HANDBUCH

DER

RÖMISCHEN ALTERTHÜMER

VON

JOACHIM MARQUARDT UND THEODOR MOMMSEN.

ZWEITER BAND. I. ABTHEILUNG.

RÖMISCHES STAATSRECHT VON TH. MOMMSEN. II. 1.

LEIPZIG
VERLAG VON S. HIRZEL.
1874.

RÖMISCHES

STAATSRECHT

VON

THEODOR MOMMSEN.

ZWEITER BAND. I. ABTHEILUNG.

LEIPZIG
VERLAG VON S. HIRZEL.
1874.

K. KREISBIBLIOTHEK REGENSBURG

Das Recht der Uebersetzung ist vorbehalten.

Staatliche Bibliothek
Regensburg

MEINEM FREUNDE

ADALBERT DELBRÜCK

IN

BERLIN.

INHALT.

II. Die einzelnen Magistraturen.

Das Königthum S. 3—15.

Aelteste Ordnung Seite 3. Benennung. Insignien 4. Fasces. Wagen und Sessel. Purpurgewand. Scepter. Bestellung des Königs 5. Antritt des Königs. Inauguration 8. Competenz des Königs 9. Der König zugleich Priester 11. Das leitende Princip im Königthum 12. Abschaffung des Königthums. Opferkönigthum 13. Untersagung der Wiederherstellung. Continuität von Königthum und Republik 14.

Die magistratische Befugniss des Oberpontifex S. 16—69.

Magistratur und Priesterthum 16. Rangverhältniss beider 17. Magistratische Sacralvorstandschaft des Oberpontifex 18. Bestand des Collegiums 19. Verhältniss desselben zum Oberpontifex 20. Der Pontifex Vertreter der sämmtlichen Gemeindegötter 21.

I. **Priesterbestellung** 22—33. Die königliche Priesterernennung und die republikanische Cooptation 22. Pontificale Priesterernennung 23. Comitien der siebzehn Tribus 24. Nomination 27. Königliche Inauguration 29. *Comitia calata* 30. Pontificale Inauguration 31.

II. **Satzungsrecht und Rechtweisung** 33—46. Mangel des *ius cum populo agendi* 33. Legislatorische Acte des Oberpontifex und der Curien. Adrogation. Restitution des Patriciats 34. Testament. *Detestatio sacrorum* 35. Verleihung des Patriciats 37. Verhältniss der pontificalen Legislation zu der königlichen. Mangel des *ius edicendi*. Bekanntmachung der Festtage 38. *Leges regiae* inwiefern Pontificaledict 40. Pontificale Rechtweisung 44. Die Rechtsgutachten überhaupt 45.

III. **Die sacrale Judication** 46—57. Censorisch-consularische sacrale Jurisdiction. Betheiligung der Pontifices bei derselben 47. Das Sacraldelict der Königszeit rechtlich strafbar; das der Republik rechtlich straflos 49. Magistratisch strafbare Sacraldelicte der Republik 52. Pontificalgericht über die Priesterinnen 53. Pontificalgericht über die dem Collegium angehörenden Priester 55.

IV. **Das Göttergut** 58—69. Göttervermögen 58. Sacrale Gemeindelasten. Priesterdienerschaft 61. Sonstige Cultuskosten. Form der Belastung 62. Belastung des Aerarium. Priesterkassen 63. Die *arca pontificum* und ihre Einnahmen 64. Magistratische Einziehung 66. Pontificale Verwaltung. Einwirkung des kaiserlichen Oberpontificats auf die Stellung des Collegiums 68.

Das Consulat S. 70—124.

Benennung: *praetor* 70; *iudex* 72; *consul* 73. Wahlqualification, Patriciat 74. Wahlform 75. Wahlzeit 76. Subrogation des Collegen 77. Annuität. Verkürzte Consulate der Kaiserzeit 78. Proconsulat. Insignien. Rangstellung 83. Collegialische Parität. Namenfolge der Collegen 85. Eponymie den *suffecti* entzogen 86. *Consul ordinarius* titular 87. Consularische Competenz 88. Militärisches Imperium 89. Verschiedenheit des consularischen und des prätorischen Militärcommandos: Aushebungsrecht 90; Offiziersernennung 92; Kriegserklärung 93. Civilgerichtsbarkeit dem Consul entzogen. Intercession im Civilprozess. Freiwillige Gerichtsbarkeit 94. Statthaltergerichtsbarkeit 95. Fideicommiss 96. Vormünderernennung. Appellationsinstanz 97. Administrativgerichtsbarkeit und die damit verbundenen Finanzgeschäfte 100. Consularisch-prätorische Ausnahmegerichte der Republik 101. Consularische Criminaljurisdiction der Kaiserzeit 105. Beamtenwahlen 111. Gesetzgebung 112. Comitien 113. Edicte. Senatsberufung 114. Verfügung über die Gemeindekasse und das Gemeindevermögen 116. Fürsorge für den Götterdienst 119. Gottesdienstliche Functionen. *Indictio feriarum* 120. Consularische Spiele 121. Sorge für die öffentliche Sicherheit 123.

Die Dictatur S. 125—155.

Anfänge der Dictatur 125. Benennung 127. Wahlqualification: Patriciat 129. Cumulirung mit anderen Aemtern. Ernennende Behörde 130. Condictatoren 131. Ausschliessung der Intercession gegen die Bestellung. Bestellung unter Einwirkung des Senats 132; mit Eingreifen der Comitien 133. Vorschlagsrecht des Senats. Form der Bestellung 134. Amtsantritt 136. Insignien. Dictator *collega maior* der Consuln 137. Die dictatorische Competenz und die der übrigen Magistrate 138. Specialcompetenz des Dictators 140. Der Dictator Feldherr 141. Amtsdauer 143. Befreiung von der Provocation 145. Verhältniss zum Volkstribunat 147. Verhältniss zum Senat 148. Mandirung der Fasces. Verhältniss zum Königthum 150. Untergang der Dictatur 152. Die latinische Dictatur 153.

Das Reiterführeramt S. 156—164.

Benennung. Wahlqualification 156. Cumulirung mit anderen Aemtern. Bestellung 157. Rangstellung. Insignien. Competenz 159. Der Reiterführer Offizier 160. Der Reiterführer Magistrat 161.

Der Consulartribunat S. 165—175.

Verhältniss des Consulartribunats zum Consulat 165. Zahl der Consulartribune 166. Kriegstribunat 168. Verhältniss der gewöhnlichen und der consularischen Kriegstribune 169. Qualification 171. Competenz 172. Mangel des Ernennungsrechts von Collegen und Stellvertretern. Mangel des Rechts zu triumphiren 173. Mangelnde Consularität. Dauer und Abschaffung des Consulartribunats 174.

Die Prätur S. 176—216.

Einrichtung der Prätur; *praetor urbanus* 176. *Praetor inter peregrinos* 178. *Praetores maiores* und *minores*, *sexfascales*. Provinzialprätoren 180. Die neuen prätorischen Competenzen des 7. Jahrhunderts 181. *Quaestio repetundarum*. Acht Prätoren Sullas und deren Competenzen 182. Vermehrung der Stellen durch Caesar. Prätorenzahl unter den Kaisern 184. Prätur patricisch-plebejisch. Wahlform. Annuität 186. Beginn der amtlichen Function 187. Insignien. Eponymie. Prätorische Competenzen 188. *Sortitio provinciarum* der früheren Republik. Zeit derselben 189. Eingreifen des Senats in die prätorische Loosung 190. Sortition nach Sulla 195.

Civiljurisdiction 199. Jurisdiction des städtischen und des Peregrinenprätors 200. Edict 201. Criminaljurisdiction. Leitung der Quästionen 202. Civilrechtliche Specialpräturen 204. Untergang der prätorischen Jurisdiction 206. Hülfsthätigkeit bei der prätorischen Civiljurisdiction: Gehülfen *in iudicio*; Gehülfen *in iure* 207. *Tres viri capitales*. *Praefecti iure dicundo*. Geschwornenbestellung 208. Eingreifen der Volkswahl in die Geschwornenernennung 211.

Prätorische Vertretung der Consuln 212. Eigenes Commando. Commando neben und unter dem Consul 213. Gesetzgebung und Senatsbeschlüsse. Verwaltung des Gemeindevermögens.

Spiele 214. Frumentationen. Aufsicht über die hauptstädtischen Regionen 216.

Die Provinzialstatthalterschaft S. 217—246.

Begrenzung der Aufgabe 217. Emancipation der Statthalterschaft von der Prätur 218. Statthalterschaft als selbständiges Amt 220. Proconsulat und Proprätur. *Proconsules* 221. *Legati Augusti pro praetore* 222. *Legati proconsulis pr. pr. Quaestor pr. pr.* 223. Qualification des Statthalters 224, des Quästors, des proconsularischen Legaten, des *procurator*. Bestellung des Statthalters nach dem Senatsbeschluss von 701 225, nach augustischer Ordnung. Die festen consularischen und prätorischen Provinzen. Sortition 227. Amtsalter 228. Kinderrecht 230. Bestellung der übrigen Oberbeamten der Provinz. Dauer der Statthalterschaft unter der Republik. Ankunft und Abreise des Statthalters 231. Senatorische Statthalterschaft der Kaiserzeit Jahramt 232. Dauer der proconsularischen Legation, der Quästur 234, der kaiserlichen Legation 235. Insignien 236. Gehalte. Eponymie. Bildnissrecht 237. Allgemeine kaiserliche Oberaufsicht. Militärisches Commando 238; Untergang desselben 239. Ernennung von chargirten Gemeinen 240. Ernennung von Offizieren 241. Militärische Decorationen. Siegesehren 242. Kassenführung. Steuerhebung. Civiljurisdiction 243. Criminaljurisdiction über Nichtbürger 244, über römische Bürger 245.

Der Volkstribunat S. 247—303.

Entstehung des Volkstribunats 247. Benennung 248. Zahl 249. Qualification: Plebität 251. Wahlform. Wahlversammlung. Wahlleitung 252. Cooptation 253. Suffection. Mangel des Interregnum 254. Annuität. Collegialität 255.

Rechtsstellung der Plebs 255. Der Tribunat der früheren Zeit nicht Magistratur 257. Mangel der Insignien und der Apparitoren. Mangel der impetrativen Auspicien 258. Oblativauspicien 260. Mangelnde Amtsthätigkeit 261. Mangelnde Legitimität 262. Das tribunicische Recht mit der Plebs zu verhandeln 264. Tribunicische Intercession gegen das Decret 266; gegen die Rogation 268; gegen den Senatsbeschluss 269. Verbietungsrecht 271. Coercition und Judication 272. Beschränkung der tribunicischen Judication durch die Intercession und durch die Provocation 274. Begriff der sacrosancten Gewalt 275. Ultrademokratische Auffassung der tribunicischen Gewalt 277.

Der spätere Tribunat als Magistratur 279. Verhandlung mit der Gemeinde 281. Intercession 282. Beamtenwahlen 285. Gesetzgebung 286. Rechenschaftsprozess 287. Relationsrecht 296. Allgemeine Oberaufsicht 300. Specielle Nebengeschäfte 301. Untergang des Tribunats 302.

Die Censur S. 304—442.

Begriff und Entstehung 304. Verhältniss des Lustrum zum Census 306. Schatzungsbeamte: König; Consuln; Censoren 308; seit Sulla 310. Titel. Collegialität. Wahlqualification: Patriciat und Plebität 312; Consularität; Iteration; Cumulation 313. Wahlform. Amtsantritt. Amtseid 314. Census zeitlich unabhängig vom Consulat. Dauer der censorischen Satzungen. Lustralperiode 315. Das censorische Rechnungsjahr 320. Maximale Amtsdauer der Censur 321. Prorogation 323. Antrittszeit 324. Lustrationszeit 325. Rangstellung 327. Unverantwortlichkeit der Censoren 330.

Geschäftstheilung 331. Competenz 332.

Aufstellung der Bürgerrolle 333—394. Schatzung. Amtslocal 333. Gehülfen. *Curatores tribuum*. *Consilium* 334. *Iuratores*. Umfang der Schätzungspflicht: Bürgerschaft; *cives sine suffragio* 335. Meldungspflicht 337. Verfahren gegen den Säumigen 339. Die Schatzung früher hauptstädtisch; später municipal 340. Reihenfolge der Schätzungen 343. *Formula census* 344. Censorische Edicte. Eidlichkeit der Aussagen 345. Prüfung des Bürgerrechts 346. Die Angaben im Census. Name und Alter 347. Lebenswandel: Sittengericht 348; Rügegründe 349; censorische Infamie im Verhältniss zu der Infamirung bei anderen Magistraten 353; Form des Sittengerichts 355; Dauer der censorischen Infamie 358. Steuerpflichtigkeit: Declaration der Grundstücke 359; Constatirung des Eigenthümers 361; Declaration der Mobilien 362; Aestimation 363; Verfahren bei mangelnder Declaration. Prüfung der Wehrfähigkeit bei der Reiterei 365. Die Rittermusterung der Kaiserzeit 368. Aufstellung der Listen 369.

I. **Steuerliste** 370—378. Tribus des Bodens 371. Tribus der Person. Willkürliche Ausschliessung aus der Tribus 372; deren Rechtsnachtheile 373. Die Handhabung des censorischen Strafrechts 374. Die Tribus allen Bürgern gegeben 375. Versetzung aus einer der ländlichen Tribus in eine städtische 376. Die Frauen dem Censor nicht unterworfen 377.

II. **Aushebungsliste** 378—388. Ergänzung der Reiterei 381. Fussvolk: Klassen 382. Gesammtzahl. Ausschliessung der censorischen Willkür bei der Heerliste 383. Politische Befugniss der Censoren nach älterem und nach neuerem Recht 385. Erschwerung des Kriegsdienstes 387.

Formalien der Lustration 388. Verbindliche Kraft der censorischen Listen 389. Census der Kaiserzeit: Schatzung der Bürger 391; der Nichtbürger 392. Kein Reichscensus in der Kaiserzeit 393.

Aufstellung der Senatsliste 394—400.

Regulirung des Gemeindehaushalts 400—442. Zusammenhang der Tuition mit der Schatzung 400. Unabhängigkeit der Tuition vom Lustrum 401. Consularisch-prätorische Tuition in Vertretung der censorischen 402. Folge der Tuitionsacte 403. Oertlicher Umfang der Tuition 404. Amtsthätigkeit gebunden an Rom 406. Geschäftskreise der Tuition 408.

I. ***Vectigalia*** 409—415. *Aerarium* und sonstiges Staatsgut 409. Werbendes Staatsgut. Veräusserung. Verpachtung 410. Werbendes Göttergut 413.

II. ***Ultro tributa*** 415—434. Fürsorge für das nicht werbende Staatsgut 415; Vertheilung des Wassers 416; Entfernung störender Gegenstände

vom öffentlichen Boden 417. Fürsorge für die Bedürfnisse der Gemeinde: Contrahirung der Gemeindeschulden 418; die dadurch bedingte politische Bedeutung der Census 419. Form der Begründung der Gemeindeschuld durch den Censor 421. Gegenstand der censorischen Verdingung 422. Instandhaltungsverträge 423. Censorische Neubauten 426; deren Ausdehnung in der Hauptstadt und ausserhalb Rom 427. Probation der censorischen Bauten. Eponymie des bauleitenden Beamten 428. Liberalitätshandlungen dem Censor nicht gestattet; insonderheit nicht Dedicationen und Tempelbauten 429. Rechtskraft der einseitigen censorischen Acte; der zweiseitigen Rechtsgeschäfte 431. Verpachtungen über das Lustrum hinaus 432.

III. **Die censorische Judication** 434—442. Gegenstand derselben 434. Cognition ohne Geschworne 436. Geschwornenverfahren 438. Consularisch-prätorische Judication anstatt der censorischen 440.

Die Aedilität S. 443—491.

I. **Die Aedilität der älteren plebejischen Gemeinde** 443—450. Entstehung. Verhältniss zur Quästur 443. Benennung. Zahl 444. Amtsdauer. Bestellung. Aedilen sacrosanct 445. Verhältniss zum Tribunat 446. Competenz. Bewahrung des Archivs im Cerestempel 447. Gehülfen der Tribune 448; besonders bei der Rechtspflege. Eigene Strafgewalt der Aedilen 449.

II. **Die spätere plebejische und die curulische Aedilität** 450—491. *Aediles curules* 450. *Aediles plebis Ceriales.* Aedilität im *ordo honorum.* Wahlqualification: Patriciat und Plebität 451. Wahlform 452. Amtfrist. Rang und Insignien der curulischen Aedilen 453. Rang und Insignien der plebejischen Aedilen. Schwinden ihrer Sanctität 455. Verhältniss der beiden Aedilitäten zu einander 456. Archivaufsicht der Aedilen 459. Criminalrechtliche Competenz der Aedilen: ädilicischer Multprozess 461. Formen des ädilicischen Multprozesses. Verwendung des Multgeldes 466. Verschwinden des Multprozesses.

Die spätere Aedilität als Verwaltungsbehörde 467. Verwaltungsbereich 469.

I. **Ueberwachung des öffentlichen Handelsverkehrs** 470—474. Die einzelnen Anwendungen 470.

II. **Ueberwachung der Strassen und Plätze und überhaupt der öffentlichen Orte (*cura urbis*)** 475—486. Die einzelnen Anwendungen 475. Aufsichtsrecht 481. Coercition 482. Civiljurisdiction 483. Geschäftstheilung nach den Stadtquartieren 484. Augusts Regionenvorsteher 485.

III. **Die *cura ludorum*** 486—491. *Ludi Romani* 487. *Ludi plebeii* 488. Die übrigen Spiele 489.

Die Quästur S. 492—538.

Entstehung 492. Quästur entstanden mit dem Consulat 494. Zahl der Quästoren 496. Wahlqualification. Quästorenwahlen 497. *Candidati principis* 498. Annuität 499. Proquästur. Insignien 500. Apparitoren. Regulirung der quästorischen Provinzen 501. Vergebung derselben durch Wahl oder Loosung 502. Strassenpflasterung. Spiele. Competenz 503.

I. **Die *quaestores urbani*** 504—527. Quästor Hülfsbeamter schlechthin 504. Quästoren nicht betheiligt bei der Civiljurisdiction. Criminaljurisdiction der Quästoren 505; deren Beschränkung 508; deren Aufhören 509. Kassenverwaltung 510. Das Aerarium; Schlüssel desselben; Feldzeichen; Urkunden 511.

Entgegennahme der Einnahmen 514: Geldbussen; Kriegsgewinn 516; Vermögensanfall. Executionsverfahren 517. Leistung der Ausgaben 518. Verfahren bei der Kasse. Quästorische Verkäufe 520. Quästorische Verdingungen. Rechtsmittel gegen den Quästor 521. Privatgelder im Aerar. Untergang der Aerarquästur 523. *Praefecti aerarii* Augusts. *Praetores aerarii. Quaestores aerarii, curatores tabularum publicorum* 524. *Praefecti aerarii* Neros 525. Ursprüngliche Competenz der Quästoren bloss hauptstädtisch 526.

II. **Die Militärquästoren** 527—535. Der Quästor als Gehülfe des Oberfeldherrn 527. Finanzielle Competenz des Militärquästors 529. Militärische und jurisdictionelle 531. Provinzialquästoren der Kaiserzeit. Die consularische Quästur 532. *Quaestores principis* 534.

III. **Die italischen Quästoren** 535—538. Die vier italischen oder Flottenquästoren 535. *Provincia aquaria* 538.

Magistratische Offiziere S. 539—545.

Gegensatz von Magistraten und Offizieren 539.

I. **Die *tribuni militum a populo*** 540—543. Volkswahl der Kriegstribune 540. Benennung. Wahlform. Amtsdauer 541. Verfall und Untergang 542.

II. **Die *duo viri navales*** 543—545. Einsetzung 543. Andere Flottenführer. Untergang 545.

Die magistratische Geschwornenleitung S. 546—555.

Magistratische Geschwornenleitung dem älteren Recht fremd. Quästionen des siebenten Jahrh. 546; unter Leitung des Prätors; des Vormanns der Geschwornen 547. Mordprozess unter Leitung des *iudex quaestionis* 550. Quästorier Vorsteher des Centumviralgerichts 554. *Iudex* des bantinischen Gesetzes 555.

Der Vigintisex-, später Vigintivirat S. 556—571.

Gattungen des Vigintivirats 556.

Tres viri capitales 558—562.

A. Hülfleistung bei der Criminaljudication 559—561.

B. Hülfleistung bei der Civilrechtspflege 561—562.

IIIviri aere argento auro flando feriundo 562—564.

IIIviri viis in urbe purgandis (viarum curandarum). IIviri viis extra urbem purgandis 564—566.

Decemviri litibus iudicandis 566—568. Entstehung des Decemvirats 566. Freiheitsprozess 567. Leitung der Centumvirn 568.

Praefecti Capuam Cumas 569—571. Stellvertreter des Prätors in Italien 569. Competenz derselben 570.

Ausserordentliche Beamte für die Reservatrechte der Gemeinde S. 572—600.

Reservatrechte der Gemeinde 573.

I. **Duovirn für Perduellion** 575—578. Parricidium und Perduellion. Specialgesetz 575. Creation 576. Competenz. Verfahren 577. Untergang 578.

II. ***Duo viri aedi dedicandae* und *aedi locandae*** 578—583. Befugniss zur Dedication 578. Magistratische Dedication 580. Collegialität 581. Specialgesetz. Rang. *Duo viri aedi locandae* 582. Spätere Dedication 583.

III. **Die Beamten *agris dandis adsignandis* und *coloniae deducendae*** 584—596. Specialgesetz 584. Collegialität 586. Wahlformen. Verhältniss zu den andern Aemtern 587. Rangstellung 588. Zeitfrist 590. Competenz: Judication 591; Coercition 592; Adsignation 593; Deduction 594; Coloniegründung 595.

IV. **Beamte für Münzprägung und Staatsdarlehen** 596—599. Münzprägung 596. Ausmünzung der Weihgeschenke. Vorschussbeamte 597. Commissionen für das Aerarium in der Kaiserzeit 599.

V. **Beamte für den Friedensschluss** 599—600.

Ausserordentliche Aushülfsbeamte S. 601—637.

I. **Aushülfsbeamte für den Krieg** 602—625. Gattungen der militärischen Aushülfsbeamten 602. Proconsulat des Prätors 603. Imperium des Quästors 606. Imperium zur Vertheidigung Roms 607. *Senatus consultum ultimum* 610. Der Private als Oberfeldherr 613. *Imperium infinitum aequum* 616. *Imperium infinitum maius*. Der Private als Unterfeldherr 617. Bezeichnung: *cum imperio* 619; *pro consule*, *pro praetore* 620. Insignien. Ertheilung des Amts durch Volksschluss 621. Städtische Function ausgeschlossen 622. Collegialität. Endfrist 623. Hülfsbeamte. Competenz 624.

II. **Aushülfsbeamte für die Aushebung** 625.

III. **Aushülfsbeamte für die Leitung der Beamtenwahlen** 626.

IV. **Aushülfsbeamte für den Prozess** 626—630. Gegenstand der Prozesse 627. Competenz 629.

V. **Aushülfsbeamte für die öffentliche Sicherheit** 630.

VI. **Aushülfsbeamte für das Bauwesen** 631—634. Wasserleitungen. Wege 631. *Curatores viarum* 632. Mauern. Tempel 633.

VII. **Aushülfsbeamte für das Getreidewesen** 634—637. *Praefecti frumento dando* 636.

Aushülfsbeamte der Kaiserzeit 637.

Die Senatsboten (*legati*) S. 638—661.

Fetiales und *legati* 638. Benennung: *legatus*; *orator*. Bestellung durch den Senat 639. Nomination und Sortition 640. Spätere Bestellung der ständigen Legaten durch den Oberbeamten 641. Betheiligung der Comitien 642. Qualification 643. Incompatibilität von Legation und Amt. Zahl 645. Insignien. Rang 647. Emolumente. Neutralität. Dauer 648. Qualification des Legationsempfängers: Staaten; Gemeinden; Beamte 649. Competenz der Verhandlungsgesandten. Verhandlungsrecht 650. Berichterstattung. Commando 651. *Legatio libera* 652. Zehnergesandtschaften zur Friedensregulirung 653. Legatus Inhaber des Mittelcommandos 655. Die ständigen Hülfsgesandten; ihre Entstehung 656. Verwendung derselben 658.

Die ausserordentlichen constituirenden Gewalten S. 662—697.

Decemvirat *legibus scribendis* 662. Dictatur *rei publicae constituendae* 663. *Cura legum et morum* 664. Triumvirat *rei publicae constituendae* 666. Vigintivirat *rei publicae curandae* 667. Die constituirende Magistratur als Oberamt. Entstehung durch Specialgesetz 669. Die Versuche gesetzlicher Abschaffung der constituirenden Magistraturen 670. Wahlqualification 672. Befristung der Dictatur 673, des Decemvirats 674, des Triumvirats 675. Collegialität 677. Verhältniss der constituirenden Beamten zu den ordentlichen Oberämtern 678, zu den niederen Aemtern. Competenz. Die ordentliche oberamtliche Thätigkeit 679. Specialcompetenz. Gesetzgebung 680. Bildnissrecht 684. Beamtenernennung: des Reiterführers; der *praefecti* 685; der Comitialmagistrate 686. Senatorenernennung 689. Unbeschränktes Strafrecht 690. Freies Adsignationsrecht 692. Vorschiebung des Pomerium 693. Die constituirenden Gewalten der Republik und das Königthum 694.

RÖMISCHES STAATSRECHT

II

DIE EINZELNEN MAGISTRATUREN

Das Königthum.

Dass die römische Gemeinde, wie überhaupt die italische, vom Königthum ausgegangen ist, bedarf keines Beweises; die spätere republikanische Verfassung will selber nichts sein als eine Modificirung dieses noch vielfältig darin erscheinenden oder doch durchscheinenden Königthums. Königthum älteste Ordnung.

Von den Institutionen der historischen Zeit führen der ,Opferkönig' (*rex sacrorum* S. 13) und der ,Zwischenkönig' (*interrex*) nothwendig auf ein ursprüngliches Königthum.

Wenn das ,Königshaus' (*regia*) an der heiligen Strasse noch den spätesten Geschlechtern das Andenken der Urzeit lebendig vor die Augen führte; wenn die Fasten des Numa [1]) das Fest der ,Königsflucht' (*regifugium*) am 24. Februar verzeichnen, entsprechend der ,Volksflucht', den *poplifugia* des 5. Juli, und wenn sie zum 24. März und 24. Mai bemerken: *q*(*uando*) *r*(*ex*) *c*(*omitiavit*), *f*(*as*) [2]), so bezeichnen jener Name und diese Vermerke allerdings wohl zunächst die Amtswohnung [3]) und die religiösen Functionen der Könige der republikanischen Zeit, das ist eben des *rex sacrorum*; aber es kann keinem Zweifel unterliegen, dass sie ursprünglich auf den wirklichen König sich bezogen haben.

Endlich geht die gesammte Ueberlieferung, und hier sicher nicht bloss aus gelehrtem Rückschluss, davon aus, dass *urbem Romam a principio reges habuere* und dass die Consuln erst zu herrschen begannen *post reges exactos*. — Ueber das König-

1) Dass der uns vorliegende römische Kalender, abgesehen von den durch Caesar zugefügten zehn Tagen und den durch kleinere Schrift unterschiedenen Beischriften, in der That das Jahr Numas darstellt, ist *C. I. L.* I p. 361 gezeigt.

2) Dass dies die richtige Auflösung der Abkürzung und die andere *quando rex comitio fugit* zu verwerfen ist, dafür sprechen sowohl die Autoritäten wie die Analogie und andere innere Gründe. *C. I. L.* I p. 367.

3) Bei der völligen Austilgung des politischen Königthums kann die officielle Bezeichnung *domus regia* unmöglich in anderem Sinne verstanden worden sein. Ueber die Theilung des Königshauses zwischen dem Opferkönig und dem Oberpontifex vgl. S. 13 A. 6.

thum, und zwar das verfassungsmässig geordnete und mit den Patres und dem Populus in feste Beziehung gesetzte, führt die Betrachtung des römischen Gemeinwesens nicht zurück, wie denn auch der annalistische Schematismus ganz angemessen nicht durch die Gemeinde den ersten König, sondern durch den ersten König die Gemeinde entstehen lässt. Historisch ist es glaublich genug, dass an sich diese politische Ordnung keineswegs die ursprüngliche, sondern wenn nicht in Rom selbst, doch im Gebiet der lateinischen Nation aus älteren Formen herausgebildet ist; für unsere Forschung aber sind diese spurlos verschwunden.

Benennung.

Die lateinische Bezeichnung des Herrschers ist *rex*, der Ordner [1]. Dass diese und diese allein die für den ursprünglichen Gemeindevorstand technische war, zeigt sich insbesondere darin, dass später, als das Königthum als bürgerliche Institution abgeschafft und nur als religiöse beibehalten ward, man einerseits dem betreffenden Priester den Namen *rex* liess, andererseits die Führung desselben Namens keinem Gemeindebeamten gestattete, ja den Umsturz der bestehenden Ordnung criminalrechtlich als *regnum affectatum* [2] definirte. Eben daraus lässt sich schliessen, dass die späteren Bezeichnungen des Oberbeamten, so weit sie überhaupt auf den König passen: *magister populi*, *praetor*, *iudex* von demselben nicht oder doch nur prädicativ gebraucht worden sind; wie sie denn auch alle drei einen engeren Kreis umschreiben und nur entweder die militärische oder die richterliche Thätigkeit des Beamten einseitig hervorheben, während das Wort *rex* den Herrscher schlechthin in der ganzen einheitlichen Fülle der Gewalt bezeichnet. — Die dem Herrscher als solchem zustehende Amtsgewalt heisst nicht *regnum*, welches vielmehr den Zustand des Herrschens, die Herrschaft bezeichnet, sondern *imperium* (1, 49).

Insignien.

Hinsichtlich der Insignien des Königs sind wir wesentlich angewiesen auf Rückschlüsse aus den dem römischen Oberamt zukommenden; denn weder bei dem Opfer- noch bei den latinischen Königen dürfte eine unmittelbare Tradition der Abzeichen

1) *Rĕx* ist wahrscheinlich (Curtius griech. Etymologie S. 174 der 3. Aufl.) verwandt mit *rĕgo*, dem griechischen ὀρέγω, dessen sinnliche Grundbedeutung in *erigere*, *porrigere*, *rogus* am schärfsten hervortritt. Unser ‚richten‘ ist in jedem Sinne gleichmässig entwickelt.

2) Livius 2, 7, 6 und oft.

bis in die geschichtliche Zeit stattgefunden haben[1]. — Von Fasces und Lictoren giebt die Ueberlieferung dem König dieselbe Zahl wie dem Consul (1, 303 A. 2), und es ist kein Grund an dieser Angabe zu zweifeln. Dass der König die Beile auch innerhalb der Stadt zu führen berechtigt war, folgt daraus, dass er nicht, wie der Consul, der Provocation stattzugeben verpflichtet ist, sondern die Criminalgewalt in vollem Umfange in der Stadt wie im Felde besitzt (1, 122. 295). — Dass der König in seiner amtlichen Thätigkeit in der Stadt regelmässig zu Wagen erschienen sei (1, 313) und statt des runden Sessels ohne Rücklehne, auf welchem sitzend späterhin die Magistrate ihre Amtsgeschäfte vollziehen, er sich des Hochsitzes (*solium*) bedient habe (1, 316), sind Vermuthungen, deren Rechtfertigung seiner Zeit vorgetragen ist. — Sicherer ist es, dass die Könige durchgängig das rothe Gewand getragen haben, im Kriege das Paludamentum (1, 347), im Frieden die Purpurtoga (1, 329), wenn ihnen auch die Ueberlieferung als gewöhnliche Amtstracht nur die consularische Prätexta zutheilt (a. a. O.). — Auch das Scepter wird dem König von dieser abgesprochen, vielleicht gleichfalls mit Unrecht[2]. Im Ganzen genommen erhellt einerseits die Tendenz der Ueberlieferung die königlichen Insignien wesentlich nach den consularischen zu construiren; andererseits legen die der späteren Ordnung selbst eingeprägten Spuren, besonders die Untersagung des Lehnsessels und die Beschränkung des Purpurs auf den Saum des Gewandes, die Vermuthung nahe, dass der Sturz des Königthums wie zu einer innern Abschwächung des Oberamts, so auch zu einer äussern Abminderung der Amtsabzeichen geführt hat.

Fasces.

Wagen und Sessel.

Purpurgewand.

Scepter.

Bestellung des Königs.

Mit der Bestellung des Königs verhält es sich ähnlich. Abgesehen von dem ersten König, der die Stadt wie die Bürgerschaft erschafft und der unter dem besonderen Segen der Götter den ewigen Schutz der Himmlischen und die ewige Herrschaft

1) Von besonderen Abzeichen des *rex sacrorum* ist nichts bekannt; hätte er deren besessen, so wäre gewiss davon Kunde auf uns gekommen. Dass in den latinischen Dictatoren das alte Königthum sich fortsetzte, wird bei der Dictatur gezeigt werden; aber auch von deren Insignien kennen wir nur den rothen Königsschuh (1, 341 A. 1), und es ist auch wenig wahrscheinlich, dass die Römer, was sie ihren Beamten untersagten, denen der abhängigen Gemeinden auf die Dauer gelassen haben sollten.

2) 1, 351. Wegen des Kranzes vgl. 1, 343; wegen des Diadems 1, 345. Jener ist Auszeichnung des Siegers; dieses legt die bessere Ueberlieferung dem König der Sagenzeit nicht bei.

auf Erden für sich und seine Nachfahren erwirbt[1]), werden alle folgenden Herrscher unter Leitung eines Mitgliedes des Raths der Aeltesten von der Bürgerschaft gewählt und die Wahl von dem Rath als verfassungsmässig gültig bestätigt[2]), worauf dann die Bürgerschaft in ihren geordneten Abtheilungen dem König selber das Treuwort gibt[3]). Dies ist also im Wesentlichen nichts als die spätere consularische Wahl auf die Königszeit übertragen; und es wird aus dieser augenscheinlich von den Staatsrechtslehrern der Republik für ihre Zwecke gestalteten Erzählung keineswegs gefolgert werden dürfen, dass die Könige in der That also zu ihrem Amte gelangt sind. Es sprechen vielmehr wesentliche Momente für das Gegentheil. Dass der Opferkönig allem Anschein nach einfach vom Pontifex ernannt ward, wenigstens von einer Mitwirkung der Comitien bei seiner Bestellung durchaus nicht die Rede ist[4]), erweckt gerechtes Misstrauen gegen die Aufstellung,

1) Nichts ist auffallender in der Gründungsgeschichte als das Bestreben die neue Stadt völlig auf sich selbst zu stellen. Darum ist der Gründer Sohn eines Gottes, also auf Erden ohne Vater und väterliches Erbtheil; darum ist seine Mannschaft zusammengelaufenes Volk, keiner einzelnen bestehenden Volksgemeinde vorzugsweise angehörig; darum werden, nachdem die Gemeinde der Männer gegründet ist, die Frauen durch Raub aus den Nachbargemeinden dazu gebracht; darum entsteht Rom nicht, wie die Tochterstädte Albas, unter dem Segen der Mutterstadt, sondern beobachtet Romulus selbst den Himmel vor der Stadtgründung; darum steckt er selbst im bis dahin herrenlosen Weideland Stadtmauer und Feldmark ab und giebt von sich der neuen Stadt den Namen; darum wählt er die Senatoren, theilt er die Bürgerschaft ab und giebt er ihr die irdische Satzung und Ordnung (*iura dedit*: Liv. 1, 8, 1), wie sein Nachfolger Numa diejenige für den Verkehr mit den Göttern (*divini auctor iuris* Liv. 1, 42, 4). — Wenn Dionysios (2, 4) erst durch Volksschluss feststellen lässt, dass Rom eine Monarchie und keine Republik sein solle und dass Romulus zur Herrschaft der nächste sei, besonders als ‚Gründer der Colonie‘, so zwängt er die alte Juristenerzählung in das Prokrustesbett der späteren hellenischen Geschichtsphilosophie.

2) Cicero *de rep.* 2, 13, 25: *Numam . . . regem . . . patribus auctoribus sibi ipse populus adscivit . . . qui . . . quamquam populus curiatis eum comitiis regem esse iusserat, tamen ipse de suo imperio legem curiatam tulit* u. a. St. m., auf die in dem Abschnitt von den Comitien zurückzukommen ist. Dies wird bei allen Königen wiederholt (anomal ist bei Servius nicht das Fehlen des Wahlacts, sondern das des Interregnums: röm. Forsch. 1, 248); nur der letzte *iniustus dominus* (Cicero *de re p.* 2, 24, 44) herrscht *neque populi iussu neque auctoribus patribus* (Liv. 1, 49, 3).

3) 1, 50. Der Gegensatz des Romulus und der späteren Könige tritt am schärfsten darin hervor, dass nicht Romulus, sondern Numa zuerst der Gemeinde das Treuwort abnimmt: bei jenem verstand sich die Verpflichtung von selbst, wie bei dem Vater gegenüber dem Haussohn; hier bedurfte es eines der Arrogation analogen Rechtsacts.

4) Dionys. 5, 1 lässt die Wahl den Pontifices und den Augurn überweisen. In dem Bericht bei Liv. 40, 42, 8 ist wenigstens von Wahl in Comitien nirgends die Rede, die damit freilich nicht unbedingt ausgeschlossen sind, da diese,

dass die Könige so gut wie die Consuln aus freier Volkswahl hervorgegangen seien. Dasselbe gilt von der Dictatur, die nachweislich nichts ist als die Wiederaufnahme des Königthums auf Zeit und die bis zu ihrem Untergang als ihr eigenstes Lebenselement den Ausschluss der Volkswahl und die freie magistratische Ernennung festgehalten hat. Endlich das die republikanische Entwickelung beherrschende Princip, dass Priesterthum und Volkswahl sich ausschliessen, empfiehlt ebenfalls die Annahme, dass in die Magistratur die Volkswahl erst dann eingeführt wurde, als mit dem Wegfall des Königthums Magistratur und Priesterthum sich schieden. Aber wenn auch jene Aufstellung wahrscheinlich nur ein unberechtigter Rückschluss ist, wenn sie für den Geschichtsforscher die Möglichkeit offen lässt, dass es einst in Rom ein erbliches Königthum oder auch ein Königthum mit freier Ernennung des Nachfolgers durch den Vormann gegeben hat, so sind doch die Normen der wirklichen Königswahl für uns verschollen; und es ist vergebliche Mühe bei den etwaigen Möglichkeiten zu verweilen. Wir müssen darauf verzichten das römische Königthum in seiner historischen Individualität zu erkennen und uns begnügen einigermassen den Begriff zu bezeichnen, den die Juristen der Republik unter dem Namen des Königthums an die Spitze der römischen Magistratur gestellt haben. Bei diesem ist die Erblichkeit ebenso bestimmt ausgeschlossen wie später bei dem Consulate[1]) und die Wahl erscheint wie bei diesem vollständig frei[2]). In welcher Weise nach die-

wenn sie überhaupt stattfanden, nur Scheincomitien der Curien waren. Die Inaugurationscomitien des Rex sind bezeugt, aber verschieden. Wahrscheinlich ist, wie auch Marquardt Handb. 4, 263 die Sache fasst, die Wahl vom Pontifex maximus auf Vorschlag des Collegium vollzogen, die Inauguration sodann unter Leitung des Oberpontifex durch den Augur.

1) Bestimmter als einzelne Zeugnisse (Cicero *de re p.* 2, 12, 24: *nostri illi etiamtum agrestes viderunt virtutem et sapientiam regalem, non progeniem quaeri oportere*; Dionys. 4, 80; Appian. *b. c.* 1, 98: Ῥωμαίοις πάλαι κατ' ἀρετὴν ἦσαν οἱ βασιλέες) zeigt es die ganze Behandlung der Fabel. Kein einziger König gelangt zum Thron durch legale Succession (denn Numas Tochtersohn Ancus gehört nicht der Familie seines mütterlichen Grossvaters an) mit Ausnahme des letzten — eben an die Erbfolge knüpft sich die Schuld und das Ende des Königthums.

2) Man könnte sogar die Frage aufwerfen, ob sich die alten Juristen nicht die Königswahl, im Gegensatz zu der consularischen, als frei in dem Sinne gedacht haben, dass auch der Nichtbürger, wie Numa, der Stammfremde, wie Tarquinius, ja der Unfreie, wie der Sohn der Sclavin Servius wählbar war. Soll das wirklich in der Erzählung liegen, so wird man darin nur eine theoretische Phantasie erkennen können; denn dass eine Gemeinde für den Interrex den Patriciat fordert, als Rex auch den unfreien Mann zulässt, ist unglaublich. Wahr-

sen Aufstellungen bei der Königswahl die Comitien und der Senat mitgewirkt haben, wird angemessener in den von diesen handelnden Abschnitten erörtert. Auch die wichtige Function des Senats in den durch den Tod oder den Rücktritt des Königs entstehenden Intervallen in seiner Gesammtheit das Königthum zu bewahren, indem in festgesetzter Folge je zehn Senatoren auf je funfzig Tage als regierendes Collegium eintreten und zwischen ihnen das wirkliche Regiment in gleichen, also fünftägigen Fristen alternirt, bis einer von ihnen die Wahl eines Königs auf Lebenszeit bewirkt, also die Institution des *interregnum* findet zweckmässiger ihren Platz in dem Abschnitt vom Senat.

Antritt des Königs. Ueber den Amtsantritt des Königs ist zu verweisen auf das, was in dieser Hinsicht über die Magistratur überhaupt früher auseinandergesetzt worden ist. Nach der römischen Auffassung (1, 158. 477) fand die Wahl des Königs nur dann statt, wenn der Gewählte im Fall war sofort anzutreten, also bei dem Schluss des Wahlactes das Oberamt vacant war. In der Regel also konnte nur der Zwischenkönig den Wahlact vollziehen, da seine Functionen mit dem Eintreten des Königs von Rechtswegen aufhörten, der König nur dann, wenn er ausnahmsweise mit dem Schluss des Wahlacts sein Amt niederlegte. — In Betreff des Antrittsactes selbst ist zu verweisen auf das früher in Betreff der ersten Ausübung theils der Auspicien (1, 6. 23), theils des Imperium (1, 502 fg.) Beigebrachte.

Inauguration. Nur ist hier noch die wichtige und schwierige Frage zu erörtern, inwiefern für den König eine besondere Inauguration stattgefunden hat. Für den Opferkönig war dies der Fall [1]) und unsere Quellen nehmen auch eine besondere Inauguration des Königs durch einen Dritten an [2]); aber ohne Zweifel ist dies nur ein Rückschluss von dem Opferkönig auf den König. Die Inauguration des Opferkönigs aber ist hervorgegangen aus der ursprünglichen ersten Auspication des Königs und neben dieser formell wie materiell für einen besonderen Inaugurationsact kein Raum. Denn materiell sind

scheinlich sind aber die Erzählungen in dieser Beziehung naiv und ist an die Wahlqualification dabei gar nicht gedacht.

1) Labeo bei Gellius 15, 27, 1: *calata comitia esse quae pro collegio pontificum habentur aut regis aut flaminum inaugurandorum causa.* Liv. 37, 36, 5. 40, 42.

2) Numas Inauguration beschreiben ausführlich Livius 1, 18 und Plutarch Num. 7.

beide Acte doch nichts als die Eröffnung des besonderen Verkehrs der Gottheit mit dem betreffenden Menschen; wer sie neben einander zulässt, wird auch annehmen müssen, dass man bereits in dem König den mit den Göttern verkehrenden Beamten und den den Göttern opfernden Priester unterschied, welches mehr als unwahrscheinlich ist. Formell aber bestehen die erste Auspication wie die Inauguration beide in der Befragung der Auspicien darüber, ob der betreffende Mann den Göttern genehm sei; der Unterschied liegt, so weit wir sehen, nur darin, dass in jenem der Betreffende selbst die Spectio hat und also selber fragt, in dieser er sie nicht hat und der die Spectio besitzende Oberpontifex die Frage für ihn thut. Das magistratische Recht der Spectio hatte wohl der König, aber nicht der Opferkönig; es war also in der Ordnung, dass der König die Auspication vornahm oder, wenn man will, sich selber inaugurirte, der Opferkönig dagegen in die Lage des Flamen kam und von einem Dritten inaugurirt werden musste[1].

Die Competenz des Königs oder, bescheidener und genauer gesprochen, das was das Staatsrecht der römischen Republik unter königlicher Amtsgewalt versteht[2], ist die consularische Amtsgewalt in ihrer ältesten noch die daraus abgezweigte censorische und prätorische Competenz in sich schliessenden Ausdehnung, befreit von den Schranken der Intercession, der Provocation und der späterhin die Bestellung von Stellvertretern und Gehülfen regeln- Competenz des Königs.

1) Diese Annahme ist schon 1, 24 kurz angedeutet worden. Sie ist mit den Quellen insofern in Widerspruch, als nach Livius Numa *de se deos consuli iussit* und diese Frage dann der Augur thut; aber dieser Widerspruch ist mehr scheinbar, als ernstlich. Das Recht zu fragen oder vielmehr zu schauen, die Spectio hat nur der König, resp. der Oberpontifex, nicht der Augur (1, 14); fragt factisch der letztere, so kann dies nur, wie ja auch der Annalist thut, auf einen königlichen *iussus* zurückgeführt werden. Der Act ist offenbar dargestellt nach dem Muster der Inauguration des Flamen, bei der ganz in gleicher Weise die formelle Hauptperson, der Oberpontifex, neben der hauptsächlich handelnden, dem Augur zurücktritt. Die Annalisten haben wahrscheinlich ganz correct bei der Inauguration des Königs an dessen erste Auspicien gedacht. Dionysios vergisst nicht leicht diese bei der Königswahl zu erwähnen (vergl. z. B. 4, 80), weiss aber nichts von einer daneben stehenden Inauguration.

2) Siehe den Abschnitt vom Consulat. Die königliche Amtsgewalt selbst wird von den Römern nirgends eigentlich definirt; am schärfsten fasst den Begriff Ti. Gracchus (bei Plutarch 15): ἡ βασιλεία πρὸς τῷ πᾶσαν ἀρχὴν ἔχειν ἐν ἑαυτῇ συλλαβοῦσα καὶ ταῖς μεγίσταις ἱερουργίαις καθωσίωται πρὸς τὸ θεῖον. Uebrigens begnügt man sich den König zu bezeichnen als *potentissimus* (Festus *v. ordo* p. 185) oder in ähnlicher Weise. Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 14 (vergl. § 1.): *reges omnem potestatem habuisse.* Tacitus *ann.* 3, 26: *nobis Romulus ut libitum imperitaverat.*

den Normen[1]), befreit ferner von jeder Befristung, endlich verbunden mit den magistratischen Befugnissen, die in der Republik theils die ausserordentlicher Weise für Dedication, Assignation und Coloniegründung bestellten Beamten, theils der Oberpontifex ausübten. In wie weit diese gewaltige Machtfülle ihre Schranken fand an den Rechten einerseits des Senats, andrerseits der Gemeinde und den mit der Gemeinde vereinbarten Satzungen und in wie weit diese Schranken für die republikanischen Beamten enger gezogen waren als für den König, darüber wird zweckmässiger in den von den Comitien und dem Senat handelnden Abschnitten gesprochen. — Rechte, die für den König in historisch glaubwürdiger Weise bezeugt sind, finden sich vielleicht nur die folgenden drei. Es liegt dem König ob, die Bürgerschaft von Monat zu Monat von den Gemeindefesten in Kenntniss zu setzen, wie dies aus den im folgenden Abschnitt zu erörternden kalendarischen Edictionen des Opferkönigs hervorgeht. Ferner legt dem König das Recht Comitien zu halten der Kalender bei (S. 3 A. 2). Endlich kann das Recht die Flamines zu ernennen, da es von dem latinischen Dictator, das heisst dem latinischen König ausgeübt wird[2]), auch dem römischen nicht gefehlt haben. In welchem innern Zusammenhang diese Rechte mit dem Königthum stehen, wird zweckmässiger dem folgenden Abschnitt vorbehalten, in dem die vom König auf den Oberpontifex übergegangenen magistratischen Rechte auseinander gesetzt werden. — Die Befugnisse, die die conventionelle Historie dem König zutheilt, hier besonders zu verzeichnen würde zwecklos sein[3]); es be-

1) Die Normen, die theils die Zuziehung von Gehülfen und Stellvertretern (Lictoren, Duovirn für Perduellion, Tribunen der Ritter und der Fussgänger, *praefectus urbi* u. s. w.) fordern, theils die Mandirung beschränken (vgl. 1, 183 fg.), reichen wahrscheinlich in ihren Grundzügen in der Weise in die Königszeit zurück, dass, ähnlich wie bei der Provocation, die in der Hand des Königs facultative Institution mit oder nach Einführung der Republik für den Beamten obligatorisch geworden ist. Die Geschworenen im Civilprocess spricht die Ueberlieferung der Königszeit ab. Cicero *de re p.* 5, 2, 3: *nec vero quisquam privatus erat disceptator aut arbiter litis, sed omnia conficiebantur iudiciis regiis.*

2) Asconius *in Milon.* p. 32: *Milo Lanuvium, ex quo erat municipio et ibi tum dictator, profectus est ad flaminem prodendum.* Cicero *pro Mil.* 10, 27. 17, 45: *dictatoris Lanuvini stata sacrificia.* Ueber die Rechtsstellung des latinischen Dictators vergleiche den Abschnitt von der Dictatur.

3) Insofern die den Königen beigelegten Acte als massgebend für die Folgezeit betrachtet werden, legen ihnen die Römer, wie den Magistraten der Republik, Schemata (*commentarii*) bei. So spricht Cicero (*pro Rab. ad pop.* 5, 15) von *commentarii regum* mit Beziehung auf das Schema des Provocations-

gegnet nichts darunter, was sich nicht entweder auf die consularische Competenz oder auf die der für Dedication und Assignation ernannten Beamten oder auf die des Oberpontifex zurückführen liesse [1]) und wird, so weit es nöthig scheint, in diesem Zusammenhang Berücksichtigung finden. Noch weniger würde es angemessen sein eine Umgrenzung der königlichen Gewalt durch rückschliessende Specificirung zu versuchen.

Der König zugleich Priester.

Nur auf die sacrale Stellung des Königs verglichen mit den Magistraten der Republik soll hier noch besonders hingewiesen werden. Wenn der König die magistratischen Befugnisse des Oberpontifex neben denen der späteren Magistratur ausübt, so ist damit zugleich gesagt, dass der Gegensatz von Gemeindepriesterthum und Gemeindeamt, welcher einer der Grundpfeiler des republikanischen Gemeinwesens ist, der Königsverfassung fremd war und der König ebensowohl als der erste Beamte wie der erste Priester angesehen wurde, wie denn auch von ihm wie alle übrigen Beamten, so auch alle übrigen Priester der Gemeinde ernannt werden. Diese auch in der überlieferten Definition der königlichen Gewalt (S. 9 A. 2) bestimmt hervorgehobene priesterliche Stellung des politischen Königs zeigt sich deutlich noch in der späteren Stellung des Opferkönigs. Dieser hat in der ‚Folge der Priester' der römischen Gemeinde seinen festen Platz, und zwar den obersten von allen noch über den drei grossen Flamines [2]); und gewiss hat der König diesen Platz nicht erst

prozesses und öfter werden die *commentarii* des Servius genannt als das Schema des Census und der auf den Census sich gründenden Comitien. Die königlichen Sacralgesetze (die sogenannten *leges regiae*) bezeichnet Livius 1, 20, 2 als ausgezogen aus den *commentarii regii*.

1) Die uralte Vorstellung, dass Romulus der erste und beste aller Augurn gewesen sei (Cicero *de div.* 1, 2, 3) und nächst ihm sein Bruder Remus (Ennius bei Cicero *de div.* 1, 47, 107), berechtigt nicht ihm auch dies Priesterthum beizulegen. Die Auspicien holt nicht der Augur als solcher ein, sondern der Magistrat, und nur insofern heisst Romulus *optimus augur*, als er die ihm als künftigem König gewordenen Zeichen besser als jeder andere zu deuten weiss und eines fremden Rathes gar nicht bedarf. So konnte auch noch später jeder Magistrat, der selber der Kunst mächtig zu sein glaubte, den Augur bei Seite lassen. Den späteren Gegensatz des auf kurze Zeit gewählten und der Vögelzeichen in der Regel nicht genügend kundigen Beamten zu dem Vogelschauer von Beruf darf man in die Epoche der *reges augures* (Cicero *de div.* 1, 40, 89) nicht hineintragen.

2) Festus *v. ordo sacerdotum* p. 185. Gellius 10, 15, 21. Servius zur Aen. 2, 2. Er wird darin immer den Flamines vorgesetzt (julisches Municipalgesetz Z. 62; Labeo bei Gellius 15, 27, 1; Ovid *fast.* 2, 21); aber die vestalischen Jungfrauen gehen im Range ihm vor (jul. Gesetz a. a. O.). Dass die Listen bei Cicero *de har. resp.* 6, 12 und Macrobius *sat.* 3, 13, 11 sich an die

erhalten, als er aus den Magistraten ausschied, sondern er war von Haus aus ebenso Priester wie Magistrat. Noch unzweideutiger geht dasselbe daraus hervor, dass die ‚Opferkönigin' eine Rolle im Sacralwesen spielt[1], wie die Gattinnen der Flamines, während der Gattin des Consuls eine solche nie beigelegt worden ist. Endlich vollzieht kein Consul und überhaupt kein Magistrat der Republik andere heilige Handlungen als wie jeder Private sie auch vollziehen kann (S. 16); Gebete, Opfer, Gelübde, Dedicationen sind durchaus Gelegenheitshandlungen, nicht integrirende Theile des stehenden Cultus. Dagegen der Opferkönig ist auch bei diesen betheiligt: ihm liegen die stehenden kalendarischen Opfer am Neumondstag und am Tag des ersten Mondviertels ob und an dem Agonalienfest, am 9. Januar hat er den Widder zu schlachten[2]; er ist also ein für allemal Götterdiener wie der Flamen. Die Verweltlichung des Oberamts, welche mit Einführung der Republik sich vollzogen hat, ist vielleicht die tiefgreifendste, sicher die bleibendste aller damals eingetretenen Neuerungen. Eine Wiederaufnahme des Königthums ist theils als normale Institution in der betagten Dictatur, theils als anomales Correctiv im Decemvirat *legibus scribundis* und den ähnlichen Institutionen vielfach während der Republik vorgekommen; immer aber hat sich dieselbe auf das Gemeinwesen im engeren Sinne beschränkt und die Verwaltung des Götterdienstes nicht beansprucht. Erst als die Republik in der That zu Ende ging, ist in der Personalunion des Oberpontificats und des Kaiseramts auch in dieser Hinsicht auf die alte Fülle des Königthums zurückgegriffen worden.

Das leitende Princip im Königthum.

Fragen wir schliesslich, welche Seite der königlichen Functionen als die primäre aufgefasst worden ist, so dürfte, nach dem Namen des Amtes (S. 4 A. 1) wie nach seinen Abzeichen zu schliessen, der zunächst in dem römischen Königthum vorwaltende Gedanke weder der des Priesterthums noch der des Feldherrnrechts gewesen sein, sondern der des Richteramts, und auch dieser nur insofern, als in dem mächtigsten und tiefsten Ausdruck der

legale Rangfolge nicht binden, ist für die Sache selbst ohne Belang. — Dass aber der Opferkönig nicht hingerichtet werden konnte (Servius zur Aen. 8, 646), erklärt sich nicht aus der besonderen priesterlichen Heiligkeit, sondern daraus, dass der Oberbeamte während seiner Amtsführung nicht angeklagt werden kann (1, 89).

1) Handb. 4, 263.

2) Handb. 4, 264.

königlichen Gewalt, in dem Gericht über Leib und Leben, die Herrschaft des Königs über den Bürger wie über den Soldaten[1] und zugleich das durch Opferung des Schuldigen die Götter versöhnende Priesterthum[2], nicht wie in einem Bündel vereinigt, sondern wie verschiedene Seitenflächen desselben Krystalls als ein untheilbares Ganzes, sich ununterscheidbar zusammenfinden.

Abschaffung des Königthums.

Die Umwandlung des Königthums in die Republik ist historisch auf dem Wege der Revolution erfolgt, nicht auf dem Wege verfassungsmässiger Entwickelung; die ebenso mannichfaltigen wie durchaus vergeblichen Versuche die Vertreibung des letzten Tarquiniers und die Abschaffung des Königthums zu legalisiren[3] sind der deutlichste Beweis dafür, dass wir es hier mit einer geschichtlichen Thatsache zu thun haben und zwar mit einer so lebendig der Erinnerung eingeprägten, dass sie nicht hinweg construirt werden konnte. (Opferkönigthum.) Damit die Götter nicht den der Königsstadt gewährten Segen von den königlosen zurückziehen möchten, wurde bei Abschaffung der Königsherrschaft das Königthum der Form nach beibehalten[4] und dem König der Name *rex sacrorum*[5] und die Amtswohnung[6], so wie von den bisherigen

1) Denn von der Gewalt über die Soldaten, nicht von dem Verhältniss zum Feinde geht begrifflich das Feldherrnrecht aus.

2) Der Getreidedieb ist der Ceres verfallen (*Cereri sacer*) und seine Hinrichtung eine Opferhandlung (*supplicium*). — Aber auf eine Betheiligung des republikanischen *rex sacrorum* bei der Hinrichtung gestattet das unlösbare Fragment bei Festus p. 309 keinen Schluss.

3) Dies zeigt sich besonders bei den Antworten auf die Frage, welcher Magistrat das Gesetz über die Absetzung des Königs, resp. die Abschaffung des Königthums eingebracht und das Interregnum herbeigeführt habe: sie sind ebenso widersprechend wie albern (1 S. 144 A. 1; S. 173 A. 6; S. 512 A. 1). Das Interregnum tritt erst ein, wenn das Amt erledigt ist, nicht wenn die Erledigung herbeigeführt werden soll; und wie nur der König den König creiren kann, so könnte auch nur der König den König absetzen. Diese Doppelrolle dem Tarquinius zuzutheilen ging denn doch nicht an. Man legte sich sogar die Frage vor, warum die Römer den vertriebenen König nicht lieber wieder aufgenommen und dann hingerichtet hätten, musste aber freilich auch hier eingestehen, dass nicht einmal die Hinrichtung verfassungsmässig möglich gewesen wäre (Servius zur Aen. 8, 646).

4) Livius 2, 2. 3, 39, 4. Dionys. 4, 74. 5, 1. Festus u. d. W. p. 418. Plutarch *q. R.* 63. Handb. 4, 261 fg.

5) Die Inschriften kennen keine Form als *rex sacrorum* (Orelli 2278. 2281. 2282. I. N. 5245) oder *sacrûm* (Orell. 2280) und jene, griechisch ἱερῶν βασιλεύς, überwiegt auch bei den Schriftstellern (lateinisch auch bei Plutarch a. a. O.). Daneben findet sich bei diesen *rex sacrificiorum* (Liv. 9, 34, 12), *sacrificus* (Liv. 40, 42, 8), *sacrificulus* (Liv. 2, 2, 2. 6, 41, 9; Gellius 10, 15, 21; Festus p. 259. 293. 318); sehr häufig, jedoch auf Inschriften nie, auch *rex* allein.

6) Festus Angabe p. 290, dass die *sacra via* im engsten Sinne nur die Strasse bezeichne *a regia ad domum regis sacrificuli*, zeigt unwiderleglich, dass

Geschäften die Darbringung der Opfer und die Abrufung der Feste gelassen, während alle politischen und alle wichtigeren Sacralgeschäfte ihm entzogen wurden und ihm ferner noch besonders untersagt ward ein Amt zu bekleiden (1, 390) und zum Volke zu sprechen (1, 148 A. 6). Ueberdies wurde die Wiedereinführung des Königthums verboten, das heisst nicht blos auf jede darauf abzielende Handlung die Todesstrafe gesetzt, was gesetzlich möglich war[1], sondern über den Kreis des gesetzlich Möglichen hinaus vermuthlich ein jeder Bürger eidlich verpflichtet nie wieder einen König in Rom zu dulden und, wenn ein solcher, einerlei ob auf ungesetzlichem oder auf gesetzlichem Wege, je zur Herrschaft gelangen sollte, gegen ihn sich der Selbsthülfe zu bedienen[2].

Untersagung der Wiederherstellung.

Continuität an Königthum und Republik.

Wenn der historische Process, durch den das römische Königthum unterging, in der Hauptsache ausserhalb des Staatsrechts steht, so ist dagegen hier noch zu verweilen bei den Antworten, die die Staatsrechtslehrer auf die Frage gegeben haben, inwiefern die Republik mit rechtlicher Continuität aus dem Königthum, wo nicht hervorgegangen sei, doch hätte hervorgehen können. Da die römische Theorie wesentlich ausging von der Gleichartigkeit

beide verschieden, aber benachbart waren. Ohne Zweifel wurde die alte Königswohnung unter den Pontifex und den Rex getheilt. Die hier obwaltenden speciell topographischen Schwierigkeiten (Becker Top. S. 226 fg.) kommen für unsern Zweck nicht in Betracht.

1) Dies ist das valerische Gesetz *de sacrando cum bonis capite eius qui regni occupandi consilia inisset* (Liv. 2, 8, 2). Die griechischen Berichte bei Plutarch *Popl.* 12: ἔγραψε νόμον ἄνευ κρίσεως κτεῖναι διδόντα τὸν βουλόμενον τυραννεῖν· κτείναντα δὲ φόνου καθαρὸν ἐποίησεν, εἰ παράσχοιτο τοῦ ἀδικήματος τοὺς ἐλέγχους und bei Dionysios 5, 19 (ähnlich Plutarch *Popl.* 11), wonach das valerische Gesetz jedem den Tod droht, ὃς ἂν μὴ παρὰ τοῦ δήμου λάβῃ τὴν ἀρχήν, und die Tödtung eines solchen für straflos erklärt, scheinen zusammenzuwerfen, was die römische Jurisprudenz wahrscheinlich streng schied: das gesetzlich geordnete Criminalverfahren gegen den, der nach der Königsherrschaft strebte, und die eidliche Verpflichtung keinen König dulden zu wollen mit ihren auf Selbsthülfe hinauslaufenden Consequenzen.

2) Liv. 2, 1, 9: *Brutus . . . populum . . . iure iurando adegit neminem Romae passuros regnare.* c. 2, 5. Plutarch *Popl.* 2. Appian *de reg.* 10. *b. c.* 2, 119: (die Mörder Caesars) τοῦ Βρούτου τοῦ πάλαι καὶ τῶν τότε σφίσιν ὀμωμοσμένων ἐπὶ τοῖς πάλαι βασιλεῦσιν ἀνεμίμνησκον. Unsere Quellen sind merkwürdig einsilbig über diesen Eid, wahrscheinlich desshalb, weil darin die juristische oder quasijuristische Rechtfertigung der Ermordung Caesars gefunden ward und derselbe daher besonders in augustischer Zeit ein verpöntes Thema war. Deutlicher und in gesicherter historischer Ueberlieferung treten die gleichen Rechtsverhältnisse zu Tage bei den analogen Beschlüssen hinsichtlich des Decemvirats *leg. scr.* im J. 303 und der sullanisch-caesarischen Dictatur im J. 710; ich verweise auf die im Abschnitt von den ausserordentlichen Gewalten über diese Sanctionen gegebene Auseinandersetzung.

des königlichen und des republikanischen Oberamts, so war es von Wichtigkeit wenigstens theoretisch diese Procedur zu bezeichnen. In der That findet sich ein solcher Entwickelungsprozess in zwiefacher Weise angedeutet: einmal insofern nach dem Tode des ersten Königs bei dem ersten Eintreten des Interregnum die Möglichkeit bezeichnet wird vom Königthum abzusehen und mit dem rechtlich abgegrenzten Wechsel der Zwischenkönige in die republikanische Ordnung überzutreten [1]; zweitens insofern dem abschliessenden Ordner der monarchischen Epoche, dem König Servius die Absicht beigelegt wird, die Königsherrschaft niederzulegen und den Wechsel von Jahrherrschern, wie er nach dem Sturz der Könige begann, selber freiwillig herbeizuführen [2]. Beide Erzählungen sind ebenso historisch thöricht wie staatsrechtlich fehlerlos construirt und gleichsam die Probe, dass die grosse Aufgabe aus dem Königthum die Republik herzuleiten vollkommen gelöst war. Die rechtliche Statthaftigkeit des einen wie des andern Verfahrens liegt klar vor, und die wesentlichsten Momente, die das Königthum und die Republik unterscheiden, die Collegialität und die Befristung, sind in dem Interregendecemvirat ebenso vollständig durchgeführt wie in dem Collegium der Consuln. Indem die ersten Consuln gewählt werden auf Grund der vom König Servius hinterlassenen Anweisung und in Verwirklichung des von ihm entworfenen, aber nicht ausgeführten Plans [3], wird unter Beiseitesetzung der ‚ungerechten Herrschaft' des letzten Königs die rechtliche Continuität zwischen dem Königthum einer- und der auf Interregnum und Consulat aufgebauten Republik andererseits so weit hergestellt, als dies die Macht der Thatsachen den Juristen irgend erlaubte.

1) Cicero *de re p.* 2, 12, 23 *cum . . . senatus . . . temptaret post Romuli excessum, ut ipse gereret sine rege rem publicam, populus id non tulit desiderioque Romuli regem flagitare non destitit.* Also die Republik oder, was dasselbe ist, die Herrschaft des Senats ist bereits da und für alle Zukunft rechtlich begründet; freiwillig kehrt der Senat auf Bitten der Gemeinde zum Königthum zurück.

2) Liv. 1, 48: *imperium . . . quia unius esset, deponere eum in animo habuisse quidam auctores sunt, ni scelus intestinum liberandae patriae consilia agitanti intervenisset.* Dionys. 4, 40. Plutarch *de fort. Rom.* 10. — Nach der Wendung, die Cassius Hemina der Erzählung von den Zwillingsbrüdern gibt (1, 71 A. 1), liegt sogar die Frage nahe, ob er nicht schon in ihrer Sammtherrschaft die Consularordnung hat anbahnen wollen.

3) Liv. 1, 60: *duo consules inde comitiis centuriatis a praefecto urbis ex commentariis Ser. Tullii creati sunt.*

Die magistratische Befugniss des Oberpontifex.

Magistratur und Priesterthum.

Wenn in Rom anfänglich in der Person des Königs Amt und Priesterthum zur Einheit verschmolzen gewesen sind, so ist zwischen der Magistratur und dem Priesterthum der Republik die Grenzlinie mit römischer Schärfe gezogen. Der gesammte vorschriftmässige Cultus der von der Gemeinde anerkannten Götter ist den Priestern überwiesen, ohne dass den Beamten irgend ein Antheil dabei [1] oder auch nur ein Oberaufsichtsrecht eingeräumt wäre; die Vertreter der Gemeinde haben als solche wohl für die Stadt das einem jeden Bürger für sich zukommende Recht nach Bedürfniss zu beten und zu opfern, zu geloben und zu weihen, aber auch eben nur dieses. Umgekehrt sind in dem Gemeindewesen die Priester als solche ohne formelle Gewalt [2] und ohne rechtliche Stellung [3]; sie sind zwar angewiesen das

1) Die ehemaligen nur in sacraler Beziehung sich fortsetzenden Magistraturen des Opferkönigs und der *tribuni celerum* (s. meine R. G. 15, 73) zählen unter den Priesterthümern. Wo sonst stehende Culthandlungen an Magistrate überwiesen sind, fehlt entweder die rechtliche Ständigkeit oder doch die Ursprünglichkeit. Die magistratischen Spiele sind allerdings dem Wesen nach religiöse Acte; aber sie sind auch alle ausgegangen von Gelübden, die sich wiederholt haben und so allmählich ständig geworden sind (vgl. z. B. Liv. 25, 23). Dasselbe gilt von dem Consularopfer am Antrittstag und gewiss noch von zahlreichen ähnlichen Darbringungen. Von Haus aus stehend ist das Herculesopfer, das der Stadtprätor an der Ara maxima am 12. August darbringt; aber bekanntlich ist dies eigentlich ein Geschlechtsopfer und dessen Uebernahme auf die Magistratur durch den vorwitzigen Neuerer Ap. Claudius hat keineswegs den Beifall der Götter. Im Ganzen steht die Regel fest, dass von den heiligen Acten alle Gelegenheitsverrichtungen dem Magistrat, alle festen dem Priester obliegen.

2) Wenn Dionysios 2, 73 von den Pontifices sagt, dass sie τὰς ἀρχὰς ἁπάσας, ὅσαις θυσία τις ἢ θεραπεία θεῶν ἀνακεῖται, καὶ τοὺς ἱερεῖς ἅπαντας ἐξετάζουσι, so weiss ich nicht, an welche Magistrate gedacht ist, und halte das erste Glied für einen irrigen Zusatz des Dionysios.

3) Die einzige Ausnahme ist, dass dem (von dem besonders ausgeschlossenen Opferkönig abgesehen) im Range höchsten Priester, dem Flamen Dialis der Sitz im Senat eingeräumt war (Liv. 27, 8; Handb. 4, 272); und auch dies Recht war bestritten, ja, wenn Livius nicht irrt, streng genommen nicht begründet.

Wohl der Gemeinde wie des Einzelnen durch Rathschlag und Warnung nach Vermögen zu fördern, aber sie haben keine äussere Gewalt ihren Spruch zwangsweise zur Geltung zu bringen. — Dem entsprechend ist auch die Organisation der Priesterschaft und der Magistratur in den wesentlichsten Principien diametral entgegengesetzt. Wie der Magistrat nothwendig auf Zeit eintritt, so ist das Priesterthum mit verschwindenden durch die besondere Beschaffenheit des Cultus gebotenen Ausnahmen lebenslänglich oder wenigstens nicht jährig[1]. Wenn der Magistrat der Republik nur hervorgehen kann aus unmittelbarer Volkswahl und in gewissen besonderen und im Laufe der Zeit mehr und mehr beseitigten Fällen aus der Cooptation der vom Volke erwählten Collegen[2], so ist bei den Priestern die Volkswahl so schlechthin ausgeschlossen, dass, als die politischen Verhältnisse in der späteren Republik hievon abzugehen zwangen, immer bei diesen Wahlen nur die kleinere Hälfte der stimmberechtigten Volksabtheilungen concurrirte, damit die Wahl wenigstens im Rechtssinn keine Volkswahl werde. Hätte man anders verfahren, so hätte das juristische Kriterium, das die Priester und die Magistrate schied, sich verschoben[3]. Also sind materiell wie formell der Kreis des Priesterthums und der magistratische vollständig von einander gesondert[4]. — Die Frage, in welchem Rangverhältniss Aemter und Priesterthümer zu einander stehen, ist nicht zu beantworten, sondern abzulehnen; es sind ungleiche Grössen. Folgerichtig hat man, als die Würden anfingen verzeichnet zu werden, aus den öffentlichen und den sacralen zwei selbständig neben einander stehende Reihen gebildet (1, 463). Wohl aber nimmt man wahr, dass in der Republik auf die ‚Ehren' grösseres Gewicht gelegt ward als auf die

Rangverhältniss.

1) Dass bei Collegien die Functionen wechseln, zum Beispiel die Arvalen jährlich einen Magister und einen Flamen aus ihrer Mitte bestellen, ist keine Ausnahme; und ebenfalls kaum eine, dass die Salier und die Vestalinnen durch Exauguration (Handb. 4, 352) ausscheiden, wenn ihr Alter sie disqualificirt.

2) Mit dem Verschwinden der Dictatur im hannibalischen Kriege ist diese Cooptation gänzlich gefallen.

3) Dies meint Cicero, wenn er *de l. agr.* 2, 7, 18 in Bezug auf diese Priesterthümer sagt: *per populum creari fas non erat propter religionem sacrorum.*

4) Darum sind auch die magistratischen Altersvorschriften und die über die Aemterfolge für die Priesterthümer nicht massgebend: es begegnen schon früh Priester, die noch die Praetexta tragen (Liv. 40, 42, 8 vgl. 29, 38, 7. 42, 28, 13), und ein Oberpontifex, der noch kein curulisches Amt bekleidet hat (Liv. 25, 5), ist eine Seltenheit, aber auch nicht mehr.

Priesterthümer; die ältesten Denkmäler verzeichnen nur jene, nicht diese[1]). Sehr wahrscheinlich sind sogar die Priesterthümer erst dadurch, dass eine Quasi-Volkswahl auf sie erstreckt ward, und anfänglich nur so weit dies geschah, unter die Ehren versetzt worden, wie denn auch die vier Priesterthümer, bei denen dies der Fall war, wahrscheinlich vielmehr darum, weil das Volk sie verlieh, als die obersten galten, als umgekehrt[2]). In der Kaiserzeit kehrt sich dies um. Der Oberpontifex ist jetzt der angesehenste Mann im Gemeinwesen und unter allen kaiserlichen Titulaturen diese die vornehmste[3]). Der Pontificat und der Augurat stehen jetzt, wo alles gleich leere Namen waren, höher im Preise als selbst das ordentliche Consulat[4]). Man war nicht in allen Dingen vorwärts gekommen, aber gewiss in der Frömmigkeit.

Magistratische Sacralvorstandschaft des Oberpontifex.

Aber das Priesterthum selbst kann einer dem Wesen nach magistratischen Oberleitung nicht entrathen. Auch hiefür kann es erforderlich sein die Genehmigung der Götter aus den himmlischen Zeichen selbständig zu gewinnen; auch hier bedarf es für gewisse Satzungen und Ordnungen einer zu setzen und zu regeln befugten Behörde, vor allem einer Behörde, die befugt ist die Beamten dieses Kreises, die Priester zu bestellen; auch hier kommen, da die Götter als selbständige Rechtssubjecte gefasst werden, sowohl delictische wie vermögensrechtliche Ansprüche derselben vor, die einen Vertreter und Richter fordern. So lange das Königthum bestand, hatte der König, zugleich oberster Beamter und oberster Priester, diese Befugnisse geübt. Jetzt, wo die Gemeindegötter und die Gemeinde selbst in ihrer Vertretung sich schieden, bedurfte es vor allem an höchster Stelle einer Auseinandersetzung

1) Die Scipionengrabschriften des 5. und 6. Jahrh. nennen nur die Aemter, nicht die Priesterthümer. Sämmtliche Elogien und in der Regel auch die Inschriften der späteren Zeit, besonders in dem ältesten Theil des Titulus, den vorangestellten höchsten Aemtern und Priesterthümern, setzen jene diesen vor.

2) Nur dadurch wird es begreiflich, dass die Epulonen unter den vier *maxima collegia* stehen, nicht aber die Salier und die Fetialen. Vgl. S. 26 A. 7 a. E.

3) Auf dem Bogen von Pavia werden von Kaiser Augustus wie von sämmtlichen Prinzen erst die Priesterthümer, dann die Aemter genannt.

4) Seneca *de ira* 3, 31: *dedit mihi praeturam: sed consulatum speraveram. dedit duodecim fasces: sed non fecit ordinarium consulem. a me numerari voluit annum: sed deest mihi ad (adhuc?) sacerdotium. cooptatus sum in collegium: sed cur in unum? consummavit dignitatem meam: sed patrimonio nihil contulit.* Tacitus *hist.* 1, 77. Sueton *Vitell.* 5: *non solum honoribus, verum et sacerdotiis amplissimis.*

der beiderseitigen Befugnisse; und das Ergebniss davon ist die Einsetzung eines eigenen mit Auspicium[1] und Imperium[2] ausgestatteten und gleich dem König lebenslänglichen und unabsetzbaren[3] sacralen Oberen, des Pontifex maximus. Dass seine Competenz ein Theil der alten königlichen ist, geht wie aus ihr selbst so besonders auch daraus hervor, dass ihm das Haus des Königs an der heiligen Strasse als Amtswohnung eingeräumt ward[4]. Aber keineswegs ist er, wie der König, Beamter, sondern dem Beamten gegenüber jedem anderen Privaten gleichgestellt[5] und mit Recht wird vom Pontificate zunächst im Sacralrecht gehandelt. Indess auch für das Staatsrecht ist, theils wegen der Gleichartigkeit der Befugnisse, theils und vor allem wegen der zum Theil willkürlich gezogenen Grenze es erforderlich unter möglichster Vermeidung des eigentlich sacralen Gebiets die magistratischen Befugnisse des Pontifex zu bezeichnen.

Die Entstehung der Pontifices liegt ausserhalb des Kreises unserer Untersuchung. Die gewöhnliche und am meisten sachgemässe Ueberlieferung führt die Einsetzung des Collegium der Pontifices auf Numa zurück[6]; es zählte zuerst fünf oder mit Bestand des Collegiums.

1) Ein ausdrückliches und zweifelloses Zeugniss, das die Auspicien dem Pontifex beilegte, besitzen wir nicht; aber dass die von ihm vorgenommenen Handlungen die Auspication voraussetzen, ist Bd. 1 S. 12 A. 3. S. 24 A. 1 gezeigt.

2) Cicero *de har. resp.* 17, 37: *in ea domo* (die Regia ist gemeint), *quae est in imperio.* Livius 37, 51, 4 in der Erzählung einer Streitigkeit zwischen dem Oberpontifex und einem Prätor: *imperia inhibita ultro citroque.*

3) Dio 49, 15: τὴν τοῦ Λεπίδου ἱερωσύνην διδομένην οἱ οὐκ ἔλαβεν· οὐδὲ γὰρ ἐξῆν ζῶντά τινα ἀφελέσθαι. 54, 15. 56, 38. Appian *b. c.* 5, 131. Sueton *Aug.* 31. Seneca *de clem.* 1, 10, 1. Cassiodor *var.* 6, 2. Indess scheint in dem Fall des Lepidus mehr der Mangel eines Präcedens als eine Vorschrift des Sacralrechts im Wege gestanden zu haben; und man wird die Unabsetzbarkeit des Oberpontifex, um so mehr da dieselbe auch für die Augurn und die Arvalen gilt, nicht unbedingt auf die Analogie dieses Priesterthums und des alten Königthums (S. 11 A. 2) zurückführen dürfen.

4) Becker Topogr. S. 223 fg. Ueber den dem Opferkönig gegebenen Theil desselben Gebäudes vgl. S. 13 A. 6. Wie nothwendig es war, dass die ‚*regia in imperio*‘ sei (A. 2), zeigt die Uebertragung des Hauses des Augustus auf die Gemeinde, als dieser Oberpontifex geworden war und seine Wohnung nicht wechseln wollte (Dio 54, 27. 55, 12. Becker Top. S. 425).

5) Cicero *de domo* 45, 117 tadelt den P. Clodius wegen der Abwesenheit des Pontifex bei seiner Dedication, *praesertim cum tribunus plebis vel denuntiare potueris vel etiam cogere.* Liv. 33, 42 appelliren die Pontifices und Augurn von den Quästoren an die Volkstribune.

6) Cicero *de re p.* 2, 14, 26; *de orat.* 3, 19, 73. Dionys. 2, 73. Zosim. 4, 36. Handb. 4, 188. Eine andere Version (Schrift *de viris ill.* 3; Liv. 1, 20) lässt den Numa den Pontifex maximus ernennen.

Einrechnung des als Vorstand desselben gedachten Königs sechs Mitglieder[1]) und behielt diese Zusammensetzung auch, als mit der Abschaffung des Königthums anstatt des Königs ein eigener pontifex maximus an seine Spitze trat. Durch das ogulnische Gesetz im J. 454 wurde die Zahl der Stellen auf neun[2]), durch das Sullas vom J. 673 auf funfzehn erhöht; in der Kaiserzeit war sie allem Anschein nach factisch unbegrenzt. — Während die übrigen Priestercollegien Roms fast durchaus, und vor allem die dem pontificalen an Alter und Ansehen zunächst stehenden, ohne Haupt sind, stehen die Pontifices nicht bloss unter einem Vorsteher, sondern bei allen Acten magistratischer Natur, insbesondere bei der Spectio, bei der Ernennung der Priester und der Leitung der Priesterwahlen und bei der gesammten Judication, erscheint dieser Vorsteher, der Pontifex maximus als der eigentliche Träger der Gewalt und die übrigen Collegen in der Regel nur als dessen Consilium[3]). Das Princip der gleichberechtigten Collegialität ist, wie alle übrigen der republikanischen Magistratur, dem Pontificat fremd geblieben; so weit es hier ein Auspicium und ein Imperium giebt, wird dies nach den für das Königthum geltenden Normen monarchisch gehandhabt. Andererseits aber tritt in der Organisation des Pontificalrechts sehr deutlich das Bestreben hervor das formell unentbehrliche einheitliche Haupt materiell unter die Herrschaft des Collegiums zu beugen: was in der Magistratur erst spät und vereinzelt auftritt, dass der Beamte rechtlich von seinem

Verhältniss desselben zum Oberpontifex.

1) Cicero *de re p.* a. a. O. giebt fünf Mitglieder an; dass dabei der König nicht mit gerechnet ist, zeigt die gleichartige Behandlung des Augurats: Cicero rechnet auch dafür unter Numa fünf ohne den König (*de re p.* 2, 9, 16. 14, 26 vgl. c. 8, 14), während es später sechs gab (Liv. 10, 6). Wenn nach Livius 10, 6, 6 im J. 454 nur vier Pontifices vorhanden waren, so müssen wohl auch in diesem Collegium, wie er selbst für das der Augurn annimmt, zwei Vacanzen stattgefunden haben. Vgl. Handb. 4, 188 fg.

2) C. Bardt (Die Priester der vier grossen Collegien. Berlin 1871 S. 10. 11. 32) hat unwiderleglich gezeigt, dass die livianischen Pontificallisten des 6. Jahrh. auf neun Stellen im Collegium, vier patricische und fünf plebejische führen. Livius Angabe 10, 6, 6 c. 9, 3, dass das ogulnische Gesetz die Zahl der Stellen auf acht gebracht habe, ist also entweder falsch oder es ist zwischen 454 und 536 noch eine hinzugekommen. Letzteres ist nicht unmöglich; denn da wahrscheinlich um diese Zeit die Wahl des Oberpontifex auf die siebzehn Tribus überging (S. 24), kann damit füglich die Vermehrung der Stellen um eine verbunden gewesen sein.

3) Die Beweise für diesen Satz können hier nicht gegeben werden; sie bestehen in einer Reihe einzelner Anwendungen, die im Verlauf der Darstellung vorkommen werden, und die auch für die übrigen Fälle, wo die Quellen nur die pontificale Thätigkeit im Allgemeinen bezeichnen, dasselbe Princip anzuwenden nöthigen.

Consilium abhängt, werden wir bei dem Pontifical-Collegium in vielen Fällen als die altherkömmliche Ordnung kennen lernen[1]. — Ausserdem scheint das Pontificalcollegium gegenüber dem Oberpontifex eine ähnliche Stellung eingenommen zu haben wie in der Magistratur das Interregencollegium oder der Senat gegenüber dem Consulat. Nahm man für den Pontifex Auspicium und Imperium an, so musste dessen Continuität gewahrt werden so gut wie in der Magistratur; und es lag nahe im Fall der Vacanz dieselben zu betrachten als zurückgegangen an das Collegium und in irgend welcher Folge ausgeübt durch je eines seiner Mitglieder. Diese Annahme findet eine Stütze darin, dass in der Volksversammlung, die den Pontifex maximus wählt, wenigstens in älterer Zeit ein Pontifex den Vorsitz führt, eben wie der Interrex bei der Wahl der Consuln. Auch für den abwesenden Oberpontifex mag ein College eingetreten sein wie für die Consuln der *praefectus urbi* und später der Stadtpraetor[2]; der wechselnde Promagister, der in der Zeit des kaiserlichen Oberpontificats die Geschäfte des Collegiums leitete[3], mag bereits in den republikanischen Institutionen einen gewissen Anhalt gefunden haben.

Der Pontifex Vertreter der sämmtlichen Gemeindegötter.

Wie die Magistratur in gewissem Sinne angesehen werden kann als der Vormund der unmittelbaren Willensausdrucks nicht fähigen Gemeinde, so ist der Oberpontifex gleichsam der Vormund der Gemeindegötter, das heisst derjenige, der für sie und in ihrem Namen die erforderlichen Willensacte vollzieht; und zwar ist er von Rechtswegen der Vertreter einer jeden von der römischen Gemeinde anerkannten Gottheit[4], während die sonstigen

1) Es ist vorgekommen, dass die Majorität des Collegiums gegen die Ansicht des Oberpontifex ein *decretum* fasste, das darum nicht weniger gültig ist (Liv. 31, 9). Man wird den Oberpontifex im ganzen mit dem Prätor im Repetundenprozess vergleichen dürfen, nur dass er freilich selbst mitstimmte.

2) Die Stellung des Oberpontifex ist von der Art, dass eine Vertretung unentbehrlich scheint; aber wir erfahren darüber nichts, nicht einmal, wer bei dem Gutachten über Ciceros Haus anstatt des abwesenden Oberpontifex die Versammlungen leitete — vielleicht M. Lucullus (Cicero *ad Att.* 4, 2, 4) — und noch weniger, wie diese Stellvertretung rechtlich geordnet war.

3) Wir kennen ihn nur aus Inschriften. Henzen *ind.* p. 45. Borghesi *opp.* 7, 380. Handb. 4, 197.

4) Cicero *de leg.* 2, 8, 20: *divisque aliis alii sacerdotes, omnibus pontifices, singulis flamines sunto.* Dass der Cult des Gemeindeheerdes, der Vesta in dem eigenen Haus des Oberpontifex und unter seiner besonderen Aufsicht stattfand, macht ihn noch keineswegs zum Priester der Vesta im strengen Sinn des Wortes; und darin ändert auch nichts, dass, seit Kaiser Aurelian die ganz unrömischen *pontifices dei Solis* einsetzte, die althergebrachten sich zum Unterschied als *pontifices Vestae matris* bezeichneten. Der ostiensische *pontifex Volcani et*

für Culthandlungen bestimmten Priesterthümer sich auf eine einzelne Gottheit beziehen. Insofern steht der Pontificat zu den Cultpriesterthümern mindestens in ebenso scharfem Gegensatz wie zu der Magistratur; seine sacrale Befugniss ist recht eigentlich die das magistratische Element im Kreise des Sacralwesens darzustellen. Seine magistratischen Rechte äussern sich hauptsächlich in vier verschiedenen Richtungen: in der Priesterbestellung, dem Satzungsrecht, der sacralen Judication und der Verwaltung der sacralen Kasse.

I. Priesterbestellung.

Die königliche Priesterernennung und die republikanische Cooptation.

Die Bestellung der Priester wird in der Königszeit ohne Ausnahme durch den König erfolgt sein[1]; unter der Republik ist die regelmässige Bestellungsform die der Selbstergänzung durch Majoritätsbeschluss des betreffenden Collegiums (*cooptatio*[2]). Nach diesem Verfahren wurde das Collegium der Pontifices selbst, ferner die der Augurn, der Orakelbewahrer, der Epulonen, der Arvalen, vermuthlich auch die der Fetialen, der Titier, der Curionen, der Luperci und so weiter bei eintretender Vacanz ergänzt. Dem Oberpontifex steht in Bezug auf diese Wahlen kein anderes Recht zu als höchstens in zweifelhaften Fällen das der Prüfung und Entscheidung über die Qualification[3]. — In analoger

aedium sacrarum bestätigt nur die Regel, dass alle Tempel von Rechtswegen unter dem Pontifex standen; der des Vulcanus ist nur hervorgehoben als der in Ostia vornehmste. Weiteres bei Marquardt im Handb. 4, 188. 206, der indess zu anderen Ergebnissen kommt.

1) Cicero lässt (*de re p.* 2, 9, 15. 14, 26) den Romulus drei, den Numa zwei Augurn ‚cooptiren', worin doch wohl liegen soll, dass in der Königszeit die Collegien sich nicht selber ergänzten.

2) Dionys. 2, 73: ἐκλιπόντος δέ τινος αὐτῶν (von den Pontifices) τὸν βίον ἕτερος εἰς τὸν ἐκείνου καθίσταται τόπον οὐχ ὑπὸ τοῦ δήμου αἱρεθείς, ἀλλ' ὑπ' αὐτῶν ἐκείνων, ὃς ἂν ἐπιτηδειότατος εἶναι δοκῇ τῶν πολιτῶν. Liv. 3, 32, 3. 33, 44, 3. 40, 42. 45, 44, 3. Entscheidender noch als diese Stellen beweisen die ursprüngliche Ausdehnung der Cooptation die unten anzuführenden die Beschränkung derselben anordnenden Gesetze. — Für die gangbare Annahme, dass dieser Cooptation die Aufstellung einer Candidatenliste durch förmliche Präsentation (*nominatio*) einzelner Candidaten von Seiten der einzelnen Mitglieder voraufgegangen sei (Mercklin Cooptation S. 122), fehlt es an Belegen (denn Stellen wie Liv. 10, 8, 3. 26, 23, 8 beweisen nichts), und man sieht nicht recht, wozu diese dienen sollte. Auch kennt das Arvalencollegium, das nicht unter das domitische Gesetz fällt, eine eigene von der Abstimmung der Mitglieder verschiedene Nomination nicht.

3) Dionys. 2, 73 (S. 16 A. 2). Handb. 4, 247. Anwendungen von diesem Prüfungsrecht sind nicht bekannt.

Weise wird die Wahl der Vorsteher und der Beamten der einzelnen Collegien, so weit sie solche hatten, nach der älteren republikanischen Ordnung durchgängig diesen selbst überlassen gewesen sein. Von den Arvalen ist es gewiss, dass sie, so lange sie bestanden, Jahr für Jahr sich einen Magister und einen Flamen ernannt haben [1]; und wahrscheinlich sind auch die übrigen Beamten der Collegien, insonderheit der Pontifex maximus selbst, in der früheren Republik alle aus der Wahl der betreffenden Collegien hervorgegangen [2].

Pontificale Priesterernennung.

Aber wie sehr auch hiedurch die alte königliche Priesterernennung eingeschränkt war, ganz konnte man derselben nicht entbehren. Weder auf das einzige Collegium von Priesterinnen, welches die römische Ordnung kennt, das der Jungfrauen der Vesta, noch auf die ursprünglich wohl als Knabencollegium gedachten Salier, noch auf die sämmtlichen Einzelpriester, die Flamines, war die Form der Cooptation anwendbar; und es blieb hier nichts übrig als das Königsrecht seinem sacralen Nachfolger zu überweisen. Der Oberpontifex ‚greift' die Flamines der drei obersten Götter [3]) wie die dem Dienst der Vesta bestimmten Mädchen [4]; und zu ihnen tritt der neue Opferkönig hinzu (S. 6). Nach alter späterhin theilweise gemilderten Ordnung war jeder also Ergriffene verpflichtet dem Befehl Folge zu leisten [5]. Bei dem Flamen Dialis und wohl auch bei den anderen Flamines und dem Rex war indess der Oberpontifex an eine Candidatenliste gebunden, welche aus der Präsentation (*nominatio*) wahrscheinlich des Pontificalcollegiums hervorging [6]; so dass also auch die wichtigsten dieser Wahlen bis auf einen gewissen Punkt der Willkür des Oberpontifex entzogen waren. Hinsichtlich der Vestalinnen wurde sein

1) Handb. 4, 409.

2) Zeugnisse fehlen; wenigstens ist die einzige Stelle, welche dies Recht dem Collegium beilegt, die des Dio 44 a. E. keineswegs zweifellos. Vgl. S. 28 A. 6.

3) Gell. 1, 12. Handb. 4, 244.

4) Gell. a. a. O. Handb. 4, 280.

5) Der Zwang ist bezeugt für den Flamen Dialis (Liv. 27, 8 und daraus Valer. Max. 6, 9, 3) und für den Rex (Liv. 40, 42, 8), der sogar genöthigt werden konnte desshalb das mit dieser Stellung unvereinbare Gemeindeamt niederzulegen. Für die Vestalinnen geht dasselbe hervor schon aus den zahlreichen Excusationen (Gell. 1, 12). Vgl. 1, 403.

6) So wurden für den Flamen Dialis nach altem Herkommen drei Personen präsentirt (Tacitus *ann.* 4, 16) und ähnlich scheint es mit dem Opferkönig gehalten worden zu sein (Liv. 40, 42).

Wahlrecht späterhin in anderer Weise beschränkt: das papische Gesetz schrieb vor, dass für eine solche Wahl der Oberpontifex zwanzig fähige Mädchen nominiren und unter diesen das Loos entscheiden solle [1].

Wahrscheinlich sind auch die kleineren Flamines von dem Oberpontifex ernannt worden [2] und nicht minder die Salier [3]. Dasselbe wird von denjenigen Priesterthümern *sacrorum publicorum populi Romani Quiritium* [4] gelten, die aus der sacralen Apparition hervorgegangen sind, wie den kleineren Pontifices, das ist den ehemaligen Pontificalschreibern, und dem Tubicen [5]. Endlich sind es ebenfalls die Pontifices gewesen, denen die Aufrechthaltung der bürgerlich untergegangenen, aber sacralrechtlich fortdauernden Gemeinwesen von Lavinium, Caenina, Alba überwiesen worden ist und denen also die Besetzung der für diese Zwecke beibehaltenen Priesterthümer und Magistraturen oblag [6].

Comitien der siebzehn Tribus.

Diese ältere Ordnung wurde späterhin zum Theil alterirt durch Einschiebung der schon erwähnten sacerdotalen Quasicomitien. Wir wissen nicht genau wann, wahrscheinlich zwischen den J. 462 und 535 [7], wurde die Wahl der lebenslänglichen

1) Gell. 1, 12. Handb. 4, 280.

2) Dafür spricht freilich nur die Analogie.

3) Dass ein vom Kaiser Claudius *in numerum Saliorum adscitus* vorkommt (Henzen 6005 = *C. I. L.* V, 3117) und Hadrian den späteren Kaiser Marcus *octavo aetatis anno in Saliorum collegium rettulit* (vita Marci 4), führt auf Ernennung durch den Oberpontifex.

4) Der Beisatz *sacrorum publicorum p. R. Quiritium* (so bei dem *tubicen* Henzen 6410) oder *publicorum p. R. sacrorum* (so bei dem *pontifex minor* Orell. 643) oder *sacrorum p. R.* (so bei dem *tubicen* Orelli 3876), ἱερῶν δήμου Ῥωμαίων (so bei dem *Caeniniensis* Keil *sched. epigraph.* p. 41) oder bloss *sacrorum* (so bei dem *rex* und dem *tubicen* öfter) dürfte diesen unter dem Pontificalcollegium stehenden Priesterkreis technisch auszeichnen.

5) Zu belegen ist nur, dass in der Kaiserzeit der kleine Pontificat vom Kaiser vergeben wird, vermuthlich als dem Oberpontifex (Annali 1857 p. 88).

6) Der *sacerdos Caeniniensis* wird in einer Inschrift (Bullett. 1864 p. 111) bezeichnet als *a po[ntificibus factus]*, in einer andern als ernannt vom Kaiser (Annali 1857 p. 88), was sich nur in der angegebenen Weise vereinigen lässt. — Dass die Priesterthümer des politisch untergegangenen Lavinium zwar von den Laurentern verwaltet, aber von Rom durch das Pontificalcollegium, später durch den Kaiser als Oberpontifex besetzt wurden, ist von G. Wilmanns (*de sacerdotiorum p. R. quodam genere* Berlin 1867. 8 p. 56) wahrscheinlich gemacht worden; schon das öfter vorkommende *ornatus sacerdotio* lässt keine andere Annahme zu. — Für Alba fehlen directe Beweise.

7) Livius berichtet in der ersten und dritten Dekade von dieser Einrichtung nichts; und es ist wenig wahrscheinlich, dass er sie übergangen haben sollte. Die erste sichere Anwendung gehört in das J. 542.

Collegienhäupter, das heisst des Oberpontifex[1]) und des Obercurio[2]), in der Weise auf die Bürgerschaft übertragen, dass diese, wie bisher das Collegium, den Vorsteher aus den Mitgliedern des Collegium[3]) zu wählen hatte, an diesem Wahlact aber immer nur die kleinere Hälfte der Stimmabtheilungen, also, seit mit dem J. 514 die Zahl derselben definitiv auf fünfunddreissig festgestellt

1) Die Wahl der siebzehn Tribus muss zuerst für den Oberpontifex aufgestellt worden sein, denn noch als im J. 691 eine andere Magistratur in derselben Weise gewählt werden sollte, ordnete das betreffende Gesetz dies in der Form der Rückbeziehung auf jenes älteste Präcedens an (Cicero *de lege agr.* 2, 7, 18: *item . . eodem modo . . . ut comitiis pontificis maximi*). Nach dem Tode des Pontifex maximus L. Lentulus und dessen Ersetzung als Pontifex durch M. Cornelius Cethegus im J. 542 (Liv. 25, 2) heisst es weiter (Liv. 25, 5): *comitia inde pontifici maximo creando sunt habita: ea comitia novus pontifex M. Cornelius Cethegus habuit. tres ingenti certamine petierunt* u. s. w. Ebenso im J. 571 nach dem Tode des Oberpontifex P. Crassus Liv. 39, 46, 1: *in cuius locum M. Sempronius Tuditanus pontifex est cooptatus, pontifex maximus est creatus C. Servilius Geminus.* So auch nach dessen Tode im J. 574 Liv. 40, 42, 11: *pontifex in locum eius a collegio cooptatus Q. Fulvius Flaccus: creatus pontifex maximus* (so ungefähr muss gestanden haben; *in* oder *ante pontificem maximum* ist überliefert) *M. Aemilius Lepidus, cum multi et clari viri petissent.* Der Gegensatz von *cooptare* und *creare* ist hier deutlich; freilich steht letzteres bei Livius 2, 2, 1. 10, 9, 2. 23, 21, 7. 25, 2, 2 auch von solchen Priesterwahlen, bei denen er an Volkswahl vielleicht gedacht hat (S. 26 A. 4), aber gewiss nicht denken durfte. Diese Comitien für die Wahl zum Oberpontifex kommen noch spät vor; so sagt Sueton *Caes.* 13 (vgl. Drumann 3, 166) von der Wahl Caesars zum Oberpontifex im J. 691: *ita potentissimos duos competitores . . . superavit, ut plura ipse in eorum tribubus suffragia quam uterque in omnibus tulerit*, und Augustus selbst von seiner Creation am 6. März 742 *mon. Ancyr.* 2, 27 (nach dem griechischen Texte ergänzt): *cuncta ex Italia [ad comitia mea tanta multit]udine, quanta Romae nun[quam antea fuisse traditur, coeunte].* Auch Tiberius Erhebung zum Oberpontificat am 10. März 15 n. Chr. (*C. I. L.* I p. 388) wird als Creation bezeichnet (Orelli 686), und noch am 9. März 69 opferten die Arvalen *ob comitia pontif(icatus) max(imi) Othonis Aug.* (Henzen *Arv.* p. 67). Ueber die Wahl des Tages s. S. 29. Es liegt kein genügender Grund vor in diesen Oberpontificalcomitien der Kaiserzeit andere zu sehen als die herkömmlichen der siebzehn Tribus. Tiberius Bestimmung, dass die Comitien an die Vorwahl des Senats gebunden sein sollten, hat wahrscheinlich auch diese Quasicomitien mit betroffen (S. 28).

2) Liv. 27, 8: *comitia maximi curionis, cum in locum M. Aemili sacerdos crearetur, vetus excitaverunt certamen patriciis negantibus C. Mamili Atelli, qui unus ex plebe petebat, habendam rationem esse, quia nemo ante eum nisi ex patribus id sacerdotium habuisset. tribuni appellati ad senatum rem reiecerunt: senatus populi potestatem fecit: ita primus ex plebe creatus maximus curio C. Mamilius Atellus.* Diese Stelle handelt nicht von der Wahl zum Curio, sondern von der Wahl eines Obercurio aus den Curionen, obwohl Livius selbst ungenau den Act als eine *sacerdotis creatio* bezeichnet.

3) Dass aus diesen noch eine engere Wahlliste gebildet worden sei, also auch hier eine *nominatio* stattgefunden habe (Mercklin Cooptation S. 139), ist nicht bloss unbezeugt und unwahrscheinlich, sondern auch mit der Bewerbung der *multi viri* (Liv. 40, 42, 11 A. 1 vgl. Dio 37, 37) unvereinbar. Einer besonderen Prüfung der Qualification bedurfte es hier selbstverständlich nicht: wer Pontifex war, war fähig zum Oberpontificat.

war, siebzehn dazu ausgelooste[1]) Tribus sich betheiligten[2]). Die Comitien für die Oberpontifexwahl leitet einer der Pontifices[3]), und zwar, wie wir sahen (S. 21), als stellvertretender Oberpontifex, worin eine weit greifende und sehr beachtenswerthe Annäherung an die Befugnisse der Magistratur nicht verkannt werden kann. Denn auch diese Versammlungen, wenn sie gleich eine Volkswahl im rechtlichen Sinne nicht sein konnten und sollten, müssen *auspicato* stattgefunden haben und sind ohne eine dem Imperium analoge Gewalt nicht denkbar. — Dies ist denn im Laufe des siebenten Jahrhunderts noch weiter ausgedehnt worden[4]). Nachdem im J. 609 ein ähnlicher Gesetzvorschlag gescheitert war[5]), bestimmte im J. 651 ein von dem Volkstribun Cn. Domitius Ahenobarbus[6]) durchgebrachtes Plebiscit, dass bei den vier Priesterthümern der Pontifices, der Augurn, der Orakelbewahrer und der Epulonen[7]) für jede Vacanz

1) *sortis beneficio*: Cicero *de l. agr.* 2, 7, 17.

2) Am deutlichsten giebt die Wahlform Cicero *de lege agr.* 2, 7, 16 an in ihrer Anwendung auf die, nach den ausdrücklichen Worten des Gesetzes den Comitien des Pontifex maximus nachgebildete, von dem Volkstribun Rullus in Vorschlag gebrachte Wahl von Decemvirn *agris adsignandis: iubet (lex) tribunum plebis, qui eam legem tulerit, creare decemviros per tribus XVII, ut quem novem tribus fecerint, is decemvir sit.* Dass diese Quasicomitien so weit möglich nach dem Schema der Tribut-, nicht nach dem der Centuriatcomitien gehandhabt wurden, ist an sich evident: auch die Erwähnung der *plebs* Liv. 27, 8 (S. 25 A. 2) deutet darauf hin so wie das *unam tribum ferre* von der Augurwahl des Antonius bei Cicero *Phil.* 2, 2, 4. Ob die Patricier auch hier ausgeschlossen waren wie bei der Tribunenwahl, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden.

3) S. 25 A. 1 und Bd. 1 S. 145. Dass dies gerade der zuletzt eingetretene ist, mag wohl, wie Marquardt (1. Aufl.) vermuthet, desswegen geschehen sein, weil, wer die Wahl leitete, nicht wohl gewählt werden konnte (1, 402) und daher dies Geschäft billig dem jüngsten Collegen zufiel.

4) Unter den für die befremdende Angabe des Livius 39, 45, 8 zum J. 570: *comitia auguris creandi habita erant: in demortui Cn. Cornelii Lentuli locum creatus erat Sp. Postumius Albinus* versuchten Erklärungen ist die einzige erwähnenswerthe die von Rubino S. 336 vorgeschlagene, dass der Vorsteher der Augurn hier gemeint sei. Allein da diese Vorsteherschaft mit keinem Worte angedeutet, auch sonst von einer solchen bei diesem Collegium gar nichts bekannt ist, wird man dieser zu weitgreifenden Consequenzen führenden conciliatorischen Kritik nicht folgen dürfen. Entweder liegt eine Interpolation vor, da zumal die Fassung in den Handschriften schwankt, oder wahrscheinlicher ein Versehen des Schriftstellers (S. 25 A. 1).

5) Bei Cicero *de amic.* 25. 26 sagt C. Laelius, im Jahre der Einbringung des Gesetzes Prätor: *meministis Q. Maximo . . . et L. Mancino cos., quam popularis lex de sacerdotiis C. Licini Crassi videbatur: cooptatio enim collegiorum ad populi beneficium transferebatur . . . illius . . . orationem religio deorum immortalium nobis defendentibus facile vincebat.* Vgl. dens. *de d. n.* 3, 2, 5.

6) Er wurde desswegen im J. 652 zum Oberpontifex gewählt (Liv. *ep.* 67), wie nachher Caesar als der eigentliche Urheber des labienischen Gesetzes.

7) Die *collegia* des licinischen Gesetzvorschlages (A. 5) und des domiti-

das betreffende Collegium eine gewisse Zahl von geeigneten Candidaten zu präsentiren (*nominare* [1])) habe, aus diesen Präsentirten durch die siebzehn Tribus der Priester gewählt und der also Gewählte von der betreffenden Priesterschaft cooptirt werden solle[2]). Die Nomination erfolgte, so viel wir sehen, in der Weise, dass jedes Mitglied des betreffenden Collegiums in öffentlicher Versammlung (A. 1) und unter eidlicher Versicherung besten Wissens und Gewissens[3]) einen Candidaten auf die Liste brachte[4]); jedoch durften bis auf das gleich zu erwähnende julische Gesetz höchstens zwei Collegen denselben Candidaten nennen[5]), damit die Wahlfreiheit Nomination.

schen Gesetzes (A. 2) sind wahrscheinlich diese vier. Die Wahl des Pontifex durch die siebzehn Tribus beweist Sueton *Ner.* 2 (A. 2), die gleichartige der Augurn Cicero *ad Brut.* 1, 5 so wie die bekannte Bewerbung besonders des M. Antonius um die Augurstelle des Hortensius im J. 704. Für die Quindecimvirn folgt dasselbe aus Caelius Bericht über die Wahl Dolabellas *ad fam.* 8, 4 (1, 479). Für die Epulonen fehlen Belege; aber sie gehören bekanntlich zu den vier grossen Sacerdotalcollegien der Kaiserzeit (*quattuor amplissima collegia:* Augustus *mon. Anc.* 2, 18; Handb. 4, 166) und es hat die höchste Wahrscheinlichkeit, dass deren Aussonderung aus der übrigen Reihe eben auf dem domitischen Gesetz beruht, welches, indem es für diese vier Sacerdotien eine Quasi-Volkswahl anordnete, ihnen gleichsam magistratischen Rang gab (S. 18). Der besondere politische Einfluss dieser Collegien muss wohl das bestimmende Motiv gewesen sein. Auch die Epulonen mögen, etwa bei den senatorischen Schmäusen, einen solchen zu üben Gelegenheit gehabt haben, obwohl wir davon nichts Rechtes wissen, und eine eigentliche Gleichstellung dieses Collegiums und der anderen drei schon dadurch ausgeschlossen ist, dass Varro in seinen Sacralalterthümern die drei Bücher von den Priestern nach den drei Collegien der Pontifices, Augurn und Quindecimvirn theilte.

1) Schrift *ad Her.* 1, 11, 20: *altera lex* (ohne Zweifel die *lex Domitia*) *iubet augurem, in demortui locum qui petat, in contione nominare.*

2) Cicero *de l. agr.* 2, 7, 18: *hoc idem* (d. h. was schon früher für den Oberpontifex vorgeschrieben war) *de ceteris sacerdotiis Cn. Domitius tribunus plebis* (im J. 650 nach Asconius *in Cornel.* p. 81, im J. 651 nach Velleius, also vom 10. Dec. 650/1) . . . *tulit . . . ut minor pars populi vocaretur, ab ea parte qui esset factus, is a collegio cooptaretur.* Sueton *Ner.* 2: *Cn. Domitius in tribunatu pontificibus offensior, quod alium quam se in patris sui locum cooptassent, ius sacerdotum subrogandorum a collegiis ad populum transtulit.* Velleius 2, 12, 3: *quo anno* (651) *Cn. Domitius tr. pl. legem tulit, ut sacerdotes, quos antea collegae sufficiebant, populus crearet.* — Um die politische Bedeutung dieses Gesetzes zu würdigen, mag daran erinnert werden, dass C. Marius, der Retter Roms im Kimbernkrieg und oftmals Consul, die Aufnahme in eine der römischen Priesterschaften erst nach seinem sechsten Consulat im J. 654 und auf Grund des domitischen Gesetzes erreicht hat (Cicero *ad Brut.* 1, 5, 3).

3) Cicero *Brut.* 1, 1. Sueton *Claud.* 22.

4) Dass jeder Augur und jeder nur einen Candidaten nominirte, deutet die Schrift *ad Her.* (A. 1) an, und sämmtliche Erwähnungen der Nomination (vgl. ausser den sonst angeführten Stellen noch Cicero *Phil.* 13, 5, 12. *ad Brut.* 1, 7) stimmen damit überein. Die gangbare Annahme, dass nur drei nominirt worden seien, beruht auf einer falschen Uebertragung von der das Wahlrecht des Oberpontifex beschränkenden Nomination (S. 23 A. 6) auf die Priestercomitien.

5) Cicero *Phil.* 2, 2, 4: *me augurem a toto collegio expetitum Cn. Pompeius et Q. Hortensius nominaverunt: nec enim licebat a pluribus nominari.*

der Gemeinde nicht ungebührlich beschränkt werde. In der Kaiserzeit wurde die Präsentation nicht erst bei eintretender Vacanz, sondern jährlich an einem bestimmten Tage vorgenommen[1], so dass jedes der vier grossen Collegien stetig seine Expectantenliste besass. Sulla hob im J. 673 nicht bloss das domitische Gesetz[2], sondern wahrscheinlich auch das ältere die Wahl der Collegienhäupter betreffende auf[3] und kam also zurück auf die Cooptation in der ursprünglichen Ausdehnung. Aber die Reaction gegen die sullanische Verfassung warf auch diese Verfügung über den Haufen: das labienische Plebiscit vom J. 691 stellte die vorsullanische Ordnung wieder her[4] und sie ist seitdem, näher bestimmt durch ein Gesetz Caesars[5], wohl zuweilen übertreten[6], aber nicht wieder aufgehoben worden. Als im J. 14 nach Chr. die Volkswahlen überhaupt an die vom Senat getroffene Vorwahl geknüpft und der Sache nach in eine blosse Renuntiation vor der versammelten Bürgerschaft umgewandelt wurden, ist dies auch auf die Wahl der siebzehn Tribus angewendet worden, so dass von da an die Stellen der vier grossen Priesterthümer vom

Dies wurde also zwischen 701 und 711 geändert, ohne Zweifel durch das julische Gesetz *de sacerdotiis* (A. 5).

1) Plinius *ep.* 2, 1, 8: *illo die, quo sacerdotes solent nominare quos dignissimos sacerdotio iudicant, me semper nominabat* (*Verginius Rufus*). Das. 4, 8, 3: *successi* (als Augur) *Iulio Frontino . . . qui me nominationis die per hos continuos annos inter sacerdotes nominabat, tamquam in locum suum cooptaret.*

2) Dio 37, 37 (s. A. 4). Auch nach dem schlechten Scholiasten der Verrinen p. 102 Orell. hat Sulla das Volk des *arbitrium creandorum sacerdotum* beraubt.

3) Streng beweisen lässt sich dies nicht; Caesars Wahl zum Oberpontificat konnte auch erfolgen, wenn er nur die Wahlen des domitischen Gesetzes dem Volke wiedergegeben hatte; aber es hat innere Wahrscheinlichkeit, dass Sulla auch hier bis an die äusserste Grenze ging.

4) Dio 37, 37 zum J. 691: τὰς αἱρέσεις τῶν ἱερέων γράψαντος μὲν τοῦ Λαβιήνου, σπουδάσαντος δὲ τοῦ Καίσαρος ἐς τὸν δῆμον αὖθις ὁ ὅμιλος παρὰ τὴν τοῦ Σύλλου νόμον ἐπανήγαγεν, ἀνανεωσάμενος τὸν τοῦ Δομιτίου. Caesars Eintreten für dies Gesetz geschah zunächst, wie Dio weiter berichtet, mit Rücksicht auf die bevorstehende Wahl des Oberpontifex und verschaffte ihm auch darin den Sieg.

5) Cicero *ad Brut.* 1, 5 führt eine Bestimmung an aus der *lex Iulia, quae lex est de sacerdotiis proxima.* Vgl. S. 27 A. 5.

6) Wenn Dio 44 a. E. recht berichtet, so hat Antonius, um dem Lepidus den Oberpontificat zu verschaffen, dem Pontificalcollegium die Wahl seines Vorstehers durch Gesetz zurückgegeben (ἐς τοὺς ἱερέας αὖθις ἀπὸ τοῦ δήμου τὴν αἵρεσιν τοῦ ἀρχιερέως ἐπανήγαγε); aber dann ist nicht recht abzusehen, warum Lepidus bezeichnet wird als ein Oberpontifex *furto creatus* (Vellei. 2, 63. Liv. 117: *pontificatum maximum intercepit*). Auch ist von der Aufhebung eines solchen Gesetzes nirgends die Rede, obwohl der Oberpontifex nachher wieder vom Volke gewählt wird. Es scheint eher, als sei die Wahl des Lepidus durch das Collegium erfolgt, die Einbringung eines Gesetzes dieses Inhalts aber unterblieben.

Senat vergeben[1]) und in den Comitien, die in so weit auch hier bestehen blieben[2]), die Priester nur renuntiirt wurden. In wie weit das kaiserliche Commendationsrecht bei den Priesterthümern eingegriffen hat, wird bei der kaiserlichen Gewalt erörtert werden. — Seit dem domitischen Gesetz sind die ‚Priestervolkswahlen‘ (*sacerdotum comitia*[3])) ein integrirender Theil der römischen Jahrwahlen gewesen, da bei der grossen Zahl der Stellen in jenen vier Collegien jährlich Lücken auszufüllen waren und aus Zweckmässigkeitsrücksichten sämmtliche Priesterwahlen zusammengefasst wurden. Vermuthlich in Folge dessen ging die Leitung derselben über auf die Behörde, denen die Leitung der Magistratswahlen oblag, auf die Consuln, und erhielten sie ihren Platz zwischen denen der Consuln und der Prätoren[4]). Demnach müssen seit Sulla die Priesterwahlen regelmässig im Juli stattgefunden haben (1, 481). Aber nachher ist der Termin abgeändert worden: unter den julischen Kaisern wurden die Priester, einschliesslich des Pontifex maximus, in der ersten Hälfte des März creirt[5]).

Wenn also in dem freilich vielfach, insonderheit durch die collegialische Nomination beschränkten Ernennungsrecht der Vesta- Königliche Inauguration.

1) Ausdrücklich gesagt wird dies nicht; aber es ist undenkbar, dass, als die Comitien der 35 Tribus aufhörten, die der 17 geblieben sein sollten, und, wie zuerst Borghesi *opp.* 3, 410 gezeigt hat, es ging in der ersten Kaiserzeit die Priesterwahl regelmässig durch den Senat. Tacitus *ann.* 3, 19 zum J. 20: *Caesar auctor senatui fuit Vitellio atque Veranio et Servaeo sacerdotia tribuendi.* Claudius in der Lyoner Rede 2, 11: *L. Vestinum familiarissime diligo . . . cuius liberi fruantur quaeso primo sacerdotiorum gradu.* Uebrigens scheint dies Recht des Senats durch die kaiserlichen Commendationen noch früher factisch inhaltlos geworden zu sein als das der Magistratswahlen; es ist darüber so wie über die spätere Beschränkung der senatorischen Priesterernennung auf die Kaiser und die Prinzen des kaiserlichen Hauses der Abschnitt von der kaiserlichen Gewalt zu vergleichen.

2) Das zeigen die *comitia sacerdotiorum* Othos (A. 3).

3) So heissen sie bei Cicero *ad Brut.* 1, 5: *deinde ante praetorum sacerdotum comitia fuissent.* Die Arvalen opfern am 5. März 69 *ob comitia sacerdotior(um) imp. Othonis Aug.* Seneca *de benef.* 7, 28, 2: *fragile est memoria . . . sic evenit, ut circa consularia occupato comitia aut sacerdotiorum candidato quaesturae suffragator exciderit.* Bei Dio 41, 36 nimmt Caesar, als er als Dictator im J. 705 die Magistratswahlen für 706 abhält, auch diese Priesterwahlen vor: ἱερέας ἀντὶ τῶν ἀπολωλότων ἀντικατέστησεν οὐ πάντα τὰ κατ᾽ αὐτοὺς ἐν τῷ τοιούτῳ νενομισμένα τηρήσας.

4) Dies ist 1, 469 aus der eben angeführten Stelle Ciceros dargethan worden. Es kommt hinzu, dass nach den Arvalacten des J. 59 Nero am 4. März (des J. 51) zum Consul gewählt, am 5. März Pontifex geworden ist.

5) Zum Pontifex maximus wurde Augustus gewählt am 6. März 742, nachdem sein Vorgänger 741 gestorben war; Tiberius am 10. März 15 nach Augustus Tode am 19. Aug. 14; Otho am 9. März 69, nachdem die Vacanz

linnen, der Salier, des Rex, der Flamines und anderer Priester, ferner in der eine Zeit lang pontificalen Leitung der Oberpontificalcomitien der Pontificat der Republik einen Rest des alten königlichen Priesterernennungsrechts bewahrt hat, so ist auch von der Einführung der Priester in ihr Amt Aehnliches zu berichten. Wie der Beamte sein Amt antritt mit der ersten Auspication, das heisst mit der Frage an die Götter, ob er als Beamter ihnen wohlgefällig sei (1, 23), so geschieht das Gleiche auch in Betreff der Priester[1], nur mit der in der Sache liegenden Modification, dass, da der Priester die Auspicien nicht hat und also die Götter nicht fragen kann, für ihn diese Frage ein Auspicienträger, also ein Beamter thut. Diese Einholung der Auspicien durch den Beamten für den Priester heisst technisch *inauguratio*, und selbstverständlich liegt sie dem König ob, so lange es einen solchen giebt[2]. Sie erfolgt aber in förmlicher Weise nur bei den hauptsächlichen Trägern der Götterverehrung der Gemeinde, den Priestern der drei Hauptgötter Jupiter, Mars und Quirinus: hier wohnt die gesammte Gemeinde, nach ihren Abtheilungen entweder bürgerlich oder kriegerisch geordnet (*comitiis calatis*), dem Inaugurationsact bei und der König ist es, der diese Versammlung durch seine Lictoren beruft und sie leitet[3]. Bei den Priesterinnen der Vesta konnte nicht in dieser

Comitia calata.

am 15. Jan. eingetreten war. Neros Wahl zum Pontifex erfolgte am 4. (S. 29 A. 4), die Othos zu sämmtlichen Priesterthümern am 5. März (S. 29 A. 3). Dies kann nicht Zufall sein. Natürlich wich man ab, wo die Umstände es forderten; Vitellius ward Oberpontifex am 18. Juli (Sueton *Vit.* 11; Tac. *hist.* 2, 91) und auch Galba übernahm dasselbe Priesterthum, obwohl es am 9. Juni 68 erledigt ward und er selbst am 15. Jan. 69 umkam.

1) Dass die Inauguration nicht erst zum Priester macht, sondern der erste priesterliche Act des neu creirten Priesters ist, zeigt der Vorgang Liv. 40, 42: *Dolabellam duumvirum navalem . . . ut inauguraret pontifex magistratu sese abdicare iubebat.* Dies konnte, wie seiner Zeit gezeigt werden soll, der Oberpontifex nur den von ihm abhängigen Priestern befehlen; Dolabella war also schon Rex, ehe er inaugurirt ward. Als es dann wegen Störung der Comitien nicht zur Inauguration kam, wird er als *vitio factus* abdicirt haben.

2) Ausdrücklich wird die Inauguration der Flamines nicht auf den König zurückgeführt, wahrscheinlich weil die Annalen sich begnügten die eigene Inauguration des Königs zu formuliren (S. 8); der an sich so wichtige Unterschied, dass der König bei seiner Inauguration für sich, bei der des Flamen für einen Dritten die Spectio übt, tritt, wie die Spectio selbst, in späterer Zeit praktisch vor der eigentlich berathenden Thätigkeit des Augur zurück (S. 9 A. 1). Aber es genügt, dass die Einsetzung der drei grossen Flamines ausdrücklich dem Numa beigelegt wird; denn das Wesen dieser Einsetzung besteht in der Inauguration.

3) Labeo bei Gellius 15, 27: *calata comitia esse, quae pro collegio pontificum habentur aut regis aut flaminum inaugurandorum causa: eorum autem alia esse curiata, alia centuriata: curiata per lictorem curiatum calari, id est convocari, centuriata*

Weise verfahren werden, weil das Weib in der Bürgerversammlung nicht erscheinen kann; hier scheint die Caption selbst als Inauguration gegolten zu haben [1]. Auch für die Pontifices, die Augurn und überhaupt sämmtliche übrige Priester ist jene feierliche Form der Inauguration unter Zuziehung der ganzen Bürgerschaft nicht in Anwendung gekommen [2]; man mag sich für sie von Haus aus, wo nicht mit dem factischen Eintreten in den Dienst, doch mit der einfachen Auspicieneinholung von Seiten des ernennenden Königs begnügt haben.

Pontificale Inauguration.

In der förmlichen Inauguration, einem religiös wichtigen und sehr in die Augen fallenden, politisch aber jederzeit bedeutungslosen Act, ist, so viel wir ermessen können, der Oberpontifex durchaus an die Stelle des Königs getreten; und hier vor allem erscheint jener, im Gegensatz zu den übrigen der Auspicien nothwendig entbehrenden Priestern, recht eigentlich als Magistrat. Auch er holt für die drei grossen Flamines, zu denen jetzt noch der zum Priester degradirte König hinzutritt (S. 30 A. 3), die Auspicien ein, wobei ihm freilich jetzt die Augurn assistiren, so dass seine Thätigkeit allmählich hinter der der Gehülfen zurücktritt [3]. Auch ihm stehen besondere Lictoren, die sogenannten *lictores*

per cornicinem. Dass *calata comitia* technisch diejenigen Volksversammlungen heissen, die zwar nach Abtheilungen (einerlei ob nach Curien oder nach Centurien) gegliedert aufgestellt sind (daher der Plural), aber wobei nicht Frage und Antwort stattfindet, sondern die Gemeinde sich passiv verhält, zeigt theils die Sache, theils Labeos Bemerkung gleich nachher: *calatis comitiis in populi contione.* Die formale Beschaffenheit dieser Versammlung wird seiner Zeit dargestellt werden; hier kommt es nur auf die Stellung des Pontifex zu ihr an.

1) Dass die Vestalinnen als inaugurirt galten, folgt aus ihrer Exauguration (Gell. 7 [6], 7, 4; Handb. 4, 281); aber da von ihrer Inauguration nie die Rede ist, ja die Juristen (Gai. 1, 130. Ulp. 10, 5) sogar den Austritt aus der väterlichen Gewalt, wie an die Inauguration des Flamen Dialis, so an die Caption der Vestalin knüpfen, wird ein besonderer Act der Art nicht stattgefunden haben.

2) Freilich sagt das Gegentheil Dionys. 2, 22: ἅπαντας δὲ τοὺς ἱερεῖς τε καὶ τοὺς λειτούργους τῶν θεῶν (also auch die *lictores curiatii!*) ἐνομοθέτησεν (Numa) ἀποδείκνυσθαι μὲν ὑπὸ τῶν φρατρῶν, ἐπικυροῦσθαι δὲ ὑπὸ τῶν ἐξηγουμένων τὰ θεῖα διὰ μαντικῆς. Damit kann nur die feierliche unter Zuziehung der Augurn wie der Curien vorgenommene Inauguration gemeint sein; dass dabei Assistenz und Abstimmung der Curien confundirt sind, macht nichts aus. Aber die generelle Behauptung des Griechen kann gegen Labeos specielle nicht in Betracht kommen.

3) So wird bei dem Antrittsschmaus des Flamen Martialis Lentulus der Augur zugezogen *qui eum inauguravit* (Macrob. 3, 13, 11). Auch Cicero *de leg.* 2, 8, 20: *augures . . . sacerdotes . . . auguranto* denkt wahrscheinlich zunächst an diese feierlichsten Inaugurationsacte. Hieher gehört auch vermuthlich die lückenhafte Stelle bei Festus p. 343, die etwa so zu ergänzen ist: [*Saturno*] *sacrificium fit cap*[*ite aperto. Itaque cum*] *Metellus pont.* [*max. Claudium augurem iussis*]*set adesse* (Hdschr. *adesset*), *ut eum* [*regis sacrorum? . . Sul*]*pici Ser. f.*

Regensburg

curiatii qui sacris publicis populi Romani Quiritium apparent, zur Berufung wie späterhin zur formalen Vertretung der hiebei assistirenden Curien zu Gebot[1]. — Was sodann die übrigen Priester anlangt, so ist für die Pontifices selbst die Einholung der Auspicien bezeugt[2], welche nur der Oberpontifex hat vornehmen können. Bei den übrigen Collegien ist wohl meistens so verfahren worden, wie dies bei dem uns von allen am genauesten bekannten der Arvalen geschehen ist: der Antritt erfolgt dadurch, dass der Vorsteher des Collegiums das neue Mitglied bei seinem ersten Erscheinen zur Theilnahme an dem heiligen Dienst auffordert (*ad sacra vocat*), ohne dass besondere Auspicien eingeholt werden; es wird aber dieser Antritt der Inauguration gleichgestellt, so dass der Austritt die Exauguration fordert[3]. Eine Mitwirkung des Oberpontifex hat hiebei nur insoweit stattgefunden, als ihm, wie zum Beispiel bei den Vestalinnen, die Bestellung selber oblag; im Uebrigen wird man von der Einholung der Auspicien abgesehen und diese angesehen haben als von Rechts wegen in dem Eintrittsact enthalten. Nur bei den Augurn hat aus nahe liegenden Gründen immer eine besondere Inauguration stattgefunden[4]; ob hierunter eine bloss nach dem Zweck des Collegiums modificirte *ad sacra vocatio* zu verstehen ist,

inaug[urationi adhiberet, Claudius excu]saret se sacra sibi fam[iliaria esse Saturni, ob quae sibi sup]plicandum esset capite [aperto, itaque, si ad iussum ad-] esset, futurum, ut cum ap[erto capite inauguratio] facienda esset, pont[ifex eum multavit], Claudius provocavit. [Populus negavit id ius pon]tifici esse et (Hdschr. *esset*) *Claudius fa[miliaria quae oportebat] Saturno sacra fecit rel[igione confirmata]*.

1) 1, 279. 309, wo indess die Bezeichnung dieser Lictoren als der der dreissig Curionen zu berichtigen ist. Gemäss der durch das ganze Pontificalrecht durchgehenden Tendenz die quasimagistratische Befugniss des Pontifex nicht allzu schroff hervortreten zu lassen wird die Bezeichnung dieser Lictoren als pontificaler vermieden; aber die *sacra publica populi Romani* sowohl (S. 24 A. 4) wie die Verwendung dieser Lictoren bei den *pro collegio pontificum* abgehaltenen *comitia calata* (S. 30 A. 3) sprechen deutlich genug. Ob die Magistrate, so weit sie *auspiciorum causa* der Curiatcomitien bedurften, sich der gleichen Lictoren bedienten oder ihrer eigenen, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden; doch spricht für die erstere Ansicht, dass die Zahl der magistratischen Lictoren nicht ausreicht um die 30 Curien zu repräsentiren.

2) Dionys. 2, 73: παραλαμβάνει τὴν ἱερατείαν ὁ δοκιμασθείς, ἐὰν εὐόρνιθες αὐτῷ τύχωσιν οἰωνοὶ γενόμενοι. Ob eine eigentliche Inauguration im späteren Sinne, das heisst Zuziehung von Augurn stattgefunden hat, ist mir zweifelhaft; das Zeugma bei Liv. 30, 26, 10 genügt nicht zum Beweise.

3) Mehr wird nicht gefolgert werden dürfen aus der *vita Marci* 4: *fuit in eo sacerdotio* (der Salier) *et praesul et vates et magister et multos inauguravit atque exauguravit nemine praeeunte, quod ipse carmina cuncta didicisset*.

4) Liv. 27, 36, 5. 30, 26, 10. 33, 44, 3. Cicero *Brut*. 1, 1. Sueton *Gai*. 12.

zu verstehen ist, oder eine Auspication unter Zuziehung des zur Spectio allein befähigten Oberpontifex, können wir nicht entscheiden.

II. Satzungsrecht und Rechtweisung.

Wie auf dem Gebiet der Ernennung der Priester, so ist auf dem legislatorischen die Gewalt des Oberpontifex ein geringer Rest der weitreichenden königlichen Macht; ja auf diesem tritt der Gegensatz in noch grösserer Schärfe hervor. Wir betrachten zunächst die Gesetzgebung im eigentlichen Sinn, das heisst das Recht mit der Bürgerschaft eine Satzung zu vereinbaren, nach römischem Ausdruck das Recht mit dem Volke zu verhandeln; sodann die Befugniss der Obrigkeit einseitige Vorschriften zur Nachachtung und Befolgung aufzustellen oder, nach dem römischen Ausdruck, das Recht zu ediciren [1].

Mangel des *ius cum populo agendi.*

Das *ius cum populo agendi* fehlt, in dem Sinne, den das republikanische Staatsrecht damit verbindet und abgesehen von dem seiner Zeit zu erörternden besonderen Fall der Provocation von der pontificischen Mult, dem Oberpontifex durchaus. Die einzige Ausnahme, die sich findet, dass bei der Wiederherstellung der plebejischen Ordnungen nach dem Decemvirat im J. 305 die Wahl der neuen Volkstribune unter Vorsitz des Oberpontifex stattgefunden haben soll [2], ist einerseits mit den sichersten staatsrechtlichen Bestimmungen in so schroffem Widerspruch [3], andrer-

1) Das Edictum ist allerdings später oft auch für blosse Bekanntmachungen gebraucht oder gemissbraucht worden; aber seinem Ursprung und seinem Wesen nach ist es doch der magistratische Befehl, die *lex annua*. Es hätte dies 1, 150 schärfer hervorgehoben werden sollen.

2) Cicero bei Asconius p. 77: *armati in Capitolium venerunt, decem tribunos plebis per pontificem, quod magistratus nullus erat, creaverunt* und dazu Asconius: *pontifex maximus fuit M. Papirius.* Ebenso, nur mit anderem Namen, erzählt Livius 3, 54: *factum senatus consultum, ut . . . Q. Furius pontifex maximus tribunos plebi crearet.*

3) Einmal wird also hier dem Oberpontifex das *ius cum populo agendi* beigelegt; wobei es ein ganz müssiger Streit ist, ob man diese Comitien (mit Becker) für *calata* erklärt, die der Pontifex wohl halten, aber die nichts derartiges beschliessen durften, oder (mit Schwegler) für *tributa*, die einen solchen Beschluss wohl fassen, aber die der Pontifex nicht berufen durfte. — Zweitens ist der Oberpontifex dieser Zeit nothwendig Patricier, bei der Tribunenwahl aber kann kein Patricier sich betheiligen, geschweige den Vorsitz führen. — Drittens passt die Erzählung sehr schlecht zu den vorbereitenden Wahlen der zwanzig Kriegstribune durch die Plebs und der zwei Führer durch diese zwanzig Tribune (Liv. 3, 51); höchst wahrscheinlich ist dies die ältere und ich sage nicht historisch wahrscheinlichere, aber verständiger aufgestellte Lösung des Dilemma.

seits geschichtlich theils so in sich schwankend und unbeglaubigt, theils so offenbar eine Verlegenheitshypothese[1], dass man befugt ist sie als nicht vorhanden zu betrachten. — Sehen wir davon ab, so begegnen in der echten Ueberlieferung Satzungen, die der Oberpontifex mit dem Populus der Centurien oder der Tribus oder mit der Plebs vereinbart hätte, überall nicht; dass die von den siebzehn Tribus vollzogenen Wahlen ein Volksschluss nicht sind noch sein sollen, wurde schon bemerkt (S. 26). Wohl aber finden sich gewisse Rechtsacte, welche das Pontificalcollegium mit oder doch vor den Curien vollzieht und deren Stellung auf dem Gebiet der Legislation nun zu untersuchen ist. Es sind dies die folgenden:

Legislatorische Acte des Oberpontifex und der Curien.

Adrogation.

1. Die *adrogatio*, das heisst die Erklärung eines selbständigen Bürgers sich seiner bürgerlichen Selbständigkeit begeben und sich an Sohnes Statt einem andern Bürger unterwerfen zu wollen[2].

Restitution des Patriciats.

2. Die Wiederherstellung eines des Bürger- und damit des Geschlechtsrechts verlustig gegangenen, aber in das Bürgerrecht aufs neue aufgenommenen Bürgers in sein Geschlechtsrecht[3].

Die Begründung ‚*quod magistratus nullus erat*' ist nicht besser als das was damit begründet werden soll; einmal ist sie nicht wahr, denn mit dem Rücktritt der Decemvirn traten sofort die Zwischenkönige ein, und zweitens begründet sie nichts, denn wären auch die ordentlichen patricischen Magistrate vollzählig gewesen, so war damit die Restitution der plebejischen um keinen Schritt gefördert. — Die Ausrede, dass die Erneuerung der *leges sacratae* die pontificale Mitwirkung erfordert habe (Schwegler 3, 66 u. A.), trifft in keiner Weise zu; die patricischen Pontifices sind es wahrlich nicht, die die *leges sacratae* gemacht haben, und hätten sie sie gemacht, so folgt daraus das Recht der Wahlleitung noch gar nicht.

1) Diese Erzählung gehört zu den nicht ganz seltenen und nicht durchaus jungen in der römischen Ueberlieferung, die mit ihrer sonstigen staatsrechtlichen Consequenz im schroffsten Widerspruch die seltsamsten Monstra aufstellen: so die fünfjährige Anarchie, die Dictatorenjahre, die Verbannung des Tarquinius durch ein von seinen Mandataren eingebrachtes Gesetz u. dgl. m. Sie sind Erzeugnisse des grobdrähtigen Legitimitätsbestrebens, das alles, was Revolution ist, wo es nicht auszustreichen ist, wenigstens vertünchen möchte. Diese plumpen Uebermalungen scheiden sich leicht von den feinen und festen Griffelstrichen der alten Juristen.

2) Gell. 5, 19: *adrogationes non temere . . . committuntur: nam comitia arbitris pontificibus praebentur quae curiata appellantur.* Tacitus *hist.* 1, 15: *si te privatus lege curiata apud pontifices, ut moris est, adoptarem.* Das Weitere wird bei den Curien zur Erörterung kommen.

3) Livius 5, 46: *accepto senatus consulto, ut comitiis curiatis revocatus de exilio iussu populi Camillus dictator extemplo diceretur.* Dass als Inhalt dieser *lex curiata* nicht die Bestätigung des Imperium gedacht ist, sondern die Rückgabe des Bürgerrechts, zeigt die weitere Erzählung, wonach Camillus im Exil

Beide Acte sind unzweifelhaft Gesetze, die von dem Rogator, hier dem Oberpontifex[1]), nach Ermessen bei den Comitien der Curien eingebracht und von diesen nach Majoritätsbeschluss angenommen oder abgelehnt werden[2]). Mit dem Recht des Rogators die betreffende Frage zu stellen oder nicht wurde es sehr ernsthaft genommen und es lag gänzlich im Ermessen des Pontificalcollegiums[3]) die Einbringung der Adrogation zu verweigern[4]); dagegen ist die Befragung der Curien wohl schon früh eine Formalität geworden.

Verwandter Art sind zwei andere Acte:

3. Das *testamentum*, das heisst die Erklärung eines selbständigen Bürgers, dass sein Vermögen bei seinem Tode nicht an die gesetzlichen Erben, sondern an andere der Erwerbung römischen Eigenthums fähige Personen fallen solle[5]). Testament.

4. Die *detestatio sacrorum*, das heisst wahrscheinlich die Er- *Detestatio sacrorum.*

blieb, bis er erfuhr, dass das Gesetz durchgebracht sei, *quod nec iniussu populi mutari finibus posset nec nisi dictator dictus auspicia in exercitu habere*, und der Schluss: *lex curiata lata est dictatorque absens dictus*, da doch das Imperiengesetz erst auf die Ernennung folgen konnte. Man muss also verbinden *comitiis curiatis iussu populi revocatus de exilio*. Dabei ist freilich einerseits die seltsame Tautologie befremdlich, während andererseits der Beschluss der effectiven Comitien vermisst wird, da die Curien das Bürgerrecht selbst nicht zurückgeben konnten. Vielleicht hat der sachkundige Annalist, der diese Erzählung ordnete, ihr die Wendung gegeben, dass theils durch die Tribut- oder Centuriatcomitien (*iussu populi*) das Bürger-, theils durch die Curiatcomitien das Geschlechtsrecht restituirt worden ist, und Livius hat dann beides vermengt.

1) Am deutlichsten Cicero *ad Att.* 2, 12, 2: *Caesar* (der Oberpontifex) . . . *negat se quicquam de illius* (des P. Clodius) *adoptione tulisse.*

2) Darum wird diese Versammlung bezeichnet als *comitia curiata*, nicht als *comitia calata*; denn hier findet Frage und Antwort statt, nicht bloss passive Assistenz. Die Frage bei der Adrogation lautet auf *velitis iubeatis uti . . . haec ita uti dixi, ita vos Quirites rogo* (Gell. 5, 19). Cicero *de domo* 29, 77: *si id XXX curiae iussissent.* Gai. 1, 99.

3) Dass nicht bei dem Oberpontifex, sondern bei dem Collegium schliesslich die Entscheidung stand, dürfte der Fall des P. Clodius beweisen; wenigstens legt Cicero *de domo* 14, 38 Gewicht darauf, dass dafür ein Decret des Collegiums nicht gefasst worden sei. Freilich macht die Rücksicht, die er theils auf Caesar, theils auf das Collegium selbst zu nehmen hatte, es sehr zweifelhaft, wie weit solchen Angaben in seiner eigenen Sache zu trauen ist.

4) Cicero *de domo* 13, 34: *quae causa cuique sit adoptionis, quae ratio generum ac dignitatis, quae sacrorum, quaeri a pontificum collegio solet.* Gellius 5, 19.

5) Gai. 2, 101: *testamentorum genera initio duo fuerunt: nam aut calatis comitiis faciebant, quae comitia bis in anno testamentis faciendis destinata erant, aut in procinctu, id est cum belli causa ad pugnam ibant.* Labeo (bei Gell. 15, 27) nach den S. 30 A. 3 angeführten Worten: *iisdem comitiis, quae calata appellari diximus, et sacrorum detestatio et testamenta fieri solebant.* Ulpian 20, 2.

klärung eines selbständigen Patriciers aus dem Patriciat aus- und zu der Plebs übertreten zu wollen[1].

Dass bei diesen beiden Acten das Volk nur Zeugniss giebt, nicht aber zustimmt, geht sowohl aus ihren Benennungen hervor wie daraus, dass die betreffenden Comitien als *calata* bezeichnet werden (S. 35 A. 5) und dass das Testament auch vor Beginn der Schlacht von dem einzelnen Mann vollzogen werden kann. Es waren ferner für die Testamente und vielleicht überhaupt für die Erklärungen dieser Art zwei Tage im Jahre ein für allemal angesetzt, wonach also der einzelne Bürger ein Recht darauf gehabt zu haben scheint, an einem solchen Tag sein Testament zu errichten. Demnach dürfte dem Oberpontifex in diesen Fällen eine Vorprüfung nicht zugestanden haben. Noch bestimmter würde dies ausgesprochen werden können, wenn es feststände, was allerdings wahrscheinlich ist, dass an diesen beiden Tagen der Opferkönig den formalen Vorsitz in den Comitien geführt hat[2]. — Aber wie wenig auch von legislatorischem Schalten selbst in der ältesten uns bekannten Gestalt dieser Acte wahrzunehmen ist, sie haben nichts desto weniger zu dem ursprünglichen Kreis der römischen Gesetzgebung gehört. Einmal ist sowohl die Abweichung von der legitimen Erbfolge wie der Austritt aus dem Patriciat eine jener Anomalien, die, so lange in dem Gemeinwesen die ursprüngliche Logik des schaffenden Gedankens noch lebendig waltet, nicht durch den Einzel-, sondern nur durch den Gesammtwillen herbeigeführt werden können. Vor allem aber ist unzweifelhaft der wichtigere und bekanntere dieser beiden Acte, das Testament, von der römischen Jurisprudenz seiner Rechtskraft nach nicht zu den Privatacten, sondern zu den Gesetzen gezählt worden. Kein privater Vertrag, geschweige denn zwei einseitige Willenserklärungen, wie die Erbeseinsetzung und

1) Labeo a. a. O. (S. 35 A. 5). Dio 37, 51: Κλώδιος . . τὴν εὐγένειαν ἐξωμόσατο καὶ πρὸς τὰ τοῦ πλήθους δικαιώματα ἐς αὐτὸν σφῶν τὸν σύλλογον ἐσελθὼν μετέστη, was allerdings von den Gegnern als nicht κατὰ τὰ πάτρια geschehen bemängelt ward. Meine röm. Forsch. 1, 126.

2) Die beiden im Kalender mit *quando rex comitiavit, fas* bezeichneten Tage des 24. März und des 24. Mai (S. 3 A. 2) sind höchst wahrscheinlich diese Testamentstage (Chronol. S. 241) und es erschien an diesen der Opferkönig auf dem Comitium; freilich ist damit nicht erwiesen, dass nicht dennoch der Oberpontifex als der formelle Leiter der Versammlung betrachtet worden ist. Ausdrücklich sprechen sich unsere Quellen über die leitende Behörde nicht aus; dass Labeo die Testamentscomitien zu den *pro collegio pontificum* gehaltenen zu rechnen

der Erbschaftsantritt sind, können eine Universalsuccession in Rechten und Pflichten begründen; es bedarf dazu nothwendig eines Gesetzes, und wie die Adrogation auf dem eben erörterten Beschluss der Curien beruht, so wird auch das testamentarische Erbrecht formell sich stützen auf die Ermächtigung der Gemeinde[1]). Noch evidenter tritt dies bei dem Vermächtniss hervor: der Erwerb von Eigenthum und Forderung ohne Wissen und Willen des Erwerbenden, ebenso dessen Betagung sind durch Privatverfügung unmöglich und vielmehr zusammenzustellen etwa mit den durch Adsignation und Tributum begründeten Rechten und Pflichten. Mag man in diesen Fällen der Erklärung des Einzelnen, wenn sie vor dem gegliederten Volke und seinem rechten Vorsteher erfolgt, die Kraft des Volksschlusses beigelegt haben, mag hier, was an sich wahrscheinlicher ist und an der Entwickelung der Adrogation eine Analogie findet, die formelle Bestätigung der Curien oder Centurien späterhin zum blossen Zeugniss herabgesunken sein, immer wird man diese Acte der ursprünglichen Legislation zuzurechnen haben.

Verleihung des Patriciats.

Dass mit den aufgeführten Fällen die Legislation oder Quasilegislation des Oberpontifex, resp. des Opferkönigs erschöpft ist, wäre vermessen zu behaupten. Vielmehr ist wahrscheinlich noch hinzuzufügen die Verleihung des Patriciats, die ja für die Königszeit und selbst für die frühere Republik als möglich gedacht ward, wie die Erzählungen von den albanischen Geschlechtern und von den Claudiern beweisen. So lange das Bürgerrecht mit dem Geschlechtsrecht zusammenfiel, musste der einfache Curienbeschluss beides verleihen; und auch als dies nicht mehr der Fall war, ist rechtlich nicht abzusehen, warum der Patriciat, wenn er durch Combinirung theils eines Schlusses der Centurien oder der Tribus, theils eines Curienbeschlusses restituirt werden konnte, wie dies für Camillus geschah, nicht in gleicher Weise auch hätte

scheint, kann in keinem Fall entscheiden, da ja auch der Rex diesem Collegium angehört.

1) Nach Aufzeichnung des Landrechts stützte sich allerdings das Testament auf das *uti legassit*, *ita ius esto* desselben. Aber einleuchtend liegt die Entstehung des Testaments *comitiis calatis* und *in procinctu* weit vor der Entstehung alles geschriebenen Rechts. Aus jenem Zwölftafelsatz leitet man mit gutem Grund das Testament *per aes et libram* ab; aber so gewiss dies jünger ist als jene beiden, ebenso gewiss liegt der Rechtsgrund des Comitialtestaments ursprünglich nicht in dem *uti legassit*, wenn man dasselbe auch später darunter gezogen haben wird.

verliehen werden können. Indess ist andererseits nicht minder gewiss, dass die aristokratisch geordnete Republik, sei es durch Gesetz, sei es durch ein gesetzgleiches Herkommen, diese Consequenz in unvordenklich früher Zeit abgeschnitten hat, und dass es in historischer Zeit keineswegs bei dem Pontificalcollegium und den willenlosen Curien stand einen Plebejer zu adeln. Hätte es irgend Präcedentien der Art gegeben, so würde Caesar sicher seine Patriciercreirung daran angeknüpft haben.

Verhältniss der pontificalen Legislation zu der königlichen.

Aber mögen die uns bekannten Fälle pontificischer Legislation vollständig sein oder nicht, sie gestatten über ihr Wesen ein hinreichend sicheres Urtheil. Die ursprüngliche zwischen dem König und den Curien vereinbarte Gesetzgebung fasste die spätere pontificale und die älteste consularische in ungetheilter Einheit zusammen. Mit Einführung der Republik ging die Legislation im Allgemeinen über auf die Consuln und auf die neue Volksversammlung des servianischen Schemas; aber ausgeschieden wurden theils ihrer Bedeutungslosigkeit wegen diejenigen Acte, bei denen die legislatorischen Organe ernstlich zu functioniren aufgehört hatten, wie insbesondere das Testament, theils die, bei denen es sich um den Eintritt in den Patriciat handelte; letztere offenbar desshalb, weil die hier unerlässliche und eng mit dem Sacralwesen verflochtene Prüfung des Geschlechtsrechts zweckmässiger dem Pontificalcollegium überwiesen ward als den wechselnden Consuln. In jenen scheint die rein formale Leitung dem Opferkönig geblieben zu sein; in diesen übernahm sie der Oberpontifex.

Mangel des *ius edicendi*.

So wenig wie das magistratische Gesetzgebungs- ist das magistratische Verordnungsrecht dem Pontificalcollegium eingeräumt worden: das Collegium kann nicht, was der König unzweifelhaft konnte, über sacrale Ordnungen rechtlich bindende Vorschriften erlassen. Dagegen ist dasselbe befugt die aus der Königszeit herstammenden derartigen Ordnungen, so weit sie die Götterfeste betreffen, der Gemeinde auf dem Wege der mündlichen Anzeige in Erinnerung zu bringen, nicht minder verpflichtet auf Anfrage des Magistrats wie des Bürgers über die Satzungen der Königszeit Auskunft zu geben.

Bekanntmachung der Festtage.

Unter den sacralen Ordnungen der Königszeit nimmt die erste Stelle ein die Gerichtstags- und Festtagstafel Numas und die sich daran anschliessende die Jahrbezeichnung fixirende Tafel

der Magistrate, zusammengefasst unter der Benennung der *fasti*. Was einst dem König obgelegen haben muss, von Monat zu Monat die Bürgerschaft von den in diesen Monat fallenden Gemeindefesten in Kenntniss zu setzen vollzieht jetzt das Collegium in der Weise, dass zunächst an jedem Neumondstag ein Schreiber des Collegiums auf dem Capitol an der Curia Calabra anzeigt, an welchem Tage in diesem Monat die Festankündigung für denselben erfolgen werde[1], sodann an dem angezeigten Tage, welcher immer der Tag des ersten Mondviertels ist, nicht der Oberpontifex, sondern der Opferkönig[2] von der Arx herab den Versammelten die bis zum nächsten Neumond eintretenden Festtage kund giebt[3]. Diese Kundmachung bezog

1) Varro *de l. l.* 6, 27: *kalendae ab eo, quod his diebus calantur nonae a pontificibus, quintanae an septimanae sint futurae, in Capitolio in curia Calabra* (vgl. Becker Topogr. S. 401) *sic: die te quinti* (Hdschr. *dictae quinque*) *calo Iuno novella: septimi die te* (Hdschr. *septem dictae*) *calo Iuno novella.* Verrius in den praenestinischen Fasten zum 1. Jan. *C. I. L.* I, 312. 365: *hae et [cete]rae calendae appellantur, quia [pri]mus is dies est, quos pont[i]fex minor quo[vis] mense ad nonas sin[gulas numerat in Capi]tolio in curia Cala[bra].* Macrob. 1, 15, 9: *pontifici minori haec provincia delegabatur, ut novae lunae primum observaret adspectum visamque regi sacrificulo nuntiaret. itaque sacrificio a rege et minore pontifice celebrato idem pontifex calata, id est vocata in Capitolium plebe iuxta curiam Calabram . . . quot numero dies a kalendis ad nonas superessent pronuntiabat: et quintanas quidem dicto quinquies verbo calo, septimanas repetito septies praedicabat.* Ungenau Servius zur Aen. 8, 654: *cum incertae essent kalendae aut idus, a Romulo constitutum est, ut ibi (in curia Calabra) patres vel populus calarentur, id est vocarentur, ut scirent qua die kalendae essent vel etiam idus, a rege sacrificulo.* Ebenfalls nicht genau Plutarch *q. R.* 24. Noch verwirrter Lydus *de mens.* 3, 7. Die Anzeige an den Kalenden erfolgte also bloss durch einen Diener und war nur vorbereitend; sie verhält sich zu der Anzeige an den Nonen wie die Ansetzung der Comitien zu diesen selbst. Offenbar war man bestrebt dem Einzelnen das Erscheinen bei der Abkündigung der Feste möglichst zu erleichtern; desshalb wurde theils die Abkündigung an das erste Sichtbarwerden des neuen Mondes geknüpft, so dass bei einiger Aufmerksamkeit jeder auch ohne Benachrichtigung dazu sich einfinden konnte, theils der bestimmte Tag fünf oder sieben Tage vorher öffentlich abgerufen, in die Zwischenzeit aber zwischen dieser Ankündigung der Abrufung und der Abrufung selbst Festtage überhaupt nicht gelegt (Chronol. S. 250; *C. I. L.* I p. 366).

2) Es ist schon 1, 149 A. 6 ausgeführt worden, dass das Recht zu ediciren unter den Priestern nur für den Opferkönig, und zwar auch bei ihm nur für diesen speciellen Fall (1, 148 A. 6), nachweisbar ist. Einen Act *in contione* zu vollziehen ist dagegen der Oberpontifex wohl befugt, wie zum Beispiel die Sortition der Vestalin (Gell. 2, 12, 11) und die Hinrichtung des Verführers derselben auf dem Comitium.

3) Varro 6, 28: *eodem die (nonis) in urbem ab agris ad regem conveniebat populus: harum rerum vestigia in sacris nonalibus in arce, quod tunc ferias primas menstruas (pr. menstr.* ist vielleicht Glosse) *quae futurae sint eo mense, rex edicit populo.* Daselbst 6, 13: *rex cum ferias menstruas nonis Februariis edicit, hunc diem Februatum appellat.* Macrobius *sat.* 1, 15, 12: *ideo autem minor pontifex numerum dierum qui ad nonas superessent calando prodebat, quod post novam lunam oportebat nonarum die populares qui in agris essent confluere in urbem accep-*

sich auf die stehenden Gemeindefeste [1]. Alle Ankündigungen dagegen, die nicht auf die numanische Festordnung zurückgeführt werden konnten, lagen nicht den Pontifices ob, sondern im Ganzen den oberen Magistraten [2], theilweise auch den nächstbetheiligten Priesterschaften, zum Beispiel für gewisse Feste den Decemvirn [3] und den Arvalen [4]; worin ohne Zweifel die Absicht liegt jede willkürliche Thätigkeit auf diesem Gebiet dem Pontificalcollegium und insonderheit dem Opferkönig zu entziehen. Die unerlässliche Bekanntmachung des Schaltmonats fällt dagegen mit in die Edictionen des Opferkönigs; die Anzeige über die jedesmalige Behandlung des von Jahr zu Jahr schwankenden Februar wird an den Nonen dieses Monats stattgefunden haben [5]. — Der Absicht nach und lange Zeit hindurch auch thatsächlich lag hierin nur die Handhabung des Kalenders nach ein für allemal feststehenden Normen. Allein als in Folge dessen das Jahr ganz in die Irre lief, wurde seit dem Jahr 563 den Pontifices hinsichtlich der Schaltung freie Hand gegeben, bis diesem von ihnen in willkürlichster Weise missbrauchten [6] Recht Caesars Kalenderreform ein Ziel setzte.

Leges regiae inwiefern Pontificaledict.

Wenn also die Bekanntmachung, in späterer Zeit auch innerhalb gewisser Grenzen die Feststellung des Kalenders den Pontifices zukommt und an diese ihre Weisungen die Bürgerschaft gebunden ist, so gilt nicht das Gleiche auf dem sonstigen weiten

turos causas feriarum a rege sacrorum sciturosque quid esset eo mense faciendum. Man hüte sich vor der Verwechselung dieser nicht gegliederten Contio mit den immer nach Curien oder Centurien gegliederten *comitia calata.*

1) Dass ausser den *dies statuti* auch noch ein Theil der *annales nec die statuti* (so ist bei Varro 6, 25 zu lesen) hieher gehört, ist wenigstens für die *feriae sementinae* ausgemacht (Varro 6, 26). — *Pro rostris* feierliche Gebete dem Volke vorzusprechen (*praeire*) ist der Oberpontifex befugt (Sueton *Claud.* 22).

2) Wir kommen darauf im Abschnitt von dem Consulat zurück.

3) Liv. 27, 37, 11. 40, 37, 3 werden *feriae* von den Decemvirn edicirt, wenn dies nicht bloss abgekürzter Ausdruck ist.

4) Die Arvalen indiciren ihr Fest selbst und zwar an einem öffentlichen Orte (Henzen *Arv.* p. 5). Doch kann es in Frage kommen, ob dasselbe zu den *feriae publicae* im strengen Sinne zu rechnen ist.

5) Meine Chronologie S. 43 A. 59.

6) Censorinus 20, 6: *delictum ut corrigeretur, pontificibus datum negotium eorumque arbitrio intercalandi ratio permissa. sed horum plerique ob odium vel gratiam, quo quis magistratus citius abiret diutiusve fungeretur aut publici redemptor ex anni magnitudine in lucro damnove esset, plus minusve ex libidine intercalando rem sibi ad corrigendum mandatam ultro depravarunt.* Cicero *de leg.* 2, 12, 29: *diligenter habenda ratio intercalandi est: quod institutum perite a Numa posteriorum pontificum neglegentia dissolutum est.* Ueber die Zeit s. Macrob. *sat.* 1, 13, 21. Chronol. S. 40.

Gebiet auch nur des sacralen Rechts[1]). Wohl aber begegnet eine eigenthümliche sacrale Quasilegislation, die mit der pontificalen Handhabung des Sacralrechts in entschiedenem Zusammenhang steht und daher hier erörtert werden muss. Den späteren Juristen hat eine die Namen der einzelnen Könige, insonderheit, aber nicht ausschliesslich, des Romulus und des Numa, an der Spitze der einzelnen Bestimmungen tragende und zu einem Ganzen zusammengefasste Gesetzsammlung vorwiegend sacralrechtlichen Inhalts vorgelegen und ist, wie das Rechtsbuch der Zwölftafeln, von ihnen bearbeitet worden. Die Sammlung enthielt, wie die Trümmer zeigen, nicht sacralrechtliche Bestimmungen überhaupt, sondern nur solche, deren Kenntniss nicht bloss für den Priester, sondern für das Publicum überhaupt wichtig war, zum Beispiel über die Bestattung des vom Blitz Erschlagenen oder der schwangeren Frau, über die Libationen von unbeschnittenen Reben oder am Scheiterhaufen, über die Einhaltung der Trauerzeit bei Wiederverheirathung von Wittwen, über die gewonnener Spolien wegen darzubringenden Opfer. Von den gerichtlicher Verfolgung unterworfenen Vergehen ist nur in zweiter Reihe die Rede; wenn der Strafe des Mörders gedacht wird, so scheint es nur geschehen zu sein um das für den unfreiwilligen Todtschlag zu leistende Widderopfer daran zu knüpfen. Wohl aber treten diese Bestimmungen häufig da ein, wo das Privatrecht[2]) sittlich fühlbare Lücken lässt; so bei der nach römischem Recht privatrechtlich nicht verfolgbaren Privatinjurie des Sohnes gegen den Vater, der Schwiegertochter gegen den Schwiegervater, bei dem Missbrauch der väterlichen und eheherrlichen Gewalt in Aussetzung der Kinder, Scheidung der Ehe, Vernachlässigung der herkömmlichen Ordnung der Familiengerichte, ferner bei dem Missbrauch der Gewalt über die Schutzverwandten (*clientes*). Mit einem Wort, es werden in diesen ‚Königsgesetzen' nicht die bürgerlichen, sondern die religiösen Pflichten des Römers

1) In der Kaiserzeit kommen gewissermassen pontificale Edicte vor. Tacitus *hist.* 2, 91: *quod maximum pontificatum adeptus Vitellius de caerimoniis publicis XV k. Aug. edixisset.* Aber da der Kaiser anderweitig das *ius edicendi* besitzt, so konnte er sehr wohl davon nicht kraft, sondern bei Gelegenheit des Pontificats Gebrauch machen.

2) Ob in diesen Fällen eine öffentliche Strafe eintreten konnte, wie es allerdings scheint (S. 51 A. 1), ist hiefür gleichgültig; der Verletzte hatte keine Klage.

verzeichnet, deren Unterlassung (*nefas*) entweder eine religiöse Sühnung (*piaculum*) erheischt oder äussersten Falls den Schuldigen erscheinen lässt als unsühnbar (*impius*) und der beleidigten Gottheit unwiederbringlich verfallen[1]. — Fragt man nach der Ueberlieferung dieser Satzungen, so antwortet ein freilich nichts weniger als alter Bericht, dass die ‚Königsgesetze' zuerst auf Geheiss des Königs Ancus durch die Pontifices auf Holztafeln geschrieben und auf dem Markte aufgestellt worden[2], also ein Königsedict seien. Die im Laufe der Zeit zu Grunde gegangenen Tafeln seien nach Vertreibung der Könige durch den ersten Oberpontifex C. Papirius erneuert worden[3]; wieder vernichtet durch den gallischen Brand hätten sie zwar hergestellt werden sollen, aber es sei dies unterblieben, weil die Pontifices ihre Rechnung dabei gefunden hätten diese Anweisungen für sich zu behalten[4]. Dies also von den späteren Pontifices unterschlagene Königsedict ist dennoch nachher in Buchform unter dem offenbar auf jenen ersten Oberpontifex zurückgehenden Namen des ‚papirischen Rechtsbuchs'[5] in die Oeffentlichkeit gelangt. Wann und durch wen

1) So in einem Gesetz des Romulus und Tatius: *si parentem puer verberit, ast olle plorassit, puer divis parentum* (= *dii manes C. I. L.* I, 1241) *sacer esto* (Festus p. 230).

2) Livius 1, 32: *Ancus . . . longe antiquissimum ratus sacra publica, ut ab Numa instituta erant, facere, omnia ea ex commentariis regiis pontificem in album elata proponere in publico iubet.* Dionys. 3, 36: συγκαλέσας τοὺς ἱεροφάντας καὶ τὰς περὶ τῶν ἱερῶν συγγραφὰς ἃς Πομπίλιος συνεστήσατο παρ' αὐτῶν λαβὼν ἀνέγραψεν εἰς δέλτους (ἐν δρυίναις σανίσιν heisst es nachher) καὶ προὔθηκεν ἐν ἀγορᾷ πᾶσι τοῖς βουλομένοις σκοπεῖν. Die sacralen *commentarii regii* also, wie sie für Numa z. B. Livius 1, 19 beschreibt, oder wie Cicero (*de leg.* 2, 10, 23) sie nennt, die *constitutio religionum* Numas sind also von den sogenannten *leges regiae* durchaus verschieden. Die Commentarien sind die pontificale Sacralordnung überhaupt, die *leges regiae* eine daraus für das Publicum ausgezogene Anweisung hauptsächlich zur Vermeidung des *piaculum*.

3) Dionys. a. a. O.: μετὰ δὲ τὴν ἐκβολὴν τῶν βασιλέων εἰς ἀναγραφὴν δημοσίαν αὖθις ἤχθησαν ὑπ' ἀνδρὸς ἱεροφάντου Γαΐου Παπιρίου τὴν ἁπάντων τῶν ἱερῶν ἡγεμονίαν ἔχοντος. Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 2: *leges quasdam* (*Romulus*) *curiatas ad populum tulit: tulerunt et sequentes reges, quae omnes conscriptae extant in libro Sex. Papirii, qui fuit illis temporibus quibus Superbus Demarati Corinthii filius ex principalibus viris: exactis deinde regibus lege tribunicia omnes leges hae exoleverunt.* Hier wird also das Rechtsbuch in den Schluss der Königszeit gesetzt und betrachtet als Vorläufer der zwölf Tafeln! Das Schwanken des Vornamens beweist höchstens, dass das Buch als ‚papirisches Rechtsbuch' umlief.

4) Nach Livius 6, 1 beschliesst der Senat nach dem gallischen Brande die Gesetze so weit möglich zusammenbringen zu lassen (*leges conquiri quae comparerent*): *erant autem eae XII tabulae et quaedam regiae leges: alia ex eis edita etiam in volgus: quae autem ad sacra pertinebant, a pontificibus maxime, ut religione obstrictos haberent multitudinis animos, suppressa.*

5) Als *ius Papirianum* wird es angeführt bei Paulus *Dig.* 50, 16, 144

die Publication erfolgt ist, erfahren wir nicht und können auch die Existenz der Sammlung selbst nicht über die caesarisch-augustische Zeit zurück verfolgen [1]. Von da an hat sie sich unter den anerkannten Rechtsquellen behauptet, obwohl sie, als hauptsächlich ‚vom gottesdienstlichen Ritus' (S. 42 A. 5) handelnd, in der auf uns gekommenen Rechtsüberlieferung nur selten erwähnt wird. Man wird aus dieser wahrscheinlich erst spät zusammengestellten und in vieler Hinsicht bedenklichen Erzählung immer folgern dürfen, dass die Staatsrechtslehrer der augustischen Zeit das Recht ein dem prätorischen analoges Edict aufzustellen dem König ebenso zu- wie dem Oberpontifex absprachen. Dass die Pontifices unter dem Namen der Könige ein derartiges Edict über die *piacula* auf dem Markte aufgestellt haben, ist damit an sich vereinbar; aber die Angabe, dass ein solches formell königliches, der Sache nach pontificales Edict von der Vertreibung der Könige bis zum gallischen Brande dort sich befunden habe, vorgebracht von Gewährsmännern besten Falls der caesarischen Zeit, dürfte wenig Gläubige finden. Wahrscheinlich ist diese Codification des exoterischen Sacralrechts eine verhältnissmässig junge Privatarbeit und erst spät durch Missverständniss oder auch durch litterarischen Betrug unter die Gesetzbücher versetzt worden. Insofern aber knüpft auch sie allerdings an das ältere Herkommen an, als die Pontifices der Republik ihre sacralrechtlichen Vorschriften zunächst bei Gelegenheit ihrer Gutachten im einzelnen Fall unter

und bei Macrobius *sat.* 3, 11, 5, wo *de ritu sacrorum* gehandelt wird; incorrect als *lex Papiria de ritu sacrorum* bei Servius zur Aeneis 12, 836; noch verkehrter, aber in Uebereinstimmung mit seiner Auffassung der Gesetzgebung überhaupt, von Pomponius (S. 42 A. 3) in seinem von Fehlern aller Art wimmelnden Abriss der Rechtsgeschichte als *ius civile Papirianum*: *is liber appellatur ius civile Papirianum, non quia Papirius de suo quicquam ibi adiecit, sed quod leges sine ordine latas in unum* (oder *iunctim?* Hdschr. *inuntim*) *composuit.* Granius Flaccius schrieb einen Commentar dazu (Paulus a. a. O.); die unter denselben Namen angeführte Schrift *de indigitamentis ad Caesarem* (Censorin 3, 2) ist schwerlich mit diesem Commentar identisch.

1) Von einer Sammlung der sacralen *leges regiae* als solcher und von dem Papirius wissen weder Varro noch Cicero und die früheste Erwähnung derselben gehört in Caesars Zeit, wenn wirklich der Commentator des papirischen Buches Granius dessen Zeitgenosse war. Sodann erscheint die Sammlung bei Verrius Flaccus, Livius, Dionysius und den Späteren. Gerechtes Bedenken erregt es auch, dass die Erzählung über die Schicksale des sacralen Königsedicts damit abbricht, dass es nach dem gallischen Brande nicht aufgestellt, sondern geheim gehalten wird, und dann unter Caesar es plötzlich da ist. Die von Cicero *de domo* 49. 50 angeführte *lex vetus tribunicia* eines Q. Papirius über die Bedingungen der Consecration greift möglicher Weise auch hier ein.

dem Namen der Könige in Umlauf gesetzt[1]) und durch diese sacrale Rechtweisung die von den Königen auf sie nicht übergegangene Befugniss der Rechtsatzung einigermassen ersetzt haben[2]).

Pontificale Rechtweisung.

Wenn die pontificale Rechtweisung kaum zur Aufstellung von Weisthümern geführt hat, so ist sie dagegen im umfassendsten Maasse angewandt worden in der Form der Begutachtung des einzelnen concreten Falles[3]). Die Kunde des Königsrechts war eines der wichtigsten Stücke des von der königlichen Erbschaft dem Pontificalcollegium zugefallenen Antheils und pflanzte in dieser auf Collegialität und Lebenslänglichkeit gebauten Behörde sich in stetiger Ueberlieferung fort, indem die allmählich eintretenden Modificationen des Rechts naturgemäss an den alten Stamm sich anschlossen. Zunächst mit Rücksicht hierauf wird der Oberpontifex bezeichnet als ‚der Richter über göttliche und menschliche Dinge‘[4]). Dass damit nicht zu viel gesagt ist, beweist die in diesem Collegium zuerst begründete in ihren gewaltigen Wirkungen noch heute fortlebende Rechtswissenschaft. Vielfach zeigt sich das Bestreben den hierauf vor allem beruhenden übermächtigen Einfluss des Collegiums zu beschränken: durch die öffentliche Aufstellung des Jahrkalenders, die die Decemvirn bewirkten, wurde es jedem möglich gemacht wenigstens die Gerichtstage im Voraus zu erfahren; die Codification des Landrechts und dessen öffentliche Aufstellung durch dieselben wirkte in ähnlichem Sinne; durch das flavische Rechtsbuch wurde jedermann in den Stand gesetzt sich selber im Fall des Prozesses zu berathen oder sollte dies doch werden; endlich hat, seit das prätorische Jahredict sich zu

1) Schon Hemina (bei Peter *fr.* 12. 13) führt dergleichen Satzungen Numas auf.

2) Dies meint Dionysios 2, 73: καὶ γὰρ δικάζουσιν οὗτοι τὰς ἱερὰς δίκας ἁπάσας ἰδιώταις τε καὶ ἄρχουσι καὶ λειτουργοῖς θεῶν, καὶ νομοθετοῦσιν ὅσα τῶν ἱερῶν ἄγραφα ὄντα καὶ ἀνέθιστα * * * κρίνοντες ἃ ἀνεπιτήδεια τυγχάνειν αὐτοῖς φανείη νόμων τε καὶ ἐθισμῶν. Die schwer verdorbenen Worte lassen doch so viel erkennen, dass die pontificale Judication oder, genauer gesprochen, die pontificale Begutachtung des einzelnen Rechtsfalls die Rechtssatzung (νομοθετεῖν) in sich schliesst.

3) Die gutachtende Thätigkeit der Pontifices, mit ihrer magistratischen Stellung nur fern verwandt, kann hier nur kurz skizzirt werden. Handb. 4, 240 fg.

4) Festus p. 185: *pontifex maximus . . . iudex atque arbiter habetur rerum divinarum humanarumque.* Das stolze Wort ist tralaticisch bei den Juristen geworden; noch Ulpian (*Dig.* 1, 1, 10, 2) nennt die Jurisprudenz *divinarum atque humanarum rerum notitia.* Handb. 4, 240.

einer zugleich stehenden und stetiger Modification unterliegenden Codification entwickelt hatte, wenigstens das Civilrecht — denn im sacralen und im öffentlichen Recht fehlt es an analogen Bildungen — in diesem Edict theoretisch und praktisch seinen Mittelpunkt gefunden. Seitdem, das heisst etwa seit dem letzten Jahrhundert der Republik, darf das Civilrecht betrachtet werden als dem specifisch pontificalen Einfluss im Wesentlichen entzogen; bis dahin aber wird umgekehrt angenommen werden dürfen, dass die theoretische und praktische Entwickelung desselben vorzugsweise in seinem Schoosse sich vollzogen habe.

Die Rechtsgutachten überhaupt.

Indess dürfen über der ungemeinen Bedeutung dieser Recht weisenden und eben damit Recht bildenden pontificalen Thätigkeit deren formale Schranken nicht übersehen werden. Wenn die Gemeinde in Sacralangelegenheiten Gutachten einforderte[1], so wurden diese allerdings immer von dem Collegium verlangt[2], offenbar weil sie nicht in die Lage kommen durfte zwischen entgegengesetzten Gutachten die Entscheidung treffen zu müssen; aber wenn Privaten Gutachten des Collegiums überhaupt gegeben werden durften, was sehr zweifelhaft ist[3], so war die Befragung des Einzelnen hier wenigstens die Regel[4]. Dies hat wahrscheinlich zur Folge gehabt, dass der pontificale Einfluss, ähnlich wie die tribunicische Gewalt, ihre Schranken in sich selber fand, indem sehr häufig ein Pontifex dem andern gegenüber treten musste. Formelle Autorität ferner hat das Gutachten des einzelnen Pontifex nie gehabt, wenn es auch, wo nicht eines gegen das andere stand, wohl regelmässig entschied. Demnach kann auch die Ertheilung solcher Gutachten nie ein formelles Vorrecht des Pontifex gewesen sein. Wahrscheinlich hat vielmehr die

1) Der Art war auch das in Ciceros Fall ertheilte Gutachten: *de domo* 26, 69; *de har. resp.* 6, 11.

2) Cicero *de har. resp.* 6, 12. Die Anwesenheit dreier Mitglieder genügte.

3) Dafür, dass eben das Collegium den Privaten beschied, kann allerdings geltend gemacht werden die Ordnung, die nach Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 6 etwa vom gallischen Brand bis auf die Publication des flavischen Rechtsbuchs bestanden hat: *actiones apud collegium pontificum erant, ex quibus constituebatur, quis quoquo anno praeesset privatis.* Aber Angaben aus so ferner Zeit bei einem so verwirrten Berichterstatter sind an sich verdächtig; und hier kommt hinzu, dass es unmöglich ist mit dem unklaren *praeesse privatis* einen der sonst bekannten pontificischen Thätigkeit conformen Sinn zu verbinden.

4) Cicero *de har. resp.* 7, 13: *religionis explanatio vel ab uno pontifice perito recte fieri potest, quod idem in iudicio capitis* (der Vestalenprozess ist gemeint) *durum atque iniquum est.*

Rechtswissenschaft verhältnissmässig früh[1]) sich von dem Pontificalcollegium insoweit emancipirt, als sie dem bürgerlichen Leben angehört: es bildet sich der Gegensatz des *ius publicum privatumque*, dessen Kenntniss jedem bis zu einem gewissen Grad unentbehrlich ist, und des *ius pontificium* im eigentlichen Sinn, das sich mit den sacralen Dingen beschäftigt und, wie das Auguralrecht, eine Sonderwissenschaft ist[2]). Der gleichsam magistratischen Thätigkeit der Pontifices liegt übrigens diese ihre gutachtliche Thätigkeit, die sie mit allen übrigen Collegien, namentlich dem der Augurn theilen, fern und es ist für unsern Zweck nicht nöthig dabei länger zu verweilen. Zu warnen ist nur davor, dass man dieses Recht zu gutachten nicht darum, weil es häufig als Judication bezeichnet wird und in wichtigeren Fällen sich in den Formen dem Prozess nähert[3]), mit der formalen Urtheilsfindung verwechsele. Ganz ebenso wird die censorische Notation auch *iudicium* genannt und hält das Judicialverfahren in der Regel ein, ist aber bekanntlich keineswegs ein Gerichtsspruch.

III. Die sacrale Judication.

Wenn für die Geltendmachung der Rechtsansprüche der Gemeinde die öffentliche, für die der Rechtsansprüche des einzelnen Bürgers die Civiljudication bestimmt ist, so ist die Frage wohl berechtigt, auf welchem Wege die Rechtsansprüche der von der Gemeinde anerkannten Götter befriedigt werden und ob und in wie weit nach römischer Ordnung es eine selbständige sacrale Judication gegeben hat. Auch diese hat, wie die öffentliche und die private,

1) Schon unter den wenigen Namen, die im 5. und 6. Jahrhundert in der Jurisprudenz hervortreten, sind mehrere dem Pontificalcollegium nicht angehörige: so, um von Cn. Flavius nicht zu sprechen, sein Patron Ap. Claudius selbst, der nach Ausweis seines Elogium ein Priesterthum überhaupt nicht gehabt hat; so P. Aelius Paetus Consul 552 und M. Cato Consul 559, die beide Augurn waren, also nicht Pontifices Denn dass doppelte Sacerdotien in dieser Zeit fast unerhört sind, ist von C. Bardt (Die Priester der vier grossen Collegien. Berlin 1871. S. 38) dargethan.

2) Schon die beiden Scaevola fanden es nöthig einzuschärfen, dass die beiden Disciplinen denn doch verwandt seien und das Pontificalrecht die Kenntniss gewisser Abschnitte des Civilrechts fordere (Cicero *de leg.* 2, 19, 47). Zu Ciceros Zeit ‚studirte niemand das Pontificalrecht' (*de orat.* 3, 33, 136) oder man studirte höchstens dessen mit dem Civilrecht sich berührende Theile (*Brut.* 42, 156).

3) So spricht Cicero in dem Prozess über sein Haus sehr oft von dem *iudicium*, sagt auch (*de har. resp.* 6, 12), dass es *causa cognita duobus locis dicta* gefällt sei; und doch ist nichts gewisser, als dass dasselbe nur ein Responsum war (S. 48 A. 4. 5).

eine zwiefache Sphäre, insofern der Rechtsanspruch entweder rein vermögensrechtlicher oder delictischer Art sein kann.

Die vermögensrechtliche Differenz tritt regelmässig in der Form auf, dass es zweifelhaft erscheint, ob ein Gegenstand Eigenthum sei es der oberen (*sacrum*), sei es der unteren Götter (*religiosum*) oder aber Eigenthum sei es des Staats (*publicum*), sei es des einzelnen Bürgers (*privatum*) sei. Aber die Entscheidung aller dieser Fälle gehört vor das gewöhnliche Gericht, nicht des Prätors, da hier nicht *inter privatos* Recht zu sprechen ist, sondern vor das Gericht, das die Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und den Privaten entscheidet, also, wie wir später sehen werden, zunächst vor den Censor und, wenn es Censoren nicht giebt, vor den Consul. Bezeichnend für die Doppelvertretung theils der Gemeinde, theils der Götter ist die für die Entscheidung solcher Prozesse stehende Formel, womit der Anspruch des Privaten abgewiesen wird, *aut sacrum aut publicum esse*[1]. Es war rechtlich nicht dasselbe, ob die Sache im Eigenthum der Götter oder in dem der Gemeinde stand, aber die Folgen waren nach aussen hin nicht verschieden und das erkennende Gericht für beides competent. Das Pontificalcollegium nimmt auch in diesem Fall rechtlich keine andere Stellung ein als die gutachtende, obwohl begreiflicher Weise sein Gutachten hier noch häufiger eingefordert wird und noch öfter materiell die Sache erledigt als in dem Prozess zwischen zwei Privaten. Schwebt die Differenz zwischen einer Gottheit der Gemeinde und dieser selbst (*sacrum* oder *publicum*), so wurden zwar die Pontifices wohl regelmässig befragt, aber als Rechtsstreit scheint dies kaum empfunden worden zu sein; nicht theoretisch, aber praktisch fiel dies zusammen mit den Differenzen über die Zweckbestimmung des Gemeindegrundstückes, ob es zum Ufer oder zum occupatorischen Land, zur Strasse oder zum vermiethbaren Boden zu zählen sei. Schwebt sie dagegen zwischen den Privatgottheiten, insonderheit den Manen, und der Gemeinde (*religiosum* oder *publicum*), so nähert sie sich mehr dem Character eines Rechtsstreites und die Magistrate scheinen über solche Fälle oft auf Pontificalgutachten hin von Rechtswegen entschieden zu

Censorisch-consularische sacrale Jurisdiction.

Betheiligung der Pontifices bei derselben.

1) So auf den alten Inschriften von Venusia *C. I. L.* I, 185. 186: *aut sacrom aut poublicom locom ese;* ähnlich bei Plautus *Trin.* 1044 und Livius 25, 1.

haben[1]. Noch mehr ist dies der Fall, wenn der Streit zwischen einer Gottheit und einem Privaten geführt wird (*sacrum* oder *privatum*). Wie es den Censoren oblag der Occupation des öffentlichen Grundes durch Private zu wehren, so schützten dieselben auch den heiligen Boden[2]. Dass das Pontificalcollegium wie bei der Frage, ob *publicum* oder *privatum*[3], so bei dieser zum Gutachten aufgefordert werden konnte, zeigt vor allem der berühmte Prozess vom Jahre 697 über Ciceros Haus, das der Volkstribun P. Clodius der Göttin Libertas dedicirt hatte und der frühere Eigenthümer nun zurückforderte. Eben aus diesem aber geht es auf das Bestimmteste hervor, dass der Rechtshandel vor den Consuln schwebt und die Pontifices nur um ihr Gutachten angegangen werden[4]: mit diesem ist materiell die Sache zu Ende[5], formell aber sind es die Consuln, als Vertreter der Censoren, die die Entscheidung geben und die Entschädigungssumme feststellen[6]. Also giebt es wohl eine sacralrechtliche Judication, aber es übt diese nicht das Pontificalcollegium,

1) Dahin gehört die Entscheidung über die Gräber vor dem collinischen Thor, die Cicero *de leg.* 2, 23, 58 anführt: *cum multa in eo loco sepulcra fuissent, exarata sunt: statuit enim collegium (pontificum) locum publicum non potuisse privata religione obligari.* Einen ähnlichen Fall erzählt Dio 48, 53.

2) Liv. 40, 51, 8: (*censores*) *complura sacella publicaque sua* (*sua* zu tilgen) *occupata a privatis publica sacraque ut essent paterentque populo curarunt.*

3) Orell. 3261: *imp. Caesar Vespasianus . . . locum vin[e]ae publicae occupatum a privatis per collegium pontificum restituit.*

4) Was Cicero gleich zu Anfang der Rede (vgl. *ad Att.* 4, 2, 4) sagt, dass es sich um ein Gutachten (*interpretatio*) der Pontifices über das Sacralrecht (*religionum ius*) handle oder, wie er anderswo (*ad Att.* 4, 1, 7) sagt, um ein Responsum derselben, das bestätigt die ganze Rede, die darum auch offenbar in einem Privathaus (*de har. resp.* 6, 12), nicht, wie jede gerichtliche, am öffentlichen Orte gehalten ist. Am schärfsten unterscheidet er *de har. resp.* 7, 13: *nego umquam . . . ulla de re, ne de capite quidem virginum Vestalium, tam frequens collegium iudicasse: quamquam ad facinoris disquisitionem interest adesse quam plurimos: ita est enim interpretatio illa pontificum, ut iidem potestatem habeant iudicum.* Also nur, wenn sie über die Vestalinnen erkennen, haben die Pontifices richterliche Gewalt, sonst sind sie, wie überall, nichts als *iuris interpretes.*

5) Characteristisch dafür, dass die Pontifices ein Rechtsgutachten gaben, nicht einen Rechtsspruch, ist auch die bedingte Form des Decrets (*ad Att.* 4, 2, 3): *si neque populi neque plebis scitu is qui se dedicasse diceret nominatim ei rei praefectus esset . . . videri posse sine religione eam partem areae . . . restitui.* Notorisch war ein solcher Volksschluss nicht ergangen, ja dessen Vorhandensein gar nicht behauptet; aber die gutachtende Behörde lässt, wie billig, die Thatfrage dahingestellt. Darum sah auch Cicero zwar die Sache damit als gewonnen an: *nemo dubitabat, quin domus nobis esset adiudicata,* aber eine formelle Adjudication war es nicht, und Clodius konnte, freilich sehr verkehrt, behaupten, das Decret habe ihm Recht gegeben.

6) Cicero *ad Att.* 4, 2, 5 vgl. *ep.* 1, 7.

sondern der Magistrat und zunächst der Censor, bei welchem darauf zurückzukommen sein wird.

Das Sacraldelict der Königszeit rechtlich strafbar.

Um die rechtliche Behandlung des sacralen Delicts richtig zu fassen, wird auch hier, wie bei der Legislation, auszugehen sein von derjenigen Epoche, in welcher derselbe Beamte die Götter und die Gemeinde gleichmässig vertrat und alle Frevel gleichmässig ahndete. Wenn ein Kebsweib am Altar der Juno betroffen ward, so war sie der Juno ein Lamm als Sühnopfer schuldig. Wenn gegen den Recht sprechenden König ein Bürger sich verfehlte, so ward er ebenfalls mit einem Schaf oder einem Rind gebüsst. Welcher Sohn seinen Vater geschlagen hatte, so dass dieser aufschrie, war mit seinem Haupt den unterirdischen Geistern verfallen; wie nicht minder der Ceres, wer Früchte auf dem Halme diebisch entwendet hatte. Die Kreise des Unrechts, das den Gemeindegöttern, und desjenigen, das der Gemeinde zugefügt wird, mögen in der Vorstellung schon in ältester Zeit geschieden gewesen sein; aber in der Strafbarkeit und der Strafe flossen sie zusammen, insbesondere in den schwersten Fällen, da ja jede Todesstrafe eine Opferhandlung war. Es war dies die nothwendige Consequenz einer staatlichen Ordnung, die die volle Gewalt über göttliche und menschliche Dinge in einer Hand zusammenfasste.

Das Sacraldelict der Republik rechtlich straflos.

Diese einheitliche Gewalt löste mit der Republik sich auf in die zwiespältige consularische und pontificale; und damit schied sich auch das Gemeinde- und das sacrale Delict. Nach welchen Normen die Abgrenzung erfolgte, ist hier zu untersuchen nicht der Ort; im Allgemeinen wurde, wo beide Auffassungen möglich waren, wie zum Beispiel der Fruchtdieb zugleich gegen die Ceres und gegen die Gemeinde sich verging, das Delict als Gemeindeverbrechen behandelt. — Die Gemeindeverbrechen unterlagen, wie früher der königlichen, so jetzt der Ahndung der Magistrate der Republik und hinsichtlich ihrer änderte sich die Rechtsordnung im Allgemeinen nicht. Aber den sacralen Delicten stand jetzt nicht mehr das königliche Imperium gegenüber, sondern der Oberpontifex, und dieser behielt zwar die Behandlung der rein sacralen Delicte, aber die Strafgewalt ging ihm nicht minder verloren wie die Legislation. Immer noch steht es bei dem Oberpontifex das sacrale Verbrechen und die daran sich knüpfenden Rechtsnachtheile zu definiren, wie dies schon oben (S. 41 fg.) bei Gelegen-

heit der Piacularsatzungen erörtert worden ist. Er stellt fest, in welchen Fällen ein Verfehlen gegen die Gottheit stattgefunden hat; wobei nicht zu vergessen ist, dass das sacrale Delict auch ohne Dolus und ohne Culpa vorkommen kann und oft erst der aus irgend einem Zeichen erkannte göttliche Zorn zu der Frage führt, ob und welches Delict begangen sei. Er stellt ferner fest, in welchen Fällen der Fehlbare unsühnbar (*impius*) ist und, wenn sühnbar, welche Art von Sühnung (*piaculum*) erfordert wird[1]. Die Lösung der also gegen die Gottheit eingegangenen Verpflichtung, die Entsühnung (*expiatio*) hat, wie im öffentlichen Recht die Zahlung der Busse und im Privatrecht die der Schuld, durchaus der Schuldner zu vollziehen; aber wer in diesem Fall zu sein glaubt, die Gemeinde wie der Private, wendet sich nicht bloss wegen der in diesem Fall oft so schwierigen Form um Rath und Hülfe zunächst an den Pontifex[2], sondern erbittet auch, wo das Delict zweifelhaft ist, regelmässig von ihm Untersuchung und Entscheidung[3]. Es ist dies einer der wichtigsten Theile der gutachtenden Thätigkeit des Collegiums; aber über das Gutachten geht auch hier seine Competenz nicht hinaus. Derselbe hat nicht die Befugniss, wo ein Piaculum vorzuliegen scheint, den Schuldigen, wenn er nicht freiwillig kommt, vorzufordern, noch weniger irgend eine Sühne zwangsweise zu verfolgen[4] oder gar denjenigen, den er für unsühnbar und also für ein der Gottheit wohlgefälliges Opfer erklärt, dem Opfermesser

1) Beispielsweise sagt Varro 6, 30: *praetor qui tum (die nefasto) fatus est, si imprudens fecit, piaculari hostia facta piatur: si prudens dixit, Q. Mucius ambigebat eum expiari ut impium non posse.*

2) Bezeichnend ist dafür Liv. 30, 2, 13: *prodigia maioribus hostiis procurata: editi a collegio pontificum dei quibus sacrificaretur.* Vgl. 29, 19, 8. Die sibyllinischen Bücher oder die Haruspices gelten gleichsam als höhere Instanzen (Liv. 22, 9).

3) Dies zunächst meint Dionysios 2, 73: καὶ γὰρ δικάζουσιν οὗτοι τὰς ἱερὰς δίκας ἁπάσας ἰδιώταις τε καὶ ἄρχουσι καὶ λειτουργοῖς θεῶν (vgl. oben S. 44 A. 2), wobei man nur nicht an das Judicat im streng civilrechtlichen Sinn denken darf.

4) Freilich heisst es bei Festus *ep.* p. 126: *maximus pontifex dicitur, quod maximus rerum, quae ad sacra et religiones pertinent, iudex sit vindexque contumaciae privatorum magistratuumque*, und bei Dionysios 2, 73: τοῖς τε ἰδιώταις ὁπόσοι μὴ ἴσασι τοὺς περὶ τὰ θεῖα ἢ δαιμόνια σεβασμοὺς ἐξηγηταὶ γίνονται καὶ προφῆται· καὶ εἴ τινας αἴσθοιντο μὴ πειθομένους ταῖς ἐπιταγαῖς αὐτῶν, ζημιοῦσι πρὸς ἕκαστον χρῆμα ὁρῶντες, εἰσί τε ἀνυπεύθυνοι πάσης δίκης τε καὶ ζημίας οὔτε βουλῇ λόγον ἀποδιδόντες οὔτε δήμῳ. Aber wegen sacralrechtlichen Ungehorsams kann der Pontifex wohl gewissen Priestern Bussen auferlegen, wie wir sehen werden, nicht aber in rechtlich bindender Weise andern Personen, wenigstens findet sich von einem derartigen weittragenden Multirungs-

oder an dessen Statt dem Henkerbeil zu überliefern [1]). Wer ein unsühnbares Sacraldelict begangen hat oder die Sühnung eines sühnbaren versäumt, den straft die verletzte Gottheit, wenn sie will und wann und wie sie will; im bürgerlichen Gemeinwesen treffen denselben Rechtsnachtheile nicht, da er gegen die Gemeinde als solche sich nicht vergangen hat [2]).

Das Ergebniss dieser Erörterung ist also wesentlich negativ. Der König-Priester wird allerdings wie auf dem vermögensrechtlichen so auf dem delictischen Gebiet eine sacrale Judication ausgeübt haben; aber in der Republik ist diese untergegangen, jene übergegangen auf die Magistrate der Gemeinde, oder, wie es die technische Jurisprudenz ausdrückt, es giebt wohl *iudicia publica* und *iudicia privata*, wohl ein *ius publicum* und ein *ius privatum*, aber das Sacralrecht ist nichts als ein Theil des *ius publicum* [3]).

Aber über der Regel dürfen die Ausnahmen nicht übersehen

rechte nirgends eine Spur. Wenn Dionysios, wie es scheint, an ein solches gedacht hat, so hat er auch hier das Recht der Pontifices die dem Gott schuldige Busse zu bezeichnen mit dem Recht zu büssen verwechselt. Es kann auch sein, dass er das Multirungsrecht gegen den unbotmässigen Priester unrichtig verallgemeinert hat; aber dann passt wieder nicht, dass die Provocation ausgeschlossen wird, denn die wirkliche pontificische Multirung unterliegt derselben allerdings.

1) Wo im Pontificalrecht das *sacer esto* ausgesprochen wird, ist allerdings sicher die criminalrechtliche Todesstrafe gemeint; aber daraus folgt keineswegs, dass diese ihren Rechtsgrund in der pontificalen Satzung hat. Vielmehr hat das romulische Gesetz *patronus si clienti fraudem fecerit, sacer esto* nachweislich auch in den zwölf Tafeln gestanden, und dasselbe gilt höchst wahrscheinlich von der Todesstrafe des *parricida*. Auch in den anderen Fällen (S. 41), der Auspflügung der Grenzsteine, des Verkaufs der Frau, der Realinjurie des Sohnes gegen den Vater hindert nichts dasselbe anzunehmen; es ist dies weit weniger bedenklich als, was sonst allein übrig bleibt, hier einen religiösen Bannfluch anzunehmen, der praktisch nicht mehr bedeutete als dass der Betreffende *impius* sei.

2) Eine Art Interdict für den *impius* ist allerdings angedeutet in Ciceros Worten *de leg.* 2, 9, 22 (vgl. c. 16, 41): *impius ne audeto placare donis iram deorum*, und es kann sein, dass die Pontifices kraft ihrer allgemeinen Aufsicht über die Gotteshäuser dem *impius* in älterer Zeit untersagen konnten in den Gemeindetempeln Opfer oder Weihgeschenke darzubringen.

3) Ulpian *Dig.* 1, 1, 1, 2: *publicum ius est quod ad statum rei Romanae spectat, privatum quod ad singulorum utilitatem . . . publicum ius in sacris, in sacerdotibus, in magistratibus consistit.* Der Gegensatz von *ius publicum* und *ius privatum* ist tralaticisch (Liv. 3, 34, 6; Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 46; Plin. *ep.* 1, 22. 8, 14, 1; Gellius 10, 20, 2). Die Dreitheilung *ius sacrum*, *publicum*, *privatum* kommt nur bei späteren Nichtjuristen vor (Quintilian *inst.* 2, 4, 34; Ausonius *idyll.* 11, 62), und ist auch nichts als falsche Uebertragung vom Eigenthum (*res*) auf Recht und Rechtshandel (*ius* und *iudicium*). Die Dreitheilung der *res* lässt sich aus dem römischen System der Sacheintheilung in *divini* und *humani iuris* und jener in *sacra* und *religiosa*, dieser in *publica* und *privata* (Gai. 2, 2. 10) leicht entwickeln und ist auch den Griechen nicht fremd. J. Bernays weist sie mir nach aus dem Staatsentwurf des Hippodamos bei Aristoteles *polit.* 2, 8 und aus Nepos *Themistocl.* 6, 5.

Magistratisch strafbare Sacraldelicte der Republik.

werden. Es giebt allerdings auch in republikanischer Zeit Delicte, die nur als sacrale angesehen werden können und wo dennoch magistratische Vollstreckung eintritt. Wenn das sacrale Delict die Gemeinde ergreift und zur Expiation verpflichtet, so war diese berechtigt sich durch Aufopferung desjenigen, der die schuldige oder unschuldige Ursache des Piaculum war, von demselben zu lösen.

Ein Fall dieser Art ist die Missgeburt, deren Aussetzung nach dem Urtheil der Pontifices für das Gemeindewohl erforderlich ist. Unter den Begriff des bürgerlichen Verbrechens ist dieser Fall nicht zu subsumiren; es lässt sich dafür nicht wohl eine andere Auffassung finden als die der öffentlichen Vollstreckung einer Expiation.

Wichtiger ist der Fall des völkerrechtlichen Delicts. Ein solches, zum Beispiel die Verletzung eines fremden Gesandten, konnte an sich füglich als ein gegen die Gemeinde gerichtetes Verbrechen aufgefasst und in den gewöhnlichen Prozessformen die Bestrafung des Schuldigen herbeigeführt werden. Aber das normale Verfahren scheint nicht dieses gewesen zu sein, sondern der Oberbeamte, nachdem durch Gutachten des hier allein competenten Fetialencollegiums das Delict constatirt war, den Schuldigen verurtheilt zu haben, ohne dass auch im Fall der Capitalstrafe diesem die Berufung an das Volk freigestanden hätte. Auch diesen Vorgang hat man also nicht als Bestrafung im eigentlichen Sinn gefasst, sondern als Expiation, welche von dem zufälligen Ausfall des Provocationsverfahrens nicht abhängig gemacht werden durfte[1].

In wie weit derselbe Gesichtspunkt des strafbaren Piaculum bei dem Vestalinnenprozess obwaltet, wird später zur Sprache kommen.

Wenn die Judication also dem Priester im Allgemeinen fehlt, so

1) Die Prüfung der Auslieferungsfälle zeigt deutlich, dass das gewöhnliche Criminalverfahren mit Provocation dabei keineswegs massgebend ist. Die Untersuchung führt der Oberbeamte (Cicero *de rep.* 3, 18, 28: *consul ego quaesivi, cum vos mihi essetis in consilio, de Numantino foedere*), was allein schon das Provocationsverfahren ausschliesst. Dass der Senat regelmässig befragt wird, die Gemeinde gefragt werden kann, versteht sich. Aber die Rogationen, in denen die Gemeinde die vom Senat beschlossene Auslieferung der Fabier cassirte (Diodor 14, 113; vgl. Liv. 5, 36) und die des Mancinus guthiess (Cicero a. a. O. und *de off.* 3, 30, 109), sind durchaus verschieden von den eigentlichen *iudicia populi*; und die caudinischen Offiziere, die sich der Auslieferung entziehen wollen, schützen alles andere vor, nur nicht die Provocation (Liv. 9, 8).

ist doch in zwei besonderen Beziehungen eine Gerichtsbarkeit des Oberpontifex allerdings vorhanden. Er ist der Träger der häuslichen Gerichtsbarkeit der Gemeinde über die dem Hauswesen angehörigen Weiber; und er hat über die ihm zum besonderen Gehorsam verpflichteten Priester gleichsam als amtlicher Vorgesetzter die Coercition.

Pontificalgericht über die Priesterinnen.

Wenn die im Hause des Königs wohnenden Priesterinnen der Vesta in der Königszeit rechtlich den Töchtern des Königs gleichgeachtet worden sein mögen, so gelten sie dagegen in der Republik als freie Frauen, die aber aus ihrem angestammten Geschlechtsverband aus- und dafür gleichsam durch Adoption in das Hauswesen der Gemeinde eingetreten sind. Diejenige Gewalt also, welche über die freien Frauen den nächsten Geschlechtsvettern zusteht, übt bei Lebzeiten der Vestalin der Vertreter der Gemeinde [1]), wie diese im Todesfall, wenn kein Testament vorliegt, ihr rechter Erbe ist (S. 60 A. 2). Der Oberpontifex ist es, der in dieser Hinsicht die Gemeinde vertritt, und er ist demnach auch, da für Frauen nach älterem Recht kein anderes Strafgericht besteht als das häusliche [2]), ihr rechter Richter, indem er sie in sein Amthaus vorfordert [3]). Wie er die Rolle des Hausherrn, übernehmen bei diesem Hausgericht seine Collegen die des in wichtigen Fällen mitwirkenden [4]) Consilium der Blutsverwandten. Der

1) Die Gemeinde muss ursprünglich Tutelrecht über die Vestalin besessen haben, weil ihr Intestaterbrecht nur darauf sich begründen lässt. Ob die Geschlechtstutel über die Vestalinnen mit dem (nach römischer Auffassung nicht ursprünglichen, sondern nach Gell. 7, 7, 2; Plutarch *Popl.* 8 erst durch das horatische Gesetz begründeten) Testirrecht der Vestalin völlig aufgehört hat, ist auch mindestens zweifelhaft.

2) Am schärfsten tritt das Rechtsverhältniss hervor in dem Verfahren gegen die Gattenmörderinnen Publilia und Licinia im J. d. St. 602; sie wurden vor den Praetor geladen, aber vor dem Termin *propinquorum decreto* erdrosselt (Val. Max. 6, 3, 8. Liv. 48). Hier und überhaupt in späterer Zeit concurrirt bei Verbrechen der Frauen das alte Hausgericht mit dem magistratischen Criminalprozess (so noch bei Sueton *Tib.* 35); aber deutlich ist zu erkennen, dass die letztere Form die jüngere ist und ursprünglich wohl nur als *quaestio extraordinaria* auftritt, wie in dem Bacchanalienprozess und wahrscheinlich auch in dem eben erwähnten von 602. — Uebrigens ist es bekanntlich auch bei den Vestalinnen vorgekommen, dass gewisse Prozesse derselben durch besonderen Volksschluss an ein magistratisches Specialgericht gewiesen wurden. Bei dem bekannten Vorgang der Art vom J. 640 ist rechtlich beachtenswerth, dass trotz der Absolution im Hausgericht der magistratische Prozess stattfand (Asconius *in Milon.* p. 46 und sonst), also das Judicat in jenem für diesen ohne Rechtskraft war.

3) Plinius *ep.* 4, 11, 6.

4) Auf die Frage, ob der Oberpontifex genöthigt war das Collegium bei diesen Prozessen zuzuziehen, wird dieselbe Antwort zu geben sein wie für die

Kreis der strafbaren Handlungen, die diesem Gericht unterliegen, ist weder weiter noch enger als der des an die strengen Normen des magistratischen Prozesses überall nicht gebundenen Hausgerichts überhaupt. Wenn die Vestalin, weil sie das heilige Herdfeuer hatte erlöschen [1]) oder sonst unerlaubte Dinge sich hatte zu Schulden kommen lassen [2]), vom Oberpontifex gezüchtigt werden konnte, so sind ähnliche Bestrafungen auch des selbstständigen Weibes der älteren strengen Frauenzucht gewiss nicht fremd gewesen [3]). Wenn unter den Capitalvergehen die Verletzung der jungfräulichen Ehre besonders in den Vordergrund tritt, so ist sicher in dem ursprünglichen Familiengericht wie das Adulterium der verheiratheten Frau, so auch das Stuprum der unverheiratheten als Capitalverbrechen behandelt worden. Andererseits ist nicht zu bezweifeln, dass das Pontificalcollegium keineswegs auf diesen Fall beschränkt, sondern für alle capitale und nicht capitale Vergehen der Vestalen gleichmässig competent war [4]). Ein Ausnahme- oder specifisch geistliches Gericht ist also dieses Pontificalverfahren gegen die Vestalinnen der Anlage nach keineswegs; wohl aber ist es gewissermassen auf natürlichem Wege dazu geworden, indem es fortbestand [5]), als längst die Frauenemancipation, namentlich da, wo die Frau nicht in der Gewalt stand, überall der ehemaligen häuslichen Zucht und dem Hausgericht selbst ein Ende gemacht hatte. — Eine wirkliche Abweichung von der allgemeinen Rechtsordnung [6]) ist es dagegen, dass das Gericht, wenn es über die

gleichen Gerichte des Vaters und des Ehegatten. Gesetzlich vorgeschrieben war die Zuziehung nicht und in geringeren Sachen nicht üblich; aber in schweren Fällen galt das Verfahren ohne Consilium, wahrscheinlich auch das Urtheilsprechen gegen die Majorität des Consilium als *durum et iniquum* (S. 45 A. 4).

1) Festus *ep.* p 106: *ignis Vestae si quando interstinctus esset, virgines verberibus afficiebantur a pontifice.* Dionys 2, 67. Plutarch *Num.* 10. Fälle der Art aus den J. 548 und 576 berichten Livius 28, 11, 6 (daraus Val. Max. 1, 1, 6) und Obseq. 8.

2) Nach Seneca *controv.* 1, 2, 10 (vgl. § 7) unterlag die Vestalin, die eine Sclavin aus dem Bordell kaufte, der *castigatio pontificis maximi.*

3) Vgl. z. B. Plinius *h. n.* 14, 13, 89: *Fabius Pictor in annalibus suis scripsit matronam, quod loculos in quibus erant claves vinariae cellae resignavisset, a suis inedia mori coactam.*

4) Es ist gewiss nur Zufall, dass unsere Ueberlieferung keine anderen Capitalanklagen der Vestalinnen nennt als wegen Incest.

5) Noch im vierten Jahrh. n. Chr. sind Todesurtheile wegen Incestes der Vestalinnen vollstreckt worden. Symmachus (*ep.* 9, 128. 129) erzählt einen solchen eine albanische Vestalin und deren Verführer betreffenden Fall.

6) Dass dem Vater (nicht dem Gatten) die Tödtung dessen gestattet wird,

Unzucht der Vestalin erkennt, auch deren Verführer zur Verantwortung zieht und ihn, falls er schuldig befunden wird, auf dem Comitium zu Tode peitschen zu lassen befugt ist[1], ohne dass Provocation statthaft wäre. Um genügend über diese allerdings sehr auffallende Procedur urtheilen zu können, müssten wir wissen, worüber unsere Ueberlieferung schweigt, wie nach altem Recht gegen den Verführer eines ehrbaren Mädchens verfahren ward und ob dasjenige Hausgericht, welches über das verführte Mädchen zu sprechen hatte, nicht überhaupt in irgend welcher Form auf den Verführer erstreckt werden konnte[2]. War dies nicht der Fall, so wird nichts übrig bleiben als die Verführung der Vestalin als ein Piaculum zu betrachten (S. 52) und die Hinrichtung der beiden Schuldigen durch den Oberpontifex als ein Ueberbleibsel aus der Zeit, wo es dem König zustand das sacrale Delict mit dem Tode zu bestrafen.

Der zweite Kreis der pontificalen Judication betrifft das Verfahren gegen gewisse unbotmässige Priester. Der Oberpontifex ist, wie ehemals der König, der oberste Leiter der gesammten Priesterschaft nicht bloss, sondern des Religionswesens überhaupt, so dass in gewissem Sinne alle Priester und Nichtpriester in sacralen Dingen an den Oberpontifex und sein Collegium gewiesen sind. Aber diese Abhängigkeit ist sehr verschieden von der gleichsam magistratischen Coercition, welche in sacralen Angelegenheiten über gewisse Priester dem Oberpontifex zusteht. Hinsichtlich der Vestalinnen bedurfte der Pontifex einer solchen Befugniss nicht, da die ihm

Pontificalgericht über die dem Collegium angehörenden Priester.

den er mit seiner Tochter im Ehebruch betrifft, ist völlig verschieden, vor allem darin, dass dies gar keine Judication ist.

1) Cato bei Festus p. 241: *probrum virginis Vestalis ut capite puniretur, vir qui eam incestavisset verberibus necaretur, lex fixa in atrio Libertatis cum multis aliis legibus incendio consumpta est.* Zonar. 7, 8: οἱ δὲ ταύτας αἰσχύνοντες εἰς ξύλον τὸν αὐχένα δίκρουν ἐμβάλλονται ἐν τῇ ἀγορᾷ καὶ μετὰ τοῦτο γυμνοὶ αἰκιζόμενοι ἀποψύχουσιν. Dionys. 8, 89. 9, 40. Livius 22, 57, 4: *L. Cantilius scriba pontificius . . . qui cum Floronia stuprum fecerat, a pontifice maximo eo usque virgis in comitio caesus est, ut inter verbera expiraret.* Vgl. Hemina *fr.* 32 Peter. Sueton *Dom.* 8: *imperavit stupratores . . . virgis in comitio ad necem caedi.* Plinius *ep.* 4, 11, 10. Dio 79, 9.

2) Das Stuprum an der ehrbaren Frau ist schwerlich in älterer Zeit als ein bloss mit der privatrechtlichen Injurienklage verfolgbares Unrecht angesehen worden; ädilicische Multklagen desswegen kommen vor (Liv. 8, 22, 3) und das julische Gesetz über Stuprum und Adulterium war nicht das erste über diese Verbrechen erlassene (Collat. 4, 2, 2). Wenn, wie wahrscheinlich, in ältester Zeit das Stuprum für das Mädchen regelmässig zur Capitalstrafe geführt hat, so muss es für den mitschuldigen Mann ähnliche Folgen gehabt haben und es scheint nicht unmöglich, dass ein und dasselbe Hausgericht, natürlich entsprechend besetzt, über beide Schuldige gleichmässig erkannte.

über diese anderweitig zustehende häusliche Gerichtsbarkeit dieselbe einschloss. Hieher aber gehört sein Recht die drei obersten Flamines zu multiren[1]) und zu pfänden[2]). Auch der Opferkönig ist in dieselbe abhängige Stellung gegenüber dem Oberpontifex gebracht worden wie die Flamines[3]), und auch er unterliegt der Multirung[4]). Aus der besonderen Abhängigkeit dieser Priesterthümer vom Oberpontifex, die übrigens auch darin hervortritt, dass sie wenn nicht allein der pontificalen Ernennung unterliegen, doch wenigstens diese Ernennung für sie allein Befehl ist (S. 23), erklärt sich einerseits, wesshalb deren Inhaber als Glieder des Pontificalcollegiums im weiteren Sinne betrachtet werden[5]), andrerseits wesshalb bei diesen die alte Strenge der Sacralordnung so auffallend lange sich aufrecht erhalten hat — hier konnte der Oberpontifex befehlen und nöthigenfalls strafen[6]). Priestern gegenüber, die dem Collegium nicht unterworfen sind, begegnet die pontificale Multirung nur in einem einzigen Falle; und zwar betrifft dieser, wie es scheint, einen Augur, der sich weigert bei der Inauguration eines jener vier obersten Priester in der

1) Die uns bekannten Fälle betreffen Urlaubsverweigerung von Seiten des Oberpontifex, welcher der Flamen sich widersetzt. Desswegen multirte im J. 512 der Oberpontifex L. Caecilius Metellus den Consul A. Postumius Albinus als Flamen Martialis (Val. Max. 1, 1, 2: *ne a sacris discederet, multa dicta urbem egredi passus non est;* Liv. *ep.* 19. 37, 51; Tacitus *ann.* 3, 71); im J. 565 der Oberpontifex P. Licinius Crassus den Prätor Q. Fabius Pictor als Flamen Quirinalis (Liv. 37, 51: *et in senatu et ad populum magnis contentionibus certatum, et imperia inhibita ultro citroque, et pignera capta et multae dictae*); im J. 623 der Oberpontifex P. Licinius Crassus den Consul L. Valerius Flaccus als Flamen Martialis (Cicero *Philipp.* 11, 8, 18: *Crassus consul pontifex maximus Flacco collegae flamini Martiali multam dixit, si a sacris discessisset*).

2) Die Pfändung kommt nur vor in dem Fall des Pictor (A. 1); sie folgt aber schon daraus, dass Pfändungs- und Multirungsrecht stets zusammen auftreten.

3) Livius 2, 2, 1: *regem sacrificulum creant; id sacerdotium pontifici subiecere,* womit etwas ganz anderes gemeint ist als die allgemeine Unterordnung aller Priester unter den obersten.

4) Liv. 40, 42. Der im J. 574 zum Rex gemachte Duovir navalis L. Dolabella weigert sich die für die Inauguration nothwendige Abdication vorzunehmen: *ob eam rem multa duumviro dicta a pontifice.*

5) Cicero *de domo* 52, 135: *cum ex collegio tanto non regem, non flaminem, non pontificem videret.* Besonders zeigt sich dies bei den Pontificalschmäusen, an denen ausser den Genannten auch noch die Vestalinnen theilnehmen. Handb. 4, 192. 193. Darauf geht auch, was über die Rangfolge der Priester Festus *v. ordo* p. 185 berichtet.

6) Dass vor allem dies Moment hier eingriff, zeigt nichts so deutlich, wie die Verhandlungen über die Beurlaubung des Flamen Dialis in der Kaiserzeit (Tacitus *ann.* 3, 58. 59. 71).

ihm zukommenden Weise zu functioniren[1], so dass auch dieser Ungehorsam darauf hinausläuft die ordnungsmässige Besetzung jener höchsten Priesterthümer zu stören[2]. Darüber hinaus aber findet sich von dem Multirungsrecht des Oberpontifex keine sichere Spur, weder gegenüber seinen Collegen, noch gegenüber anderen Priestern, noch gegenüber Magistraten[3] oder Privaten; und man wird danach die Regel dahin fassen dürfen, dass, wie das königliche Recht der imperativen Priesterernennung, so auch das königliche Recht der Multirung und der Pfändung auf den Oberpontifex nur insoweit übergegangen ist als er dessen bedurfte, um die vier Priesterthümer des Jupiter, des Mars, des Quirinus und der Vesta so wie das Königspriesterthum in stetiger Folge und in ordnungsmässiger Thätigkeit zu erhalten. Eine Betheiligung des Collegiums hat hier offenbar nicht stattgefunden und wäre auch unvereinbar gewesen mit dem Zweck dieser Einrichtung, die die stetige Dauer der heiligen Caerimonien um jeden Preis sicher stellen sollte. Dass dies eine Judication im streng rechtlichen Sinn ist, geht namentlich daraus hervor, dass dagegen, wie gegen jede andere Urtheilsfällung, die Rechtsmittel der Intercession[4] und der Provocation[5] zulässig sind. Die Provocation geht, wie gewöhnlich, an die Tribuscomitien[6], und wie den Aedilen, ist auch dem Oberpontifex das *ius cum populo agendi* allein für den Fall der Provocation von der Mult gegeben worden[7].

1) Der Bericht des Festus über den Prozess des Claudius (S. 31 A. 3) ist freilich defect, aber die Ergänzung scheint im Wesentlichen sicher.

2) Man kann vergleichen, dass auch dieser Augur an der Inaugurationsmahlzeit theilnimmt (Macrobius *sat.* 3, 13, 11).

3) Denn wenn Livius *ep.* 47 sagt: *Cn. Tremellio pr. multa dicta est, quod cum M. Aemilio Lepido pont. max. iniuriose contenderat, sacrorumque quam magistratuum ius potentius fuit*, so ist die Annahme nicht nöthig und nach der Fassung nicht einmal wahrscheinlich, dass der Oberpontifex diese Mult aussprach; eher dürfte dies das Tribunencollegium gethan haben.

4) Diese wird erwähnt im Prozess des Pictor Liv. 37, 51, 4: *et tribuni appellati et provocatum ad populum est* (vgl. 1, 224 A. 5).

5) Die Provocation wird erwähnt in den Prozessen des Claudius (S. 31 A. 3); des Pictor (Liv. 37, 51, 4: *et provocatum ad populum est: religio ad postremum vicit: ut dicto audiens esset flamen pontifici iussus: et multa iussu populi ei remissa*); des Flaccus (Cicero *Phil.* 11, 8, 18: *multam populus Romanus remisit, pontifici tamen flaminem parere iussit*); des Dolabella (Liv. 40, 42: *de ea [multa], cum provocasset, certatum ad populum: cum plures iam tribus intro vocatae dicto esse audientem pontifici duumvirum iuberent multamque remitti, si magistratu se abdicasset, ultimum de caelo quod comitia turbaret intervenit*).

6) Liv. 40, 42 (A. 5).

7) 1, 146. Nichts führt darauf, dass ein Magistrat für sie die Tribus berufen hätte.

IV. Das Göttergut.

Wenn wir schliesslich auf die finanzielle Behandlung des römischen Sacralwesens und die Stellung des Pontifex zu dem Göttervermögen eingehen, so ist dies zwar unentbehrlich für das Gesammtbild der merkwürdigen Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde und ihren Göttern, welche in unserer Ueberlieferung die Einführung der Republik genannt zu werden pflegt, aber natürlich in diesem Zusammenhang nur andeutungsweise möglich.

Götter-vermögen. Das Tempelgut im weiteren Sinn zerfällt in zwei durchaus verschiedene Bestandtheile, das eigentliche Göttergut und das für sacrale Zwecke bestimmte Staatsgut. — Das Göttergut umfasst zunächst diejenige vermögensrechtliche Ausstattung, die der Gott bei seinem Eintreten in den römischen Götterkreis mit sich bringt. Jedes dem Gemeinwesen angehörige Geschlecht hat seine besonderen Götter und diese regelmässig einen gewissen Besitz von unbeweglichem und beweglichem Gut; mit dem Act der Aufnahme oder der Bildung des Geschlechts erweitert sich wie der Götterkreis so auch das Göttergut der Gemeinde. Dasselbe wiederholt sich bei jeder Aufnahme eines bisher selbständigen Gemeinwesens, wofern die Auflösung desselben wenigstens die Götter bestehen lässt: mit Albas politischem Untergang tritt die albanische Vesta in den römischen Götterkreis über. Ja es wiederholt sich bei jeder gesetzlich vollzogenen Bestattung: der Geist des Verstorbenen tritt zu den übrigen guten Geistern hinzu und seine vermögensrechtliche Mitgift ist das Grab (*locus religiosus*). Ausser diesen Fällen, wo mit der Entstehung der Gottheit als römischer die Entstehung des Göttergutes zusammenfällt, kennt das Sacralrecht auch einen besonderen der privatrechtlichen Mancipation parallelen Erwerbungsact, die Consecration, welche, wie jede Erwerbung, zunächst durch den Erwerber oder dessen Vertreter, im Allgemeinen also durch den Pontifex vollzogen wird. Ob die Gottheit, um deren Gut es sich handelt, der ganzen Gemeinde oder einem engeren Kreis angehört, der Dienst also den *sacra publica* oder den *sacra privata* beizuzählen ist, macht für den rechtlichen Charakter des Götterguts weiter keinen Unterschied. Von rechtlicher Wichtigkeit aber sind für

unsern Zweck vor allem zwei nicht ausschliesslich, aber doch vorzugsweise bei dem Gut der Gemeindegötter hervortretende Momente. Einmal wird als Göttergut in der Regel nur das Götterhaus behandelt nebst der Bildsäule, seit es deren in den Tempeln gab, und dem heiligen Geräth; nicht aber nothwendig jeder Platz, der dauernd für sacrale Zwecke bestimmt ist[1], noch weniger das werbende Gut, mit dessen Ertrag die Opferthiere angeschafft, die Priester erhalten werden. Selbst was von jenem Göttergut für Cultzwecke unbrauchbar wird, ist, entweder nach der dem Tempel bei seiner Stiftung ein für allemal gegebenen Ordnung oder allenfalls durch besondere Exauguration, aus dem Kreise des Götterguts auszuscheiden und zu profaniren[2]. Wo der Cultgegenstand secundär einen werbenden Werth hat, wie öfter die heiligen Haine[3], ist der Ertrag selbst nicht Göttergut, sondern profan[4]. — Zweitens ist die Erwerbung von Göttergut, wo sie durch einen besondern Act erfolgt, zwar vom Pontifex zu vollziehen, aber dieser dabei an die vorgängige Einwilligung der römischen Gemeinde gebunden, nicht bloss dann, wenn das

1) Festus p. 321: *si qua sacra privata succepta sunt, quae ex instituto pontificum stato die aut certo loco facienda sunt, ea sacra appellari tamquam sacrificium, ille locus, ubi ea sacra privata facienda sunt, vix videtur sacer esse.* Das sind die *sacella*, die der Senat zu verkaufen beschliesst (Cicero *de l. agr.* 2, 14, 36), die also Eigenthum der Gemeinde sind. Bei den heiligen Handlungen der Gemeinde wird es seltener vorgekommen sein, dass sie auf nicht consecrirtem Grund vollzogen wurden; aber wenn es vorkam, muss dasselbe gelten.

2) Diese Rechtsverhältnisse legt besonders die merkwürdige Tempelordnung des Vicus Furfo vom J. 696 d. St. (*C. I. L.* I, 603) mit grosser Klarheit dar. Jedes Weihgeschenk (*sei quod ad eam aedem donum datum donatum dedicatumque erit*) kann verkauft werden und damit ist es von selbst profan (*ubei venum datum erit, id profanum esto*). Auch Ti. Gracchus sagt (Plutarch 15): ἱερὸν δὲ καὶ ἄσυλον οὐδὲν οὕτως ἐστὶν ὡς τὰ τῶν θεῶν ἀναθήματα· χρῆσθαι δὲ τούτοις καὶ κινεῖν καὶ μεταφέρειν, ὡς βούλεται, τὸν δῆμον οὐδὲν κεκώλυκεν. Einer besonderen Exauguration (Cato bei Festus *v. nequitum* p. 162; Liv. 1, 55, 2; Servius zur Aen. 1, 446) bedurfte es wohl nur bei Immobilien.

3) Siculus Flaccus p. 262: *collegia sacerdotum itemque virgines habent agros et territoria quaedam etiam determinata et quaedam aliquibus sacris dedicata, in eis etiam lucos, in quibusdam etiam aedes templaque.* Hier wird der consecrirte und der bloss *in possessionem* attribuirte Boden zusammengefasst, praktisch mit gutem Grund, denn wo Verpachtung auch des consecrirten Bodens möglich war, erfolgte sie von denselben Behörden. So zog der Tempel der lakinischen Hera aus den im Hain weidenden Viehheerden eine ansehnliche Rente. Liv. 24, 3.

4) In der Tempelordnung von Furfo wird die Verpachtung (*oeti, locatio*) des werbenden Tempelguts gestattet und, wofern das aus jenem Verkauf oder aus dieser Verpachtung gelöste Geld (*pequnia recepta*) zum Besten des Tempels verwendet wird (*ea pequnia emere conducere locare, quo id templum melius honestius seit, liceto*), das Geld für profan erklärt, was aber dafür angeschafft wird von Kupfer oder Silber, dem consecrirten Gut gleich gesetzt (*quasei sei dedicatum sit*).

Object vorher in deren Eigenthum stand und die Weggabe desselben (*dedicatio*) schon aus diesem Grunde von ihr ausgehen muss, sondern auch, wenn dasselbe einem Privaten gehört hat[1]. In demselben Sinn ist den Göttern das Erbrecht nicht gestattet: Intestaterbe der Vestalin ist nicht die Vesta, sondern die Gemeinde[2] und das Privilegium aus dem Testament eine Erbschaft oder ein Legat zu empfangen entbehren, vielleicht mit einer einzigen Ausnahme, alle römischen Tempel[3]. — Bei der wirthschaftlichen Behandlung des Götterguts, sowohl der nur beiläufig und zufällig sich ergebenden Einnahmen daraus wie der insonderheit für die Instandhaltung der Gotteshäuser stetig erforderlichen Aufwendungen[4], sind die Priester von jeder Mitwirkung ausgeschlossen. Der Verkauf des abgängigen Tempelguts, die Verpachtung des werbenden liegt dem Magistrat ob, in Rom zunächst den Censoren[5]; und die Censoren sind es eben-

1) Festus p. 321: *Gallus Aelius ait sacrum esse [quod] quocumque modo atque instituto civitatis consecratum sit, sive aedis sive ara sive signum sive locum (?) sive pecunia sive quid aliud quod diis dedicatum atque consecratum sit.* Gaius 2, 5: *sacrum . . . hoc solum existimatur, quod auctoritate populi Romani consecratum est, veluti lege de ea re lata aut senatus consulto facto.* Cicero *de domo* 49, 127: *video esse legem veterem tribuniciam, quae vetet iniussu plebis aedes terram aram consecrari*, wo die weitere Ausführung zeigt, dass dadurch zunächst die wenn auch mit Wissen und Willen des Eigenthümers vollzogene Consecration eines Privatgrundstücks untersagt werden soll (die Beziehung, in die dies Gesetz 1, 198 gebracht ist, ist irrig). Auf dieses Gesetz hin entschieden denn auch die Pontifices, dass die von Clodius vorgenommene Dedication eines Privatgrundstückes nichtig sei (Cicero *ad Att.* 4, 2, 3), indem sie die andern mehr dem Zweifel ausgesetzten Rechtsmomente übergingen. — Uebrigens ist bei der Anwendung dieses Satzes wohl zu beachten, dass er das generelle Princip ausspricht, aber in der Handhabung vielfach Ausnahmen unterlegen haben wird, oder genauer gesprochen, dass die überall unentbehrliche Zustimmung des Volkes unter gewissen Bedingungen anticipirend erfolgt sein kann. Die *loci religiosi* nehmen die Juristen selber aus; aber auch bei den Sacra der Geschlechter mögen gewisse Consecrationen ein für allemal statthaft gewesen sein.

2) Labeo bei Gell. 1, 12: *bona eius in publicum redigi aiunt.*

3) In Ulpians (22, 6) Verzeichniss der Götter, die *senatus consulto constitutionibusve principum* zu Erben eingesetzt werden, also auch Legate erhalten können, ist nur eine einzige römische Gottheit, der Jupiter Tarpeius, welcher (nach Piso bei Tertullian *de spect.* 5; vgl. Ovidius *fast.* 6, 34) der Feretrius ist, also der angeblich älteste aller römischen Tempel (Liv. 1, 10). Sein Privilegium aber erhielt er gewiss nicht von seinem Stifter Romulus, sondern erst von seinem Wiederhersteller Augustus, da Ulpian sich nur auf Senatsbeschlüsse und Kaiserverordnungen beruft.

4) Dieser Gesichtspunkt, dass das consecrirte Gut nicht wirbt, sondern kostet, ist bei jenen Beschränkungen der Privatliberalität gegen die Götter nicht zu übersehen: auch das vom Privaten auf seine Kosten hergestellte Gotteshaus belastet ökonomisch die Gemeinde.

5) Sowohl der Verkauf des abgängigen wie die Verpachtung des werbenden Tempelguts wird in der Tempelordnung von Furfo den Aedilen als höchsten Be-

falls, die die Instandhaltung der Tempel an geeignete Unternehmer verdingen und diesen die vereinbarte Entschädigung auf die Staatskasse anweisen. Energisch wies die römische Gemeinde den Priester in seine Schranken und schnitt insbesondere den Missbrauch des Götterguts zu Priesterzwecken von vorn herein ab.

Sacrale Gemeindelasten.

Indem also das Göttergut auf die unmittelbaren Cultgegenstände beschränkt und überhaupt in möglichst engen Grenzen gehalten ward, erwuchs daraus der Gemeinde die Verpflichtung aus ihren Mitteln für die Bedürfnisse des öffentlichen Gottesdienstes zu sorgen. Eine viel grössere Bedeutung als das eigentliche Göttergut hat das für Cultzwecke bestimmte und desshalb factisch von dem sonstigen Staatsvermögen separirte Gemeindegut und die für dieselben Zwecke von der Gemeinde übernommenen vermögensrechtlichen Lasten. Die Dienerschaft[1] wurde den Priestern von der Gemeinde gestellt wie den Magistraten, jedoch in beschränkterem Umfange. Von freien Dienern wurden den Pontifices, die auch hier den Magistraten am nächsten stehen, sowohl Schreiber (1, 278) wie Lictoren (S. 31) gewährt, den drei übrigen grossen Collegien der Republik Viatoren[2]. Vermuthlich wurden diese alle von den betreffenden Collegien angestellt (1, 263) und aus der Gemeindekasse besoldet (1, 261). Dazu kommen wahrscheinlich bei den sämmtlichen ansehnlicheren Priesterschaften die Calatoren, welche letztere gleich den magistratischen Accensi anfänglich wenigstens persönliche Bediente der einzelnen Priester gewesen sind (1, 283) und wenn überhaupt, gewiss erst später Gehalt aus der Staatskasse empfingen. Ausserdem stellt die Gemeinde sämmtlichen Priesterschaften die erforderliche Anzahl von Gemeindesclaven zur Verfügung (1, 253) und gewährt diesen wie den übrigen Gemeindesclaven

Priesterdienerschaft.

amten des Vicus überwiesen. Ueber die gleichartige Thätigkeit der Censoren ist der betreffende Abschnitt zu vergleichen.

1) Unaufgeklärt ist bis jetzt die rechtliche Stellung der Hausmeister der Tempel, der *aeditui*. Sie sind der Mehrzahl nach freie Leute (nach den Inschriften) und empfangen Weisungen von den Magistraten (Liv. 30, 17, 6; Varro *de r. r.* 1, 2, 2), aber wer sie anstellt, erhellt nicht. Vielleicht sind sie nichts als Angestellte der Redemptoren, die die Instandhaltung der Tempel übernommen hatten und denen die Hinsetzung eines Wächters contractlich aufgegeben werden konnte.

2) Sie sind bis jetzt nachgewiesen für die Augurn (Orelli 2176, durch Handschriften jetzt sicher gestellt), die Epulonen (Orelli 2459) und die Augustalen (Henzen 6104), alle nur in einzelnen Beispielen. Es ist wohl nur Zufall, dass sie für die Orakelbewahrer mangeln. Den Pontifices werden sie gefehlt haben, weil sie die Lictoren hatten.

freie Wohnung auf dem Gemeindeland und Diäten (1, 252). Tempelsclaven, die sonst in der antiken Welt eine so grosse Rolle spielen, hat die römische Gemeinde nie gekannt.

Sonstige Cultuskosten.

Was zu sacralen Zwecken ausser für die Instandhaltung der Gebäude und für die Dienerschaft von der Gemeinde aufzuwenden war, kann in früherer Zeit nicht allzu bedeutend gewesen sein, da die Zahl der Tempel und der Priesterschaften eine mässige war, der Cult sich von Verschwendung fern hielt und die Priester im Ganzen so wenig wie die Beamten Geldentschädigung empfingen. Indess scheint eine solche doch den Vestalinnen [1], den Curionen [2] und vielleicht noch andern gegeben worden zu sein, und gewisse Geldvortheile waren mit allen verbunden [3], wenn sie auch nur darin bestanden, dass den zum Festmahl erscheinenden Collegen ein hohes Tafelgeld gewährt und somit ein reichlicher Schmaus ausgerichtet wurde [4]. Dazu kommen dann die Kosten der Opfer und der sonstigen Sacralhandlungen, insbesondere auch der mit manchen dieser Culte verbundenen Rennen und weiteren Volkslustbarkeiten, wenn gleich diese Priesterfeste, verglichen mit den von den Magistraten ausgerichteten, eine sehr untergeordnete Rolle gespielt haben.

Form der Belastung.

Die eben bezeichneten Kosten sind theilweise wohl geradezu

1) Livius 1, 20: *iis . . stipendium de publico constituit.* Noch Symmachus (*relat.* 3, 11 fg. Meyer) scheint das *stipendium* und die *agri virginibus et ministris legati* zu unterscheiden. Dass damit eine nach Analogie des *aes equestre* der eintretenden Vestalin ein für allemal gezahlte Summe gemeint ist, zeigt Tacitus *ann.* 4, 16: *ut glisceret dignatio sacerdotum decretum Corneliae virgini, quae in locum Scantiae capiebatur, sestertium vicies.* — Dass die Vestalinnen bezahlt waren, erklärt auch, wesshalb plebejische Namen hier so zahlreich und so vorwiegend auftreten, während die ihnen gleichstehenden Priester bis in die späteste Zeit vornehm und patricisch blieben.

2) Festus *ep.* p. 49: *curionium aes dicebatur quod dabatur curioni ob sacerdotium curionatus.* Dion. 2, 63: τὰς εἰς τὰ ἱερὰ δαπάνας ἔταξεν αὐτοῖς (den Curionen) ἐκ τοῦ δημοσίου δίδοσθαι. Auch dies Collegium ist nicht so vornehm geblieben wie es seiner ursprünglichen Stellung nach zu erwarten war; in der Kaiserzeit finden sich Curionen ritterlichen Standes (Orelli 732. 6013).

3) Sueton *Aug.* 31: *sacerdotum et numerum et dignitatem, sed et commoda auxit, maxime Vestalium virginum.*

4) Bekanntlich empfangen die an den Festmahlen theilnehmenden Arvalen ein Tischgeld in der besseren Zeit von 100, im dritten Jahrhundert nur von 25 Denaren, womit das Couvert bezahlt wird (Henzen *Arv.* p. 16). Vermuthlich also waren diese Mahlzeiten für die Tischgelder an Unternehmer verdungen. Sein Tischgeld einzustecken stand wohl jedem frei, kam aber bei diesen vornehmen Collegien nicht vor. Auf die Frage, wie es möglich war, dass Männer dieser Stellung im eigenen Hause auf öffentliche Kosten einen Schmaus ausrichten liessen, kann man antworten mit den Worten des Senats, als Theodosius die Opfergelder einziehen wollte (Zosim. 4, 59): μὴ κατὰ θεσμὸν πράττεσθαι τὰ τελούμενα μὴ δημοσίου τοῦ δαπανήματος ὄντος.

aus dem Aerarium der Gemeinde bestritten worden. Insonderheit wurden die Gehalte der Priester und der priesterlichen Apparitoren ohne Zweifel unmittelbar aus der Gemeindekasse gezahlt, und auch wo Verdingungen vorkamen, zum Beispiel die Stellung gewisser Opferthiere durch Licitation vergeben ward[1], wird dem Redemptor die bedungene Vergütung aus diesem gewährt worden sein. Aber auch eine besondere Kasse für jeden Tempel und für jedes Priesterthum muss es gegeben haben. In diese floss der Ertrag des Götterguts, so weit dies einen solchen ergab; denn wenn derselbe auch als profan behandelt ward, so durfte er doch nicht anders als zum Besten des betreffenden Tempels verwendet werden. In dieselbe Kasse flossen die ansehnlichen Eintrittsgelder der Priester selbst[2] und ihrer Apparitoren[3] so wie die für die einzelnen religiösen Acte den Privaten auferlegten Vergütungen — denn auch das Sportuliren ist wenigstens dem Sacralwesen der Kaiserzeit nicht fremd[4]. Hauptsächlich aber wurden die Kassen der Tempel und der Priesterschaften auf bestimmte Gemeindegrundstücke in der Weise fundirt[5], dass die letzteren zwar im Eigenthum der Gemeinde blieben

Belastung des Aerarium.

Priesterkassen.

1) Tertullian *de idololatr.* 17: *non hostias locet.*

2) Kaiser Gaius liess sich 8 bis 10 Millionen Sesterzen *pro introitu* zahlen (Sueton *Claud.* 8 vgl. *Gai.* 22; Dio 59, 28).

3) Sonst würde der Calator der Arvalen nicht die Forderung auf Rückgabe der Summe an das Collegium richten (1, 283).

4) Das zeigen besonders die merkwürdigen Angaben Tertullians *ad nat.* 1, 10. *apolog.* 13. 42. Es wurde nicht nur gezahlt für den Eintritt in den Tempel, für den Zutritt zur Opferstätte, für das Einwerfen der Gabe, für das Darbringen des Opfers (*exigitis mercedem pro solo templi, pro aditu sacri, pro stipibus, pro hostiis*), sondern diese Einnahmen auch von Staatswegen verpachtet, vermuthlich in der Weise, dass der Unternehmer dagegen die Kosten des Cultus übernahm. Wenn die Frequenz sich minderte, sanken die Einkünfte des Staats (*apolog.* 42: *templorum vectigalia cotidie decoquunt: stipes quotusquisque iam iactat?*). Weiteres ergeben die Inschriften dieser Epoche. Die pontificalen Calatoren gewähren einzelnen Leuten die *immunitas sacrum faciendorum* (Marini *Arv.* p. 210 = *C. I. L.* VI, 712), was begreiflich macht, wesshalb sie ein Eintrittsgeld zahlen; denn da dies die Calatoren der Arvalen thaten (1, 283), so werden es alle gegeben haben. Wir besitzen sogar noch einen solchen Tarif der Opfersporteln (Henzen 6113 = *C. I. L.* VI, 820). Sehr wünschenswerth wäre es, diesen Verhältnissen weiter nachzugehen; der republikanischen Zeit scheinen sie fremd zu sein.

5) Diese Grundstücke, rechtlich und factisch nicht zu trennen von den für Cultzwecke den Priesterschaften überwiesenen (S. 59 A. 3), sind die *loca publica, quae circuitu Capitolii pontificibus auguribus decemviris et flaminibus in possessionem tradita erant* (Oros. 5, 18) oder, wie Appian (*Mithr.* 22) sie nennt, ὅσα Νουμᾶς Πομπίλιος ἐς θυσίας θεῶν διετέτακτο, womit zu vergleichen ist, dass Numa ordnete, *quibus hostiis quibus diebus ad quae templa sacra fierent atque unde in eos sumptus pecunia erogaretur* (Liv. 1, 20, 5). Vgl. Dion. 3, 29. Später traten

und von ihren Magistraten verpachtet wurden [1], die Pachtgelder aber nicht in die Gemeindekasse, sondern in die der betreffenden Priesterschaft oder des betreffenden Tempels flossen. Obwohl diese Hingabe factisch als dauernde betrachtet ward, stand rechtlich, wenigstens von Seiten der Priesterschaft [2], der Zurücknahme des Grundstückes zu keiner Zeit ein Hinderniss im Wege [3]. — In wie weit die Verwaltung dieser Kasse zwischen dem Magistrat und der betreffenden Priesterschaft sich theilte, lässt sich im Uebrigen nicht bestimmen; nur so viel steht fest, dass, wenn für die Beitreibung einer dahin fallenden Zahlung es der Zwangsmittel bedurfte, nicht die betreffende Priesterschaft, sondern der dem Aerarium vorgesetzte Magistrat dafür eintrat [4].

Die *arca pontificum* und ihre Einnahmen.

Aber unter diesen einzelnen sacralen Kassen, die dem Rechte nach nichts waren als zu besonderen Zwecken separirte und unter besondere Verwaltung gestellte Gemeindekassen, scheint doch die pontificale, die *arca pontificum* ebenso eine Sonderstellung eingenommen und als centrale Sacralkasse gedient zu haben, wie der Pontificat selbst unter den Priesterthümern eine besondere und leitende Stellung gehabt hat. In diese scheinen, ausser den oben bezeichneten bei jedem Collegium vorkommenden Einnahmen noch die folgenden Einnahmen der Gemeinde geflossen zu sein.

weitere Stiftungen hinzu, zum Beispiel erwähnt Festus (*v. obscum* p. 189) eines *locus in agro Veienti, quo frui soliti produntur augures Romani*. Bei den ‚Annehmlichkeiten', die Augustus den Priesterschaften und namentlich den Vestalinnen zuwandte (S. 63 A. 3), wird vorzugsweise an solche Stiftungen zu denken sein.

1) Hyginus *de cond. agr.* p. 119: *virginum quoque Vestalium et sacerdotum quidam agri vectigalibus redditi sunt locatim (?) . . . solent vero et hi agri accipere per singula lustra mancipem: sed et annua conductione solent locari.*

2) An den Pachtcontract war die Gemeinde natürlich gebunden. Uebrigens ist diese Verpachtung von der gewöhnlichen des Gemeindelandes insofern wesentlich verschieden, als die Gemeinde hier mit dem Fruchtgewinner direct contrahirte, dagegen die Fruchtnutzung des übrigen Gemeindelandes von Precisten, die also nicht mit der Gemeinde in Contractverhältniss standen, gezogen ward und die Gemeinde nur über die von diesen zu leistende Fruchtquote mit den Zehntpächtern contrahirte.

3) So zog Sulla die von Numa den Priesterschaften überwiesenen städtischen Grundstücke ein (S. 63 A. 5), Gratian die den Vestalinnen zugewiesenen Grundstücke. Handb. 3, 2, 67. Tillemont *hist. des emp.* 5, 170. Nur war es nöthig bei der Rücknahme diese Form der Ueberweisung einzuhalten; war diese etwa durch Volksschluss erfolgt, so konnte sie auch nur durch einen solchen aufgehoben werden.

4) Sueton *Claud.* 9: *sestertium octogies pro introitu novi sacerdotii coactus impendere ad eas rei familiaris angustias decidit, ut, cum obligatam aerario fidem liberare non posset, in vacuum lege praediatoria venalis pependerit sub edicto praefectorum.*

1. Die Prozessbussen (*sacramenta*). Nach uralter Ordnung erfolgt die Eröffnung des Civilprozesses[1]) dadurch, dass beide Parteien je nach dem Werthe des Streitgegenstandes entweder fünf Schafe oder fünf Rinder[2]) früher dem König, nachher dem Oberpontifex[3]) als Strafgeld[4]) übergeben. Nach Entscheidung der Sache erhält der obsiegende Theil das Gegebene zurück, das Vieh des Verlierenden aber wird für die öffentlichen Opfer (*sacramentum*) verwandt. In sehr früher Zeit, angeblich durch ein Gesetz vom J. 300 d. St., sind diese Viehbussen nach dem Satz von 10 Assen für das Schaf und 100 für das Rind in Geld umgesetzt worden[5]); auch wurden späterhin die Bussen nicht von beiden Theilen zu Anfang des Prozesses eingezahlt, sondern dafür in den bei der Gemeindebürgschaft hergebrachten Formen Sicherheit gestellt[6]) und erst nach Erledigung des Prozesses die verfallene Summe eingezogen.

1) Gaius 4, 13.

2) Dass die Römer, und gewiss mit Recht, diese Bussen sich ursprünglich als Viehbussen gedacht haben, folgt aus ihren Berichten über das Gesetz vom J. 300 (A. 4. 5). Vgl. mein röm. Münzwesen S. 175.

3) Varro 5, 180: *ea pecunia quae in iudicium venit in litibus, sacramentum a sacro: qui petebat et qui infitiabatur, de aliis rebus utrique quingenos aeris ad pontem deponebant, de aliis rebus item certo alio legitimo numero assum: qui iudicio vicerat, suum sacramentum e sacro auferebat, victi ad aerarium redibat.* Wahrscheinlich ist hier zu schreiben *ad pontificem*; aber auch wenn man annimmt, dass die römischen Gelehrten diese Deposition bei der sublicischen Brücke erfolgen liessen, ist damit ausgesprochen, dass das *sacramentum* für die Pontifices bestimmt war. Auch hätte, wenn es sich um eine einfache Zahlung an den Staat ohne feste Zweckbestimmung gehandelt hätte, die Bezeichnung *sacramentum* keinen Sinn.

4) Gai. 4, 13: *qui victus erat, summam sacramenti praestabat poenae nomine.* Festus p. 341: *sacramentum aes significat, quod poenae nomine penditur, sive eo quis interrogatur sive contendit* (Hdschr. *contenditur*). Cicero *de re p.* 2, 35, 60: *de multae sacramento Sp. Tarpeius et A. Aternius consules comitiis centuriatis tulerunt*, wo Madvigs Aenderung *de multa et sacramento* unmöglich ist; denn wenn das Gesetz vom J. 300 die Multa allgemein zu Gelde ansetzte (vgl. A. 5), nicht bloss das Sacramentum, so konnte das vom J. 324, von dem Cicero sodann spricht, nicht für die *multae* überhaupt eine *levis aestimatio pecudum* einführen, noch weniger ein Gesetz vom Jahre 302, wie Festus *p.* 237 berichtet, das Multirungsrecht nach Schafen und Rindern begrenzen.

5) Cicero a. a. O. (A. 4). Festus p. 237: *postquam aere signato uti coepit populus Romanus, Tarpeia lege cautum est, ut bos centussibus, ovis decussibus aestimaretur.* Gellius 11, 1. Dionys. 10, 50. Die späteren Berichterstatter beziehen diese Regulirung auf die willkürlich vom Magistrat auferlegten Multen, während Cicero diese erst durch das Gesetz von 324 zu Geld ansetzen lässt (A. 4).

6) Gaius 4, 13: *eaque (summa sacramenti) in publicum cedebat praedesque eo nomine praetori dabantur.* c. 16: *praedes ipse praetor ab utroque accipiebat sacramenti, quod id in publicum cedebat.* Man verwechsele nicht diese bei jedem Sacramentum erforderlichen Bürgen mit den *praedes litis et vindiciarum*, die nur bei dem

2. Das Vermögen der ohne Testament verstorbenen Vestalin (S. 60 A. 2).

3. Die vom Oberpontifex einem Priester auferlegte Mult (S. 56).

4. Die Gräberbussen. Das römische Gesetz[1]) gestattet jedem, der ein Grabmal errichtet, den, der dasselbe verletzen würde, mit einer öffentlichen Geldstrafe bis zu 100000 Sesterzen[2]) zu belegen. In den Inschriften älterer Zeit wird diese, wie es scheint ohne Ausnahme, zu Gunsten der Gemeindekasse auferlegt[3]); später, vielleicht erst seit Pius[4]), hat der Errichter des Grabmals die Wahl sie sei es der Gemeindekasse zuzuwenden, sei es den Pontifices[5]) oder den vestalischen Jungfrauen[6]), was wohl mit der Zuwendung an die Pontifices zusammenfällt[7]).

Magistratische Einziehung.

Dass diese Leistungen im Allgemeinen nicht durch den

Eigenthumsprozess vorkommen und von der besitzenden Partei der nicht besitzenden gestellt werden, wie zum Beispiel in dem Prozess der Verginia Liv. 3, 46.

1) Wir kennen dieses Recht lediglich aus Inschriften und wissen nichts von seinem Ursprung; irgend ein Volksschluss mag dasselbe wo nicht eingeführt, doch sanctionirt und normirt haben.

2) So z. B. Orelli 4428. Höhere Bussen finden sich in Inschriften besserer Zeit kaum (*C. I. L.* V, 4057 ist jung), geringere sind häufig.

3) *Aerarium populi Romani* Orelli 2691. 2956. 4076. 7338 und oft; *aerarium p(ublicum) p(opuli) R(omani)* Grut. 827, 2; *aerarium publicum* Mur. 992, 6; *aerarium populi* Orelli 4610; *aerarium Saturni* Grut. 608, 4; *aerarium* allein Orelli 4424.

4) Die von einem Freigelassenen des Pius herrührende Inschrift Fabrett. 369, 131 ist der älteste mir zur Zeit zu Gebote stehende Beleg für die pontificalen Grabbussen. Indess erst eine genaue Zusammenstellung der zahlreichen Inschriften dieser Kategorie wird diese Frage entscheiden.

5) *Arca pontificum* Orelli 4427. 4549 und oft; *collegium pontificum* Orelli 4425. Fabretti 369, 131; *pontifices* Orelli 1175. An der *arca p(ontificum) p(opuli) R(omani)* (Orelli 2145) nehme ich Anstoss, weil *pontifex populi Romani* nicht gesagt wird und auch auf dieser Inschrift aus Claudius Zeit man eher das *aerarium p. R.* erwarten sollte; sie ist wohl verlesen. Die Inschriften, aus denen *aerarium pontificum* angeführt wird, sind alle falsch gelesen oder falsch gedeutet oder falsch bezogen.

6) *Virgines Vestales* Orelli-Henzen 4428. 7339, Grut. 861, 13 = Mur. 173, 1 und sonst; *virgines* Orelli 4393, Marini *Arv.* p. 825; *anteschotarii virginum* Orelli 1175. *Arca virginum* findet sich nicht, wohl aber *utraeque arcae pontificum* in dem jetzt in Oxford befindlichen Stein Reines. 9, 1. — Ob das Legat des Tiberius an die Vestalinnen (Sueton *Tib.* 76) an das Collegium gezahlt ward oder an die einzelnen Priesterinnen, erhellt nicht.

7) Wo beide genannt werden, heisst es *pontificibus sive virginibus* (Marini *Arv.* p. 825) oder *pontificibus aut antescolaris virginum* (Orell. 1175) oder auch, was besonders bezeichnend ist, *utrisque ark(abus) pontificum* (Reines. 9, 1). Ueberall ist nur eine alternativ an die eine oder die andere Priesterkasse zu zahlende Summe genannt. Die Kasse der Vestalinnen, die ja einen Theil des Pontificalcollegiums bilden, wird von der der Pontifices wohl factisch getrennt gewesen sein, aber doch auch dem Collegium zur Verfügung gestanden haben.

Oberpontifex beigetrieben wurden, sondern die Erhebung den Magistraten oblag, folgt schon aus dem S. 64 A. 4 Bemerkten. Hinsichtlich des ältesten und wichtigsten Falles, des *sacramentum* ist weiter ausdrücklich bezeugt, dass deren Eintreibung ein für allemal den *tresviri capitales* übertragen war[1]), obwohl es sich dabei nur um Beitreibung einer liquiden und in üblicher Weise sicher gestellten Forderung handelte. Bei den Gräberbussen, welche zunächst einer prozessualischen Feststellung bedurften, mag das Gesetz eine Popularklage mit entsprechender Belohnung für den Kläger angeordnet haben[2]). Welcher Magistrat mit der schliesslichen Einziehung der Gelder beauftragt war, ist ungewiss; nur soviel scheint zu erhellen, dass der Schuldige vor Ablauf des Jahres, in dem die Beschädigung stattgefunden hatte, zur Rechenschaft gezogen werden soll[3]). — Indess fragt es sich, ob die magistratische Einrichtung sich auch erstreckt hat auf diejenigen Bussen der späteren Kaiserzeit, welche ausdrücklich den Pontifices oder auch den Vestalinnen zugeschrieben sind. Von der späteren Rechtsstellung der *arca pontificum* ist nichts sicheres bekannt[4]) als dass in nachconstantinischer Zeit derselben ein eigener *arcarius pontificalis* vorstand[5]). Aber es ist nicht unwahrscheinlich, dass Pius oder von wem sonst die neue Ordnung herrührt dem Pontificalcollegium eine strengere und von der Magistratur unabhängige Controle über das Gräberwesen eingeräumt und dabei ihnen auch das Recht gegeben hat die auf ihren Namen gestellten Multen selber beizutreiben[6]).

1) Festus p. 347. Das Nähere in dem Abschnitt über die *tres viri capitales.*

2) In einer Municipalinschrift (Henzen 7337 = *C. I. L.* V, 952) wird einer ähnlichen dem Municipium zugesprochenen Busse beigesetzt: *delator quart(am) accip(iet).* Vgl. über dies Verfahren das Gesetz in der Feldmessersammlung p. 265.

3) Darauf führt, dass die Busse entrichtet werden soll *ante Terminalia* (Orelli 4076).

4) Die Inschrift Mur. 1291, 10 = Guasco *Mus. Cap.* 2, 218: *T. Aelius Victorinus vivo se ex arca pontificum comparavit* ist noch nicht befriedigend erklärt. Musste etwa wer seine Grabstelle unter den besondern Schutz der Pontifices stellen wollte, diesen davon Anzeige machen und dafür eine Gebühr entrichten? Auch Orelli 4515: *hoc cepotaphium muro cinctum cum suo iure omni ex auctoritate et iudicio pontificum possederunt* (vgl. das. 7331) führt auf eine bei Einrichtung der Grabstätte von den Pontifices vorgenommene Cognition.

5) Symmachus schreibt *ep.* 1, 68 an Celsinus Titianus: *Rufus pontificalis arcarius prosequitur apud te mandata collegii, cui prae ceteris retinendi Vaganensis saltus cura legata est . . . utriusque sacerdotii te antistitem recordare.*

6) Die Verschiedenheit der dem Aerarium und der dem Pontificalcollegium zugeschriebenen Mult zeigt sich besonders darin, dass, wo beide zusammen genannt werden, die Bussen in der Regel selbständig neben einander gestellt

Pontificale Verwaltung.

Aber wenn auch die Magistrate jene Posten einzuziehen gehabt haben, so hat es doch grosse Wahrscheinlichkeit, dass dieselben von Haus aus eine für Cultzwecke abgesonderte und unter pontificale Verwaltung gestellte sacrale Centralkasse, die *arca pontificum*[1]) bilden halfen. Insonderheit von dem *sacramentum* lässt sich dies nicht füglich bezweifeln. Allerdings war dasselbe nicht Götter-, sondern Staatseigenthum[2]); aber es war immer ein Vieh-, später Geldbestand, über den zum Zweck des öffentlichen Cultus die Pontifices verfügten[3]), und der Annahme steht nichts im Wege, dass die mit der Einziehung beauftragten Capitalherren die Gelder an diese abzuliefern hatten. In der That ist allem Anschein nach wohl für die Collegien, aber nicht für die einzelnen Tempel eine ausreichende Dotirung gewährt worden und man kann es wohl begreifen, dass der Cultus eine derartige centrale Aushülfskasse erforderte. Gab es aber eine solche, so kann dieselbe nur durch den Oberpontifex verwaltet worden sein.

Einwirkung des kaiserlichen Ober-pontificats auf die Stellung des Collegiums.

Dass vom J. d. St. 742, vor Chr. 12 an der Oberpontificat mit dem Kaiserthum nicht verschmolzen, aber dauernd verknüpft ward, wird in dem Abschnitt von der kaiserlichen Gewalt auseinandergesetzt werden; hier sind nur die Folgen hervorzuheben, die diese Einrichtung für den Geschäftskreis des Collegiums gehabt hat, so weit dieser in den Kreis unserer Darstellung fällt. So schwierig es im Allgemeinen ist die einzelnen kaiserlichen Acte auf eine einzelne der in der kaiserlichen Gewalt vereinigten Befugnisse zurückzuführen, so tritt doch gerade die des Ober-

sind. So Orelli 4428: *aerario populi Romani*, *item v(irginibus) V(estalibus)*; Orelli 4425: *aerario populi Romani HS XV m. n. et collegio pontificum HS XV m. n.;* vgl. Fabrett. 369, 131: *fisco Caesaris n. HS L m. n.*, *item collegio pontificum HS. L [m. n.]*. Alternative Stellung, wie Grut. 861, 13 = Mur. 173, 1: *virginibus Vestalibus HS. XX n. aut aerario populi Romani*, ist nicht häufig.

1) Der aus der allgemeinen Kasse, dem *aerarium*, für besondere Zwecke factisch separirte Fonds heisst technisch *arca*. So spricht man von *arca frumentaria*, *vinaria*, von der *arca Galliarum* u. s. w. In der nachconstantinischen Zeit hat jeder Oberbeamte seine *arca*.

2) Varro (S. 65 A. 3): *ad aerarium redibat*. Gaius (S. 65 A. 6): *in publicum cedebat.*

3) Festus p. 347: *sacramenti nomine id aes dici coeptum est, quod et propter aerarii inopiam et sacrorum publicorum multitudinem consumebatur id in rebus divinis.*

pontifex wie in anderen Massregeln [1]) so namentlich bei der Wiederherstellung des factisch eingegangenen höchsten Flaminats, die sofort auf die Uebernahme des Oberpontificats durch den Kaiser folgte [2]), und bei den Prozessen der Vestalinnen unter Domitian, Commodus und Caracalla bestimmt hervor. Es zeigt sich dabei deutlich genug die praktische Consequenz der Wiedervereinigung des Oberpontificats und der höchsten Gerichtsbarkeit in derselben Hand. Wahrscheinlich hat dieselbe auch dahin geführt, dass das sacrale Delict jetzt mehrfach wieder als bürgerliches Verbrechen behandelt wird, wie dies wenigstens bei der Grabschändung hervortritt [3]). Im Uebrigen ist wohl zu erkennen, dass das Pontificalcollegium seine Pflicht über das Sacralwesen die allgemeine Aufsicht zu führen überhaupt, und insonderheit in Betreff der Ueberwachung der Gräber [4]), energischer gehandhabt hat als unter der schlechten Verwaltung der späteren Republik; für eine eigentliche Competenzerweiterung aber liegen keine Beweise vor.

1) Tacitus *ann.* 3, 59: *eo decursum est, ut pontificis maximi sententiam opperirentur.* Vgl. c. 71; 4, 16. Das Einschreiten gegen die Wahrsagebücher und was sonst Sueton *Aug.* 31 aufführt, wird ausdrücklich durch den Oberpontificat motivirt.

2) Dio 54, 36. Tacitus *ann.* 3, 58. Gaius 1, 136. Sueton *Aug.* 31. Dieses ebenso vornehme wie unbeliebte Priesterthum hätte begreiflicherweise ein Mann in Lepidus Stellung, trotz alles formalen Rechtes zu ‚greifen', niemals herstellen können.

3) Paulus *sent.* 1, 21, 4: *qui corpus sepulturae traditum . . . nudaverit et solis radiis ostenderit, piaculum committit atque ideo, si honestior sit, in insulam, si humilior in metallum dari solet.* Aehnlich c. 12. Die Bestimmung an sich ist nicht auffallend, aber wohl die Begründung der Capitalstrafe auf das *piaculum.* Domitian verwendet in einem ähnlichen Fall sogar Soldaten (Sueton *Dom.* 8). Vgl. *vita Hadriani* 22.

4) Dem *decretum pontificum* in solchen Angelegenheiten steht der *iussus principis* gleich (Dig. 5, 3, 50, 1. 11, 7, 8 pr.) oder vielmehr nach erfolgter kaiserlicher Gestattung wird jenes Decret nicht versagt (Orell. 4370). Vgl. *vita Alex.* 22: *pontificibus tantum detulit et XV viris et auguribus, ut quasdam causas sacrorum a se finitas iterari et aliter distingui pateretur.* Plinius, der freilich über alles anfragt, erbittet sogar in Betreff der Provinzialgräber Bescheid von dem Kaiser als dem Oberpontifex (*ep.* 68. 69).

Das Consulat.

Benennung. *Praetor.*

Mit der Abschaffung des Königthums und der Einführung der Republik tritt an die Stelle des ‚Herrschers' der ‚Feldherr', der *praetor*; denn *praetor* ist *prae-itor*[1]), der Heerführer[2]). Dafür, dass dies die ursprüngliche Bezeichnung sei, spricht ausser der Analogie des diesem Oberbeamten correlaten und vermuth-

1) Wenn auch die Form *praeitor* nicht in der Inschrift *C. I. L.* I n. 551 nachzuweisen ist, so kann die Ableitung des Wortes von *prae-ire* oder ursprünglich *prai-ire* doch keinem Zweifel unterliegen, da nach bekannten Lautgesetzen *prai-itor* nicht statthaft war und eben so gut in *prae-itor* dissimilirt (vgl. *meis* aus *miis*), wie in *praitor* zusammengezogen werden konnte (vgl. *praeunte*, *praesse; circitor* statt *circuitor*). Diese Ableitung stellen auch die Alten auf. Varro *de l. l.* 5, 80: *praetor dictus qui praeiret iure et exercitu. a quo id Lucilius: ergo praetorum est ante et praeire* und 87: *in re militari praetor dictus, qui praeiret exercitui.* Varro *de vita p. R. l.* II (bei Nonius *v. consulum* p. 23 Merc.): *quod idem dicebantur consules et praetores, quod praeirent populo, praetores, quod consulerent senatui* (*senatum* Lipsius), *consules.* Cicero *de leg.* 3, 3, 8: *regio imperio duo sunto iique praeeundo iudicando consulendo praetores iudices consules appellamino.*

2) Etymologisch ist die Bezeichnung für den Gerichtsherrn ebenso ungeeignet wie geeignet für den Feldherrn der ältesten Zeit, wie denn in ‚Herzog', στρατηγός, *dux* dieselbe Auffassung zu Grunde liegt. Dass das Wort ursprünglich militärische Bedeutung hatte und im Gebrauch unserem ‚Feldherr' entsprach, zeigen auch die bekannten Ableitungen *praetorium* = Feldherrnzelt, *praetoria porta* = Feldherrnthor, *praetoria cohors* = Feldherrnwache, Feldherrngefolge, *praetoria navis* = Admiralsschiff und daher wohl *praetoria classis* = Flotte mit einem (für den Kaiser bestimmten?) Admiralsschiff. Vgl. Festus *ep.* p. 223: *praetoria cohors est dicta quod a praetore non discedebat* und *praetoria porta in castris appellatur qua exercitus in proelium educitur, quia initio praetores erant qui nunc consules et hi bella administrabant; quorum tabernaculum quoque dicebatur praetorium.* Aehnlich der Scholiast zu den Verrinen *l.* 1, 14, 36 p. 168 Orelli: *veteres omnem magistratum, cui pareret exercitus, praetorem appellaverunt, unde et praetorium tabernaculum eius et in castris porta praetoria et hodie quoque praefectus praetorio.* Am einfachsten führt man diese Benennungen nicht so sehr darauf zurück, dass die Consuln anfänglich *praetores* betitelt waren, sondern darauf, dass *praetor* als appellativische Bezeichnung des höchstcommandirenden Feldherrn altherkömmlich und vermuthlich schon in der Königszeit üblich war. Später freilich verschwand diese Vorstellung mit der Sache selbst. Die Entwicklung der Kriegskunst führte dazu, dass der Feldherr nicht mehr an der Spitze seines Heeres seinen regelmässigen Platz hatte; darum wird in historischer Zeit *praeire* nie vom Feldherrn gesagt und auch *praetor* nie dafür appellativisch gebraucht.

lich mit ihm zugleich eingesetzten Hülfsbeamten, des *quaestor*, insbesondere, dass in den latinischen Städten die Oberbeamten durchgängig diesen Namen führen und dass die zwölf Tafeln keine andere Benennung als diese gebraucht zu haben scheinen [1]). Vielleicht hängt das Hervorheben der militärischen Seite des Amts damit zusammen, dass fortan der Gemeindevorstand nur im Krieg, nicht im Frieden *regium imperium* haben sollte.

Dieser älteste Amtstitel haftete, wie natürlich, an dem Collegium der Oberbeamten als solchem. Er umfasst daher von Anfang an den Dictator mit [2]), da dieser, wie seiner Zeit gezeigt werden soll, College der Consuln ist; doch hat derselbe die Benennung als Titel nie gebraucht, obwohl er correct als *praetor maximus* bezeichnet werden konnte. Als späterhin in dem obersten Collegium andere Stellen für Beamte minderen Rechts geschaffen wurden, übertrug sich die Benennung mit rechtlicher Nothwendigkeit auch auf diese; und seitdem gab es zwei Gattungen von Prätoren, *maiores* und *minores* [3]). Im gewöhnlichen Sprachgebrauch scheint man die beiden Kategorien anfänglich als *praetor maximus* und *praetor* schlechtweg unterschieden zu haben [4]); wenigstens haben die Griechen im sechsten Jahrhundert

1) Dass in den Relationen aus diesem Gesetzbuch der Gerichtsherr *praetor* heisst (3, 5. 8, 9. 13 Schöll), beweist nichts; aber [*prae*]*tor* in dem wörtlichen Fragment bei Festus (*v. vindiciae* p. 376) scheint sicher, und wenn die römischen Alterthumsforscher bei Gelegenheit der Erklärung des horatischen Gesetzes von 305 äussern, *quod his temporibus nondum consulem iudicem, sed praetorem appellari mos fuerit* (Liv. 3, 55), so beruht auch dies sicher zunächst auf der Beobachtung des in den zwölf Tafeln befolgten Sprachgebrauchs. Wahrscheinlich geht die positive Angabe bei Dio (Zon. 7, 19) zu eben diesem Jahre 305: τότε λέγεται πρῶτον ὑπάτους αὐτοὺς προσαγορευθῆναι, στρατηγοὺς καλουμένους τὸ πρότερον gleichfalls darauf zurück, dass man die Benennung *praetores* wohl in den zwölf Tafeln, aber nicht mehr in den späteren Gesetzen fand.

2) Dies lehrt die Ernennung eines solchen auf Grund des alten Gesetzes über die Nageleinschlagung Liv. 7, 3: *ut qui praetor maximus sit idibus Septembribus clavum pangat;* vgl. 22, 10. Meine Chronol. S. 178.

3) Festus p. 161: *maximum praetorem dici putant alii eum qui maximi imperii sit, alii qui aetatis maximae; pro collegio quidem augurum decretum est, quod in salutis augurio praetores maiores et minores appellantur, non ad aetatem, sed ad vim imperii pertinere.* Auch Festus *ep.* p. 136: *maior magistratus consul dicitur* geht wahrscheinlich auf diesen Gegensatz der *maiores* und *minores praetores.*

4) Dies fordert die griechische Terminologie, und das A. 2 angeführte Gesetz scheint allerdings den zur Zeit höchsten Beamten haben rufen zu wollen, mochte dies nun ein Consul sein oder ein Dictator. Streng correct ist die Benennung allerdings nur für den Dictator, wie dies ja auch die Interpreten jenes Gesetzes anerkannten und die von Festus A. 3 mitgetheilten Hypothesen über den Sinn des Ausdrucks einigermassen bestätigen.

der Stadt also die Bezeichnungen *στρατηγὸς ὕπατος*[1]) und *στρατηγός* verwendet, von denen dann die erstere, in *ὕπατος*[2]) abgekürzt, im Gebrauch geblieben ist. In Rom selbst hat dies dahin geführt, dass die höhere Kategorie der Oberbeamten den Prätortitel überhaupt fallen liess und einem anderen, der die geringeren Collegen nicht mit einschloss, den Vorzug gab.

Iudex. Ausser der Benennung *praetor* hat der römische Oberbeamte auch sich *iudex* genannt. Freilich erscheint diese Benennung als Magistratstitel in Latium nicht, und auch für Rom sind die Beweise sparsam; aber sie scheinen doch ausreichend. Cicero (S. 70 A. 1) erwähnt als alte Benennungen der Consuln *praetor* und *iudex*. In der Aufzählung der Beamten, die das valerisch-horatische Gesetz von 305 für sacrosanct erklärte, *tribuni plebis aediles iudices decemviri* bezogen einige römische Alterthumsforscher die *iudices* auf die Consuln und Prätoren; welche ohne Zweifel unrichtige Deutung[3]) doch nur möglich war, wenn in der älteren Legalsprache *iudex* auch vom Consul gebraucht ward. Endlich wird in dem Formular zur Berufung der Centuriatcomitien durch den Consul dieser zwar sonst mit dem gewöhnlichen Namen belegt, aber der vermuthlich seit ältester Zeit unverändert beibehaltene Heroldsruf ladet die Bürger vor die ‚*iudices*'[4]). Da-

1) Diese Bezeichnung führen auf Inschriften die Consuln T. Flamininus 556 (*C. I. Gr.* 1770), Cn. Manlius Volso 565 (*C. I. Gr.* n. 3800), L. Mummius 608 (Keil *syll. inscr. Boeot.* p. 83), Ser. Fulvius 619 (Lebas *inscr.* 3, 195—198); ausserdem hat sie einige Male Polybios (1, 52, 5. 16, 14, 2. 18, 46 [29], 5) und nach ihm Plutarch (*Flam.* 10; *apophth. reg. et imp.* p. 239 Dübn.). Στρατηγός schlechtweg ist bei Polybios häufig noch der Consul (21, 32, 13 [22, 15, 13]; 23 [24], 1, 8). Vgl. *Ephemeris epigraph.* 1872, 223.

2) So heissen schon A. Hostilius Consul 584 (*Ephemeris epigraph.* 1872, 278 fg.) und M'. Aquillius Consul 625 (*C. I. L.* III, 479. 6093). Bei Polybius findet es sich oft und nachher durchaus. Vgl. Dionys. 4, 76: ὕπατοι δὲ ὑφ' Ἑλλήνων ἀνὰ χρόνον ὠνομάσθησαν ἐπὶ τοῦ μεγέθους τῆς ἐξουσίας, ὅτι πάντων τε ἄρχουσι καὶ τὴν ἀνωτάτω χώραν ἔχουσι· τὸ γὰρ ὑπερέχον καὶ ἄκρον ὕπατον ἐκάλουν οἱ παλαιοί. Suidas u. d. W.

3) Liv. 3, 55. Sie wird widerlegt zwar nicht durch den von Livius dagegen angeführten Grund (S. 73 A. 1), aber wohl durch die Stellung, da die Beamten offenbar in absteigender Folge aufgezählt sind, und durch die bekannte Thatsache, dass eben nur die plebejischen Beamten sacrosanct gewesen sind. Offenbar ist die falsche Deutung entstanden durch das Bestreben eines patricisch gesinnten Berichterstatters die sacrosancte Qualität auch den patricischen Beamten zu vindiciren.

4) Varro *de l. l.* 6, 88 aus den *commentarii consulares: qui exercitum imperaturus erit, accenso dicit hoc: ‚[C.] Calpurni, voca in licium omnes Quirites hoc ad me.' Accensus dicit sic: ‚omnes Quirites in licium visite huc ad iudices.' ‚C. Calpurni', consul dicit, ‚voca ad conventionem omnes Quirites huc ad me'. Accensus dicit sic: ‚omnes Quirites ite ad conventionem huc ad iudices.'*

durch gewinnt die Annahme an Wahrscheinlichkeit, die an sich natürlich erscheint, dass man in ältester Zeit die Oberbeamten, wo sie in ihrer friedlichen und bürgerlichen Sphäre thätig waren, *iudices* und nur im Felde *praetores* genannt hat[1]), wenn gleich, wie der Sprachgebrauch der zwölf Tafeln ebenso wie die spätere Bezeichnung der Oberrichter als *praetores* zeigt, die letztere Benennung schon früh überwog und in allgemeinen Gebrauch gelangte.

Für das hohe Alter derjenigen Bezeichnung der ordentlichen Oberbeamten der Republik, die späterhin überwogen hat, der der *consules*, das heisst Genossen, Collegen[2]), bürgen die uralte Bildung des Wortes so wie die gleichfalls in sehr früher Zeit fixirte Abkürzung *cos.*[3]). In der That kommt das dieser Magistratur *Consul.*

1) Livius 3, 55, 12 geht freilich von der Voraussetzung aus, dass die Benennung des Consul als *iudex* erst nach der Decemviralzeit in Gebrauch gekommen sei, also zwischen dieser Zeit und derjenigen des licinischen Gesetzes, durch das die Consuln aufhörten Richter zu sein. Aber es ist dies wenig wahrscheinlich, da in diesem Fall der dritte Oberbeamte gewiss den Namen *iudex*, nicht *praetor* überkommen haben würde. Livius wird in seiner Quelle wohl nur gefunden haben, dass um die Zeit der Decemvirn man die Oberbeamten gewöhnlich *praetores*, nicht *iudices* genannt hat. Letzteren Namen können sie, wenn überhaupt, wohl nur in der ältesten Zeit geführt haben.

2) Da *praesul* nicht von *salius* getrennt und nur den Vortänzer bezeichnen kann, ebenso *exsul* nichts anderes heissen kann als ὁ ἐκπεσών, auch für *insula* die Anschauung füglich von dem in das Meer gesprengten Felsblock ausgehen kann, so wird auch *consul* nur den Mittänzer, mit einem wahrscheinlich von dem paarweisen Tanze entlehnten Bild, bezeichnen können. Die von Niebuhr (R. G. 1, 578) aufgestellte Ableitung von *cum* und *esse* ist sprachlich nicht zulässig. Die Alten führen das Wort gewöhnlich auf *consulere* zurück, was insofern nicht ganz zu verwerfen ist, als auch dies Wort wahrscheinlich auf dieselbe Metapher zurückgeht (vgl. unser ‚beispringen'). Meistentheils fassen sie *consulere* hiebei im Sinne der Fürsorge. So Accius im Brutus bei Varro *l. l.* 5, 80, der selbst diese Ableitung billigt: *qui recte consulat, consul cluat* (*ciat* die Hdschr.); Carbo bei Cicero *de orat.* 2, 39, 165: *si consul est qui consulit patriae* und Cicero selbst *de leg.* 3, 3, 8 (S. 71 A. 1); Dionysius 4, 76 (vgl. 5, 1 und Suidas *v.* ὕπατοι): τοὺς δ' ἄρχοντας τούτους ἔταξαν καλεῖσθαι κατὰ τὴν ἑαυτῶν διάλεκτον κωνσούλας· τοῦτο μεθερμηνευόμενον εἰς τὴν Ἑλλάδα γλῶτταν τοὔνομα συμβούλους ἢ προβούλους δύναται δηλοῦν. Florus 1, 3 [9, 2]: *consules appellavit pro regibus, ut consulere civibus suis se debere meminissent.* Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 16: *consules . . dicti sunt ab eo, quod plurimum rei publicae consulerent.* Cassiodor *var.* 6, 1. Nach Andern hiess der *consul* so von der Umfrage besonders im Senat: *consul qui consuleret populum et senatum*, wie Varro (a. a. O.; vgl. denselben S. 71 A. 1) angiebt, aber selbst diese Ableitung der andern nachsetzt. Eine dritte Erklärung sucht die Richtergewalt hineinzuziehen nach Quintilian *inst.* 1, 6, 32: *sit consul a consulendo vel a iudicando, nam et hoc consulere veteres vocaverunt, unde adhuc remanet illud: rogo boni consulas, id est bonum iudices* (vgl. Festus *ep.* p. 41 unter *consulas*). Mit verkehrter Deutelei auf *condere* und Consus Lydus *de mag.* 1, 30: κόνσουλ ὁ κρυψίνους.

3) Die Abkürzung *cos.* (vgl. *ces.*) ist offenbar festgestellt worden, bevor die Nasalirung in der späteren Weise schriftmässig fixirt worden ist, in der Zeit, wo man nicht *pangit* schrieb, sondern *pagit*.

sowohl überhaupt wie im Gegensatz zu der ihr voraufgehenden Eigenthümliche in dieser Benennung allein zu seinem vollen Ausdruck. Denn die Bezeichnungen *praetor* und *iudex* konnten einestheils auch dem früheren König wenigstens appellativisch, anderntheils auch andern als den beiden ordentlichen Oberbeamten beigelegt werden; wogegen die Verdoppelung und Parität der höchsten Gewalt nicht bloss das Moment ist, worin äusserlich und innerlich die neue Republik sich am schärfsten von dem bisherigen Königthum schied, sondern auch dasjenige, welches dem Consulat, im Gegensatz zum Zwischenkönigthum und zur Dictatur sowohl wie später zu der Prätur, stets als unterscheidendes Merkmal geblieben ist. Darum mag die Bezeichnung *consules* auch wohl, wenigstens als usuelle, so alt sein wie das Amt selbst. Dass sie nicht die älteste officielle war und namentlich in den zwölf Tafeln die Gemeindevorsteher noch *praetores* genannt wurden, haben wir gesehen; andererseits erscheint sie als solche schon in den Scipionengrabschriften des fünften Jahrhunderts und führen den gleichen Titel die ältesten Gemeindevorsteher der 486 gegründeten latinischen Colonie Benevent[1]. Wahrscheinlich wird die Einführung des dritten ausschliesslich für die Rechtspflege bestimmten Oberbeamten im J. 387 die Veränderung der Terminologie, wenn auch nicht unmittelbar, herbeigeführt haben, indem einerseits präcise Benennungen für die *praetores maiores*, die Oberbeamten für Krieg und Verwaltung und den neuen *praetor urbanus* oder *minor*, den Oberrichter nicht wohl entbehrt werden konnten, andererseits diese füglich davon hergenommen wurden, dass dort zwei höchste Beamte neben einander standen, hier aber nicht. So nannte man jene *consules*, diesen dagegen mit dem früher allgemeinen Namen, dessen ursprünglich militärische Bedeutung längst nicht mehr gefühlt ward, *praetor*.

Wahlqualification Patriciat.

Dass bei der Abschaffung des Königthums den Plebejern wohl das active, aber nicht das passive Wahlrecht eingeräumt wurde und lange Zeit hindurch die Patricier sich im ausschliesslichen Besitz des Oberamts behauptet haben, ist bekannt: erst nach harten Kämpfen hat das licinische Plebiscit vom J. 387 d.

1) Garrucci *diss. arch.* p. 95. Wenn Becker darauf Gewicht legt, dass die ersten *tribuni militum consulari potestate* schon 310 in den Fasten verzeichnet sind, so ist dagegen einzuwenden, dass diese Bezeichnung als gleichzeitige und officielle keineswegs beglaubigt ist.

St. den Plebejern das Consulat eröffnet, dann aber auch sofort in der Weise, dass die eine der beiden Stellen mit einem Plebejer besetzt werden musste[1]. Die neue Bestimmung, von den Gegnern als verfassungswidrig angefochten[2], ist in den nächsten Jahren noch oftmals verletzt[3], jedoch vom J. 412 an bis auf Caesar[4] mit völliger Stetigkeit beobachtet worden. Die zweite Stelle muss anfänglich den Patriciern reservirt, aber im J. 412 durch ein anderes Plebiscit beiden Ständen gleichmässig zugänglich gemacht worden sein[5]; welches Plebiscit wenigstens insofern seine Wirkung that, als die Patricier seitdem die gesetzlich den Plebejern gesicherte Stelle nicht mehr anfochten. Gebrauch von dem Recht zwei Plebejer zugleich zu ernennen haben die Comitien, nachdem eine derartige Wahl für 539 durch die Augurn vereitelt worden war[6], zuerst für das Jahr 582 gemacht[7]. — Ueber die sonstigen absoluten und relativen Erfordernisse der Consulwahl ist bereits früher (1, 380 fg.) gehandelt worden.

Die Consulwahl erfolgt in Centuriatcomitien[8]; und es ist von dieser Wahlform niemals abgewichen worden[9]. Unter Wahlform.

1) Liv. 6, 35: *tribuni C. Licinius et L. Sextius promulgavere (legem) . . . ne tribunorum militum comitia fierent consulumque utique alter ex plebe crearetur.* c. 37, 4. c. 40, 16. c. 42, 9. 7, 1. 10, 8. Capitol. Fasten zum J. 388. — Davon, dass die patricischen Candidaten sich nur um eine Stelle bewerben (*in unum locum petere*) konnten, also sich einander ausschlossen, ist öfter die Rede. Liv. 27, 34, 9. 35, 10, 4. c. 24, 4. 39, 32, 7.

2) Liv. 6, 42, 10.

3) In den J. 399 (Liv. 7, 17, 12); 400 (Liv. 7, 18, 10; wenn die dort angeführte Variante richtig ist, so ist das Consulat regulär); 401 (Liv. 7, 19, 6); 403 (Liv. 7, 22); 405 (Liv. 7, 24, 11); 409 (von Livius übergangen); 411 (Liv. 7, 28, 10) zeigen die Namen der Fasten und meistens auch die Annalen des Livius rein patricische Consulate an. Später noch soll Appius Caecus als wahlleitender Interrex sich geweigert haben Plebejer zuzulassen (Cicero *Brut.* 14, 55) und einen Gedanken dieser Art legt Livius 10, 15 dem Q. Fabius Rullianus in den Mund. Vgl. röm. Forsch. 1, 240. 311.

4) Die ersten wieder patricischen Consuln sind die des J. 708 L. Iulius Caesar III. und M. Aemilius Lepidus.

5) Livius 7, 42 giebt das Plebiscit *uti liceret consules ambos plebeios creari* als zweifelhaft und ignorirt es in der Rede 6, 40, 18; aber es ist nicht zufällig, dass 411 das letzte rein patricische Consulat ist.

6) Als nach der Schlacht bei Cannae M. Marcellus zum Consul gewählt war, erfolgte bei seinem Amtsantritt statt des gewünschten Blitzes ein Donnerschlag, *vulgoque patres ita fama ferebant, quod tum primum duo plebeii consules facti essent, id deis cordi non esse,* und Marcellus abdicirte (Liv. 23, 31, 13).

7) Capitol. Fasten unter d. J.: *ambo primi de plebe.*

8) Livius 1, 60, 4 von der ersten Consulwahl: *duo consules comitiis centuriatis . . . ex commentariis Ser. Tullii creati sunt.* Dionys. 4, 84. Weiterer Belege bedarf es nicht.

9) Für 668 unterblieben die Comitien ganz: *citra ulla comitia (Cinna et Marius) consules in sequentem annum se ipsos renuntiaverunt* (Livius 80).

Wahlzeit. den ordentlichen Jahreswahlen machten die der Consuln den Anfang (1, 478); über die Termine derselben ist schon in anderer Verbindung gesprochen[1]). In wie fern die Bestellung dieser höchsten Beamten in der Kaiserzeit dem Senat mit der übrigen Erbschaft der Comitien verblieb oder auf den Kaiser überging, wird bei der kaiserlichen Beamtenernennung erörtert werden. — Die Wahlleitung fordert einen Beamten gleicher oder höherer Gewalt als der zu wählende ist, so dass nicht einmal der Prätor als College minderen Rechts die Befugniss dazu hat[2]). Sie steht also ausser dem Consul selbst[3]) dem Dictator und dem Interrex zu. Auch die Kriegstribune consularischer Gewalt haben die consularischen Wahlen regelmässig abgehalten. Wahrscheinlich nach diesem Muster wurde im J. 721 in Ermangelung eines ordentlichen competenten Beamten die Consulnwahl durch unter

1) 1, 484. Nachzutragen sind daselbst die oben S. 29 A. 5 zusammengestellten Beweise dafür, dass unter Augustus und noch unter Vespasian die *comitia sacerdotalia*, welche den consularischen unmittelbar folgten, im März stattzufinden pflegten. Diese Comitien sind offenbar zu verknüpfen mit den in der gleichen Epoche gleichfalls im März erfolgten Consuldesignationen des T. Sextius Africanus für 1. Juli 59 zwischen 5. und 28. März desselben Jahres und des Nero am 4. März 51 für 1. Januar 57. Bei Augustus Tode am 19. August 14 waren für den 1. Januar 15 wohl die Consuln (Tacitus *ann.* 1, 81), aber nicht die Prätoren (das. 14) designirt. Danach lässt sich das früher Bemerkte bestimmter präcisiren. Als regelmässig zweimal im Jahre die Consuln wechselten, wurde zweimal im Jahre gewählt, theils im März die jedesmal nächst antretenden Consuln, also, wenn das derzeitige Consulat semestral war, zum 1. Juli, wenn es jährig war (was im J. 14 der Fall war), zum 1. Januar, ferner die sämmtlichen Priester, theils im October die Consuln für 1. Januar, wenn diese nicht in den Märzcomitien gewählt waren, und die übrigen Jahresbeamten. Die gleichzeitige Designation mehrerer Consulpaare ist, abgesehen von der ausserordentlicher Weise anticipirten Designation, wohl erst mit der Einführung der vier- oder zweimonatlichen Consularfrist in Gebrauch gekommen.

2) Cicero *ad Att.* 9, 9, 3 setzt aus einander, dass die Behauptung, die Wahlen für 706 könnten verfassungsmässig durch einen Prätor gehalten werden, falsch sei: *nos* (die Augurn) *in libris habemus non modo consules a praetore, sed ne praetores quidem creari ius esse idque factum esse numquam: consules eo non esse ius, quod maius imperium a minore rogari non sit ius: praetores autem, cum ita rogentur, ut collegae consulibus sint, quorum est maius imperium.* Vgl. *ep.* 15, 2. M. Messalla *de auspiciis l.* I (bei Gellius 13, 15, 4): *praetor etsi collega consulis est, neque praetorem neque consulem iure rogare potest, ut quidem nos a superioribus accepimus aut* (vielmehr *et*) *ante haec tempora servatum est, et* (vielmehr *aut*) *ut in commentario XIII C. Tuditani patet, quia imperium minus praetor, maius habet consul, et a minore imperio maius aut maiore* (vielleicht *maiori*) *collega iure rogari non potest.*

3) Ob der Consul *ordinarius* oder *suffectus* ist, ist gleichgültig (vgl. z. B. Liv. 3, 20, 8. 22, 33, 9. 24, 7, 11); nur in dem ganz besonderen Falle, wo beide *ordinarii* im Amte gestorben waren, zog man es vor das Interregnum eintreten zu lassen. Liv. 41, 18, 16: *periti religionum iurisque publici, quando duo ordinarii consules eius anni alter morbo, alter ferro periisset, suffectum consulem negabant recte comitia habere posse.*

Leitung des Prätors gewählte Zweimänner mit proconsularischer Gewalt vollzogen[1].

Dem Princip der Collegialität entsprechend lag es dem Consul ob, wenn er allein stand, sei es, weil bei der Wahl nur für einen Candidaten die Majorität erreicht ward, sei es weil während der Amtführung der eine der Consuln starb oder zurücktrat, den Collegen anfangs vielleicht einfach zu ernennen, späterhin die entsprechende Nachwahl zu veranstalten (1, 162). Indess schon in dieser Bestimmung selbst ist es gegeben, was auch sonst durchaus sich bestätigt, dass der Wegfall der Collegialität die Rechtsstellung des übrig bleibenden Collegen in keiner Weise beeinträchtigt und die Thätigkeit des Consuls ohne Collegen zwar exceptionell, aber nicht verfassungswidrig ist. Es ist dem Ermessen des Consuls überlassen, wann[2] und unter gewissen Umständen selbst ob er die Nachwahl vornehmen will; wenn die Amtszeit ohnehin bald ablief[3] oder auch wenn religiöse Bedenken sich erhoben[4], ist sie nicht selten ganz unterblieben. Gegen den möglichen Missbrauch dieses Rechts gab es kein verfassungsmässiges Mittel als allenfalls die Absetzung[5]. Wenn also im J. 702 Pompeius und ebenso für 709 Caesar das Consulat ohne Collegen übernahmen[6], so liegt darin nur insofern

Subrogation des Collegen.

1) Dio 46, 45 (1, 143 A. 3). Vgl. über diese Zweimänner den Abschnitt von den ausserordentlichen Beamten.

2) So wartet Poplicola mit der Ergänzungswahl, bis er seine Gesetze durchgebracht hat (Plutarch *Popl.* 12).

3) Dionys. 5, 57 zum J. 254: Μανίου δὲ Τυλλίου θατέρου τῶν ὑπάτων .. τελευτήσαντος τὸν λειπόμενον χρόνον βραχὺν ὄντα τὴν ἀρχὴν μόνος ὁ Σολπίκιος κατέσχεν. Die Ergänzungswahlen unterblieben auch nach dem Tode des Paullus 538, nach dem des Marcellus 546, nach dem des Q. Petillius 578 und öfter. Eine Wahl wie die des C. Caninius Rebilus auf die letzten Stunden des J. 709 und die analogen der Folgezeit (Tacitus *hist.* 3, 37; Dio 48, 32) war nicht eine Erfüllung, sondern eine Verhöhnung der republikanischen Ordnung; insofern hatte Nero Recht, wenn er im gleichen Fall das Consulat nicht vergab (Sueton *Ner.* 15).

4) Als im J. 686 der eine der Consuln L. Metellus gleich zu Anfang des Jahres starb und der an seine Stelle Gewählte ihm noch ehe er antrat im Tode folgte, unterliess man die zweite Nachwahl, und der andere Consul Q. Marcius verwaltete das Consulat allein. Dio 36, 6.

5) Als nach dem Tode des Consuls Cinna im J. 670 Carbo die Nachwahl unterliess, drohten ihm die Tribune mit der Amtsentsetzung (Appian *b. c.* 1, 78; Bd. 1 S. 512 A. 4) und er setzte in der That die Wahlen an, wusste sie aber doch zu vereiteln und führte, wie selbst die Fasten anmerken, das Consulat allein (capitol. Fasten; Livius 83; Velleius 2, 24; Appian a. a. O.).

6) Die Fasten (*C. I. L.* I p. 440. 466) verzeichnen Caesar als *consul sine conlega* und diesen Ausdruck brauchen auch von Pompeius die besten Berichterstatter, wie Asconius *in Mil.* p. 37 Orelli und Appian *b. c.* 2, 23. — Auch

eine Anomalie, als hier gleich die Wahl selbst auf eine einzige Person beschränkt ward.

Annuität. Wie die Collegialität so ist auch die Annuität zunächst und vor allem bei dem Consulat durchgeführt worden; freilich mit der wichtigen Beschränkung, dass nur in dem städtischen Regiment mit dem Eintritt des Endtermins die Consuln von Rechtswegen ausser Function traten (1, 508). Von dem wandelbaren Neujahr des älteren Magistratsjahrs und dessen späterer Fixirung zuerst auf den 15. März, sodann im J. 601 definitiv auf den 1. Januar ist bereits gesprochen worden (1, 490 fg.). Dagegen bleibt noch zu erörtern die unter Caesar beginnende und in der

Verkürzte Consulate der Kaiserzeit. Kaiserzeit systematisch entwickelte Verkürzung der consularischen Amtfrist. Schon in republikanischer Zeit ist es häufig vorgekommen, dass mehr als zwei Consuln, zuweilen auch, dass mehr als zwei Consulpaare in einem Jahre fungirten [1]; absichtlich aber und zwar zu dem Zweck die Zahl derjenigen, die zum höchsten Amte und damit in die höchste Rangklasse der Consulare gelangt waren, zu vermehren ist dies zuerst im J. 709 geschehen, indem Caesar, in diesem Jahr Consul ohne Collegen, zum 1. Oct. d. J. das Amt niederlegte und für sich zwei andere Consuln eintreten liess [2]. Damals indess wurde die Form noch insofern gewahrt, als die Suffection nicht anders eintrat als nach Erledigung der Stelle; erst als im J. 715 die Triumvirn die Consuln für 720—723 ernennen liessen, wurden gleich bei

Kaiser Gaius war im J. 40 allein Consul, aber nur weil der designirte College vor dem Antritt gestorben war (Dio 59, 24; Sueton *Gai.* 17); ebenso Kaiser Nero im J. 68 nach Beseitigung der Ordinarien (Sueton *Ner.* 43).

1) Dies konnte freilich nur eintreten bei gleichzeitigem Wegfall der zuerst eintretenden Consuln; die Fälle sind 1, 492 A. 12 erörtert.

2) Dio 43, 46 sagt in Betreff der Nachwahlen für das Jahr 709: τοῦτο παρὰ τὸ καθεστηκὸς ἐγένετο τὸ μήτε ἐτησίαν μήτε ἐς πάντα τὸν λοιπὸν χρόνον τοῦ ἔτους τὴν ἀρχὴν ἐκείνην τὸν αὐτὸν ἔχειν, ἀλλὰ ζῶντά τινα αὐτῆς καὶ μὴ ἀναγκασθέντα μήτε ἐκ τῶν πατρίων μήτε ἐξ ἐπηγορίας τινὸς ἐκστῆναι καὶ ἕτερον ἀντ' αὐτοῦ ἀντικαταστῆναι . . ἐκ δ' οὖν τοῦ χρόνου ἐκείνου οὐκέτι οἱ αὐτοὶ διὰ παντὸς τοῦ ἔτους πλὴν ὀλίγων πάνυ γε ὑπάτευσαν, ἀλλ' ὥς που καὶ ἔτυχον, οἱ μὲν ἐπὶ πλείους οἱ δ' ἐπ' ἐλάττους, οἱ μὲν μῆνας, οἱ δὲ ἡμέρας, ἐπεὶ νῦν γε οὐδεὶς οὔτε ἐπ' ἐνιαυτὸν οὔτε ἐς πλείω διμήνου χρόνον ὡς πλήθει σὺν ἑτέρῳ τινὶ ἄρχει. Das ist insofern nicht genau, als das Jahresconsulat erst vierzig Jahre später aufhörte Regel zu sein. Sueton *Caes.* 80: *Q. Maximo suffecto trimestrique consule theatrum introeunte . . . ab universis conclamatum est non esse eum consulem.* Wenn dagegen Lucanus 5, 391 von Caesars Wahl zum Consul für 706 den Untergang der republikanischen Consularordnung und sogar die Monatsconsulate datirt (*careat tantum ne nomine tempus, menstruus in fastos distinguit saecula consul*), so ist das die Licenz eines incorrecten Poeten.

den Wahlen selbst den Consuln kürzere Fristen bestimmt[1]). In deren Bemessung herrscht unter dem Triumvirat bis zu der Reorganisation des Gemeinwesens durch Augustus völlige Regellosigkeit: Jahrconsulate wechseln mit kurz und verschieden befristeten willkürlich ab. Vom 1. Januar 725 aber wird auch hier die alte republikanische Ordnung wiederhergestellt, um so mehr, als Augustus eine Zeit lang den Plan verfolgte die neue Monarchie auf die consularische Gewalt zu stützen: das Jahrconsulat wird wieder Regel, wenn auch Ausnahmen davon nicht selten begegnen[2]). Aber zwischen 742 und 754 wechselt das System[3]): vom J. 755 d. St. = 2 n. Chr. an sind Jahresconsulate eine unter Augustus und in den früheren Jahren des Tiberius nicht seltene[4]), aber in der zweiten Hälfte der Regie-

1) Dio 48, 35₁: ὑπάτους δὲ οὐ δύο ἐτησίους, ὥσπερ εἴθιστο, ἀλλὰ πλείους τότε πρῶτον εὐθὺς ἐν ταῖς ἀρχαιρεσίαις εἵλοντο. καὶ πρότερον μὲν γὰρ μεθ' ἑτέρους τινὲς μήτ' ἀποθανόντας μήτ' ἐπ' ἀτιμίᾳ ἢ καὶ ἄλλως πως παυθέντας ἦρξαν· ἀλλ' ἐκεῖνοι μὲν ὥς που τοῖς εἰς ὅλον τὸν ἐνιαυτὸν χειροτονηθεῖσιν ἔδοξε, κατέστησαν. τότε δὲ ἐνιαύσιος μὲν οὐδεὶς ᾑρέθη, πρὸς δὲ δὴ τὰ τοῦ χρόνου μέρη ἄλλοι καὶ ἄλλοι ἀπεδείχθησαν. Die hiegegen 1, 483 A. 2 erhobene Einrede ist nicht begründet; die Fasten der betreffenden Jahre geben dazu den Commentar, indem sie zum Beispiel für 721 acht Consuln und fünfmaligen Wechsel (1. Januar — 1. Mai — 1. Juli — 1. September — 1. October) verzeichnen.

2) Das zeigen die ziemlich vollständigen Fasten dieser Epoche.

3) Dio 53, 32 berichtet die Niederlegung des von Augustus seit dem 1. Januar 723 stetig geführten Consulats im Juni 731 und fügt hinzu: ἐπεὶ γὰρ αὐτὸς ἐξ οὗπερ τὰ πράγματα κατέστη καὶ τῶν ἄλλων οἱ πλείους δι' ἔτους ἦρξαν, ἐπισχεῖν τοῦτο αὖθις, ὅπως ὅτι πλεῖστοι ὑπατεύωσιν, ἠθέλησε. Das ist im Wesentlichen gewiss richtig, aber um einige Jahre anticipirt; denn die verschiedenen Fastentrümmer, die wir aus Augustus Zeit besitzen, setzen es ausser Zweifel, dass das Jahrconsulat noch bis 741 Regel (*C. I. L.* I p. 466. 467), von 755 = 2 n. Chr. (*C. I. L.* I p. 473 n. XII) Ausnahme war. Dass in den Zwischenjahren Augustus die von ihm für 749 und 752 übernommenen Consulate nicht als jährige geführt hat, ist gewiss: aber welche Regel für Private in dieser Zeit gegolten hat, und in welches Jahr genau der Systemwechsel fällt, ist nicht ermittelt. — Im Allgemeinen ist über die Consularfristen der Kaiserzeit Henzens Abhandlung *Ephem. epigraph.* 1872 p. 187 fg. zu vergleichen, aus dem das Folgende grossentheils entnommen ist.

4) Von Germanicus Consulat 12 n. Chr. sagt Dio 56, 26: τὴν ὕπατον ἀρχὴν . . . ἐδέξατο καὶ δι' ὅλου αὐτοῦ τοῦ ἔτους, οὐ πρὸς τὴν ἀξίωσιν, ἀλλ' ὥς που καὶ ἄλλοι τινὲς ἔτι καὶ τότε ἦρχον, und damit stimmen die aus den Fasten dieser Zeit sonst nachweisbaren jährigen Consulate: M. Aemilius Lepidus 6 n. Chr., Q. Caecilius Metellus Creticus 7 n. Chr., Sex. Pompeius und Sex. Appuleius 14 n. Chr., Drusus Caesar 15 n. Chr., M. Junius Silanus 19 n. Chr., M. Valerius Messalla und M. Aurelius Cotta 20 (nach den Arvalfasten), C. Asinius Pollio 23 (nach denselben). Borghesi (*opp.* 4, 483) hat gegen Dio durchzuführen versucht, dass nur Verwandten oder Verschwägerten des kaiserlichen Hauses diese Auszeichnung gestattet worden sei; aber der Kreis der Verwandten muss dabei so weit erstreckt werden, dass die Grenze verschwindet, und die neueren Funde haben Dios Angaben gerechtfertigt. Dass das Jahrconsulat eine Auszeichnung war und bei nahen Verwandten des Kaisers besonders häufig auftritt, kann damit wohl bestehen.

rung des letzteren, so wie unter Gaius und Claudius nur noch vereinzelt[1]) begegnende Ausnahme, die sodann völlig verschwindet[2]). Namentlich die Consulate der Kaiser selbst sind niemals jährig, ja in der Regel noch von kürzerer Dauer als die der Privaten[3]). Seitdem wird das Jahr regelmässig nach verschiedenen oft ungleichen Abschnitten, die in späterer Zeit *nundinia* heissen[4]), unter mehrere Consulpaare vertheilt. Die Zahl der Paare und die Fristen sind ausserordentlich ungleich und eine formelle Regulirung der letzteren scheint kaum je eingetreten zu sein, wenn auch gewisse kürzere oder längere Zeit beobachtete Observanzen sich erkennen lassen. In der zweiten Hälfte der Regierung des Augustus waren die Consulate regelmässig halbjährig[5]) und Regel ist die Halbjährigkeit des Consu-

1) Dass Cn. Domitius Ahenobarbus für 32 n. Chr. als Gemahl der Enkelin des Kaisers, der Agrippina das Consulat auf ein Jahr erhalten habe, sagt Dio 58, 20; und dazu stimmt, dass auch Faustus Cornelius Sulla Felix Consul 52 noch am 11. December des Jahres im Amte ist (*C. I. L.* III p. 844; Borghesi *opp.* 4, 347). Aber auch andere empfingen unter Claudius das Consulat auf das ganze Jahr; so C. Caecina Largus für 42 (Dio 60, 10), T. Statilius Taurus für 44 (Borghesi *opp.* 8, 523), M. Valerius Asiaticus für 46 (Dio 60, 27); dieser aber legte freiwillig vor der Zeit nieder, um nicht Eifersucht zu erwecken, und es kam dies, wie Dio hinzufügt, damals öfter vor.

2) Wenigstens ist bis jetzt kein späteres Jahrconsulat bekannt als das des Faustus vom J. 52 n. Chr. Borghesi *opp.* 5, 60.

3) Dass Kaiser Claudius im Jahre 51 das Consulat nicht bloss bis zum 30. Juni, wie Sueton (*Claud.* 14) sagt, sondern noch am 27. September (*Bull. dell' inst.* 1871, 151), also wahrscheinlich bis zum 30. September führte, ist eine seltene Ausnahme. Traian behielt das Consulat für 100 länger als gewöhnlich, um mehr als einem Privaten die Collegialität gestatten zu können (Plinius *paneg.* 61: *ut sit nemini dubium hanc tibi praecipuam causam fuisse extendendi consulatus tui, ut duorum consulatus amplecteretur collegamque te non uni dares*). In der Regel legten die Kaiser noch vor dem Eintreten der dem Collegium gesteckten Frist das Consulat nieder, wie der Biograph Alexanders (A. 4) angiebt und sonst sich überall bestätigt (vgl. z. B. Sueton *Tib.* 26. *Gai.* 17. *Claud.* 14. *Ner.* 14. *Dom.* 13).

4) *Vita Alexandri* 28: *consulatum ter iniit tantum ordinarium ac primo nundinio sibi alios semper suffecit.* 43: *consules quoscunque vel ordinarios vel suffectos creavit, ex senatus sententia nominavit, sumptum eorum contrahens, et nundinia vetere ordine* (*veteraserdine* Hdschr.) *instituit* (*vel dies vel tempora* ist wohl Glosse). *Vita Taciti* 9: *fratri suo Floriano consulatum petiit et non impetravit idcirco quod iam senatus, omnia nundinia* (*nundia* Hdschr.) *suffectorum consulum clauserat.* Das handschriftlich fest überlieferte *nundinia* ist wohl mit Unrecht in *nundina* corrigirt worden. Woher die wahrscheinlich vulgäre Bezeichnung genommen ist, ist schwer zu sagen; die Vergleichung des in ungleiche Consularfristen zerfallenden Jahres und des durch die Abschnittstage ungleich getheilten Monats wäre wohl zutreffend, aber der achttägigen Woche correspondirt die Consularfrist nicht.

5) Der Wechsel der Fasces am 1. Juli ist bezeugt für die Jahre 755—758. 761—765 und auch für die übrigen nicht jährigen Consulate dieser Epoche wahrscheinlich. *C. I. L.* I p. 548. 549.

lats noch unter Nero gewesen [1]; aber unter Tiberius herrscht so völlige Willkür, dass von irgend welcher Regel kaum die Rede sein kann [2]) und auch unter den andern Kaisern der ersten Dynastie fehlt es nicht an Anomalien [3]). Mit der grossen Krise, in der das julisch-claudische Haus unterging [4]), beginnt eine weitere Verkürzung der Consularfunction, die wahrscheinlich auch damit zusammenhängt, dass dadurch für den einzelnen Consul die später zu erörternden sehr beträchtlichen Kosten des Amts wesentlich herabgesetzt wurden. Das halbjährige Consulat verschwindet [5]), und es beginnen dafür theils viermonatliche [6]), theils zweimonatliche

1) Sueton *Ner.* 15: *consulatum in senos plerumque menses dedit.*

2) Dio 58, 20: τῶν δ' οὖν ὑπάτων ὁ μὲν Δομίτιος δι' ἔτους ἦρξε . . . οἱ δ' ἄλλοι ὥς που τῷ Τιβερίῳ ἔδοξε· τοὺς μὲν γὰρ ἐπὶ μακρότερον τοὺς δὲ ἐπὶ βραχύτερον ἂν ᾑρεῖτο, καὶ τοὺς μὲν ἔτι καὶ θᾶσσον τοῦ τεταγμένου ἀπήλλασσε, τοῖς δὲ καὶ ἐπὶ πλεῖον ἄρχειν ἐδίδου. ἤδη δὲ καὶ ἐς ὅλον τὸν ἐνιαυτὸν ἀποδείξας ἄν τινα ἐκεῖνον μὲν κατέλυεν, ἕτερον δὲ καὶ αὖθις ἕτερον ἀντικαθίστη· καί τινας καὶ ἐς τρίτον ἑτέρους προχειριζόμενος εἶτα ἄλλους ὑπατεύειν πρὸ αὐτῶν ἀνθ' ἑτέρων ἐποίει. καὶ περὶ μὲν τοὺς ὑπάτους ταῦτα διὰ πάσης ὡς εἰπεῖν τῆς ἡγεμονίας αὐτοῦ ἐγίγνετο. Die uns aus dieser Zeit vorliegenden Documente, insonderheit die Arvalfasten, die die ganze Regierungszeit freilich mit Unterbrechungen umfassen, und die nolanischen (Orelli 4033 = *I. R. N.* 1968) für die J. 29—32 bestätigen Dios Angabe. Häufig sind halbjährige Consulate (zum Beispiel das des Galba im J. 33: Sueton *Galb.* 6 und die Consulate des J. 37: Dio 59, 78) auch in dieser Zeit.

3) So verwaltete Vespasianus unter Claudius im J. 51 das Consulat nur vom 1. November an (Sueton *Vesp.* 4 vgl. *Dom.* 1. 17), vermuthlich weil der Kaiser es über die Zeit behalten hatte (S. 80 A. 3).

4) Ueber die irregulären Consulate des J. 69 habe ich in der *Ephemeris epigraph.* 1872 p. 189 gesprochen (vgl. Borghesi *opp.* 3, 535). Da für dies Jahr schon Nero Designationen vollzogen hatte, und die drei folgenden Kaiser die Ernennungen theilweise cassirten und modificirten und neue hinzufügten, so ist dies Jahr an sich wenig geeignet die Norm anzuzeigen. Doch scheint die, sei es von Nero, sei es von Galba angeordnete Theilung des Jahres in einen viermonatlichen und vier zweimonatliche Abschnitte (Tacitus *hist.* 1, 77; Plutarch *Oth.* 1) für die spätere Observanz das Muster gegeben zu haben.

5) Wenigstens ist ein zweifelloser Beleg des halbjährigen Consulats für die Zeit nach Nero bisher nicht vorgebracht worden. Daraus, dass im J. 74 nach dem Rücktritt der beiden Regenten als der Ordinarien dieses Jahres andere Consuln am 21. Mai (*C. I. L.* III p. 852) und wieder andere, wie es scheint, im Juli (Marini *Arv.* p. 129) fungiren, hat Borghesi (*opp.* 7, 460) gefolgert, dass das Consulat damals noch sechsmonatlich war, während Henzen (a. a. O.) hierin zweimonatliche Consulate erkennt. Wenn die *vita Hadriani* sagt: *tertium consulatum* (119) *et quattuor mensibus tantum egit et in eo saepe ius dixit*, so schrieb der Biograph für *tantum* wohl *totum* (vgl. S. 80 A. 3).

6) Abgesehen von dem Jahre 69 (s. A. 4) und dem Jahre 72, wo die regierenden Kaiser zwischen Ende April und dem 29. Mai niederlegten (Arvalacten), ist das früheste Jahr, für das das viermonatliche Consulat feststeht, das J. 89: die Arvalacten datiren nach den ordentlichen Consuln bis zum 12. April, mit anderen Namen aber unter dem 19. Mai. — Ebenso für 91 mit den Namen der ordentlichen Consuln bis zum 29. April. — Für 92 liegen die Fasten vor (Henzen 6446): danach trat der Kaiser Domitian am 13. Januar zurück, das Collegium aber ward erneuert am 1. Mai und am 1. September. — Für

Fristen[1]), die willkürlich mit einander wechseln[2]), von denen aber im dritten Jahrhundert die letzteren überwiegen[3]). Anders befristete[4]) und insonderheit Monatsconsulate[5]) finden sich auch, aber sind Ausnahmen von der Regel; wenn von Kaiser Alexander gesagt wird (S. 80 A. 4), dass er die Fristen in herkömmlicher Weise handhabte, so kann damit nur gemeint sein, dass er dergleichen Willkür vermied und der zweimonatliche Turnus unter ihm wieder Regel ward.

108 zeigen drei Documente vom 30. Juni (*C. I. L.* III p. 866), 1. August (Orelli 1588) und 12. August (Orelli 2471) dieselben *suffecti*. — Ueber das viermonatliche Consulat Hadrians 119 vgl. S. 81 A. 4. 5. — Im J. 134 fungirt der eine ordentliche Consul (der zweite war der Kaiser) noch am 2. April (*C. I. L.* III p. 877). — Noch im J. 289, für das die Fasten, aber ohne Daten erhalten sind (Henzen 6447 = *I. R. N.* 3946) und vier Consulpaare nennen, fungirte das zweite derselben am 17. August (Orelli 2263), so dass die beiden ersten viermonatlich gewesen zu sein scheinen.

1) Abgesehen von den zweimonatlichen Consulaten der Jahre 51 (S. 81 A. 3) und 69 (S. 81 A. 4) sind dieselben erwiesen für das J. 71, wo andere Consuln als die Ordinarien im April in Function sind (*C. I. L.* III p. 850. 851). — Für das J. 81, wo nach den Arvalacten verschiedene Collegien fungirt haben Jan. 3. 15 — März 30 — Mai 1. 13. 17. 19 — Sept. 14, also wenigstens in der ersten Jahrhälfte die Fristen nicht länger gewesen sein können. — Für das J. 88, wo die Ordinarien am 15. April ausser Function sind (Arvalacten). — Für das J. 100, wo zuerst der Kaiser mit zwei verschiedenen Collegen, dann im September ein anderes Consulpaar (Plinius *paneg.* 92), wieder ein anderes am 29. December (Orell. 782) in Function ist. — Für das J. 121, wo andere Consuln als die Ordinarien am 7. April, wieder andere Anfang Mai auftreten (Arvalacten). — Für Fronto Consul Juli und August 143. In dem Briefwechsel werden die zwei Monate öfter erwähnt (Briefe an Marcus 2, 10 und an die Lucilla 2 p. 243 Naber; danach auch bei Ausonius *grat. act.* p. 714 Toll) und als das Ende des Amts der 1. September 2, 7; die Dankrede hielt er verspätet am 13. August 2, 1. — Für das Jahr 156, dessen Ordinarien bereits am 14. März ausser Function waren (Arvalacten). — C. Fulvius Maximus, Consul vermuthlich in der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts, nennt sich *consul verno die* (Brambach *C. I. Rhen.* 484), was wohl heisst vom 1. März an.

2) Nur scheinen, wenn vier- und zweimonatliche Fristen in demselben Jahre zusammentrafen, die ersteren vorangegangen zu sein. Damit mag zusammenhängen, dass in der nachdiocletianischen Zeit die Ordinarien an den Parilien (21. April) abtraten (*C. I. L.* I p. 392).

3) Dio (S. 78 A. 2) bezeugt, dass in seiner Zeit das Consulat regelmässig nicht auf mehr als zwei Monate vergeben wurde. Die Fasten von 289 (S. 81 A. 6) zeigen indess noch zwei viermonatliche Consulate.

4) Das dreimonatliche Consulat fand Henzen mit Sicherheit nur für 101, wo der Substitut des Kaisers und der andere Ordinarius noch am 25. März, ihre Nachfolger unter dem 26. April in den Arvalacten auftreten. Es sind darum alle die Fälle, die sich sowohl auf vier- oder zweimonatliche wie auf dreimonatliche Nundinien zurückführen lassen, jenen zugezählt worden.

5) Im J. 155 fungiren andere Consuln am 3. November (Orelli 4370) als am 3. December (Arvalacten). Auch die Eponymen des J. 183 sind bereits am 8. Februar abgetreten (dieselben). Dio 72, 12 zum J. 189: Κλέανδρος . . . ὑπάτους ἐς ἐνιαυτὸν πέντε καὶ εἴκοσιν ἀπέδειξεν, ὃ μήτε πρότερόν ποτε μήθ' ὕστερον ἐγένετο. *Vita Commodi* 6.

In dem nichtstädtischen Regiment ist das Consulat rechtlich einer Zeitgrenze nicht unterworfen, sondern dauert unbegrenzt fort unter der veränderten Benennung des Proconsulats (1, 520). Die Behandlung des Proconsulats aber wird zweckmässig mit der Darstellung der Prätur und der prätorischen Competenzen verbunden, da dasselbe, insofern es überhaupt eine besondere Betrachtung erfordert, sich nach dem Muster der Prätur und der prätorischen Statthalterschaft gestaltet hat. Proconsulat.

Die consularischen Amtsabzeichen, die zwölf Lictoren (1, 303), der curulische Sessel (1, 319) und der consularische Purpur, im Frieden die Praetexta (1, 336), im Kriege das Paludamentum (1, 346), sind schon im Zusammenhang dargestellt worden; auch über den Triumphalschmuck, den in der Kaiserzeit die Consuln beim Amtsantritt anzulegen pflegten, wurde bereits früher gehandelt (1, 332). Ebenso ist wegen der consularischen Apparition auf die darüber (1, 254. 270) gegebene allgemeine Auseinandersetzung zu verweisen. Insignien.

Dem Range nach ist das Consulat in republikanischer Zeit unter den ordentlichen Jahrämtern das höchste[1], wie dies auch in der ältesten Benennung *praetor maior* oder *maximus*, *στρατηγὸς ὕπατος* sich ausdrückt. Auch in der Kaiserzeit änderte sich wohl die Macht-, aber nicht die Rechtstellung des Amtes, wie auch sein äusserer Prunk nicht ab-, sondern zunahm[2]. Bei der Basirung der augustischen Monarchie auf dem Princip einer simultanen Oberherrschaft des Kaisers und des Senats fand die letztere ihren Ausdruck in den zur Zeit fungirenden Consuln: ihnen übergiebt der sterbende oder abtretende Kaiser die Herrschaft[3]; vor ihnen sind die Kaiser, die sich streng in ihren Rangstellung.

1) Cicero *pro Planc.* 25, 61: *honorum populi finis est consulatus.* Ueber das Verhältniss zur Censur s. diese.

2) Im Curialstil der Kaiserzeit erhalten die Consuln, wie der Senat, dem sie vorsitzen, technisch das Prädicat *amplissimus*, zum Beispiel in der Inschrift von Lambaesis Henzen 7420 *a μ.μ.*, in den Rescripten *Dig.* 35, 1, 50. 49, 1, 1, 3, bei Plinius *paneg.* 77 und Sueton *Aug.* 26 und in den an den Consul Fronto gerichteten Briefen des Marcus 2, 2. 3. 6. 10. 11.

3) Dio 53, 30 zum J. 731 lässt Augustus in tödtlicher Krankheit die Magistrate und die Spitzen von Senat und Ritterschaft zu sich rufen und übergiebt seinem Collegen im Consulat Piso das Verzeichniss der Truppen und der Gelder des Staats, dem Agrippa seinen Siegelring. Tacitus *hist.* 3, 68: (*Vitellius) adsistenti consuli . . . exsolutum a latere pugionem velut ius necis vitaeque civium reddebat.* Vgl. denselben *ann.* 4, 19: *nec infringendum consulis ius, cuius vigiliis niteretur, ne quod res publica detrimentum caperet.*

Grenzen hielten, aufgestanden[1]), und ihnen weicht der Kaiser im Fall der Collision bei der Ausübung der freiwilligen Jurisdiction, zu welcher sowohl der Consul wie kraft seiner proconsularischen Gewalt der Kaiser befugt ist[2]). Weiter drückt sich die Ebenbürtigkeit von Consulat und Kaiserthum darin aus, dass jenes nie mit diesem verschmolzen, aber neben der Censur die einzige republikanische Magistratur ist[3]), welche der Kaiser übernimmt und die er in der Titulatur führt[4]). Ueberhaupt erscheint das Consulat in der Kaiserzeit noch entschiedener als unter der Republik als die erste der damals noch vorhandenen wirklichen ordentlichen Magistraturen, da ja die Dictatur aufgehört hatte und auch die Censur bald verschwand. Andererseits freilich stieg durch die Abkürzung der Consularfunctionen besonders seit Vespasian die Zahl der Consulare ausserordentlich, und wenn auch die Kaiser wenigstens der besseren Zeit darauf verzichteten die Rechte der Consularität ohne wirkliche Bekleidung des Consulats zu verleihen[5]), so sank dennoch die factische Auszeichnung dieser Kategorie im umgekehrten Verhältniss zu der Zahl der Empfänger. Nichts desto weniger blieb die Kategorie der Consulare durch die ganze Kaiserzeit die höchste rechtlich abgegrenzte und mit fest bestimmten und wichtigen Privilegien ausgestattete Rangklasse, indem theils die an die Bekleidung des höchsten Amtes seit alter Zeit im Leben und im Tode geknüpften Ehrenrechte (1, 352 fg.) auch jetzt im Wesentlichen fortbestanden, theils jetzt die wichtigsten Quasimagistraturen entweder von Rechtswegen aus dem Consulat hervorgingen, wie die wirklichen Proconsulate, theils, ähnlich wie in der Republik die Cen-

1) Sueton *Tib.* 31: *cum palam esset ipsum eisdem* (der Kaiser den Consuln) *et adsurgere et decedere via.*

2) Nur so lässt es sich erklären, dass Kaiser Julian wegen Verletzung dieses consularischen Rechts sich selber multirte (S. 95 A. 1).

3) Den Volkstribunat selbst übernahmen die Kaiser nicht, sondern nur die tribunicische Gewalt.

4) Ueber die titulare Stellung und die Bedeutung des Kaiserconsulats ist der Abschnitt von der kaiserlichen Gewalt zu vergleichen.

5) Dass die *adlectio inter consulares* sehr viel später auftritt, als die *inter praetorios, tribunicios, quaestorios*, wird im Abschnitt vom Senat gezeigt werden. In der That war für jene kein Bedürfniss vorhanden, da der Kaiser um Consulare zu creiren nur die Consulatfristen zu theilen brauchte. *Ornamenta consularia* sind oft verliehen worden, aber diese geben nur consularische Ehren, nicht die wirklichen consularischen Rechte, namentlich nicht das Recht auf consularisches Avancement (1, 370 fg.) und werden bei der Zählung der Consulate nicht gerechnet, wo nicht kaiserliche Willkür anders bestimmt (1, 371 A. 2).

sur, observanzmässig nur aus dem Kreis der Consulare besetzt wurden, was beispielsweise der Fall war bei der Stadtpräfectur, der *cura aquarum*, den kaiserlichen Statthalterschaften von Syrien und Germanien. Selbstverständlich waren diese Stellungen alle angesehener als die Consularität selbst[1], eben wie in der Republik der *censorius* höher stand als der *consularis*; aber weder war das Avancement so fest regulirt noch die Zahl der gewesenen Stadtpräfecten und so weiter so beträchtlich, dass sich, wie in der Republik aus der Censur, so jetzt aus diesen Stellungen besondere Rangklassen hätten entwickeln können. Erst in der durch Diocletian und seine Nachfolger umgestalteten Staatsordnung ist die Consularität zur dritten Rangklasse herabgedrückt, indem die beiden höheren Aemterkreise der *viri illustres* und der *viri spectabiles* sich ihr vorgeschoben haben[2].

Dass die vollständige rechtliche Gleichstellung der neben einander fungirenden Consuln zum Wesen der republikanischen Ordnung gehört, ist in der Entwicklung der Collegialität im Allgemeinen (1, 59 fg.) bereits dargelegt worden, so wie dort auch die über die Cooperation bei der Amtführung oder deren Theilung nach dem Turnus oder dem Loose geltenden Regeln vorgetragen sind. Der Unterschied des Standes und des Alters (1, 70 A. 3), in späterer Zeit auch die Ehe- und Kinderprivilegien (1, 69 A. 3) griffen wohl ein; nicht minder wurde natürlich Werth darauf gelegt, wer von den beiden Collegen die grössere Stimmenzahl erhalten hatte und darum zuerst renuntiirt worden war[3]. Aber sorgfältig hat man es verhütet, dass irgend einer dieser factischen Vorzüge oder Nachtheile zum Rechtsvorzug oder Rechtsnachtheil sich entwickelte. Nicht einmal in der Folge der Namen lässt sich ein Vorrang des patricischen[4] oder des älteren[5] oder des zuerst renuntiirten[6] oder des schon früher zu der

Collegialische Parität.

Namenfolge der Collegen.

1) Beispielsweise bezeichnet Ulpian *Dig.* 49, 1, 1, 3 den *praefectus urbi* gegenüber den Consuln als den *maior iudex*.

2) Vollendet wurde diese Organisation wohl erst durch Valentinians Rangklassenordnung vom J. 372 (Gothofred zu *C. Th.* 6, 7, 1).

3) Darüber ist der Abschnitt von den Comitien zu vergleichen.

4) In der capitolinischen Tafel 388—396 steht in den Jahren 388. 390. 391. 392. 394. 396 der Patricier, in den Jahren 389. 393. 395 der Plebejer voran.

5) Im J. 434 steht in derselben Tafel an zweiter Stelle Q. Publilius Philo, der unzweifelhaft der ältere Consul war und auch nach Livius 9, 8 die Fasces zuerst geführt hat.

6) M. Fulvius Nobilior, nach Liv. 37, 47 zuerst gewählt, steht in derselben Tafel an zweiter Stelle.

gleichen Würde gelangten Collegen [1]) nachweisen; allem Anschein nach hat überall, wo Theilung nicht anging [2]), das Loos entschieden, und bis auf Tiberius Zeit findet sich in den Listen und den sonstigen Urkunden bald der eine, bald der andere Name vorangestellt [3]). Erst von da an wird die Namenfolge der Consuln im Ganzen eine feste [4]). Regelmässig stehen jetzt nicht bloss die Kaiser und Prinzen voran, sondern auch die, welche das Amt zum zweiten Mal verwalten; für diese Zeit mag wohl der Consul, der nach den Regeln dieser Zeit zuerst die Fasces übernahm (1, 69 A. 3), auch in der Namenfolge den Vorrang behaupten. Wenn ein einzelner Consul durch einen andern ersetzt wird, so tritt, falls nicht besondere Rücksichten im Wege stehen, der Ersatzconsul regelmässig an den Platz seines Vormannes [5]).

Eponymie. Unter den consularischen Rechten ist der zwar an sich bedeutungslosen, aber als Ehre hoch geschätzten consularischen Eponymie bereits früher (1, 494) gedacht worden; es bleibt hier nur die Modification zu erörtern, welcher dieselbe in der Kaiserzeit unterlegen hat. Suffecti nicht mehr eponym. Die Versuche der Kaiser sie durch die Datirung nach Regierungsjahren zu verdrängen wurden nicht consequent genug durchgeführt, um Erfolg zu haben. Dagegen führte die Theilung des Jahres unter verschiedene Consulpaare dazu, dass die nicht am 1. Januar antretenden Consuln anfangs im gewöhnlichen Verkehr, späterhin auch in der officiellen Datirung der Eponymie verlustig gingen, und nach den am 1. Januar fungirenden, mochten sie im Amt sein oder nicht, das ganze Jahr benannt ward. Die Anfänge dieses Gebrauches fallen in

1) Das zeigt dieselbe Tafel unter den J. 393. 440. 519 und sonst.

2) Als die Censoren des J. 700 P. Servilius und M. Messalla die beiden Tiberufer terminirten, nannte jener sich zuerst auf den Steinen des linken, dieser auf denen des rechten Ufers (*C. I. L.* I p. 179 VI p. 266). Auch auf den ähnlichen Steinen der Consuln 746 wechselt die Folge der Namen (*C. I. L.* VI, 1235). Aehnliches findet sich oft.

3) Vgl. *C. I. L.* I n. 566. 567 — 752. 753 — 790. 791; ferner für die J. 762. 765 die capitolinischen Fasten und *fasti min. XV*; weiter Orelli-Henzen 1413. 6444 u. a. m.

4) Ausnahmen sind auch jetzt noch nicht selten; vgl. z. B. für das J. 123 Orelli 3126. 5018, für das J. 168 neben zahlreichen Inschriften, die Apronianus dem Paullus voranstellen, die umgekehrte Folge *C. I. L.* III, 6297. Andere Beispiele giebt Fabretti *inscr. dom.* p. 503.

5) So werden in der Bezeichnung des Senatusconsults vom J. 40 bei Gaius 3, 63 und in dem Militärdiplom vom 17. Februar 86 (*C. I. L.* III p. 856) die Ersatzmänner der Kaiser dem zweiten Ordinarius vorgesetzt. Wo anders verfahren wird, wie in den Diplomen vom 19. Januar 103 und vom 13. Februar und 22. März 129, hat die Rücksicht auf die Iteration die Abweichung herbeigeführt. Vgl. Borghesi *opp.* 1, 440.

die Zeit des Claudius[1]; von da an greift er rasch um sich. Dass nach den zur Zeit fungirenden Consuln in Privatinschriften datirt wird, ist bereits in der Zeit Traians Ausnahme[2]. In den officiellen hauptstädtischen Ausfertigungen behaupten sich die fungirenden Consuln bis gegen das Ende des zweiten Jahrhunderts[3]; mit Severus aber weichen sie auch hier[4]. Nur die römischen Sacerdotalcollegien haben wie vorher[5], so noch im J. 289 n. Chr.[6] in der Datirung neben den ordentlichen auch die fungirenden Consuln gesetzt. — In Folge dieser mehr und mehr auf die Consuln des 1. Januar, die *ordinarii*[7] sich be- ***Consul ordinarius* titular.**

1) Die (nach Borghesi *opp.* 4, 531. 8, 523) unter den bis jetzt zum Vorschein gekommenen Datirungen dieser Art älteste findet sich auf einem Stein von Marsal bei Metz vom 24. September 44; sie lautet: *VIII k. Octob. anno C. Passieni Crispi II T. Statilio Tauro cos.* und deutet damit an, dass von den Ordinarien Crispus zur Zeit nicht mehr, wohl aber Taurus noch fungirte. Die Abschrift einer gerichtlichen Urkunde vom 18. März 69 (Hermes 2, 103) nennt weder die fungirenden Consuln noch die des 1. Januar Galba und Vinius, sondern lediglich den regierenden Kaiser Otho ohne den Collegen, offenbar adulatorisch.

2) Dieser Art sind die Dedicationen vom J. 102 Orelli 2448 und vom J. 108 Orelli 1588; aber jene gehört dem *collegium tibicinum et fidicinum Romanorum*, diese einem kaiserlichen Freigelassenen *a cura amicorum*, so dass die solenne Datirung wohl begreiflich ist. In Rechtsurkunden (Maffei *M. V.* 319, 6 vom J. 102) und Municipaldecreten (Orelli 784 wahrscheinlich vom J. 101; Henzen 7081 vom J. 108) behauptete sie sich etwas länger. Dagegen im Geschäftsverkehr dieser Zeit erscheinen nur die Ordinarien (*C. I. L.* III, 356—358) und ebenso bei den Schriftstellern, zum Beispiel bei Tacitus *Agric.* 44. Was Dio 48, 35 sagt: καὶ οἱ μὲν πρῶτοι (die ersten Consuln jedes Jahres) καὶ τὸ ὄνομα τῆς ὑπατείας διὰ παντὸς τοῦ ἔτους (ὥσπερ καὶ νῦν γίγνεται) ἔσχον. τοὺς δ' ἑτέρους αὐτοὶ μὲν οἱ ἐν τῇ πόλει τῇ τε ἄλλῃ Ἰταλίᾳ ἐν ἑκάστῳ τῷ τῆς ἀρχῆς αὐτῶν χρόνῳ ὠνόμαζον (ὃ καὶ νῦν ποιεῖται)· οἱ δὲ λοιποὶ ἢ τινὰς αὐτῶν ἢ οὐδένας ᾔδεσαν, stimmt mit den Denkmälern nicht wohl; der Unterschied zwischen Italien und den Provinzen ist nicht sehr bedeutend, und die Datirung nach den *suffecti* hat dort nicht bis auf Dios Zeit sich behauptet.

3) Nach den fungirenden Consuln datirt das Diplom vom 5. Mai 167 (*C. I. L.* III p. 888 vgl. 913) und die Arvalacten noch zwischen 186 oder 188 (Henzen 7419α = *Arv.* p. CXC und *fr. inc. C.* wahrscheinlich aus demselben Jahre).

4) Die Datirung nach den Ordinarien findet sich in den Arvalacten vielleicht schon im J. 200 (Henzen *ann. dell' inst.* 1867 p. 288 = *Arv. fr. incert.* A), sicher im J. 214 (Henzen *Arv.* p. CC); ferner in den Militärdiplomen vom J. 247 abwärts. *C. I. L.* III p. 913. Borghesi *opp.* 4, 314.

5) In dem Schreiben des Pontificalcollegiums vom J. 155 Orelli 4370.

6) In dem Schreiben der Quindecimvirn von diesem Jahre Orelli 2263. Es ist dies überhaupt unter den bis jetzt bekannten Documenten das jüngste nach den fungirenden Consuln datirte. Rossi *inscr. christ.* I p. XV.

7) So heissen sie schon in der Zeit der Jahrconsulate (S. 76 A. 3), und mit Recht, denn damals war ja jeder Antritt an einem andern Tage als dem 1. Januar eine Abweichung von der Norm. Seit die Theilung des Jahres unter mehrere Consulpaare selbst die Norm geworden war, passte die Benennung nicht mehr, ist aber im Gebrauch geblieben. — Die Datirung *post consulatum* erscheint zuerst im J. 307 und liegt ausserhalb der Grenzen unserer Darstellung.

schränkenden Eponymie ward bereits in Neros Zeit das ordentliche Consulat weit höher geschätzt als das der Eponymie entbehrende [1]. Dies fand seit dem Anfang des dritten Jahrhunderts, also wahrscheinlich durch dieselbe Bestimmung, die die vulgäre Datirung zur officiellen machte, auch in der Titulatur seinen Ausdruck, indem seitdem der eponyme Consul in der officiellen Aufzählung seiner Aemter sich *consul ordinarius* nannte [2], während die Bezeichnung *consul* schlechtweg dem nicht eponymen oder, wie er auch wohl heisst, dem ‚kleineren' Consul verbleibt [3]. Bei der Zusammenzählung der Consulate werden indess bis auf die Zeit Diocletians die eponymen und die nicht eponymen durchgezählt [4]; und fortbestanden haben die letzteren bis in das fünfte Jahrhundert [5].

Consularische Competenz. Die Amtsgewalt der Consuln setzt das römische Staatsrecht der königlichen gleich [6]. Es ist damit ausgesprochen und auch

1) Schon Seneca (S. 18 A. 4) sagt dies, und es bestätigt sich namentlich darin, dass die Kaiser nur das ordentliche Consulat übernehmen.

2) Die ältesten Inschriften, in denen dieser Titel bisher sich gefunden hat, sind die des C. Octavius Sabinus Consul 214 (*Ephem. epigraph.* 1872 p. 130) und des C. Vettius Gratus Sabinianus Consul 221 (Borghesi *opp.* 3, 426. 5, 396). Vgl. *Ephemeris* a. a. O. p. 136.

3) Die vulgäre Bezeichnung des ‚kleineren' Consuls hat nur Dio 48, 35: καὶ διὰ τοῦτο σμικροτέρους σφᾶς ὑπάτους ἐπεκάλουν. *Suffectus* steht in der Titulatur nie, selbst nicht in dem Pontificalschreiben von 155 (S. 87 A. 5), welches die *consules ordinarii* ihnen entgegensetzt.

4) Diocletian selbst zählt sein erstes nicht eponymes Consulat immer mit, und dies ist für die ersten drei Jahrhunderte Regel, wenn auch die Consuln, die zweimal *ordinarii* waren, dies natürlich hervorheben: so Bassus ὕπατος δὶς ὀρδ. (258 und 271, wie es scheint; *ephem. epigr.* 1872 p. 139) und Volusianus *bis ordinarius consul* (311. 314) Orelli 3111. Noch Paulinus Consul 325 nennt mit Einrechnung eines nicht ordentlichen Consulats sich auf einem Stein *bis consul* (Borghesi *opp.* 8, 585; Rossi *inscr. chr.* I p. 574). Sonst werden von Constantin an nur die ordentlichen Consulate gezählt.

5) *Suffecti* begegnen noch bei Symmachus *ep.* 6, 40 (vgl. *C. I. L.* I p. 392 zum 21. April) und im Kalender des Silvius unter dem 9. Januar (*C. I. L.* I p. 383). Aber unter Justinian ist das Consulat wieder jährig (*nov.* 105: εἶτα ἐντεῦθεν καταθήσεται τὴν ἐνιαυσιαίαν ταύτην τιμήν); in dieser Zeit giebt es neben dem ordentlichen Consulat nur noch die consularischen Ornamente oder den *consulatus honorarius* (*Cod. Iust.* 10, 31, 66, 1).

6) Cicero *de re p.* 2, 32, 56: *tenuit hoc in statu senatus rem publicam . . . uti consules potestatem haberent tempore dumtaxat annuam, genere ipso ac iure regiam.* Derselbe *de leg.* 3, 3, 8 (S. 70 A. 1). Livius 2, 1, 7: *libertatis originem inde magis, quia annuum imperium consulare factum est, quam quod deminutum quicquam sit ex regia potestate, numeres: omnia iura, omnia insignia primi consules tenuere.* Dasselbe rhetorisch variirt 3, 9, 3. c. 34, 8. c. 39, 8. 4, 2, 8. c. 3, 9. 8, 32, 3. Valerius Max. 4, 1, 1. Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 16. Dionys. 6, 65: (οἱ ὕπατοι) βασιλικὸν ἔχουσι τὸ τῆς ἀρχῆς κράτος, οὐ δημοτικόν. 7, 35. 9, 41. 10, 34. Die alte Erzählung stellt allerdings die Identität der königlichen und der consularischen Gewalt nur auf, um daran die Beschränkung der letzteren durch das Provocationsrecht zu knüpfen, *ne per omnia*, wie

schon in dem allgemeinen Abschnitt ausgeführt, dass bei diesem höchsten aller Aemter streng genommen von einer Competenz nicht gesprochen werden darf. Vielmehr ist es gerade das Wesen des Consulats und dasjenige, worin dasselbe mit dem Königthum übereinkommt und wodurch es sich von den übrigen jüngeren Oberämtern, der Prätur und der Censur unterscheidet, dass das consularische Imperium ursprünglich so weit reicht wie das magistratische Recht überhaupt, späterhin wenigstens so weit, als dieses Recht nicht andern mit besonderer Competenz ausgestatteten Magistraturen ausnahmsweise zugetheilt worden ist. Insofern fällt die Darstellung der allgemein magistratischen Rechte, wie sie im ersten Bande zu geben versucht worden ist, mit derjenigen der ursprünglichen consularischen Amtsgewalt wesentlich zusammen und ist darin mit enthalten. Es bleibt hier nur eine Reihe von Erörterungen übrig insbesondere über die späteren Einschränkungen des Consulats und über die Einordnung des einst alleinstehenden mächtigen Gebäudes in den Kreis der dasselbe umgebenden und zum grossen Theil aus seinen Trümmern errichteten jüngeren Bauten.

Der militärische Oberbefehl, der aber nach republikanischer Ordnung innerhalb des Pomerium nothwendig ruht (1, 93 fg.), ist bis zum Ende des ersten punischen Krieges die ausschliessliche Attribution des Consulats geblieben. Mit der Begründung der Provinz Sicilien im Jahre 527 begann die Bildung der überseeischen Specialcompetenzen, der festen *provinciae*, welche damit der consularischen Competenz regelmässig entzogen waren (1, 83). Seitdem war also die militärische Competenz der Consuln beschränkt theils auf das italische Festland mit Einschluss des angrenzenden barbarischen Gebiets, theils auf die im Ausland zu führenden Kriege. — Durch Sulla wurde der bisher für die Stadt Rom geltende Rechtszustand der normale für ganz Italien[1]), Militärisches Imperium.

Pomponius sagt, *regiam potestatem sibi vindicarent.* Aber auch nachher bleibt das Consulat eine wenn gleich beschränkte königliche Gewalt. Zu demselben Ergebniss kommt von seinem Standpunkt aus Polybios 6, 11, 12: ὅτε μὲν γὰρ εἰς τὴν τῶν ὑπάτων ἀτενίσαιμεν ἐξουσίαν, τελείως μοναρχικὸν ἐφαίνετ᾽ εἶναι καὶ βασιλικόν. c. 12, 9. Vgl. Ampelius c. 50.

1) Allerdings blieb auch jetzt noch das *imperium militiae* in Italien rechtlich zulässig, was es in Rom nicht war; es konnten hier auch ferner Heere gebildet werden, und das Proconsulat endete nach wie vor am Pomerium. Aber während bis auf Sulla regelmässig Truppen in Italien gestanden und die Consuln daselbst ein feldherrliches Commando geführt hatten, bedurfte es dafür jetzt eines Ausnahmebeschlusses.

also der militärische Oberbefehl bis an die italische Grenze ausser Kraft gesetzt (1, 85). Damit verloren also die Consuln das militärische Imperium. Jenes altrepublikanische universale Commando, das der eigentliche Kern wie der königlichen so der consularischen Gewalt gewesen war, hatte demnach ein Ende; der waffenlose Senat mit seinen bürgerlichen Häuptern sollte fortan den über die einzelnen überseeischen Gebiete gesetzten Feldherren und deren Legionen gebieten, die Consuln aber nach vollendetem städtischen Amtsjahre als Proconsuln unter diese Feldherren eintreten und mit den ausgezeichnetsten der Specialcompetenzen bedacht werden. Die vernichtende Kritik, welche die Geschichte an dieser in Feinheit wie in Verkehrtheit unvergleichlichen Krönung des stolzen Baues der römischen Aristokratie geübt hat, ist hinreichend bekannt; aber für das Consulat selbst ist diese Ordnung massgebend geblieben. Nur ausnahmsweise ist noch auf die frühere Regel zurückgegangen worden; so wurden zum Beispiel durch besondere Senatsschlüsse bei dem Ausbrechen des mithradatischen Krieges die Consuln des Jahres 680 nach Kleinasien entsandt, und bei dem gefährlichen Einfall Ariovists im Jahre 694 ein gleicher Beschluss gefasst[1]. Der Regel nach blieben die Consuln als solche in Rom[2] und gingen mit dem Ende des Consulats[3] in die Provinz. Die allgemeine militärische Competenz hat das Consulat nie wieder gewonnen.

Verschiedenheit des consularischen und des prätorischen Militärcommandos.

Qualitative Verschiedenheit der consularischen und der prätorischen Befugnisse in Betreff des militärischen Imperium, wie dies früher dargestellt worden ist, lässt sich in der Handhabung des Commando selbst nicht nachweisen[4], wohl aber hinsichtlich der Heerbildung einerseits und andererseits der Kriegserklärung. Das Recht auszuheben ist verfassungsmässig mit dem Consulat verknüpft[5], so dass die Consuln zur Einberufung der Dienst-

Aushebungsrecht.

1) Cicero *ad Att.* 1, 19, 2: *senatus decrevit, ut consules duas Gallias sortirentur, dilectus haberetur, vacationes ne valerent.*

2) So wird Antonius Consul 710 getadelt als τὴν πόλιν ἐν τῷ τῆς ὑπατείας χρόνῳ ἐκλιπών (Dio 45, 20).

3) Das heisst *ex consulatu.* Caesar *b. c.* 1, 85. Velleius 2, 31 und sonst.

4) Dass man wichtigere Kriege und grössere Heere nicht leicht Prätoren überliess, ist bekannt; vgl. z. B. Livius 33, 43, 1: *patres censuerunt, quoniam in Hispania tantum glisceret bellum, ut iam consulari et duce et exercitu opus esset, placere.* Aber eine Rechtsbeschränkung liegt darin nicht.

5) 1, 101 A. 1. Sehr klar erhellt dies consularische Recht aus der merkwürdigen Angabe Caesars *bell. Gall.* 6, 1 (vgl. 8, 54) über die Soldaten, *quos (Cn. Pompeius) ex Cisalpina Gallia consulis sacramento rogavisset.* Diese Aushebungen

pflichtigen befugt waren, ohne dass es eines Volksschlusses bedurft hätte. Vorgängige Befragung des Senats desswegen war wohl üblich, aber nicht nothwendig, wenigstens nicht, wenn die Aushebung sich in den gewöhnlichen Grenzen hielt (1, 101 A. 1). Dabei macht es auch regelmässig keinen Unterschied, ob die zum Dienst einberufene Mannschaft unter den Consuln selbst oder unter Beamten niedern Ranges dienen soll; auch die letzteren Aushebungen veranstalten die Consuln [1]. Den Prätoren dagegen kommt die Aushebung nur in dem Falle zu, dass ein Senatsbeschluss sie ihnen ausserordentlicher Weise überträgt [2] oder Gefahr im Verzug ist [3]. — Was von der Aushebung, gilt auch von der Aufbietung der Contingente der Bundesgenossen: regelmässig erfolgt sie durch den Consul [4], ausnahmsweise durch den Prätor [5]. Indess sind diese Regeln selbstverständlich in vollem Umfang nur für Italien massgebend gewesen. Wenn der Statthalter in seiner Provinz die Contingente aufbot oder auch gar die römischen Bürger einrief, so war dies zwar rechtlich ihm wohl

erfolgten auf Grund des trebonischen Plebiscits, das den Consuln des J. 699 Pompeius und Crassus gestattet hatte in und ausserhalb Italiens nach Ermessen die Waffenfähigen einzuberufen (Dio 39, 33: στρατιώταις τε ὅσοις ἂν ἐθελήσωσι καὶ τῶν πολιτικῶν καὶ τῶν συμμάχων χρωμένοις καὶ πόλεμον καὶ εἰρήνην πρὸς οὓς ἂν βουληθῶσι ποιουμένοις); aber aus jenen Worten Caesars ergiebt sich, dass das Gesetz nur an die Stelle des üblichen Senatsbeschlusses trat und das alte consularische Recht von seinen sei es factischen, sei es rechtlichen Fesseln befreite. In gleicher Weise hatte Caesar vier Jahre früher als Consul auf Grund des vatinischen Plebiscits sich das Heer geschaffen, mit dem er Gallien bezwang. — Dies bestätigt Appian *Syr.* 51. In die neue Provinz Syrien seien zuerst Statthalter prätorischen Ranges (στρατηγικοὺς κατ᾽ ἀξίωσιν) gesandt worden, die aber mit den unruhigen Grenzvölkern nicht hätten fertig werden können. Darum, heisst es weiter, ἐς τὸ ἔπειτα ἐγένοντο Συρίας στρατηγοὶ τῶν τὰ ἐπώνυμα ἀρξάντων ἐν ἄστει, ἵνα ἔχοιεν ἐξουσίαν καταλόγου τε στρατιᾶς καὶ πολέμου οἷα ὕπατοι. Dies geht auf A. Gabinius Consul 696, Statthalter von Syrien 697—699, M. Crassus Consul 699, Statthalter von Syrien 700. 701. Demnach ist nicht die bloss titulare Rangerhöhung der Statthalter gemeint, sondern die Sendung eines Statthalters, der vorher in Italien Aushebungen anstellen und also ein Heer mitbringen kann.

1) Livius 7, 25, 12. 32, 8, 6. 33, 26, 3. 35, 41, 7.

2) Livius 25, 3, 4. c. 22, 4. 33, 43, 7. 35, 2, 4. 37, 2, 8. 10. 39, 38, 10. 40, 26, 7, 42, 18, 7. c. 35, 4. 43, 15. 44, 21, 7. Da die Consuln bei der Aushebung zu nachsichtig verfahren, wird dieselbe vom Senat den Prätoren übertragen: Livius 43, 14.

3) Den *tumultuarius dilectus* ohne Senatsbeschluss nimmt in Italien der Stadtprätor vor (Livius 32, 26, 11). Der Senat beschliesst, *si tumultus in Hispania esset, placere tumultuarios milites extra Italiam scribi a praetore* (Liv. 35, 2, 7). Die Aushebungen in den Provinzen, wie sie in den Bürgerkriegen so zahlreich vorkommen, sind ohne Zweifel rechtlich alle als *dilectus tumultuarii* zu fassen; die ordentliche Aushebung kann nur in Rom erfolgen.

4) Polyb. 6, 21, 4. Liv. 31, 8, 7. Dio 39, 33 (S. 90 A. 5).

5) Liv. 40, 26, 7. 42, 18, 7. 43, 2, 11.

auch nur für den Nothfall gestattet; aber die Entscheidung stand schliesslich doch lediglich bei ihm. Für Italien aber ist der Unterschied des consularischen und des prätorischen Aushebungsrechts auch dadurch nicht gefallen, dass Sulla den Consuln als solchen das militärische Commando nahm. — Dass die Ernennung der Offiziere nicht nach willkürlichem Belieben des Oberfeldherrn erfolgt, sondern derselbe dafür an das verfassungsmässige Schema gebunden ist, wurde im Allgemeinen bereits auseinandergesetzt (1, 184); die Entwickelung dieses Schemas selbst kann nur in derjenigen des Heerwesens überhaupt gegeben werden. Im Allgemeinen erfolgt die Ernennung der Offiziere, sowohl der Kriegstribune und Centurionen wie der *praefecti sociorum*, da sie ein Theil der Heerbildung ist, der Regel nach durch den Consul[1] und nur wo der Prätor den Dilectus vornimmt, durch diesen[2]. Indess ist die Bevorzugung, die dem Consul in dieser Hinsicht zukommt, wahrscheinlich schon in der späteren Republik grossentheils geschwunden. Zwar die Wahlleitung in den Comitien der Kriegstribune und der *duo viri navales* ist ihm geblieben[3]; aber so weit die Offiziere aus der magistratischen Ernennung hervorgehen, scheint diese schon in der späteren Republik in der Regel von dem betreffenden Feldherrn ausgegangen zu sein, mochte dieser consularischen oder prätorischen Rang haben. Keinem Zweifel unterliegt dies hinsichtlich der keinem Truppenkörper vorgesetzten *praefecti fabrum*[4]. Auch sonst aber wird der Prätor als Feldherr, wie ihm das Recht zustand, jeden

Offiziersernennung.

1) Handb. 3, 2, 276. 279. 302.

2) Livius 42, 31, 5: *ne tribuni militum eo anno suffragiis crearentur, sed consulum praetorumque in iis faciendis iudicium arbitriumque esset.* c. 35, 4: *C. Sulpicio Galbae praetori negotium datum, ut quattuor legiones scriberet iisque quattuor tribunos militum ex senatu legeret qui praeessent.* Dass Galba die 24 Tribunen ernennt, übergeht Livius als selbstverständlich und hebt nur hervor, dass die vier derselben, die interimistisch mit dem Obercommando beauftragt werden sollen, aus dem Senat zu nehmen seien. Uebrigens sind dies die einzigen Stellen, wo die Prätoren bei der Bestellung der Kriegstribune genannt werden; sonst ist dabei nur von den Dictatoren (Liv. 9, 30, 3) und den Consuln (Liv. 9, 30, 3. 27, 36, 14. 43, 12, 7. 44, 21, 2. Festus *ep.* p. 260) die Rede.

3) Vgl. den Abschnitt von den magistratischen Offizieren.

4) Daher unterscheidet man die beiden Kategorien der *praefecti fabrum a consule* und *a praetore*: Bd. 1 S. 102 A. 3, wo nachzutragen ist Cicero *pro Balbo* 28, 63: *in praetura, in consulatu praefectum fabrum detulit* und Nepos *Att.* 6: *multorum consulum praetorumque praefecturas delatas sic accepit, ut neminem in provinciam sit secutus, honore fuerit contentus, rei familiaris despexerit fructum.*

Offizier zu suspendiren (1, 212), mindestens auch dasjenige gehabt haben erledigte Offizierstellen zu besetzen und also nicht selten auch nicht von ihm ausgehobenen Truppen die Offiziere gesetzt haben. Ueberhaupt sind die consularischen Prärogative bei der Heerbildung und Offiziersernennung rein wohl nur so lange zur Anwendung gekommen, als das Heer und seine Officiere jährlich erneuert wurden; in dem stehend werdenden Heer werden sowohl die Aushebung wie die Offiziersernennung zu ausserordentlichen Massregeln, von denen jene in der Regel vom Senat, diese in der Regel von dem betreffenden Feldherrn ausgeht. Es bereitet sich schon die Ordnung der Kaiserzeit vor, von der bei der Statthalterschaft und der kaiserlichen Gewalt gehandelt werden wird, dass die Aushebung dem Kaiser und dem Senat reservirt ist, die Offiziersernennung aber dem Feldherrn als solchem zusteht.

Kriegserklärung.

Auch das Recht den Krieg zu erklären wird dem Consul im Gegensatz zu dem Prätor zugesprochen[1]. Damit soll nicht in Frage gestellt werden, dass die Kriegserklärung von Rechtswegen ausschliesslich der Gemeinde zustand. Allein es musste, zumal bei der Stellung des römischen Staats gegenüber einer Unzahl mehr oder minder souveräner Staaten und Städte, in sehr vielen Fällen dem Magistrat überlassen werden, ob er eine dieser Gemeinden als mit Rom im Kriegszustand befindlich ansehen wollte oder nicht; und in dieser Hinsicht wird der Consul freiere Hand gehabt haben als der Prätor, obwohl wir nicht im Stande sind die Rechtsgrenze genauer zu bestimmen. Vermuthlich hatten im sechsten und siebenten Jahrhundert die Consuln das Recht der Kriegserklärung und des Friedensschlusses innerhalb ihres Sprengels, das heisst also regelmässig diesseit der Alpen, ausnahmsweise, wenn sie in eine überseeische Provinz oder auch in Feindesland geschickt wurden, in diesem Bereich[2]. Die Competenz der Comitien beschränkte sich also im Wesentlichen darauf, dass sie gefragt werden mussten, bevor ein Krieg ausserhalb Italien begonnen ward. Man wird sogar den Satz, dass der Consul befugt sei in jede Provinz einzurücken (1, 82 A. 1), ebenfalls

1) Dies sagen Dio und Appian (S. 90 A. 5) ausdrücklich. Vgl. 1, 102.

2) Man wird dieses consularische Recht im Auge behalten müssen, um zum Beispiel Caesars Verfahren in Gallien richtig zu beurtheilen, obwohl natürlich dabei noch andere Momente in Betracht kamen.

hieher ziehen und dahin auslegen dürfen, dass, wenn Rom angegriffen ward, auch ohne Volksschluss der Consul von Rechtswegen befugt war in jede überseeische Provinz seine Truppen zu führen, während der Prätor in der gleichen Lage nur dann, wenn die Gefahr der Lage es zu fordern schien, also auf seine Verantwortung hin mit und Ueberschreitung der ihm vorgeschriebenen Competenz in eine andere Provinz einrücken konnte.

Civilgerichtsbarkeit dem Consul entzogen.

Die Civilgerichtsbarkeit (*iuris dictio inter privatos*), ursprünglich einer der wesentlichsten, wenn nicht der wesentlichste Theil der consularischen Gewalt (1, 117), ging mit der Einrichtung der Prätur im Jahre 387 d. St. dem Consulat verloren. Man ging dabei von dem Gedanken aus das militärisch-jurisdictionelle Imperium des bisherigen Oberbeamten in das consularische *imperium militiae* und das prätorische *imperium domi* aufzulösen. Die Civiljurisdiction ward damit dem Consul entzogen, mochte er in Rom verweilen oder in Italien. In dem ersteren Falle hat er nicht einmal die Befugniss aushülfsweise für den Prätor Recht zu sprechen; in dem zweiten darf er ebenso wenig den Civilprozess an sich ziehen, sondern aus ganz Italien gehören die Prozesse entweder vor die hauptstädtischen Gerichte oder vor deren italische Stellvertreter oder vor die Behörden früher der bundesgenössischen Gemeinden, später der Municipien und Colonien. Indess sind von dieser allgemeinen Regel gewisse Ausnahmen theils von Anfang an, theils erst später gemacht worden.

Intercession im Civilprozess.

1. Das Intercessionsrecht gegen das Decret des Prätors im Civilprozess steht dem Consul kraft seiner *maior potestas* zu (1, 219).

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

2. Derjenige Prozess, bei dem nicht ein wirklicher Rechtsstreit zur Erledigung kommt, sondern in der Form des Prozesses ein zwischen den Parteien vereinbarter Rechtsact, insonderheit Adoption, Emancipation und Manumission vollzogen wird, kann auch bei dem Consul vorgenommen werden (1, 118). Insbesondere die consularischen Freilassungen haben sich lange behauptet. Als späterhin für gewisse Freilassungen die vorgängige Rechtfertigung der Gründe bei einem Consilium erfordert ward, lag es in Rom dem Consul ob dasselbe zu bilden und seinen Spruch herbeizuführen[1]; und noch im fünften Jahrhundert sind, beson-

1) Dig. 1, 10, 1 pr. 40, 2, 5.

ders bei Gelegenheit des Amtsantritts der Consuln, derartige Freilassungen vorgenommen worden[1]).

3. Wie das consularische Commando in Italien die Civiljurisdiction nicht in weiterem Umfang in sich schliesst, als sie durch die Lagerzucht gefordert wird[2]), so ist auch, wenn der Consul ausnahmsweise in einer fest eingerichteten prätorischen Provinz das Commando übernimmt, damit zunächst keineswegs die Uebertragung der Competenz des betreffenden Prätors verbunden. Vielmehr steht, wo dies im sechsten Jahrhundert geschah, dem Consul immer ein Prätor oder Proprätor zur Seite[3]), und hat ohne Zweifel alsdann diesem und nicht

Statthaltergerichtsbarkeit.

1) Ammian 22, 7, 1: *Mamertino* (als Consul 362) *ludos edente circenses, manumittendis ex more inductis per admissionum proximum ipse* (der Kaiser Julianus) *lege agi dixerat, ut solebat, statimque admonitus iurisdictionem eo die ad alterum pertinere ut errato obnoxium decem libris auri semet ipse multavit.* Libanius fordert am Schluss seiner bei Julians Uebernahme am 1. Januar 363 gehaltenen Rede (1 p. 403 Reiske) den Consul auf die Freilassungen zu vollziehen und preist diese Sclaven glücklich: καὶ πλεονεκτοῦσι τῶν μὲν ἑτέρωθι λυθέντων ἐκ δουλείας τῇ τοῦ ὑπάτου σεμνότητι τῇ τοῦ βασιλέως προσθήκῃ, τῶν δ' αὖ παρὰ τοῖς βασιλεῦσι τῇ τοῦ νῦν ὑπεροχῇ (die nach σεμνότητι folgenden Worte τῶν δ' αὖ παρ' ὑπάτοις sind Glosse). Claudianus *de IV cons. Honorii* 612: *te fastos ineunte quater* (398) *sollemnia ludit omina libertas: deductum Vindice morem lex celebrat.* Als Kaiser Honorius das Consulat des Heraclianus 413 cassirt, schreibt er vor (*C. Th.* 15, 14, 13), *quoniam certum est scelere eius sollemnitatem consulatus esse pollutam*, die Manumissionen zu iteriren. Sidonius *paneg. Anthemio bis consuli* (468) *carm.* 2, 543: *nam modo nos iam festa vocant et ad Ulpia poscunt te fora, donabis quos libertate Quirites.* Cassiodor *var.* 6, 1. Dig. 1, 10.

2) Das Rechtsprechen im Lager (*iura reddere in principiis* Liv. 28, 24, 10; vgl. Polyb. 6, 37, 8; Macer *Dig.* 49, 16, 12, 2), das meistentheils in Vertretung des Feldherrn durch die Tribunen beschafft wird, bezieht sich zwar zunächst auf die militärischen Vergehen und Verbrechen; aber dass die Civiljurisdiction darin mit enthalten ist, lehrt insbesondere Gellius Erzählung (6 [7], 1): *quodam die* (Scipio als Proconsul in Spanien) *ius in castris sedens dicebat . . . e militibus, qui in iure apud eum stabant interrogavit quispiam ex more, in quem diem locumque vadimonium promitti iuberet, et Scipio manum ad ipsam oppidi quod obsidebatur arcem protendens ‚perendie' inquit ‚sese sistant illo in loco', atque ita factum: die tertio in quem vadari iusserat oppidum captum est eodemque eo die in arce eius oppidi ius dixit.* Livius *ep.* 86: (*Sulla*) *litigatores a quibus adibatur vadimonia Romam differre iussit, cum a parte diversa urbs adhuc teneretur.* Für den Soldaten, der sich nicht aus dem Lager entfernen kann, ist der Feldherr auch in Civilsachen Richter; aber daraus folgt noch keineswegs, dass die sonstige Jurisdiction in dem Gebiet, wo er eben steht, von ihm ausgeübt wird.

3) So weit die livianischen Annalen reichen, ist dies nur vorgekommen in dem J. 536 in Sicilien, im J. 559 im diesseitigen Spanien und 577 fg. in Sardinien; und in Sicilien standen neben dem Consul Ti. Sempronius der Prätor M. Aemilius (Liv. 21, 49, 6), in Spanien neben den Consul Cato der Prätor P. Manlius (Liv. 33, 43, 5), in Sardinien neben dem Consul Gracchus der Proprätor T. Aebutius (Liv. 41, 15, 6). Die Sendungen des Marcellus und des Laevinus nach Sicilien 540 und 544 sind nicht gleichartig; denn sie richteten sich zunächst gegen den damals noch freien Theil Siciliens (Liv. 24, 44, 4). Ebenso gehört schwerlich hieher, dass dem *pro consule* im J. 543 nach Spanien gesand-

dem Consul die Rechtsprechung obgelegen. Als man später die Consuln und vor allem die Proconsuln verwandte, um die durch die unzureichende Zahl der Prätoren entstehenden Lücken füllen zu helfen, hat sich dies geändert[1]; aber Regel ist die Uebernahme der Civiljurisdiction durch den Proconsul, wie wir sie in der ciceronischen und der spätern Zeit finden, wohl erst geworden, als Sulla die Proconsuln unter die Beamten aufnahm, mit denen die eigentlich prätorischen Competenzen zu besetzen waren. Von da an übt natürlich auch der Proconsul die in der Statthalterschaft von Rechtswegen enthaltene Civiljurisdiction.

Fideicommisse.

4. Das *fidei commissum*, das heisst die von einem Erblasser an einen Universal- oder Singularsuccessor zu Gunsten eines Dritten gerichtete letztwillige Bitte begründet an sich wohl eine moralische Verbindlichkeit[2], aber kein klagbares Recht. In der Kaiserzeit änderte sich dies allmählich. Schon Augustus wies kraft seiner ausserordentlichen Gewalt in besonders anstössigen Fällen die Consuln an die Betreffenden zur Erfüllung der Auflage zwangsweise anzuhalten[3]. Diese Einzelaufträge wurden sodann zu einem von Jahr zu Jahr den Consuln ertheilten kaiserlichen Generalmandat zusammengefasst, bis Claudius das Fideicommisswesen definitiv in der Weise ordnete, dass in Rom über die bedeutenderen Fideicommisssachen die Consuln, über die geringeren zwei, oder seit Titus ein *praetor fideicommissarius*, in den Provinzen aber die Statthalter entscheiden sollten[4]. Damit ward die alte

ten P. Scipio der Prätor 542 M. Junius Silanus *pro praetore* beigegeben wird (Liv. 25, 19 vgl. 17. 27, 7, 22. Polyb. 11, 33); denn Spanien war ja damals noch nicht Provinz und zu einer Bestimmung über die Civiljurisdiction keine Veranlassung.

1) Wenn Cicero *Verr.* l. 2, 16, 39 von der rupilischen Civilprozessordnung für Sicilien vom J. 622 sagt *hanc omnes semper in Sicilia consules praetoresque servasse*, so folgt daraus, dass der Consul M'. Aquillius 653 fg. (denn nur er kann gemeint sein) die Civiljurisdiction ausgeübt hat.

2) In republikanischer Zeit scheint es üblich gewesen zu sein, wenn über Fideicommisse Streitigkeiten entstanden, das Gutachten der Freunde zu hören, das aber natürlich den Betreffenden nicht band (Cic. *de fin.* 2, 17, 55; Val. Max. 4, 2, 7).

3) Inst. 2, 23, 1: *primus divus Augustus semel iterumque gratia personarum motus vel quia per ipsius salutem rogatus diceretur aut ob insignem quorundam perfidiam, iussit consulibus auctoritatem suam interponere, quod . . . paulatim conversum est in assiduam iurisdictionem.* Theophilus z. d. St.

4) Sueton *Claud.* 23: *iuris dictionem de fideicommissis, quotannis et tantum in urbe delegari magistratibus solitam, in perpetuum atque etiam per provincias potestatibus demandavit.* Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 32: *divus Claudius duos praetores adiecit, qui de fideicommisso ius dicerent, ex quibus unum divus Titus detraxit.* Quintilian *inst.* 3, 6, 70: *non debes apud praetorem petere fideicommis-*

Regel, dass das Legat rechtlich, das Fideicommiss nur moralisch verbindlich sei, nicht eigentlich aufgegeben: die staatliche Oberaufsicht über die Fideicommisse, wie sie die Kaiser selbst oder durch ihre Mandatare ausüben, ist nicht ein Theil der Rechtspflege, sondern ein ausserordentliches Verfahren und wird formell als solches gehandhabt[1]).

5. Die obrigkeitliche Bestellung der Vormünder ist dem ältesten Recht ebenfalls fremd und, obwohl sie bereits in republikanischer Zeit aufkommt, nie behandelt worden als eine in der Jurisdiction mit enthaltene, sondern als eine durch Specialgesetz gewissen Magistraten besonders zugewiesene Competenz (1, 116 A. 2). Claudius übertrug dies Geschäft den Consuln, weil diese im Stande waren den zum Vormund Vorgeschlagenen auch wider seinen Willen zur Uebernahme des Amts und zur Cautionsleistung anzuhalten[2]); und sie haben dies Geschäft behalten, bis Kaiser Marcus dasselbe einem der Prätoren überwies. Vormünderernennung.

6. Da die Uebertragung der Fideicommissregulirung und der Vormundschaftsbestellung an die Consuln in der That nicht eine Rückgabe der ursprünglichen Jurisdiction ist, sondern umgekehrt eben desshalb stattgefunden hat, weil diese Administrativacte nicht Theil der Jurisdiction sind, so ist es sehr auffallend in der Kaiserzeit der consularischen Jurisdiction als einer Function Appellationsinstanz.

sum, sed apud consules: maior enim praetoria cognitione summa est. Vgl. Celsus *Dig.* 31, 29 pr. Ulpian 25, 12: *fideicommissa non per formulam petuntur ut legata, sed cognitio est Romae quidem consulum aut praetoris qui fideicommiss[a-rius] vocatur, in provinciis vero praesidum provinciarum.* Ebenso Gaius 2, 278, wo es aber heisst: *vel apud eum praetorem qui praecipue de fideicommissis ius dicit.* Hermogenian *Dig.* 1, 18, 10, wo die Consuln nur der Fideicommisse wegen stehen können. Justinian *Inst.* 2, 23, 1. Der *praetor fideicommissarius* kommt öfter vor sowohl in den Rechtsbüchern (z. B. *Dig.* 32, 78, 6), wie auch in den Inschriften, wo er bald so heisst (Henzen 6451. 6452), bald *praetor de fideicommissis* (Orelli 3135 = *C. I. L.* VI, 1383), bald, nach Borghesis (*opp.* 5, 390) treffender Erklärung, *praetor supremarum* (Henzen 6454).

1) Ulpian *reg.* 25, 12 (S. 96 A. 4) und *Dig.* 50, 16, 178, 2: *extraordinarias persecutiones ut puta fideicommissorum et si quae aliae sunt quae non habent iuris ordinarii executionem.*

2) Sueton *Claud.* 23: *sanxit, ut pupillis extra ordinem tutores a consulibus darentur.* Justinian *inst.* 1, 20, 3: *ex his legibus* (dem atilischen u. a. m.) *tutores pupillis desierunt dari, posteaquam primo consules pupillis utriusque sexus tutores ex inquisitione dare coeperunt, deinde praetor ex constitutionibus: nam supra scriptis legibus neque de cautione a tutoribus exigenda rem salvam pupilli fore neque de compellendis tutoribus ad tutelae administrationem quicquam cavetur.* Leben des Marcus 10: *praetorem tutelarem primus fecit, cum ante tutores a consulibus poscerentur.* Ein Beispiel aus Trajans Zeit Plinius *ep.* 9, 13, 16, wogegen der ὑπατικός bei Modestinus *Dig.* 26, 3, 1, 1 der Provinzialstatthalter ist.

zu begegnen, der sowohl die gewöhnlichen Consuln [1]) wie insbesondere die Kaiser während ihrer consularischen Function [2]) sich regel- und pflichtmässig unterziehen. Dieselbe wird von dem Consul entweder persönlich oder durch Ernennung eines ausserordentlichen Specialvertreters [3]) ausgeübt. Die Competenz wird nirgends genau präcisirt. Indess deuten die Spuren darauf hin, dass sie eine allgemeine und wahrscheinlich appellatorische gewesen ist [4]); und für diese Annahme, dass die Consuln Appellationsinstanz in Civilsachen gewesen sind, sprechen noch andere Gründe. Einmal lässt die in der Zutheilung der Fideicommisse und der Vormündererernennung an die Consuln deutlich hervortretende Tendenz dieselben von der ordentlichen Rechtspflege fern zu halten sich mit dieser ihrer regelmässigen Rechtspflege nicht füglich anders vereinigen als durch die Annahme, dass sie dafür als Oberinstanz fungirten [5]). Andererseits steht

1) Ovid *ex Ponto* 4, 9, 43 in dem Gratulationsgedicht an den Consul des J. 16: *modo te populo reddentem iura videbit* und in dem andern 4, 5, 17 an den Consul des J. 14: *reget ille suos dicendo iura Quirites, conspicuum signis cum premet altus ebur.* Dio 60, 4: (Claudius) πολλάκις δὲ τοῖς ὑπάτοις . . . συνεξητάζετο. Tacitus *ann.* 13, 28 zum J. 56: *prohibiti tribuni ius praetorum et consulum praeripere aut vocare ex Italia, cum quibus lege agi posset;* sie sollten also nicht ferner solche Personen vor sich laden, gegen die eine Civilklage (denn das ist *lege agi*) bei den Prätoren oder Consuln angestrengt werden könne. Dio 69, 7 von Hadrian: τοῖς ὑπάτοις ἔστιν ὅτε δικάζουσι συνεγίγνετο. Gellius 13, 25, 2: *cum . . . consulem opperiretur causas pro tribunali cognoscentem.* Der Kaiser kann eine an ihn gebrachte Sache an die Consuln abgeben. Rescript von Marcus und Lucius *Dig.* 49, 1, 1, 3: *cum per errorem factum dicas, uti a iudice quem ex rescripto nostro ab amplissimis consulibus acceperas ad . . . praefectum urbi provocares, consules amplissimi perinde cognoscunt, atque si ad ipsos facta esset provocatio.* — Ständen diese Stellen allein, so könnte man sie allenfalls auf die Judication in Fideicommisssachen beziehen; aber was über die Kaiserconsulate gemeldet wird, schliesst diese Interpretation aus.

2) Plinius *paneg.* 77 von Trajan als Consul: *reliqua pars diei tribunali dabatur. ibi vero quanta religio aequitatis! quanta legum reverentia! adibat aliquis ut principem: respondebat se consulem esse. nullius ab eo magistratus ius, nullius auctoritas imminuta est, aucti etiam, si quidem pleraque ad praetores remittebat atque ita, ut collegas vocaret.* Sueton *Claud.* 14: *ius et consul et extra honorem laboriosissime dixit.* Auch bei Nero knüpft derselbe (14. 15) den Bericht über die Jurisdiction an das Consulat. Leben Hadrians 8: *tertium consulatum et quattuor mensibus tantum* (S. 81 A. 5) *egit et in eo saepe ius dixit.*

3) Gellius 13, 12, 1: *cum Romae a consulibus iudex extra ordinem datus pronuntiare intra kalendas iussus essem.* Rescript von Marcus und Lucius A. 1. Hieher gehört auch Modestinus *Dig.* 49, 3, 3: *dato iudice a magistratibus populi Romani cuiuscumque ordinis* (sei er Consul oder Prätor), *etiamsi ex auctoritate principis licet nominatim iudicem declarantis dederint, ipsi tamen magistratus appellabuntur.*

4) Darauf führt insonderheit bei Plinius A. 2 das Lob der rücksichtsvollen Behandlung der übrigen Magistrate und die Rückverweisung der vorgebrachten Sachen an die verschiedenen Prätoren.

5) Dazu passt recht gut, dass durch Senatsbeschluss vom J. 56 gegen die

fest, dass die Appellation im Civilprozess von Rechtswegen ebenso an den Senat gerichtet werden konnte wie an den Kaiser[1]. Da nun aber die Jurisdiction wesentlich ein magistratisches Recht ist und von dem Senat als solchem gar nicht ausgeübt werden kann, auch die Appellation der Kaiserzeit dem entsprechend sich durchaus von dem niederen Magistrat an den höhern richtet, so wird die Civilappellation an den Senat vielmehr dahin aufzufassen sein, dass sie formell an die Consuln ging und diese die Jurisdiction mit Zuziehung oder nach Anweisung des Senats auszuüben hatten. Indess wie der Kaiser die an ihn gerichteten Civilappellationen regelmässig delegirte, so wird auch der Senat auf eigene Mitwirkung dabei zunächst verzichtet und die an die Consuln und den Senat gerichtete Appellation den Consuln zur alleinigen Erledigung überwiesen haben[2]. Ohne Zweifel geht diese der Republik völlig fremde Einrichtung zurück auf Augustus: von der Theilung der Souveränetät zwischen dem Senat und dem Principat war es die logische Consequenz, dass auch die damals neu eingerichtete civilrechtliche Oberinstanz beiden gleichmässig zugewiesen und mit dem neuen kaiserlichen Appellationsgericht zugleich ein formell gleichwiegendes senatorisch-consularisches niedergesetzt ward. Das gesammte Rechtsverhältniss findet seinen Ausdruck in dem Instanzenzug. Aus den kaiserlichen Provinzen und überhaupt von einem vom Kaiser niedergesetzten Richter konnte nie an den Senat appellirt werden, da alle Appellation zunächst vom Mandatar an den Mandanten,

von dem Volkstribun erkannte Mult eine binnen vier Monaten durchzuführende Appellation an die Consuln eingeführt ward (Tacitus *ann.* 13, 28).

1) Tacitus *ann.* 13, 4 in der Schilderung von Neros Anfängen: *non se negotiorum omnium iudicem fore, ut clausis intra unam domum accusatoribus et reis paucorum potentia grassaretur . . . teneret antiqua munia senatus: consulum tribunalibus Italia et publicae provinciae* (die Senatsprovinzen) *adsisterent, illi patrum aditum praeberent: se mandatis exercitibus* (die kaiserlichen Provinzen mit ihren Legionen) *consulturum.* Sueton *Ner.* 17: *cautum . . . ut omnes appellationes a iudicibus ad senatum fierent.* Tacitus *ann.* 14, 28: *auxit patrum honorem statuendo, ut qui a privatis iudicibus ad senatum appellavissent, eiusdem pecuniae periculum facerent cuius ii qui imperatorem appellavere: nam antea vacuum id solutumque poena fuerat.* Diese Berichte umfassen auch die Criminal-, ja selbst die alte Administrativjurisdiction des Senats (denn das sind die *antiqua munia* des Tacitus, und was gemeint ist, zeigt *ann.* 14, 17); aber die letzte Stelle betrifft ausschliesslich die Civilappellation mit den auf ihren Missbrauch gesetzten Geldstrafen (Paulus *s. r.* 5, 33. 37) und die beiden ersten schliessen sie wenigstens mit ein.

2) Analogisch zu vergleichen ist das Verfahren gegen die Pompeianer Tacitus *ann.* 14, 17, das der Senat den Consuln überlässt, welche aber von ihrem Recht keinen Gebrauch machen und die Sache wieder im Senat vorbringen.

also hier immer an den Kaiser geht und von diesem, als einer gleich dem Senat höchsten Stelle, nicht an den Senat appellirt werden kann. Umgekehrt von den Gerichten Roms und Italiens so wie der senatorischen Provinzen ging die Appellation von Rechtswegen an Consuln und Senat, jedoch daneben der Regel nach auch an den Kaiser; die volle Consequenz der getheilten Souveränetät, den Kaiser hier auszuschliessen, tritt nur als vorübergehende Velleität auf[1], wie sie denn auch in der That die Monarchie aufgehoben haben würde. Der Senat übte sein Recht durch stehende Delegation desselben an den Consul, dieser häufig gleichfalls durch Delegation an einen commissarischen Richter; die Appellation ging, den Mandaten folgend, von dem Commissarius an den Consul[2], vielleicht auch von dem Consul an Consul und Senat[3], während der Kaiser, wenn er sich streng innerhalb seiner Competenz hielt, die Appellation an ihn von dem Consul an den Senat abgab (A. 3) und die vom Senat an ihn erhobene zurückwies[4].

Administrativ-Gerichtsbarkeit und die damit verbundenen Finanzgeschäfte.

Die Administrativgerichtsbarkeit (*iuris dictio inter populum et privatos*) und die damit nach römischer Auffassung verbundenen vermögensrechtlichen Verwaltungsgeschäfte, wie die Termination und die Attribution des Gemeinlandes, die Verdingung der Bauten, die Verpachtung der Gemeindegefälle, haben ebenfalls einen wichtigen Theil der ursprünglichen consularischen Gewalt gebildet; aber schon im Jahre 319 d. St. ist durch die Einsetzung der Censur den Consuln diese Competenz entzogen worden. Indess ist

1) Es geschah dies theils von Nero zu Anfang seiner Regierung (S. 99 A. 1), theils schon früher von Gaius. Sueton *Gai.* 16: *magistratibus liberam iuris dictionem et sine sui appellatione concessit. Magistratus* sind nach dem Sprachgebrauch dieser Zeit die nicht kaiserlichen Beamten, hier insonderheit Prätoren und Proconsuln.

2) Rescript des Marcus und Lucius (S. 98 A. 1). Modestinus (S. 98 A. 3).

3) *Vita Marci* 10: *senatum appellationibus a consule factis iudicem dedit.* Hier wird also der Senat als Consilium der Consuln fungirt haben. Ob der vom Consul Appellirende sich auch ohne kaiserliche Intervention an Consuln und Senat wenden konnte, hängt davon ab, ob die Delegation an die Consuln in der Weise erfolgte, dass weitere Provocation zugelassen oder ausgeschlossen war. Ulpian *Dig.* 49, 2, 1, 4, indem er bemerkt, dass bei kaiserlicher Delegation die Ausschliessung der Appellation an den Delegirenden oft vorkomme, neigt sich der Meinung zu, dass ‚anderen' dies nicht freistehe (*an et alius possit ita iudicem dare, videbimus: et puto non posse*); aber damit ist es wohl vereinbar, dass der Senat in der früheren Kaiserzeit regelmässig die Civilsachen also delegirte, und dafür spricht, dass von der Verhandlung eines Civilprozesses im Senat in unseren doch hauptsächlich aus den Senatsacten hervorgegangenen Kaiserannalen keine Spur begegnet.

4) Ulpian *Dig.* 49, 2, 1, 2: *sciendum est a senatu non posse appellari principem, idque oratione divi Hadriani effectum.*

dies nicht in der schroffen Weise geschehen wie bei der Civiljurisdiction, und wäre auch so nicht durchzuführen gewesen, da die Censur ja nicht als ständige Behörde eingerichtet ward. Vielmehr werden die Geschäfte dieser Art zwar im Ganzen so geordnet, dass sie von einer Censur auf die andere übergehen; sind aber dergleichen in der Zwischenzeit zu vollziehen, so sind zunächst die Consuln dafür competent, und in den längeren Pausen der Censur, namentlich nach der Sistirung derselben durch Sulla, treten die Consuln überhaupt an deren Platz. Es könnte indess nur zu nutzlosen Wiederholungen führen, wenn auf diese stellvertretende Thätigkeit der Consuln hier eingegangen würde; dieselbe wird in dem Abschnitt von der Censur mit Berücksichtigung finden.

Con-sularisch-prätorische Ausnahme-gerichte der Republik.

Dass die Criminaljurisdiction wohl mit dem Königthum verbunden war, mit dem Consulat aber in der Zeit der Republik nur in so weit, als die Provocation nicht statthaft oder suspendirt war (1, 124 fg.), ist seines Ortes ausgeführt worden. Nichts desto weniger hat diese an sich mit dem Oberamt verknüpfte Criminaljurisdiction einen grossen Spielraum behalten, wie dies ebenfalls schon angedeutet worden ist. Ordentlicher Weise steht dieselbe, von der militärischen gegen die eigenen Soldaten wie gegen die Leute des Feindes abgesehen, den Consuln niemals zu; aber die Ausnahmegerichte der Republik sind wesentlich consularisch-prätorische. — Dieselben sind doppelter Art, je nachdem sie auf einem Specialgesetz beruhen oder auf der eigenen Machtvollkommenheit des Beamten und daneben der Autorität des Senats. Ueber jene wird passender bei den ausserordentlichen Magistraten gehandelt; hier genügt es im Allgemeinen zu bemerken, dass, wo ein Volksschluss ein ausserordentliches Gericht anordnet, dessen Handhabung in älterer Zeit einem der Oberbeamten überwiesen zu werden pflegt, selbstverständlich aber das Gesetz auch anders verfügen kann und im siebenten Jahrhundert öfter die Wahl eigener ausserordentlicher Beamten für diesen Zweck angeordnet hat. — Die nicht durch Privilegium legalisirte ausserordentliche Criminaljurisdiction ist selbstverständlich immer ein Uebergriff über eine bestehende Rechtsschranke und ein Eingriff in eine fremde Competenz; jede Massregel dieser Art trägt einen politischen Character und es ist darum auch durchaus in der Ordnung, dass sie regelmässig nicht

anders stattfindet als nach vorgängiger Befragung des Senats. — Am wenigsten Bedenken hat das Verfahren, wenn dabei nur in die mehr oder weniger definirte Selbständigkeit der bundesgenössischen und der Unterthanengemeinden eingegriffen wird: hier ist es gewissermassen zu einer Rechtsregel geworden, dass jedes Verbrechen, welches entweder als Auflehnung gegen die römische Oberherrschaft[1] oder auch nur überhaupt als gemeingefährlich[2] erscheint, vor die römische Behörde, in Italien also in der Regel die Consuln, ausnahmsweise den die Consuln vertretenden Prätor[3] gezogen wird, jedoch immer nach Autorisation des Senats[4]. Auch in Betreff der Provinzialen steht im gleichen Fall neben der Jurisdiction der Localbehörde die consularische, sofern es angemessener erschien den Angeschuldigten nach Rom vorzufordern[5]. Dass dies Eingreifen der Magistrate vielfach mehr administrativ und militärisch, als im strengen Sinn jurisdictionell ist, liegt in der Sache. — Der Bürgerschaft gegenüber hat man selbstverständlich die Rechtsschranken strenger eingehalten. Indess wo das Moment der Gemeingefährlichkeit eintrat, und die Provocation nicht im Wege stand, begegnen auch hier schon früh Ausnahmegerichte: namentlich wenn Giftmischerei von zu diesem Zweck verbündeten Frauen geübt ward, scheinen mit Beiseitsetzung der zunächst und in ältester Zeit wahrscheinlich ausschliesslich competenten Hausgerichte die Oberbeamten schon früh aus eigener durch die Zustimmung des Senats unterstützter Machtvollkommenheit eingeschritten zu sein[6]. — Aber

1) Die Prozesse wegen der in Italien gegen Rom angezettelten Verschwörungen aus den J. 425 (Liv. 8, 20, 7), 451 (Liv. 10, 1, 3), 547 (Liv. 28, 10, 4), 550 (Liv. 29, 36, 10) werden nach Befragung des Senats von dem Consul erledigt. Vgl. Liv. 26, 15. 39, 3. Natürlich kann auch der Dictator in gleichem Sinne thätig sein (Liv. 9, 26).

2) Dieser Art ist zum Beispiel die von den Consuln des J. 616 *ex senatus consulto* geführte Untersuchung wegen der im Silawald durch das Gesinde der Pechhüttenpächter und diese selbst verübten Mordthaten (Cicero *Brut.* 22); und eben dies meint Polybios (A. 4) mit den ‚Giftmischereien und Mordthaten‘.

3) Dahin gehört zum Beispiel die Unterdrückung von Sclavenaufständen in der Nähe von Rom in den J. 556 (Liv. 32, 26) und 558 (Liv. 33, 36).

4) Polyb. 6. 13, 4: ὅσα τῶν ἀδικημάτων τῶν κατ' Ἰταλίαν προσδεῖται δημοσίας ἐπισκέψεως, λέγω δὲ οἷον προδοσίας συνωμοσίας φαρμακείας δολοφονίας, τῇ συγκλήτῳ μέλει περὶ τούτων. Die gewöhnlichen Verbrechen fallen in die Competenz der einzelnen Bundesstadt.

5) Cicero *Verr. l.* 1, 33, 85.

6) Bei der ältesten Untersuchung dieser Art, die unsere Annalen unter dem J. 423 melden (Liv. 8, 18 und daraus Val. Max. 2, 5, 3; Oros. 3, 10), scheinen die Consuln als untersuchende Beamte gedacht. Hier ist allein von Frauen die Rede. Auch in dem Bacchanalienprozess selbst und namentlich bei der Unter-

auch über provocationsberechtigte römische Bürger sind solche Gerichte verhängt worden. Schon in jene Untersuchungen gegen Italiker und gegen römische Frauen mussten, wenn sie einigermassen sich ausdehnten, nothwendigerweise auch römische Bürger verwickelt werden; und es ist dies auch nachweislich eingetreten [1]. Aber diese Prozesse richteten sich auch in erster Reihe gegen Bürger. Dahin gehört aus früherer Zeit die Einleitung der Untersuchung gegen den Proprätor Q. Pleminius und Genossen wegen der Beraubung des Persephonetempels in Lokri durch einen an Ort und Stelle gesandten Prätor im J. 550 [2] und vor allem die in Rom und ganz Italien von den Consuln des J. 568 geführte Untersuchung wegen der an den Bacchanaliencult sich anknüpfenden verbrecherischen Geheimgesellschaften [3], welche auch in den nächstfolgenden Jahren von besonders dazu durch Senatsbeschluss angewiesenen Prätoren weiter geführt wurde [4]. Namentlich bei den letzteren tritt es deutlich hervor, dass die römischen Oberbeamten hier vorzugsweise gegen römische Bürger einschritten [5], da ja bei den Nichtbürgern die eigenen

suchung *de veneficiis* vom J. 574 (A. 4) spielen die Frauen eine hervorragende Rolle. Gleichartig ist das im J. 602 von einem (ohne Zweifel dazu vom Senat besonders beauftragten) Prätor gegen verschiedene römische Matronen wegen Giftmord eingeleitete Verfahren (S. 53 A. 2).

1) Die S. 102 A. 2 erwähnte Untersuchung wegen der Mordthaten im Silawald ging aus von den Sclaven der Publicanen, erfasste dann aber auch die Herren.

2) Die Untersuchung führte in besonderem Auftrag des Senats der nach Sicilien bestimmte Prätor M. Pomponius mit einem Consilium von zehn Senatoren, ausserdem zwei Tribunen und einem Aedilen Liv. 29, 20. 21. Eine weitere Untersuchung wegen Plünderung desselben Tempels leitete im J. 554 der im Bruttierland stehende Prätor (Liv. 31, 14).

3) Liv. 39, 8 fg., besonders c. 14, 6: (*patres*) *quaestionem de Bacchanalibus sacrisque nocturnis extra ordinem consulibus mandant.* c. 18, 3. c. 23, 3.

4) Hieher gehört die von dem in Tarent stehenden Prätor L. Postumius 569 gegen die in Apulien verschworenen Sclaven geführte Untersuchung, die ausdrücklich als Fortsetzung der Bacchanalienprozesse bezeichnet wird (Liv. 39, 29, 8. c. 41, 6); wahrscheinlich auch der dem Prätor, der für 570 Sardinien erloosen würde, ertheilte Auftrag vor dem Abgang dahin in Rom und Italien *de veneficiis* Untersuchungen anzustellen (Liv. 39, 38, 3. c. 41, 5). Auch im J. 574 beschloss der Senat, dass in Rom und Umkreis bis zum zehnten Meilenstein der Peregrinenprätor, in dem sonstigen Bürgergebiet in Italien der nach Sardinien bestimmte (Liv. 40, 37, 4. c. 43, 2), und im J. 575, dass in dem erstgenannten Bezirk der Stadtprätor dergleichen Untersuchungen anstellen solle (Liv. 40, 44, 6). Auch 587 wurde der nach Sardinien bestimmte Prätor für ähnliche Zwecke in Italien zurückbehalten (Liv. 45, 16, 4: *nequiit ire in provinciam ad res capitales quaerendas ex senatus consulto retentus*).

5) Die Prozesse, so weit sie ausserhalb Rom stattfinden, werden geführt in Bürgercolonien (Liv. 39, 23, 3) oder in den von Bürgern bewohnten offenen Flecken (*fora et conciliabula* Liv. 31, 14, 7. c. 18, 2. 40, 37, 4).

Gerichte der formell souveränen Gemeinden wenigstens concurrirten. Zum Theil sind diese Untersuchungen in der Weise geführt worden, dass das Provocationsrecht dabei geschont, also wenigstens von der Hinrichtung des römischen Bürgers auf Grund des oberamtlichen Spruches abgesehen ward[1]. Aber in anderen Fällen hat man auch schon in dieser Zeit, besonders gegen geringe Leute und wo Gefahr im Verzug zu sein schien, sich über das Provocationsrecht hinweggesetzt[2]. Als dann die Revolution begann, hielt damit der von jeder Rechtsschranke befreite politische Prozess seinen Einzug und forderte seine Opfer. In diesen Kreis gehört die vom Senat den Consuln des J. 622 aufgetragene Untersuchung gegen die Anhänger des Ti. Gracchus (A. 4), das Verfahren des Consuls Cicero 691 gegen die Genossen des Catilina, das des Consuls M. Antonius 710 gegen den falschen Marius (1, 126 A. 1). — Formell ist das consularisch-prätorische Criminalverfahren durchaus ein Inquisitionsprozess gewesen, wobei wohl Denuntiation, aber nicht förmliche Anklage stattfindet[3], und der Magistrat zwar ein Consilium zuzuziehen pflegt, aber dieses selbst nach Ermessen zusammensetzt und keineswegs formell verpflichtet ist der Majorität desselben sich zu fügen[4]. Es ist eben das alte Gericht der Königs- und

1) So ist der Prozess gegen Pleminius geführt worden. Fasst man die ohne Zweifel capitale Verurtheilung, die in Regium erfolgte (Liv. 29, 21, 12), als die der magistratischen Instanz, so lag in der Verhaftung und Einkerkerung keine Verletzung des Provocationsrechts. In Rom nahmen dann die Tribunen die Sache auf, indem sie die capitale Verurtheilung wiederholten und die Verhaftung aufrecht erhielten, welche dann, da man den Provocationsprozess nicht bis zum Urtheil kommen liess, factisch bis zum Tode des Verhafteten währte (Liv. 29, 22, 7. 8. 9). Die spätere Hinrichtung (A. 2) hat mit dem ersten Prozess nichts zu thun. — Sehr deutlich zeigt aber auch dieser Rechtshandel, dass das consularisch-prätorische Gericht selbst nie zur Provocation führen kann (1, 122); nicht der prätorische, sondern der tribunicische Spruch bildet die Grundlage des *iudicium populi*.

2) Dass dies von den Bacchanalienprozessen gilt, ist schon 1, 125 A. 3 mit Beziehung auf das *eeis rem caputalem faciendam censuere* des Senatsbeschlusses bemerkt worden. Wenn Pleminius wirklich, weil er im Kerker eine Verschwörung angestiftet hatte zum Zweck die Stadt anzuzünden und also auszubrechen, nach Beschluss des Senats hingerichtet worden ist (Liv. 29, 22, 9. 34, 44, 7), so gehört dies ebenfalls hieher.

3) Nur so kann das *accusare* Liv. 29, 21, 7. 9 gefasst werden.

4) Das *consilium* wird erwähnt in den Prozessen des Pleminius (S. 103 A. 2), der bruttischen Pechhüttenpächter (Cicero *Brut.* 22, 86), der Gracchaner (Cicero *de amic.* 11, 36; Val. Max. 4, 7, 1). Dass der Senat über dessen Zusammensetzung Feststellungen traf, wie in dem ersten Fall berichtet wird, erklärt sich daraus, dass alle diese Ausnahmeprozesse als politische Acte unter seiner Oberleitung standen. Im Uebrigen führt keine Spur darauf diesen Consilien eine andere Stellung zuzuschreiben, als sie denselben bei jeder wichtigen magistratischen Ver-

der ersten consularischen Zeit bis zum valerischen Provocationsgesetz als consularisch-prätorisches Ausnahmegericht stets in Uebung geblieben.

Consularische Criminaljurisdiction der Kaiserzeit.

Mit Augustus erscheint die consularische Criminaljurisdiction in einer veränderten Gestalt. Es kann seitdem wie bei dem Kaiser 1), so auch bei dem Consul und dem Senat gegen jeden wegen eines jeden Verbrechens Klage erhoben werden, so dass der Consul bei der Urtheilsfällung an die Urtheilsfindung des Senats gebunden ist wie der Repetundenprätor an die des Consiliums der Geschworenen 2). Das leitende Princip dabei ist dasselbe, welches der kaiserlichen und der senatorischen Civilappellation zu Grunde liegt (S. 99), nur dass dasselbe hier sich nicht in einer appellatorischen Urtheilsfindung äussert, sondern in einer mit dem gewöhnlichen Criminalprozess concurrirenden und diesen ausschliessenden Urtheilsfindung erster und einziger Instanz. Die Wahl zwischen dem ordentlichen Quästionengericht 3) und dieser ausserordentlichen Behörde steht theils bei dem Ankläger, theils bei der Behörde selber, der Angeklagte aber kann sich dem Verfahren nicht entziehen 4). Es liegt in der Sache, dass das Verfahren vor-

richtung zukommt und der Name besagt; an das selbständige dem Magistrat das Urtheil vorschreibende *consilium* der *quaestio perpetua* darf hier nicht gedacht werden. — Mit der Zuziehung des Consilium sind übrigens selbstverständlich gewisse prozessualische Formen nothwendig gegeben, zum Beispiel die Ampliation (Cicero *Brut.* 22, 86).

1) Darüber ist der Abschnitt von der kaiserlichen Gewalt zu vergleichen, wo auch die Frage erörtert ist, in wie weit der Senator der kaiserlichen Criminaljustiz unterliegt.

2) Diese Jurisdiction wird gewöhnlich als senatorische betrachtet und kann auch füglich so aufgefasst werden; formell aber steht sie den Consuln zu und wird mit demselben Recht bei dem Consulat behandelt wie der Quästionenprozess bei der Prätur. Für die richtige Einsicht in das Wesen sowohl des Consulats wie des Senats der Kaiserzeit schien dieser Platz der angemessenere und auch dadurch gefordert, dass die Behandlung der correlaten kaiserlichen Jurisdiction die consularisch-senatorische voraussetzt.

3) Dass diese daneben fortdauern, selbst die *quaestio maiestatis* (Tacitus *ann.* 1, 72; Sueton *Tib.* 58), obwohl die meisten Prozesse der Art an den Senat kamen, ist bekannt.

4) Das zeigt deutlich der Prozess des Piso. Dieser erklärt sich ordnungsmässig vor dem Prätor *de veneficiis* stellen zu wollen (Tacitus *ann.* 2, 79), aber der Ankläger bringt die Klage bei den Consuln ein (3, 10: *Trio Pisonem apud consules postulavit*) und diese findet statt, da der Versuch den Kaiser selbst zur Uebernahme der Sache zu bestimmen misslingt (3, 10) und dieser sich nur dazu herbeilässt das ausserordentliche Verfahren vor dem Senat anstatt des ordentlichen vor dem Prätor eintreten zu lassen (*integram causam ad senatum remittit* und nachher c. 12: *id solum Germanico super leges praestiterimus, quod in curia potius quam in foro, apud senatum quam apud iudices de morte eius anquiritur*). Aus Tacitus *ann.* 4, 21. 13, 10 geht hervor, dass der Senat oder vielmehr die Consuln sich weigern konnten eine Anklage anzunehmen.

zugsweise gegen Personen aus den höheren Ständen gebraucht wird[1]; aber es konnte ebenfalls gegen geringe Leute zur Anwendung kommen und unter Umständen ist dies auch geschehen[2]. Ebenso sind begreiflicher Weise vorzugsweise politische oder Beamtenvergehen vor den Senat gezogen worden[3], aber sehr häufig hat er auch über Verbrechen geurtheilt, die nicht das Gemeinwesen unmittelbar berührten[4]. Nicht selten scheint der Senat bloss desshalb mit einer Rechtssache befasst worden zu sein, weil durch seine allgemeine Competenz dem organischen Fehler des Quästionenprozesses jedes einzelne Verbrechen an einen eigenen Gerichtshof zu weisen abgeholfen und die wegen mehrerer mehr oder minder connexer Verbrechen zu erhebenden Anklagen vor dem Senat zusammengefasst werden konnten[5]. Wichtiger noch ist es, dass der

1) Der Belege für derartige Prozesse gegen Senatoren und Personen senatorischen Standes bedarf es nicht. Von römischen Rittern, gegen die dergleichen Prozesse geführt sind, sind zu nennen Cornelius Gallus Sueton *Aug.* 66, Dio 53, 23; Clutorius Priscus Tac. *ann.* 3, 49, Dio 57, 20; L. Ennius Tac. *ann.* 3, 70; Lucilius Capito Tac. *ann.* 4, 15, Dio 57, 23; C. Cominius Tac. *ann.* 4, 31; Titius Sabinus Tacitus *ann.* 4, 68; Vibulenus Agrippa Tacitus *ann.* 6, 40; Julius Densus *ann.* 13, 10; ein *praefectus alae* Sueton *Tib.* 30; um die zahlreichen Fälle, wo ihnen in Gemeinschaft mit römischen Senatoren der Prozess gemacht wurde (Tacitus *ann.* 6, 8. 11, 4. 14, 40. 16, 8; Plinius *ep.* 3, 9) zu übergehen. — Auswärtige Könige: Antiochos von Kommagene Dio 52, 43; Archelaos von Kappadokien Tacitus *ann.* 2, 42, Dio 57, 17; Rheskuporis von Thrakien Tacitus *ann.* 2, 67. — Die ebenso gangbare wie den Thatsachen geradezu widersprechende Annahme, dass dies ein Pairsgericht gewesen, stützt sich lediglich auf Missverständniss von Dios Angaben über das Kaisergericht. Selbst wenn es richtig wäre, was es nicht ist, dass der Senator diesem nicht unterlag, so folgt doch daraus nicht, dass für ihn der Senat der befreite Gerichtsstand war; vielmehr bezeugt Tacitus *ann.* 2, 79 (S. 105 A. 4) ausdrücklich das Gegentheil.

2) Charakteristisch ist die Senatscognition (Tacitus *h.* 4, 45) gegen die Senesen, die im J. 69 einen römischen Senator geschlagen und den Senat verhöhnt haben: sie erfolgt allerdings *secundum veterem morem*, dass heisst nach Analogie der alten politischen Justiz (S. 102 A. 4), aber in den neuen Formen (*vocati qui arguebantur et cognita causa in convictos vindicatum*) und mit Recht, denn das Vergehen war *vis privata* (Paulus 5, 26, 3). Ebenso wird die Untersuchung gegen die der Ermordung ihres Herrn verdächtigen Freigelassenen eines Senators im Senat geführt (Plinius *ep.* 8, 14, 12). Auch die *mathematici magique* L. Pituanius und P. Marcius Tacitus *ann.* 2, 32 und der reiche Kretenser Claudius Timarchus das. 15, 20 sind schwerlich römische Ritter gewesen.

3) Für *maiestas* und *repetundae* bedarf es der Belege nicht. *Vis* eines Offiziers: Sueton *Tib.* 30.

4) Mord und was dem gleich steht: Tacitus *ann.* 3, 14. 22. 23. 4, 22. 13, 44. *hist.* 4, 40. Plinius *ep.* 8, 14, 12. Ehebruch: Sueton *Aug.* 5. Tacitus *ann.* 2, 50. 85. *hist.* 4, 44. Blutschande: Tacitus *ann.* 16, 8. Kindesunterschiebung: Tacitus *ann.* 3, 22. *Vis privata* (A. 2). Fälschung: Tacitus *ann.* 14, 40. Diesem leicht zu vermehrenden Verzeichniss gegenüber ist jeder Versuch die Senatscompetenz auf bestimmte Delicte zu begrenzen vergeblich.

5) Quintilian *inst.* 3, 10, 1 sagt von den combinirten Klagen, zum Beispiel wegen *sacrilegium* und *homicidium*: *quod nunc in publicis iudiciis non acci-*

Senat auch in Fällen, wo ein Strafgesetz mangelte, aber eine Criminalstrafe angemessen schien, im ordentlichen Prozess also Freisprechung hätte eintreten müssen, ebenso Criminalstrafen erkannt[1] wie im umgekehrten Fall von der Bestrafung abgesehen hat[2], er also, anders als die ordentlichen Gerichte, die Gesetze nicht bloss exequirt, sondern auch corrigirt und supplirt. — Das Verfahren (*cognitio senatus*[3]) hebt damit an, dass der Ankläger den Anzuklagenden bei den Consuln, wie im gewöhnlichen Prozess bei dem Prätor oder dem sonstigen Quaesitor, postulirt[4]. Wird die Anklage angenommen, so kommt die Sache vor den Senat. Dieser ist befugt, was im ordentlichen Process dem Consilium nicht freisteht, die Sache an ein besonders dafür gebildetes Geschwornengericht zu verweisen, was indess nur selten geschehen zu sein scheint[5]. Der Angeklagte kann in besonders schweren Fällen sofort verhaftet werden[6]. Die Verhandlungen, bei denen wie bei allen Verhandlungen des Senats die Oeffentlichkeit aus-

dit, quoniam praetor certa lege sortitur, in principum autem et senatus cognitionibus frequens est et populi fuit. Eben darum dreht sich der Streit bei Plinius *ep.* 2, 11. Beispiele giebt Tacitus *ann.* 2, 50. 3, 22. 4, 21. — In ähnlicher Weise bemerkt Quintilian *inst.* 7, 2, 20, dass die Combination von Criminalklage und Widerklage im gewöhnlichen Prozess nicht möglich sei: *potest tamen hoc genus in cognitionem venire senatus aut principis.*

1) Zum Beispiel wird eine Mutter, die ihren älteren Sohn schlecht erzogen hat, aus der Stadt verbannt, bis der zweite erwachsen sein würde (Tacitus *ann.* 6, 49) oder wegen einer nicht in dem zur Verhandlung stehenden Prozess selbst begangenen Prävarication verurtheilt (das. 14, 41; Fälle wie Tacitus *ann.* 3, 37 und Plinius *ep.* 3, 9, 29 sind regulär). Auch in den Strafen tritt oft hervor, dass der Senat mehr oder weniger ist als ein Gerichtshof.

2) Plinius *ep.* 4, 9, 17 stimmt ein Senator dafür dem der Repetunden Ueberwiesenen die Strafe, abgesehen vom Schadenersatz, nachzusehen, *cum putaret licere senatui, sicut licet, et mitigare leges et intendere.*

3) Dies ist der technische Ausdruck. Tacitus *ann.* 1, 75 (*patrum cognitiones* im Gegensatz zu den prätorischen *iudicia*). 2, 28. 16, 11. 30. *hist.* 4, 40. 45. Plinius *ep.* 3, 11, 4. 9. 22. Quintilian *inst.* 3, 10, 1: *in principum et senatus cognitionibus.* 7, 2, 20 (S. 106 A. 5).

4) Tacitus *ann.* 13, 44: *postulatus apud consules a patre interfectae.* 2, 28: *adit consules, cognitionem senatus poscit.* 3, 10.

5) Abgesehen von der *litium aestimatio* im Repetunden- und den analogen Prozessen (S. 108 A. 6) kennen wir nur einen Fall der *iudices dati*, einen Gattenmord in einer vornehmen Familie betreffend, den man wohl möglichst der Oeffentlichkeit entziehen wollte. Tacitus *ann.* 4, 22.

6) Dies beschliesst der Senat gegen Seianus (Dio 58, 10). Dem Marcus wird es als besondere Milde nachgerühmt, dass er die Senatoren von der Partei des Cassius weder vor sein Gericht zog noch fesseln liess, sondern ἁπλῶς ὡς καὶ ἄλλο τι ἐγκαλουμένους πρὸς τὴν γερουσίαν ἔπεμψεν ἡμέραν αὐτοῖς ῥητὴν δίκης προθείς (Dio 71, 28).

geschlossen ist, leitet der Consul[1]) und es sind dafür im Allgemeinen die Normen des Quästionenprozesses massgebend[2]). Dass die Senatoren vor der Abstimmung schwören, wie die Richter des Consilium, ist nicht Regel, kommt aber vor[3]). Die Entscheidung (*decretum*[4])) des Senats hat die Form des Senatsconsults, aber die Rechtskraft des Urtheils[5]). Lautet die Verurtheilung auf Schadenersatz, wie bei den Repetunden oder dem Peculat, so wird für die Feststellung der Summe ein besonderes Recuperatorengericht niedergesetzt[6]). Aber das Urtheil kann auch capital sein; wenn die Republik die Todesstrafe factisch abgeschafft hatte, so hat das Kaiserthum sie sofort wieder hergestellt und hauptsächlich sich dafür dieses consularisch-senatorischen Gerichts bedient. Die Restauration des ursprünglichen Strafrechts, wie es die Könige und bis zum valerischen Provocationsgesetz auch die Consuln besessen hatten, war ernstlich und vollständig: die alten Todesstrafen der Hinrichtung durch Staupenschlag[7]) oder durch Herabstürzen vom tarpejischen Felsen[8]) oder durch Erdrosselung im Kerker[9]) wurden wieder gewöhnliche Vorfälle in der neuen Monarchie, wogegen allerdings die dem alten Criminalverfahren fremden, in diesen senatorischen Prozessen aber recht eigentlich wuchernden Delatorenprämien aus dem Quästionenprozess übernommen wurden. Entsetzlicher noch als die Form der Vollstreckung war die Schleunigkeit derselben: die Strafe folgte

1) Tacitus *ann.* 1, 73. 2, 50. 3, 22. 14, 49. 16, 30. Plinius *ep.* 4, 9, 21. 7, 6. *paneg.* 76.

2) Vgl. z. B. wegen der Termine Tacitus *ann.* 3, 13. Plinius *ep.* 3, 11. Uebrigens scheint es, dass man sich auch zuweilen über die Accusationsform hinwegsetzte und auf eine blosse kaiserliche Anzeige hin den Prozess einleitete (Tacitus *ann.* 16, 8).

3) Tacitus *ann.* 1, 74. 4, 21.

4) Tacitus *ann.* 14, 49.

5) Ulpian *reg.* 13, 2 bemerkt, dass was von den *iudicio publico damnati* gelte, auch für die *a senatu damnati* zur Anwendung komme.

6) Dies ist die gewöhnliche Aufgabe der *iudices dati a senatu.* Plinius *ep.* 3, 11: *Marius Priscus accusantibus Afris, quibus pro consule praefuit, omissa defensione iudices petiit. ego et Cornelius Tacitus adesse provincialibus iussi . . . notum senatui (fecimus) excessisse Priscum . . . crimina quibus dari iudices possent, cum ob innocentes condemnandos . . . pecunias accepisset.* Das. 4, 9, 16—19. 6, 29, 10. Tacitus *ann.* 1, 74: *de pecuniis repetundis ad reciperatores itum est.* Im ordentlichen Repetunden- und Peculatprozess hat bekanntlich das Consilium nach der Condemnation noch die *litium aestimatio* vorzunehmen; dem Senat nahm man diese natürlich ab.

7) Tacitus *ann.* 2, 32. Sueton *Ner.* 49.

8) Tacitus *ann.* 2, 32. 3, 49. 50. 51. 4, 29. 6, 19. Dio 57, 22. 59, 18.

9) Tacitus *ann.* 4, 29. 70. 5, 9. 6, 19. 40. 14, 48. 16, 11. Sueton *Dom.* 11. Dio 59, 18.

dem Urtheil auf dem Fuss, bis Kaiser Tiberius im Jahre 22 durch die Vorschrift, dass kein Senatusconsult vor dem zehnten Tag nach seiner Abfassung vollzogen werden dürfe, den Verurtheilten wenigstens diese Frist gewährte[1]. Die Execution erfolgte unter Leitung des Consuls[2] und seines Quästors[3] durch seine Lictoren[4]. — Der Kaiser ist formell bei diesem Verfahren nicht mehr betheiligt als jedes andere Mitglied des Senats[5], obwohl er dasselbe verhindern kann, indem er den Prozess selber an sich zieht (S. 105 A. 4), auch sowohl gegen die Annahme der Anklage[6] wie gegen die Urtheilsfindung gleich wie gegen jedes andere Senatusconsult die tribunicische Intercession einzulegen befugt ist[7]. — Auf die Frage nach dem Ursprung des consularisch-senatorischen Capitalprozesses der Kaiserzeit ist die Antwort schon gegeben. Es ist der restaurirte Capitalprozess der Königs- und der frühesten Consularzeit mit Ausschluss der Provocation, wie derselbe als ein wenn gleich nicht streng legales Ausnahmeverfahren in der ganzen Zeit der Republik und namentlich im

1) Tacitus *ann.* 3, 51. Sueton *Tib.* 75. Dio 57, 20. 58, 27. Seneca *de tranq. animi* 14, 6.

2) Tacitus *ann.* 2, 32: *in P. Marcium consules extra portam Esquilinam, cum classicum canere iussissent, more prisco advertere.* Hier ist nicht einmal des Senatsbeschlusses gedacht, da es sich um einen geringen Mann handelt. Seneca *de ira* 1, 16, 5 fasst das ganze Bild dieser Justizgräuel zusammen.

3) Tacitus *ann.* 16, 34. Dio 58, 4.

4) Z. B. Tacitus *ann.* 6, 40. Oft wurden auch Soldaten verwendet.

5) Es würde überflüssige Mühe sein zu belegen, dass zum Beispiel unter Tiberius Regierung der Kaiser die Fäden dieses Netzes regierte, auch wohl geradezu die Consuln aufforderte eine Anklage schleunigst zu erledigen (so Sueton *Tib.* 6 a. E.) oder davon abzusehen (Tacitus *ann.* 1, 73), während andererseits die Consuln und der Senat auf diese Winke lauschten und zuweilen selbst ehe sie den Beschluss definitiv machten, den Kaiser geradezu um seine Meinung fragten (Tacitus *ann.* 14, 49). Aber formell war dies nichts weiter als eine Anwendung der allgemeinen Oberaufsicht, die in der kaiserlichen Stellung mit enthalten war; ähnliche Anweisungen konnten jedem Beamten zugehen. Dass der senatorische Criminalprozess auch ohne Wissen und wider Willen des Kaisers durchgeführt werden konnte, ist öfter von den Kaisern und nicht immer ohne Grund behauptet worden (Dio 57, 20. *vita Hadriani* 7), und die Aeusserung Capitos A. 6 bestätigt es.

6) Tacitus *ann.* 3, 70: *C. Ennium . . . maiestatis postulatum . . . recipi Caesar inter reos vetuit palam aspernante Capitone quasi per libertatem: non enim debere eripi patribus vim statuendi . . . Tiberius . . . perstitit . . . intercedere.* Dass hier die förmliche tribunicische Intercession gemeint ist, kann sowohl nach der Stelle selbst wie nach der parallelen A. 7 nicht bezweifelt werden.

7) Tacitus *ann.* 14, 48: *credebatur . . . imperatori gloriam quaeri, ut condemnatum a senatu intercessione tribunicia morti eximeret.* In mehreren Fällen ist es nicht deutlich, ob die formelle tribunicische Intercession oder die formlose Abmahnung gemeint ist; so Tacitus *ann.* 4, 30. 6, 5. 13, 43. 16, 8; Sueton *Dom.* 11; Dio 59, 18.

siebenten Jahrhundert häufig vorgekommen war. Auch jetzt noch ist das Verfahren ein ausserordentliches, aber es ist legalisirt und kann in jedem Augenblick von Rechtswegen eintreten; das Gemeinwesen ist so zu sagen auf die Dauer in Gefahr erklärt worden. Neu ist nur, dass an die Stelle des freigewählten republikanischen Consilium des Oberbeamten der Senat tritt und der Consul an die Entscheidung dieses Consilium gebunden ist. — Es muss dies also geordnet worden sein, als Augustus nach der actischen Schlacht den Staat reorganisirte und die Stellung des Senats definitiv fixirte [1]; denn unter ihm begegnen bereits Prozesse der Art [2], die von den späteren sich in nichts unterscheiden als in der minderen Häufigkeit und der mässigeren Handhabung dieses ausserordentlichen Rechts oder, wenn man will, dieses ordentlichen Unrechts. In der späteren Kaiserzeit tritt der consularisch-senatorische Capitalprozess mehr in den Hintergrund [3], wohl nicht bloss weil die Berichte spärlicher werden, sondern hauptsächlich weil der concurrirende und dem senatorischen im Fall der Collision vorgehende unmittelbar kaiserliche Capitalprozess grössere Ausdehnung gewinnt; mehr und mehr erscheint der Verzicht des Kaisers auf die Handhabung dieses seines Rechts als eine Ueberweisung der Sache an den Senat [4]. In dieser letzteren Form, dass der Senat auf Befehl des Kaisers wichtige Criminalprozesse erledigt, ist seine Gerichtsbarkeit noch in die diocletianisch-constantinische Verfassung übergegangen [5].

1) Wenn Dio 53, 21 unter den Institutionen Augusts im J. 727 auch aufführt, dass ἔκρινε καὶ καθ' ἑαυτὴν ἡ βουλὴ πᾶσα ὡς καὶ πρότερον, so ist gewiss diese Anordnung gemeint. Aber unrichtig wird diese neue Cognition mit der alten Quasijustiz des Senats identificirt und der unermessliche Unterschied, dass die oberamtliche Criminaljurisdiction vom Senat der Republik veranlasst, von dem der Kaiserzeit ausgeübt wird, ganz übersehen.

2) Prozesse der Art aus der Zeit Augusts sind die des Gallus (S. 106 A. 1), des Volesus Messalla (Tacitus *ann.* 3, 68), des Agrippa Postumus (Tacitus *ann.* 1, 6); auch geht aus Tacitus deutlich hervor, dass Tiberius das Instrument schon vorfand, wenn es auch unter ihm ganz anders als unter seinem Vorgänger gehandhabt ward.

3) So weit Dios Annalen reichen, berichten sie, wenn gleich nicht häufig, von solchen Prozessen, so unter Severus 76, 8. 9, unter Elagabalus 79, 5. Auch die Vorgänge nach dem Tode Galliens, die Victor 33 erzählt, knüpfen wenigstens an die senatorische Jurisdiction an.

4) Von Marcus sagt der Biograph c. 10: *senatum multis cognitionibus et maxime ad se pertinentibus iudicem dedit*, wozu den Commentar Dios Erzählung von seinem Verfahren gegen die Cassianer giebt (S. 107 A. 6). Von Alexander sagt die Biographie c. 21: *condemnationes et raras esse iussit et quae factae fuerant non indulsit*, womit auch wohl die senatorischen gemeint sind.

5) So sagt Symmachus *ep.* 4, 4 von dem Verfahren gegen Gildo 397 n. Chr.:

Dass die Leitung der Wahlen der patricischen Magistrate so wie deren Ernennung ohne Wahl,. so weit die Verfassung die letztere zulässt, ein Geschäft der Oberbeamten ist, wurde bereits früher auseinander gesetzt (1, 157 fg.); hier bleibt nur zu erörtern, in wie fern sich Consuln und Prätoren in dies Geschäft getheilt haben. Im Ganzen ist die Bestellung der Magistrate das Vorrecht der Consuln; er creirt sowohl den Consul wie den Prätor wie den Dictator, nicht minder aber den Censor [1], den Aedilis [2], den Quästor [3]. Dass ein Consul durch einen Prätor ernannt wird, ist ohne Beispiel; einen Dictator hat ein Prätor im Jahre 705 ernannt und um dieselbe Zeit haben auch durch einen Prätor geleitete Prätorenwahlen stattgefunden, aber beide Wahlen werden ausdrücklich als verfassungswidrige bezeichnet [4]. Auch Beamtenwahlen.

consulti in senatu more maiorum (neque enim legitimo ordine iudicii auctoritas stare potuisset) ingenti causae devotis sententiis satisfecimus. Aehnliche Fälle erzählen Ammian 28, 1, 23; Zosimus 5, 38; Procop *de bello Goth.* 3, 32.

1) Cicero *ad Att.* 4, 2, 6: *si comitia censorum proximi consules haberent.* Livius 7, 22. 24, 10, 2. 27, 11, 7. 32, 7. 39, 41, 5.

2) Die ersten curulischen Aedilen ernennt ein Dictator (Liv. 6, 42, 14); den Consul als Vorsitzenden bei diesen Comitien erwähnen Varro *de r. r.* 3, 2, 2; Cicero *ad Att.* 4, 3 (vgl. 1 S. 35 A. 5), *pro Planc.* 20, 49; Dio 39, 7. 32. Vgl. 1, 480 A. 1. Dass im Fall des Interregnum die Aedilen nicht durch den Interrex, sondern durch die neu eintretenden Consuln gewählt werden, erhellt aus Dio 39, 32. Ueber die angebliche Wahl der Aedilen durch andere Aedilen s. 1, 144 A. 2.

3) Als wahlleitende Beamte bei den quästorischen Comitien finden wir den Consul (Cicero *in Vatin.* 5, 11; Velleius 2, 92); den Kriegstribun mit consularischer Gewalt (Liv. 4, 44, 2); den Dictator (Cicero *ad fam.* 7, 30).

4) Messalla *l. l. de auspiciis* bei Gellius 13, 15, 4: *praetor etsi conlega consulis est, neque praetorem neque consulem iure rogare potest (ut quidem nos a superioribus accepimus aut* [man erwartet *et*] *ante haec tempora servatum est et ut in commentario XIII C. Tuditani patet), quia imperium minus praetor, maius habet consul et a minore imperio maius aut maiori conlega rogari iure non potest. nos his temporibus praetore praetores creante* [der Fall ist nicht weiter bekannt] *veterem auctoritatem sumus secuti neque his comitiis in auspicio fuimus.* Im J. 705 schwankte Caesar, ob er die Consulwahlen für 706 durch einen Prätor solle vornehmen lassen oder durch einen vom Prätor ernannten Dictator, entschied sich aber für die letztere Alternative, vielleicht desshalb, weil der Dictator *collega maior* des Consuls wie des Prätors ist, also, wenn der Consul ihn ernennen kann, nach dem gleichen Princip auch der Prätor dazu befugt war. Indess ein Präcedens gab es für keine dieser Wahlen. Cicero *ad Att.* 9, 9, 3: *iste omnium turpissimus et sordidissimus, qui consularia comitia a praetore ait haberi posse, est ille idem qui semper in republica fuit . . . Permagni eius interest rem ad interregnum non venire: id assequitur, si per praetorem consules creantur. nos autem in libris* (dies sind die Auguralschriften, die Quellen auch für Tuditanus und Messalla) *habemus non modo consules a praetore, sed ne praetores quidem creari ius esse, idque factum esse numquam: consules eo non esse ius, quod maius imperium a minore rogari non sit ius: praetores autem cum ita rogentur, ut collegae consulibus sint, quorum est maius imperium.* Daselbst 9, 15, 2: *volet* (so ist zu schreiben für *uelut*) *consules roget praetor vel dictatorem dicat, quorum neutrum est ius.* Vgl. die genauere Ausführung bei der Dictatur.

davon, dass der Prätor Censoren, Aedilen oder Quästoren hat wählen lassen, liegt kein Beispiel vor, obwohl ihm auch nirgends dies Recht ausdrücklich abgesprochen wird. Nur die Beamten des untersten Grades, die zu dem Collegium der Sechsundzwanzigmänner gehören, sind unter dem Vorsitz des städtischen Prätors erwählt worden; wenigstens ist dies bezeugt hinsichtlich der ältesten derselben, der *tresviri capitales*[1]) und so gut wie gewiss für die *IIIviri Capuam Cumas*[2]), so dass auch hinsichtlich der übrigen dasselbe vermuthet werden darf. Hinsichtlich der ausserordentlichen Magistrate hat keine allgemeine Regel bestanden, sondern es ist in dem Gesetz, das sie ins Leben rief, immer besonders über den Wahlmodus verfügt worden; zuweilen ist einer der Consuln[3]), häufiger, wie es scheint, und besonders in minder wichtigen Fällen der Stadtprätor[4]) angewiesen worden den erforderlichen Wahlact zu leiten. Dass das Specialgesetz den Volkstribunen die Wahlleitung überträgt, ist auch vorgekommen, aber der älteren Republik fremd und gehört zu der oppositionellen Praxis des siebenten Jahrhunderts.

Gesetzgebung. Dass das Recht einen Volksschluss zu erwirken am Oberamt haftet, wurde ebenfalls bereits entwickelt (1, 142 fg.) und auch hier bleibt nur die Frage zu erörtern, wie sich in dieser Hinsicht das consularische Recht zu dem prätorischen stellt. Aber in der That besteht eine rechtliche Abgrenzung hier überall nicht. Wohl sind in der Regel die bedeutenderen Gesetze durch die Consuln, die geringeren durch den Stadtprätor beantragt wor-

1) Festus unter *sacramento* p. 347: *quicumque praetor posthac factus erit qui inter cives ius dicet, tresviros capitales populum rogato.*

2) Denn diese *praefecti* sind hervorgegangen aus denen, *quos praetor urbanus quotannis in quaeque loca miserat legibus* (Festus unter *praefecturae* p. 233).

3) Abgesehen von der vor die Einsetzung der Prätur fallenden und historisch unsichern Wahl von Dreimännern zur Gründung der Colonie Antium im J. 289 (Liv. 3, 1) wird dies berichtet von der Wahl von Dreimännern zur Gründung von Cales im J. 420 (Liv. 8, 16); von Suessa und Pontia im J. 442 (Liv. 9, 28); zur Verstärkung von Narnia im J. 555 (Liv. 32, 2); ferner von der Bezeichnung des Dedicanten eines Tempels im J. 539 (Liv. 23, 30, 14) und von der Wahl des Quaesitor in dem Specialgericht über Clodius Ermordung im J. 702 (Cicero *pro Mil.* 8, 22).

4) So wurde verfahren bei der Wahl von Dreimännern zur Gründung von Minturnae und Sinuessa im J. 458 (Liv. 10, 21) und von Copia und Valentia im J. 560 (Liv. 34, 53); zur Verstärkung von Cremona und Placentia im J. 564 (Liv. 37, 46) und von Sipontum und Buxentum im J. 568 (Liv. 39, 23); von Zehnmännern zur Ackeranweisung in Samnium und Apulien im J. 553 (Liv. 31, 4); von Fünfmännern zur Wiederherstellung der Stadtbefestigung im J. 542 (Liv. 25, 7); von Zweimännern zur Erbauung eines den Göttern gelobten Tempels im J. 537 (Liv. 22, 33).

den[1]), aber die Competenz war rechtlich die gleiche[2]), wie denn selbst ein Beispiel vorliegt, dass ein Prätor eine Kriegserklärung bei der Gemeinde beantragt hat[3]).

Dass der Consul und überhaupt der Beamte consularischer Gewalt, um von den Curien abzusehen (1, 50), die beiden wirklich functionirenden Gemeindeversammlungen, die der Centurien und die der Tribus gleichmässig zu befragen befugt war, unterliegt hienach keinem Zweifel (1, 144); was die letzteren anlangt, so sind die Quästoren und die curulischen Aedilen von je her in Tributcomitien gewählt und auch Gesetzvorschläge von den Consuln auf diese Weise durchgebracht worden[4]). Ob die von den Prätoren geleiteten Wahlen und eingebrachten Gesetze an die Centurien oder an die Tribus gegangen sind, erhellt aus der Ueberlieferung nicht. Dass sie vorzugsweise der letztern Form sich bedient haben, ist desswegen wahrscheinlich, weil die prätorischen Comitien und Rogationen überhaupt meistens untergeordneter Art waren und also die *comitia leviora*[5]) sich besser für sie schicken; aber dass dem Prätor das Recht gefehlt habe die Centurien zu berufen, ist nicht zu erweisen und wenig wahrscheinlich. Insbesondere spricht dagegen, dass im Fall der Provocation von einem nicht zur Berufung der Centurien befugten Magistrat es der Prätor ist, der für denselben die Centurien versammelt (1, 146), und dass der Satz, es dürfe kein Prätor Comitien.

1) Beispiele prätorischer Rogationen sind die über Ertheilung des Bürgerrechts an die Acerraner im J. 422 (Liv. 8, 17, 12) — das älteste von einem Prätor beantragte Gesetz, dessen unsere Annalen gedenken; über Ertheilung des Bürgerrechts an die Priesterin Kalliphana aus Velia (Cicero *pro Balbo* 24, 55); über Einführung der Apollinarspiele im J. 546 (Liv. 27, 23).

2) Bezeichnend ist der Vorfall im J. 544, wo der Senat, um eine Dictatur durch Volkswahl herbeizuführen, beschliesst: *ut consul populum rogaret . . .; si consul noluisset, praetor populum rogaret; si ne is quidem vellet, tum tribuni ad plebem ferrent* (Liv. 27, 5).

3) Liv. 45, 21.

4) Das bestimmteste Beispiel einer von einem Consul an die Tribus gebrachten Rogation ist das von Frontinus *de aqu.* 129 aufbewahrte Wasserleitungsgesetz des T. Quinctius Crispinus Consuls 745, da dies *in foro* rogirt ward und die sergische Tribus dabei voranstimmte. Aber als durchgebracht auf dem Forum werden auch bezeichnet das calpurnische Gesetz über den Ambitus vom J. 687 (Asconius *in Cornel.* p. 75) und das julische Ackergesetz vom J. 695 (Drumann 3, 204), als an die Tribus gebracht das antonische Gesetz über die Provinz Syrien vom J. 710 (Appian *b. c.* 3, 7). Dass die Belege nicht zahlreich und aus spätester Zeit sind, darf nicht verwundern; wir erfahren überhaupt nur ganz zufällig, ob ein Gesetz vor die patricisch-plebejischen Tribus oder vor die Centurien gekommen ist.

5) Cicero *pro Planc.* 3, 7.

oder Consul durch einen Prätor erwählt werden, durchaus auf die Lehre von der *maior potestas* gestützt wird (S. 76 A. 2), deren Anwendbarkeit, wenigstens insoweit es sich um die Wahl eines Prätors handelt, grossen Bedenken unterliegt (vgl. S. 131). Hätte dem Prätor überhaupt die Befugniss gemangelt die Centurien zu versammeln, so würde man ohne Zweifel sich auch darauf berufen haben.

Edicte.

Wie das Recht mit dem Volke zu verhandeln dem Consul in vollem Umfang zukommt, so hat er auch selbstverständlich das unbeschränkte Recht Mittheilungen durch Rede oder Anschlag an dasselbe zu richten. Wenn nach altem Herkommen der Consul sich bei und später vor dem Amtsantritt durch eine allgemeine Ansprache bei der Bürgerschaft einführte[1], so is dieses Antrittsedict zu keiner besonderen Bedeutung gelangt, da der Geschäftskreis des Consuls nicht so wie der prätorische geeignet war eine praktische Legislation zu entwickeln. Die consularischen Antrittsedicte der Kaiserzeit (S. 122 A. 4) scheinen nichts gewesen zu sein als ein schriftlicher Dank für die vom Kaiser ertheilte Ehre, wie derselbe als mündliche Danksagung im Senat gleichfalls damals üblich war. — Consularische Edicte für den einzelnen Fall begegnen ausserordentlich häufig. Auf diese Weise beruft der Consul regelmässig die Comitien wie den Senat, ruft er die Dienstpflichtigen und die Ausgehobenen ein, schreibt er im Auftrage des Senats Steuern und Feste aus und erlässt überhaupt theils als das rechte Organ des Senats, theils kraft seiner Amtsgewalt die erforderlichen Weisungen an Bürger und Unterthanen. Einer besonderen Erörterung indess bedürfen diese Erlasse nicht, da sie nur einzelne Aeusserungen seiner Competenz überhaupt sind.

Senats-berufung.

Das Recht den Senat zu berufen haben zwar der Consul wie der Prätor (1, 153); nichts desto weniger haben factische und bis zu einem gewissen Grade auch rechtliche Unterschiede in dieser Hinsicht bestanden. Zunächst liegt die Berufung des Senats den Consuln ob, so lange diese in oder vor Rom sich befinden[2] und zwar ist es üblich, dass, so lange beide Consuln

1) 1, 151 A. 5. Man wird sich das consularische Antrittsedict vorstellen dürfen nach dem Muster desjenigen, womit der Provinzialstatthalter sich einführt: *edictum debet de adventu suo mittere continens commendationem aliquam sui, si qua ei familiaritas sit cum provincialibus vel coniunctio* (Ulpian *Dig.* 1, 16, 3).

2) Cicero *ad fam.* 10, 12: (*Cornutus praetor urbanus*) *quod consules aberant, consulare munus sustinebat more maiorum. senatus est continuo convocatus.* Ueber-

in Rom anwesend sind, sie gemeinschaftlich den Senat versammeln (1, 74), vermuthlich um die consularische Intercession (1, 228) möglichst zu vermeiden. Den Prätoren steht zwar auch in dieser Zeit frei den Senat zu berufen und es ist dies mitunter geschehen[1]; aber da der Consul jede solche Berufung durch seine Intercession verhindern konnte[2], so ist davon nicht leicht anders Gebrauch gemacht worden als wo entweder die Consuln selbst einverstanden waren[3] oder wo der Prätor dazu durch einen besonderen Volks- oder Senatsschluss ermächtigt war (A. 1), gegen welchen die Consuln nicht wagten sich ihres Intercessionsrechts zu bedienen. Von solchen Fällen abgesehen galt es als unschicklich, wenn der Prätor in Anwesenheit der Consuln den Senat berief[4]. — Ebenso haben in republikanischer Zeit die Prätoren in einer nicht von ihnen berufenen Senatssitzung selbständige Anträge nicht stellen dürfen. Augustus räumte ihnen zwar dies Recht ein, aber es blieb schliesslich bei dem alten Herkommen, dass in einer von einem höhern Magistrat berufenen Senatssitzung der niedere nicht berechtigt ist, einen Antrag einzubringen[5]. — Ist

haupt wurde, wenn die Consuln nicht anwesend waren, der Senat nur ausnahmsweise versammelt (Cicero *ad fam.* 12, 28, 3: *senatus saepius pro dignitate tua appellaret, si absentibus consulibus umquam nisi ad rem novam cogeretur*).

1) Livius 33, 21, 9: *decreverunt patres, ut comitiis praetorum perfectis, cui praetori provincia Hispania evenisset, is primo quoque tempore* (also voraussetzlich noch bei Anwesenheit der Consuln) *de bello Hispanico ad senatum referret.* Liv. 42, 21, 8: *ex eo plebiscito C. Licinius praetor* (*urbanus*) *consuluit senatum, quem quaerere ea rogatione vellet; patres eum ipsum quaerere iusserunt. Tum demum consules in provinciam profecti sunt.* Im J. 696 stellen die Prätoren L. Domitius und C. Memmius im Senat einen gegen Caesar gerichteten Antrag, da die Consuln auf dessen Seite stehen (Sueton *Caes.* 23). Derselbe Prätor L. Domitius Ahenobarbus droht den Consuln zum Trotz einen Antrag auf Ciceros Rückberufung einzubringen (Cicero *ad Att.* 3, 15, 6; Drumann 2, 279).

2) In Betreff der Legation des Gabinius fährt Cicero nach den A. 4 angeführten Worten also fort: *neque me impediet cuiusquam inimicum edictum, quo minus vobis fretus vestrum ius beneficiumque defendam, neque praeter intercessionem quicquam audiam, de qua ut arbitror isti ipsi qui minantur etiam atque etiam quid liceat considerabunt.* An consularische oder auch tribunicische Edicte will der demokratische Prätor, gestützt auf die Stimmung der Masse, sich nicht kehren; der Intercession hätte er sich fügen müssen, wenn man sie wagte.

3) So wird der Peregrinenprätor M'. Iuventius getadelt, dass er eine Rogation einbringt *non ante consulto senatu, non consulibus certioribus factis* (Liv. 45, 21, 4). Er hätte also wenigstens die Consuln benachrichtigen und dann mit deren Gestattung den Senat befragen sollen.

4) Das zeigt deutlich die Wendung des demokratischen Prätors Cicero *de imp. Pomp.* 19, 58: *de quo* (*Gabinio*) *legando consules spero ad senatum relaturos: qui si dubitabunt aut gravabuntur, ego me profiteor relaturum.*

5) Dio 55, 3: ἐκεῖνοι (οἱ στρατηγοὶ) ἀγανακτήσαντες, ὅτι μηδεμίαν γνώμην, καίτοι τῶν δημάρχων προτετιμημένοι, ἐς τὴν βουλὴν ἐσέφερον, παρὰ μὲν τοῦ Αὐγούστου ἔλαβον αὐτὸ ποιεῖν, ὑπὸ δὲ δὴ τοῦ χρόνου ἀφῃρέθησαν. Das Recht

keiner der Consuln in Rom anwesend, so geht das Recht den Senat zu berufen auf den Stadtprätor über[1]; ihm gegenüber haben allem Anschein nach in Abwesenheit der Consuln die übrigen Prätoren, selbst der zuweilen von dem städtischen mit hinzugezogene Peregrinenprätor, ungefähr dieselbe Stellung eingenommen wie sämmtliche Prätoren gegenüber den anwesenden Consuln[2]. — Von den Rechten, die den Consuln als den Vorstehern des Senats zukommen, ist die criminelle Judication bereits oben behandelt worden; die übrigen, insonderheit die Entgegennahme aller für den Senat bestimmten Depeschen und deren Beantwortung so wie der Verkehr mit den von fremden Staaten an den Senat abgeordneten Boten, werden angemessener dem Abschnitt von dem Senat vorbehalten.

Verfügung über die Gemeindekasse und das Gemeindevermögen.

Dass über das Gemeindevermögen, sowohl den Grund- und sonstigen Besitz wie die Gemeindekasse, ursprünglich dem Oberamt die freie Verfügung zugestanden hat, lehrt die römische Doctrin[3], und wir haben keine Veranlassung an der Richtigkeit der Angabe zu zweifeln. Aber nirgends ist das Recht der Oberbeamten so bald und so energisch beschränkt worden wie auf dem finanziellen Gebiet, und was sie verloren, gewann im Wesentlichen nicht die Volksgemeinde, sondern der Senat. Dass die Veräusserung alles Gemeindelandes, auch des von dem betreffenden Magistrat selbst gewonnenen, sehr früh demselben entzogen worden ist, haben wir gesehen (1, 206). Die Verfügung über das Gemeindeland, so weit sie nicht Veräusserung ist, blieb ihm bis auf die Einführung der Censur, ging aber dann auf diese Behörde über. — Dasselbe gilt in Betreff der

der Relation', wo es als selbständiges und von dem Recht der Berufung verschiedenes auftritt, ist das Recht in einer von einem anderen Beamten berufenen Sitzung einen Antrag zu stellen.

1) S. 114 A. 2. Vgl. Liv. 24, 9, 5: *senatus consultum factum ut Q. Fulvio extra ordinem urbana provincia esset isque potissimum consulibus ad bellum profectis urbi praeesset.* Dio 59, 24: ἔδει τοὺς στρατηγούς, οἷς τὰ τῶν ὑπάτων ἔργα ὁπόταν ἀποδημήσωσι μέλει, πάντα αὐτὰ ἐπιτετελεκέναι. Belege aus republikanischer Zeit finden sich überall; für die Kaiserzeit vgl. Tacitus *hist.* 1, 47. 4, 39.

2) Nach der cannensischen Schlacht berufen zuerst die beiden städtischen Prätoren den Senat (Liv. 22, 55, 1), dann sogar der Peregrinenprätor allein (Liv. 23, 24, 1; in dem scheinbar gleichartigen Fall Liv. 33, 21, 9 hat der Schriftsteller, wie 32, 28, 2 zeigt, sich versehen). Dass nach besonderem Beschluss des Senats auch ein Provinzialprätor referiren konnte, zeigt der Fall Liv. 33, 21 (S. 115 A. 1). Alle Prätoren berufen gemeinschaftlich den Senat bei Dio 59, 24.

3) Dass die Verfügung über das Aerarium dem Dictator nicht zustand, bezeichnet Zonaras 7, 13 als die einzige wesentliche ihm fehlende königliche Befugniss.

Steuer. Die Feststellung des Repartitionsmodus blieb den Consuln, bis die Censoren eintraten; die Ausschreibung der Steuer selbst kann zu allen Zeiten nur durch die Consuln erfolgt sein [1]), aber wahrscheinlich seit sehr früher Zeit nicht anders als nach vorgängiger Einwilligung des Senats [2]). — Dagegen die Verfügung über die in der Staatskasse vorhandenen Gelder haben die Consuln länger behalten, wenn gleich unter wesentlichen Beschränkungen. Sehr bald, wo nicht schon mit Gründung des Consulats selbst, stellte sich die Regel fest, dass die Consuln nicht selbst zu der Kasse den Schlüssel führten [3]), sondern die Quästoren; in der nothwendigen Mitwirkung des Quästors bei jeder Entnahme von Geldern aus der öffentlichen Kasse durch den Consul lag von Haus aus eine wie in der Form schonende, so in der Sache wirksame Controle. Sie wurde noch fühlbarer, seit nicht mehr die Consuln selbst die Quästoren bestellten, sondern die Gemeinde; wenn gleich auch nachher noch die Quästoren durchaus Untergebene des Consuls blieben und in Betreff der Kasse seine Befehle lediglich entgegenzunehmen und zu vollziehen hatten [4]).

1) Was von der Ausschreibung der Sclavenlieferung im J. 540 gesagt wird: *consules ex senatus consulto edixerunt* (Liv. 24, 11, 7 vgl. 26, 35, 3), wird von dem bekanntlich nicht fortlaufend gezahlten, sondern nach Bedürfniss ausgeschriebenen *tributum* überhaupt gelten, wie dies schon in dem *imperare tributum* liegt. Die Steuer der *aerarii*, das *aes equestre* und was diesem gleich steht, mögen schon durch die blosse censorische Feststellung exigibel geworden sein.

2) Dass das *tributum* auf Grund eines Senatsbeschlusses ausgeschrieben wird, findet sich öfter (Liv. 23, 31, 1. 24, 11, 7), und wo des Senatsbeschlusses nicht ausdrücklich Erwähnung geschieht, sondern nur des consularischen Edicts, wie Liv. 26, 35, 3, ist er gewiss mit verstanden. Ein strenger Beweis dafür, dass der Senat hier gefragt werden musste, lässt sich allerdings nicht führen.

3) Polybius 23, 14 [24, 9a] erzählt, dass, als der Quästor sich weigerte an einem Tage, an dem nach der bestehenden Geschäftsordnung die Kasse geschlossen blieb, eine Zahlung zu leisten, Scipio — es scheint als Consul zum zweiten Mal 560 — erklärte, er werde selbst die Schlüssel nehmen und öffnen (αὐτὸς ἔφη λαβὼν τὰς κλεῖς ἀνοίξειν). Damit im Widerspruch giebt Dio 41, 17 in der Erzählung über die Oeffnung des Aerars im J. 705 an, dass die Schlüssel sich bei den Consuln befunden hätten. Die gewöhnlich versuchte Ausgleichung, dass der Schlüssel zu der gewöhnlichen Staatskasse bei den Quästoren, der zu der Reserve (*aerarium sanctius*) sich bei den Consuln befunden hätten, ist willkürlich und weder mit Dios eigener Darstellung noch mit derjenigen Lucans (3, 117: *ante fores nondum reseratae constitit aedis*) vereinbar. Es kann sein, dass Sulla den Consuln, als er ihnen für ihre ganze Amtszeit den Aufenthalt in Rom anwies, die Schlüssel des Aerars zurückgab; aber wahrscheinlicher ist es, dass Dio sich versehen hat. Die übrigen Berichte von diesen Vorgängen, insonderheit der eigene Caesars, gestatten durchaus die Auffassung, dass der Consul Lentulus die Eröffnung des Aerars durch den Stadtquästor zu bewerkstelligen beabsichtigte.

4) Polyb. 6, 12, 8: ἐξουσίαν ἔχουσιν (οἱ ὕπατοι) καὶ δαπανᾶν τῶν δημοσίων

Eine noch tiefer eingreifende Beschränkung lag in der gleichfalls in sehr entfernte Zeit zurückreichenden concurrirenden Befugniss des Senats ebenfalls Gelder aus der Staatskasse anzuweisen, so dass der Quästor wie durch einen consularischen Befehl so auch durch einen Senatsbeschluss zur Zahlung ermächtigt und verpflichtet ward. Wahrscheinlich hat sogar das consularische Verfügungsrecht über das Aerarium geruht, wenn er die Hauptstadt verlassen hatte, und konnte er also, wenn er im Felde stand, wie jeder andere Beamte nur durch den Senat Geld erhalten [1]. Ja schliesslich, vielleicht seit Sulla, scheint der Consul für die eigene feldherrliche Ausrüstung von seinem Recht über das Aerarium zu verfügen keinen Gebrauch mehr haben machen zu dürfen, womit denn allerdings sein Verfügungsrecht im wesentlichen gegenstandslos geworden war [2]. Nur so lässt es sich erklären, dass in der letzten Zeit der Republik die zu dem Senat in Opposition stehenden Consuln nie, so weit wir finden, dazu gegriffen haben kraft ihrer consularischen Gewalt Gelder aus dem Aerarium für ihre Feldherrnausrüstung zu erheben. — Dass endlich die Disposition über die bewegliche Beute dem Consul wie jedem Feldherrn zustand, ist bereits früher (1, 103) ausgeführt worden.

ὅσα προθεῖντο, παρεπομένου ταμίου καὶ πᾶν τὸ προσταχθὲν ἑτοίμως ποιοῦντος. c. 13, 2: οὔτε γὰρ εἰς τὰς κατὰ μέρος χρείας οὐδεμίαν ποιεῖν ἔξοδον οἱ ταμίαι δύνανται χωρὶς τῶν τῆς συγκλήτου δογμάτων πλὴν τὴν εἰς τοὺς ὑπάτους. Darum sendet Pompeius die Consuln nach Rom, um die Gelder aus dem *sanctius aerarium* zu entnehmen (Cicero *ad Att.* 7, 21). — Damit hängt weiter zusammen, dass der Senat den Consuln aufträgt den Quästoren die Zahlung zu befehlen. Cicero *Philipp.* 9 fin.: *uti . . . consules . . . quaestoribus urbis imperent, ut . . . pecuniam redemptori attribuendam solvendamque curent.* 14 fin.: *ut . . . consules . . . quaestores urbanos pecuniam dare attribuere solvere iubeant.*

1) Polybios 6, 15, 4: δῆλον γὰρ ὡς δεῖ ἐπιπέμπεσθαι τοῖς στρατοπέδοις ἀεὶ τὰς χορηγίας, ἄνευ δὲ τοῦ τῆς συγκλήτου βουλήματος οὔτε σῖτος οὔτε ἱματισμὸς οὔτε ὀψώνια δύναται χορηγεῖσθαι τοῖς στρατοπέδοις, womit die Abhängigkeit des im Felde stehenden Consuls (ἐπειδὰν ὁρμήσῃ μετὰ τῆς δυνάμεως) vom Senat dargethan wird. Im J. 585 ersucht der in Makedonien commandirende Consul den Senat ihm Kleider und Pferde zu senden und für das von den Epiroten entnommene Getreide den Gesandten derselben den bedungenen Preis zu zahlen, was geschieht (Liv. 44, 16).

2) Wenn Livius 36, 36 zum J. 563 erzählt: *consul P. Cornelius Scipio . . postulavit ab senatu, ut pecunia sibi decerneretur ad ludos, quos praetor in Hispania . . . vovisset. novum atque iniquum postulare est visus: censuerunt ergo, quos ludos inconsulto senatu ex sua unius sententia vovisset, eos ludos vel de manubiis, si quam pecuniam ad id reservasset vel sua ipse impensa faceret*, so sieht man daraus nur, dass es üblich war in solchen Fällen den Senat zu fragen, was auch sonst von den Consuln im gleichen Falle geschehen ist (Liv. 28, 39, 1. 40, 44). Dass der Consul das Geld nicht auch ohne Senatsbeschluss aus der Staatskasse hätte entnehmen können, folgt aus der Stelle nicht.

Fürsorge für den Götterdienst.

In den römischen Colonien hatten die Oberbeamten für jeden Gemeindetempel jährlich Vorsteher (*magistri*) zu bestellen, denen es oblag die für den Cult der betreffenden Gottheit durch das Ritual vorgeschriebenen Opfer, Spiele und sonstigen Verrichtungen auszurichten [1]. In Rom ist dagegen die Fürsorge für den öffentlichen Gottesdienst den Magistraten seit den ältesten Zeiten insofern abgenommen, als hier zu diesem Zweck eigene in einer oder der anderen Weise sich selber ergänzende *collegia* eingerichtet waren, welche selbständig die Fürsorge für die stetige Vollziehung der heiligen Handlungen übernahmen. Hauptsächlich dient hiezu das Pontificalcollegium, dem der Cult der drei grossen Götter und wahrscheinlich auch derjenige der sämmtlichen kleineren ältester Verehrung in der Weise überwiesen ward, dass der Oberpontifex den Tempelbesorger (*flamen*) für jeden einzelnen ernannte (S. 23. 24) und er selbst, zum Beispiel bei der Ausrichtung der Spiele, für alle Tempel gleichsam als *magister* fungirte [2]. Daneben wurden, wo die Beschaffenheit des Cultus dies erheischte, eigene Collegien eingesetzt, wie die der Vestalinnen, der Salier, der Arvalen, der Luperci, der *magistri Capitolini* [3]. Bei den neu hinzutretenden Göttern ist häufig, vielleicht immer, gleich mit der Dedication die Constituirung eines entsprechenden *collegium* verbunden worden, wie zum Beispiel mit der Dedication des Mercurtempels die Constituirung des *collegium* oder der *magistri Mercuriales* [4]. Die Ergänzung dieser Collegien und die Ver-

1) Dies lehrt das c. 128 des neu gefundenen Stadtrechts von Urso: *IIvir aed(ilis) praef(ectus) . . . suo quoque anno mag(istratu) imperioq(ue) facito curato . . . mag(istri) ad fana templa delubra . . . suo quoque anno fiant e[i]qu[e] . . . suo quoque anno ludos circenses sacrificia pulvinariaque facienda curent.* Die Erwähnung der Aedilen scheint interpolirt. — In wie fern die Kosten, so weit sie nicht stiftungsmässig fundirt waren, der Gemeindekasse zur Last fielen oder das *munus* der *magistri* nicht bloss die Mühwaltung, sondern auch die Tragung der Kosten einschloss, erhellt nicht.

2) Dass der Stellvertreter des Oberpontifex *promagister* heisst (S. 21), bezeichnet diesen als *magister*. Zu vergleichen ist der von den Arvalen jährlich ernannte *magister* und der von diesem bestellte Flamen (S. 23 A. 1). Die ältesten römischen jenen *ludi circenses* der *magistri fanorum* des Stadtrechts von Urso parallel laufenden Spiele, wie die Consualien und Equirrien, werden von dem Collegium das Pontifices ausgerichtet; wenigstens die Consualien halten die *sacerdotes* (Varro 6, 20), das heisst die Pontifices (denn diese zunächst heissen *sacerdotes*: Marquardt Handb. 4, S. 187 A. 1111 S. 216 A. 1286).

3) Liv. 5, 50. *C. I. L.* I p. 206.

4) Liv. 2, 27 *C. I. L.* l. c. Auch die Spiele, die die *magistri collegiorum* der Republik gaben und gegen die der Senat im J. 690 einschritt (Asconius *ad Pison.* 4, 8 p. 7), so wie die Spiele der *magistri vicorum* gehören hieher. Andere Beispiele Marquardt Handb. 4, 147.

theilung der Cultverrichtungen unter die Genossen erfolgt in Rom durch die Collegien selbst oder, wo dies nicht thunlich ist, durch den Oberpontifex (S. 23); es fehlt an jedem Zeugniss, dass den Consuln, ausser etwa bei der ersten Einrichtung[1]), in dieser Hinsicht eine Mitwirkung zugestanden habe. Indess muss mit Rücksicht auf die Stellung der Duovirn in den Colonien wenigstens die Möglichkeit eingeräumt werden, dass, wo für einen Gemeindetempel ein statutarisches Collegium mangelte, die Consuln jährlich Magistri oder Curatores für denselben zu bestellen hatten.

Gottesdienstliche Functionen. Auch die Gelübde[2]) und die zur Lösung derselben erforderlichen Verrichtungen, insonderheit Opfer[3]) und Spiele, ferner die Procuration der öffentlichen Prodigien und Piacula[4]) und überhaupt sämmtliche für die Gemeinde zu vollziehenden religiösen Handlungen haften im Allgemeinen am Oberamt (1, 200), so weit nicht aus besonderen Gründen für den einzelnen Fall anders bestimmt ist. Es sind nur Anwendungen hievon, dass bei dem uralten Nationalfest auf dem albanischen Berg zwar die gesammte römische Magistratur erscheint, aber die Consuln oder in deren Ermangelung ein dafür ernannter Dictator das Opfer darbringen[5]); dass bei dem ältesten aus Gelübden hervorgegangenen stehenden Volksfest, den römischen Spielen am 15. September der Consul, wenn er anwesend ist, den Vorsitz führt (1, 331); endlich dass die Ausrichtung der ausserordentlichen Feste zu allen Zeiten zunächst den Consuln zugekommen ist[6]). Hieraus folgt das consularische Recht die

Indictio feriarum.

1) Das Mercurialencollegium soll der Consul constituiren, der den Tempel weiht; dasjenige der Capitolini constituirt der Dictator.

2) Die Consuln können auch nach Anweisung des Senats die Priesterschaften zur Uebernahme von Gelübden veranlassen. So übernehmen die Arvalen dergleichen [*ex ius*]*su consulum et ex consensu senatus* (Acten vom J. 37 Jan. 23) oder *ex edicto co*(*n*)*s*(*ulum*) *et ex s. c.* (Acten vom J. 89 Jan. 17).

3) So führt Ovidius *ex Ponto* 4, 9, 49 unter den solennen consularischen Geschäften auf *nunc pro Caesaribus superis decernere grates albave opimorum colla ferire boum*, wobei zunächst an die von allen Magistraten, insonderheit aber den Consuln darzubringenden *vota* des 3. Januar zu denken ist. Handb. 4, 219.

4) Beispiele consularischer Procuration: Livius 25, 7, 9. 27, 23, 1. 4. c. 37, 1. 34, 55, 2. Gell. 4, 6, 2.

5) Handb. 4, 441.

6) Livius 5, 31: *consules magnos ludos fecere, quos M. Furius dictator voverat Veienti bello.* Die Spiele, die während des hannibalischen Krieges für die Erhaltung des Staates von Frist zu Frist stattfanden, gelobt ein Prätor (Liv. 21, 62, 10. 22, 9. 10), löst und erneuert ein Dictator (Liv. 27, 33) und löst dann ein Consul (Liv. 30, 2, 8. c. 27, 11). Consularische Spiele dieser Art aus späterer Zeit Dio 48, 32. 55, 8. Daneben gehen diejenigen Gelübde her,

Wandelfeste anzusetzen, insonderheit die latinischen[1]) so wie die ausserordentlicher Weise vom Senat beschlossenen Bitt- und Dankfeste[2]), endlich die ganz in der Hand der Oberbeamten stehende Anordnung blosser Feiertage[3]); es war dies auch politisch nicht ohne Bedeutung, weil sowohl die Fest- wie die Feiertage damit für staatliche Handlungen, namentlich die Comitien unbrauchbar wurden. Wenn die Anzeige der ein für allemal kalendarisch festgestellten Feste dem Pontificalcollegium obliegt (S. 38), so bedarf es für die Ansetzung der übrigen nicht fixirten Fest- und Feiertage allemal eines obrigkeitlichen und zunächst des consularischen Befehls. — Die eigentliche Mühwaltung bei den römischen Spielen und die früh mit dieser Mühwaltung sich verknüpfende factische Nöthigung zu der schmalen vom Aerar gewährten Pauschsumme zuzuschiessen wurde seit der Einrichtung der curulischen Aedilität im J. 388 auf diese übertragen, so dass den Consuln nichts als der Ehrenvorsitz blieb. Bei den später neu eingerichteten Jahresspielen sind die Consuln sogar überall nicht betheiligt. Die Ursache ist wahrscheinlich darin zu suchen, dass diese stehenden Volksfeste in ihrer Entwickelung zunächst für den Ambitus dienten und also denjenigen Beamten vorbehalten blieben, die die höchste Ehrenstufe erst noch zu erklimmen gedachten. — Indess dies ändert sich unter der Monarchie. Mehrere der in augustischer Zeit neu eingeführten Jahres- Consularische Spiele.

die einen mehr persönlichen Character an sich tragen und regelmässig von dem Gelobenden selbst gelöst werden.

1) Cicero *ad Q. fr.* 2, 6, 4: *consul est egregius Lentulus . . . dies comitiales exemit omnes: nam etiam Latinae instaurantur: nec tamen deerant supplicationes: sic legibus perniciosissimis obsistitur.* Handb. 4, 443.

2) Die Zuerkennung der Supplicationen und die Feststellung der Tagezahl kommt dem Senat zu; über die Ansetzung (*imperare* Liv. 36, 2, 2; gewöhnlich *edicere* oder *indicere*) verfügen die Consuln nach Ermessen (Cicero A. 1; Livius 31, 8, 2. 36, 2, 2. 40, 19, 5) oder in deren Abwesenheit der Stadtprätor (Liv. 27, 51, 8).

3) Das Ansetzen von *feriae* ist eine der gewöhnlichsten Formen der Procuration schwerer Prodigien: so werden bei jedem Steinregen neuntägige *feriae* angeordnet (Liv. 1, 31, 4. 25, 7, 7. 9) und ebenso bei anderen Wunderzeichen (Livius 3, 5, 14). Vor allem geschah dies bei Erdbeben. Gellius 2, 28, 2: *veteres Romani . . . ubi terram movisse senserant nuntiatumve erat, ferias eius rei causa edicto imperabant.* Sueton *Claud.* 22: *observavit sedulo, ut, quotiens terra in urbe movisset, ferias advocata contione praetor indiceret.* Livius 35, 40, 7: *terra dies duodequadraginta movit, per totidem dies feriae . . . fuere: in triduum eius rei causa supplicatio habita est.* Aehnlich Liv. 34, 55. Bei diesen Ansetzungen ist der Consul unabhängig vom Senat, und dies sind die *feriae*, durch die der Consul Bibulus seinen Collegen zu hemmen versuchte (Bd. 1 S. 6 A. 4).

feste, wie die Feier des actischen Sieges am 2.[1]) und die des kaiserlichen Geburtstags am 23. September[2]), und gewiss noch manche andere[3]) liegen den Consuln ob; ziemlich früh scheint auch die Sitte aufgekommen zu sein den Antritt des Consulats mit besonderen Spielen zu feiern[4]). Schon zu Claudius Zeit waren dadurch die Kosten des Consulats zu einer drückenden Last geworden[5]); und dabei blieb es nicht bloss die ganze Epoche hindurch, mit der wir uns beschäftigen[6]), sondern es haben sich die consularischen Antrittsspiele, wie die Spiele überhaupt, vom vierten Jahrhundert an an Pracht und Ansehen noch gesteigert[7]).

Endlich liegt es im Wesen des Oberamts, dass für alle Verwaltungsgeschäfte, über die nicht anderweitig gesetzlich verfügt

1) Dio 59, 20. *C. I. L.* I p. 401.
2) Dio 56, 46. *C. I. L.* I p. 402.
3) Vgl. *C. I. L.* I p. 377. Merkel zu Ovids Fasten p. IX—XI. Ausser den vorgeschriebenen geben die Consuln der Kaiserzeit häufig noch freiwillig ausserordentliche Spiele, zum Beispiel am Geburtstag des regierenden Kaisers (Dio 59, 20), oder treten anstatt der verhinderten Spielgeber ein (Dio 49, 42). Gladiatorenspiele (*munera*), welche die zum ordentlichen Consulat Designirten vor Antritt des Amts ausrichten, begegnen am Ende des 2. Jahrh. (Marcellus *Dig.* 35, 1, 36 pr.).
4) Fronto (*ad Marcum* 2, 1 Naber) schreibt als Consul auf die Monate Juli und August 143: *edicto gratias agere domino meo patri tuo debeo: sed edictum quidem circensibus nostris proponam, cuius principium id ipsum erit: ,qua ,die primum beneficio maximi principis ederem spectaculum gratissimum populo ,maximeque populare, tempestivum duxisse gratias agere'*. Dies ist meines Wissens der älteste ganz sichere Beleg für die besonders im vierten Jahrhundert so oft erwähnten Spiele zur Feier des consularischen Antritts. Das untergeschobene Schreiben des Kaisers Valerian (*vita Aurel.* 12) schreibt dem *praefectus aerarii* vor dem Aurelian wegen seines (angeblichen) Consulats *ob editionem circensium* gewisse Summen und Sachen zu verabfolgen. Vgl. *vita Gord.* 4. Die scenischen Spiele, die L. Domitius Ahenobarbus als Consul 738 d. St. (*praeturae consulatusque honore*: Sueton *Ner.* 4) gab, können freiwillige gewesen sein.
5) Unter Claudius kam es öfter vor, dass die Consuln ihr Amt vor der Zeit niederlegten, weil die Kosten der circensischen Spiele sich allzu sehr vermehrt hatten. Dio 60, 27: τὰ γὰρ ἀναλώματα τὰ ἐν ταῖς ἱπποδρομίαις γιγνόμενα ἐπὶ πολὺ ἐκεχωρήκει· τετράκις γὰρ καὶ εἰκοσάκις ὡς πλῆθει ἡμιλλῶντο.
6) Vgl. Dio 59, 14. 61, 6, wo als die Magistrate, die regelmässig Gladiatoren- und circensische Spiele geben, die Prätoren und die Consuln genannt werden. Die A. 5 angeführte Stelle zeigt, dass die consularischen Spiele im 1. Jahrh. nicht so sehr auf den Antritt fielen, als sich auf das ganze Jahr vertheilten. Alexander beschränkte die mit dem Consulat verbundenen Kosten (*vita* 43), übernahm sie auch wohl im einzelnen Fall auf seine Kasse (Dio 80, 5).
7) Vgl. über diese consularischen Spiele des vierten bis sechsten Jahrh. *C. I. L.* I p. 382. In der Mitte des 5. Jahrh. lagen dem ordentlichen Consul — die übrigen leisteten statt der Spiele jetzt eine Geldsumme — drei Circusfeste ob, am 7. und 13. Jan. und am 19. April, unter Justinian zwei Circusfeste und ausserdem verschiedene andere Festlichkeiten. Die Kosten des Consulats schlägt Procop (*hist. arc.* 26) für Justinians Zeit auf 2000 Pfund Gold an, von denen indess die Staatskasse einen Theil zuschoss.

ist, der Consul competent ist. Häufig werden dergleichen auch ausdrücklich den Consuln in den Gesetzen zugewiesen, wie dies zum Beispiel im julischen Municipalgesetz hinsichtlich der die Getreidevertheilung betreffenden Professionen und Bekanntmachungen geschieht[1]. Vor allen Dingen aber liegt die Sorge für die öffentliche Sicherheit insbesondere der Hauptstadt zwar den Magistraten überhaupt, aber doch vorzugsweise den Consuln ob. Bei der Feuersbrunst hat er auf der Brandstätte zu erscheinen[2]. Die Aufsicht über die Gefangenen, insonderheit über die nicht in dem öffentlichen zunächst von den Capitalherren zu beaufsichtigenden Kerker aufbewahrten, hat der Consul zu führen und in seiner Abwesenheit die beiden städtischen Prätoren[3]. Der Consul ferner und in seiner Ermangelung der Stadtprätor hat in bedenklichen Zeiten gegen das Waffentragen in der Stadt einzuschreiten[4], die Ausweisung der Fremden anzuordnen[5], über-

Sorge für die öffentliche Sicherheit.

1) Julisches Municipalgesetz Z. 1 fg. Ist der Consul nicht in Rom, so tritt für ihn der Stadtprätor ein; ist auch dieser nicht in Rom, der Fremdenprätor; endlich in dessen Ermangelung ein Volkstribun.

2) Cicero *in Pis.* 11, 25: *ecquod in hac urbe maius umquam incendium fuit, cui non consul subvenerit?* Dies thun die Consuln kraft ihres allgemeinen Aufsichtsrechts; die Leitung des Löschwesens, so weit es unter der Republik ein solches gab, steht bei den *tresviri capitales* (1, 257 A. 3).

3) Als C. Asinius Gallus im J. 30 n. Chr. vom Senat zum Tode verurtheilt, die Vollziehung des Erkenntnisses aber von Tiberius suspendirt war, wurde er bis zu seinem freiwilligen Tode 33 in dem Hause eines der jedesmaligen Consuln eingesperrt gehalten und, als Tiberius im J. 31 Consul war, in dem des Prätors (Dio 58, 3; Tacitus *ann.* 6, 3). In Abwesenheit der Consuln werden im J. 539 die sardinischen Gefangenen dem Stadtprätor übergeben (Liv. 23, 41, 7). Polybios (32, 9, 5) erhielt, als er in Rom internirt war, vom Prätor die Erlaubniss auf freiem Fuss in Rom zu leben. Aehnliche politische Internirte aus Dyme haben sich bei dem Fremdenprätor zu stellen (*C. I. Gr.* 1543), die von Thisbe im J. 586 nach Rom gewiesenen Leute bei dem Stadtprätor (*Ephemeris epigraph.* 1872 p. 295). Diese Angaben lassen die Annahme zu, dass auch hier der Stadtprätor die römischen Bürger, der Fremdenprätor die Peregrinen zu beaufsichtigen hatte; denn in den J. 539 und 586 waren beide Jurisdictionen in einer Hand vereinigt.

4) Plinius *h. n.* 34, 14, 139: *Magni Pompei in tertio consulatu extat edictum in tumultu necis Clodianae prohibentis ullum telum esse in urbe.*

5) Cicero *pro Sest.* 13, 30: *nihil acerbius socii et Latini ferre soliti sunt quam se, id quod perraro accidit, ex urbe exire a consulibus iuberi.* Consularische Edicte diesec Art werden erwähnt aus den J. 577 (Liv. 41, 9), 586 (Liv. 42, 10, 3), 632 (Appian *b. c.* 1, 23; Plutarch *C. Gracchus* 12), um das fabelhafte aus dem J. 268 (Dionys. 8, 72; Hermes 5, 236) zu übergehen. Ein anderes Mal verfügt in Abwesenheit der Consuln dasselbe ein Prätor (Liv. 39, 3, 5); die Erledigung der aus diesen Ausweisungen sich entwickelnden Rechtshändel wird ihm regelmässig überwiesen (Liv. 41, 9). Der Consul A. Gabinius 696 wies sogar einen römischen Bürger aus der Stadt: *L. Lamiam . . . in contione relegavit edixitque ut ab urbe abesset M. P. CC* (Cicero *pro Sest.* 12, 29; vgl. *cum sen. gr. eg.* 5, 12; *in Pis.* 23 und dazu Asconius u. a. St. m.), was ohne Beispiel war (Cicero *ad fam.* 11, 16, 2).

haupt die erforderlichen Massregeln gegen die Störer der öffentlichen Ruhe, namentlich wo die zunächst berufenen Beamten nicht durchdrangen [1]), seinerseits zu treffen [2]). Auch bei der später bei der ausserordentlichen Magistratur zu erörternden äussersten Massregel den Bürgerkrieg zu proclamiren (*senatus consultum ultimum*) fiel die Ausführung zunächst immer den Consuln zu.

1) Livius 25, 1, 11: *ubi potentius iam esse id malum* (das Eindringen des ausländischen Aberglaubens) *apparuit, quam ut minores per magistratus* (die *tresviri capitales* und die Aedilen) *id sedaretur*, *M. Aemilio praetori urbano* (die Consuln sind abwesend) *negotium ab senatu datum est, ut eis religionibus populum liberaret.* Vgl. c. 12, 3.

2) Dahin gehört zum Beispiel das Edict der Consuln 696, das die demonstrative Anlegung des Trauergewandes wegen Ciceros Verbannung verbot (Cicero *pro Planc.* 35, 87; *in Pis.* 8; *pro Sest.* 14, 32; Drumann 2, 246); das consularische Einschreiten gegen Wahlumtriebe (unter anderm App. *b. c.* 3, 31) und gegen drohende Aufläufe (Tacitus *ann.* 6, 13: *castigandae plebi compositum senatus consultum prisca severitate, neque segnius consules edixere*) und viele ähnliche Verfügungen mehr, die aufzuzählen zu nichts nützen würde.

Die Dictatur.

Ueber die Entstehung der Dictatur berichten die Annalen in widersprechender Weise: sie verzeichnen wohl einen ersten Dictator[1]), aber der Name wie die Jahreszahl schwanken[2]). Nach der einen Ueberlieferung war der erste Dictator M'. Valerius, Enkel des Volesus Valerius und Sohn des Consuls 249 M. Valerius; er selbst ist nicht zum Consulat gelangt[3]). Diese Dictatur tritt anscheinend zeitlos auf[4]). Nach der andern äusserlich besser beglaubigten ist der erste Dictator T. Larcius Flavus[5]) Consul 253. 256[6]); diese Dictatur wird bald in dessen erstes Consulat ge- Anfänge der Dictatur.

1) Uebrigens beginnt die Dictatorenliste, so weit sie auf historische Glaubwürdigkeit Anspruch machen kann, beträchtlich später als die consularische. Die fünf ersten Dictaturen unserer Tafel — es sind ausser den gleich zu erörternden ersten beiden die der Jahre 260 (Secession) — 296 (Cincinnatus Heldenthaten) — 315 (Sp. Maelius Katastrophe, nach ältester Fassung ohne Dictatur; vgl. S. 146 A. 4) — sind durch weite Zwischenräume getrennt und alle geknüpft an ursprünglich wohl zeitlose und zweifellos apokryphe Legenden. Erst von 319 ab erscheinen die Dictatoren in den Fasten häufig und unverdächtig.

2) Liv. 2, 18, 4: *nec quo anno . . . nec quis primum dictator creatus sit, satis constat.*

3) Festus *v. optima lex* p. 198; Liv. 2, 18. Vgl. *C. I. L.* I p. 284.

4) Wenn indess die Combination O. Müllers (zum Festus S. 389) ebenso richtig wie geschickt ist, so setzte man die Dictatur dieses Valerius gleich der des Larcius in das J. 253.

5) Das Cognomen des Dictators ist sonst überall Flavus, selbst in den idatianischen und den Paschalfasten, dagegen Rufus bei dem Chronographen von 354 und bei Africanus, die also vermuthlich auf die gleiche Quelle zurückgehen.

6) Dieser Angabe folgen Cicero (*de rep.* 2, 32, 56); Livius 2, 18 mit Berufung auf die ältesten Annalen (aus Livius Cassiodor *chr.*; Eutrop 1, 12; Hieronymus *chr.*); Dionysios 5, 71. 73; Anon. (Dio?) bei Suidas unter ἵππαρχος; Zonaras 7, 14; Eusebios bei Syncellus p. 472. 477 und in dem armenischen Text. Des Dictator T. Larcius gedenkt auch Varro (bei Macrob. *sat.* 1, 8, 1), ohne ihn ausdrücklich als den ersten zu bezeichnen. Ganz verwirrt ist Lydus *de mag.* 1, 37. 38.

setzt[1]), bald in das Jahr darauf[2]), bald in das zweite Consulat[3]), vielleicht auch in das Jahr darauf[4]). Es hängt dieses Schwanken, wie auch Livius andeutet, wahrscheinlich damit zusammen, dass die späteren Staatsrechtslehrer, im entschiedenen Gegensatz zu dem älteren Herkommen, nur den zeitigen oder gewesenen Consul als der Bekleidung der Dictatur fähig betrachteten und, da das älteste und also wichtigste Präcedens des in der Consulartafel fehlenden ersten Dictators mit dieser Theorie nicht stimmte, dasselbe so wie angegeben beseitigten. Aus demselben Grunde scheint auch die zweite Dictatur, die des Siegers am Regillussee A. Postumius Consuls 258 aus dem J. 255, bei dem sie anfangs stand, in das J. 258 herabgerückt worden zu sein[5]). — In einen festen historischen Zusammenhang ist die Einführung der Dictatur in den Annalen nicht gebracht. In den Erzählungen, die den Larcius nennen, ist das Motiv der Ernennung des Dictators bald die Kriegsgefahr, bald ein drohender Aufstand der Plebejer, wegen dessen eine der Provocation nicht unterliegende Magistratur nothwendig erscheint[6]); die Version, die den Valerius zum ersten Dictator macht, scheint die letztere Motivirung befolgt zu haben[7]). Keine dieser Erzählungen hat rechte Consistenz und allgemeine Gültigkeit gewonnen, und sie sehen sämmtlich aus, als wären sie entwickelt aus dem unten darzustellenden Satz des römischen Staatsrechts, dass die Dictatur einzutreten habe *in as-*

1) Liv. a. a. O. und die von diesem abhängigen Quellen Eutrop 1, 12. und Johannes Antiochenus *fr.* 45 Müll.

2) Cicero a. a. O.: *decem fere annis post primos consules*. Freilich sind diese Zeitangaben bei Cicero oft rund.

3) Dionysios a. a. O. Zonaras 7, 13 berichtet die Einsetzung der Dictatur zwischen 254 und 260.

4) Varro bei Macrobius a. a. O. lässt den Dictator Larcius den Saturnustempel weihen, was Livius 2, 21 und Dionys. 6, 1 in das J. 257 setzen.

5) Der erste Ansatz findet sich bei Livius 2, 19, der zweite bei demselben 2, 21 als abweichende Meinung einzelner Annalisten und bei Dionysios 6, 3. Die in der Chron. S. 199 A. versuchte Zurückführung der chronologischen Differenz auf den verschiedenen Ausgangspunct der römischen Aera ist weniger einfach als diese bereits im *C. I. L.* I p. 557 vorgeschlagene.

6) Das Motiv ist bei Livius (und seinen Ausschreibern Eutropius, Orosius 2, 5, Johannes Antiochenus) der drohende Krieg mit den Sabinern und besonders den Latinern; allgemein die schwere Kriegsgefahr bei Suidas (unter δικτάτωρ) und bei Pomponius (*Dig.* 1, 2, 2, 18). Bei Dionysios, Zonaras, Eusebios dagegen wird zwar auch der drohende Latinerkrieg damit in Verbindung gebracht, zunächst aber die Dictatur eingeführt gegen die den Waffendienst weigernden Plebejer. Es ist auffallend, dass man die Einführung der Dictatur weder mit der Schlacht am Regillussee noch mit der ersten Secession der Plebs verknüpft hat.

7) Wenigstens deutet Festus auf einen Zusammenhang der ersten Dictatur mit der Suspendirung der Provocation.

perioribus bellis aut in civili motu difficiliore. — Ist es schon hienach wahrscheinlich, dass in der ursprünglichen Ueberlieferung überhaupt die Einsetzung der Dictatur nicht berichtet gewesen ist, so wird diese Annahme weiter unterstützt durch das Schweigen derselben über das Einführungsgesetz, dessen Urheber nirgends genannt und das überhaupt nur in ganz allgemeiner und durchaus unglaubwürdiger Weise erwähnt wird 1); hätte sich irgend eine zuverlässige Nachricht über die Einführung der Dictatur gefunden, so würde sie doch wohl an den Namen und den Inhalt des Gründungsgesetzes angeknüpft haben. — Nach dem Stande der Ueberlieferung also, welche einerseits die Dictatur in die ersten Anfänge der Republik zurückschiebt, andererseits für dieselbe weder persönlich noch pragmatisch einen festen Ausgangspunkt zu berichten weiss, muss es als wahrscheinlich bezeichnet werden, was, wie später zu zeigen ist, auch durch die Sache selbst gefordert wird, dass die Dictatur nicht für sich eingeführt, sondern ebenso wie das Consulat von Haus aus ein integrirender Bestandtheil der republikanischen Gemeindeverfassung Roms gewesen ist.

Gleich wie bei dem Consulat ist auch bei der Dictatur die späterhin gangbare Bezeichnung nicht die älteste. Vielmehr kündigt die Bezeichnung *magister populi* sich als die ursprüngliche schon durch den Gegensatz zu der correlaten des *magister equitum* an; sie ist auch die in den Auguralbüchern allein gebräuchliche 2) und auch sonst im solennen Sprachgebrauch vorwaltende 3). — Dass die Benennung *praetor* ursprünglich wie auf den später so genannten Magistrat und auf den Consul, so auch auf den Dictator anwendbar ist, wurde schon bemerkt (S. 71 A. 2); und wenn auch die Bezeichnung *praetor maximus* als titulare ihm nicht zukommt (S. 71 A. 4), so heisst er wenigstens bei Polybios und Benennung.

1) Die *lex de dictatore creando lata* des Livius 2, 18 wird angeführt für den entschieden falschen Satz, dass zur Dictatur von Haus aus nur Consulare fähig gewesen seien; es gehört diese Angabe offenbar zu den Fälschungen, die durch die spätere Praxis hervorgerufen worden sind. Dionys. 5, 70 kommt noch weniger in Betracht.

2) Cic. *de rep.* 1, 40, 63: *in nostris* (d. h. der Augurn) *libris vides eum, Laeli, magistrum populi appellari.* Daraus Seneca *ep.* 108, 31, wo hinzugefügt wird: *et testimonium est, quod qui ab illo nominatur magister equitum est.*

3) Velius Longus (p. 2234 Putsch), ohne Zweifel aus den *commentarii consulares*: *oriri apud antiquos surgere frequenter significabat, ut apparet in eo quod dicitur: consul oriens magistrum populi dicat.* Cic. *de leg.* 3, 3, 9. c. 4, 10. *de fin.* 3, 22, 75. Varro 5, 82. 6, 61. Festus *v. optima lex* p. 198. Nur im solennen Stil und in der gelehrten Sprache begegnet die Bezeichnung; im gemeinen Leben war sie zu Varros und Ciceros Zeit verschwunden.

anderen Griechen *στρατηγὸς αὐτοκράτωρ*[1]. — Die Benennung *dictator* ist, wie die jüngere Bezeichnung des römischen *magister populi*, so auch die jüngere und abgeschwächte Titulatur des davon durchaus verschiedenen latinischen Königs, so weit dieser nicht durch die Einführung des collegialischen Regiments überhaupt verdrängt ward und wir werden später sehen, dass der Name wahrscheinlich zuerst für den latinischen König aufgekommen und von diesem auf den römischen *magister populi* übertragen ist. Die etymologische Bedeutung mit der sachlichen zu verknüpfen vermögen wir nicht: denn *dictare* hat die Bedeutung von *regere* niemals angenommen und die mit dem Wort *dictator* verknüpfte Bedeutung des Einzelherrn ist aus der einzig möglichen Ableitung in keiner Weise zu entwickeln[2]. Uebrigens ist es nicht unwahrscheinlich, zumal da Cato das Wort auch für den nicht römischen Oberanführer braucht[3], dass *dic-*

1) Στρατηγὸς αὐτοκράτωρ heisst der Dictator bei Polybios 3, 86, 7. c. 87, 8, ebenso bei Diodor 19, 76, αὐτοκράτωρ bei Polybios 3, 103, 4 und bei Diodor 12, 64. 14, 13. 117 und sonst. Dionysios braucht 3, 34 στρατηγοὶ αὐτοκράτορες εἰρήνης τε καὶ πολέμου von zwei latinischen Dictatoren, στρατηγὸς αὐτοκράτωρ 3, 5 von dem albanischen Feldherrn Mettius Fuffetius, αὐτοκράτωρ 2, 57 vom Interrex. Gewöhnlich findet sich später das lateinische Wort, das selbst Polybios schon nicht verschmäht. — Bei Jo. Antiochenus (denn ihm gehört wohl das Fragment bei Suidas v. ὕπατοι) sind die στρατηγοὶ αὐτοκράτορες die Consuln.

2) Die ältere Etymologie *dictator ab eo appellatur quia dicitur* (Cicero *de rep.* 1, 40, 63 und Varro 6, 61; ferner neben der jüngeren Erklärung Varro 5, 82; Dionysios 5, 73; Plutarch *Marcell.* 24) ist, wie die meisten dieser Art, zwar sprachlich unmöglich, hebt aber ein sachlich allerdings wesentliches Merkmal der Dictatur hervor. Die andere Erklärung knüpft entweder an *dicto audiens* an (so Varro 5, 82: *quoi dicto audientes omnes essent*) oder an *dictare* (Priscian 8, 14, 78) oder an *edictum*. Dionys. 5, 73: διὰ τὴν ἐξουσίαν τοῦ κελεύειν ὅτι θέλοι καὶ τάττειν τὰ δίκαιά τε καὶ τὰ καλὰ τοῖς ἄλλοις, ὡς ἂν αὐτῷ δοκῇ· τὰ γὰρ ἐπιτάγματα καὶ τὰς διαγραφὰς τῶν δικαίων τε καὶ ἀδίκων ἠδίκτα οἱ Ῥωμαῖοι καλοῦσιν, und ähnlich Plutarch *Marcell.* 24: τῷ μὴ προτιθέναι ψῆφον ἢ χειροτονίαν, ἀλλ᾽ ἀφ᾽ αὑτοῦ τὰ δόξαντα προστάττειν καὶ λέγειν οὕτως ὠνομάσθαι· καὶ γαρ διαγράμματα τῶν ἀρχόντων . . . Ῥωμαῖοι ἠδίκτα προσαγορεύουσιν. Mit Recht bezieht Becker hierauf auch Liv. 8, 34, 2: *dictatoris edictum pro numine semper observatum.* Vielleicht gehört hieher auch die Erklärung des Dictators bei Johannes Antiochenus *fr.* 45 Müll. (daraus Suidas u. d. W.) durch εἰσηγητὴς τῶν λυσιτελῶν und die bei Lydus *de mag.* 1, 36: οὕτω καλοῦσι τὸν μὴ νόμων γραφαῖς τὰ τῶν ὑπηκόων διατιθέντα πράγματα, οἷα ἐν βραχεῖ τῆς ἀρχῆς παυόμενον, d. h. der wegen der kurzen Dauer seines Regiments nicht Gesetze giebt, sondern Edicte erlässt. Aber wenn in dieser zweiten Etymologie sich ein richtigeres Sprachgefühl kund giebt, so darf man dagegen keineswegs mit Becker dieselbe sachlich verwerthen; denn theils ist nicht abzusehen, inwiefern gerade der Dictator von dem Ediciren so besonders häufigen und nachdrücklichen Gebrauch gemacht haben könnte, dass er davon den Namen empfing, theils darf der *edicens* sprachlich nicht mit dem *dictans* identificirt werden. Auch wird kein sprachlicher Erklärungsversuch befriedigen, der nicht neben dem römischen auf den rechtlich ganz verschiedenen latinischen Dictator Rücksicht nimmt.

3) Von dem karthagischen p. 21 Jordan (auch in der Inschrift der Rostra *C. I. L.* I n. 195 und das. p. 39); von dem latinischen p. 12 Jordan.

tator zuerst allgemein denjenigen Oberbeamten bezeichnet hat, dem kein gleichberechtigter College zur Seite stand, und jene beiden technischen Verwendungen relativ jung sind. Doch begegnet sie für den römischen Beamten bereits bei Naevius [1]) und Ennius [2]), ja sogar schon in einer Inschrift vom J. 537 d. St. [3]), und auch die Jahrtafel und die Annalen, so weit sie uns bekannt sind, bedienen sich ihrer ausschliesslich.

Hinsichtlich der passiven Wahlfähigkeit scheinen die das Consulat betreffenden Bestimmungen von Rechtswegen auch auf die Dictatur Anwendung gefunden zu haben. Von einem besonderen Gesetz, das den Plebejern die Dictatur eröffnet hätte, ist keine Rede, sondern der erste plebejische Dictator C. Marcius Rutilus wird im J. 398 ernannt, ohne dass gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erfolgt wäre [4]), wie es scheint lediglich auf Grund des licinischen Gesetzes vom J. 387. — Die Angabe des Livius, dass das Gesetz, welches die Dictatur einführte, nur Consulare für wahlfähig erklärt habe [5]), harmonirt wenig mit der Freiheit, mit welcher die Magistrate der früheren Republik von der competenten Behörde ausgewählt wurden, und noch weniger damit, dass das Consulat factisch längere Zeit durch das Consulartribunat ersetzt, und nichts desto weniger die Dictatur beibehalten ward. Vor allen Dingen aber widerstreitet jene Angabe geradezu der Magistratstafel. Ueber die beiden ersten Dictaturen giebt es, wie schon S. 125 bemerkt ward, eine doppelte theils auf Nicht-Consulare, theils auf Consulare gestellte Ueberlieferung. Bis zum J. 433 überwiegt sodann die Zahl der nicht consularischen Dictatoren die der consularischen [6]). Von da an wird es allerdings Regel, dass nur gewesene Consuln die Dictatur übernehmen; doch kommen auch späterhin noch ein- Wahlqualification Patriciat.

1) Varro 5, 153, wahrscheinlich aus Naevius punischem Krieg (p. 16 Buech.).

2) *Vel tu dictator vel equorum equitumque magister esto vel consul.* Festus *ep.* p. 369 = Ennius *sat.* 18 Vahlen.

3) *C. I. L.* I n. 1503 p. 556.

4) Liv. 7, 17. 10, 8, 8. Vgl. 8, 23.

5) Liv. 2, 18: *consulares legere* (Perfect, nicht, wie Becker wollte, Infinitiv): *ita lex iubebat de dictatore creando lata.*

6) S. die nähere Ausführung *C. I. L.* I p. 557. Consulare sind nur die Dictatoren der J. 296. 315. 369. 394. 396. 398. 403. 409. 410. 412. 415. 419. 427. 429. 432; Nicht-Consulare die von 260. *317 (320. 328.) 319 (336). 323. 346. *358 (364. 365. 386. 387). *374. *386. 391. 392. 393. 401 (405). 402. 404. 414. 417. 420. 422. 423. 433, von denen freilich die durch Sternchen bezeichneten wenigstens das consularische Kriegstribunat vorher verwaltet hatten.

zelne nicht consularische Dictatoren vor, die allerdings alle mehr oder minder einen oppositionellen Character an sich tragen [1]. Vermuthlich hat sich also um die Mitte des fünften Jahrhunderts das Herkommen festgestellt nur Consulare zur Dictatur zuzulassen und wurde dies sogar gestützt auf ein angeblich in diesem Sinn bei Einführung des Amtes selbst erlassenes Gesetz. Gesetzlich aber ist vielmehr diese Wahlbeschränkung wahrscheinlich niemals ausgesprochen worden.

Cumulirung mit anderen Aemtern.

Die Cumulirung der Dictatur als eines ausserordentlichen Amtes mit einem der ordentlichen Oberämter, der Prätur wie dem Consulat, ist rechtlich statthaft (1, 421 A. 2). Dass von Cumulirung derselben mit dem Consulartribunat sich kein Beispiel findet, ist wohl Zufall.

Ernennende Behörde.

Zunächst ist es der Consul, der den Dictator ernennt. Gemeinschaftliche Vollziehung dieser Wahl ist ebenso undenkbar wie der durch die Comitien vermittelten (1, 73); über die Vornahme entscheidet also, wofern beide Consuln im Stande und bereit sind dieselbe zu vollziehen, nach römischem System Vergleich oder Loos (1, 71 A. 4). — Von einem Dictator ist nie ein anderer Dictator ernannt worden. — Dass auch der Kriegstribun consularischer Gewalt einen Dictator zu ernennen befugt sei, wurde durch einen Beschluss der Augurn im J. 328 festgestellt (1, 161 A. 4) und ist seitdem öfter geschehen [2]. — Die Ernennung des Dictators durch einen Prätor, wie sie Caesar im J. 705 vornehmen liess, und die durch einen Interrex, welche Sulla im J. 672 anordnete, werden als verfassungswidrig bezeichnet [3]; und dass die zweite Form [4]) dem Wesen der Insti-

1) Es sind dies C. Poetelius Libo Visolus 441, Q. Hortensius 465/8, M. Claudius Glicia 505, M. Minucius Rufus 537. Vgl. *C. I. L.* a. a. O. und den Nachtrag dazu, durch den die Lesung in den capitolinischen Fasten in Uebereinstimmung mit der Weihinschrift definitiv festgestellt ist, im *Bullett. dell' Inst.* 1863 p. 58 fg. Auch die gewiss tralaticische Fassung des Senatsbeschlusses Liv. 26, 10, 9 *qui dictatores consules censoresve fuissent* zeugt dafür, dass ein Nichtconsular zur Dictatur gelangen konnte.

2) Liv. 4, 46. 57. 5, 19. 6, 2. 11. 28. 38.

3) Cicero *ad Att.* 9, 15, 3, vom J. 705: *volet* (so ist zu schreiben für *velut*; vgl. S. 111) *consules roget praetor vel dictatorem dicat, quorum neutrum ius est; sed si Sulla potuit efficere ab interrege ut dictator diceretur, cur hic non possit?* Vgl. Drumann 2, 475. 3, 469.

4) Ein blosser Fehler ist die Angabe in einer Rede bei Dionys. 11, 20: ἵνα δὲ καὶ κατὰ νόμους ἡ τοῦ δικτάτωρος ἀνάῤῥησις γένηται, τὴν μεσοβασίλειον ἀρχὴν ἕλεσθε. Wenn derselbe 5, 72 die Ernennung des ersten Dictators so geschehen lässt, ὥσπερ εἰώθεσαν ποιεῖν οἱ μεσοβασιλεῖς, so scheint auch hier die-

tution widerspricht, wird später gezeigt werden. Aber gegen die erstere sprechen so gewichtige Bedenken nicht, und sie muss in der That auch früher schon vorgekommen sein. Denn nicht bloss werden im Allgemeinen als befugt zur Ernennung des Dictators Consuln und Prätoren bezeichnet[1]), sondern es wurde auch Q. Fabius Maximus nach der trasimenischen Schlacht 537 zum Dictator ernannt, ohne dass dabei ein Consul mitwirkte. Allerdings wurde eben desswegen hier die Gemeinde befragt; aber die Leitung der Comitien und die Renuntiation des Dictators kann doch nicht gefehlt haben und nur von einem Prätor vorgenommen worden sein[2]). Man mag also schon damals die Regel aufgestellt haben, von der Caesar nachher Gebrauch machte, dass der Consul für sich allein, der Prätor nur unter Mitwirkung der Comitien den Dictator zu ernennen befugt sei.

Ist ein Dictator ernannt, so musste, da damit ein Beamter höchster Gewalt geschaffen war und es zur Zeit nur Einen solcher Art geben kann, das Recht der Dictatorenernennung so lange ruhen, als der ernannte Dictator im Amte blieb. Indess ist diese Regel formell wohl nie festgestellt und darum in der spätesten Zeit des Bestehens der Dictatur zuweilen davon abgegangen worden: zuerst 537, wo dem Dictator Q. Fabius sein Reiterführer M. Minucius durch Volksschluss mit gleichem Recht zur Seite gesetzt, das heisst vermuthlich auch er in der für Fabius angewandten Form zum Dictator ernannt ward[3]); sodann 538, wo Condictatoren.

selbe perverse Vorstellung obzuwalten, dass die später übliche Bestellung des Dictators die durch einen Interrex gewesen sei.

1) Plutarch *Marc.* 24: ὁ δικτάτωρ οὐκ ἔστιν ὑπὸ τοῦ πλήθους οὐδὲ τῆς βουλῆς αἱρετός, ἀλλὰ τῶν ὑπάτων τις ἢ τῶν στρατηγῶν προελθὼν εἰς τὸν δῆμον ὃν αὐτῷ δοκεῖ λέγει δικτάτορα.

2) Liv. 22, 8: *quia et consul aberat, a quo uno (dictator) dici posse videbatur, nec per occupatam armis Punicis Italiam facile erat aut nuntium aut litteras mitti, quod numquam ante eam diem factum erat dictatorem populus creavit Fabium Maximum et magistrum equitum M. Minucium Rufum* (vgl. über die Lesung der Stelle *C. I. L.* I p. 288). Damit stimmen Polybios 3, 87, die Fasten, das Elogium des Maximus und die übrigen Berichte, indem sie alle den Fabius einfach Dictator nennen, während Livius an einer späteren Stelle (22, 31) ihm diesen Titel bestreitet und ihn nur als Prodictator will gelten lassen (*eo decursum esse, ut a populo crearetur, qui pro dictatore esset; . . . augentes titulum imaginis posteros ut qui pro dictatore* [*fuisset, dictator*] *crederetur, facile obtinuisse;* davon abhängig scheint Lydus *de mag.* 1, 38), höchst wahrscheinlich ohne Grund. — Dasselbe gilt hinsichtlich seines nachherigen Condictators M. Minucius; auch er kann diese Würde nicht unter Mitwirkung eines Consuls erlangt haben (vgl. *C. I. L.* I p. 557). — Hat aber diese Dictatoren kein Consul ernannt, so kann es nur durch den Prätor geschehen sein; wofür auch die analoge Bestimmung Liv. 27, 5, 16 spricht.

3) Polyb. 3, 103. Liv. 22, 25. *C. I. L.* I p. 556. Die gleichzeitige

gleichzeitig M. Junius Pera als Dictator im Felde stand und M. Fabius Buteo ebenfalls als Dictator den Senat ergänzte [1].

Ausschliessung der Intercession gegen die Bestellung.

Derjenige Beamte, dem das Recht der Dictatorenernennung zusteht, kann in dessen Ausübung von keiner anderen Gewalt im Staate gehemmt werden. Selbst die collegialische und tribunicische Intercession ist auf diesen Act nicht anwendbar gewesen; nicht bloss ist kein Beispiel bekannt, dass die Ernennung eines Dictators durch das Veto eines Consuls oder Volkstribuns vereitelt worden wäre, sondern bestimmte Fälle beweisen die Unstatthaftigkeit einer solchen Intercession [2].

Einwirkung des Senats.

Ein formales Recht die Ernennung eines Dictators sei es zu verhindern, sei es herbeizuführen, hat auch der Senat nicht gehabt; sonst hätte der Consul nicht, wie dies doch vorgekommen ist, auch dann einen Dictator ernennen können, wenn das Senatusconsult, das ihn dazu aufforderte, durch Intercession seine Rechtskraft verloren hatte [3]. Häufig sind allerdings die fungirenden Beamten gegen ihren Wunsch vom Senat veranlasst worden einen Dictator zu ernennen; aber darin, dass im Fall des Ungehorsams die Volkstribune drohen sie verhaften zu lassen [4], liegt deutlich, dass der Senat formalen Anspruch auf solchen Gehorsam keineswegs hat, und nicht mit Unrecht wird dieser Vorgang als eine Unterordnung des Consulats nicht unter den Senat, sondern unter das Volkstribunat dargestellt [5]. Indess scheint, so weit die beglaubigte Geschichtserzählung reicht, keinem derartigen Senatsbeschluss der Gehorsam versagt worden zu sein, so ungern

Inschrift beweist, dass Polybios mit Recht dem Minucius den Dictatortitel giebt, den die Fasten ihm versagen.

1) Livius 22, 22. 23. Wenn dieser Schriftsteller dem Fabius die Worte in den Mund legt: *neque duos dictatores tempore uno, quod numquam antea factum esset, probare se*, so sind diese Worte wohl von dem Annalisten, dem sie entnommen sind, gemeint als Tadel der Condictatur vom J. 537. Der ernannte Dictator vollzieht trotz dieser seiner Erklärung das ihm übertragene Geschäft.

2) Der Kriegstribun *cos. pot.* L. Servilius Ahala 346 setzt die Ernennung des Dictators trotz des Widerstandes sowohl seiner Collegen als auch der Volkstribune durch (Liv. 4, 57). Ebenso zeigt der S. 133 berichtete Vorgang aus dem J. 544, dass der eine Consul den andern an der Ernennung des Dictators nicht hindern konnte. Vgl. Bd. 1 S. 233.

3) Liv. 4, 57.

4) Liv. 4, 26 (J. 323) beschliessen die Tribune auf Ersuchen des Senats *placere consules senatui dicto audientes esse; si adversus consensum amplissimi ordinis ultra tendant, in vincla se duci eos iussuros.* Vgl. 4, 56.

5) Liv. a. a. O.: *consules ab tribunis quam ab senatu vinci maluerunt, proditum a patribus summi imperii ius datumque sub iugum tribuniciae potestati consulatum memorantes.*

auch oft die Consuln (z. B. Ti. Aemilius 415, P. Claudius 505) sich dazu verstanden. Cicero macht in seiner Constitution die Ernennung des Dictators geradezu von dem Senat abhängig[1]).

Wenn also darüber, ob die Dictatur eintreten solle oder nicht, schon in früherer Zeit factisch der Senat entschied, so ist dagegen das bindende Vorschlagsrecht der Volksversammlung, das bei den ordentlichen Magistraturen eine so grosse Rolle spielt und der Angelpunkt der republikanischen Verfassung ist, auf die Dictatur nicht erstreckt worden[2]). Nur in den letzten Decennien vor dem factischen Verschwinden der Dictatur kommt diese Regel insofern ins Schwanken, als zuerst, wie schon bemerkt ward (S. 131), im J. 537, da es an einem zur Ernennung eines Dictators formell befugten Beamten fehlte, man den Dictator in den Comitien — welche es waren, wird nicht gesagt — wählen und dann vermuthlich durch einen Prätor renuntiiren liess, so dass die gewöhnliche *creatio* an die Stelle der *dictio* trat. Einige Jahre darauf 544 ging man einen Schritt weiter und sann dem Consul M. Laevinus an von den Centuriatcomitien, eventuell, wenn er, wie er es konnte, deren Abhaltung verhinderte, von dem Concilium der Plebs sich den von ihm zu ernennenden Dictator bezeichnen zu lassen. Laevinus zwar lehnte dies Ansinnen als verfassungswidrige Beschränkung seiner Amtsgewalt ab, aber sein College M. Marcellus war nachgiebiger und ernannte den von der Plebs nominirten Dictator[3]). Ohne Zweifel waren diese Vorgänge die nächste

Eingreifen der Comitien.

1) Cicero *de leg.* 3, 3, 20: *si senatus creverit.*

2) Es giebt zwar einige Stellen, in denen die Volksgemeinde bei der Dictatorenwahl mithandelnd erscheint; allein Becker (1. Ausg.) und Schwegler 2, 124 bemerken mit Recht, dass sie sämmtlich entweder verschrieben oder selber irrig oder anders auszulegen sind. Bei Festus p. 198 sind die Worte *primus magister a populo creatus est* unzweifelhaft verdorben und zu ändern in *magister populi*; die Textüberlieferung ist in diesem Abschnitt sehr schlecht. Dionys. 5, 70: ἕνα δ' ἄνδρα, ὃν ἂν ἥ τε βουλὴ προέληται καὶ ὁ δῆμος ἐπιψηφίσῃ . . . ἄρχειν bezieht Becker a. a. O. wohl mit Recht auf das Curiatgesetz. Am auffallendsten sind eine Reihe von Stellen (Liv. 5, 46. 6, 6, 8. 22, 14, 11. Plutarch *Camill.* 40), die den Camillus einen vom Volk gewählten Dictator nennen; indess die erste und wichtigste von ihnen: *uti comitiis curiatis revocatus de exilio iussu populi Camillus dictator extemplo diceretur* (vgl. über diese Worte röm. Forsch. 1, 272 und oben S. 34 A. 3) muss nach den folgenden Worten: *quod nec iniussu populi mutari finibus posset* so verstanden werden, dass *iussu populi* erklärend zu *comitiis curiatis* hinzutritt. Livius selbst hat aber wahrscheinlich *iussu populi* mit *diceretur* verbunden und danach theils selbst später geschrieben, theils seine Ausschreiber in die Irre geführt. — Niebuhrs Annahme (1, 593), dass ursprünglich der Dictator von den Curien gewählt worden sei, bedarf heutzutage keiner eingehenden Widerlegung.

3) Liv. 27, 5. Plutarch *Marcell.* 24.

Ursache des Verschwindens der Dictatur; denn deren politische Bedeutung beruhte eben darauf, dass dieser höchste von allen Beamten nicht durch die Gemeinde gewählt ward. Die Institution wurde zwecklos, als der weiter greifenden Demokratie die Dictatorencomitien nicht länger vorenthalten werden konnten. —

Vorschlagsrecht des Senats.

Auch die Person des zu ernennenden Dictators hat der Senat sehr häufig dem ernennenden Beamten bezeichnet[1]), und es darf dies wohl, besonders für die spätere Zeit, als das übliche Verfahren betrachtet werden. Aber bindend war ein solcher Vorschlag keineswegs und zu allen Zeiten sind Fälle vorgekommen, wo der ernennende Beamte den Dictator wider den Wunsch des Senats, ja ihm zum Trotz auswählt[2]). Mit Recht also wird gesagt (S. 131 A. 1), dass der Dictator weder vom Volke noch vom Senat gewählt, sondern von dem ernennenden Beamten nach eigenem Gefallen bestellt werde. Freilich konnte, namentlich wenn die Ernennung in Rom stattfand, es dem Senat nicht leicht gewehrt werden durch Befragung der Augurn die Ernennung als fehlerhaft zu constatiren und dadurch deren Cassation herbeizuführen[3]).

Form der Bestellung.

Der Ernennungsact wird durch die mündliche Erklärung des

1) Liv. 2, 30. 4, 17. 21: *dictatorem dici Q. Servilium placet; Virginius dum collegam consuleret moratus permittente eo nocte dictatorem dixit.* 4, 23. 46. 7, 12: *dictatorem dici C. Sulpicium placuit; consul ad id accitus C. Plautius dixit.* 7, 26. 8, 17. 9, 29. 10, 11: *M. Valerium consulem . . . dixere, quem senatus dictatorem dici iussurus fuerat.* 22, 57. Die griechischen Schriftsteller schreiben daher die Wahl des Dictators zuweilen geradezu dem Senat zu, z. B. Dionys. 5, 70 (S. 133 A. 2). 7, 56; Plutarch *Camill.* 39; Zonar. 7, 20. An einer Stelle lässt Dionysios (11, 20) sogar den Dictator in der Curie zwischen Mitternacht und Morgen ernannt werden.

2) Im J. 398 ernennt der plebejische Consul einen Plebejer zum Dictator, was den Unwillen des Senats erregt (Liv. 7, 17). Im J. 415 beschloss der Senat die Dictatur *finire imperium consulibus cupiens*; der ernennende Consul T. Aemilius aber ernannte seinen Collegen (Liv. 8, 12). Im J. 444 wünschte der Senat den L. Papirius Cursor zum Dictator ernannt zu haben und sendet, da der einzige in der Nähe befindliche Consul Q. Fabius mit demselben aufs bitterste verfeindet war, desswegen an ihn eine besondere Gesandtschaft, die dieser ohne Antwort entlässt; am folgenden Morgen ernennt er dennoch den Papirius und weist den Dank dafür zurück (Liv. 9, 38; Dio *fr.* 36, 36 Bekk.). Im J. 505 ernennt der Consul P. Claudius dem Senat zum Trotz seinen Viator M. Claudius Glicia zum Dictator (Livius *ep.* 19; Sueton *Tib.* 2).

3) Das scheint der Grund gewesen zu sein, wesshalb der Consul 544 M. Laevinus den von ihm zum Dictator bestimmten, dem Senat aber nicht genehmen M. Messalla nicht sofort in Rom ernannte, sondern in seiner Provinz Sicilien zu ernennen beabsichtigte (Liv. 27, 5), womit er gegen die Regel S. 136 A. 1 verstossen haben würde. Dass bei einer im Lager erfolgten Wahl die Cassirung wegen Vitium weit schwieriger war als bei der in Rom vorgenommenen, leuchtet ein und zeigt auch die Erzählung Liv. 8, 23.

beikommenden Beamten vollzogen — es heisst dies technisch *dictatorem dicere* [1], seltener *facere* [2], *legere* [3], *nominare* [4], auch *creare* [5]. Die verschiedene Beziehung dieser auch bei der Bestellung des Consuls vorkommenden Ausdrücke ist durch die sachliche Verschiedenheit der Bestellungsform bedingt. *Dicere* und die entsprechenden Ausdrücke werden bei dem Consul auf die wählende Abtheilung [6], bei dem Dictator auf den wählenden Beamten bezogen, und während dort nicht mit der ‚Nennung' des Gewählten von Seiten der Centurien, sondern erst mit der Auszählung der Stimmen der einzelnen Abtheilungen und der Renuntiation des Ergebnisses der Wahlact beendigt ist, so tritt bei dem Dictator die Diction an den Platz, den bei dem Consul die Renuntiation einnimmt. — Dass der zu ernennende Dictator bei dem Act gegenwärtig sei, ist ebenso wenig erforderlich, wie die Anwesenheit des künftigen Consuls bei dem Wahlact. — Die Ernennung vollzieht der Consul *oriens nocte silentio*, d. h. unmittelbar nachdem er sich vom Lager erhoben hat, zwischen Mitternacht und Tagesanbruch, indem er die Auspicien in nächtlicher Stille einholt (1, 30). — Sie konnte gültig nur auf römischem Stadtgebiet (*in agro Romano*) erfolgen; und es sind desshalb häufig Consuln zur Ernennung des Dictators nach Rom zurückberufen worden [7]. Als römisches Stadtgebiet wurde indess, wenigstens in späterer Zeit, aller unmittelbar römische Boden betrachtet, so dass beispiels-

1) Zahlreiche Belegstellen bei Schwegler 2, 122 A. — Man leitete hievon selbst den Namen ab (S. 128 A. 2).

2) Fest. v. *optima lex* p. 198. Bei den Volkswahlen bezeichnet *facere* vorzugsweise die Abstimmung des Individuums wie *dicere* die der Majorität der Abtheilung (Marquardt 2, 3, 110); bei der Bestellung des Dictators fällt diese Distinction weg.

3) Liv. 2, 18.

4) Liv. 9, 28.

5) Liv. 2, 18. c. 30. 4, 26, 6. Festus a. a. O. Becker macht darauf aufmerksam, dass wohl gesagt wird *dictatorem creari*, aber nicht *consulem creare dictatorem*, weil allerdings *creare*, besonders wo es mit dem ernennenden Magistrat in Verbindung gebracht wird, vorzugsweise die Volkswahl, das *creare per suffragia populi* bezeichnet (vgl. Rubino 1, 17 A.). Der Unterschied zwischen *dictatorem dicere* und *creare* tritt am schärfsten hervor bei Livius 22, 8: *quia . . . consul aberat, a quo uno (dictator) dici posse videbatur . . . dictatorem populus creavit*; und 22, 31: *Fabium . . . primum a populo creatum dictatorem . . . uni consuli . . . ius fuisse dicendi dictatoris.* Vgl. 6, 6, 8.

6) *Centuria dicit:* Marquardt 2, 3, 110. Vgl. Liv. 10, 11: *M. Valerium consulem omnes sententiae centuriaeque dixerunt*, *quem senatus dictatorem dici iussurus fuerat.*

7) So 401 der Consul M. Valerius, der an der Grenze des tusculanischen Gebiets gegen die Volsker stand (Liv. 7, 19); 538 der Consul Varro aus Apulien zu zweien verschiedenen Malen (Liv. 22, 57. 23, 22).

weise die Ernennung auch in jeder Bürgercolonie und jedem Bürgermunicipium stattfinden konnte; nur ausserhalb Italien, wo in der Zeit, in der es Dictatoren gab, unmittelbar römisches Gebiet sich nicht vorfand, konnte aus diesem Grunde der Dictator niemals ernannt werden [1].

Amtsantritt. Der Dictator konnte zwar sofort fungiren, nachdem er von seiner Bestellung benachrichtigt worden war, und zum Beispiel den Reiterführer ernennen; indess die Regel, dass das Imperium eigentlich erst ausgeübt werden kann, nachdem die Curien sich dem neuen Beamten verpflichtet haben, gilt auch für den Dictator [2]. Es ist dies ein reiner Formalact, aber insofern von praktischer Bedeutung, als der Curienbeschluss von dem Dictator selbst und innerhalb der Hauptstadt beantragt werden musste; wesshalb auch regelmässig der Dictator ebenso wie der Consul sein Amt in Rom selbst antritt. Indess staatsrechtlich scheint die Uebernahme des Amtes, wie die Ernennung, nur auf Italien beschränkt gewesen zu sein [3]; und es finden sich Fälle, wo dieselbe nicht in in Rom stattgefunden hat. So übernahm namentlich Camillus 364 die Dictatur in Veii, ohne nach Rom zurückzukehren und ohne durch Curiatgesetz zum Imperium legitimirt zu sein. Also bestätigt sich auch hier wieder, dass das Curiatgesetz wenigstens in älterer Zeit nur üblich, nicht rechtlich nothwendig war (1, 54).

1) Vgl. 1, 29. Liv. 27, 5 (vgl. S. 134 A. 3): *consul in Sicilia se M. Valerium Messallam dictatorem dicturum esse aiebat; patres extra agrum Romanum — eum autem in Italia terminari — negabant dictatorem dici posse.* Liv. 27, 29 wird der verwundet in Capua liegende Consul des J. 546 Crispinus aufgefordert *si ad comitia venire Romam non posset, dictatorem in agro Romano diceret comitiorum causa.* Dass in der ersten Stelle nicht, wie man sie gewöhnlich auslegt, ganz Italien positiv für *ager Romanus* erklärt, sondern nur negativ gesagt wird, dass ausserhalb Italien *ager Romanus* nicht sich finde, zeigt die Vergleichung der zweiten und ist auch an sich nothwendig; das Gebiet einer föderirten italischen Stadt konnte noch weit weniger als das Provinzialgebiet als *ager Romanus* betrachtet werden. Capua war aber eben römische Domäne. Darum darf auch *in* nicht gestrichen werden; denn es wird nicht gesagt, dass der römische Boden an den Grenzen Italiens, sondern dass er innerhalb Italiens endige. Aehnlich werden die anderweitigen im Lager erfolgten Ernennungen von Dictatoren aufzufassen sein (Liv. 7, 21. 8, 23. 9, 38. 44).

2) Liv. 9, 38: *Papirius C. Iunium Bubulcum magistrum equitum dixit atque ei legem curiatam de imperio ferenti triste omen diem diffidit, quod Faucia curia fuit principium . . .* c. 39: *dictator postero die auspiciis repetitis pertulit legem.* Wegen Liv. 5, 46, welche Stelle Schwegler 2, 123 hieherzieht, vgl. S. 133 A. 2.

3) Bei Dio 42, 21 wird es Caesar zum Vorwurf gemacht, dass er die Dictatur übernahm καίπερ ἔξω τῆς Ἰταλίας ὤν.

Ueber die Insignien des Dictators ist bereits früher gesprochen worden; es genügt hier daran zu erinnern, dass ihm wie dem Consul der curulische Sessel (1, 319) und die Prätexta (1, 336) zukommt, dagegen nicht zwölf Lictoren, wie sie der Consul führte und die Ueberlieferung selbst dem König beilegt, sondern vierundzwanzig (1, 304); jedoch scheinen die Dictatoren der Republik diese Zahl nur im Felde, und erst Sulla dieselben auch in Rom geführt zu haben (a. a. O.). Es entspricht ferner der rechtlichen Stellung des Dictators wenigstens der früheren Republik, dass derselbe die Beile durchaus, auch innerhalb der Stadt sich vortragen lässt[1]). Insignien.

Seiner Amtsgewalt nach ist der Dictator im Allgemeinen aufzufassen als ausserordentlich eintretender College der Consuln und Prätoren. Derselbe Amtsname *praetor* wird in ältester Zeit auf alle drei Kategorien gleichmässig bezogen (S. 71). Die Insignien des Amts sind durchaus die gleichen, nur dass die Zahl der Lictoren nicht dieselbe ist. Ganz mit demselben Recht, wie der Prätor mit der Hälfte der consularischen Fasces *collega consulum* heisst *atque iisdem auspiciis creatus*, kann auch der Dictator mit der doppelten Anzahl von Lictoren so genannt werden. Die der königlichen unmittelbar nachgebildete Gewalt unter diesen ist die älteste ordentliche, das ist die consularische, die darum auch in der Zahl der Lictoren der königlichen gleichgesetzt wird; die Fasces wurden bei dem Prätor gehälftet, bei dem Dictator verdoppelt, um damit greifbar auszudrücken, dass, wie dem Prätor gegenüber dem Consul eine gleichartige, aber schwächere, so dem Dictator gegenüber dem Consul eine gleichartige, aber stärkere Gewalt (*maius imperium*) zukommt. Ausdrücklich gesagt wird es allerdings in unserer Ueberlieferung nicht, dass der Dictator College der Consuln sei; die sehr alte Differenzirung der Titulatur hat diese Auffassung früh verdunkelt[2]). Aber sie ist mehr als eine blosse Hypothese; denn sie giebt den Schlüssel zu der Behandlung der Magistratur in den Annalen wie in dem Staatsrecht. Dictator *collega maior* der Consuln.

1) Vgl. 1, 300. Liv. 2, 18: *creato dictatore primum Romae postquam praeferri secures viderunt.* Dionys. 5, 75 von denselben: τοῖς ῥαβδούχοις ἐκέλευσεν ἅμα ταῖς δεσμαῖς τῶν ῥάβδων τοὺς πελέκεις διὰ τῆς πόλεως φέρειν. Lydus *de mag.* 1, 37.

2) Damit mag es auch zusammenhängen, dass die Dictatur mit Consulat und Prätur cumulirt werden kann; obwohl sich auch für die Cooptation leicht eine derartige Formulirung finden lässt, dass sie diese Fälle einschliesst.

So erklärt sich, warum die älteren Annalisten über die Einführung der Dictatur ebenso wie über deren Eröffnung für die Plebejer schweigen: sie galt ihnen als Bestandtheil des Consulats, rechtlich mit diesem begründet und in der passiven Wahlfähigkeit diesem gleichstehend. Ebenso wird es dadurch klar, warum die Soldaten, die dem Dictator schwören, damit auch den gleichzeitigen Consuln geschworen haben[1]; der Eid der eingeschworenen Landwehr ist nicht auf denjenigen Consul gestellt, der ihn abnimmt, sondern auf beide Consuln[2], und es ist nur folgerichtig, wenn das Collegium drei Mitglieder zählt, ihn auf alle zu erstrecken. — So erklärt sich endlich sowohl die Bestellungsform wie die über den Rücktritt geltende Ordnung. Jene ist dann einfach die Anwendung der Cooptation[3], das heisst des den Collegien zustehenden Ergänzungsrechts (1, 161), wie es auch wenn nur ein Consul vorhanden war, zur Anwendung kam, während man sonst für die Dictatorencreirung ein von dem sonstigen fundamental verschiedenes Princip anzunehmen haben würde. Wenn wir weiter finden werden, dass der Endtermin der zeitigen Consuln auch für den von ihnen ernannten Dictator zur Anwendung kommt, so ist dies ebenfalls nur dadurch genügend zu erklären, dass derselbe als Glied des Collegiums betrachtet ward; ebenso ist der Tag, an dem die Consuln abzutreten haben, mit rechtlicher Nothwendigkeit der Rücktrittstag auch für die Prätoren. — Die sogenannte Dictatur ist also eigentlich die Anordnung, dass bei Abschaffung der lebenslänglichen Monarchie den neuen Jahrherrschern gestattet ward nach Ermessen einen dritten Collegen hinzuzunehmen, hinsichtlich dessen das Volk vorher nicht zu befragen, der aber an Macht ihnen beiden überlegen war.

Die dictatorische Competenz und die der übrigen Magistrate.

Demnach hat der Dictator eine gleichartige, aber stärkere Amtsgewalt als der Consul und der Prätor[4]. Wenn also ein Dictator und ein Consul in demselben Kriege thätig sind, so ist der letztere

1) Liv. 2, 32: *quamquam per dictatorem dilectus habitus esset, tamen, quoniam in consulum verba iurassent, sacramento teneri militem.*

2) Handbuch 3, 2, 291.

3) Daher wird auch gesagt *consuli dictatorem adrogari* Liv. 7, 25, 11, wo freilich *rogari* im uneigentlichen Sinn gesetzt ist.

4) Liv. 30, 24: *cum praetor spreturum eum (consulem) litteras suas diceret, dictator . . . pro iure maioris imperii consulem in Italiam revocavit.* Liv. 8, 32, 3: *cum summum imperium dictatoris sit pareantque ei consules regia potestas, praetores iisdem auspiciis quibus consules creati.* Vgl. Liv. 5, 9, 7. Darum wird der Dictator den Consuln beigegeben als *moderator et magister* (Liv. 2, 18).

des erstern Unterfeldherr und ficht unter den Auspicien desselben[1]; es kann also in diesem Fall nach strengem Recht nur der Dictator triumphiren[2]. Ebenso giebt der Consul zwar bei dem Eintritt der Dictatur die Lictoren nicht ab, aber er darf mit denselben vor dem Dictator nicht erscheinen (1, 300 A. 1). In diesem Sinne wird auch von dem Dictator gesagt, dass seine Macht der der beiden Consuln zusammengenommen gleich sei, was freilich nicht genau ist und wobei auch zunächst wohl nur an die Zahl der Lictoren gedacht ist[3]. Uebrigens hörten bei dem Eintritt des stärkeren Imperium die Beamten mit geringerem keineswegs auf zu fungiren[4]; vielmehr blieben die Consuln unter der Dictatur ebenso im Amt wie die Prätoren unter dem Consulat. Indess ist es nicht unwahrscheinlich, dass in älterer die Zeit Consuln sich für den Kreis der dictatorischen Competenz gleichsam als suspendirt betrachteten und der Regel nach der Kriegführung sich enthielten, da die Verwendung der Consuln als Unterfeldherrn des Dictators keineswegs häufig gewesen zu sein scheint,

1) Liv. 4, 41: *consul auspicio dictatoris res prospere gesserat*. Vgl. 5, 9, 2. 3.

2) 1, 109. Nach dieser Regel ist verfahren worden in den J. 260 und 323, wo einer oder beide Consuln und der Dictator im Felde gestanden hatten. Wenn im gleichen Fall 394 anders bestimmt wird, so geschieht dies wohl wegen der von den Consuln vor der Ernennung des Dictators erfochtenen Siege; Livius 7, 11 erzählt nicht ganz genau. Dass die mildere Praxis, die in diesem Fall seit dem Anfang des sechsten Jahrhunderts obwaltet, schon für diese Zeit Platz gegriffen hat, ist nicht wahrscheinlich.

3) Cicero *de leg*. 3, 3, 9: *oenus . . . idem iuris quod duo consules teneto*. Suidas in d. W.: δικτάτωρ ὁ διπλασίαν τὴν ἀρχὴν ἔχων, ὃς παρὰ Ῥωμαίοις δισύπατος καλεῖται. Genau ist dies nicht, schon desshalb, weil, wie Becker mit Recht geltend macht, alsdann kein Unterschied gewesen wäre zwischen dem Dictator und dem *consul sine collega* (S. 77).

4) Polybios sagt freilich vom Dictator 3, 87, 8: οὗ κατασταθέντος παραχρῆμα διαλύεσθαι συμβαίνει πάσας τὰς ἀρχὰς ἐν τῇ Ῥώμῃ πλὴν τῶν δημάρχων und hat dadurch den Appian *Hann*. 12 getäuscht: ἀφικόμενος Φάβιος Μάξιμος ὁ δικτάτωρ Σερουίλιον ἐς Ῥώμην ἔπεμπεν, ὡς οὔτε ὕπατον οὔτε στρατηγὸν ἔτι ὄντα δικτάτορος ᾑρημένου sowie den Plutarch *Anton*. 8: ἡ δημαρχία διαμένει, τὰς δὲ ἄλλας (ἀρχὰς) καταλύουσι πάσας δικτάταρος αἱρεθέντος und *q. R*. 81. Auch dass Dionysios bei Einsetzung des ersten Dictators die Consuln abdanken lässt (5, 70: τοὺς τότε ὑπατεύοντας ἀποθέσθαι τὴν ἐξουσίαν, καὶ εἴ τις ἄλλος ἀρχήν τινα εἶχεν ἢ πραγμάτων τινῶν κοινῶν ἐπιμέλειαν. 5, 72: ὁ Κλοίλιος ἀναγορεύει τε αὐτὸν καὶ τὴν ὑπατείαν αὐτὸς ἐξόμνυται. 5, 77: πολλάκις ἀναγκασθείσης τῆς πόλεως καταλῦσαι τὰς νομίμους ἀρχὰς καὶ πάντα ποιῆσαι τὰ πράγματα ὑφ' ἑνί. 11, 20), mag auf dieselbe Quelle zurückgehen. Kein römischer Schriftsteller aber theilt diese falsche Vorstellung, der bei Polybios zu begegnen, obwohl er die Dictatur nicht aus eigener Anschauung kannte, mit Recht befremdet. Dass während Caesars Dictatur für 707 bloss die *magistratus plebis* ernannt wurden (Dio 42, 20. 27), hat damit nichts zu schaffen; der Grund war vielmehr, dass man ihm die Leitung der Wahlen der Gemeindebeamten übertrug und er abwesend war.

vielmehr dem Dictator dafür noch ein besonderer *minor collega* in dem Reiterführer beigegeben ist[1]).

Special-competenz des Dictators.

Eine wichtige Verschiedenheit zwischen der dictatorischen und der consularischen Gewalt liegt darin, dass der der consularischen Gewalt ursprünglich fremde und in gewissem Sinn immer fremd gebliebene Begriff der Competenz, das ist die Beschränkung auf ein bestimmtes Geschäft vielmehr zum Wesen der Dictatur gehört. Dies zeigt der offenbar tralaticische bei Cicero und dem Kaiser Claudius gleichmässig ausgesprochene Satz, dass die Dictatur eintrete ‚in schweren Kriegsläuften oder bei argem inneren Hader' [2]), womit auch die Erzählung über die erste Anwendung der Dictatur in Einklang gebracht ist (S. 126); ferner die Sitte bei dem Dictator die Competenz mit dem Titel selbst in der Jahrestafel zu verzeichnen. Solche quasititulare Zusätze sind *rei gerundae causa* [3]); *seditionis sedandae et rei gerundae causa* [4]); *clavi figendi causa* [5]); *comitiorum habendorum causa* [6]); auch kommen Dictatoren vor zur Abhaltung von religiösen Festlichkeiten [7]) und ausnahmsweise zur Ergänzung des Senats [8]), während andere Zweckbestimmungen zweifelhaft oder irrig sind [9]). Indess stehen diese verschiedenen Zweck-

1) Darüber ist der Abschnitt vom Reiterführeramt zu vergleichen; und eine Aeusserung dieser Art wird Polybios vorgelegen haben.

2) Cicero *de leg.* 3, 3, 9: *quando duellum gravius [gravioresve] discordiae civium escunt.* Claudius auf den Lyoner Tafeln 1, 28 fg.: *dictaturae hoc ipso consulari imperium valentius repertum apud maiores nostros, quo in asperioribus bellis aut in civili motu difficiliore uterentur.*

3) Der letzte Dictator *rei gerundae caussa* war M. Iunius Pera 538.

4) Ein Dictator *seditionis sedandae et r. g. c.* (so abgekürzt) findet sich in den Fasten 386; es ist wahrscheinlich, dass, wo sonst dergleichen wegen innerer Unruhen ernannte Dictatoren vorkommen, titular ihnen die gleiche doppelte Competenz zukam.

5) In den J. 391 (Liv. 7, 3 und die Fasten) und 491; die gleichartigen Competenzen 423 (Liv. 8, 18) und 441 (Liv. 9, 28 vgl. 34) sind unsicher überliefert und wahrscheinlich falsch. S. Chronol. S. 176 fg.

6) Zuerst im J. 403 (Liv. 7, 22), sodann häufig. Vgl. übrigens Liv. 3, 20, 8 und 7, 9.

7) Der Dictator *feriarum constituendarum causa* des J. 408 (Liv. 7, 28) und der Dictator *comitiorum ludorumque faciendorum causa* des J. 546 (Liv. 27, 33) wurden für ausserordentliche Festlichkeiten bestellt. Dagegen ward im J. 432 der Dictator nach Einigen *rei gerundae caussa* ernannt, nach Anderen um bei den römischen Spielen das Zeichen zur Abfahrt der Wagen zu geben, da die Consuln im Felde und der Prätor krank war (Liv. 8, 40). Ebenso erwähnen die capitolinischen Fasten zum J. 497 einen Dictator *Latinarum feriarum caussa.* Vgl. Liv. 9, 34, 12.

8) M. Fabius Buteo 538; vgl. S. 142 A. 1.

9) Einen Dictator 440 *quaestionibus exercendis* erwähnt Livius 9, 26 (vgl. 30, 24); aber die capitolinischen Fasten bezeichnen ihn als *rei gerundae caussa*,

bestimmungen nicht mit einander auf gleicher Linie, sondern die feldherrliche Befugniss ist durchaus die vorwiegende, ja in gewissem Sinn die einzige und wesentliche Competenz des Dictators. Denn nicht bloss kommen bis zum J. 391 andere Dictatoren als *rei gerundae caussa* bestellte nicht vor[1]), sondern nachweislich ist auch damals theils von der älteren Regel nur desshalb abgewichen worden, weil man besorgte sonst gegen den Wortlaut der die Nagelschlagung feststellenden Ordnung sich zu verfehlen, theils nahm der also *clavi figendi caussa* ernannte Dictator nichtsdestoweniger das Recht der Kriegführung für sich in Anspruch[2]), ohne Zweifel weil dasselbe streng genommen dem Amt inhärirte und durch jene Competenzbestimmung ihm rechtlich nicht genommen werden konnte. Auch später noch finden sich Andeutungen davon, dass die letztere den Dictator mehr factisch als rechtlich band[3]). — Wenn also das *imperium militiae* mit der Dictatur untrennbar verbunden ist, so hat der Dictator die andere Seite des Imperium, die Civiljurisdiction nie geübt, und wahrscheinlich ist ihm dieselbe in der gleichen Weise abzusprechen wie dem Consul nach Einsetzung der Prätur: das heisst er hat wohl, in Folge der Untheilbarkeit des Imperium, die nicht streitige Gerichtsbarkeit (1, 118 A. 2); aber die effective Civiljurisdiction scheint ihm von Haus aus gefehlt zu haben (1, 119 A. 1). Wahrscheinlich hat der uralte und scharfe Gegensatz des *imperium domi* und des *imperium militiae* sich zuerst entwickelt an diesem Gegensatz der dictatorischen und der consularischen Amtsgewalt.

Hiemit ist für den Dictator ein wichtiges specifisches Moment **Der Dictator Feldherr.**

und vielleicht ist jene Bezeichnung nicht, wie man gewöhnlich wegen Liv. 9, 34, 14 thut, auf die frühere Dictatur desselben Mannes im J. 434 zu übertragen, sondern als eine nicht technische anzusehen. — Ueber den *dictator interregni caussa* vgl. S. 144 A. 4.

1) Insofern man nämlich annehmen darf, dass die wenigen wegen innerer Unruhen ernannten Dictatoren so, wie S. 140 A. 4 geschehen ist, qualificirt werden dürfen.

2) Liv. 7, 3; vgl. S. 71 A. 2. Er wird später wegen der bei der Aushebung bewiesenen Strenge oder vielmehr wegen der Aushebung selbst angeklagt (Liv. 7, 4).

3) Hieher gehören Liv. 9, 34, 12: *quem clavi figendi aut ludorum causa dictatorem audacter crees?* und Liv. 30, 24, wo ein Dictator *comitiorum habendorum caussa* (wie wenigstens die Fasten ihn bezeichnen) kraft seines stärkeren Imperium den Consul aus der Provinz abruft und dann in Italien Criminaluntersuchungen einleitet. Auch dass jedem Dictator, selbst dem nicht *rei gerendae causa* ernannten, der Reiterführer gegeben ward (S. 142 A. 1), gehört hieher.

gewonnen, das für die Eigenthümlichkeiten seines Amtes und insbesondere für die Abweichungen desselben von dem Consulat den Schlüssel giebt. Der König so wie die das Königthum fortsetzenden Consuln sind nicht ausschliesslich und nicht einmal zunächst Feldherren, sondern vor allen Dingen Richter und Ordner der bürgerlichen Angelegenheiten. Dagegen ist der Dictator zunächst und in gewissem Sinn bloss der Oberbefehlshaber der Gemeinde im Kriege. Hieraus erklärt sich zunächst, wesshalb die Consuln regelmässig ernannt werden, der Dictator nur ausserordentlicher Weise: auch in der kriegerischsten Gemeinde ist der Friedensstand Regel, und bedarf man nur ausnahmsweise des Herzogs. Es erklärt sich ferner daraus der Zweck der Institution: eine concurrirende höchste Doppelgewalt ist im Frieden und insbesondere für die Rechtspflege möglich; aber für den Krieg bedarf es des einheitlichen Oberbefehls. Dass nach dem ursprünglichen Verfassungsschema den Consuln das militärische höchste Imperium gemangelt habe und für jeden Krieg ein Dictator habe bestellt werden müssen, braucht darum noch nicht der Ueberlieferung zuwider angenommen zu werden; es genügt, dass, wie die alte tralaticische Definition sagt, ‚bei schwerer Kriegsgefahr' der Herzog eintrat und das Consulat paralysirte. — Dass auch die sechsmonatliche Befristung der Dictatur sich aus dem specifisch militärischen Character des Amtes erklärt, wird weiterhin gezeigt werden. — Ferner passt zu dieser Annahme die älteste Benennung dieses Beamten, die Bezeichnung *magister populi* (S. 127); denn sowohl die Bedeutung des von *populari* nicht zu trennenden Wortes *populus* wie insbesondere die Vergleichung des correlaten *magister equitum* gestatten keine andere Uebersetzung als durch Heermeister oder Herzog. — Man wird aber noch weiter gehen müssen. Zwei der eigenthümlichsten Vorschriften hinsichtlich der Dictatur sind, dass einmal der *magister populi* verpflichtet ist sich sofort einen *magister equitum* als abhängigen Unterfeldherrn zur Seite zu setzen[1], zweitens kein *magister populi* befugt ist ein Pferd

1) Abgesehen von dem *dictator sine mag. eq.* (cap. Fasten) M. Claudius Glicia 505, der gezwungen wurde sofort niederzulegen, noch bevor er dazu kam einen Reiterführer sich zu ernennen, ist die einzige Ausnahme M. Fabius Buteo *dict. sine mag. eq. senatus legendi caussa* 538, der wohl desshalb keinen Reiterführer ernannte, weil gleichzeitig ein anderer Dictator mit einem Reiterführer im Felde stand. Livius (23, 23) legt ihm überdies die Worte in den Mund *neque dictatorem se (probare) sine magistro equitum.* Auch die beiden Condictatoren

zu besteigen, wenn er nicht durch besonderen Volksschluss oder wenigstens durch Beschluss des Senats von dieser Bestimmung entbunden wird[1]. Sie stehen offenbar mit einander in innerem Zusammenhang: insofern der Feldherr nothwendig einen Reiterführer sich beiordnen muss, hat er selbst nothwendig seinen Platz bei dem Fussvolk und darf also in der älteren Zeit, die von berittenen Offizieren bei der Infanterie nichts wusste, nicht zu Pferde sitzen. So war also der *magister populi* nicht bloss der Oberfeldherr, sondern daneben und zunächst der oberste Anführer des Fussvolks. Diese specifisch militärische Stellung kommt unter allen römischen Beamten einzig dem Dictator zu; wie ungleichartig in dieser Hinsicht der Consul und wie wenig er als Offizier gedacht ist, tritt wie in anderm, so darin deutlich hervor, dass ihm auch im Felde anstatt des Reiterführers der Quästor zur Seite steht, der ebenso wenig wie der Consul selbst zunächst Offizier ist.

Bestellung der Beamten.

Das Princip der Annalität oder überhaupt der festen Amtfrist war nicht anwendbar auf ein für die Vollziehung eines bestimmten Geschäfts bestelltes Amt; vielmehr liegt für den Dictator, wie für die andern in dieser Hinsicht ihm vergleichbaren Beamten, zum Beispiel die Censoren und die *duoviri aedi dedicandae*, die Befristung zunächst und vor allem in ihrer besonderen Competenz: ist das betreffende Geschäft erledigt, so treten sie ab, und begreiflicher Weise rechnen die Beamten es sich zur Ehre in möglichst kurzer Zeit ihrem Auftrag genügt zu haben (1, 509 A. 3). — Daneben aber besteht für den Dictator noch eine doppelte Zeitgrenze, eine absolute, insofern er nicht länger als höchstens sechs Monate[2], und eine relative, in-

537 Fabius und Minucius scheinen keine besonderen Reiterführer ernannt zu haben. Zu allgemein sagt Dionys. 5, 75: οὐδεὶς εἰς τόδε χρόνου δικτάτωρ αἱρεθεὶς χωρὶς ἱππάρχου τὴν ἀρχὴν διετέλεσεν.

1) Plutarch *Fab.* 4: ἀποδειχθεὶς δικτάτωρ Φάβιος . . . πρῶτον μὲν ᾐτήσατο τὴν σύγκλητον ἵππῳ χρῆσθαι παρὰ τὰς στρατείας. οὐ γὰρ ἐξῆν, ἀλλ' ἀπηγόρευτο κατὰ δή τινα νόμον παλαιόν, εἴτε τῆς ἀλκῆς τὸ πλεῖστον ἐν τῷ πεζῷ τιθεμένων καὶ διὰ τοῦτο τὸν στρατηγὸν οἰομένων δεῖν παραμένειν τῇ φάλαγγι καὶ μὴ προλιπεῖν, εἴθ' ὅτι τυραννικὸν εἰς ἅπαντα τἆλλα καὶ μέγα τὸ τῆς ἀρχῆς κράτος ἐστίν, ἔν γε τούτῳ βουλομένων τὸν δικτάτορα τοῦ δήμου φαίνεσθαι δεόμενον. Liv. 23, 14: *dictator M. Iunius Pera lato ut solet ad populum, ut equum escendere liceret.* Zonar. 7, 14: μὴ ἐφ' ἵππον ἀναβῆναι ὁ δικτάτωρ ἠδύνατο εἰ μὴ ἐκστρατεύεσθαι ἔμελλεν, wo durch Missverständniss die Sache falsch gewandt ist. Schwerlich gehört hieher Propert. 4(3), 4, 8.

2) Cic. *de leg.* 3, 3, 9: *ne amplius sex menses.* Liv. 3, 29, 7. 9, 34, 12. 23, 22, 11. c. 23, 1. Dionys. 5, 70. 7, 56. 10, 25. Appian *Hann.* 16; *b. c.*

sofern er nicht über die Amtszeit des ihn ernennenden ordentlichen Beamten hinaus fungiren darf. Dass die Dictatur nothwendig endigt zwar nicht mit dem Wegfallen des ihn ernennenden Beamten[1], aber wohl mit dem Ende der diesem gesetzten Amtfrist, ist zwar nirgends gesagt, geht aber mit Bestimmtheit hervor sowohl aus den Berichten über die Dictatur des Camillus 364[2]) und des C. Servilius 532[3]), wie vor allen Dingen daraus, dass nie ein Dictator ernannt worden ist, um das Interregnum zu vermeiden und nach dem Rücktritt der ordentlichen Beamten die Wahlen zu leiten[4]). Diese Begrenzung folgt, wie schon be-

1, 3. Dio 36, 34 [17]. 42, 21. Zonar. 7, 13. *Dig.* 1, 2, 2, 18. Lydus *de mag.* 1, 36. 37. — Bei den J. 421. 430. 445. 453 findet sich in der Jahrtafel anstatt des eponymen Consulpaares ein Dictator mit seinem Reiterführer verzeichnet mit dem Beisatz: *hoc anno dictator et mag. eq. sine cos. fuerunt.* Indess diese angeblichen Jahresdictaturen ohne Consuln daneben, die in den Annalen vielmehr unter den entsprechenden Vorjahren in regelmässiger Gestalt erscheinen, sind ein chronologischer Nothbehelf, um für vier Jahre, um die die Magistratstafel verglichen mit der Jahrtafel zu kurz kam, durch Spaltung einiger aus vier Namen bestehender Magistratsstellen einen der Magistratstafel sich anbequemenden Ausdruck zu finden. Vgl. meine Chronol. S. 114 fg. — Die angebliche Jahresdictatur des Camillus ist nichts als ein Missverständniss Plutarchs (A. 2).

1) So blieb 546 der Dictator T. Manlius Torquatus im Amte auch nach dem Tode des Consuls Crispinus, der ihn ernannt hatte, nachdem der andere Consul Marcellus schon früher gefallen war.

2) Nachdem Camillus die militärische Aufgabe, für die er zum Dictator bestellt worden war, gelöst und triumphirt hatte, blieb er dennoch auf Bitte des Senats im Amte (Liv. 5, 49) und legte erst nieder *anno circumacto* (Liv. 6, 1), was, wie Weissenborn z. d. St. richtig bemerkt, nach dem Zusammenhang nur heissen kann ‚mit dem Schluss des laufenden Amtsjahrs 364‘, so dass er mit den Tribunen desselben zugleich abtrat. Plutarch (*Cam.* 41) und nach ihm die Neueren (unter diesen auch ich in der Chronol. S. 99) haben diese Worte dahin ausgelegt, als sei Camillus ein Jahr lang Dictator geblieben: ἡ βουλὴ τὸν Κάμιλλον οὐκ εἴασε βουλόμενον ἀποθέσθαι τὴν ἀρχὴν ἐντὸς ἐνιαυτοῦ, καίπερ ἓξ μῆνας οὐδαμῶς ὑπερβαλόντος ἑτέρου δικτάτορος. Wohl aber zeigt die Stelle richtig verstanden, dass die für den den Dictator ernennenden Beamten gesetzte Endfrist auch für den Dictator selber galt.

3) Die Consuln sind von Rom abwesend und der *comitiorum habendorum causa* ernannte Dictator C. Servilius wird durch Gewitter verhindert die Wahlen rechtzeitig zu halten: *itaque cum pridie idus Mart. veteres magistratus abissent, novi suffecti non essent, res publica sine curulibus magistratibus erat* (Liv. 30, 39, 5). Hieraus ist nicht, wie Becker zweifelnd annahm, zu folgern, dass die Dictatur nicht zu den curulischen Aemtern gehört, sondern dass am 14. März ebenso das Consulat der beiden Consuln wie die Dictatur des Servilius abliefen. Die Wahlen für 552 wird also ein Interrex geleitet haben.

4) Wenn in der Jahrtafel Q. Fabius 537 als *dictator interregni causa* aufgeführt ist, so stellt sich dies zu den anderen groben Verstössen dieser Urkunde (Chronol. S. 111); zum Interregnum kam es in diesem Jahre keineswegs. Auch das Aufführen von Dictatoren *sine consulibus* (S. 144 A. 2) ist ein staatsrechtliches Unding; nur etwa in dem A. 1 bezeichneten Fall könnte man diese Wendung brauchen.

merkt ward (S. 138), nothwendig aus der Collegialität: da der Dictator nichts ist als ein cooptirter College der betreffenden Consuln (1, 161), so ist die dem Collegium gesetzte Frist auch für ihn massgebend. — Jene der Dictatur eigenthümliche Maximalfrist von sechs Monaten erklärt sich einfach daraus, dass derselbe zunächst Heerführer war und der Feldzug nach älterer Auffassung nicht länger währte als höchstens den ganzen Sommer. Dafür ist eine weitere Bestätigung, dass für die nicht als Oberfeldherrn bestellten Dictatoren es als unschicklich betrachtet wird diese ganze Zeit hindurch im Amte zu bleiben[1]. — Die Prorogation scheint auf die Dictatur nie angewandt worden zu sein. Wenn ein Dictator bei Ablauf seines Commandos keinen geeigneten Magistrat vorfand, an den dasselbe übergehen konnte, so muss er dasselbe wohl fortgeführt haben, bis ein solcher eintraf; aber nachweisen können wir keinen Fall dieser Art. Eine ausdrückliche Erstreckung aber durch Volks- oder später durch Senatsschluss, wie sie der Prorogation bei dem Consulat entspricht, ist bei der Dictatur gewiss nicht vorgekommen; wobei ausser den politischen Bedenken gegen das schon an sich gefährliche Amt noch die Erwägung mitgewirkt haben mag, dass ein nicht durch Volksschluss verliehenes Amt auch nicht füglich durch Volksschluss erstreckt werden konnte[2].

Nicht bloss durch den Wegfall des gleichberechtigten Collegen, sondern auch durch Ausserkraftsetzung beschränkender Vorschriften ist dem Dictator ein freierer Spielraum und eine vollere Gewalt eingeräumt worden als dem Consul. Es zeigt sich dies zunächst in der Handhabung der Criminalgerichtsbarkeit. Der Ueberlieferung zufolge musste der Consul von Haus aus der Provocation stattgeben, der Dictator dagegen nicht, und zwar nicht Befreiung von der Provocation.

1) Wenigstens missbilligt der Dictator M. Fabius Buteo, dass man ihn, obwohl er nur den Senat zu ergänzen hatte, doch zum Dictator auf sechs Monate proclamirt habe: *probare se . . . nec dictatori nisi rei gerendae causa creato in sex menses datum imperium* (Liv. 23, 23). L. Manlius, der 391 *clavi figendi causa* zum Dictator ernannt ward, aber nach Vollendung dieses Geschäfts nicht sofort niederlegte (Liv. 7, 3. 4), wurde desshalb angeklagt, *quod paucos sibi dies ad dictaturam gerendam addidisset* (Cic. *de off.* 3, 31, 112). Wahrscheinlich enthielt das ursprüngliche Dictatorenformular (S. 146 A. 2) die Worte *in sex menses*, während den nicht *rei gerundae causa* ernannten Dictatoren eine positive Zeitgrenze wohl nicht gesetzt wurde, aber in der Zweckbestimmung lag.

2) 1, 523. In diesem Sinn also giebt es eine Prodictatur nicht. Ob dem nur von einem Prätor und den Comitien bestellten Dictator dieser Titel oder nur die Bezeichnung *pro dictatore* zukomme, ist S. 131 A. 2 erörtert worden.

bloss im Felde, wo in dieser Zeit das Kriegsrecht überhaupt noch keiner Beschränkung unterlag, sondern auch nicht innerhalb der Stadt[1]). Dass späterhin die Dictatoren die Exemtion von der Provocation verloren haben, ist sicher bezeugt durch die Angabe des Festus, dass der in dem ältesten Formular der Dictatorenbestellung enthaltene Beisatz *ut optima lege* weggelassen worden sei, seitdem die Provocation von dem Dictator für statthaft erklärt worden war[2]). Auf die Frage aber, wann und durch welches Gesetz diese wichtige Beschränkung der Dictatur eingeführt worden ist, geben unsere Quellen keine befriedigende Antwort. In unseren Annalen unter den Jahren 315[3]), 369[4]), 391[5]), 429[6]),

1) Liv. 2, 18: *neque provocatio erat (a dictatore).* 2, 30: *dictatorem, a quo provocatio non est, creemus.* 3, 20: *sine provocatione dictaturam esse.* Dionys. 5, 75. 6, 58: καταλελύσθαι ἀφ' οὗ παρῆλθεν ἡ τοῦ δικτάτορος ἀρχὴ τὸν φύλακα τῆς ἐλευθερίας αὐτὸν νόμον, ὃς οὔτε ἀποκτείνειν πολίτην ἄκριτον οὐδένα συνεχώρει τοῖς ὑπάτοις . . . ἔφεσιν δὲ τοῖς βουλομένοις ἐδίδου ματαφέρειν τὰς κρίσεις ἐπὶ τὸν δῆμον. Zon. 7, 13: δικάζειν δὲ καὶ ἀποκτείνειν καὶ οἴκοι καὶ ἐν στρατείαις ἠδύνατο, καὶ οὐ τοὺς τοῦ δήμου μόνους, ἀλλὰ καὶ ἐκ τῶν ἱππέων καὶ ἐξ αὐτῆς τῆς βουλῆς. Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 18: *dictatores, a quibus nec provocandi ius fuit et quibus etiam capitis animadversio data est.* Lydus 1, 37.

2) p. 198 Müll.: *Optima lex . . . in magistro populi faciendo, qui vulgo dictator appellatur, quam plenissimum posset ius eius esse significabat, ut fuit M'. Valerio M. f. Volusi nepotis, qui primus magister populi creatus est. Postquam vero provocatio ab eo magistratu ad populum data est, quae ante non erat, desitum est adici ‚ut optima lege', utpote imminuto iure priorum magistrorum.*

3) Liv. 4, 13: *consules immerito increpari, qui constricti legibus de provocatione . . . nequaquam tantum virium in eo magistratu . . . quantum animi haberent. opus esse . . . viro . . . libero exsolutoque legum vinculis, itaque se dictatorem L. Quinctium dicturum.* Es handelt sich um das Verfahren gegen den Sp. Maelius, bei dem aber erst die jüngere Annalistik einen Dictator eingeschoben hat. Hermes 5, 260.

4) Liv. 6, 16 in der Erzählung von der Verhaftung des M. Manlius durch den Dictator A. Cornelius Cossus (vgl. Hermes 5, 248): *nec adversus dictatoriam vim aut tribuni plebis* (Intercession) *aut ipsa plebs* (Provocation) *attollere oculos aut hiscere audebant.*

5) Dass der Dictator 391 diejenigen peitschen lässt, die bei der Aushebung sich nicht sofort stellen (Liv. 7, 4), deutet auf den Ausschluss der Provocation.

6) In dem Verfahren, das der Dictator L. Papirius Cursor gegen seinen Reiterführer Q. Fabius Maximus einleitet (Liv. 8, 33—35), sagt dessen Vater, als der Dictator den Angeklagten zu verhaften befiehlt (c. 33, 8): *tribunos plebis appello et provoco ad populum eumque tibi . . . iudicem fero, qui certe unus plus quam tua dictatura potest polletque; videro cessurusne provocationi sis, cui rex Romanus Tullus Hostilius cessit.* Der Dictator wendet dagegen ein (c. 34, 6) *optare, ne potestas tribunicia, inviolata ipsa, violet intercessione sua Romanum imperium neu populus in se potissimum dictatorem et ius dictaturae extinguat* und erklärt endlich (c. 35, 5), dass *Q. Fabius noxae damnatus donatur populo Romano, donatur tribuniciae potestati, precarium, non iustum auxilium ferenti.* Hier wird also offenbar die Gestattung der Provocation behandelt wie in der Königszeit, als ein Recht, nicht als eine Pflicht des Magistrats. Als *imperio militiae* geführt kann dieser Prozess nicht füglich betrachtet werden, da es sich wohl um ein militärisches Vergehen handelt, die Verhandlung aber in Rom stattfindet.

440[1]) vorliegende Berichte setzen, freilich in wenig beglaubigter Weise und zum Theil bloss in der Ausmalung, einen der Provocation nicht unterworfenen Dictator voraus; wenn auf diese Angaben irgend Verlass ist, kann die Neuerung nicht auf die im J. 305 erlassenen Provocationsgesetze zurückgehen, die sich übrigens auch ihrem Wortlaut nach nur auf die vom Volk gewählten, nicht auf die bloss vom Magistrat ernannten Beamten bezogen[2]). Eher möchte das dritte valerische Provocationsgesetz vom J. 454, das ‚genauere Bestimmungen' über die Berufung aufgestellt haben soll[3]), die Provocation auf den Dictator innerhalb der Stadt erstreckt haben. Wie dem aber auch sei, die Befreiung des Dictators besten Rechts von der Provocation wurzelt sicher darin, dass derselbe nicht, wie der Consul, zunächst ein bürgerlicher Beamter, sondern zunächst Feldherr ist. Aber allerdings ist der Dictator kraft dieses seines Feldherrnrechts befugt selbst innerhalb der Stadt einen Capitalprozess in letzter Instanz zu entscheiden[4]), das heisst, der Dictator und der Consul unterschieden hinsichtlich des militärischen Imperiums sich dadurch, dass dasselbe diesem nur ausserhalb der Stadt, jenem überall und nothwendig zukam. Insofern war allerdings die Dictatur ungefähr dasselbe, was heutzutage die Suspension der Civiljustiz und die Erklärung des Kriegsrechts ist, und politisch von wesentlicher Bedeutung.

Verhältniss zum Volkstribunat.

Aehnlich wie mit der Provocation an die Comitien verhält es sich mit der Intercession und der damit verbundenen Coercition der Volkstribune. Es wird bestimmt gesagt, dass dieselbe dem Dictator gegenüber nicht gegolten habe[5]), und für die frühere

1) Liv. 9, 26 (vgl. c. 34, 14) lässt den C. Maenius als Dictator bestellt werden *quaestionibus exercendis*, zunächst allerdings wegen verrätherischer Umtriebe in Campanien; dann aber wendet sich die Untersuchung gegen angesehene Römer: *postulabantur ergo nobiles homines appellantibusque tribunos nemo erat auxilio, quin nomina reciperentur*. Von Provocation ist keine Rede; allerdings auch nicht in Betreff der Consuln, die nachher die Untersuchungen fortsetzten. Viel ist auf die offenbar nach dem Muster der ausserordentlichen Quaestionen der späteren Republik (S. 102 fg.) gestaltete Erzählung nicht zu geben.

2) *Magistratum sine provocatione creare* (Liv. 3, 55) geht nach dem technischen Sprachgebrauch (oben S. 135 A. 5) nur auf die Creation mittelst der Comitien; und dass zunächst die in Comitien gewählten Decemvirn damit gemeint sind, liegt in der Sache.

3) Liv. 10, 9.

4) Insbesondere zeigt dies das Verfahren gegen Fabius (S. 146 A. 6).

5) Zon. 7, 13: οὔτ᾽ ἐγκαλέσαι τις αὐτῷ οὔτ᾽ ἐναντίον τι διαπράξασθαι ἴσχυεν οὐδὲ οἱ δήμαρχοι, οὔτε δίκη ἐφέσιμος ἐγένετο ἀπ᾽ αὐτοῦ und c. 15 von den Tribunen: ἤμυνον δεομένῳ παντὶ καὶ πάντα τὸν ἐπιβοησάμενον σφᾶς ἀφῃροῦντο

Zeit ist dies auch unzweifelhaft richtig. Es gilt von der Intercession dasselbe, was von der Provocation gesagt ward: als ein wesentlich städtisches dem Kriegsrecht fremdes Rechtsmittel war sie für den Dictator unverbindlich. Aber die spätere abgeschwächte Dictatur ist wie der Provocation, so auch der Intercession unterworfen gewesen und in einzelnen Fällen haben die Volkstribune selbst einen Dictator gezwungen sich ihnen zu fügen[1]. Es muss also die tribunicische Gewalt späterhin, wenn auch erst kurz vor dem factischen Verschwinden der Dictatur, wie dem consularischen, so auch dem *maius imperium* des Dictators übergeordnet worden sein.

Verhältniss zum Senat.

Wie der Volksgemeinde und den Tribunen steht endlich der Dictator auch dem Senat mit grösserer Selbständigkeit gegenüber als der Consul. ‚Die Consuln', sagt Polybios[2], ‚bedürfen zu vielen Dingen des Senats, um ihre Absichten ins Werk zu setzen; der Dictator dagegen ist ein nur von sich selbst abhängiger Oberbeamter'. Hievon ist sogar der Name *αὐτοκράτωρ στρατηγός* oder bloss *αὐτοκράτωρ* entlehnt, mit dem Polybios und seine Nachfolger griechisch den Dictator bezeichnen (S. 128 A. 1). Nach

οὐκ ἐκ μόνων ἰδιωτῶν, ἀλλὰ καὶ ἀπ' αὐτῶν τῶν ἀρχόντων πλὴν τῶν δικτατώρων. Den Prozess des Volscius haben die Tribune so lange gehindert, bis ein Dictator ernannt wird: *ne impedirent*, heisst es dann (Liv. 3, 29, 6), *dictatoris obstitit metus*. Da die Tribune die Aushebung hindern, soll ein Dictator ernannt werden (Liv. 8, 81). Die Erzählungen von dem Prozess des Manlius (S. 146 A. 4) und dem des Fabius (S. 146 A. 6) stellen die Ohnmacht der Intercession (das *non iustum auxilium*, Liv. 8, 35) und die der Provocation zusammen. Vgl. Liv. 6, 28, 3. Daraus erklärt sich auch, dass dem Dictator eine Mult durch Plebiscit angedroht wird (Liv. 6, 38, 9); diese unerhörte und als *privilegium* inconstitutionelle Procedur beruht offenbar darauf, dass der Volkstribun gegen den Dictator eine Multa auszusprechen nicht befugt ist.

1) Ein sicheres Beispiel solcher Intercession giebt der Einspruch der Volkstribune gegen die von einem Dictator abgehaltene Consulwahl für 545 (Liv. 27, 6, 5). Die Belege für die frühere Zeit sind weder recht beglaubigt noch sonst zweifellos. L. Manlius, *dictator clavi figendi causa* 391 und geneigt seine Dictatur als *rei gerundae causa* zu betrachten, legte zwar nieder *omnibus in eum tribunis plebis coortis seu vi seu verecundia victus* (Liv. 7, 3); aber eben die letzten Worte zeigen deutlich, dass er freiwillig nachgab. In gleicher Weise mögen im J. 401 die Volkstribune den Dictator genöthigt haben die Comitien mehrfach zu verschieben (Liv. 7, 21). Dass die Intercession derselben in dem Prozess gegen Fabius kein *iustum auxilium* war, wurde schon bemerkt (S. 147 A. 5). Auch 440 weigerten sie sich den vom Dictator C. Maenius zur Untersuchung gezogenen Personen Beistand zu leisten (Liv. 9, 26); ob weil sie sich dazu gegen den Dictator nicht befugt hielten oder aus anderen Gründen, erfahren wir nicht.

2) 3, 87, 7: κἀκεῖνοι μὲν ἐν πολλοῖς προσδέονται τῆς συγκλήτου πρὸς τὸ συντελεῖν τὰς ἐπιβολάς· οὗτος δ' ἐστὶν αὐτοκράτωρ στρατηγός.

anderen Analogien[1]) ist hiemit gemeint, dass der Dictator vom Senat keine bindenden Instructionen empfing. Für die Kriegsrüstung und die Kriegführung, die hier allein in Betracht kommen, ist allerdings auch der Consul nicht an die Vorschriften des Senats gebunden (S. 80 fg.), und es wird ihm denn auch in den genannten Beziehungen von demselben Polybios eine ‚fast unabhängige' Macht beigelegt[2]). Aber dass ein Unterschied bestand, deuten doch eben diese Worte auch an. Wie der Consul in der Kriegserklärung freiere Hand hatte als der Prätor (S. 93), so wird Dionysios nicht ohne Grund den Dictator den ‚Herrn über Krieg und Frieden' nennen[3]), und seine Gewalt in dieser Hinsicht sich so weit erstreckt haben, wie es irgend möglich war ohne das Recht der Gemeinde den Angriffskrieg zu beschliessen völlig aufzuheben. Wenn es dem Consul wahrscheinlich, wenigstens dem Herkommen nach, nicht freistand ohne Auftrag des Senats mehr als vier Legionen aufzustellen (S. 91), so mag das Recht des Dictators in dieser Hinsicht unbegrenzt gewesen sein. Die factische Beschränkung des im Felde stehenden Consuls durch die vom Senat an ihn gesandten Boten wird herkömmlich dem Dictator gegenüber seltener vorgekommen und minder intensiv gewesen sein. Müssen wir auch darauf verzichten die relative Competenz vom Prätor, Consul und Dictator in Betreff der Kriegrüstung und Kriegführung scharf abzugränzen, so lassen sich doch die Grade einigermassen erkennen, in welchen die Steigerung sich vollzog. — Im Uebrigen ist über die verschiedene Stellung des Dictators und des Consuls gegenüber dem Senat nur bekannt, dass wohl dieser, nicht aber jener gehalten war über die empfangenen Geldsummen Rechnung zu legen (1, 89), was vortrefflich zu dem Gesagten passt: denn der Beamte, der keiner Vollmacht bedarf, wird folgerichtig auch der Rechenschaftslegung nicht unterworfen werden können. — Dass diese Befreiung des Dictators von senatorischen Instructionen und senatorischer Rechenschaftsabnahme ebenfalls ein Ausfluss seiner ausschliesslich militärischen Stellung ist, liegt auf der Hand. Dagegen steht hinsichtlich der finan-

1) Vgl. besonders die αὐτοκράτορες πρεσβευταί bei Polyb. 25, 5, 9 (ebenso Diodor 11, 24 und anderswo) und Stephanus u. d. W.

2) Polyb. 6, 12, 5: περὶ πολέμου κατασκευῆς καὶ καθόλου τῆς ἐν ὑπαίθροις οἰκονομίας σχεδὸν αὐτοκράτορα τὴν ἐξουσίαν ἔχουσι. Vgl. c. 14, 2.

3) 5, 73: πολέμου τε καὶ εἰρήνης καὶ παντὸς ἄλλου πράγματος αὐτοκράτωρ.

ziellen Competenz der Dictator nicht anders als der Consul: beide empfangen das Geld, dessen sie bedürfen, wenigstens wenn sie im Felde stehen, nur auf Grund eines Senatsbeschlusses[1].

Mandirung der Fasces.

Eine letzte Besonderheit der Dictatur ist es, dass, während sonst nach älterer Ordnung kein von einem andern Magistrat ernannter Gehülfe die Fasces und die magistratischen Abzeichen führt, den von dem Dictator ernannten, sowohl dem Magister Equitum wie dem Stadtpräfecten, dieselben zukommen (1, 304). Worauf diese Bevorzugung beruht, ist schwer zu sagen; wahrscheinlich war mit dem freien Mandirungsrecht des Königs auch die Befugniss verbunden die Amtsabzeichen zu übertragen und ist dem Consul dies Recht entzogen, dem Dictator aber für seine wesentlich militärische und ein unbeschränktes Mandirungsrecht erfordernde Competenz verblieben.

Verhältniss zum Königthum.

Nehmen wir schliesslich die Frage nach dem Verhältniss der Dictatur zu dem Königthum auf, so ist formell betrachtet die Dictatur von dem Königthum wesentlich verschieden und als Fortsetzung des Königthums weit eher das Consulat zu betrachten als die Dictatur. Es ist dafür bezeichnend, dass nach der Auffassung der Römer die königlichen und die consularischen Insignien dieselben, die dictatorischen aber von beiden verschieden sind, und dass die Dictatur in der speciell militärischen Competenz, in dem damit verbundenen Commando des Fussvolks, in der Reiterführerbestellung und anderen Momenten eine Reihe specifischer Besonderheiten zeigt, die auf das Königthum weder zurückgeführt werden noch zurückgeführt werden können. Formell ist die Dictatur vielmehr gefasst als eine Steigerung des Consulats und selbständig aus diesem entwickelt. Aber da materiell das Consulat doch nichts ist als ein wie in anderen Beziehungen so insonderheit vermittelst des Collegialitätsprincips abgeschwächtes Königthum, so lenkte jene Steigerung des Consulats der Sache

1) Liv. 22, 23 (daraus Dio *fr.* 57, 16) weigert sich der Senat dem Dictator Fabius die von ihm an Hannibal gezahlten Lösegelder zu ersetzen, *quoniam non consuluisset patres*, was in Uebereinstimmung ist mit der finanziellen Stellung des Consuls: im Felde kann er über das Aerarium nicht verfügen (S. 118). In Rom dagegen durfte der Consul dies, und dass das Recht des Dictators schwächer gewesen sei als das consularische, ist nicht wahrscheinlich. Der Ausdruck bei Zonar. 7, 13: οὔτε ἐκ τῶν δημοσίων χρημάτων ἀναλῶσαί τι ἐξῆν αὐτῷ, εἰ μὴ ἐψηφίσθη ist vermuthlich ungenau, vielleicht sogar bloss aus jener Erzählung von dem Fabius abstrahirt.

nach unvermeidlich auf das Königthum zurück, und in diesem Sinne kann man den Satz gelten lassen, dass das Eintreten der Dictatur die Wiederaufnahme des Königthums auf Zeit sei[1]. In der That kommen, abgesehen von der Befristung, diejenigen Momente, auf denen nach römischer Anschauung die Unterscheidung des Oberamts der Königs- und des der republikanischen Periode wesentlich beruht, bei der Dictatur in Wegfall. Die Provocation ruht. An die Stelle der Volkswahl der Magistrate tritt wieder, wie wahrscheinlich auch in dem Königthum (S. 6), die magistratische Ernennung. Die collegialische Intercession ruht ebenfalls, und die Beibehaltung der Consuln als Collegen minderen Rechts verdeckt kaum die factische Suspension des Collegialitätsprincips. Selbst die Zweckbestimmung des Dictators für die Kriegsgefahr, wenn sie einerseits eine bestimmte Scheide zwischen ihm und dem König zieht, verschärft doch andererseits nur die Empfindung, dass die Dictatur eine Ausnahmegewalt ist. Staatsrechtlich war man offenbar bestrebt die Verwandtschaft von Königthum und Dictatur nach Möglichkeit zu beseitigen, aber die Sache ist mächtiger als die Form, und geschichtlich ist es richtig, dass bei Abschaffung des Königthums es vorbehalten ward auf verfassungsmässigem Wege dasselbe, jedoch nur ausserordentlicher Weise, unter anderem Namen und mit kurzer Befristung, wieder ins Leben zu rufen[2]. Auch die Ueberlieferung zeigt, wie entschieden die Dictatur als eine dem freien Gemeinwesen fremde, ja feindliche Institution empfunden ward und der Kampf gegen sie nicht ruhte, bis es gelang sie der Intercession von Seiten des tribunicischen Collegiums, der Pro-

1) Cicero *de rep.* 2, 32, 56: *genus imperii . . . proximum similitudini regiae.* Vgl. Liv. 8, 32, 3. Schärfer noch drücken dies die Griechen der Kaiserzeit aus. Der Uebersetzer des Rechenschaftsberichts des Augustus giebt *dictatura* wieder (3, 2) durch αὐτεξούσιος ἀρχή. Dionysios nennt die Dictatur eine αὐθαίρετος (5, 70) oder αἱρετὴ τυραννίς (5, 73), eine ἰσοτύραννος ἀρχή (5, 71), Appian (*b. c.* 1, 99) eine τύραννος ἀρχὴ ὀλίγῳ χρόνῳ ὁριζομένη; Dio (bei Zonaras 7, 13) spricht von der δικτατωρία κατά γε τὴν ἐξουσίαν τῇ βασιλείᾳ ἰσόῤῥοπος, Plutarch (*Fab.* 4) von dem τυραννικὸν καὶ μέγα τῆς ἀρχῆς κράτος, um ähnliche Wendungen bei Eutrop 1, 12 (daraus Johannes Antioch. *fr.* 45), Suidas u. d. W. δικτάτωρ u. A. m. zu übergehen. Diese letzteren Aeusserungen aber stehen alle unter dem Einfluss der von der älteren qualitativ verschiedenen Dictatur Sullas und Caesars und der Perhorrescirung dieser Staatsform durch Augustus. Es kann daraus auf die Auffassung der älteren der Verfassung eingeordneten Dictatur kein gültiger Schluss gezogen werden.

2) Was Strabon 6, 1, 3 p. 254 von den Lucanern sagt: τὸν μὲν οὖν ἄλλον χρόνον ἐδημοκρατοῦντο, ἐν δὲ τοῖς πολέμοις ᾑρεῖτο βασιλεὺς ὑπὸ τῶν νεμομένων ἀρχάς, das passt Wort für Wort auch auf Rom.

vocation an die Gemeinde und schliesslich sogar der Volkswahl zu unterwerfen, womit sie denn freilich ihren Zweck verlor und unterging.

Untergang der Dictatur.

Die inneren Krisen, in welchen die Dictatur zu Grunde ging, fallen in die Epoche des hannibalischen Krieges; sie hat diesen nicht überdauert. Der letzte Dictator für Kriegführung ist im J. 538[1], der letzte überhaupt im J. 552[2] ernannt worden; in den grossen ausseritalischen Kriegen Roms spielen die Dictatoren keine Rolle[3], und es war auch das Amt, schon seiner kurzen Befristung wegen, für dieselben nicht geeignet. Allerdings wurde dasselbe nicht abgeschafft, vielmehr bis an das Ende der Republik als noch zu Recht bestehend betrachtet[4]; und es ist dies insofern von praktischer Wichtigkeit gewesen, als dies späterhin dazu geführt hat an den Namen dieses höchsten verfassungsmässigen Amts die neue ausserhalb der Verfassung stehende Magistratur zu knüpfen, mittelst welcher Sulla das Gemeinwesen im Sinn der aristokratischen Reaction reorganisirte. In der That ist die sullanische und nachsullanische Dictatur, wenn sie auch in manchen Aeusserlichkeiten an die ältere anknüpft, von dieser radical verschieden, wie dies schon der Mangel der für die ältere Dictatur so höchst wesentlichen festen Befristung zeigt. Es wird von ihr unter den ausserordentlichen Gewalten gehandelt werden[5].

1) Capitol. Fasten: *M. Iunius D. f. D. n. Pera dict. rei gerund. caussa.*

2) Capitol. Fasten: *C. Servilius. C. f. P. nepos dict. comit. habend. caussa.*

3) Dio 36, 34 [17] lässt den Catulus in einer Rede davor warnen für einen Krieg ausserhalb Italien einen Dictator zu ernennen: τοῦτο δεινῶς οἱ πατέρες ἡμῶν ἐφυλάξαντο, καὶ οὐκ ἂν εὑρεθείη δικτάτωρ οὐδεὶς ἄλλος πλὴν ἑνὸς ἐς Σικελίαν καὶ ταῦτα μηδὲν πράξαντος αἱρεθείς. Gemeint ist A. Atilius Calatinus, der im J. 505 *primus dictator extra Italiam exercitum duxit* (Livius *ep.* 19). Wenn übrigens es nicht bloss Zufall ist, dass in der kurzen Epoche von dem Beginn der überseeischen Kriege bis auf das Verschwinden der Dictatur von dieser dafür nur einmal Gebrauch gemacht wurde, so ist es gewiss nicht geschehen wegen des von Dio geltend gemachten politischen Bedenkens, sondern weil die Sechsmonatfrist und der wenigstens factische Ausschluss der Prorogation für diese Kriege nicht passten.

4) Die Senatsbeschlüsse und Gesetze auch der Folgezeit führen unter den zu Recht bestehenden Magistraturen allemal den Dictator mit auf (1, 461 A. 1 N. 3. 4. 5).

5) Dass auch die kurze von Caesar im J. 705 übernommene Dictatur so wie die für Pompeius 702 in Vorschlag gebrachte dem sullanischen, nicht dem älteren Schema folgen, wird dort gezeigt werden.

Wenn die römische Dictatur mit dem Königthum materiell verwandt ist, so ist dagegen die davon wesentlich verschiedene latinische[1]) wahrscheinlich auch formell hervorgegangen aus dem latinischen Königthum. — Bekanntlich begegnet in den latinischen Gemeinden neben dem dem consularischen analogen Oberamt, der Prätur noch eine andere Ordnung, in welcher statt der zwei Prätoren oder Duovirn ein einziger Dictator das ordentliche Oberhaupt der Gemeinde ist[2]); und wenn jene Ordnung die eigentlich stehende und namentlich in allen direct von Rom aus organisirten Gemeinden, insonderheit den latinischen Colonien die allein herrschende ist[3]), so erscheint diese vorwiegend in solchen, die in einer oder der andern Weise ihre ursprüngliche Staatsform verhältnissmässig rein bewahrt zu haben scheinen, wie zum Beispiel Alba, Lanuvium, Caere, Tusculum, Nomentum. Die Befristung ist freilich auch hier durchgeführt; insbesondere von Alba ist es ausgemacht, dass der dortige freilich nur noch in priesterlicher Function auftretende Dictator von Jahr zu Jahr ernannt wurde[4]). Auch die Collegialität ist bei den Dictaturen, Die latinische Dictatur.

1) So unerlässlich es ist bei der Entwickelung der römischen Dictatur, vor allem derjenigen Caesars, die latinische Jahrdictatur nicht aus den Augen zu verlieren, so kann doch die Institution selbst hier nur andeutungsweise erörtert werden. Ich verweise für das Weitere auf die eingehenden Untersuchungen von C. G. Lorenz *de dictatoribus Latinis et municipalibus* Grimma 1841. 4 und von Henzen *Bullett. dell' Inst.* 1851, 186 fg. 1858, 169, *Annali dell' Inst.* 1859, 193 fg.

2) Dass wie in Rom so auch in Latium mit dem Begriff der Dictatur sich der der einheitlichen Gewalt verband und hierauf der Gegensatz dort zu der Consular-, hier zu der prätorischen Gemeindeordnung beruht, ist an sich wahrscheinlich und entspricht auch den Zeugnissen. Für die albanische Dictatur lassen diese keinen Zweifel (A. 4); und diese, wie das *sacerdotium Caeninense* und andere Einrichtungen untergegangener Gemeinwesen in der historischen Zeit nichts als ein römisches Priesteramt (Orelli 2293), hat formell die alte Ordnung am reinsten bewahrt. Dasselbe zeigt für Aricia die Inschrift Orell. 1455, für Lanuvium die Inschrift Orell. 3786, in deren Datirungen neben zwei Quaestoren und zwei Aedilen ein Dictator steht.

3) Die vor kurzem in der latinischen Colonie Sutrium gefundene vielleicht noch ungedruckte Inschrift: *T. Egnatio T. f. Vot. Rufo q., a[e]d., dict., aed. Etrur.* u. s. w. muss von einem Fremden herrühren, da Tribus und Aemter mit den sutrinischen nicht stimmen.

4) Plutarch *Rom.* 27: τοῦ πάππου Νομήτορος ἐν Ἄλβῃ τελευτήσαντος αὐτῷ βασιλεύειν προσῆκον εἰς μέσον ἔθηκε τὴν πολιτείαν δημαγωγῶν καὶ κατ' ἐνιαυτὸν ἀπεδείκνυεν ἄρχοντα τοῖς Ἀλβανοῖς. Dionysios 5, 74: Λικίννιος († 688 d. St.) δὲ παρ' Ἀλβανῶν οἴεται τὸν δικτάτορα Ῥωμαίους εἰληφέναι, τούτους λέγων πρώτους μετὰ τὸν Ἀμολίου καὶ Νεμέτορος θάνατον ἐκλιπούσης τῆς βασιλικῆς συγγενείας ἐνιαυσίους ἄρχοντας ἀποδεῖξαι τὴν αὐτὴν ἔχοντας ἐξουσίαν τοῖς βασιλεῦσι, καλεῖν δὲ αὐτοὺς δικτάτορας. Nach Albas Fall lässt Tullus den Dictator in seiner Stellung bis zum dritten Jahr (Dion. 3, 22. 23: τρίτον ἔτος ἐπὶ τῆς αὐτοκράτορος ἀρχῆς διέμενε Τύλλου κελεύσαντος. 28). Auch dass Asconius von Milos lanuvinischer Dictatur sagt p. 32: *ibi tum dictator* zeigt, dass das Amt wechselte.

denen politische Befugnisse blieben, wenigstens theilweise, eingeführt worden; indess sind noch deutliche Spuren vorhanden, dass das Amt ursprünglich monarchisch gestaltet war[1]. Diese Dictatur ist also schon als ordentliches Oberamt und nicht minder durch die Jährigkeit und die Collegialität von der römischen radical verschieden, und die Namensgleichheit kann dagegen um so weniger geltend gemacht werden, als der Dictatortitel in Rom nachweislich und wahrscheinlich auch in Latium an die Stelle der älteren und eigentlichen Amtsnamen getreten ist. Die latinische Dictatur ist offenbar nichts anderes als die formale Fortsetzung des ursprünglichen, nur umgenannten und von der Lebens- auf die Jahrfrist herabgesetzten latinischen Königthums. Dass die Römer selbst sie also betrachtet haben, geht sowohl aus der Rolle, die sie ihr in der Sagengeschichte anweisen (S. 153 A. 4), wie auch daraus hervor, dass der Magistrat von Alba ohne Unterschied bald Dictator, bald König genannt wird[2]. Deutlicher noch zeigt sich die Entstehung der latinischen Dictatur aus dem Königsamt darin, dass die Befugniss den Priester zu ernennen, welche mit dem Consulat und den diesem gleichartigen Aemtern, namentlich auch der römischen Dictatur, nicht, wohl aber mit dem Königthum verbunden war, dem latinischen Dictator allerdings zukommt (S. 10 A. 2). Sehr wahrscheinlich sind also die latinischen Gemeinden dictatorischer Verfassung nicht auf dem gleichen Wege wie Rom von sich aus zur Beseitigung des Königthums gelangt, sondern es ist hier

1) Hinsichtlich der Dictaturen, die sich auf noch bestehende Gemeinwesen beziehen, lassen die bei weitem meisten Zeugnisse nicht erkennen, ob die Magistratur collegialisch geordnet war oder nicht. Aber die zwei Inschriften von Caere, von denen die eine (Orelli 3787) die Oberbeamten bezeichnet den einen als Dictator, den anderen als *aedilis iure dicundo praefectus aerarii*, die andere (Henzen 5772) beide als *dictatores*, zeigt einerseits, dass es von Rechtswegen nur einen Dictator gab, andererseits dass, indem diesem ein mehr oder minder gleichberechtigter College im Oberamt beigesellt ward, man bemüht war das Institut in die ihm an sich fremde Fessel der Collegialität zu zwängen. Damit ist auch die Erklärung gefunden für die zwei *dictatores* von Fidenae (Orelli 112 aus der Zeit des Gallienus).

2) Livius nennt den albanischen Feldherrn C. Cluilius *rex* (1, 22, 7. c. 23, 4. 7; *praetor* nennt ihn Cato bei Festus v. *oratores* p. 182), seinen Nachfolger Mettius Fufetius bald *dictator* (1, 23, 4; στρατηγὸς αὐτοκράτωρ bei Dionys. 3, 7), bald *rex* (1, 24, 2) und bezeichnet in keiner Weise ihre Gewalten als ungleich (vgl. Strabon 5, 3, 4 p. 231). Wenn ferner von dem Dictator Caesar gesagt wird, dass er den Schuh der albanischen Könige anlegte (1, 341 A. 1), so ist dabei gewiss nicht an Theater- oder Malerherkommen zu denken, sondern an den Mulleus des Dictators von Alba.

das Königthum geblieben und später unter römischem Einfluss gezwungen worden den Namen zu wechseln [1]) und der Annuität und schliesslich selbst der Collegialität sich zu unterwerfen.

Aber dass die latinische Dictatur nichts sei als das ursprüngliche Königthum, haftete fest in dem Bewusstsein des Volkes. Wenn der römische *magister populi* durch einen lange vor dem hannibalischen Krieg definitiv fixirten Sprachgebrauch seinen officiellen Namen einbüsste und Dictator umgenannt ward, so liegt darin wahrscheinlich ebenfalls die Bezeichnung dieser Magistratur als einer Königsherrschaft auf Zeit; vermuthlich zugleich auch der stumme Protest der Plebejer gegen dieses ihnen über alles verhasste und allerdings mit dem Wesen der republikanischen Verfassung nicht vollständig vereinbare Amt. Ja am Ausgang der Republik sollte das Schattenbild des alten national-latinischen Königthums noch einmal thatgewaltig ins Leben treten. Caesars Jahrdictatur ist unzweifelhaft nach dem Muster der albanischen gestaltet und die Erinnerungen des albanischen Geschlechtes der Julier haben neben wichtigeren Rücksichten sicher dabei auch ihre Rolle gespielt.

1) Die nominelle Conservirung desselben in dem *rex sacrorum* kommt auch in latinischen Municipien vor (Orelli 2279—2281; Henzen *Bullett. dell' inst.* 1868 p. 160).

Das Reiterführeramt.

Benennung. Neben dem Dictator steht von Rechtswegen der Reiterführer, selbst in dem Fall, wo jener zunächst für nicht militärische Zwecke bestellt wird [1]; nur ein einziges Mal ist eine derartige Dictatur mit der Beschränkung eingesetzt worden, dass die Ernennung des Reiterführers dabei nicht stattfinden solle [2]. — Die Benennung *magister equitum*, griechisch ἵππαρχος, entsprechend dem ursprünglichen Titel des Dictators *magister populi* (S. 127. 142), ist die einzige, die vorkommt.

Wahlqualification. Von besonderer Wahlqualification ist hier so wenig die Rede, dass bereits im J. 386, also bevor das licinische Gesetz den Plebejern die Oberämter zugänglich machte, ein Plebejer zum Reiterführeramt gelangt ist [3]. — Noch weniger ist für diese Stellung die vorherige Bekleidung anderer Aemter rechtlich nothwendig; was übrigens auch schon dadurch ausgeschlossen wird, dass wenigstens die ältere Dictatur und mit ihr das Reiterführeramt factisch verschwand, bevor die Aemterfolge sich fixirte. Mit der auch auf das Reiterführeramt erstreckten Angabe, dass nach dem Gründungsgesetz der Dictatur nur der gewesene Consul Reiterführer habe sein können [4], verhält es sich ähnlich wie mit der gleichen Behauptung in Betreff der Dictatur. In der Epoche,

1) Die Belege sind S. 142 A. 1 beigebracht. — Auch bei der unbefristeten Dictatur der späteren Republik pflegt der Reiterführer nicht zu fehlen; nur Caesar hat als Dictator 705 die Ernennung desselben unterlassen.

2) Die Aeusserung welche Livius (a. a. O.) dem Dictator *senatus legendi causa* Buteo in den Mund legt: *neque dictatorem se* (*probare*) *sine magistro equitum* hat nur unter dieser Voraussetzung einen Sinn.

3) C. Licinius Stolo [*pr*]*imus e plebe* nach den capit. Fasten. Liv. 6, 39. 10, 8, 8. Plutarch *Cam.* 39. Dio *fr.* 29, 5. Nach den beiden letzten ist dies derselbe, der zugleich Volkstribun war und als solcher im Jahre darauf die Reformgesetze durchbrachte; Livius scheint beide zu unterscheiden.

4) Liv. 2, 18 (S. 129 A. 5).

wo auch die Dictatur noch häufig vor dem Consulat übernommen wurde, also etwa bis zum J. 433, ist der Reiterführer ebenso oft aus den Consularen wie aus den Nichtconsularen genommen worden[1]. Von da an aber wird allerdings es auch hier Regel, dass der Reiterführer vorher das Consulat bekleidet hat, obwohl auch jetzt noch theils andere Ausnahmen vorkommen[2], theils insonderheit die letzten zur Abhaltung der Consularcomitien ernannten Dictatoren diejenigen Candidaten, die sie vorzugsweise begünstigten, zu Reiterführern ernannt und in dieser Form gewissermassen zur Wahl präsentirt zu haben scheinen[3]. Caesar hat diese Stellung selbst an solche verliehen, die noch nicht die Prätur[4], ja die überhaupt noch kein Amt[5] geführt hatten.

Cumulirung mit anderen Aemtern.

Wie die Dictatur kann auch das Reiterführeramt mit den ordentlichen Aemtern cumulirt werden, insonderheit mit dem Consulat (1, 421 A. 2), dem Consulartribunat[6], der Censur und der curulischen Aedilität (1, 421 A. 2).

Bestellung.

Die Bestellung des *magister equitum* liegt dem Dictator ob, der sofort nach seinem Amtsantritt[7] nach besonders dafür eingeholten Auspicien bei Tagesanbruch[8] den Reiterführer ernennt[9].

1) Consularische Reiterführer sind zum Beispiel die beiden ersten, die der J. 319. 328. 364. 398. 403. 409. 419. 427, nicht consularische die der J. 296. 315. 320. 323. 365. 374. 391. 392. 394. 396. 401. 402. 404. 405. 410. 412. 414. 415. 417. 430. 432. 433.

2) M. Folius Flaccinator Reiterführer 434, Consul 436; C. Fabius Ambustus Reiterführer 439; M. Titinius desgl. 452; M. Laetorius Plancianus desgl. 497, alle drei in der Consularliste nicht genannt; Ti. Sempronius Gracchus Reiterführer 538, Consul 539; P. Licinius Crassus Dives Reiterführer 544, Consul 549; C. Servilius Reiterführer 546, Consul 551.

3) Von den vier letzten Dictatoren 547. 549. 551. 552 haben drei ihre Reiterführer zu Consuln creirt.

4) Dio 42, 21 (S. 158 A. 3).

5) C. Octavius, der spätere Augustus, ward für 710, in seinem neunzehnten Lebensjahre und ohne vorher ein anderes Amt bekleidet zu haben, zum Reiterführer designirt. Capit. Fasten (1, 476 A. 5). App. *b. c.* 3, 9. Dio 43, 51.

6) Die Reiterführer 328 (Liv. 4, 31, 5). 336 (Liv. 4, 46, 11). 346 (Liv. 4, 57, 6). 369 (Liv. 6, 39, 10) waren gleichzeitig Consulartribune. Vgl. Liv. 23, 24, 3.

7) Nach Livius 9, 38, 15 ernennt der Dictator den Reiterführer, bevor er das Curiatgesetz über seine Amtsgewalt einbringt.

8) Liv. 3, 27, 1: *postero die* (nach dem der Ernennung) *dictator cum ante lucem in forum venisset, magistrum equitum dicit L. Tarquitium.*

9) Gewöhnlich heisst dies *dicere* (Liv. 3, 27, 1. 4, 21, 10. 6, 39, 3. 7, 19, 10. 9, 38, 15 und sonst sehr oft), aber es findet sich auch *legere* (Liv. 10,

Dass der Dictator hiebei durch Bezeichnung der Persönlichkeit von Seiten des Senats[1]) beschränkt worden sei, ist nicht zu erweisen; wohl aber scheint in den wenigen Fällen, wo die Comitien den Dictator bezeichneten, dies auch auf den Reiterführer erstreckt worden zu sein[2]). Bei der Ernennung Caesars zum Dictator im J. 706 ist ausnahmsweise wegen Abwesenheit des Dictators der Reiterführer von dem Consul mit ernannt worden[3]). — Falls der Reiterführer vor Ablauf der Amtszeit wegfällt, wird er durch einen andern ersetzt[4]). Dagegen scheint dem Dictator nicht das Recht zugestanden zu haben den Reiterführer abzusetzen[5]). — Nicht bloss die sechsmonatliche Maximalfrist der Dictatur erstreckt sich mit auf das Reiterführeramt[6]), sondern überhaupt hat die Beendigung der Dictatur, aus welchem Grunde immer sie erfolgt, wahrscheinlich mit rechtlicher

3, 3), *dare* (Liv. 7, 28, 8), *addere* (Liv. 7, 12, 9. c. 22, 11. c. 24, 11), *adicere* (Liv. 7, 21, 9), *creare* (Liv. 4, 46, 11. c. 57, 6), *nominare* (Seneca *ep.* 108, 31), auch, jedoch nur ein einziges Mal, *cooptare* (Liv. 6, 38, 4), welcher letztere Ausdruck merkwürdig ist, weil dabei der Reiterführer als College des Dictators gefasst ist. Vgl. 1, 161 A. 3.

1) Nicht selten wird in den Annalen die Ernennung des Dictators und des Reiterführers zusammengefasst und daher auch die letztere auf den Consul bezogen; so Liv. 9, 7, 13: *(consules) Q. Fabium Ambustum (dictatorem) dixerunt et P. Aelium Paetum magistrum equitum* und 8, 17, 3 (vgl. 22, 57, 9): *dictator ab consulibus ex auctoritate senatus dictus P. Cornelius Rufinus, magister equitum M. Antonius.* So wenig aus diesen Stellen gefolgert werden darf, dass der Consul den Reiterführer ernennt, ebenso unrichtig ist es aus Wendungen wie *magister equitum dictatori additus M. Valerius* (Liv. 7, 12, 9; ähnlich c. 21, 9) oder *magister equitum ei Q. Fabius Ambustus datus est* (Liv. 7, 28, 8) herzuleiten, dass der Senat den Reiterführer in Vorschlag bringen konnte. Vielmehr sind dies durchaus ungenaue Fassungen, in denen in den Bericht über die Hauptwahl die Nebenwahl in nachlässiger Weise hineingezogen ist.

2) Dass im J. 537 die Comitien wie den Dictator Fabius, so auch den Reiterführer M. Minucius wählten, sagen Polybios und Livius ausdrücklich (S. 131 A. 2), und Plutarchs (*Fab.* 4) Widerspruch hat kein Gewicht. Auch der Bericht für 544 Liv. 27, 5, 19: *et ex eodem plebi scito et* (vielmehr *sed*) *ab Q. Fulvio dictatore P. Licinius Crassus pont. max. magister equitum dictus* kann nicht wohl anders aufgefasst werden.

3) Dio 42, 21: ὅ τε Καῖσαρ τὴν δικτατωρείαν παραχρῆμα, καίπερ ἔξω τῆς Ἰταλίας ὤν, ὑπέστη, καὶ τὸν Ἀντώνιον μηδ' ἐστρατηγηκότα ἵππαρχον προσελόμενος, καὶ εἶπε καὶ τοῦτον ὁ ὕπατος.

4) So wird im J. 439 an die Stelle des im Kampfe gefallenen Reiterführers ein anderer ernannt (Liv. 9, 22. 33; capit. Fasten). Vgl. 1, 476 A. 5.

5) Wenigstens beflehlt der Dictator Papirius seinem Reiterführer nur sich aller amtlichen Handlungen zu enthalten (1, 212 A. 2).

6) Dio a. a. O. fährt fort: καίτοι τῶν οἰωνιστῶν σφοδρότατα ἀντειπόντων μηδενὶ ἐξεῖναι πλείω τοῦ ἑξαμήνου ἱππαρχῆσαι. Er rügt dann die Inconsequenz, dass sie Caesars Jahres- (oder vielmehr unbetagte) Dictatur hingenommen, die gleichartige Bestellung des Reiterführers aber bemängelt hätten. Vgl. Appian *b. c.* 3, 9.

Nothwendigkeit diejenige des Reiterführeramts herbeigeführt[1]. Im gewöhnlichen Lauf der Dinge geschieht dies in der Weise, dass der Dictator, wenn er niederlegen will, den Reiterführer anweist zu abdiciren[2] und alsdann zuerst der Dictator und nach ihm der Reiterführer sein Amt niederlegt[3].

Der Rangfolge nach geht das Reiterführeramt den sämmtlichen niederen Aemtern vor, steht aber hinter allen Oberämtern, also nach der Prätur[4], und im Anschluss hieran wird ihm prätorische Gewalt beigelegt[5]. — Dem entsprechend führt er auch wahrscheinlich den curulischen Sessel (1, 319), gewiss die Prätexta (1, 336) und sechs Lictoren (1, 304), ausserdem aber als Offizier das Schwert[6]. Rangstellung. Insignien.

Eine selbständige Amtsbefugniss scheint der Reiterführer nicht gehabt zu haben. Wenn es nicht bezweifelt werden kann, dass er in der früheren Zeit regelmässig an der Spitze der Reiter gestanden hat, so schliesst dies nicht aus, dass damit nur seine gewöhnliche Verwendung, nicht aber seine verfassungsmässige Competenz ausgedrückt wird. Von Rechts wegen wird vielmehr die Competenz des Dictators auf den Reiterführer in der Weise mit bezogen, dass der Dictator und der Reiterführer, ebenso wie die beiden Consuln, durchaus dieselben Geschäfte zu vollziehen haben, nur aber statt der consularischen Gleichstellung Competenz.

1) Dass in der sullanisch-caesarischen Dictatur die für das Hauptamt geltende Zeitbestimmung sich von selbst auf das Nebenamt mit erstreckt, wird in dem Abschnitt von den ausserordentlichen Aemtern gezeigt werden. Auch der Tod des Dictators im Amte scheint das Reiterführeramt von selbst aufgehoben zu haben; wenigstens nach Caesars Tod scheint sein damaliger Reiterführer M. Lepidus ohne weiteres ausser Function getreten zu sein.

2) Liv. 4, 34, 5: *iussoque magistro equitum abdicare se magistratu ipse deinde abdicat.*

3) Liv. 8, 15, 6. 9, 26, 20. Dass der Reiterführer nach dem Dictator niederlegt, schliesst nicht aus, dass der Rücktritt des Dictators den des Reiterführers von Rechts wegen herbeiführt; denn die Abdication ist nur declaratorisch und nicht unumgänglich nöthig.

4) 1, 462. Der *magister equitum* steht also vor dem Censor, so lange dieser noch seinen älteren bescheidenen Rang einnimmt.

5) Cicero *de leg.* 3, 3, 9: *equitatumque qui regat (dictator) habeto pari iure cum eo quicumque erit iuris disceptator.* Uebereinstimmend damit wird die Gewalt des Consulartribuns für stärker erklärt als die des Reiterführers (Liv. 6, 39, 4: *negantem magistri equitum maius quam tribuni consularis imperium esse*). Wenn anderswo ein Karthager dem karthagischen Senat gegenüber das Reiterführeramt erläutert durch den Beisatz: *quae consularis potestas sit* (Liv. 23, 11, 10), so kann dies nur heissen, dass dasselbe den consularisch-prätorischen Stellungen beigezählt werde.

6) 1, 350 A. 4. Das Schwert spielt auch bei der Tödtung des Sp. Maelius durch den Reiterführer C. Servilius eine Rolle. Vgl. Hermes 2, 258. 263.

hier der eine Beamte dem andern über-, respective untergeordnet ist. In dem gewöhnlichen Fall also, wo der Dictator als Feldherr fungirt, ist der Reiterführer der Nächsthöchste im Commando des gesammten Heeres und in Abwesenheit des Dictators dessen rechter Vertreter[1]), ohne dass eine besondere Beziehung auf die Reiterei[2]) oder überhaupt irgend eine Specialcompetenz hervorträte. Wird der Dictator anderweitig verwendet, so steht ihm der Reiterführer nicht minder mithandelnd zur Seite[3]).

Es wird nicht in Abrede gestellt werden können, dass in dieser räthselhaften Institution ein zwiefaches Princip waltet und dadurch eine innere Incongruenz herbeigeführt wird. In einer Hinsicht ist der Reiterführer Offizier, in anderer Magistrat. Mit der einen wie der anderen Auffassung ist die Bestellung wie das äussere Erscheinen des Reiterführers gleichmässig vereinbar. Jene lässt sich ebensowohl als Offiziersernennung wie als magistratische Cooptation fassen; und die Führung der magistratischen Insignien kann mit demselben Recht auf die eigene Magistratsgewalt zurückgeführt werden wie auf den Satz, dass die Insignien den vom Dictator eingesetzten Vertretern und Gehülfen zukommen können (S. 150). Aber daneben treten ebenso entschieden Momente hervor, die den Reiterführer als Offizier bezeichnen, wie andere für seine magistratische Stellung sprechen.

Der Reiterführer Offizier.

Als Offizier erscheint er zunächst in seiner Benennung, die doch ursprünglich nothwendig eine sachgemässe gewesen sein muss. Eben dahin führt, dass der Dictator ihm befehlen kann zu abdiciren; dass der Wegfall des Dictators den des Reiterführers nothwendig in sich schliesst; vor allem, dass schon vor dem licinischen Gesetz ein Plebejer Reiterführer geworden ist. Letzteres ist mit der Auffassung der Reiterführerschaft als einer

1) Polyb. 3, 87, 9: οὗτος (ὁ ἱππάρχης) δὲ τέτακται μὲν ὑπὸ τὸν αὐτοκράτορα, γίνεται δ' οἱονεὶ διάδοχος τῆς ἀρχῆς ἐν τοῖς ἐκείνου περισπασμοῖς. Plutarch *Ant.* 8: ἔστι δὲ ἡ ἀρχὴ (τοῦ ἱππάρχου) δευτέρα τοῦ δικτάτωρος παρόντος· ἂν δὲ μὴ παρῇ, πρώτη. Liv. 4, 27, 1 bleibt, während der Dictator ins Feld zieht, der Reiterführer in Rom *ad subita belli ministeria, ne qua res qua eguissent in castris, moraretur.* 22, 11, 3 lässt der Dictator den Reiterführer zwei neue Legionen bilden.

2) Etymologische Definitionen, wie die Ciceros (S. 159 A. 5): *equitatum qui regat* und annalistische Ausmalung, wie Liv. 3, 27, 6: *legiones ipse dictator, magister equitum suos equites ducit.* 9, 22, 4: *magister equitum Q. Aulius Cerretanus magno tumultu cum omnibus turmis equitum evectus summovit hostem* beweisen das Gegentheil nicht.

3) Dies tritt zum Beispiel in Livius (4, 14. 9, 26) Schilderungen der von Dictatoren geführten Criminalprozesse hervor.

selbständigen Magistratur schlechthin unvereinbar. Auch das Recht des Triumphs scheint dem Reiterführer gefehlt zu haben, obwohl es ihm nirgends ausdrücklich abgesprochen wird[1].

Aber in der römischen Heerordnung giebt es eine Offizierstelle dieser Art nicht; sie kennt als feste Stellung keinen Befehlshaber der genannten Reiterei. Die Offiziere des ältesten römischen Feldheers sind die drei, später sechs Abtheilungsführer des Fussvolks, die *tribuni militum*, und die Abtheilungsführer der Reiter, die *tribuni celerum*, deren wahrscheinlich auch drei waren[2]. Jene haben den Sturz des Königthums wie später den Untergang der Republik überdauert; diese sind mit dem Königthum abgeschafft oder vielmehr gleich dem König ihrer reellen Befugnisse entkleidet und unter die Priesterthümer verwiesen worden[3]. Die Militärordnung der Republik hat für die Reiterei keine höheren festen Offizierstellen als die der Schwadronsführer[4], woneben die für diese sich nicht eignenden Geschäfte

Der Reiterführer Magistrat.

1) Das Nichtvorkommen der Reiterführer in der früheren Triumphalliste beweist freilich nichts, da bis zum J. 513 daran festgehalten ward, dass nur dem Höchstcommandirenden der Triumph zukomme (1, 109). Aber in Caesars Zeit war dies Bedenken längst geschwunden; und doch hat keiner seiner Reiterführer triumphirt.

2) Ueber die Zahl der *tribuni celerum* besitzen wir keine andere Angabe als dass Valerius Antias (bei Dionys. 2, 13) als höhere Offiziere der Reiterei einen ἡγεμών und drei ἑκατόνταρχοι, also Centurionen nennt; der erste Reiterführer habe Celer geheissen, und davon seien die Reiter Celeres genannt worden. Dieser Erzählung entsprechend ist mehrfach bei Dionysios die Rede von einem ἡγεμὼν τῶν ἱππέων (Tarquinius Priscus unter Ancus 3, 40. 41. 4, 6; Ser. Tullius unter Priscus 4, 3). In anderen Erzählungen heisst Celer selbst *centurio* (*de viris ill.* 1) oder *tribunus equitum* (Servius zur Aen. 11, 603), was sachgemässer gesetzt ist. Denn sowohl die sacrale Institution wie die Analogie der Offiziere des Fussvolks sprechen dafür, dass es in ältester Zeit einen von den *tribuni* (oder *centuriones*) *celerum* verschiedenen Reiterführer nicht gegeben hat.

3) Dionys. 2, 64 führt unter den acht von Numa eingesetzten Priesterkategorien an dritter oder vielmehr drittletzter Stelle auf die ἡγεμόνες τῶν Κελερίων: καὶ γὰρ οὗτοι τεταγμένας τινὰς ἱερουργίας ἐπετέλουν. Dies bestätigt das nach dem pränestinischen Kalender am 19. März auf dem Comitium gefeierte Fest [*adstantibus pon*]*tificibus et trib*(*unis*) *celer*(*um*).

4) Dies ist der erste der drei die *turma* von 30 Mann befehligenden *decuriones* oder der *decurio* schlechtweg (Polyb. 6, 25, 1), auch bezeichnet als *praefectus turmae* (Liv. 8, 7, 1). Die in republikanischer Zeit nur selten begegnenden *praefecti equitum* sind entweder eben diese Führer der Bürger- oder latinischen Schwadronen (so Liv. 10, 29, 9) oder ausserordentlicher Weise mit dem Oberbefehl einer Mehrzahl von Turmen oder auch der gesammten Reiterei beauftragte Offiziere. So heisst C. Flavius Fimbria bald Legat des Consuls L. Valerius Flaccus (Livius 82), bald Quästor desselben (Strabo 13, 1, 27 p. 887), bald sein *praefectus equitum* (Vellei. 2, 24); und der an die Spitze von zwei Turmen italischer Reiter gestellte *legatus* Liv. 44, 10, 5 könnte ebenfalls *praefectus equitum* genannt werden.

von den Kriegstribunen mit besorgt wurden[1]. Wollte man, davon ausgehend, dass die Dictatur in gewissem Sinn das Königthum wieder aufnimmt, in dem mit ihr verbundenen Reiterführeramt eine Wiederaufnahme jenes alten Reitertribunats der Königszeit finden, so steht dem die wesentliche Verschiedenheit beider Einrichtungen entgegen, vor allem, dass es mehrere Reitertribune gegeben hat, wenn sie auch im Commando alternirt haben mögen[2], dem Dictator aber nur ein Reiterführer zur Seite steht. Kann also der *magister equitum* der Republik nicht füglich auf die *tribuni celerum* der Königszeit zurückgeführt werden, so ist es andererseits schlechterdings unmöglich anzunehmen, dass in der älteren Republik wohl das dictatorische, aber nicht das consularische Heer einen Anführer der Reiterei gehabt hat[3]. Factisch kann dieser auch dem letzteren nicht gefehlt haben und wird in der Weise hergestellt worden sein, dass in älterer Zeit, als das Heer noch eine untheilbare Phalanx bildete, und es keine Legionen gab, sondern nur eine Legion, die beiden regelmässig das Heer gemeinschaftlich befehligenden Consuln sich factisch also in das Commando theilten, dass der eine die Fusstruppen, der andere die Reiter führte, der Oberbefehl aber in letzter Instanz mit dem Commando der Fusstruppen verbunden war. Wenn also die beiden gleichen Collegen im Felde als *magister populi* und *magister equitum* im Commando von Rechts wegen alternirten[4], so

1) Varro 5, 91: *quos hi* (die drei Decurionen der Turmen) *primo administros ipsi sibi adoptabant, optiones vocari coepti: quos nunc propter ambitionem tribuni faciunt.*

2) Dies folgt aus der Analogie des Commandos der Kriegstribune, bei welchem die Collegialität auf Rechnung der Republik kommt (1, 77 A. 1). Wenn Brutus bei Vertreibung der Könige *tribunus celerum* gewesen sein und sogar kraft dieses Amtes die Vertreibung der Tarquinier beantragt haben soll (1, 144 A. 1), so kann man an den gerirenden denken, obwohl die Erzählung nicht ausdrücklich ausschliesst, dass ihm gleich berechtigte Collegen zur Seite standen. In diesem Sinn kann man es gelten lassen, dass Pomponius (*Dig.* 1, 2, 2, 15. 19; ähnlich und wohl hauptsächlich aus ihm Lydus *de mag.* 1, 14. 37) den *tribunus celerum* der Königszeit und den *magister equitum* der Republik identificirt, obwohl darauf nicht mehr zu geben ist als auf die weitere Vergleichung beider Beamten mit dem kaiserlichen *praefectus praetorio.*

3) Wenn man annimmt, dass in ältester Zeit regelmässig für jeden Krieg ein Dictator ernannt worden ist (vgl. S. 142), so ist dieses Bedenken allerdings gehoben; aber es dürfte sich doch kaum empfehlen das militärische Imperium des Consuls als ein ursprünglich suppletorisches und exceptionelles zu fassen.

4) Wenn keine anderweitige Vereinbarung stattfand, so hatte der Consul, dem nach dem Turnus der Oberbefehl zukam (1, 78), den Oberbefehl über die Fusstruppen. Mit der Auflösung der Phalanx in die Legionen muss diese Theilung der Truppen nach der Waffengattung abgekommen und an deren Stelle die Verloosung der *legiones* getreten sein.

erklärt sich die Entstehung des Reiterführeramts in genügender Weise. Da der Dictator zunächst Feldherr war (S. 141) und mit dem Wegfall des gleichberechtigten Collegen das Alterniren des Oberbefehls ebenfalls wegfiel, so waren damit für die Entwickelung des Reiterführeramts, wie wir es finden, die Bedingungen gegeben; und man begreift dann auch, wie der Reiterführer, der gewissermassen an die Stelle des nicht den Oberbefehl führenden Consuls trat, von Haus aus in eine zwischen Offizier und Magistrat schwankende Stellung kommen musste. Es ist sogar sehr wahrscheinlich, dass, um die Wiederaufnahme der einheitlichen königlichen Gewalt in der Form der Dictatur formell möglichst zu verdecken, man nicht bloss das Consulat daneben fortbestehen liess, sondern auch den Reiterführer als Collegen geringerer Macht dem Dictator zur Seite stellte. In diesem Sinn kann man Dictatur und Reiterführeramt auffassen als eine Verschiebung des Consulats in der Weise, dass collegialische Ungleichheit an die Stelle der collegialischen Gleichheit tritt[1]. — Diese Auffassung spricht nun allerdings dafür, dass der Reiterführer nicht minder als Magistrat betrachtet worden ist wie der Prätor; und späterhin wenigstens waltet diese Anschauung entschieden vor. In unserer Quelle wird der Reiterführer als Magistrat bezeichnet[2], und werden ihm die allgemein magistratischen Rechte beigelegt, insonderheit die Befugniss die Volksgemeinde (1, 142) und den Senat (1, 154) zu berufen. Wenn der Reiterführer ferner wenigstens ausnahmsweise aus der Volkswahl hervorging (S. 158 A. 2), und wenn, wie es scheint, der Dictator ihn nicht absetzen konnte (S. 158 A. 5), so sind auch dies wesentliche und reale Consequenzen des magistratischen Princips. Aber es bleibt doch sehr fraglich, seit wann und in welchem Umfang diese Consequenzen hier gezogen worden sind; es ist nicht zu übersehen, dass von dem Recht des Reiterführers mit dem Volk zu verhandeln kein histo-

1) Es ist nicht unwahrscheinlich, dass der *magister equitum* neben dem Dictator äusserlich die Rolle gespielt hat, die neben dem Consul dem Quästor zukommt; aber eine innere Analogie zwischen beiden Stellungen ist nicht wahrzunehmen.

2) *Magistratus* heisst das Amt bei Liv. 4, 5. 34. 8, 36, 1; und es steht in der Reihe der Magistraturen (1, 462). Livius (8, 31, 2 c. 33, 22) lässt das Heer in Abwesenheit des Dictators *ductu auspicioque* des Reiterführers kämpfen. Polybios 3, 90. c. 92, 4 nennt den Minucius, den Reiterführer des Fabius, dessen συνάρχων, wogegen Livius 22, 27, 8 erst nach Uebertragung der dictatorischen Gewalt an denselhen ihn *collega* nennt. Auch Lydus *de mag.* 1, 14 nennt den Reiterführer κοινωνὸν ὥσπερ τῆς ἀρχῆς καὶ διοικήσεως τῶν πραγμάτων.

risch beglaubigter Beleg vorkommt, und dass sein Recht den Senat zu berufen vielleicht sogar bestritten gewesen ist[1]. Sodann aber sind die Momente bereits angeführt worden, die der Auffassung des Reiterführers als Magistrat entschieden widerstreiten, wie das Gelangen eines Plebejers zu dieser Stellung, während die Oberämter noch den Patriciern vorbehalten waren, der nothwendige Wegfall des Reiterführers mit dem Dictator, der ihn ernannt hat, der wahrscheinliche Mangel des Rechts zu triumphiren. Es hat also der Reiterführer eine zwischen Magistrat und Offizier schwankende Stellung eingenommen, die sich selbst in seinen Insignien, in der Verbindung der Lictoren und des Schwertes (S. 158 A. 6) in charakteristischer Weise ausdrückt.

1) Darüber, dass Cicero und Livius dies Recht anerkennen, Varro aber nicht, ist 1, 154 A. 3 zu leicht weggegangen worden. Es ist sehr wohl möglich, dass die Frage controvers war, und der Pompeianer Varro den Reiterführern Caesars diese Befugniss bestritt, und dann auch wahrscheinlich, dass er Recht hatte. Die Senatsverhandlungen, welche Liv. 23, 24. 25 erzählt, können auf Berufung und unter Vorsitz eines Prätors stattgefunden haben.

Der Consulartribunat.

Verhältniss des Consulartribunats zum Consulat.

Die Anknüpfung der consularischen Gewalt an den Militärtribunat ist eine Aushülfsmassregel für solche Fälle, wo die Kriegsverhältnisse es wünschenswerth machten mehr als zwei Oberbeamte aufzustellen; wie umgekehrt die Dictatur eine Aushülfsmassregel ist für den Fall, wo ein einheitliches Obercommando zweckmässig erscheint. Ob das Bedürfniss mehr als zwei Höchstcommandirende ins Feld zu senden gleich bei Einführung der Republik empfunden worden ist oder erst später sich aufgedrängt hat, vermögen wir nicht zu entscheiden. Von einem besonderen Gesetz, das diese Institution eingeführt hätte, weiss die römische Ueberlieferung nichts [1]; und es kann wohl sein, dass der Militärtribunat mit consularischer Gewalt, wie die Dictatur, von Haus aus integrirender Bestandtheil der consularischen Verfassung gewesen ist. Indess ist es auch möglich, dass die ursprüngliche Verfassung erst späterhin sich in dieser Weise fortentwickelt hat und der Ursprung des Consulartribunats in der That in oder kurz vor das J. 310 zu setzen ist, unter welchem die Annalen die erste Anwendung davon melden. — Eine Ausnahme gegenüber der regelmässigen Wahl von zwei Oberbeamten war also der Consulartribunat wie die Dictatur [2]; aber es war ein ver-

1) Nach der livianischen Erzählung wird der Militärtribunat *consulari potestate* im J. 309 keineswegs eingeführt, sondern der Senat veranlasst damals zuerst eine derartige Wahl, um den weiter gehenden Antrag der Tribunen den Plebejern das passive Wahlrecht für das Consulat zu verleihen damit abzuwehren (4, 6, 8: *per haec consilia eo deducta est res, ut tribunos militum consulari potestate promiscue ex patribus ac plebe creari sinerent, de consulibus creandis nihil mutaretur*). Wenn dann in einer Rede (4, 31, 11) von einer *lex* gesprochen wird, *qua id* (nehmlich die Wahl von Consulartribunen statt der Consuln) *liceat*, so kann darunter ebenso wohl ein besonderes Einführungsgesetz verstanden werden wie das Grundgesetz der Republik, auf dem auch das Consulat selbst beruhte.

2) Wenn Varro bei Gellius 14, 7, 5 die Consulartribune denen zuzählt, die *extraordinario iure* den Senat berufen (vgl. 1, 154 A. 2), so mag er hieran

fassungsmässig vorgesehenes und geordnetes Ausnahmeverfahren. Zu den ausserordentlichen Imperien im eigentlichen Sinn, das heisst denjenigen, die ihren Rechtsgrund in einem Specialgesetz haben, darf also dieser Kriegstribunat keineswegs gezählt werden. Die Entscheidung, ob dies Ausnahmeverfahren angewendet werden solle oder nicht, stand, eben wie bei der Dictatur, der Sache nach bei dem Senat[1]), formell bei demjenigen Beamten, dem die Wahlleitung oblag.

Zahl der Consulartribune.

Die wesentlichste Eigenthümlichkeit des Consulartribunats im Gegensatz zum Consulat ist, wie dies schon in dem Gesagten liegt, eben wie bei der Dictatur die Einzahl, so hier die Mehrzahl. Die wahrscheinlich ältere Darstellung der Annalen knüpft den Consulartribunat nicht an den ständischen Hader um die Wahlqualification, sondern daran, dass für die mehreren gleichzeitig entbrannten Kriege die zwei Consuln nicht genügt hätten und desshalb mehrere Kriegstribune mit consularischer Befugniss gewählt worden seien[2]); und damit im Einklang begegnet die nachweislich höchste Zahl von Kriegstribunen zum ersten Mal in demselben Jahr (349), in welchem die Belagerung von Veii und die Erstreckung des Kriegsdienstes auf das ganze Jahr beginnen. Eine eigentliche Fixirung der Zahl hat offenbar nie stattgefunden; die Definitionen heben nur die ‚Mehrzahl', das *consulare imperium in plures distributum* hervor[3]). Aus der Magistratstafel erhellt weiter, dass ohne feste Regel und zu aller Zeit Collegien

gedacht haben; obwohl nicht recht abzusehen ist, warum er dies Recht als ausserordentliches fasst, während er die gleiche Befugniss des Dictators den ordentlichen zuzählt.

1) Liv. 4, 55, 6: *pervincunt, ut senatus consultum fiat de tribunis militum creandis.* 4, 12, 4: *cum obtinuisset, ut consulerentur patres, consulum an tribunorum placeret comitia haberi, consules creari iussi sunt.* Dionys. 11, 60: ὅταν δὲ τελῶσιν οὗτοι (die zuerst erwählten Consulartribune) τὴν ἀρχὴν καὶ καθήκῃ νέας ἀρχὰς ἀποδείκνυσθαι, τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον αὖθις συνελθόντας διαγνῶναι, πότερον ὑπάτους ἢ χιλιάρχους βούλονται παραλαβεῖν τὴν ἀρχὴν . . . ἐπιτελεῖσθαι δὲ τὸ προβούλευμα καθ' ἕκαστον ἐνιαυτόν. Das Hineinziehen der Volksabstimmung beruht nur auf der bei Dionysios üblichen Auffassung jedes Senatsbeschlusses als eines προβούλευμα.

2) Liv. 4, 7, 2: *sunt qui propter adiectum Aequorum Volscorumque bello et Ardeatium defectioni Veiens bellum, quia duos consules obire tot simul bella nequirent, tribunos militum tres creatos dicant, sine mentione promulgatae legis de consulibus creandis ex plebe.* Dio 40, 45: πάντες δὲ οἱ δήμαρχοι . . . χιλιάρχους ἀντὶ τῶν ὑπάτων, ὅπως πλείους ἄρχοντες, ὥσπερ ποτέ, ἀποδεικνύωνται, καθιστάναι ἐσηγοῦντο.

3) Kaiser Claudius auf der Bronzetafel von Lyon: *quid (commemorem) i[n plu]ris distributum consulare imperium tribunosque mi[litum] consulari imperio appellatos, qui seni et saepe octoni crearentur?* Vgl. Dio a. a. O. (A. 2).

von drei [1]), vier [2]) und sechs [3]) Tribunen mit einander abgewechselt haben, während die Fünfzahl nirgends in beglaubigter Weise auftritt [4]) und die allerdings schon im Alterthum gangbare Annahme von acht Consulartribunen [5]) nachweislich nur auf einer Zusammenrechnung sechsstelliger Consulartribunen- mit den zweistelligen Censorencollegien beruht [6]). Als die sowohl maximale wie auch normale Zahl des Collegiums erscheint durchaus und von Haus aus die Sechszahl, sowohl in bestimmten Angaben, wie auch in der später mit den Fasten vorgenommenen vom J. 349 an darin die Sechszahl durchführenden Manipulation (A. 3). Dass diese Zahl nicht immer erreicht wird, sondern auch drei- und vierstellige Collegien nicht selten begegnen, ist schon früher (1, 163) daraus erklärt worden, dass den Tribunen

1) So in den J. 310. 316. 320. 321. 322. 329 (nach Diodor). 332. 336. 346. 360 (nach Diodor). 386 (nach demselben).

2) So in den J. 328. 329 (nach Livius). 330. 334. 335. 337—340. 347. 348. 363 (nach Diodor). 368—372 (nach demselben). 376 (nach demselben). 378. 384 (nach Diodor).

3) So in den J. 349—359. 364—367. 373—375. 377. 385. 387 nach der älteren bei Diodor aufbewahrten Fastenredaction. Die capitolinischen Fasten und Livius verzeichnen vom J. 349 an lediglich sechsstellige Collegien, so dass die von Diodor aufgeführten drei- und vierstelligen um 3, resp. 2 Stellen vermehrt sind. Das Jahr 378 fehlt zwar in den capitolinischen Fasten wie bei Livius, hat aber vermuthlich in jenen wie in den von Livius benutzten ebenfalls sechs Stellen gehabt. Im Einzelnen ist diese systematische Fasteninterpolation erörtert im Hermes 5, 262 fg.

4) Wo sie begegnet, wie in den diodorischen Fasten unter 385, in den livianischen unter 358. 367. 369, ist offenbar bloss ein Name ausgefallen.

5) Livius 5, 1, 2: *octo, quot numquam antea, creati* (vgl. c. 2, 10. 6, 37, 6). Kaiser Claudius (S. 166 A. 3): *seni et saepe octoni*. Dionys. 11, 56: ἐμοὶ μὲν γὰρ ὀκτὼ ἢ ἓξ ἀποχρῆν δοκεῖ. Vgl. auch Pomponius (S. 168 A. 1).

6) Die Listen nennen drei achtstellige Collegien, nehmlich die livianische für 351, die diodorische für 374. 375. Aber die Vergleichung der capitolinischen Tafel ergiebt für 351 geradezu das im Text angegebene Sachverhältniss; wie denn auch Diodor für dies Jahr nur sechs Consulartribune aufführt. Umgekehrt erscheinen die beiden achtstelligen Collegien Diodors bei Livius (die capitolinische Tafel fehlt hier) als sechsstellige und daneben Censoren; ja der eine der acht Kriegstribune des J. 374 bei Diodor C. Sulpicius wird bei Livius sogar ausdrücklich als Censor aufgeführt. Die Annahme von O. Lorenz (über das Consulartribunat S. 22 fg.) und L. Lange (Zahl und Amtsgewalt der Consulartribunen, Wien 1856 S. 16), dass in den Jahren, wo Consulartribune fungirten, die Schatzungsgeschäfte durch zwei über die Zahl gewählte Consulartribune oder ‚ausserordentliche Censoren' beschafft worden seien, ruht also auf einer äusserst schwachen Grundlage und steht überdies mit dem Princip der jede Specialcompetenz ausschliessenden Collegialität wie mit der nothwendigen Sechszahl der Tribune im Widerspruch. Die Behauptung von Lorenz, dass diese ‚ausserordentlichen Censoren' nicht Consulare hätten sein müssen, während die ‚ordentlichen' von Haus aus immer aus den Consularen genommen seien, ist den Thatsachen zuwider; auch unter den Censoren der letzteren Kategorie giebt es in dieser Zeit mehrere, die sicher nicht vorher Consuln gewesen sind, z. B. L. Papirius Cursor 361.

das Cooptations-, resp. Suffectionsrecht der Collegen gefehlt zu haben scheint und, da dem die erste Wahl leitenden Beamten die Anordnung einer Nachwahl überhaupt nicht zustand (1, 162), in dem Fall, wo die erste Wahl nicht für alle sechs Stellen Majorität ergab, keine Möglichkeit bestand das unvollständige Collegium zu ergänzen. Indess ist dies doch nicht so zu verstehen, als ob jede Ziffer unter sechs als genügend erschienen wäre; vielmehr muss, wie ebenfalls schon ausgeführt ward (a. a. O.), wenn sich nur für einen oder zwei oder fünf Tribune Majorität ergab, in irgend einer Weise sei es Rectification, sei es Cassation der Wahl gesetzlich vorgeschrieben gewesen sein. Warum man nicht unter drei hinabgehen konnte, leuchtet ein. Die Zahl fünf musste ausgeschlossen werden wegen des monatlichen Wechsels der Fasces (1, 68 A. 3): bei drei, vier, sechs Kriegstribunen kamen, wie bei den zwei Consuln, auf jedes Mitglied des Collegiums die gleiche Zahl von Monaten, während dies bei einem fünfstelligen Collegium nicht der Fall gewesen sein würde. Aber die zugleich maximale und normale Zahl sechs[1]) findet ihre Erklärung in dem Wesen des Amtes selbst, zu dessen Erörterung wir nun übergehen.

Kriegstribunat. Führer des Bürgerfussvolks, *tribuni militum* hat es gegeben, seit es eine römische Gemeinde giebt, so dass die Bürgerwehr ohne diese Offiziere nicht gedacht werden kann. Die Ernennung derselben steht dem König, später den Consuln zu. Da die Bürgerwehr oder wenigstens das Fussvolk derselben nicht stehend im Dienst ist, sondern für jeden Feldzug neu einberufen wird, der Feldzug selbst aber höchstens den Sommer hindurch dauert, so ist der Militärtribunat von Haus aus, selbst unter der Herrschaft des Königs auf Lebenszeit, wechselnd und in gewissem Sinne

1) So tritt sie in den S. 167 A. 5 angeführten Stellen des Dionysios und des Kaisers Claudius auf; ferner bei Plutarch *Cam.* 1. Eben dahin gehört aber auch die Wendung, die bei Dionysios 11, 60 und Zonaras 7, 19 der ersten Tribunenwahl gegeben ist: es hätten eigentlich drei Patricier und drei Plebejer gewählt werden sollen, aber die Wahl der letzteren sei unterblieben, und die ähnliche des Livius 4, 16 bei der zweiten Tribunenwahl, dass man damals bereits sechs Tribunen habe wählen können (*tot enim iam creari licebat*), aber nur drei gewählt habe. Auch bei Pomponius (*Dig.* 1, 2, 2, 25): *cum . . . plebs contenderet cum patribus et vellet ex suo quoque corpore consules creare* (vielmehr *creari*) *et patres recusarent, factum est ut tribuni militum crearentur partim ex plebe, partim ex patribus consulari potestate: hique constituti sunt vario numero, interdum enim viginti fuerunt, interdum plures, nonnumquam pauciores* ist die Zwanzigzahl doch selbst bei einem so unwissenden Schriftsteller kaum denkbar und hat Cujacius wohl mit Recht *viginti* angesehen als verdorben aus *VI*.

von dem Princip der Annuität beherrscht. Die Zahl dieser Offiziere des Bürgerheers war anfangs drei, ist aber bereits in sehr früher Zeit auf sechs vermehrt worden, höchst wahrscheinlich gleichzeitig und in Verbindung mit der Theilung der drei alten Stämme der Titier, Ramner und Lucerer in die *priores* und die *posteriores*, so dass man die sechs *tribuni militum* ansetzen darf als gleichzeitig enstanden mit den sechs Suffragien der Ritter und den sechs Vestalinnen[1]. Diese Ziffer von sechs Tribunen für die Legion ist seitdem unverändert geblieben; aber der Begriff der Legion selber hat gewechselt: während dieselbe ursprünglich das Aufgebot der Bürgerschaft ist, erscheint sie später als eine Abtheilung dieses Aufgebots, verwandelt sich die einfache *legio* in eine nach Umständen grössere oder geringere Zahl von *legiones*. Dem folgend treten anstatt der ursprünglichen sechs Militärtribunen späterhin jährlich eine wechselnde Zahl von je sechs Tribunen für jede Legion ein. Wann dieser letztere Wechsel stattgefunden hat, ist nicht mit genügender Bestimmtheit zu ermitteln; denn so oft auch in den unhistorischen Bestandtheilen unserer Annalen von Legionen die Rede ist, fehlt es doch gänzlich an gesicherten Anhaltspunkten für die Zeitbestimmung dieser Reform. Man wird sie mit Wahrscheinlichkeit in Verbindung bringen mit dem Uebergang von der Phalanx zum Manipel; denn die Auflösung der Glieder der Phalanx in die Fähnchen ist durchaus gleichartig mit derjenigen der alten Legio in die neueren Legionen. Nichts verbietet die Annahme, dass diese radicale Reform erst im Laufe des vierten Jahrhunderts sich vollzogen hat.

Verhältniss der gewöhnlichen und der consularischen Kriegstribune.

Wer diese Verhältnisse erwägt, wird nicht zweifelhaft sein, dass die consularischen Militärtribune mit den nicht consularischen nicht bloss verwandt, sondern vielmehr mit ihnen identisch sind. Die *tribuni militum consulari imperio* sind gar keine ausserordentlichen Beamten, sondern die ordentlichen und wohlbekannten Offiziere, aber allerdings in ausserordentlicher Weise ernannt und mit ausserordentlichen Befugnissen ausgestattet; wie sich denn dies in ihrem zwiespältigen Titel deutlich ausdrückt: als *tribuni militum* sind sie die gewöhnlichen Offiziere der Legion, daneben aber noch Inhaber der höchsten Amtsgewalt. Es lag sehr nahe, wenn zwei höchste Beamte für die Kriegführung ungenügend erschie-

1) Vgl. Festus p. 344 unter *sex Vestae sacerdotes: civitas Romana in sex est distributa partes, in primos secundosque Titienses Ramnes Luceres.*

nen, keine ausserordentliche Magistratur an die Stelle zu setzen, sondern eine genügende Zahl der ohnehin jährlich zu bestellenden Obersten der Bürgerwehr mit der erforderlichen Competenz auszustatten und diese demnach nicht aus consularischer Ernennung, sondern aus Volkswahlen hervorgehen zu lassen. Hieraus erklärt sich das Zahlenverhältniss in befriedigender Weise, namentlich warum es nie mehr als sechs Consulartribune gegeben hat. Wenn der Consulartribunat ebenso wie die Dictatur zu den Bestandtheilen der ursprünglichen republikanischen Ordnung gehört, so versteht es sich von selbst, dass bei dieser Ordnung die Zahl von sechs Obersten der Bürgerwehr als die absolut höchste zu Grunde gelegt ward. Sollte aber auch der Consulartribunat erst im J. 310 ins Leben gerufen sein, so ist es auch, wie bemerkt, nichts weniger als sicher, dass es bereits damals solcher Obersten mehr als sechs gegeben hat. Dass nachher die Zahl derselben auf zwölf oder mehr stieg, alterirte die einmal festgestellte Ordnung des Consulartribunats natürlich nicht, und auch die höhere Zahl war mit ihr leicht vereinbar, da diese Ordnung die Ausstattung aller zur Zeit vorhandenen Kriegstribunen mit consularischer Gewalt keineswegs erforderte. Als zum Beispiel im J. 310 drei dieser Obersten von den Comitien bestellt wurden, werden diese selbst die drei fehlenden auf dem gewöhnlichen Wege und mit den gewöhnlichen Befugnissen creirt haben, so dass dieselben als Kriegstribune ihnen gleichstanden, an der consularischen Gewalt aber nicht participirten. Ebenso konnte man späterhin, wenn beispielsweise zwölf Kriegstribune gebraucht wurden, sechs derselben aus der Volkswahl hervorgehen lassen und mit consularischer Gewalt ausstatten, die sechs anderen auf Grund eben dieser consularischen Gewalt als Kriegstribune mit gewöhnlicher Competenz bestellen. — Für diesen Zusammenhang und insbesondere für die Identität der consularischen und der gewöhnlichen Militärtribune spricht insbesondere noch die folgende Combination. Im J. 387 haben zum letzten Mal Consulartribune fungirt; das licinische Gesetz machte dem Consulartribunat definitiv ein Ende. Damit verlor die Bürgerschaft, freilich gegen Erwerbung anderer und wichtigerer Befugnisse, das bisher thatsächlich geübte Recht eine gewisse Zahl, in der Regel sechs von den Kriegstribunen zu wählen. Wenn nun im J. 392 der Gemeinde die Wahl von sechs Kriegs-

tribunen eingeräumt ward[1]), so hängt dies offenbar damit zusammen[2]): die demokratische Entwickelung war in dieser Zeit so stark, dass man dem Volk die einmal in seinen Besitz gekommenen Wahlen nicht wieder entreissen konnte. So gingen aus den *tribuni militum consulari potestate* unmittelbar die *tribuni militum a populo* hervor.

Wenn die fraglichen Beamten trotz ihrer erweiterten Competenz nichts waren als Kriegstribune, so folgt von selbst, dass die für den Kriegstribun überhaupt genügende Qualification auch für sie genügte, das heisst dass von Haus aus dafür nicht der Patriciat, sondern nur, wie bei jedem Soldaten, das römische Bürgerrecht gefordert ward. Im Einklang damit giebt die bessere annalistische Ueberlieferung an, dass für diese Wahlen der Patricier und der Plebejer von je her ohne Unterschied wahlfähig war[3]), so dass rechtlich nichts im Wege stand das ganze Collegium aus jedem der beiden Stände mit Ausschluss des andern zusammenzusetzen; und dies wird durch die Magistratstafel durchaus bestätigt[4]). Qualification.

1) Livius 7, 5. Damals war also sicher schon die Zahl der jährlichen Kriegstribune nicht auf sechs beschränkt; denn dass den Consuln das Recht Tribune zu ernennen für gewöhnliche Zeiten ganz entzogen ward, gehört einer weit späteren Epoche an.

2) Dies hat O. Lorenz (über das Consulartribunat. Wien 1855 S. 13) treffend bemerkt.

3) Livius (S. 164 A. 1): *promiscue ex patribus ac plebe.* Dionysios 11, 60: ἀντὶ τῶν ὑπάτων χιλιάρχους ἀποδειχθῆναι, τρεῖς μὲν ἐκ τῶν πατρικίων, τρεῖς δ' ἐκ τῶν δημοτικῶν, ἐξουσίαν ἔχοντας ὑπατικήν und Zonar. 7, 19: τρεῖς ἀφ' ἑκατέρων χιλιάρχους ἀντὶ τῶν δύο ὑπάτων αἱρεῖσθαι συνέδοξεν. Die Festsetzung vom J. 357, *ut maior pars tribunorum militum ex plebe crearetur* (Liv. 5, 17, 5), kann nur auf das Folgejahr bezogen werden, da z. B. gleich 359. 360 rein patricische Collegien fungiren. — Ob es historisch ist, dass der Senat, oder formell vielmehr der wahlleitende Beamte für den einzelnen Wahlact die Zahl der patricischen und die der plebejischen Mitglieder des Collegiums im Voraus festsetzen durfte, muss dahin gestellt bleiben. Ausführbar muss ein solcher Beschluss gewesen sein, da ja auch für das Consulat ähnliche Vorschriften bestanden. Wir wissen freilich nicht, auf welchem Wege in dem Falle, dass die Majoritäten mit der Vorschrift in Widerspruch kamen, die Rectification der Abstimmung herbeigeführt worden ist.

4) Rein patricische Collegien begegnen vielfältig; aber gleich von den drei zuerst für 309 gewählten Kriegstribunen ist der eine L. Atilius Longus ohne Zweifel ein Plebejer, und in den drei sechsstelligen Collegien von 354. 355. 358 stehen je vier Plebejer gegen je zwei Patricier oder, wenn man den C. Genucius 355. 358 auch als Plebejer betrachtet (röm. Forsch. 1, 66), in diesen beiden Jahren je fünf Plebejer gegen je einen Patricier. Die Angabe des Livius 5, 12, dass zuerst 354, und auch da nur ein einziger Plebejer P. Licinius Calvus zum Kriegstribunat gelangt sei, ist notorisch ein Irrthum, wenn nicht gar eine Fälschung des Licinius Macer. Dass Dionysios 11, 60 wenigstens in so weit mit ihr übereinstimmt, als er die Kriegstribune des J. 310 alle für Patricier erklärt, ist der letzteren Annahme günstig. — Dass keine rein plebejischen Collegien vorkommen, kann bei der relativ geringen Zahl der überhaupt zu

Ohne Zweifel hat der Umstand, dass dieses Amt auch dem Plebejer zugänglich war, wesentlich dazu beigetragen, dass der Ständekampf längere Zeit als der Kampf um Consulat oder Consulartribunat sich darstellt; aber dieser Grund war gewiss nicht derjenige, der bei der Einführung des Consulartribunats formell geltend gemacht ward, und ebenso wenig der einzige reelle.

Competenz. Ueber die Competenz der Consulartribune genügt ein einziges Wort: sie ist der consularischen gleich[1], wie das in der Beilegung von *consulare imperium*[2], *consularis potestas*[3], *consulare ius*[4], in ihrer Bezeichnung als *pro consulibus*[5] kurz und scharf ausgedrückt ist. Daher ist auch nicht zu bezweifeln, dass sie unter gleichen Auspicien und in denselben Comitien wie die Consuln gewählt worden sind[6], und dass die Lictoren und die Fasces, der curulische Sessel, die Praetexta, überhaupt die sämmtlichen Abzeichen der consularischen Würde den Consulartribunen so gut wie den Consuln zukamen[7]. — Diese Competenz war selbstverständlich ebenso eine sacrale wie eine militärische und richterliche, und schloss das Recht mit dem Volk (1, 143) und dem Senat (1, 154) zu verhandeln, so wie die sonstigen allgemeinen Befugnisse des Oberamts ebenfalls ein. Ohne Zweifel war sie in allen diesen Beziehungen, auch für Auspicien

diesem Amt gelangenden Plebejer nicht als Instanz dagegen angeführt werden, dass dies rechtlich zulässig war. Die in neuerer Zeit gangbare Annahme, dass wenigstens ein Mitglied des Collegiums habe Patricier sein müssen, ist eine in den Quellen nirgends Anhalt findende und dem Wesen der Institution widerstreitende durchaus grundlose Supposition.

1) Gar nicht hieher gehört es, dass die Einsetzung der Censur der Zeit nach ungefähr zusammenfällt mit dem Auftreten des Consulartribunats. Es ist allerdings wahrscheinlich, dass dies geschah, um die plebejischen Consulartribune von dem Antheil an den censorischen Geschäften auszuschliessen; aber die damit eintretende Verminderung der consularischen Befugniss bezieht sich gleichmässig auf Consuln und Consulartribune.

2) So in der Rede des Kaisers Claudius (S. 166 A. 3); bei Livius 4, 7, 2: *et imperio et insignibus consularibus usos*; bei Gellius 17, 21, 19: *tribunis militum consulari imperio rem publicam Romae regentibus*.

3) So häufig, besonders bei Livius, auch in der Inschrift *C. I. L.* I p. 465. Ebenso ὑπατικὴ ἐξουσία bei Dionys. (S. 171 A. 3), Plutarch *Cam.* 1 und sonst. Vgl. S. 74 A. 1.

4) Tacitus *ann.* 1, 1.

5) Varro bei Gellius 14, 7, 5: *tribunos militares qui pro consulibus fuissent.* Livius 5, 2, 9: *proconsularis imago*. Dionys. 11, 62: ἀνθύπατος ἀρχή. Zonaras 7, 19: τοῦ μὲν ἔργου τῆς ἡγεμονίας οἱ δυνατοὶ αὐτοῖς παρεχώρησαν, τοῦ δ' ὀνόματος οὐ μετέδωκαν, ἀλλ' ἀνθ' ὑπάτων χιλιάρχους ὠνόμασαν.

6) Livius 5, 13, 2. c. 52, 16: *comitia centuriata, quibus consules tribunosque militares creatis, ubi auspicato nisi ubi adsolent fieri possunt?*

7) Livius (A. 2): *insignibus consularibus usos*.

und Jurisdiction, bei jedem Mitglied des Collegiums ohne Unterschied des Standes in gleichmässiger Vollständigkeit vorhanden[1]. Selbst das Recht für das Folgejahr Consulartribune oder sogar Consuln wählen zu lassen hat der Consulartribun, so viel wir sehen von Haus aus, besessen und geübt; und auch das Bedenken, ob der Kriegstribun so gut wie der Consul das Recht habe einen Dictator zu ernennen, wurde zwar im J. 328 erhoben, aber von den Augurn als unbegründet bezeichnet (S. 130).

Mangel des Ernennungsrechts von Collegen und Stellvertretern.

Dagegen mangelt dem Consulartribun, wie wir sahen (S. 167), das Recht einen Collegen zu cooptiren oder zu sufficiren. Ebenfalls ist schon früher (1, 170) gezeigt worden, dass demselben als einer nur stellvertretenden Gewalt das Recht einen *praefectus urbi* zu bestellen gefehlt hat und in Folge dessen, in Abweichung von der Regel, dass stets die Oberbeamten gemeinschaftlich in den Krieg ziehen, von den Tribunen immer einer in Rom zurückbleibt.

Mangel des Rechts zu triumphiren.

Ausserdem lässt nur ein einziges Recht sich nachweisen, das als nicht an die Befugnisse, sondern an den Titel des Consulats geknüpft dem Consulartribun versagt ward: es ist dies der Triumph. Schon die Alten heben hervor, dass kein Consulartribun jemals triumphirt hat[2], und die Richtigkeit der Bemerkung wird durch die Reste der Triumphaltafel vollständig bestätigt. Ohne Zweifel ist die Ursache dieselbe, welche den am Triumph verhindert, dem nicht im Wege der Verlängerung der consularischen, sondern selbständig proconsularische Befugniss verliehen ward: der in dieser Hinsicht aufgestellte Satz *neminem triumphasse, qui sine magistratu res gessisset*[3] leidet Anwendung

1) Die fast stehend gewordene Annahme (Becker in der 1. Aufl. dieses Handbuchs; Schwegler 3, 112 u. A. m.), dass die Jurisdiction nur den patricischen Consulartribunen zugestanden habe, ist in den Quellen nirgends auch nur angedeutet und im Widerspruch mit dem Wesen des Instituts. Abgesehen davon, dass die Quellen von der hienach erforderlichen Reservirung mindestens einer Stelle in dem Collegium für die Patricier nichts wissen (S. 171 A. 1), widerspricht diese Annahme dem Begriff der vollen Collegialität, dass die plebejischen Mitglieder mindere Rechte haben sollen als die Patricier; nach dem Gesetz des Turnus hatte jeder Kriegstribun eine gewisse Zeit die Rechtspflege zu verwalten. Bezeichnend für die Rechtsgleichheit der Consulartribune unter sich ist es, dass sowohl bei der Wahl des Dictators wie bei dem Triumph das Bedenken, resp. die Beschränkung keineswegs gegen den plebejischen Consulartribun sich richtet, sondern gegen den Consulartribun als solchen.

2) 1, 108. Zonaras 7, 19: λέγεται δὲ ὅτι οὐδεὶς τῶν χιλιάρχων, καίτοι πολλῶν πολλάκις νικησάντων, ἐπινίκια ἔπεμψεν.

3) Livius 28, 38, 4.

auch auf die Consulartribune, da sie in der That nicht *magistratus* sind, sondern *pro magistratu*.

Mangelnde Consularität. Darum dürfen auch die Fragen gar nicht gestellt werden, ob der Consulartribunat zu den curulischen oder den nicht curulischen Magistraturen gehört und welche Stelle er in dem *ordo honorum* eingenommen hat; denn die Kategorien der curulischen und nicht curulischen Beamten und die Aemterfolge findet überall nur Anwendung auf die wirklichen Magistrate. Dem Consulartribun als solchem kommt ein Rang überhaupt nicht zu. Hieraus folgt weiter, dass der Consulartribun wohl, so lange er fungirt, dem Consul gleich steht, aber weder nach dem Rücktritt aus dieser Stellung sich als *consularis* bezeichnen, noch die an das bekleidete Amt sich knüpfenden Ehrenrechte in Anspruch nehmen kann[1]. Dahin gehört das wichtige Recht im Senat *loco consulari* zu sprechen und zu stimmen; das Recht die Toga mit dem Purpursaum an gewissen Festtagen zu tragen und in derselben bestattet zu werden; endlich das Recht auf die Aufstellung des Bildnisses im Ahnensaal. Alle diese Rechte knüpfen sich an die bekleidete curulische Magistratur; und in dieser Versagung liegt der wesentliche und tief eingreifende Unterschied zwischen der Betheiligung der Plebejer an der Ausübung der consularischen Functionen und ihrer Zulassung zu der Bekleidung des Consulats selbst. Bis auf die licinischen Gesetze blieb der gewesene Consulartribun in der Klasse der plebejischen Senatoren, das heisst von der Debatte ausgeschlossen und nur bei der Abstimmung betheiligt; bis auf sie fielen Amts- und Geschlechtsadel zusammen und die Bildung einer patricisch-plebejischen Nobilität hat erst mit ihnen begonnen. Es war also keineswegs eine Etiketten-, sondern eine Machtfrage, die durch diese Gesetze ihre Entscheidung fand.

Dauer und Abschaffung des Consulartribunats. Wenn der Consulartribunat der Anlage nach vermuthlich neben dem regelmässigen Consulat die Ausnahme darstellen sollte, so hat sich in der kurzgemessenen Frist, in welchem er zur Anwendung kam, das Verhältniss thatsächlich umgekehrt. In den Jahren 310—387 haben neben zweiundzwanzig consulari-

1) Nur in diesem Sinne ist es richtig, was Dio bei Zonaras 7, 19 sagt, dass die Patricier diesen Beamten den Consultitel versagt hätten, ἵνα μὴ τὸ τῆς κλήσεως ἔντιμον τῷ σύρφακι ὁμίλῳ καταῤῥυπαίνοιτο.

schen einundfunfzig Consulartribunencollegien[1]), und seit dem J. 346 mit Ausnahme der beiden consularischen Jahre 361. 362 ausschliesslich letztere fungirt, so dass, als im J. 387 das licinische Gesetz den Plebejern das Consulat eröffnete, dasselbe im Verschwinden war und durch das neue Gesetz erst wieder hergestellt ward. Dasselbe Gesetz aber enthielt auch die Abschaffung des Consulartribunats[2]), welche im engen Zusammenhang steht mit der Einführung der dritten consularischen Stelle oder der Prätur. Es wurde damit der eigentliche und ursprüngliche Zweck des Consulartribunats, das *in plures distributum consulare imperium* auf einem andern Wege und durch eine ständige Einrichtung erreicht. Dass von den Consulartribunen, denen das Recht einen *praefectus urbi* zu bestellen mangelte, immer einer in Rom zurückblieb, ist augenscheinlich das Muster der späteren Einrichtung nach Gründung der Stadtprätur: es kommt auf dasselbe hinaus, ob man drei Tribune ernannte, von denen einer in Rom zu bleiben hatte, oder zwei Consuln für die ausserstädtischen und einen Collegen minderen Rechts für die städtischen Geschäfte, und es war also folgerecht die jetzt zwecklos gewordene Institution zu beseitigen. Auch später, als die Zahl von drei Stellen nicht genügte, ist man nicht auf den Consulartribunat zurückgekommen, sondern hat vielmehr die Zahl der Prätorenstellen vermehrt. In der letzten Zeit der Republik, im J. 701 ward wieder daran gedacht Consulartribune statt der Consuln wählen zu lassen[3]), vermuthlich weil man meinte die in diesem Jahr ins Grenzenlose gesteigerten Rivalitäten der Consularcandidaten durch Vermehrung der Stellenzahl leichter ausgleichen zu können. Die Ausführung dieses Planes, zu der es nicht kam, würde allerdings nur durch ein dem licinischen derogirendes Specialgesetz möglich gewesen sein.

1) Das Jahr 320 ist hiebei als tribunicisches gerechnet. Die fünf Fülljahre 379—383 kommen überhaupt in Wegfall.

2) Liv. 6, 35: *ne tribunorum militum comitia fierent consulumque utique alter ex plebe crearetur.* Nach dieser Angabe scheint das Gesetz die Wahl von Consulartribunen ein für allemal untersagt zu haben; und sowohl das völlige und plötzliche Verschwinden dieses Tribunats wie das Fehlen desselben in den Verzeichnissen der Magistraturen der späteren Republik (1, 461) unterstützen diese Auffassung. Dass im J. 701 wieder darauf zurückgegriffen ward, steht damit nicht im Widerspruch; denn nichts hindert anzunehmen, dass die Volkstribune diesen Schritt durch ein Plebiscit zu legalisiren beabsichtigten.

3) S. 166 A. 2. Vgl. Drumann 3, 7.

Die Prätur.

Einrichtung der Prätur.

Wenn den beiden Consuln seit ältester Zeit ein dritter höherer, jedoch nicht ständiger College zur Seite stehen konnte, so ist zu derselben Zeit, in welcher durch die Abschaffung des Kriegstribunats consularischer Gewalt die Möglichkeit des gleichzeitigen Regiments von mehr als zwei Oberbeamten gleicher Gewalt abgeschnitten ward (S. 175), durch das licinische Plebiscit vom J. 387 d. St.[1]) in dem Collegium eine dritte ständige Stelle minderen Ranges und minderen Rechts eingerichtet[2]) und zugleich unter den drei Collegen die Competenz in der Weise getheilt worden, dass, während die übrigen oberamtlichen Befugnisse allen dreien gemeinschaftlich zustehen, die Kriegführung oder das *imperium militiae* wesentlich den beiden höheren, die Jurisdiction unter Privaten oder das *imperium domi* ausschliesslich dem niederen obliegt[3]). Es ist schon früher (S. 70 fg.) aus einander gesetzt

1) Livius 6, 42: *concessum . . . a plebe nobilitati de praetore uno, qui ius in urbe diceret, ex patribus creando.* Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 27: *cum consules avocarentur bellis finitimis neque esset, qui in urbe ius reddere posset, factum est ut praetor quoque crearetur, qui urbanus appellatus est, quod in urbe ius redderet.* Der erste Prätor 388 ist Sp. Furius Camillus (Liv. 7, 1; Suidas unter πραίτωρ).

2) Die Belege dafür, dass der Prätor *collega minor* der mit *auspicia maiora* und *imperium maius* gegenüber dem Prätor ausgestatteten Consuln ist, sind Bd. 1 S. 20 A. 2. S. 109 A. 2 und oben S. 71 gegeben. Vgl. noch Liv. 43, 14, 3. 45, 43, 2: *minor . . . imperator . . . et iure imperii praetor cum consule conlatus.*

3) Allerdings ruhen streng genommen auch die dem Consul und dem Prätor gemeinschaftlichen Competenzen theils auf dem *imperium militiae*, wie die Berufung der Centuriatcomitien, theils auf dem *imperium domi*, wie die der Tribus und des Senats. Allein, wie es scheint eben in Folge der alten Scheidung der consularischen und der prätorischen Competenz, tritt bei den beiden Aemtern gemeinschaftlichen Befugnissen die Vorstellung, dass sie auf dem Imperium ruhen, überhaupt in den Hintergrund und wird der Gegensatz vorzugsweise auf die Sondercompetenzen beider Aemter bezogen. — Inwiefern übrigens dennoch auch dem Consul eine gewisse Jurisdiction (1, 118) und dem Stadtprätor Commando zukommt (1, 100), ist früher gezeigt worden.

worden, dass der Titel *praetor* von Haus aus an dem Collegium der Oberbeamten haftet, und also hatte auch der College minderen Rechts darauf Anspruch. Sein ursprüngliches Distinctiv wird die Bezeichnung *urbanus*[1]) sein, die immer die eigentlich officielle dieser ältesten und vornehmsten Prätorenstelle geblieben ist[2]) und bei ihr, wie bei der Quästur, nur bezogen werden kann auf die gesetzliche Bindung des Beamten an die Stadt. In der That war derselbe durch ein Gesetz, welches vermuthlich eben das licinische selbst ist, angewiesen von Rom nicht länger als höchstens zehn Tage abwesend zu sein[3]); und er ist auch zwar wohl nöthigen Falls in der Umgegend von Rom verwendet worden (1, 100 A. 2), hat aber nicht leicht einen Auftrag erhalten, der ihn längere Zeit von Rom entfernt hätte[4]). Eine

1) *Praetor urbanus* ist die allein authentische Form, beglaubigt durch das Senatusconsult *de Bacchanalibus* (Z. 5. 8. 17. 21) und einzelne Inschriften besserer Zeit (Renier 1812), in denen das Wort ausnahmsweise voll ausgeschrieben auftritt, sowie durch zahlreiche nachdiocletianische (Orelli-Henzen 1534. 2284. 2354. 3159. 3162. 6481. 6904). *Praetor urbis* findet sich wohl in Versen (Meyer *anthol.* 578), aber ist Abweichung von der solennen Titulatur nicht minder wie *quaestor urbis*. Die handschriftliche Ueberlieferung dieser Form (wie bei Cicero *Verr.* 1, 55, 143 und Livius 31, 4, 2. 32, 31, 6) gilt nichts, da in guter Zeit die Abkürzung *pr. urb.* in den Handschriften wie auf den Steinen constant ist und die Auflösung von spätern und unwissenden Abschreibern herrührt. Griechisch steht dafür στρατηγὸς κατὰ πόλιν (Senatsbeschluss für Asklepiades Z. 2), auch ἡ καλουμένη πολιτικὴ στρατηγία (Appian *b. c.* 2, 112. 3, 95; Plutarch *Brut* 7); auf Inschriften findet sich auch στρατηγὸς οὐρβανός (*C. I. Gr.* 4029). Dio braucht dafür stehend ἀστυνόμος.

2) Das zeigt sich namentlich darin, dass das julische Municipalgesetz Z. 8. 12 den *praetor urbanus* und den *praetor quei inter peregrinos ius deicet* in Gegensatz stellte. Ebenso Livius 22, 35, 5.

3) Cicero *Phil.* 2, 13, 31: *cur M. Brutus* (als Stadtprätor 710) *referente te legibus est solutus, si ab urbe plus quam decem dies afuisset?* Eine ähnliche Entbindung muss für den Stadtprätor (ἀστυνομῶν Zonar. 8, 17) des J. 512 Q. Valerius Falto stattgefunden haben, der mit dem Consul C. Lutatius Catulus den Sieg über die Karthager bei den ägatischen Inseln gewann (1, 109 A. 2); und es wird dies dadurch sehr wahrscheinlich, dass der College des Catulus im Consulat als Flamen Martialis Rom nicht verlassen durfte (S. 56 A. 1), so dass nichts näher lag als ihn und den Stadtprätor die Rollen tauschen zu lassen. Dagegen beruht die Notiz bei Livius 26, 7, 11 über die Sendung des Stadtprätors L. Hostilius nach Ariminum unzweifelhaft auf einem Versehen. Dass das julische Municipalgesetz Z. 1 fg. die Abwesenheit der beiden Stadtprätoren von Rom als möglich voraussetzt, nicht aber die des Volkstribuns, wird durch diese zehn Tage so wie durch die Rücksicht auf das Interregnum erklärt. Vgl. S. 179 A. 5 und Livius 10, 22, 7.

4) Wenn P. Lentulus Consul 592 in der That als Stadtprätor nach Campanien ging, um dort die Privatbesitzungen anfzukaufen (Licinianus p. 15 Bonn; vgl. Cicero *de l. agr.* 2, 30, 82), so ist dies allerdings eine Ausnahme. Dagegen gehören nicht hieher die häufigen Aufträge, die dem Stadtprätor in dem Sinn ertheilt wurden, dass er das bezeichnete Geschäft nicht persönlich, sondern durch einen Delegirten vollziehen solle (1, 176 A. 3). Dahin wird auch wohl derjenige gehören die Küste bei Rom (*litora suburbana*) vor einer feindlichen

solche Bestimmung war auch desshalb unentbehrlich, weil das licinische Gesetz, indem es den *praetor urbanus* einführte, wahrscheinlich zugleich den Consuln das Recht nahm einen *praefectus urbi* zu bestellen[1]. — Im Range ist dieser Prätor, auch als es mehrere gab, immer der erste geblieben[2]. Ob er sich späterhin gegenüber dem peregrinischen *praetor maior* genannt hat, ist nicht gewiss[3].

Praetor inter peregrinos.

Anderthalb Jahrhunderte später, um das J. 512 wurde eine vierte Stelle hinzugefügt[4], indem die Jurisdiction getheilt ward. Es sollten künftig dafür jährlich zwei Beamte bestellt werden, von denen der eine, der bisherige *praetor urbanus*, Recht sprach in Prozessen zwischen römischen Bürgern, der andere in Prozessen theils zwischen Nichtbürgern, theils zwischen einem Bürger und einem Nichtbürger. Danach konnte der erstere jetzt auch bezeichnet werden als *praetor qui inter cives ius dicit*[5], während

Landung zu schützen (Liv. 23, 32, 18), obwohl es vorher heisst: *ne praetoribus quidem, qui ad ius dicendum creati erant, vacatio a belli administratione data est*, und die persönliche Vollziehung dieses Auftrags auch ohne Ueberschreitung jener zehntägigen Frist möglich war.

1) 1, 169. Besondere Vorschriften für den Fall, dass der Stadtprätor verhindert war oder wegfiel, scheint es nicht gegeben zu haben. Als im J. 570 derselbe starb und der Ambitus eine Nachwahl unthunlich erscheinen liess, übertrug der Senat die Jurisdiction und die Spiele desselben auf den Peregrinenprätor (Liv. 39, 39, 15).

2) Appian *b. c.* 2, 112: μέλλοντες δὲ ὁμοῦ τότε τῆς πόλεως στρατηγήσειν ὁ Βροῦτος καὶ ὁ Κάσσιος, ἐς ἀλλήλους διήριζον περὶ τῆς καλουμένης πολιτικῆς στρατηγίας, ἣ τῶν ἄλλων προτιμᾶται. Plutarch *Brut.* 7. Dio 42, 22. Uebrigens entschied über diesen Vorzug in besserer Zeit lediglich das Loos, obwohl später, wie wir sehen werden, davon öfter aus persönlichen Rücksichten Ausnahmen gemacht wurden. Die wichtigen Vorrechte der städtischen Prätur — dieser *egregia et ad consulatum apta provincia*, wie Cicero *pro Mur.* 20, 41 sie nennt — in Betreff der Eponymie, der consularischen Vertretung, der Spiele werden später erörtert werden.

3) L. Caesar (bei Festus *v. maiorem consulem* p. 161) giebt an *praetorem maiorem* (*dici*) *urbanum*, *minores ceteros*; sonst findet sich von dieser Benennung keine Spur und die damit zusammengestellte Erklärung des *maior consul* ist sehr bedenklich (1, 68 A. 5).

4) Livius *ep.* 19: *duo praetores tunc primum creati sunt*. Vorher gehen die Notizen über das Lustrum 508 und andere Ereignisse dieses Jahres; es folgt eine Erzählung aus dem J. 512. Lydus *de mag.* 1, 38: ἐπὶ δὲ τοῦ τρίτου καὶ ἑξηκοστοῦ καὶ διακοσιοστοῦ ἐνιαυτοῦ (nach Einsetzung des Consulats, also 244 + 263 = 507 d. St., womit 510 gemeint sein mag, da gleich nachher das Jahr 537 bezeichnet wird als 244 + [2]90; vgl. Chronol. S. 120) πραίτωρ ἕτερος προεχειρίσθη ὁ λεγόμενος οὐρβανὸς ἀντὶ τοῦ πολιτικὸς καὶ ὁ λεγόμενος περεγρῖνος οἱονεὶ ξενοδόκης. Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 28: *post aliquot deinde annos* (nach Einsetzung der Stadtprätur) *non sufficiente eo praetore, quod multa turba etiam peregrinorum in civitatem veniret, creatus est et alius praetor, qui peregrinus appellatus est ab eo, quod plerumque inter peregrinos ius dicebat.*

5) Als Titulatur findet sich diese Bezeichnung nie und ist darum den Inschriften unbekannt. In dem Ackergesetz von 643 heisst der Stadtprätor Z. 73.

die officielle Benennung des zweiten war in republikanischer Zeit *praetor qui inter peregrinos ius dicit* [1], unter den Kaisern *praetor qui inter cives et peregrinos ius dicit* [2], woneben die incorrecte Abkürzung *praetor peregrinus* in Gebrauch kam [3]. Auch seine Competenz war eine städtische [4], doch war er nicht wie sein College mit rechtlicher Nothwendigkeit an die Hauptstadt gebunden, also nicht im technischen Sinn *urbanus* [5]. — Zusammen-

74 *praetor quei inter ceives tum Romae ius deicet*; ebenso in dem papirischen Gesetz (Festus *v. sacramentum* p. 347): *quicumque praetor posthac factus erit, qui inter cives ius dicet*; mit anderer Umschreibung in den marcischen Orakelsprüchen (Liv. 25, 12, 10; Macrob. *sat.* 1, 17, 28): *praetor is qui ius populo plebique dabit summum.* Das Amt heisst *provincia (sors) urbana* (Liv. 24, 9, 5. 25, 3, 1. 27, 7, 8. 28, 10, 9. c. 38, 13. 29, 13, 2 und sonst sehr oft; Cicero *Verr. l.* 1, 40, 104) oder auch *iuris dictio urbana* (Liv. 25, 41, 13. 30, 1, 9. 32, 28, 2. 33, 26, 1. 34, 43, 6. 38, 35, 10. 40, 1, 1. 41, 8, 2. 42, 10, 14. c. 31, 9; etwas abweichend in den beiden frühesten von Livius verzeichneten Sortitionen *Romae iuri dicundo urbana sors* Liv. 22, 35, 5, *urbana sors in iuris dictione* Liv. 23, 30, 18), niemals *iuris dictio inter cives.*

1) Die republikanischen Gesetze kennen keine andere Bezeichnung als die des *praetor quei inter peregrinos ious deicet* (Repetundengesetz Z. 12. 89 und julisches Municipalgesetz Z. 8. 12; *is quei Romae inter peregrinos ius deicet*: rubrisches Gesetz 1, 24. 34). Auch bei Livius heisst das Amt gewöhnlich *iuris dictio inter peregrinos* (37, 50, 8. 40, 1, 1. 41, 15, 5. c. 21, 1. 42, 10, 14. c. 31, 9. 45, 16, 3) oder *iuris dictio peregrina* (32, 28, 2. 34, 43, 6. 38, 35, 10. 41, 8, 2; *peregrina sors in iuris dictione* Liv. 23, 30, 18) oder *provincia (sors) peregrina* (Liv. 24, 44, 2. 25, 3, 2. 27, 7, 8. c. 22, 4. c. 36, 11. 28, 10, 9. 29, 13, 2 und sonst sehr oft). Auch griechisch heisst er ἐπὶ τῶν ξένων στρατηγός in dem Senatsbeschluss für Asklepiades Z. 2 und in der Inschrift von Dyme *C. I. Gr.* 1543.

2) Die Inschriften der Kaiserzeit kennen (neben der abusiven *praetor peregrinus* A. 3) nur die Titulatur *praetor inter cives et peregrinos* (Henzen 5480. 6502; vgl. in dem Edict von Venafrum daselbst 6428: *is qui inter civis et peregrinos ius dicet*). Damit stimmt Tacitus *ann.* 1, 15. Bei Livius wechselt diese Titulatur mit der älteren (*Romae iuri dicundo sors inter cives R. et peregrinos* 22, 35, 5; *iuris dictio inter cives et peregrinos* 33, 21, 9. c. 26, 1. 35, 41, 6. 39, 8, 2. c. 38, 2. 42, 1, 5. 45, 21, 1).

3) *Praetor peregrinus* brauchen die Juristen (Gaius *inst.* 1, 6. 4, 31; Pomponius S. 178 A. 4) und Inschriften aus vespasianischer (Henzen 5425) und späterer Zeit (*C. I. L.* II, 1283. 1371. III, 1458; Orelli 3306; Marini *Arv.* p. 784). Auch Dio 53, 2 nennt ihn ξενικός.

4) *Duae urbanae provinciae*: Liv. 43, 11, 8. 45, 44, 2; ähnlich Appian *b. c.* 2, 112 (S. 178 A. 2). *Duae iurisdictiones in urbe*: Liv. 44, 17, 9. *Duae (provinciae) iure Romae dicendo*: Liv. 42, 28, 6. *Iuris dictio utraque*: Liv. 36, 2, 6. 39, 39, 15. Oft steht *provincia (iuris dictio) urbana* so, dass darunter die beiden Jurisdictionen zusammengefasst sind (Liv. 24, 9, 5. 25, 41, 3. 28, 38, 13. 30, 1, 9. c. 27, 9. c. 40, 5. 31, 6, 2. 32, 1, 2. c. 8, 5) und es zweifelhaft bleibt, ob unter diesem Ausdruck die *duae provinciae urbanae* zusammengefasst sind oder die Combination der *provincia peregrina* mit der *urbana* in dem Bericht weggelassen ist.

5) Wenn Appian *b. c.* 3, 2 von dem Stadtprätor Brutus und dem Peregrinenprätor Cassius sagt: ἔτι δὲ ὄντες ἀστυκοὶ στρατηγοὶ [ὑπέμενον ἐν ἄστει] ὑπ' ἀνάγκης, so ist das nicht genau. Wäre auch Cassius gesetzlich an Rom gefesselt gewesen, so hätte Antonius seinen Antrag (S. 177 A. 3) auf ihn mit erstreckt.

fassend nannte man diese beiden städtischen Prätoren den Consuln gegenüber *praetores minores* (S. 71 A. 3), vielleicht auch *praetores sexfascales*[1]; aber einerseits die Abgeneigtheit der Sprache Determinative, welche den minderen Rang anzeigen, als Amtstitel zu verwenden, andererseits das Bedürfniss einer scharfen und einfachen Terminologie für die verschiedenen Kategorien der Oberbeamten führte früh dahin, dass die *praetores maiores* auf die Führung des Prätorentitels überhaupt verzichteten (S. 72) und dieser also den zur Führung von nur sechs Fasces berechtigten Collegen ausschliesslich verblieb[2].

Praetores maiores — minores, sexfascales.

Wenige Jahre nach der Einrichtung der zweiten Prätorenstelle, es scheint im J. 527, wurden zwei weitere hinzugefügt[3]. Die Veranlassung war die Erwerbung der Insel Sicilien, so weit sie karthagisch gewesen war, im J. 513 und der Insel Sardinien im J. 519, deren Verwaltung diesen beiden neuen Oberbeamten überwiesen ward. Die Eroberung Spaniens veranlasste die Einrichtung einer fünften und sechsten Prätorstelle im J. 557[4]. Ein Gesetz wahrscheinlich vom J. 573 setzte fest, dass mit der Wahl von sechs und vier Prätoren von Jahr zu Jahr abgewechselt werden

Provinzialprätoren.

1) Στρατηγὸς ἑξαπέλεκυς findet sich bei Polybios 3, 106, 6 und Diodor p. 577. 592 Wess., auch ἑξαπέλεκυς allein (Polyb. 3, 40, 11 und sonst). Ob Polybios diesen Ausdruck selbst gebildet hat, um die zweideutige Bezeichnung στρατηγός zu determiniren, oder eine römische Bezeichnung übersetzt, ist fraglich; für das Letztere sprechen die allerdings erst in der späteren Kaiserzeit hervortretenden, aber vielleicht im gewöhnlichen Sprachgebrauch weit früher recipirten Amtsbezeichnungen *quinquefascalis* und *sexfascalis*.

2) Die Wandelung der entsprechenden griechischen Terminologie hat sich am Ende des 6. und am Anfang des 7. Jahrhunderts d. St. vollzogen. Das älteste Document, das ὕπατος und στρατηγός in der späteren Weise sich gegenüberstellt, ist der die Thisbäer betreffende Senatsbeschluss von 584 (*Ephem. epigraph.* 1872 p. 278); die spätesten Documente, in denen στρατηγός vom Consul gebraucht wird, sind ein Senatsconsult von 619 und die Geschichtsbücher des Polybios (S. 72 A. 1). Im Lateinischen mag der Wechsel noch früher eingetreten sein.

3) Livius *ep.* 20: *praetorum numerus ampliatus est, ut essent quattuor*; es steht dies zwischen der Unterwerfung der Illyrier 525 und dem cisalpinischen Krieg 529. Solinus 5, 1: *utraque insula . . . iisdem temporibus facta provincia est, cum eodem anno Sardiniam M. Valerius, alteram C. Flaminius praetor[es] sortiti sint.* Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 32: *capta deinde Sicilia, mox Sardinia, item Hispania, deinde Narbonensi provincia totidem praetores, quot provinciae in dicionem venerant, creati sunt, partim qui urbanis rebus, partim qui provincialibus praeessent*, mit welchem sehr ungeschickten Ausdruck nichts gesagt werden soll als das Nebeneinanderstehen der zwei *provinciae urbanae* und der überseeischen Competenzen.

4) Liv. 32, 27: *sex praetores illo anno* (556) *primum creati crescentibus iam provinciis et latius patescente imperio.* Pomponius (A. 3) rechnet verkehrter Weise als die fünfte Stelle Spanien, als die sechste Narbo.

solle[1]), wobei vermuthlich einerseits massgebend gewesen ist, dass für die entfernten spanischen Statthalterschaften der jährige Wechsel sich als unausführbar herausgestellt hatte und deren Dauer damit, wenigstens durchschnittlich, auf zwei Jahre normirt werden sollte[2]), andererseits dass der gerade in dieser Epoche so gewaltig vordringende Ambitus die möglichste Beschränkung der Aemterzahl zu erheischen schien. Allein nachdem danach einmal für das J. 575 vier Prätoren gewählt waren, wurde jenes Gesetz wieder aufgehoben[3]) und bis auf Sullas Zeit sind jährlich sechs Prätoren gewählt worden[4]).

Die neuen prätorischen Competenzen des 7. Jahrh.

Aber wenn die Stellenzahl des höchsten Beamtencollegiums vom J. 557 bis zum J. 672 nicht vermehrt ward, so vermehrte sich nichts desto weniger die Zahl der jährlich zu besetzenden oberamtlichen Competenzen. Einerseits traten in diesem Zeitraum fünf neue überseeische Provinzen hinzu: Makedonien mit Achaia im J. 608; Africa in demselben Jahr; Asia im J. 620; das narbonensische Gallien um 636; Kilikien wahrscheinlich im J. 652. Andererseits machte die Jurisdiction neue Ansprüche an die Prätur, insofern den Prätoren neben der Einsetzung der Geschwornengerichte noch für einzelne Kategorien derselben die Leitung auferlegt ward. Dabei hat der Umstand, dass wer einen der festen überseeischen Sprengel zu verwalten überkam, nicht

1) Livius 40, 44, 2 unter dem J. 574: *praetores quattuor post multos annos* (d. h. zuerst wieder seit dem J. 556) *lege Baebia creati, quae alternis quaternos iubebat creari*. Hätte Livius sagen wollen, dass das Gesetz jetzt zuerst lange nach seiner Erlassung ausgeführt ward, wie die Stelle gewöhnlich gefasst wird, so hätte er den Grund dieser seltsamen Vernachlässigung und noch seltsameren Wiederaufnahme berichten müssen. Da ferner das Gesetz 575 zuerst in Kraft trat, so ist es wahrscheinlich, da doch der Turnus, schon um die Amtscandidaten nicht allzu sehr zu verletzen, mit der höheren Zahl beginnen musste, im J. 573 erlassen; und das oder die von den Consuln dieses Jahres P. Cornelius und M. Baebius eingebrachten auch bei Livius 40, 29, 11 erwähnten Gesetze über den Ambitus können füglich diese Anordnung enthalten haben.

2) Für diese schon von Pighius aufgestellte Vermuthung spricht, dass die zwei 575 ausfallenden Provinzen die beiden Spanien sind und dass 577 in sehr auffallender Weise zwei Prätoren Gallia als Provinz erhalten. Von da an freilich tritt wieder auch in Spanien Jährigkeit des Amtes als Regel ein. In den Jahren 557—573 begegnen ebenfalls häufig mehrjährige spanische Statthalterschaften, aber ohne strenge Regel.

3) Darauf bezieht sich Catos Dissuasion *ne lex Baebia derogaretur* (bei Festus p. 282 unter *rogat*; Jordan p. 52).

4) Noch nach dem Bundesgenossenkriege gab es nicht mehr als sechs Prätoren, da nach Velleius 2, 16 die Söhne des in diesem sich auszeichnenden Minatius Magius zu Prätoren gewählt wurden, *cum seni adhuc crearentur*. Vgl. Pomponius S. 180 A. 3. 4. — Die Italiker gaben sich zwei Consuln und zwölf Prätoren (Diodor p. 539).

bei der formalen Uebernahme des Amtes, sondern erst bei dem Eintritt in den Sprengel seine Thätigkeit beginnen konnte, dazu geführt die Provinzialprätoren vor ihrem Abgang in die Provinz vielfach für Zwecke in Anspruch zu nehmen, für die sie keineswegs bestimmt waren, und dadurch die Competenz der Prätur ins Ungemessene zu steigern. Das erste derartige Specialgericht, das im J. 605 für Repetunden eingerichtet ward, begnügte sich zwar anfänglich mit der Vorstandschaft des Peregrinenprätors; aber bereits in einem im J. 631 unter dem Einfluss des C. Gracchus erlassenen Gesetz ist ein besonderer Prätor für den Repetundengerichtshof (*praetor repetundis*) bestellt worden[1], und bald folgten nach diesem Muster andere Einrichtungen. Indem also die Zahl der jährlich zu besetzenden Competenzen allmählich doppelt so gross ward als die der jährlich gewählten Beamten, blieb in der Hauptsache nichts anderes übrig als der Ausweg, den die Prorogation bot, indem für die ausfallenden Competenzen theils die gewesenen Prätoren, theils die gewesenen Consuln verwendet wurden. So wurde das Oberamt der Sache nach aus einem Jahres- zu einem zwei- oder mehrjährigen Amte.

Quaestio repetundarum.

Acht Prätoren Sullas.

Die factische Zweijährigkeit des Amts und die factische Betheiligung der Proconsuln an der Verwaltung der eigentlich prätorischen Competenzen, welche beide Sulla vorgefunden haben muss, wurden die Grundlagen seiner neuen Ordnung dieser Verhältnisse. Er vermehrte die Zahl der Prätoren von sechs auf acht[2], und wenn nach der älteren Ordnung zwei für die Hauptstadt, vier für die überseeischen Sprengel bestimmt gewesen waren, so sollten jetzt die acht Prätoren alle im ersten Jahre hauptstädtische jurisdictionelle Competenzen, im zweiten als Proprätoren alle überseeische Sprengel übernehmen. Indem für die Consuln gleichzeitig dasselbe festgesetzt ward, wurde theils für den Stadtprätor die bis dahin regelmässige Vertretung der

1) Nach diesem uns noch grossentheils erhaltenen Gesetz wird die Geschwornenliste für das laufende Jahr noch von dem Peregrinenprätor aufgestellt (Z. 12), nachher von einem andern, offenbar dem *praetor repetundis*, wie er in dem Elogium n. IX (*C. I. L.* I p. 274) heisst. Vgl. *C. I. L.* I p. 65.

2) Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 32 sagt freilich: *deinde Cornelius Sulla praetores quattuor adiecit*, und rechnet damit zehn Prätoren; allein das steht im Widerspruch mit Dio S. 184 A. 4. Die Zahl acht für Sulla ist desswegen wahrscheinlich, weil Caesar nach Pomponius zwei hinzufügte und nach Dio a. a. O. die Zahl zuerst auf zehn brachte; vornehmlich aber, weil Velleius S. 184 A. 7 die Zahl acht als die normale der Prätoren vor Augustus bezeichnet, offenbar mit Uebergehung der durchaus schwankenden Zahlen der caesarischen Zeit.

Consuln auf eigentliche Ausnahmsfälle beschränkt, und er in den Stand gesetzt sich wesentlich der Rechtspflege zu widmen, theils für die überseeischen Provinzen in den beiden Proconsuln jährlich zwei weitere Beamte verfügbar. Die jurisdictionellen Competenzen, welche nach Sullas Ordnung unter einem prätorischen Dirigenten standen [1], waren ausser der städtischen und der Fremdenprätur die Quaestionen *repetundarum* [2], *ambitus* [3], *peculatus* [4], *maiestatis* [5], *de sicariis et veneficis* [6] und

1) Cicero in einem 676/679 angesetzten Dialog (*de n. d.* 3, 30, 74) nach Aufführung einer Reihe ausserordentlicher Quaestionen: *tum haec quotidiana sicae, veneni, peculatus, testamentorum etiam lege nova quaestiones.* Derselbe 688 (*pro Cluentio* 53, 147): *haec quaestio* (*de veneno*) *sola ita gubernatur? quid M. Plaetorii et C. Flaminii inter sicarios? quid C. Orchivii peculatus? quid mea de pecuniis repetundis? quid C. Aquillii, apud quem nunc de ambitu causa dicitur? quid reliquae quaestiones?* Calvus 700 (Meyer *orat. fr.* p. 477): *non ergo pecuniarum magis repetundarum quam maiestatis, neque maiestatis magis quam Plautiae legis, neque Plautiae legis magis quam ambitus, neque ambitus magis quam omnium legum omnia iudicia perierunt.* Diese sich gegenseitig ergänzenden Angaben geben einen Ueberblick über die stehenden Quaestionen der ciceronischen Zeit; von diesen kommen aber diejenigen in Abrechnung, bei denen ein prätorischer Dirigent nicht thätig ist, insonderheit die *quaestio ex lege Plautia de vi.*

2) Das Repetundengesetz mit seinem oft wiederholten *praetoris quaestio esto,* der *praetor repetundis* der S. 182 A. 1 angeführten Inschrift und zahlreiche Beispiele sonst vindiciren diesen Prozess dem Prätor; ein Fall eines nicht prätorischen Vorsitzenden in diesem Prozess ist nicht bekannt.

3) Als Prätoren, die dieser Quaestion vorstanden, kennen wir C. Aquillius 688 (oben A. 1; vgl. Cic. *top.* 7, 32) und Cn. Domitius Calvinus 698 (*ad Q. fr.* 2, 3, 6). Dagegen ist es nicht wahrscheinlich, dass A. Torquatus, der nach Asconius (*in Mil.* p. 40. 54) als *quaesitor* über Milo *de ambitu* richtete, Prätor gewesen ist (Drumann 2, 354); schwerlich konnten damals schon die prätorischen Competenzen geordnet sein. Er gehört also in die Zahl der nicht prätorischen prozessleitenden Beamten, über die besonders gehandelt ist.

4) Als Prätor richtete darüber 688 C. Orchivius (*pro Cluent.* 34, 94. 53, 147). — P. Antistius dagegen, der 668 über Pompeius des Vaters Beuteunterschlagung zu Gericht sass, wird zwar von Plutarch (*Pomp.* 4) auch Prätor genannt; aber wenn er, wie es scheint, der 672 ermordete Redner ist, so starb dieser nach Velleius (2, 26) als *aedilicius.* Indess fällt dieser Prozess vor die sullanische Umgestaltung des Criminalverfahrens, und kann der Peculat füglich erst durch Sulla einen prätorischen Vorstand erhalten haben.

5) Die beiden Prozesse des C. Cornelius wegen Hochverrath 688. 689 wurden vor Prätoren geführt (Ascon. p. 58. 62), dagegen der des Gabinius 700 vor dem *quaesitor* C. Alfius Flavus (Cic. *ad Q. fr.* 3, 1, 24. 3, 3, 3), der damals nicht Prätor gewesen sein kann, nicht bloss weil er *quaesitor* heisst, sondern weil er in demselben Jahr im Prozess des Plancius wegen Sodalicien den Vorsitz führte.

6) Das cornelische Gesetz (*Coll.* 1, 3, 1) überträgt diese Untersuchungen an den *praetor iudexve quaestionis, cui sorte obvenerit quaestio de sicariis.* M. Fannius, der nach diesem Gesetze über den des Vatermords angeklagten Sex. Roscius 674 richtete, war Prätor (*pro Sex. Roscio* 4. 5, 10—12); ebenso der Richter wegen Muttermord M. Popillius Laenas (Val. Max. 8, 1, *amb.* 1). Wegen des *iudex quaestionis* vgl. den Abschnitt über die nicht prätorischen prozessleitenden Beamten.

wahrscheinlich *falsi*[1]), in welche die acht Prätoren in ihrem ersten Amtsjahre sich theilten. Zu den vorhandenen neun Provinzen trat als zehnte das cisalpinische Gallien hinzu. Somit stand sowohl die Zahl der Jurisdictionen wie die der Provinzen mit derjenigen der jährlich eintretenden Prätoren und Proprätoren resp. Proconsuln normal im Gleichgewicht.

Aber langen Bestand hat dies Gleichgewicht nicht gehabt. Das im J. 689 erlassene Gesetz wegen Anmassung des Bürgerrechts setzte dafür ein neues Specialgericht mit einem prätorischen Dirigenten nieder[2]), und für manche andere Verbrechen, wie Menschenraub, Zinswucher, mögen ähnliche Bestimmungen getroffen worden sein. Andererseits traten auch neue Provinzen hinzu, Bithynien im J. 680, Kyrene um dieselbe Zeit, Kreta 687, Syrien 690. — Neue prätorische Stellen wurden für keine dieser neuen Competenzen eingerichtet[3]); man war wieder auf Aushülfsmassregeln angewiesen, sei es nun die Combination zweier Jurisdictionen in derselben Hand, oder die Verwaltung von Quaestoren an Stelle der Prätoren und mit prätorischer Gewalt, oder eine Ausdehnung der Prorogation über das Biennium hinaus. Erst Caesar vermehrte wieder die Zahl der Prätoren successiv auf zehn[4]), vierzehn[5]) und sechzehn, welche Zahl längere Zeit geblieben ist[6]). Augustus führte, im J. 727 wie es scheint, die Zahl der Prätoren wiederum auf acht zurück, zu denen aber im J. 731 die zwei neuen *praetores aerarii* hinzutraten[7]). Vorübergehend ist unter ihm die Zahl bis auf sech-

Vermehrung der Stellen durch Caesar.

Prätorenzahl unter den Kaisern.

1) Cicero (S. 183 A. 1) führt das Gericht *ex lege Cornelia testamentaria nummaria* unter den *quaestiones quotidianae* auf; über den Dirigenten fehlt es an einem bestimmten Zeugniss.

2) Cicero *pro Arch.* 2, 3 mit den Scholien p. 354. Drumann 4, 202.

3) Wenn Cicero *de leg.* 3, 3, 8 sagt: *huic* (dem Stadtprätor) *potestate pari quotcumque senatus creverit populusve iusserit, tot sunto*, also die Zahl der Prätoren in das jedesmalige Belieben des Senats stellt, so schliesst er die Proprätoren mit ein; in diesem Sinn ist es richtig, dass der Senat, indem er die bestehenden Imperien nach Belieben ablaufen lässt oder prorogirt, die Zahl der Oberbeamten von Jahr zu Jahr normirt.

4) Dies geschah für das J. 708 nach Dio 42, 51: στρατηγοὺς δέκα ἐς τὸ ἐπιὸν ἔτος ἀπέδειξε. Nach Pomponius a. a. O. bringt Caesar die Zahl der Prätoren von zehn auf zwölf.

5) Dies geschah im J. 709 Dio 43, 47.

6) Dio 43, 49 unter dem J. 710: στρατηγοὶ ἑκκαίδεκα ἦσαν, καὶ τοῦτο καὶ ἐπὶ πολλὰ ἔτη. Dieselbe Zahl bemerkt er 43, 51 für 711. Vgl. Sueton *Caes.* 41: *praetorum . . . numerum ampliavit.*

7) Dio 53, 32 unter dem J. 731: στρατηγοὺς δέκα ὡς οὐδὲν ἔτι πλειόνων δεόμενος ἀπέδειξε· καὶ τοῦτο καὶ ἐπὶ πλείω ἔτη ἐγένετο· ἔμελλον δὲ αὐτῶν οἱ μὲν ἄλλοι τὰ αὐτὰ ἅπερ καὶ πρόσθεν ποιήσειν, δύο δὲ ἐπὶ τῇ διοικήσει ὅσα ἔτη

zehn gestiegen[1], in der Regel aber stand sie an dem Ende seiner Regierung und in den früheren Jahren des Tiberius auf zwölf[2], nachher auf vierzehn, funfzehn oder sechzehn[3]. Vermuthlich ist in dieser Epoche über die Zahl zu wählenden Prätoren jedes Jahr im Senat verhandelt und dieselbe durch dessen Beschluss festgestellt worden. Unter Claudius verschwanden wieder die *praetores aerarii*; dagegen traten zwei neue Stellen für die Fideicommisse hinzu, von denen Titus die eine wieder abschaffte (S. 96). Nerva richtete eine neue Stelle ein für die Rechtshändel zwischen dem kaiserlichen Fiscus und den Privaten[4], womit die ordentliche Gesammtzahl der Prätoren auf achtzehn kam, und diese hat noch unter Hadrian bestanden[5]. Ob die Competenzen, welche nachher der Prätur zugetheilt worden sind, zu der Einrichtung weiterer Stellen geführt und überhaupt ob weitere Aenderungen der Stellenzahl stattgefunden haben, ist nicht bekannt[6]. — Das Verhältniss dieser seit Caesar vermehrten, aber schwankenden Zahl der Prätoren zu der Zahl der prätorischen Competenzen des städti-

γενήσεσθαι. Velleius 2, 89 in der Schilderung der Reorganisation des Staates durch Augustus: *imperium magistratuum ad pristinum redactum modum, tantummodo octo praetoribus adlecti duo.* Das Weitere bei der Quästur.

1) Dio 56, 25 unter dem J. 11 n. Chr.: στρατηγοὶ ἑκκαίδεκα ἦρξαν, ἐπειδὴ τοσοῦτοί τε τῆς ἀρχῆς ἀντεποιήσαντο καὶ οὐδένα αὐτῶν λυπῆσαι ὁ Αὔγουστος οἷα ἐν τοιούτοις ὢν ἠθέλησεν. οὐ μὲν καὶ τοῖς ἄλλοις τοῖς ἐφεξῆς ἔτεσι ταὐτὸ ἐγένετο, ἀλλ' οἱ δώδεκα ἐπὶ πολὺ κατέστησαν. Ungenau also sagt Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 32: *divus deinde Augustus sedecim praetores constituit.*

2) Dio a. a. O. Dass Tiberius vier Candidaten für die Prätur commendirte, acht andere als qualificirt bezeichnete (Tacitus *ann.* 1, 14), wird mit dieser Stellenzahl in Zusammenhang stehen, ist aber nicht eigentlich dafür beweisend; die übrigen Bewerber konnten sich bei den Consuln als qualificirt ausweisen und concurriren. Es ist darüber bei dem kaiserlichen Wahlrecht weiter gehandelt.

3) Dio 58, 20 zum J. 33: πεντεκαίδεκα στρατηγοὶ ἐγένοντο, καὶ τοῦτο ἐπὶ πολλὰ ἔτη συνέβη, ὥστε ἔστι μὲν ὅτε ἑκκαίδεκα, ἔστι δ' ὅτε καὶ παρ' ἕνα ἢ καὶ δύο χειροτονεῖσθαι. Derselbe 59, 20 zum J. 39: στρατηγοὶ δὲ τότε μὲν πεντεκαίδεκα, ἔστι δ' ὅτε ἑνὶ πλείους ἢ καὶ ἐλάττους, ὥς που καὶ ἔτυχον, ᾑροῦντο. Derselbe 60, 10 zum J. 42: ἀνωμάλως δὲ δὴ οἱ στρατηγοὶ ἀπεδείκνυντο· καὶ γὰρ τεσσαρεσκαίδεκα καὶ ὀκτωκαίδεκα διὰ μέσου τε, ὥς που καὶ συνέπεσεν, ἐγίγνοντο.

4) Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 32: *et adiecit divus Nerva, qui inter fiscum et privatos ius diceret.* Plinius *paneg.* 36: *tribunal quoque excogitatum principatui est par ceteris . . . sors et urna fisco iudicem adsignat, licet reicere . . . eodem foro utuntur principatus et libertas.*

5) Pomponius a. a. O.: *ita decem et octo praetores in civitate ius dicunt.*

6) Von der ‚Phalanx' der römischen Prätoren neben den nur zwei oder vielmehr dem einzigen constantinopolitanischen spricht noch Lydus *de mag.* 2, 30. Uebrigens stieg nach *C. Th.* 6, 4 und *C. Iust.* 1, 39 die Zahl der Prätoren von Constantinopel im Laufe des vierten Jahrhunderts von drei auf acht und steht dann im fünften wieder auf drei.

schen Amtsjahrs — von dem Verhältniss der jährlich zur Verloosung kommenden proprätorischen zu der Zahl der loosungsberechtigten Prätoren wird bei der Statthalterschaft gesprochen werden —, ist nur unvollkommen bekannt. Unter Nero überstieg die Zahl der Prätoren die der zur Verloosung kommenden Jurisdictionen [1], so dass ein Theil derselben vom Amte nichts hatte als den Namen und die Spiele; vermuthlich ist dies bereits unter Caesar der Fall gewesen und mag wohl regelmässig eingetreten sein, wenn die von Augustus als genügend bezeichnete (S. 184 A. 7) Zahl von zwölf Prätoren überschritten ward.

Prätur patricisch-plebejisch. Die Prätur ist wahrscheinlich gleich von ihrer Einsetzung den Plebejern von Rechts wegen zugänglich gewesen, wenn auch erst dreissig Jahre später der erste Plebejer zu diesem Amt gelangt ist [2]. Livius hat allerdings diese factische Zurücksetzung als rechtliche gefasst (S. 176 A. 1); aber dagegen spricht theils, dass das licinische Gesetz allem Anschein nach das gesammte Collegium der Oberbeamten, einschliesslich wie der Dictatur (S. 129) so der Prätur, mit einem Schlage den Plebejern geöffnet hat, theils dass bei der Wahl des ersten plebejischen Prätors nur von Bedenken des wahlleitenden Beamten, nicht aber von einer gesetzlichen Schranke und deren Beseitigung gesprochen wird.

Wahlform. Was über den Wahlmodus in Betreff der Prätoren zu bemerken ist, ist bereits bei dem Consulat zur Sprache gekommen (S. 75. 111).

Annuität. Die Annuität der Prätur ist in der Uebergangszeit von der Republik zur Monarchie wie die des Consulats ins Schwanken gekommen [3]; in dem einen Jahr 716 hat es sieben und sechzig Prätoren gegeben [4] und kann das Amt also durchschnittlich nur dreimonatliche Dauer gehabt haben. Indess mit der Reorgani-

1) Tacitus *Agric.* 6: *tribunatus annum quiete et otio transiit idem praeturae tenor et silentium: nec enim iuris dictio obvenerat.*

2) Liv. 8, 15, 9 unter dem J. 417: *Q. Publilius Philo praetor primum de plebe adversante Sulpicio consule, qui negabat rationem eius se habiturum, est factus.*

3) Dio 48, 53: τοὺς . . . ἐν τῇ πόλει . . . αἱ διαλλαγαὶ τῶν ἀρχόντων ἰσχυρῶς ἐτάρασσον. οὐ γὰρ ὅπως οἵ τε ὕπατοι καὶ οἱ στρατηγοί, ἀλλὰ καὶ οἱ ταμίαι ἐπ' ἀλλήλοις ἀντικαθίσταντο· καὶ τοῦτ' ἐπὶ χρόνον ἐγένετο· αἴτιον δέ, ὅτι πάντες οὐχ οὕτως ἵν' οἴκοι (d. h. in Rom) ἐπὶ πλεῖον ἄρξωσιν, ὡς ἵνα ἐν τοῖς ἄρξασιν ἀριθμῶνται καὶ ἀπ' αὐτοῦ καὶ τὰς τιμὰς καὶ τὰς δυνάμεις τὰς ἔξω λαμβάνειν ἐσπούδαζον. Viele, fügt er hinzu, hätten an demselben Tage angetreten und niedergelegt.

4) Dio 48, 43.

sation des Gemeinwesens unter Augustus stellt hier die Annuität sich wieder her und hat seitdem sich unverändert behauptet. — Ueber die Erstreckung der Prätur als Proprätur über die Jahresgrenze hinaus ist bei den prätorischen Competenzen gehandelt.

Beginn der amtlichen Function.

Mit dem Beginn des Amtes tritt wohl der Consul sofort in Function, der Prätor aber, seit es mehr als einen derartigen Beamten giebt, nur für die den Prätoren schlechthin zukommenden, nicht aber für die einem jeden für sich zugetheilten Befugnisse. Der Beginn dieser speciellen Function setzt voraus, dass dem Prätor die Competenz auch zugewiesen ist, und dass er sich innerhalb der Grenzen befindet, auf welche seine Amtsthätigkeit beschränkt ist. Auf Grund des ersten Satzes beginnt für alle Prätoren, so lange die später zu erörternde Sortition innerhalb ihrer Functionszeit erfolgt, die amtliche Function später als ihr Amt (S. 189 A. 3). In Folge des zweiten beginnt für diejenigen Prätoren, die ausserhalb Roms fungiren, also für die Statthalter zwar ihr Amt mit dem gesetzlichen Tage, ihre Statthalterschaft aber erst mit dem Tage, wo sie in der Provinz eintreffen. Vorher dieselbe abwesend auszuüben ist ihnen nicht gestattet[1]. Denn da die Statthalterschaft nothwendig sich fortsetzt, bis Ablösung eintrifft, zur Zeit aber immer nur einer das Amt inne haben kann, so ruht die Function des neuen Statthalters, so lange die des früheren fortdauert. Abweichungen von dieser Regel, wie die Uebernahme des Commandos beider Spanien durch Pompeius bei Niederlegung des Consulats, während er in Italien blieb[2], sind äusserst selten und durchaus nur im Wege des Privilegiums vorgekommen; im Allgemeinen gilt die Regel, dass, wie der Besitz unabhängig ist vom Eigenthum, so die Statthalterschaft, unabhängig von der Amtfrist, vom Tage des Eintritts in die Provinz bis zu dem des Austritts läuft. Ein Prätor also, der zwar im Amt, aber noch nicht in Function ist, darf von Amtsgeschäften nur diejenigen vollziehen, die entweder allgemein an der Prätur hängen, wie das Recht mit Senat und Volk zu verhandeln, oder ihm besonders durch Senatsschluss

1) Ulpian *Dig.* 1, 16, 4: *ingressus provinciam (proconsul) mandare iurisdictionem legato suo debet nec hoc ante facere: est enim perquam absurdum antequam ipse iurisdictionem nanciscatur (nec enim prius ei competit quam in eam provinciam venerit) alii eam mandare quam non habet.*

2) Caesar *b. c.* 1, 85: *in se novi generis imperia constitui, ut idem ad portas urbanis praesideat rebus* (die Getreideaufsicht ist gemeint) *et duas bellicosissimas provincias absens tot annis obtineat.*

aufgetragen sind, wie zum Beispiel die Erledigung eines Prozesses[1]) oder eine Aushebung[2]), nicht aber die seiner eigentlichen Competenz. — Was für den Antritt gegolten hat, seit es Statthalterschaften gab, ist später auch auf den Rücktritt erstreckt worden. Die ursprüngliche Regel, dass wer nach Ablauf der Amtszeit das Commando abgiebt, damit auch das Imperium verliert, wurde zuerst mit Rücksicht auf den Triumph beschränkt; Sulla hat sodann schliesslich geradezu verordnet, dass die Abgabe des Commandos wohl die specielle amtliche Function beendige, das Amt selbst aber bis zum Ueberschreiten des Pomerium fortdauere (1, 524). In der Zwischenzeit also konnte der Proprätor wiederum, wie zwischen dem Amtsantritt und dem Antritt seiner Function, nur diejenigen Amtsgeschäfte vollziehen, die entweder allgemein am Amte hingen, wie die freiwillige Jurisdiction, oder die ihm speciell durch Senatsschluss auferlegten, wie wenn bei drohender Gefahr ein Senatsschluss ihm eine Aushebung oder ein Commando übertrug[3]).

Insignien. Ueber die Insignien ist das Erforderliche schon beigebracht, insonderheit die schwierige Frage erörtert worden, ob dem Prätor überall sechs Lictoren oder in der Stadt deren bloss zwei zukommen (1, 305).

Eponymie. Dass zu den Rechten, die dem Prätor mit dem Consul gemeinschaftlich sind, anfänglich auch die Eponymie gehört hat, dieselbe aber auf die beiden städtischen Präturen beschränkt geblieben ist und auch bei diesen in der Republik nur in der streng officiellen Datirung, in der Kaiserzeit aber gar nicht mehr begegnet, ist ebenfalls bereits auseinander gesetzt worden (1, 494).

Prätorische Competenzen. Wenden wir uns dazu die Geschäfte der Prätoren darzulegen, so ist vor allen Dingen daran zu erinnern, dass auf diesem Gebiet von Haus aus nicht das Princip der Collegialität herrscht, sondern das der Specialcompetenz. Zwar so lange es nur einen einzigen Prätor gab, tritt dies weniger scharf hervor, obwohl auch damals schon sowohl in der dem Prätor gesetzlich vorbehaltenen wie in der generellen stellvertretenden Amtsthätigkeit

1) Darüber ist der Abschnitt von den Gerichtsvorsitzern zu vergleichen; die prätorische Thätigkeit bei den Quaestionen ist hieraus hervorgegangen.

2) Zum Beispiel Cicero *pro Mur.* 20, 42: *habuit proficiscens* (der nach Gallia gehende Proprätor) *dilectum in Umbria.*

3) Darüber ist im Abschnitt von den ausserordentlichen Imperien bei Gelegenheit des *senatus consultum ultimum* gehandelt.

doch der Prätor sich darin wesentlich von dem Consul unterscheidet, dass, wo er handelnd eintritt, ihm nie ein zu gleichem Handeln ebenfalls Berechtigter zur Seite steht. Noch bestimmter entwickelte sich dies Princip, als weitere Prätorenstellen eingerichtet wurden; es geschah dies durchaus in der Weise, dass nicht die zwei oder mehr Prätoren zum Sammthandeln, sondern jeder für einen bestimmten Geschäftskreis competent wurde. Die Civiljurisdiction, von der die Prätur überall ausgeht, schliesst, seit sie den Consuln abgenommen ist, die Collegialität aus (1, 75); für den einzelnen Consul ist nie, für den einzelnen Prätor aber von Anfang an eine jurisdictionelle Specialcompetenz festgestellt worden.

Sortitio provinciarum.

Wenn consularische Geschäftstheilung in der hauptstädtischen Amtführung gar nicht, in der nicht städtischen nur facultativ vorkommt (1, 81 fg.) und sie in erster Reihe, ja streng genommen durchaus und allein, selbst da, wo das Loos zu Hülfe genommen wird, auf Vereinbarung beruht [1]), so ist bei den Prätoren die Vereinbarung unstatthaft, also die Loosung um die Competenzen (*sortitio provinciarum*) gesetzlich nothwendig [2]) und dieselbe für sie die nothwendige Vorbedingung nicht gerade ihrer Amtsthätigkeit überhaupt, aber wohl ihrer Specialfunction, der Jurisdiction. Es ist darum auch namentlich in früherer Zeit diese Loosung möglichst rasch nach dem Amtsantritt vorgenommen worden [3]); wenn dennoch, wie wir bald sehen werden, der Sortition oftmals längere Verhandlungen voraufgingen, so ist wenigstens für die Zeit, wo das Magistratsjahr mit dem 1. Jan. begann (1, 493), nicht zu übersehen, dass das Gerichtsjahr auch damals wahrscheinlich noch das alte kalendarische mit dem 1. März

Zeit derselben.

1) 1, 81. Die consularische Geschäftstheilung beruht nach älterer Ordnung insofern immer auf Vergleich, als dieser auch darin bestehen kann, dass die Betheiligten über die Competenzen sich vereinbaren und dann darüber das Loos ziehen.

2) Im J. 540 bestimmte der Senat ausnahmsweise aus der Zahl der erwählten Prätoren wenigstens den Stadtprätor, vielleicht alle Competenzen (Liv. 24, 9, 5. c. 10, 5. c. 11, 3). Bei Priestern, die Rom nicht verlassen durften, wurde die Loosung auf die städtischen Provinzen beschränkt (Liv. 39, 45, 4 vgl. 27, 22, 3).

3) Das zeigen alle Erwähnungen, z. B. Liv. 22, 35, 5. 25, 3, 1. 28, 38, 12. 39, 45. Wenn die Bestimmung der consularischen Provinzen keine Schwierigkeit macht, wie Liv. 28, 38, 12, so gehen diese vor: sonst verfährt man in der Regel umgekehrt: Liv. 30, 40, 5. 32, 28, 2 (S. 190 A. 3). Uebrigens konnte auch bei diesen eine Verhandlung nothwendig werden, da sie, wie gleich zu zeigen sein wird, nicht immer fest waren.

beginnende war[1]), es also genügte, wenn die am 1. Januar antretenden Prätoren ihre Jurisdictionen bis zum 1. März erloost hatten. Als nachher die Prätur zweijährig und zwiespältig ward und die Prätoren zweimal loosten, sind beide Sortitionen, wie wir unten sehen werden, in das Vorjahr vor Uebernahme der Competenz selbst zurückgeschoben worden.

Eingreifen des Senats in die prätorische Loosung.

Die prätorische Loosung wurde, obwohl die Loose im Allgemeinen fest und wenigstens in den ersten hundert Jahren nach ihrer Einführung die normale Zahl der Competenzen und die der Loosberechtigten gleich war, doch dadurch verwickelt, dass dem Senat, wie es scheint von Anfang an, das Recht eingeräumt ward, bevor sie stattfand, darüber Beschluss zu fassen, ob die festen Loose sämmtlich zur Loosung kommen oder unter Ausscheidung einzelner derselben für die ausfallenden anderweitige vom Senat nach Ermessen festgesetzte Competenzen substituirt werden sollten[2]). In gewissen Grenzen konnte sogar selbst nach der Loosung der Senat eine Abänderung des Ergebnisses herbeiführen. In die Personenfrage dagegen hat er der gesetzlichen Sortition der Prätoren gegenüber weit seltener eingegriffen[3]) als gegenüber der willkürlichen Comparation der Consuln. — Das Verfahren bei dieser Competenzbestimmung und Verloosung ist vor und nach Sulla wesentlich verschieden. Für die vorsullanische Epoche sind die folgenden Vorschriften massgebend.

1. Jede gesetzlich normirte Competenz muss unter allen Umständen besetzt werden; wenn also das dafür bestimmte Loos in Wegfall kommt oder der Beamte, der dasselbe gezogen hat, anderweitig verwendet wird, so muss die ausfallende Competenz entweder mit einer der übrigen, sei es bei der Loosung selbst, sei es nachher, combinirt oder im Wege der Prorogation besetzt werden.

2. Die städtische Jurisdiction muss unter allen Umständen durch einen zunächst für sie bestimmten Prätor besetzt werden und besetzt bleiben und darf weder bei der Loosung der Jahres-

1) Rechtsfrage zwischen Caesar und dem Senat S. 27.

2) Solche die prätorischen Loose regelnde Senatsbeschlüsse verzeichnet Liv. 35, 41, 6. 38, 42, 5. 42, 28, 7. 43, 11, 8. 44, 17, 9. 45, 44, 2.

3) Livius 32, 28, 2: *prius de praetoribus transacta res est, quae transigi sorte poterat* (1, 83 A. 3). In den zahllosen Stellen, wo von der Vertheilung der prätorischen Provinzen gesprochen wird, ist nie von Comparation die Rede.

präturen ausfallen noch nach der Loosung einem anderen Prätor übertragen werden (vgl. S. 178 A. 1).

3. Die peregrinische Jurisdiction kann nach Ermessen des Senats entweder gleich bei der Loosung mit der städtischen Jurisdiction combinirt[1]) oder nach der Loosung der betreffende Prätor vom Senat veranlasst werden seine Competenz durch Mandirung auf den städtischen Collegen zu übertragen und sich dem Senat zur Verfügung zu stellen[2]). Es kann auch der Senat die Loose so einrichten, dass der Peregrinenprätor neben seiner eigentlichen Competenz angewiesen wird sich dem Senat zur Verfügung zu halten[3]), obwohl genau genommen das betreffende Loos, auch wenn es nicht ausdrücklich also formulirt wird, immer in diesem Sinne aufzufassen ist. Der Senat hat also über diese Stelle bei weitem freiere Hand als über die übrigen prätorischen, auch die Provinzialstatthalterschaften[4]); die uns bei Livius erhaltenen prätorischen Fasten zeigen, dass in der That zum Beispiel während des hannibalischen Krieges die Peregrinenprätur fast stetig bei der Loosung weggeblieben ist[5]). — Dies gilt für das sechste Jahrhundert. Später ist von diesem freien Schalten des

1) Nachweislich ist dies Doppelloos (*duae* [*provinciae*] Liv. 35, 41, 6) zuerst im J. 541 vorgekommen (Liv. 25, 3, 1) und späterhin häufig. Der Prätor nennt sich in diesem Fall griechisch κατὰ πόλιν καὶ ἐπὶ τῶν ξένων (Senatsbeschluss Asklepiades betreffend Z. 2), das Amt heisst *provincia* (*sors, iuris dictio*) *urbana et inter* (*cives ac*) *peregrinos* (Liv. 35, 41, 6. 37, 50, 8) oder *urbana et peregrina* (Liv. 25, 3, 1) oder *urbana addita et peregrina* (Liv. 27, 36, 11), auch *iuris dictio utraque* und ähnlich, vielleicht auch *iuris dictio urbana* schlechtweg (S. 179 A. 4).

2) 1, 174. Der nachweislich älteste Fall ist aus dem J. 539, wo der Prätor M. Valerius Laevinus das Peregrinenloos zieht (Liv. 23, 30, 18), aber in Apulien ein Commando übernimmt.

3) Die Formel dafür ist *provincia peregrina et* (*si*) *quo senatus censuisset* (Liv. 27, 22, 3. 44, 18, 10); gleichbedeutend ist *peregrina cum Gallia* (Liv. 27, 7, 8. 29, 13, 2). Dass während des perseischen Krieges 584—586 der Senat durchaus also über den *praetor peregrinus* verfügt hat, ist in der *Ephem. epigraph.* 1872 p. 287 gezeigt; aber allem Anschein nach ist dies keine Ausnahme, sondern eine in der peregrinischen Prätur ein für allemal enthaltene Verpflichtung.

4) Dies darf nicht zurückgeführt werden auf den an sich richtigen Satz, dass in Kriegszeiten ein eigener Fremdenprätor weit eher entbehrt werden konnte als ein eigener Statthalter von Sicilien und Sardinien. Hätte der Senat bei den Statthalterschaften gleich freie Hand gehabt wie bei der Fremdenprätur, so hätte er jene so regelmässig prorogirt wie er bei dieser die Cumulation verfügt hat; aber in Kriegszeiten ist jenes Ausnahme, dieses Regel.

5) Von 539 bis 556 ist die Peregrinenprätur entweder gleich bei der Sortition weggelassen oder doch wer dies Loos gezogen hatte, anderweitig verwendet worden, mit alleiniger Ausnahme des Peregrinenprätors 546 P. Licinius Crassus, der in Rom blieb, offenbar weil er Oberpontifex war. Aehnliche Erscheinungen wiederholen sich in den späteren ernsthafteren Kriegen.

Senats mit der Peregrinenprätur nichts weiter zu bemerken. Wahrscheinlich ist ihm dasselbe genommen worden, als im J. 605 der neue Repetundengerichtshof constituirt und der Vorsitz darin dem Fremdenprätor übertragen ward; wenigstens ist damit das freie Verfügungsrecht des Senats über diesen Magistrat nicht wohl vereinbar. Begreiflicher Weise hat dann, als dreissig Jahre später dem Fremdenprätor dieser Vorsitz wieder abgenommen ward, der Senat die früher besessene Befugniss nicht zurück erhalten; wie denn auch bei der ungeheuren Geschäftslast, die in dieser Epoche dem Stadtprätor aufgelegen haben muss, es praktisch unthunlich war ihm noch die des städtischen Collegen dazu zu übertragen.

4. Die Combination zweier Provinzialstatthalterschaften zu einem Loos begegnet in älterer Zeit nur ein einziges Mal: für die Dauer des Krieges gegen Perseus in den J. 583—586 wurden die beiden spanischen Provinzen in einer Hand vereinigt [1]. Wahrscheinlich beruht dies auf besonderem Volksschluss [2], und ist die Massregel nicht bloss desswegen so selten vorgekommen, weil dieser Combination theils praktische, theils politische Bedenken entgegen standen, sondern weil der Senat dazu nicht competent war. Später hat bekanntlich der Consul Caesar 695 also beide Gallien, und zwar das zweite zunächst nur durch Senatsbeschluss, ebenso der Consul Pompeius im J. 699 durch Volksschluss beide Spanien erhalten. Formell ist das Regiment combinirter Provinzen, unter Anwendung der Regel, dass der Statthalter bei seiner Entfernung aus der Provinz vor Eintreffen des Nachfolgers einen Stellvertreter zu bestellen hat, in der Weise gehandhabt worden, dass derselbe immer für die Provinz, in der er sich zur Zeit nicht befand, einen Stellvertreter *pro praetore* einsetzte [3].

1) Livius behandelt Spanien für diese Jahre (zuerst 42, 28, 6; dann 43, 2, 3. c. 11, 8. 44, 17, 10) als eine Provinz und sagt dann 45, 16, 1: *censuere patres duas provincias Hispaniam rursus fieri, quae una per bellum Macedonicum fuerat.*

2) Diese Annahme ist um so weniger bedenklich, als Livius den Rechtsgrund der Massregel überhaupt nicht angiebt.

3) Vgl. besonders Caesar *bell. Gall.* 8, 52: *T. Labienum Galliae togatae praefecit, quo maiore commendatione conciliaretur ad consulatus petitionem.* — Pompeius verfuhr hier wie immer ganz irregulär; nicht bloss ging er selbst nicht in seine Provinzen, sondern er theilte auch die *ulterior* unter zwei Stellvertreter (Drumann 3, 456).

5. Durch Prorogation des von Rechts wegen ablaufenden Oberamts kann jede bei der Loosung ausgefallene Provinzialstatthalterschaft besetzt werden, sei es dass dem bisherigen Inhaber der Competenz dieselbe erstreckt[1]), sei es dass ein früher anderweitig verwendeter Beamter mit dieser Provinz betraut wird[2]). Indess ist, wenn man von den beiden spanischen Provinzen absieht, in denen die zweijährige Dauer der Verwaltung früh aufgekommen und vielleicht selbst durch das baebische Gesetz einige Zeit hindurch gesetzlich vorgeschrieben gewesen ist (S. 180), im sechsten Jahrhundert beides nicht eben häufig geschehen[3]). Wahrscheinlich ist die Weglassung einer der dauernd eingerichteten Provinzialstatthalterschaften bei der Loosung nicht, wie die des peregrinischen Looses, als eine dem Senat zustehende Befugniss, sondern vielmehr als eine streng genommen nur durch Volksschluss herbeizuführende Abweichung von der Verfassung betrachtet worden[4]). Aber als die Zahl der Prätoren geringer ward als die Zahl der Provinzen, was im J. 608 mit

1) Diese bekanntlich gewöhnlichste Abhülfe begegnet schon im Anfang des hannibalischen Krieges, also wenige Jahre nach der Einrichtung der Provinzialprätur selbst. Im J. 538, dem ersten, aus dem wir Listen haben, wird dem vorjährigen Statthalter von Sardinien A. Cornelius Mammula sein Amt verlängert (Liv. 23, 21, 4 vgl. c. 32, 8. 22, 25, 6) und für Sicilien die Ablösung zwar beschlossen, aber der Nachfolger M. Marcellus in Italien zurückgehalten.

2) So erhielt zum Beispiel M. Valerius Falto, der als Prätor 553 ein Commando in Italien geführt hatte, als Proprätor 554 die Provinz Sardinien (Liv. 31, 8, 9). Häufig ist dies nicht.

3) Die Prätorenliste von Sardinien liegt für die einundfunfzig Jahre von 537—587 bis auf zwei Stellen (569. 584) vollständig vor. Danach ist diese Provinz bei der Loosung weggelassen worden nur in den neun Jahren 538. 540. 541. 542. 546. 552. 554. 559. 564, so dass also der Jahreswechsel der Beamten, abgesehen von den ersten und schwersten Jahren des hannibalischen Krieges, ziemlich stetig stattgefunden hat. Dazu kommen freilich noch die Fälle, wo die erloosten Statthalter aus verschiedenen Ursachen nicht in die Provinz gingen; es trifft dies auf die Jahre 565. 577. 578. 580. 586. 587.

4) Dies zeigt der merkwürdige (1, 526 A. 2 nicht richtig aufgefasste) Bericht des Livius 27, 22 für das J. 546. Es wurden damals von den vier ordentlichen prätorischen Competenzen drei in regelmässiger Weise vergeben, dagegen für Sardinien ein anderes Loos eingeschoben; ferner, wie damals immer, eine Reihe von bestehenden Imperien über die Zeit prorogirt, aber nur die Prorogation des sardinischen dem Volke zur Bestätigung vorgelegt. Offenbar also bedurfte der Senat der Zustimmung der Gemeinde nicht für die Prorogation, sondern dafür, dass er eine der gesetzlich fixirten Competenzen nicht zur Verloosung brachte. Allerdings ist in den übrigen gleichartigen Fällen von Volksschlüssen nie die Rede und es mag auch sein, dass man öfter darüber weggesehen hat; aber im Ganzen ist es bei weitem wahrscheinlicher, dass die Annalisten, die immer viel mehr die Curie im Auge haben als den Markt, dergleichen obligate Beschlüsse übergangen als dass der Senat sich einer zwecklosen Verfassungsverletzung schuldig gemacht hat.

der Einrichtung der Provinzen Makedonien und Achaia eintrat und seitdem bis auf Sulla fortwährte, wurde die Prorogation mehr und mehr stehend, und von der Zustimmung der Gemeinde dazu, die auch früher wohl nur eine formale Bedeutung gehabt hat und vielleicht schon im sechsten Jahrhundert nicht immer eingeholt worden ist, ist im siebenten nicht mehr die Rede.

Hat die Loosung einmal stattgefunden, so bedarf es für die Abänderung der also festgestellten Competenzen unzweifelhaft eines Volksschlusses [1]; mit der Erloosung der Provinz hört jedenfalls das freie Schalten des Senats auf.

Demnach war die Einsetzung der vierten Stelle des Oberamts und einigermassen auch die der fünften und der sechsten eine wesentliche Erweiterung der Befugnisse des Senats. Es stand demselben nach Einrichtung der vierten Stelle einer der Oberbeamten von Rechts wegen zur Verfügung, so dass der Senat ihm ein beliebiges Commando oder eine sonstige für den Magistrat *cum imperio* geeignete Competenz überweisen konnte. Wenn ferner eine oder mehrere der überseeischen Provinzen nicht zur Verloosung gelangten, so kam dem Senat gleichfalls das Recht zu, oder nahm er es sich doch ohne Widerspruch zu finden, eben so viele von ihm nach Ermessen bestimmte oder auch noch zu bestimmende [2] Competenzen unter die Loose aufzunehmen. Besonders in der Zeit, wo bei der längeren Dauer der spanischen Statthalterschaften oftmals mehr Prätoren waren als Loose, hat der Senat hierin weiten Spielraum gehabt, zum Beispiel im J. 564, ohne dem Peregrinen-

1) Livius 35, 20 unter dem J. 562: *praetores . . . sortiti . . . M. Baebius Tampilus Hispaniam citeriorem, A. Atilius Serranus ulteriorem. sed his duobus primum senatus consulto, deinde etiam plebei scito permutatae provinciae sunt.* Dagegen kommt es allerdings bereits im sechsten Jahrhundert vor, dass der Senat dem Statthalter nach der Loosung entweder auf seinen Wunsch gestattet nicht in die Provinz zu gehen (so Liv. 37, 50. 41, 8, 2. c. 9, 10. c. 15, 6) oder ihn für anderweitige Geschäfte in Rom längere Zeit, ja das ganze Jahr zurückhält (so Liv. 39, 38, 3. 41, 9, 10. 45, 16, 4), sogar ihn hier für die Peregrinenjurisdiction verwendet (Liv. 45, 12, 13). Bei dem besonders freien Schalten des Senats über die letztere Competenz ist dies einigermassen erklärlich, aber es läuft doch allerdings auf einen Tausch der Provinzen nach der Loosung hinaus und bereitet schon die spätere Regel oder vielmehr den späteren Missbrauch vor, dass der Senat von jedem Gesetz entbinden kann.

2) Bezeichnend ist die Loosung im J. 583. Es werden aus den sechs festen Loosen fünf gemacht, indem die beiden Spanien combinirt werden; das sechste heisst dann ‚*quo senatus censuisset*‘ (Liv. 42, 28, 6. c. 31, 9) und es wird darüber schon vor der Loosung verfügt: *praetorem, cuius sors fuisset, ut iret quo senatus censuisset, Brundisium ad classem ire placuit.* Vgl. Liv. 35, 41, 6: *tertia (sors) classis, ut navigaret quo senatus censuisset.*

prätor eine andere Bestimmung zu geben, zwei italische Commandos und den Oberbefehl der Flotte, also drei ausserordentliche Loose eingeschoben [1]. Dass der Inhalt dieser ausserordentlicher Weise eingeschobenen Competenzen hauptsächlich besteht in der Uebertragung eines militärischen und dem der zeitigen Consuln subordinirten Commandos, wird später zu zeigen sein. Doch sind auch, wenigstens dem Resultat nach, criminalrechtliche Competenzen in dieser Weise geschaffen worden (S. 103).

Diese Ordnung der prätorischen Sortition hat im Wesentlichen bis auf Sulla bestanden. Mit diesem trat eine andere, allerdings wahrscheinlich schon in verschiedener Weise vorbereitete und durch Sulla nur zum Abschluss gebrachte und regulirte Sortitionsordnung ein, die wesentlich auf folgenden Sätzen beruht. Sortition nach Sulla.

1. Während nach der älteren Ordnung nur die Jahresbeamten um ihre Competenzen, seien dies Jurisdictionen oder Statthalterschaften, loosen, und über die Competenzen des oder der Folgejahre in der Regel durch auf die Person gestellte Senatsbeschlüsse verfügt wird, wird die Prätur jetzt zwiespältig und zweijährig, so dass jeder Prätor im Amtsjahr eine Jurisdiction, im Folgejahr eine Statthalterschaft übernimmt, und die Beamten zweimal, zuerst als Prätoren um die Jurisdictionen, sodann als Proprätoren um die Statthalterschaften loosen. Die erste Loosung um die Jurisdictionen [2] fand wahrscheinlich unmittelbar nach der Designation statt (1, 487), so dass also fortan bei der Prätur, wie bei dem Consulat, die Uebernahme des Amts und die der amtlichen Functionen zusammenfielen. Die zweite Loosung erfolgte auch jetzt, wie in der Zeit, wo die Prätur noch einjährig war, im Laufe des Amtsjahrs, was dann zur Folge hatte, dass die Prätoren nach Ablauf des ersten Amtsjahrs sofort in die Provinz

1) Liv. 37, 2. Uebrigens hat der Senat ausser diesem noch zwei andere Mittel neue Competenzen einzurichten, indem er nehmlich entweder den Stadtprätor veranlassen kann sein Commando zu mandiren (1, 176), oder die Prorogation des Imperium mit dem Wechsel der Competenz verbindet. So erhält der Statthalter von Sardinien 549 Cn. Octavius nach Ablauf seines Amtsjahres ein Flottencommando, das er dann mehrere Jahre behält; so der im J. 553 in Italien verwandte Prätor M. Valerius Falto für das folgende Jahr die Provinz Sardinien (S. 193 A. 2); so die städtischen Prätoren zuweilen in dem Folgejahre ein Commando (1, 100 A. 2). Bei dem letzteren Verfahren hatte der Senat noch freiere Hand, theils weil das Loos ganz ausgeschlossen war, und er aus sämmtlichen vorhandenen Beamten *cum imperio* sich den geeigneten aussuchen konnte, theils weil es in diesem Fall nicht erforderlich war die Comitien zu befragen.

2) Diese erwähnen zum Beispiel das S. 183 A. 6 angeführte Gesetz des Sulla *de sicariis*, ferner Cicero (1, 487 A. 3) und Quintilian (S. 106 A. 5).

abgehen konnten und nur die Zeit der Reise zwischen der Eröffnung und der Uebernahme der Provinz lag.

2. Von einer besonderen der prätorischen Loosung um die Jurisdictionen voraufgehenden Regulirung durch den Senat ist nirgends die Rede, und Sullas Ordnung mag wohl dahin gezielt haben sie überflüssig zu machen. Auch ist es selbst für die Epoche, wo es mehr Jurisdictionen gab als Prätoren (S. 184), nicht unbedingt nothwendig eine solche Regulirung anzunehmen; es konnte ja beispielsweise die *quaestio ex lege Papia* gesetzlich mit einer der älteren Competenzen combinirt sein, wie eine Zeit lang die *quaestio repetundarum* mit der Peregrinenprätur verknüpft gewesen ist (S. 182). Aber wahrscheinlich bleibt es immer, dass es dem Senat freistand auch hier die geltende Ordnung für den einzelnen Fall zu modificiren, insonderheit zwei Jurisdictionen zu combiniren [1]) und dadurch für anderweitige Verwendung der Beamten Spielraum zu schaffen. Auf jeden Fall hat der dessfällige Senatsbeschluss weit geringere Wichtigkeit gehabt als der gleichartige die Provinzen betreffende; wenn es aber dazu kam, muss er noch im Designationsjahre stattgefunden haben [2]). — In der Kaiserzeit unterlag diese Loosung denselben Regeln, welche damals für die aus der zweiten prätorischen hervorgegangene und bei der Provinzialstatthalterschaft zu erörternde Verloosung der senatorischen Provinzen massgebend waren: bevorzugte Personen sind damals nicht selten von der Loosung ausgenommen und ihnen die Provinz durch den Senat persönlich zugewiesen worden [3]); die Väter und Ehegatten ferner hatten das Vorrecht die Competenz nicht zu erloosen, sondern zu erwählen [4]).

1) Noch im dritten Jahrh. begegnet ein *praetor qui ius dixit inter civis et civis et peregrinos* (*C. I. L.* III n. 6154). Von Combination einer Civil- und einer Quästionenprätur oder zweier Quästionenpräturen finde ich kein sicheres Beispiel (vgl. S. 200 A. 2).

2) 1, 487. Was von den Aedilen gilt, dass sie fünf Tage nach der Designation über ihre Competenzen zu loosen haben, findet vielleicht auch auf die Prätoren Anwendung.

3) Wenn die Prinzen, soweit sie die Prätur bekleiden, die städtische übernehmen, so der ältere Drusus (Dio 54, 32) und Domitian (Sueton *Dom.* 1), so wird man hierin schwerlich die Gefälligkeit des Zufalls erkennen dürfen. Auch in den Arvalfasten ist es relativ recht häufig, dass die beiden vornehmsten Prätoren bald darauf in der Consulartafel wiederkehren. So ist auch zu fassen, dass der jüngere Gordian *Alexandro auctore* die städtische Prätur erhält (S. 206 A. 4).

4) Tacitus *ann.* 15, 19 wird über den Missbrauch Klage geführt, dass häufig Adoptionen stattfinden *propinquis comitiis aut sorte provinciarum* und die Adoptirenden die Kinder wieder entliessen *praeturas et provincias inter patres*

3. Die prätorische Loosung um die Statthalterschaften wird nach wie vor durch einen besondern Senatsbeschluss jährlich vorher regulirt; und es konnte nicht anders verfahren werden. Auch jetzt überstieg die Zahl der jährlich zu besetzenden Statthalterschaften durchgängig die Zahl der dafür zur Verfügung stehenden Beamten, und dies gleichsam normale Deficit wurde noch dadurch bedeutend erhöht, dass die willkürliche Ablehnung der Statthalterschaft jetzt jedem gestattet oder vielmehr nachgesehen ward und viele Beamte davon Gebrauch machten. Es mussten darum von Jahr zu Jahr einzelne Provinzen ausgeschieden und durch Prorogation über das Biennium hinaus oder andere Aushülfen besetzt werden. Das dessfällige Decret erfolgte auch jetzt noch regelmässig am Anfang des eigentlichen Amt-, also im Anfang des der Statthalterschaft vorhergehenden Jahres, spätestens im Laufe desselben, um den Statthaltern die rechtzeitige Loosung und die rechtzeitige Abreise zu ermöglichen.

4. In älterer Zeit hatten die prätorischen Competenzen und deren Vertheilung mit den consularischen und der Vertheilung dieser nichts gemein. Die Consuln hatten das Regiment in Italien und die Führung der auswärtigen Kriege, und wenn sie, was nicht häufig vorkam, einen solchen in einer prätorischen Provinz zu führen hatten, so that das der dafür eingerichteten prätorischen Competenz rechtlich keinen Eintrag (S. 95). Wenn es indess bereits vor Sulla als vereinzelte Ausnahme vorgekommen zu sein scheint, dass der Consul während oder nach seiner Amtsführung geradezu eine prätorische Provinz übernahm [1], so verwalten in der ciceronischen Zeit, wahrscheinlich seit Sulla, die gewesenen Consuln von Rechts wegen eine der eigentlich prätorischen Provinzen ebenso wie die gewesenen Prätoren. Jedoch loosen jene theils nur einmal, da ihre städtische Function nach wie vor der Loosung nicht unterliegt, theils ab-

sortiti, wodurch die wirklichen Väter um die *promissa legum* kämen. Also nicht bloss bei der Bewerbung selbst kam das Ehe- und Kinderrecht zur Geltung (1, 473), sondern auch bei der Verloosung sowohl der prätorischen wie der proprätorischen Competenzen. Dass das Vorrecht der *patres* und *mariti* darin bestand die Competenz wählen zu dürfen, ist wahrscheinlich wegen der analogen Verloosung der Statthalterschaften, über welche bei dieser gehandelt ist.

1) Die älteste Spur, die ich davon finde, ist die Uebernahme von Sicilien durch den Consul M'. Aquillius 653 fg.; da er die Civiljurisdiction übte (S. 96 A. 1), so kann ihm kein Prätor zur Seite gestanden haben.

gesondert von den Prätoren und nur in dem Fall, wo sie sich nicht unter einander über die Provinzen verständigen; denn das Recht der Comparation bleibt ihnen auch jetzt[1]. Das dem Senat durch das sempronische Gesetz von 631 eingeräumte Recht die consularischen Provinzen von Jahr zu Jahr festzustellen (1, 82 A. 3) wird nun in der Weise ausgeübt, dass derselbe aus der Reihe der überhaupt zur Vergebung kommenden Provinzen diejenigen beiden aussondert, welche für dies Jahr consularische sein sollen[2]. Dem sempronischen Gesetz zufolge hatte dies zu geschehen, bevor die betreffenden Consuln designirt waren[3], worauf dann dieselben noch vor dem Amtsantritt sich verständigten oder loosten (1, 487). Es wurden also die consularischen Provinzen jedesmal um ein Jahr früher vergeben als die prätorischen; beispielsweise wurden, wenn alles nach der Regel ging, die consularischen Provinzen für das Jahr 700 vor der Wahl der Consuln, also Anfang 698, vom Senat festgestellt, nach der Wahl, also in der zweiten Hälfte 698 von den designirten Consuln darum geloost, die prätorischen Provinzen dagegen für dasselbe Jahr erst Anfang 699 durch Senatsbeschluss festgestellt und dann sofort verloost[4]. Die jährlichen Beschlussfassungen über die consularischen und die prätorischen Provinzen waren also nicht connex, da sie sich auf verschiedene Jahre bezogen, und die, allerdings für die prätorischen Competen-

1) Cicero *ad fam.* 1, 9, 25 (1, 54 A. 4).

2) Dass die consularischen Provinzen auch jetzt noch in dem Sinne wandelbar waren, als sie aus den festen jedesmal beliebig gewählt wurden, geht, wie überhaupt das ganze Verfahren, aus Ciceros Rede *de provinciis consularibus*, die eben einer solchen Debatte angehört, so deutlich hervor, dass es anderer Belege nicht bedarf. So 2, 3: *quattuor sunt provinciae . . . de quibus adhuc intellego sententias esse dictas*, *Galliae duae . . . et Syria et Macedonia . . . decernendae nobis sunt lege Sempronia duae.*

3) Sallust *Iug.* 27, 4: *lege Sempronia provinciae futuris consulibus Numidia atque Italia decretae: consules declarati P. Scipio Nasica*, *L. Bestia Calpurnius*. Cicero *de prov. cons.* 7, 17: *consulibus iis qui designati erunt Syriam Macedoniamque decerno.*

4) Auch dies zeigt die angeführte ciceronische Rede deutlich, besonders 7, 17: *faciam, inquit* (ein anderer Redner im Senat), *illas* (*Syriam et Macedoniam*) *praetorias, ut Pisoni et Gabinio succedatur statim.* Diese Debatte aus dem Frühjahr 698 bezieht sich auf die consularischen Provinzen für 700, die prätorischen für 699; zur Zeit handelt es sich um jene, aber es wird der Vorschlag gemacht diese beiden Provinzen für die folgende Verhandlung über die prätorischen zurückzustellen. Geht dieser Antrag durch, so werden die beiden in Rede stehenden Statthalter schon 699 abgelöst, nach Ciceros Votum aber erst im J. 700. Das geschah für Piso in der That, und Cicero schildert anderswo (*in Pison.* 35, 88) dessen *debilitatio atque abiectio animi Macedonia praetoria nuntiata.*

zen vorbereitende und präjudicielle, Beschlussfassung über die correspondirenden consularischen bereits im Vorjahr erfolgt war. Man hätte beliebig mit dem einen oder dem andern Decret beginnen können; doch war es üblich immer erst die consularischen und dann die prätorischen Provinzen zu reguliren.

5. Einschiebung ausserordentlicher Competenzen war nach wie vor ein Recht des Senats; es genügt dafür zu erinnern an das Jahr 680, in welchem ausserordentlicher Weise den beiden Consuln die Kriegführung gegen Mithradates, dem Prätor M. Antonius der Seekrieg gegen die Piraten aufgetragen wurde. Indess konnten sich diese Ausnahmen jetzt ebenso auf die Competenzen des ersten wie auf die des zweiten Amtsjahrs werfen. Ausserdem haben in dieser Epoche auch die Comitien in dieser Beziehung häufig eingegriffen.

Ueber die aus der consularisch-prätorischen Sortition für das zweite Amtsjahr später entwickelte Verloosung der zu selbständigen Aemtern gewordenen Statthalterschaften ist in dem betreffenden Abschnitt gehandelt.

Nachdem die Vertheilung der Competenzen unter die Prätoren erörtert ist, wenden wir uns zu der Darstellung der prätorischen Amtsgeschäfte, jedoch mit Ausschluss der Provinzialstatthalterschaft, über die besonders gehandelt ist.

Civiljurisdiction.

Die ordentliche Amtsthätigkeit des Prätors geht aus von der Civilgerichtsbarkeit und lange Zeit hindurch wesentlich in derselben auf. Wenn auch dem Ursprung und dem ältesten Gebrauche nach das Wort *praetor* einen sehr verschiedenen Sinn hat, so ist demselben doch in historischer Zeit durchaus der Werth beigelegt worden, dass es den obersten Civilrichter bezeichnet; in diesem Sinne führen den Titel nicht bloss der Stadt- und der Fremdenprätor, sondern auch die Verwalter der überseeischen Provinzen, die zunächst als Vorsteher von gesonderten Jurisdictionskreisen aufgefasst worden sind, ferner die Vorsteher der wichtigsten stehenden Quästionen, welche auch von der Civilgerichtsbarkeit ausgehen, endlich die obersten Gemeindevorsteher in Latium, insofern denselben nach dem Verlust des militärischen nur das jurisdictionelle Imperium geblieben ist[1]. — Indess hat diese eigentliche prätorische Compe-

1) Allerdings werden die Prätoren von Praeneste sich ursprünglich als Träger des militärischen Imperium also genannt haben (S. 71); aber dass ihnen

tenz[1]), so weit sie überhaupt in einer Auseinandersetzung dieser Art Berücksichtigung finden kann, im Allgemeinen bereits unter den allgemeinen oberamtlichen Befugnissen ihre Stelle gefunden (1, 115 fg.). Hier bleibt hauptsächlich nur die spätere Entwickelung der prätorischen Jurisdiction zu erörtern.

Jurisdiction des städtischen und des Peregrinenprätors.

Die Abgrenzung der beiden städtischen Jurisdictionen ergiebt sich schon aus der Bezeichnung des *praetor urbanus* als dessen *qui inter cives ius dicit* (S. 178 A. 3) gegenüber dem Collegen, *qui inter peregrinos ius dicit*. Die *peregrini* sind hier allgemein zu fassen, so dass die *Latini* eingeschlossen und unter den *peregrini* sämmtliche vor einem römischen Gericht klagberechtigte, aber des Bürgerrechts entbehrende Personen verstanden sind. Dass der Peregrinenprätor nicht bloss in Prozessen, die zwischen zwei Nichtbürgern in Rom zur Entscheidung gelangten, sondern auch in den Fällen, wo der Kläger nicht, wohl aber der Beklagte Bürger[2]) oder umgekehrt der Kläger Bürger war, nicht aber der Beklagte, ist keinem Zweifel unterworfen und wird auch durch die wenn gleich erst jüngere (S. 179) Bezeichnung dieser Rechtspflege als derjenigen *inter cives et peregrinos* ausgedrückt. Ohne Zweifel ist die Einrichtung eben von der zweiten dieser Kategorien ausgegangen, da in älterer Zeit, bevor Nichtbürger sich massenhaft in Rom domicilirten, Civilprozesse, in welchen ein Nichtbürger in Rom verklagt werden konnte, nur in beschränktem Umfange[3]) vorgekommen sein werden. — Zuweilen ist es vorgekommen, dass der Senat Rechtssachen, die eigentlich vor den Stadtprätor gehört hätten, dem Peregrinen-[4]) und

derselbe unangefochten blieb, während der Consultitel hier so gut wie unerhört ist, erklärt sich nur auf die oben angegebene Weise.

1) Cicero *de leg.* 3, 3, 8: *iuris disceptator, qui privata iudicet iudicarive iubeat, praetor esto: is iuris civilis custos esto.* Weiterer Belege bedarf es nicht.

2) Asconius p. 84: *Graeci qui spoliati erant eduxerunt Antonium in ius ad M. Lucullum praetorem* (im J. 680) *qui ius inter peregrinos dicebat.* Vgl. Plutarch *Caes.* 4 und S. 196 A. 1.

3) Ganz gefehlt werden sie nicht haben; das Marktgericht, von dem hier wohl ausgegangen ist, fordert den Gerichtsstand am Contractsort.

4) In dem Prozess gegen L. Scipio und Genossen wegen Peculats beschliesst nach Antias die Gemeinde, dass der Senat einen beliebigen Prätor mit der Niedersetzung der Gerichte beauftragen solle; und es wird dieser Auftrag dem Peregrinenprätor ertheilt (Liv. 38, 54). Historisch ist der Rechtsstreit durchaus anders verlaufen (Hermes 1, 194); aber gegen die Zulässigkeit des Verfahrens an sich besteht kein begründeter Zweifel (das. S. 178). Der Regel nach wurde die Klage wegen *furtum publicum* wahrscheinlich in der Form des Privatprozesses von einem beliebigen Bürger vor dem Stadtprätor anhängig gemacht (Liv. 25, 3, 12); doch dürfte auch dem Consul das Recht zugestanden haben im Wege der Administrativjurisdiction den Schuldigen zum Ersatz anzuhalten.

solche, die dem letztern zukamen, einem der Provinzialprätoren vor seinem Abgang in die Provinz [1]) überwies.

Ein wesentlicher Theil der jurisdictionellen Competenz des Prätors ist dessen Befugniss nicht bloss im Besonderen den einzelnen Rechtsfall zu entscheiden, sondern auch allgemein die Entscheidungsnormen dem Beikommenden zur Nachachtung öffentlich bekannt zu geben. Insonderheit hat das Edict, welches nach altem Herkommen die Prätoren wie die Consuln (S. 114) bei oder vor dem Amtsantritt erliessen (1, 151), in Folge der gewissermassen legislatorischen Stellung, welche bei der Civiljurisdiction dem leitenden Magistrat zukam (1, 117), sich gewissermassen zu einer stetigen, aber von Jahr zu Jahr der Revision unterliegenden Codification des Privatrechts durch die Prätoren entwickelt. Allerdings ist dieselbe keine allgemeine, sondern stellt sich, nach den verschiedenen Jurisdictionskreisen, als Edict des Stadt- und des Peregrinenprätors [2]) so wie der verschiedenen Provinzialprätoren [3]) dar; selbst die erst in der Kaiserzeit hinzu- Edict.

Wenn bei Antias die senatorische Partei fordert, dass die Sache zunächst im Senat behandelt werde (Liv. 38, 54, 5: *senatum quaerere de pecunia non relata in publicum, ita ut antea semper factum esset, aequum censebant*), so ist es sehr glaublich, dass wichtigere Fälle der Art zunächst im Senat zur Sprache kamen, ehe sie in einer oder der andern Weise gerichtlich anhängig gemacht wurden; an ein eigentliches Rechtsverfahren vor dem Senat aber ist nicht zu denken.

1) So giebt der Senat dem nach Spanien bestimmten Prätor den Auftrag zur Erledigung der von den Spaniern gegen die dort thätig gewesenen Beamten erhobenen Ersatzklagen recuperatorische Gerichte niederzusetzen (Liv. 43, 2). Diese Anordnung weicht nur insofern von der Regel ab, als von Rechtswegen eine solche Klage an den Peregrinenprätor ging, und sodann in den Specialvorschriften über die Zusammensetzung des Gerichts und über die Anwälte, was wohl praktisch die Hauptsache war.

2) Gaius 1, 6: *ius edicendi habent magistratus populi Romani: sed amplissimum ius est in edictis duorum praetorum, urbani et peregrini.* Merkwürdig ist es und von den neueren Juristen bei weitem nicht gehörig beachtet, dass aus unserer Litteratur das *edictum praetoris peregrini* gänzlich verschwunden ist; denn der angebliche Commentar Labeos dazu (*Dig.* 4, 3, 9, 4) beruht, wie ich zu d. St. bemerkt habe, lediglich auf falscher Auflösung einer Abkürzung; wie denn auch diese incorrecte Bezeichnung (S. 179 A. 3) von Labeo unmöglich gesetzt sein kann.

3) Gaius a. a. O. fährt fort: *quorum in provinciis iuris dictionem praesides earum habent.* Eine anschauliche Vorstellung davon geben Ciceros Meldungen über seine und seiner Collegen Provinzialedicte *ad fam.* 3, 8, 4. *ad Att.* 6, 1, 15. In unserer Litteratur finden wir davon nur eine Spur: es ist dies der von dem wahrscheinlich in der Provinz Asia lebenden Juristen Gaius verfasste Commentar *ad edictum provinciale*, das heisst zu dem Edict, welches formell das des Proconsuls von Asia war, materiell aber, so weit es in unserer Litteratur Berücksichtigung gefunden hat, mit dem des Stadtprätors zusammenfiel. Vgl. meine Abhandlung in Beckers und Muthers Jahrb. des gem. deutschen Rechts 3 S. 4 fg.

tretenden Jurisdictionskreise, zum Beispiel für Vormundschaften und Fideicommisse, haben wo nicht zu gleichen, doch zu analogen Bildungen geführt[1]). Dass der Edicent an sich durch diese seine Aufstellung formell nicht gebunden war, das cornelische Gesetz vom J. 687 aber eine solche gesetzliche Bindung einführte und dem Prätor vorschrieb von den bei Antritt des Amtes von ihm aufgestellten Normen nicht willkürlich abzuweichen, ist schon erwähnt worden (1, 151 A. 3). Indess liegt es ausserhalb der Grenzen des römischen Staatsrechts diese ebenso denkwürdige wie folgenreiche immer feste und doch in stetigem Flusse bleibende Codification, unzweifelhaft eines der vollkommensten Erzeugnisse der römischen Republik und noch in der verstümmelten kaiserlichen Zurechtmachung eine grossartige Erscheinung, im Einzelnen zu verfolgen.

In Criminalsachen.

Die ordentliche criminalrechtliche Judication ist, wie früher (S. 101 fg.) ausgeführt ward, von dem Oberamt getrennt, die criminelle Ausnahmejurisdiction aber, wo sie eintritt, mit demselben nothwendig verbunden. Wo also innerhalb der überseeischen Gebiete sich für die letztere Veranlassung bietet, wird sie von dem Prätor der betreffenden Provinz gehandhabt. In Rom und Italien dagegen übt sie in der Regel der Consul, der Prätor nur in Vertretung des Consuls und regelmässig kraft eines speciellen Auftrags des Senats, wie zum Beispiel im sechsten Jahrhundert die Untersuchungen wegen der Beraubung des Persephonetempels in Locri (S. 103 A. 2) und öfter die wegen Giftmischereien (S. 53 A. 2; S. 102 A. 6) an Prätoren gegeben worden sind. Nur in diesen engen Grenzen haben in der früheren Epoche die Prätoren bei der Criminaljurisdiction Verwendung gefunden.

Leitung der Quästionen.

Eine wesentliche Umgestaltung erfuhr die prätorische Competenz durch die Einführung der grossen Geschwornengerichte, die als *quaestiones perpetuae* bezeichnet zu werden pflegen. Der ursprüngliche Civilprozess beruht auf der Trennung der Fragstellung und der Ermittelung, so dass jene dem Magistrat, diese dem oder den Geschworenen obliegt, ohne dass bei dem letzteren

1) In der juristischen Litteratur sind die Jurisdictionscompetenzen des städtischen Prätors, der curulischen Aedilen, der Quästionsvorsteher, des Fideicommissar- und des Tutelarprätors deutlich zu erkennen. Vom Freiheitsprozess gilt nicht das Gleiche, wahrscheinlich weil die Feststellung eines besonderen Gerichtshofs dafür erst spät stattgefunden hat; von dem peregrinischen Prätor nicht, weil unsere Litteratur lediglich das Civilrecht berücksichtigt.

Verfahren, dem eigentlichen *iudicium* der Beamte sich persönlich betheiligt. Aber die politische Wichtigkeit der von den Provinzialen gegen die römischen Magistrate angestellten Klagen auf Erstattung zu Unrecht erpresster Gelder veranlasste im J. 605 die Niedersetzung eines besondern Gerichtshofs für diese Gattung von Prozessen, bei welchem die Zahl der Geschworenen vermehrt und dem Magistrat auch die Leitung des Ermittelungsverfahrens [1]) überwiesen ward: der Prätor wird dadurch zum *quaesitor* [2]), ja zum *iudex* [3]). Dies Verfahren, obwohl formell dem Civilprozess angehörig [4]) und darum auch an die dafür competenten

1) Im Repetundengesetz von 631 wird die Thätigkeit des Prätors beständig bezeichnet mit *de ea re quaerere*, dagegen mit *eam rem quaerere* die der Geschworenen (Z. 42. 43. 45 vgl. Z. 32: *quei eam rem quaeret* vor dem Spruch; Z. 62: *quei eam rem quaesierit* nach dem Spruch). Vgl. *C. I. L.* I p. 67. Cicero braucht auch jenes von den Geschwornen (*pro Cael.* 29, 70), dieses von dem Prätor (*Verr. l.* 2, 29, 72). — Dasselbe ist *iudicium exercere* (Cicero *pro Arch.* a. E. Asconius *in Cornel.* p. 62 u. a. St. m.).

2) Der Prätor heisst *quaesitor* zum Beispiel bei Cicero *Verr. act.* 1, 10, 29 und *in Vat.* 14, 34; denn auch die letztere Stelle lässt keine andere Auslegung zu, als dass der *quaesitor* eben der Prätor L. Memmius ist. Uebrigens kommt die Bezeichnung jedem Dirigenten einer *quaestio* zu, mag er Prätor sein oder *iudex quaestionis* oder blosser Vormann der Geschworenen oder Dirigent eines ausserordentlichen Gerichts, wie dies seiner Zeit erhellen wird. Die Form *quaesitor* haben die beiden einzigen Inschriften, auf denen das Wort ausgeschrieben vorkommt (Orelli 578 = Ritschl *P. L. M. tab.* 85, *f* und Orell. 3109). Ebenso unterscheidet der Scholiast zu Cic. *Verr. l.* 1, 20, 52 p. 172 *quaesitor* als den Vorsteher des Gerichtshofes und *quaestor* als den Schatzmeister, und ähnlich Lydus *de mag.* 1, 25. Auch bei Varro 5, 81: *quaestores a quaerendo, qui conquirerent publicas pecunias et maleficia . . . ; ab his postea, qui quaestionum iudicia exercent, quaesitores dicti* ist also statt des überlieferten *quaestores dicti* zu schreiben, wegen der wahrscheinlich aus dieser Stelle geschöpften servianischen Glosse zu Virgil *Aen.* 6, 432: *quaesitor Minos*] *quaesitores autem sunt, qui exercendis quaestionibus praesunt.* Auch handschriftlich ist, wo der Vorsteher der Quästio gemeint ist, die Form *quaesitor* meistens besser beglaubigt und *quaestor* überall als Abschreiberirrthum entweder schon getilgt oder zu tilgen. — Die Verschiedenheit der Benennung ist von Wichtigkeit, weil sie bestätigt, dass der *quaesitor* mit dem alten *quaestor parricidii* in gar keinem historischen Zusammenhang steht.

3) Repetundengesetz Z. 19 (vgl. Z. 79): *ad iudicem in eum annum quei ex h. l. [factus] erit in ious educito nomenque eius deferto.* Z. 46: *pr. quei ex h. l. iu[dicabit].* Cicero *Verr.* 4, 31 fin. Es ist nur folgerichtig, dass bei dem Uebergang des *iudicium* auf den Magistrat er selbst als *iudex* und die Geschworenen als sein *consilium* behandelt werden. — Nicht hieher gehört Cicero *pro Balb.* 23, 52: *iudices qui huic quaestioni praefuerunt;* denn hier sind offenbar die Geschworenen gemeint. Wahrscheinlich ist statt des letzten sinnlosen Wortes zu schreiben *praeiverunt* (vgl. Cicero *pro Mil.* 2, 3; Asconius *in Milon.* p. 46).

4) Man wende dagegen nicht ein, dass die Bezeichnung *quaerere* auf das Civilverfahren nicht passe. Dass *quaerere* für den alten Inquisitionsprozess technisch ist, lehren die Ausdrücke *quaestor parricidii* und *anquirere*; aber es würde irrig sein *quaerere* auf die Criminaluntersuchung zu beschränken: *quaestio status* und *quaestio inofficiosi* sind nicht minder technische Ausdrücke. Es scheint vielmehr das Wort überall da verwendet zu werden, wo eine magi-

Behörden gewiesen[1]), ist doch der Sache nach dazu bestimmt ein in der Beschädigung des Einzelnen den Staat selber berührendes Beamtenvergehen gleichsam strafrechtlich zu verfolgen und vielleicht sogar formell dem alten Inquisitionsprozess nachgebildet. Denn insofern bei diesem der richtende Beamte ein Consilium zuzieht, ist das vom Prätor geleitete Repetundengericht nur dadurch von dem Inquisitionsverfahren in dem alten Provocationsprozess verschieden, dass das Berathungsrecht des Consilium hier zu dem der Urtheilsfindung gesteigert und damit die Urtheilsfindung des vorsitzenden Beamten zur Prozessleitung herabgedrückt ist. Ohne Zweifel wurden die Repetunden materiell als Verbrechen aufgefasst und nur darum in den Formen des Civilprozesses verfolgt, weil man damit den eigentlich criminalrechtlichen Zweck sicherer zu erreichen glaubte; und bald ging man auf diesem Wege weiter. Der dem Civilverfahren nachgebildete Accusationsprozess ist für einzelne Criminalfälle schon vor Sulla eingeführt und dann durch diesen das ordentliche Verfahren in Criminalsachen geworden. Damit wurde die Leitung des Criminalverfahrens der Hauptsache nach ein Theil der prätorischen Competenz; und es ist auch bereits früher (S. 183) gezeigt worden, dass nicht alle, aber die wichtigsten Specialjurisdictionen dieser Art im Laufe des 7. Jahrhunderts an Prätoren gekommen sind.

Civilrechtliche Specialpräturen.

Zu diesen Competenzen der Prätoren der Republik sind in der Kaiserzeit weiter gewisse civilrechtliche oder doch an das Civilrecht angrenzende Specialcompetenzen hinzugetreten, welche seitdem neben den älteren des städtischen und des Peregrinenprätors und den verschiedenen Quästionen, so lange diese bestanden, die prätorischen Loose der Kaiserzeit bilden halfen. Es sind dies die folgenden:

1. Von der Uebertragung der Verwaltung des Aerarium von den zwei städtischen Quästoren auf zwei *praetores aerarii* im J. 731 wird bei der Quästur die Rede sein. Schon hier aber

stratische oder quasimagistratische Leitung des *iudicium* eintritt, ohne dass dabei zwischen Criminal- und Civilverfahren unterschieden wird.

1) Dass die *quaestio perpetua repetundarum* zunächst nichts ist als ein Civilverfahren, geht aus der ursprünglichen Klagform (*legis actio sacramento*) ebenso evident hervor wie aus dem Vorhandensein der Parteien, die es in dem älteren Criminalverfahren nicht gab, und aus der Beschaffenheit des Gerichts; denn der Fremdenprätor ist die nach Civilrecht für die Klage competente Behörde, während er mit dem Criminalprozess nichts zu thun hat.

ist darauf hinzuweisen, dass in dieser Einrichtung nicht bloss eine administrative Umänderung liegt, sondern damit zugleich die bisher der Erledigung durch den Quästor überwiesenen Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Aerarium und dem Bürger, wenn die Aerarprätoren durch Geschworene zu entscheiden hatten, dem ordentlichen Civilprozess gleichgestellt, wenn sie selbst im Wege der Cognition entschieden, wenigstens formell ihm genähert wurden; wie umgekehrt die Rückgabe der Verwaltung des Aerars an die Quästoren durch Claudius wieder die Rückkehr zu der alten Sonderstellung des Aerars bezeichnet. Ob jenes Gericht als Judication oder als Cognition geordnet war, ist nicht bekannt[1]).

2. Die Leitung des Gerichtshofs für Erbschaftsprozesse, der *centumviri* hat der *praetor hastarius*[2]). Diese Einrichtung ist ziemlich alt, vielleicht schon augustisch[3]).

3. In die Erledigung der Fideicommissstreitigkeiten, die von Augustus den Consuln übertragen war, theilten sich seit Claudius diese und zwei, oder seit Titus ein *praetor fideicommissarius* oder *supremarum* (S. 96).

4. Die Prozesse zwischen dem kaiserlichen Fiscus und den Privaten überwies Nerva einem eigenen Prätor. Hier ist es ausdrücklich bezeugt, dass dieselben wie jeder andere Civilprozess im ordentlichen Rechtsweg durch erlooste Geschworene abgeurtheilt wurde (S. 185).

1) Auf die Analogie des durch Nerva für die Prozesse zwischen dem Fiscus und den Privaten eingeführten ordentlichen Civilprozesses (S. 185) darf man sich nicht berufen, da der Fiscus, das heisst der Kaiser, civilrechtlich auch nur ein Privatus war und dem Aerarium keineswegs gleich stand. Dass die *praetores aerarii* die Judication hatten (Dio 60, 4), entscheidet nicht.

2) Den *praetor qui centumviralibus praesidet* nennt Plinius *ep.* 5, 9[21], 5; und da die *hasta* diesem Gericht bekanntlich den Namen giebt (Gaius 4, 16: *in centumviralibus iudiciis hasta praeponitur.* Sueton *Aug.* 36: *ut centumviralem hastam . . . decemviri cogerent.* Val. Max. 7, 8, 1, 4: *hastae iudicium.* Quintilian *inst.* 11, 1, 78: *partibus centumviralium, quae in duas hastas divisae sunt* u. a. St. m.), so kann die (von mir zu Borghesi *opp.* 5, 390 aufgestellte) Erklärung des *praetor hastarius* (Orelli 2379) oder *ad hastas* (Inschrift des Torquatus Novellius Henzen 6453) keinem Zweifel unterliegen. — Uebrigens liegt in diesem Fall die *legis actio sacramento*, also die Regulirung des Verfahrens *in iure*, nicht diesem Prätor ob, sondern immer noch dem städtischen oder dem Fremdenprätor (Gai. 4, 31).

3) Der eben (A. 2) genannte Torquatus Novellius, der *praetor hastarius* war, lebte unter Tiberius (Plinius *h. n.* 14, 22, 144); und dass Augustus die Decemvirn *lit. iud.* bei den Centumviralprozessen verwendete (Sueton *Aug.* 36), schliesst nicht aus, dass er einem Prätor die Oberleitung überwies, zumal da wenigstens in traianischer Zeit die Decemvirn und der Prätor dabei concurrirten.

5. Die Vormundschaftssachen, die in der früheren Kaiserzeit die Consuln besorgt hatten (S. 97), überwies Kaiser Marcus, vielleicht wegen des allzu häufigen Wechsels der Consuln, einem *praetor tutelarius* oder *tutelaris*[1]).

6. Die Leitung der Freiheitsprozesse hat der *praetor de liberalibus causis*[2]). Der Ursprung dieser Einrichtung ist nicht bekannt; nachweisbar ist sie erst seit dem Anfang des 3. Jahrhunderts.

Untergang der prätorischen Jurisdiction.

Während die Quästionenpräturen spätestens im Laufe des zweiten Jahrhunderts verschwunden sind, die Peregrinenprätur nicht über den Anfang des dritten Jahrhunderts hinaus nachweislich ist[3]), und selbst die Jurisdiction des städtischen Prätors die diocletianische Reform nicht überdauert zu haben scheint[4]), sind mehrere dieser Specialcompetenzen, insonderheit die Prätur für Freiheitsprozesse und die Tutelarprätur, in die Staatsordnung des vierten Jahrhunderts übergegangen[5]) und noch in der Stadtverfassung von Constantinopel nachgebildet worden.

1) *Vita Marci* 10: *praetorem tutelarem primus fecit, cum ante tutores a consulibus poscerentur, ut diligentius de tutoribus tractaretur.* Inschrift des C. Arrius Antoninus (*C. I. L.* V, 1874 = Henzen 6485): *cui primo iurisdictio pupillaris a sanctissimis imp(eratoribus*: Marcus und Verus) *mandata est.* Bei den Juristen (Zimmer Rechtsgesch. 1, 885) und in den Inschriften (Borghesi *opp.* 5, 386) ist häufig von ihm die Rede.

2) Diesen nennt eine Inschrift aus dem Anfang des 3. Jahrh. (*Ephem. epigraph.* 1872 p. 133) und eine Verordnung Alexanders aus dem J. 226 (*Cod. Iust.* 4, 56, 1). Vgl. A. 5.

3) Es ist bisher kein späteres Zeugniss für den *praetor peregrinus* nachgewiesen worden als die Inschriften des C. Julius Asper, des einen der beiden Consuln dieses Namens im J. 212 und zwar wahrscheinlich des Sohnes, bei Marini *Arv.* p. 784 (vgl. Borghesi *opp.* 7, 95). Marquardts Vermuthung (1. Aufl.), dass Caracalla, als er sämmtlichen Reichsangehörigen das römische Bürgerrecht ertheilte, die Peregrinenprätur abschaffte, hat grosse Wahrscheinlichkeit.

4) *Vita Gordiani* 18: *praeturam Alexandro auctore urbanam tenuit: in qua tantus iuris dictionis gratia fuit, ut statim consulatum, quem pater sero acceperat, mereretur.* Die Stadtprätur selbst bestand fort; so schreibt Symmachus *ep.* 4, 59: *designatum tibi ad urbanam praeturam filium meum nuntio . . . quadrigarum curulium nobilitas praeparanda.* Die Einladungsformulare zur Theilnahme bei der Uebernahme dieser Fasces am 1. Jan. stehen *ep.* 8, 71. 72. Vgl. S. 178 A. 2.

5) Die constantinische und nachconstantinische Gesetzgebung kennt keine andere prätorische Jurisdiction als für Vormundschaftssachen (V. O. von 389 *C. Th.* 3, 17, 3 = *Cod. Iust.* 5, 33, 1: *praetor qui tutelaribus cognitionibus praesidet* und sonst oft) und für Freiheitsprozesse (*C. Th.* 6, 4, 16; Justinian *nov.* 13, 1, 1). Danach dürfte auch der *praetor uterque* in der räthselhaften Verordnung *C. Iust.* 7, 62, 17 (vgl. 5, 71, 18) = *C. Th.* 3, 32, 2 auf diese beiden Präturen zu beziehen sein. Vgl. Lydus *de mag.* 2, 30; Bethmann-Hollweg röm. Civilprozess 3 S. 59. 66.

Wie dem obersten Magistrat als Feldherrn die Auswahl der Offiziere und Soldaten zusteht, so hat er als oberster Richter die Auswahl seiner Gehülfen bei der Prozessleitung wie bei der Urtheilsfindung. Die Darlegung der hierfür massgebenden sehr mannichfaltigen Ordnungen kann, wie dort nur in der Darstellung des römischen Heer-, so hier nur in der des Gerichtswesens in genügender Weise gegeben werden. Indess ist es für das richtige Verständniss besonders mehrerer der niederen Magistraturen unerlässlich wenigstens die Grundzüge der Bestellung der Gehülfen bei der Civiljurisdiction und des daraus entwickelten Quaestionenprozesses zu bezeichnen. Hülfsthätigkeit bei der Civiljurisdiction.

Das prätorische Rechtsgebiet umfasst ursprünglich, wie wir sahen, nur den Privatprozess, das heisst den von zwei streitenden Parteien vor den Magistrat gebrachten Rechtshandel, und schliesst den Rechtsstreit zwischen der Gemeinde und dem Privaten, den vermögens- wie den strafrechtlichen, streng genommen aus. Indess ist, wie auch schon angedeutet wurde, indem in weitem und immer weiterem Umfang die Vertretung der Gemeinde durch einen einzelnen Bürger zugelassen wurde, theils in der Form der Popularklage, theils in der des Quästionenprozesses späterhin ein grosser Theil der vermögensrechtlichen Prozesse zwischen der Gemeinde und dem Bürger und fast das gesammte Strafrecht in die Form des Privatprozesses gekleidet und dadurch grossentheils in das prätorische Amtsgebiet hineingezogen worden. — Der Privatprozess ruht auf dem Geschworneninstitut, das dagegen dem Criminalverfahren völlig fremd ist. Diese Institution zieht nothwendig nach sich die Trennung des Verfahrens in das rein magistratische (*ius*), welches schliesst mit der Feststellung der Parteien, der Geschwornen und des Streitobjects, und das von dem oder den Geschwornen entweder allein oder unter Leitung des Magistrats zu vollziehende der Urtheilsfindung (*iudicium*). Kreis der Hülfsthätigkeit und Erweiterung desselben.

Die in anderem Zusammenhang dargelegte Competenztheilung der Prätoren unter sich bezieht sich in erster Reihe auf das rein magistratische Verfahren, wobei das Theilungsprincip entweder örtlicher Art ist, wie bei den Provinzialprätoren im Gegensatz zu den städtischen, oder sachlicher, wie es stattfindet bei der Competenzscheidung der neben einander in der Hauptstadt fungirenden Prätoren. Gehülfen *in iure*.

Tres viri capitales.

Gehülfen kommen bei dem Verfahren *in iure* in zwiefacher Beziehung vor. Einmal nehmen die *tres viri capitales*, wie in dem betreffenden Abschnitt gezeigt werden soll, den Prätoren die Erledigung der gegen die Wahl zum Geschwornen erhobenen Beschwerden ab, ziehen ferner für sie die Succumbenzgelder von den unterliegenden Parteien ein und mögen sie auch sonst noch in anderer Beziehung unterstützt haben. Zweitens führte die Ausdehnung des römischen Gebiets seit der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts zu der Einrichtung einer Anzahl von Succursalen, der für die Civilrechtspflege an verschiedenen Orten Italiens eingerichteten *praefecturae*, bis gegen das Ende der Republik in Folge der Entwickelung des Municipalwesens innerhalb der Bürgergemeinde durch die allgemeine Einrichtung der Municipalgerichte jene Succursalen überflüssig wurden und verschwanden; wie dies in dem Abschnitt über die *praefecti Capuam Cumas* unten dargelegt ist. — Das Recht der Bestellung der *tres viri capitales* und der *praefecti* stand anfangs dem Stadtprätor zu, ging aber später für jene durchaus und zum Theil auch für diese auf die Comitien über.

Praefecti iure dicundo.

Geschwornenbestellung.

Die Bestellung der Geschwornen ist von Haus aus Recht und Pflicht des Prätors, wobei er indess selbstverständlich an die für die einzelnen Prozesse gesetzlich vorgeschriebene Qualification [1]) gebunden ist. Diese ist theils nach dem Gerichtshof, theils nach dem Klagobject vielfach verschieden. Je nachdem der städtische, der Peregrinen-, der Repetunden- oder der Provinzialprätor den Prozess instruirt, greifen andere Vorschriften Platz. Auch bei den von demselben Prätor instruirten Prozessen gelten nicht durchaus die gleichen Regeln: die Bestellung des *unus iudex* und die der Recuperatoren erfolgt nach abweichenden Normen und selbst wo die Richtergattung dieselbe ist, hängt die Qualification noch häufig ab von dem Betrag und der Beschaffenheit des Streitobjects. Die Darlegung dieser Regeln gehört in die des Gerichtswesens überhaupt; indess wird die Bevorzugung theils der Senatoren, theils der Vermögenderen, das heisst der Männer vom Rittercensus oder auch vom Census der ersten

1) Dass die Qualificationsnorm selbst wieder entweder absolut bindend ist oder nur der Partei ein Recht giebt einen Geschwornen der bezeichneten Art zu fordern, also den Verzicht zulässt, mag hier nur angedeutet werden.

Klasse[1]) seiner Zeit bei dem Senat und der Ritterschaft zur Erörterung kommen. Hier, wo das magistratische Recht zu entwickeln ist, kann nur erörtert werden, in wie weit das prätorische Recht der Geschwornenbestellung theils durch die Aufstellung eines allgemeinen Geschwornenverzeichnisses, theils durch das Eingreifen der Volkswahlen beschränkt worden ist.

So alt die Bindung des Prätors durch gesetzliche Feststellung der Geschwornenqualification ist, so spät tritt die Aufstellung eigener für eine Kategorie von Prozessen bestimmter Geschwornenverzeichnisse bei den Römern auf. In den Provinzen scheint sie niemals stattgefunden zu haben[2]); auch in Rom begegnet sie erst im siebenten Jahrhundert und auch da zunächst beschränkt auf einzelne besonders wichtige Prozessgattungen. Das wahrscheinlich älteste Verzeichniss der Art betrifft die Erbschaftsprozesse; bereits in der Mitte des 7. Jahrhunderts und vermuthlich schon früher[3]) bestand dafür eine besondere Geschwornenordnung, die auf der vermuthlich dem Stadtprätor obliegenden Aufstellung eines Verzeichnisses der für Erbschaftsprozesse competenten Geschwornen von je drei Bürgern aus jeder Tribus, der sogenannten Hundertmänner basirte[4]). Weiter wurde in Folge der Geschwornenordnung des jüngeren Gracchus der Prätor für die Repetundenprozesse in der freien Auswahl der Geschwornen nicht bloss durch Aufstellung von Qualificationsmomenten beschränkt, sondern auch angewiesen binnen zehn Tagen nach Antritt seines Amtes eine bestimmte Anzahl befähigter Geschworner zu bestellen, an die er sodann für die Dauer seines Amtes ge-

1) Ackergesetz Z. 37: [*recuperatores ex ci*]*vibus L, quei classis primae sient, XI dato, inde alternos du*[*mtaxat quaternos is quei petet et is unde petetur quos volent reiciant facito*].

2) Die Verrinen zeigen auf das Bestimmteste, dass der Statthalter bei dem ‚Proponiren' der Geschworenen (*l.* 2, 13, 32) an kein zu Anfang des Amtes aufgestelltes Verzeichniss gebunden war, sondern von Fall zu Fall vorschlug (*l.* 3, 11, 28. c. 60, 139).

3) Die Einrichtung, die die Existenz der 35 Tribus voraussetzt, ist danach jünger als 513, auch wohl jünger als 537, da das crepereische Gesetz — vielleicht dasjenige, das diesen Gerichtshof ins Leben rief — den Sesterz auf 4 Asse ansetzt (Gai. 4, 95). Andererseits sprach schon L. Crassus († 663) in einem Centumviralprozess (Cic. *Brut.* 39, 53. *de or.* 1, 39. *pro Caec.* 24).

4) Festus *ep.* p. 54: *cum essent Romae V et XXX tribus . . . terni ex singulis tribubus sunt electi ad iudicandum qui . . . licet V amplius quam C fuerint, tamen quo facilius nominarentur C viri sunt dicti.* Varro *de r. r.* 2, 1, 26. Auch das Geschwornenverzeichniss des Repetundengesetzes ist *tributim* geordnet, wenn auch nicht die gleiche Zahl für jede Tribus gefordert wird.

bunden war[1]. Das Gleiche ist wahrscheinlich für die übrigen stehenden Quästionen vorgeschrieben worden, so dass der jedesmalige Vorsteher eine Geschwornenliste dafür aufzustellen gehalten war, während für den Stadt- und den Fremdenprätor vermuthlich die alte Freiheit in der Auswahl bestehen blieb[2], das heisst sie von Fall zu Fall, mit Einhaltung der jedesmal zur Anwendung kommenden Qualificationsregeln, den oder die Geschwornen bestellten. Sulla schaffte mit der gracchischen Geschwornenordnung auch die gracchischen Geschwornenlisten wieder ab und ging in seiner restaurirten Gerichtsverfassung auf die alten Ordnungen zurück, wonach für die wichtigsten Fälle allein der Senator zum Geschwornen qualificirt war. Als dann im J. 684 das aurelische Gesetz das seitdem im Wesentlichen festgehaltene Princip aufstellte die wichtigeren Geschwornenstellungen den privilegirten Ständen gemeinschaftlich einzuräumen, scheint zum ersten Mal eine Geschwornenliste aufgestellt worden zu sein, die nicht bloss für einen einzelnen Gerichtshof, sondern für alle nicht besonders ausgenommenen massgebend[3] war. Offenbar hat dabei bestimmend eingewirkt, dass die sullanische Gerichtsordnung auch jetzt im Wesentlichen beibehalten ward und in dieser die Senatsliste gleichsam die Stelle einer allgemeinen Geschwornenliste vertrat. Die Aufstellung der Liste lag hienach dem Stadtprätor ob[4] und sie war massgebend theils für ihn selbst bei dem *iudicium legitimum*, theils für die sämmtlichen den einzelnen Quästionen vorstehenden

1) Repetundengesetz von 630/1 Z. 12 fg.

2) Man übersehe nicht, dass die Disqualificirung der Senatoren und die Aufstellung einer den aufstellenden Magistrat bindenden Geschwornenliste nicht einmal connex sind, und C. Gracchus jene auch für den Privatprozess vollständig durchgeführt haben kann, ohne darum den städtischen Prätoren die Aufstellung eines *album iudicum* vorschreiben zu müssen.

3) Seitdem werden öfters *iudices* schlechtweg erwähnt; so in dem Senatsbeschluss *ad fam.* 8, 8, 5: *ut cum de ea re ad senatum referretur a cos., qui eorum in CCC iudicibus* (das heisst in der senatorischen Decurie) *essent*, *eos* (Hdschr. *ses*) *adducere liceret*, und häufig in den Inschriften der besseren Kaiserzeit.

4) Cicero *pro Cluent.* 43: *praetores urbani, qui iurati debent optimum quemque in lectos iudices referre, sibi numquam ad eam rem censoriam ignominiam impedimento esse oportere duxerunt.* Es ist nicht schlechthin unmöglich diese im J. 688 gesprochenen Worte auf die Bestellung der Centumvirn zu beziehen; aber bei weitem wahrscheinlicher ist es, dass Cicero an eine allgemein von dem Stadtprätor aufzustellende Geschwornenliste so wie bei der Census an die des J. 684 gedacht hat. Man wird also die Stelle wohl als beweisend für das Vorhandensein einer solchen Liste ansehen dürfen. Ueber das Verhältniss dieser allgemeinen Liste zu der der Centumvirn erfahren wir nichts.

Magistrate, dagegen weder für die *iudicia quae imperio continentur* und die recuperatorischen noch für den Fremdenprätor, die Municipalbeamten *iure dicundo* und die Provinzialstatthalter[1]). — Dass in dieser Aufstellung der im Laufe des Jahres zur Verwendung kommenden Geschwornen zu Anfang desselben eine wesentliche Beschränkung der prätorischen Amtsgewalt an sich liegt, leuchtet ein; es gilt davon dasselbe, was oben (S. 202) bemerkt ward über die gesetzliche Bindung des Prätors an das von ihm aufgestellte Edict. In noch höherem Grade beschränkt dies Verfahren die Quästionsprätoren der spätesten Republik, insofern sie auf eine nicht von ihnen selbst zusammengestellte Geschwornenliste angewiesen wurden. — In der Kaiserzeit unterliegt die Liste wenigstens der kaiserlichen Bestätigung[2]).

Eingreifen der Volkswahl in die Geschwornenernennung.

Durch das Umsichgreifen der Volkswahl ist die magistratische Geschwornenbestellung, ähnlich wie die magistratische Offiziersernennung, ebenfalls, jedoch nur in sehr mässigem Umfang beschränkt worden. Die in dem Freiheitsprozess entscheidenden Geschwornen, die *decem viri litibus iudicandis* sind, wie in dem sie betreffenden Abschnitt gezeigt werden wird, früher in einer nicht näher bekannten, aber von dem den Freiheitsprozess instruirenden Prätor unabhängigen Weise, späterhin geradezu durch die Comitien ernannt worden. — Für die Untersuchungen, die während des Socialkrieges auf Grund des varischen Majestätsgesetzes stattfanden, wurde die Geschwornenliste nach Vorschrift des plautischen Gesetzes vom J. 665 zwar nicht von den Comitien, aber von den einzelnen Tribus in der Weise festgestellt, dass jede derselben durch Abstimmung funfzehn Geschworne bezeichnete[3]); doch war diese Anordnung transitorischer Natur und ist man darauf nicht wieder zurück gekommen. Weitere Fälle der Art sind nicht bekannt.

1) Präcis giebt dies die Inschrift an Henzen 6467 = *C. I. L.* II, 4223: *adlecto in V decuri[as le]gitumae Romae iudicantium.* Die nähere Ausführung kann hier nicht gegeben werden; vgl. Zimmern R. G. 3, 29.

2) Noch Gellius sagt 14, 1, 1: *quo primum tempore a praetoribus lectus in iudices sum, ut iudicia quae appellantur privata susciperem.* Die Inschriften aber schreiben diese Ernennungen den Kaisern zu (z. B. Henzen 6158: *adlectus inter selectos ab imp. Caes. Aug.*), so dass also die Liste kaiserlicher Approbation unterlegen haben wird.

3) Asconius *in Cornel.* p. 79: *ex ea lege tribus singulae ex suo numero quinos denos suffragio creabant, qui eo anno iudicarent.*

Prätorische Vertretung der Consuln.

Neben der Jurisdiction stehen dem Prätor auch die consularischen Befugnisse wesentlich alle zu, jedoch alle nur aushülfsweise, so dass als der eigentliche Träger derselben der Consul angesehen wird, und der Prätor sie nur in dessen Anwesenheit auf besonderes Geheiss[1]) oder in Abwesenheit des Consuls in dessen Vertretung ausübt[2]). Es kann dies auch dazu führen, dass der Prätor den Censor zu vertreten hat, insofern in dessen Ermangelung der Consul für die censorischen Administrations- und Judicationsgeschäfte eintritt und in Abwesenheit des Consuls diese Vertretung auf den Prätor mit übergeht. Die consularisch-censorische Stellvertretungspflicht tritt vorzugsweise bei dem städtischen Prätor hervor, da hier der consularische und der prätorische Sprengel räumlich zusammenfallen; aber auch der Peregrinenprätor hat Antheil an dieser Vertretung[3]); ja sie erstreckt sich selbst auf die Provinzialprätoren, theils insofern ja auch hier der Fall eintreten kann, dass ein Consul und ein Prätor im gleichen Sprengel thätig sind (S. 95), theils insofern die consularischen Geschäfte, die in dem Sprengel vollzogen werden müssen, nicht minder als die Jurisdiction zur Competenz des Prätors gehören. Es kommt auch vor, dass ein Specialgesetz anstatt des städtischen einen andern Prätor beruft, wie dies zum Beispiel der Fall ist mit dem Peregrinenprätor als Vertreter des *curator aquarum*, das heisst eines der Erben des Censors, unter Ausschliessung sowohl des Consuls wie des Stadtprätors[4]). — Eine eingehende Erörterung dieses wichtigen Theils der prätorischen Competenz erscheint nicht angemessen; sie würde nur zu zweck-

1) Und zwar regelmässig des Senats, der zum Beispiel den Stadt- oder einen anderen Prätor anweisen kann neben der consularischen ebenfalls eine Aushebung vorzunehmen (Liv. 42, 35, 4. 43, 14, 3: *ambitiosis consulibus dilectum difficilem esse . . . praetores, quibus et vis imperii minor et auctoritas esset, dilectum, si ita senatui videretur, perfecturos esse: id praetoribus . . . non sine suggillatione consulum mandatum est*) oder ein Gesetz einzubringen (Liv. 27, 5 s. S. 113 A. 2; c. 23, 7) oder den Senat für bestimmte Zwecke zu berufen (S. 115 A. 1). Dass auch der in Rom anwesende Consul ein ihm obliegendes Geschäft einem Prätor übertragen konnte, ist nicht zu bezweifeln; aber üblich war es nicht (S. 115 A. 3).

2) Hiebei fand völlige Vertretung statt; zum Beispiel edicirte der Prätor die von dem Consul zu haltenden Comitien (1, 152 A. 2).

3) Bei den Getreideprofessionen wird wie dem Consul der Stadt-, so diesem der Fremdenprätor substituirt (S. 123 A. 1). Den Senat berufen in Abwesenheit der Consuln zuweilen die beiden städtischen Prätoren (S. 116 A. 2).

4) Quinctisches Gesetz bei Frontin *de aq.* 129. An denselben Prätor weist die Wasserleitungsordnung von Venafrum die über dieses Wasser zwischen einem Privaten und der Gemeinde zu führenden Prozesse (Henzen 6428).

losen Wiederholungen führen. Was in dieser Beziehung zu sagen war, ist im Wesentlichen bei dem Consulat mit angegeben worden, so dass hier wenige Bemerkungen genügen.

Commando.

Dass das militärische Imperium dem Prätor keineswegs mangelt wie dem Consul das jurisdictionelle, vielmehr sein Imperium zwar schwächer, aber vollständiger ist als das consularische, ist insonderheit für den Stadtprätor bereits früher (1, 100) hervorgehoben worden; so weit die örtliche Beschränkung es ihm gestattet, besitzt auch er das Commando und hat es oft geübt. Noch öfter sind die Provinzialprätoren in den Fall gekommen davon Gebrauch zu machen und haben häufig auch triumphirt (1, 107); aber dass auch sie nicht eigentlich für das Commando berufen sind[1], zeigt sich darin, dass im sechsten und selbst noch im siebenten Jahrhundert die schwereren Kriege in den Provinzen einem Consul übertragen zu werden pflegen[2].

Commando des Prätors neben und unter dem Consul.

Dass zwischen dem militärischen Imperium des Consuls und dem des Prätors eine qualitative Verschiedenheit besteht, ist schon (S. 90 fg.) gezeigt worden. Aber Unterbefehlshaber ist der Prätor an sich nicht; im gewöhnlichen Lauf der Dinge greift weder der Consul in das prätorische noch der Prätor in das consularische Commando ein. Wenn aber durch Verschiebung der regulären Abgrenzung der Sprengel entweder der Consul in einer prätorischen Provinz oder, was viel häufiger der Fall ist, der Prätor in dem Bereich der consularischen Competenz fungirt, so wird er thatsächlich zum Unterfeldherrn des Consuls; wobei man sich zu erinnern hat, dass die consularische Competenz nicht bloss ganz Italien, sondern auch die angrenzenden Meere und den jeweiligen ausländischen Kriegsschauplatz in sich schliesst. Wenn also zum Beispiel die Consuln in Italien commandiren, so sind die irgendwo innerhalb Italiens commandirenden oder der Flotte vorgesetzten Prätoren und Proprätoren der Sache nach ihre Unterbefehlshaber[3]; und die ausserordentlichen prätorischen Provinzen, von denen bei der Loosung gespro-

1) Die anomale Stellung des cisalpinischen Gallien, das auch als Provinz nicht bei dem Statthalter, sondern in Rom Recht nahm, kann hier nicht näher erörtert werden.

2) Liv. 33, 43, 1 zum J. 559 (vgl. S. 90 A. 2). 41, 8, 2: *Sardinia . . . propter belli magnitudinem provincia consularis facta.*

3) Dies lässt sich zum Beispiel in Betreff der im antiochischen Kriege die Flotte führenden Prätoren sehr bestimmt verfolgen; C. Livius heisst geradezu *praefectus classis* (Liv. 32, 26, 1; vgl. den Abschnitt über die *duoviri navales*).

chen worden ist (S. 194), wollen in der That regelmässig besagen, dass der betreffende Prätor für ein gewisses Gebiet dem Consul zur Verfügung gestellt wird. Wie häufig dergleichen Verwendungen während der grossen Kriege des sechsten Jahrhunderts vorgekommen sind, ist bekannt; aber auch im siebenten begegnen sie. So kann der Proconsul Servilius, dessen Ermordung in Asculum im J. 663 das Signal zum Ausbruch des Bundesgenossenkrieges gab, nur ein dort unter dem consularischen Oberbefehl fungirender Prätor oder Proprätor *pro consule* gewesen sein[1]. Diese ausserordentliche, aber sehr wichtige Verwendung der Prätoren ruht fast durchaus auf ihrer militärischen Competenz.

Gesetzgebung und Senatsbeschlüsse.

Ueber die Modalitäten, unter denen die Prätoren, vornehmlich der städtische, ihr Recht mit dem Senat und dem Volk zu verhandeln geltend machen, ist alles Erforderliche bereits bei dem Consulat (S. 111 fg.) entwickelt worden.

Verwaltung des Gemeindevermögens.

Mit der Verwaltung des Gemeindevermögens haben die Prätoren als solche nichts zu thun und nur etwa in Vertretung der Censoren können sie in den Fall kommen derartige Geschäfte zu vollziehen. Was die Gemeindekasse anlangt, so scheint die besondere Befugniss, die den Consuln in Betreff des Aerarium zustand (S. 116), in Abwesenheit derselben geruht zu haben und nicht auf den städtischen Prätor übergegangen zu sein.

Spiele.

Die mit dem Oberamt verbundenen gottesdienstlichen Functionen hat der Prätor gleichfalls nur in Vertretung der Consuln zu beschaffen (S. 120 fg.). Doch kommen auch Opferhandlungen vor, die dem Stadtprätor als solchem obliegen, namentlich das Herculesopfer an der Ara maxima[2], das ihm übertragen worden zu sein scheint, weil in älterer Zeit im Sommer die Consuln regelmässig von Rom abwesend waren. Auch die Ausrichtung der Volksfeste hat der Stadtprätor bereits in republikanischer Zeit zum Theil

Dass sie dennoch triumphiren, ist damit verträglich (1, 109). — Uebrigens steht in gleicher Weise auch der Proconsul unter dem Consul, falls jener nicht einen abgesonderten Amtsbereich hat (1, 527).

1) Appian *b. c.* 1, 38 drückt bei der Erwähnung dieses Proconsuls seine Verwunderung aus, dass also schon damals, wie später unter Hadrian, Italien in Proconsularbezirke getheilt gewesen sei.

2) Varro *de l. l.* 6, 54: *uti olim fano consumebatur omne quod profanum erat, [nunc] etiam fit quod praetor urbis quotannis facit, cum Herculi immolat publice iuvencam.* Macrobius *sat.* 3, 12, 2. Servius zur *Aen.* 8, 276. Ueber die zahlreichen Inschriften, die auf diesen Act sich beziehen, vgl. Rossi *Ann. dell' inst.* 1854 p. 28 fg.

übernommen: die im J. 542 eingerichteten Apollinarspiele am 13. Juli hat er von Anfang an[1]) und auch andere untergeordnete Spiele dieser Zeit ausgerichtet[2]). — Wenn aber in republikanischer Zeit die Ausrichtung der Spiele zunächst andern Beamten obliegt, und von den Prätoren allein der städtische sich daran wesentlich betheiligt, so hat Augustus im J. 732 die ordentlichen Volksfeste ein für allemal dem Prätorencollegium überwiesen[3]), wovon wir Anwendung gemacht finden auf die ehemals aedilicischen Megalensia[4]) und Floralia[5]), so wie auf die neu hinzutretenden Augustalia[6]) und die zu Ehren Traians eingesetzten parthischen Spiele[7]). Darüber, wie diese Spiele sich unter die verschiedenen Prätoren vertheilten, erfahren wir nichts als dass dabei die ‚vornehmeren‘ Prätoren besonders hervortraten[8]) und dass die Loosung auch über die Spiele mit entschied[9]);

1) Die marcischen Orakelsprüche schrieben dies vor: *iis ludis faciendis praeerit praetor is qui ius populo plebeique dabit summum* (Liv. 25, 12, 10; Macrob. *sat.* 1, 17, 28); und der Ambitus, der damit in dem dem Consulat unmittelbar voraufgehenden Amt Fuss fasste, ratificirte das Orakel, wenn er es nicht erfand. Liv. 26, 23, 3. 27, 11, 6. c. 23, 4. 39, 39, 15. Festus v. *Thymelici* p. 326 u. a. St. m. Handb. 4, 439. *C. I. L.* I p. 396.

2) Festus p. 238: *piscatorii ludi vocantur, qui quotannis mense Iunio trans Tiberim fieri solent a pr. urbano pro piscatoribus Tiberinis.* Ferner sind die *ludi victoriae Sullanae* am 1. Nov. von den Prätoren übernommen worden (röm. Münzwesen S. 625; *C. I. L.* I p. 405).

3) Dio 54, 2 unter dem J. 732: καὶ τοῖς μὲν στρατηγοῖς τὰς πανηγύρεις πάσας προσέταξεν. Bei Tacitus *ann.* 1, 77 wird im Senat gefordert, *ut praetoribus ius virgarum in histriones esset.* Ueber die Kosten vgl. *vita Hadriani* 3: *praetor factus . . . sestertium vicies ad ludos edendos a Traiano accepit;* über die Betheiligung der Staatskasse dabei und überhaupt die Kostenregulirung vgl. Tacitus *ann.* 1, 15; Fronto *ad Ver.* 2, 7 p. 135 Nab.; Dio 54, 2. 17. 55, 31. Andere Erwähnungen der prätorischen Spiele bei Tacitus *Agric.* 6; Plinius *ep.* 7, 11, 4; Martialis 12, 29, 9; Juvenalis 10, 36; Dio 54, 34. 56, 25. 59, 14. 60, 31. 61, 6. Uebrigens gaben die Prätoren auch wohl noch freiwillig Spiele: Dio 60, 12. 17.

4) Dionys. 2, 19. Martialis 10, 41. Juvenalis 11, 193 fg.

5) Sueton *Galb.* 6. Dio 58, 19. 78, 22.

6) Zuerst übernahmen die Volkstribune dieselben (Tacitus *ann.* 1, 15. Dio 56, 46. 47); aber bald kamen sie an den Peregrinenprätor (Tacitus a. a. O.).

7) Dio 69, 2: καὶ αἱ θέαι αἱ Παρθικαὶ ὀνομασθεῖσαι ἐπὶ πολλὰ ἔτη ἐγένοντο, womit (*C. I. L.* I p. 378) zu combiniren ist der *praetor Parthicarius* einer Inschrift von Tarragona *C. I. L.* II, 4105. — Der *praetor triumphalis* (Orelli 2351; Fabrett. 706, 267; *C. Th.* 6, 4, 5. 25) gehört wohl erst dem vierten Jahrh. an.

8) Dio 78, 22: τὸ διαδίδοσθαί τινα ἐν ταῖς τῶν στρατηγῶν τῶν πάνυ θεαῖς πλὴν τῶν τῇ Φλώρᾳ τελουμένων (ἐπαύσατο). Welche Prätoren diese vornehmeren sind, weiss ich nicht, vielleicht die beiden städtischen. Im vierten Jahrh. zerfielen die Prätoren, je nach dem obligatorischen Kostenbetrag der Spiele, in drei Klassen (Gothofred zu *C. Th.* 6, 4).

9) Wenigstens heisst es von Gaius bei Dio 59, 14: δύο γὰρ στρατηγοὺς ἐς τοὺς ὁπλομαχικοὺς ἀγῶνας, ὥσπερ ποτὲ ἐγίγνετο, λαγχάνειν ἐκέλευσεν. Prätorische

ferner dass die Augustalia von dem Peregrinenprätor (S. 215 A. 6), die parthischen Spiele von einem dafür eingesetzten oder doch danach benannten *praetor Parthicarius* (S. 215 A. 7) gegeben wurden. — Die prätorischen Spiele sind selbst in die diocletianisch-constantinische Staatsordnung übergegangen; als die Prätur fast jede amtliche Function eingebüsst hatte, hat sie als bürgerliche zum Ausrichten der Spiele für die römische Menge verpflichtende Last noch Jahrhunderte fortbestanden [1].

Frumentationen.

Endlich sind noch den Prätoren mancherlei Geschäfte durch besonderes Gesetz oder Senatsbeschluss überwiesen worden, wie zum Beispiel sie in ciceronischer Zeit bei den Frumentationen betheiligt erscheinen [2]. Ueber die Verwendung der Prätoren, oder vielmehr einzelner vermuthlich anderweitig nicht beschäftigter, für die Aufsichtsführung über die augustischen Regionen ist bei der Aedilität gehandelt.

Aufsicht über die hauptstädtischen Regionen.

Gladiatorenspiele werden auch erwähnt bei demselben 54, 2. 55, 31. 56, 25. Geloost ward noch im vierten Jahrhundert um diese Spiele (*C. Th.* 6, 4, 13).

1) Der Spiele, die Symmachus für seinen Sohn als *praetor urbanus* ausrichtete, wurde schon gedacht (S. 206 A. 4); nach Olympiodor (4 p. 68 Müller) kosteten sie 2000 Pfd. Gold, obwohl der Vater für einen Senator nicht eben reich war (συγκλητικὸς ὢν τῶν μετρίων). Andere wandten viel höhere Summen auf. Vgl. Zosim. 2, 38. Die Titel des theodosischen Codex 6, 4 und des justinianischen 1, 39 beziehen sich durchaus auf die Prätoren von Constantinopel.

2) Asconius *in Cornel.* p. 59 findet sich im J. 688 der Prätor, der *de maiestate* den Vorsitz führt, nicht ein, *avocatus propter publici frumenti curam.* Vgl. die Aedilität.

Der Provinzialstatthalter.

Die römische Republik hat bis über den ersten punischen Krieg hinaus keine Provinzen gekannt. Die Aufstellung des Gegensatzes zwischen Italien und den überseeischen Besitzungen so wie die Institution des Provinzialstatthalters, an dem das freie Gemeinwesen sein Ende und seinen Herrn zu finden bestimmt war, ist das Ergebniss des ersten Krieges, der die Nation über ihre natürlichen Grenzen hinaus geführt hat. Der Eroberung Siciliens (J. 513 d. St.) folgte die Einsetzung der sicilischen Prätur (S. 180) auf dem Fusse (J. 527 d. St.); und in unübersehbar langer Reihe schlossen daran weitere Eroberungen unabhängiger und Einziehungen botmässiger ausländischer Gebiete sich an, die das römische Staatsrecht als Umwandelung in die Form der Provinz bezeichnet, während die umgekehrte Verwandlung provinzialen Gebiets in italisches nur ein einziges Mal vorgekommen ist, als im Anschluss an die Einrichtungen Caesars im J. 712 das cisalpinische Gallien definitiv mit Italien vereinigt ward[1]. Die Aufgabe des von den Magistraten handelnden Abschnitts des römischen Staatsrechts ist es weder den Begriff der *provincia* speciell zu erläutern noch die einzelnen Provinzen aufzuzählen und die mannichfaltigen Besonderheiten

Begrenzung der Aufgabe.

1) Aber noch in der späteren augustischen Zeit muss, wenn auch nur vorübergehend, die Transpadana unter einem Proconsul gestanden haben. Sueton (*de gramm. et de rhet.* 30[6]) berichtet von einem merkwürdigen Prozess wegen Mordes, der in Mailand von dem Proconsul L. Piso geführt ward. Der Vertheidiger des Angeklagten, der bekannte Redner Albucius, *cum . . . deplorato Italiae statu, quasi iterum in formam provinciae redigeretur, M. insuper Brutum, cuius statua in conspectu erat, invocaret legum ac libertatis auctorem et vindicem*, entging mit genauer Noth der Bestrafung. Jener L. Piso kann kein anderer sein als der Consul des J. 739; und die ganze Erzählung deutet offenbar auf eine Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor 712 bestanden hatte, welche freilich keinen Bestand gehabt haben kann. Ueber die späterhin vereinzelt begegnenden *legati pro pr.* der Transpadana vgl. *Ephem. epigr.* 1872 p. 138.

ihrer Verwaltung darzulegen [1]; indess auch in ihm verlangt eine Stelle die allgemeine Erörterung der Magistratur oder vielmehr der verschiedenen Magistraturen und Quasimagistraturen, die die spätere [2] Terminologie unter dem Namen des *praeses provinciae* [3], des in dem Regierungsbezirk höchsten und darum den Vorsitz führenden Beamten [4], des Provinzialstatthalters zusammenfasst.

Emancipation der Statthalterschaft von der Prätur.

Ausgegangen ist das Institut von der Prätur. Jahrhunderte lang ist zwar nicht jeder Prätor Provinzialstatthalter, wohl aber jeder Provinzialstatthalter Prätor gewesen; und nach dem Sprachgebrauch der Republik kommt diesem Worte neben seinem eigentlich titularen Werth auch die weitere appellativische Bedeutung des Provinzialstatthalters zu [5]. Dass sodann und wie die

1) Der erste Band von Marquardts römischer Staatsverwaltung giebt diese Darlegung in umfassender Uebersichtlichkeit.

2) Macer *Dig.* 1, 18, 1: *praesidis nomen generale est, eoque et proconsules et legati Caesaris et omnes provincias regentes, licet senatores sint, praesides appellantur* (vgl. dazu meine Bemerkungen in den Zusätzen zu der Digestenausgabe und in der Anmerkung zu Borghesi *opp.* 5, 405). Allerdings hat *praeses*, wie auch der Jurist andeutet, daneben eine engere Bedeutung, indem diese allgemeine Benennung, wie alle derartigen, vorzugsweise gebraucht wird von der am niedrigsten im Rang stehenden, also einer ansehnlicheren Bezeichnung entbehrenden Kategorie, welches hier die Provinzialstatthalter nicht senatorischen Ranges, die *procuratores et praesides* sind. Eigentlich titular aber ist die Benennung *praeses* erst mit dem Schwinden der senatorischen *legati* und dem Umsichgreifen der nichtsenatorischen Statthalter in der zweiten Hälfte des dritten Jahrh. geworden und dies dann in der diocletianischen Ordnung weiter entwickelt. — Griechisch ist mit *praeses* gleichbedeutend ἡγεμών.

3) Dem Sprachgebrauch des ersten Jahrh. n. Chr. ist *praeses provinciae* fremd; die Bezeichnung findet sich zuweilen bei Tacitus (*ann.* 6, 41. 12, 45) und dem jüngern Plinius (*paneg.* 70), auch bei Traianus (*ep. ad Plin.* 44), häufig bei Sueton (*Aug.* 23. *Tib.* 32. *Claud.* 41. *Oth.* 7. *Vesp.* 6. *Dom.* 8) so wie auf den Steinen und bei den Schriftstellern der Folgezeit.

4) Von dem Gegensatz des Vorsitzers und der Beisitzenden, den *adsessores*, also dem *consilium* ist diese Bezeichnung ausgegangen; sie bezieht sich also zunächst auf die Rechtspflege.

5) Dies zeigt sich namentlich darin, dass, wo der Provinzialstatthalter allgemein bezeichnet werden soll, also nach dem Sprachgebrauch der Kaiserzeit der *praeses provinciae* genannt werden würde, in guter Zeit dafür *praetor* steht (Cicero *Verr.* 3, 54, 125; *ad Q. fr.* 1, 1, 7, 22. *ad fam.* 2, 17, 6. 13, 55, 2. *ad Att.* 5, 21, 11. Tacitus *ann.* 1, 74. 4, 43. 15, 25). Ebenso braucht Strabon 3, 1, 20 στρατηγός von dem Proconsul der Provinz Baetica. Dass *praetor* häufig theils von gewesenen Praetoren gebraucht wird (Cicero *pro Balb.* 19, 43; *pro Flacco* 19, 45. 39, 85. *pro Lig.* 1, 3. Caesar *b. c.* 1, 6. 12. Liv. 22, 57, 1. 23, 41, 8. c. 43, 12. 24, 40, 2. 36, 36, 1. 40, 19, 10. Vellei. 1, 9), theils von Stellvertretern des abwesenden Prätor (Liv. 23, 40, 1; vgl. Bd. 1 S. 177), wo also titular in beiden Fällen *pro praetore* erfordert würde, mag auch, theilweise wenigstens, auf jenen appellativischen Werth des Wortes zurückgehen; aber mehrfach ist es gewiss nichts als Nachlässigkeit, wie ähnlich, zwar minder häufig, aber doch nicht ganz selten *consul* nachlässig für *pro consule* gesetzt wird (Liv. 26, 33, 4. 7. 31, 49, 4. 38, 39, 1. Vellei. 1, 9. Strab. 17, 3, 25, wonach die Römer in die Provinzen senden στρατηγοὺς ἢ

Provinzialstatthalterschaft sich von der Prätur losgelöst und zu einem selbständigen Amt entwickelt hat, ist in seinen Grundzügen bereits früher angegeben worden. Durch Sulla wurde die Provinzialverwaltung den Prätoren abgenommen und dem zweiten Amtsjahr oder der Proprätur überwiesen (1, 526. 2, 182). Es wurden ferner schon vor Sulla ausnahmsweise die Consuln, seit ihm regelmässig die gewesenen Consuln in einem zweiten Amtsjahr dabei mit betheiligt (S. 183). Aber ein selbständiges und fest benanntes Amt ist die Statthalterschaft erst geworden, als zuerst zwei Senatsbeschlüsse aus den J. 701 1) und 702 2), weiter ein diese aufnehmendes Consulargesetz vom 703 3) die Continuität des städtischen und des statthalterlichen Imperium lösten und zwischen beiden ein Intervall von mindestens fünf Jahren vorschrieben. Das damit hingestellte Princip, dass die Statthalterschaft ein selbständiges Amt sei, ist unter Caesar und den

ὑπάτους). Uebrigens ist diese sei es nun appellativische, sei es abusive Verwendung von *praetor* oft mit Unrecht angenommen worden; insonderheit ist da, wo *praetor* und *pro consule* wechseln, öfter jede dieser Titulaturen vollkommen berechtigt, wie dies in Betreff der spanischen Statthalter der republikanischen Zeit bei der ausserordentlichen Magistratur gezeigt ist. Im titularen Sprachgebrauch, zum Beispiel auf Inschriften und Münzen, werden selbstverständlich *praetor* und *pro praetore* so wie *consul* und *pro consule* streng aus einander gehalten, und nur in seltenen Fällen, wie zum Beispiel in der Inschrift von Mylasa (Waddington n. 409), ist der Zweifel berechtigt, ob στρατηγός nicht ungenau für den Proprätor gesetzt sei, zumal da es in der Erzählung steht, nicht eigentlich in der Titulatur. Eine auffallende Ausnahme macht die Titulatur der *praefecti fabrum*, die als ihre Auftraggeber constant Consuln und Prätoren nennen, während die consularischen und prätorischen Proconsuln gemeint sind (1, 102 A. 3). Die Entstehung dieses Sprachgebrauchs zeigt die S. 92 A. 4 angeführte ciceronische Stelle: der Präfectus musste von dem Magistrat noch während des ersten Amtsjahrs bei dem Aerarium angemeldet werden, obwohl er erst während des zweiten in Function trat.

1) Dio 40, 30, 46: δόγμα τε ἐποιήσαντο μηδένα μήτε στρατηγήσαντα μήθ' ὑπατεύσαντα τὰς ἔξω ἡγεμονίας πρὶν ἂν πέντε ἔτη διέλθη λαμβάνειν. Der ostensible Zweck war den Ambitus zu mässigen; aber mit wie gutem Grund Caesar *b. c.* 1, 85 in Beziehung auf diesen Senatsbeschluss sagt: *in se iura magistratuum commutari, ne ex praetura et consulatu, ut semper, sed per paucos probati et electi in provincias mittantur*, habe ich in der Rechtsfrage zwischen Caesar und dem Senat S. 46 gezeigt.

2) Dio 40, 56. Mit Recht bemerkt Drumann 3, 364, dass ein Gesetz damals nicht erlassen ward; es liegt das auch nicht in den Worten: τὸ δόγμα . . . ἐπεκύρωσεν.

3) Cicero bittet *ad fam.* 15, 9, 2 den Consul des J. 703 Marcellus, *ne quid accedat temporis ad id, quod tu mihi et senatus consulto et lege finisti,* und kommt in ähnlicher Weise noch öfter (*ad fam.* 2, 7, 4. 15, 14, 5: *provinciam . . . et senatus et populus annuam esse voluit*) auf den Volksschluss zurück. Auch greift die principielle Aenderung so tief ein, dass man sich dafür unmöglich mit einem Senatsbeschluss begnügen konnte; wogegen es begreiflich ist, dass praktisch auf das Senatusconsult mehr ankam als auf das Gesetz, weshalb auch in dem andern Beschluss des Senats *ad fam.* 8, 8, 8 nur jenes genannt wird.

Triumvirn aufrecht erhalten worden; aber nach einer regelmässigen Anwendung gesetzlicher Vorschriften darf für diese Zeit kaum gefragt werden, da die zeitigen Machthaber die verschiedenen Statthalterschaften grösstentheils an sich selbst zogen und sie durch ihre Untergebenen verwalten liessen. Aber als Augustus in der Lage war den Staat neu zu gestalten, wurde die zwanzig Jahre zuvor aufgestellte Selbständigkeit des Statthalteramts einer der Grundpfeiler des neuen Gebäudes. Durchgeführt ward sie in der Weise, dass die Statthalterschaften sämmtlich eigene senatorische Statthalter erhielten, der Kaiser aber in gewissen Provinzen sich deren Ernennung nach freier Auswahl so wie die Oberstatthalterschaft (S. 222) vorbehielt. Die nicht der kaiserlichen Oberstatthalterschaft unterliegenden oder die sogenannten senatorischen Provinzen sind wesentlich nach jenen gesetzlichen Vorschriften der J. 701/3 eingerichtet und verwaltet worden[1], wogegen dieselben in den sogenannten kaiserlichen Provinzen nur in unvollkommener Weise zur Durchführung kamen. — Während die von der Prätur untrennbare Statthalterschaft der Republik im wesentlichen bei dieser behandelt ist, soll hier die neue selbständige Statthalterschaft dargestellt werden, was freilich nicht geschehen kann ohne öfters zurückzugreifen auf die frühere Ordnung, deren Erbschaft die neuen Magistrate im Titel wie in der Competenz angetreten haben.

Statthalterschaft als selbständiges Amt. Die neue Magistratur gehört durchaus in die Kategorie der Oberämter und wird desshalb titular als Proconsulat oder Proprätur qualificirt. Diese Bezeichnungen dienen jetzt nicht mehr, wie in der Republik, zur Unterscheidung der ordentlichen Magistratur von der prorogirten, mandirten oder ausserordentlichen, sondern zur Unterscheidung des Provinzialamts von den städtischen Oberämtern[2]. Jede andere Verwendung von *proconsul* und *propraetor* ausser zur Bezeichnung der Provinzialstatthalterschaft hört demnach auf[3]. Der Cumulirung der neuen Statthalterschaft mit dem

1) Dio 53, 14: κοινῇ δὲ δὴ πᾶσιν αὐτοῖς (den Statthaltern der senatorischen Provinzen) ἀπηγόρευσε μηδένα πρὸ πέντε ἐτῶν μετὰ τὸ ἐν τῇ πόλει ἄρξαι κληροῦσθαι. Sueton *Aug.* 36: *auctor . . . fuit . . . ne magistratus deposito honore statim in provincias mitterentur.*

2) Sehr scharf erscheint diese legale, aber selten rein auftretende Terminologie in dem Senatsbeschluss bei Tacitus *ann.* 15, 22: *agendas apud senatum pro praetoribus prove consulibus grates.* Geläufiger ist dafür *proconsul legatusve* (z. B. Gaius 1, 101. 102).

3) Die Proprätur bezeichnet in der Kaiserzeit immer die Betheiligung an der Provinzialstatthalterschaft. So haben sie die Legionslegaten nur dann, wenn

Consulat und der Prätur, die bei der früheren Statthalterschaft widersinnig gewesen wäre[1], steht jetzt kein wesentliches Hinderniss entgegen und sie ist häufig vorgekommen[2].

Wie das städtische Oberamt in ein höheres und minderes zerfällt, so werden auch hier zwei Amtklassen unterschieden, so dass der Provinzialstatthalter, welcher einen höhern Statthalter neben und über sich hat, Proprätor ist, derjenige, bei dem dies nicht der Fall ist, Proconsul[3]. Wo proconsularische und proprätorische Statthalterschaft neben einander stehen, gelten die Ordnungen der Republik für das concurrirende *imperium maius* und *minus* (1, 57) und ist also der Proprätor zwar ein Beamter mit eigenem Imperium, aber zugleich seinem Proconsul botmässig. Aus diesem fundamentalen Princip ergeben sich für die augustische und die spätere Zeit die folgenden Kategorien der Oberbeamten. Proconsulat und Proprätur.

1. Die Statthalter der senatorischen Provinzen sind, da sie keinen Statthalter über sich haben, sämmtlich *pro consule*[4]. Ob sie das Consulat bekleidet haben oder nicht, ist sowohl für ihre *Proconsules.*

sie zugleich Provinzialstatthalter sind, also in den mit einer einzigen Legion besetzten Provinzen, wie Numidien und Noricum. Dagegen haben die Proprätur regelmässig die *legati censibus accipiendis*, da dies ein oberamtliches und also ein Statthaltergeschäft ist; ebenso die zuweilen, so unter Traian im dacischen (Henzen 5448), unter Verus im parthischen Krieg (Henzen 5478) begegnenden höheren Armeeführer, welchen zwar keine bestimmte Provinz, wohl aber ein dem der kaiserlichen Provinzialstatthalter coordinirtes Imperium zusteht.

1) Vorgekommen ist diese monströse Cumulation des Oberamts mit sich selbst bei Pompeius 702 (1, 422 A. 1).

2) Dio 53, 14: καὶ πολλοὶ (von den Statthaltern der senatorischen und der kaiserlichen Provinzen) καὶ στρατηγοῦντες καὶ ὑπατεύοντες ἡγεμονίας ἐθνῶν ἔσχον, ὃ γε νῦν ἔστιν ὅτε γίγνεται. Ein Beispiel der Cumulation des Consulats und der Legation von Kilikien aus dem J. 138 s. Henzen 6483; des Consulats und der Legation von Dacien aus dem J. 161 *C. I. L.* III, 1171, wo der Legat *cos. des.*, und 943. 1177. 1460, wo er *cos.* heisst. Natürlich musste in diesem Fall der Consul und Prätor von dem Antritt in Rom und den städtischen Verrichtungen dispensirt werden.

3) Wie alt die — allerdings durch die *arcana imperii* mit verschuldete — Gedankenlosigkeit ist, mit der die augustischen Einrichtungen behandelt werden, zeigt die Erklärung dieser Namen bei dem sonst auf diesem Gebiet so wohlunterrichteten Dio 53, 13: der kaiserliche und der senatorische hätten die Titel *pro praetore* und *pro consule* bekommen, weil *praetor* den Kriegs-, *consul* den Friedensbeamten bezeichne.

4) Angeknüpft hat dies wohl äusserlich daran, dass schon in der Republik das consularische Imperium und der Proconsulartitel den Prätoren und Proprätoren häufig gegeben wird; aber die völlige innere Verschiedenheit der *praetores pro consule* der Republik und der *proconsules* der Kaiserzeit zeigt sich namentlich in der verschiedenen Zahl der Fasces (1, 303. 304).

Competenz gleichgültig[1]) wie für die officielle Titulatur[2]). — Der Kaiser hat wohl proconsularische Gewalt, aber dieselbe ist formell anders begrenzt als die des gewöhnlichen Statthalters, und er vermeidet darum in besserer Zeit den proconsularischen Titel, wie dies in dem Abschnitt von der kaiserlichen Gewalt weiter gezeigt werden wird.

Legati Augusti pro praetore. 2. Die Statthalter der kaiserlichen Provinzen sind zwar auch Inhaber eines selbständigen höheren Imperium[3]), aber als abhängig von dem proconsularischen Imperium des Kaisers sämmtlich *pro praetore*[4]). Insofern sie vom Kaiser beliebig ernannt und beliebig entlassen werden, wie der Reiterführer durch den Dictator, sind sie, wie einerseits Beamte mit eigenem Recht, so andererseits seine Mandatare, das heisst *legati Augusti*; und da ihr Imperium ihnen nur durch das Mandat und mit demselben zukommt, so steht und fällt ihre Proprätur mit ihrer Legation. Es ist also die Einrichtung wesentlich dieselbe, die für das ausserordentliche Imperium des Pompeius durch das gabinische Gesetz angeordnet ward[5]), nur als stetige übertragen auf die Provinzialverwaltung. Ob diese Statthalter das Consulat bekleidet haben oder nicht, ist wiederum sowohl rechtlich gleich-

1) Dio 53, 13: καὶ ἀνθυπάτους καλεῖσθαι μὴ ὅτι τοὺς δύο τοὺς ὑπατευκότας, ἀλλὰ καὶ τοὺς ἄλλους τῶν ἐστρατηγηκότων ἢ δοκούντων γε ἐστρατηγηκέναι (d. h. die *adlecti inter praetorios*) μόνον ὄντας. Sueton *Aug*. 47: *provincias . . . celeras proconsulibus sortito permisit.*

2) Die Bezeichnung *proconsul consularis* habe ich 1, 242 A. 1 bei Tacitus *Agric*. 42 hergestellt. Das geringere Proconsulat nennt Plinius *h. n.* 14, 22, 144 (nach der besten Handschrift) den *proconsulatus praeturae*, was die Herausgeber nicht verstanden und also herauscorrigirt haben. Uebrigens kann das vornehmere Proconsulat auch durch Hinzufügung der Provinzen angezeigt werden, so sagt Tacitus ebendaselbst: *aderat iam annus, quo proconsulatum Asiae et Africae sortiretur.*

3) Man übersieht dies in der Regel, so wichtig es auch ist, um die kaiserliche Gewalt richtig zu würdigen. Es ist daran zu erinnern, dass der durchaus gleichartige Legat des gabinischen Gesetzes, auf den wir bei den ausserordentlichen Magistraturen zurückkommen, definirt wird als ein αὐτοκράτωρ ἐντελής (Appian *Mithr*. 94).

4) Consularisches Imperium kann der Legat des Kaisers und des Proconsuls nicht haben, da damit seine Unterordnung aufgehoben sein würde. Die einzige uns bekannte Abweichung von diesem Princip ist die Sendung des Plinius nach Bithynien als *legatus pro praetore consulari imperio* (Orelli 1172 = *C. I. L.* V, 5262), der Sache nach begreiflich, da in einer bisher von Sexfascales regierten Provinz ein Quinquefascalis nicht wohl geeignet war Ordnung zu stiften, aber formell eine arge Anomalie. Dagegen hat es wenig zu bedeuten, dass Caesar, um seinen Legaten den Triumph möglich zu machen, das Imperium für den Tag des Triumphs ihnen durch Volksschluss als proconsularisches geben liess (1, 110 A. 4).

5) Darüber ist bei den ausserordentlichen Gewalten gehandelt.

gültig wie in der officiellen Titulatur[1]; im gemeinen Sprachgebrauch werden allerdings die ersteren ausgezeichnet als *legati consulares* oder *consulares* schlechtweg, wogegen die ebenfalls der Umgangssprache angehörende Benennung *quinquefascalis* (1, 308) allen gemein ist. — Unterbeamte können sie nicht bestellen, da sie selbst Unterbeamte sind; wohl aber sind ihnen ‚Begleiter' (*comites*), auch ‚Beisitzer' (*adsessores*) genannt, vom Kaiser zugeordnet, die sie besonders bei der Rechtspflege unterstützen[2]. Ausserdem stehen neben ihnen andere kaiserliche Unterbeamte theils von Ritterrang, unter denen namentlich der für jede einzelne Provinz mit der Kassen- und Steuerverwaltung betraute kaiserliche *procurator provinciae* eine ähnliche Stellung zu dem Legaten einnimmt wie in den senatorischen der Quästor zum Proconsul, theils senatorischen Standes, wie die in einzelnen kaiserlichen Provinzen vorkommenden *legati Augusti iuridici* (1, 191), und da, wo das Legionscommando nicht mit der Statthalterschaft zusammenfällt, die *legati Augusti legionis*. Da die *legati iuridici* und *legionis* regelmässig die Proprätur nicht haben, so sind sie von dem Provinzialstatthalter abhängig. Ebenfalls mit proprätorischer Gewalt ausgestattete, also den Statthaltern der kaiserlichen Provinzen coordinirte kaiserliche Unterbeamte kommen ausser für den Census (S. 220 A. 3) kaum vor; insonderheit kennt die kaiserliche Verwaltung keinen *quaestor pro praetore*[3].

Legati procos. pr. pr. — quaestor pr. pr.

3. Wie dem Statthalter der Republik, so stehen auch dem Statthalter der Kaiserzeit, der in seinem Sprengel der höchste Beamte ist, also dem Proconsul Hülfsbeamte zur Seite, und zwar dem consularischen Proconsul drei, dem prätorischen ein Legatus[4])

1) Dio 53, 14: τοὺς ἑτέρους (die Statthalter der kaiserlichen Provinzen) ὑπό τε ἑαυτοῦ αἱρεῖσθαι καὶ πρεσβευτὰς καὶ ἀντιστρατήγους τε ὀνομάζεσθαι, κἂν ἐκ τῶν ὑπατευκότων ὦσι, διέταξε. Dass *legatus Augusti pro praetore* disjunctiv zu fassen ist, lehrt sowohl das gesonderte Auftreten beider Titulaturen (S. 220 A. 2) als auch die Copula der Griechen. Auch wenn Tacitus *ann.* 2, 77 von dem Statthalter Syriens sagt: *huic fasces et ius praetoris*, *huic legiones datas*, trennt er die Stellung *pro praetore* und die des *legatus*.

2) *Dig.* 1, 22 *de officio adsessorum*. Auch auf den Inschriften erscheint der *comes legati* (*C. I. L.* III, 253. 430).

3) Gaius 1, 6: *in provincias Caesaris omnino quaestores non mittuntur.*

4) Dio 53, 14: τοὺς δὲ δὴ παρέδρους αὐτὸς ἑαυτῷ ἕκαστος αἱρεῖται ἕνα μὲν οἱ ἐστρατηγηκότες, καὶ ἐκ τῶν ὁμοίων σφίσιν ἢ καὶ τῶν ὑποδεεστέρων· τρεῖς δὲ οἱ ὑπατευκότες ἐκ τῶν ὁμοτίμων, οὓς ἂν καὶ ὁ αὐτοκράτωρ δοκιμάσῃ. So haben nur je einen Legaten die Proconsuln von Sardinien (Hermes 2, 104), von Achaia (Dio 55, 27), von Kreta (Dio 57, 14). Auf den Inschriften begegnen diese *legati proconsulis* oft (Henzen *ind.* p. 112).

und dem Proconsul von Sicilien zwei, den übrigen ein Quästor[1]). Allen diesen ist das Recht des selbständigen Imperium eingeräumt worden, das aber, da es neben dem höhern des Statthalters steht[2]), als Proprätur formulirt wird. Wahrscheinlich ist dies geschehen theils im Anschluss an die in der späteren Republik aufgekommene Sitte den Quästoren und Legaten, ja sogar sämmtlichen in der Provinz verweilenden Senatoren die Führung von Lictoren zu gestatten[3]), theils um die gewöhnliche proconsularische Gewalt derjenigen des Kaisers äusserlich möglichst zu nähern. Diese Hülfsbeamten heissen demnach *legati proconsulis pro praetore* und *quaestores pro praetore*.

Eine Reihe von Bezirken, die zum römischen Reich gehörten, aber in früherer Zeit nicht eigentlich als Provinzen des römischen Volkes, sondern vielmehr als annectirte Staaten betrachtet werden, verwaltet der Kaiser nicht kraft seiner proconsularischen Befugniss und nicht durch Senatoren, sondern kraft des auf ihn übergegangenen Königs- und Fürstenrechts durch besondere Vicare aus dem Ritterstand, die in früherer Zeit meist *praefecti*[4]), später in den kleineren Districten gewöhnlich *procuratores Augusti* heissen[5]). Es gilt dies vor allem von Aegypten, aber ebenso von dem Königreich Noricum, von dem Fürstenthum des Cottius und von anderen kleineren Gebieten.

Qualification des Statthalters. Für die obersten Verwaltungsbeamten, und zwar gleichmässig für die der senatorischen wie für die der kaiserlichen Provinzen, wird als Qualification entweder Consulat oder Prätur

1) Dass in der Kaiserzeit der Quästor des senatorischen Proconsuls stehend den Titel führt *quaestor pro praetore*, lehren die Urkunden, zum Beispiel die Provinzialmünzen von Africa um 750 mit *Afr(icanus) Fa(bius) Max(imus) cos. pro cos. VIIvir epulo* und *C. Livin(eius) Gallus q. pro pr.* (Müller *num. de l'Afrique* 2, 61) und zahlreiche Inschriften, zum Beispiel die sicilische Orelli 151: *dedicantibus M. Haterio Candido pro cos. et L. Cornelio Marcello q. pr. pr.* und andere mehr (Henzen *ind.* p. 106). Doch wird *pro praetore* oft auch im Titel weggelassen.

2) Ulpian *Dig.* 1, 16, 8: (*proconsul*) *maius imperium in ea provincia habet omnibus post principem*.

3) 1 S. 306 A. 6. S. 307 A. 7. Cicero *ad fam.* 12, 30.

4) Der *praefectus* zum Beispiel von Aegypten ist eigentlich gedacht nicht als *praefectus Augusti*, sondern als *praefectus regis*, da der Kaiser für Aegypten nicht *Augustus* ist, sondern *rex*; aber da er mit diesem verfehmten Namen auch für Aegypten nicht genannt werden darf, so wird in guter Zeit regelmässig (eine Ausnahme macht *C. I. L.* III, 35) *praefectus Aegypti* gesagt.

5) Dass dies der eigentliche Charakter der sogenannten procuratorischen Provinzen ist, kann hier nicht eingehend erörtert werden. Ich verweise wegen Noricum auf *C. I. L.* III p. 588, wegen der cottischen Alpen auf den darauf bezüglichen nächstens erscheinenden Theil des Inschriftenwerkes.

erfordert. Zu diesem Behuf sind die Provinzen in zwei Kategorien getheilt, in consularische, wohin von den senatorischen Asia und Africa, von den kaiserlichen zum Beispiel Syrien und Ober- und Niedergermanien gehören, und in prätorische, welches zum Beispiel sind die senatorischen Provinzen Sicilien und Baetica, die kaiserlichen Aquitanien und Kilikien. In dieser Modification hat die alte Ordnung, dass die Provinzialstatthalterschaft Competenz oder Consequenz des republikanischen Oberamts ist, als Regel sich bis in das dritte Jahrhundert nach Chr. behauptet, wenn gleich in späterer Zeit die geringeren kaiserlichen Provinzen zuweilen auch an Nichtprätorier gegeben worden sind[1]. — Die des Quästors, Wahlqualification für die Quästur ist die allgemeine für dieses Amt vorgeschriebene. — Die *legati* der Proconsuln müssen Senatoren, also Quästorier sein, dürfen aber nicht höher im Rang stehen als ihr Proconsul[2]. — Für die *praefecti* und *procuratores* der eigenen Provinzen des Kaisers besteht nur die negative Regel, dass der Senator für diese Stellungen disqualificirt ist.

des proconsular. Legaten,

des *procurator*.

Ueber die Bestellungsform des Statthalters, seit dies ein selbständiges Amt ist, lässt für die letzte Zeit der Republik kaum von einer allgemein gültigen Regel sich reden. Als die gesetzlichen Bestimmungen der J. 701/3 zwischen der Statthalterschaft und deren Mutteramt, der Prätur und dem Consulat ein Intervall von mindestens fünf Jahren vorschrieben, konnte die neue Ordnung zunächst nur nach ihrer negativen Seite zur Ausführung kommen, insofern die Prätoren und Consuln des laufenden Jahres die nach der früheren Uebung ihnen sofort zukommenden Provinzen erst fünf Jahre später zu erhalten hatten. Es bedurfte also gewisser Uebergangsbestimmungen. Die Frage, welche dies waren, so untergeordnet sie für das System ist, hat historisch ein un-

Bestellung des Statthalters,

nach dem Senatsbeschluss von 701,

1) Dio 53, 15: πέμπονται δὲ καὶ ἐς τὰ ἕτερα τὰ τοῦ τε αὐτοκράτορος ὀνομαζόμενα καὶ πολιτικὰ στρατόπεδα πλείω ἑνὸς ἔχοντα οἱ ἄρξοντες σφῶν ὑπ' αὐτοῦ ἐκείνου [ἐκ τῶν ὑπατευκότων, ἐς δὲ τὰ ἄλλα] τὸ μὲν πλεῖστον ἐκ τῶν ἐστρατηγηκότων, ἤδη δὲ καὶ ἐκ τῶν τεταμιευκότων ἢ καὶ ἄλλην τινὰ ἀρχὴν τῶν διὰ μέσου (d. h. Tribunat oder eine der Aedilitäten) ἀρξάντων αἱρούμενοι. Dass ein Zusatz wie der angedeutete unentbehrlich ist, sieht jeder Sachkundige; die Provinzen mit zwei oder mehr Legionen stehen unter Consularen. Kaiserliche Provinzialstatthalter, die nicht die Prätur bekleidet hätten, sind wohl erst spät vorgekommen; aus den Inschriften weiss ich keinen Beleg dafür.

2) Das bezeugt Dio (S. 223 A. 4). Uebrigens zeigen die Inschriften, dass in der Regel die Legati im Range tiefer stehen als ihr Proconsul; consularische Legaten eines consularischen Proconsul finden sich (Sueton *Vitell.* 5; Henzen 6483 = Renier 1812; Lucian *Demonax* 30; *vita Gordiani* 7. 18), sind aber selten und wohl nur vorgekommen bei sehr nahem Verwandtschaftsverhältniss.

gemeines Interesse, weil bekanntlich die daraus sich entwickelnde zunächst juristische Controverse über die Besetzung der Statthalterschaft Gallien für das J. 705 den Bürgerkrieg entzündet hat, in dem die römische Republik ihr Ende fand. Wie es scheint, ward dem fünfjährigen Intervall rückwirkende Kraft gegeben, so dass also zum Beispiel für 704 zunächst die Magistrate von 696 gerufen wurden, so weit sie bisher kein Provinzialamt übernommen hatten [1], und man für die übrigbleibenden Stellen weiter zurück griff nach der Anciennetät, wenigstens bei den Prätoriern [2]. Bei den Consularen dagegen scheint man aus der Gesammtheit derjenigen, die die Provinz abgelehnt hatten, zwei ausgeloost zu haben [3]. Uebrigens ist wahrscheinlich von Jahr zu Jahr über die Ausführung des Gesetzes ein besonderer Senatsbeschluss ergangen und nicht immer gleichmässig verfahren worden.

1) Der Senatsbeschluss von 703 (Cicero *ad fam.* 8, 8, 8) beruft für die neun durch den Abgang des Consulars Cicero und acht prätorischer Statthalter im J. 704 zur Besetzung kommenden prätorischen Provinzen zunächst das Prätorencollegium eines in dem Senatsbeschluss von 701 bezeichneten Jahres (*eos qui praetores fuerunt neque in provinciam cum imperio fuerunt, quos eorum ex s. c. cum imperio in provincias pro praetore mitti oporteret, eos sortito in provincias mitti placere*) und erst nach dessen Erschöpfung andere (A. 2). Welches Collegium das in dem Beschluss vom J. 701 bezeichnete ist, wird nicht gesagt, aber es kann kaum an ein anderes gedacht werden als an das von 699, für das vom Antritt der Prätur bis Ende 703 das geforderte Quinquennium verstrichen war; und dies erhält dadurch Unterstützung, dass Cato, Prätor 700, für die Provinzen 705 mit looste (A. 3).

2) Der Senatsbeschluss fährt fort: *si ex eo numero, quos s. c. in provincias ire oporteret, ad numerum non essent, qui in provincias proficiscerentur, tum uti quodque collegium primum praetorum fuisset neque in provincias profecti essent, ita sorte in provinciam proficiscerentur*, was dann noch weiter ausgeführt wird. Es wurden also für die durch das zunächst berufene Collegium nicht zu besetzenden Stellen die Prätorier, welche keine Provinz übernommen hatten, in der durch das absolute Amtsalter gegebenen Folge herangezogen.

3) Die consularischen Provinzen für 703 waren Kilikien und Syrien; sie kamen an M. Cicero Consul 691 und M. Bibulus Consul 695. Ueber die Vertheilung der Provinzen für 705 berichtet Caesar *b. c.* 1, 6: *provinciae privatis decernuntur duae consulares, reliquae praetoriae. Scipioni* (Consul 702) *obvenit Syria, L. Domitio* (Consul 700) *Gallia: Philippus* (Consul 698) *et Cotta* (Consul 689) *privato consilio praetereuntur neque eorum sortes deiciuntur. in reliquas provincias praetores* (d. h. Prätorier, wie Cato Praetor 700) *mittuntur.* Danach loosten also um die Consularprovinzen oder hätten doch darum loosen sollen sämmtliche noch nicht zur consularischen Provinz gelangte Consulare, selbst die, für die das Quinquennium noch nicht abgelaufen war; denn sonst hätte Caesar das Mitloosen des Scipio, und dies vor allem, als illegal getadelt, ebenso wie die viel unwichtigere Ausschliessung zweier nicht hinreichend zuverlässiger Consulare. Auf dieselbe Weise können auch Cicero und Bibulus zu ihren Provinzen gelangt sein; nach der Anciennetät waren sie für 703 keineswegs an der Reihe.

nach augustischer Ordnung.

Die regelmässige Loosung, wie sie das Senatsconsult von 701 angeordnet hatte, kam damals nicht zur Ausführung, da, als ihr Termin herankam, die Republik bereits zusammengestürzt war. Dass es für die nächsten zwanzig Jahre an einer der staatsrechtlichen Darlegung fähigen Ordnung der Statthalterschaftsverhältnisse überhaupt gefehlt zu haben scheint, ist bereits bemerkt worden. Bei der Reorganisation des Gemeinwesens nach der actischen Schlacht kam Augustus auf jene Loosung wieder zurück, jedoch nur für die Provinzen, die er nicht in eigener Verwaltung behielt.

Die festen consularischen und prätorischen Provinzen.

Von den senatorischen wurden ein für allemal Asia und Africa den Consularen, die übrigen — anfangs zehn, wovon später einige auf den Kaiser übergingen — den Prätoriern[1] zugewiesen[2], womit also die frühere Befugniss des Senats die Provinzen von Jahr zu Jahr unter Consulare und Prätorier zu vertheilen (S. 198) in Wegfall kam.

Sortition.

Im Uebrigen hatte er auch jetzt noch von Jahr zu Jahr theils über die Loose, theils über die Loosenden Beschluss zu fassen. Dass eine senatorische Provinz aus der Loosung entfernt und durch Wahl des Senats besetzt[3], insonderheit dem Inhaber auf ein weiteres Jahr gegeben ward[4], kam als Ausnahme auch jetzt noch vor,

1) Das heisst auf Grund der Prätur; dass der Prätorier inzwischen das Consulat erhalten hat, ändert hinsichtlich der Provinz nichts (Borghesi *opp.* 4, 145; Renier *mélanges d'épigr.* p. 125).

2) Strabon 17, 3, 25: ἐν ἀρχαῖς διέθηκε (Augustus) ποιήσας ὑπατικὰς μὲν δύο Λιβύην τε . . . καὶ Ἀσίαν . . ., δέκα δὲ στρατηγικάς. Dio 53, 14. Tacitus *Agric.* 42 u. a. St. m. Wegen der Zahl s. Marquardt Staatsverwaltung 1, 335; sie hat nicht bedeutend geschwankt.

3) Dies sind die anstatt der κληρωταί eintretenden αἱρετοί, von denen Dio 55, 28 (A. 4) spricht, nicht vom Kaiser, sondern vom Senat, wenn auch oft unter Einfluss des Kaisers ernannte Beamte. So forderte Tiberius im J. 21 den Senat auf wegen des Krieges gegen Tacfarinas für Africa von der Loosung abzusehen und einen tüchtigen Militär zu erwählen (Tacitus *ann.* 3, 32: *iudicio patrum deligendum pro consule*). Der Senat ersucht den Kaiser selbst vorzuschlagen; der Kaiser nennt zwei Consulare; aus diesen wählt der Senat den Q. Junius Blaesus (a. a. O. c. 35) und gewährt nachher für 23 demselben abermals das Proconsulat (3, 58). Ebenso wird P. Paquius Scaeva (Henzen 6450), nachdem er schon vorher auf Grund seiner Prätur das Proconsulat von Kypros verwaltet hat, dazu noch einmal erwählt *extra sortem auctoritate Aug. Caesaris et s. c. missus ad componendum statum in reliquum provinciae Cypri.* Sueton *Galb.* 7: *Africam pro cos. biennium obtinuit* (Galba unter Claudius) *extra sortem electus ad ordinandam provinciam et intestina dissensione et barbarorum tumultu inquietam.*

4) Dass die Iteration Ausnahmemassregel war, sagt u. A. Dio 55, 28 zum J. 5 n. Chr.: καὶ πόλεις οὐκ ὀλίγαι ἐνεωτέριζον, ὥστε καὶ ἐπὶ δύο ἔτη τοὺς αὐτοὺς τοῖς τοῦ δήμου ἔθνεσι καὶ αἱρετούς γε ἀντὶ τῶν κληρωτῶν ἄρξαι. Vgl. Sueton *Aug.* 23. Ebenso verfuhr Claudius (Dio 60, 25). T. Eprius Marcellus, der bekannte Redner, heisst auf der Inschrift Henzen 5425 *procos. Asiae III* und ähnlich auf den Münzen; ebenso L. Egnatius Victor Lollianus ἀνθύπατος (von Asia) τὸ β′ (*C. I. Gr.* 2870. 3817; Waddington *fastes* p. 265) um die

ohne Zweifel meistens auf Veranlassung des Kaisers, formell aber sicher immer durch Beschluss des Senats[1]); von dem Hinzutreten ausserordentlicher Competenzen (S. 199) ist begreiflicher Weise nicht mehr die Rede. — Die genauen Regeln über die Berechtigung zur Loosung gestatten unsere Quellen uns nicht zu errathen. Dass das quinquennale Intervall als minimales von Augustus wieder aufgenommen ward, bezeugt Dio (S. 220 A. 1) ausdrücklich; indess begegnen zwei Fälle aus der mittleren augustischen Zeit, in denen dasselbe nicht eingehalten worden ist[2]). Die hienach überhaupt qualificirten Consulare und Prätorier können aber nicht alle gleichzeitig, sondern müssen in einer theils durch das Amtsalter, theils durch andere Momente bestimmten Folge zur Loosung gelangt sein. In Betreff der consularischen Proconsulate zeigt die Beobachtung der einzelnen Fälle, dass die factische Zwischenzeit zwischen dem Consulat und der Consularprovinz stetig sich ausdehnte[3]), offenbar weil die Loosung auf

Amtsalter.

Mitte des 3. Jahrh. In Africa ist im Anfang der Regierung des Tiberius das Proconsulat häufig iterirt worden (Eckhel 4, 148), was mit dem damaligen Kriegszustand der Provinz zusammenhängt. In der zweiten Hälfte seiner Regierung wurde der Wechsel der Provinzialstatthalter überhaupt fast von der Regel zur Ausnahme; Dio 58, 23 führt als unerhörte Dinge an, dass consularische Proconsuln sechs, prätorische drei Jahre im Amt blieben. Ein Beispiel eines zweijährigen prätorischen Proconsulats giebt die Inschrift von Kreta *C. I. Gr.* 2570. Natürlich kam bei den gewählten Proconsuln die Iteration besonders häufig vor. — Uebrigens kann die Iteration des consularischen Proconsulats auch auf derjenigen des Consulats beruhen; doch ist dies kaum je vorgekommen (vgl. wegen Marius Maximus Waddington a. a. O. p. 255 und Borghesi *opp.* 5, 469), da das zweite Consulat nur in vorgerücktem Alter erlangt zu werden pflegt.

1) Auch Uebertragung einer senatorischen Provinz für einige Zeit oder auch für immer auf den Kaiser ist vorgekommen, sicher aber formell immer durch einen entsprechenden Beschluss des Senats legalisirt worden.

2) L. Domitius Ahenobarbus Consul 738 war Proconsul von Africa 742 (Orelli 3693); C. Asinius Gallus Consul 746 war Proconsul von Asia 748/9 (*C. I. L.* III, 6070). Waddington (*fastes* p. 12) fand keine Abweichungen vom quinquennalen Minimalintervall als diese beiden.

3) Von dem asiatischen Proconsulat sagt Waddington *fastes* p. 12: *L'intervalle sous Auguste paraît avoir été généralement de cinq à six ans, mais vers la fin du règne il tend à augmenter; je trouve un exemple d'un intervalle de treize ans, celui de Cn. Lentulus Augur, consul en* 740, *proconsul d'Asie en* 753. [Dazu aber kommen zwei ähnliche Fälle für Africa: L. Sempronius Atratinus Consul 720, triumphirt *pro cos. ex Africa* 733; L. Cornelius Balbus, Consul wahrscheinlich 722, triumphirt *pro cos. ex Africa* 735; es scheint überhaupt in Augustus Epoche die Zwischenzeit keiner durchschnittlichen Veranschlagung fähig zu sein.] *Sous Tibère l'intervalle augmente régulièrement; d'abord de huit à neuf ans, il se maintient ensuite à dix ans et à la fin du règne il est de douze à quinze ans. Sous Caligula, il est de dix à quatorze ans; sous Claude et Néron, de huit à treize ans; sous Vespasien, de neuf ans; sous Trajan, on trouve deux exemples de seize ans; sous Marc-Aurèle, les seuls*

der Anciennetät ruhte und die Zahl der von Jahr zu Jahr zum Consulat gelangenden Personen in beständigem Wachsen war (S. 78 fg.). Bei den prätorischen Provinzen, über die wir im einzelnen wenig erfahren [1]), wird das factische Intervall von dem gesetzlich minimalen sich nicht ganz so weit entfernt haben, da für die Prätur die Annuität bestehen blieb (S. 186) und die Stellenzahl nur mässig stieg, auch die Adlectionen nicht allzu massenhaft stattgefunden zu haben scheinen [2]). — Aber ausschliesslich nach dem Amtsalter können die Stellen auch nicht vergeben worden sein. Nicht bloss ist es bezeugt, dass die Zahl der zu verloosenden Provinzen geringer war als die der Loosenden [3]), und also auch Nieten vorkamen, was mit der reinen Anciennetät nicht wohl zu vereinigen ist [4]); sondern es hat auch nachweislich nicht selten der jüngere Consul vor dem älteren die Consularprovinz erhalten [5]). Wenn man hinzunimmt, dass auch dann, wenn die eine Consularprovinz durch Wahl besetzt ward, dennoch um die zweite das

exemples certains donnent quatorze à quinze ans; sous Septime-Sévère, treize ans; sous Macrin, dix-huit ans.

1) Borghesi *opp.* 3, 191 hat nur ein Beispiel für ein solches Intervall gefunden: der Kaiser Severus war Prätor im J. 178, Proconsul von Sicilien wahrscheinlich 189 (*vita* 4).

2) Dass die *adlecti inter praetorios* so gut wie die *praetorii* loosberechtigt waren, sagt Dio (S. 222 A. 1) und bestätigen die Inschriften; es muss ihnen also bei der Adlection auch ein fictives Amtsalter beigelegt sein. Wegen des Missbrauchs, den Commodus von der Adlection gemacht hatte, schrieb Pertinax (*vita* 6) vor, dass die wirklichen Prätorier den *adlecti* vorgehen sollten; was als Ausnahme die Regel bestätigt.

3) Dio 53, 14: καὶ χρόνῳ μέν τινι πάντες οἱ τοιοῦτοι, εἰ καὶ πλείους τῶν ἐθνῶν ἦσαν, ἐλάγχανον αὐτά· ὕστερον δέ, ἐπειδή τινες αὐτῶν οὐ καλῶς ἦρχον, τῷ αὐτοκράτορι καὶ ἐκεῖνοι προσετέθησαν, καὶ οὕτω καὶ τούτοις αὐτὸς τρόπον τινὰ τὰς ἡγεμονίας δίδωσιν· ἰσαρίθμους τε γὰρ τοῖς ἔθνεσι καὶ οὓς ἂν ἐθελήσῃ κληροῦσθαι κελεύει.

4) Wenigstens bei den Consularprovinzen wäre, da es deren ebenso viele gab, wie zur Zeit Consuln fungirten, bei reiner Anwendung der Anciennetät die Zahl der Loosberechtigten und die der Loose regelmässig die gleiche gewesen, und auch bei den Prätoren konnte in diesem Fall der Unterschied zwischen der Zahl der Loosenden und der Provinzen nicht sehr beträchtlich sein, während doch Dio die der Zahl der Loose gleiche oder nicht gleiche Zahl der loosenden Consulare und Prätorier als die eigentliche Cardinalfrage behandelt; und gerade hier ist er sehr genau unterrichtet.

5) Cn. Lentulus Consul 740 war Proconsul von Asia im J. 753/4 (*C. I. Gr.* 2943); C. Asinius Gallus Consul 746 im J. 748/9 (S. 228 A. 2). — M. Aemilius Lepidus Consul 6 n. Chr. war Proconsul von Asia im J. 21/2 (Tacitus *ann.* 3, 32), C. Junius Silanus Consul 10 n. Chr. Proconsul im J. 20/1 (Tacitus *ann.* 3, 66). — M'. Aemilius Lepidus Consul 11 war Proconsul von Asia im J. 26/7 (Tacitus *ann.* 4, 56), C. Fonteius Capito Consul im J. 12 Proconsul im J. 23/4 (Tacitus *ann.* 4, 36). — Bei der nicht grossen Zahl von Proconsuln, für die beide Daten sicher feststehen, fallen diese Beispiele sehr ins Gewicht.

Loos gezogen wurde [1], und dass, wenn ein an sich zur Loosung stehender Consular aus irgend einem Grunde wegfiel, der ‚nächstberechtigte' für ihn eingerufen ward [2], so führt dies darauf, dass für jede der beiden Loosungen eine gewisse Zahl von Loosenden gesetzlich erforderlich war, also beispielsweise um die beiden consularischen Provinzen jedesmal die sechs oder zehn ältesten noch nicht zur Consularprovinz gelangten Consulare loosten [3]. — Uebrigens konnte auch Dispensation von der Loosung auf Ansuchen des Berechtigten [4] so wie Ausschliessung zur Strafe [5] stattfinden. — Das Ehe- und Kinderrecht kam bei der Vertheilung der Provinzen insofern in Betracht, als die mit derartigen Privilegien ausgestatteten Consulare und Prätorier von der Loosung absehen und in einer nach dem Grade der Privilegirung geordneten Reihenfolge aus den zur Vertheilung stehenden Provinzen sich die ihnen beliebige wählen durften [6]. — Diese Ordnung, die darauf hinauslief die Uebernahme der Provinz als gesetzliches Corollar des Oberamts zu ordnen und somit der Willkür des Kaisers wie des Senats zu entziehen, finden wir im Anfang des 3. Jahrhunderts verschwunden: jetzt bezeichnet der Kaiser jedes Jahr so viel Consulare und Prätorier, als erforderlich sind, ohne dabei durch die Anciènnetät gebunden zu sein, und nur über die Vertheilung der Provinzen unter die vom Kaiser designirten consularischen und prätorischen Proconsuln wird jetzt noch ge-

Kinderrecht.

1) So sagt Tacitus *ann.* 3, 32: *M. Lepidum . . . Asiae sorte depellendum* und c. 58: *Maluginensis flamen Dialis ut Asiam sorte haberet postulavit*, obwohl bei den Loosungen es sich nur um Asia handelte, da Africa ausnahmsweise durch Wahl besetzt ward.

2) Tacitus *ann.* 3, 71: *sors Asiae in eum qui consularium Maluginensi proximus erat conlata.*

3) Wahrscheinlich bestanden noch andere Ordnungen, namentlich um die allzu alt gewordenen Personen auszuschliessen; es mochte jeder nur bei einer bestimmten Zahl von Loosungen concurriren und dann definitiv von der Expectantenliste entfernt werden. Dass es ganz gewöhnlich war kein prätorisches Proconsulat zu erhalten, zeigt das Schweigen des Tacitus darüber im Leben des Agricola, und bestätigen die Inschriften.

4) So entschuldigte sich Agricola bei Domitian (Tacitus *Agric.* 42). Uebrigens konnte dies auch nach der Sortition geschehen, wie der Redner Salvius Liberalis unter Traian *sorte [procos. fac]tus provinciae Asiae se excusavit* (Orelli 1170) und ebenso später der Redner Fronto that (A. 6).

5) Beispiele bei Tacitus *ann.* 3, 32. 6, 40. Sueton *Galb.* 3. Dio 78, 22.

6) Dio 53, 13: τοὺς μὲν (die senatorischen Statthalter) καὶ ἐπετησίους καὶ κληρωτοὺς εἶναι (προσέταξεν), πλὴν εἴ τῳ πολυπαιδίας ἢ γάμου προνομία προσείη. Fronto an Pius *ep.* 9: *impenso studio cupisse (me) fungi proconsulari munere . . . res ipsa testis est: nam et de iure sortiendi quoad incertum fuit disceptavi et postquam iure liberorum prior alius apparuit eam quae mihi remansit splendidissimam provinciam pro electa habui.* Tacitus *ann.* 15, 19 (s. S. 196 A. 4).

loost[1]). Rücksichtsvolle Kaiser, wie Alexander, haben übrigens bei dieser Bezeichnung den Senat vorher befragt[2]).

Die kaiserlichen *legati pro praetore* so wie die *praefecti* und *procuratores* der annectirten Reiche ernennt der Kaiser, ohne dass dafür andere bindende Normen bestehen als die früher (S. 224 fg.; vgl. S. 242 A. 2) erörterten hinsichtlich der Qualification.

Die dem Statthalter beigegebenen Legaten ernennt in republikanischer Zeit der Senat, resp. der Statthalter; es wird davon in dem Abschnitt über die Legaten weiter gehandelt werden. In der Kaiserzeit hat sich hierin nichts geändert, als dass die Wahl dieser Legaten der kaiserlichen Bestätigung unterliegt[3]).

Bestellung der übrigen Oberbeamten der Provinz.

Ueber die Bestellung der Quästoren der Proconsuln ist der betreffende Abschnitt zu vergleichen; sie sind zu allen Zeiten mit den übrigen Quästoren zugleich gewählt, zu ihrer Specialcompetenz aber durch das Loos berufen worden. Auf Grund des Kinderrechts scheint auch hier statt des Looses die Wahl gestattet gewesen zu sein[4]).

Dauer der Statthalterschaft unter der Republik.

Die Dauer der Statthalterschaft ist nach dem republikanischen Rechte, wie wir sahen (S. 187), einer kalendarischen Festsetzung insofern unfähig, als sie ihren Anfang nimmt mit dem Tage, wo der Statthalter in seinen Sprengel eintritt, und endigt mit dem, an welchem der Nachfolger dasselbe thut. Besondere Bestimmungen hat es darüber in dieser Zeit nicht gegeben und nicht geben können, da die Statthalterschaft, wie der Besitz des Privatrechts, mehr Factum ist als Recht. Selbst specielle Ausnahmen, wie die Verleihung der spanischen Statthalterschaften an Pompeius auf eine Anzahl von Jahren, laufen dem Wesen der Institution zuwider und sind sehr selten vorgekommen. — Darauf allerdings konnte die Gesetzgebung hinwirken, dass der Statthalter sein Amt rechtzeitig übernahm und rechtzeitig die Statthalterschaft verliess. Indess es ist in dieser Beziehung so wenig

Ankunft und Abreise des Statthalters.

1) Dio a. a. O. (S. 229 A. 4). Belege dafür, dass am Ende des 3. Jahrh. das Amtsalter nicht mehr in Betracht kam, giebt Waddington p. 11.

2) *Vita Alex.* 24: *provincias . . . proconsulares ex senatus voluntate ordinavit. Vita Gordiani* 2 (wo für *ipsos consulatum* zu schreiben ist *ipse post consulatum*). 5. *Vita Aureliani* 40. Borghesi *opp.* 5, 469.

3) So war es wenigstens zu Dios Zeit (S. 223 A. 4). Ein solcher Legat aus der Zeit des Tiberius (*C. I. L.* V, 4348) setzt als Auszeichnung seinem Amtstitel bei *ex s. c. et ex auctorit(ate) Ti. Caesaris.* Dem Proconsul von Africa Gordian gab der Senat seinen Sohn als Legaten (*vita* 7).

4) Sueton *Tib.* 35: *alium quaestura removit, quod uxorem pridie sortitionem ductam postridie repudiasset.*

geschehen, dass die Vernachlässigung dieser Controle zu den schwersten Anklagen gehört, die gegen die römische Administration überhaupt erhoben werden können. Die Uebernahme der Statthalterschaft mit dem Beginn des Amtes selbst war sowohl nach der älteren wie nach der sullanischen Ordnung unmöglich, da nach jener die Zuweisung des Sprengels von der im Amte selbst zu vollziehenden Sortition und diese wieder von dem sie regulirenden Senatsbeschluss abhing (S. 189), nach dieser die Statthaltersprengel zwar schon im Vorjahr festgestellt wurden (S. 195), aber die Statthalter bis zum letzten Tage desselben für andere Zwecke an die Hauptstadt gefesselt waren. Im einzelnen Fall hat der Senat wohl oft auf beschleunigte Abreise der Statthalter hingewirkt [1], aber noch öfter durch Uebertragung anderer vor der Abreise [2] oder unterwegs (S. 188 A. 2) zu vollziehender Geschäfte ihr rechtzeitiges Eintreffen verzögert; von allgemeinen Massregeln, um der Verschleppung des Antritts zu steuern, wird nichts berichtet. — Gegen den Missbrauch, dass der abgegangene Statthalter neben dem neu angetretenen in der Provinz blieb, erliess Sulla die Vorschrift, dass jener binnen dreissig Tagen nach dem Eintreffen seines Nachfolgers die Provinz zu verlassen habe [3], wodurch übrigens weder die Dauer der Statthalterschaft noch die des Imperium berührt wird.

Senatorische Statthalterschaft Jahramt.

Aber die Verwandelung der Statthalterschaft in ein selbständiges Amt durch das Gesetz vom J. 703 führte sogleich und mit logischer Nothwendigkeit zu gesetzlicher Regulirung der Amtfrist. Jenes Gesetz selbst schrieb ein Jahr vor [4], und zwar so, dass der Statthalter, nachdem er ein Kalenderjahr vom Tage seines Eintreffens an gerechnet die Verwaltung geführt hatte, dieselbe entweder an seinen Nachfolger oder in Ermangelung dessen an einen Stellvertreter abgeben musste [5], die Frist also zugleich eine normale und eine maximale war. Für die consularischen Provinzen erstreckte Caesar im J. 708 die Frist auf zwei Jahre [6]; Augustus

1) Zum Beispiel Liv. 29, 20, 4. 33, 26, 4. 39. 21, 4.

2) Zum Beispiel Liv. 39, 38, 3. 40, 43, 2. 45, 16, 4.

3) Cicero *ad fam.* 1, 9, 28. 3, 6, 3.

4) Cicero *ad fam.* 15, 14, 5: *hanc provinciam . . . et senatus et populus annuam esse voluit.* Das. 2, 7, 4. 15, 9, 2. *ad Att.* 5, 14, 1. *ep.* 15, 1.

5) Cicero *ad Att.* 5, 16, 4: *Bibulus ne cogitabat quidem etiamnunc in provinciam suam accedere: id autem eum facere ob eam causam dicebant, quod tardius vellet decedere.* Ders. *ad Att.* 6, 4, 1. *ep.* 5, 3. *ep.* 6, 3. 7, 7, 5. *ad fam.* 2, 15, 4.

6) Cicero *Phil.* 1, 8, 19: *quae lex melior, utilior, optima etiam re publica*

ging im J. 727 für die senatorischen Provinzen wieder allgemein auf die Jahrfrist zurück[1]), und dabei ist es geblieben[2]). Aber seine Ordnung war keineswegs eine blosse Erneuerung derjenigen vom J. 703; vielmehr wurde die Provinzialstatthalterschaft der senatorischen Provinzen jetzt, nach dem Muster des Consulats und der Prätur, ein der Iteration fähiges[3]) und höchst wahrscheinlich auch mit festem Neujahr, wie es scheint dem 1. Juni, versehenes[4]) Jahramt. Die seltsame Vorschrift, dass der Statthalter nach Ablauf eines Jahres abreisen müsse, möge der Nachfolger eingetroffen sein oder nicht — eine Bestimmung, die um so wunderlicher war, als der nothwendig abreisende Statthalter zugleich genöthigt ward durch seinen Legaten rechtlich das Amt fortzuführen, und die nur begreiflich wird durch das wohlberechtigte Grauen der aufrichtigen Republikaner vor den mehrjährigen Imperien — diese Anordnung wurde jetzt wieder beseitigt, und der Statthalter blieb wie früher auf seinem Posten, bis der Nachfolger eintraf[5]).

saepius flagitata, quam ne praetoriae provinciae plus quam annum neve plus quam biennium consulares obtinerentur? Das. c. 10; 24. 5, 3, 7. 8, 9, 28. Dio 43, 25 unter dem J. 708. Die gewöhnliche auf Cicero *Phil.* 5, 3, 7 basirte Annahme, dass Antonius die consularischen Provinzen allgemein zu sechsjährigen gemacht habe, habe ich (Rechtsfrage zwischen Caesar und dem Senat S. 43) widerlegt; es handelt sich dort nur um das Ausnahmegesetz, das den Consuln des J. 710 gewisse Provinzen auf fünf oder, mit Einrechnung des Successionsjahres, auf sechs Jahre übertrug.

1) Dio 53, 13. Sueton *Aug.* 47. Tacitus *ann.* 3, 58: *unius anni proconsulare imperium* u. a. St. m.

2) Der Rath, den der verständige Niger erst dem Marcus, dann dem Commodus ertheilte alle Statthalterschaften fünfjährig zu machen (*ut nulli ante quinquennium succederetur provinciae praesidi vel legato vel proconsuli, quod prius deponerent potestatem quam scirent administrare: vita Pescenn.* 7), ist als Kritik der Institution interessant; aber die Sicherstellung des Regenten hat zu allen Zeiten mehr zu bedeuten gehabt als die Wohlfahrt der Regierten.

3) Das zeigen unwidersprechlich die Iterationsziffern der Inschriften und Münzen; zum Beispiel ausser den S. 227 A. 4 angeführten die Münzen von Clupea in Africa mit *permissu L. Aproni procos. III* (Müller *num. de l'Afrique* 2, 155), welcher Apronius nach Tacitus *ann.* 3, 21 in den J. 18—20 Africa verwaltet hat. Niemals ist diese Jahrzählung weder auf die Prorogationsmagistratur der Republik (vgl. z. B. die Cistophoren der Proconsuln von Asia *C. I. L.* I p. 143) noch auf die kaiserlichen Legationen angewandt worden; bezogen auf die continuirte amtliche Stellung, wie bei L. Apronius, ist sie ein unwiderlegliches Kriterium des Jahramts. Wenn dennoch die Bezeichnung *prorogatio* nicht bloss von den Magistraturen des Gesetzes von 703 gebraucht wird (Cicero *ad Att.* 5, 2, 1. ep. 11, 1), worauf sie wohl noch im eigentlichen Sinn passen mochte, sondern selbst von denen der Kaiserzeit (Tacitus *ann.* 3, 58), so ist das nur eine durch die republikanischen Reminiscenzen veranlasste Ungenauigkeit.

4) Ueber das Proconsularjahr der Kaiserzeit ist 1, 500 gehandelt.

5) Ulpianus *Dig.* 1, 16, 10: *meminisse oportebit usque ad adventum successoris omnia debere proconsulem agere, cum sit unus proconsulatus.* Das. 1, 17. Dio 57, 14.

Einen titularen Unterschied zwischen dem innerhalb seiner Amtfrist und dem über sie hinaus fungirenden Statthalter giebt es nicht mehr; übrigens ist, wenn der Nachfolger sich nicht bloss verspätete, sondern gar nicht kam, wohl regelmässig die Iteration decretirt worden. Für das rechtzeitige Eintreffen des Nachfolgers wurde jetzt in durchgreifenderer und verständigerer Weise dadurch gesorgt, dass die Sortition wahrscheinlich gleich zu Anfang des Jahres stattfand und die Proconsuln, Legaten und Quästoren angehalten wurden eine gewisse Zeit vor dem Antrittstag Rom zu verlassen [1]. — Daneben blieb die alte Bestimmung in Kraft, dass der Proconsul von dem Tage an, wo er das Pomerium um in seine Provinz abzugehen überschritt, bis zu dem, wo er die Hauptstadt wieder betrat, das formale Imperium hat; wovon freilich kein anderer Gebrauch gemacht werden konnte als für die Führung der Insignien und die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit [2].

Dauer der proconsularischen Legation,

Die Amtsdauer des proconsularischen Legatus folgt der des Proconsuls. Auch diese Legation war also Jahramt und unterliegt darum gleichfalls der Iteration [3]. Das Recht den Legatus zu entlassen hat der Proconsul unter Zustimmung des Kaisers [4] wahrscheinlich ebenfalls gehabt.

der Quästur,

Auch die Provinzialquästur ist allem Anschein nach in allen

1) 1, 500, wo Dio 60, 17 hinzuzufügen ist. Auch die Rückreise musste in drei Monaten zurückgelegt sein, damit nicht auf diese Weise Repetunden- und ähnliche Klagen eludirt werden könnten. Dio 53, 15. 25. *Dig*. 4, 6, 38, 1.

2) Dio 53, 13: καὶ (τοὺς ἀνθυπάτους) τὰ τῆς ἀρχῆς ἐπίσημα καὶ παραχρῆμα ἅμα τῷ ἔξω τοῦ πωμηρίου γενέσθαι προστίθεσθαι καὶ διὰ παντὸς μέχρις ἂν ἀνακομισθῶσιν ἔχειν ἐκέλευσε. Marcianus *Dig*. 1, 16, 2 pr.: *omnes proconsules statim quam urbem egressi fuerint, habent iuris dictionem, sed non contentiosam, sed voluntariam*. Plinius *ep*. 7, 16, 3. *ep*. 32, 1. *Dig*. 1, 7, 36, 1. *tit*. 16, 1. 40, 2, 17. Vgl. Bd. 1 S. 118.

3) Zum *Monum. Ancyr.* p. 128 habe ich zwei Beispiele aus tiberischer Zeit beigebracht solcher proconsularischer *legati ter* (Henzen 5368) und *iterum* (*C. I. L.* V, 4348). Vollen Beweis machen diese nicht, da hier auch Legationen bei verschiedenen Proconsuln zusammengefasst sein können (wie *Bullett. dell' Inst.* 1850, 149: *leg.* [*pro pr.*] *Asiae, leg. pro pr. Africae*), aber wohl die africanische Inschrift Renier 2725: [*in proc*]*onsulatu quarto insign*[*is*] *Aureli Aristobuli provisione gloriosi Macrini Sos*[*siani*] *leg*(*ati*) [*eius*] *quarto*. — Die Annuität und Iteration erstreckt sich wie auf die Legaten so auch auf die dem Statthalter beigegebenen Beamten von Ritterrang, insonderheit den *praefectus fabrum*; bekannt ist die Inschrift (Orelli 3443) des *praefectus fabrum M. Silani M. f. sexto Carthaginis*, welche sich bezieht auf das sechsmal erneuerte Proconsulat von Africa des M. Silanus Consuls 19 n. Chr. (vgl. Borghesi *opp*. 5, 207).

4) Nach Ulpian *Dig*. 1, 16, 6, 1 soll der Proconsul seinem Legaten nicht *inconsulto principe* die Jurisdiction entziehen, das heisst ihn vom Amt suspendiren.

Stücken nach dem Muster des Proconsulats umgestaltet worden. Ueber den Antrittstag sind wir nicht gehörig aufgeklärt; am wahrscheinlichsten ist es, dass er der gleiche war wie für den Proconsul, also der 1. Juni (1, 499 A. 1). — Wenn es an Provinzialquästoren gebrach, scheinen in der Regel die nicht in die Provinz gegangenen Quästoren des Vorjahrs dazu genommen worden zu sein[1]. In der früh augustischen Zeit ist dies noch als Prorogation des Amtes gefasst worden und führt der Beamte während dieses zweiten Amtsjahres, wie in republikanischer Zeit, den Titel *pro quaestore*[2]. Aber von da an kommt diese mit der neuen Bezeichnung des Quästor als *pro praetore* nicht harmonirende Titulatur nicht mehr vor und wird die Prorogation durch die sonst bei den minderen Aemtern schon in der Republik abgekommene (1, 426) Iteration verdrängt, indem der Quästor statt des zweiten Amtsjahrs ein zweites Jahramt übernimmt[3].

Ueber die Dauer endlich der kaiserlichen Legationen sowie der hierin gleichartigen Präfecturen und Procurationen ist nichts zu sagen, als dass sie rechtlich theils vom Leben des Kaisers abhängen, da sie wie jedes andere Mandat durch den Tod des Mandanten erlöschen[4], theils von dessen Belieben, factisch bei äusserster Ungleichheit der Fristen doch der Wechsel hier weit seltener eintritt als bei den Proconsuln[5]. Jede Legation, der kaiserlichen Legation.

1) Dio 53, 28 zum J. 730: τῶν τε ταμιευσάντων ἐν τοῖς ἔθνεσιν ἐκλιπόντων ἐκληρώθησαν ἐς αὐτὰ πάντες οἱ μέχρι δέκα ἄνω ἐτῶν ἄνευ τοῦ ἔργου τούτου τεταμιευκότες. 57, 16 zum J. 16 n. Chr.: ἐκ τῶν πέρυσι τεταμιευκότων ἐς τὰ ἔθνη τινὲς ἐξεπέμφθησαν, ἐπειδήπερ οἱ τότε ταμιεύοντες ἐλάττους αὐτῶν ἦσαν· καὶ τοῦτο μὲν αὖθις, ὁσάκις ἐδέησεν, ἐγένετο.

2) L. Aquillius Florus (Henzen 6495*a* = *C. I. L.* III, 551) war erst *quaestor imp. Caesaris Aug.*, dann *pro quaest. provinc. Cypri*.

3) Henzen 6048: *Q. Petronio Meliori . . . quaest. prov. Narbon., quaest.* Er war also erst Quaestor in Rom, dann des Proconsuls der Narbonensis. Inschrift von Ephesos (Hermes 4, 192): ταμίαν καὶ ἀντιστράτηγον τριῶν ἀνθυπάτων. Andere inschriftliche Belege für die Iteration der Quästur finde ich nicht.

4) Henzen 6483 = Renier 1812: *praetori urbano, legato divi Hadriani ad rationes civitatium Syriae putandas, legato eiusdem in Cilicia, consuli* (in Hadrians Todesjahr 138), *legato in Cilicia imp. Antonini Aug.* Vgl. mein *monum. Ancyr.* p. 127.

5) Dio 53, 13: τῇ τε οὖν ἐπικλήσει τῇ τῶν ἀντιστρατήγων τοὺς αἱρετοὺς χρῆσθαι καὶ ἐπὶ πλείω καὶ ἐνιαυτοῦ χρόνον, ἐφ' ὅσον ἂν αὐτῷ δόξοι, ἄρχειν ἐποίησε. Tacitus *hist.* 4, 49: *legatorum* (der Legaten von Numidien im Gegensatz zu den Proconsuln von Africa) *vis adolevit diuturnitate officii.* Als passende Frist bezeichnet Dio 52, 23 nicht weniger als drei und nicht mehr als fünf Jahre; und darauf führt auch Nigers Rathschlag (S. 233 A. 2). Beispiele könnten nur nützen, wenn sie in grosser Anzahl vorgebracht würden; offenbar war je nach der Politik der einzelnen Kaiser und der Wichtigkeit der einzelnen Provinzen die Dauer sehr verschieden. Eine neunjährige Verwaltung von Pamphylien (Statius

sie mag kurz oder lang dauern, wird als ein einheitliches Amt aufgefasst[1]. Das Imperium übernimmt der Statthalter der kaiserlichen Provinz mit der Provinz und giebt es damit ab; das formale Imperium, das dem Proconsul auf der Hin- und Rückreise zusteht, fehlt dem Legaten[2].

Insignien. Die Insignien des Statthalters und seiner Gehülfen sind im Allgemeinen bereits früher angegeben worden. Der consularische Proconsul der Provinz führt, wie der Consul der Stadt, zwölf, der prätorische Proconsul der Provinz, wie der Prätor der Stadt, sechs Fasces[3]. In Anwendung der republikanischen Ordnung, dass, wer die Fasces von einem andern Beamten empfängt, weniger Fasces führt als der geringste, der sie vom Volk empfängt, kommen dem kaiserlichen Statthalter nur fünf Fasces zu und er heisst davon auch *quinquefascalis*[4]. Von den Legaten der Proconsuln und den Quästoren, die beide auch die Proprätur bekleiden, ist die Zahl der Fasces nicht überliefert; mehr als fünf aber werden sie nicht gehabt haben. — Jeder Statthalter war befugt sowohl die Insignien des bürgerlichen wie die des militärischen Oberbefehls zu führen; zwischen den senatorischen und den kaiserlichen Statthaltern hat in dieser Hinsicht in der früheren Kaiserzeit weder ein rechtlicher noch ein thatsächlicher Unterschied bestanden. Nachdem aber die Kaiser, wie unten zu zeigen sein wird, das Commando überhaupt an sich gezogen hatten, erschien es als ein Uebergriff in die kaiserlichen Rechte, wenn der Proconsul die Feldherrntracht anlegte[5].

silv. 1, 4, 77) fällt nicht auf; der gleiche Fall für Syrien oder Untergermanien wäre ein historisches Factum.

1) Darum wird auf Inschriften der einzelnen obwohl gewöhnlich mehrjährigen Legation nie die Iterationsziffer beigesetzt. Verschiedene Legationen können mit derselben zusammengefasst werden (*I. N.* 5471 = Orelli 3109: *leg. divi Aug. II*), aber da sie im Rang äusserst ungleich sind, geschieht dies in der Regel nicht.

2) Dio 53, 13: τά τε τῆς ἡγεμονίας κοσμήματα, ὅταν ἐς τὴν προστεταγμένην σφίσι χώραν ἐσέλθωσιν, ἑκάτερος (der consularische und der nicht consularische kaiserliche Statthalter) ὁμοίως λαμβάνουσιν καὶ ἐπειδὰν διάρξωσιν, εὐθὺς κατατίθενται.

3) 1, 304 A. 2. Dagegen führt der republikanische *praetor pro consule* zwölf Fasces (1, 303 A. 6).

4) 1, 308. Man kann damit vergleichen, dass die hauptstädtischen Mandatare des Kaisers, wenn überhaupt, nur zwei Lictoren führen (1, 307).

5) Dio 53, 13 nennt die Statthalter der senatorischen Provinzen μήτε ξίφος παραζωννυμένους μήτε στρατιωτικῇ ἐσθῆτι χρωμένους, die der kaiserlichen τὴν στρατιωτικὴν στολὴν φοροῦντας καὶ ξίφος, οἷς γε καὶ στρατιώτας δικαιῶσαι ἔξεστιν, ἔχοντας.

— Ueber das Abzeichen des Schwertes in Verbindung mit der Friedenstracht, das späterhin die ausserordentlicher Weise mit der vollen Criminaljurisdiction betrauten Statthalter auszeichnete, wird weiterhin (S. 246) die Rede sein.

Gehalte.

Ueber die Gehalte des Statthalters und seiner Beamten ist bereits früher (1, 241) gehandelt worden.

Eponymie.

Die Eponymie, die dem Statthalter der Republik als solchem nicht zukam[1], ist dem neuen augustischen, selbstverständlich jedoch nur für seinen Sprengel, beigelegt und auch hierin die Analogie zwischen dem städtischen und dem provinzialen Oberamt in vollem Umfang durchgeführt worden. Inschriften wie Münzen geben zahlreiche Belege für die Datirung nach dem Oberamt der verschiedenen Provinzen. Es ist bemerkenswerth, dass in dieser Hinsicht kein Unterschied besteht zwischen dem Oberamt der senatorischen und dem der kaiserlichen Provinzen[2], während den Legaten und Quästoren der Proconsuln dies Recht nicht zukommt[3].

Bildnissrecht.

Das Recht sein Bild auf die Münzen zu setzen hat dem innerhalb der Verfassung stehenden Beamten der Republik ohne Ausnahme gefehlt, Augustus aber, wie seiner Zeit gezeigt werden wird, in dieser Hinsicht die Grenze nicht eingehalten und auch nach der formalen Wiederherstellung der republikanischen Ordnung fortgefahren mit seinem Bildniss zu prägen. Um diese Illegalität nicht eigentlich aufzuheben, aber ihre principielle Bedeutung abzuschwächen, hat derselbe das Bildnissrecht auch den consularischen Proconsuln verstattet, jedoch wie es scheint nur während der kurzen Periode vom J. 748 bis etwa 750[4], wo das Bestreben den erblichen Ueber-

1) Man verwechsele nicht die auf den asiatischen, makedonischen, sicilischen, kyrenäischen Münzen aus der Zeit der Republik begegnenden Statthalternamen im Nominativ mit der eponymen Verwendung derselben in der Kaiserzeit. Dass der Statthalter auf den Münzen, die er prägt oder prägen lässt, sich nennt, ist etwas ganz anderes als Angaben wie *L. Clodio Rufo procos.* (von Sicilien), *C. Vibio Marso pr. cos.* (von Africa), ἐπὶ Ποππαίου (von Asia), ἐπὶ ἀνθυπάτου Θορίου Φλάκκου (von Bithynien).

2) Es genügt dafür auf die bei Eckhel 4, 233 zusammengestellten Münzaufschriften zu verweisen. Dass die Legation bei ihrer unbestimmten Dauer für die Datirung wenig geeignet war, hat keinen Unterschied gemacht.

3) Dass in den in dieser Zeit sehr seltenen Fällen, wo der Statthalter Münzen schlagen lässt, er und der Quästor ihre Namen im Nominativ darauf setzen (S. 224 A. 1), hat mit der Eponymie nichts zu schaffen.

4) Waddington *mélanges de numismatique* 2 p. 133 fg. hat Münzen nachgewiesen mit den Bildnissen der Statthalter von Africa P. Quinctilius Varus Con-

gang der neuen monarchischen Stellung auf die Tochtersöhne des Kaisers einzuleiten die kaiserliche Politik zu wesentlichen Concessionen an die Anhänger der alten Ordnung bestimmte[1]. Bei den prätorischen Proconsuln hat nichts ähnliches stattgefunden, und auch bei den consularischen begegnet diese an sich irrelevante, aber principiell bedeutsame und für die Monarchie bedenkliche Befugniss weder vorher noch jemals später.

Allgemeine kaiserliche Oberaufsicht.

Wenden wir uns dazu die Competenz der Statthalter der Kaiserzeit zu bestimmen, so ist voraufzuschicken, dass theils verschiedene Verwaltungszweige, die nach republikanischer Ordnung den Statthaltern zugekommen sein würden, wie zum Beispiel die Aushebung und die Steuerausschreibung, von der Statthalterschaft ein für allemal abgelöst und für das gesammte Reich vom Kaiser in die Hand genommen wurden; dass ferner der Kaiser, formell in der Regel wohl auf Ansuchen des Senats, oftmals in die Verwaltung auch der senatorischen Provinzen ausserordentlicher Weise kraft des ihm allgemein zustehenden *imperium maius* eingriff. Indem hiefür auf die Darstellung der kaiserlichen Gewalt verwiesen wird, bleibt hinsichtlich der Statthaltercompetenzen dieser Epoche folgendes zu bemerken.

Militärisches Commando.

Der militärische Oberbefehl, der bis dahin am Consulat gehaftet hatte, war durch Sulla aufgehoben worden und somit den Provinzialstatthaltern, die ihn in älterer Zeit nur aushülfsweise geführt hatten, ausschliesslich verblieben. Dabei blieb es der Form nach auch in der Kaiserzeit, obwohl die Vereinigung fast aller militärisch wichtigen Statthalterschaften in der Hand des Kaisers und daneben das ihm eingeräumte allgemeine *imperium maius* der Sache nach auf Wiederherstellung des centralen Ober-

sul 741, Proconsul 747/8; L. Volusius Saturninus Consul 742, Proconsul 748/9; Africanus Fabius Maximus Consul 744, Proconsul um 750; ferner der Statthalter von Asia C. Asinius Gallus Consul 746, Proconsul 748/9 (s. S. 228 A. 2) und Paullus Fabius Maximus Consul 744, Proconsul um 749. Beispielsweise zeigt eine Münze von Achulla in Africa auf der einen Seite die drei Köpfe des Kaisers und seiner Adoptivsöhne mit den drei Beischriften *Aug. pont. max.*, *C.*, *L.*, auf der andern einen männlichen Kopf mit der Beischrift *P. Quinctili Vari* (Müller *num. de l'Afrique* 2, 44).

1) Ich habe dies näher ausgeführt im Hermes 3, 268 fg. Die Annahme Waddingtons, dass diese Proconsuln als (zum Theil sehr entfernte) Verwandte des kaiserlichen Hauses vor ihren Collegen bevorzugt worden sind, wird jetzt um so mehr aufgegeben werden müssen, seit das Bekanntwerden der Datirung von Gallus Proconsulat gestattet die fraglichen Fälle alle in den Zeitraum von 748—750 zu setzen.

befehls hinauslief und zwar in einem Umfang, wie ihn die Consuln, wenigstens seit es Provinzen gab, niemals besessen hatten. Die Untrennbarkeit des höchsten bürgerlichen und des höchsten militärischen Imperium, dieser Cardinalsatz der Republik, wurde auch in der Kaiserzeit unentwegt festgehalten; der höchste Verwaltungsbeamte der Provinz, der Proconsul oder Proprätor, hatte als solcher von selbst den Oberbefehl über die dieser Provinz angehörige Truppenmacht. Erst gegen das Ende des dritten Jahrhunderts begann die Scheidung des höchsten bürgerlichen und des höchsten militärischen Beamten der Provinz, des *praeses provinciae* und des *dux limitis*, welche dann in weiterer Entwickelung die Basis der diocletianisch-constantinischen Reichsordnung geworden ist. — Zwischen den Statthaltern der senatorischen Provinzen und den vom Kaiser ernannten bestand in dieser Hinsicht eine principielle Verschiedenheit nicht; vielmehr war nach der ursprünglichen Theilung jenen mit Illyricum und Africa ein wichtiger Theil der Grenzvertheidigung überwiesen[1]. Aber schon unter Augustus selbst ging Illyricum an den Kaiser über und unter Gaius wurde auch der in Africa commandirende Legionslegat dem proconsularischen Obercommando entzogen; von da an haben die Proconsuln nicht gerade das Recht des Commandos verloren[2], aber wohl die factische Heerführung, indem die namhaften Truppenkörper, insonderheit die Legionen jetzt sämmtlich in den vom Kaiser verwalteten Provinzen und annectirten Reichen standen. Das Truppencommando liegt seitdem in der oberen Instanz durchaus in der Hand der kaiser-

Factische Ausschliessung des Proconsuls.

1) Die schon bei den Alten gangbare Annahme, dass Augustus nur die keiner Waffen bedürftigen Provinzen dem Senat zugewiesen habe, ist richtig, wenn man auf das Ergebniss sieht, wie es schon unter Augustus selbst sich herausstellte, nicht aber für die ursprüngliche Anlage. Vielmehr liegt in der Zutheilung der Rhein- und Euphratlinie an den Kaiser, des Donau- und des africanischen Gebiets an den Senat offenbar die Absicht auch hier die beiden souveränen Gewalten ins Gleichgewicht zu stellen. Sieht man freilich auf die Vertheilung der Truppen, so findet sich bald, dass dies Gleichgewicht von Haus aus ein formales war; und wie rasch und stetig die eine Schale sank, ist bekannt genug.

2) Ausserordentlicher Weise konnte auch jetzt noch der Proconsul militärisch thätig sein; so Galba unter Claudius (Sueton *Galb.* 7: *Africam pro cos. biennio obtinuit extra sortem electus ad ordinandam provinciam et intestina dissensione et barbarorum tumultu inquietam . . .* 8: *ob res et tunc in Africa et olim in Germania gestas ornamenta triumphalia accepit*). Die wenigen ordentlichen Mannschaften der senatorischen Provinzen so wie der ausserordentlich aufgebotene Landsturm standen immer noch unter den Proconsuln; der von Africa behielt

lichen Statthalter und in letzter in derjenigen des Kaisers selbst. Die kaiserlichen Statthalter der Provinzen und der annectirten Reiche waren dem Kaiser gegenüber nichts als Unterbeamte, die von dem Kaiser ihre Instruction (*mandata*) empfingen und durch diese unbedingt gebunden waren; wogegen andererseits die normale Abwesenheit des höchsten Beamten von seinem Sprengel dem stellvertretenden Oberbeamten eine über die des gewöhnlichen Mandatars weit hinausgehende Rechtsstellung verlieh. Indess diese selbst in ihrem Verhältniss zu dem Obercommando ist wenig aufgeklärt; und wie uns die Kaisergeschichte überliefert ist, dürfen wir kaum hoffen jemals darüber zu einer genügenden Anschauung zu gelangen, welche Befugnisse der Legat von Syrien oder von Obergermanien theils gegenüber den ihm anvertrauten Truppen und Offizieren, theils gegenüber den angrenzenden abhängigen oder unabhängigen Staaten gehabt hat. Wenigstens bei dem gegenwärtigen Stande der Forschung erscheint es gerathen hier nur auf das Recht der Ernennung von Offizieren und Chargirten, auf das der Verleihung von militärischen Decorationen und auf den Imperatortitel so wie den Triumph insofern einzugehen, als dafür die Stellung des Kaisers, des Proconsuls und des Legaten sich einigermassen erkennen lässt.

Ernennung an chargirte Gemeine.

Die chargirten Gemeinen (*principales*) ernennt nicht der Feldherr, sondern der dem Feldherrn untergeordnete Oberoffizier[1]. In den kaiserlichen Provinzen begegnet von einem Eingreifen des Kaisers in diese Ernennungen keine Spur[2]; es theilen sich in dieselben der Statthalter, die Legionslegaten, die Kriegstribune

oder erhielt sogar einen Theil der Ernennungen der Subalternen (S. 241 A. 2). Gewöhnlich bedienten sich die Proconsuln abcommandirter Mannschaften und Offiziere aus den benachbarten Kaiserprovinzen (vgl. Hadrians Ansprache an die numidischen Auxiliartruppen Renier n. 53: *quod omnibus annis per vices in officium pr[ocon]sulis mittitur*), die ihnen dann als ihrem militärischen Vorgesetzten zu gehorchen hatten, aber doch auch ihrem eigentlichen Chef. Die in ihrem Misstrauen charakteristische Behandlung des Militärwesens in den Proconsularprovinzen verdiente sehr die eingehende Untersuchung eines derjenigen Forscher, die im Besonderen das Allgemeine zu sehen vermögen.

1) Vermuthlich steht die Ernennung der *principales* ursprünglich den Kriegstribunen zu, wie dies für die Optiones der Legionsreiterei Varro 5, 91 bezeugt, und ist dann auf diejenigen höheren Offiziere übergegangen, die sich später zwischen den Tribun und den Höchstcommandirenden einschoben.

2) *Beneficiarii imperatoris* sind unerhört und offenbar der militärischen Hierarchie der römischen Kaiserzeit so zuwider gewesen, wie bei uns ein Feldwebel mit Offizierspatent sein würde.

und der kaiserliche Finanzbeamte, der Procurator[1]. Auch in den senatorischen Provinzen scheinen die Proconsuln, so lange sie noch die höheren Ernennungen hatten, diese niederen nicht geübt zu haben und erst, als sie jene verloren, durch Betheiligung an diesen einigermassen entschädigt worden zu sein[2]. — Dagegen hängt das Recht die Centurionen und die höheren Offiziere zu ernennen an dem Feldherrnrecht, also in dieser Zeit an dem Proconsulat und der proconsularischen Gewalt. An der Ausübung desselben durch den Proconsul, in so weit derselbe noch ein effectives Commando geführt hat, ist nicht zu zweifeln. Selbst nachdem die Proconsuln das letztere verloren hatten, sind diejenigen Offiziere, welche keine Truppen unter sich haben und also auch ohne Heer vorkommen können, die *praefecti fabrum* bis in verhältnissmässig späte Zeit von den consularischen wie den prätorischen Proconsuln ernannt worden (1, 102). In der proconsularischen Gewalt des Kaisers ist das Recht der Ernennung sowohl der Stabsoffiziere wie der Centurionen[3] enthalten, und es wird dasselbe, seitdem die proconsularische Offiziersernennung mit der eben bezeichneten nicht wesentlichen Ausnahme aufgehört hat, eine kaiserliche Prärogative. Nur der Kriegstribunat wurde einerseits, wenigstens unter Augustus, auch von den Comitien noch vergeben[4], andererseits den kaiserlichen Legaten und zwar selbst denjenigen, die keine Legionen befehligten[5], über eine

Ernennung von Offizieren.

1) Von diesen *beneficiarii* der Provinzialbeamten und der Offiziere geben die Inschriften unzählige Beispiele; vgl. z. B. *C. I. L.* III p. 1156. Eine Specialuntersuchung über das Ernennungsrecht der *principales* würde eine Lücke füllen.

2) Tacitus *hist.* 4, 48: *aequatus inter duos* (zwischen dem Proconsul von Africa und dem Legaten für Numidien, der zugleich die Legion commandirte) *beneficiorum numerus.* Ob der Proconsul von Africa dies Recht früher vollständiger besessen hatte oder es damals erst als Compensation empfing, ist ungewiss, aber letztere Annahme wahrscheinlicher. Belege aus Inschriften für *beneficiarii* des Proconsuls kenne ich nicht, und es kann das nicht befremden, da sie nur in Africa und auch da nur im 1. Jahrh. erwartet werden könnten; schon zu Tacitus Zeit war dies Recht des Proconsuls verschwunden oder im Verschwinden.

3) Henzen 6772: *leg. III Italicae (centurio) ordinatus ex eq(uite) R(omano) ab domino imp. M. Aur. Antonino Aug.* 7170: *ut . . . optimus imp. n(oster) ex corniculario praef(ecti) vigulum primo ei omnium ordinem Alexandriae dederit.* Distinctiv bezeichnet sich nie ein Centurio als vom Kaiser ernannt, offenbar weil dies allen gemein war. Dass Tiberius schon vor 747/8 Centurionen ernannt hat (Sueton *Tib.* 12), ist in der Ordnung; er hat ja auch vorher triumphirt (S. 243).

4) Darüber ist der Abschnitt von den magistratischen Offizieren zu vergleichen.

5) So schreibt der Legat der Lugdunensis im J. 238: *semestris autem epistulam, ubi propediem vacare coeperit, mittam: cuius militiae salarium . . . suscipe* (1, 246 A. 2).

gewisse Zahl von Kriegstribunaten zu verfügen gestattet[1]). Diese comitialen oder von den Legaten ernannten Kriegstribune waren in Betreff des Gehalts und der sonstigen an diese Stellung sich knüpfenden Emolumente[2]) den vom Kaiser ernannten gleichgestellt und wurden auch in den Listen geführt[3]); aber ob sie effectiven Dienst thun konnten, ohne vom Kaiser bestätigt zu sein, ist mindestens zweifelhaft. Es scheint vielmehr, dass die erstere Kategorie noch eine Zeit lang nur beibehalten worden ist, weil eine directe Beschränkung der vom Volk gewählten Beamten dem augustischen System zuwiderlief, die letztere Kategorie aber eingeführt wurde um den factisch viel mehr als die Proconsuln bedeutenden kaiserlichen Statthaltern ein Aequivalent für die jenen zustehende Bestellung der *praefecti fabrum* zu gewähren.

Militärische Decorationen.

Das Recht militärische Belohnungen zu verleihen steht mit dem Recht der Offiziersernennung gleich: dem Proconsul kommt es zu, in so weit er ein effectives Commando hat[4]). Späterhin übt es ausschliesslich der Kaiser, niemals der Legat.

Siegesehren.

Endlich für den Imperatortitel und den Triumph, welche beide zu Caesars Zeit und unter den Triumvirn sehr häufig an Unterbefehlshaber verliehen worden waren (1, 106. 110), hat Augustus im J. 727 die alte strenge Regel zurückgeführt, wonach dafür die Oberfeldherrnstellung oder, nach dem Sprachgebrauche dieser Zeit, proconsularisches Imperium gefordert wird. Nach dem

1) Dies zeigen ausser dem S. 241 A. 5 angeführten Schreiben die dessfälligen Verwendungen des Plinius *ep.* 2, 13. 3, 8. 4, 4. 7, 22. Daher bezeichnen sich auch die Tribune zuweilen, wiewohl sehr selten, als vom Kaiser ernannt (*C. I. L.* II, 3852: *trib. mil. divi Aug.*; III, 335: *trib. mil. leg. IIII Scythic. beneficio divi Claudi*); denn an den Gegensatz zu den früh verschwundenen *tribuni militum a populo* ist hier schwerlich zu denken. — Die Beschränkung der Zahl geht hervor aus den Worten *ubi propediem vacare coeperit*.

2) Insonderheit wurden bei der Berechnung der *tres* oder *quattuor militiae* (d. h. Offizierstellen von Ritterrang), die für gewisse procuratorische Stellungen qualificirten, diese Tribunate ohne Zweifel mitgezählt.

3) Plinius 3, 8, 4: *neque enim adhuc nomen in numeros relatum est*. Diese Tribune müssen also doch wohl einer bestimmten Legion zugeschrieben worden sein; bei den *tribuni militum a populo* ist wahrscheinlich nicht einmal dies geschehen.

4) Tacitus *ann.* 3, 21: *Rufus Helvius gregarius miles servati civis decus rettulit donatusque est ab Apronio* (dem Proconsul von Africa) *torquibus et hasta: Caesar addidit civicam coronam, quod non eam quoque Apronius iure proconsulis tribuisset, questus magis quam offensus.* Sueton *Tib.* 32: *corripuit consulares exercitibus praepositos, quod non de rebus gestis senatui scriberent quodque de tribuendis quibusdam militaribus donis ad se referrent, quasi non omnium tribuendorum ipsi ius haberent.*

J. 727 ist niemand zum Imperatortitel oder zum Triumph gelangt als entweder die Kaiser oder die Inhaber ausserordentlicher Proconsulargewalt, wie Agrippa, Tiberius, Germanicus, Titus, oder diejenigen Proconsuln, die noch militärisches Commando geführt haben[1]; keinem Legaten, auch dem höchstgestellten nicht, ist von Siegesehren mehr ertheilt worden als hervorragende militärische Decorationen.

Kassenführung. Hinsichtlich der Verwaltung kann in dieser generellen Uebersicht nur darauf hingewiesen werden, dass der alte Grundsatz der Republik Verwaltung und Kassenführung zu trennen und letztere dem Quästor zu reserviren (1, 103) auch jetzt festgehalten ward, indem in den kaiserlichen Provinzen an des Quästors Stelle der kaiserliche Procurator (S. 223) trat. **Steuerhebung.** Die Steuerhebung blieb in den senatorischen Provinzen im Allgemeinen dem Proconsul, in den kaiserlichen ging sie ebenfalls über an den Procurator[2].

Civiljurisdiction. Die Civiljurisdiction bleibt dem Statthalter, wie denn die einzige in der Kaiserzeit denselben allgemein bezeichnende Benennung *praeses* von ihr zunächst hergenommen ist (S. 218 A. 4). Indess concurrirt mit der statthalterlichen Jurisdiction, insofern der Beklagte das römische Bürgerrecht besitzt, die der hauptstädtischen Beamten; ja es steht sogar dem Statthalter frei und ist, wenn der Beklagte im Senat sitzt, Regel die Einleitung des Prozesses abzulehnen und die klagende Partei nach Rom zu verweisen[3]. In den senatorischen Provinzen wird die Jurisdiction,

1) Die Triumphaltafel, die die späteren Triumphe der Kaiser und der Prinzen nicht verzeichnet, nennt nach den Triumphen aus den J. 727 und 728, deren Mutterämter offenbar noch nicht unter der Herrschaft der neuen Verfassung übernommen worden sind, nur noch zwei von 733 und 735, die beide von Proconsuln von Africa gefeiert worden sind. Der einzige Statthalter, der nach 727 den Imperatortitel empfangen hat, ist M. Junius Blaesus Proconsul von Africa 22 n. Chr. Vgl. 1, 106.

2) Dio 53, 15: τοὺς ἐπιτρόπους . . . ἐς πάντα ὁμοίως τὰ ἔθνη τά τε ἑαυτοῦ δὴ καὶ τὰ τοῦ δήμου . . . πέμπει, πλὴν καθόσον τοὺς φόρους οἱ ἀνθύπατοι παρ' ὧν ἄρχουσιν ἐσπράσσουσι.

3) Cicero *ad fam.* 13, 26, 3 ersucht den Statthalter von Achaia Ser. Sulpicius dem mit der Abwickelung einer ihm angefallenen Erbschaft beschäftigten L. Mescinius dabei behülflich zu sein: *feceris mihi pergratum, si qui difficiliores erunt, ut rem sine controversia confici nolint, si eos, quoniam cum senatore res est, Romam reieceris.* Dasselbe fordert in einem zwischen Römern schwebenden Sponsionsprozess der Kläger vergeblich von Verres (Cicero *Verr.* 3, 60, 138). Den Antrag konnte also sowohl der Kläger wie der Beklagte stellen; die Entscheidung stand bei dem Statthalter. Ward dagegen vor dem hauptstädtischen Beamten eine Klage gegen einen römischen Bürger vorgebracht, so hatte er sicher nicht das Recht dieselbe an einen

wie bereits in republikanischer Zeit vielfach, so jetzt regelmässig den proconsularischen Legaten mandirt, die recht eigentlich für dieses Geschäft bestimmt sind[1]. In den kaiserlichen verwaltet sie, so weit nicht eigene *legati iuridici* vorhanden sind (S. 223), der Statthalter selbst mit Unterstützung seiner *comites*. — Die Appellation gegen das magistratische Decret geht zunächst nach der Regel des republikanischen Rechts (1, 220) vom Mandatar an den Mandanten, also in der senatorischen Provinz von dem Legaten an den Proconsul[2], in der kaiserlichen vom Legaten an den Kaiser; eine Neuerung ist es, dass im ersteren Fall noch eine Appellation vom Proconsul theils an den Senat, theils an den Kaiser zugelassen wird[3].

Criminaljurisdiction über Nichtbürger, Die Criminaljurisdiction endlich liegt nach dem Rechte der Republik in der Befugniss des Statthalters[4], aber mit der wichtigen Beschränkung, dass er über den römischen Bürger Todesstrafe nicht verhängen kann oder vielmehr, wenn er sie verhängt hat, der Provocation des Verurtheilten an die Gemeinde stattzugeben gehalten ist[5]. In der Kaiserzeit änderte sich in Betreff der statthalterlichen Criminaljurisdiction nicht so sehr das Princip als die Handhabung desselben, insofern die so gut wie abgekommene Todesstrafe gegen römische Bürger in der Weise wiederhergestellt ward, dass auf dieselbe sowohl von den Consuln und dem Senat (S. 105 fg.) wie von dem Kaiser erkannt werden

Provinzialstatthalter zu verweisen, auch wenn der Beklagte in dessen Provinz domicilirt war.

1) Vgl. z. B. *Dig.* 1, 16, 5. *tit.* 21, 4 und sonst.

2) *Dig.* 49, 3, 2: *appellari a legatis proconsul potest.* Vgl. 1, 16, 2.

3) Vgl. S. 100. Die weitere Auseinandersetzung ist in dem Abschnitt von der kaiserlichen Gewalt gegeben.

4) S. 202. Die ordentliche Criminaljurisdiction steht freilich in den Provinzen bei den einzelnen Gemeinden, während die statthalterliche, gleich der consularischen in Italien, wenigstens formell, als ausserordentliche zu betrachten ist. Der Belege aber für diese bedarf es nicht. Erinnert mag daran werden, dass Q. Scaevola Consul 659 als Statthalter von Asia den obersten Verwalter (οἰκονόμος, also *vilicus*) der dortigen Publicani, der bereits das Lösegeld für seine Freilassung bezahlt hatte, eben als er freigelassen werden sollte, ans Kreuz schlagen liess (Diodor p. 607), an das Wort des Statthalters derselben Provinz unter Augustus, als er an einem Tage dreihundert Menschen hatte enthaupten lassen: *o rem regiam* (Seneca *de ira* 2, 5, vgl. Tacitus *ann.* 3, 68) und an die merkwürdige Schilderung des von dem Legaten von Syrien über die Söhne des Herodes gehaltenen Gerichts bei Josephus *ant.* 16, 11, 3; *bell. Iud.* 1, 27, 2.

5) Von dem Provocationsrecht wird im Abschnitt von dem Bürgerrecht gehandelt werden. Dort ist auch die Frage zu erörtern, in wie weit dasselbe gegenüber der militärischen Jurisdiction durchgeführt worden ist.

konnte. Demnach war jeder Statthalter, ohne Unterschied seiner sonstigen Rechtsstellung, verpflichtet den auf Leib und Leben angeklagten römischen Bürger zur Aburtheilung nach Rom zu senden[1]), während es bei Nichtrömern im Allgemeinen seinem Ermessen überlassen blieb, ob er selbst den Spruch fällen oder diese Fällung den hauptstädtischen Behörden überlassen wollte[2]). Wo indess Gefahr im Verzug schien, war der Statthalter auch in dem ersteren Fall ohne Zweifel befugt auf seine Verantwortung zu handeln[3]). Namentlich ist wahrscheinlich bereits früh denjenigen Statthaltern, die eine Armee unter sich hatten, von dem Kaiser durch besonderes Mandat wenigstens in militärischer Beziehung die Capitaljurisdiction über Bürger übertragen worden[4]). Aber schon die immer weiter greifende Erstreckung des römischen Bürgerrechts musste die Centralisirung der Capitaljustiz in Rom sprengen. In ihrer Entwickelung sind die Verhältnisse wenig bekannt; im dritten Jahrhundert finden wir eine wesentlich veränderte Ordnung. Die Kaiser übertragen die in der Theorie noch immer ihnen nebst dem Senat allein zukommende Capitaljurisdiction oder, wie sie technisch heisst, das *ius* (*potestas*) *gladii*[5]) auf sämmtliche Statthalter[6]) der Senats- wie der kaiser- über römische Bürger.

1) Plinius *ad Trai.* 96, 4: *fuerunt alii similis amentiae* (des Christenthums angeklagt und geständig), *quos quia cives Romani erant adnotavi in urbem remittendos.* Apostelgesch. 22, 24 fg.

2) Josephus *vita* 3. Ohne Zweifel enthielt die kaiserliche Instruction für solche Fälle gewisse leitende Grundsätze.

3) Wenn der Proconsul von Africa Marius Priscus, der eine Anzahl Personen, darunter einen römischen Ritter hatte hinrichten lassen (Plinius *ep.* 2, 11), nicht wegen des Todesurtheils an sich zur Verantwortung gezogen wird, sondern wegen der Vollziehung desselben an Unschuldigen und wegen der dabei vorgekommenen Bestechung, so müssen doch Ausnahmen von der allgemeinen Regel bestanden haben, die es dem Beamten möglich machten Hinrichtungen römischer Bürger ohne offenkundige Auflehnung gegen das Gesetz zu vollziehen. Vgl. *Dig.* 48, 8, 16.

4) Dass das *ius gladii* von der Militärgerichtsbarkeit ausgegangen ist, zeigt Dio 53, 13 (nach den S. 236 A. 5 angeführten Worten): ἄλλῳ γὰρ οὐδενὶ οὔτε ἀνθυπάτῳ οὔτε ἀντιστρατήγῳ οὔτε ἐπιτρόπῳ ξιφηφορεῖν δέδοται ᾧ μὴ καὶ στρατιώτην τινὰ ἀποκτεῖναι ἐξεῖναι νενόμισται.

5) Auch *merum imperium* und sogar *potestas* schlechtweg wird dafür gesetzt. *Dig.* 2, 1, 3. Die technische, insonderheit die titulare Verwendung der Bezeichnung *ius gladii* ist vielleicht nicht älter als das dritte Jahrhundert; wenigstens finde ich dafür keine älteren Belege.

6) Ulpian *Dig.* 1, 18, 6, 7: *qui universas provincias regunt, ius gladii habent et in metallum dandi potestas iis permissa est.* Damit stimmt auch Dio a. a. O. völlig überein; er bezieht das *ius gladii* wohl zunächst auf die Militärjurisdiction, aber dass er es darauf nicht beschränkt, zeigt schon die Erwähnung der Proconsuln, bei denen ja die Militärjurisdiction so gut wie gegenstandslos sein würde. Er setzt ferner 53, 14 die Statthalter τούς γε καὶ θανατοῦν τοὺς

lichen Provinzen einschliesslich der bedeutenderen dem Ritterstand vorbehaltenen[1]. Dies Recht fliesst also nicht aus der Statthalterschaft als solcher, sondern wird durch besonderes kaiserliches Mandat dem Statthalter verliehen und ist demnach nicht, wie die Civiljurisdiction, weiter übertragbar[2]; auch führen die Inhaber des Rechts das Abzeichen der eigenen kaiserlichen Gewalt (1, 350), das Schwert in Verbindung mit der Friedenstracht[3]. Das ‚Schwertrecht' ist also nicht die alte der Statthalterschaft inhärirende Capitaljurisdiction über Nichtbürger und Unfreie, sondern die dem Kaiser reservirte und von ihm mandirte Capitaljurisdiction über römische Bürger, welche in der Epoche, wo die freien Einwohner des römischen Staats überwiegend das römische Bürgerrecht besitzen, die Capitaljurisdiction wesentlich ausmacht. Nur gewisse Kategorien von Bürgern sind dieser statthalterlichen Capitaljurisdiction entzogen, insbesondere die Centurionen und die höhern Offiziere[4], die Decurionen der Municipien[5], die Senatoren[6]; für diese besteht noch das alte Recht wenigstens in den schwersten Capitalsachen nur in Rom gerichtet werden zu können[7].

ἀρχομένους ἐξουσίαν ἔχοντας den proconsularischen Legaten und den Quästoren entgegen, denen dies Recht fehlt.

1) Diese Statthalterschaften nebst den mit Capitalgerichtsbarkeit verbundenen Präfecturen der Garde, der Vigiles, der Flotten, sind die *honores iuris gladii* (*vita Alex.* 49); ebenso sagt Firmicus 3, 5: *in magnis administrationibus iuris gladii decernit potestatem.* Titular erscheint das *ius gladii* nur bei den Procuratoren (Orelli 3888: *proc. Alpium Atractianar. et Poeninar. iur. gladii;* Orelli 3664 = *C. I. L.* II, 484, aber nicht sicherer Lesung: *proc. provinciae Mysiae inferioris, eiusdem provinciae ius gladii*), offenbar weil diejenigen Procuratoren, die Statthalter sind, sich durch das *ius gladii* aus der übrigen Menge absondern. Aehnlich nennt sich ein solcher Procurator häufig *procurator et praeses.*

2) *Dig.* 1, 16, 6 pr. = 50, 17, 70. 1, 21, 1, 1.

3) Dio S. 236 A. 5. Dass es sich nicht um das Recht handelt das Schwert überhaupt, sondern um dasjenige es in Verbindung mit der Friedenstracht zu tragen, muss hinzugesetzt werden, obwohl Dio es nicht sagt; denn dem Soldaten kommt das Schwert überhaupt zu, und der Legionslegat zum Beispiel, der das *ius gladii* nicht hat, führte, wenn er commandirte, ohne Frage das Schwert.

4) In den dionischen Rathschlägen (52, 22. 33) wird dem Kaiser die Capitalgerichtsbarkeit über die Centurionen, die Principales und die Reiter der Legion reservirt; und diese werden an das thatsächliche Verhältniss wenigstens anknüpfen.

5) *Dig.* 48, 27, 1. 2 und sonst.

6) Vgl. darüber den Abschnitt vom *praefectus urbi.*

7) Uebrigens greifen hier noch andere Gesichtspunkte ein, wie zum Beispiel kein Statthalter deportiren kann, ohne den Kaiser zu fragen, weil die Vollstreckung dieser Strafe nicht innerhalb seines Sprengels möglich ist. Die ganze Lehre konnte hier nur skizzirt werden; die genaue Ausführung gehört in die specielle Darstellung des Criminalprozesses.

Der Volkstribunat.

Der römischen Ueberlieferung zufolge stehen neben den Vollbürgern, den Patriciern seit ältester Zeit andere Gemeindegenossen, die wie die Patricier ausschliesslich der römischen Gemeinde angehören, aber der politischen Rechte entbehren, die Plebejer. Nachdem dieselben eine gewisse ungleiche Rechtsgemeinschaft gewonnen haben, zunächst das Recht im Heere zu dienen und Offizierstellen (*tribunatus*) zu bekleiden, sodann zum Stimmrecht in der Volksversammlung gelangt sind, schreiten dieselben dazu vor sich innerhalb der übrigens unangetastet fortbestehenden Gemeinde nicht militärisch, aber politisch als selbständige Bürgerschaft zu constituiren mit eigener Bürgerversammlung, dem *concilium plebis*, und eigenen Magistraten, den *tribuni* und *aediles plebis*. — Die Ueberlieferung verzeichnet diese Constituirung bekanntlich unter dem J. 260 und knüpft sie an eine Auswanderung des Volks auf einen Hügel im Gebiet der ehemaligen Stadt Crustumeria, den *sacer mons*. Abgeschafft im J. 303, als die den patricisch-plebejischen Decemvirn übertragene Codification an die Stelle des tribunicischen Schutzes treten sollte, wurde sehr bald diese Sonderverfassung auf revolutionärem Wege reconstituirt[1]). Seitdem hat der Volkstribunat wenigstens formell

Entstehung des Volkstribunats. Zahl.

1) Dass die Uebereinkunft vom J. 302, deren Resultat der Decemvirat und die Zwölftafeln gewesen sind, eine definitive Verzichtleistung des Plebs auf ihre Sonderstellung in sich schloss, ist unleugbar: denn aus dem Decemvirat zum Consulat zurückzugelangen war leicht, sei es indem die Decemvirn Consuln creirten, sei es im Wege des Interregnum; aber zu einer Wiederaufnahme des Tribunats auf legalem Wege war jede Brücke abgebrochen, und die Auffassung der alten Berichterstatter ist vollkommen richtig, dass die Restitution des Tribunats gerade wie die Institution ein revolutionärer Act war. Daraus erklärt sich auch einigermassen die von der Plebs bei Liv. 3, 32, 7 gestellte Bedingung: *modo ne lex Icilia de Aventino aliaeque sacratae leges abrogarentur*. Die eigentlich fundamentalen *sacratae leges* standen und fielen mit dem Tribunat; das Gesetz über den Aventin freilich so wie das über die Unzulässigkeit des *privilegium*

sich behauptet, so lange es eine Gemeinde gab. Die Darstellung der Bildung und der Sonderstellung der Plebs selbst, so weit sie überhaupt in den Kreis unserer Untersuchungen gehört, bleibt dem Abschnitt von der Bürgerschaft vorbehalten; hier ist zunächst die äusserliche Gestaltung, sodann die Competenz dieser in ihrer Art einzigen Magistratur darzustellen. — Als leitender Gedanke ist dabei festzuhalten, dass wie für jedes andere in dem römischen Rechtskreis sich entwickelnde Gemeinwesen, so und vor allem für die Plebs die Ordnung der römischen Gemeinde vorbildlich gewesen ist. Wie nun die Gemeinde damals zwei Ober- und zwei Unterbeamten hatte, die Consuln und die Quästoren, so sind die Beamten der Plebs, die Tribune und die Aedilen, diese den Quästoren, jene den Consuln nachgebildet; und namentlich für den ursprünglichen Tribunat ist dieses Muster in allen einzelnen Puncten massgebend gewesen.

Benennung. Die Benennung *tribunus plebis* [1], die einzige, welche für diese Magistratur vorkommt, und ohne Zweifel die ursprüngliche, griechisch *δήμαρχος*, wird schon von Varro [2] dadurch erklärt, dass die ersten *tribuni plebis* aus den *tribuni militum* hervorgegangen seien, und wahrscheinlich mit Recht. Denn während

Cicero *de domo* 17, 43; *pro Sest.* 30, 65) konnten in Kraft bleiben, und wahrscheinlich hat der kundige Annalist, von dem dieser Bericht ursprünglich herrührt, eben dies gesagt, dass diejenigen *sacratae leges*, die den Tribunat nicht zur Voraussetzung hatten, auch ferner in Kraft bleiben sollten.

1) Die in älterer Zeit vorherrschend, wenn nicht ausschliesslich begegnenden Formen *plebei* (so im Repetundengesetz Z. 81) oder seltener *plebi* statt *plebis* sind nach der Analogie von *tribunus celerum* und *tribunus militum* wie nach grammatischen Erwägungen (Schneider Gramm. 2, 359; Neue Formenlehre 1, 392) nichts als andere Bildungen des Genitivs, wie *plebei scitum* oder *plebi scitum* neben *scitum plebis* vorkommt.

2) *de l. Lat.* 5, 81: *tribuni plebei, quod ex tribunis militum primum tribuni plebei facti, qui plebem defenderent, in secessione Crustumerina.* Zon. 7, 15: τῇ μὲν τῶν Λατίνων γλώσσῃ καλουμένους τριβούνους (οὕτω γὰρ οἱ χιλίαρχοι κέκληνται), δημάρχους δὲ προσαγορευομένους τῇ Ἑλληνίδι φωνῇ. Bei den Annalisten tritt dieselbe Herleitung hervor bei der Wiederherstellung des Tribunats: nach Livius 3, 51 (ähnlich Zonar. 7, 18) beschliesst jedes der beiden Heere *decem creari, qui summae rei praeessent, militarique honore tribunos militum appellare*; diese zwanzig Kriegstribune wählen dann zwei aus ihrer Mitte, *qui summae rerum praeessent.* Ausdrücklich wird hinzugefügt, dass die Führer des zweiten Heeres diese Wahl ebenfalls vorgenommen hätten, *ne comitiorum militarium praerogativam urbana comitia iisdem tribunis plebis creandis sequerentur.* Da die zweite Secession durchaus der ersten nacherzählt ist, so stand vermuthlich in den ausführlicheren Annalen schon bei dieser eine ähnliche Erzählung. — Becker (erste Aufl.) nahm an, dass ‚der Name längst eine allgemeine Bedeutung als Vorsteher einer militärischen oder politischen Volksabtheilung erlangt habe'. Aber diese allgemeine Bedeutung hat er vielmehr nie erlangt; *tribunus* bezeichnet sonst durchaus den Vorsteher der *tribus*, den Theilführer.

sich nicht erweisen lässt, dass die Tribune der Plebs, namentlich in der frühesten Zeit, irgend eine besondere Beziehung zu den Tribus der Gemeinde gehabt haben, auch ihre Zahl der der Tribus durchaus nicht entspricht, ergiebt sich aus dem oben Gesagten, dass bereits vor der politischen Constituirung der Plebs im Militärwesen plebejische *tribuni* sowohl die Führung gehabt wie die Soldzahlung bewirkt haben. Es war also natürlich, insbesondere wenn die Revolution, wie überliefert wird, durch einen militärisch geordneten Auszug der gesammten Plebejerschaft aus der Stadt ins Werk gesetzt ward, dass der Name von den Leitern dieses Zuges auf die regulären Vorstände der Plebs überging.

Hinsichtlich der Zahl der Volkstribune stimmt die Ueberlieferung darin überein, dass sie anfänglich auf zwei gestanden habe, später auf fünf und schliesslich auf zehn vermehrt worden sei. Dagegen gehen hinsichtlich der Jahrzahlen dieser Vermehrungen die Berichte auseinander. Nach der wahrscheinlich ältesten Version, die wir bei Piso [1], Cicero [2] und Diodor [3] finden, hat es zwei Tribune [4] bis zum J. 283 gegeben und sind in diesem Jahr durch das publilische Gesetz drei weitere Stellen eingerichtet worden. Tuditanus dagegen (vermuthlich der Consul des J. 625), ebenso Livius und die jüngern Annalisten überhaupt lassen schon im J. 260 selbst Zahl.

1) Liv. 2, 58: *tum primum comitiis tributis creati tribuni sunt. numero etiam additos tres, perinde ac duo antea fuerint, Piso auctor est, nominat etiam tribunos.* Darauf geht ebenfalls Liv. 2, 33: *sunt qui duos tantum in Sacro monte creatos tribunos esse dicant ibique sacratam legem latam.* So wird auch Atticus (bei Asconius p. 76) erzählt haben, wenn er überhaupt die Vermehrung von zwei auf fünf Tribune angenommen hat.

2) Cicero *in Cornel.* p. 75 Orell.: *tanta igitur in illis virtus fuit ut anno XVI post reges exactos propter nimiam dominationem potentium secederent, leges sacratas ipsi sibi restituerent, duos tribunos crearent, montem illum trans Anienem, qui hodie mons sacer nominatur, in quo armati consederant, aeternae memoriae causa consecrarent. Itaque auspicato postero anno tribuni plebis comitiis curiatis creati sunt.* Die Zahl *X* hinter *postero anno* fehlt in der am wenigsten interpolirten Handschrift und ist damit unvereinbar, dass nach Asconius Ciceros Bericht über die erste Secession auf die Wahl von bloss zwei Tribunen hinausläuft. — Derselbe *de re p.* 2, 34, 59: *duobus tribunis plebis per seditionem creatis.* Lydus *de mag.* 1, 38. 44.

3) Seiner Angabe zufolge (11, 68) sind zwar im J. 283 nicht fünf, sondern vier Tribune ernannt worden, aber die vier Namen, die er nennt, stimmen mit den von Livius aus Piso angeführten und der fünfte ist wohl nur durch Versehen Diodors ausgefallen.

4) Zu den directen Belegen für die ursprüngliche Zweizahl tritt noch der livianische Bericht aus dem J. 305 (S. 249 A. 2), der auch auf die Wahl von zwei Führern hinausläuft.

zu den zwei Tribunen noch drei durch Cooptation hinzutreten [1]. Die Vermehrung von fünf auf zehn setzen Livius und Dionysios in das J. 297 [2], Dio, wie es scheint, in das J. 283 [3]. Darin stimmen alle Versionen überein, dass bei der Wiederherstellung des Tribunats im J. 305 die Zehnzahl bereits feststand. [4]. Diese Steigerungsangaben stehen in deutlicher Verbindung mit der Angabe, dass die fünf und zehn Tribune einzeln oder je zwei aus den fünf Klassen der servianischen Ordnung gewählt worden sind [5]. — Indess alle diese Angaben sind in hohem Grade bedenklich. In historischer Zeit findet sich keine Spur davon, dass für den einzelnen Tribun oder das einzelne Tribunenpaar der Census einer bestimmten Klasse gefordert worden ist; es würde dieses Verhältniss auch kaum mit der allgemeinen Stellung der römischen Magistratur in Einklang zu bringen sein, die durchaus die Beziehung des einzelnen Magistrats zu einem einzelnen Volkstheil vermeidet und die Beamten ohne Ausnahme aus den Wahlen der Gesammtheit hervorgehen und die Gesammtheit vertreten lässt. Wahrscheinlich ist diese Verknüpfung der Tribune mit den Klassen nichts als ein Versuch den Wechsel der Zahl von zwei auf fünf oder zehn zu erklären; ja es könnte sein, dass die Zwischenzahl von fünf lediglich erfunden ist, um die Beziehung

1) Asconius a. a. O. führt dafür Tuditanus und Livius (2, 33) an. Ausserdem stimmt damit Dionysios 6, 89, obwohl er die drei später hinzugetretenen nur durch ἔτι πρὸς τούτοις absondert. Hiemit im Einklang setzt derselbe für 274 (9, 2) und 282 (9, 41) fünf Tribune an. Auch Dio (bei Zon. 7, 15) folgt wahrscheinlich derselben Erzählung: καὶ προστάτας αὐτίκα ἐξ ἑαυτῶν δύο προεχειρίσαντο, εἶτα καὶ πλείους, ἵν' εἶεν αὐτοῖς κατὰ συμμορίαν βοηθοί τε καὶ τιμωροί. Wenn Lydus *de mag.* 1, 38. 44 nur von zwei Tribunen weiss, so hat er bloss den Livius nachlässig ausgeschrieben, dem er sonst hier folgt, so weit er nicht faselt. — Dass gleich von Haus aus nicht zwei, sondern fünf gewählt seien, giebt Asconius als die gewöhnliche Annahme der Annalisten; unsere Berichte kennen sie nicht, wenn man nicht den des Dionysios so verstehen will.

2) Liv. 3, 30. Dionys. 10, 30. Indess nimmt Livius 2, 44, 6 nach den besseren Handschriften schon für das J. 274 zehn Tribune an. Anderswo (2, 43, 4. c. 54, 9. c. 56, 4) spricht er nur unbestimmt von mehr als zweien.

3) In der Auseinandersetzung über den Tribunat (Zon. 7, 15) erwähnt Dio die Steigerung von 2 auf 5 und von 5 auf 10, ohne die Zeit zu bestimmen; nachher (Zon. 7, 17) ist zwischen 283 und 296 von der Vermehrung der Zahl der Tribune und von neun verbrannten Tribunen die Rede, so dass er die Vermehrung von fünf auf zehn in das J. 283 gesetzt zu haben scheint.

4) Dies setzt auch Cicero (S. 252 A. 1) voraus, der sonst über die Vermehrung der Stellenzahl sich nicht äussert.

5) Asconius a. a. O.: *quidam non duo tribunos plebis, ut Cicero dicit, sed quinque tradunt creatos tum esse, singulos ex singulis classibus.* Zonaras a. a. O. (A. 1). Liv. 3, 30, 6: *decem creati sunt, bini ex singulis classibus.*

der Zehnzahl auf die Klassen zu bestärken. Wenn demnach sowohl die Fünfzahl wie die Beziehung auf die Klassen und nicht minder sämmtliche in die Ueberlieferung verflochtene Jahrzahlen nicht als beglaubigt gelten dürfen, so bleibt als sicher geschichtlich nur die ursprüngliche Zweizahl, die auch durch die Analogie sowohl der zwei *aediles plebis* wie der beiden Consuln unterstützt wird, und die spätere Zehnzahl[1]. — Die Nachricht von einem elften Tribun[2] ist ohne Zweifel apokryph; wer sie aufstellte, mochte von der Ansicht ausgehen, dass die Zehnzahl des Collegiums nicht als absolute sondern als minimale gedacht sei.

Die Vorschriften über die Qualification zum Volkstribunat sind entweder von den für die patricischen Aemter bestehenden Regeln übertragen oder doch diesen correlat und insofern schon bei diesen mit zur Erörterung gekommen. Wie bei jenen ursprünglich der Patriciat erforderlich war, so ist für den Volkstribunat die Plebität sowohl ursprünglich nothwendig gewesen wie die ganze Kaiserzeit hindurch geblieben[3]. — Indess scheint dieses Erforderniss nicht eigentlich für den Volkstribunat als solchen, sondern vielmehr für die Bewerbung um den Volkstribunat aufgestellt gewesen zu sein; was zur Folge gehabt hat, dass bei der Bestellung der Volkstribune durch Cooptation auch Patricier als qualificirt angesehen werden[4]. Indess ist dies in- Qualification. Plebität.

1) Dass bei der Wiederherstellung des Tribunats 305 zehn Tribune creirt wurden, berichten Cicero bei Asconius *in Cornel.* p. 77 und Livius 3, 54, 11, wo sie namentlich aufgeführt werden. Andere Belege für die Zehnzahl sind Cicero *de leg.* 3, 3, 9. c. 10, 24. *in Vatin.* 7, 16. Gellius 6[7], 19. Liv. 3, 64 und sonst häufig.

2) Liv. 4, 16: *hunc Minucium apud quosdam auctores transisse a patribus ad plebem undecimumque tribunum plebis cooptatum seditionem motam ex Maeliana caede sedasse invenio.* Plinius *h. n.* 18, 3. 15. Livius verwirft selbst den Bericht.

3) 1, 386. 457. Clodius dachte daran den Volkstribunat beiden Ständen zugänglich zu machen (Dio 37, 51: τινὰς τῶν δημαρχούντων προκαθῆκεν ἐσηγήσασθαι τὸ καὶ τοῖς εὐπατρίδαις τῆς ἀρχῆς μεταδίδοσθαι), und erst als dies fehlschlug, bewarb er sich für seine Person um den Plebejat.

4) Liv. 3, 65: *novi tribuni plebis in cooptandis collegis patrum voluntatem foverunt, duos etiam patricios consularesque Sp. Tarpeium et A. Aternium cooptavere.* Derselbe 5, 10: *labefactandae legis Treboniae causa effectum est, ut cooptarentur tribuni plebi C. Lacerius et M. Acutius haud dubie patriciorum opibus . . . eo revolvi rem, ut aut patricii aut patriciorum asseclae habendi tribuni plebis sint.* Ich habe geirrt, als ich in meiner Ausgabe des Veroneser Palimpsestes p. 191 die erstere Stelle auf Grund der abweichenden Lesung desselben für eine späte Interpolation erklärte; die Unterscheidung rogirter und cooptirter Volkstribune hebt das Bedenken. Damit ist freilich noch nicht gesagt, dass es wirklich jemals patricische Volkstribune gegeben hat; es kann sein, dass ein alter Jurist, der die Plebität nur im *carmen rogationis* erwähnt fand, daraus die

sofern von untergeordneter geschichtlicher Bedeutung, als auch bei den Volkstribunen die Cooptation früh verschwand (S. 253). — Die Bestimmungen in Betreff der Ingenuität (1, 387) und der Erfüllung der Dienstpflicht (1, 413 fg.) sind der patricischen und der plebejischen Magistratur gemeinschaftlich. Ueber die Cumulirung (1, 422), die Continuirung und Iterirung (1, 427) und die Intervallirung (1, 435 fg.) der plebejischen Aemter so wie über deren Folge theils unter einander, theils in Beziehung zu den patricischen (1, 452 fg.) wurde bereits bei diesen mit gehandelt. — Dass je einer, später je zwei der Tribune je einer der fünf Klassen angehören mussten, kann nur für die älteste Zeit vorgeschrieben gewesen sein, wenn nicht die ganze Nachricht irrig ist (S. 250).

Wahlform. Wahlversammlung.

Die Beschaffenheit der für die Wahl der Volkstribune competenten Versammlung kann erst im Abschnitt von der Plebs selbst erörtert werden. Hier ist nur zu constatiren, dass der Ueberlieferung zufolge die Tribune bis auf das publilische Gesetz vom J. 283 durch die patricisch-plebejischen Curien, von da an durch die nach Tribus geordnete Gesammtheit der Plebejer allein gewählt worden sind; dass aber gegen die erstere Wahlform insofern ernstliche Bedenken bestehen, als die Wahl der Volkstribune nicht wohl erst später von der Gesammtgemeinde auf die Plebs übergegangen sein kann, vielmehr dieser von Haus aus zugestanden haben muss. Vielleicht ist in diesem Bericht den patricisch-plebejischen Curien irrig beigelegt worden, was der nach Curien geordneten Plebs zukam. — Ueber die Wahlleitung fehlt es für die Epoche, in welcher die Tribune durch die Curien gewählt wurden, auffallender Weise an jeder Angabe; man scheint sich ebenso davor gescheut zu haben den Volkstribunen die Verhandlung mit der Gesammtgemeinde wie den Consuln die Leitung der tribunicischen Wahlen beizulegen, wie denn auch beides in der That widersinnig ist. Wenn dagegen die Volkstribune ursprünglich von der nach Curien geordneten Plebs gewählt worden sind, so ergiebt sich damit zugleich die auch durch die Analogie des Consulats so wie überhaupt durch die Sachlage nothwendig geforderte Aufstellung, dass die Wahl der Volkstribune stets unter deren eigener Leitung stattgefunden hat.

Wahlleitung.

Compatibilität des Patriciats mit dem durch Cooptation verliehenen Tribunat folgerte und dieser Erwägung in einer solchen Erzählung Ausdruck gab.

— Dass nach der Uebertragung der Tribunenwahl auf die plebejischen Tribus dies die Regel war, ist ausgemacht[1]), und es ist, selbstverständlich abgesehen von der revolutionären Reconstituirung des Tribunats im J. 305, von dieser Regel keine Ausnahme vorgekommen[2]), so lange überhaupt Tribune durch Volkswahl bestellt worden sind[3]). — Unter den zur Vornahme der Wahl berufenen Tribunen entscheidet, wie bei den Consuln, Verständigung[4]) oder Loosung[5]). — Für den Fall, dass die Wahl nicht für sämmtliche Stellen Majorität ergab, stand ursprünglich dem oder den gewählten Tribunen, wie dem einzeln gewählten Consul, das Recht der Cooptation zu, welche aber bereits im J. 306 durch das trebonische Plebiscit abgeschafft wurde (1, 163). Seitdem waren die Tribune verpflichtet nicht bloss überhaupt Nachfolger, sondern zehn Nachfolger zu creiren[6]), wahrscheinlich in der Weise, dass die- Cooptation.

1) Liv. 3, 64, 4: *ut comitiis praeesset potissimum M. Duilio sorte evenit.* Appian *b. c.* 1, 14: Ῥουβρίου δημάρχου τοῦ προεστάναι τῆς ἐκκλησίας ἐκείνης (in der die Tribune für 633 zu wählen waren) διειληχότος. Dasselbe zeigt sich darin, dass der die Wahl leitende Tribun in älterer Zeit häufig sich selbst wählen liess (1, 402 A. 2).

2) Die erste Einsetzung wie die Reconstituirung des Volkstribunats sind revolutionäre Acte, ebenso wie die Einsetzung des Consulats; nothwendiger Weise lässt sich für keinen derselben eine innerhalb der Schranken der Verfassung zulässige Formel finden. Die Ausflucht, dass die Wahl der Volkstribune 305 unter Leitung des (patricischen!) Oberpontifex stattgefunden habe, ist bereits S. 33 zurückgewiesen worden. — Dass der Prätor Glaucia im J. 653 den tribunicischen Wahlen ‚vorsteht' (Appian *b. c.* 1, 28), darf nicht, wie Becker wollte, auf die eigentliche Wahlleitung bezogen werden, sondern auf die dabei den Oberbeamten zukommende Oberaufsicht, wie sie zum Beispiel auch M. Antonius als Consul übte (Appian *b. c.* 3, 31), und die damals in Abwesenheit beider Consuln dem Prätor zustand (daher sagt auch Appian: φυλάξας στρατηγοῦντα τὸν Γλαυκίαν). — Noch weniger wird daraus, dass Caesar als Dictator tribunicische Comitien ‚hielt' (Sueton *Caes.* 76), mehr geschlossen werden dürfen, als dass er sie anordnete (vgl. Dio 42, 20).

3) In der Kaiserzeit wurden die Tribune vom Senat nominirt wie die patricischen Magistrate; die Renuntiation erfolgte aber auch damals noch vermuthlich vor dem *concilium plebis*.

4) 1, 71 A. 5. Allerdings fehlen für die tribunicische *comparatio* bestimmte Zeugnisse, und sie wird selten vorgekommen sein, da hier ja zehn Collegen sich zu einigen hatten; aber nichts schliesst sie aus (denn dass der Tribun, dem das Loos die Wahlleitung giebt, diese nicht willkürlich einem beliebigen Collegen abtreten kann, ist etwas ganz anderes) und die Analogie der patricischen Oberbeamten fordert sie. Die Zulässigkeit der Comparation ist das charakteristische Zeichen der höchsten Magistratur (1, 71. 2, 189).

5) A. 1 und 1, 71. Es muss auch dafür Vorsorge getroffen gewesen sein, dass nicht ein einzelner Tribun durch die Weigerung an der Loosung über den Vorsitz sich zu betheiligen den Wahlact verhindern konnte.

6) Liv. 3, 65: *L. Trebonius tr. pl. . . . rogationem tulit, ut qui plebem Romanam tribunos rogaret, is usque eo rogaret, dum decem tribunos plebei faceret.* Vgl. 4, 16, 4. 5, 10. 11. Diodor 12, 25 zum J. 304: ἐν δὲ ταῖς ὁμολογίαις προσέκειτο τοῖς ἄρξασι δημάρχοις τὸν ἐνιαυτὸν ἀντικαθιστάναι πάλιν δημάρχους τοὺς

selben Tribune, die die ersten unvollständig gebliebenen Wahlen geleitet hatten, zur Ergänzung des Collegiums einen zweiten Wahltermin ansetzten[1]. — Fiel von den gewählten Tribunen einer vor dem Antritt oder während der Amtführung weg, so gelten dieselben Vorschriften wie bei den Consuln: die Lücke wird in älterer Zeit durch Cooptation ausgefüllt worden sein, während später die zur Zeit fungirenden Tribune die Ergänzungswahl veranstalteten.

Suffection.

Mangel des Interregnum.

Für den Fall, dass die Wahl der Nachfolger unterbleibt, hilft bei dem Consulat die Institution des Interregnum aus; da bei dem Tribunat eine analoge Einrichtung fehlt, so blieb nichts übrig als durch die strengsten Strafdrohungen dahin zu wirken, dass kein Tribunencollegium vor Ernennung der Nachfolger abtrat[2], und zugleich die der Wahl sich entgegenstellenden Schwierigkeiten und Hindernisse möglichst zu beseitigen. Dies ist ohne Zweifel der Grund gewesen, wesshalb die vorgängige Beobachtung der Auspicien für die Versammlungen nicht stattfand (S. 258 fg.) und selbst den während derselben zur Wahrnehmung gelangenden Götterzeichen nur ein enger Spielraum gelassen wurde (S. 260). Eben darum wurde ferner die Intercession gegen plebejische Wahlcomitien gesetzlich untersagt (1, 232 A. 3), während man

ἴσους ἢ τοῦτο μὴ πράξαντας ζῶντας κατακαυθῆναι (vgl. Hermes 5, 239). Die letztere Stelle hat Niebuhr (2, 433 A. 835) wohl mit Recht auf das trebonische, nicht auf das duilische Gesetz bezogen, theils weil die Worte τοὺς ἴσους nicht müssig sein können, theils weil das letztere unmöglich als Concession der Patricier an die Plebs aufgefasst werden kann, wohl aber (S. 252 A. 4) das Gesetz über den Wegfall der Cooptation.

1) Es kann auch sein, dass der Wahlact, der nicht für alle Stellen Majorität ergab, als nichtig behandelt ward, wie wir dies bei der Censur finden werden. Dass die Ergänzungswahl den neu gewählten Tribunen überlassen wurde, wie dies bei dem Consul geschah (1, 162 A. 2), ist mit der Fassung des trebonischen Gesetzes unvereinbar.

2) Liv. 3, 55 (vgl. c. 64, 9) zum J. 305: *M. Duilius tr. pl. plebem rogavit plebesque scivit, qui plebem sine tribunis reliquisset . . . tergo ac capite puniretur.* Cicero *de leg.* 3, 3, 9: *ne . . . plebem orbam tribunis relinquunto.* Diese Bestimmung muss im Wesentlichen so alt sein wie das Tribunat und kann im J. 304 nur wiederhergestellt worden sein. Dafür zeugt auch die Erzählung von den neun Volkstribunen, die mit dem Consul Sp. Cassius 268 sich zur Unterlassung der Magistratswahlen verschworen haben sollen und desshalb auf Antrag des zehnten verbrannt wurden (Val. Max. 6, 3, 2; über andere Wendungen derselben Anekdote vgl. Hermes 5, 237). Die Erzählung ist insofern correct erfunden, als Abrogation des Tribunats gesetzlich statthaft und Intercession dagegen ausgeschlossen war (1, 232 A. 3). Uebrigens scheint die Erzählung von M. Duilius Tribunat zunächst den Zweck zu haben das Cooptationsrecht der Tribune vor seiner Abschaffung zu illustriren, also eigentlich nur des trebonischen Gesetzes wegen da zu sein.

gleichzeitig die Zahl der Mitglieder des Collegiums auf eine sonst unerhörte Höhe brachte. Damit waren allerdings diejenigen Ursachen, die die consularischen Interregna herbeigeführt haben, im Ganzen genommen beseitigt; es genügte danach, dass von den zehn fungirenden Tribunen ein einziger den Wahlact zu veranstalten fähig und willig war. Eine Lücke aber blieb dennoch, insbesondere insofern ein Vitium doch immer vorkommen konnte (S. 260), und, wenn dies erst nach dem Rücktritt des alten Collegiums zur Anzeige kam, es in der That kein Mittel gab auf verfassungsmässigem Wege zu einem nicht mit diesem Vitium behafteten Tribunencollegium zu gelangen. Indess so weit unsere Ueberlieferung reicht, ist ein solcher Ausnahmefall nie eingetreten[1].

Ueber die Annuität, die nach dem Muster des consularischen Amtes von Haus aus auf das tribunicische angewendet worden ist (1, 496), so wie über die hier früher als bei den patricischen Aemtern fixirten Wahl- (1, 482) und Antrittstermine (1, 496) ist bereits gehandelt worden. Annuität.

Auch die Collegialität in dem Sinn, wie sie bei dem Consulat sich entwickelt hat, so dass jedes Mitglied des Collegiums die dem Amte beigelegte Gewalt vollständig ausübt und das Mithandeln der übrigen Mitglieder überflüssig, dagegen ihr Widerspruch hinderlich ist, ist auf den Tribunat übertragen worden. Ein Haupt hat derselbe, obwohl seine Zahl dies an sich nahe gelegt haben würde, niemals gehabt noch haben können[2]. Collegialität.

Die Befugnisse der Volkstribune sind selbstverständlich der Rechtsstellung der Plebs correlat. Indem wir in dieser Hinsicht auf den betreffenden Abschnitt verweisen, sind die drei auch für die tribunicische Gewalt massgebenden Epochen der plebejischen Rechtsstellung schon hier im Allgemeinen zu bezeichnen. Rechtsstellung der Plebs.

1. Die Plebs ist ursprünglich nichts als die freie Vereinigung einer gewissen Zahl von Bürgern und entbehrt als solche jedes politischen Rechts. In dieser Epoche sind ihre Tribune lediglich

1) Die Nachricht, dass die im J. 462 gewählten Tribune als *vitio creati* niedergelegt hätten, klingt wenig glaublich (1, 40 A. 1. 2).

2) Wenn Dionysios 7, 14. 10, 31 von einem ἡγεμὼν τοῦ ἀρχείου spricht oder Cicero *de l. agr.* 2, 5, 13 von einem *princeps agrariae legis* (vgl. c. 9, 22: *collegas suos adscriptores legis agrariae, a quibus ei locus primus in indice et in praescriptione legis concessus est*), so hat diese factische Führerschaft mit dem Recht nichts zu schaffen.

die Träger der Associationsautonomie, wie sie ähnlich bei jeder Genossenschaft vorkommen: sie haben wohl das Recht Collegen zu cooptiren, Nachfolger und Gehülfen zu ernennen, Beliebungen — *plebi scita* — abzufassen, auch die Kasse und das Archiv der Association zu verwalten, sofern diese Kasse und Archiv hatte, aber keinerlei magistratische Befugniss innerhalb der Gemeinde, oder höchstens anstatt derselben die Berufung auf die Selbsthülfe der Genossen, das heisst auf das Unrecht. In dieser Epoche ist der Tribun in der That was er später noch den politischen Gegnern heisst (S. 257 A. 1): *non populi, sed plebis magistratus.* — Unsere Ueberlieferung, beherrscht wie sie ist von dem Bestreben juristischer Legalisirung, ignorirt dieses Stadium oder reducirt dasselbe vielmehr auf die wenigen Tage von der Constituirung des Tribunats bis zu dessen Anerkennung durch die Gemeinde. Ein Versuch diese Verhältnisse darzustellen würde thöricht sein; wohl aber führen nicht bloss die verschiedenen den Tribunen späterhin noch mangelnden magistratischen Rechte stets auf diese älteste Rechtlosigkeit zurück, sondern auch in den positiven Befugnissen des Tribunats tritt deren Entwickelung aus der revolutionären Selbsthülfe überall deutlich hervor.

2. Die Plebs gelangt zu legaler Anerkennung innerhalb der Gemeinde, während sie ihre Sonderstellung behält; die Tribune also sind theils, wie vorher, die Träger der Autonomie der Association, theils haben sie die ‚tribunicische Gewalt‘ (1, 49), das heisst eine legale Action in dem Gemeinwesen. Es sind der Magistratur der Gemeinde gewisse Schranken gezogen, welche sie, nach den Ordnungen der Gemeinde selbst, gegenüber der Plebs und ihren Vertretern einzuhalten hat; der Volkstribun ist nicht Magistrat der Gemeinde, aber nicht so, wie jeder andere Bürger, dem magistratischen Befehl unterworfen. Dies ist die Epoche des sogenannten Ständekampfes, in Bezug auf den Tribunat diejenige, wo seine Competenz, neben der gesetzlich gesicherten Handhabung der Associationsautonomie, politisch sich auf das Verbietungsrecht gegen den Obermagistrat, das ist auf Intercession, Coercition, Criminaljudication beschränkt.

3. Die Plebs wird mit der Gemeinde in der Weise identificirt, dass ihre autonomische Action entweder in Wegfall kommt oder gesetzlich als Action der Gemeinde angesehen wird. Dies ist die Plebs der geschichtlichen Zeit, die Plebs ohne

Kasse, ohne Archiv, ohne Senat, ohne selbständige Thätigkeit, deren Magistrate aber und deren Beliebungen in den Augen des Gesetzes als Beamte und Beschlüsse der Gemeinde selbst gelten. Die Tribune erhalten zu den negativen jetzt auch die positiven allgemeinen Rechte der obersten Magistratur, insonderheit das der Ernennung von Ober- und Unterbeamten der Gemeinde und das mit dem Senat zu verhandeln, und sie werden damit, abgesehen von Heerführung und Civiljudication, im Grossen und Ganzen den eigentlichen Oberbeamten gleichgestellt.

Bei jedem einzelnen tribunicischen Recht hat man diese drei von der Plebs und ihren Vertretern successiv eingenommenen Stellungen sich gegenwärtig zu halten und die Frage zu beantworten, wie dasselbe sich nach dieser allgemeinen Stellung modificirt hat. Von der ersten Periode, in welcher die Plebs im Staate nicht berechtigt, sondern vielmehr als solche rechtlos ist, kann eine Darstellung, wie gesagt, überhaupt nicht gegeben werden. Auch eine strenge Scheidung des Volkstribunats vor und nach dem hortensischen Gesetz ist nicht durchführbar, wie denn die Umgestaltung desselben sich überhaupt allmählich vollzog und das hortensische Gesetz dieselbe nur abschloss. Dennoch wird es angemessen sein die Darstellung des Tribunats als Nichtmagistratur von der des Tribunats als Magistratur der Gemeinde zu trennen und zuerst also die Rechtsstellung der Volkstribune in der durch das hortensische Gesetz zum Abschluss gelangenden Epoche darzulegen.

Tribune nicht Magistrate.

So lange die Plebs als von der Gemeinde rechtlich verschieden durch ihren Beschluss diese nicht band, stand auch die plebejische Magistratur und insonderheit der Tribunat im Gegensatz zu der Magistratur der Gemeinde. Dass die Tribune der Plebs nicht als Gemeindebeamte entstanden sind, liegt schon in der Benennung deutlich vor und wird auch von unseren Gewährsmännern auf das bestimmteste anerkannt[1]. Es soll zu-

1) Plutarch *q. R.* 81: διὰ τί περιπόρφυρον ὁ δήμαρχος οὐ φορεῖ τῶν ἄλλων ἀρχόντων φορούντων; ἢ τὸ παράπαν οὐδέ ἐστιν ἄρχων; Zonaras 7, 15: ἐπ' ἐνιαυτὸν τοὺς προστάτας ὡς ἀρχήν τινα ἀπεδείκνυσαν . . . καλουμένους τριβούνους . . . τὸ μὲν γὰρ τῶν ἀρχόντων ὄνομα οὐκ ἔσχον εὐθύς. Livius 2, 56, 13 legt den Gegnern des Tribunats die Auffassung bei *tribunum privatum esse sine imperio, sine magistratu*; anderswo (2, 56, 11; ähnlich 2, 35, 3) heisst es gar: *consul Appius negare ius esse tribuno in quemquam nisi in plebeium, non enim populi, sed plebis eum magistratum esse*, womit motivirt wird, dass er die Coercition gegen Patricier nicht habe. Hier wird also dem Tribun nicht bloss

nächst die Stellung des Volkstribunats vor dem hortensischen Gesetz nach der negativen Seite hin entwickelt, das heisst gezeigt werden, welche Befugnisse der Gemeindebeamten ihm anfänglich und zum Theil zu allen Zeiten gefehlt haben.

Insignien. Aeusserlich kennzeichnet sich das den Tribunen mangelnde magistratische Recht in dem Mangel der magistratischen Abzeichen und Diener: sie haben weder Fasces und Lictoren (1, 302), noch tragen sie den Purpursaum am Gewande (1, 336), noch sitzen sie auf einem Sessel, weder auf dem curulischen der oberen noch dem einfachen der minderen Magistrate. Das Sitzrecht überhaupt ist allerdings auch ihnen eingeräumt, und die Bank (*subsellium*), auf der sitzend sie ihre Amtsgeschäfte vollziehen (1, 322), ist im Lauf der Zeit gleichsam zu ihrem Amtsabzeichen geworden. Apparitoren. Auch *scribae* (1, 273), *viatores* (1, 284. 285), *praecones* (1, 286 A. 8) der Volkstribune begegnen; doch hat keine dieser Körperschaften in dem Apparitorenkreise eine hervorragende Bedeutung und sind sie wahrscheinlich sämmtlich späterer Entstehung, um so mehr als in ältester Zeit vermuthlich die Aedilen der Plebs, wie bei diesen zu zeigen sein wird, den Tribunen statt der Apparitoren gedient haben.

Mangel der impetrativen Auspicien. Wenn Auspicien und Imperium den eigentlichen Inhalt des Amts ausmachen, insonderheit des Oberamts, mit welchem doch der Volkstribunat allein zusammengestellt werden kann, so charakterisirt sich der letztere als Nichtmagistratur dadurch, dass ihm jene sowohl mangeln wie dieses. Zwar kann es keinem Zweifel unterliegen, dass in der Zeit der lebendigen Auspicienlehre und so lange es noch *auspicia privata* neben den *publica* gab, die Plebs nach Analogie dieser ihre eigenen Auspicien eingeholt haben wird[1]; und in diesem Sinn heisst der Ort, an dem die Tribune die Versammlung der Plebs leiten, ebenfalls *templum*[2]. Aber die *auspicia*

der Magistrat, sondern auch der Besitz magistratischer Gewalt abgesprochen, was allerdings nichts ist als die Nichtanerkennung des Tribunats überhaupt. Alle angeführten Stellen bezeichnen nur die dem Volkstribunat ursprüngliche oder gar nur die nach der Auffassung der Gegenpartei ihm zukommende Stellung, und sie sind wohl durchaus nicht so sehr Zeugniss als Rückschluss, aber ein nicht abzuweisender Rückschluss.

1) Livius 2, 56, 10. 3, 17, 1. Cicero *pro Sest.* 29, 62. 35, 75. *de inv.* 2, 17, 52.

2) Wenn Messalla (bei Gellius 13, 15) seine Auseinandersetzung über die Auspicien mit den Worten anhebt: *patriciorum auspicia in duas sunt divisa potestates* — so fordert dieser abgerissene Satz nothwendig etwa folgenden Ein-

populi Romani kamen den Tribunen von Haus aus ohne Zweifel nicht zu und sind auch schwerlich späterhin auf sie übertragen worden. Wie die von der Gemeinde erwählten Beamten alle *auspicato* erwählt werden, so gilt das Gegentheil von denen der Plebs[1], wenigstens seit die Plebs sie wählt[2]. Ebenso heisst das Plebiscit *lex inauspicata*[3]. Gegenüber diesen allgemeinen Angaben, die allem Anschein nach der staatsrechtlichen Doctrin entnommen sind und ausdrücklich gegeben werden als gültig bis auf die augustische Zeit hinab, hat die Behauptung eines späten Griechen, dass die valerisch-horatischen Gesetze vom J. 305 den Volkstribunen die Auspicien eingeräumt hätten, geringes Gewicht[4]. Entscheidend spricht dagegen, dass von Einholung der Auspicien für einen von den Tribunen zu vollziehenden Act kein einziges über allen Zweifel sicheres Beispiel sich findet: nie ist von Auspicien die Rede bei ihrem Amtsantritt[5] und ebenso wenig findet sich eine sichere Spur dafür vor der Berufung des Concilium der Plebs[6]. Wenn die Tribune mit den Centurien im

gang: *auspicia magistratuum sunt aut patriciorum aut plebeiorum.* Aber der Gegensatz zu den wirklichen Gemeindeauspicien tritt eben darin bestimmt hervor.

1) Livius 6, 41, 5 zum J. 386: *plebeius magistratus nullus auspicato creatur.* Vgl. 4, 6, 2. 7, 7, 11. 10, 8, 9. Dionysios 9, 49: ἀπ' ἐκείνου τοῦ χρόνου (d. h. seit Erlass des publilischen Gesetzes) τὰ τῶν δημάρχων καὶ ἀγορανόμων ἀρχαιρέσια μέχρι τοῦ καθ' ἡμᾶς χρόνου δίχα οἰωνῶν καὶ τῆς ἄλλης ὀττείας ἁπάσης αἱ φυλετικαὶ ψηφηφοροῦσιν ἐκκλησίαι. Aehnlich 9, 41. 10, 4. Auch dass die Auspicien aller Beamten von der *lex curiata* abhängig gemacht werden (Messalla bei Gellius 13, 15), beweist, dass sie den plebejischen nie eingeräumt worden sind.

2) Nach der Auffassung der Alten beginnt die Sonderversammlung der Plebs erst mit dem publilischen Gesetz von 283 und folgerichtig damit auch erst die Bestellung ohne Auspicien. So lange die Volkstribune in den Curiatcomitien der Gesammtgemeinde ernannt werden, erfolgt die Ernennung *auspicato* (Cicero *in Cornel.* bei Ascon. p. 76 Orell.; Dionys. 9, 41; röm. Forsch. 1, 184).

3) Livius 7, 6, 11.

4) Bei Zonaras 7, 19: οἱ εὐπατρίδαι . . . τοὺς δημάρχους οἰωνοσκοπίᾳ ἐν συλλόγοις χρῆσθαι δεδώκασιν· ὃ λόγῳ μὲν τιμὴν αὐτοῖς ἔφερε καὶ ἀξίωμα (μόνοις γὰρ τοῦτο ἐκ τοῦ πάνυ ἀρχαίου τοῖς εὐπατρίδαις ἐπετέτραπτο), ἔργῳ δὲ κώλυμα ἦν, ἵνα μὴ ῥᾳδίως οἱ δήμαρχοι καὶ τὸ πλῆθος ὅσα βούλοιντο πράττοιεν, ἀλλὰ προφάσει τῆς οἰωνοσκοπίας ἔστιν οὗ ἐμποδίζοιντο. Vgl. c. 15: καὶ μαντείᾳ χρῆσθαι. In den röm. Forschungen 1, 165 habe ich die Vermuthung ausgeführt, dass die Nachricht irrig übertragen ist von den Auspicien der eben um diese Zeit aufgekommenen patricisch-plebejischen Tributcomitien auf die der Auspicien entbehrenden *concilia plebis*.

5) Dass die Tribune am ersten Tag ihres Amtes ein Opfer darbrachten, wird mit Unrecht gefolgert aus Dionys. 10, 48; die σωτήρια, die der Tribun Siccius am ersten Tage seines Amtes κατὰ νόμον darbringt, beziehen sich auf seine wunderbare Errettung aus Todesgefahr.

6) Der Volkstribun Ti. Gracchus befragte an seinem Todestage die Auspicien zweimal, zuerst bei Tagesanbruch in seinem Hause, sodann auf dem Capitol

Capitalprozess zu verhandeln hatten, so sind allerdings ohne Zweifel die Auspicien vorher eingeholt worden; aber da sie die Centurien nicht selber beriefen, sondern für sie der Prätor, so kann hier eine Leihe der Auspicien stattgefunden haben, ähnlich wie sie bei den quästorischen Capitalcomitien vorgekommen zu sein scheint[1]. Dass die Tribune ausnahmsweise den Senat berufen und für die Senatssitzung regelmässig Auspicien eingeholt werden, giebt auch keinen genügenden Beweis; denn es ist keineswegs ausgemacht, dass diese überhaupt sehr zurücktretenden Auspicien (1, 22 A. 1) für die Abhaltung der Sitzung schlechthin erforderlich und das *inauspicato* gemachte Senatusconsult rechtlich nichtig war. — Wahrscheinlich also sind die Impetrativauspicien der Gemeinde auf die plebejischen Beamten niemals bezogen worden.

Oblativauspicien.

Anders hat es allerdings sich mit den Oblativauspicien verhalten: das Gewitter unterbrach von jeher das *concilium plebis* wie die Comitien (1, 32 A. 1), und es kann keinem Zweifel unterliegen, dass in diesem Sinn der Tribun, der eine Versammlung der Plebs leitete, stets berechtigt und verpflichtet war die Auspicien wahrzunehmen[2]. Darum ist auch bei dem Act eines plebejischen Magistrats ein Vitium möglich und das Vor-

(Val. Max. 1, 4, 2; Plutarch *Ti. Gracch.* 17; etwas anders Obsequens 86: *cum domi et in Capitolio sacrificanti dira portenderentur*). Da der Pullarius und dessen Hühner hiebei eine Rolle spielen, so kann man allerdings nicht wohl an die überhaupt selten erwähnten Privatauspicien denken; aber für das Concilium der Plebs können diese Auspicien unmöglich angestellt worden sein, da dessen Leitung nicht dem Gracchus zukam, sondern einem Collegen. Vielleicht ist daran zu erinnern, dass Gracchus zugleich *triumvir agrarius* war und bei diesen auch sonst die *pullarii* vorkommen (Cicero *de l. agr.* 2, 13, 32). Dafür spricht die Fassung Sallusts *Iug.* 42, 1: *nobilitas . . . primo Tiberium, dein . . . Gaium, tribunum alterum, alterum triumvirum coloniis deducundis . . . ferro necaverat.*

1) 1, 146. Wenn das (übrigens apokryphe) tribunicische Decret bei Gellius 6[7], 19, 5 einen Volkstribun tadelt, weil er *contra leges contraque morem maiorum hominibus accitis per vim inauspicato sententiam tulerit*, so ist hier die erste den tribunicischen Multprozess vorbereitende Strafsentenz, nicht die im Concilium der Plebs bewirkte Bestätigung derselben gemeint und also wenigstens für dieses aus der Angabe nichts zu folgern. Vielmehr kann, wofern *inauspicato* hier nicht metaphorisch steht, nur gemeint sein, dass jeder Richter vor dem Spruch die Auspicien einzuziehen habe, welche dann freilich in vielen Fällen nur *privata* sein können. Aber es ist mehr als bedenklich auf die buchstäbliche Interpretation des einen Wortes einen so weitgreifenden Satz zu bauen.

2) Wie weit Ciceros Worte *de leg.* 3, 3, 10: *omnes magistratus auspicium iudiciumque habento* auszudehnen sind, ist um so zweifelhafter, als in der Interpretation 3, 12, 27 nur von *comitiatus* die Rede ist. Aber auch wenn Cicero bei den *magistratus* an die Volkstribune mit gedacht hat, kann die Aeusserung, ebenso wie die des Messalla (S. 258 A. 2), auf die Oblativauspicien bezogen werden, beweist also für die Impetrativauspicien nichts.

kommen eines solchen bei der Wahl der plebejischen Aedilen im J. 552 ausdrücklich bezeugt (1, 40 A. 1). Demnach umfasst die magistratische Obnuntiation auch dies Gebiet, insofern dieselbe, wenigstens nach der überwiegenden Auffassung, nicht bloss von den Magistraten, welche die Blitzschau haben, sondern auch von den Volkstribunen[1], und nicht bloss gegen die Gemeindeversammlung, sondern auch gegen das *concilium plebis* (1, 36) ausgeübt wird. Ebenso sind die Augurn als Sachverständige auch bei den Versammlungen der Plebs thätig, indem ihnen theils während derselben die Nuntiation eines Hindernisses (1, 33 A. 1), theils nachher die Prüfung des Vitium zukommt (1, 38). Indess selbst in Betreff der Oblativauspicien ist, wenn nicht in der Theorie, doch in der praktischen Handhabung ein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Acte der patricischen und derjenigen der plebejischen Magistrate wahrzunehmen. Die Plebs und ihre Führer haben sich augenscheinlich wohl gehütet die Consequenzen, welche aus den Oblativauspicien und der Vitiation gezogen werden konnten und für die Gemeinde gezogen wurden, für ihre eigenen Versammlungen in vollem Umfang zu adoptiren, und die völlige Gleichstellung des Populus und der Plebs in Betreff des Vitium und der Gutachten der Augurn war vermuthlich mehr optimatische Parteidoctrin[2] als anerkanntes öffentliches Recht.

Diejenige positive Thätigkeit, in der das Wesen des Oberamts besteht, der militärische Oberbefehl im Felde und die Civiljurisdiction in der Stadt, das ist das *imperium*, hat dem Tribun zu allen Zeiten gemangelt[3]; noch weniger aber kommt ihm irgend eine dienende Thätigkeit oder eine speciell begrenzte Competenz zu, wie sie das Wesen des Unteramts ausmachen. Wenn die Magistratur darin besteht innerhalb gewisser Grenzen zu bestimmen und zu befehlen, so ist diese Thätigkeit als positive und

Mangelnde Amtsthätigkeit.

1) 1, 35. 37. Darum wird ein Volkstribun vom Censor notirt als *ementitus auspicia* (Cicero *de div.* 1, 16, 29), womit die *auspicia ex diris* gemeint sind, auf welche er seine Obnuntiation gründete (1, 37 A. 2 vgl. 1, 11).

2) Bestimmt tritt dieselbe hervor bei Cicero *de div.* 2, 35, 74, wo in Beziehung darauf, dass die Blitze die Comitien hindern, gesagt wird: *quod institutum rei publicae causa est, ut comitiorum, vel in iudiciis populi vel in iure legum vel in creandis magistratibus, principes civitatis essent interpretes.*

3) 1, 49. Livius 6, 37, 4 sagen die Tribune: *non posse aequo iure agi, ubi imperium penes illos, penes se auxilium tantum sit; nisi imperio communicato numquam plebem in parte pari rei publicae fore.* Aehnliches findet sich öfter (vgl. 1, 225).

regelmässige dem Tribunat fremd, dessen Eingreifen vielmehr ursprünglich ausschliesslich und immer vorwaltend negativ und anomal, wie dies unten näher bestimmt werden soll. In diesem Sinn also wird man dem Volkstribun die Amtsthätigkeit mit noch grösserer Sicherheit absprechen können als die Auspicien.

Mangelnde Legitimität.

Wenn endlich die Beamtengewalt nothwendig auf einem Gesetz beruht, so fehlt dieser Rechtsboden dem Tribun, und als Surrogat dafür tritt dem Namen nach die Religion ein, der Sache nach die Selbsthülfe der Plebejer; oder, nach römischem Ausdruck, die tribunicische Gewalt ist nicht eine *potestas legitima*, sondern eine *potestas sacrosancta*, griechisch *ἱερὰ καὶ ἄσυλος ἀρχή*[1]. Es zeigt sich dies namentlich in der rechtlichen Begründung der persönlichen Unantastbarkeit und Unverletzlichkeit des eigentlichen Gemeindebeamten einer- und des Tribuns andrerseits. Beide sind anerkanntermassen vorhanden, selbstverständlich unter den Voraussetzungen, dass die Competenz eingehalten wird und dass der niedere Beamte dem höheren gegenüber dem Nichtbeamten gleichsteht. Aber bei dem Beamten der Gemeinde beruht der Rechtsschutz auf dem Wesen des Amtes, insofern, wer an ihm, sich an der Gemeinde selber vergreift, bei dem Tribun der Plebs aber nach der uralten und ohne Zweifel richtigen Ueberlieferung darauf, dass bei der Constituirung der Plebs die sämmtlichen Plebejer für sich und die künftigen Standesgenossen sich das Gesetz gaben und den Eid schwuren eine Verletzung des Tribuns an dem, der sie begehen würde, rächen und diese Rache als gerechte Tödtung behandeln zu wollen[2].

1) Dionys. 6, 89 (A. 2). 7, 22. Plutarch *Ti. Gracch.* 15. Appian *b. c.* 2, 108. 4, 17 und sonst.

2) Dionysios 6, 89, lässt, um die Magistratur sacrosanct (ἱερὰν καὶ ἄσυλον) zu machen durch Gesetz und Eid (νόμῳ τε καὶ ὅρκῳ), folgendes Gesetz von den Tribunen entwerfen: δήμαρχον ἄκοντα ὥσπερ ἕνα τῶν πολλῶν μηδεὶς μηδὲν ἀναγκαζέτω δρᾶν, μηδὲ μαστιγούτω, μηδὲ ἐπιταττέτω μαστιγοῦν ἑτέρῳ, μηδὲ ἀποκτιννύτω, μηδὲ ἀποκτείνειν κελευέτω. ἐὰν δέ τις τῶν ἀπηγορευμένων τι ποιήσῃ, ἐξάγιστος ἔστω καὶ τὰ χρήματα αὐτοῦ Δήμητρος ἱερά. καὶ ὁ κτείνας τινὰ τῶν ταῦτα εἰργασμένων φόνου καθαρὸς ἔστω. καὶ ἵνα μὴ μηδ' εἰς τὸ λοιπὸν τῷ δήμῳ ἐξουσία γένηται καταπαῦσαι τόνδε τὸν νόμον, ἀλλ' εἰς πάντα τὸν χρόνον ἀκίνητος διαμείνῃ, πάντας ἐτάχθη Ῥωμαίους ὀμόσαι καθ' ἱερῶν, ἦ μὴν χρήσεσθαι τῷ νόμῳ καὶ αὐτοὺς καὶ ἐγγόνους τὸν ἀεὶ χρόνον. ἀρά τε τῷ ὅρκῳ προσετέθη τοῖς μὲν ἐμπεδοῦσι τοὺς θεοὺς τοὺς οὐρανίους ἵλεως εἶναι καὶ δαίμονας τοὺς καταχθονίους· τοῖς δὲ παραβαίνουσιν ἐναντία καὶ τὰ παρὰ θεῶν γίνεσθαι καὶ τὰ παρὰ δαιμόνων, ὡς ἄγει τῷ μεγίστῳ ἐνόχοις. ἐκ τούτων κατέστη τοῖς Ῥωμαίοις ἔθος τὰ τῶν δημάρχων σώματα ἱερὰ εἶναι καὶ πανάγῆ, καὶ μέρχι τοῦ καθ' ἡμᾶς χρόνου διαμένει. Appian *b. c.* 2, 108 (vgl. c. 138): ἡ τῶν δημάρχων ἀρχὴ ἱερὰ καὶ ἄσυλος ἦν ἐκ νόμου καὶ ὅρκου παλαιοῦ. Damit überein-

Dies ist es, was die römischen Juristen unter der ‚religiösen Unverletzlichkeit' der Tribune im Gegensatz zu der ‚gesetzlichen Unverletzlichkeit' der Magistrate verstehen [1]. In der That ist die erstere nichts als die überall da, wo das Gesetz versagt, namentlich auch bei der Verfehmung des Königthums und der gleichartigen Gewalten eintretende durch eidliche Verpflichtung bestärkte politische Selbsthülfe. — Ueber den positiven Inhalt des sacrosancten Rechts und das qualitative Verhältniss des tribunicischen Rechtsschutzes zu dem magistratischen überhaupt kann erst später gesprochen werden.

Nachdem also die negative Seite des Volkstribunats, die ihnen fehlende magistratische Rechtsstellung, insonderheit der Mangel

stimmend giebt Festus u. d. W. *sacer mons* p. 318 die Bestimmung der *lex tribunicia prima: ‚si quis eum qui eo plebei scito sacer sit, occiderit, parricida ne sit'* und u. d. W. *sacrosanctus* p. 318: *sacrosanctum dicitur quod iure iurando interposito est institutum, si quis id violaret, ut morte poenas penderet: cuius generis sunt tribuni plebis aedilesque eiusdem ordinis.* Livius 2, 33 deutet dasselbe an mit den Worten: *ut plebi sui magistratus essent sacrosancti,* und erwähnt auch die *‚sacrata lex'* (d. h. die eidlich bestärkte: Cicero *de off.* 3, 31, 111; Festus u. d. W. p. 318). Schärfer bestimmt er den Begriff bei der Erneuerung des Tribunats 3, 55: *ipsis quoque tribunis, ut sacrosancti viderentur (cuius rei prope iam memoria aboleverat), relatis quibusdam ex magno intervallo caerimoniis renovarunt, et cum religione inviolatos eos tum lege etiam fecerunt sanciendo, ut qui tribunis plebis aedilibus iudicibus decemviris nocuisset, eius caput Iovi sacrum esset, familia ad aedem Cereris Liberi Liberaeque venum iret. hac lege iuris interpretes negant quemquam sacrosanctum esse, sed eum qui eorum cuiquam nocuerit, sacrum sanciri. itaque aedilem prendi ducique a maioribus magistratibus: quod etsi non iure fiat (noceri enim ei cui hac lege non liceat), tamen argumentum esse non haberi pro sacro sanctoque aedilem. tribunos vetere iure iurando plebis, cum primum eam potestatem creavit, sacrosanctos esse.* — Ein Missverständniss von Dionysios allein (denn Liv. 4, 6, 7 *foedere icto cum plebe* kann blosse Metapher sein) ist es, dass er den Act als ein *foedus* zwischen Patriciern und Plebejern fasst und danach auch die Patricier (6, 84. 7, 40) oder alle Römer (6, 89. 11, 55) schwören, sogar Fetialen zuziehen (6, 89) lässt. Abgesehen davon, dass der klare juristische Verstand der Römer nie die Plebs mit den Gabinern confundirt haben kann, schwören bei dem wirklichen Bündniss nie alle Bürger der sich verbündenden Staaten, sondern nur deren Vertreter, und lassen auch die besseren Quellen diesen Eid bloss von der Plebs (Liv. 3, 55) und auf dem heiligen Berg (Liv. 2, 33; Fest. p. 318), also in Abwesenheit der Patricier leisten.

1) So, als *religione inviolatus* und *lege inviolatus*, definirt die Stellung beider Gewalten der Jurist, aus dem Livius 3, 55 (S. 262 A. 2) schöpft, und dessen kundige Darlegung überhaupt in dieser Lehre massgebend ist. Man kann hinzusetzen, was Ti. Gracchus (Plutarch 15) ausführt, dass das römische Recht eine Unverletzlichkeit aus religiösen Gründen nicht kennt, und auch das heiligste Priesterthum, wie das der Vesta und der Oberpontificat, dem Arm des Gesetzes ebenso unterliegt wie jeder gewöhnliche Bürger. Die *sacrosancta potestas* ist ursprünglich ein Euphemismus für die revolutionäre Selbsthülfe und dadurch die technische Bezeichnung der tribunicischen Gewalt geworden, auch nachdem dieselbe rechtlich nicht mehr allein auf dieser Selbsthülfe ruhte.

der Abzeichen, der Auspicien, der Competenz und des legitimen Rechtsschutzes dargelegt worden ist, wenden wir uns dazu die positiven Befugnisse der Volkstribune zu erörtern, die allerdings zum Theil schon bei diesen Negationen mit anzudeuten waren.

Die tribunicische Gewalt setzt sich in der Epoche vor dem hortensischen Gesetz wesentlich aus drei Befugnissen zusammen: dem Rechte auch wider den Willen der Oberbeamten mit der Plebs zu verhandeln; ferner dem Verbietungsrecht magistratischer Acte; endlich der Coercition und Judication.

Das tribunicische Recht mit der Plebs zu verhandeln.

1. Das magistratische Recht mit der Gemeinde als solcher durch Rede oder anstatt der Rede durch öffentlichen Anschlag zu verhandeln und eine Beschlussfassung derselben herbeizuführen haben die Volkstribune niemals in Anspruch nehmen können noch genommen; und dasjenige, das sie in Anspruch nahmen, der Verhandlung mit den Mitgliedern ihrer Corporation und der Herbeiführung der von diesen zu fassenden Beschlüsse ist an sich kein magistratisches Recht, sondern eine Consequenz der corporativen Autonomie, für die es einer besonderen Gestattung nicht bedurfte. Wohl aber lag es in der Macht der Magistrate jede solche Zusammenkunft, zumal wenn sie auf offenem Markt und in den Formen der Gemeindeversammlung abgehalten ward, zu verbieten und damit folgeweise alles Wählen und Beschliessen der Corporation zu verhindern, überhaupt die Autonomie derselben zu paralysiren. Die rechtliche Constituirung der Plebs ging also folgerichtig davon aus, dass sie beschloss und den Beschluss eidlich bestärkte keine Störung dieser Art dulden zu wollen, und unter den Privilegien, welche sie forderte und zugestanden erhielt, stand die Befreiung ihrer Versammlungen von jedem magistratischen Hemmniss an erster Stelle[1]). Seit-

1) Bei Livius fehlt dies Gesetz; Dionysios 7, 17 bringt es vor als icilisches Plebiscit unter dem J. 262, dem zweiten nach der Constituirung der Plebs in einer übrigens absurden historischen Einkleidung (Schwegler 2, 399), die Formel aber stammt aus guter Quelle: δημάρχου γνώμην ἀγορεύοντος ἐν δήμῳ μηδεὶς λεγέτω μηδὲν ἐναντίον μηδὲ μεσολαβείτω τὸν λόγον. ἐὰν δέ τις παρὰ ταῦτα ποιήσῃ, διδότω τοῖς δημάρχοις ἐγγυητὰς αἰτηθεὶς εἰς ἔκτισιν ἧς ἂν ἐπιθῶσιν ζημίας· ὁ δὲ μὴ διδοὺς ἐγγυητὴν θανάτῳ ζημιούσθω καὶ τὰ χρήματα αὐτοῦ ἱερὰ ἔστω. τῶν δ' ἀμφισβητούντων πρὸς ταύτας τὰς ζημίας αἱ κρίσεις ἔστωσαν ἐπὶ τοῦ δήμου. Dass das Gesetz gleich dem über den persönlichen Rechtsschutz des Tribuns zu den fundamentalen der Plebs gezählt wurde, zeigt sowohl Cicero *pro Sest.* 37, 79: *fretus sanctitate tribunatus, cum se non modo contra vim et ferrum, sed etiam contra verba atque interfationem legibus sacratis esse armatum putaret*, wie die dionysische fast an die erste Secession hinauf gerückte Datirung. Auch lässt Dionysios 7, 16 selbst seine Patricier einräumen, dass gleich bei der

dem war es dem Privaten wie dem Beamten bei schwerer Strafe untersagt den zum Volke redenden Tribun zu unterbrechen oder anderweitig zu stören [1]). Es mussten sogar die öffentlich zu vollziehenden Amtsgeschäfte ruhen, wenn der Tribun zum Volke sprach [2]). Doch ist dies schwerlich so weit gegangen, dass auch die Comitien der Gemeinde zu unterbleiben hatten, wenn es dem Tribun gefiel gleichzeitig eine plebejische Versammlung anzusetzen [3]). — Durch diese Bestimmung wurde dem Tribun möglich gemacht die ihm obliegenden Wahlen seiner Nachfolger und Gehülfen zu vollziehen und von der Plebs sowohl Beschlüsse fassen zu lassen wie jede beliebige Mittheilung jederzeit an sie zu bringen; es war dies also die Gewährleistung theils der plebejischen Autonomie, theils der fortdauernden Agitation.

2. Das tribunicische Veto [4]), das heisst das Recht des Tribuns zu intercediren und zu verbieten ist im Wesentlichen bereits Tribunicische Intercession

ersten Anerkennung der Plebs ausgemacht worden sei, ὅταν οἱ δήμαρχοι συναγάγωσι τὸν δῆμον ὑπὲρ ὁτουδήτινος, μὴ παρεῖναι τῇ συνόδῳ τοὺς πατρικίους μηδ' ἐνοχλεῖν.

1) So verhaftet der Tribun M. Drusus den Consul Philippus, *quia interfari contionantem ausus fuerat* (Val. Max. 9, 5, 2). Plinius *ep.* 1, 23, 2: *quem interfari nefas esset.* Tribunicische Prozesse wegen derartiger Störungen werden erwähnt unter dem J. 293 gegen Kaeso Quinctius (vgl. besonders Liv. 3, 11, 8); unter dem J. 299 bei Dionys. 10, 41. 42; unter dem J. 522 bei Cicero *de inv.* 2, 17, 52 (wenn dieser Vorgang nicht bloss fingirt ist); unter dem J. 542 bei Liv. 25, 3. 4; später gegen C. Gracchus (*de viris ill.* 65). In den meisten Fällen tritt noch Verletzung der Person des Tribuns hinzu und wird dadurch der Prozess capital. Wo dies nicht der Fall ist, wie bei dem Vorgang im J. 299 ausdrücklich gesagt wird (Dionys. 10, 41), dass die Störer sich hüteten sich an den Tribunen selbst zu vergreifen, richtet sich die Klage auch nur auf Consecration des Vermögens an die Ceres. — Der ähnliche Prozess gegen Q. Caepio (*ad Herenn.* 1, 12, 21) gehört unter die ausserordentlichen Quästionen.

2) Dass der Prätor und Censor in diesem Fall *contionem avocant* und straffällig sind, zeigen die Anführungen 1, 210 A. 2.

3) Dass es für die Befugniss des Tribuns durch Ansetzung einer plebejischen Versammlung die der Gemeinde zu hemmen an jedem ernstlichen Beleg fehlt (denn Liv. 4, 25, 1: *tribuni pl. adsiduis contionibus prohibendo consularia comitia* kann doch nicht entscheiden), darf als Beweis dafür gelten, dass er sie nicht gehabt hat. Wozu hätte auch den Tribunen die Obnuntiation gedient, wenn sie auf diesem viel einfacheren Wege die Comitien hätten sprengen können? Auch nach dem Schweigen, das Messalla (1, 210 A. 1) über die Tribune da beobachtet, wo er die Regel *bifariam cum populo agi non posse* aus einander setzt, scheint dieselbe in der That nur auf den Populus gegangen zu sein, aber der gleichzeitigen Abhaltung der *comitia populi* und des *concilium plebis* kein Rechtshinderniss im Wege gestanden zu haben.

4) Der technische Werth des Wortes ist nicht ausser Zweifel. Die Stelle Liv. 6, 35, 9: *faxo ne iuvet vox ista ‚veto', qua nunc concinentes collegas nostros tam laeti auditis* steht ganz allein, und mit Recht bemerkt Weissenborn dazu, dass *veto* hier leicht Interpolation sein könnte. Angewandt wird *vetare* natürlich auch auf die Volkstribune (Liv. 3, 13, 6; Gellius 13, 12, 9; Sueton *Tib.* 2), aber technisch scheint allein *intercedere.*

dargestellt worden (1, 209—237). Denn es ist, wie seiner Zeit gezeigt ward, dieses Recht zu verbieten und zu intercediren nicht selbständig für den Tribunat erfunden, sondern das allgemein magistratische Recht der höheren Gewalt, entstanden zunächst für Consulat und Dictatur und weiter angewandt auf den Tribunat, so dass dieser zwar der Dictatur in ihrer ursprünglichen Vollgewalt weicht (S. 147), aber dem Consulat so wie allen übrigen stehenden Gewalten vorgeht. Sehr wahrscheinlich wurde dies Recht nicht so, wie wir es finden, mit einem Schlage den Tribunen erworben; vielmehr hat allem Anschein nach eine gewiss unter Krisen und Schwankungen aller Art entwickelte Selbsthülfe der Plebs sehr allmählich die formelle Anerkennung des tribunicischen Intercessionsrechts erzwungen. Aber diese revolutionären Anfänge sind für uns verschollen; wir können nur die Auffassung unserer Quellen wiedergeben, für die die Erwerbung des Intercessionsrechts, und zwar allem Anschein nach gleich in seinem späteren Umfang[1]), mit der Entstehung des Tribunats zusammenfällt. Die Ursache, wesshalb die Intercession bei dem Tribunat so viel schärfer hervortritt als bei der sonstigen Magistratur, liegt zum Theil darin, dass bei dem Mangel der positiven Function des Oberamts oder des Imperium hier die negative allein steht; zum Theil aber hat in der That die Intercession gesetzlich und mehr noch factisch im Laufe der Zeit mehr und mehr in dem Tribunat sich concentrirt. Mit Beziehung auf jene allgemeinere Darstellung wird es hier genügen diejenigen Puncte zusammenzustellen, die für die tribunicische Gewalt von besonderer Bedeutung sind und einzelne dort übergangene speciell den Tribunat betreffende Bestimmungen zu ergänzen.

gegen das Decret,

a. Die tribunicische Intercession gegen das magistratische

1) Die jetzt herrschende Auffassung, dass das Intercessionsrecht sich anfänglich auf das Auxilium, das heisst auf die Intercession gegen Decret beschränkt hat, ist nicht quellengemäss. Wenn bei der Einsetzung des Tribunats allein das Auxilium hervorgehoben wird, so erklärt sich dies genügend daraus, dass dies unzweifelhaft der eigentliche und nächste praktische Zweck der Einrichtung war; die andern Beziehungen des Intercessionsrechts werden keineswegs ausgeschlossen und nirgends als später erworben bezeichnet. Hauptsächlich aber ist dabei übersehen, dass die Intercession überhaupt eine Einheit ist und dass das Einschreiten gegen den Magistrat, der decernirt, und dasjenige gegen den Magistrat, der rogirt oder ein Senatsconsult macht, nicht verschiedene Rechte sind, sondern nur verschiedene Anwendungen desselben Rechts. Auch im Senatsbeschluss und in der Rogation ist eine magistratische Beschlussfassung enthalten wie in dem Decretum, und die Intercession richtet sich allemal gegen diese.

Decret auf Appellation des Beschwerten, das *auxilium* ist der eigentliche Ausgangspunct der tribunicischen Gewalt[1]. Damit innerhalb der Stadt den Hülfe Suchenden die Gelegenheit dazu nicht fehle, wurde den Volkstribunen vorgeschrieben keinen vollen Tag von der Stadt abwesend zu sein[2] und bei Nachtzeit die Hausthüre offen zu lassen[3]. Andererseits hängt damit zusammen, dass das Auxilium nur zur Anwendung kam gegen eine innerhalb des Pomerium oder vielmehr des ersten Meilensteins erlassene magistratische Verfügung[4]. Gegen die feldherrliche Macht gab es also regelmässig keine tribunicische Intercession und Coercition, da der Tribun nur in, der Feldherr nur ausserhalb der Stadt functionirte und die Intercession nur durch persönliches Gegenübertreten ausgeübt werden konnte. Indess ist es in späterer Zeit vorgekommen, dass der Tribun eben zur Ausübung der Consequenzen dieses seines eminenten Rechts vom Senat an auswärtige Feldherrn abgesendet worden ist[5]. Es ist also der Tribun hier von der Verpflichtung in der Stadt zu verweilen entbunden und in diesem Fall das tribunicische Provocations- und Inter-

1) 1, 225. Anspruch auf das *auxilium* hat jeder Bürger, auch der Patricier (Liv. 3, 13, 9. c. 56. 8, 33, 7. 9, 26, 16. 38, 52, 8).

2) Gell. 13, 12, 9: (*tribunis*) *ius abnoctandi ademptum, quoniam, ut vim fieri vetarent, adsiduitate eorum et praesentium oculis opus erat.* Ders. 3, 2, 11 (daraus Macrob. *sat.* 1, 3, 8; Servius zur Aen. 5, 738): *tribuni plebei, quos nullum diem abesse Roma licet, cum post mediam noctem proficiscuntur et post primam facem ante mediam sequentem revertuntur, non videntur afuisse unum diem, quoniam ante horam noctis sextam regressi parte aliqua illius in urbe Roma sunt.* Dio 37, 43. 45, 27. Im J. 711 wurde ein Tribun abgesetzt ὡς καὶ παρὰ τὰ πάτρια ἀποδημήσας (Dio 46, 49; vgl. 1, 513 A. 2). — Eine allgemeine Ausnahme macht das latinische Fest Dion. 8, 87 (vgl. 1, 168 A. 1): οὐδὲ ἀπαυλισθῆναι τῆς πόλεως αὐτοῖς θέμις, ὅτε μὴ πρὸς ἕνα καιρόν, ἐν ᾧ πᾶσαι θύουσιν αἱ τῆς πόλεως ἀρχαὶ κοινὴν ὑπὲρ τοῦ Λατίνων ἔθνους τῷ Διὶ θυσίαν ἐπὶ τὸ Ἀλβανῶν ὄρος ἀναβαίνουσαι.

3) Plutarch *q. R.* 81: ὅθεν οὐκ οἰκίας αὐτοῦ (des Tribuns) κλείεσθαι νενόμισται θύραν, ἀλλὰ καὶ νύκτωρ ἀνέῳγε καὶ μεθ' ἡμέραν ὥσπερ λιμὴν καὶ καταφυγὴ τοῖς δεομένοις.

4) 1, 98 ist die Intercessionsgrenze näher erörtert.

5) Der Senat gab in zwei Sendungen an Feldherren seinen Boten Tribune bei, im J. 444 an den Consul Q. Fabius (Liv. 9, 36, 14) und im J. 550 an den Proconsul Scipio (Liv. 29, 20); im letzten Fall wird ausdrücklich hinzugefügt, dass es geschah, um erforderlichen Falls durch den ebenfalls mitgenommenen Aedilen den Proconsul zu verhaften und *iure sacrosanctae potestatis* nach Rom zu führen. Wenn andrerseits die Tribune, wenn sie die Stadt verlassen, als *subiecti consulari imperio* bezeichnet werden (1, 98 A. 1), so ist das insofern damit nicht in Widerspruch, als bei jenen Sendungen eine legale Exemtion von der Pflicht in Rom zu bleiben vorauszusetzen ist. — Nicht hieher gehören die bei der caudinischen Sponsion erwähnten Volkstribune (Liv. 9, 8 fg. Cicero *de off.* 3, 30, 109), da nicht feststeht, dass sie dies Amt schon bekleideten, als sie bei dem Heere waren.

cessionsrecht mit seinen Consequenzen auch ausserhalb der Stadt wirksam geworden. — Ihr ständiges Amtslocal hatten die Volkstribune am Markt an der porcischen Basilica [1], während ihre Amtspapiere auf dem Capitol aufbewahrt wurden [2]. Dass sie ihre amtliche Function nicht anders als öffentlich ausüben sollten, wurde noch unter Nero eingeschärft [3]. — Dass die Appellation ein contradictorisches Verfahren, eine *cognitio* des oder der angerufenen Tribune herbeiführt, ist bereits auseinandergesetzt worden [4].

gegen die Rogation,

b. Was die Rogationen anlangt, so ist die tribunicische Intercession gegen den an die Plebs gebrachten Antrag unzweifelhaft so alt wie der Tribunat selbst, da sie nichts ist als die einfache Anwendung des Princips der Collegialität [5]. Aber auch diejenige gegen Wahlen und Beschlüsse der Gemeinde scheint unsere Ueberlieferung den Tribunen von Haus aus beizulegen, da schon in frühester Zeit davon Anwendung gemacht wird [6]; und es hat in der That grosse Wahrscheinlichkeit, dass das Intercessionsrecht der Tribune darauf sofort mit bezogen worden ist. Denn einmal ist für sie das Recht nicht neu constituirt, sondern die collegialische Intercession auf sie übertragen worden; und dass die letztere immer die Möglichkeit den Collegen an einer Rogation zu verhindern eingeschlossen hat, unterliegt keinem begründeten Zweifel. Andrerseits wäre aber auch die Plebs ohne dies Intercessionsrecht in der Lage gewesen, dass jedes ihrer

1) Plutarch *Cat. min.* 5: εἰωθότες ἐκεῖ (in der porcischen Basilica) χρηματίζειν οἱ δήμαρχοι καὶ κίονος τοῖς δίφροις ἐμποδὼν εἶναι δοκοῦντος ἔγνωσαν ὑφελεῖν αὐτὸν ἢ μεταστῆσαι. Vgl. Henzen 6554: *public(us) a subsel(lio) tribunorum.* Becker Top. S. 307. Die *tabula Valeria*, die bei Cicero *in Vat.* 9, 21 (vgl. *schol. Bob.* p. 318 und *ad fam.* 14, 2, 2) als Amtslocal der Tribune erscheint und die nach Plinius *h. n.* 35, 4, 22 ein Frescogemälde an der Seitenwand der hostilischen Curie war, fällt damit wahrscheinlich zusammen; denn die Curie und die porcische Basilica stiessen an einander.

2) Plutarch *Cic.* 34: (Κικέρων) ἐπῆλθε μετὰ πολλῶν τῷ Καπιτωλίῳ καὶ τὰς δημαρχικὰς δέλτους, ἐν αἷς ἀναγραφαὶ τῶν διῳκημένων ἦσαν, ἀνέσπασε καὶ διέφθειρεν. *Cat. min.* 40.

3) Tacitus *ann.* 13, 28: *ne quid intra domum pro potestate adverterent.*

4) 1, 226. Beispiele solcher tribunicischer Decrete aus dem Scipionenprozesse geben Gellius 6 [7], 19 und Livius 38, 60.

5) Erwähnt wird sie zuerst unter dem J. 282 Liv. 2, 56, 4.

6) Bei den Consularwahlen 271: Dionys. 8, 90; bei dem quästorischen Capitalprozess gegen M. Volscius im J. 395: Liv. 3, 24, 7. Dagegen lässt derselbe 4, 25, 1 unter dem J. 321 die Tribune die Comitien hindern nicht direct durch Intercession, sondern indirect *adsiduis contionibus* (vgl. S. 265 A. 3).

Privilegien durch das Zusammenwirken der patricischen Magistrate und der Gesammtgemeinde jeden Augenblick von Rechts wegen hätte suspendirt und selbst annullirt werden können. Es ist daher wahrscheinlich, dass von dem Augenblick an, wo die Plebs eine gesetzlich anerkannte Sonderstellung erhielt, das Intercessionsrecht ihrer Vorsteher gegen jedwede Rogation mit zur Anerkennung gelangt ist. Die Intercession richtet übrigens sich nicht eigentlich gegen den Volksschluss als solchen, sondern gegen die denselben vorbereitenden magistratischen Acte, insonderheit gegen die Antragstellung. Das Weitere ist ebenfalls theils früher (1, 229 fg.) erörtert worden, theils dem Abschnitt von der Volksversammlung vorzubehalten.

c. Die tribunicische Intercession gegen den Senatsbeschluss oder, genauer gesprochen, gegen den magistratischen Act der Senatsbefragung und Beschlussmachung (*senatus consultum facere*) wird in unseren Annalen zuerst unter dem J. 309 erwähnt[1]. Von einer besonderen Erwerbung dieser Handhabung des tribunicischen Intercessionsrechts ist aber in denselben nirgends die Rede; dasselbe scheint vielmehr von unseren Gewährsmännern aufgefasst zu werden als so alt wie die tribunicische Intercession und der Tribunat überhaupt. Dass wenigstens die Tribune dasselbe bedeutend früher besessen haben, als sie das Recht erhielten an den Senatssitzungen theilzunehmen, geht einmal hervor aus der allem Anschein nach glaubwürdigen Angabe, dass die Volkstribune, als sie die Curie noch nicht betreten durften, ihre Bank vor deren Thür stellen liessen, um den vom Senat gefassten Beschluss sofort prüfen und nach Befinden cassiren zu können[2]; zweitens aus der auch später noch bestehenden

gegen den Senatsbeschluss.

1) Livius 4, 6, 6: *consules, cum per senatum intercedentibus tribunis nihil agi posset, consilia principum domi habebant.* Dion. 11, 54: οἱ δήμαρχοι τοσούτου ἐδέησαν εἶξαι τοῖς καιροῖς, ὥστε καὶ περὶ τῶν ἄλλων ἐναντιώσεσθαι τοῖς δόγμασι τῆς βουλῆς ἔλεγον, καὶ οὐδὲν ἐάσειν δόγμα περὶ οὐδενὸς κυρωθῆναι πράγματος, ἐὰν μὴ τὸν ὑπ' αὐτῶν εἰσφερόμενον προβουλεύσῃ νόμον. Vgl. 10, 40. Offenbar wird das Intercessionsrecht hier gar nicht als ein neu erworbenes behandelt, sondern die Annalisten, von der Anschauung ausgehend, dass dasselbe zu der tribunicischen Competenz gehöre, machen davon beliebige Anwendung für die Ausmalung des Streites um das canuleische Gesetz. Andere wenig jüngere Beispiele tribunicischer Intercession bei Livius 4, 43, 6. c. 50, 6. 8. c. 57, 5.

2) Valerius Maximus 2, 2, 7: *tribunis plebis intrare curiam non licebat, ante valvas autem positis subselliis decreta patrum attentissima cura examinabant, ut si qua ex eis improbassent, rata esse non sinerent: itaque veteribus senatus consultis C littera subscribi solebat eaque nota significabatur illa tribunos quoque cen-*

Uebung, dass die Tribune nur gegen das fertige Senatusconsult intercediren können, nicht aber während der Senat debattirt und abstimmt, wogegen sich dies bei der Rogation gerade umgekehrt verhält. Denn dies erklärt sich allein daraus, dass die Tribune den Comitien immer beiwohnen konnten, von den Senatsverhandlungen aber in früherer Zeit ausgeschlossen waren. — Dass aber die Volkstribune dies Intercessionsrecht schon eben so früh gehabt haben wie das gegen Decret und Rogation, folgt hieraus noch keineswegs. Gegen die nach ältester Verfassung erforderliche *patrum auctoritas* ist die Intercession nie statthaft gewesen (1, 233). So lange ferner das *senatus consultum* nichts war als ein für den berathenen Magistrat in keiner Weise formell bindender Rathschlag, konnte selbstverständlich auch von einer Cassation desselben keine Rede sein; wie denn durchaus folgerichtig in den Annalen die Intercession zum Beispiel gegen die Aushebung sich nicht gegen den die Consuln dazu auffordernden Senatsbeschluss, sondern gegen den consularischen Vollziehungsact richtet[1]. So wie aber das Senatusconsult für gewisse Fälle verfassungsmässig nothwendig wurde, wird auch die tribunicische Intercession darauf Anwendung gefunden haben. Sollte, wie dies

suisse. Zonar. 7, 15: τὸ μὲν οὖν πρῶτον (οἱ δήμαρχοι) οὐκ εἰσῄεσαν εἰς τὸ βουλευτήριον, καθήμενοι δὲ ἐπὶ τῆς εἰσόδου τὰ ποιούμενα παρετήρουν, καὶ εἴ τι μὴ αὐτοῖς ἤρεσκε, παραχρῆμα ἀνθίσταντο. Die Berichterstatter scheinen sich das Sitzen der Tribune vor der Thüre der Curie in der Weise vorzustellen, dass sie von da aus den Verhandlungen zuhörten, und es mag ihnen das auch wohl nach Umständen gestattet worden sein; aber ein Recht den Debatten beizuwohnen war dies keineswegs, so wenig wie die jungen Leute, die den Senator in die Curie hin und zurück begleiteten und während der Sitzung *affixi valvis expectabant* (Val. Max. 2, 1, 9), darum den Debatten zuhörten. Hätte man den Tribunen jenes Recht eingeräumt, so würde man ihnen einen abgesonderten Raum innerhalb der Curie angewiesen haben, wie ja auch heute die Journalisten nicht vor die Thüre des Sitzungssaals gesetzt zu werden pflegen; auch waren die Senatssitzungen, wenn sie gleich bei offenen Thüren gehalten wurden, keineswegs öffentlich. Die Tribune versicherten sich bloss dadurch, dass sie in der Nähe verweilten, der Möglichkeit den gefassten Beschluss sofort ausser Kraft zu setzen. Es war dies für sie von besonderer Wichtigkeit, wenn — worüber wir nichts sicheres wissen — die Ausübung ihres Intercessionsrechts an eine Präclusivfrist gebunden war. Aber selbst wenn dies nicht der Fall war und sogar wenn der Beschluss erst durch ihre ausdrückliche Billigung vollgültig ward, ist das Verfahren begreiflich. Vgl. Liv. 4, 36.

1) Hofmann (Senat S. 122) legt Gewicht darauf, dass bei Livius 4, 1, 6. c. 2, 13, um die Aushebung zu hindern, die Volkstribune nicht gegen das dieselbe anordnende Senatusconsult sondern gegen die Aushebung selbst einschreiten. Aber der Grund ist offenbar, dass der Consul, insbesondere in dieser Zeit, kraft seines Imperium aushebt und dazu einer Bevollmächtigung durch den Senat rechtlich gar nicht bedarf; die Intercession richtete sich also mit Recht gegen den rechtlich allein in Betracht kommenden magistratischen Befehl.

nicht unwahrscheinlich ist, die verfassungsmässige Nothwendigkeit der Senatsbeschlüsse zuerst in dem unten zu erörternden Fall Anerkennung gefunden haben, wo der von dem Volkstribun an die Plebs zu bringende Antrag durch Genehmigung des Senats zu einem für die ganze Gemeinde verbindlichen Volksschluss ward, so erklärt es sich um so leichter, wesshalb mit der formalen Gültigkeit des Senatusconsults zugleich die der tribunicischen Intercession dagegen in die Verfassung eingeführt ward; denn bei einem solchen Senatsbeschluss kam es natürlich darauf an, ob die Tribune die darin für ihre Rogation festgestellten Modalitäten annahmen oder den Antrag in der vom Senat ihm gegebenen Form verwarfen. — Im Uebrigen ist theils auf die Auseinandersetzung über das Intercessionsrecht 1, 227 fg., theils auf den Abschnitt vom Senat zu verweisen.

d. Wenn die Intercessions bereits vollzogenen magistratischen Acten, dem Decret, der Antragstellung bei der Gemeinde, der Abfassung des Senatsschlusses entgegentritt, so kann der Tribun auch dem Magistrat die Vollziehung einzelner in seiner Competenz liegender noch zu vollziehender Acte, ja die Amtführung selbst untersagen, und ist in dieser Beziehung nicht, wie bei der Intercession, auf gewisse Kategorien beschränkt, wie dies an seiner Stelle (1, 209 fg.) ausgeführt worden ist. Verbietungsrecht.

Die Folge des tribunicischen Verbietens und Intercedirens ist ebenfalls schon im Einzelnen dargelegt worden, und genügt es hier daran zu erinnern, dass das tribunicische Verbot eines noch nicht vollzogenen Acts diesen, wenn er dennoch vollzogen wird, nicht ungültig macht, sondern nur den Magistrat, der ihn gegen das Verbot vollzieht, einer Verantwortung unterwirft (1, 215); dass dagegen der von der Intercession betroffene magistratische Act rechtlich nichtig ist, sei er magistratisches Decret oder Rogation oder Senatsbeschluss. Diese Nichtigkeit tritt ein, wenn auch nur ein einziger Tribun intercedirt und selbst der Widerspruch seiner Collegen kann daran nichts ändern; denn die Cassation kann nicht wieder cassirt werden (1, 218 A. 1. S. 227 A. 6). Der Magistrat also, der dieser Cassation zuwiderhandelt, setzt sich unter allen Umständen einem Capitalprozess aus. Den Suspensiveffect der Cassation beseitigt allerdings der Widerspruch eines andern Tribuns, indem derselbe es dem die Cassation ver-

fügenden Collegen unmöglich macht zur Coercition und Judication gegen den Contravenienten zu schreiten (1, 235).

Coercition und Judication. 3. Die Garantie für die den Plebejern eingeräumte Autonomie und deren Unabhängigkeit von der Magistratsgewalt so wie für das ihren Vorstehern zugestandene Intercessionsrecht liegt in der aus dem Selbstvertheidigungsrecht der Plebs entwickelten und sodann gesetzlich anerkannten tribunicischen Coercition und Judication. Die Selbstvertheidigung der Plebs liegt zwar allen Plebejern ob, zunächst aber ihren Vorstehern. In erster Reihe ist sie die Vertheidigung der Beamten der Plebs, insonderheit der Tribune sowohl durch jeden Plebejer wie vor allem durch die Tribune selbst. Jede Verletzung der Person oder der Würde des Tribuns fällt in diesen Kreis, selbst wenn eine directe Behinderung der Amtsthätigkeit darin nicht liegt, also die Tödtung des Tribuns[1]) sowohl wie die gegen ihn gerichtete Real-[2]) oder Verbalinjurie[3]) und die Unterlassung der schuldigen Ehrenbezeigung[4]). Prototypisch ist dies ausgedrückt in dem Capitalprozess, den die Volkstribune des J. 293 gegen den Patricier Kaeso Quinctius wegen Vergewaltigung ihrer Person erheben und vor dem Concilium der Plebs durchführen[5]). Aber auch die Tri-

1) Hieher gehört der Prozess gegen den der Tödtung des Volkstribuns Saturninus beschuldigten C. Rabirius (1, 137 A. 1).

2) Cicero *pro Tullio* 47: *legem antiquam de legibus sacratis, quae iubeat impune occidi eum qui tribunum pl. pulsaverit.* Sueton *Tib.* 2: *nonnulli* (*Claudii*) *in altercatione et iurgio tribunos pl. pulsaverint.* Die Eidesformel bei Dionysius (S. 262 A. 2) spricht nur von Geisselung und Tödtung. Dio bei Zonaras 7, 15: καὶ γὰρ νόμους εἰσήγαγον ἵν᾽ ὅστις αὐτοῖς ἔργῳ ἢ λόγῳ προσκρούσῃ, κἂν ἰδιώτης εἴη κἂν ἄρχων, ἱερός τε ᾖ καὶ τῷ ἄγει ἐνέχηται und ebenso 53, 17: μὴ καθυβρίζεσθαι κἂν ἄρα τι καὶ τὸ βραχύτατον μὴ ὅτι ἔργῳ ἀλλὰ καὶ λόγῳ ἀδικεῖσθαι δοξῶσι. Die hieher gehörigen Prozesse sind schon S. 265 A. 1 bei der meistens hiemit zusammenfallenden Störung der tribunicischen Action mit erwähnt.

3) So liess Ti. Gracchus den T. Annius Luscus verhaften, weil er ihn zur Sponsion aufgefordert hatte ἦ μὴν ἱερὸν ὄντα καὶ ἄσυλον ἐκ τῶν νόμων ἠτιμωκέναι τὸν συνάρχοντα, und wollte ihn anklagen (Plutarch *Ti. Gracch.* 10; Livius *ep.* 58; Festus u. d. W. *satura* p. 314). Auch die Capitalstrafen und Vermögensconsecrationen, womit die Tribune des 7. Jahrh. den Censoren die Notation vergalten (1, 135. 137. 138), gehören hieher. Aber der tribunicische Prozess, den ein von den Censoren des J. 540 aus dem Senat gestossener Tribun gegen sie anhängig machte (Liv. 24, 43), war schwerlich durch diese Ausstossung formell motivirt.

4) Plutarch *C. Gracch.* 3: Γαίου Βετουρίου θάνατον κατέγνωσαν, ὅτι δημάρχῳ πορευομένῳ δι᾽ ἀγορᾶς οὐχ ὑπεξέστη μόνος. Dass vor dem Tribun alle Platz zu machen haben, ist auch sonst bezeugt (1, 316 A. 1).

5) Wenn der Prozess des Kaeso juristisch correct ist, so ist die diesem wahrscheinlich erst nachgedichtete Anklage des Coriolanus vom J. 263, weil der-

bune, welche die Wahl ihrer Nachfolger unterlassen (S. 254 A. 2), so wie die Magistrate, die das Provocationsrecht[1]) oder die zu dessen Schutz getroffenen weiteren Bestimmungen nicht respectiren[2]), unterliegen der gleichen tribunicischen Ahndung. Ueberhaupt wird jede Handlung, welche der Gemeinde gegenüber Perduellion sein würde, sofern sie gegen die Plebs begangen wird, hieher gezogen worden sein. So weit die Selbstvertheidigung der Plebs es also erfordert, ist ihren Vorständen das Recht eingeräumt jeden, der sich an der Plebs vergreift, zum Gehorsam zu nöthigen, eventuell ihn zu verhaften und sowohl mit Geldbusse und Pfändung wie äussersten Falls an Leib und Leben zu strafen (1, 130 fg.). Dies Recht ist der Gemeinde gegenüber, wenn man von dem Dictator der älteren Zeit absieht (S. 147), ein absolutes[3]) und gilt gegenüber dem Patricier wie dem Plebejer, gegenüber dem Privaten wie dem Consul; der Beamte der Plebs kann wider seinen Willen von keinem andern gezwungen[4]), also auch nicht angeklagt[5]), nicht verhaftet, nicht gestraft werden.

selbe im Senat vorgeschlagen den Plebejern das Brotkorn solange vorzuenthalten, bis sie auf die tribunicische Hülfe verzichten (Liv. 2, 34. 35), wie die ganze Fabel, recht unjuristisch, wenn auch sonst mit mächtiger Realität erfunden. Doch mag die ursprüngliche Erzählung den Coriolanus als Consul einen Antrag auf Abschaffung des Tribunats haben stellen lassen. Vgl. Hermes 4, 18. 23.

1) Liv. *ep.* 61: *L. Opimius accusatus apud populum a Q. Decio tr. pl., quod indemnatos cives in carcerem coniecisset* (vielmehr *in carcere necasset* oder *in carcerem coniectos necasset*), *absolutus est.* Cicero *de orat.* 2, 25, 106; *part. orat.* 50, 106. Aehnlicher Art waren die Klagen, mit denen die Volkstribune P. Clodius (Cicero *ad Att.* 2, 22, 1; *pro Mil.* 14, 36) und später Q. Pompeius und T. Munatius Plancus (Asconius *in Mil.* p. 39) den Cicero bedrohten. Aus älterer Zeit lässt sich vergleichen, dass der Tribun bei Livius 4, 21, 3 dem gewesenen Reiterführer Servilius Ahala einen solchen Prozess androht, den andere sogar durchgeführt werden lassen (Cicero *de domo* 32, 86). Doch gehört die Erzählung von Sp. Maelius Tod, da Ahala in der älteren Fassung Privatmann ist, ursprünglich nicht hieher, sondern soll die Berechtigung des Tyrannenmordes erweisen. Vgl. Hermes 5, 265.

2) Dahin gehört das duilische Gesetz, das die Creirung von provocationsfreien Magistraten mit Capitalstrafe bedroht (S. 147). — Charakteristisch ist es, dass die Annalen auch das cassische Ackergesetz, obwohl es nach ihrer eigenen Darstellung gar nicht durchgegangen ist, nachher als eines der Grundgesetze der Plebs behandeln und gegen die der Ausführung desselben widerstrebenden Beamten (L. Furius und C. Manlius Consuln 280: Liv. 2, 54. Dionys. 9, 37. Schwegler 2, 480. 531) und Private (Ap. Claudius Consul 284: Liv. 2, 61. Dionys. 9, 54. Zonar. 7, 17; Schwegler 2, 567) selbst Capitalanklagen eintreten lassen.

3) Gell. 13, 12, 9: *tribuni pl. qui haberent summam coercendi potestatem.*

4) Wie dies in der Eidesformel bei Dionysios (S. 262 A. 2) an der Spitze steht: δήμαρχον μηδεὶς μηδὲν ἀναγκαζέτω δρᾶν. Vgl. 10, 42.

5) Appian *b. c.* 2, 138: ὁ μὲν νόμος ὁ τῶν προγόνων καὶ ὁ ὅρκος οὐδ' ἐπάγεσθαι δίκην ἔτι οὖσι δημάρχοις ἐπιτρέπουσιν. Die dagegen wegen Val. Max.

Indem also die tribunicische Gewalt zu legaler Anerkennung gelangte, ward sie sofort die — abgesehen von der früh verschwundenen Dictatur *optima lege* — höchste im Staate, indem sie keiner und jede andere ihr weicht[1]; sie hätte ihre Aufgabe der Hülfleistung gegen den Magistrat ohne dieses eminente Recht gar nicht erfüllen können.

Beschränkung der tribunicischen Judication durch Intercession und Provocation.

Schranken sind dem tribunicischen Coercitions- und Judicationsrecht nur insofern gesteckt, als theils die collegialische Intercession, theils die Provocation auch auf die tribunicische Coercition und Judication angewendet worden sind. — Coercition und Judication sind positive Amtshandlungen, also wie jede solche der Intercession unterworfen (1, 215. 238). Wenn demnach ein Volkstribun zu diesem Mittel greift und die Coercition auf tribunicische Intercession trifft, so ist sie wirkungs-

6, 1, 7. c. 5, 4 früher (1, 91 A. 2) erhobenen Bedenken sind nicht begründet. Auch das tribunicische Recht der Ladung nicht zu folgen wird lediglich vertheidigt durch die Coercition; und wenn diese durch Intercession der Collegen vernichtet wird, so kann die Stellung vor Gericht allerdings erzwungen werden, ähnlich wie in dem 1, 234 A. 1 erwähnten Handel und auch sonst in der späteren Republik nicht selten (z. B. Fronto *ad M. Caes.* 5, 27 Naber) die Intercession als nicht vorhanden betrachtet wird. Ein Capitalprozess wegen Verletzung eines Volkstribuns hätte in diesen Fällen allerdings angestellt werden können; aber zunächst hatte der verletzte Tribun kein Zwangsmittel in der Hand um sein Recht durchzuführen. Eine Selbstvernichtung des Tribunats liegt freilich darin, wenn die Tribune den angegriffenen und sich gegen den Angriff vertheidigenden Collegen wehrlos machen; und höchst wahrscheinlich hätte man das wohlbegründete, wenn auch in sittlich verwerflicher Weise gemissbrauchte Recht in älterer Zeit nicht so leichthin bei Seite geschoben. — Gegen die Absetzung des Tribuns war die Intercession wahrscheinlich gesetzlich unstatthaft (1, 232 A. 3).

1) 1, 58 A. 2. Es ist nichts als Begriffsverwirrung, wenn behauptet wird, die tribunicische Gewalt sei nicht die stärkere, sondern bloss sacrosanct. Wenn die tribunicische Gewalt, wie dies notorisch ist, die consularische schlägt, so ist sie eben stärker, mag sie heissen wie sie will. Richtig ist es, und auch schon a. a. O. von mir hervorgehoben worden, dass die consularische und die tribunicische Gewalt nicht von Haus aus correlat sind wie zum Beispiel die consularische und prätorische, und dass daher auch die Gegensätzlichkeit derselben nicht, wie hier in dem *collega maior* und *minor*, terminologisch fixirt ist; vielmehr wird die tribunicische Gewalt, wo ihre eminente Stellung bezeichnet werden soll, regelmässig nicht *maior* genannt, sondern mit dem von ihrer Genesis entlehnten Namen *sacrosancta*. Aber seit den Tribunen eine anerkannte *potestas* zukam, war diese, da in dem Gemeindewesen alle *potestates* in dem Verhältniss der Ueber-, Neben- oder Unterordnung stehen müssen, der consularischen gegenüber eine *potestas maior*; und sie würde dies nicht minder sein, wenn sie auch niemals so hiesse. Aber in der That konnte sie nicht bloss also genannt werden, sondern wurde auch so genannt; so ausser in den angeführten völlig entscheidenden Stellen noch bei Dionysios 7, 50: (ὁ δῆμος) ἱερὰν καὶ ἄσυλον ἔφη δεῖν ἀποδειχθῆναι τὴν ἀρχὴν ὅρκοις ἐμπεδωθεῖσαν, κρείττω τιμὴν αἰτούμενος ἧς δεδώκατε ὑμεῖς τοῖς ὑπάτοις.

los. — Den Provocationsschranken, wie sie für die patricischen Magistrate bestanden, haben, nach der älteren und reineren Auffassung, auch die plebejischen sich zu unterwerfen. Dass bei ihrem Verfahren die Provocation ursprünglich an die Plebs ging, ist einfach die Folge davon, dass sie nur mit dieser zu verhandeln befugt sind (1, 132 A. 1). Später ist in Folge der Zwölftafelgesetzgebung vorgeschrieben worden, dass die Capitalsachen alle vor die Centurien kommen, den Tribunen aber die Verhandlung mit diesen ermöglicht wird (1, 132. 146), die nicht capitalen Judicationen aber von den Tribunen wie früher an die Plebs gebracht werden, womit denn zugleich die tribunicische Judication in ihrem vollen Umfang als rechtsgültig anerkannt war.

Es ist also die plebejische Coercition und Judication durchaus nichts als die rechtlich formulirte Selbstvertheidigung der Plebs, eben wie die magistratische Coercition und Criminaljudication auch bezeichnet werden kann als die legale Vertheidigung der Gemeinde gegenüber dem Verbrechen; und wie die letztere ihren greifbaren Ausdruck in der Unverletzlichkeit der Magistrate hat, so fasst sich jene lebendig zusammen in der Unverletzlichkeit des Tribunats. Dass den Gemeindebeamten *potestas legitima*, denen der Plebs *potestas sacrosancta* [1]) beigelegt wird, bezeichnet zunächst nichts als die verschiedenartige Begründung, die bei jener der Volksschluss ist, bei dieser der Volksschwur (S. 262). Schon der Umstand, dass die sacrosancte Gewalt nicht bloss den Tribunen, sondern auch den Aedilen der Plebs zukommt, setzt es ausser Zweifel, dass damit anfänglich keineswegs die höchste oder überhaupt eine qualitativ bestimmte, sondern lediglich die anstatt des Gesetzes aus dem Schwur hervorgegangene quasimagistratische Unverletzlichkeit hat bezeichnet werden sollen. Wie schon bemerkt ward, geht diese Bezeichnung auf die Epoche zurück, wo

Begriff der sacrosancten Gewalt.

1) Es ist allerdings eine hoffnungslose Aufgabe bei einem Worte wie *sacrosanctus*, das recht dazu geschaffen ist sich da einzustellen, wo Begriffe fehlen, unklarem Gerede ein Ziel zu setzen. Aber wer den Willen und die Fähigkeit hat einen juristischen Begriff zu fassen und durch dieses logische und darum von unlogischen Köpfen als ‚dogmatisch‘ abgelehnte Begreifen von den römischen Alterthümern zum römischen Staatsrecht zu gelangen, wird einräumen, dass die ‚heilige‘ oder richtiger die ‚beschworene Gewalt‘ an sich so unbestimmt ist wie die ‚gesetzliche‘ und Eid und Gesetz incommensurable Grössen sind.

die Plebs noch rechtlos im Gemeinwesen dastand und statt des Rechtsschutzes sich auf Selbsthülfe angewiesen sah. Indem dann ihre eigentlich revolutionären Einrichtungen zur legalen Anerkennung gelangten, verlor die religiöse Unverletzlichkeit ihren natürlichen Boden. Seit für Capitalsachen das Verfahren vor den Centurien den Tribunen möglich gemacht und im Uebrigen das Gerichtsverfahren vor den plebejischen Tribus als rechtsgültig anerkannt war, hätte die *potestas sacrosancta* als solche wegfallen können und eigentlich müssen; denn sie war ja nichts als die permanente Revolution und mit der einheitlichen Ordnung des Staatswesens, mit der nachträglichen Legitimirung des Volkstribunats unvereinbar. In der That zeigt sich auch das Bestreben sowohl für die sonstigen für das Bestehen der Plebs wesentlichen Vorschriften, zum Beispiel für die Verpflichtung der Tribune zur Wahl ihrer Nachfolger, ein verfassungsmässig gültiges Fundament zu schaffen [1]) wie insonderheit die Unverletzlichkeit der plebejischen Magistrate statt auf den rechtlich unzulänglichen Eidschwur auf Gesetz zu basiren. Wenn bei der Wiederherstellung der plebejischen Sonderverfassung nach dem Sturz des Decemvirats zwar jener Eid erneuert wird, auf dem die religiöse Unverletzlichkeit fusste, aber zugleich ein consularisches Gesetz den plebejischen Magistraten die Unverletzlichkeit im ausgedehntesten Maasse verlieh [2]), so ist dies wahrscheinlich geschehen, um das seinem Wesen nach revolutionäre und jetzt überflüssig gewordene Element der beschwornen Selbsthülfe aus der Verfassung zu entfernen. Die Definition des *sacrosanctum* als derjenigen Unverletzlichkeit, in Beziehung auf welche das Gesetz das *sacrum esse* androht [3]), substituirt in der That dem religiösen

1) S. 254 A. 2. Das darüber im J. 305 erlassene Gesetz ist zwar ein Plebiscit, aber eins von denen, die unzweifelhaft von Haus aus Gesetzeskraft gehabt haben.

2) Beides unterscheidet sehr bestimmt der livianische Bericht (S. 263).

3) Cicero *pro Balbo* 14, 33: *primum sacrosanctum esse nihil potest nisi quod populus plebesve sanxit: deinde sanctiones sacrandae sunt aut genere ipso aut obtestatione et consecratione legis aut poenae, cum caput eius qui contra fecerit consecratur.* Diese schwierigen und wohl auch verdorbenen Worte zeigen doch so viel klar, dass der Urheber dieser Definition nicht, wie der Jurist bei Liv. 3, 55, den *sacrosanctus* als *religione inviolatus* dem *lege inviolatus* entgegensetzte, sondern ihn vielmehr mit diesem identificirte; offenbar bekämpft der livianische Jurist eben die bei Cicero vorgetragene Theorie. Analog damit ist die Umdeutung der *leges sacratae* aus den eidlich beschworenen in die *quibus sanctum est qui quid advorsus eas fecerit, sacer alicui deorum sit cum familia pecuniaque.* Bei den Späteren, insonderheit den Griechen, waltet diese Auffassung der sacro-

auf den Eid begründeten Schutz den legalen des valerisch-horatischen Gesetzes[1]. Aber durchgedrungen ist diese rationellere Auffassung nicht. Wie in so vielen andern Beziehungen der dem Tribunat einmal aufgeprägte Stempel der revolutionären Gegenmagistratur sich nicht hat beseitigen lassen, so gilt dies vor allem von der Begründung desselben auf die beschworene Selbsthülfe. Wenn formell die eidliche Verpflichtung nicht zu Recht bestand, so hat sie, wie jedes sittlich-religiöse Moment, vor dem Gesetz die Gewissensbindung und die Unabänderlichkeit voraus[2]. Es ist danach, zumal bei der Leidenschaftlichkeit des patricisch-plebejischen Haders und dem tiefem Misstrauen des rechtlich zurückgesetzten Theiles der Gemeinde, vollkommen erklärlich, dass die Plebs bei ihrer Reconstituirung auf die Erneuerung des theuren Eides nicht verzichtete, obwohl er ihr jetzt staatsrechtlich entbehrlich war. Auch später ist dieser Eid immer als die zu Recht bestehende Grundlage des Volkstribunats behandelt worden[3]: er war und blieb eine *sacrosancta potestas*. Den religiösen Schimmer oder, wenn man will, den heiligen Nebel, der denselben umgiebt, hat die Revolution aller Epochen für sich ausgebeutet, und noch Augustus aus der sinnverwirrenden Macht des demokratischen Schlagworts für seine Zwecke wesentlichen Nutzen gezogen.

Ultrademokratische Auffassung der tribunicischen Gewalt.

Diese wie man will illegale oder oppositionelle Auffassung des Volkstribunats als einer Gewalt, die nicht bloss stärker sei als die übrigen Magistraturen, sondern qualitativ von diesen verschieden, hat in der späteren demokratischen Agitation zu

sancten Gewalt, dass ihre Verletzung das *sacrum esse* zur Folge hatte, durchaus vor, so bei Dionysios 6, 89 und noch bestimmter bei Zonar. 7, 15. Dem älteren Recht ist sie natürlich fremd gewesen, schon darum, weil das *sacrum esse* darin gar nichts ist als die übliche Formulirung der Capitalstrafe; erst als dies vergessen ward, konnte man darauf Gewicht legen, dass der Rechtsschutz der Tribune also gefasst war.

1) Einzelne römische Juristen scheinen sogar, in weiterer Entwickelung dieser Tendenz, die *sacrosancta potestas* auf alle Oberbeamten haben ausdehnen zu wollen. Denn anders kann es doch nicht wohl gefasst werden, wenn man in das valerisch-horatische Gesetz, das die legale Unverletzlichkeit der plebejischen Beamten sanctionirte, die Consuln und Prätoren hinein interpretirte (S. 72 A. 3). In der Schrift *de bello Hisp.* 42, 4 ist geradezu die Rede von *populi Romani magistratibus sacrosanctis*.

2) Dass dies Moment auch bei diesem politischen Schwur wie bei allen ähnlichen massgebend gewesen ist, sagt Dionysios (S. 262 A. 2) ausdrücklich.

3) Beispielsweise begann (nach Dionys. 8, 87) Caesar den Bürgerkrieg ὡς ἀρχῇ δήμου παναγεῖ τὸ κράτος ἀφαιρεθείσῃ παρὰ τοὺς ἱεροὺς ὅρκους τῶν προγόνων αὐτὸς ὁσίως καὶ σὺν δίκῃ βοηθῶν.

Consequenzen geführt, die praktisch wesentlich, aber freilich nie zu allgemeiner Anerkennung gelangt sind. Es war nur eine folgerichtige Anwendung des Verhältnisses der stärkeren und der schwächeren Gewalt, dass der tribunicische Rechtsschutz unbedingt gegen jeden wirksam ward, nicht aber derjenige der übrigen Beamten[1], und dass die Verletzung des Tribuns schwerer bestraft ward als wenn die gleiche Handlung gegen den Consul oder einen andern Beamten verübt war[2]; hiefür lag der Grund in der quantitativen, nicht in der qualitativen Verschiedenheit der Gewalten. Wohl aber gehört der letzteren Auffassung die Theorie an, dass der Rechtsschutz des Volkstribunats und der plebejischen Rechte überhaupt an die Provocationsschranken nicht gebunden sei, die Tribune vielmehr das Recht hätten Confiscation des Vermögens, ja Lebensstrafe endgültig über den Schuldigen zu verhängen (1, 135. 137). Gebaut wurde dieselbe zunächst auf die wörtliche, aber irrige Auslegung derjenigen Formeln, in welchen das beschworene Grundgesetz der Plebs und das spätere valerisch-horatische die Unverletzlichkeit der plebejischen Magistrate sanctio-

1) Die zwei Tribune, welche wegen des caudinischen Vertrags den Samniten ausgeliefert werden sollen, erklären, dass das nicht geschehen könne: *neque cum sacrosancti essent, dedi hostibus violarive posse* (Liv. 9, 8, 15), und sie haben dabei formell das Recht auf ihrer Seite (c. 9, 1: *dedite interea profanos nos, quos salva religione potestis: dedetis deinde et istos sacrosanctos, cum primum magistratu abierint*). Dies ist einer der nicht häufigen Fälle, wo wir bestimmt erkennen, was der *magistratus sacrosanctus* vor dem gewöhnlichen Magistrat voraus hat; es ist aber eben nichts als die Consequenz der *maior potestas*: der Tribun kann nicht verhaftet werden, während den Consul in gleichem Fall der Tribun verhaftet haben würde.

2) Es liegt nicht bloss in dem Schwanken der Verbrechens- wie der Strafkategorien im römischen Recht, dass es nicht möglich ist mit juristischer Schärfe den Unterschied zu definiren, der zwischen den Contraventionen gegen die tribunicische und den gegen die übrigen Magistrate begangenen gemacht worden ist. Es mag im Quästionenprozess die Contravention gegen den Tribun mehr als *maiestas* definirt sein, dagegen die sonstige Contravention gegen den Magistrat mehr als *vis* (vgl. Cicero *pro Cael.* 1, 1); aber dass diese beiden Kategorien in einander überfliessen, ist bekannt, und schon die Motivirung der Majestätsklage *ad Her.* 2, 17, 52: *qui patria potestate, hoc est privata quadam, tribuniciam potestatem, hoc est populi potestatem infirmat, minuit is maiestatem* zeigt, was auch sonst nicht zu bezweifeln ist, dass ein schweres Vergehen gegen den Consul ebenfalls zur Majestätsklage hätte führen können (vgl. 1, 126 A. 1). Jede unbefangene Erwägung wird zu dem Ergebniss führen, dass der angebliche qualitative Unterschied der sacrosancten und nicht sacrosancten Gewalt hier, wo er seinen eigentlichen Sitz haben müsste, unerfindlich ist, vielmehr einfach sich die Bestrafung, wie bei allen Vergehen gegen die Beamten, bemisst unter anderm nach dem Range des Beamten und dass das Vergehen gegen den Tribun aus demselben Grunde schwerer bestraft wird als das gegen den Consul, wesshalb das gegen den Consul begangene schwerer ist als die Verletzung des Quästors.

nirten[1]). Diese aus doctrinärer Interpretationskunst und demagogischen Tendenzen aufgebaute Theorie ist eine der Ausgeburten der späteren Republik; in besserer Zeit hat die Demokratie wohl jedes Vergreifen an dem Volkstribunat als todeswürdiges Verbrechen behandelt, aber nicht das theuerste Recht der Gemeinde, die Provocation darum geopfert. — Eine weitere Nachwirkung dieser uralten revolutionären Auffassung des Tribunats ist es, dass nach der Theorie der spätesten Republik die Tödtung desjenigen, der einen Tribunen schädigte, ohne Urtheil und Recht jedem Bürger ebenso freistand wie die Tödtung desjenigen, der nach dem Königthum strebte[2]. Wer freilich darauf hin gehandelt haben würde, wovon kein Beispiel vorliegt, hätte nur etwa in dem Sinne seine That eine Rechtsvollstreckung nennen können, wie Brutus und seine Genossen an dem Dictator Caesar das Recht vollstreckt zu haben behaupteten. Aber eben diese extreme Speculation des republikanischen Legitimismus ward dann von der aus der Demagogie entwickelten Monarchie aufgenommen[3]), und sie ist, indem sie die tribunicische Gewalt mit dem Regiment verknüpfte, der Tropfen demokratischen Oeles geworden, ohne den das Kaiserthum nicht hätte entstehen können.

Mit dieser Darstellung der tribunicischen Action, Intercession und Coercition und der damit verknüpften ältesten Judication sind die bei seiner ersten Anerkennung als einer legalen Gewalt im Gemeinwesen dem Volkstribunat beigelegten Rechte bezeichnet. Wir wenden uns zu dem zweiten Abschnitt dieser Auseinandersetzung, der Darstellung der theils aus autonomischen zu all- Der Tribunat als Magistratur.

1) Es machte für diese Interpretation keinen Unterschied, ob man die Unverletzlichkeit der Tribune auf die *religio* oder die *lex* gründete; in beiden Fällen sprachen die Urkunden die Tödtung des *sacer* aus, ohne ausdrücklich die vorherige gerichtliche Constatirung des Thatbestandes vorzuschreiben.

2) Bei Cicero *pro Tull.* 47 fg. tritt die *lex antiqua de legibus sacratis, quae iubeat impune occidi eum qui tribunum pl. pulsaverit* in der Weise in Verbindung mit der Tödtung in gerechter Nothwehr auf, dass man nicht zweifeln kann, in welchem Sinne die von Festus p. 318 aufbewahrte *lex tribunicia prima* hier aufgefasst worden ist. Festus Gewährsmann freilich fasste sie anders (1, 135 A. 5).

3) Kein Schriftsteller spricht diese Theorie so schroff aus wie der Zeitgenosse des Kaisers Alexander Cassius Dio 53, 17 (1, 135 A. 2): καὶ ἄκριτον τὸν ποιήσαντα αὐτὸ ὡς καὶ ἐναγῆ ἀπολλύναι. Vgl. Zonar. 7, 15 (S. 272 A. 2).

gemein politischen Rechten gewordenen, theils neu hinzu erworbenen tribunicischen Befugnisse nach Beilegung des Ständekampfes. Dass seitdem die Tribune der Plebs zu den *magistratus* schlechthin, das heisst den Magistraten der römischen Gemeinde (1, 46 A. 1) gehören, ist eine der *lex sive id plebi scitum est* parallel laufende Consequenz, und tritt auch vielfach selbst in Aeusserlichkeiten hervor, zum Beispiel in ihrer Theilnahme am latinischen Fest (S. 267 A. 2). — In der Darlegung dieser späteren Rechtsstellung der Volkstribune ist noch besondere Rücksicht zu nehmen auf das Gesetz, wodurch der Dictator Sulla im J. 673 neben der Ausschliessung der Tribune von der weiteren politischen Laufbahn, von der schon früher (1, 385. 386) die Rede gewesen ist, auch die materiellen Rechte des Tribunats wesentlich beschränkt hat[1], bis nach längerer Agitation[2] schliesslich das pompejische Gesetz vom J. 684 dem Volkstribunat seine frühere Machtfülle zurückgab[3]. — Es ist hier zu handeln von der Action und der Intercession der Tribune; von ihrer Betheiligung an den Verhandlungen mit der Gemeinde in Betreff der Wahlen, der Gesetzgebung und der Criminalprozesse; von ihrer Betheiligung an den Verhandlungen des Senats; endlich von ihrer Verwendung theils bei der allgemeinen Oberleitung der öffentlichen Angelegenheiten, theils bei einer Reihe durch Specialgesetz ihnen überwiesener Geschäfte. Es soll dabei zugleich die Stellung des Tribunats in der Kaiserzeit mit ins Auge gefasst werden; nur über die tribunicische Gewalt der Kaiser wird passender bei der kaiserlichen Gewalt gehandelt.

1) Livius *ep.* 89: *tribunorum pl. potestatem minuit et omne ius ferendarum legum ademit.* Vell. 2, 30: *hoc consulatu Pompeius tribuniciam potestatem restituit, cuius Sulla imaginem sine re* (überliefert ist *imaginem in iure*) *reliquerat.* Sallust *hist.* 3, 61, 3 (vgl. 1, 41, 23. c. 48, 14): *inani specie magistratus.* Appian *b. c.* 1, 100 (vgl. 2, 29): τὴν δὲ τῶν δημάρχων ἀρχὴν ἴσα καὶ ἀνεῖλεν, ἀσθενεστάτην ἀποφήνας. Dionys. 5, 77. Sueton *Caes.* 5. Schrift *de vir. ill.* 75. Die übrigen Stellen s. S. 282 A. 2. S. 283 A. 1.

2) Vgl. über diese Drumann 4, 385 fg.

3) Livius *ep.* 97: *M. Crassus et Cn. Pompeius cos. facti . . . tribuniciam potestatem restituerunt.* Tacitus *ann.* 3, 27: *neque multo post tribunis reddita licentia quoquo vellent populum agitandi.* Caesar *b. c.* 1, 7: *novum in re publica introductum exemplum queritur, ut tribunicia potestas armis notaretur atque opprimeretur quae superioribus annis sine* (*sine* fehlt in den Hdschr.) *armis esset restituta . . . Pompeium, qui amissa restituisse videatur dona* (vielleicht *denuo*) *etiam quae ante habuerint ademisse.* Cicero *in Verr. divin.* 3, 8. *act.* 1, 15. 16 mit den Scholien p. 102. 103. *de leg.* 3, 9, 22. c. 10, 26. Sallust *Cat.* 38. Vell. 2, 30 (A. 1). Plutarch *Pomp.* 21. 22. Appian 2, 29. Dio 36, 38 [21]. 38, 30.

Verhandlung mit der Gemeinde.

1. Das Recht mit der Plebs zu verhandeln ist zu allen Zeiten den Tribunen geblieben, wogegen sie das der Verhandlung mit dem Populus auch in dieser Epoche nie in Anspruch genommen haben[1]. Von den specielleren Anwendungen dieses Rechts bei den Wahlen, bei der Gesetzgebung und bei dem Prozess wird weiterhin besonders die Rede sein; aber auch blosse Mittheilungen an das Volk haben die Tribune sehr häufig gemacht, theils nach eigenem Belieben, theils im Auftrag des Senats. Auch Sulla hat hierin nichts geradezu geändert; er hat der tribunicischen Agitation wohl Fesseln angelegt, indem er das Recht Gesetze zu beantragen wesentlich beschränkte, aber ihnen keineswegs die Befugniss genommen nach Gefallen zum Volke zu reden[2]. — Besondere Erwähnung verdient noch die aus diesem Verhandlungsrecht der Tribune abgeleitete Befugniss derselben jeden Einzelnen, mochte er Privater[3] sein oder Beamter[4], vor

1) Bei den Verhandlungen, die eine blosse Notification bezwecken, wird, wenigstens nach dem späteren Gebrauch, den Erscheinenden keine Legitimation abgefordert, und es ist kein Zweifel, dass in der späteren Republik die Patricier ebenso in den tribunicischen wie in den consularischen Contionen erschienen. Ob aber nicht dem Tribun auch in diesem Fall das Recht zustand die Patricier zu entfernen, wie er die Sclaven und Fremden ohne Zweifel von Rechts wegen fortweisen konnte (1, 149), ist keineswegs ausgemacht.

2) Dies geht hervor aus den Berichten über die Agitation auf Abschaffung des cornelischen Gesetzes von Seiten der Volkstribune Cn. Sicinius 678 (Sallust *hist.* 3, 61, 8. 14 Dietsch; Cicero *Brut.* 60, 217) und L. Quinctius 680 (Cicero *Brut.* 62, 223; *pro Cluent.* 28, 77. Quintilian 5, 13, 39): Contion folgt auf Contion, aber zu einer Rogation kommt es nicht. Wenn von dem letzteren gesagt wird (Cicero *pro Cluent.* 40, 110), dass er *rostra iam diu vacua locumque illum post adventum L. Sullae a tribunicia voce desertum oppresserat multitudinemque desuefactam iam a contionibus vestris ad veteris consuetudinis similitudinem revocarat*, so liegt schon in den Worten selbst auf das bestimmteste, dass diese Agitation an sich keineswegs gegen das cornelische Gesetz verstiess und die früheren Tribune nicht darum geschwiegen hatten, weil ihnen das Reden untersagt war, sondern weil sie nicht hatten reden wollen.

3) Als Antwort auf eine solche tribunicische Frage hielt Cicero zum Beispiel die sechste philippische Rede; vgl. *ad fam.* 12, 7, 1; Plutarch *Cic.* 9; Dio 36, 44 [27]. Weitere Beispiele finden sich überall. So wurde Scipio Aemilianus bei der Rückkehr von Numantia befragt um seine Ansicht über Ti. Gracchus Katastrophe (Val. Max. 6, 2, 3 und sonst); so öfter Pompeius (z. B. Cicero *ad Att.* 1, 14, 1: *Pisonis consulis impulsu levissimus tribunus pl. Fufius in contionem produxit Pompeium;* Asconius *in Mil.* 25, 67 p. 50); so Caesar der Sohn gleich nach seiner Ankunft in Rom von verschiedenen Tribunen (Cicero *ad Att.* 14, 20, 5; Dio 45, 6); so auch Priester (Cicero *de domo* 15, 40: *tu M. Bibulum in contionem, tu augures produxisti;* Dio 39, 15). Vgl. Dio 38, 15. Dasselbe geschah aber auch mit dem Ritter L. Vettius, der sich selber eines Mordversuchs gegen Pompeius zieh (Cicero *in Vatin.* 10, 24; *ad Att.* 2, 24, 3; Drumann 2, 235) und mit Freigelassenen (Asconius *in Milon.* p. 38) und fremden Gesandten (Polyb. 30, 4), ja sogar mit Frauen (Val. Max. 3, 8, 6: *coacta es eo loco consistere, ubi principum civitatis perturbari frons solebat;* Dio *fr.* 83, 7).

4) Varro bei Gellius 13, 12, 6: *tribuni plebis vocationem habent nullam:*

das Volk zu führen (*producere*) und ihm vor diesem über beliebige Gegenstände Fragen zu stellen, auf die der Vorgeführte zu antworten verpflichtet war, falls ihm nicht ein anderer Tribun zu sprechen verbot[1]. Rechtlich reichte diese Befugniss wahrscheinlich so weit wie überhaupt das Recht mit der Gemeinde zu verhandeln; wie dieses Recht dasjenige einschloss dem, der zum Volk zu reden wünschte, dies zu gestatten (1, 148 A. 6), so auch wohl das weitere jeden nach Gefallen zum Sprechen vor der Gemeinde aufzufordern und, wenn er sich weigerte, die gegen den Unbotmässigen zustehenden Coercitionsmittel in Anwendung zu bringen. Vorzugsweise bedienten sich aber dieses Rechts die Tribune, theils weil es bei der allgemeinen Controle, die ihre Amtstellung ihnen zuwies, für sie von besonderer Wichtigkeit war, theils weil sie allein als die Inhaber der höchsten Coercitionsgewalt jeden, auch den Consul, nöthigen konnten sich diesem Verhör zu unterwerfen.

Intercession. 2. Hinsichtlich der tribunicischen Intercession sind tiefgreifende principielle Aenderungen nicht vorgekommen; jedoch ist sie, wie schon am geeigneten Orte angeführt wurde, durch Ausnahmebestimmungen mehrfach beschränkt worden, zum Beispiel indem die Senatsbeschlüsse in Betreff der Consularprovinzen (1, 229) und die Magistratsdecrete bei der Regelung der Quästionen und der Centumviralprozesse (1, 222) der tribunicischen Intercession entzogen wurden. — Sulla hat die tribunicische Intercession vielleicht in beschränkender Weise formulirt[2],

neque minus multi imperiti proinde atque haberent, ea sunt usi: nam quidam non modo privatum, sed etiam consulem in rostra vocari iusserunt. Das Recht den anwesenden Consul zu nöthigen die Rostra zu besteigen bestreitet Varro dem Tribun nicht. Val. Max. 3, 7, 3: *C. Curiatius tr. pl. productos in contionem consules compellebat, ut de frumento emendo . . . referrent.* Andere die Consuln betreffende Beispiele bei Cicero *cum sen. gr. egit* 6, 13; *pro Sest.* 14, 33; *in Pison.* 6, 14; *ad fam.* 12, 3, 2 und sonst.

1) Vgl. 1, 210 A. 3. Plinius *ep.* 1, 23: *qui iubere posset tacere quemcumque.* Sallust *Iug.* 34.

2) Cicero *Verr.* l. 1, 60, 155: *petita multa est apud istum praetorem a Q. Opimio, qui adductus est in iudicium verbo, quod, cum esset tribunus pl., intercessisset contra legem Corneliam, re vera, quod in tribunatu dixisset contra alicuius hominis nobilis voluntatem.* Die nähere Beziehung kennen wir nicht; die Scholien p. 200 gehen ganz in die Irre. Aber es gab schon vor Sulla Fälle genug, in denen die Intercession ausgeschlossen war (1, 223 A. 1. 229. 232), und diese wird Sulla in seinem Gesetz namhaft gemacht und vielleicht vermehrt haben, während er im Allgemeinen den Tribunen die Intercession liess.

aber im Wesentlichen nicht angetastet [1]). — Dass die in älterer Zeit gegen den Geschlechtsadel gerichtete tribunicische Abwehr späterhin, als die Waffe in die Hand des neuen Amtsadels gekommen war, vielmehr vom Senat gegen die Magistratur gebraucht worden ist, weiterhin aber auch der beginnenden Monarchie gegen die Senatsherrschaft gedient hat, gehört mehr der Geschichte an als dem Staatsrecht. Dem Wesen dieser seltsamen jeder positiven Competenz entbehrenden und bloss zum Verneinen geschaffenen Institution entspricht es, dass sie, hervorgegangen nicht aus dem praktischen Bedürfniss der Verwaltung, sondern aus politischer Tendenz, je nach Umständen jeder Partei zum Werkzeug dienen konnte und nach der Reihe allen und gegen alle gedient hat; es war ein wohlberechtigter Hohn des Geistes, der die Welt regiert, dass die im tiefsten Grunde revolutionäre tribunicische Gewalt schliesslich zum Rechtsboden der Monarchie ward. — Doch hat unzweifelhaft die cassatorische Thätigkeit der Tribune, in ihrer nicht gesetzlich fixirten, aber herkömmlichen Ausübung durch das Collegium in seiner Gesammtheit, gegenüber der — bei der kurzen Amtfrist, der Ausschliessung collegialischer Berathung, der grossen Mannichfaltigkeit der Beamten und der enormen Geschäftsbelastung der meisten ohne Zweifel sehr mangelhaften — Function der römischen Justiz und Verwaltung auch als ein stetig wirkendes und wahrscheinlich vielfach nützliches Correctiv gedient.

Die Umwandlung, welche die tribunicische Intercession mit dem Eintritt der Monarchie erfahren hat, ist formell wahrscheinlich eben so gering wie der Sache nach für die Intercession zerstörend gewesen. — Diejenige gegen die Rogationen ist mit diesen selbst abgekommen. — Von dem Recht gegen Senatsbeschlüsse zu intercediren haben die Volkstribune noch unter den

Dass auch das tribunicische Verbietungsrecht von Sulla nicht angetastet ward, beweist der Vorgang aus dem J. 680 Cicero *pro Cluent.* 27, 74.

1) Caesar *b. c.* 1, 5: *nec tribunis plebis sui periculi deprecandi neque etiam extremi iuris intercessione retinendi, quod L. Sulla reliquerat, facultas tribuitur.* c. 7: *Sullam nudata omnibus rebus tribunicia potestate tamen intercessionem liberam reliquisse.* Cicero *de leg.* 3, 9, 22: *Sullam probo, qui tribunis plebis sua lege iniuriae faciendae potestatem ademerit, auxilii ferendi reliquerit.* Eine Anwendung davon aus dem J. 674 berichtet Sallustius bei Gellius 10, 20, 10: *Sullam consulem* (also 674) *de reditu eius* (*Cn. Pompei*) *legem ferentem ex composito tr. pl. C. Herennius prohibuerat*, womit vermuthlich das Gesetz gemeint ist, das dem Pompeius für den Tag des africanischen Triumphs das Imperium geben sollte (vgl. Drumann 4, 334).

flavischen Kaisern Gebrauch gemacht[1]) und wahrscheinlich ist formell darin auch später nichts geändert worden, obwohl diese Intercession unter der Monarchie keine wesentliche Bedeutung mehr haben konnte. — Auch von ihrer Intercession gegen die magistratische Verfügung, dem uralten Auxilium begegnen Anwendungen noch unter den Kaisern[2]) bis hinab in die hadrianische Zeit[3]); trotz der jetzt eingeführten Appellation an den Kaiser oder den Senat fuhren auch die Tribune fort als Cassationsinstanz zu fungiren, ja es hat diese ihre Thätigkeit noch im J. 56 durch ein eigenes Senatusconsult beschränkt werden müssen. Dasselbe schärfte ein, dass sie nicht durch Vornahme der Ladung in die Function der ersten Instanz eingreifen dürften[4]), und fügte neu hinzu, dass von ihnen erkannte Ordnungsstrafen erst vier Monate nach dem Erkenntniss rechtskräftig werden und inzwischen davon an die Consuln solle appellirt werden können[5]). So knüpften auch hier Anfang und Ende

1) Tacitus *ann.* 16, 26: *Rusticus Arulenus flagrans iuvenis . . . cupidine laudis offerebat se intercessurum senatus consulto* (in dem Majestätsprozess gegen Thrasea Paetus): *cohibuit spiritus eius Thrasea, ne vana et reo non profutura, intercessori exitiosa inciperet.* Andere Beispiele Tacit. *ann.* 1, 77. 6, 53 [47]. *hist.* 4, 9 (aus dem J. 69, der späteste uns bekannte Beleg). Dio 57, 15. Von dem tribunicischen Intercessionsrecht des Kaisers wird bei der kaiserlichen Gewalt die Rede sein.

2) Plinius *ep.* 1, 23: *erat hic quoque aestus ante oculos, si forte me appellasset vel ille cui adessem vel ille quem contra, intercederem et auxilium ferrem.* Tacitus *ann.* 13, 28: *inter Vibullium praetorem et plebei tribunum Antistium ortum certamen, quod immodestos fautores histrionum et a praetore in vincula ductos tribunus omittere iussisset.* Die *licentia* des Tribuns wird vom Senat getadelt, und es ist also begreiflich, dass nur wenige ähnliche Fälle begegnen. Das Auxilium der Tribune gegen Private wird noch unter Claudius erbeten (Dio 60, 28). Vgl. darüber unten S. 301 A. 2.

3) Denn nur hierauf lassen sich Juvenals Worte beziehen 7, 228: *rara tamen merces, quae cognitione tribuni non egeat.* Sie sind insofern bezeichnend, als diese Honorarklagen nicht durch Geschwornenspruch, sondern durch prätorisches Decret erledigt wurden, also hier für die nicht gegen den Geschwornenspruch, sondern nur gegen das magistratische Decret sich richtende Cassationsinstanz die rechte Stätte war. Noch Pomponius (unter Hadrian) scheint die Verhältnisse seiner Zeit zu schildern, wenn er (*Dig.* 1, 2, 2, 34) vor den Consuln, Prätoren und Aedilen die Volkstribune nennt als Magistrate *qui iura reddebant*; mit welchem incorrecten Ausdruck ihre cassatorische Function gemeint ist (1, 227 A. 3).

4) Tacitus a. a. O.: *simul prohibiti tribuni ius praetorum et consulum praeripere aut vocare ex Italia, cum quibus lege agi posset.* Die Civilprozesse (denn nur von diesen wird *lege agere* gebraucht), welche im ordentlichen Rechtsgang vor dem Prätor anzustellen waren und dann in zweiter Instanz an den Kaiser oder den Consul (S. 98 A. 1), vom Consul aber an den Volkstribun gingen, zogen die Tribune von Anfang an an sich und citirten die Parteien, als wären sie das zunächst competente Gericht.

5) 1, 137 A. 2. Unmöglich kann hier an die schweren Multen des tribunicischen Rechenschaftsprozesses gedacht werden; hätte dieser damals noch be-

zusammen und ward der Tribun in der Kaiserzeit wieder den patricischen Magistraten unterworfen.

3. Dass den Tribunen die Ergänzungs- und Nachfolgerwahlen des eigenen Collegiums von jeher zugestanden haben und ihnen stets geblieben sind, ist früher ausgeführt worden (S. 253). Ebenso haben sie, wie dies bei der Aedilität erörtert werden wird, ihre Gehülfen, die Aedilen der Plebs, anfangs vielleicht selbständig ernannt, späterhin wahrscheinlich deren Wahl geleitet. Nachdem die Beamten der Plebs als Magistrate der Gemeinde anerkannt waren, theilten sich demnach die Wahlen der stehenden Gemeindebeamten zwischen den Consuln und den Volkstribunen. — Für die ausserordentlichen Wahlen bestand kein festes Gesetz, sondern es wurde, wie dies in dem Abschnitt von den ausserordentlichen Gewalten näher gezeigt werden wird, regelmässig in dem Gründungsgesetz die Wahlform für den einzelnen Fall vorgeschrieben. Die Kategorien derselben, die auf Präcedenzen ältester Zeit zurückgingen, insonderheit die *duo viri aedi dedicandae* und die Magistrate *agris adsignandis*, wurden in älterer Zeit herkömmlich an die patricischen Magistrate gewiesen; erst als diese Ernennungen zu demokratischen Parteiacten wurden, vollzogen sie in der Regel die Tribune[1]. Wo solche Präcedenzen nicht vorlagen, ist auch schon in besserer Zeit die Wahl ausserordentlicher Magistrate durch die Tribune geleitet worden. So werden im hannibalischen Kriege die ausserordentlicher Weise nach Spanien gesandten Feldherrn unter tribunicischem Vorsitz gewählt[2], ebenso die comitiale Dictatorenwahl im J. 544 zunächst den patricischen und im Weigerungsfalle den plebejischen Beamten übertragen und schliesslich von diesen vollzogen[3]. Rechtlich also konnte, so weit nicht Specialbestimmungen entgegenstanden, jeder Gemeindebeamte ebenso gut von den patricischen wie von den plebejischen Oberbeamten creirt werden.

Beamtenwahlen.

standen, was gewiss nicht der Fall war, so hätte die Appellation davon doch nur an Consuln und Senat gehen können. Es ist überhaupt nur vom Civilprozess die Rede und gewiss auch das dazwischen stehende Verbot *intra domum* Amtshandlungen zu vollziehen (S. 268 A. 3) zunächst auf diesen zu beziehen.

1) S. den Abschnitt von den ausserordentlichen Magistraten.

2) Liv. 26, 2, 5 (womit freilich c. 18 fg. nicht stimmt). 29, 13, 7. 30, 41, 4. 31, 50, 11. Das Nähere im Abschnitt von den ausserordentlichen Magistraten.

3) Liv. 27, 5, 16: *decrevit senatus, ut consul . . . populum rogaret, quem dictatorem dici placeret . . . si consul noluisset, praetor populum rogaret, si ne is quidem vellet, tum tribuni ad plebem ferrent.* Vgl. S. 133.

Gesetzgebung.

4. Mit der Theilnahme der Tribune an der Gesetzgebung verhält es sich ähnlich wie mit den Beamtenwahlen. Formell haben sie einfach das uralte Recht behalten Beliebungen mit der Plebs zu vereinbaren, wie der Consul mit der Gemeinde Gesetze vereinbarte; aber in dem Masse wie jenen Beliebungen der Plebs der Werth des Gemeindebeschlusses beigelegt ward, erlangten sie auch Antheil an der Gesetzgebung. Die schwierige Frage, unter welchen Voraussetzungen bereits in der früheren Republik dem *plebi scitum* die Kraft der *lex populi* zugekommen ist, wird zweckmässiger in dem Abschnitt von der Plebs erörtert[1]; hier genügt es kurz zu bezeichnen, dass die hauptsächliche die vorgängige Einwilligung des Senats gewesen zu sein scheint. Damit hängt wahrscheinlich zusammen, dass die Senatsbeschlüsse bei den Beamten der Plebs, den Tribunen und den Aedilen, schriftlich niederzulegen waren, welches Recht dieselben bis zum J. 743 d. St. behalten haben[2]. Das Verhältniss desselben zu dem quästorischen Aufsichtsrecht über das Gemeindearchiv ist allerdings nicht klar. — Durch das hortensische Gesetz um 467 ist, wie im dritten Bande zu zeigen sein wird, die legislatorische Competenz der Tribune und der Plebs einer- und der patricischen Magistrate und des Populus andererseits in der Weise ins Gleiche gesetzt, dass, wo nicht etwa Specialgesetze im Wege stehen[3], jeder Beschluss in der einen wie in der andern Weise gültig gefasst werden kann, wenn auch natürlich bei solchen Rogationen, die sich in einer gewissen Gleichförmigkeit wiederholen, zum Beispiel bei denen über Kriegserklärung und Ackervertheilung, das Herkommen bald der einen, bald der andern Form den Vorzug giebt. Dies Rechtsverhältniss drückt sich darin aus, dass die uns vorliegenden Plebiscite sich technisch bezeichnen mit der Formel *lex sive id plebi scitum est*[4])

1) Im Wesentlichen habe ich meine Ansicht bereits in den röm. Forsch. 1, 208 fg. entwickelt.

2) Dio 54, 36. Es wird davon eingehender bei der Aedilität die Rede sein; denn die eigentliche Aufsicht stand wahrscheinlich den Aedilen zu, den Tribunen nur ein Recht der Controle.

3) Der Art ist dasjenige, das die Provocation im Capitalprozess an die Centurien weist; ferner die Fundationsgesetze der stehenden Aemter, da sie ja immer die Wahl ein für allemal reguliren. Auf dem Gebiet der eigentlichen Gesetzgebung dürfte es gleichartige Normen kaum gegeben haben.

4) So bezeichnet sich selber das bantinische Gesetz 621/636 (Z. 7. 15 mit den Worten: *ex hace lege plebeive scito*, öfter aber bloss *ex hace lege*); so steht im Ackergesetz Z. 6 (vgl. Z. 43): [*ex*] *lege plebive scito quod C. Sempronius*

und dass dem entsprechend jetzt auch der Beschluss der Plebs *lex* heissen kann[1]. — Von Sulla wurde den Volkstribunen das Recht der Gesetzgebung nicht eigentlich entzogen, aber, wie in der Zeit vor dem hortensischen Gesetz, von der Einwilligung des Senats abhängig gemacht[2] und damit es aus einem Hebel der Agitation in ein Werkzeug der Regierung umgewandelt. Das pompeische Gesetz vom J. 684 gab auch hierin den Volkstribunen die frühere Freiheit zurück (S. 280 A. 3).

5. Durchaus in gleicher Weise verhält es sich mit der Criminaljudication der Volkstribune. Sie war ihnen gegeben als Schutzwaffe zur Vertheidigung der Plebs und ihrer Autonomie und vornehmlich zur Selbstvertheidigung, insofern die Autonomie der Plebs zunächst in dem Volkstribunat ihren Ausdruck fand. Als aber die Plebs in ihrer Action dem Populus gleichgestellt ward, machte man davon im Criminalrecht die Anwendung, dass nicht bloss das gegen die Plebs, sondern jedes gegen die Gemeinde gerichtete Verbrechen der Judication der Tribune unter- Rechenschaftsprozess.

Ti. f. tr. pl. rog(avit); so im rubrischen 1, 29. 39: *ex lege Rubria seive id pl. ve sc. est.* In anderen Urkunden dagegen wird auch jetzt noch distinguirt; so steht in dem Pontificaldecret *ad Att.* 4, 2, 3: *populi iussu aut plebi scito* und im julischen Municipalgesetz Z. 72 und sonst: *leg(ibus) pl(ebei)ve sc(itis) s(enatus)ve c(onsultis)*.

1) So nennen zum Beispiel von den erhaltenen das Repetunden- wie das Ackergesetz sich immer *lex*, obwohl es Plebiscite sind und steht in jenem Z. 74: *ex lege, quam L. Calpurnius L. f. tr. pl. rogavit.* Darum wird, wie *lex consularis*, so vom Plebiscit *lex tribunicia* gesagt (Cicero *de l. agr.* 2, 8, 21: *leges sunt veteres neque eae consulares . . . sed tribuniciae.* c. 14, 36. *pro Sest.* 26, 56. *de domo* 49, 127. Festus p. 246 *praeteriti*; p. 318 v. *sacer mons: lege tribunicia prima.* Liv. 3, 56, 12: *leges de provocatione et consulares et tribunicias*), auch wohl *lex plebeia* (Liv. 3, 31, 7). Uebrigens kann *lex tribunicia* auch das von einem *tribunus celerum* rogirte Gesetz bezeichnen, sofern überhaupt ein solches statuirt wird (so braucht den Ausdruck Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 3; vgl. 1, 144 A. 1); und Cicero *Verr.* act. 1, 16, 46 bezeichnet mit demselben Ausdruck in passivischer Bedeutung das die Tribunen betreffende consularische Gesetz des Pompeius.

2) Appian *b. c.* 1, 59: ἐσηγοῦντό τε μηδὲν ἔτι ἀπροβούλευτον ἐς τὸν δῆμον ἐσφέρεσθαι, νενομισμένον μὲν οὕτω καὶ πάλαι, παραλελυμένον δ' ἐκ πολλοῦ. Livius *ep.* 89: *omne ius legum ferendarum ademit.* Auch die Friedensverhandlungen zwischen Sulla und den Führern der Gegenpartei im J. 671 *de auctoritate senatus, de suffragiis populi, de iure civitatis* (Cicero *Phil.* 13, 11, 27) gehören hieher. Appian bezieht dies auf die sullanische Reform von 666, Livius auf die von 673. Dass der Bericht Appians der Sache nach der correctere ist und Sullas Bestimmung, mag sie nun dem J. 666 oder dem J. 673 angehören, über die Beschränkung der tribunicischen Legislation durch die nothwendige und vorgängige Einwilligung des Senats nicht hinausging, lehrt das höchst wahrscheinlich im J. 683, also unter der Herrschaft dieses Gesetzes von den Tribunen C. Antonius und Genossen *de s(enatus) s(ententia)* eingebrachte die Stadt Termessus betreffende Plebiscit (*C. I. L.* I p. 114).

zogen werden könne. Dies war von um so grösserer Bedeutung, als es allem Anschein nach für den eigentlich politischen Prozess an einer mit voller Strafgewalt ausgestatteten ordentlichen Behörde gebrach; denn die Quästoren waren wahrscheinlich nur für Mord und die übrigen gemeinen Verbrechen competent, und um einen politischen Prozess, wenigstens wenn er capital war, zu instruiren, bedurfte es verfassungsmässig vermuthlich der ausserordentlichen Bestellung einer nur für den einzelnen Fall competenten Behörde, der *duo viri perduellionis*. In diese Lücke traten die Tribune ein, seit sie aus Beamten der Plebs zu Gemeindebeamten geworden waren[1]. Die ältere Judication über Frevel gegen die tribunicische Action (S. 264) oder Intercession (1, 234) oder gegen die Integrität und Würde des eigenen Amtes (S. 272) haben sie ungeschmälert behalten, daneben aber die Rolle der Staatsanwaltschaft der Gemeinde geführt und namentlich das in der älteren Ordnung zwar nicht principiell abgeschnittene, aber thatsächlich sehr erschwerte Rechenschaftsverfahren gegen die abgetretenen Beamten zu ihrer besonderen Aufgabe gemacht[2]. Dass sie diese Prozesse gegen die Beamten von Rechts wegen schon während ihrer Amtführung hätten anstellen können, folgt daraus, dass die tribunicische Coercition auch gegen den fungirenden Beamten wirksam ist (1, 133. 136) und lässt sich auch sonst erweisen[3]. Aber die von Rom abwesenden Beamten waren doch damit dem tribunicischen Angriff für die Dauer ihrer Abwesenheit entzogen, sofern nicht etwa die Volks-

1) So lange die Tribune noch Magistrate nur der Plebs sind, haben Rechenschaftsprozesse wegen eines gegen die Gemeinde begangenen Delicts nicht füglich vor ihnen geführt werden können; und die bessere Annalistik stimmt damit überein. Wenn zum Beispiel der Perduellionsprozess gegen M. Manlius nach der einen Version von Duovirn, nach der andern von Tribunen geführt wird, so ist die erstere Version die allein sachgemässe, da es sich um einen Plebejerfreund handelt, die zweite eigentlich proleptisch, wie das Livius 6, 19, 6 selbst den Tribunen in den Mund legt: *quid patrum et plebis certamen facimus, quod civitatis esse adversus unum pestiferum civem debet?* Die jüngeren Annalisten haben allerdings in einer Menge von Fällen den tribunicischen Rechenschaftsprozess anticipirend in die Zeit der ständischen Kämpfe verlegt.

2) Polyb. 6, 14, 6: κρίνει μὲν οὖν ὁ δῆμος καὶ διαφόρου πολλάκις, ὅταν ἀξιόχρεων ᾖ τὸ τίμημα τῆς ἀδικίας, καὶ μάλιστα τοὺς τὰς ἐπιφανεῖς ἐσχηκότας ἀρχάς, θανάτου δὲ κρίνει μόνος. Er nennt die Tribune hier nicht, aber alle Beispiele zeigen, dass die schweren Multen gegen die abgetretenen Beamten durchaus von den Tribunen irrogirt worden sind.

3) Die bei Botschaften des Senats an den Feldherrn, um denselben im Fall des Ungehorsams zu verhaften, mitgesandten Tribune (S. 267 A. 5) können nur so aufgefasst werden, dass eintretenden Falls der Tribun die Judication ausübt und in Folge dessen die Haft verhängt.

tribune ausnahmsweise ausserhalb Roms verwendet wurden (S. 267); und im Anschluss daran scheint sich auch für die in Rom anwesenden das Herkommen festgesetzt zu haben, dass, so lange sie fungirten, sie sich keinem Gericht zu stellen brauchten. Wenn etwa ein Tribun sich diesem Herkommen nicht fügen wollte, so schützte sich der Angegriffene durch die Intercession eines andern Mitglieds des zahlreichen Collegiums[1]. Darum ist, praktisch betrachtet, der Angeklagte in diesem Verfahren immer ein Privatus[2].

Es wird zweckmässig sein eine Uebersicht derjenigen Fälle zu geben, in denen uns diese wichtige Thätigkeit der Tribune entgegentritt, da allein auf diese Weise sich davon einigermassen eine Anschauung gewinnen lässt[3].

a. Vorzugsweise sind es die Oberbeamten, die Consuln[4] und die ihnen gleich stehenden Magistrate, gegen die diese Rechenschaftsprozesse sich wenden. Die meisten uns bekannten Fälle der Art sind Verletzungen der Feldherrnpflicht[5], wobei

1) 1, 92. Das Rechtsverhältniss zeigt sich besonders deutlich in dem dort erwähnten tribunicischen Angriff auf die Censoren des J. 540; die Collegen verbieten ihnen *in magistratu causam dicere* (Liv. 24, 43). Vgl. S. 293 A. 2.

2) Belehrend ist dafür besonders der Vorfall Liv. 41, 6. Dem Consul A. Manlius hat der Senat sein Commando um ein Jahr verlängert; um ihn anklagen zu können, beantragen die Tribune zuvörderst, dass die Prorogation durch Volksschluss ausser Kraft gesetzt werde. Mehrfach wird einem Beamten mit Anklagen dieser Art für die Zeit seines Rücktritts gedroht (Liv. 9, 26, 12. 41, 7, 10; vgl. Dionys. 10, 42). Darum wird auch Liv. 26, 3, 8 dem Tribun das Recht zugesprochen zu anquiriren, *quoad vel capitis vel pecuniae iudicasset privato*, und steht auch sonst öfter *privatus* geradezu für *reus* (Liv. 35, 41, 9. 43, 16, 5).

3) In manchen Fällen berührt sich die tribunicische Judication mit ihrer legislativen Befugniss; so bei den Anträgen auf Amtsentsetzung (1, 512) und bei gewissen *rogationes privilegii similes*, zum Beispiel bei dem Antrag des Tribunen L. Scribonius Libo auf Cassation der von Ser. Galba in Spanien vorgenommenen Verkäufe von Gefangenen (Cicero *Brut.* 23, 89; Livius *ep.* 49). Formell aber gehören diese Vorgänge nicht zu den Criminalprozessen, obwohl in dem letzteren Fall schon die Quellen Catos Thätigkeit, die Cicero a. a. O. richtig als Suasion definirt, als *accusare* (Gell. 1, 12, 17) oder *ad populi iudicium adducere* (Liv. 39, 40, 12) oder gar *actioni tribuniciae subscribere* (Val. Max. 8, 1, *abs.* 2) bezeichnen, ja sogar von Galbas Absolution reden (Fronto *ad M. Caes.* 3, 20).

4) Bezeichnend dafür ist es, dass unter Catos Reden die Sammlung *dierum dictarum de consulatu suo* (Jordan p. 33 fg.) einen hervorragenden Platz einnimmt.

5) Geschlagene, auch durch eigene Schuld geschlagene Feldherrn sind nie zu gerichtlicher Rechenschaft gezogen worden; bei dem Prozess des Cn. Fulvius Flaccus im J. 543 (S. 290 A. 3) wird geradezu gesagt (Liv. 26, 2), dass nicht der unglückliche und unfähige, sondern der feige und pflichtvergessene Feldherr strafbar sei. Es ist charakteristisch für die völlig unhistorische Beschaffenheit

Kriegführung ohne die verfassungsmässig erforderliche Autorisation[1]), gewissenlose Missachtung der Auspicien[2]), feige Flucht vor dem Feind[3]), unbillige Vertheilung der im Kriege gemachten

der Annalen bis zum vejentischen Krieg, dass diese dagegen von solchen Prozessen wimmeln, wie die folgende Uebersicht zeigt.

278: T. Menenius Consul 277 — zwei Tribune — zuerst *capitis*, dann Multa von 2000 Assen (Liv. 2, 52. Dion. 9, 27. Dio *fr*. 21, 3. Schwegler 2, 530). Knüpft an an die Katastrophe der Fabier.

279: Sp. Servilius Consul 278 — zwei Tribune (Liv. 2, 52. Dion. 9, 28. Schwegler 2, 531).

300: T. Romilius und C. Veturius Consuln 299 — angeklagt jener von einem Tribun, dieser von einem Aedilen — Multa von 10000 und 15000 Assen. Der Klaggrund war wohl, wie Plinius *h. n.* 7, 29, 201 sagt, *male imperatae rei militaris*. Dionys. 10, 48 scheint dasselbe zu meinen. Was Livius 3, 31 über den Verkauf der Beute sagt, ist wohl nicht als formaler Klaggrund gedacht. Vgl. Schwegler 2, 604.

331: M. Postumius und T. Quinctius Consulartribune 328 — Tribune — jener Mult von 10000 Assen, dieser freigesprochen (Liv. 4, 40. 41).

332: C. Sempronius Consul 331 — ein Tribun (Liv. 4, 42). Val. Max. 6, 5, 2.

334: derselbe — drei Tribune — Multa von 15000 Assen (Liv. 4, 44).

353: M'. Sergius und L. Verginius Consulartribune 352 — drei Tribune — Multa je von 10000 Assen (Liv. 5, 11. 12).

Wo es in Folge der verweigerten Ratification eines völkerrechtlichen Vertrages zur Auslieferung des Feldherrn kam, der ihn abgeschlossen hatte, hat nie eine eigentliche Verurtheilung durch das Volk stattgefunden, offenbar weil dies auf Auslieferung gar nicht erkennen konnte. Die Einwilligung der Gemeinde ward hier auf anderem Wege vermittelt (S. 52).

1) M. Aemilius Lepidus Consul 617 wurde, weil er nicht bloss ohne, sondern gegen den Befehl des Senats Krieg gegen die Vaccaeer begonnen hatte, mit Geld gebüsst (Appian *Hisp.* 83; Val. Max. 8, 1. *damn.* 7). M. Junius Silanus Consul 645 ward im J. 650 von dem Volkstribun Cn. Domitius angeklagt, weil er *iniussu populi* mit den Kimbren Krieg angefangen habe (Asconius *in Cornel.* p. 80; Cicero *divin. in Caec.* 20, 67; *Verr. l.* 2, 47, 118). Auch bei der Anklage, mit welcher die Tribune den A. Manlius Volso Consul 576 wegen des histrischen Krieges bedrohten (Liv. 41, 6), war der Hauptgrund nicht die schlechte Führung, sondern der eigenmächtige Beginn (Liv. 41, 1, 1. c. 7, 8 fg.). Die Anklage, mit der ein Volkstribun den Consul 460 L. Postumius bedroht haben soll (Liv. 10, 46, 16), mag ebenfalls zunächst darauf begründet worden sein, *quod iniussu senatus ex Samnio in Etruriam transisset* (das. c. 37, 7). Nicht minder gehört hieher die Sendung der zwei Tribune mit den Boten, die dem Consul Fabius 444 den Befehl des Senats überbringen den ciminischen Wald nicht zu überschreiten (S. 267 A. 5). Bei der gleichartigen Sendung an Scipio kam auch wesentlich in Betracht, *quod de provincia decessisset iniussu senatus* (Liv. 29, 19, 6), das heisst, dass ihm bis dahin Sicilia zugewiesen (Liv. 28, 38, 12. 29, 13, 3. c. 14, 1) und er ohne förmliche Autorisation nach Africa gesegelt war.

2) Zwei Volkstribune beantragten gegen den Consul 505 P. Claudius Pulcher, weil er *adversus auspicia* eine Seeschlacht geliefert hatte, anfangs die Todesstrafe, dann eine Multa von 120000 Assen — je 1000 für jedes der 120 verlorenen Schiffe (Ciceroscholien p. 337; Cicero *de d. n.* 2, 3, 7; *de divin.* 2, 33, 71; Polyb. 1, 52; Val. Max. 1, 4, 3).

3) Dafür ist besonders belehrend Livius Bericht (26, 2. 3) über den Prozess des Prätors 542 Cn. Fulvius Flaccus im J. 543. Der klagende Volkstribun stellte zuerst die Klage auf eine Geldbusse; als sich herausstellte, dass der Prätor nicht bloss feig geflohen sei, sondern dass er zuerst das Beispiel der Flucht ge-

Beute[1]), Verwendung der Soldaten im Privatinteresse des Feldherrn[2]) als Klaggründe genannt werden. Klaggründe anderer Art sind die Fortführung des Amts über den gesetzlichen Endtermin hinaus[3]), die parteiische Handhabung der Rechtspflege[4]) und die Unterlassung der dem Consul obliegenden Opferhandlungen[5]). Vergriff sich der Beamte an den ihm anvertrauten öffentlichen Geldern oder an dem Gut der Privaten, so sind diese später im Quästionenverfahren als *peculatus* und *repetundae* formulirten Delicte in älterer Zeit meistens im Wege des Civilprozesses verfolgt worden, indem theils gegen die der Rechenschaftslegung bei dem Aerarium unter-

geben, verwandelte er die Strafe in eine capitale. — Bei anderen Anklagen, die hieher gehören mögen, zum Beispiel der gegen den C. Plautius Prätor um 608 wegen der Kriegführung gegen Viriathus (Diodor p. 592), ist weder der Ankläger noch der Klagegrund genauer bekannt.

1) Die Consuln 535 M. Livius und C. Aemilius Paullus wurden bei dem Volke im Rechenschaftsprozess angeklagt und jener verurtheilt (Liv. 22, 35, 3. c. 40, 3. c. 49, 11. 27, 34. 29, 37); Klaggrund war nach Frontinus *strat.* 4, 1, 45, *quod praedam non aequaliter diviserat militibus*, während die Schrift *de viris ill.* 50 von *peculatus* spricht. — Aehnlich lautet in der gewöhnlichen Fassung der Klaggrund in dem tribunicischen Multprozess gegen M. Furius Camillus (Hermes 1, 183; Schwegler 3, 174).

2) Als Grund der von zwei Tribunen (Dionys. 17/8, 5 [16, 18]) gegen L. Postumius Megellus wegen seines dritten Consulats 463 erhobenen Klage giebt Livius *ep.* 11 an: *quoniam cum exercitui praeesset opera militum in agro suo usus erat.* Dionys. a. a. O. bezeichnet den eigentlichen Klagegrund nicht bestimmter. Dio *fr.* 36, 32.

3) Den Dictator 391 L. Manlius klagte ein Volkstribun an, *quod paucos sibi dies ad dictaturam gerendam addidisset* (so Cicero *de off.* 2, 31, 112; bei Liv. 7, 3. 4 wird er angeklagt, weil er, obwohl *clavi figendi causa creatus*, doch Truppen aushebt). Gleichartig ist der Versuch einiger Tribune den Censor Appius 441 zu verhaften, als er rechtzeitig abzutreten sich weigert (Liv. 9, 34, 26).

4) Dahin zunächst gehört die wenigstens paradigmatisch in Betracht kommende Anklage gegen die Decemvirn (Liv. 3, 56 fg. Dionys. 11, 46. 49; Schwegler 3, 87). Wenn nicht historisch, ist es doch bezeichnend für die spätere Stellung des Volkstribunats, dass die erste Thätigkeit der wiederhergestellten Tribune der Rechenschaftsprozess ist. — Die Ueberschreitung der Amtfrist erscheint unter den Klaggründen gegen die Decemvirn nicht, weil, wie in dem Abschnitt von den ausserordentlichen Gewalten gezeigt werden wird, die Decemvirn hiezu formell berechtigt waren.

5) Der Volkstribun Cn. Domitius Ahenobarbus klagte den M. Aemilius Scaurus im J. 650 an wegen Deminution, wie es heisst, der öffentlichen Opfer: *crimini dabat sacra publica populi Romani deum Penatium, quae Lavinii fierent, opera eius minus recte casteque fieri* (Asconius *in Scaur.* p. 21; vgl. Cicero *pro Deiot.* 11, 31; Val. Max. 6, 5, 5; Dio *fr.* 92). Dabei kann nur gedacht sein an das von dem Consul jährlich in Lavinium darzubringende Opfer (Veroneser Schol. zur Aen. 1, 259: *Aeneae indigeti templum dicavit, ad quod pontifices quotannis cum consulibus [proficiscuntur sacri]ficaturi;* Macrob. *sat.* 3, 4, 11 = Servius zur Aen. 2, 296; vgl. Bd. 1, 10 A. 2). Pontifex war Scaurus nicht, sondern Augur; auch kennt die römische Ordnung keine Rechenschaftsklagen gegen Priester. — Als Religionsfrevel ist wohl auch der Gebrauch der weissen Rosse in dem Triumph des Camillus (A. 1) betrachtet worden.

worfenen Beamten (1, 88) und deren Vorgesetzte das bei der Quästur zu erörternde Verfahren gegen Schuldner des Aerars eintrat, theils jede vermögensrechtliche Beschädigung der Gemeinde von jedem Bürger im Wege des prätorischen Prozesses zum Austrag gebracht werden konnte, theils endlich der von dem Beamten beschädigte Private nicht bloss die Rückforderungsklage, sondern auch die Klage wegen Privatdelicts, namentlich wegen Diebstahl und *iniuria*, vor dem Prätor zu erheben befugt war[1]). Ausnahmsweise ist aber auch in solchen Fällen, wenigstens in der catonischen Zeit, eine tribunicische Anklage erhoben worden; so wegen Unterschlagung der Beutegelder[2]) und wegen der von Beamten während ihrer Function gegen Private verübten Delicte[3]). Im Ganzen haben die Tribune ihre formell unbeschränkte Judication gegen die Oberbeamten mit grosser Vorsicht angewandt und nur da ernstlichen Gebrauch davon gemacht, wo die Verfassung offenbar verletzt oder die Amtspflicht in schreiender Weise gebrochen war.

b. Einen Censor wegen seiner Amtshandlungen zur gerichtlichen Verantwortung zu ziehen war zwar formell zulässig, aber dem Wesen dieses am höchsten gestellten und am freiesten schaltenden Amtes nicht angemessen. Versuche der Art sind wohl von einzelnen Tribunen gemacht worden, aber, so viel wir wissen, durchaus ohne Erfolg geblieben[4]).

1) Dies ist weiter ausgeführt im Hermes 1, 177 fg.

2) Dieser Art sind die tribunicischen Klagen gegen M'. Acilius Glabrio Consul 563 im J. 565, *quod pecuniae regiae praedaeque aliquantum captae in Antiochi castris neque in triumpho tulisset neque in aerarium retulisset* (Liv. 37, 57, 12; Hermes 1, 187) und gegen L. Scipio Consul 564 im J. 570 aus dem gleichen Grund (Gell. 6, 19; Hermes 1, 194). Von der letzteren Mult — die erstere liessen die Ankläger fallen — wird im tribunicischen Intercessionsdecret gesagt, sie sei *nullo exemplo* auferlegt (a. a. O.); sie lag also wohl in der Competenz der Tribune, aber dieselben hatten bis dahin davon keinen Gebrauch gemacht. Ebensowenig wird es in älterer Zeit vorgekommen sein, dass ein Bürger als Vertreter der Gemeinde wegen unterschlagenen Beuteguts vor dem Prätor klagte, obwohl es formell wohl zulässig war. Die quästorische Rechenschaft aber erstreckte sich nicht auf den Kriegsgewinn. Demnach unterlag für diesen der Feldherr in früherer Zeit mehr einer theoretischen (1, 88 A. 2) als einer effectiven Verantwortlichkeit.

3) Zwei Tribune verurtheilten den C. Lucretius Prätor 583 zu einer Mult von einer Million Assen zunächst wegen der in Chalkis begangenen unter den Begriff des *furtum* und der *iniuria* fallenden Privatdelicte (Liv. 43, 8). Vom Senat waren die Verletzten vorher auf die Civilklage verwiesen worden (Senatsbeschluss vom J. 584 *Ephemeris epigraph.* 1 p. 295. 2 p. 103).

4) 540: Klage eines Volkstribuns gegen die Censoren M. Atilius und P. Furius 540 (vgl. S. 272 A. 3): *novem tribunorum auxilio vetiti causam in magistratu dicere dimissique fuerunt* (Liv. 24, 43). — 550: Klage eines Volks-

c. Auch Rechenschaftsprozesse gegen Volkstribune sind vorgekommen, jedoch, so viel wir wissen, nur in den Krisen der Revolutionszeit [1].

d. Obwohl die Rechenschaftsprozesse nach Polybios Zeugniss (S. 288 A. 2) sich hauptsächlich gegen die Oberbeamten richteten, finden sich doch von derartigen Anklagen niederer Beamten durch die Volkstribune ausser einigen unsicheren Fällen [2] Beispiele in Betreff der Quästoren [3] und der *tresviri capitales* [4].

e. Ein Rechenschaftsprozess kann wie gegen den Beamten, so auch gegen jeden für die Gemeinde Dienste oder Leistungen verrichtenden Privaten angestellt werden. Insonderheit gilt dieses von Offizieren, denen Landesverrath [5] oder schwere Dienstvergehen [6] zur Last fallen. Aber auch gegen pflichtvergessene

tribuns gegen die unter sich entzweiten Censoren M. Livius und C. Claudius: *ea res consensu patrum discussa est, ne postea obnoxia populari aurae censura esset* (Liv. 29, 37). — Zwei Tribune multiren den Censor Cato um 50000 Asse (2 Talente; Plutarch *Cat. mai.* 19). — Der Tribun Ti. Claudius Asellus multirt den Scipio Africanus Censor 612 (Gell. 3, 4, 1. 4, 17, 1. 7, 11, 9. Cicero *de orat.* 2, 64. 258. c. 66, 268). — Die Fälle, wo die Tribune zur Vertheidigung der Majestät ihres Amtes gegen Censoren einschreiten, sind 1, 135 fg. aufgeführt.

1) Die Volkstribune C. Appuleius Decianus 655 und C. Canuleius 656 belangten den Volkstribun des J. 654 P. Furius, weil er sich der Zurückberufung des Metellus widersetzt hatte (Cicero *pro Rab. ad pop.* 9, 24 und daraus Val. Max. 8, 1. *damn.* 2. Appian *b. c.* 2, 33. Dio *fr.* 95, 2. 3). — Decianus selbst wurde sodann, wegen einer bei dieser Gelegenheit gethanen Aeusserung über die Ermordung des Saturninus, ohne Zweifel von einem andern Tribunen, angeklagt und verurtheilt (Cicero a. a. O. *Schol. Bobiens.* p. 230). — Vellei. 2, 24: *P. Laenas tr. pl.* (670) *Sex. Lucilium, qui priore anno tr. pl. fuerat, saxo Tarpeio deiecit et cum collegae eius, quibus diem dixerat, metu ad Sullam perfugissent, aqua ignique iis interdixit.* — Die Rückspiegelung dieser Vorgänge ist die Verurtheilung zweier Tribune, die es mit den Patriciern gehalten hatten, zu einer Busse von je 10000 Assen im J. 361 (Liv. 5, 29).

2) Der schon genannte Volkstribun Decianus belangte im J. 655 den curulischen Aedilen L. Valerius Flaccus (Cicero *pro Flacc.* 32, 77), wie es scheint, sogar während seiner Amtführung; den Klaggrund kennen wir nicht. — Hier mag auch die angebliche Anklage der *tresviri coloniae Ardeae deducendae* aus dem J. 312 (Liv. 4, 11) ihren Platz finden.

3) Der Volkstribun L. Memmius belangte im J. 688 den Quästor Sullas M. Lucullus (Plutarch *Luc.* 37).

4) Val. Max. 8, 1. *damn.* 5. 6.

5) Dieser Art ist die Anklage, die der Volkstribun P. Naevius 569 oder 570 gegen den älteren Scipio Africanus erhob, weil er als Legat seines Bruders gegen die Zusage günstige Friedensbedingungen zu erwirken von dem König Antiochos Geld empfangen habe (Gellius 4, 18; vgl. Hermes 1, 191). — Vielleicht gehört auch hieher der Prozess des M. Atilius Calatinus *Soranorum oppidi proditione reus* (Val. Max. 8, 1. *abs.* 9), der wohl mit dem Abfall von Sora im J. 439 zusammenhängt (Liv. 9, 23).

6) Der Legat Scipios Q. Pleminius wurde im J. 550 wegen Misshandlung der Bundesgenossen und Beraubung ihrer Tempel in Regium von einem Prätor verurtheilt (S. 103 A. 2) und in Ketten nach Rom geschickt, wo dann die Tri-

Gesandte[1]; gegen Senatoren, die ihre gesetzlichen Obliegenheiten zu erfüllen sich weigern[2]; gegen Private, welche die ihnen zur Bewachung übergebenen Kriegsgefangenen misshandeln[3]; ja selbst gegen Staatspächter wegen argen Unterschleifs[4]) sind solche Prozesse angestellt, auch in den Krisen der Revolution dieselben zu blosser Gesinnungsverfolgung missbraucht worden[5].

f. Die Delicte, welche nicht auf Pflichtvergessenheit der öffentlichen Beamten oder Beauftragten zurückgehen, scheinen nicht in den Kreis der tribunicischen Judication gefallen zu sein. Wenigstens sind die angeblichen Belege dafür, dass die Tribune in Klagen wegen Mord[6] und Päderastie[7] competent waren, nicht

bune den Prozess an sich zogen und ihn bis zur Verurtheilung in der Provocationsinstanz durchführten (c. 19, 5. c. 22, 7. Diodor p. 571). Die Tribune und der Aedil, die den Prätor begleiteten, scheinen ihm nur in Beziehung auf das eventuelle Einschreiten gegen Scipio beigegeben worden und bei dem Gericht in Regium nicht betheiligt gewesen zu sein. — Der Tribun C. Coelius Caldus belangte den C. Popillius, Legaten des gefallenen Consuls Cassius, wegen schimpflicher Capitulation im Krieg mit den Tigurinern 647 (Oros. 5, 15; Cicero *de leg.* 3, 16, 36; *ad Herenn* 1, 15, 25. 4, 24, 34). — Beide Offiziere haben ein höheres und selbständiges Commando geführt; auf eigentliche Soldatenvergehen erstreckt sich der Rechenschaftsprozess nicht. Wenn ein Deserteur im J. 616 *apud tr pl accusatus est* (Liv. *ep.* 55), so zeigt sowohl die Vollstreckung der Strafe *consulibus dilectum habentibus in conspectu tironum* als die Strafform (1, 134 A. 3), dass die Consuln die Strafe vollstrecken und die sogenannte Accusation bei den Tribunen vielmehr deren Cognition über die angerufene Intercession ist.

1) Liv. 6, 1 klagt ein Tribun den Gesandten an, *quod in Gallos, ad quos erat missus orator, contra ius gentium pugnasset.* Wo es sich um Auslieferung handelt, ist die Form eine andere (S. 52. 290).

2) Livius *ep* 69: *Appuleius Saturninus . . . tr. pl. . . . Metello Numidico, quod in eam (legem agrariam) non iuraverat, diem dixit.*

3) Die Misshandlung zweier vornehmer karthagischer Gefangener durch die Familie des Regulus wird von den Sclaven bei den Tribunen zur Anzeige gebracht; die Magistrate fordern darauf die Schuldigen vor und drohen ihnen mit einem Capitalprozess (παρ' ὀλίγον θανάτου κρίσιν προέθηκαν) Diodor p. 566. Vgl. S. 301.

4) Liv. 25, 3. Für simulirte oder absichtlich herbeigeführte Schiffbrüche wird der Gemeinde von den Lieferungsunternehmern der Werth der Ladung in betrügerischer Weise in Rechnung gestellt.

5) Der Art sind die höchst wahrscheinlich tribunicischen Capitalanklagen gegen Q. Lutatius Catulus und den (nach der Auffassung der Partei nicht als Consul zu betrachtenden) L. Cornelius Merula im J. 667 (Appian *b. c.* 1, 74). Die specielle Formulirung der Anklagen ist unbekannt. Aus der pseudohistorischen Epoche gehört hieher der Prozess des M. Manlius im J. 370, insofern ihn die spätere Annalistik als tribunicischen behandelt hat (S. 288 A. 1); die ältere liess ihn angemessener durch *IIviri perduellionis* führen (Hermes 5, 253).

6) Falsches Zeugniss im Criminalprozess, was die römische Jurisprudenz als Mord auffasst, wird als Grund der tribunicischen Anklage gegen L. Minucius bezeichnet (Liv. 4, 21); aber neben dieser beiläufigen Angabe steht die sachkundig abgefasste Erzählung von dem Prozess des falschen Zeugen in dem Prozess des Kaeso Quinctius vor Quästoren. — Wenn wegen der *vindiciae falsae* in dem Privatprozess der Verginia über den Kläger ein tribunicischer Capitalprozess verhängt wird (Liv. 3, 58, 10; Dionys. 11, 46), so kommt die poetische Gerechtigkeit auf Kosten der reellen zu ihrem Recht.

7) Der Gläubiger, der seinen Schuldknecht, als er sich von ihm nicht

so beschaffen, dass man die Fälle auch nur als sichere Ausnahmen bezeichnen könnte, während an der Regel kein Zweifel sein kann. Charakteristisch ist es für die tribunicische Competenz, dass nie eine Frau vor ihr Gericht gezogen worden ist. Wo die Strafverfolgung sich nicht als politischer Rechenschaftsprozess qualificirt, waren im Allgemeinen die Quästoren und daneben die Capitalherren competent.

Wo das Gesetz die Magistrate allgemein aufforderte wegen eines von ihm definirten die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beschädigenden Delicts eine Mult zu verhängen, sind es die Aedilen, die dieser Aufforderung nachkommen; es findet sich kein Beispiel, dass ein Tribun in einem solchen Fall geklagt hat, obwohl das Recht dazu auch für ihn nicht in Abrede gestellt werden soll[1]. Es scheint aber, dass der höher und freier gestellte Volkstribun regelmässig sein Anklagerecht nur da handhabte, wo das gegen die Gemeinde begangene Unrecht weder in einem Specialgesetz formulirt noch mit einer maximalen Multa belegt war, also nach beiden Richtungen hin der Beamte in voller Freiheit schaltete. Umgekehrt ist der auf freier Willkür beruhende Rechenschaftsprozess nie von den Aedilen angestellt worden[2].

Formell ist das über die ältere tribunicische Judication Bemerkte (S. 273 fg.) auch in dieser Epoche massgebend geblieben. Dass das Verfahren erster Instanz in diesen Prozessen wenig zum Vorschein kommt, liegt in ihrem Wesen; gefehlt hat es darum nicht. Private können bei demselben nur denuntiirend und Zeugniss leistend thätig sein; wenn sie in zweiter Instanz zum

missbrauchen lassen wollte, geisseln liess und der dadurch die Veranlassung zu dem poetelischen Gesetz über das Nexum vom J. 428 wurde, soll nach Dionys. 16, 5 [9] (Livius weiss davon nichts) desswegen von den Tribunen angeklagt worden sein. Aber die Erzählung ist weder beglaubigt noch kann das Verbrechen einfach als Knabenschändung definirt werden. — Dass einige Decennien später der Kriegstribun L. (oder M.) Laetorius Mergus, *quod cornicularium suum stupri causa appellasset*, von einem Volkstribun ebenfalls capital angeklagt ward (Val. Max. 6, 1, 11; Dionys. 16, 4 [8]), kann als Offiziersvergehen gefasst werden.

1) 1, 141. Die Formel ist: *sei quis mag. multam inrogare volet.*

2) Die einzige Instanz dagegen ist die oben S. 290 angeführte Erzählung aus dem J. 300, wonach von den beiden Consuln des J. 299 den einen ein Tribun, den andern ein plebejischer Aedilis anklagt. Aber eine einzeln stehende und unzweifelhaft fictive Notiz der Art kann die sonst klar hervortretende Competenzgrenze nicht verrücken.

Volke sprechen, so sprechen sie als vom Magistrat aufgerufene Zeugen[1]), nicht als Ankläger.

Sulla hat den Tribunen wahrscheinlich die Criminaljurisdiction genommen[2]) und als Ersatz dafür die stehende *quaestio maiestatis* eingerichtet. Das Restitutionsgesetz von 684 gab den Tribunen ihre frühere Befugniss zurück; da indess die genannte Quästio bestehen blieb, so wurde das tribunicische Verfahren jetzt ebenso ein ausserordentliches wie das vor den Perduellionsduovirn immer gewesen war, und es ist seitdem nur in exceptioneller Weise zur Anwendung gekommen. Mit dem Auftreten der Monarchie verschwindet die Volksgerichtsbarkeit und mit ihr die tribunicische Coercition und der tribunicische Rechenschaftsprozess; an die Stelle tritt die Judication der Consuln und des Senats. Dass die Tribune bei der letzteren betheiligt gewesen sind, ist nicht zu erweisen; nur dass bei der Vollstreckung der auf Hinabstürzen vom Felsen lautenden Todesurtheile die Tribune den Consuln assistiren[3]), scheint ein letzter Ueberrest des alten tribunicischen Capitalverfahrens.

Relationsrecht.

6. Dass den Volkstribunen, seit ihnen das Recht zustand gegen den Senatsbeschluss zu intercediren, also wahrscheinlich seit dieser überhaupt zu formeller Rechtskraft gelangte, damit auch eine gewisse Betheiligung an den Senatssitzungen zugestanden war, diese aber freilich längere Zeit mehr in einem Ueberwachen des Senats ausserhalb der Curie als in eigentlicher Betheiligung an den Verhandlungen bestanden hat, ist bereits früher ausgeführt worden (S. 269). Als nun aber die Tribune nicht bloss als berechtigt zum Eingreifen in die Gemeindeangelegenheiten, sondern geradezu als Magistrate der Gemeinde anerkannt wurden, folgte daraus für sie nicht bloss das allen Magistraten zukommende Recht im Senat zu sitzen und zu reden (1, 156), sondern, wie sie einmal standen, auch das Recht den Senat zu berufen. Denn als eine von Haus aus

1) Dies zeigt deutlich Catos Auftreten in dem Prozess des Glabrio (S. 292 A. 2). Liv. 37, 57. 58.

2) Cicero *in Verr. act.* 1, 13, 38: *iudiciis ad senatorium ordinem translatis sublataque populi Romani in unumquemque vestrum potestate.* Rubino (*de tribun. potestate qualis fuerit inde a Sullae dictatura.* Cassel 1825 p. 22) hat die Schlussworte richtig auf die Aufhebung des tribunicischen Accusationsrechts bezogen, die er freilich nicht mit Recht als eine Consequenz der Entziehung des *ius agendi cum plebe* fasst.

3) Dio 58, 15. 60, 16. Vgl. 1, 136 A. 2. Es handelt sich beide Male um Verbrechen gegen den Kaiser, also gegen die tribunicische Gewalt.

den Consuln gleichartige, ja ihnen überlegene Magistratur konnte der Volkstribun, wenn er überhaupt in dem Senat eine Stellung erhielt, nur die der Oberbeamten einnehmen. In der That zeigt uns die Ueberlieferung die Volkstribune eben so unzweifelhaft in ältester Zeit aus der Curie ausgeschlossen wie nach dem Abschluss des Ständekampfes in unbestrittenem Besitz sowohl des Rede- wie des Berufungsrechts[1]. Indess über den chronologischen Grenzen wie dem geschichtlichen Zusammenhang dieser wichtigen Aenderung liegt ein schwerlich je aufzuklärendes Dunkel. Dio bezeichnet beide Rechte ausdrücklich als Erweiterungen der ursprünglichen Competenz[2]. Dionysios stimmt damit überein; denn er lässt die Tribune zwar seit frühester Zeit öfter an den Senatssitzungen theilnehmen, aber nie anders als auf besondere Aufforderung der Consuln[3], spricht ihnen also die rechtliche Betheiligung an denselben deutlich ab. Im J. 298 lässt er dann den Volkstribun L. Icilius den Senat berufen und bezeichnet dies ausdrücklich als den ersten Vorgang der Art[4],

1) Cicero *de leg.* 3, 4, 10: *tribunis quos sibi plebes rogassit ius esto cum patribus agendi.* Varro bei Gellius 14, 8, 2 (vgl. c. 7, 4): *nam et tribunis plebi senatus habendi ius erat, quamquam senatores non essent, ante Atinium plebi scitum.* — Daher auch die stehende Aufschrift der an den Senat gerichteten Schreiben: *consulibus, praetoribus, tribunis plebei, senatui* (Cicero *ad fam.* 15, 1, 2. *ad Att.* 16, 4, 1 und sonst; noch unter Commodus Dio 72, 15, ja sogar noch im 4. und 5. Jahrh. S 303 A. 2. 3). Als eine Depesche von Sex. Pompeius eintraf und Cicero (*ad Att.* 16, 4, 1) vorgelegt ward, *addi placuit, quod erat ‚cos.' solum, ut esset ‚pr. trib. pleb. senatui', ne illi non proferrent eas, quae ad ipsos missae essent.*

2) Zonaras fährt nach den S. 269 A. 2 angeführten Worten fort: εἶτα καὶ εἰσεκαλοῦντο ἐντός. Vorher heisst es bei ihm: τοῦ χρόνου δὲ προιόντος καὶ τὴν γερουσίαν ἀθροίζειν . . . ἐπετράπησαν ἢ ἑαυτοῖς ἐπέτρεψαν.

3) So erscheinen die Tribune bei den Verhandlungen im Senat im J. 263 über die Vertheilung des sicilischen Getreides (Dion. 7, 25) und über die Anklage Coriolans (7, 39); im J. 283 über die publilischen Gesetze (9, 49). Hier wird überall, mit offenbarer Absichtlichkeit, die Einladung der Tribune ausdrücklich erwähnt. Bei einer andern Gelegenheit unter dem J. 293 heisst es nur, dass der Senat berieth παρόντων καὶ τῶν δημάρχων (10, 2). Unter dem J. 294 bringen die Tribune vor den Consuln und dem Senat eine drohende Verschwörung zur Anzeige (10, 9. 13). Im J. 297 erklären die Tribune den Consuln, dass sie die Bedingungen, unter denen sie die Aushebung gestatten würden, vor dem Senat anzugeben bereit seien, was denn auch geschieht (10, 30). Diese Stellen lauten etwas weniger bestimmt, sind aber alle wohl vereinbar mit der Annahme, dass damals die Tribune von Rechts wegen noch nicht den Senatssitzungen beiwohnten.

4) Dion. 10, 31: [πλέον] ἔσχον οἱ δήμαρχοι παρασπάσαντές τι τῆς ὑπατικῆς ἐξουσίας. τὸν μὲν γὰρ ἔμπροσθεν χρόνον ἐκκλησίας μόνον ἦσαν οἱ δήμαρχοι κύριοι, βουλὴν δὲ συνάγειν ἢ γνώμην ἀγορεύειν [= *verba facere*, nicht *sententiam dicere*] οὐκ ἐξῆν αὐτοῖς, ἀλλ' ἦν τῶν ὑπάτων τοῦτο τὸ γέρας. οἱ δὲ τότε δήμαρχοι πρῶτοι συγκαλεῖν ἐπεβάλοντο τὴν βουλήν, Ἰκιλλίου τὴν πεῖραν εἰσηγησαμένου.

aber nicht als ein damals dem Tribunat erworbenes Recht, sondern als den ersten Versuch der Tribune sich in den Besitz desselben zu setzen[1]; wie er denn auch nachher, so weit seine Annalen reichen, dem Tribun nirgends das Relationsrecht beilegt[2]. Livius scheint noch für das Jahr 358 den Tribunen das Recht abzusprechen selbständig den Senat zu consultiren[3], andererseits aber die Anwesenheit der Tribune im Senat von vorn herein als selbstverständlich zu betrachten[4]. Wahrscheinlich hat er in dem letzteren Fall bei der Wiedergabe seiner Quellen deren Angabe, dass die Tribune auf besondere Aufforderung erschienen seien, in seiner sorglos zusammenziehenden Weise weggelassen; wenn er den Tribunen die Betheiligung an den Senatssitzungen als ursprüngliches Recht hat beilegen wollen, hat er geirrt[5]. — Darüber hinaus, dass bis über den Decemvirat hinaus den Tribunen das Recht im Senat zu sprechen, Anträge zu stellen und ihn zu berufen gemangelt hat, führen unsere Quellen nicht. Andererseits gehört der früheste sichere Beleg für das Vorhandensein dieser tribunicischen Rechte erst dem J. 538 an (S. 299 A. 2). Sonach steht der Annahme wenigstens nichts im Wege, dass die Volkstribune

1) Der innere Zusammenhang fehlt in Dionysios Erzählung keineswegs, wie Hofmann (Senat S. 118) meint. Icilius versucht zunächst durch die Consuln das Probuleuma zu erlangen. Da diese die Sache verschleppen, befiehlt er seinem Diener die Consuln und den Senat selber zu berufen, und da der Diener daran von dem Lictor verhindert wird, lässt er diesen verhaften. Die Berufung des Senats durch den Tribun findet also allerdings statt, aber es wird ihr nicht Folge gegeben; Dionysios sagt auch nur, dass ‚damals die Tribune zuerst den Senat zu berufen versuchten‘ und lässt nachher in einer von den Consuln berufenen Sitzung den Tribun ausführen, dass diese Berufung gesetzlich statthaft gewesen sei (ὡς οὐδὲν εἴη πεποιηκὼς ἄτοπον).

2) Es findet sich nur, dass die Tribune sich an den Senat wenden (10, 34) und bei den Verhandlungen über das terentilische (10, 52) so wie bei denen über das canuleische Gesetz (11, 57) zugegen sind. — In der Stelle 7, 49, wo nach den älteren Ausgaben die Aufnahme der Tribune εἰς τὴν βουλὴν beklagt wird, ist jetzt die handschriftliche Lesung εἰς τὴν πόλιν wieder in ihr Recht eingesetzt.

3) Von dieser Voraussetzung geht der livianische Bericht vom J. 313 (Liv. 4, 12) über einen das Ackergesetz und der vom J. 358 (Liv. 4, 55) über einen die Magistratswahlen betreffenden Senatsbeschluss aus.

4) Livius 3, 9, 11 zum J. 292 lässt die Tribune in der Senatssitzung gegenwärtig sein und vom Consul angeredet werden. Ebenso 4, 1, 6 unter dem J. 309. Beim J. 330 heisst es 4, 36, 3: *captatum deinde tempus ab tribunis militum, quo per discessum hominum ab urbe, cum patres clandestina denuntiatione revocati ad diem certam essent, senatus consultum fieret absentibus tribunis plebi.* Liv. 4, 44, 7 zum J. 334: *subinde ab iisdem tribunis mentio in senatu de agris dividendis inlata est.*

5) Schon die Form des Intercessionsrechts zeigt schlagend, dass die Tribune erst relativ spät Sitz im Senat erhalten haben (S. 270).

den Sitz im Senat und das Relationsrecht beide gleichzeitig und in Verbindung damit erworben haben, dass das hortensische Gesetz 465/8 sie den patricischen Oberbeamten hinsichtlich der legislativen Initiative gleichstellte. Dies verlangt die Natur der Sache; denn da es zwar nicht gesetzlich erforderlich, aber festbegründetes Herkommen war die Gesetzentwürfe zunächst dem Senat zur Begutachtung zu unterbreiten, so war es unerlässlich, als man den Tribunen die volle fortan nicht mehr durch die nothwendige Vorberathung im Senat beschränkte legislatorische Initiative zugestand, ihnen gleichzeitig die Möglichkeit zu eröffnen freiwillig das Gutachten des Senats über die einzubringenden Gesetze zu erwirken. — Indess sind die Tribune den Consuln und Prätoren im Relationsrecht nur rechtlich, nicht aber thatsächlich gleichgestellt worden. Auch in der späteren Republik sind es regelmässig die Consuln und in deren Abwesenheit der Stadtprätor, die den Senat berufen; insonderheit die Bestimmungen über das letztere Amt (S. 116) zeigen deutlich, dass die Berufung des Senats im gewöhnlichen Geschäftsgang nie an den Volkstribun kam. Die tribunicische Berufung ist vielmehr immer eine ausserordentliche Massregel [1]) und tritt namentlich ein, wenn ein Volkstribun im eigenen Interesse einen Antrag stellt [2]), oder wenn der Senat sich gegen die patricischen Magistrate auf die plebejischen stützt [3]), oder wenn ein Volkstribun mittelst des Volkstribunats

1) Auch aus Varro bei Gellius 14, 7, 4 erhellt, dass der Consul und der Prätor dem Tribun hiebei vorgeht. Dass in einer vom Consul berufenen Sitzung der Tribun von seinem Relationsrechte Gebrauch machte, ist wohl öfter vorgekommen, ohne dass dabei an Opposition gedacht ward; vgl. Cicero *Philipp.* 7, 1, 1: *parvis de rebus . . . consulimur, patres conscripti: de Appia via et de Moneta consul, de Lupercis tribunus plebis refert.* Als in derselben Sache ein consularischer und ein tribunicischer Antrag vorliegt, fordert der Tribun, dass der seinige zuerst zur Abstimmung komme (Cicero *ad fam.* 1, 2, 2), was gegen das Herkommen (*eius orationi vehementer ab omnibus reclamatum est: erat enim iniqua et nova*), aber, wie es scheint, nicht gegen das formelle Recht verstiess. Auch hier zeigt sich das stärkere tribunicische Recht. Ob es dem Tribun freistand den Senat aufzuheben, auch wenn er ihn nicht berufen hatte, ist nicht ausgemacht: aus Appian *b. c.* 2, 29 folgt es nicht.

2) So stellt im J. 538 ein Volkstribun zu Gunsten der von Hannibal gefangen genommenen Römer einen Antrag im Senat, weil einer derselben sein naher Verwandter ist (Liv. 22, 61). Noch unter den Kaisern berufen die Tribune den Senat, wo es sich um ihre Spiele handelt (Dio 56, 47) oder um eine tribunicische Nachwahl (Dio 60, 16: καίτοι τῶν ὑπάτων παρόντων).

3) So referirt im J. 544 ein Volkstribun über die zwischen dem Consul und dem Senat streitige Frage, wie und wann der Dictator zu ernennen sei (Liv. 27, 5). Im J. 582 wird eine geradezu gegen die Consuln gerichtete Rogation von den Tribunen *ex auctoritate senatus* an das Volk gebracht (Liv. 42,

das Regiment im Staate zu führen unternimmt, wie dies C. Gracchus versucht hat[1]. Das Recht den Senat zu versammeln ist den Tribunen auch in der Kaiserzeit geblieben[2] und dasselbe, obwohl es im Laufe der Zeit mehr und mehr in Vergessenheit kam, noch im J. 218 n. Chr. zur Anwendung gekommen[3].

Allgemeine Oberaufsicht.

7. Der obermagistratischen Stellung, die den Tribunen in der späteren Republik zukommt, ist es angemessen, dass in Nothfällen und wo immer die discretionäre Gewalt der Magistrate in Anspruch genommen wird, die Tribune immer mit gerufen werden. Wenn das Vaterland in Gefahr erklärt wird, so richtet der Senat die Aufforderung nebst den Beamten mit Imperium an die Volkstribune[4]. Bei Feuersbrünsten erscheinen sie auf der Brandstätte[5] wie die Consuln (S. 123 A. 2); sie gestatten die Verlegung der Grabstätten[6]; ihre Edicte verfügen Ausweisungen aus der Stadt[7] und reguliren in Gemeinschaft mit den Prätoren Münzwirren[8]. Wer im Senat am Sprechen gehindert oder über-

21), welche *auctoritas* also, wie Hofmann (S. 131) treffend bemerkt, nur auf tribunicische Relation gefasst worden sein kann. Im J. 711 schreibt Cicero *ad fam.* 10, 16: *flagitare senatus institit Cornutum* (den Stadtprätor), *ut referret statim de tuis litteris: ille se considerare velle: cum ei magnum convicium fieret cuncto a senatu, quinque tribuni plebi rettulerunt.* Ders. *pro Sest.* 11, 26 (Drumann 2, 245). 32, 70 (Drumann 2, 281); *ad Q. fr.* 2, 1 (Drumann 2, 319); *ad fam.* 10, 28, 2. 11, 6, 2 (Drumann 1, 224); *de or.* 3, 1, 2. Livius 38, 47, 2. Dio 41, 15. 59, 24.

1) Plutarch *C. Gracch.* 6: μοναρχική τις ἰσχὺς ἐγεγόνει περὶ αὐτοῦ, ὥστε καὶ τὴν σύγκλητον ἀνέχεσθαι συμβουλεύοντος αὐτοῦ· συνεβούλευε δὲ ἀεί τι τῶν ἐκείνῃ πρεπόντων εἰσηγούμενος. Ohne Grund hat man darin eine rechtliche Erweiterung des tribunicischen Relationsrechts finden wollen.

2) Tacitus *ann.* 6, 18 [12]. Dio 56, 47. 59, 24. 60, 16. Tiberius beruft den Senat *iure tribuniciae potestatis* nach Augustus Tode (Sueton *Tib.* 23).

3) Dio 78, 37: ὅτε τὰ περὶ υἱέος ἔπεμψε (Macrinus), οὔτε ὑπὸ τῶν ὑπάτων οὔθ' ὑπὸ τῶν στρατηγῶν συνήλθομεν (οὐ γὰρ ἔτυχον παρόντες), ἀλλ' ὑπὸ τῶν δημάρχων, ὅπερ ἐν τῷ χρόνῳ τρόπον τινὰ ἤδη κατελέλυτο.

4) Darüber ist der Abschnitt von den ausserordentlichen Gewalten zu vergleichen.

5) Paulus *Dig.* 1, 15, 1. Beachtenswerth ist es, dass unter den Beschwerden des Tiberius über die Anmassungen seiner Mutter das Erscheinen derselben bei Feuersbrünsten eine Rolle spielt (Sueton *Tib.* 50).

6) Die stadtrömische Grabschrift Grut. 633, 8 ist gesetzt *corporibus tralatis perm(issu) trib(unorum) pl.*

7) Cicero *Verr. l.* 2, 41, 100: *me ipsum apud hoc collegium tribunorum plebis, cum eorum omnium edicto non liceret Romae quemquam esse, qui rei capitalis condemnatus esset, egisse causam Sthenii.*

8) Cicero *de off.* 3, 20, 80. Die beiden Collegien der Prätoren und der Volkstribune *conscripserunt communiter edictum* (wegen der Münzentwerthung) *cum poena atque iudicio;* sie wollen gemeinschaftlich ediciren, aber einer der Prätoren kommt zuvor und edicirt allein. Das *iudicium* ist ohne Zweifel ein

haupt ungebührlich behandelt wird, ruft die Tribune zur Hülfe auf[1]. Ja es finden sich sogar aus der republikanischen wie noch aus der Kaiserzeit Fälle, wo gegen die Vergewaltigung, die nicht der Magistrat dem Privaten, sondern der mächtigere Private dem schwächeren zufügt, der Bedrängte bei dem Tribun Schutz suchte[2]. Je weniger diese allgemeine Schutzgewalt des Volkstribuns, diese Auffassung desselben als des rechten und nächsten Helfers gegen Gewalt und Unrecht einer eigentlichen Definition fähig ist, desto wichtiger ist sie gerade in ihrer Unbestimmtheit für die daran angelehnte kaiserliche Gewalt geworden.

8. Endlich sind noch eine Anzahl tribunicischer Specialbefugnisse hier aufzuführen, die zum Theil wohl daran anknüpfen, dass dies Collegium bei der Zahl seiner Mitglieder und seinem Mangel eigentlicher Competenz geeignet war aushelfend einzutreten. Specielle Nebengeschäfte.

a. Die Dedication eines Tempels oder Altars darf einem Volksschluss vom J. 450 zufolge der Magistrat nicht anders vollziehen als nach vorgängiger Gestattung entweder des Senats oder der Majorität des Tribunencollegiums[3].

civilrechtliches und die eigentlichen Edicenten also die Prätoren; die Volkstribune betheiligten sich zunächst daran wohl insofern sie die Cassationsinstanz bildeten.

1) Als Kaiser Vitellius im Senat unliebsam behandelt wurde, rief er die Tribune zu seinem Schutze auf (*in auxilium spretae potestatis advocavit:* Tacitus *hist.* 2, 91; Dio 65, 7). Plinius *ep.* 9, 13, 19: *incipit respondere Veiento: nemo patitur, obturbatur, obstrepitur, adeo quidem ut diceret ‚rogo, patres conscripti, ne me cogatis implorare auxilium tribunorum' et statim Murena tribunus: ‚permitto tibi, vir clarissime Veiento, dicere.'*

2) So bringen während des ersten punischen Krieges die Sclaven der Atilier die empörende Misshandlung der gefangenen Karthager durch ihre Herren bei den Tribunen zur Anzeige (S. 294 A. 3). Merkwürdiger noch ist der Vorgang aus Claudius Zeit, wo ein Freigelassener, den der Patron misshandelt, zum Schutz gegen denselben bei den Tribunen um einen ‚Diener' bittet und ihn erhält (Dio 60, 28: ἐντυχόντος τινὸς τοῖς δημάρχοις κατὰ τοῦ ἐξελευθερώσαντος αὐτὸν καὶ ὑπηρέτην ἐπ' αὐτὸν αἰτήσαντος καὶ λαβόντος), welchen dann freilich in solchen Fällen zu gewähren Claudius den Tribunen bei Strafe der Suspension untersagt (denn das müssen die Wörter heissen: στέρεσθαι τοῦ δίκην αὐτοὺς ἑτέροις λαγχάνειν). Also scheint es eine stehende Sitte gewesen zu sein, dass der von einem Mächtigeren Misshandelte von den Tribunen einen Gerichtsdiener zu seinem Beistand und Schutz erbat.

3) Liv. 9, 46: *ex auctoritate senatus latum ad populum est, ne quis templum aramve iniussu senatus aut tribunorum plebis maioris partis dedicaret.* Dass die Dedication objectiv statthaft sei, wird dabei vorausgesetzt. Ueber die nähere Beziehung ist bei der ausserordentlichen Magistratur in dem Abschnitt von den *IIviri aedi dedicandae* gehandelt.

b. Wer keinen Vormund hat, erhält ihn nach dem atilischen Gesetz von dem städtischen Prätor und der grösseren Hälfte der Tribune[1]).

c. Schätzungen von Gegenständen, die der Staat gegen Ersatz confiscirt, erfolgen in gleicher Weise[2]).

d. In Ermangelung der beikommenden Magistrate erfolgen die Professionen der Getreideempfänger bei dem Volkstribun (S. 123 A. 1).

e. In Ermangelung der beikommenden Magistrate haben die Tribune, wenigstens in der letzten Zeit der Republik, die ausfallenden Spiele und vielleicht auch andere Geschäfte übernommen[3]). Ordentlicher Weise haben sonst bei den Spielen die Volkstribune sich nur in der Weise betheiligt, dass sie die im J. 14 n. Chr. eingerichteten Augustalien eine kurze Zeit hindurch ausrichteten; sie gingen bald auf den Peregrinenprätor über (S. 215 A. 6).

f. Seit dem J. 747 d. St. standen die vierzehn Regionen der Hauptstadt unter Vorstehern, die aus den drei Collegien der Prätoren, Aedilen und Volkstribunen durch das Loos bestimmt wurden. Es wird über dieselben bei der Aedilität gehandelt werden.

Untergang des Tribunats.

Dass unter dem Principat der Volkstribunat weniger durch formelle Schmälerung seiner Befugnisse als durch die völlige Verschiebung des Schwergewichts der politischen Gewalten sofort ein leerer Schatten ward, ist selbstverständlich und bezeugt[4]); doch konnte, wer Opposition zu machen geneigt war, immer noch dafür in mancherlei Beziehungen in dem Tribunat eine Handhabe finden[5]). — Dass in dieser Gestalt der Tribunat noch bis in

1) Ulp. 11, 18 und *Dig.* 3, 1, 3. Gai. 1, 185. Die Zeit des Gesetzes ist unbekannt. Vgl. 1, 116 A. 2.

2) Liv. 40, 29, 13.

3) Als im J. 701 die Wahlen der patricischen Magistrate sich über die Zeit der prätorischen Spiele (es sind die apollinarischen vom 13. Juli gemeint) hinaus verzögerten, gaben die Tribune dieselben (Dio 4, 405). Ebenso übernahmen sie im J. 705, als die Aedilen mit den andern Magistraten die Stadt verliessen, deren Geschäfte (Dio 41, 36), wobei auch wohl zunächst an die Spiele gedacht ist. Als im J. 707 die Magistratswahlen ausfielen, gab die meisten Spiele der Reiterführer Caesars Antonius, einige auch die Tribune (Dio 42, 27).

4) Plinius *ep.* 1, 23: *plurimum refert, quid esse tribunatum putes, inanem umbram et sine honore nomen an potestatem sacrosanctam.*

5) S. 284 A. 1. 2. S. 301 A. 1. Plinius *ep.* 6, 8, 6: *cum insolentiam cuiusdam tribunatum plebis inituri vereretur.* Ders. *paneg.* 95: *vos mihi in tri-*

die ersten Decennien des dritten Jahrhunderts n. Chr. seinen Platz in der Aemterreihe behauptet hat, ist früher (1, 459) gezeigt worden. Von da an verschwindet er aus dieser, obwohl der Name noch viel später vernommen wird. Zwei an den Senat von Rom gerichtete Erlasse, der eine von Constantin dem Ersten wahrscheinlich vom J. 316 [1]), der andere von Honorius aus dem J. 423 [2]), sind adressirt *consulibus praetoribus tribunis plebi senatui*, eben wie in der Zeit der Republik die an den Senat gerichteten Schreiben adressirt zu werden pflegten (S. 297 A. 1). Ferner werden in einer orientalischen Verordnung vom J. 371 [3]) zu den Senatoren gezählt ausser denen, die als wirkliche Beamte fungirt haben, diejenigen *qui proprium decus senatus indepti praeturae insignibus fuerint et honoribus ampliati vel quos veteri tribunorum plebis appellatione respersos umbra nominis nobis adnuentibus constiterit populo praefuisse.* Danach war also die Prätur, die in dieser Zeit durch Wahl des Senats vergeben ward, der regelmässige Weg zum Vollbesitz der senatorischen Rechte; daneben aber gab es noch, wie es scheint vom Kaiser ernannte, titulare Volkstribune, vermuthlich in Constantinopel sowohl wie in Rom. Vielleicht ist also, als Tribunat und Aedilität als eigentliche Aemterstaffel verschwand, doch die *relatio inter tribunicios* noch beibehalten worden, um den althergebrachten und selbst in der förmlichen Adresse der an den Senat gerichteten Schreiben figurirenden Namen der Volkstribune nicht ganz verschwinden zu lassen.

bunatu quietis . . testimonium perhibuistis. Vgl. Tacitus *Agric.* 6. Leben des Severus 3: *tribunatum plebis Marco imperatore . . . severissime exertissimeque egit.*

1) *C. Th.* 8, 18, 1 = *C. Iust.* 6, 60, 1.

2) Stücke desselben *C. Th.* 1, 6, 11 — *C. Th.* 2, 1, 12 — *C. Th.* 4, 10, 2 = *C. Iust.* 6, 7, 3 und 9, 1, 21 — *C. Th.* 9, 1, 19 = *C. Iust.* 9, 2, 17 und 9, 46, 10 — *C. Th.* 9, 6, 4 = *C. Iust.* 4, 20, 12.

3) *C. Th.* 12, 1, 74, 3. — Aber der *tribunus* des Edicts vom J. 339 über den Schweineverkauf in Rom (Grut. 647, 6) ist, wie Orelli 23 und die *Not. Dign. occ.* p. 16 zeigen, nicht der *tribunus plebis*, sondern der *tribunus cohortium urbanarum X XI et XII et fori suarii.*

Die Censur.

Begriff und Entstehung.

Der Begriff der staatlichen Ordnung beruht im gesammten Alterthum auf der Gliederung der Gesammtheit in gewisse als dessen integrirende Theile constituirte Körperschaften, so dass der Gemeindebürger dies nur insofern ist, als er einer jener Unterabtheilungen angehört und die Bürgerschaft betrachtet wird als zusammengesetzt nicht aus einer stetig wechselnden Anzahl von Individuen, sondern aus einer festen Anzahl von Gesammtheiten. In der ursprünglichen Verfassung ruht die Ordnung dieser Theile auf einem für den Staat wie die Theile selbst unabänderlichen Naturgesetz, in das die Obergewalt des Staats wie die Autonomie der Theile nur in untergeordneter Weise eingreifen. Dies Naturgesetz ist das Geschlecht, die also geordnete Gemeinde die Geschlechter- oder, römisch ausgedrückt, die Patriciergemeinde. Mit deren Ordnung hat die Gemeinde als solche nichts zu thun; nicht der Staat macht den Einzelnen weder zum Cornelier und Fabier noch zum Geschlechtsgenossen vollen oder minderen Rechts, oder, was nur ein anderer Ausdruck dafür ist, zum Patricier oder Plebejer, und öffentliche Controle in dieser Hinsicht kennt das römische Gemeinwesen schlechterdings nicht.

Aber es liegt in der Nothwendigkeit der staatlichen Entwickelung, dass die Staatsangehörigkeit auf dem Naturgesetz, von welchem sie im Princip ausgeht, nicht ewig ruhen bleiben kann, dass das Vermögen oder, genauer gesagt, die Steuerfähigkeit auch bei mangelnder Geschlechtsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit verleiht oder, römisch ausgedrückt, dass neben dem Patriciat die Patricier wie Plebejer umfassende Civität sich entwickelt. Diese Umgestaltung des Staatsprincips, die tiefste und folgenreichste, die die wechselvolle Verfassungsgeschichte Roms auf-

weist, in ihrem Wesen darzustellen muss dem von der römischen Bürgerschaft handelnden Abschnitt vorbehalten werden; hier beschäftigt uns nur eine ihrer Consequenzen. Seit die Staatsangehörigkeit nicht mehr auf einem Gesetz der Natur beruht, sondern auf der Steuerfähigkeit, bedurfte diese der Formulirung; und der öffentliche Act, durch den dies geschieht, begreiflicher Weise nicht nach dem bei Ermittelung des jedesmaligen Vermögensbestandes unanwendbaren strengen Recht, sondern nach billigem Ermessen, heisst die ‚Willkür', *census*[1]. Während sonst der Gläubiger, einerlei ob die Gemeinde oder ein Bürger, von dem Schuldner nie anders fordern kann als nach Recht und Gesetz, fordert die Gemeinde in der Steuer einen von ihr selbst willkürlich festgestellten Betrag; und davon zunächst[2] ist der Act benannt. Wenn das Naturgesetz des Geschlechterstaats unwandelbar ist, so ist das Vermögen nothwendig wandelbar; es war darum erforderlich die Regulirung der Steuerfähigkeit, und folgeweise der Zugehörigkeit der einzelnen Individuen zu den einzelnen integrirenden Theilen der Gemeinde, in der Weise vorzunehmen, dass die Feststellung sich in gewissen Zwischenräumen wiederholte, jede einzelne also nur so lange galt, bis ein gleichartiger Act sie entweder bestätigte oder modificirte. Insofern wird diese Feststellung, die in dem Schlussact des Lustrum ihren rechtlichen Ausdruck findet, aufgefasst als eine von Frist zu Frist sich erneuernde Gründung (*condere*) der bürgerlichen Ordnung[3]. Mit richtigem Verständ-

1) Ganz richtig erklärt Varro *de l. l.* 5, 81 *census* durch *arbitrium*. Aehnlich sagt er *de vita pop. R.* bei Nonius p. 519: *quod hos arbitros instituerunt populi, censores appellarunt: idem* (Hdschr. *id*) *enim valet censere et arbitrari*. Darum wird auch das Zeitwort als Activ vom Magistrat und als Passiv vom Bürger gebraucht; nur bei dem Sachencensus wird von dem Eigenthümer neben dem Passiv (*census es mancipia*: Cic. *pro Flacc.* 32, 80) auch wohl das Activ gesetzt (Cic. a. a. O.: *praedia censuisti*), weil derselbe die Aestimation dem Magistrat in Vorschlag bringt. — Die Urheber dieser Ordnung haben es tief empfunden, dass bei diesen Ansetzungen es sich nicht um Recht handelt, sondern lediglich um Zweckmässigkeit, und darum die beiden Momente höchster Freiheit des Setzenden und höchster Vergänglichkeit der Satzung gleichmässig in das Institut gelegt.

2) Dasselbe Princip entscheidet freilich auch in der Zutheilung oder Nichtzutheilung des Bürgers zu dieser oder jener Abtheilung der Bürgerschaft, woran weiter das Ehrengericht hängt; Willkür, und zwar bewusste und nothwendige, also möglichst billige, aber auch wenn sie unbillig ist, nicht minder gültige Willkür ist die ganze Censur. Aber zunächst ist doch wohl gedacht an den Gegensatz der Entstehung der Steuer- und der sonstigen Geldschuld.

3) *Condere* wird nie auf ein anderes Fest, auch nicht auf eine andere Lustration bezogen als auf die mit dem Census verknüpfte; und gewiss bedeutet

niss des Wesens dieses Acts haben die römischen Staatsrechtslehrer die Entstehung des Census und des Lustrum nicht an den Ursprung der Gemeinde und den romulischen Geschlechterstaat geknüpft, sondern an die Bildung der patricisch-plebejischen Gemeinde oder die sogenannte servianische Verfassung[1].

Verhältniss des Lustrum zum Census.

Lustrum, das heisst die Wäsche oder die Sühne[2], kann von jedem religiösen Reinigungsact gesagt werden; im eminenten Sinne aber wird es gebraucht von demjenigen, mit dem die eben bezeichnete Organisation der Gemeinde nach ihren Theilen abschliesst. Auf die formale Beschaffenheit des Acts wird später zurückzukommen sein; der rechtliche Werth desselben muss aber gleich hier hervorgehoben werden. Jene Organisation der Bürgerschaft bis auf weiter, den die Römer mit dem Namen Census bezeichnen, ist ein Rechtsact, welcher, wie die Mancipation, in einem bestimmten Moment perfect wird; und das äusserliche Merkmal der Perfection, das was bei der Mancipation das Anschlagen mit dem Kupferstück an die klingende Erzwage ist, ist hier die Vollziehung des Sühnopfers für die in ihrer Gesammtheit auf dem Marsfeld vereinigte und nach der neuen Organisirung gegliedert aufgestellte Bürgergemeinde. Nicht sämmtliche Amtsgeschäfte des Censors sind vorbereitend für den Lustrationsact; aber diejenigen, von welchen dies gilt, die Feststellung der Listen und die Erledigung der sonstigen Einzelfragen, welche dem Lustrum voraufgehen (*censum facere*), sind, wenn es nicht zum Abschliessen mittelst jenes Sühnopfers[3], zu jener die staatliche

das Wort auch hier nichts anderes als was es heisst in *condere urbem*. *Lustrum condere* ist metonymisch gesagt für *lustro rem publicam in proximum lustrum condere;* wesshalb auch die eigentlich technische Sprache, insbesondere der Fasten, nicht *lustrum condere* braucht, sondern *lustrum facere* (*lustrum facere* ausgeschrieben in den venusinischen Fasten *C. I. L.* I p. 471; in den capitolinischen steht dafür *l. f.*).

1) Liv. 1, 42: *adgreditur inde ad pacis longe maximum opus, ut quemadmodum Numa divini auctor iuris fuisset, ita Servium conditorem omnis in civitate discriminis ordinumque quibus inter gradus dignitatis fortunaeque aliquid interlucet, posteri fama ferrent. censum enim instituit.* Diese Auffassung beherrscht die gesammten Berichte über die servianische Tribus- und Centurienordnung, die eben nichts sind als einzelne Momente des Census.

2) *Lustrum* ist von *luo* gebildet wie *rostrum* von *rodere*, *rastrum* von *radere*. Dies konnten auch die Alten nicht verkennen (Varro 6, 11), wenn gleich die nähere Definirung *a luendo, id est solvendo*, nehmlich der censorischen Pachtungen keine glückliche ist.

3) Liv. 1, 44: (*Ser. Tullius*) *censu perfecto . . . edixit ut omnes cives Romani equites peditesque in suis quisque centuriis in campo Martio prima luce adessent: ibi instructum exercitum omnem suovetaurilibus lustravit, idque conditum*

Ordnung begründenden Lustration kommt, rechtlich nichtig[1], und datiren, wenn es dazu kommt, ihre Rechtsgültigkeit von der Lustration[2]. Von da an werden die beikommenden Beamten die neuen Listen in Gebrauch genommen haben, also beispielsweise die censorische Entziehung des Stimmrechts in den Comitien mit dem Eintritt des Lustrum in Wirksamkeit getreten sein. In diesem Sinn erscheint jeder Census als ein einzelner für sich stehender Rechtsact; und dadurch bestimmt sich auch die Competenz der später für diese Geschäfte besonders ernannten Beamten. Während die Magistraturen sonst regelmässig bestellt werden zur Verwaltung eines Geschäftskreises, das heisst einer Kategorie verschiedenartiger Amtshandlungen, sind die Censoren, darin vergleichbar dem Dictator[3] und näher noch den Duovirn *aedi dedicandae*, hauptsächlich bestimmt zur Vollziehung einer einzelnen in einem gegebenen Augenblick sich vollendenden Rechtshandlung.

lustrum appellatum, *quia is censendo finis factus est.* Diese eine Stelle unter vielen ähnlichen genügt, um das Verhältniss des Census zum Lustrum zu erläutern.

1) Dio 54, 28: οὔτε τῷ ἀρχιερέῳ ἀπείρηται νεκρὸν ὁρᾶν οὔτε τῷ τιμητῇ, πλὴν ἂν τὸ τέλος ταῖς ἀπογραφαῖς μέλλῃ ἐπάξειν· ἂν γάρ τινα πρὸ τοῦ καθαρσίου ἴδῃ, ἀνάδαστα τὰ πραχθέντα αὐτῷ πάντα γίγνεται. Nur unter dieser Voraussetzung erklärt sich auch die ausserordentliche Wichtigkeit, die auf die Vollziehung des Lustrum zu allen Zeiten gelegt worden ist; wie denn noch Cicero *ad Att.* 4, 16, 14 von dem Lustrum schreibt *quod iam desperatum est.* Ich kenne keinen Beweis dafür, dass die von nicht lustrirenden Censoren aufgestellten Listen als praktisch gültig behandelt würden. Unmöglich kann man mit Becker (1. Aufl.) die von Livius 3, 22. 24, 43 erwähnten Fälle als solche auffassen, in denen ‚der Census trotz der mangelnden religiösen Schlussfeier gültig blieb'. Wegen der Aufstellungen der Censoren von 665 vgl. S. 316 A. 1.

2) Dies zeigt sich deutlich in den zunächst auf die *manumissio censu* bezüglichen Auseinandersetzungen des von Dositheus ausgezogenen Juristen §. 17: *magna autem dissensio est inter peritos*, *utrum hoc tempore vires accipiunt omnia*, *in quo census* [*agitur*], *aut in eo tempore*, *in quo lustrum conditur: sunt enim qui existimant non alias vires accipere quae aguntur in censu nisi haec dies sequatur qua lustrum conditur: existimant enim censum descendere ad diem lustri, non lustrum decurrere* (vielmehr *recurrere*) *ad diem census. Quod ideo quaesitum est, quoniam omnia* [*quae*] *in censum aguntur lustro confirmantur.* Die in dieser arg zerrütteten, aber doch im wesentlichen verständlichen Auseinandersetzung erörterte schon von Cicero *de orat.* 1, 40, 183 erwähnte Controverse betraf nicht die Frage, ob das Lustrum Bedingung für die Gültigkeit des betreffenden Acts sei, denn dies stand unbedingt fest, sondern, wenn das Lustrum stattfand, ob der Act vom Tage seiner Vollziehung oder vom Tage des Lustrum an rechtskräftig werde, also zum Beispiel der *censu* freigelassene Sclave am Tage der Anmeldung oder am Tage des Lustrum frei geworden sei. Die letzterere strenge Meinung war ohne Zweifel die consequentere.

3) S. 140. Doch tritt bei dem Dictator dies bei weitem nicht so scharf hervor, theils weil das Geschäft der Kriegführung nicht so wie die der Lustration und der Dedication einen bestimmten Moment der Perfection in sich trägt, theils weil bei dem Dictator als Beamten mit vollem Imperium die Untheilbarkeit des

20*

Schatzungsbeamte. König. Das Geschäft der Schatzung haftet von Haus aus am Oberamt, das heisst es wurde ursprünglich von dem König vollzogen, deren letztem von den gerechten wie die Stiftung der Census so auch die Abhaltung der ersten vier Lustren beigelegt wird[1]; Consuln. sodann von den Consuln[2]. Von einem Dictator ist nie ein Census abgehalten worden, da dies rein städtische Geschäft mit dem *imperium militiae* nichts gemein hat[3]. Aber bereits im Anfang des vierten Jahrhunderts d. St., nach den uns vorliegenden Annalen im J. 311, wahrscheinlich aber erst im J. 319 Censoren. wurde dies Geschäft vom Consulat getrennt[4]) und zwei besonders

Imperium die absolute Beschränkung der Competenz auf einen einzelnen Act unmöglich macht und neben der eigentlichen Competenz beispielsweise die freiwillige Jurisdiction und das Recht mit Volk und Senat zu verhandeln ihm zukommen.

1) Valerius Max. 3, 4, 3: (*Tullio*) *quater lustrum condere . . . contigit.* Vgl. Censorinus 18, 13 (S. 316 A. 1). Der letzte König hielt keine Lustren (Dion. 5, 20).

2) Consularische Lustren verzeichnet Dionysios unter 246 (5, 20), 256 (5, 75) und 261 (6, 96); dieses sind also die Lustren V. VI. VII. Mit der Einrichtung der claudischen Tribus 250 und der 21 Tribus 259 scheinen die Annalisten Lustren nicht verknüpft zu haben. In den J. 271—279 hat, nach Ausweis der capitolinischen Fasten, ein Lustrum nicht stattgefunden. Bei den Consuln 280 bemerken sie [*lustr*]*um f*(*ecerunt*) *VIII*, und dies Lustrum verzeichnet auch Dionysios 9, 36. Unter 289, dem Consulat des Q. Fabius und T. Quinctius bemerkt Livius 3, 3, 9: *census deinde actus et conditum ab Quinctio lustrum*, welches das neunte gewesen sein muss. Der Census von 294 wurde nicht perfect (Liv. 3, 22, 1), dagegen im J. 295 das Lustrum vollzogen: *census res priore anno inchoata perficitur, idque lustrum ab origine urbis conditum decimum ferunt* (Livius 3, 24, 10), welches Lustrum das letzte consularische war (Dionys. 11, 63). — Die in der Abhandlung de Boors (*fasti censorii* Berlin 1873. 8) enthaltene fleissige und verständige Revision der Censorentafel ist mir vielfach nützlich gewesen.

3) Die ausserordentliche Ergänzung des Senats durch einen Dictator (S. 140) gehört insofern nicht hieher, als dieser Act mit dem Lustrum nichts zu thun hat. Nicht entgegen ferner steht Dion. 5, 75, da nach ihm T. Larcius damals sowohl Dictator als Consul war; übrigens setzen die besten Annalen seine Dictatur in das J. 253.

4) Liv. 4, 8: *hic annus* (311) *censurae initium fuit . . . quod in populo per multos annos incenso* (seit dem J. 295 nach Dionys. 11, 63) *neque differri census poterat neque consulibus, cum tot populorum bella imminerent, operae erat id negotium agere. mentio inlata apud senatum est rem operosam ac minime consularem suo proprio magistratu egere.* Dasselbe sagen Dionysios in dem verstümmelten Bericht 11, 63 und Zonar. 7, 19, und diese Censoren kennt auch Cicero *ad fam.* 9, 21. Vgl. Liv. 9, 34, 7: *legi, qua primum censores creati sunt.* — Dass die sämmtlichen Angaben, welche die Einsetzung der Censur in das J. 311 setzen, auf eine gemeinschaftliche Quelle zurückgehen, welche nicht älter zu sein braucht als Antias und Macer, wird nur bestreiten, wer die Genesis der annalistischen Fälschungen nicht methodisch untersucht hat. Die gegen diese Erzählung sich erhebenden in meiner röm. Chronologie S. 95 fg. näher entwickelten Bedenken knüpfen sich nicht zunächst an die Census, obwohl allerdings auch die mit den Censoren von 311 stehende und fallende Quinquennalfrist ernstlichen Anstoss erregt (S. 321) und der Umstand, dass den Censoren von 319

für dasselbe von Fall zu Fall ernannten Beamten überwiesen. Schwerlich sind bei dieser Trennung Standesinteressen bestimmend gewesen [1]), sondern vermuthlich die Unmöglichkeit diese ein längeres Verweilen in Rom unausweichlich fordernde und eben wegen ihrer Intervallirung für das Collegium, das sie traf, besonders lästige Amtspflicht den stets durch die Feldzüge in Anspruch genommenen Oberbeamten länger zu belassen [2]). — Die Trennung der Censur vom Consulat [3]) erstreckt sich auf die

die Errichtung des censorischen Amtslocals beigelegt ward (S. 333 A. 3), ebenfalls dafür spricht, dass in den besseren Annalen diese an der Spitze der Censorenliste gestanden haben. Aber die eigentlich entscheidenden Gründe hängen zusammen mit der Interpolation der Consularfasten des J. 310; wie die beiden angeblichen Censoren des J. 311 sicher nur durch eine späte Einschiebung als Consuln für 310 in den Fasten stehen, werden sie auch die Censur des Folgejahrs derselben Interpolation verdanken. Livius sagt dies eigentlich geradezu; denn wenn er diejenigen, *quorum de consulatu dubitabatur*, zu Censoren gewählt werden lässt, *ut eo magistratu parum solidum consulatum explerent*, so ist es wohl unmöglich beide Aufstellungen naiver der connexen Fälschung zu zeihen. Mir scheint jetzt wie früher, dass von jedem Gesichtspunkt aus, mag man nun von der Genesis der römischen Annalen überhaupt oder von dem Wesen der Intervallirung der Lustra oder von den einzelnen Momenten der Erzählung ausgehen, die Erzählung über die Censur von 311 unzweifelhaft apokryph ist; und mehr oder minder lebhafte Proteste gegen diese Aufstellungen, bei denen jedes Eingehen auf den gesammten Sachverhalt fehlt, sind weder widerlegend noch widerlegbar.

1) Was Livius 4, 8, 5 sagt: *patres quamquam rem parvam tamen quo plures patricii magistratus in re publica essent, laeti accepere* gehört zum Colorit der Ueberlieferung, nicht zur Ueberlieferung selbst. Auf die Gewinnung eines Amtes, das nachweislich ursprünglich Unteramt war, kann doch damals kaum ein besonderer Werth gelegt worden sein.

2) Letztere Auffassung sprechen auch die Quellen aus, und die beispiellos lange Lücke in der Reihe der Lustren von 295 bis 311 oder gar bis 319 ist dafür die beste Gewähr. Die erste Creirung der patricisch-plebejischen Consulartribune im J. 310 und diejenige der patricischen Censoren mögen allerdings in einem gewissen inneren Zusammenhang stehen, aber wohl nur insofern als die Unzulänglichkeit von nur zwei Oberbeamten für die gehörige Erledigung der Amtsgeschäfte wahrscheinlich das Motiv gewesen ist wie für die Einrichtung des Consulartribunats (S. 165) so auch für die der Censur. Die Frage übrigens, ob die Censur 311 oder 319 entstand, kann nicht, wie man wohl gemeint hat, durch das connexe Auftreten der beiden Magistraturen zu Gunsten der ersteren Ziffer entschieden werden; es genügt dafür in jedem Fall, dass die erste nach dem Auftreten des Consulartribunats stattfindende Censur nicht mehr eine consularische war.

3) Die municipale Censur oder die sogenannte Quinquennalität ist, obwohl unzweifelhaft nach dem Muster der stadtrömischen in der Zeit entwickelt, wo es in Rom bereits besondere Censoren gab, dennoch stets mit dem Oberamt vereinigt geblieben, so dass die dieses Geschäft verwaltenden Oberbeamten zu ihrem gewöhnlichen Titel den Beisatz *censoria potestate* oder *quinquennalis* hinzunehmen. Darum überträgt das julische Municipalgesetz Z. 142 fg. den Municipalcensus jedesmal demjenigen, *quei in eis municipieis . . . maximum mag(istratum) maximamve potestatem ibei habebit;* und eine Anwendung hievon ist es, dass, wo ein Unteramt, wie insbesondere die Aedilität, anomal sich zum municipalen Oberamt entwickelt hat, die Quinquennalität sich auch damit verbindet (Henzen *ind.* p. 158).

Aemter consularischer Gewalt, insbesondere den Militärtribunat *consulari potestate*; in den Jahren der Censur werden neben den sechs oder weniger Militärtribunen, ebenso wie in den Consuljahren neben den zwei Consuln, zwei besondere Censoren bestellt (S. 167 A. 6). Für das Lustrum und die damit verbundenen Geschäfte ist die Trennung ebenso streng durchgeführt wie hinsichtlich der Civiljurisdiction bei Einrichtung der Prätur, so dass in den Pausen der Censur diese Geschäfte schlechthin ruhen[1]. — Sulla hat bei seiner Verfassungsreform die Censur zwar nicht förmlich abgeschafft[2], aber doch thatsächlich beseitigt[3]; indess hatte diese Beseitigung so wenig Bestand wie seine übrigen Festsetzungen, und im J. 684 traten wieder Censoren ein. Als dann Augustus nach langer Unterbrechung bei Wiederherstellung der republikanischen Ordnung[4] im J. 726 auch die Censur wieder aufnahm, griff er zurück auf die ursprüngliche Ordnung der Republik, indem er und sein College im Consulat M. Agrippa den

Schicksale der Censur seit Sulla.

1) Auf die nicht mit dem Lustrum verbundenen Geschäfte des Censors ist dies nicht anwendbar; bei der *senatus lectio* ist Vertretung vorgekommen (S. 308 A. 3), und bei den Locationen vertritt sogar der Consul und der Prätor von Rechts wegen in den Intervallen der Censur den Censor.

2) Ciceros im J. 684 kurz vor der Wiederaufnahme der Censur gesprochene Worte *divin. in Caec.* 3, 8: *etiam censorium nomen, quod asperius antea populo videri solebat, id nunc poscitur, id iam populare et plausibile factum est* sprechen nicht dafür, dass die Censur förmlich abrogirt worden sei. Auch wird nichts gemeldet von der Abschaffung eines entgegenstehenden Gesetzes, die doch in diesem Fall den Censorenwahlen hätte voraufgehen müssen. Gegen das Vorhandensein eines solchen Gesetzes spricht ferner nach de Boors treffender Bemerkung Cicero *in Pis.* 5, 10. Was der Scholiast zu jener Stelle der Verrinen p. 384 sagt, dass Sulla den Volkstribunat und die Censur abgeschafft habe (*sustulit*), ist auch in der ersten Hälfte erweislich falsch und scheint nur aus Ciceros Worten heraus- oder in sie hineingelesen zu sein.

3) Dafür spricht theils die Einrichtung der Senatsergänzung in der Weise, dass dadurch die censorische Lectio entbehrlich wird, theils noch entschiedener, dass die Locationen der Gemeinde im J. 674 (Cicero *Verr.* l. 1, 50, 130) und wieder im J. 679 (das. 3, 7, 18) durch die Consuln vollzogen worden sind. Es können dies nur die allgemeinen gewöhnlich censorischen sein, um so mehr als sie ein Lustrum auseinander liegen und nichts hier auf ausserordentliche Massregeln führt. Generelle Vertretung der Censur in dieser Art ist sonst, so viel wir wissen, niemals vorgekommen, vielmehr werden wir unten finden, dass auch bei längerer factischer Unterbrechung der Censur nur geholfen wird einerseits durch die fortlaufende Gültigkeit der censorischen Contracte bis zum nächsten Lustrum resp. bis zur nächsten Censur, andererseits durch specielle Senatsbeschlüsse und Gesetze. Das periodische Eintreten der consularischen Locationen unter Sulla ist also das sicherste Zeugniss dafür, dass er in der That die Censur nicht abrogirt, aber abgeschafft hat; denn er füllte die Lücke aus, die dadurch entstand.

4) Es ist schon im Commentar zum *mon. Ancyr.* p. 99 darauf hingewiesen worden, dass die Wiederaufnahme der Censur ein wesentlicher Theil der *restitutio rei publicae* gewesen ist.

Census als Consuln vollzogen[1]; und für die beiden Schatzungen, die er später, die erste allein, die zweite mit Tiberius abhielt, liess er sich und dem Collegen nicht die censorische Gewalt, sondern das consularische Imperium übertragen[2]. Indess auch unter seiner Regierung sind daneben eigentliche Censoren vorgekommen, die nicht zugleich Consuln waren; und die späteren Kaiser, so weit sie noch formell den Census abhielten, haben sich nicht nach dem Vorgang des Augustus gerichtet, sondern die Censur wieder vom Consulat getrennt[3]. Abgeschafft oder mit dem Principat verschmolzen[4] ist die Censur nicht worden; aber das im J. 74 von Vespasian und Titus vollzogene Lustrum ist das

1) So sagt er selbst *mon. Ancyr.* 2, 2: *in consulatu sexto censum populi conlega M. Agrippa egi.* Wenn es in den venusinischen Fasten (*C. I. L.* I p. 471) heisst: *idem censoria potest(ate) lustrum fecer(unt)*, so wird hier, gemäss der in den Municipien bestehenden Ordnung (S. 309 A. 3), die *censoria potestas* als eine zu dem Oberamt hinzutretende Attribution behandelt. — Im J. 725, wo der Census begann, war Augustus ebenfalls Consul; ob Agrippa erst mit dem Antritt des Consulats 1. Jan. 726 zu den Censusgeschäften zugezogen oder für 725 ihm dafür das consularische Imperium ertheilt ward, wissen wir nicht.

2) *Mon. Ancyr.* 2, 5. 8: *consulari cum imperio . . . lustrum feci*, wodurch Dio 55, 13 widerlegt wird, der dies auf die proconsularische Gewalt des Kaisers zurückführt. Tiberius erhielt diese Befugniss im J. 13 n. Chr. durch ein besonderes Consulargesetz (Sueton *Tib.* 21: *lege per consules lata, ut provincias cum Augusto communiter administraret simulque censum ageret*); ob auch Augustus die beiden nach der Constituirung des Principats von ihm vollzogenen Schatzungen auf Grund eines Specialgesetzes angestellt hat oder auf Grund seiner allgemeinen Vollmacht, wissen wir nicht. — Den Titel *censor* hat Augustus nie geführt, wie Sueton (*Aug.* 27: *quamquam sine censurae honore*) richtig hervorhebt. Dass er im J. 732 die ihm angetragene Creirung zum Censor auf Lebenszeit ablehnte, sagt Dio (54, 2). Wenn er nach demselben im J. 736 die censorische Gewalt auf fünf Jahre übernahm (Dio 54, 10; daher τιμητεύων 54, 16), so ist an die *cura legum et morum* gedacht, von der wir aber jetzt wissen, dass Augustus sie zurückgewiesen hat (vgl. die ausserordentlichen Imperien).

3) Dies beweist schon die titulare Führung der Censur bei den späteren Kaisern; ebenso Sueton *Claud.* 16: *gessit et censuram intermissam diu post Plancum Paullumque censores.* Claudius und L. Vitellius waren allerdings Consuln in der ersten Hälfte des J. 47, aber die Censur übernahmen sie erst in der zweiten Hälfte desselben Jahres (denn auf einer Inschrift Henzen 5181 mit *tr. p. VII*, also 47/8, heisst Claudius noch *censor designatus*), und bei Vollzug des Lustrum 48 (Tac. 11, 48. 12, 4) waren sie nicht Consuln. Vespasian und Titus führten die Censur 73 (denn auf der Inschrift Vespasians *C. I. L.* II, 185 mit *tr. p. IIII cos. IIII des. V*, also wahrscheinlich nicht von 72, sondern von 73, heisst er noch *censor designatus*) und 74, in welches Jahr das Lustrum fällt (Censorinus 18, 14); sie waren Consuln in den ersten Tagen des letzteren Jahres, aber sicher nicht während der ganzen Dauer der Censur. Ebenso wenig deckt sich Domitians im J. 84 beginnende Censur auf Lebenszeit mit seinen Consulaten.

4) Richtig sagt Dio 53, 18: τὴν γὰρ δὴ τιμητείαν ἔλαβον μέν τινες καὶ τῶν αὐτοκρατόρων κατὰ τὸ ἀρχαῖον, ἔλαβε δὲ καὶ Δομιτιανὸς διὰ βίου· οὐ μέντοι καὶ νῦν ἔτι τοῦτο γίγνεται. τὸ γὰρ ἔργον αὐτῆς ἔχοντες οὔτε αἱροῦνται ἐπ' αὐτὴν οὔτε τὴν πρόσκλησιν αὐτῆς πλὴν ἐν ταῖς ἀπογραφαῖς κτῶνται (Hdschr. χρῶνται).

letzte geblieben, und nach Domitian, der die Censur auf Lebenszeit übernahm[1], hat kein Kaiser den censorischen Titel ferner geführt[2]. In der Grossartigkeit ihrer Befugniss wie in der Masslosigkeit ihrer Willkür, in ihrem hohen sittlichen Adel wie in ihrem localpatriotischen Egoismus ist die Censur der volle Ausdruck der römischen Republik und mit dem Principat wohl formell, aber nicht dem Wesen nach vereinbar.

Titel. Collegialität.

Der Amtstitel ist *censor*[3], griechisch *τιμητής*[4]. — Das Gesetz der Collegialität ist selbstverständlich auch auf die Censoren angewandt[5], ja sogar hier mit besonderer Strenge gehandhabt worden, indem dem durch irgend eine Casualität einzeln stehenden Censor die Amtsführung untersagt gewesen zu sein scheint[6], während doch der Consul oder der Aedil in gleichem Fall unbedenklich fungirte.

Wahlqualification Patriciat und Plebität.

Die Wahlqualification ist wahrscheinlich von Haus aus nicht verschieden von der consularischen gewesen und schloss also den Patriciat ein[7]. Ob das licinische Gesetz vom J. 387 den Plebejern nur das Consulat eröffnete, wie die Berichte angeben, oder, wie man eher glauben möchte, sämmtliche patricische Magistraturen[8], ist nicht mit Bestimmtheit auszumachen. Es gilt in dieser Hinsicht von der Censur dasselbe, was von der Dictatur

1) Domitian führt seit dem J. 84 die Titel *censoria potestate* oder auch *censor perpetuus* (Eckhel 6, 395). Dio 67, 4: τιμητὴς διὰ βίου πρῶτος δὴ καὶ μόνος τῶν ἰδιωτῶν καὶ αὐτοκρατόρων ἐχειροτονήθη. Dass das Hauptaugenmerk dabei die Sittenrüge war, deutet Quintilian an *inst.* 4 z. A.

2) Wegen der angeblichen Censur des Nerva Orell. 780 s. Henzens Anmerkung. Die Redensarten der Kaiserbiographen (*vita Valeriani* 2; *Carini* 19) kommen nicht in Betracht, und ebenso wenig, dass Constantin seinem Bruder Dalmatius den Titel *censor* beilegte (*Chr. Pasch.* zum J. 335; Tillemont *hist. des emp.* 4, 657).

3) Liv. 4, 8, 7: *censores ab re appellati sunt.* Auch in einzelnen Municipien begegnet dieser Titel (Henzen *ind.* p. 157).

4) Polyb. 6, 13, 3 und sonst.

5) Cicero *de leg.* 3, 3, 7: *bini sunto.* Zonar. 7, 19. Liv. 23, 23, 2: (*non*) *probare se . . . censoriam vim uni permissam.*

6) Ausdrücklich gesagt wird dies nicht; aber dass bei den censorischen Wahlen die Renuntiirung unterbleibt, wenn nur für einen Candidaten Majorität sich findet (1, 160 A. 1), und dass, wenn der eine Censor wegfällt, nur die Wahl bleibt zwischen Nachwahl oder Rücktritt (1, 160 A. 2), und die Frage gar nicht aufgeworfen wird, ob der übrig gebliebene den Census nicht allein zu Ende führen könne, spricht für diese Auffassung; und nicht entgegen steht weder die verlängerte Amtsthätigkeit des Appius (S. 324 A. 2) noch dass Augustus das Lustrum 746 *solus fecit* (*Mon. Anc.* 2, 5).

7) Liv. 4, 8. Zon. 7, 19.

8) Die curulische Aedilität ausgenommen, für die besondere Vorschriften bestanden.

(S. 129) und der Prätur (S. 186) bemerkt ward; von einem besonderen Gesetz, das sie den Plebejern zugänglich gemacht hätte, wird nichts berichtet, wohl aber, dass im J. 403 der erste Plebejer zur Censur gelangt ist[1]. Eines der poblilischen Gesetze vom J. 415 erstreckte die für das Consulat schon durch das licinische Gesetz getroffene Bestimmung, dass der eine der Collegen Plebejer sein müsse, auf die Censur[2]. Entweder das Gesetz von 412, das beide Consuln aus der Plebs zu wählen gestattete, oder wahrscheinlicher erst jenes eben erwähnte poblilische Gesetz von 415 gab sogar die Wahl zweier Plebejer zu Censoren frei[3]; praktische Anwendung ist davon aber zuerst im J. 623 gemacht worden[4]. Das Lustrum ist noch einige Zeit, nachdem die Censur selbst den Plebejern eröffnet worden war, dem patricischen Censor vorbehalten geblieben; der plebejische hat diese Feierlichkeit zuerst im J. 474 vollzogen[5]. — Dass die Bekleidung der Censur rechtlich wahrscheinlich niemals an die vorhergehende Bekleidung des Consulats gebunden gewesen ist, wohl aber thatsächlich in der späteren Republik nur Consulare zur Censur gelangt sind, ist bereits früher auseinandergesetzt worden[6]. Auf das factische Verhältniss der beiden Aemter kommen wir unten zurück. — Dass die Iteration bei diesem Amt seit dem Ende des 5. Jahrh. untersagt war, ist ebenfalls schon zur Sprache gekommen[7]; nicht minder, dass der Cumu-

Consularität.

Iteration. Cumulation.

1) Es war dies C. Marcius Rutilus (Liv. 7, 22. 10, 8, 8). Seine Wahlqualification wird nicht angefochten. — Die Fasten stehen mit dieser wie mit den folgenden Angaben der Annalen in vollem Einklang.

2) Liv. 8, 12, 16: *ut alter utique ex plebe, cum eo ventum sit ut utrumque plebeium fieri liceret* (A. 3), *censor crearetur.* Ungenau Plutarch *Cat. mai.* 16.

3) Wenn die A. 2 angeführten Worte fehlerfrei überliefert sind, war die Wahl zweier Plebejer schon vor 415 zulässig; und alsdann kann dies nur im J. 412 wie für das Consulat so auch für die Censur festgesetzt worden sein. Wahrscheinlich aber sind die Worte verdorben. Mehr als der Vorschlag *consulem* nach *utrumque* einzusetzen empfiehlt sich der Madvigs (*emend. Liv.* p. 164) *ventum sit* zu streichen; danach würde die Bestimmung nicht 412, sondern 415 durch das poblilische Gesetz selbst getroffen sein.

4) Livius *epit.* 59: *Q. Pompeius Q. Metellus tunc primum uterque ex plebe facti censores lustrum condiderunt.*

5) Livius *epit.* 13: *Cn. Domitius* (Calvinus) *censor primus ex plebe lustrum condidit.*

6) 1, 461. Den Ausnahmen hinzuzufügen ist P. Sulpicius (Rufus?) Censor 712.

7) 1, 425. Warum der College des Claudius in der Censur L. Vitellius auf den Münzen seines Sohnes, des Kaisers *censor II* heisst (Eckhel 6, 313; Cohen n. 72), während anderswo die Iterationsziffer fehlt (so *cos. III censor* auf den Münzen bei Eckhel a. a. O.), ist nicht bekannt. Möglich ist es, dass die Wiederaufnahme der censorischen Thätigkeit durch Vitellius nach dem Lustrum

lation der Censur mit einem andern curulischen Amt nichts im Wege steht (1, 421).

Wahlform. Wohl mit Rücksicht darauf, dass die Schatzung, wie die Jurisdiction, ein wesentlicher Bestandtheil des ursprünglichen Oberamts war, ist für die Censoren die consularische Wahlform zu Grunde gelegt worden. Sie werden vom Volke gewählt in Centuriatcomitien[1] unter Vorsitz eines Consuls oder eines Beamten consularischer Gewalt (S. 310); sie selbst sind zur Abhaltung der Wahl nicht befugt, da sie überhaupt keinen Volksschluss bewirken können[2]. — Da die Censur eine intervallirende Magistratur ist, und die Wahl neuer Censoren sonach nie anders stattfinden kann, als wenn zur Zeit keine vorhanden sind, so treten die Censoren ihr Amt jederzeit sofort nach der Wahl (1, 488 A. 3) in der üblichen Form (1, 505) an, und hat es designirte Censoren wenigstens in republikanischer Zeit nicht gegeben (1, 476 A. 3). — Ergänzungswahlen für dieses Amt, mochte nun in der ersten Wahl bloss ein Candidat gewählt oder einer der Censoren vor Abschluss des Lustrum weggefallen sein, erschienen bedenklich, wohl nicht so sehr aus religiösen als aus staatsrechtlichen Gründen (1, 160), und sind späterhin unterblieben. — Eigenthümlich ist der Censur, dass die Gemeinde sich zum Gehorsam gegen die neuen Censoren nicht, wie gegen die übrigen Beamten, nach Curien, sondern nach Centurien verpflichtet (1, 51 A. 1). — Ausser dem gewöhnlichen Eid *in leges*, den die Censoren wie die übrigen Beamten bei dem Antritt des Amtes (1, 506) wie bei dem Rücktritt von demselben (1, 511 A. 1) schworen, wird noch ein von ihnen zu leistender besonderer Gefährdeeid erwähnt[3], der allerdings dem Wesen dieser Magistratur wohl angemessen war.

Amtsantritt.

Amtseid.

(Tac. *ann.* 12, 4) als Iteration betrachtet worden ist (vgl. Sueton *Claud.* 16: *gessit . . censuram . . inaequabiliter varioque et animo et eventu*).

1) Messalla bei Gellius 13, 15, 4: *maiores* (*magistratus*) — dies sind nach der voraufgehenden Auseinandersetzung Consuln, Prätoren und Censoren — *centuriatis comitiis fiunt.* Livius 40, 45, 8: *comitiis confectis, ut traditum antiquitus est, censores in campo ad aram Martis sellis curulibus consederunt.*

2) S. 327. Der intervallirende Character der Magistratur kann dafür nicht der Grund sein; denn die Designation der Nachfolger war rechtlich ebenso zulässig auf ein späteres Folgejahr wie auf das nächste (1, 483). Ueberdies hätte dann wenigstens die Ergänzungswahl, wenn einer der Beamten weggefallen war, durch den Censor erfolgen müssen. Man kann demnach dies nur zurückführen auf den Mangel des Rechts *agendi cum populo*.

3) Zonaras 7, 19: πίστεις δ' ἐνόρκους ἐφ' ἑκάστῳ πεποίηντο ὡς οὔτε πρὸς χάριν οὔτε πρὸς ἔχθραν τι ποιοῦσιν, ἀλλ' ἐξ ὀρθῆς γνώμης τὰ συμφέροντα τῷ κοινῷ καὶ σκοποῦσι καὶ πράττουσι.

In Betreff der Befristung der censorischen Gewalt ist zunächst hervorzuheben, dass, da die Censoren nicht Collegen der Consuln sind[1]), der Ablauf der Amtszeit derjenigen Consuln, die sie ernannt haben, den ihrigen keineswegs nach sich zieht, wie dies bei dem Dictator der Fall ist (S. 144), sie vielmehr regelmässig unter zwei und mehreren Consulpaaren fungiren. — Da die Aufgabe der Censoren hauptsächlich in der Vollziehung eines kürzere oder längere Vorbereitung erfordernden, aber in einem Zeitmoment sich vollendenden und in Zwischenräumen sich wiederholenden Geschäfts besteht (S. 307), so kann dies Amt nicht so, wie dies bei den Jahrämtern der Fall ist, durch einen Kalendertag befristet sein[2]). Die hier vorkommenden Fristen sind vielmehr doppelter Art: einmal betreffen sie das Intervall, das zwischen zwei Censuren liegt, oder, was dasselbe ist, die rechtliche Dauer der censorischen Festsetzungen; zweitens diejenige Frist, die den Censoren, nach Analogie der Dictatur (S. 143), zur Vollziehung des ihnen übertragenen Geschäfts höchstens verstattet ist. Diese beiden Befristungen sind nun zu erörtern.

Censur zeitlich unabhängig vom Consulat.

Intervallirt ist die Censur von Haus aus und von Rechts wegen insofern, als dieselbe durchaus nur gilt und gelten will bis zu dem nächsten gleichartigen Act, und bleibende staatliche Ordnungen durch die Censoren überhaupt nicht herbeigeführt werden können. Um die Consequenzen dieses in der Theorie ebenso einfachen wie in der praktischen Handhabung verwickelten Satzes deutlich zu machen, ist zunächst festzustellen, ob das Intervall ein gleiches oder ein willkürlich bestimmtes gewesen ist, und im letzteren Fall, welches Herkommen in dieser Hinsicht gegolten hat. Jene Frage, ob das Intervall ein gleiches ist oder nicht, bejaht die Theorie, während die Praxis sie verneint. Nicht bloss kann für das Lustrum selbst und mehr noch für die Durch-

Dauer der censorischen Satzungen.

Lustralperiode.

1) Messalla a. a. O.: *collegae non sunt censores consulum aut praetorum.*

2) Man kann nicht dringend genug warnen vor der freilich quellenmässigen (Livius 4, 24: wegen Cicero *de leg.* 3, 3, 7 s. S. 323 A. 1), aber darum nicht minder schiefen Gleichstellung der Annuität der ordentlichen Magistrate und der fünfjährigen, resp. achtzehnmonatlichen Dauer der Censur. *A posse ad esse non valet comparatio.* Wer über diese Fragen nicht bloss in laienhafter Weise mitreden, sondern sie verstehen will, hat zunächst sich den juristisch völlig verschiedenen Charakter dieser Befristungen deutlich zu machen und einzusehen, dass die normale Endgrenze der Censur der kalendarisch nicht im Voraus bestimmbare Tag des *lustrum conditum* ist, neben dem die kalendarisch bestimmte Maximalgrenze der censorischen Gewalt erst in zweiter Reihe steht.

zählung der Lustren [1]) ein Sinn und Zweck überhaupt nur dann gefunden werden, wenn darin der ursprünglichen Anlage nach eine geordnete Periode erkannt wird, für welche wahrscheinlich die griechischen Olympiaden als Muster gedient haben [2]); sondern es wird auch von den besten Gewährsmännern das Lustrum also als eine der Absicht nach gleiche, aber durch unordentliche Handhabung ungleich gewordene Zeitfrist gefasst [3]): die Schatzung hat *quinto quoque anno* stattzufinden und normal sind die censo-

1) Diese bezeugt ausser den Fasten und anderen Angaben insonderheit Censorinus, indem er nach den A. 3 angeführten Worten also fortfährt: *nam cum inter primum a Servio rege conditum lustrum et id quod ab imperatore Vespasiano V et T. Caesare III cos. factum est anni interfuerunt paulo minus DCL* (von Servius Regierungsantritt 176 d. St. bis zum J. 74 n. Chr. zählen die Fasten 652 Jahre; welchem Jahre die Einführung des Census zugeschrieben ward, wissen wir nicht), *lustra tamen per ea tempora non plura quam LXXV sunt facta et postea plane fieri desierunt.* Borghesi *opp.* 4, 78 fg. hat *LXXV* in *LXXII* geändert, und ich wie die meisten Neueren sind ihm darin gefolgt, während A. W. Zumpt (über die Lustra der Römer im rhein. Mus. 25, 467) die überlieferte Lesung vertheidigt Diese Ansicht dürfte in der That die richtige sein, wenn auch die von Zumpt vorgeschlagene Reconstruction der Censorentafel verfehlt ist. Unstreitig ist es oder sollte es sein, dass das Lustrum 657 das 65. war, dass in den sieben Jahren 668. 684. 726. 746. 767. 801. 827 Lustren stattgefunden haben, und dass die zwei Lustren 684 und 726 und die zwei 801 und 827 unmittelbar auf einander gefolgt sind. In die übrigen Intervalle fallen die drei Censuren von Cn. Domitius und L. Licinius 662, von P. Crassus und L. Caesar 665 und von Plancus und Paulus 732; und Censorins Zahl ist richtig, wenn diese Censoren sämmtlich lustrirt haben. In der That hat dies kein Bedenken. Dass die Censoren 662 lustrirten, ist nicht bezeugt, aber es steht, wie Zumpt a. a. O. S. 480 richtig ausführt, ihrer Lustration auch kein Zeugniss entgegen; dass sie *censuram gessere frequentem iurgiis* (Plinius *h. n.* 17, 1, 3), beweist gar nichts. — Dass im J. 665 die Lustration vollzogen ist, wird positiv bezeugt durch Festus (unter *referri* p. 289 Müll.), Appian (*b. c.* 1, 49) und Cicero *pro Arch.* 5, 11; wie dies auch Zumpt a. a. O. S. 476 und de Boor *fasti cens.* p. 57 anerkennen. Die Listen traten in Kraft, aber der Census war sachlich unvollständig, indem von den verfassungsmässigen Theilen des Volks, den Tribus und den Classen keine vollständig neu geordnet, sondern nur eine Anzahl Bürger ergänzend in sie eingeschrieben worden war — denn das heissen Ciceros Worte *nullam populi partem esse censam.* — Dass die Censoren 732 nicht lustrirten, sieht Borghesi an als ausgemacht durch die Berichte bei Velleius 2, 95 und Dio 54, 2 und erklärt hauptsächlich desshalb Censorins Ziffer für unhaltbar; aber meines Erachtens ohne zureichenden Grund. Dass die Censoren sich übel mit einander vertrugen und ihre censorischen Verfügungen dem Gemeinwesen wenig nützten, kann sehr wohl damit bestehen, dass sie zum Lustrum gelangt sind; die Schriftsteller fertigen diese letzte durch die kaiserliche verdunkelte Privatcensur möglichst kurz ab, aber darauf führt nichts, dass sie nicht perfect ward. — Der Vorschlag Zumpts ein Lustrum des Sulla im J. 674 einzuschieben steht mit Cicero *pro Arch.* 5, 11 in directem Widerspruch und verdient keine Beachtung.

2) Röm. Chronologie S. 168.

3) Censorinus 18, 13: *lustrum . . . ita quidem a Ser. Tullio institutum, ut quinto quoque anno censu civium habito lustrum conderetur, sed non ita a posteris servatum.*

rischen Satzungen quinquennal[1]) und laufen die censorischen Verträge in derselben Frist ab[2]). Aber diese anscheinend feste Intervallirung wird zunächst dadurch alterirt, dass die Worte *quinto quoque anno* zwar nicht von Haus aus zweideutig sind, vielmehr in dem älteren und festeren Sprachgebrauch sicher dem deutschen ‚jedes vierte Jahr' entsprechen[3]), aber sehr früh dahin interpretirt wurden, dass sie auch bedeuten können ‚jedes fünfte Jahr', welche letztere Interpretation späterhin die Oberhand gewann. Dem entsprechend wird unter *lustrum*, wo damit ein Zeitmass bezeichnet wird, in den uns vorliegenden Quellen regelmässig ein Quinquennium verstanden, obwohl die Verwendung des Wortes für das Quadriennium nicht völlig verschwindet[4]). Wirkliches Missverständniss hat dabei schwerlich wesentlich mitgewirkt, sondern theils die Einrichtungen dieser Art unvermeidlich anhaftende Neigung zur Verschleppung, theils und vor allem der Umstand, dass die Privatunternehmer im Allgemeinen ihre Rechnung dabei fanden das Endziel der Pachtungs- wie der Instandhaltungsverträge (denn diese sind es wesentlich, für welche die Zeitgrenze des Lustrum von Wichtigkeit ist) möglichst hinauszuschieben, da bei diesem gewiss für sie mit seltenen Ausnahmen vortheilhaften Geschäft jeder weitere Termin ihren Gewinn vermehrte. Eben wie die wahnwitzige regellose Monatsschaltung in den römischen Kalender nach ausdrücklicher Angabe der Alten hauptsächlich eingedrungen ist, weil die Pächter der Staatssteuer aus der verschiedenen Jahreslänge Vortheil oder Nachtheil zogen[5]), so trägt auch das Lustrum die Spuren gleicher und noch ärgerer Manipulationen an sich. Sie zeigen sich keineswegs bloss in jener ebenso sprachwidrigen wie dem Steuer-

1) Varro *de l. l.* 6, 93: *censor exercitum centuriato constituit quinquennalem*, um nur die Hauptstelle anzuführen. Vgl. S. 322.

2) Varro *de l. l.* 6, 11: *lustrum nominatum tempus quinquennale a luendo, id est solvendo, quod quinto quoque anno vectigalia et ultro tributa per censores solvebantur* (nicht *persolvebantur*).

3) Es genügt dafür auf das *tertio quoque die* der zwölf Tafeln zu verweisen. Ueberhaupt aber steht der alte noch nicht klügelnde Sprachgebrauch bei den Zahlwörtern bis zehn völlig fest; wie es ja auch geradezu absurd sein würde solche Formeln in Gesetzen und Contracten als von Haus aus zweideutig zu betrachten. Die nähere Ausführung s. in meiner Chronol. S. 162 fg. 169, wo auch Beispiele analoger Um- und Missdeutungen aus viel späterer Zeit gegeben sind.

4) Chronol. S. 170.

5) Censorinus 20, 6. Chronol. S. 42.

pächter vortheilhaften Usualinterpretation der Worte des Gesetzes, sondern noch viel bestimmter in den Beobachtungen der effectiven Lustralintervalle, so weit sie unsere Fastentrümmer gestatten. Nimmt man als Norm an, dass das Lustrum vierjährig sein soll, das heisst, dass zwischen zwei Magistratsjahren mit Lustration drei lustrenfreie zu liegen haben, so begegnet eine Verkürzung um ein Jahr nur in fünf Fällen, wovon in dreien[1] nachweislich die zwingendsten politischen Gründe die Anticipation der Censur erheischten, ein vierter[2] anderweitig irregulär erscheint. Von den vier vierjährigen Lustren[3] dagegen erscheint keines durch besondere Ursachen motivirt. Bei weitem überwiegend ist das fünfjährige Lustrum: insonderheit muss nach der langen Unterbrechung während der ersten zehn Jahre des hannibalischen Krieges bei der Wiederaufnahme der Censur im J. 545 eine ernstliche Regulirung des Intervalls nach diesem Princip stattgefunden haben, welche die nächsten funfzig Jahre mit Stetigkeit durchgeführt worden ist. Längere Intervalle begegnen sowohl in der Zeit vor dem hannibalischen Krieg wie im siebenten Jahrhundert sehr häufig, und es ist bemerkenswerth, dass je weiter man in der Censusliste zurückgeht, die Lustren desto unregelmässiger eintreten[4]. — Dieser Widerspruch von Theorie und Praxis ist wahrscheinlich dadurch entstanden, dass das Lustrum allerdings verfassungsmässig *quinto quoque anno* stattzufinden hatte, dass

1) Dies sind die gegen die Censur des Appius gerichtete reformatorische Censur des Fabius und Decius 450 und die beiden in den Bundesgenossenkrieg fallenden von 665 und 668; in diesen drei Fällen traten die neuen Censoren an, nachdem die letztvorhergehenden in den J. 448, 663 und 666 lustrirt hatten, so dass nur je ein censorenfreies Jahr dazwischen liegt.

2) Nach dem Lustrum 521 traten neue Censoren 523 an, legten aber nieder als *vitio facti*. Unanfechtbar ist dagegen, so weit ich sehe, der Antritt der Censoren 454 nach dem Lustrum von 451, obwohl auch hier, da 453 als Dictatorenjahr nicht zählt, zwischen Lustrum und Antritt nur das Jahr 452 liegt. — In die Berechnungen dieser Lustralintervalle in meiner Chronologie S. 164 haben sich Versehen eingeschlichen, die der üble Zustand unserer Fastentafeln vielleicht einigermassen entschuldigt.

3) Dreijähriges Intervall zwischen Lustrum und Lustrum oder, was dasselbe ist, zweijähriges zwischen dem Lustrum und dem Antritt der nächstfolgenden Censoren findet sich vom Lustrum 443 bis zum Antritt 447 (denn 445 zählt nicht als Dictatorenjahr); zwischen dem Lustrum 475 und dem Antritt 478; dem Lustrum 479 und dem Antritt 482; endlich dem Lustrum 521 und dem Antritt 524.

4) Vgl. S. 308 A. 2. Wenn uns bloss die Tafel vorläge, so würde man daraus schliessen, dass vor dem hannibalischen Krieg das Lustrum überhaupt nicht periodisch gewesen ist.

es aber der Verfassung an einem Mittel gebrach die Consuln rechtzeitig zur Vornahme desselben oder späterhin zur Veranstaltung der Censorenwahlen zu nöthigen [1]), und dass daher, so lange die Magistratur sich noch frei bewegte, die Regel mit einer Willkür gehandhabt ward, welche sie thatsächlich aufhob. Als dann der Senat das eigentliche Regiment erwarb und die Magistratur von sich abhängig machte, was sich schliesslich im hannibalischen Kriege entschied, wurde zwar auf die alte vierjährige Norm nicht zurückgegangen, wohl aber die neu festgestellte Fünfjährigkeit consequent durchgeführt, indem jetzt die Censorencomitien, wie die Ernennung des Dictators, regelmässig auf Grund eines Senatsbeschlusses erfolgten [2]), und die Consuln diesem unweigerlich gehorchten. In der unwandelbaren Stetigkeit der Lustralintervalle von 545 bis 601 spiegelt sich ebenso deutlich das festgegründete Senatsregiment, wie der einreissende und immer steigende Verfall desselben im siebenten Jahrhundert in den mehr und mehr an Häufigkeit und Ausdehnung zunehmenden Verschleppungen des Lustrum.

Das normale Lustralintervall, sei es nun vier- oder fünfjährig, ist nichts als eine für die Verwaltung bestehende Vorschrift; in der praktischen Handhabung gilt es so wenig wie das normale Kalenderjahr, sondern kommt es lediglich an auf die factische Zwischenzeit von Lustrum zu Lustrum. Wie dies für die quinquennale Schatzungs- und Heerliste unzweifelhaft feststeht, so ist, auch wenn *in insequens lustrum* Spiele gelobt [3]) oder Contracte geschlossen werden [4]), damit nicht ein

1) Darum stellen auch die römischen Staatsrechtslehrer die Censoren auf eine Linie mit dem Dictator und dem Reiterführer als προσκαίρως ἄρχοντες (Zonar. 7, 19), womit doch wohl gesagt werden soll, dass die Censur im Rechtssinne zu den *extra ordinem* eintretenden Magistraturen gehört. Hätte es in Rom in rechtlich festen Intervallen eintretende Beamte gegeben, so würde man diese wohl als *ordinarii* betrachtet haben.

2) Liv. 24, 10, 1: *decretum omnium primum, ut consules sortirentur compararentve inter se, uter censoribus creandis comitia haberet, priusquam ad exercitum proficisceretur.*

3) Dies geschah bei dem Lustrum 546 (Liv. 27, 33), also eben bei Gelegenheit der Fixirung des bis dahin factisch irregulären Lustralintervalls, und allem Anschein nach so, dass die Spiele als quinquennale stetig werden sollten. Wahrscheinlich sollte eben dadurch die Fixirung gestützt werden, dass man Spiele daran knüpfte, deren Verschiebung um ein Jahr das Publicum weniger gleichgültig liess als die Verlängerung der laufenden Staatscontracte.

4) Dass bei den Staatscontracten regelmässig nach Lustren gerechnet ward, ist bekannt. Vgl. z. B. Cicero *ad Att.* 6, 2, 5: *populi nullo gemitu publicanis, quibus hoc ipso lustro nihil solverant, etiam superioris lustri reddiderunt.* Von da

Quadriennium oder ein Quinquennium oder überhaupt eine bestimmte Zahl von Jahren gemeint, sondern diejenige Zahl von Jahren, die bis zu dem nächstfolgenden Lustrationsact verfliessen [1].

Das censorische Rechnungsjahr.

Streng genommen entbehrt also das Lustrum wie dem Anfangs- und dem Endjahre nach, so auch hinsichtlich des Anfangs- wie des Endtags der periodischen Begrenzung und kann an jedem beliebigen Kalendertag beginnen wie an jedem beliebigen Kalendertag aufhören; und in Betreff der Schatzungs- und der Heerlisten ist es gewiss in der That also gehalten worden. Wenn dagegen von den Censoren ein Vertrag auf das Lustrum abgeschlossen ward, so bestimmte sich wohl die Zahl der darunter jedesmal zu verstehenden Jahre, eben wie bei den Listen, durch das Eintreten der nächsten Censoren, so dass der Contract bald mehr, bald weniger Jahre in Kraft bleiben und die Gemeinde durch Veranstaltung von Censorenwahlen jederzeit die Aufhebung aller ihrer laufenden Verträge herbeiführen konnte. Aber ein festes Neujahr war für diese Rechtsverhältnisse unentbehrlich: denn die wichtigsten der von den Censoren abzuschliessenden Verträge bestanden in Bodenverpachtungen, und wenn es möglich war dieselben auf eine nicht von vorn herein feststehende Zahl von Jahren einzugehen, so mussten die Jahre der Pacht doch nothwendig immer volle sein, und wenn der Pächter gesäet hatte, ihm auch die Ernte zufallen. In der That bestand für die censorischen Verträge ein kalendarisch festes und für die Bodenpacht wohl geeignetes mit dem 15. März beginnendes Rechnungsjahr, welches zwar nur nachweislich ist für die spätere Zeit der Republik [2], aber wahrscheinlich uralt ist; das älteste feste

aus ist das Lustrum in die municipalen und selbst in die privaten Locationen eingedrungen.

1) Es ist hier natürlich nur die Rede von dem Gemeindevermögensrecht der republikanischen Zeit. Die kaiserlichen Verpachtungen der *publica* und die municipalen der *agri vectigales* so wie die Municipalcensionen der Kaiserzeit sind ohne Zweifel stetig von fünf zu fünf Jahren eingetreten; das Privatrecht der Kaiserzeit (z. B. *Dig.* 19, 2, 13, 11) kennt demnach kein anderes Lustrum als das nach der jetzt zur praktischen Durchführung gelangten Theorie abgemessene von fünf Jahren.

2) Ackergesetz Z. 70: *ex eid. Mart., quae, posteaquam vectigalia consistent, quae post h. l. r. primum consistent, primae erunt.* Vgl. Z. 17. 18. Dieser Tag ist, da das Gesetz 643, wir wissen nicht ob vor oder nach dem 15. März rogirt ist, der 15. März entweder 643 oder 644, fällt also in die Mitte eines Lustrum, da das letztvorhergehende 640 stattgefunden hatte und das nächst folgende für 646 in Aussicht genommen war. Alfenus *Dig.* 39, 4, 15: *Caesar cum insulae Cre-*

Magistratsneujahr des 15. März [1]) ist weit eher aus diesem Rechnungsjahr hervorgegangen als dieses aus jenem. — Um die praktische Handhabung dieses Rechnungsjahres begreiflich zu finden, muss hier vorweg genommen werden, was später (S. 325) bewiesen werden wird, dass herkömmlicher Weise der Amtsantritt der Censoren in das Frühjahr, die Lustration in das darauf nächstfolgende Frühjahr, aber etwas später, regelmässig wohl in den Mai fiel. Wenn also es dem Senat an der Zeit schien die von den letzten Censoren festgestellten Listen und Contracte einer Revision zu unterwerfen, so traten die neuen Censoren ihr Amt ungefähr um die Zeit an, wo dasjenige Pachtjahr begann, das damit für das letzte des alten Contracts erklärt war; ihr Antritt kam also praktisch hinaus auf eine allgemeine Kündigung der bestehenden Contracte der Gemeinde, und diese wurde, wie billig, ungefähr ein Jahr vor dem Ablauf den Betheiligten zur Kenntniss gebracht. Die im Frühling ihr Amt antretenden Censoren hatten binnen eines Jahres oder höchstens binnen achtzehn Monaten die Listen und Verträge zu revidiren und zu lustriren. Die neuen Listen traten dann in Kraft mit dem factischen Lustrationstag, die neuen Verträge dagegen, für die ein festes Neujahr gefordert ward, mit dem diesem Lustrationstag nächstvorhergehenden 15. März, welcher Tag im ordentlichen Lauf der Dinge sich von dem Lustrationstag nicht weit entfernt haben wird. So scheint zwischen dem schwankenden Lustrationstag und dem festen censorischen Rechnungsjahr vermittelt worden zu sein.

Die königliche Schatzung kann nur in der Weise gedacht werden, dass eine Präclusivfrist, innerhalb deren die Vorbereitungshandlungen stattzufinden hätten, für den König nicht bestand. Als aber die Schatzung auf die Consuln überging, hatten diese zur Vollziehung auch des Schatzungsgeschäfts höchstens die Jahrfrist des Amtes; denn nach allgemeinen Grundsätzen mussten, wenn die

Maximale Amtsdauer der Censur.

tae cotorias locaret, *legem ita dixerat*: ‚*ne quis praeter redemptorem post idus Martias cotem ex insula Creta fodito*'. Auch Macrobius *sat.* 1, 12, 7: *hoc mense* (*Martio*) . . . *vectigalia locabant* hat ohne Zweifel incorrect den Verpachtungsact mit dem Pachttermin verwechselt; dass jener nicht vorzugsweise in den März gesetzt werden darf, wird weiterhin dargethan werden.

1) Vgl. darüber 1, 493; es bestand von etwa 532 bis zum J. 600. Das spätere Magistratsneujahr des 1. Januar scheint auf diesem Gebiet nie Geltung gewonnen zu haben.

Consuln vor ihrem Rücktritt nicht bis zum Lustrum gelangten, ihre Nachfolger, wenn nicht factisch, doch gewiss rechtlich die Arbeit von vorn anfangen. Als nun für dieses Geschäft besondere Beamten eingesetzt wurden, war es unerlässlich entweder die gleiche oder eine analoge Befristung, jedoch immer gemäss dem Charakter ihres Amtes als maximale, für sie festzusetzen, damit nicht durch die wenn auch nur theoretische Möglichkeit der Verschleppung des Lustrum ins Unendliche das Grundprincip des römischen Gemeinwesens, die Befristung der Magistratur verletzt werde. Nach der uns vorliegenden Ueberlieferung ist dies in der Weise geschehen, dass die Maximalfrist der Amtführung bei der Bestellung der Censur im J. 311 der für die Gültigkeit der censorischen Satzungen bestehenden Frist gleichgesetzt, neun Jahre darauf aber im J. 320 durch das ämilische Gesetz auf achtzehn Monate herabgemindert worden sei[1]. Indess diese Darstellung ist wenig glaublich. Die Maximalgrenze der censorischen Function und die Normalgrenze der Rechtsgültigkeit der censorischen Satzungen, beide theoretisch und praktisch völlig verschieden, erscheinen hier durch einander geworfen, gleich als ob dem juristischen Denkens ungewohnten Urheber dieser Darstellung der Unterschied der beiden Fristen nicht deutlich gewesen sei. Es ist ferner die Intervallirung des Census, die doch so nothwendig zu diesem Institut gehört und die in der consularischen Censur so scharf hervortritt, hier eigentlich aufgegeben, indem nach dieser Auffassung in demselben Augenblick, wo die eine Censur in Kraft tritt, die folgende schon zu fungiren beginnt und sich ihr zu substituiren vermag. Endlich ist der Uebergang von einer einjährigen zu einer achtzehnmonatlichen Maximalfrist, zumal bei dem nothwendig steigenden Umfang der censorischen Geschäfte, ebenso be-

1) Liv. 4, 24 unter dem J. 320 lässt den Dictator Mam. Aemilius sagen: *alios magistratus annuos esse, quinquennalem censuram* (vgl. S. 315 A. 2) . . . *se legem laturum, ne plus quam annua ac semenstris censura esset.* 9, 33 zum J. 444: *Ap. Claudius circumactis decem et octo mensibus, quod Aemilia lege finitum censurae spatium erat, cum C. Plautius collega eius magistratu se abdicasset, nulla vi compelli ut abdicaret potuit.* Er beruft sich darauf, dass seine Wahl, die auch Volksschluss sei, zum Censor *ut qui optimo iure creatus esset* (c. 34, 11), dem aemilischen Gesetz derogirt habe, und dringt in der Sache durch (c. 34, 26. c. 42, 3). Hievon hängen die Späteren ab. Zonar. 7, 19: οἱ τιμηταὶ . . . ἦρχον τὰ μὲν πρῶτα καὶ τὰ τελευταῖα ἐπὶ πενταετίαν, ἐν δὲ τῷ μέσῳ χρόνῳ ἐπὶ τρεῖς ἑξαμήνους. Val. Max. 4, 1, 3. Frontinus *de aquis* 5. — Was ich anderswo gegen die Glaubwürdigkeit dieser Erzählung theils vom Standpunkt der Claudiergeschichten (Forsch. 1, 310), theils mit Rücksicht auf die Uebertragung

greiflich wie die Zwischenschiebung einer Lustralfrist unnatürlich. Wenn hiezu noch die ernstlichen Bedenken kommen, die gegen die Geschichtlichkeit der angeblich ersten Census sich erheben (S. 308), so wird man nicht umhin können unter Verwerfung derselben so wie der an das aemilische Gesetz angeschlossenen Anekdoten dieses für dasjenige zu erklären, welches die Censur als Sonderamt einführte und dabei unter anderem die Maximalfrist von achtzehn Monaten für sie festsetzte. — Auch als nach dem Sturz der sullanischen Verfassung im J. 684 die Censur wieder effectiv ward, ist die alte Maximalfrist aufs neue in Kraft getreten[1]; denn nachweislich haben auch die Censoren des J. 684 ihr Amt nicht über die altherkömmliche Frist hinaus verwaltet[2], und es gilt dieselbe auch für die folgenden Censuren der letzten Decennien der Republik (S. 326 A. 5) und der Kaiserzeit[3].

Die bei den Jahrämtern mit kalendarisch festem Endtermin ausgeschlossene (1, 522) Erstreckung ist, wie dies bei dem verschiedenen Charakter der Befristung wohl begreiflich ist, bei der Prorogation.

spätester demokratischer Institutionen auf die frühe Republik (Chronol. S. 97) bemerkt habe, wiederhole ich hier nicht.

1) Wenn Cicero *de leg.* 3, 3, 7 von den Censoren sagt: *magistratum quinquennium habento, reliqui magistratus annui sunto*, so bezieht sich dies auf seinen Vorschlag die Censur zu einer die Gesetze bewahrenden, alle Magistrate bei ihrem Abgang controlirenden und desshalb bleibenden Behörde zu machen (*de leg.* 3, 20, 47: *quandoquidem eos in re publica semper volumus esse*). Dass solche Speculationen über die wünschenswerthe Dauer der Censur in Ciceros Zeit gangbar waren, mag wohl zu der Fünfjährigkeit der ursprünglichen Censur geführt haben. Zonaras 7, 19 sagt allerdings bestimmt genug: ἦρχον τὰ μὲν πρῶτα καὶ τὰ τελευταῖα ἐπὶ πενταετίαν, aber de Boor *fasti censor.* p. 40 fg. hat gezeigt, dass die Fünfjährigkeit für die nachsullanische Censur nicht zu halten ist. Vielleicht geht die dessfällige Angabe des Zonaras oder vielmehr des Dio bloss auf die nach Dio 54, 10 (vgl. S. 311 A. 2) fünfjährige *potestas censoria* des Augustus.

2) Die Wahl der beiden Censoren 684 war noch nicht erfolgt, als Cicero, Ende Mai oder Anfang Juni d. J., im verrinischen Prozess gegen Q. Caecilius sprach (*divin.* 3, 8), aber wohl am 5. August (*Verr. act.* 1, 18, 54 vgl. 5, 7, 15 u. a. St. m.). Das Lustrum aber fand entweder noch 684 statt (so, nehmlich Ol. 177, 3, Phlegon *fr.* 12 Müll.) oder wahrscheinlicher 685 (*mon. Ancyr.* 2, 3 und dazu mein Comm. p. 22). Also hat auch diese Census höchstens anderthalb Jahre gedauert. Richtig urtheilt darüber A. W. Zumpt Rhein. Mus. 25, 496.

3) S. 311 A. 3. Den Titel haben die Kaiser Claudius und Vespasian noch länger geführt, wie dies ja mit dem Consulat ebenso geschieht; dass die Schmeichler jenem auch noch nach gehaltenem Lustrum eine *censoria mens* nachrühmen (Tacitus *ann.* 12, 5), kommt noch weniger in Betracht. Die Worte des Plinius *h. n.* 7, 49, 162, wonach Vespasian und Titus *intra quadriennium* die Census geführt haben, heissen natürlich nicht, wie oft sachlich und sprachlich falsch übersetzt wird, ‚vier Jahre hindurch‘, sondern ‚vier Jahre vor der Zeit‘, in der Plinius schreibt.

Census keineswegs als unzulässig erschienen, ja in der Beschränkung, dass den Censoren nach Vollziehung des Lustrum noch zur Abnahme der von ihnen verdungenen Arbeiten eine Nachfrist von weiteren anderthalb Jahren gewährt wird, sogar gebräuchlich gewesen[1]. Vermuthlich ist das, was Ap. Claudius als Censor in unserer Ueberlieferung zu so schwerem Vorwurf gemacht wird, auch nichts anderes als eine derartige Prorogation[2]. In welcher Weise während dieser Prorogationszeit die Stellung der Censoren formulirt gewesen ist, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Eine magistratische oder promagistratische Stellung muss ihnen wohl zugekommen sein, da sonst von Prorogation nicht gesprochen werden könnte und sie auch als blosse Private die Abnahme öffentlicher Bauten und die damit verbundene magistratische Judication nicht hätten beschaffen können. Als Censoren aber werden sie schwerlich noch betrachtet worden sein und es bleibt wohl nichts übrig als ihnen eine Stellung *pro censore* einzuräumen, wenn sie auch vielleicht sich nicht also nannten.

Antrittszeit. Von einem gesetzlich festen Antrittstag für die Censur ist nirgends die Rede, auch nicht in der Zeit, wo es für die ordentlichen Jahresämter einen solchen gab. Aber allen Spuren zufolge hat ihre Wahl und ihr Antritt, die ja zusammenfielen (S. 314), sowohl in der Zeit, wo die diese Wahl leitenden Oberbeamten

1) Liv. 45, 15 zum J. 586: (*censoribus*) *petentibus, ut ex instituto ad sarta tecta exigenda et ad opera quae locassent probanda anni et sex mensium, tempus prorogaretur, Cn. Tremellius tr., quia lectus non erat in senatum, intercessit.* Damit ist zusammenzustellen, was Frontinus *de aq.* 7 über die Erbauung der marcischen Wasserleitung berichtet. Der Senat gab den Auftrag dazu im J. 610 an den Stadtprätor Q. Marcius Rex, offenbar insofern dieser in Abwesenheit der Consuln die censorischen Geschäfte zu versehen hatte; *et quoniam*, fährt der Schriftsteller fort, *ad consummandum negotium non sufficiebat spatium praeturae, in annum alterum prorogatum.* Aus dem Weiteren (wo für *pro collega* zu schreiben ist *pro collegio*) ergiebt sich, dass der Bau noch 614 nicht vollendet war. Eine derartige Prorogation eines städtischen Amtes ist sonst ohne Beispiel (1, 520) und in der That stiess diese Procedur auf Opposition, welche nur der ‚Einfluss' des Marcius besiegte; aber eine gewisse Rechtfertigung lag doch darin, dass den Censoren, die Marcius vertrat, die Prorogation im gleichen Fall nach Herkommen ertheilt worden wäre.

2) Scheidet man aus dieser Erzählung alles Motiviren und Incriminiren, wie es den Claudiererzählungen anzuhaften pflegt, und erwägt die einfache Thatsache, dass beide Censoren das Lustrum abhielten, dann der eine niederlegte und der andere im Amt bleibende jene colossalen Bauten vollendete (Liv. 9, 29), so wird es sehr glaublich, dass die alten Annalen eine ungewöhnlich ausgedehnte Prorogation hier anmerkten und die späteren aus dieser Mücke ihren Elephanten hergestellt haben.

am 15. März antraten[1], als auch nach Einführung des Amtsneujahrs vom 1. Januar[2] nicht leicht anders stattgefunden als im Frühjahr, in der Regel, wie es scheint, im April[3]. Daraus erklärt sich, wesshalb, wenn die Censur zu Ende kam, ohne dass lustrirt worden wäre, niemals in demselben Jahr andere Censoren gewählt worden sind, sondern wenigstens das Folgejahr abgewartet wurde, um den Antritt der Censoren auf denselben Jahrabschnitt lenken zu können. Auch dass bei den beiden letzten Censuren von Claudius und Vespasian zwischen der Designation und der wirklichen Uebernahme des Amtes eine Zwischenzeit lag (1, 476 A. 3), nöthigt zu der Annahme, dass der Censur wenn auch der gesetzlich feste Antrittstag, doch die herkömmlich feste Antrittszeit nicht gefehlt hat.

Wie lange Zeit die für das Lustrum erforderlichen Vorarbeiten durchschnittlich in Anspruch nahmen, ist nicht überliefert[4]; noch in demselben Jahr aber, in welchem die Censoren antreten, hat das Lustrum, so viel wir sehen, nie stattgefunden[5]. Im sechsten Jahrhundert, aus dem uns genaue annalistische Berichte erhalten sind, finden wir das Lustrum immer unter dem auf das der Cen- Lustrationszeit.

1) Das oben S. 319 A. 2 angeführte Senatusconsult von 540, das wahrscheinlich die für diesen Fall stehende Formel giebt, weist die Consuln an vor ihrem Abgang zum Heere die Censorwahlen zu veranstalten; und damit übereinstimmend verzeichnen die genaueren annalistischen Berichte die Censorenwahlen unter den von den Consuln vor ihrem Abgang in die Provinz vollzogenen Geschäften; so 545: Liv. 27, 11, 7; 555 Liv. 32, 7, 1; 560 Liv. 34, 44, 4; 570 Liv. 39, 40, 41; 575 Liv. 40, 45, 6; 580 Liv. 41, 27; 585 Liv. 43, 14. Abweichend ist die Erzählung nur für 565 Liv. 37, 57, was ohne Zweifel mit seiner Quellencontamination im Scipionenprozess zusammenhängt.

2) Die Wahl der Censoren 684 erfolgte etwa im Juni (S. 323 A. 2), die von 699 im April (Cicero *ad Att.* 4, 9, 1. *ep.* 11, 2; Borghesi *opp.* 4, 44). Die Wahl von 704 setzt Cicero in einem Mitte Juni geschriebenen Briefe als bereits erfolgt voraus, während sie in der That erst etwa im August stattgefunden zu haben scheint (de Boor *fasti censorii* p. 94).

3) Dafür spricht insonderheit noch die Erwägung, dass die am 15. März antretenden Consuln unter Einhaltung des Trinundinum die censorischen Wahlen frühestens im April halten konnten. Die Wahl von 684 war eine factische Restitution der Censur, also anomal; und auch die Wahl von 704 ist offenbar ebenso verschleppt worden wie alle anderen Magistratswahlen dieser Zeit.

4) Dass die Aufstellung der Listen mindestens vier Monate in Anspruch nahm, folgt aus dem julischen Municipalgesetz Z. 142 fg.; aber die effective Frist zwischen Antritt und Lustrum war ohne Zweifel sehr viel ausgedehnter.

5) Ich finde keinen sicheren Fall dieser Art. Denn dass die Censoren, die die Fasten unter 550 verzeichnen, nach Livius (29, 37, 1) in demselben Jahr lustrirten, muss ein Versehen sein, da eben dieses Lustrum nach der Zeit (*serius*) stattgefunden haben soll. Von dem imperfecten Census 540 berichtet Livius die Wahl am Anfang (24, 10. 11), den Tod des einen und die Abdication des andern Censors am Ende des Jahres (24, 43).

sorenwahl folgenden Jahr[1]) verzeichnet und zwar in der Regel gegen das Ende desselben, das heisst unter den Ereignissen, die nach dem Abgang der Consuln in die Provinzen stattgefunden haben[2]), während einmal das Gegentheil bemerkt wird[3]). Diese Jahre sind die mit dem 15. März beginnenden Magistratsjahre dieser Zeit, und der Abgang der Consuln zum Heere kann durchschnittlich ein bis zwei Monate nach dem Antritt gesetzt werden. Dass auch das Lustrum, wie der Antritt, zwar nicht an einen festen Tag geknüpft war, aber herkömmlich um dieselbe Zeit stattfand, geht daraus hervor, dass einmal von einer ‚verspäteten' Vollziehung desselben die Rede ist[4]). Verloren ging den Censoren das Recht zu lustriren durch den Ablauf der achtzehnmonatlichen Frist, also, wenn der Antritt in der Regel im April stattfand, in der Regel im zweitfolgenden October[5]); gewöhnlich müssen sie eine Weile vor dem letztmöglichen Termin lustrirt haben, weil sonst nicht von Verspätung gesprochen werden könnte. Fassen wir diese Momente zusammen, so wird die Lustration in der Regel im Mai des auf den Amtsantritt folgenden Jahres,

1) Dies gilt insbesondere von den Censuren 361/2 (Cap. Fast. — Liv. 5, 31, 6) — 388/9 (Cap. Fasten — Liv. 7, 1, 7) — 454/5 (Capit. Fasten *C. I. L.* I p. 566 — Liv. 10, 9, 14) — 460/1 (Capit. Fasten — Liv. 10, 47, 2) — 489/90 (Capit. Fasten — Liv. *ep.* 16) — 545/6 (Liv. 27, 11 — c. 36, 6) — 560/1 (Liv. 34, 44, 4 — 35, 9, 1) — 565/6 (Liv. 37, 51, 9 — 38, 36, 10) — 575/6 (Liv. 40, 45, 6 — *ep.* 41) — 580/1 (Liv. 41, 27 — 42, 10, 3) — 585/6 (darüber weiterhin) — 639/40 (Liv. *ep.* 62. 63) — 684/5 (s. S. 323 A. 2). Dazu stimmt, dass die 540 antretenden Censoren am 10. Dec. dieses Jahres noch im Amt sind, aber dann wegen Todes des einen derselben das Lustrum nicht erfolgt (Liv. 24, 43). — In der Fastentafel werden die Censoren ohne Ausnahme unter dem Antrittsjahr verzeichnet, zum Beispiel von den oben genannten die Censoren 560. 565. 575. 580. 585, so dass der Zusatz *lustrum fecerunt* genau genommen von seiner Stelle verschoben ist und dem Folgejahr angehört. Unsere Censorentafeln, die bald das erste, bald das zweite Amtsjahr verzeichnen, sind darum mit Vorsicht zu gebrauchen. — Eine Erstreckung durch drei Jahre ist wohl nicht vorgekommen, da dann der Antritt der Censoren im Herbst hätte stattfinden müssen; dass Livius die Wahl des Appius unter 442 (9, 29), den Ablauf der Amtszeit unter 444 meldet (9, 33), ist Nachlässigkeit.

2) Die Lustra pflegen bei Livius unter den städtischen Vorfällen zu stehen, die den Jahresbericht beschliessen, das heisst nach Abgang der Consuln zum Heer im Senat zur Sprache gekommen sind. Am 20. Jan. 694 schreibt Cicero *ad Att.* 1, 18, 8 von dem den Census 693/4 beschliessenden Lustrum wie von einem nahe, aber nicht unmittelbar bevorstehenden Act.

3) Liv. 38, 36, 10 unter dem J. 566: *lustro perfecto consules in provincias profecti sunt.*

4) Liv. 29, 37, 4 zum J. 550: *lustrum conditum serius.*

5) Darauf bezieht Borghesi *opp.* 4, 45 mit Recht die S. 307 A. 1 angeführten Worte Ciceros aus einem im Juli (nicht im Sept.) 700 geschriebenen Briefe, dass die Aussicht auf das Lustrum aufgegeben sei.

also reichlich ein Kalenderjahr nach dem Amtsantritt stattgefunden haben.

Die wesentlichen Rechte der Oberbeamten haben dem Censor zu allen Zeiten gefehlt, insonderheit Rangstellung.

1) das Imperium, sowohl das militärische wie das jurisdictionelle des Privatprozesses, während in dem Prozess zwischen der Gemeinde und dem Privaten allerdings auch ihm die Jurisdiction zukommt (1, 119 A. 2);
2) das Recht die Gemeinde[1]) oder den Senat[2]) zu berufen, so dass ihm jenes nicht einmal, wie dem Aedilen, zum Behuf der Rechtfertigung der Provocation verstattet wird und sein Multirungsrecht also nur innerhalb des Provocationsminimum statthaft ist;
3) das Recht Collegen zu cooptiren, resp. ihre Wahl zu bewirken, so wie das Recht die Wahl der Nachfolger vorzunehmen (S. 314);
4) die Führung der Lictoren (S. 328 A. 2);
5) in der officiellen Aufzählung der Aemter nach ihrer Rangfolge nimmt die Censur den Platz ein über der Aedilität, aber unter Reiterführeramt und Prätur (1, 462).

Andererseits zeigt sich Gleichstellung des Censors mit dem Oberbeamten in folgenden Puncten:

1) der Censor wird in Centuriatcomitien gewählt wie der Consul und der Prätor und zwar nicht anders als unter Leitung eines Beamten consularischer Gewalt (S. 314);
2) der Censor hat die ‚höchsten Auspicien' gleich diesen (1, 18);

1) Allerdings sagt das Gegentheil Zonaras 7, 19: τὸν δῆμον ἐπί τε νόμων εἰσφοραῖς καὶ ἐπὶ τοῖς ἄλλοις συνήθροιζον. Aber Varro 6, 93 giebt wohl dem Censor, wie dem Consul und dem Dictator, das Recht den *exercitus urbanus* zusammenzurufen, aber jenem, *quod exercitum centuriato constituit quinquennalem, cum* (vielmehr *quem*) *lustrare et in urbem ad vexillum ducere debet*, diesen zum Zweck der Berufung der *comitia centuriata*. Dies bestätigt Plinius *h. n.* 37, 17, 197: *lex Metilia fullonibus dicta, quam C. Flaminius L. Aemilius censores dedere ad populum ferendam*. Sodann liegt kein einziges Beispiel eines censorischen Volksschlusses vor; denn der von Sallust *hist.* 4, 35 Dietsch erwähnte kann ebensowohl von dem Consul wie von dem Censor Cn. Lentulus herrühren. Nicht einmal die Confirmation ihres Amtes durch die Centurien (1, 51 A. 3) scheinen die Censoren selber beantragt zu haben. Endlich fehlt dem Censor das correlate Recht der Senatsberufung.

2) Bd. 1 S. 155. Dies ist zweifellos, da kein Fall der Art vorkommt, und in der varronischen Liste Gell. 14, 7 die Censoren fehlen. Das Recht im Senat zu sitzen und zu sprechen (1, 156) haben sie wie alle Beamte.

3) der Censor kann wahrscheinlich vom Prätor nicht vorgeladen werden (1, 57 A. 2);
4) dem Censor wird, jedoch nicht von Haus aus, die Dedication gestattet [1];
5) dem Censor kommt zwar die Eponymie nicht zu wie dem Consul und den städtischen Prätoren, aber dennoch werden selbst in den abgekürzten Fasten neben den Consuln und den Dictatoren auch die Censoren aufgeführt (1, 494);
6) die Censoren können hinsichtlich der Geschäftstheilung nicht bloss das Loos werfen, sondern auch sich vereinbaren (1, 71);
7) der Censor kann multiren und pfänden (1, 139 A. 4);
8) der Censor bedient sich, mit der eben erwähnten Ausnahme der Lictoren, der Apparitoren der Oberbeamten [2];
9) der Censor führt gleich diesen den curulischen Sessel (1, 319 A. 7) und die Toga mit dem Purpursaum (1, 329. 336) und wird sogar, was sonst keinem Magistrat zukommt, im Purpurgewand bestattet (1, 357).

Hienach muss der Censor seiner rechtlichen Competenz nach den Unter-, seinen Ehrenrechten nach aber vielmehr den Oberbeamten beigezählt worden sein. Die letztere Tendenz der Gleichordnung mit den Oberbeamten ist zwar gleich von Haus aus in der Behandlung der Magistratur wahrnehmbar, aber sie erscheint in

1) Was darüber 1, 199 A. 2 gesagt ist, bedarf einer Beschränkung. Dass dem Censor das Recht ursprünglich gefehlt hat, ist zweifellos. Aber in den wenigen Fällen, wo ein Censor einen Tempel zu dediciren die Gelegenheit hat, vollzieht er auch den Act (Liv. 34, 53. 40, 52. 42, 10, 5); und wir sind um so weniger berechtigt für diese besondere Ausnahmegesetze anzunehmen, als sie alle der Art sind, dass der Censor in früheren Aemtern den Tempel gelobt hat und die Censur benutzt um denselben zu weihen. Hätte er als Censor dazu noch eines besondern Gesetzes bedurft, so hätte er ja gar nicht nöthig gehabt die Censur abzuwarten. Livius wird also mit dem, was er über den Volksschluss in Betreff der Dedication berichtet, insofern Recht haben, als diese seitdem für die Beamten, die sie nicht von Alters her besassen, vom Senat oder den Tribunen erbeten werden musste; man wird aber, wie es kaum anders möglich war, praktisch dem Censor die Dedication nie versagt haben. Diese Steigerung der censorischen Befugnisse ist der sonstigen Behandlung des Amts auch durchaus conform. Bei der pontificalen Entscheidung im J. 600 handelt es sich, wie wir unten sehen werden, nicht um die Frage, ob der Censor dediciren kann oder nicht, sondern um die davon verschiedene, ob er *publicum* in *sacrum* verwandeln darf.

2) 1, 306 A. 3. Zonaras 7, 19: τῷ τῶν μειζόνων ἀρχῶν κόσμῳ πλὴν ῥαβδούχων ἐχρῶντο. Die Belege hinsichtlich der Präconen und Viatoren 1, 270 A. 2.

stetigem Steigen, wie denn auch die Ueberlieferung angiebt, dass die Censur von geringen Anfängen zu ausserordentlichem Ansehen gelangt sei[1]. Vermuthlich hat das Amt von Haus aus an Einfluss und Bedeutung höher als seiner Staffel nach gestanden; wenigstens deutet darauf sowohl die Wahlordnung hin wie auch der Umstand, dass dasselbe von seiner Entstehung an zwar nicht ausschliesslich, aber doch häufig von Consularen bekleidet wird[2]. Eine weitere Steigerung des Ansehens der Censur scheint eingetreten zu sein, seit die Plebejer ihrer theilhaft wurden: von da an ist sie nicht bloss oft, sondern regelmässig nach dem Consulat verwaltet worden, so dass Ausnahmen nur ganz vereinzelt begegnen (S. 313). Damit übereinstimmend gilt die Censur jetzt als ehrenvoller nicht bloss als Prätur und Reiterführeramt[3], sondern auch als das Consulat[4] und demnach, seit dem Verschwinden der Dictatur um die Mitte des 6. Jahrhunderts, thatsächlich als das schlechthin höchste republikanische Amt[5]. Wenn auch durch dieses Wachsen des amtlichen Ansehens nicht einmal die officielle Rangstaffel, geschweige denn die censorische Competenz geändert ward, so hat es doch begreiflicher Weise namentlich in

1) Liv. 4, 8: *hic annus censurae initium fuit, rei a parva origine ortae, quae deinde tanto incremento aucta est, ut* u. s. w. Wenn er die Censur weiter als eine *res operosa ac minime consularis* bezeichnet, so ist dies falsche Färbung; das Geschäft war doch bis dahin von den Königen und Consuln beschafft worden, und erschien den praktischen Männern des vierten Jahrhunderts sicher in ganz anderem Lichte als dem Rhetor der augustischen Zeit.

2) So weit die besonders hinsichtlich der Identitätsfeststellung äusserst mangelhaften censorischen Fasten des 4. Jahrhunderts ein Urtheil gestatten, sind schon die ersten Censoren, wenigstens die des J. 319, und überhaupt die meisten Consulare. Andere der früheren Censoren sind freilich erst später oder gar nicht zum Consulat oder Consulartribunat gelangt, so M. Furius Camillus 351, L. Papirius Cursor 361, Sp. Servilius Priscus und Q. Cloelius Siculus 376, C. Sulpicius Peticus 388.

3) Zon. 7, 19: τῶν προσκαίρως ἀρχόντων πρεσβεῖα μὲν ἐδίδοτο τοῖς δικτάτωρσι, δευτερεῖα δέ γε τοῖς τιμηταῖς, ἡ δὲ τρίτη τάξις τοῖς ἱππάρχοις νενέμητο.

4) Zon. a. a. O.: καὶ ἐγένοντο (also waren sie es von Haus aus nicht) τῶν ὑπάτων μείζους, καίτοι μέρος τῆς ἐκείνων λαβόντες ἀρχῆς. Darum führen auch die Kaiser, die Censoren gewesen sind, also Claudius, Vespasian und Titus, dieses Amt in der Kaisertitulatur, was sonst mit keinem anderen republikanischen Amt geschieht als mit dem Consulat.

5) Die Censur heisst bei Cicero *pro Sest.* 25, 53 *sanctissimus magistratus*, bei Dionys. 4, 22 ἡ ἱερωτάτη ἀρχή, bei Plutarch *Flam.* 18 ἀρχὴ μεγίστη καὶ τρόπον τινὰ τῆς πολιτείας ἐπιτελείωσις, *Cat. mai.* 16 κορυφή τις τιμῆς ἁπάσης καὶ τρόπον τινὰ τῆς πολιτείας ἐπιτελείωσις, *Paull.* 38 ἀρχὴ πασῶν ἱερωτάτη (ähnlich *Camill.* 14 vgl. 2), anderswo (Suidas unter τιμητής) ἀρχὴ μεγίστη καὶ πασῶν ἐντιμοτάτη παρὰ Ῥωμαίοις, τοῖς διὰ πάσης γεγονόσιν ἐνδόξου πολιτείας ἀμωμήτῳ τε βίῳ χρησαμένοις κληρουμένη.

Nebendingen Einfluss geübt, und sind zum Beispiel die Zulassung des Censors zur Dedication und gewiss auch das censorische Leichengewand ohne Zweifel erst im Laufe dieser Entwickelung aufgekommen.

Unverantwortlichkeit der Censoren. Jeder Collision zwischen den Censoren einer- und den eigentlich an Macht ihnen überlegenen höchsten Beamten andererseits wird sorgfältig aus dem Weg gegangen. Dass die Censoren zwar als Oberbeamte, aber nicht als Collegen der übrigen Oberbeamten betrachtet werden, ist offenbar desswegen geschehen, weil damit den Consuln und Prätoren das Intercessionsrecht gegen den censorischen Act entzogen ward[1]; wie denn auch davon kein Beispiel vorliegt. Den Volkstribunen als den Trägern der höchsten Gewalt schlechthin konnte allerdings die Intercession gegen die Censoren nicht genommen werden (1, 217 A. 3); aber nach den allgemeinen Regeln der Intercession ist dieselbe nur anwendbar gegen die censorische Judication, zum Beispiel gegen den von ihnen erlassenen Baubefehl (a. a. O.), während ihre hauptsächliche Amtsthätigkeit, die Aufstellung der Listen, von derselben gar nicht getroffen (1, 222) und überhaupt nicht anders gehemmt werden kann als allenfalls durch das religiöse Hinderniss der Obnuntiation (1, 35 A. 6) und sodann durch den Widerspruch des Collegen[2]. In der letztern Hinsicht ist sogar, wie bei der Geschäftstheilung bemerkt werden wird, wenigstens in gewissen Fällen schon das Nichtmithandeln des Collegen als

1) 1, 57. 214. Der Consul und der Prätor war dem Censor gegenüber weder *maior potestas*, da auch dieser *maximis auspiciis* gewählt war, noch *par potestas*, da er gewählt war unter andern Auspicien.

2) Cicero *pro Cluent.* 43, 122: *ipsi inter se censores sua iudicia tanti esse arbitrantur, ut alter alterius iudicium non modo reprehendat, sed etiam rescindat, ut alter de senatu movere velit, alter retineat . . . , ut alter in aerarios referri aut tribu moveri iubeat, alter vetet.* Liv. 40, 51, 1: *censores fideli concordia senatum legerunt. tres eiecti de senatu: retinuit quosdam Lepidus a collega praeteritos.* Ders. 42, 10, 4: *concors et e re publica censura fuit . . . neque ab altero notatum alter probavit.* Ders. 45, 15, 8: *omnes iidem ab utroque et tribu moti et aerarii facti, neque ullius, quem alter notaret, ab altero levata ignominia.* Appian *b. c.* 1, 28: τιμητὴς Κόιντος Καικίλιος Μέτελλος Γλαυκίαν τε βουλεύοντα καὶ Ἀπουλήιον Σατορνῖνον δεδημαρχηκότα ἤδη τῆς ἀξιώσεως παρέλυε . . . οὐ μὴν ἐδυνήθη· ὁ γάρ οἱ συνάρχων οὐ συνέθετο. Dio 37, 9. Das Verhinderungsrecht der *par potestas* geht weiter als die Intercession im eigentlichen Sinn: zum Beispiel kann der Quästor die von seinem Collegen unberechtigt gebuchte Forderung streichen, auch wenn die Bedingungen der formalen Intercession nicht vorhanden sind (1, 218 A. 1). Für die Censoren liegt die Sache insofern noch anders, als schon das blosse Unterlassen des Mithandelns wenigstens in Rügefällen als Widerspruch gilt. Eine Intercession im formalen Sinn ist dies keineswegs und es wird dies Wort auch von solchen Acten nie gebraucht.

Widerspruch betrachtet worden. — Auch criminalrechtlich hat der Volkstribun zwar gegen den Censor formell das gleiche Recht wie gegen jeden andern Oberbeamten: er kann ihn während des Amtes verhaften lassen [1]) und sowohl während desselben [2]) wie nachher einen Capital- oder Multprozess gegen ihn anstellen. Allein die römische Regierung begriff sehr wohl, dass ein höchstes Sittengericht dieser Art nur bestehen konnte, wenn der Richter für seine Entscheidungen keinem andern Tribunal Rede und Antwort zu stehen hatte; und es ist eine Anklage dieser Art mit Erfolg, so viel bekannt, niemals angestellt worden [3]).

Die censorische Competenz folgt hinsichtlich der Geschäftstheilung unter den Collegen zwar im Ganzen den allgemein für die Magistratscollegien geltenden Normen, hat aber doch manche Besonderheiten. Da die Censur mehr als irgend eine andere collegialische Magistratur in der Vollziehung eines einzigen seinem Wesen nach nicht gemeinschaftlich vollziehbaren Rechtsacts besteht, so begann die Amtführung angemessen damit, dass durch Vertrag oder, wenn dieser nicht zu erreichen war, durch das Loos festgestellt wurde, wer das Lustrum vollziehen solle [4]). Derjenige, für den das Loos hierin entschieden hatte, führte dann auch in der ersten Sitzung den Vorsitz. Nachher scheint der Vorsitz nach einem nicht genauer bekannten Turnus gewechselt zu haben (1, 70 A. 1). Indess kommt es auch vor, dass der ältere College als solcher den Vorsitz führt [5]). Bei der Revision der Senatsliste loosten die Censoren um die Nennung des ersten Namens (1, 72 A. 3); Geschäftstheilung.

1) Liv. 9, 34, 24. Plutarch *q. R.* 50 (vgl. Bd. 1, 134) und was über die Angriffe auf den Censor Q. Metellus 1, 134. 138 A. 1 bemerkt ist.

2) Liv. 24, 43. 43, 16.

3) Einen Versuch der Art berichtet Liv. 29, 37 unter dem J. 550: *in invidia censores cum essent, crescendi ex iis ratus esse occasionem Cn. Baebius tr. pl. diem ad populum utrisque dixit. ea res consensu patrum discussa est, ne postea obnoxia populari aurae censura esset.* Daraus mit rhetorischer Steigerung Val. Max. 7, 2, 6: *eosdem senatus . . . causae dictione decreto suo liberavit, vacuum omnis iudicii metu eum honorem reddendo, qui exigere debet rationem, non reddere.* In demselben Sinn nennt Dionysios 19 [18], 16 die Censoren οἱ τὴν ἀνυπεύθυνον ἔχοντες ἀρχὴν οὓς ἡμεῖς τιμητὰς καλοῦμεν. Vgl. S. 292 A. 4.

4) 1, 72 A. 1. Dass Vereinbarung möglich war, geht ausser anderem auch daraus hervor, dass die Plebejer erst so spät zur Vollziehung des Lustrum gelangten (S. 313 A. 5), offenbar weil sie längere Zeit freiwillig davon abstanden. Später ist wohl immer geloost worden, da das varronische Schema die Vereinbarung nicht erwähnt.

5) Plutarch *Pomp.* 22. Als Pompeius bei dem Rittercensus vor den auf ihren Tribunalen sitzenden Censoren erscheint, richtet der ältere von beiden an ihn die üblichen Fragen.

das weitere Verfahren ist nicht bekannt. Von grösserer Wichtigkeit ist es, dass die sonstige Regel jede von einem der Collegen vollzogene Handlung gelten zu lassen, wenn der andere nicht widerspricht, worauf die herkömmliche factische Theilung der Geschäfte beruht, bei den Censoren auf die Aufnahme der Bürger- und Senatsliste keine Anwendung findet. Vielmehr scheint hier für die Gültigkeit wenigstens des Rügeacts gefordert zu werden, dass er von beiden Censoren gleichmässig vollzogen wird [1], da dieselben entweder gemeinschaftlich die Listen aufstellen müssen oder, wenn sie dies gesondert thun, was bei der Rügeliste vorgekommen ist [2], die Listen nur so weit gelten als sie übereinstimmen. — Ueber die Geschäftstheilung bei der Tuition erfahren wir nur, dass die Censoren die ihnen gemeinschaftlich für Bauzwecke ausgeworfene Summe bald gemeinschaftlich (*in promiscuo*) verwenden, bald und, wie es scheint, in der Regel, unter sich, vermuthlich immer zu gleichen Hälften, theilen [3].

Competenz. Materiell scheidet sich die censorische Competenz in die Lustration nebst den dieselbe vorbereitenden Geschäften, insonderheit der Aufstellung der bürgerlichen Steuer- und der Heeresliste und in die beiden vom Lustrum nicht abhängigen der Aufstellung der Senatsliste, welches Geschäft übrigens erst später mit dem Census verbunden worden ist, und der Regulirung des Gemeindevermögens.

1) Ob der einzelne Act nach vorheriger Vereinbarung beider Censoren oder ohne solche erfolgte, war gleichgültig. Der Censor Gracchus wurde besonders gerühmt, *quod insciente collega in censura nihil gessit* (Cicero *de inv.* 1, 30, 48); möglich also war dies wohl. Aber darauf kam es an, dass der Act bei und durch Ablieferung der Listen in der Schlusserklärung von beiden anerkannt ward.

2) Liv. 29, 37: *cum in leges iurasset C. Claudius et in aerarium escendisset, inter nomina eorum, quos aerarios relinquebat, dedit collegae nomen. deinde M. Livius in aerarium venit, praeter Maeciam tribum . . . populum Romanum omnem . . . aerarios reliquit.* Auch die S. 330 A. 2 angeführten Stellen, besonders Liv. 45, 15, lassen auf doppelte Senatslisten schliessen. Für die Hauptliste mochte dasselbe rechtlich möglich sein, aber vorgekommen ist es gewiss nicht; ward nicht gemeinschaftlich abgeliefert, so erkannte der später Kommende die von dem Collegen abgelieferte Liste, allenfalls mit Modification einzelner Punkte, an.

3) Liv. 40, 51 unterscheidet die Bauten, die die Censoren ausführen *ex pecunia attributa divisaque inter se* und die aus dem Geld bestrittenen, das sie *in promiscuo habuere.* 44, 16, 8: *ad opera publica facienda cum eis dimidium ex vectigalibus eius anni attributum esset, Ti. Sempronius ex pecunia, quae ipsi attributa erat, aedes . . . emit.* Auch die unten zu erwähnende Urkunde vom J. 639, welche die *opera loca[ta in censu]ra Caecili* aufführt, setzt die Theilung der Gelder voraus.

Aufstellung der Bürgerrolle.

Die Bürgerschaft, auf die sich die censorische Thätigkeit bezieht, ist, wie gesagt, nicht die ursprüngliche des Patriciats, sondern die der nach späterer Ordnung dienst- und steuerpflichtigen Leute, des *exercitus*. Dem entsprechend vollziehen die Censoren die Schatzung der Gemeinde (*census populi*[1]) nicht in, sondern vor der Stadt auf dem Marsfeld[2], dessen ehemaliges Meierhaus (*villa publica*) seit alter Zeit als censorisches Amtslocal gedient hat[3]; als dazu gehöriges Archiv diente wahrscheinlich der unfern davon gelegene Tempel der Nymphen[4]. Indess darf dies nicht so verstanden werden, als sei die Schatzung in geschlossenem Raum vorgenommen worden; vielmehr findet sienothwendig *in contione* statt, das heisst unter freiem Himmel bei Tageszeit und im Beisein eines jeden, der dem Act beiwohnen will[5]. — Die Recognition der Ritter aber erfolgt nicht auf dem Marsfeld, sondern, wie wir später sehen werden, in der Stadt auf dem Forum, und eben daselbst vollziehen die Censoren, wie seiner Zeit zu zeigen sein wird, ihre nicht zu der Schatzung gehörigen Geschäfte, die Revision des Senats und die des Gemeindehaushalts. Damit wird zusammenhängen, dass es am Forum ein zweites censorisches Amtslocal

Schatzung. Amtslocal.

1) *Census populi*, die technische Bezeichnung, brauchen zum Beispiel das julische Municipalgesetz Z. 142 fg. öfter, Augustus *mon. Anc.* 2, 2 (danach Sueton *Aug.* 27), Liv. 4, 23, 7. 43, 15, 7.

2) Hier erfolgt der Amtsantritt 1, 505 A. 5 und die Lustration Liv. 1, 44, 1: *edixit, ut omnes cives Romani equites peditesque in suis quisque centuriis in campo Martio prima luce adessent.* Von da wird das Heer *in urbem* geführt (Varro 6, 93). Weiterer Belege bedarf es nicht.

3) Liv. 4, 22 zum J. 319: *eo anno C. Furius Pacilus et M. Geganius Macerinus censores villam publicam in campo Martio probaverunt, ibique primum census populi est actus.* Varro *de r. r.* 3, 2, 4: *cum haec (villa publica) sit communis universi populi . . . ubi censores censu admittant populum.* Vgl. Becker Topogr. S. 624.

4) Cicero *pro Mil.* 27, 73 (vgl. *de har. resp.* 27, 57; *parad.* 4, 2, 31) wirft dem P. Clodius vor, dass er *aedem Nympharum incendit, ut memoriam publicam recensionis tabulis publicis impressam extingueret.* Der Vorgang ist weiter nicht bekannt; er kann sich aber wohl nur auf den letztvorhergehenden Census 699/700 beziehen. Die *aedes Nympharum*, bisher der Lage nach unbekannt, ist ohne Zweifel das kürzlich zum Vorschein gekommene Nymphenheiligthum *in campo* (Arvalkalender zum 23. Aug.: *Ephemeris epigraph.* 1, 35).

5) Varro 6, 87: *post tum conventionem habeto qui lustrum conditurus est.* Dionys. 19, 16 [18, 19]: ἁπάντων παρόντων. Cicero *pro Cluent.* 48, 134. Vgl. 1, 147 fg., wo auch darüber gesprochen ist, ob für die Contio selbst Auspicien und Templum erforderlich sind.

giebt, das *atrium Libertatis*[1]), in welchem ebenfalls censorische Amtspapiere aufbewahrt wurden[2]). Dass das Schreiben und die Aufbewahrung des Geschriebenen in der censorischen Thätigkeit eine vorwiegende Rolle spielt[3]), ist begreiflich. — Bei Niederlegung ihres Amtes lieferten die Censoren die von ihnen aufgestellte zunächst für die Steuerhebung bestimmte Liste so wie vermuthlich auch die Musterrolle, ferner die Senatsliste und die Contracte an die städtischen Quästoren ab[4]), während die übrigen Amtspapiere, wenigstens in älterer Zeit, als für die Gemeinde entbehrlich von den gewesenen Censoren an sich genommen und in der Regel in den Hausarchiven niedergelegt wurden[5]).

Gehülfen. Als Hülfspersonal dienen den Censoren zunächst ihre Apparitoren, und zwar Schreiber (1, 276), Viatoren und Präconen (1, 270 A. 2), auch Nomenclatoren (1, 282). *Curatores tribuum.* Weiter hatten die Vorsteher der sämmtlichen Tribus bei dem Census anwesend zu sein[6]). *Consilium.* Endlich pflegten die höheren in der Hauptstadt fungirenden Beamten, also die (städtischen) Prätoren und die Volkstribune, ausserdem die sonst von den Censoren berufenen Vertrauensmänner dem Act beizuwohnen[7]); unter den letzteren scheinen

1) Liv. 43, 16, 13: *censores . . . in atrium Libertatis escenderunt et obsignatis tabellis clausoque tabulario dimissisque servis publicis negarunt se . . . quicquam publici negotii gesturos.* 45, 15, 5: *eo descensum est, ut ex quattuor urbanis tribubus unam in atrio Libertatis sortirentur.* Die Lage des Gebäudes am Forum steht fest durch Cicero *ad Att.* 4, 16, 14; die genauere Bestimmung ist schwierig und für diese Untersuchung von keinem Belang. Vgl. Becker Topogr. S. 458 fg. und ausserdem Licinianus p. 16 der Bonner Ausg.

2) Die Censoren, von denen Livius in der ersten Stelle A. 1 spricht, sind eben mit der Reiterschatzung beschäftigt, als sie dies Archiv schliessen; dasselbe diente zunächst wohl für die darauf bezüglichen Acten.

3) Die Censur ist nach Livius 4, 8 geschaffen als eine Magistratur, *cui scribarum ministerium custodiaeque* (d. h., wenn die Lesung richtig ist, die *scribae* theils als Schreiber, theils als *custodes tabularum*) *et tabularum cura . . . subiceretur.*

4) Liv. 29, 37 (S. 332 A. 2). Dasselbe deutet auch das julische Municipalgesetz an, wenn es Z. 155 fg. die Acten der Municipalschatzungen da aufzubewahren vorschreibt, *ubei ceterae tabulae publicae erunt, in quibus census populi perscriptus erit.*

5) Dionys. 1, 74: δηλοῦται δὲ ἐξ ἄλλων τε πολλῶν καὶ τῶν καλουμένων τιμητικῶν ὑπομνημάτων, ἃ διαδέχεται παῖς παρὰ πατρὸς καὶ περὶ πολλοῦ ποιεῖται τοῖς μεθ' ἑαυτὸν ἐσομένοις ὥσπερ πατρῷα παραδιδόναι· πολλοὶ δ' εἰσὶν ἀπὸ τῶν τιμητικῶν οἴκων ἄνδρες ἐπιφανεῖς οἱ διαφυλάττοντες αὐτά. Er führt daraus den Census 361/2 an. Vgl. 4, 22 und Handb. 5, 1, 250.

6) Der vom Censor an den Praeco gerichtete Ladungsbefehl lautet bei Varro 6, 86: *omnes Quirites pedites armatos privatosque, curatores omnium tribuum, si quis pro se sive pro altero rationem dari volet, vocato in licium huc ad me.* Ueber diese Curatoren selbst wird im dritten Band gesprochen werden.

7) Aus den *tabulae censoriae* (Varro 6, 87): *ubi praetores tribunique plebei quique in consilium vocati sunt venerunt.*

sich eine Anzahl sogenannter ‚Einschwörer' (*iuratores*) insbesondere zur Aufnahme der einzelnen Vermögensbestände befunden zu haben [1]). *Iuratores.*

Der Census erstreckt sich auf die gesammte römische Bürgerschaft [2]), ohne Unterschied der Fähigkeit oder Unfähigkeit des Individuums zur Führung der Waffen [3]), also auch ohne Unterschied des Geschlechts und des Alters [4]) und um so mehr des Standes und Amtes. Der Vollbürger, das heisst der in Rom sowohl steuerpflichtige wie wehr- und stimmberechtigte Mann, ist immer auch schätzungspflichtig. Der Halb-, das heisst der in Rom nicht wehr- und stimmberechtigte Bürger (*civis sine suffragio*), unterliegt dem Census nur, wenn er in Rom steuerpflichtig (*aerarius*) ist [5]). Dem-

Umfang der Schätzungspflicht. Bürgerschaft.

Cives sine suffragio.

1) Livius 39, 44, 2: *ornamenta et vestem muliebrem et vehicula, quae pluris quam XV milium aeris essent, [decies pluris] in censum referre iuratores iussi*, wo freilich die Handschriften zwischen *iuratores* und *viatores* schwanken; aber die plautinischen Stellen *Trin.* 878: *census quom [sum], iuratori recte rationem dedi* und *Poenul. prol.* 56: *argumentum hoc hic censebitur . . . vos iuratores estis, quaeso operam date* entscheiden für die erste Lesung. Unter *iurator* einen *iuratus* zu verstehen, ist aller Analogie zuwider; es kann nur denjenigen bezeichnen, der den Eid abnimmt, und denkbar ist es wohl, dass die Gehülfen der Censoren bei dem Schatzungsgeschäft das Recht hatten von dem Eigenthümer eidliche Bestärkung seiner Angaben zu fordern und davon den Namen führten. Vgl. meine Tribus S. 21. — Auch die S. 340 A. 3 erwähnte Sendung der Censoren in den Provinzen weist hin auf zahlreiche und angesehene Beistände des Censors.

2) *omnes Quirites* (S. 334 A. 6); *omnes cives Romani* (S. 333 A. 2).

3) Diesen Gegensatz drückt wohl die Formel *armati privatique* (S. 334 A. 6) aus; wie ganz gewöhnlich *privatus* den Gegensatz zu *magistratus* bildet, kann es auch den Gegensatz zu dem Soldaten machen. Denn dieser ist, wie der Beamte, Vertreter der Gemeinde und erwirbt für sie, wenn er Beute macht. Das Wort *miles* ist wohl vermieden, weil der dienstpflichtige, nicht der zur Zeit dienende Mann gemeint ist.

4) Julisches Municipalgesetz Z. 145 fg.: *omnium municipum . . . quei c(ives) R(omanei) erunt* (also auch der Kinder und der Frauen) *censum agito eorumque nomina praenomina patres aut patronos tribus cognomina et quot annos quisque eorum habeat et rationem pecuniae . . . accipito.* Cicero *de leg.* 3, 3, 7: *censores populi aevitates suboles familias pecuniasque censento.* Dionys. 4, 15: ἐκέλευσεν ἅπαντας Ῥωμαίους ἀπογράφεσθαι καὶ τιμᾶσθαι τὰς οὐσίας πρὸς ἀργύριον πατέρων δὲ ὧν εἰσι γράφοντας καὶ ἡλικίαν ἣν ἔχουσι δηλοῦντας γυναῖκάς τε καὶ παῖδας ὀνομάζοντας καὶ ἐν τίνι κατοικοῦσιν ἕκαστοι τῆς πόλεως φυλῇ ἢ πάγῳ τῆς χώρας προστιθέντας. Dionys. 5, 75: ἐπέταξε Ῥωμαίοις ἅπασι τιμήσεις κατὰ φυλὰς τῶν βίων ἐνεγκεῖν προσγράφοντας γυναικῶν τε καὶ παίδων ὀνόματα καὶ ἡλικίας ἑαυτῶν τε καὶ τέκνων. Dass die Frauen mit angegeben wurden, bestätigen die bekannten Anekdoten S. 346 A. 1. Wenn Dionysios anderswo sagt 9, 36: καὶ ἦσαν οἱ τιμησάμενοι πολῖται σφάς τε αὐτοὺς καὶ χρήματα καὶ τοὺς ἐν ἥβῃ παῖδας ὀλίγῳ πλείους τρισχιλίων τε καὶ δέκα μυριάδων, so folgt daraus höchstens, dass bei der Summenziehung nur die erwachsenen Söhne in der Gewalt mitgezählt worden sind, gewiss nicht, dass die unerwachsenen, die Töchter und die Frauen im Census nicht angemeldet wurden.

5) Dass auch der nicht vollberechtigte Bürger sich bei den Censoren zu stellen hat, beweist zum Beispiel die *manumissio censu* (S. 307 A. 1) und

nach sind die Bürger derjenigen Halbbürgergemeinden, denen das unvollständige römische Bürgerrecht unter Belassung ihres eigenen gegeben ist, die also noch, wie eigene Aushebung und eigenes Stimmrecht, so auch eigenen Census haben, dem römischen nicht unterworfen. Wahrscheinlich indess ist die eigene Schatzung einer solchen Gemeinde formell als ein Theil der römischen betrachtet, die Gemeinde also angehalten worden ihre Schatzung zu gleicher Zeit und nach gleichen Normen wie die römische abzuhalten und die aufgestellten Listen nach Rom einzusenden. — Mit den Bundesgenossen der römischen Gemeinde haben nach älterem Recht die römischen Censoren nichts zu thun[1]; die Schatzung bleibt als ein Theil der inneren Souveränetät durchaus der bundesgenössischen Gemeinde selbst überlassen[2]. Indess ist im J. 550 für zwölf in Erfüllung ihrer Bundespflichten säumige latinische Colonien angeordnet worden, was für die Halbbürgergemeinden wohl längst bestand, dass deren Schatzungsbeamte die Ergebnisse ihrer Schatzung den römischen Censoren einzusenden hätten[3]; und von dieser exceptionellen Strafbestimmung ausgehend sind der gleichen Vorschrift wahrscheinlich allmählich die sämmtlichen bundesgenössischen Gemeinden unterworfen worden. Denn dass

die censorische Liste der *aerarii*, nicht minder die Behandlung der Campaner nach der Katastrophe von 543 Liv. 38, 28, 4. c. 36, 5.

1) Es wird auf diese Frage, die insbesondere mit dem Stimmrecht der Latiner in engem Zusammenhang steht, bei der Organisation der Bürgerschaft zurückzukommen sein.

2) Die Leistungen der einzelnen Stadt an Mannschaft und Geld bestimmt ein für allemal die *formula togatorum* (*C. I. L.* I p. 93; Liv. 27, 10, 2. c. 15, 12), wenn auch wahrscheinlich nicht absolut, sondern etwa in der Weise, dass die Stadt eine Quote der von ihren Censoren von Fall zu Fall festgestellten Mannschaften und Vermögensbestände abzuführen hatte (Liv. 29, 15, 6). Uniformirung der Schatzungslisten und deren Einsendung an den Vorort waren für denselben gewiss wünschenswerth, aber nicht schlechthin nothwendig; wo die Verzeichnisse der Waffenfähigen eingefordert worden sind, zum Beispiel bei der drohenden gallischen Invasion im J. 529 (Polyb. 2, 23, 9: καθόλου δὲ τοῖς ὑποτεταγμένοις ἀναφέρειν ἐπέταξαν ἀπογραφὰς τῶν ἐν ταῖς ἡλικίαις σπουδάζοντες εἰδέναι τὸ σύμπαν πλῆθος τῆς ὑπαρχούσης αὐτοῖς δυνάμεως), sind dies augenscheinlich ausserordentliche wahrscheinlich rechtlich nur auf bundesfreundliches Ersuchen zu begründende Massnahmen.

3) Die zwölf latinischen Colonien, die im J. 545 die fernere Leistung nach der bundesgenössischen *formula* verweigert hatten, wurden dafür im J. 550 durch Senatsbeschluss der römischen *formula* unterworfen: *censum in iis colonis agi ex formula ab Romanis censoribus data — dari autem placere eandem quam populo Romano — deferrique Romam ab iuratis censoribus coloniarum, priusquam magistratu abirent* (Liv. 29, 15). Dies ward sofort ausgeführt: *duodecim deinde coloniarum, quod numquam antea factum erat, deferentibus ipsarum coloniarum censoribus censum acceperunt, ut quantum numero militum, quantum pecunia valerent, in publicis tabulis monumenta extarent* (Liv. 29, 37, 7).

jene Verfügung vom J. 550 auch für die Zukunft folgenreich gewesen ist, wird deutlich angegeben[1]), und die Gleichförmigkeit, in welcher das offenbar dem römischen nachgebildete Institut des Census in der späteren Municipalverfassung auftritt, lässt mit Sicherheit auf eine späterhin unter römischem Einfluss erfolgte Uniformirung der Schatzung innerhalb der gesammten römisch-latinischen Symmachie schliessen. — Wofern aber der Bürger einer Halbbürger- oder bundesgenössischen Gemeinde römisches Eigenthum besass, wird auch er, da der Census zunächst auf dieses sich bezog und die römische Gemeinde doch sicher nicht zum Besten der ihr co- oder subordinirten auf die Steuer von ihrem eigenen Boden verzichtet haben wird, der Schatzung in Rom stets unterworfen worden sein. Das Bedenken, dass der letztere als Nichtbürger dem römischen Census nicht unterliegen kann, mag man gehoben haben durch die Annahme, dass der Bundesgenosse, der römischen Grundbesitz erwarb, damit von Rechts wegen unter die schätzungspflichtigen Halbbürger eintrat. Selbst die in Rom nicht grundsässigen, aber domicilirten Halbbürger und Bundesgenossen sind vielleicht aus ähnlichen Gründen wenigstens theilweise in den Kreis der römischen Steuerpflichtigen gezogen worden[2]). — Auch in der Kaiserzeit ist, so weit der Census formell noch stattgefunden hat, derselbe immer auf die römische Bürgerschaft beschränkt geblieben und, obwohl diese den Verhältnissen immer weniger entsprechende Beschränkung wahrscheinlich zu dem frühen Abkommen des Instituts wesentlich beigetragen hat, doch ein allgemeiner Bürger und Nichtbürger umfassender Reichscensus keineswegs an die Stelle der Bürgerschatzung getreten. Es wird darauf in dem letzten Abschnitt dieser Darstellung zurückzukommen sein.

Eigene Meldungspflicht besteht nur für die Personen selbständigen Vermögens, während die in fremder Gewalt stehenden durch den Gewalthaber, also den Vater, Grossvater, Ehemann, im Census angemeldet werden[3]). So weit die eigene Meldungs- Meldungspflicht.

1) S. 336 A. 3: *quod numquam antea factum erat.*

2) Liv. 42, 10. Unter welchen Voraussetzungen es den Bundesgenossen frei steht das römische Bürgerrecht in Anspruch zu nehmen, gehört nicht hieher, und ebenso wenig das missbräuchliche Eindringen derselben in den römischen Census (Liv. 41, 8).

3) Als die Censoren 585 die in Italien auf Urlaub befindlichen Soldaten der makedonischen Armee veranlassen wollten zu ihrer Truppe zurückzukehren, forderten sie die übrigen vor nach Rom, aber *qui in patris aut avi potestate essent,*

pflicht reicht, ist derselben im Allgemeinen persönlich zu genügen[1]. Indess die nicht in väterlicher Gewalt stehenden unmündigen Knaben[2] und die weder in väterlicher noch in eheherrlicher Gewalt stehenden Personen weiblichen Geschlechts[3] waren nicht einmal berechtigt persönlich zu erscheinen, und ohne Zweifel traten für sie, die ja unter nothwendiger Vormundschaft standen, die Vormünder ein. Aber auch von Greisen, Kranken, Abwesenden, besonders wenn die letzteren sich in öffentlichem Dienst ausserhalb Italiens befanden[4], konnte die persönliche Meldung so wenig gefordert werden wie im Privat-

eorum nomina ad se ederentur (Liv. 43, 14) — sie hatten also kein Recht diese zu persönlichem Erscheinen zu zwingen. Dass die Censusangaben sich auch auf die Kinder mit erstreckten, zeigen ferner Dionysios 5, 75 (S. 335 A. 4) und Festus *ep.* p. 66: *duicensus dicebatur cum altero*, *id est cum filio census*. Wenn Scipio (bei Gellius 5, 19, 16) unter den bei der Schatzung eingerissenen Missbräuchen auch den rügt *in alia tribu patrem*, *in alia filium suffragium ferre*, so meint er ohne Zweifel den Fall, wo ein Haussohn mit Ignorirung der väterlichen Gewalt sich selbständig censiren lässt. — Wenn dagegen bei Liv. 39, 3, 5. 41, 9, 9 den latinischen Städten diejenigen Individuen zugewiesen werden, die selbst oder deren Ascendenten (*ipsum parentemve — ipsi maioresve eorum*) in der betreffenden Stadt nach einem bestimmten Jahr geschätzt worden seien, so würde dies mit der persönlichen Meldung des in der Gewalt Stehenden sehr wohl bestehen können.

1) Scipio a. a. O. klagt weiter darüber *absentes censeri iubere, ut ad censum nemini necessus sit venire.* Velleius 2, 7, 7 führt unter den gegen die Auswanderung aus Italien getroffenen Präventivmassregeln auf, dass man die römischen Bürger für die Schatzung zurückgerufen habe (*ut cives Romanos ad censendum ex provinciis in Italiam revocaverint*).

2) Dies sind die *orbi* der censorischen Listen, in der jüngeren Rechtssprache *pupilli*. Livius 3, 3, 9: *censa civium capita CIIII DCCXIIII dicuntur praeter orbos orbasque.* Ders. *ep.* 51, 59: *censa sunt civium capita CCCXVIII DCCCXXIIII praeter pupillos pupillas* (so ist zu lesen: die Handschrift hat *per* ········· *pillas*) *et viduas.* Cicero *de rep.* 2, 20, 36: *orborum et viduarum tributis.* Plutarch *Popl.* 12: ὀρφανοῖς παισὶ καὶ χήραις γυναιξίν. — Angeblich hat erst Camillus 351 die bis dahin befreiten Waisen dem Census unterworfen (Plutarch *Popl.* 12. *Cam.* 2).

3) Dies sind die *orbae* der ältesten Rechtssprache, das heisst die vaterlosen Personen weiblichen Geschlechts ohne Unterschied des für das Gewaltverhältniss gleichgültigen Alters. Die verheirathete Frau ist nach dem älteren Recht nie vaterlos, da sie dem Mann *filiae loco* ist. Festus *ep.* p. 183: *orba est quae patrem aut filios quasi lumen amisit* zieht die alte Definition der *orba* als des vaterlosen Frauenzimmers mit der neuen des kinderlosen zusammen. Das spätere Recht sagt dafür *viduae* (vgl. die Glosse p. 194 Labb.: *vidubium* πρόστιμον χηρίας) oder löst den Begriff in *pupillae et viduae* auf (A. 2). — Auch sie sollen früher befreit gewesen sein (Plutarch *Popl.* 12).

4) Dass Archias Name im Census von 668 fehlt, ist nach Cicero (*pro Arch.* 5, 11) gerechtfertigt, weil er damals im Gefolge des Quästors Lucullus sich in Asia aufhielt. Aehnlich bestimmt das Repetundengesetz Z. 14. 17. 23. Dagegen liegt es in der Sache, dass wer zwar in öffentlichem Auftrag von Rom abwesend, aber in Italien war, darum nicht ohne Weiteres von der Pflicht sich zum Census einzufinden entbunden war. Nur wer im Felde stand, war natürlich immer ent-

prozess das persönliche Erscheinen. Sich entschuldigen zu lassen und das Ausbleiben zu motiviren stand natürlich jedem frei. Erschien dem Censor nach seinem freien Ermessen[1]) die Entschuldigung begründet, so wird er vermuthlich einen Stellvertreter, gleich dem Cognitor uud Procurator des Civilprozesses, zugelassen haben[2]). Auch nachträgliche Meldung ist, wenigstens in späterer Zeit, jedem gestattet[3]). Wie aber gegen den Abwesenden und nicht oder nicht genügend Entschuldigten verfahren wird, ist einigermassen zweifelhaft. Geradezu sistiren konnte der Censor ihn ohne Zweifel nicht, wie er ja auch die dazu erforderlichen Lictoren nicht hatte. Dagegen war der also Ausbleibende nach altem strengem Recht *incensus* und hatte Leib und Leben oder doch mindestens Freiheit und Vermögen verwirkt[4]). Dabei scheint er nicht als fahnenflüchtiger Verbrecher, sondern vielmehr als zahlungsunfähiger Schuldner angesehen worden zu sein. Denn bei der ersten Auffassung spricht man dem Censor selbst jede Möglichkeit ab gegen den *incensus* vorzugehen, da bei der Criminalstrafe die Provocation nicht auszuschliessen und diese aufzunehmen der Censor nicht befugt ist. Betrachtet man dagegen den *incensus* als dem zahlungsunfähigen Schuldner gleichstehend, so ist es denkbar, dass der Censor selbst im Stande

Verfahren gegen den Säumigen.

schuldigt; ja in älterer Zeit, wo das Heer eine viel grössere Quote der Bürgerschaft einschloss als später, muss jeder ernstliche Krieg die Schatzung unmöglich gemacht haben. Liv. 6, 31, 2: *censores ne rem agerent bello impediti sunt.* Vgl. S. 337 A. 3.

1) Dass dies wesentlich entschied, sagt Scipio (S. 338 A. 1) geradezu; auch zeigen die angeführten Stellen, dass je nach der Epoche der Censur und der Individualität der Censoren die Entscheidung über die Pflicht sich zur Schätzung zu stellen, insbesondere hinsichtlich der *trans mare* in eigenen Angelegenheiten Abwesenden, sehr verschieden ausfiel.

2) Dies sind die *qui pro altero rationem dari volent* der Formel S. 334 A. 6; gewiss ist hier nicht bloss und nicht einmal zunächst an die Tutoren gedacht.

3) Cicero *ad Att.* 1, 18: *ne absens censeare, curabo edicendum et proponendum locis omnibus: sub lustrum autem censeri germani negotiatoris est.* Letzteres konnte nur gesagt werden, wenn die Censoren dieser Zeit bis zum Lustrum jeden zuliessen, der sich einfand um das Versäumte nachzuholen.

4) Liv. 1, 44, 1: (*Ser. Tullius censum*) *maturaverat metu legis de incensis latae cum vinculorum minis mortisque.* Dionys. 4, 15: τῷ δὲ μὴ τιμησαμένῳ τιμωρίαν ὥρισε τῆς τε οὐσίας στέρεσθαι καὶ αὐτὸν μαστιγωθέντα πραθῆναι· καὶ μέχρι πολλοῦ διέμεινε παρὰ Ῥωμαίοις οὗτος ὁ νόμος. 5, 75: τήν τε οὐσίαν ἀπολέσαι τοὺς ἀπειθήσαντας ἔδει καὶ τὴν πολιτείαν. Cicero *pro Caec.* 34, 99: *populus . . . incensum vendit.* Todesstrafe und Verlust der Freiheit fällt dem ältesten Recht bekanntlich zusammen und richtet sich die Execution gegen den insolventen Schuldner in demselben gleichmässig gegen die Person und die Habe.

war die Execution zu vollstrecken[1]. Indess auch dieses letztere weitgreifende Executionsrecht ist in thatsächlicher Anwendung nicht zu belegen und wohl früh ausser Uebung gekommen. Nach späterer Praxis scheint der ohne genügende Entschuldigung Ausbleibende, wie billig, das dem Erscheinenden zustehende Vertheidigungsrecht eingebüsst zu haben und ohne eigene Mitwirkung geschätzt worden zu sein[2], wodurch er, wenigstens so lange die Steuerpflicht noch eine reelle war, hart genug getroffen werden konnte. Damit wird es aber auch wohl in der Regel sein Bewenden gehabt haben. Multirung mag daneben vorgekommen sein, doch fehlt es dafür an Beweisen.

Die Schatzung früher hauptstädtisch.

Wie die römische Jurisdiction, so ist auch die römische Schatzung ausschliesslich ein städtischer Act und nur ausführbar vor den in der Stadt Rom fungirenden Behörden. Wir finden aus älterer Zeit nur eine Ausnahme verzeichnet: im J. 550 sandten die Censoren Beauftragte in die Provinzen, um von den dort stehenden Soldaten die für den Census erforderlichen Aufnahmen einzuziehen[3]. Aber durch die Entwickelung des Municipalwesens ist, wie die Jurisdiction, so auch, wenn gleich später, die Schatzung umgestaltet und decentralisirt worden. Bis auf den Socialkrieg sind die Schatzungen der römisch-italischen Symmachie wahrscheinlich wohl gleichzeitig und gleichmässig, wenigstens dem grössern Theil nach, aber doch in jeder formell selbständigen Gemeinde selbständig erfolgt. Was die Gesetze, die den bisherigen Bundesgenossen das Bürgerrecht verliehen, in

Später municipal.

dieser Hinsicht bestimmten, wissen wir nicht[4]; aber es ist kaum

1) Diese Auffassung ist schon oben (1, 120 A. 3) vorgetragen, und mit ihr stimmt, wie es scheint, Zonaras 7, 19: τῶν μέντοι μὴ ἀπογραψαμένων τὰς οὐσίας ἐν ταῖς ἀπογραφαῖς καὶ ἑαυτοὺς τὰς μὲν οὐσίας οἱ τιμηταί, αὐτοὺς δὲ ἐκείνους οἱ ὕπατοι ἐπίπρασκον. Allerdings sieht man nicht ein, warum der Verkauf des *incensus* selbst durch den Consul erfolgt.

2) Die S. 339 A. 3 angeführten Worte Ciceros zeigen, dass die unfreiwillige Schätzung in Abwesenheit des Geschätzten (wohl zu unterscheiden von der öfter vorkommenden freiwilligen und procuratorischen) nachtheilig war. Mit grosser Wahrscheinlichkeit vermuthet Huschke (Serv. Tull. S. 542), dass in diesem Fall der Censor durch seine Beauftragten die Grundstücke des Abwesenden in Augenschein nehmen und abschätzen liess und Cicero durch überall angeheftete Anschläge, die vermuthlich des Atticus Absicht noch zum Census kommen zu wollen erklärten, diesem zu wehren hoffte.

3) Liv. 29, 37, 5: *lustrum conditum serius, quia per provincias dimiserunt censores, ut civium Romanorum in exercitibus quantus ubique esset referretur numerus.* Die Folgen dieser Massregel zeigen sich in einer bedeutenden Steigerung der Schlusszahl.

4) Ob bei dem anomalen Census des J. 655 (S. 316 A. 1) die in die be-

zu bezweifeln., zumal da die municipalen Censoren auch nach diesen Gesetzen fortbestanden [1]), dass man schon damals die Centralisirung der Schatzung in Rom aufgab und die municipalen Schatzungen seitdem angesehen wurden als integrirende Bestandtheile der römischen. Die römischen Censoren stellten also zwar wie bisher die Normen des Census fest, nahmen die Hauptlisten auf und zogen die Summen, aber der Municipalbürger gab seine Erklärung wahrscheinlich nicht vor ihnen ab, sondern vor den Municipalcensoren als den legalen Mandataren der Oberbeamten; wie ja auch schon früher zuweilen die Schätzungspflichtigen ausserhalb Rom vor Stellvertretern der Censoren ihre Angaben gemacht hatten (S. 340 A. 3). Es war dies Verfahren um so mehr nothwendig, als das an die Stelle des Bürgerrechts der bisherigen Bundesgemeinden tretende Municipalbürgerrecht eine der wichtigsten Institutionen der neugeeinten Bürgerschaft wurde und eine Einrichtung zu dessen legaler Constatirung unmöglich fehlen konnte [2]); man muss also entweder einen neben dem Reichscensus herlaufenden municipalen annehmen oder diesen als einen integrirenden Theil von jenem betrachten. Freilich ward durch

stehenden Listen einzuschreibenden Neubürger zu diesem Zweck nach Rom gefordert oder die betreffenden Verzeichnisse aus den einzelnen Municipien den Censoren eingesandt wurden, erhellt aus den Angaben nicht.

1) Cic. *pro Cluent.* 14, 41 erwähnt die *tabulae publicae censoriae* von Larinum.

2) Damit hängt wahrscheinlich die ebenso bekannte und sichere wie in ihrer Entstehung schwierig zu erklärende Umgestaltung der persönlichen Tribus zusammen. Anfänglich ist diese bekanntlich wandelbar, insofern sie am Grundbesitz haftet und mit diesem gewonnen und verloren wird; späterhin fest, insofern sie mit dem Municipalbürgerrecht (*origo*) nothwendig verknüpft ist. Da die Censuslisten *tributim* aufgenommen wurden, hätten nach Decentralisirung des römischen Census, wenn man auch ferner nach dem alten Princip verfahren wollte, die von jeder Gemeinde eingesandten Listen ihrer *municipes* nach dem Grundbesitz der Individuen aufgelöst werden müssen, was wohl praktisch unausführbar erschien. Man scheint daher vielmehr von jetzt an die Tribus, welcher das Territorium der betreffenden Gemeinde zugeschrieben war und welcher die in ihrer Heimathgemeinde ansässigen, also die meisten und angesehensten Gemeindebürger zuzutheilen waren, auf sämmtliche Gemeindebürger bezogen zu haben, so weit ihnen überhaupt der Platz in einer ländlichen Tribus zukam. So schlug man beispielsweise sämmtliche grundsässige Leute, die die Liste der arpinatischen Municipes enthielt, zur cornelischen Tribus, obwohl einzelne derselben vielleicht nicht im arpinatischen, sondern in einem benachbarten einer andern Tribus zugetheilten Stadtgebiet ansässig waren. Man vergesse dabei nicht, dass das römische Municipalbürgerrecht, seit es ein solches giebt, ebenso exclusiv und ebenso ewig ist wie das Staatsbürgerrecht und durch die Verlegung des Wohnsitzes und die Veräusserung des Grundbesitzes in keiner Weise alterirt wird. Dass übrigens der Municipalcensus sich auch auf diejenigen Personen erstreckt, die in dem betreffenden Gebiet grundsässig oder ansässig sind, ohne dort heimathberechtigt zu sein, ist natürlich dadurch nicht ausgeschlossen (vgl. das julische Municipalgesetz Z. 157).

diese Aenderung einer der wesentlichsten Bestandtheile der römischen Schatzung, das Rügerecht wenn nicht förmlich, doch der Sache nach aufgegeben; denn es war doch ebenso unmöglich dies auf die sämmtlichen Municipalcensoren zu übertragen wie es von der persönlichen Meldungspflicht abzutrennen. — Wenn sich über die durch den Bundesgenossenkrieg hervorgerufene Aenderung des Schatzungswesens nur Vermuthungen aufstellen lassen, finden wir in Caesars Gesetz vom J. 709 d. St. die römische Schatzung entschieden zu einer italischen entwickelt. Wenn in Rom der Census stattfindet, so haben gleichzeitig und gleichmässig die Oberbehörden sämmtlicher Bürgergemeinden in Italien denselben vorzunehmen, so dass die Arbeit binnen 60 Tagen, angerechnet von dem, an dem die Behörde von der Vornahme des Census in Rom benachrichtigt worden ist, beschafft und die aufgestellte Liste 60 Tage vor dem Schluss des römischen Census durch besondere Abgeordnete bei den römischen Censoren eingereicht sein muss[1]. Dass danach in dieser Epoche in der That verfahren ist, und in den italischen Städten der Census mit und vor dem Reichscensus eintrat, zeigen die die J. 720—726 umfassenden und nur unter dem dem römischen Census 726 unmittelbar vorhergehenden J. 725 Quinquennalen aufführenden Fasten von Venusia[2]. Damit stimmen weiter die auf uns gekommenen Reste des vespasianischen Censusregisters, insofern dasselbe darin nach Städten geordnet erscheint[3]. Ob in Betreff

1) Julisches Municipalgesetz Z. 142: *Quae municipia coloniae praefecturae c(ivium) R(omanorum) in Italia sunt erunt, quei in eis . . . maximum mag(istratum) . . . habebit tum cum censor aliusve quis mag(istratus) Romae populi censum aget, is diebus LX proxumeis, quibus* (d. h. *ex eo die quo*) *sciet Romae censum populi agi, omnium municipum . . . suorum . . . quei c(ives) R(omanei) erunt censum agito . . . eorumque nomina . . . ex formula census, quae Romae ab eo qui tum censum populi acturus erit proposita erit, ab ieis iurateis accipito . . . eosque libros per legatos . . . ad eos quei Romae censum agent mittito curatoque, utei, quom amplius dies LX reliquei erunt ante quam diem ei, queiquomque Romae censum aget, finem populi censendi faciant, eos adeant librosque eius municipi . . . edant.* Diese Bücher sollen die Censoren binnen fünf Tagen nach erfolgter Meldung übernehmen, den Inhalt in die Hauptlisten eintragen und sie mit den übrigen Censuspapieren aufbewahren.

2) *C. I. L.* I p. 471.

3) Plinius *h. n.* 7, 49, 162. 163 und Phlegon *fr.* 29 Müller. Beide Gewährsmänner schöpfen offenbar aus derselben Quelle, Plinius nach seiner ausdrücklichen Angabe aus den Listen des letzten vier Jahre zuvor abgehaltenen Census, Phlegon ἐξ αὐτῶν τῶν ἀποτιμήσεων. Beide bringen nur Angaben vor aus der achten italischen Region; und *L. Terentius M. f.* aus Bononia wird bei beiden namentlich aufgeführt. — Der Anhang bei Phlegon, der alte Leute aus den drei Provinzen Makedonien, Pontus und Bithynia, Lusitania aufführt, stammt

der ausseritalischen Bürgergemeinden analoge Bestimmungen getroffen waren, wissen wir nicht. Ohne Zweifel aber ist seitdem der Census ein zunächst municipales Institut geblieben und hat als solches fortbestanden, als es einen Reichscensus längst nicht mehr gab. In welcher Weise dies möglich gemacht worden ist, darüber wird in dem die Kaiserzeit betreffenden Abschnitt gesprochen werden.

Die Reihenfolge, in welcher die Schätzungspflichtigen erscheinen, wird zunächst dadurch bestimmt, dass jede neue Schätzung nichts ist als die Revision der letztvorhergehenden, also deren Listen dabei zu Grunde gelegt werden [1]. Wir werden später sehen, dass die Hauptliste, welche die Censoren aufstellen, die der steuerpflichtigen Individuen ist; sie zerfällt in älterer Zeit in die beiden Haupttheile der einer Tribus zugeschriebenen Personen und der ausserhalb der Tribus stehenden sogenannten *aerarii*. Es werden also zuerst jene aufgerufen, und zwar nach der ein für allemal feststehenden Rangfolge der Tribus (*ordo tribuum*) [2]. Die Folge der einzelnen Aufrufungen innerhalb einer jeden Tribus ergab sich im Ganzen aus der älteren Liste; doch wird daneben das Ermessen des Magistrats freien Spielraum gehabt haben, wie denn darauf gesehen ward Namen guter Vorbedeutung an die Spitze zu stellen [3]. Hierauf muss in ähnlicher Weise die Schätzung der *aerarii* gefolgt sein [4]. — Eine Abweichung von dem allgemeinen Princip die Steuerrolle dem Aufruf zu Grunde zu legen war es, dass die zu Pferde dienenden Leute nicht an ihrem Platz in der

Reihenfolge der Schätzungen.

schwerlich aus den Listen Vespasians, da diese Peregrinen im Reichscensus nicht stehen konnten. Phlegon mischt aber auch sonst Fremdartiges ein, so dass sich aus diesem Zusammenstehen nichts schliessen lässt.

1) Das tritt oft hervor, z. B. Liv. 29, 37, 8: *equitum deinde census agi coeptus est: et ambo forte censores equum publicum habebant. cum ad tribum Polliam ventum est, in qua M. Livi nomen erat, et praeco cunctaretur citare ipsum censorem, ‚cita', inquit Nero, ‚M. Livium'.* Dasselbe wird dann ähnlich von dem anderen Censor gemeldet. — Darum ist jeder *census* eigentlich ein *recensus*, wie denn *recensio* für den Schätzungsact sich schon bei Cicero (*pro Mil.* 27, 73) findet, *recensus* und *recensere* bei Livius 38, 28, 2. 43, 16, 1. 44, 16, 8.

2) Dionys. 4, 15. 5, 75 (S. 335 A. 4). Scholien zu Cicero *Verr. act.* 1, 8, 23: *a tribu, in qua censeretur.*

3) Festus *ep.* p. 121: *lacus Lucinus in vectigalibus publicis primus locatur fruendus ominis boni gratia, ut in dilectu censuve primi nominantur Valerius Salvius Statorius.*

4) Beweise fehlen, aber unmöglich kann der Census mit dieser Abtheilung begonnen haben.

Steuerrolle censirt wurden, sondern abgesondert und später[1]), wobei sie übrigens ebenfalls nach Tribus aufgerufen wurden (S. 343 A. 1). Die Ursache dieser Anomalie war, wie später sich zeigen wird, dass die Ritterschatzung, anders als die der übrigen Gemeindebürger, zugleich eine militärische Musterung war; da man die Reiter nicht zweimal zu verschiedenen Zwecken vorladen wollte, liess man sie bei der eigentlichen Schatzung aus und verband diese mit der Musterung.

Formula census. Die Normen der Schatzung bestimmt, wie diejenigen der Jurisdiction, zunächst das Gesetz. Indess lässt das römische Herkommen in der Handhabung der Gesetze den Beamten bekanntlich einen weiten Spielraum, und bringt darum jeder neu eintretende Beamte die Regeln, nach denen er die Amtsgeschäfte zu handhaben beabsichtigt, durch besondere in der Regel gleich bei Antritt der Magistratur erfolgende Erlasse dem Publicum zur Kenntniss. Wie dies der Prätor und die curulischen Aedilen durch die im eminenten Sinn sogenannten Edicte thaten, so stellen die Censoren bei ihrem Amtsantritt die *formula census*[2])

1) Dass erst die Fusssoldaten und dann die Reiter aufgerufen werden, zeigt am deutlichsten die uns unter allen am ausführlichsten geschilderte Census von 585, wo der *census populi* Liv. 43, 14, 5—10. c. 15, 7. 8, der Rittercensus 43, 16, 1. 2. 44, 16, 8 berichtet ist. Darum werden auch bei der ersten Ladung unmittelbar nach dem Amtsantritt, deren Formel Varro S. 334 A. 6 aufbehalten hat, nur die *pedites* gerufen, wie ja auch die Reiter gar nicht auf das Marsfeld zu rufen waren. Vgl. Polyb. 6, 20, 9. Das *equitum deinde census agi coeptus est* Liv. 29, 37, 8 beweist zu viel, da dort nicht der *census populi*, sondern das *lustrum conditum* vorhergeht (vgl. S. 325 A. 5); und gar nichts die rhetorische Aufforderung Liv. 40, 46, 7: *uno animo, uno consilio legatis senatum, equites recenseatis, agatis censum, lustrum condatis.* — Beckers Vermuthung (1. Aufl.), dass die censorische Revision der Ritterliste mit der *transvectio* und *probatio* der Ritter am 15. Juli zusammenhänge, ist wenig wahrscheinlich; denn wenn auch die letztere auf die Census des Q. Fabius 450 zurückgeführt zu werden scheint (Liv. 9 a. E.; daraus Val. Max. 2, 2, 9), so ist sie doch notorisch ein jährlich wiederkehrendes Fest und also von der censorischen Recognition verschieden. Auch dass die im April antretenden Censoren bis zum 15. Juli schon die Ritterliste hätten aufstellen können, ist nicht bloss wenig wahrscheinlich, sondern in Widerspruch mit der Schilderung der Census von 585, wonach die Censoren durch den am 24. Sept. zu Ende gelangten, also Ende August oder Anf. Sept. begonnenen Perduellionsprozess in dem Rittercensus unterbrochen werden (Liv. 43, 16. 44, 16).

2) Am bestimmtesten spricht das julische Gesetz (S. 342 A. 1) dies aus in den Worten *ex formula census quae Romae ab eo qui tum censum populi acturus erit proposita erit.* Dasselbe erhellt aus Livius 29, 15 (S. 336 A. 3) und 4, 8, 4: *rem operosam ac minime consularem suo proprio magistratu egere . . . cui arbitrium formulae censendi subiceretur*, woraus man sieht, was sich freilich von selbst versteht, dass sie detaillirt und also sehr weitläuftig war. Der Sache nach sagt dasselbe auch Varro 5, 81: *censor, ad quoius censionem, id est arbitrium censeretur populus.*

oder die *lex censui censendo dicta*[1] auf. In dieser an die Schätzungspflichtigen gerichteten Instruction ist zum Beispiel die von denselben zu schwörende Eidesformel enthalten (A. 1); aber sie giebt auch denselben über die im Census zu machenden Angaben materielle Anweisungen aller Art, vielleicht auch dem mit der Entgegennahme und Protokollirung derselben beauftragten Personal Anweisungen über deren Behandlung[2]. Auch konnte in derselben jede auf das censorische Rügeverfahren bezügliche Vorschrift ihren Platz finden, da es angemessen war die an die Bürger vom Censor zu stellenden Fragen ihnen schon vorher zur Kenntniss zu bringen. Neue Vorschriften in dieser Beziehung wurden aber in der Regel wohl besonders, zuweilen in der Form der mündlichen Ansprache[3], gewöhnlich durch schriftliches Edict erlassen[4], schon desshalb, weil sie sicher dann die Beachtung des Publikums mehr auf sich zogen. Censorische Edicte.

Der vor dem Censor zu machenden Angabe ging die eidliche Versicherung des Deponenten vorauf die Wahrheit nach bestem Vermögen sagen zu wollen[5]; demgemäss wurde jede vom Censor Eidlichkeit der Aussagen.

1) Liv. 43, 14, 5: *censores . . . in contione edixerunt legem censui censendo dicturos esse, ut praeter commune omnium civium ius iurandum haec adiurarent* (folgt die Formel).

2) Es ist nicht nothwendig, aber wahrscheinlich, dass die an die *iuratores* erlassene Instruction (S. 335 A. 1) in der *formula* selbst ihren Platz gefunden hat.

3) Eine derartige Rede des Q. Metellus Censors 652 erwähnt Gellius 1, 6.

4) Ein solches Edict der Censoren 662 gegen die lateinischen Rhetoren findet sich bei Sueton *de claris rhet.* 1 und Gell. 15, 11, 2; ähnliche gegen den Luxus gerichtete werden öfter erwähnt, zum Beispiel bei Plinius *h. n.* 13, 3, 24. 14, 14, 95, und nichts anderes sind auch desselben Wortneuerers *censoriae leges* (*h. n.* 8, 51, 209. c. 57, 223. 36, 1, 4), welche Bezeichnung die correcten Schriftsteller (z. B. Cicero *Verr. l.* 1, 55, 143) nur von den censorischen Contracten gebrauchen. Aeusserlich drohen die censorischen Edicte mit nichts als dem Missfallen der Edicenten (*nobis non placere* in dem erstgenannten Edict); und nicht wenige derselben, namentlich im siebenten Jahrhundert, mögen nichts gewesen sein als Sittenpredigten und wohlgemeinte Rathschläge. Wie eifrig auch die Censoren zum Heirathen ermahnten, haben sie doch schwerlich den *caelebs* als solchen notirt (S. 354 A. 2); und Kaiser Claudius hat sogar seine neuen Buchstaben durch ein censorisches Edict bei dem Publicum eingeführt (Tacitus *ann.* 11, 13. Sueton *Claud.* 16). Ausgegangen aber ist das Edict gewiss davon, dass aus jenem Missfallen eine entsprechende Frage und entweder die Notation oder eine Beschwerung im Steueransatz hervorgehen konnte.

5) Julisches Municipalgesetz Z. 148 (S. 342 A. 1): *ab iurateis accipito.* Liv. 43, 14, 5 heisst der Eid *commune omnium civium iusiurandum* im Gegensatz zu einer besonderen den *iuniores* auferlegten Clausel. Genauer lässt Dionysios 4, 15 die Bürger ihre Aussagen machen ὀμόσαντας τὸν νόμιμον ὅρκον ἦ μὴν τἀληθῆ καὶ ἀπὸ παντὸς τοῦ βελτίστου τιμήσεσθαι. Auch von den Municipalcensoren, die den römischen die Listen abzuliefern hatten, forderte der Senats-

an den Bürger gerichtete Frage als eine Aufforderung zum Schwur betrachtet und der Gefragte dabei daran erinnert, dass er die Aussage nach bestem Gewissen zu machen habe [1], ebenso jede Aussage vor dem Censor als ein Schwur angesehen [2]. Wie von rechtlicher Bindung bei diesem Act überhaupt nicht die Rede ist, konnte der Censor, falls er Zweifel in die Angabe setzte, anderweitig Erkundigungen einziehen, sofern der Fall dazu sich eignete, und nach Ermessen die gemachte Angabe verwerfen. Erwiesener Maassen und schuldhafter Weise gemachte falsche Angaben werden ähnliche Rechtsnachtheile herbeigeführt haben wie das Unterlassen der Angabe überhaupt; überliefert ist darüber nichts.

Prüfung des Bürgerrechts.

Das Bürgerrecht ist nicht eigentlich Gegenstand der Meldung bei dem Censor, wohl aber Voraussetzung derselben. Das Recht in zweifelhaften Fällen über dessen Besitz nach Ermessen zu entscheiden und dem anscheinend des Bürgerrechts Entbehrenden die Einzeichnung zu versagen kann den Censoren nicht gefehlt haben. In wichtigeren Fällen der Art haben die Censoren sich wohl um Instruction an den Senat gewandt [3]; in der Regel scheinen sie, wenigstens späterhin, jeden in die Bürgerliste eingetragen zu haben, der, ohne evident im Unrecht zu sein, diese Forderung stellte. Aus dem Schätzungsact ging daher auch, wenn das Bürgerrecht streitig war, nichts anderes hervor, als dass der Betreffende dasselbe zur Zeit der Schatzung für sich in Anspruch genommen hatte [4]; wie die Censoren überhaupt kein

beschluss von 550 den Eid (S. 336 A. 3); nicht aber das julische Municipalgesetz von den die Listen der Gemeinde nach Rom überbringenden Legaten.

1) Gellius 4, 20, 3: *censor* (Cato) *agebat de uxoribus sollemne iusiurandum: verba erant ita concepta ‚ut tu, ex animi tui sententia, uxorem habes?' qui iurabat . . . cum ita ut mos erat censor dixisset: ‚ut tu, ex animi tui sententia, uxorem habes?' ‚habeo equidem', inquit, ‚uxorem, sed non ex animi sententia'.* Bei Cicero *de off.* 2, 64, 260 lautet die Frage wohl correcter: *ex tui animi sententia, tu uxorem habes?* Vgl. dens. *de off.* 3, 29, 108: *quod ‚ex animi tui sententia' iuraris, sicut verbis concipitur more nostro, id non facere periurium est,* wo aber der censorische Eid nicht gemeint sein kann.

2) Die angeblich erste Ehescheidung in Rom im J. 523 ward damit motivirt, dass der Ehegatte bei den Censoren geschworen habe *uxorem se liberum quaerendorum causa habere*, während die Ehe kinderlos blieb (Gellius 17, 21, 44; Dionys. 2, 25; Handb. 5, 1, 69).

3) Liv. 38, 28, 4: *Campani ubi censerentur, senatum consuluerunt; decretum uti Romae censerentur*, was dann die Censoren c. 36, 5 zur Ausführung bringen.

4) Cicero *pro Arch.* 5, 11: *census nostros requiris . . . census non ius civitatis confirmat ac tantum modo indicat eum qui sit census se iam tum gessisse pro cive.*

Recht machen können, so können sie auch weder das vorhandene Bürgerrecht durch Nichtanerkennung entziehen noch das nicht vorhandene durch Anerkennung verleihen. Bei der Freilassung durch den Census wird allerdings das Bürgerrecht durch die censorische Lustration erworben[1]; aber auch hier geben es nicht die Censoren, sondern indem durch die Erklärung des Herrn vor dem Magistrat dem bisherigen Sclaven die Freiheit erworben wird, knüpft sich an diese das Bürgerrecht mit rechtlicher Nothwendigkeit an.

Die einzelnen Punkte, auf welche die Angabe des Schatzungspflichtigen und die Prüfung der Schatzungsbehörde sich erstrecken, sollen nun näher specificirt werden. Für die Anwendung wird man sich immer daran zu erinnern haben, dass jeder *census* eigentlich ein *recensus* ist (S. 343) und von den bereits im letzten Census aufgeführten Personen nicht eigentlich eine neue Declaration gemacht, sondern die früher gemachte revidirt und modificirt wird. **Die Angaben im Census.**

1. Angabe des vollständigen Namens mit Einschluss des Gemeindebezirks (*tribus*), dem der Declarant bisher angehört hat, und in späterer Zeit der Heimathgemeinde (*origo*); ferner des Vaters oder des Freilassers so wie des Alters, welche beiden Momente erforderlich sind, um, wie es dem Censor obliegt, die *ingenui* und die *libertini* so wie die *iuniores* und die *seniores* zu sondern. Ausserdem sind die in der Gewalt des Deponenten stehenden freien Personen beiderlei Geschlechts dem Censor namhaft zu machen, aber die Ehefrau ohne Zweifel auch dann, wenn sie nicht in der Gewalt des Deponenten steht[2]. Ein Bild von diesen censorischen Namenlisten geben die aus dem Censusregister Vespasians aufbehaltenen Auszüge[3]. **Name und Alter.**

1) S. 307 A. 2. Die Freilassung unter Lebenden, nach ältestem Recht unzulässig, beruht späterhin auf der Simulation, dass als frei angesehen wird derjenige Sclave, dessen Freiheit der Herr vor dem Magistrat förmlich anerkannt hat. Ob die simulirte Assertion der Freiheit in Gegenwart des Herrn vor dem Prätor oder vor dem Censor erfolgt, ist in der Wirkung gleich. Auch bei diesem Act also wird formell die Freiheit, das heisst das Bürgerrecht nicht von dem Herrn und noch weniger von dem betreffenden Magistrat gegeben, sondern, freilich fälschlich, vorausgesetzt.

2) Die Beweisstellen s. S. 335 A. 4. Die *origo* kann nicht gefehlt haben; auch ist sie in den Worten des Municipalgesetzes *municipum suorum* angedeutet. Ob in älterer Zeit auch die Angabe des Grossvaters gefordert worden ist (vgl. 1; 388), hängt davon ab, ob die Zurücksetzung der Freigelassenen im Stimmrecht sich auf deren Söhne erstreckt hat oder nicht.

3) Vgl. S. 342 A. 3 und Plinius *h. n.* 7, 48, 159.

Sittengericht.

2. Prüfung des Lebenswandels. Das Recht den einzelnen Bürger über seinen Lebenswandel (*mores*) zu befragen[1]) ist wenn nicht mit dem Census von Haus aus verbunden gewesen, doch mit dem Censorenamt früh verknüpft worden[2]) und hat seitdem diesem recht eigentlich seinen Charakter und seine politische Bedeutung gegeben. Wenn der Census überhaupt Willkür ist, so gilt dies im eminenten Sinn von dieser Sittenprüfung[3]). Es hängt lediglich von dem Belieben des Censors ab, welche Fragen er stellen oder nicht stellen will; rechtliche Schranken und Grenzen dieses Beliebens giebt es nicht. Allerdings wird die Prüfung vom staatlichen Gesichtspunkt aus angestellt und zunächst darauf gerichtet, in welcher Weise der einzelne Bürger seine Pflicht gegen die Gemeinde erfüllt[4]); aber in Folge der an sich berechtigten Erwägung, dass der gute Privathaushalt die Gemeindewohlfahrt ebenso fördert wie der üble sie schädigt, ist auch das gesammte Privatleben bis in die intimsten Verhältnisse hinein in

1) Cicero *de leg.* 3, 3, 7: *censores . . . mores populi regunto: probrum in senatu ne relinquunto.* Ders. *pro Cluent.* 42, 119: *hunc . . . populi Romani . . . moribus praefuisse.* Das. 46, 129: *praefectus moribus, magister veteris disciplinae ac severitatis.* Ders. *de prov. cons.* 19, 46: *morum severissimum magisterium.* Livius 4, 8, 2: (*censura*) *tanto incremento aucta est, ut morum disciplinaeque Romanae penes eam regimen, [in] senatu equitumque centuriis decoris dedecorisque discrimen sub dicione eius magistratus . . . essent.* Entsprechend heisst bei demselben der Censor 42, 3, 7 *moribus regendis creatus* (ebenso *schol. in Verr. divin.* 3, 8 p. 103 Orell.), 40, 46, 1 *moribus nostris praepositus* und wird *mores regere* mehrfach (24, 18, 2. 41, 27, 13), auch *regere* allein (24, 18, 7) von diesem Theil seiner Amtsthätigkeit gesagt. Dionys. 19, 16 [18, 19]: οἷς (den Censoren) ἀποδέδοται τοὺς ἁπάντων Ῥωμαίων ἐξετάζειν βίους καὶ τοὺς ἐκβαίνοντας ἐκ τῶν πατρίων ἐθῶν ζημιοῦν. Suidas unter τιμητής: κήνσωρ . . . ἐστὶν ἐξεταστής τις τῶν πολιτικῶν διαιτημάτων, πρὸς τὸ σῶφρον καὶ ἀρχαιότροπον ἑκάστου τῶν πολιτῶν ἐπιστρέφων τὸν βίον. Plutarch *Cat. mai.* 16: ἄλλην τε πολλὴν ἐξουσίαν ἔχουσα (die Censur) καὶ τὴν περὶ τὰ ἤθη καὶ τοὺς βίους ἐξέτασιν. Zon. 7, 19: καὶ τὸν βίον τῶν πολιτῶν ἐπισκοπεῖν τε καὶ ἐξετάζειν καὶ τοὺς μὲν ἀξίους ἐπαίνου ἐς τὰς φυλὰς καὶ ἐς τὴν ἱππάδα καὶ τὴν γερουσίαν ἐγγράφειν, καθὼς ἑκάστοις προσήκειν ἐνομίζετο, τοὺς δ' οὐκ εὖ βιοῦντας ἁπανταχόθεν ὁμοίως ἀπαλείφειν· ὃ μεῖζον πάντων ἦν τῶν τοῖς ὑπάτοις καταλειφθέντων. Lydus *de mag.* 1, 43.

2) In der Darstellung der Annalisten ist bei den königlichen und consularischen Lustrationen von diesem Sittengericht nicht die Rede, ebenso wenig bei der angeblich ersten Census, wohl aber bei der zweiten von 319 (Liv. 4, 24). Livius (S. 329 A. 4) rechnet dasselbe zu den später der Census erworbenen Rechten, wenn dies mehr ist als rhetorische Wendung.

3) Darum setzt Varro 6, 71 dem *praetorium ius ad legem* das *censorium iudicium ad aequum* gegenüber.

4) Dionysios 20, 13 [2] schliesst die Aufzählung der censorische Ahndung hervorrufenden Fälle mit dem, ‚was gegen die Sitte und das Interesse der Gemeinde verstösst'.

den Kreis der censorischen Rüge hineingezogen worden [1]. Wenn also die Aufzählung der mannichfaltigen Anwendungen dieser Befugniss lediglich exemplificatorischer Art ist und nicht eigentlich staatsrechtlichen Werth hat, so ist die sittengeschichtliche Würdigung dieses merkwürdigen Instituts doch abhängig von dem Herkommen in dessen Handhabung, und dieses nur aus den uns aufbehaltenen Beispielen einigermassen erkennbar [2]. Die Rügegründe lassen sich nach folgenden Kategorien zusammenfassen:

Rügegründe.

a. schlechte Haltung des Soldaten vor dem Feind [3] und Unbotmässigkeit desselben gegen den Offizier [4].

b. säumige Erfüllung der Dienstpflicht, insbesondere Unterlassung der Meldung bei der Aushebung [5], aber auch un-

1) Dionys. 20, 13 [2]: Ῥωμαῖοι δὲ πᾶσαν ἀναπετάσαντες οἰκίαν καὶ μέχρι τοῦ δωματίου τὴν ἀρχὴν τῶν τιμητῶν προαγαγόντες ἁπάντων ἐποίησαν ἐπίσκοπον καὶ φύλακα τῶν ἐν αὐτοῖς γινομένων. Plutarch *Cat. mai.* 16.

2) Ob das Sittengericht zur Entziehung der Tribus, des Ritterpferdes oder des Sitzes im Senat führt, ist hinsichtlich der Rüge selbst gleichgültig; denn dies sind nicht etwa nach der Schwere des Vergehens verschieden bemessene Strafen, sondern wesentlich eine und dieselbe, die nur nach dem Stande des Schuldigen verschieden sich äussert. Ein rechtlicher Zusammenhang zwischen diesen drei Massnahmen besteht allerdings nicht; vielmehr muss jede besonders verfügt werden, und es ist nicht selten vorgekommen, dass die Censoren einem Bürger das Pferd nahmen, ohne ihn für den Dienst zu Fuss weiter zu beschweren — so Liv. 44, 16, 8. Aber da die drei Rügen auf gleichem sittlichen Grunde beruhen, so ist es richtig und schicklich sie zu combiniren. und darum werden die Censoren gelobt, welche *omnes quos senatu moverunt quibusque equos ademerunt, aerarios fecerunt et tribu moverunt* (Liv. 42, 10, 4). Hier sind daher alle derartige Fälle ohne Unterschied zusammengefasst, so weit sie nicht (was aber nur von der *impolitia* der Reiter gilt) auf einem anderen Grunde ruhen als dem Sittengericht. — Uebergangen sind die Notationen der Kaiserzeit, obwohl auch hiebei manches gewiss auf alte Sitte zurückgeht, besonders unter den claudischen, zum Beispiel das Edict wegen des Theaterunfugs (Tacitus *ann.* 11, 13). Vgl. Sueton *Claud.* 16.

3) Liv. 27, 11, 13 zum J. 545: *omnibus . . . adempti equi, qui Cannensium legionum equites in Sicilia essent.* Cicero *de orat.* 2, 67, 272: *Africanus censor tribu movebat eum centurionem, qui in Paulli pugna non affuerat.* Hieher gehört auch die censorische Notation des L. Caecilius Metellus und seiner Genossen, die nach der Niederlage bei Cannae im Lager zu Canusium den Plan entworfen hatten Italien zu Schiff zu verlassen und in einem auswärtigen Staate Zuflucht zu suchen (Liv. 22, 53. 24, 18. 27, 11. Val. Max. 2, 9, 8). Es war dies eine versuchte Desertion und criminell nur straflos, weil der Plan, ehe er zur Ausführung kam, aufgegeben ward: *pronuntiarunt* (*censores*) *verba orationemque eos adversus rem p. habuisse, quo coniuratio deserendae Italiae causa fieret.* — Censorische Notation pflichtvergessener Feldherrn wird nicht erwähnt

4) Val. Max. 2, 9, 7: *equestris . . . ordinis bona . . . pars CCCC iuvenes censoriam notam sustinuerunt, quos M'. Valerius et P. Sempronius* (Censoren 502), *quia in Sicilia ad munitionum opus explicandum ire iussi facere id neglexerant, equis publicis spoliatos in numerum aerariorum rettulerunt.* Frontinus *strat.* 4, 1, 22: *Aurelius Cotta cos.* (502) *cum ad opus equites necessitate cogente iussisset accedere eorumque pars detrectasset imperium, questus apud censores effecit ut notarentur.*

5) Livius 24, 18 zum J. 540: *nomina omnium ex iuniorum tabulis ex-*

erlaubte Ausdehnung des Urlaubs oder Gewinnung des Abschieds[1]).

c. säumige Pflichterfüllung der Unterbeamten der Gemeinde[2]).

d. Missbrauch der Amtsgewalt, sei es nun, dass der Beamte in Betreff der Himmelszeichen sich Unrechtfertigkeiten zu Schulden kommen lässt[3]), oder dass er in verfassungswidriger Weise den Senat versammelt[4]), oder dass er die collegialische Intercession bei Seite setzt[5]), oder dass er den ihm angewiesenen Posten vor der Zeit verlässt[6]), oder dass er die ihm anvertraute Gewalt über Leben und Tod muthwillig handhabt[7]), oder dass er Bestechung annimmt oder Gelder widerrechtlich erpresst[8]), oder dass er sein Recht mit dem Volk zu verhandeln zur Durchbringung schädlicher

cerpserunt, qui quadriennio (d. h. seit dem Anfang des hannibalischen Krieges) *non militassent, quibus neque vacatio iusta neque morbus causa fuisset: et ea supra duo milia nominum in aerarios relata tribuque omnes moti.* Das. 27, 11 zum J. 550: *magnum praeterea numerum eorum conquisiverunt, qui equo mereri deberent. atque ex iis qui principio eius belli XVII annos nati fuerant neque militaverant omnes aerarios fecerunt.* Im J. 585 schärfen die Censoren durch eine besondere Eidesclausel den zur Schätzung erscheinenden *iuniores* die militärische Meldungspflicht ein (Liv. 43, 14).

1) Die in diesem Fall befindlichen noch dienenden oder entlassenen Soldaten des makedonischen Heeres wurden im J. 585 von den Censoren veranlasst zum Heer zurückzukehren (Liv. 43, 14), ohne Zweifel indem ihnen für den Fall der Weigerung mit der Nota gedroht ward.

2) Cicero *pro Cluent.* 45, 126: *scribam aedilicium . . . censores* (die des J. 684) *aerarium reliquisse subscripserunt.*

3) Wegen der *dirarum obnuntiatio*, durch die der Volkstribun C. Ateius im J. 699 den Consul Crassus zu hindern versuchte (1, 37 A. 2), notirte ihn Ap. Claudius als Censor 704 und gab als Grund an, dass er wissentlich ein Falsum vorgebracht habe (*ementitum auspicia*: Cicero *de divin.* 1, 16, 29).

4) Varro bei Gellius 14, 7, 8: *senatus consultum ante exortum aut post occasum solem factum ratum non fuisse: opus etiam censorium* (= eine für die censorische Notation geeignete Handlung, vgl. 4, 12; Sueton *Caes.* 41) *fecisse existimatos, per quos eo tempore senatus consultum factum esset.*

5) Fronto *ad M. Caesarem* 5, 27 [42] p. 82 Naber.

6) So wurde Gaius Gracchus von den Censoren 629/30 zur Verantwortung gezogen, weil er als Quästor vor seinem Prätor die Provinz verlassen habe (Plutarch *C. Gracch.* 2); so ein Kriegstribun notirt, weil er seine Legion ohne Auftrag nach Hause geschickt hatte (Val. Max. 2, 7, 5; Frontinus *strat.* 4, 1, 32 vgl. Liv. 40, 41. 41, 27).

7) Cato notirte als Censor den L. Quinctius Flamininus, weil er, um einem Lustknaben damit ein Schauspiel zu geben, einen zum Tode verurtheilten Verbrecher über Tisch niedergestossen habe. Cicero *de sen.* 12, 42 (daraus Val. Max. 2, 9, 3). Liv. 39, 42. 43. Plutarch *Cato mai.* 17. *Flam.* 18. 19. Seneca *controv.* l. 9, 2 [25].

8) Dionys. 19, 16 [18, 19]. Asconius zu Cicero *in tog. cand.* p. 84 Orell.: *hunc Antonium Gellius et Lentulus censores . . . senatu moverunt causasque subscripserunt, quod socios diripuerit, quod iudicium recusarit, quod propter aeris alieni magnitudinem praedia mancuparit bonaque sua in potestate non haberet.* Cicero *pro Cluent.* 42, 120. 43, 121.

Gesetze [1]) oder zur Erhebung unbegründeter Anklagen [2]) benutzt.

e. Missbrauch der Geschwornenstellung, insbesondere Annahme von Bestechung [3]).

f. Missbrauch des Stimmrechts [4]).

g. unerlaubte Anmassung von Standesabzeichen, zum Beispiel Tragen des goldenen Ringes bei einem Freigelassenen [5]).

h. unehrerbietige Aufführung gegen die Magistrate, insonderheit den Censor selbst [6]).

i. Verurtheilung in einem Volksgericht [7]), jedoch ohne Zweifel nur wenn dieselbe wegen einer ehrenrührigen Handlung erfolgte [8]).

k. falsches Zeugniss [9]) und überhaupt falscher Eid [10]).

1) Der Dictator Mamercus Aemilius wird im J. 320 notirt mit Beziehung auf sein Gesetz über Beschränkung der censorischen Amtfrist, *quod magistratum populi Romani minuisset* (Liv. 4, 24, 7), ein gewisser Duronius von den Censoren des J. 655, *quod legem de coercendis conviviorum sumptibus latam tribunus plebi abrogaverat* (Val. Max. 2, 9, 5).

2) Liv. 44, 16, 8: *multis equi adempti, inter quos P. Rutilio, qui tribunus pl. eos violenter accusarat: tribu quoque is motus et aerarius factus.*

3) Ueber die von den Censoren des J. 684 zweien in dem junischen Prozess thätig gewesenen Geschwornen aus diesem Grunde ertheilte Nota handelt Cicero ausführlich *pro Cluent.* 42—47.

4) Liv. 29, 37 notirt ein Censor fast die gesammte Bürgerschaft, *quod et innocentem se condemnassent et condemnatum consulem et censorem fecissent.*

5) Plinius *h. n.* 33, 2, 33.

6) So wurde der Bürger, der auf die amtliche Frage des Censors in Betreff seiner Ehefrau mit einem schlechten Scherz geantwortet hatte, notirt, *quod intempestive lascivisset* (Gellius 4, 20, 6; S. 346 A. 1); einen ähnlichen Fall erzählt Gellius 4, 20, 11. Es ist sogar darüber verhandelt worden, ob ein vor den Censor geforderter Bürger zu notiren sei, weil er *clare nimis et sonore oscitavit* (Gellius 4, 20, 8. 9). Auch der Tafelscherz in Bezug auf das belagerte Karthago, wegen dessen der jüngere Africanus einem jungen Mann das Pferd nahm (Plutarch *apophth. Scip. min.* 11), gehört hieher.

7) Livius 29, 37, 9: *quia populi iudicio esset damnatus, equum vendere iussit.*

8) Für die ältere Zeit wenigstens berührt die criminelle Verurtheilung, insofern das Bürgerrecht dabei intact bleibt, auch die Ehre im Allgemeinen nicht; wer von der Gemeinde mit einer Mult belegt worden ist, wird nicht ohne Weiteres von den Censoren notirt.

9) Livius 29, 37, 10: *quod falsum adversum se testimonium dixisset.*

10) Cicero *de off.* 3, 31, 111: *(censores) nulla de re diligentius quam de iure iurando iudicabant* (vgl. die S. 350 A. 3 angeführte Stelle Ciceros, wo es weiter heisst: *fuerit hoc censoris, si iudicabat ementitum*). Cicero *pro Cluent.* 48, 134: *(P. Africanus) cum esset censor et in equitum censu C. Licinius Sacerdos prodisset, clara voce, ut omnis contio audire posset, dixit se scire illum verbis conceptis peierasse; si quis contra vellet dicere, usurum eum esse suo testimonio. Deinde cum nemo contra diceret, iussit equum traducere* (daraus Val. Max. 4, 1, 10; Quintilian *inst.* 5, 11, 13; Plutarch *apophth.* 12). Dolose Umgehung des Eides, wie sie die von Hannibal nach Rom gesandten Kriegsgefangenen ver-

l. Diebstahl und andere infamirende Privatverbrechen [1].
m. öffentliches Auftreten als Schauspieler [2] oder als Gladiator [3].
n. Unehrenhaftigkeit und Wortlosigkeit im Verkehr [4].
o. Versuch des Selbstmordes [5].
p. Vernachlässigung der Geschlechtsheiligthümer und der Geschlechtsgräber [6].
q. Vernachlässigung der Pietätspflichten gegen die Angehörigen [7].
r. Missbrauch des hausherrlichen Rechts, sei es durch übertriebene Härte oder durch übertriebene Nachsicht, sowohl gegen Sclaven wie vor allem gegen Frauen und Kinder, und überhaupt tadelhafte Kindererziehung [8].

suchten (Cicero *de off.* 1, 13. 3, 32. Gellius 6 [7], 18. Liv. 22, 61. 24, 18. Val. Max. 2, 9, 8. Zon. 9, 2) steht natürlich dem Eidbruch gleich. Uebrigens zeigt dieser Fall, dass nicht bloss der Bruch des assertorischen, sondern auch der des promissorischen Eides, wenigstens unter Umständen, die Nota herbeiführte. Vgl. Livius 41, 15, 10. c. 27, 2. Plutarch *Mar.* 5.

1) Cicero *pro Cluent.* 42, 120: *quos . . . censores . . . furti et captarum pecuniarum notaverunt*, wo freilich auch der Peculat gemeint sein kann. Der Zusammenhang zeigt, dass an gerichtlich wegen dergleichen Verbrechen Verurtheilte nicht gedacht ist.

2) Cicero *de re p.* 4, 10. Liv. 7, 2, 12.

3) Fronto *ad M. Caesarem* 5, 22.

4) Asconius (S. 350 A. 8): *quod iudicium recusarit.* Es handelte sich um eine Privatklage, der der Beklagte durch Berufung auf die Tribunen in unrechtfertiger Weise sich entzogen hatte. — Der Vater, der die verlobte Tochter versagte, konnte in früherer Zeit desswegen sowohl verklagt wie vor dem Censor zur Verantwortung gezogen werden: *quod tum et praetorium ius ad legem et censorium iudicium ad aequum existimabatur* (Varro 6, 71). — Livius 29, 37, 10: *quod non sincera fide secum in gratiam redisset.*

5) Cassius Hemina (bei Servius zur Aen. 12, 603) und Plinius (*h. n.* 36, 15, 107. 108) führen diese *turpitudo* auf den Frohndienst bei dem Bau der Stadtmauern unter den Tarquiniern zurück, jedoch ohne ausdrückliche Beziehung auf die censorische Nota. Aber noch Kaiser Claudius (Suet. 16) notirte wegen solchen Grundes.

6) Unter den von den Censoren gemissbilligten Handlungen nennt Dionys. 20, 13 [2] ἱερῶν ἢ ταφῶν προγονικὰς τιμὰς ἐκλιπούσας. Cato in der Rede, mit der er dem L. Veturius das Pferd nahm, bei Festus p. 344: *quod tu quod in te fuit sacra stata sollemnia capite sancta deseruisti.*

7) Dionys. a. a. O.: οὔτε παῖδας γηραιῶν ἀπειθεῖς πατέρων, οὔτε ἀδελφοὺς γνησίους τὸ πλεῖον ἀντὶ τοῦ ἴσου διώκοντας.

8) Dionys. a. a. O.: οὔτε δεσπότην οἰόμενοι δεῖν ὠμὸν εἶναι περὶ τὰς τιμωρίας οἰκετῶν, οὔτε πατέρα πικρὸν ἢ μαλθακὸν πέρα τοῦ μετρίου περὶ τέκνων ἀγωγάς, οὔτε ἄνδρα περὶ κοινωνίαν γαμετῆς γυναικὸς ἄδικον. Plutarch *Cat. mai.* 16 von der Censur: οὔτε γὰρ γάμον οὔτε παιδοποιΐαν τινὸς οὔτε συμπόσιον ᾤοντο δεῖν ἄκριτον καὶ ἀνεξέταστον, ὡς ἕκαστος ἐπιθυμίας ἔχοι καὶ προαιρέσεως, ἀφεῖσθαι. Cicero *de rep.* 4, 6: *censor . . . viros doceat moderari uxoribus.* Eine Anwendung von diesem Princip bei Plutarch *Cat. mai.* 17: ἄλλον δὲ βουλῆς ἐξέβαλεν ὑπατεύσειν ἐπίδοξον ὄντα Μανίλλιον, ὅτι τὴν αὑτοῦ γυναῖκα μεθ' ἡμέραν ὁρώσης τῆς θυγατρὸς κατεφίλησεν. Hieher ist auch das Edict gegen die lateinischen Rhetoren (S. 345 A. 4) zu ziehen, wenn darin mehr lag als eine blosse Abmahnung.

s. Missbrauch des Scheidungsrechts[1].

t. Verwirthschaftung[2] und Verschleuderung des Grundbesitzes und des Vermögens überhaupt[3].

u. unwirthschaftlicher Luxus, zum Beispiel in hohen Miethen[4], Silbergeschirr[5], Tafeldelicatessen[6], ausländischen Parfums[7], und wüstes Leben überhaupt[8].

Censorische Infamie im Verhältniss zu der Infamirung bei anderen Magistraten.

Nur mit Vorsicht freilich darf aus diesen einzelnen Beispielen auf das Herkommen im Allgemeinen geschlossen werden; denn die individuelle Willkür hatte hier freiesten Spielraum und unsere anekdotische Ueberlieferung hat uns vielleicht mehr Belege für die Ausnahmen als für die Regeln aufbehalten. Deutlich aber liegt diesen Massnahmen der Gedanke zu Grunde die bürgerliche Ehrenhaftigkeit oder vielmehr, da diese zunächst vorausgesetzt wird, deren Gegentheil, die aus dem *probrum*[9] hervorgehende

1) Valerius Maximus 2, 9, 2: *M. Valerius Maximus et C. Iunius Brutus Bubulcus censores* (447) . . . *L.* . . . *Annium senatu moverunt, quod quam virginem in matrimonium duxerat repudiasset nullo amicorum consilio adhibito.*

2) Gellius 4, 12: *si quis agrum suum passus fuerat sordescere eumque indiligenter curabat ac neque araverat neque purgaverat sive quis arborem suam vineamque habuerat derelictui, non id sine poena fuit, sed erat opus censorium censoresque aerarium faciebant.* Plinius 18, 3, 11: *agrum male colere censorium probrum iudicabatur.* Ders. c. 6, 32: *quo in genere* (es handelt sich um ausgedehnte mit dem Grundstück ausser Verhältniss stehende Villenanlagen) *censoria castigatio erat minus arare quam verrere.* Bei Cicero *de orat.* 2, 71, 287 wundern sich die Leute darüber, dass einem *optimus colonus* das Pferd genommen wird.

3) Asconius (S. 350 A. 8). Macrob. 2, 4, 25. Suet. *Claud.* 16: *quibuscumque . . . egestatem obiceret . . . opulentos se probantibus.* Plutarch *Mar.* 5. *Cic.* 17. Sallust *Cat.* 23.

4) Velleius 2, 10 von den Censoren 629: *Lepidum Aemilium augurem, quod VI milibus sestertium aedes conduxisset, adesse iusserunt.* Val. Max. 9, 1, 4; Plin. *h. n.* 17, 1, 3.

5) Die Censoren 478 stiessen den Consular P. Cornelius Rufinus aus dem Senat, *quod eum comperissent argenti facti cenae gratia decem pondo libras habere.* Gellius 17, 21, 39. 4, 8, 7. Liv. *epit.* 14. Dionys. 20, 13 [1]. Val. Max. 2, 9, 4. Florus 1, 13, 22. Zon. 8, 6. Plutarch *Sull.* 1. Plinius *h. n.* 18, 6, 39. 33, 11, 142. Seneca *de vita beata* 21. Ueberall ist es dieselbe Anekdote.

6) Plinius *h. n.* 8, 51, 209. c. 57, 223. 14, 14, 95. 36, 1, 4. Seneca *epist.* 95, 41.

7) Plinius *h. n.* 13, 3, 24. Indess wird als das Compelle hier vielleicht richtiger nicht die Nota gedacht, sondern eine Steuer- oder Zollvorschrift.

8) Dionys. (S. 352 A. 6): οὐ συμπόσια καὶ μέθας παννυχίους, οὐκ ἀσελγείας καὶ φθορὰς ἡλικιῶν νέων. Plutarch *Ti. Gracch.* 14: τοῦ μὲν πατρὸς αὐτοῦ τιμητεύοντος (585) ὁσάκις ἀναλύοι μετὰ δεῖπνον οἴκαδε, τὰ φῶτα κατεσβέννυσαν οἱ πολῖται φοβούμενοι, μὴ πορρωτέρω τοῦ μετρίου δόξωσιν ἐν συνουσίαις εἶναι καὶ πότοις. *Cat. mai.* 16 (S. 352 A. 8).

9) Dies ist die technische Bezeichnung des censorischen Delicts; vgl. Cicero S. 348 A. 1, Plinius A. 2 und Sallust *Cat.* 23.

ignominia[1]) zu constatiren[2]). Mit der Infamie des Civilrechts, das heisst mit der praetorischen Aberkennung des Stellvertretungsrechts im Civilprozess, hat die censorische die sittliche Grundlage gemein; ihr Unterschied beruht lediglich darauf, dass der Begriff der bürgerlichen Ehrenhaftigkeit bei den verschiedenen Behörden durch Herkommen und Gesetz sich verschiedenartig fixirt hat[3]). Als drittes gleichartiges Institut kann man die consularische Infamie hinzufügen, das heisst denjenigen Begriff der Ehrlosigkeit, den der Consul und der wahlleitende Beamte überhaupt bei der Aberkennung des passiven Wahlrechts zur Anwendung bringt (1, 396). Darin, dass die Römer nichts wissen von einer Aberkennung der Ehrenrechte durch richterliches und also schlechthin gültiges Erkenntniss, vielmehr sie es gar nicht versucht haben den Begriff der bürgerlichen Ehrenhaftigkeit zu einem allgemein gültigen Ausdruck zu bringen, sondern derselbe Fall, je nachdem es sich um prozessualische Stellvertretung oder um actives oder um passives Wahlrecht handelte, von den verschiedenen Behörden verschieden behandelt werden konnte, wird jeder Einsichtige nur wiederum die geniale Beschränkung der römischen Rechts- und Staatsanschauung auf das Mögliche und Nothwendige bewundern und verehren. In vielen Fällen kann über die Bescholtenheit kein Zweifel sein; wer zum Beispiel eines Diebstahls überwiesen oder geständig war oder das Schauspielgewerbe ergriff, ward vom Prätor wie vom Consul und vom Censor gleichmässig behandelt als des Vollbesitzes der bürgerlichen Ehre ermangelnd. Aber keineswegs stehen alle Fälle

1) Cicero *de re p.* 4, 6: *censoris iudicium nihil fere damnato nisi ruborem adfert: itaque, ut omnis ea iudicatio versatur tantum modo in nomine, animadversio illa ignominia dicta est.* Andere Belege Cicero *de off.* 3, 32, 115. *pro Cluent.* 43, 121; Liv. 4, 24, 8 und sonst oft.

2) Darin liegt doch eine wesentliche und nicht genug gewürdigte Schranke der Institution. Dem Cälibat zum Beispiel vermochten die Censoren mittelst der Noten schwerlich zu steuern, weil es doch kaum anging denselben als *probrum* zu betrachten. Dass Claudius auch in diesem Fall die *nota* verfügte (Sueton *Claud.* 16), kann nicht entscheiden. Vermuthlich trennt Cicero nicht ohne Absicht beides: *caelibes esse prohibento, mores populi regunto.* Vgl. S. 345 A. 4.

3) Uns, die wir die prätorische Infamia der Kaiserzeit mit der censorischen der Republik zusammenzuhalten genöthigt sind, erscheint jene schärfer formulirt als diese: aber es ist dies wahrscheinlich mehr ein Unterschied der Zeit als der Institutionen. Kennten wir die prätorische Infamie der Gracchenzeit, so würde sie uns wohl nicht fester entgegentreten als die gleichzeitige censorische; und hätte die Censur fortbestanden wie die Prätur und namentlich in der durch das clodische Gesetz angedeuteten Richtung sich entwickelt, so würde vermuthlich auch hier die Infamie sich regulirt haben.

überall sich gleich. Dem Freigelassenen das Stimmrecht zu versagen ist eine ganz andere Sache als ihn von der Procuratur auszuschliessen; dem Gewerbtreibenden, den man bei der Bewerbung um ein Gemeindeamt nicht zuliess, konnte das Stimmrecht unmöglich entzogen werden. Der so unentbehrliche wie gefährliche Begriff der bürgerlichen Bescholtenheit wird durch schablonenartige Behandlung und widernatürliche Fixirung nur noch bedenklicher: die Römer haben ihn in weitestem Umfang, aber nie anders als für den einzelnen Fall gehandhabt.

Formell findet die censorische Rüge ihren Ausdruck in einer Anmerkung (*nota*), welche der Censor in dem Verzeichniss der Bürger, oder je nach Umständen in dem der Ritter oder des Senats, dem betreffenden Namen beifügt (*subscribit*) [1]. Aber es genügt nicht die Eigenschaft der Ehrlosigkeit zu verzeichnen, sondern der Censor muss die Thatsache oder die Thatsachen hinzufügen, wesswegen er dem Betreffenden die Ehrenhaftigkeit abspricht; was um so deutlicher als Schranke der censorischen Willkür sich kennzeichnet, als dem Gerichtsverfahren der Römer Entscheidungsgründe fremd sind. Es war ferner wie billig so auch herkömmlich die Entscheidung erst nach contradictorischem Verfahren (*causa cognita*) zu fällen, also dem Betreffenden die Möglichkeit zu geben sich zu verantworten. Dies war schon darum unerlässlich, weil diese Sittenprüfung zwar ohne Zweifel zunächst daran sich anschloss, dass der Betreffende zur Schatzung sich einfand, aber dieses Erschienensein nicht zur rechtlichen Voraussetzung hatte. Wer in der Gewalt stand, brauchte überall zum Census sich nicht zu stellen und unterlag doch gewiss auch der censorischen Rüge; und ebenso wenig ist es denkbar, dass diese wegfiel, wenn jemand entschuldigt oder nicht bei dem Census ausblieb, oder wenn die beschwerende Thatsache den

Form des Sittengerichts.

1) Liv. 39, 42, 6: *patrum memoria institutum fertur, ut censores motis e senatu adscriberent notas.* Weiterer sachlicher Belege bedarf es nicht. Sprachlich sind *nota* und *notare* allgemein gebräuchlich, auch *notatio* (Cicero *pro Cluent.* 46, 128; *de re p.* 4, 10); ferner *subscribere* (z. B. Cicero *pro Cluent.* 45, 126. 47, 131; Asconius zur Rede *in tog. cand.* p. 84 Orell.; Gell. 4, 20, 6), das eigentlich technische Zeitwort, und danach zuweilen auch *subscriptio* (Cicero *pro Cluent.* 42, 118. 47, 132); endlich häufig *animadvertere*, *animadversio* (z. B. Cicero *pro Cluent.* 42, 117. 48, 133; *de re p.* 4, 6; *de off.* 1, 31, 111). *Notio* (Cicero *de off.* a. a. O.; *pro Sest.* 25, 55; *de prov. cons.* 19, 46; Liv. 27, 25, 5) ist nicht die Subscriptio, sondern die ‚Kenntnissnahme', die derselben voraufgeht, wesshalb auch gewöhnlich *animadversio, iudicium* oder ein entsprechendes Wort daneben steht.

Censoren nachträglich, jedoch noch vor Abschluss des Census überhaupt zur Kenntniss kam. Das contradictorische Verfahren vor den Censoren ist vermuthlich gestaltet nach dem Muster des erstinstanzlichen der Volksgerichte: es findet Ladung des Betreffenden [1], Anschuldigung, und zwar wenigstens der Regel nach nicht durch den Censor selbst, sondern durch einen Dritten [2], Vertheidigung [3], auch mit Zuziehung von Beiständen [4], endlich Urtheilsfällung [5] statt, und es wird auch geradezu be-

1) Velleius (S. 353 A. 4): *(censores) Lepidum . . . adesse iusserunt.* Livius 24, 18: *iusso deinde eo ceterisque eiusdem noxae reis causam dicere cum purgari nequissent, pronuntiarunt verba orationemque eos contra rem p. habuisse, quo coniuratio deserendae Italiae causa fieret.* Plinius *h. n.* 33, 2, 33: *adeo promiscuum id esse coepit* (das Tragen des goldenen Ringes durch Freigelassene), *ut apud Claudium Caesarem in censura eius unus ex equitibus quadringentos ex ea causa reos postularet.* — Die Frage, ob der fungirende Magistrat sich vor dem Censor stellen muss, hat keinen Sinn; es muss sich demselben überhaupt niemand stellen, da der Censor keinen förmlich laden oder gar sistiren kann; aber zur Schatzung soll jeder erscheinen, der erscheinen kann, und so kann auch der fungirende Magistrat in den Fall kommen sich vor dem Censor zu verantworten. Von einem Quästor erzählt dies Livius 24, 18, 3; aber auch die Vorladung und Notirung des Censors durch den Collegen Liv. 29, 37, 9 ist zwar materiell wirkungslos, da ohne den Consens des Collegen die Nota nicht in Kraft treten kann, aber formell nicht fehlerhaft.

2) Wohl mag der Censor, auch abgesehen von dem Fall, wo das Vergehen *in iure* selbst vorgekommen war (A. 4), da, wo er auf persönliche Kunde hin verfuhr (z. B. in Fällen wie dem des Ti. Gracchus S. 353 A. 8), sich oft hierüber weggesetzt haben. Aber dass die Trennung der Anschuldigung und der Entscheidung doch auch hier Regel war, zeigt deutlich der von Cicero S. 351 A. 10 berichtete Vorfall: als niemand sich meldet um die dem Censor als begründet bekannte Thatsache zu rügen, verzichtet derselbe auf die Notation. Die Späteren nennen diese Anschuldigung, die Cicero vorsichtig mit *contra dicere* bezeichnet, geradezu *accusatio*; so Valerius Maximus a. a. O.: *si quis eum accusare vellet* und Livius 39, 42, 7 von Cato: *longe gravissima in L. Quinctium oratio est, qua si accusator ante notam, non censor post notam usus esset, retinere L. Quinctium in senatu ne frater quidem . . . si tum censor esset, potuisset.* Dieser Art ist Catos (bei Gellius 5, 13, 4) Rede *apud censores in Lentulum.*

3) Plutarch *C. Gracch.* 2: κατηγορίας αὐτῷ γενομένης ἐπὶ τῶν τιμητῶν αἰτησάμενος λόγον οὕτω μετέστησε τὰς γνώμας τῶν ἀκουσάντων, ὡς ἀπελθεῖν ἠδικῆσθαι τὰ μέγιστα δόξας. Es giebt von dieser seiner Rede *apud censores* einige Bruchstücke (Meyer *fr. orat.* p. 230, wo aber das an die Quiriten sich wendende Fragment irrig hinzugezogen ist). Auch von Caesar Vopiscus wird gesagt, dass er *causam egit apud censores* (Varro *r. r.* 1, 7, 10; daraus Plinius *h. n.* 17, 4, 32); doch betraf dieser Prozess vielleicht das Gemeinland, über das ja den Censoren Jurisdiction zustand.

4) Gellius 4, 20, 8: *ad censores ab amico advocatus est et in iure stans . . oscitavit.* Sueton *Claud.* 16: *nec quemquam nisi sua voce, utcumque quis posset, ac sine patrono rationem vitae passus est reddere.*

5) Livius A. 1 und A. 2. Nach der letzteren Stelle war die Rede Catos gegen den L. Quinctius formell eine solche die Nota motivirende Pronuntiation, und dasselbe gilt wohl von den meisten seiner censorischen Reden, unzweifelhaft von der gegen den L. Veturius (Festus p. 344 v. *stata*).

zeichnet als ein *iudicium de moribus*[1]. Im streng rechtlichen Sinn indess ist der Begriff des *iudicium* auf den censorischen Rügespruch keineswegs anwendbar[2]. Das Verfahren dabei, wie sehr es sich äusserlich dem wirklichen Prozess nähert, war nicht wie dieser durch das Gesetz gewährleistet, sondern, wie das ganze Institut der Censur, von der Willkür der Beamten abhängig. Darum sind auch die Formalien häufig, wenigstens in der letzten Zeit der Republik, wo nicht ganz bei Seite geschoben, doch mit äusserster Leichtfertigkeit gehandhabt worden[3]. Mit Rücksicht darauf bestimmte ein von dem Volkstribun P. Clodius im J. 696 d. St. eingebrachtes Gesetz, dass jede Notation vor beiden Censoren zugleich und in den Formen des Anklageprozesses verhandelt werden solle[4]; womit einerseits gesetzlich untersagt

1) Livius 23, 23, 4: *iudicium arbitriumque de fama ac moribus.* Gellius 14, 2, 8: *rem enim de pecunia petenda apud iudicem privatum agi, non apud censores de moribus.* Cicero *in Pis.* 5, 10: *tenueramus quadringentos (annos) iudicium rationemque censoriam* (vgl. *pro Cluentio* 42, 118) . . . *quam potestatem minuere, quo minus de moribus nostris quinto quoque anno iudicaretur, nemo . . . conatus est.* Aehnlich ders. *de domo* 51, 131; *pro Sest.* 25, 55; *de prov. cons.* 19, 46. Varro (S. 348 A. 3): *censorium iudicium ad aequum.* Vgl. über das dem censorischen nachgebildete *iudicium de moribus* des Privatrechts S. 377 A. 3. — *Iudicium, iudicatio* legt Cicero den Censoren bei *de rep.* 4, 6 (S. 354 A. 1) und *de off.* 3, 31, 111 (S. 351 A. 10). Vgl. Gellius (S. 356 A. 4): *in iure stans.*

2) Cicero *pro Cluent.* 42, 117: *sequitur id quod illi iudicium appellant, maiores autem nostri numquam neque iudicium nominarunt neque ut rem iudicatam observarunt animadversionem atque auctoritatem censoriam.*

3) Die Notationen der Censoren 684 werden in dieser Hinsicht von Cicero *pro Cluentio* 42 fg., wo es ihm für seinen Clienten darauf ankam sie als werthlos darzustellen, einer strengen und gewiss wesentlich begründeten Kritik unterworfen, z. B. 45, 126: *quid igitur censores secuti sunt? ne ipsi quidem . . . quicquam aliud dicent praeter sermonem ac famam: nihil se testibus, nihil tabulis, nihil aliquo gravi argumento comperisse, nihil denique causa cognita statuisse dicent.* Aber dass damals gar kein contradictorisches Verfahren stattgefunden hat, folgt daraus nicht; wären die Notirten nicht zur Vertheidigung zugelassen und abwesend notirt worden, so hätte Cicero dies wohl gesagt.

4) Asconius zur Pison. 4, 9 p. 9 Orell.: *diximus L. Pisone et A. Gabinio cos. P. Clodium tr. pl. (legem) tulisse . . . ne quem censores in senatu legendo praeterirent neve qua ignominia afficerent, nisi qui apud eos accusatus et utriusque censoris sententia damnatus esset.* Cicero *pro Sest.* 25, 55 und dazu *schol. Bob.* p. 360: (*Clodiana lex*) *ne liceret censori praeterire aliquem in senatu recitando nisi eum quem damnatum esse constaret.* Dio 38, 13 (wovon Zonar. 7, 19 p. 144, 25 Dind. abhängt): (ὁ Κλώδιος) τοῖς τιμηταῖς ἀπηγόρευσε μήτ' ἀπαλείφειν ἔκ τινος τέλους μήτ' ἀτιμάζειν μηδένα χωρὶς ἢ εἴ τις παρ' ἀμφοτέροις σφίσι κριθεὶς ἁλοίη. Dio 40, 57 fügt, wo er die Aufhebung berichtet, hinzu, dass sie der Censur nur geschadet habe, denn jetzt habe man sie wieder verantwortlich gemacht für die in den privilegirten Ständen belassenen schlechten Individuen, was nicht habe geschehen können, so lange sie nur den Verurtheilten zu streichen befugt gewesen seien. Man sieht hieraus, dass das Gesetz von 696 den Censoren die Initiative nahm; wie denn auch sonst Ciceros vielfache

wurde, was die bessern Magistrate auch bisher schon vermieden hatten, die getrennte und möglicher Weise divergirende Handhabung dieser Judication und ihre Anwendung ohne genügende Prüfung der Thatsachen, andererseits aber auch dem Censor die durchaus entscheidende magistratische Initiative entzogen und sein Einschreiten davon abhängig ward, ob sich jemand bereit fand bei ihm die Anklage einzubringen. Indess Clodius Gesetz hatte keinen Bestand; bereits im J. 702 ward es durch ein Consulargesetz des Metellus Scipio wieder beseitigt (S. 357 A. 4).

Dauer der censorischen Infamie.

Dass die censorische Nota, um wirksam zu werden, von beiden Censoren ausdrücklich anerkannt sein muss, wurde schon bemerkt (S. 332). Dagegen sind die gegen das *iudicium* zulässigen Rechtsmittel, insonderheit die Provocation, gegen den censorischen Spruch nicht anwendbar[1]), da demselben die Rechtskraft überall nicht zukommt. Er gilt aber, wie alle anderen censorischen Verfügungen, nur bis zum Ablauf des Lustrum[2]). Ja es ist sogar diese wie jede andere censorische Verfügung in eminenter Weise der Rescission durch den Nachfolger unterworfen, insofern, während auf die übrigen magistratischen Verfügungen die Nachfolger der betreffenden Beamten wohl zurückkommen können, aber nicht dazu genöthigt sind, die nächstfolgenden Censoren in der Revision der Listen die Verfügungen ihrer Vorgänger ausdrücklich wiederholen müssen, wofern sie fortbestehen sollen. Nothwendig tritt also die Wandelbarkeit hier schärfer hervor. Dennoch hat der tralaticische Charakter auch den censorischen

Klagen über die Aufhebung der Censur durch das clodische Gesetz gegenstandslos sein würden.

1) Dass in anderer Form dieselbe Sache vor die Gemeinde kommen konnte, wie in den von Cicero *pro Cluent.* 43 und bei Plutarch *Cat. mai.* 17. *Flamin.* 19 erzählten Fällen, verträgt sich damit. Auch musste es möglich sein das von den Censoren jemand aberkannte Recht durch Volksschluss zu restituiren. Aber Provocation ist dies so wenig wie zum Beispiel die Rückberufung des durch Gerichtsspruch Exilirten durch Volksschluss.

2) Dies ist nichts der censorischen Nota Eigenthümliches, sondern die gewöhnliche Eigenschaft derjenigen magistratischen Acte, die nicht als durch Volksschluss oder Geschwornenspruch confirmirt Gesetzes- oder Rechtskraft erlangt haben. Am nächsten liegt die Vergleichung der prätorischen Infamie: wenn der fungirende Prätor jemand als ehrlos von der Procuratur ausschliesst, so ist das ebenso wenig ein Judicat wie die censorische *ignominia*, und der nächstfolgende Prätor kann, wenn er will, den Betreffenden zulassen. Es ist eine gewöhnliche, aber unzweifelhaft irrige Anschauung die censorische *ignominia* als rechtlich transitorisch, die prätorische *infamia* als rechtlich dauernd zu fassen.

Verfügungen nicht gefehlt [1]; zum Beispiel wer notirt ward als eines gemeinen Verbrechens gerichtlich überführt, blieb ohne Zweifel Zeit seines Lebens auf der Liste der Ehrlosen.

3. Feststellung des steuerpflichtigen Vermögens durch Declaration (*dedicare, deferre* [2]) des Steuerpflichtigen und Entgegennahme (*accipere* [3]) und Eintragung (*referre* [4]) von magistratischer Seite. Diese Feststellung schliesst selbstverständlich auch die der Thatsache ein, dass steuerpflichtiges Vermögen nicht vorhanden ist; eine Einschätzung kann hier allerdings nicht stattfinden, und meldet also ein solcher Declarant nichts an als seine Persönlichkeit (*capite census*). — Der Act der Feststellung des steuerpflichtigen Vermögens lässt sich in drei Momente aus einander legen: das Declariren des steuerpflichtigen Grundbesitzes; das Declariren sonstiger steuerpflichtiger Habe; endlich die Abschätzung (*aestimare*) des declarirten Guts zu Gelde. Steuerpflichtigkeit.

A. Die Feststellung des steuerpflichtigen Grundbesitzes setzt sich zusammen aus dem Nachweis, dass das fragliche Grundstück überhaupt steuerfähig und dass es Eigenthum des Betreffenden ist. Declaration der Grundstücke.

a. Die römische Steuerpflicht, so wie deren politische Correlate im Waffen- und im Stimmrecht, haften bekanntlich zunächst an dem römischen *ager privatus*, das heisst demjenigen Boden, welcher die Fähigkeit erworben hat im römischen Privateigenthum zu stehen, im Gegensatz einerseits zu dem römischen *ager publicus*, andererseits zu dem peregrinischen Gebiet, welchen beiden diese Eigenschaft abgeht [5]. Begründet wird für das einzelne Grund-

1) Cicero (denn sicher gehören diese Worte ihm) *de off.* 1, 13, 40: *eos omnes censores, quoad quisque eorum vixit, quia peierassent, in aerariis reliquerunt.*

2) *Dedicare in censum* (Scipio bei Gellius 6 [7], 11, 9) oder *in censu* (Cicero *pro Flacc.* 32, 79 S. 360 A. 2) ist die technische Bezeichnung. *Dedicare* in der Bedeutung der feierlichen Erklärung, zum Beispiel von den die Botschaft ausrichtenden Gesandten, ist noch der älteren Dichtersprache geläufig. An die engere Beziehung, die das Sacralrecht dem Wort gegeben hat, ist nicht zu denken. — Auch *deferre in censum* wird gesagt (Valerius Max. 4, 4, 2. Seneca *de benef.* 1, 3, 10. *ep.* 95, 58. Gellius 16, 10. vgl. Liv. 29, 37, 1).

3) *censum accipere*: julisches Municipalgesetz Z. 148 (S. 342 A. 1); Livius 29, 37, 1. 39, 44, 1. 43, 15, 7; Tacitus *ann.* 1, 33 und öfter auf Inschriften *legatus ad census accipiendos.*

4) *Referre* heisst eigentlich zu Protokoll nehmen und wird zunächst von dem Bureaupersonal der Censoren gebraucht (julisches Municipalgesetz a. a. O.; Liv. 39, 44 (S. 364 A. 7); Gellius 16, 13, 7; Ulpian *Dig.* 50, 15, 4 pr.).

5) Diese drei Kategorien schliessen sich rechtlich unbedingt aus, so dass der Uebertritt aus der einen in die andere nie anders stattfinden kann als durch einen gültigen Staatsact. Man beachte, dass *ager privatus* nicht der Boden ist,

stück die Steuerpflichtigkeit, ähnlich wie für die Person die correlate bürgerrechtliche Fähigkeit, ausschliesslich durch einen Staatsact, zunächst durch Assignation (1, 206). Welche Acte dieser weiter gleichstehen, ist hier nicht zu erörtern; nur muss hier darauf hingewiesen werden, dass aus der Verleihung des Bürgerrechts an die Personen die bürgerrechtliche Fähigkeit der von ihnen besessenen Grundstücke keineswegs mit rechtlicher Nothwendigkeit folgt und, wenn mit Ertheilung des vollen Bürgerrechts an ganze Gemeinden wohl immer die Aufnahme ihrer Territorien in den römischen *ager privatus* verbunden war, umgekehrt bei Einzelverleihung desselben dies wahrscheinlich nicht geschah, auch bei Ertheilung des Bürgerrechts ohne Stimmrecht an ganze Gemeinden deren Territorien dem römischen Acker keineswegs einverleibt wurden[1]). In Beziehung auf die Schatzung heisst der Privatboden, als ausschliesslich dafür geeignet, *censui censendo*[2]). Sein rechtliches Merkmal ist die Tribus, das heisst die Zugehörigkeit zu einem derjenigen Districte, in welche der römische *ager privatus* zerlegt ist[3]). Für diejenigen Grundstücke, welche als bereits im letzten Census geschätzt die Tribus schon haben, bedarf es selbstverständlich eines weiteren Nachweises nicht. Wohl aber ist dies der Fall, wenn das Grundstück erst nach dem letzten Census in diese Kategorie eingetreten ist; bei inzwischen erfolgtem Verkauf von Gemeinland zum Beispiel wird der Erwerber sich darüber vor dem Censor haben ausweisen müssen. In solchem Fall lag es den Censoren ob den neuen *ager privatus* entweder in einen der bestehenden Bezirke einzuschreiben[4]) oder

der einem Privaten gehört, sondern der einem Privaten gehören kann; erbloser Tod des Eigenthümers hebt den Charakter des *ager privatus* nicht auf.

1) Liv. 38, 36.

2) Festus *epit.* p. 58: *censui censendo agri proprie appellantur, qui et emi et venire iure civili possunt.* Cicero *pro Flacco* 32, 79: *at haec praedia in censu dedicavisti . . . quaero, sintne ista praedia censui censendo? habeant ius civile? sintne necne mancipii? subsignari apud aerarium aut apud censorem possint?* Das Ackergesetz von 643 verordnet Z. 8 in Betreff des neuen *ager privatus* unter anderem: *censorque queiquomque erit facito, utei is ager . . . que[i ex h. l. privatus est ita uti ceteri agri in censum referatur].*

3) Cicero a. a. O. fährt fort: *in qua tribu denique ista praedia censuisti?*

4) Dass man hiezu die Censoren brauchte, zeigen insbesondere die ausserordentlichen (S. 316 A. 1) Censuren der J. 665. 668, welche wesentlich dazu bestimmt waren die Bürgerrechtsertheilung an die Italiker durchzuführen. Ebenso wird das valerische Plebiscit von 566, *ut in Aemilia tribu Formiani et Fundani, in Cornelia Arpinates ferrent* (Liv. 38, 36), berichtet als eine zu der Censur von 565/6 gehörende Bestimmung (*atque in his tribubus tum primum ex Valerio plebi scito censi sunt* u. s. w.).

auch, wenn derselbe von bedeutendem Umfang war, neue Bezirke dafür einzurichten [1]), welches letztere übrigens nach dem J. 514 nicht mehr geschehen ist. In wichtigeren Fällen ist wenigstens in späterer Zeit der District, dem der neu hinzutretende *ager privatus* zugetheilt werden sollte, durch Gesetz bestimmt worden und haben also die Censoren dieses nur zur Ausführung gebracht; wo kein dessfälliger Volksschluss ergangen war, wird es ihnen freigestanden haben denjenigen *ager privatus*, der noch keine Tribus hatte, nach eigenem Ermessen in eine solche einzuschreiben.

b. Ob das fragliche Grundstück Eigenthum des Declaranten ist oder nicht, lässt sich endgültig durch den Census nicht feststellen, schon desswegen nicht, weil das römische Recht eine allgemein gültige Constatirung des Eigenthums überhaupt nicht kennt. Ueberdies aber kann dem censorischen Spruch, selbst wenn er zwischen zwei streitenden Parteien erfolgt, der Charakter eines Judicats nicht zukommen und die bei dem Censor unterliegende dadurch nicht gehindert werden den Rechtsweg vor dem Prätor zu beschreiten. Andrerseits aber können die Censoren besonders in früherer Zeit sich unmöglich unter allen Umständen bei der wenn gleich eidlichen Erklärung des Declaranten beruhigt haben. Es konnten ja zwei Parteien dasselbe Grundstück als Eigenthum ansprechen, wo dann schon der Steuerhebung wegen eine Regulirung unerlässlich war; und auch wo dies nicht eintrat, hingen an dem Eigenthum neben der Steuerpflicht so wichtige bürgerliche Rechte, dass den Censoren irgend ein Mittel zu Gebot gestanden haben muss, um offenbare Unrechtfertigkeiten zu beseitigen. Ueberliefert ist darüber allerdings nichts; aber mit grosser Wahrscheinlichkeit wird man das Institut der Mancipation hierauf zurückführen können. Angemessen forderten die Censoren von denjenigen Grundbesitzern, die seit dem letzten Census das Eigenthum erworben haben wollten, neben der Erklärung, dass sie Eigenthümer seien, noch die Constatirung des Erwerbstitels, also insbesondere

Constatirung des Eigenthümers.

1) Liv. 8, 17, 11 zum J. 422: *eodem anno census actus novique cives censi: tribus propter eos additae Maecia et Scaptia: censores addiderunt Q. Poblilius Philo Sp. Postumius.* Auch die späteren Einrichtungen neuer Bezirke gehören offenbar zusammen mit den Census 436/7. 454/5. 513/4. Wenn den Einrichtungen neuer Tribus während des 3. u. 4. Jahrh. — 259. 367. 396 — correspondirende Schätzungen nicht nachgewiesen werden können (vgl. S. 308 A. 2), so liegt dies sicher nur an der getrübten und mangelhaften Ueberlieferung.

von dem Käufer den Nachweis der vor fünf Zeugen in üblicher Weise erfolgten Uebergabe, das heisst der Mancipation. Hiemit war, der Rechte dritter Personen unbeschadet, eine praktisch effective und zur Regulirung der Steuer-, Stimm- und Wehrordnung ausreichende Garantie dafür gegeben, dass der Declarant in der That das fragliche Grundstück besass[1].

Declaration der Mobilien.

B. Bei dem sonstigen steuerpflichtigen Besitz fällt die Frage, ob derselbe überhaupt steuerfähig ist, hinweg, da nach römischer Anschauung den beweglichen Sachen die Fähigkeit im römischen Privateigenthum zu stehen schlechthin zukommt. Aber in älterer Zeit ist nicht alle bewegliche Habe steuerpflichtig, sondern, da die römische Steuer von der Ackerwirthschaft ausgeht, nur diejenige, welche neben dem Grund und Boden als wesentlicher Bestandtheil der Ackerwirthschaft aufgefasst wird. Als solche galten nur Sclaven und Zug- und Lastvieh; wie sich dies darin ausdrückt, dass nur auf diese neben den Immobilien die Constatirung des Eigenthums durch Mancipation erstreckt ist[2]. — Indess gilt diese Einschränkung wohl nur für die Grundbesitzer: die nicht grundbesitzenden römischen Bürger, die ‚Steuerpflichtigen' (*aerarii*) im eminenten Sinn, haben allem Anschein nach von Haus aus eine einfache Vermögenssteuer von dem sämmtlichen Mobiliarvermögen entrichtet. Dass dennoch die Mancipation auf das von den Grundbesitzern einzuschätzende bewegliche Gut beschränkt geblieben ist, erklärt sich wohl aus der Zurücksetzung der *aerarii* in der Stimm- und Wehrordnung. Da dem *aerarius* aus der Schatzung nur Lasten und keine Rechte erwuchsen, hatte auch die Gemeinde kein Interesse daran für das von ihm declarirte Eigenthum den Beweis des Erwerbs zu fordern und eine politisch fast rechtlose Stellung der öffentlichen Controle zu unterwerfen. — Späterhin, es scheint ziemlich früh, ist auch bei den Grundeigenthümern das Tributum zur Vermögenssteuer geworden; es

1) Man vergesse nicht, dass der Besitz als Rechtsverhältniss verhältnissmässig jung ist. Uebrigens kann auf dieses privatrechtliche Verhältniss hier nicht eingegangen, sondern nur dessen Verknüpfung mit dem öffentlichen Recht angedeutet werden.

2) Darum betrachtet Cicero S. 360 A. 2 die *res censui censendo* und die *res mancipii* als identisch. Auch hier muss ich mich darauf beschränken die Gesichtspunkte zu bezeichnen; die charakteristischen Einzelheiten, zum Beispiel dass die Rusticalservituten, und sie allein von allen Gerechtigkeiten, der Mancipation mit unterliegen, können hier nicht erörtert werden. Nur daran soll noch erinnert werden, dass nur wichtiger und bleibender Besitz im ältesten Census berücksichtigt wurde und darum zum Beispiel das Ackergeräth fehlt.

werden Gegenstände der verschiedensten Art als steuerpflichtig bezeichnet[1]) und die Steuer auf die ganze Habe ohne Unterschied bezogen[2]), wobei indess doch immer nur der Inbegriff der Mobilien und Immobilien, und zwar der in vollem Eigenthum des Declaranten stehenden, nicht aber Besitzrechte und Forderungen in Ansatz gekommen sind[3]). In wie weit diese Erstreckung der Steuerpflichtigkeit durch censorische Willkür erfolgt ist oder die Censoren nur dessfällige Gesetze ausgeführt haben, vermögen wir nicht zu bestimmen[4]).

C. Die also als steuerpflichtig festgestellten Gegenstände bedurften der Abschätzung, und zwar von Haus aus, da das römische Tributum nie eine reine Grundsteuer gewesen ist, sondern Sclaven und Vieh der Tribulen seit ältester Zeit derselben unterlagen[5]), und die Aerarier sogar ihre ganze Habe zu decläriren hatten. Die Abschätzung erfolgt zunächst durch den Deferenten selbst[6]), wobei die dem Censor zur Seite stehenden ‚Einschwörer' vermuthlich noch einen besonderen Gefährdeeid von ihm verlangen konnten. Nach welchen Grundsätzen bei der Abschätzung verfahren ward, namentlich wie die Schulden behandelt wurden, ist nicht klar. Vermuthlich hat der Eigenthümer dieselben in älterer Zeit nicht in Abzug bringen können, da das ältere römi- Aestimation.

1) *Instrumentum fundi*: Scipio bei Gellius 6 [7], 11, 9, wo freilich vielleicht nur an Sclaven und Vieh gedacht ist. — *aes infectum*: Festus *v. rudus* p. 265: *in aestimatione censoria aes infectum rudus appellatur.* — *pecunia numerata*: Cicero *pro Flacc.* 32, 80. — *ornamenta, vestis muliebris, vehicula*: Liv. 39, 44; Plutarch *Cat. mai.* 18.

2) Cicero *de leg.* 3, 3, 7: *censores populi . . . familias pecuniasque censento.* Festus *ep.* p. 58: *censores dicti, quod rem suam quisque tanti aestimare solitus sit, quantum illi censuerint.* Dionys. 4, 75: τιμᾶσθαι τὰς οὐσίας πρὸς ἀργύριον. 5, 75: τιμήσεις τῶν βίων ἐνεγκεῖν. 5, 20: τιμήσεις τῶν βίων καὶ τάξεις τῶν εἰς τοὺς πολέμους εἰςφορῶν. Zonaras 7, 19: ἐξῆν δὲ αὐτοῖς . . . τὰς ἀπογραφὰς τῆς ἑκάστου εὐπορίας διατελεῖν. Vgl. S. 335 A. 4. Mit Recht legt Huschke Serv. Tull. S. 560 auf diese Stellen Gewicht; nur folgt daraus weder, dass das ganze Vermögen von Anfang an, noch dass nur das eigentliche Reinvermögen dem Census unterlag.

3) Das zeigt deutlich Cicero *pro Flacc.* a. a. O.

4) Es wird bei der Organisation der Bürgerschaft darauf zurückzukommen sein. Die Censur des Ap. Claudius 442 ist allerdings nicht wohl denkbar, wenn nicht damals auch die grundsässigen Leute vom ganzen Vermögen steuerten; aber es kann wohl sein, dass die Umwandlung der Grund- in eine Vermögenssteuer nicht durch Appius selbst, sondern früher erfolgt ist und Appius nur davon die Consequenz zog die Nichtansässigen nun auch zu politischen Rechten zuzulassen.

5) Wenn man den Census und das Tributum für älter hält als die Einführung des Privateigenthums an Immobilien, was mir durch das Wesen der Mancipation geboten zu sein scheint, so ist sogar das Tributum ursprünglich wohl Ackerwirthschafts-, aber nicht Grundsteuer.

6) Festus A. 2. Daher sagt man auch von ihm *censere praedia* (S. 305 A. 1).

sche Privatrecht hypothekarische Darlehen nicht kennt[1], und die Abziehung blosser Personalschulden dem Wesen der Grundsteuer widerstreitet. In späterer Zeit, wo das Tributum mehr den Charakter der Vermögenssteuer annahm, mag man eher die Schulden von der steuerpflichtigen Habe in Abrechnung gebracht haben[2], obwohl man die Forderungen, wie bemerkt ward, schwerlich zu derselben hinzuschlug. — Diese Selbstschätzung unterlag aber nicht bloss der censorischen Prüfung[3], so dass sie eventuell erhöht oder auch ermässigt[4] werden konnte, sondern die Censoren hatten auch oder nahmen sich das Recht theils aus persönlichen Gründen, zum Beispiel wegen der Ehrlosigkeit[5] oder wegen des ehelosen Standes[6] der zu schätzenden Person, theils aus sachlichen wegen der Verwerflichkeit des zu schätzenden Gegenstandes[7], die Schätzungssumme zu vervielfachen.

1) Das öffentliche Recht kennt der Sache nach die Hypothek: bei der Fiducia aber ist, nach strengem Recht wenigstens, nicht der Schuldner, sondern der Gläubiger Eigenthümer.

2) Wenn Livius 6, 27. 31 bei dem Census die Schuldenmasse zu Tage kommen lässt (z. B. c. 27, 6: *fugere senatum tabulas publicas census cuiusque, quia nolint conspici summam aeris alieni*), so darf daraus zwar nicht für das vierte, wohl aber für das siebente Jahrhundert ein Schluss gezogen werden. Freilich weiss man ja nie, wo bei solchen Angaben die Rhetorik aufhört und die Thatsache beginnt. Vgl. Handb. 3, 2, 128.

3) Festus S. 363 A. 2 und überhaupt die dort angef. Stellen so wie die *aestimatio censoria* S. 363 A. 1.

4) Mit der Höhe steigerten sich die bürgerlichen Rechte; und zum Beispiel bei Freigelassenen konnten übertriebene Declarationen leicht vorkommen.

5) Livius 4, 24, 7: *Mamercum . . . tribu moverunt octuplicatoque censu aerarium fecerunt.* Historisch ist diese Notiz allerdings nicht.

6) Valerius Max. 2, 9, 1: *Camillus et Postumius censores aera poenae nomine eos, qui ad senectutem caelibes pervenerant, in aerarium deferre iusserunt.* Plutarch *Camill.* 2: μνημονεύεται δὲ τιμητοῦ αὐτοῦ ὄντος καλὸν μὲν ἔργον τὸ τοὺς ἀγάμους λόγοις τε πείθοντα καὶ ζημίαις ἀπειλοῦντα συγκαταζεῦξαι ταῖς χηρευούσαις γυναιξίν. Festus *ep.* p. 379: *uxorium pependisse dicitur qui, quod uxorem non habuerit, res* (vielmehr *aes*) *populo dedit.* — Eine eigene Hagestolzensteuer (Handb. 3, 2, 130) hat es gewiss nicht gegeben, da überhaupt das älteste Recht nur éine directe Steuer kennt, und die Censoren eigene Steuern gar nicht einführen konnten. Die oben vorgetragene Auffassung ist den Quellen völlig conform.

7) Liv. 39, 44 zum J. 570: *ornamenta et vestem muliebrem et vehicula, quae pluris quam XV milium aeris essent,* [*decies pluris*] *in censum referre iuratores iussi: item mancipia minora annis XX, quae post proximum lustrum X milibus aeris aut pluris eo venissent, uti ea quoque decies tanto pluris quam quanti essent aestimarentur et his rebus omnibus terni in milia aeris attribuerentur.* Ebenso Plutarch *Cat. mai.* 18, wonach *decies pluris* eingesetzt ist. Seltsam bleibt die doppelte Manipulation, da man mit der Multiplication der Aestimation alles erreichen konnte was man wollte; auch ist nicht recht abzusehen, wie die Censoren, die ja gar die Steuer nicht ausschrieben, bewirken konnten, dass sie ungleich umgelegt wurde. Man möchte *deni* vermuthen statt *terni*, was allerdings Plutarch schon vorgefunden hat.

Verfahren bei mangelnder Declaration.

Schliesslich mag noch ein Bedenken berührt werden, das bei diesen Betrachtungen sich aufdrängt. Die Declarationen konnten niemals das gesammte steuerfähige und steuerpflichtige Vermögen umfassen und der nicht zur Declaration gelangende Theil muss dennoch, wenigstens so weit er in Grundbesitz besteht, bei Erhebung der Steuer mit herangezogen worden sein. Zum Theil wird man hier dadurch geholfen haben, dass, wie schon angegeben worden ist, der im früheren Census aufgeführte Grundbesitzer, wenn er in dem späteren sich nicht meldet, abwesend ohne sein Zuthun geschätzt wird (S. 340). Aber völlig reicht auch dies nicht aus: es bleiben Grundstücke, die herrenlos sind oder deren Eigenthümer doch nicht in einer für die Censoren befriedigenden Weise constatirt werden kann. Vermuthlich ruhten bei Grundstücken dieser Art die an deren Besitz sich knüpfenden persönlichen Rechte. Hinsichtlich der Steuerpflicht, die nicht ruhen konnte, mochte theils die Regel des Privatrechts Anwendung finden, dass zur Zahlung der Schuld auch der Nichtschuldner legitimirt ist, theils haftete äussersten Falls das Grundstück für die Steuerschuld in ähnlicher Weise der Gemeinde und konnte für ihre Rechnung verkauft werden, wie wenn es durch Subsignation ihr zum Pfande gesetzt war.

Prüfung der Wehrfähigkeit bei der Reiterei.

4. Die individuelle Wehrfähigkeit unterliegt im Allgemeinen der censorischen Prüfung nicht. Nicht bloss führt nicht die geringste Spur darauf, dass die Censoren sich um die körperliche Tüchtigkeit des einzelnen Mannes und die Beschaffenheit seiner Waffen [1]) bekümmert haben, sondern diese Prüfung wird dadurch bestimmt ausgeschlossen, dass die Ladung nicht an die Bürger überhaupt, sondern an die vermögensrechtlich selbständigen Bürger gerichtet ist, demnach die Haussöhne, also in älterer Zeit gewiss die Mehrzahl der Dienstpflichtigen, nicht umfasst [2]). Andererseits ist die Prüfung der factischen Dienstfähigkeit bekanntlich mit der Aushebung selbst verbunden, und nichts berechtigt zu der Annahme, dass schon diejenigen, die die Aus-

1) Aus dem *armati privatique* der Berufungsformel (S. 334 A. 6. S. 335 A. 3) folgt das Gegentheil nicht mit Nothwendigkeit: wer dienstpflichtig ist und also Waffen hat, braucht darum noch nicht bewaffnet zu erscheinen. Bei dem Lustrum erschienen allerdings die Bürger in Waffen.

2) S. 337. Gewisse Ausnahmen insonderheit bei dem Rügeverfahren (S. 355) muss und kann man zulassen; aber als Regel steht der Satz fest, dass im *census populi* der Haussohn nicht vor dem Censor erscheint.

hebung in Zukunft treffen kann, im Voraus und oft längere Zeit vor dem Eintritt einer solchen Prüfung unterzogen worden seien. — Aber es gilt dies nur für das Fussvolk, nicht für die Reiterei. Die Reiterschätzung (*equitum census*)[1]) ist von der Gemeindeschätzung wesentlich verschieden und in der That eine förmliche militärische Inspection. Sie findet nicht, wie jene, auf dem Marsfeld, sondern auf dem Forum statt[2]). Während in jener nur die selbständigen Bürger erschienen, können hier die Haussöhne unmöglich gefehlt haben[3]). Während bei jener es wenigstens zweifelhaft ist, ob der Censor den Ausbleibenden unmittelbar zum Erscheinen zwingen konnte (S. 339), wird hier der Ausbleibende vom Censor multirt[4]). Die Reiter ziehen sämmtlich persönlich vor den Censoren auf, ihre Pferde an der Hand führend (A. 2), geordnet nach den bei der Schatzung über-

1) Cicero *pro Cluent.* 48, 134. Liv. 29, 37, 8. Gellius 4, 20, 11. Auch *equitum recensus* oder *equites recensere* findet sich (Livius 38, 28, 2. 43, 16, 1. 44, 16, 8. Sueton *Vesp.* 9), ebenso *equitum recognitio* (Livius 39, 44, 1. Val. Max. 4, 1, 10. Sueton *Aug.* 38. *Claud.* 16). — *Equitum probatio* ist (wie ich schon im *C. I. L.* 1 p. 397 erinnert habe) der guten Zeit überhaupt fremd; von der censorischen Musterung findet es sich nie. Liv. 42, 10, 4 ist keine Instanz. — Die Griechen nennen den *equitum census* ἱππέων ἐξέτασις (Plutarch *Pomp.* 22) oder ἐπίσκεψις (Plutarch *Crass.* 13).

2) Plutarch Pomp. 22 (daraus Zon. 10, 2): ἔθος ἐστὶ Ῥωμαίων τοῖς ἱππεῦσιν, ὅταν στρατεύσωνται τὸν νόμιμον χρόνον, ἄγειν εἰς ἀγορὰν τὸν ἵππον ἐπὶ τοὺς δύο ἄνδρας, οὓς τιμητὰς καλοῦσι, καὶ καταριθμησαμένους τῶν στρατηγῶν καὶ αὐτοκρατόρων ἕκαστον, ὑφ' οἷς ἐστρατεύσαντο, καὶ διδόντας εὐθύνας τῆς στρατείας ἀφίεσθαι· νέμεται δὲ καὶ τιμὴ καὶ ἀτιμία προσήκουσα τοῖς βίοις ἑκάστων. τότε δὲ προσκάθηντο μὲν οἱ τιμηταὶ Γέλλιος καὶ Λέντλος ἐν κόσμῳ καὶ πάροδος ἦν τῶν ἱππέων ἐξεταζομένων, ὤφθη δὲ Πομπήιος ἄνωθεν ἐπ' ἀγορὰν κατερχόμενος τὰ μὲν ἄλλα παράσημα τῆς ἀρχῆς (als Consul) ἔχων, αὐτὸς δὲ διὰ χειρὸς ἄγων τὸν ἵππον. ὡς δ' ἐγγὺς ἦν καὶ καταφανής, κελεύσας διασχεῖν τοὺς ῥαβδοφόρους τῷ βήματι προσήγαγε τὸν ἵππον . . . εἶτα ὁ μὲν πρεσβύτερος ἠρώτησε· πυνθάνομαι σοῦ, ὦ Πομπήιε Μάγνε, εἰ πάσας ἐστράτευσαι τὰς κατὰ νόμον στρατείας; Πομπήιος δὲ μεγάλῃ φωνῇ· πάσας, εἶπεν, ἐστράτευμαι, καὶ πάσας ὑπ' ἐμαυτῷ αὐτοκράτορι. Da der Kastortempel das alte Ritterheiligthum war, so mögen die Censoren vor diesem ihr Tribunal aufgeschlagen haben; die Reiter kamen ohne Zweifel von der *summa sacra via* an der Velia her. Auch die kaiserlichen Ritterrecognitionen fanden auf dem Forum statt (Dio 55, 31).

3) Der die kaiserliche Recognition betreffende Beleg Sueton *Claud.* 16 macht freilich nicht vollen Beweis, obwohl seit Augustus die Pompa des 15. Juli und der *equitum census* verschmolzen sind und also mit Vorsicht von jener auf diesen geschlossen werden kann. Aber die in der individuellen Prüfung von Mann und Pferd bestehende Beschaffenheit des Acts gestattet es nicht die Haussöhne dabei auszuschliessen.

4) Festus *ep.* p. 54: *censionem facere dicebatur censor, cum multam equiti irrogabat* und der durch Placidus aufbehaltene von Müller z. d. St. angeführte zweite Auszug: *censio multa, qua citatos, si non prodirent (quam citatu si non pederam* die Hdschr.), *censor afficiebat.*

haupt zu Grunde gelegten Tribus, und werden einzeln nach der Liste vor das Tribunal zur Inspection gerufen[1]. Diejenigen, die nach Vollendung der vorgeschriebenen Zahl von Feldzügen ihr Pferd abzugeben wünschten oder aus anderen Gründen, zum Beispiel wegen der späteren Incompatibilität von Senatssitz und Ritterpferd, dasselbe abgeben wollten oder mussten, wurden, nachdem sie sich ausgewiesen, von den Censoren des Dienstes entbunden[2]. Die übrigen wurden, wenn Mann und Pferd in gutem Stande waren, angewiesen ihr Pferd vorüberzuführen (*equum traducere*[3]); andernfalls wurde ihnen unter Angabe des Grundes das Pferd genommen (*equum adimere*), das heisst sie angewiesen dasselbe zu verkaufen[4]. Diese Streichung aus der Reiterliste war, wie die spätere Mission, entweder eine unverschuldete oder eine schimpfliche; jenes, wenn der Dienstpflichtige körperlich untauglich schien[5], dieses, wenn entweder die sittliche Rüge, wie wir sie früher (S. 348 fg.) kennen gelernt haben, auf ihn Anwendung fand, oder wenn eine militärische Verschuldung, insbesondere Vernachlässigung seines Pferdes (*impolitia*) ihm zur Last fiel[6]. Bei geringeren Vergehen mögen die Censoren sich darauf beschränkt haben eine Busse zu dictiren[7]. — Die Ursache, warum bei der Censur die Reiterei gemustert ward, nicht aber das Fussvolk,

1) S. 343 A. 1. Dies ist die *recitatio* bei Sueton *Gai.* 16.

2) S. 366 A. 2. Varro im *Sesquiulixes* p. 86 M.: *in castris permansi, inde caballum reduxi ad censorem.* Ob der Reiter durch den Ablauf der Dienstzeit von selbst befreit wurde oder erst durch die Rückgabe des Pferdes beim nächsten Census, vermögen wir nicht auszumachen.

3) S. 351 A. 10. Von der kaiserlichen Recognition sagt Ovid *trist.* 2, 541: *te delicta notantem praeterii totiens inrequietus* (*iure quietus* Heinsius) *eques.*

4) Livius 29, 37, 12 (daraus Val. Max. 2, 9, 7): *M. Livium equum vendere iussit.* 45, 15, 8: *plures . . . et senatu remoti sunt et equos vendere iussi.* Ders. 24, 18, 6. 27, 11, 13. 34, 44, 5. 39, 42, 6. c. 44, 1. 41, 27, 13. 42, 10, 5. 43, 16, 1. 44, 16, 8. Cicero *de orat.* 2, 71, 286 und sonst. Dies blieb auch bei der kaiserlichen Recognition, nur dass man damals oft den Namen des zu Tilgenden einfach wegliess: Sueton *Gai.* 16 und sonst. — Dasselbe ist *aes* (*equestre* nehmlich) *abnegare*: A. 6.

5) Gellius 6 [7], 22: *nimis pingui homini et corpulento censores equum adimere solitos . . . non enim poena id fuit, ut quidam existimant, sed munus sine ignominia remittebatur. Tamen Cato . . . obicit hanc rem criminosius, ut magis videri possit cum ignominia fuisse.*

6) Gellius 4, 12, 2: *qui eques Romanus equum habere gracilentum aut parum nitidum visus erat, impolitiae notabatur . . . quasi . . . incuriae.* Festus p. 108: *impolitias censores facere dicebantur, cum equiti aes abnegabant ob equum male curatum.*

7) Das that wenigstens Augustus (Suet. 38: *alios poena, alios ignominia notavit*). Auch die Analogie S. 366 A. 4 spricht dafür.

ist einfach die, dass in Rom die Reiterei stehend war, das Fussvolk aber nicht; dort also konnten die Censoren die Musterung abnehmen, hier nur vorbereiten. Allerdings ist diese Musterung nicht im strengen Sinne ein militärischer Act; weder haben die Censoren das dazu erforderliche Commando, noch erscheinen die Reiter als wirkliche Truppe und nach ihren Decurien gegliedert, sondern abgesessen und in bürgerlicher Ordnung — es ist eben auch dieser Act ein Theil des Census. Aber dennoch ist der *equitum census* von dem *census populi* wenigstens ebenso verschieden wie von der eigentlichen feldherrlichen Heerschau.

Die Rittermusterung der Kaiserzeit.

Eine Umgestaltung hat die Ritterschatzung durch Augustus erfahren. Sie dauerte wahrscheinlich fort als Bestandtheil des Census, so weit dieser überhaupt unter den Kaisern vorgekommen ist; aber daneben wurde das alte Jahresfest der Ritter, die Pompa am 15. Juli[1]), von Augustus in der Weise erneuert[2]), dass auch dies die Ritterprüfung in sich aufnahm[3]) und diese demnach nicht mehr in längeren Zwischenräumen, sondern jährlich[4]) vorgenommen ward. Wie aber die Reiterei selbst mehr und mehr ihrem ursprünglichen Zweck sich entfremdet hatte, so war auch die Reiterschatzung längst nicht mehr eine ernstliche Prüfung der

1) Vgl. über diese *C. I. L.* I p. 397. Diese ist jährig, nicht lustral; nach Turmen geordnet, nicht nach den 35 Tribus; die Reiter erscheinen dabei zu Pferd, nicht mit dem Pferd an der Hand. Dieser Aufzug ist also an sich nichts als eine Pompa.

2) Sueton *Aug.* 38: *equitum turmas frequenter recognovit post longam intercapedinem reducto more travectionis.* Im J. 7 n. Chr. wurde diese Feier ausgesetzt (Dio 55, 31, wo in den Ausgaben die Schlimmbesserung ἀνελάβετο statt ἀνεβάλετο steht). Die Formalien der Pompa blieben natürlich, wie z. B. aus Sueton *Aug.* 38 und Dio 63, 13 erhellt, dass die Ritter vor dem Kaiser nicht mit dem Pferd am Zügel, sondern zu Pferd sitzend aufzogen.

3) Daher heisst dieses Fest, das die Aeltern bloss als *transvectio* bezeichnen, bei den Späteren (Valerius Max. oder vielmehr Paris 2, 2, 9; Kalender des Philocalus *C. I. L.* I p. 397) geradezu *equitum Romanorum probatio.* Die öfter erwähnten Rittermusterungen der Kaiserzeit (Sueton *Aug.* 38. 39. *Gai.* 16. *Claud.* 16. *Vesp.* 9; Dio 54, 26. 55, 31. 63, 13; Strab. 3, 5, 3 p. 169; Ovid *trist.* 2, 541) beziehen sich wohl überwiegend nicht auf die mit dem *census populi* verbundenen, sondern auf die des 15. Juli; ja zum Theil können sie nur auf die letztern bezogen werden, wie die des Gaius (Suet. *Gai.* 16) und des Nero (Dio 63, 13), die gar keine Volksschatzung gehalten haben. Vgl. Sueton *Aug.* 37: *excogitavit . . . triumviratum . . . recognoscendi turmas equitum, quotiensque opus esset*; ungenau Tacitus *ann.* 3, 30: (*L. Volusius*) *censoria potestate legendis equitum decuriis functus.* Dass nach Wegfall der Censoren die Consuln mit der *recognitio equitum* zu thun gehabt, sagt nur das ganz unzuverlässige Scholium zu Persius 3, 28.

4) Dio 63, 13: οἱ ἱππεῖς οἱ ἐκ τοῦ τέλους ἐπὶ αὐτοῦ πρῶτον ἐφίπποις ἐν τῇ ἐτησίᾳ σφῶν ἐξετάσει ἐχρήσαντο.

kriegerischen Brauchbarkeit. Unter Augustus ist dies schon so weit gekommen, dass zwangsweise Abgabe des Ritterpferdes wegen Alter und Körperschwäche nicht mehr vorkommt [1]. Die Reitermusterung in dieser Gestalt hätte fortbestehen können, auch als der Gemeindecensus nicht mehr stattfand; aber sie lässt sich nach Vespasian nicht mehr nachweisen und scheint weder in Verbindung mit dem *census populi* noch als selbständiger Act das erste Jahrhundert überdauert zu haben. Es ist sogar wohl möglich, dass nichts mehr zum Untergang des Census überhaupt beigetragen hat als die Schwierigkeit wie die Zwecklosigkeit dieser entarteten Ceremonie, nach der sich die *equites Romani equo publico* sowohl bei dem Gemeindecensus wie auch an jedem 15. Juli sämmtlich in Rom einzufinden hatten, um mit Pferden, die sie grösstentheils so wenig brauchten wie ein heutiger Ritter, zu einer Musterung sich einzufinden, welche keine war und höchstens eine Sittenpredigt eintrug. Der Verleihung des Ritterpferdes ist bis in das dritte Jahrhundert eine Prüfung der Moralität des Betreffenden voraufgegangen (S. 382 A. 3); und auch der Aufzug der Ritter am 15. Juli hat nachweislich noch im fünften Jahrhundert n. Chr. stattgefunden [2]. Aber nichts deutet darauf hin, dass in dieser Zeit der Ritter verpflichtet war dabei sich einzufinden und er, wenn er sich einfand, einer Prüfung irgend welcher Art unterlag.

Aus diesen censorischen Aufnahmen gingen die Bürgerverzeichnisse hervor, deren die Gemeinde bedurfte. Um von diesen Verzeichnissen selbst eine annähernde Vorstellung zu gewinnen, wird man sich gegenwärtig halten müssen, dass auf sie zwei umfassende Acte basirt werden sollten, die zwar correlat waren, deren jeder aber doch auf besonderen Grundlagen beruhte und von anderen Behörden vorzunehmen war: die quästorische Steuerhebung und die consularische Aushebung für den Kriegs-

1) Sueton *Aug.* 38: *senio vel aliqua corporis labe insignibus permisit praemisso in ordine equo ad respondendum quotiens citarentur pedibus venire.* Damit verträgt sich sehr wohl, dass denen, die nicht weiter zu Pferd dienen wollten, wenn sie wenigstens 35 Jahr alt waren, gestattet ward dasselbe abzugeben.

2) Ulpian *Dig.* 2, 4, 1, 2; Zosim. 2, 29 und der S. 368 A. 3 angeführte Kalender des 5. Jahrh. Vgl. Gothofred zu *C. Th.* 15, 14, 3.

dienst. Für die übrigen solche Listen voraussetzenden Acte, wie die Soldzahlung und die Abstimmung in den Centurien und Tribus [1], hat es selbständige Listen ohne Zweifel nicht gegeben, sondern sind dabei entweder die Steuer- oder die Heerdienstliste mit einigen Modificationen zur Anwendung gekommen. Jene beiden Listen aber, die auch in unseren Berichten deutlich unterschieden und als das eigentliche Ergebniss der Censur bezeichnet werden [2], sind nun besonders insofern zu erörtern, als die Grenzen des censorischen Schaltens bei ihrer Aufstellung für die Auffassung der Censur selbst bedingend sind.

I. Steuerliste.

Das Verzeichniss der dem *tributum* unterworfenen Personen umfasste die sämmtlichen Besitzer steuerfähigen Vermögens ohne Unterschied der sonstigen politischen Rechte und Pflichten, mit Einschluss also der in Rom steuerpflichtigen Halbbürger (S. 335), mit Ausschluss dagegen derjenigen Bürger, die durch ihre Familienstellung vermögenslos waren (*filii familias*), so wie derjenigen Bürger, deren Vermögen den Minimalsatz der Steuerfähigkeit nicht erreichte (*capite censi*). Ausgeschlossen waren ferner die steuerfähigen Kinder und Frauen, weil diese nicht dem *tributum* unterlagen, sondern auf sie der Reitersold angewiesen war. Dass dies die Hauptliste war und diejenige, die dem nächsten Census zunächst zu Grunde gelegt ward, ist schon darum nicht zu bezweifeln, weil die Feststellung des steuerbaren Vermögens der Kern eines jeden Schatzungsgeschäfts ist. Auch die censorische Summenziehung, welche die Zahl der geschätzten Personen ‚mit Ausschluss der Knaben und

1) Auf die Curien erstrecken die censorischen Aufnahmen sich überall nicht. Es gehört auch zum Wesen dieser Scheincomitien, dass es beglaubigte Listen dafür gar nicht giebt.

2) In Gegensatz zu den censorischen Aufnahmen — *censores populi aevitates suboles familias pecuniasque censento* — und neben einander stellt beide Listen Cicero *de leg.* 3, 3, 7: *populique partes in tribus discribunto: exin pecunias aevitates ordines partiunto* (*partisunto* die Hdschr.), *equitum peditumque prolem discribunto*, wo freilich im Einzelnen mehreres bedenklich ist. Für *partes in tribus* möchte gestanden haben *partes seu tribus*; denn die Klassen, die erst später gebildet werden, können hier nicht gemeint sein. Anstössig ist auch die Zweigliedrigkeit der zweiten Satzhälfte; wahrscheinlich schrieb Cicero *partiundo*. Aehnlich Plutarch *Cat. mai.* 16: οὗτοι δὲ καὶ τὰ τιμήματα τῶν οὐσιῶν λαμβάνοντες ἐπεσκόπουν καὶ ταῖς ἀπογραφαῖς τὰ γένη καὶ τὰς πολιτείας διέκρινον. Aber so klar *pecuniae*, *aevitates*, *ordines* die drei Kategorien der Aushebungslisten (Klasse, *iuniores* und *seniores*, Centurien) andeutet, so unklar sind Plutarchs γένη καὶ πολιτεῖαι.

Frauen' angiebt, hat ursprünglich wahrscheinlich nur die in dieser Liste aufgeführten Einzeldeclarationen zusammengefasst[1]), obwohl später eine wirkliche Zählung der gesammten männlichen Bevölkerung dafür an die Stelle getreten sein mag.

Dass die Steuerpflichtigen in die beiden Hauptkategorien der Tribulen und der ausserhalb der Tribus stehenden *aerarii* zerfielen und die ersteren wieder nach der Tribusfolge geordnet waren, ist schon hervorgehoben worden, als die Steuerliste, eben sowohl das Ergebniss wie die Grundlage der Schatzung, in letzterer Beziehung zur Erörterung kam (S. 343). Bevor die Thätigkeit der Censoren in der Classificirung der einzelnen Personen nach diesen Kategorien dargelegt werden kann, sind einige allgemeinere in einem andern Zusammenhang näher zu begründende Bemerkungen über die Tribus als solche voraufzuschicken.

Die Tribus kommt zunächst dem Boden zu, insofern der *ager privatus* nothwendig einem der bestehenden Bezirke angehören muss. In dieser Hinsicht ist sie unabänderlich fest und von dem Arbitrium des Censors nur etwa in so weit abhängig, als er neu hinzutretenden und noch keiner Tribus zugetheilten *ager privatus* einer solchen einverleibt (S. 361). Dass die Cen- Tribus des Bodens.

1) Die Censusziffern lauten bekanntlich ohne Ausnahme auf *capita civium*; und wo Livius die erste dieser Ziffern anführt 1, 44, 2, fügt er erklärend hinzu: *adicit scriptorum antiquissimus Fabius Pictor eorum qui arma ferre possent eum numerum fuisse.* Entsprechend giebt auch Dionysios die römische Bezeichnung wieder durch τῶν ἐχόντων τὴν στρατεύσιμον ἡλικίαν (11, 63) oder τῶν ἐν ἥβῃ Ῥωμαίων oder πολιτῶν (5, 20. 75. 6, 63. 9, 25). Diese Auffassung ist also nicht bloss wohl beglaubigt, sondern es hat auch, wie wir sehen werden, eine Liste der Waffenfähigen bei den Römern unzweifelhaft gegeben. Aber dennoch ist sie wahrscheinlich irrig. Einmal ist der völlig beglaubigte Zusatz ‚*praeter orbos orbasque*' (S. 338 A. 2) damit im Widerspruch; denn der Gegensatz zu den ‚Knaben und Frauen', das heisst den das *aes equestre* zahlenden Personen, sind die dem *tributum* unterworfenen Personen, nicht die Waffenfähigen. Dann steigt nachweislich die Censuszahl, wenn die im Kriegsdienst abwesenden Bürger zur Schätzung gelangen (S. 340 A. 3); was bei jener Auffassung der Fall nicht sein könnte. Denn wenn die dienstthuenden Bürger bei der Schätzung ausblieben, fehlten sie wohl in der Reihe der Declaranten; in dem Verzeichniss der Waffenfähigen aber, in dem sie ja standen, können sie unmöglich getilgt, sondern werden wie andere mit genügender Entschuldigung abwesende weiter geführt worden sein. Endlich empfiehlt es diese Auffassung, dass zur Findung der Summe es genügte, wenn in jeder Tribusliste den einzelnen Declarationen eine Ordnungsziffer vorgesetzt und aus diesen Tribussummen die Hauptsumme gezogen ward. Die steuerpflichtigen ausserhalb der Tribus stehenden Halbbürger und diejenigen Bürger, die ihrer Armuth wegen nicht steuerten, standen freilich in den Tribuslisten nicht und es muss für die auch von ihnen zu beschaffenden Declarationen besondere Listen gegeben haben. Ob die Hauptsumme diese Kategorie mit umfasst, wissen wir nicht.

soren eigene nach diesen Tribus angelegte Verzeichnisse der Grundstücke geführt haben, ist möglich; aber Beweise dafür fehlen, und nothwendig waren sie, so weit wir urtheilen können, für die römische Verwaltung nicht.

Tribus der Person.

Die Tribus bezogen auf die Person ist abgeleitet aus der des Grundstücks. Wenn in der ältesten Zeit, so lange der *ager privatus* Eigenthum nicht der Individuen, sondern der Geschlechter war, die persönliche Tribus ebenso fest gewesen sein muss wie die des Bodens, so ist in der historischen Zeit, die das freie Privateigenthum auch an Grund und Boden anerkennt, vielmehr der Tribuswandel, eben weil die Tribus fortwährend zunächst am Boden haftet, die nothwendige Consequenz des Eigenthumwandels. Es ist das Recht und die Pflicht der Schatzungsbeamten jeden Bürger je nach den veränderten Verhältnissen unter die Tribulen oder unter die Aerarier einzutragen und ihn in der anderen Liste zu löschen, ferner im ersten Fall ihm seinen Platz in einer bestimmten Tribus anzuweisen. Zunächst liegt darin keine Willkür, sondern zieht der Censor nur die Consequenz eines gültigen Privatacts, die rechtlich nothwendig ist und auch im Interesse der Gemeinde gezogen werden muss. Denn Wandel des Bodeneigenthums ist in der Regel auch Wandel des Wohnsitzes, und es wäre ungeschickt, wenn die Steuerhebung diesen ignorirte. Freilich ist eine gewisse Willkür darin von Haus aus enthalten, insofern die persönliche Tribus oder, wie man es auch nennen kann, die Steuerpflicht immer eine einheitliche ist, und wer zwei oder mehr Grundstücke besitzt, in der Steuerrolle doch nur einmal aufgeführt wird. Aber man ist viel weiter gegangen und hat den Censoren die Befugniss zugesprochen jeden Bürger aus der Liste zwar nicht willkürlich zu streichen — denn damit würden sie ihn theils der Steuerpflicht entheben, theils, wie wir weiterhin sehen werden, der Ausübung des Bürgerrechts berauben, und weder jenes noch dieses liegt in ihrer Macht — aber wohl ihm in der Steuerrolle seinen Platz nach Ermessen anzuweisen, insbesondere auch diejenigen Momente, welche die Eintragung des Bürgers entweder in die erste oder in die zweite Steuerklasse bedingen, selbständig zu reguliren. Ob dies von Anfang an im Wesen des Census lag oder später hinzugetreten ist, darüber lässt sich streiten; wahrscheinlich ist die erste Annahme richtig und der Census seit ältester Zeit, auch

Willkürliche Ausschliessung aus der Tribus.

als er noch königlicher und consularischer war, ‚Willkür‘ gewesen nicht bloss in Betreff der Einschätzungssumme, sondern auch in Betreff der Frage, ob der also Eingeschätzte in die erste oder die zweite Steuerkategorie, also unter die unbedingt Dienst- und bedingt Steuerpflichtigen oder die nicht dienst-, aber unbedingt Steuerpflichtigen eingereiht werden sollte. Demnach steht es den Censoren frei sowohl aus der besseren Klasse der Steuerpflichtigen in die schlechtere zu versetzen oder, wie dies technisch ausgedrückt wird, den Bürger in der Tribusliste zu tilgen und ihn unter die Aerarier einzuschreiben [1]) wie auch umgekehrt den Bürger aus der schlechteren Steuerklasse in die bessere zu übertragen [2]). Abgesehen von den politischen Consequenzen dieser Versetzung, auf die bei der Heer- und Stimmliste zurückzukommen ist, war hierin eine Steuerbeschwerung und respective Steuererleichterung enthalten, welche, so lange die Steuer ernstlich erhoben ward, der Geldstrafe und Geldbelohnung ähnlich gewesen sein muss; denn dass der *aerarius* steuerrechtlich schlechter stand als der *tribulis*, sagt schon der Name. Die Steuer, der beide unterlagen, ist zwar schliesslich dieselbe, aber der Anlegungsmassstab war verschieden, indem wahrscheinlich in älterer Zeit der *tribulis* nur seinen Grundbesitz mit Inventar, der *aerarius* seine gesammte Habe einzuschätzen hatte (S. 362). Auch die willkürliche Multiplication der Schätzungssumme (S. 364) ist in der Hauptsache wohl nur bei den Aerariern vorgekommen, wo also selbst die Steuerquote eines solchen Aerarius eine höhere ward [3]). Ferner ist die Steuerpflichtigkeit des Tribulis wie seine

Rechtsnachtheile

1) Der technische Ausdruck ist *tribu movere et aerarium facere* (Liv. 4, 24, 7. 24, 43, 3. 44, 16, 8. 45, 25, 8, wo *removere* überliefert ist) oder *tribu motum aerarium facere* (Liv. 24, 18, 7). Für *aerarium facere* sagt man auch *aerarium relinquere* (Liv. 29, 37; *in aerariis relinquere* bei Cicero *de off.* 1, 13, 40 ist verschieden) oder *in aerarios referre* (Liv. 24, 18, 8. Gellius 4, 20, 6. 11. Val. Max. 2, 9, 6. 7. 8). Incorrect werden die beiden Satzglieder zuweilen umgestellt (Liv. 24, 18, 8. 42, 10, 4). Das erstere steht nie allein (denn mit Liv. 45, 15, 3 hat es eine andere Bewandtniss) und bleibt in minder strenger Rede weg (Varro bei Nonius p. 190: *hoc est magnum censorem esse ac non studere multos aerarios facere.* Livius 9, 34, 9. 27, 11, 15. Gellius 4, 12); dass dies nur abgekürzte Redeweise ist, zeigt die Vergleichung von Liv. 4, 24, 7. 9, 34, 9. Offenbar sind beide Acte correlat und der erste die nothwendige Voraussetzung des zweiten und hauptsächlicheren.

2) Dies heisst *ex aerariis eximere* (Scipio Africanus bei Cicero *de orat.* 2, 66, 268).

3) Marquardt 3, 2, 130 nimmt sogar an, dass die Multiplication bei jedem Aerarius gegenüber dem Tribulis stattfand; und unmöglich ist dies nicht.

Dienstpflicht durch einen Minimalsatz begrenzt; diejenige des *aerarius* hat wahrscheinlich ihre Grenze nur an der factischen Vermögenslosigkeit gefunden. Wenn endlich der Tribulis erwiesener Maassen das Tributum nur ausserordentlicher Weise vorschoss und Anspruch auf Ersatz desselben aus der Staatskasse hatte, so ist das Gleiche dem Aerarius schwerlich zu Gute gekommen; er wird Jahr aus Jahr ein gesteuert und das Gezahlte nie zurück erhalten haben. Denn eben davon wird die Benennung entlehnt sein, dass der *aerarius* ein für allemal steuerpflichtig ist, der *tribulis* bloss ausnahmsweise steuerfähig.

Die Handhabung des censorischen Strafrechts.

Die Anwendungen, welche die Censoren von dem Recht der willkürlichen Bestimmung gemacht haben, greifen so tief in die Organisation der Bürgerschaft ein, dass sie erst mit und in dieser selbst vollständig dargelegt werden können. Auf die hauptsächlichsten[1]) Momente aber, nach welchen die Censoren ihr Recht die Bürger als *tribules* oder *aerarii* zu classificiren zur Anwendung gebracht haben, muss schon hier eingegangen werden, weil die censorische Machtvollkommenheit in erster Reihe darauf beruht.

Die Prüfung des sittlichen Lebenswandels der einzelnen Bürger fand ihren nächsten und ihren einzigen allgemein gültigen Ausdruck[2]) darin, dass die Rüge die Versetzung des davon Betroffenen in die zweite Steuerklasse zur nothwendigen Folge hatte[3]). Dies exorbitante Recht haben die Censoren, so weit wir sehen können, zu allen Zeiten unbestritten geübt. Ausgegangen ist dasselbe wahrscheinlich nicht von der Steuerpflicht, sondern von dem daran sich knüpfenden Heerdienst und Stimmrecht. Man konnte den ehrenhaften Bürgern nicht zumuthen mit den ehrlosen zusammen zu dienen; dem so empfindlichen kameradschaftlichen Ehrgefühl wird die eminente Willkür des censorischen Sittengerichts zunächst entstammen. Es lag aber auch in dem

1) Die einzigen waren es nicht. Livius 40, 51, 9: (*censores*) *mutarunt suffragia generibus hominum causisque et quaestibus tribus discripserunt* — eine Stelle, die, wie viele andere, deutlich zeigt, dass auf diesem Gebiet die Censoren völlig beliebig schalteten.

2) Denn die Entziehung des Ritterpferdes und des Senatorensitzes waren eben bedingt durch den Besitz dieser Vorrechte.

3) Gellius 16, 13, 7: *tabulae Caerites . . . in quas censores referri iubebant, quos notae causa suffragiis privabant.* Natürlich konnten die Censoren sich auch auf eine Admonition beschränken, wie dies Augustus öfter that (Sueton *Aug.* 39); aber wenn es zur förmlichen Subscription der Nota kam, lag hierin wohl der Befehl an das mit der Redaction der Listen betraute Personal den Betreffenden auszustreichen.

Wesen der römischen Magistratur, dass, wie die wahlleitende Behörde über die Bescholtenheit der Candidaten, so die mit der Anfertigung der Stimmverzeichnisse beauftragte über die der Stimmberechtigten entschied. Dass man dann denjenigen, der wegen Bescholtenheit nicht dienen konnte, ebenso und noch mehr als den aus anderen Gründen vom Dienst Ausgeschlossenen bei der Steuer stärker heranzog, ist nur in der Ordnung.

Wenn ferner die Ingenuität von dem Tribulen gefordert und der Freigelassene von der Heer- und Stimmliste ausgeschlossen wird, so ist dies in der That nur eine andere Anwendung desselben Princips. Der gewesene Sclave gilt ein für allemal als bemakelt, und ist in ältester Zeit unzweifelhaft als Aerarier behandelt worden; schon früh aber regt sich dagegen Opposition, und mehr und mehr wird für die Freigelassenen Rechtsgleichheit mit den Freigebornen gefordert. Die einzelnen Phasen dieses langen und wechselvollen Kampfes darzulegen ist hier nicht der Ort; hervorzuheben ist hier nur, dass die dessfälligen Satzungen in älterer Zeit meistenstheils aus der censorischen Machtvollkommenheit hervorgehen [1], und erst späterhin der Kampf auf das Gebiet der Volksgesetzgebung übertritt.

Die Tribus allen Bürgern gegeben.

Es ist bisher von der ursprünglichen Ordnung des Steuer- und Heerwesens die Rede gewesen, welche auf dem Gegensatz der grundsässigen und den Grundbesitz versteuernden, aber dafür dienstpflichtigen *tribules* und der regelmässig nicht grundsässigen die ganze Habe versteuernden, aber nicht dienstpflichtigen *aerarii* [2]) beruht. Als späterhin das römische *tributum* seinen Charakter änderte und aus einer Bodenwirthschafts- zu einer Vermögenssteuer wurde (S. 362), war damit der Gegensatz zwischen *tribules* und *aerarii* selbst in Frage gestellt. Folgerichtig knüpfte Ap. Claudius in seiner Censur (S. 363 A. 4) die persönliche Tribus statt an den Grund- vielmehr an den Vermögensbesitz oder vielmehr an das Bürgerrecht schlechthin; oder, wie man dies auch ausdrücken kann, er stellte die Aerarier sämmtlich den Tri-

1) Wie über die Rechtsstellung der Freigelassenen der Censor absolut schaltete und es gegen seine Willkür factisch keine andere Schranke gab als die Anrufung der Collegen, zeigt nichts so deutlich wie der von Livius 45, 15 ausführlich erzählte Vorgang aus dem J. 586.

2) Der grundbesitzende Nichtbürger kann natürlich die persönliche Tribus nicht erwerben; er wird vielmehr mit den nicht grundsässigen Aerariern gesteuert haben, wie dies ja auch billig ist, da er gleich ihnen weder dem Kriegsheer noch dem Stimmheer angehört.

bulen gleich. Dies hatte in vollem Umfang keinen Bestand, aber wohl in der bald darauf beliebten Einschränkung, dass man die bisher rechtlich und factisch sich gleichstehenden Districte in zwei Klassen theilte und die nicht grundsässigen Steuerpflichtigen ausschliesslich in die geringere Klasse wies. Wenn früher die grundbesitzenden Bürger in die Tribus, die nicht grundbesitzenden, aber sonst steuerfähigen unter die Aerarier eingeschrieben wurden, werden jetzt jene in die ländlichen, diese in die vier aus den alten Bezirken der Hauptstadt hervorgegangenen ‚städtischen' Tribus eingetragen, und auch die wegen Vermögenslosigkeit in älterer Zeit weder unter die Tribulen noch unter die Aerarier eingeschriebenen Bürger, die *capite censi* in die letzteren vier Tribus aufgenommen. Fortan also gehört, abgesehen von den Halbbürgern der separirten Gemeinden, jeder römische Bürger nothwendig einer der römischen Tribus an, und *aerarii* als Gegensatz zu den *tribules* giebt es nicht mehr.

Versetzung aus einer der ländlichen Tribus in eine städtische.

Dies führte nothwendig zu einer veränderten Geltung der censorischen Listenaufstellungen. Es blieb den Censoren auch jetzt noch das Recht den Platz in der Steuerliste willkürlich zu bestimmen; aber seit die Gesammtbürgerschaft nicht mehr in *tribules* und *aerarii*, sondern in *tribules* besseren und schlechteren Rechts zerfiel, konnte ihre Willkür sich nur darin äussern, dass sie den grundsässigen Bürger wegen eines persönlichen Makels, der Libertinität oder der Rüge, in eine der schlechteren Tribus verwiesen. Die Streichung aus der Tribus blieb, und dem Namen nach auch die Versetzung unter die Aerarier; aber sie enthielt jetzt nicht den Verlust, sondern den Wandel der Tribus. Der *aerarius* der späteren Zeit ist nichts als der bei vorhandener Grundsässigkeit wegen eines Makels nicht in die seinem Grundbesitz nach ihm zukommende, sondern in eine der vier städtischen Tribus eingeschriebene Bürger[1]. Dass den Aerarius in diesem

1) Nach Liv. 45, 15 beabsichtigte einer der Censoren den Freigelassenen mit Ausnahme gewisser Kategorien das Stimmrecht zu entziehen; aber sein College erklärt dies für inconstitutionell: *negabat suffragii lationem iniussu populi censorem cuiquam homini, nedum ordini universo adimere posse: neque enim si tribu movere posset, quod sit nihil aliud quam mutare iubere tribum, ideo omnibus V et XXX tribubus emovere posse, id est civitatem libertatemque eripere, non ubi censeatur finire, sed censu excludere.* Dieser offenbar wohlbegründete Widerspruch dringt auch insofern durch, als den Freigelassenen ein praktisch freilich werthloses Stimmrecht in einer der Stadttribus eingeräumt wird. Uebereinstimmend damit sagt Dionys. 19, 18 [18, 22]: ἂν τοῦτο λέγοντες ἐκγράψωσί με τῆς βουλῆς καὶ μεταγάγωσιν εἰς τὰς τῶν ἀτίμων φυλάς, τί πρὸς αὐτοὺς

neuen Sinn[1]), wie den des älteren Rechts, steuerrechtliche Nachtheile getroffen hätten, ist nicht erweislich[2]) und unwahrscheinlich; Cicero sagt für seine Zeit (S. 354 A. 1), dass die censorische Rüge wohl Schande bringe, aber kaum Schaden. Man wird vielmehr die mit der städtischen Tribus verknüpften Nachtheile lediglich auf dem Gebiete des Kriegsdiensts und vor allem des Stimmrechts zu suchen haben; wir kommen darauf bei der Aushebungsliste zurück.

Hieraus erhellt, wesshalb das censorische Rügeverfahren auf Frauen keine Anwendung gefunden hat. Die Frau ist schätzungspflichtig wie der Mann, so weit sie selbständig ist; aber der Gegensatz der Tribulen und der Aerarier geht die Frau nichts an, da dieselbe weder mit jenen dient noch mit diesen steuert, sondern ihre besondere Steuer in dem Pferde- und Gerstengeld zahlt. Nicht an der Gelegenheit zur Rüge gegen Frauen hat es den Censoren gemangelt, wie dies die ädilicischen Multprozesse und deutlicher noch das dem censorischen Rügenverfahren nachgebildete prätorische Gericht *de moribus* über geschiedene Ehegatten[3]) zur Genüge beweisen, aber an einem Mittel der Rüge praktischen Werth zu verschaffen: die persönliche Tribus, an deren Entziehung oder Veränderung die censorische Macht hing, hat den Frauen immer gefehlt und damit auch deren politische Consequenzen. Die Frauen dem Censor nicht unterworfen.

ἔξω λέγειν δίκαιον ἢ ποιεῖν; Plinius *h. n.* 18, 3, 13: *rusticae tribus laudatissimae eorum qui rura haberent, urbanae vero, in quas transferri ignominiae esset.*

1) Wie weit der Sprachgebrauch diese eigentlich jetzt nicht mehr passende Bezeichnung ausgedehnt hat, steht dahin. Consequent hätten wohl auch die wegen mangelnder Grundsässigkeit in eine der städtischen Tribus eingeschriebenen Bürger als *aerarii* betrachtet werden müssen; aber nachweisbar ist die Bezeichnung nur da, wo dies wegen eines Makels bei grundsässigen Leuten geschah.

2) Wenn der Scholiast zu den Verrinen p. 103 Orell. bemerkt: *censores . . . cives sic notabant ut . . . qui plebeius (esset) in Caeritum tabulas referretur et aerarius fieret ac per hoc non esset in albo centuriae suae, sed ad hoc non* (*non* ist zu tilgen) *esset civis tantummodo, ut pro capite suo tributi nomine aera praeberet*, so ist das weniger verwirrt, als man es sonst von ihm gewohnt ist; aber doch ist fehlerhaft auf den späteren *aerarius* übertragen, was für den älteren ziemlich zutrifft.

3) Das meint Cato (bei Gellius 2, 23, 4), wenn er sagt: *vir cum divortium facit, mulieri* (er hätte hinzusetzen können: *itemque viro*) *iudex pro censore est* (= der Geschworne hat eine der censorischen gleiche Befugniss), *imperium quod videtur* (= willkürliche Entscheidung) *habet, si quid perverse tetreque factum est a muliere: multitatur, si vinum bibit: si cum alieno viro probri quid fecit, condemnatur.* Weintrinken ist kein Delict, aber wohl unter Umständen ein *probrum.* Ganz ebenso setzt Varro S. 348 A. 3 der *lex* des gewöhnlichen Prozesses das *aequum* der Censoren entgegen.

Die Steuerliste war zugleich massgebend für die Volksabstimmung, so weit sie nach den persönlichen Tribus erfolgt. Es bedurfte dazu nur der einfachen Operation auf die in der Gewalt befindlichen erwachsenen[1] Personen männlichen Geschlechts, die nicht steuerpflichtig, aber wohl stimmberechtigt waren, die persönliche Tribus ihres Gewalthabers zu erstrecken[2].

II. Aushebungsliste.

Aushebungsliste.

Die Aushebungsliste, die *tabulae iuniorum* (*seniorumque*)[3], gehen aus der bisher erörterten für die Steuer bestimmten Hauptliste hervor. Ausgeschlossen werden dabei die sämmtlichen nicht im Besitz der persönlichen Tribus befindlichen Bürger, wobei indess die Haussöhne wiederum angesehen werden als an der persönlichen Tribus ihres Gewalthabers participirend. Ausgeschlossen werden ferner diejenigen, die die Anfangsgrenze der Dienstpflicht, das vollendete siebzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht hatten, bei welcher Berechnung man den auf das bevorstehende Lustrum zunächst folgenden regelmässigen Aushebungstermin zu Grunde gelegt haben wird[4]. Diejenigen dagegen, die von der Dienstpflicht befreit waren, weil sie das sechzigste Lebensjahr zurückgelegt hatten, wurden in der Aushebungsliste nichts desto weniger geführt[5], und nicht minder diejenigen, welche zum

1) Diese Rücksichtnahme auf die Altersgrenze ist allerdings ein der Steuerliste eigentlich fremdes und der Heerliste entlehntes Moment. Indess fehlten doch die diesseits dieser Grenze stehenden Personen auch schon in jener, so weit sie vermögensrechtlich selbständig waren, weil diese Knaben als *orbi* besonders geführt wurden. Die Altersgrenze dieser *orbi* nach oben und der *iuniores* nach unten kann in älterer Zeit zusammengefallen sein.

2) Man darf dabei an das *vivo patre quodammodo domini* erinnern.

3) *Iuniorum tabulae* werden erwähnt von Liv. 24, 18, 7; die vollständige Bezeichnung kommt in unseren Quellen nicht vor.

4) Beispielsweise werden die im Frühjahr 545 antretenden und vor dem September 546 das Lustrum vollziehenden Censoren diejenigen als *iuniores* verzeichnet haben, die im März 547 das siebzehnte Jahr zurückgelegt hatten.

5) Der Annahme, dass die Liste nicht die dienstpflichtigen, sondern die dienstberechtigten Personen aufführte, steht nichts im Wege, und damit wird eine wesentliche Schwierigkeit vermieden, die sonst der Verwendung der militärischen Liste für die Abstimmungen entgegenstehen würde. Dass aber dem, der das sechzigste Lebensjahr erreicht hat, also *senior* im technischen Sinn (Varro bei Censorinus 14, 2) und wie von allen öffentlichen Geschäften so insbesondere von der Dienstpflicht befreit ist, das Dienstrecht nicht fehlt, versteht sich von selbst. Um so weniger kann ihm das Stimmrecht gemangelt haben, welche letztere Annahme in der That ebenso abenteuerlich ist wie im Widerspruch mit den zahlreichen Fällen, wo Greise in Comitien auftreten. Der einfache Thatbestand ist nur verdunkelt worden durch die Versuche die Bezeichnung eines abgelebten alten Mannes als *depontanus* und die Redensart *sexagenarius de ponte* zu erklären, und

Dienst nicht zwangsweise herangezogen werden konnten, weil sie die gesetzlich erforderliche Zahl von Feldzügen geleistet hatten oder gesetzlicher Vacation genossen [1]. Indess muss die Aushebungsliste so eingerichtet gewesen sein, dass diese Befreiungsgründe aus ihr selbst erhellten [2]; und in der That war nachweislich darin angemerkt, welche Feldzüge der einzelne Dienstpflichtige bisher gethan oder in entschuldigter Weise nicht gethan hatte [3]. Aus den censorischen Aufnahmen ging allerdings nur die Befreiung

mehr noch durch die Missdeutung dieser Versuche bei den Neueren. Es ist allerdings die Hypothese, dass hiemit auf ein angebliches Menschenopfer ältester Zeit angespielt werde (Cicero *pro Roscio Am.* 35, 100; Festus p. 334 v. *sexagenarios*; Varro bei Nonius p. 86 v. *carnales* u. s. w.), weit weniger glaublich als diejenige, die am besten bei Festus (a. a. O.) dargestellt ist: *quo tempore primum per pontem coeperunt comitiis suffragium ferre, iuniores conclamaverunt, ut de ponte deicerentur sexagenarii, qui iam nullo publico munere fungerentur, ut ipsi potius sibi quam illi deligerent imperatorem* und ähnlich bei Varro *de vita p. R.* II bei Nonius p. 523: *cum . . . habebant sexaginta annos, tum denique erant a publicis negotiis liberi atque otiosi: ideo in proverbio quidam putant venisse ut diceretur sexagenarios de ponte deici oportere, id est quo* (Hdschr. *quod*) *suffragium non ferant, quod per pontem ferebant* (vgl. Festus *epit.* p. 25 v. *depontani*; Macrobius *sat.* 1, 5, 10). Auch wenn dieser Bericht nicht als das, wofür er selber sich giebt, als antiquarische Hypothese, sondern als beglaubigte historische Thatsache genommen wird, beweist er nicht, dass dem *sexagenarius* das Stimmrecht gefehlt, sondern dass er es gehabt hat. Es ist ganz glaublich, dass bei den Wahlen der Feldherren, also zunächst der Consuln, die junge Mannschaft, die unter denselben in den Krieg ziehen sollte, das Mitstimmen der älteren Leute, deren Leben dabei nicht auf dem Spiele stand, insbesondere der durch ihr Alter vom Dienst gesetzlich befreiten Greise als eine Unbilligkeit empfand. Wenn solche auf der Stimmbrücke erschienen, um einem unbeliebten Candidaten zum Consulat zu verhelfen, so mag manchen von ihnen ein kräftiger Stoss eines jüngeren Mitbürgers ganz anderswohin geführt haben als an sein Ziel. Dass man aber daraus, dass jemand bei der Abstimmung misshandelt wird, auf den Mangel des Stimmrechts schliesst, zeigt doch nur, wie sehr es manchem *magister umbratilis* an lebendiger sowohl wie an logischer Auffassung der Dinge mangelt.

1) Die hier in Rede stehenden Befreiungen vom Kriegsdienst sind facultativ und der also Befreite kann, wenn er will, dienen (Liv. 39, 19, 4: *ne invitus militaret*). Dagegen der Dienst vor vollendetem 17. Lebensjahr war eigentlich verboten (1, 414).

2) Dies fordert in der That schon die Natur der Dinge; die zweifellos feststehenden Befreiungsgründe mussten aus der Liste selbst für den aushebenden Beamten sich in der Art ergeben, dass der betreffende Bürger nicht genöthigt war sich bei der Aushebung einzufinden und sein Recht dort geltend zu machen. Auch zeigt der ganze Aushebungsact, wie ihn Polyb. 6, 19—21 schildert, dass dem aushebenden Beamten die Zahl der von jedem Geladenen geleisteten Feldzüge im Voraus bekannt war.

3) S. 349 A. 5. Die *iuniorum tabulae* (also die Muster-, nicht die Steuerrolle) wiesen danach für jeden Dienstpflichtigen nach, in welchen Jahren er gedient, resp. wegen Vacation oder körperlicher Unfähigkeit (*morbus*) nicht gedient hatte. — Auch die technische Bezeichnung *aera procedere* ist von der Liste her genommen; mit jeder weiteren Aushebung rückt darin die Reihe der bei jedem Pflichtigen vermerkten Stipendien um eine Nummer vor, bis die gesetzliche Zahl erfüllt ist.

wegen Alters hervor, nicht aber die der ausgedienten oder eximirten Bürger; diese Vermerke können also nicht aus der Steuerliste in die Aushebungsliste übergegangen sein. Die Sache erklärt sich einfach dadurch, dass die Musterrolle, eben wie die Hebungsrolle, von den jedesmaligen Censoren nicht neu entworfen, sondern nur die zur Zeit geltende revidirt ward, in dieser aber von den aushebenden Beamten bei jedem Dienstpflichtigen angemerkt war, ob er sich zum Dienst gestellt oder sich entschuldigt hatte. Den Censoren lag nur das Geschäft ob diese Vermerke in der neuen Liste zu wiederholen und etwa noch die ihnen zur Kunde gebrachten ausserordentlichen Verfügungen, zum Beispiel die Cassirung der Stipendien zur Strafe, in dieselbe einzutragen [1].

Aus diesen dienstpflichtigen oder doch mindestens dienstberechtigten Mannschaften wurde nun das Heer zusammengesetzt und zwar in der Weise, dass die ständige Reiterei effectiv gebildet (S. 368), für das nicht ständige Fussvolk dagegen nur die verschiedenen Kategorien der Dienstpflicht geschieden wurden, während die aus beiden für den wirklichen Dienst zu treffende Auslese (*legio*) der aushebenden Behörde vorbehalten blieb. Das militärische Schema, wonach die Censoren die Bürgerschaft ordnen, ist das bei Einführung der Schatzung geltende sogenannte servianische [2], und zwar hat man an diesem Schema festgehalten, so lange es überhaupt einen Census gegeben hat; die früh einge-

1) Die Cassirung der geleisteten Dienstjahre geht vom Senat oder vom Volke aus (Liv. 24, 18, 9; Frontinus *strat.* 4, 1, 22. 46. Val. Max. 2, 7, 15). Dass die Censoren dazu ebenfalls competent waren, ist gegen alle Analogie (denn das freie Schalten der Censoren ist auf Steuerfragen beschränkt) und folgt auch nicht aus Livius 27, 11, 14: *omnibus adempti equi, qui Cannensium legionum in Sicilia erant: addiderunt acerbitati etiam tempus, ne praeterita stipendia procederent iis quae equo publico emeruerant, sed dena stipendia equis privatis facerent;* denn füglich kann auch dies auf Grund eines dessfälligen Senatsbeschlusses geschehen sein. Aber die Ausführung erfolgte allerdings durch sie, vermuthlich in der Weise, dass sie in die *tabulae iuniorum* die betreffenden Vermerke einschrieben.

2) Darum citirt Cicero *orat.* 46, 156 die Worte *centuria fabrum* und *procum* aus den ‚censorischen Papieren‘ (*censoriae tabulae*), während Festus (p. 249) das letztere Citat (*procum patricium*) anführt aus der *discriptio classium quam fecit Ser. Tullius.* — *Censoriae tabulae* sind die allgemeinen Instructionspapiere, die bei jeder Censur zur Anwendung kommen; aus diesen bringt Varro 6, 86 das Schema für die Eröffnung des Census bei, und dieselben sind gemeint, wenn Scipio (Valerius Maximus 4, 1, 10) das Eidesformular *in publicis tabulis* nach der von ihm beliebten Fassung abändern lässt. Auch die *tabulae censoriae* bei Cicero *de l. agr.* 1, 2, 4 und Plinius *h. n.* 18, 3, 11, *censorii libri* Gell. 2, 10 sind die allgemeinen Instructionspapiere. Dagegen *tabellae publicae* Liv. 43, 16, 13 sind die besonderen Amtspapiere der zeitigen Verwaltung. Dionysios 1, 74. 4, 22 kennt freilich auch censorische Commentarien, die die einzelnen Census verzeichnen.

tretene radicale Umgestaltung der Heerordnung kommt weder bei dem Fussvolk noch selbst bei der Reiterei für den Census in Betracht. Der Census weiss nichts von Hastaten, Principes und Triariern, nichts von Legionen und ihrer Reiterei; die Aushebungsliste ordnet die Mannschaften nach Kategorien, die für den wirklichen Dienst der historischen Zeit sogar grossentheils gleichgültig waren.

Ob die Aushebungsliste mit der Aufstellung der Reiterei anhob, wie es uns am nächsten zu liegen scheint, oder auch hier, wie bei der Aufnahme der Declarationen (S. 344), die Reiter zuletzt kamen, ist nicht auszumachen; wir beginnen mit den Reitern.

Ergänzung der Reiterei.

Die römische Reiterei war bekanntlich eine militärische Körperschaft von fester Stellenzahl, gegliedert nach Centurien und Turmen. Die Reiterschatzung (S. 366 fg.) hatte herausgestellt, wie viele Stellen durch Tod oder Abschied erledigt oder, wie dies aufgefasst zu werden pflegt, wie viele Gemeindepferde freigeworden waren. Es war die Aufgabe der Censoren diese an geeignete Personen zu vergeben (*equum publicum adsignare* [1])), wodurch der Platz in der Turme und der Centurie wohl mit gegeben war, indem wahrscheinlich nicht ein Gemeindepferd im Allgemeinen, sondern das im einzelnen Fall erledigte zur Vergebung kam. An welche Bedingungen die Vergebung gesetzlich oder herkömmlich geknüpft war, welche Ehren- und Vermögensvortheile einer-, welche Pflichten andererseits mit dem Besitz des Gemeindepferdes verbunden waren, ist in dem Abschnitt vom Ritterstand aus einander zu setzen. — Ob in den längeren Pausen der censorischen Amtsthätigkeit die Vergebung des Ritterpferdes auf andere Behörden übergegangen ist, wissen wir nicht; wenn Sulla (S. 340) eine derartige Massregel nicht traf, so muss ihm der Plan beigemessen werden die Ritterschaft nicht bloss durch seine Proscriptionen zu decimiren, sondern sie aussterben zu lassen. — Als Augustus den Rittercensus nicht bloss mit dem der Gemeinde, sondern selbständig abzuhalten begann (S. 368), verknüpfte er in so weit die censorische Gewalt mit dem Principat; und seitdem ist es der Kaiser, der das Ritterpferd nimmt [2]) und

1) Livius 39, 19, 4: *ne invitus militaret neve censor ei invito* (so ist wohl zu schreiben die Hdschr. *censor licinius* oder *censores*) *equum publicum adsignaret* (oder *adsignarent*). Zonaras 7, 19 (S. 348 A. 1).

2) Dio S. 382 A. 1. Belege geben die S. 368 A. 3 angeführten Stellen über die Rittermusterung der Kaiserzeit, auch *vita Alex.* 15: *senatum et equestrem*

giebt[1]. Anfangs mag diese Entziehung und Verleihung stets bei der Ritterschatzung erfolgt sein, auch noch die Erledigung einer Stelle wenigstens der Regel nach zur Voraussetzung gehabt haben; aber der Rittercensus hat, so viel wir wissen, die julischen Kaiser nicht lange überdauert (S. 369), und allem Anschein nach ist schon vor dem Ablauf des ersten Jahrhunderts die kaiserliche Verleihung und Entziehung des Ritterpferdes weder an eine bestimmte Zeit geknüpft noch der Zahl nach begrenzt[2]. Für die Prüfung der zur Aufnahme in den Ritterstand sich Meldenden bestand später ein besonderes Bureau[3].

Fussvolk: Klassen.

Die nicht in die Ritter eingeschriebenen Dienstpflichtigen werden getheilt nach den für das Fussvolk geltenden Kategorien der servianischen Ordnung[4]. Zuvörderst werden nach den fünf Minimalsummen des servianischen Schema die fünf Klassen hergestellt, indem nach dem Vermögen des Dienstfähigen selbst oder seines Gewalthabers ein jeder in eine derselben eingereiht wird. Weiter werden nach dem Alter der Mannschaften diejenigen, die das sechsundvierzigste Lebensjahr noch nicht voll-

ordinem purgavit. Was Dio 52, 21 darüber vorbringt, sind freilich fromme Wünsche.

1) Dio 53, 17 in der Erörterung der kaiserlichen Gewalt: ἐκ δὲ δὴ τοῦ τιμητεύειν τούς τε βίους καὶ τοὺς τρόπους ἡμῶν ἐξετάζουσι καὶ ἀπογραφὰς ποιοῦνται καὶ τοὺς μὲν καταλέγουσι καὶ ἐς τὴν ἱππάδα καὶ ἐς τὸ βουλευτικόν, τοὺς δὲ καὶ ἀπαλείφουσιν, ὅπως ἂν αὐτοῖς δόξῃ. Zahlreiche Beispiele von Verleihung des Ritterpferdes durch die Kaiser, wenigstens von Traian an, geben die Schriftsteller, z. B. Tacitus *hist.* 2, 57; Sueton *Aug.* 27; Dio 47, 7. 48, 45. 52, 19; Ulpian *reg.* 7, 1; *vita Marci* 4, *Alex.* 19; ferner, wenigstens von Traian an, die Inschriften (Henzen im Index p. 88). Ein Bittschreiben um das Ritterpferd an Hadrian und dessen motivirte Ablehnung steht in der Rescriptensammlung desselben (bei Dositheos 6: ὅστις ἵππον αἰτεῖ δημόσιον, ἐξαμαρτημένος εἶναι ὀφείλει). *Natus eques Romanus*, welches Henzen a. a. O. mit den Inschriften 3047. 6409 belegt, ist ein Widerspruch im Beisatz; in der That findet sich in jener ein *eq(ues) R(omanus), natus eq(uite R(omano)*, in dieser mit incorrecter Transposition ein *natus eques Romanus in vico iugario.* Die factische Erblichkeit des Ritterpferdes ist damit natürlich ebenso vereinbar wie die des senatorischen Clavus mit der Erwerbung des Sitzes in der Curie durch die Quästur.

2) Dio 52, 19 lässt Maecenas dem Augustus rathen in den Senat und die Ritterschaft zu nehmen ὁπόσοι ποτ' ἂν ἀρέσωσί σε, μηδὲν περὶ τοῦ πλήθους αὐτῶν ἀκριβολογούμενος.

3) Herodian 5, 7: ἕτερον . . . παιδείας τῶν νέων καὶ εὐκοσμίας τῆς τε ὑποστάσεως τῆς εἰς τὴν σύγκλητον βουλὴν ἢ τὸ ἱππικὸν τάγμα κατατασσομένων προέστησεν. Dies wird das in der Inschrift Orelli 3180 als *a census* (= *ad census*) *equit(um) Roman(orum)* unter den höchsten Ritterstellungen aufgeführte Amt sein; denn die Prüfung, ob das erforderliche Vermögen vorhanden sei, war offenbar die Hauptsache.

4) Ciceros Worte (S. 370 A. 2) *pecunias aevitates ordines partiundo* bezeichnen die Reihenfolge der drei Theilungen — Scheidung der fünf Klassen; Scheidung der *iuniores* und *seniores*; Centuriirung.

endet haben, als die eigentlich dienstpflichtigen Leute, die *iuniores* von denen, die diese Grenze überschritten haben, den *seniores*, der Reserve geschieden. Endlich wird jede dieser Halbklassen in eine fest bestimmte Anzahl militärischer Abtheilungen — *ordines* oder *centuriae* — eingetheilt, und zwar so, dass jede Klasse ebenso viel Centurien der *iuniores* wie der *seniores* erhält. Die genauere Erörterung dieser Organisation, insonderheit die schwierige Frage nach dem bei dem Einordnen in die Centurien zu Grunde gelegten Eintheilungsprincip, ist dem Abschnitt von der Bürgerschaft vorzubehalten. Hier wird es genügen darauf hinzuweisen, dass die Centurien des Fussvolks keineswegs, wie die der Reiterei, wirkliche militärische Körper sind, sondern Abtheilungen stellungspflichtiger Leute, und als solche beurtheilt sein wollen. Indess gilt die gesammte also geordnete Mannschaft nun als das durch Centuriation gebildete ‚Fünfjahrheer' [1], und der den Census schliessende Reinigungsact des neu gebildeten Heeres beweist, dass in der Aufstellung der aus der Steuerrolle entwickelten Musterrolle das Geschäft der Censoren seinen Abschluss findet.

Dass eine Zählung der dienstberechtigten römischen Bürger stattfinden konnte, liegt auf der Hand, und geht auch daraus hervor, dass die Censusziffern der früheren Zeit späterhin also aufgefasst worden sind (S. 371 A. 1). Die Censusziffern der späteren mögen sogar mit Recht auf die *tabulae iuniorum seniorumque* bezogen werden. Aber es ist schon ausgeführt worden (S. 371), dass die in den Annalen seit alter Zeit angemerkten Gesammtziffern sich ursprünglich wenigstens wahrscheinlich nicht auf diese secundäre Liste beziehen, sondern auf die primäre der Steuerdeclarationen. Gesammtzahl.

Das freie Ermessen des Censors ist bei Herstellung der Heeresliste, abgesehen von der Assignation des Gemeindepferdes, wahrscheinlich völlig ausgeschlossen gewesen. Keine Spur führt darauf, dass er die Klassen- oder Altersgrenzen willkürlich hat verschieben können; und auch die Zutheilung an die einzelne Centurie ist gewiss durch die Tribus der Steuerliste gesetzlich bedingt gewesen. Es hat ganz den Anschein, als sei die Heerliste durch die Apparitoren der Beamten ohne deren bestimmendes Zuthun Ausschliessung der censorischen Willkür bei der Heerliste.

1) Varro *de l. l.* 6, 93: *censor exercitum centuriato constituit quinquennalem cum (quem?) lustrare et in urbem ad vexillum ducere debet.*

aus der Steuerliste zusammengestellt worden. Die censorische Musterrolle konnte keineswegs, wie die Hebungsrolle, für ein Lustrum, sondern eben nur für ein Kalenderjahr Gültigkeit haben, da ja mit jedem Jahr ein neuer Jahrgang von dienstpflichtigen Mannschaften theils in die *iuniores* ein, theils aus diesen aus und zu den *seniores* übertrat. Es kann sein, dass die Censoren sie nicht bloss für das nächste, sondern für eine Reihe von Jahren entwarfen; aber wenn man erwägt, wie ungleich die Zwischenfristen der Lustra thatsächlich gewesen sind, so hat es grössere Wahrscheinlichkeit, dass die Thätigkeit der Censoren sich darauf beschränkte für die jährliche Revision der Musterrolle das erforderliche Material zu liefern und die Vornahme derselben für das nächstfolgende Jahr zu veranlassen, während sie weiterhin als ein unerlässlich nothwendiges, aber wesentlich mechanisches Geschäft von untergeordneten Beamten oder auch bloss von den Officialen der Gemeinde von Jahr zu Jahr beschafft ward.

Demnach ist die Einwirkung der Censoren auf die Musterrolle und damit auf das Stimmrecht der Bürger, so weit es von dieser Rolle abhing, eine lediglich mittelbare, insofern sie an der Musterrolle als solcher nichts ändern, wohl aber die Heberolle, aus der jene mit rechtlicher Nothwendigkeit sich entwickelte, willkürlich gestalten konnten. Allerdings haben sie selbst so wie das Publicum bei der Festsetzung der Heberolle schon von Haus aus, und im Laufe der Zeit immer mehr, weit mehr das Heer- und Stimmverzeichniss im Sinne gehabt als diese selbst. Insofern die Steuerpflicht die Dienstpflicht und diese das Stimmrecht bedingte, so meinten sie oft dieses, wo sie jene nannten; der Historiker durfte und musste einen derartigen censorischen Act zunächst als Verfügung über das Stimmrecht bezeichnen, obwohl er formell weder das Stimmrecht noch die Dienstpflicht, sondern lediglich die Steuerpflicht betraf. Darum ist auch die rechte Stelle für diese Fragen nicht bei der censorischen Competenz, sondern in dem Abschnitt von den bürgerlichen Rechten und Lasten; doch darf, weil die politische Stellung der Censur weit mehr auf den Consequenzen ihrer Normirungen beruht als auf diesen selbst, auch hier eine Andeutung darüber nicht fehlen, in wie weit die censorische Steuerregulirung in die politischen Rechte der einzelnen Bürger eingegriffen hat. Dabei wird natürlich vorausgesetzt, worauf nachher (S. 389) zurückzukommen ist, dass

diejenigen Magistrate, bei welchen das Dienstrecht so wie wie das active und passive Wahlrecht zur Geltendmachung kamen, sich an die censorischen Feststellungen banden.

Der Censor hat, wie wir sahen, in älterer Zeit das Recht den Bürger aus der besseren Steuerliste der *tribules* in die geringere der *aerarii* oder auch umgekehrt aus diesen unter jene zu versetzen, in der späteren, wo jeder steuerpflichtige Bürger nothwendig *tribulis* ist, das Recht denselben aus den angeseheneren Abtheilungen der Heberolle in die vier weniger angesehenen oder auch umgekehrt aus diesen in jene zu versetzen.

Politische Befugniss der Censoren nach älterem Recht.

Die Consequenzen der Versetzung der ersteren Art sind einfach der Verlust, resp. der Erwerb des Dienst- und Stimmrechts. Die Bedingung desselben ist die persönliche Tribus und mit deren Ertheilung oder Entziehung tritt der Bürger entweder in das Fünfjahrheer ein oder aus demselben aus. Das passive Wahlrecht ferner ist bei den Römern stets als Corollar des activen betrachtet worden, und wem die Censoren das Stimmrecht entzogen, den werden sie auch angesehen haben als unfähig auf die Candidatenliste gesetzt zu werden[1].

Nach neuerem Recht.

Dagegen die Versetzung aus der Land- in die städtische Tribus hebt das Dienst- und Stimmrecht nicht auf. Vielmehr kann, da jetzt jeder Bürger nothwendig einer Tribus angehört und die Tribus nach wie vor das Dienst- und Stimmrecht zur nothwendigen Folge hat, dieses selbst jetzt keinem Bürger gemangelt haben; und so finden wir es in der That. Von Rechts wegen dienstpflichtig sind die Bürger der vier letzten Tribus nicht weniger als die der angeseheneren; die zur Strafe in jene versetzten Bürger haben häufig gedient[2] und nicht minder die

1) Was 1, 391 in dieser Hinsicht gesagt ist, bedarf der Berichtigung. — Umkehren darf man den Satz nicht, da die Verfassung ein *ius suffragii* ohne *ius honorum* kennt, also der vom Censor in die Tribus Eingeschriebene darum keineswegs unbedingt wählbar ist.

2) Z. B. Liv. 24, 18. 27, 11. Dass der *aerarius* dieser Zeit der Dienstpflicht unterlag, geht allerdings auch aus der Massregel des Censors 550 M. Livius hervor die Tribulen aller fünfunddreissig römischen Tribus mit Ausnahme einer einzigen für *aerarii* zu erklären (Liv. 29, 37); aber freilich ist diese denn doch mehr als seltsam. Einmal waren vier dieser Tribus ja schon in dieser Kategorie. Sodann waren sowohl die Tributcomitien unmöglich, wenn auch nur eine Tribus fehlte, wie auch die der Centurien, da ja die Centurie in dieser Zeit *pars tribus* ist. Es war dies eben ein durch blinde Erbitterung dictirter Schritt, dessen Verwirklichung das Gemeinwesen im constitutionellen Wege vernichtet hätte, und den der Censor auch nur that, weil er vorher wusste, dass die erforderliche Zustimmung des Collegen nicht erfolgen, und es also bei dem frivolen

Freigelassenen, und wenn in vielen Fällen die Gemeinde es verschmäht von der Dienstpflicht der bemakelten Bürger Gebrauch zu machen, so ist diese darum nicht weniger vorhanden. Nicht minder ist dasjenige Stimmrecht, welches an der Dienstpflicht hängt, ein schlechthin allgemeines: die späteren Centuriatcomitien sind deutlich in dem Sinn geordnet, dass darin Platz sein muss für jeden Bürger, selbst für den — eigentlich durch das der Ordnung zu Grunde liegende Schätzungsprincip von Rechts wegen ausgeschlossenen — vermögenslosen, den *capite census*. Die passive Wahlfähigkeit endlich fehlt dem Bürger der niederen Tribus so wenig wie dem der höheren, und es sind auch nachweislich in dieser Epoche *aerarii* zu Beamten gewählt worden [1].

Danach ist also die Befugniss des Censors aus einer Tribus in die andere zu versetzen eine bei weitem geringere als die ihm früher zukommende, und die dessfällige Verfassungsänderung eine wesentliche Schmälerung der censorischen Competenz. Wenn sich die Tendenz auf Beschränkung der Amtsgewalt bei allen Magistraturen geltend macht, so hat sie der Censur gegenüber hauptsächlich in dieser Neuordnung ihren Ausdruck gefunden. Die Censoren verlieren damit das Recht den Bürger, wenigstens so viel an ihnen liegt, von der Candidatenliste auszuschliessen. — Sie verlieren ferner die Befugniss dem Bürger das Stimmrecht zu entziehen; sie können dasselbe nur noch schwächen und vielleicht illusorisch machen. Hinsichtlich desjenigen der Tribulenversammlung liegt dies auf der Hand; denn da den sämmtlichen nicht grundsässigen Bürgern nur etwa der neunte Theil der Stimmabtheilungen eingeräumt ist, so musste die Zahl der in einer solchen Abtheilung Stimmberechtigten sehr viel grösser sein als durchschnittlich der in die ländliche Tribus Eingeschriebenen. Aber auch von der Centurienversammlung gilt dasselbe, da jetzt jede Tribus eine ein für allemal bestimmte Anzahl von Centurien stellte und, wenn aus der der Zahl nach

Versuch einer unmöglichen Handlung bleiben würde. Wenn irgendwo, war hier die Anklage wegen Majestätsverbrechen begründet, die der Senat freilich theils aus Rücksicht auf Hannibal, theils aus anderen minder ehrbaren Gründen vereitelte.

1) Liv. 24, 43, 3. Die aus dem Senat gestossenen, also präsumptiv auch unter die Aerarier eingeschriebenen Individuen bewarben sich öfter um ein Amt, um dadurch in den Senat zurückzugelangen. Vgl. S. 396 A. 2 und Bd. 1, 427 A. 1. Erzählungen übrigens wie die Ciceros *pro Cluent.* 42, 119 und Valerius Maximus 2, 9, 9 beweisen nichts, da wir nicht wissen, ob diese Ernennungen bei noch in Kraft stehender Nota erfolgt sind.

stärkeren Tribus eine gleiche oder doch wenig grössere Zahl von Centurien gebildet ward als aus der minder zahlreich besetzten, wie dies ohne Frage geschehen ist, die mindere Wirksamkeit des Stimmrechts in den Tribus sich damit auf das Stimmrecht in den Centurien übertrug. Uebrigens lässt, auch ausser diesem Hauptgegensatz zwischen ländlichen und städtischen Tribus, die Regulirung des Stimmplatzes der censorischen Willkür noch vielfache Gelegenheit die Ehrenstrafe abzustufen: auch Versetzung aus einer angeseheneren ländlichen in eine minder angesehene ländliche mag vorgekommen sein[1], und Abstufungen zwischen den vier Tribus der nicht Ansässigen haben sicher bestanden.

Erschwerung des Kriegsdienstes.

Weniger sind wir unterrichtet über die Rechtsnachtheile, die die Versetzung unter die Aerarier nach dem späteren System für den Kriegsdienst herbeigeführt hat. Dass sie im Heer blieben oder doch bleiben konnten, ist schon bemerkt worden; aber sicher war ihr Dienst, so weit er stattfand, in besonderer Weise beschwert. Wahrscheinlich sind die von der censorischen Rüge Betroffenen mit Rücksicht darauf von der beikommenden Militärbehörde oder dem Senat mit Ungunst behandelt, ja mit Strafen belegt worden; man wird sie vorzugsweise in die minder angesehenen Legionen eingestellt[2], mehr zum überseeischen als zum italischen Dienst verwendet, länger als sonst geschah bei der Fahne gehalten haben. Aber erweisen lässt es sich nicht, dass irgend eine derartige Massregel herkömmlich, geschweige denn rechtlich sich an die censorische Nota geknüpft hat; wenn zum Beispiel die an der cannensischen Niederlage betheiligten Soldaten und Offiziere sowohl von den Censoren notirt (S. 349) als auch von den Feldherrn und dem Senat in der angegebenen Weise behandelt wurden, so beruhen die letzteren Strafen wohl auf dem gleichen Grunde wie die censorische Nota, aber nicht auf dieser selbst. Eigentliche Rechtsfolgen der letzteren für den Kriegsdienst können wir nicht

1) Der Regel nach haben die Censoren die persönliche Tribus der Ansässigen immer nach der Bodentribus ihres Grundbesitzes vergeben; aber gezwungen waren sie dazu wahrscheinlich nicht und konnten wohl den in der Papiria Ansässigen, wie in die städtische Palatina, so auch in die ländliche Pollia versetzen.

2) Ausscheiden aus den Legionen konnte man sie nicht; denn der römische Bürger konnte nirgends anders dienen als in einer Legion. Straflegionen, die nothwendig aus *aerarii* bestehen mussten, hat es rechtlich nicht gegeben; thatsächlich kamen freilich die cannensischen Legionen in Sicilien wesentlich darauf hinaus.

nachweisen. Eine unsichere Notiz deutet an, dass der *aerarius* keinen Anspruch auf Sold hatte[1]; und dies ist an sich nicht unwahrscheinlich, theils weil auch früher die Rechtsfolge der censorischen Rüge zunächst in pecuniärer Benachtheiligung bestanden hatte, und es nahe lag den früher zur Strafe statt des Dienstes besteuerten Mann jetzt zu unentgeltlichem Kriegsdienst anzuhalten, theils weil die Soldentziehung einfach und allgemein gegen alle *aerarii* durchgeführt werden konnte. Abgesehen aber von der etwaigen Soldentziehung kann die censorische Rüge der späteren Zeit für den Kriegsdienst Rechtsfolgen kaum gehabt haben, da die Eintheilung der Bürgerschaft nach Klassen und Tribus für das Heerwesen der späteren Zeit nicht mehr in Betracht kam.

Formalien der Lustration.

Der Lustrationsact, mit dem der Census der Gemeinde abschliesst, ist dem Census nicht eigenthümlich; die im Sacralrecht öfter begegnende ‚Gesammtreinigung‘ wird in ihrem allgemein gültigen Gedanken wie in ihrer allgemein gültigen Form auf diesen besonderen Fall angewendet[2]. Die Gesammtheit, hier das neugeordnete Fünfjahrheer in seinen Abtheilungen zu Pferd oder zu Fuss und im vollen Waffenschmuck, stellt sich auf auf dem Marsfeld[3]. Derjenige der Censoren, dem die Vollziehung des Acts zukommt (S. 331), tritt an seine Spitze. Das durch seinen Vorgänger dem Gotte Mars gethane Gelübde ihm bei dem nächsten Lustrum grosse Opfer darzubringen, wenn er

1) Schrift *de viris ill.* 50: (*M. Livius*) *censor omnes tribus excepta Maecia aerarias fecit, stipendio privavit.* Vgl. S. 385 A. 2.

2) Cicero *de div.* 1, 45, 102: *in lustranda colonia ab eo qui eam deduceret, et cum imperator exercitum, censor populum lustraret, bonis nominibus qui hostias ducerent eligebantur.*

3) Varro 6, 93 (S. 383 A. 1). Dionys. 4, 22: ὁ Τύλλιος . . κελεύσας τοὺς πολίτας ἅπαντας συνελθεῖν εἰς τὸ μέγιστον τῶν πρὸ τῆς πόλεως πεδίων ἔχοντες τὰ ὅπλα, καὶ τάξας τούς τε ἱππέας κατὰ τέλη καὶ τοὺς πεζοὺς ἐν φάλαγγι . . καθαρμὸν αὐτῶν ἐποιήσατο ταύρῳ καὶ κριῷ καὶ τράγῳ (aus Versehen statt des Schweines genannt). τὰ δὲ ἱερεῖα ταῦτα τρὶς περιαχθῆναι κελεύσας ἔθυσε τῷ κατέχοντι τὸ πεδίον Ἄρει. τοῦτον τὸν καθαρμὸν ἕως τῶν κατ' ἐμὲ χρόνων Ῥωμαῖοι καθαίρονται μετὰ τὴν συντέλειαν τῶν τιμήσεων ὑπὸ τῶν ἐχόντων τὴν ἱερωτάτην ἀρχὴν λοῦστρον ὀνομάζοντες. Livius 1, 44: (*Servius*) *censu perfecto . . . edixit, ut omnes cives Romani equites peditesque in suis quisque centuriis in campo Martio prima luce adessent. ibi instructum exercitum omnem suovetaurilibus lustravit idque conditum lustrum appellatum.* Scipio Africanus (bei Cicero *de orat.* 2, 66, 268): *lustrum condidit et taurum immolavit.* Scholien zu Cicero *Verr.* p. 103 Orell.

bis dahin dem Gemeinwesen seinen Segen spenden und Gedeihen senden werde, ist nun erfüllt; die drei ausersehenen Opferthiere, Schwein, Bock und Stier, werden um das Heer dreimal im Kreise herumgeführt[1]) und darauf dem Gott geopfert. Zugleich wird das gleiche Gelübde für das neu beginnende Lustrum geleistet[2]). Alsdann führt der Censor das Heer unter der Fahne bis zum Stadtthore, wo er dasselbe entlässt. Zum Zeichen des vollendeten Lustrum schlägt er in die Wand eines Tempels den Nagel ein[3]) und legt das neue Bürgerverzeichniss im Aerarium der Gemeinde nieder (S. 334), versehen mit der Angabe des Jahres, sowohl nach den eponymen Magistraten wie nach der für Rom geltenden Aera der Königsflucht oder vielmehr der capitolinischen Tempelweihe[4]), und nicht minder des Tages[5]). Auf die Vollziehung des Lustrum wird der förmliche Rücktritt der Censoren regelmässig unmittelbar gefolgt sein[6]), wenn auch für die Abwickelung der Baugeschäfte ihnen noch eine weitere wahrscheinlich promagistratische Frist gewährt zu werden pflegte (S. 323).

Die also vollendete censorische Regulirung der Bürgerschaft soll ihrem Wesen nach die Norm abgeben für die sämmtlichen Beamten der Gemeinde bis zu dem nächsten gleichartigen Act. Verbindliche Kraft der censorischen Listen.

1) Das *ambilustrum*, das Servius zur Aen. 1, 283 erklärt *quod non licebat nisi ambos censores post quinquennium lustrare civitatem*, fasst Becker (1. Aufl.) richtig als *ambiendo lustrare*.

2) Sueton *Aug.* 97: *cum lustrum . . . conderet . . . vota, quae in proximum lustrum suscipi mos est, collegam suum Tiberium nuncupare iussit . . . quamquam conscriptis iam paratisque tabulis.* Darauf bezieht sich die schöne Erzählung von dem jüngeren Scipio Africanus Val. Max. 4, 1, 10. Bis dahin betete der Censor, *ut dii immortales populi Romani res meliores amplioresque faciant*, seitdem, *ut eas perpetuo incolumes servent.* — Ueber die Formalien des Opfers vgl. Servius zur Aen. 8, 183; Paulus p. 57 s. v. *caviares*; Propertius 5, 1, 20.

3) Dio 55, 9 führt unter den im J. 752 dem neuen Tempel des Mars Ultor ertheilten Privilegien auf ἧλον αὐτῷ ὑπὸ τῶν τιμητευσάντων προσπήγνυσθαι.

4) Dionysios 1, 74. Meine Chronol. 198. Die sacrale Aera passt zu dem sacralen Character des Lustrum.

5) Bedürfte es dafür eines Beweises, so läge er in der Wichtigkeit, die die Juristen diesem Datum beimessen (S. 307 A. 1). Erhalten ist uns keines.

6) Dass die das Lustrum vorbereitenden Handlungen nach demselben nicht vorgenommen werden konnten, ist selbstverständlich (wegen Liv. 29, 37 vgl. S. 344 A. 1). Dasselbe gilt aber wahrscheinlich auch von den Acten des Censors, die nicht eigentlich von dem Lustrum abhängen, wie der *lectio senatus* und den Locationen. Dass L. Vitellius eine Ausstossung aus dem Senat vornimmt *quamquam lecto pridem senatu lustroque condito* (Tacitus *ann.* 12, 4), wird ausdrücklich als Missbrauch der censorischen Gewalt bezeichnet und ist sogar vielleicht durch Iteration des Census legalisirt worden (S. 313 A. 7).

Indess ist der Beamte keineswegs in der Art an die zur Zeit geltenden censorischen Listen gebunden wie an die Gesetze. So lange die Oberbeamten sie selber anfertigen, wird ihnen die Befugniss nicht abgesprochen werden können ihre eigene Liste in der Anwendung zu modificiren, beispielsweise bei der Aushebung den Tribulis als Aerarius zu behandeln oder umgekehrt; und wenn auch eine solche Abweichung dadurch, dass die Aufstellung der Listen auf andere Beamte überging, thatsächlich bedenklicher wurde, so änderte sich doch das Rechtsverhältniss darum nicht. Ohne Zweifel sollte der Consul den Aerarius weder activ noch passiv zur Wahl noch bei der Aushebung zulassen und ihn entsprechend höher besteuern; aber wenn er dies nicht that, resp. seinen Unterbeamten zu thun verbot, so ward zum Beispiel die Wahl, die auf einen Aerarius fiel, gewiss nicht behandelt wie die Wahl eines Sclaven oder Peregrinen. Wollte also der betreffende Beamte sich über die an sich gültigen censorischen Listen ganz oder theilweise hinwegsetzen, so war das möglich, obwohl er freilich dafür vor dem Volksgericht verantwortlich gemacht werden konnte. Dies ist auch wohl der Sinn der allem Anschein nach paradigmatischen Erzählung, dass gleich der erste von der censorischen Rüge Betroffene nichts desto weniger kurz darauf zum Dictator ernannt worden sei[1]). In den früheren Zeiten, wo die Magistratur sich freier bewegte, und der Censor noch minder hoch stand, mag dergleichen öfter vorgekommen sein; für die entwickelte Senatsherrschaft war die unbedingte Verbindlichkeit der censorischen Listen, so lange sie in Kraft standen, eines der ersten Axiome, und wir finden in der That aus dieser Zeit keinen Beleg dafür, dass die Magistrate sich davon willkürlich entfernt hätten[2]).

1) Liv. 4, 31, 5 zum J. 328: *A. Cornelius dictatorem Mam. Aemilium dixit . . . adeo . . . nihil censoria animadversio effecit, quo minus regimen rerum ex notata indigne domo peteretur.* Vgl. c. 30, 5. Dürfte dies als einfache historische Erzählung gefasst werden, so liesse sich nichts daraus folgern; denn zwischen die Nota von 320 und diese Ernennung fällt die (von Livius freilich übergangene) Censur von 324, welche ja die Nota beseitigt haben kann. Aber der Bericht wiegt, je leichter geschichtlich, desto schwerer staatsrechtlich.

2) Der Provinzialcensus, der freilich nicht von den römischen Censoren ausgeht, kann durch den späteren Statthalter ausser Kraft gesetzt werden. So cassirte in Sicilien Metellus den des Verres (Cicero *Verr.* 2, 56, 139).

Dass der Census der Republik in der früheren Kaiserzeit noch fortbestanden hat, aber seit dem J. 74 n. Chr. nicht mehr vorgekommen ist, wurde schon bemerkt (S. 311). Die Frage, ob daneben oder auch an dessen Stelle in der Kaiserzeit ein allgemeiner Bürger und Nichtbürger umfassender sogenannter Reichscensus getreten ist, soll hier schliesslich untersucht werden. Census der Kaiserzeit.

Die römische Bürgerschatzung bestand wesentlich in der Herstellung der Steuer- und der Dienstpflichtverzeichnisse, welche hinauslief auf das Lustrum. Sie hatte gegen das Ende der Republik eine municipale Grundlage erhalten, insofern der allgemeine Bürgercensus sich jetzt zusammensetzte aus den in den einzelnen Municipien gleichartig und gleichzeitig aufgenommenen Listen. Vorgeschrieben war diese Municipalschatzung nur, insofern die allgemeine Schatzung angeordnet ward; in Venusia sind bis auf die Zeit der Schlacht von Actium Quinquennalen nicht nothwendig jedes fünfte Jahr bestellt worden, wohl aber, wenn in Rom ein Census angesagt war (S. 342). Aber dass die Municipalschatzung überall nur als Theil der Reichsschatzung stattfinden konnte, folgt daraus nicht einmal für Venusia, noch weniger für die übrigen Ortschaften römischen Rechts. In der Kaiserzeit wenigstens sind die Quinquennalen in den Bürgergemeinden unabhängig von der Reichsschatzung eingetreten; dass es jedes fünfte Jahr geschah, ist wahrscheinlich, aber keineswegs, dass sie gleichzeitig auch nur in ganz Italien ernannt wurden, geschweige denn in den übrigen durch das mannichfaltig gegliederte Reich verstreuten Bürgergemeinden. Ueberhaupt hat man diese Einzelschatzungen schwerlich überall consequent durchgeführt und gleichmässig geordnet[1]. Bürgerschatzung.

Kaiserliche Beamte, die mit der Vornahme oder der Oberleitung dieses Geschäfts in Italien beauftragt gewesen wären, kommen nicht vor[2]; und da Italien von der Grundsteuer dieser Epoche frei und der Kriegsdienst hauptsächlich ein freiwilliger war, so ist das wohl erklärlich. Dass die Regierung die Listen der

1) Es versteht sich, dass in diesem Zusammenhang in eine wesentlich municipale Frage nicht eingegangen werden kann, für die es übrigens an Material nicht fehlt und an Bearbeitern hoffentlich nicht fehlen wird.

2) Auch die den Schätzungscommissarien gleichartigen Aushebungscommissarien (es wird auch wohl beides vereinigt S. 393 A. 2) begegnen für Italien sehr selten und nur für die volkreichste Landschaft, die Transpadana (*Ephemeris epigr.* 1872 p. 138).

municipalen Schatzungen eingefordert und aus diesen, wie nach alter Weise bei dem Lustrum, für irgend einen bestimmten Termin die Summen gezogen hat, ist völlig unerweislich.

Schatzung der Nichtbürger.

Die römische Regierung hat schon früh darauf hingewirkt von ihren Bundesgenossen und Unterthanen ähnliche Listen zu erhalten, wie man sie für die Bürgerschaft besass (S. 336); und seit die Provinzen bestanden, in denen die Abhängigkeit der Gemeinden grösser und die Oberleitung stetiger war, ist es ohne Zweifel eine der wesentlichsten Aufgaben der Provinzialstatthalter gewesen jedes fünfte Jahr die sämmtlichen Gemeinden zur Aufstellung derartiger Listen anzuhalten. Wahrscheinlich ist diese Schätzung hier mit grösserer Pünctlichkeit und Ordnung vor sich gegangen als in dem einer eigentlichen Centralverwaltung entbehrenden Italien und hat der Verfall des Bürgercensus am Ende der Republik den provinzialen nicht mit betroffen [1]. Ohne Zweifel ist in der Kaiserzeit hiemit nicht bloss fortgefahren, sondern das Regiment noch straffer angezogen worden. Sehr häufig sind in dieser theils Personen von Ritterrang mit der Schatzung einzelner Städte oder einer Anzahl Gemeinden [2], theils Personen senatorischen Standes als *legati Augusti pro praetore* mit der Schatzung ganzer Provinzen [3] oder vielmehr mit der Oberleitung des municipalen Schatzungsgeschäfts (*census accipere* [4]) beauftragt worden; in besonderen Fällen, namentlich bei der definitiven Organisation grösserer Complexe, werden auch Männer hohen Ranges mit diesem Geschäft betraut, wie denn der ältere

1) Man sieht das besonders aus Ciceros Angabe über den sicilischen Census 2, 53 fg., z. B. 56, 139: *quinto quoque anno Sicilia tota censetur. erat censa praetore Peducaeo: quintus annus cum in te praetorem incidisset, censa denuo est.*

2) Häufig sind dies Kriegstribune der in den betreffenden Provinzen selbst oder doch in benachbarten garnisonirenden Legionen, so Henzen 5209: *at census accipiendos civitatium XXIII . . Vasconum et Vardulorum;* Henzen 5212: *censor civitatis Remor. foeder.*; Henzen 6946: *civitates XXXIIII ex provin. Africa quae sub eo censae sunt* (gesetzt einem Tribun der in Numidien stehenden Legion) u. a. m.

3) Beispiele sind häufig; auch Tacitus *ann.* 2, 6. 6, 41. 14, 46 gehören hieher. Wenn die *tres provinciae Galliae* einem Mann von Ritterrang eine Statue setzen als *primo umquam eq(uiti) R(omano) a censibus accipiendis* (Henzen 6944), so sind diese ganze Provinzen umfassenden Aufträge gemeint.

4) Die Titulatur ist *ad census accipiendos* (Orelli 364) oder *acceptandos* (Orelli 6512) oder *ad census* schlechtweg (Orelli 2273) oder *censuum accipiendorum* (Orelli 3044. 3659), auch *censitor* (z. B. Henzen 6049), selten *censor* (Henzen 5212); wozu dann bei Senatoren die Rangbezeichnung (*legatus Augusti pro pr.*) und die Angabe des Districts hinzutritt. Die Vorsteher der kaiserlichen Bureaus *a censibus* sind nicht damit zu verwechseln.

Drusus im J. 742 d. St. und Germanicus im J. 14 n. Chr. also den Census der gallischen Provinzen organisirten. Sie sind thätig nicht bloss in den Nichtbürger-, sondern ebenso wohl in den Bürgergemeinden der Provinz [1]), und nicht bloss in den eigenen Provinzen des Kaisers, sondern auch in den senatorischen [2]). Staatsrechtlich ist diese kaiserliche Einschätzung wahrscheinlich darauf zurückzuführen, dass der Kaiser das Recht die Listen der Steuer- und Dienstfähigen aufzunehmen, als von Alters her mit dem Provinzialregiment verknüpft und mit dem proconsularischen Imperium ihm für das gesammte Reich verliehen, als sein Reservatrecht in Anspruch nahm [3]), während es den Provinzialstatthaltern gefehlt zu haben scheint (S. 238). Die von diesen Beamten aufgestellten Listen werden nach Rom mitgetheilt worden sein; wie das Regiment auf den Steuern und den Rekruten der Provinzen ruhte, so ist auch der Census hier von der Centralverwaltung augenscheinlich schärfer und stetiger beaufsichtigt worden als der italische. Aber für eine eigentliche Uniformirung auch nur dem Termin nach mangelt jeder Beweis; wir wissen aus der Kaiserzeit von keinem festen Intervall und wenn auch ein solches bestanden haben sollte, deutet nichts darauf hin, dass die Fristen für die verschiedenen Provinzen gleichmässig liefen.

Hieraus erhellt, in wie weit oder vielmehr, dass es keinen Reichscensus in der Kaiserzeit gegeben hat. In der That geht dies schon daraus zur Genüge hervor, dass es keine einzige Institution in der weitgedehnten Reichsverwaltung, kein einziges einigermassen achtbares Zeugniss [4]) in der massenhaften, wenn auch zertrümmerten Ueberlieferung giebt, welche unmittelbar oder mittelbar für denselben zeugte; wir kennen von den Ordnungen

1) Orelli 208: *censitor civium Romanorum coloniae Victricensis quae est in Brittannia Camaloduni.* Orelli 3652 = *C. I. L.* II, 4121: *censitor prov(inciae) Lugd(unensis), item Lugdunensium*, wo der Gegensatz Beachtung verdient.

2) Henzen 6453: [*leg.*] *cens. accip. et dilect. et* [*proco*]*s. provinc. Narbon.* Dies ist selten.

3) Darauf weist vielleicht hin, dass Dio (S. 311 A. 2) den augustischen Census auf seine proconsularische Gewalt zurückführt.

4) Denn ein solches ist weder das des Lucasevangeliums 2, 2, dass Augustus ein δόγμα erlassen habe ἀπογράφεσθαι πᾶσαν τὴν οἰκουμένην (vgl. meine Ausführung *mon. Ancyr.* p. 124), noch was darauf gestützt späte Christen vorbringen, ganz allgemein Cassiodor *var.* 3, 52 und Isidor *orig.* 5, 36, 4, mit grösserem Detail aus unbekannter Quelle Suidas unter ἀπογραφή: ὁ δὲ Καῖσαρ Αὔγουστος ὁ μοναρχήσας (!) εἴκοσιν ἄνδρας τοὺς ἀρίστους τὸν βίον καὶ τὸν τρόπον ἐπιλεξάμενος ἐπὶ πᾶσαν τὴν γῆν τῶν ὑπηκόων ἐξέπεμψε, δι' ὧν ἀπογραφὰς ἐποιήσατο τῶν τε ἀνθρώπων καὶ οὐσιῶν u. s. w.

der Kaiserzeit vieles nicht, aber eine Einrichtung dieser Art konnte nicht spurlos verschwinden. Sie ist aber nicht bloss unbezeugt, sondern auch mit dem Wesen des Principats unvereinbar. Wohl hatte die Regierung die Mittel in der Hand mit dem Lustralcensus der römischen Bürger einen gleichartigen der übrigen Reichsangehörigen zu verbinden; und auch nachdem jener gefallen war, war es in den Provinzen leicht ausführbar und vielleicht auch in Italien möglich auf einen und denselben Tag die sämmtlichen Listen einzufordern und daraus das Gesammtergebniss zu ziehen. Verständige und energische Regenten werden dies auch gethan haben, so weit es praktisch nützlich war[1], was von den italischen Aufnahmen zweifelhaft sein kann. Aber öffentlich ausgesprochen haben sie diese Ergebnisse gewiss nicht. Es gehört zu den wesentlichen und nothwendigen Gegensätzen der römischen Republik und der römischen Monarchie, dass jene die Gesammtsumme ihrer Streitkräfte allem Volk anzeigt und diese dieselbe im Kabinet begräbt.

Aufstellung der Senatsliste.

Die Revision der Senatsliste, *lectio senatus*, ist dem ältesten römischen Gemeinwesen fremd. Der Sitz im Senat ist der Ueberlieferung zufolge sowohl unter den Königen wie während der früheren Republik lebenslänglich und wird nach dem Tod des Inhabers von Fall zu Fall wieder besetzt[2]. Auch nachdem im Anfang des vierten Jahrhunderts der Census den Oberbeamten abgenommen, und eigene Censoren eingesetzt waren, hat sich zunächst hierin nichts geändert[3]; und es ist, so lange die

1) Dafür, dass Vespasian so verfahren ist, kann man die von Phlegon (S. 342 A. 3) den Auszügen aus der vespasianischen Bürgerliste der Aemilia angeschlossenen der Peregrinenlisten von Makedonien, Pontus und Bithynien und Lusitanien geltend machen. Aber Phlegon, der so manches Fremdartige einmischt, kann auch dies aus anderen Listen genommen haben. Zu Anfang, wo er die Censorenlisten citirt, spricht er nur von Italikern.

2) Darauf kommt alles hinaus, was in unseren Quellen über königliche und consularische Senatorenernennung vorkommt, abgesehen natürlich von der ersten Einsetzung und von den späteren Erweiterungen der Normalzahl. Warum hätten auch, so lange die Oberbeamten die Senatorenplätze besetzten, sie mit dieser Besetzung bis zum nächsten Lustrum warten sollen, zumal da das Lustrum mit dem Senat und der Senatsergänzung gar nichts zu schaffen hat?

3) Dass den Censoren das Recht der Senatsernennung nicht von Haus aus zustand, zeigt, abgesehen von der Angabe der Annalen über die ‚geringen Anfänge‘ der Census (S. 329 A. 1), sich deutlich darin, dass die Censoren 319 den Consular Mamercus Aemilius wohl aus den Tribus streichen und zum Aerarier

Senatorenstellen lebenslänglich waren, die Besetzung der erledigten mit dem Oberamt verbunden geblieben, wie denn auch die in längeren Zwischenräumen eintretenden Censoren dieselbe in dieser Weise gar nicht hätten vornehmen können. Erst das ovinische Plebiscit, das wahrscheinlich in oder nicht lange vor dem J. 442 d. St. erlassen ist[1], hat theils die Lebenslänglichkeit der Senatorenstellen im Princip wenigstens abgeschafft, theils die Besetzung der erledigten Plätze von dem Oberamt getrennt und den Censoren übertragen[2]; wovon es die nothwendige Folge war, dass dieselbe seitdem nicht mehr sofort nach der Erledigung, son-

machen, aber nicht die Rede ist von Ausstossung aus dem Senat (Liv. 4, 24), während doch sonst bei Senatoren die Ausstossung aus der Tribus für sich allein nie vorkommt.

1) Dass es später fällt als 319, zeigt S. 394 A. 3; ebenso A. 2, dass wenigstens in einem Theil der Epoche des Consulartribunats (310—387) noch die nicht periodische Senatsergänzung bestand. F. Hofmann (röm. Senat S. 12 fg.) setzt das Gesetz vermuthungsweise bald nach dem licinischen von 387 und hält es für gegeben im patricischen Interesse, um statt der patricisch-plebejischen Consuln die Senatorenwahl einem rein patricischen Magistrat zu übertragen. Dabei ist die Tragweite des Gesetzes verkannt: es ist Nebensache, dass die wählende Behörde eine andere, Hauptsache, dass die Lebenslänglichkeit der Senatorenstelle aufgehoben wird. Auch ist in dieser Zeit der Volkstribunat noch keineswegs ein Werkzeug des Senats, was doch für Hofmanns Annahme die nothwendige Voraussetzung ist, und ob die Censur nach 387 den Plebejern verschlossen war, wenigstens fraglich (S. 312). Meines Erachtens hängt die ovinische Rogation eng zusammen mit der ersten uns bekannten censorischen *lectio*, der berühmten des Ap. Claudius und C. Plautius 442 fg. Liv. 9, 29. 30. Der Bericht über diese Lectio und die Opposition, auf die sie stiess, sieht ganz so aus, als handele es sich um ein im politischen Kampf erst kürzlich errungenes von den Gegnern nur widerwillig anerkanntes und gelegentlich angefochtenes Recht. Die persönliche Färbung wird hier wie in den übrigen Claudiergeschichten annalistische Zuthat sein; wenn aber die Consuln 443 die censorische Senatsliste verwarfen *et senatum extemplo citaverunt eo ordine, qui ante censores Ap. Claudium et C. Plautium fuerat*, so thaten sie es, weil ihnen durch das ovinische Plebiscit eine der wichtigsten consularischen Befugnisse aus der Hand genommen war, indem sie ohne Zweifel zugleich geltend machten, dass dies Gesetz vorschreibe ‚durchaus die besten Männer' zu wählen, die Censoren aber unbillig und ungerecht verfahren seien (*prava lectione senatus, qua potiores aliquot lectis praeteriti essent*). — Der erste von den Censoren aus dem Senat Gestossene, der uns mit Namen genannt wird, ist P. Cornelius Rufinus, ausgestossen 478 von den Censoren C. Fabricius und Q. Aemilius (S. 353 A. 5).

2) Festus p. 246: *praeteriti senatores quondam in opprobrio non erant, quod, ut reges sibi legebant sublegebantque quos in consilio publico haberent, ita post exactos eos consules quoque et tribuni mil. consulari potestate coniunctissimos sibi quosque patriciorum et deinde plebeiorum legebant, donec Ovinia tribunicia intervenit, qua sanctum est, ut censores ex omni ordine optimum quemque curiatim* (*curiati* die Hdschr.) *in senatum legerent: quo factum est, ut qui praeteriti essent et loco moti, haberentur ignominiosi.* — Die hier vorgetragene Auffassung des ovinischen Gesetzes stimmt im Wesentlichen mit derjenigen F. Hofmanns (röm. Senat S. 3 fg.) überein; nur nimmt derselbe, wenn ich recht verstehe, eine *senatus lectio* im späteren Sinn auch schon vor der censorischen durch das ovinische Gesetz eingeführten an.

dern erst bei dem nächsten darauf folgenden Lustrum stattfand. Schon diese Entstehung der periodischen Revision der Senatsliste zeigt, dass sie zu den das Lustrum vorbereitenden Censusgeschäften nicht gehört[1], so wenig wie der Senat als solcher einen Platz hat in dem centuriirten Fünfjahrheer. Desshalb ist auch das Geschäft der Senatsrevision ausnahmsweise andern Beamten aufgetragen worden, so einem dazu besonders bestellten Dictator, was in gleicher Weise bei dem Census nie vorkommt (S. 308). Auch die Rechtsgültigkeit der Senatsliste hängt nicht vom Lustrum ab[2]. Darum ist es nicht wahrscheinlich, dass in der Reihefolge der für das Lustrum erforderlichen Geschäfte der Revision der Senatsliste ein fester Platz gegeben worden ist; observanzmässig scheinen die Censoren dieselbe allerdings unmittelbar nach dem Antritt vorgenommen zu haben[3].

Die Aufstellung der Senatorenliste ist im übrigen derjenigen des Ritterverzeichnisses vielfach analog und in mancher Beziehung wohl geradezu ihr nachgebildet. Das Geschäft setzt sich, wie die Reiterschätzung, zusammen aus der Revision der letztvorhergehenden Liste der Senatoren mit Einschluss derjenigen Personen, denen

1) Darum giebt es wohl einen *census equitum* (S. 366 A. 1), aber keinen *census senatus*; und stellt Augustus (*mon. Anc.* 2, 1) das *senatum ter legi* als selbständiges Geschäft neben und vor die drei *census populi*, während er vom Rittercensus als in letzterem inbegriffen nicht spricht.

2) Aus der Erzählung von der Censur 442/3 Liv. 9, 30 geht hervor, dass die Senatsliste am Anfang des Magistratsjahres 443 entweder schon in Gebrauch war oder doch sofort in Gebrauch treten sollte, also vor dem Lustrum. Auch Dios Bericht 37, 46 über die Senatsliste der Censoren 693/4, welche nicht lustrirten, legt die Annahme wenigstens sehr nahe, dass diese nichtsdestoweniger galt. Aber den schlagendsten Beleg dafür, dass die Senatsliste sofort mit der Recitation und unabhängig vom Lustrum in Kraft tritt, bietet der Fall des Historikers C. Sallustius. Er wurde nach Bekleidung der Quästur und des Volkstribunats (702) von den Censoren 704 aus dem Senat gestossen (Dio 40, 63) und übernahm dann wieder die Quästur im J. 707, um in den Senat zurückzugelangen (*decl. in Sall.* 6: *in senatum per* — nicht *post* — *quaesturam reductus est*; Dio 42, 52 στρατηγὸς — dies ist ein Irrthum — ἐπὶ τῷ τὴν βουλὴν ἀναλαβεῖν ἀπεδέδεικτο). Also obwohl die Censoren 704 nicht zum Lustrum gelangten und ihre Partei gegen Caesar unterlag, blieb ihre Senatsliste in unangefochtener Geltung. Darum warfen auch die damals Ausgestossenen sofort sich dem Caesar in die Arme (Dio 40, 63) — ob das Lustrum stattfand oder nicht, war für sie gleichgültig.

3) Die annalistischen Berichte über die Amtsthätigkeit der Censoren setzen nicht bloss die *lectio senatus* dem Census vor (Liv. 24, 18, 7. 27, 11. 29, 37. 34, 44. 38, 28. 39, 42 fg. 40, 51. 43, 15 fg.; anders 48, 16; vgl. 43, 14. 44, 16), was auch anders aufgefasst werden könnte, sondern stellen sogar mehrfach die *lectio senatus* zwischen den Antritt der Censoren und den Abgang der Consuln zum Heer (Liv. 40, 53, 1. 41, 27). So ist auch wohl gemeint Liv. 27, 6, 18: *hi censores neque senatum legerunt neque quicquam publicae rei egerunt.*

nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen das Stimmrecht im Senat seit der letzten *lectio* gesetzlich erworben ist (*quibus in senatu sententiam dicere licet*), wobei die Todes- und sonstigen Erledigungs- sowie die Untauglichkeitsfälle constatirt werden, und aus der Besetzung der also erledigten Stellen. Die Revision beruht darauf, dass das Grundgesetz dieser Institution die Censoren ausdrücklich anwies ‚die jedesmal besten Männer' in den Senat zu nehmen [1]). Bis zum Erlass dieses ovinischen Plebiscits hatte es im Ermessen der den Senat berufenden Magistrate gestanden den Einzelnen bei der Berufung zu übergehen; aber den Grund anzugeben brauchte er nicht und konnte andrerseits durch sein Verfahren den gleichberechtigten Magistrat weder zur Zeit noch später binden, so dass in der Thatsache der Präterition nicht nothwendig eine Beschimpfung lag [2]) und eine allgemein gültige Ausschliessung aus dem Senat rechtlich nicht möglich war [3]). Dies ward jetzt anders. Nach den Normen desselben Sittengerichts, welches nach römischer Ordnung von Lustrum zu Lustrum über alle Bürger erging, ward auch in dieser Liste unter Angabe des Grundes jeder den Censoren unehrenhaft erscheinende Senator gestrichen [4]). Dies war insofern nichts Neues, als ja auch bisher

1) S. 395 A. 2. Diese eigentlich viel weiter reichenden Worte hat entweder das Gesetz selbst oder die spätere Praxis dahin erläutert, wie Cicero *de leg.* 3, 3, 7 es ausdrückt: *probrum* (S. 353 A. 9) *in senatu ne relinquunto.* Derselbe Satz findet sich oft in den verschiedensten Wendungen, vgl. S. 348 A. 1.

2) S. 395 A. 1. Wer zum Beispiel wegen politischer Antipathien von den zur Zeit vorsitzenden Beamten nicht berufen wurde, ward dadurch weder in seiner Ehre berührt noch dauernd ausgeschlossen. Andererseits gilt freilich sicher auch hier, was über die Behandlung der Ehrlosigkeit durch die Magistratur allgemein massgebend ist (S. 354). Der Senator, der sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hatte, mochte wohl von jedem Beamten, der den Senat berief, bei der Berufung ausgeschlossen, resp. bei der Umfrage übergangen werden, so dass seine Ausschliessung factisch eine dauernde ward. Aber das Recht hatte jeder Magistrat ihn jederzeit zu berufen und zu fragen, und sein Platz konnte nicht besetzt werden, so lange er lebte.

3) Dies gilt wahrscheinlich selbst für die Volksgemeinde; die Magistratur kann abrogirt werden (1, 511), aber schwerlich die Senatoreneigenschaft. Die Aberkennung des Bürgerrechts hebt sie natürlich auf, weil sie durch dieses bedingt ist.

4) Dies heisst, mit einem dem älteren *tribu movere* nachgebildeten Ausdruck, *senatu* (*de senatu* Cicero *pro Cluent.* 43, 122) *movere*, z. B. Liv. *ep.* 14. 18. 39, 42, 5. c. 52, 2. 42, 10, 4. 45, 15, 8. *ep.* 62. 98. Asconius zur Rede *in tog. cand.* p. 84. Cicero *pro Cluent.* 43, 122. Sallust *Cat.* 23, auch *e* (*de*) *senatu eicere* Cicero *pro Cluent.* 42, 119. *de sen.* 12, 42. Liv. 40, 51, 1. 41, 27, 2. 43, 15, 6, oder, mit Rücksicht auf die Verlesung der Liste, *praeterire*, z. B. Cicero *de domo* 32, 84: *avunculus . . . praeteriit in recitando senatu.* Liv. 9, 30, 2. 27, 11, 12. 34, 44, 4. 38, 28, 2. 40, 51, 1, oder *notare* Liv. 29, 37, 1. Cicero *pro Cluent.* 42, 120. 47, 130. Den von Becker (1. Aufl.) angenom-

schon der Senator wie jeder andere Bürger eine Rüge hatte erhalten können; neu war der daran geknüpfte Verlust des Senatssitzes, das heisst der Ausschluss von der thätigen Theilnahme am Regiment der Gemeinde; und eben diese Befugniss gab gegenüber den höchstgestellten und politisch einflussreichsten Bürgern dem censorischen Rügeverfahren seine schärfste Spitze. Die bisherige Lebenslänglichkeit des senatorischen Sitzes ward förmlich aufgegeben, die Senatsliste nach dem Muster der Censuslisten als nur bis weiter gültig aufgefasst und folgerichtig auch die Beibehaltung der darin bereits stehenden Person rechtlich als Aufnahme betrachtet[1]. Wenn dennoch für die Gültigkeit der Nota die Einstimmigkeit beider Censoren gefordert wird, nicht aber, wie es wohl bei der eigentlichen Neuwahl der Fall war, schon der Zweifel des einen Censors an der Ehrenhaftigkeit der Person die Streichung heibeiführte, so ist dies nur die für das Rügeverfahren überhaupt geltende Regel (S. 332). — Das der Streichung vorhergehende Verfahren ist das allgemeine und schon erörterte (S. 348 fg.) der censorischen Rüge. Eine besondere Vorladung der Körperschaft insgesammt, wie sie bei den Rittern üblich ist, hat hier begreiflicher Weise nicht stattgefunden; aber das auf die Senatoren bezügliche *iudicium de moribus* muss abgesondert von der gleichartigen Prüfung der Bürgerliste und in beschleunigter Weise durchgeführt worden sein, da der Abschluss der Senatorenliste selbständig und regelmässig weit früher erfolgt als der der Gemeindeschätzung. Aeusserlich wurde wohl in der Weise verfahren, dass die alte Senatorenliste mit *notae* versehen ward und die notirten Personen in der Reinschrift[2] wegblieben.

Nachdem die frühere Senatsliste geprüft und gereinigt ist, wird zur Ergänzung der Lücken (*sublectio*[3]) geschritten, bis die

menen Unterschied von *senatu movere* und *praeterire*, dass jenes nur von den wirklichen Senatoren, dieses auch von denen gesagt worden sei, *quibus in senatu sententiam dicere licet*, finde ich nicht begründet; zum *senatus* gehören auch die letzteren.

1) *Legere in senatum* wird ganz allgemein, ohne Unterschied der beibehaltenen und der neu aufgenommenen, von den Censoren gesagt, z. B. Liv. 22, 23, 3; und so ist auch das *optimum quemque legere* des ovinischen Gesetzes gemeint.

2) Bei Livius 23, 23, 4 sagt der Dictator, der von seiner censorischen Gewalt der Streichung keinen Gebrauch machen will: *transcribi tantum recitarique eos iussurum*.

3) Liv. 23, 23, 4: *in demortuorum locum sublecturum*. Vgl. Festus S. 395 A. 2.

gesetzliche Normalzahl erreicht ist. Die Regeln hinsichtlich der Qualification, welche hiebei für die Censoren massgebend sind, und das Herkommen, das sich hiebei gebildet hat, ist hier auseinanderzusetzen nicht der Ort. Dass die Neuwahl schon durch den Widerspruch eines der Censoren verhindert werden kann, ist, wie schon bemerkt ward, nicht zu bezweifeln.

Nachdem also die neue Senatsliste hergestellt ist, wird sie auf Geheiss der Censoren vor versammeltem Volk, vielleicht von den Rostren herab, verlesen[1]), und tritt dann sofort in Kraft (S. 396). — Dabei ist indess nicht zu übersehen, dass der Senatssitz und das Amt nicht bloss verschieden, sondern sogar insofern incompatibel sind, als das dem fungirenden Magistrat etwa zustehende senatorische Stimmrecht während der Amtführung ruht. Trifft also die Ausstossung einen solchen, was öfter geschehen ist[2]), so behält er vorläufig wie jedes andere magistratische so auch das Recht im Senat zu sitzen und zu sprechen. — Ueber die Rechtsverbindlichkeit der senatorischen Liste gilt wesentlich, was in dieser Beziehung von der Censusliste gesagt ward (S. 390). Auch hier wiederholt es sich, dass gleich die erste aus der Senatsrevision hervorgegangene Liste von den nächsten Consuln bei Seite gesetzt wird[3]); worin wahrscheinlich wieder nichts weiter zu erkennen ist als die historisch eingekleidete Assertion der rechtlichen Unabhängigkeit des höchsten Amts von der Censur. Aber mochte diese auch in der staatsrechtlichen Theorie bestehen, factisch ist auch auf diesem Gebiet die Bindung vollständig durchgeführt worden, und nur in der untergeordneten Frage der Reihenfolge der Abstimmung haben sich die Consuln, wie seiner Zeit zu zeigen sein wird, wenigstens einigen Spielraum bewahrt.

Die *lectio senatus* ist mit dem Census gesetzlich verbunden; noch Augustus (S. 396 A. 1), Claudius[4]), Vespasian[5]) haben sie

1) Cicero *de domo* 32, 84 (S. 397 A. 4). Liv. 23, 23, 4 (S. 398 A. 2). 29, 37, 1: *senatum recitaverunt* statt des gewöhnlichen *legerunt*. Der Dictator *senatui legendo* steht dabei auf den Rostren (Liv. 23, 23, 1) und dies gilt auch wohl von den Censoren.

2) Liv. 24, 18, 3. 41, 27, 2.

3) Liv. 9, 30, 2: *consules . . . negaverunt eam lectionem se . . . observaturos et senatum extemplo citaverunt eo ordine qui ante censores Ap. Claudium et C. Plautium fuerat.* c. 46, 11.

4) Claudius in der Lyoner Rede 2, 7: *hanc partem censurae meae.* Tacitus *ann.* 11, 23. 12, 4.

5) Sueton *Vesp.* 9: *recenso senatu.*

gehalten. Aber ohne den *census populi* als selbständiger Act ist sie nicht vorgekommen — denn die von Augustus mehrfach veranstalteten allgemeinen Recognitionen des Senats scheinen sich dadurch wesentlich von den Lectionen unterschieden zu haben, dass dabei nur die ungeeigneten Mitglieder ausgeschieden, nicht aber deren Stellen wieder besetzt wurden [1]) — und mit dem letzten Census unter Vespasian ist sie verschwunden. Die Senatorenstellung ist jetzt wieder, wie in ältester Zeit und unter Sulla, lebenslänglich und wird nie unmittelbar erworben, sondern ordentlicher Weise durch die wirkliche, ausserordentlicher durch die fictive Bekleidung eines für den Senat qualificirenden Amtes. Es giebt also jetzt weder eine *lectio senatus* noch eine *sublectio*, sondern nur noch eine *adlectio*, und auch diese führt nur mittelbar, durch die Fiction einer zum bleibenden Sitz in der Curie berechtigenden Magistratur, in den Senat. Der Verlust der senatorischen Stellung kann allerdings auch jetzt noch vom Kaiser verfügt werden; aber selbst Gesammtrevisionen sind mindestens ungewöhnlich, und das Recht des Kaisers den Senator willkürlich zu cassiren bietet keine Anknüpfung an die alte censorische Ejection.

Regulirung des Gemeindehaushalts.

Zusammenhang der Tuition mit der Schatzung. Die Gemeinde ist nach römischer Auffassung, wie der Private, für ihren Haushalt in erster Reihe auf sich selbst angewiesen. Das heisst ihre Einnahmen bestehen in dem Ertrag ihres Vermögens, insonderheit des ihr gehörigen Bodens; und mit diesen sind die Ausgaben zu bestreiten, die sich denn auch hauptsächlich um die Instandhaltung und Aufbesserung jenes Eigenthums, insonderheit der öffentlichen Gebäude drehen. Mit dem Census hängt die Feststellung der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde insofern zusammen, als durch ihn die Gemeindesteuer möglich gemacht wird, welche bestimmt ist für etwa vorkommende ausserordentliche Ausgaben der Gemeinde Deckung zu schaffen; zu Grunde liegt der verständige Gedanke die vorherzusehenden

1) Sueton (*Aug.* 35. 37: *excogitavit . . . triumviratum legendi senatus*) und Dio (besonders 54, 13. 14. 26) unterscheiden in ihren ziemlich verwirrten Darstellungen nicht; aber Augustus eigene Worte S. 396 A. 1 stellen ausser Zweifel, dass er nur drei wirkliche *lectiones* des Senats gehalten hat. Vgl. meine Auseinandersetzung zum *mon. Ancyr.* 2, 1.

Einnahmen und die vorherzusehenden Ausgaben gleichmässig und gleichzeitig festzustellen mit dem Repartitionsschema derjenigen ausserordentlichen Einnahmen der Gemeinde, welche für die Deckung nicht vorhergesehener Ausgaben erforderlich werden können. Es ist eine der in dem sogenannten servianischen Schema zum Ausdruck gelangenden Anschauungen der römischen Staatsrechtslehrer, dass die Gemeinde finanzielle Deckung für nicht präliminirte Ausgaben bis auf Servius nicht besitzt und diese erst mit dem Eintreten des Vermögensstaats erzielt wird. Darum knüpft auch unsere Ueberlieferung beides seinen Anfängen nach zusammen in dem servianischen Census, dem Prototyp aller späteren, und dem servianischen Mauerbau, dem Ideal der censorischen Bauthätigkeit [1]) und rechnet also auch, und gewiss mit Recht, die Regulirung des Gemeindehaushalts zu den von Anfang an mit dem censorischen Amt verknüpften Geschäften [2]). — Aber man darf diesen Zusammenhang der beiden Competenzen der Censoren nicht verwechseln mit rechtlicher Bedingtheit. Integrirender Theil der das Lustrum vorbereitenden Geschäfte ist die censorische Regulirung der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde oder, wie wir sie nennen wollen, die Tuition [3]) keineswegs, und keineswegs ist die Gültigkeit der Tuitionsgeschäfte durch das Lustrum bedingt: vielmehr haben auch Censoren, die nicht zum Lustrum gelangt sind, nachweislich derartige Acte gültig vollzogen [4]). Hiedurch sind die beiden

Unabhängigkeit der Tuition vom Lustrum.

1) Man beachte die Verbindung beider Erzählungen bei Livius 1, 44.

2) Der Bericht über die Einsetzung der Census Liv. 4, 8 spricht zwar nicht ausdrücklich von dieser Thätigkeit, aber gewiss ist bei der *res operosa* (S. 329 A. 1) auch daran mit gedacht. Gleich die (wahrscheinlich) ersten Censoren erbauen ihr Amtslocal, die *villa publica* (Liv. 4, 22). Der erste nicht für den Census selbst dienende censorische Bau, von dem wir wissen, ist der der Stadtmauer im J. 377 (Liv. 6, 32, 1).

3) Die römische Sprache scheint seltsamer Weise für diesen so scharf gefassten Begriff keinen einfachen Ausdruck gehabt zu haben. Die Bezeichnung der Tuition umfasst streng genommen (vgl. S. 423 A. 5 am Ende) nur die für den Eigenthümer aus dem Besitz entspringenden Last-, nicht aber die hier damit zusammengefassten aus demselben Grunde resultirenden Nutzgeschäfte.

4) Das zeigen die Terminationssteine des Tiberufers, welche die nicht zum Lustriren gelangten Censoren des J. 699 gesetzt haben (*C. I. L.* I, 608—614 = VI, 1234); ferner der Ende 693 fg. geführte Streit über die Gültigkeit der von den Censoren (Cicero *ad Att.* 1, 17, 9) abgeschlossenen Pachtungen der asiatischen Gefälle, da hier nur gedacht werden kann an die Censoren des J. 693 selbst, die nicht lustrirt haben, nimmermehr an die des letzten Lustrum 684/5. Auch zeigt der livianische Bericht 24, 18 über die von den Censoren des J. 540 (welche gleichfalls nicht lustrirt haben) geschlossenen Verträge sehr deutlich, dass ein solcher regelmässig sofort perfect war und das Aerar darauf hin sogleich zu zahlen hatte. In der That würde es ein abenteuerlicher Gedanke sein, dass die Gültigkeit der vielen und wichtigen Contracte auf viele Monate hinaus

in der Censur von Anfang an vereinigten Competenzen rechtlich und factisch streng von einander geschieden.

Consularisch-prätorische Tuition in Vertretung der censorischen.

Diese Scheidung tritt aber noch in einer andern Beziehung deutlich und praktisch hervor. Das Lustrum mit seinen vorbereitenden Acten ist ein ausschliesslich censorisches Geschäft; die Consuln sind davon, seit es Censoren giebt, ebenso von Rechts wegen ausgeschlossen (S. 310) wie seit Errichtung der Prätur von der Civilrechtspflege. Dagegen die Oekonomiegeschäfte der Gemeinde können selbstverständlich zu keiner Zeit ruhen. Für diese besteht die Ordnung, dass, wenn Censoren vorhanden sind, diese sie vollziehen und die Geschäfte möglichst durch sie besorgt werden, in den Pausen der Censur aber jedes Geschäft, das nicht aufgeschoben werden kann, durch die zeitigen Oberbeamten [1], insonderheit das in der Hauptstadt zu vollziehende durch die Consuln [2], sofern sie anwesend sind, sonst durch einen der Prätoren, in der Regel den Stadtprätor [3] beschafft wird, wäh-

von dem Zufall des Lustrum abgehangen haben soll. — Wenn, wie früher (S. 321) ausgeführt ward, der Antritt der Censoren aufzufassen ist als allgemeine Kündigung der laufenden Staatsverträge für den nächstfolgenden 15. März, so wird dies praktisch so gehandhabt worden sein, dass jeder von den Censoren revidirte Contract an diesem Tage in Wirksamkeit trat, mochten dieselben zum Lustrum gelangen oder nicht, dagegen diejenigen Contracte, zu deren Revision sie nicht gelangten, fortliefen, als wären sie nicht gekündigt.

1) Das neu gewonnene Gemeinland kann der siegreiche Feldherr, wenn er will, verpachten (Liv. 27, 3, 1). Doch ist dies selten geschehen, weil der Regel nach die öffentlichen Locationen nur in Rom stattfinden.

2) S. 100. Beispiele von consularischen Locationen sind die Verpachtung von italischem Gemeinland gegen einen Nominalzins im J. 554 (Liv. 31, 13, 7) und die (in ihrem Zusammenhang nicht klare) von africanischem durch den Consul des J. 641 (Ackergesetz Z. 89); die Verdingung von Bauten (Cicero *ad Att.* 4, 1, 7), Statuen (Cicero *in Catil.* 3, 8, 20; *de divin.* 2, 21, 47; Sueton *Claud.* 9), Grabmälern (Cicero *Phil.* 14, 14, 38: *senatui placere . . . ut C. Pansa A. Hirtius cos. alter ambove, si eis videatur, iis . . . monumentum . . locandum faciendumque curent quaestoresque urbanos ad eam rem pecuniam dare attribuere solvere iubeant*). Von consularischen Terminationen sind die Beispiele S. 415 A. 2. 3 beigebracht. Wegen der consularischen Strassenbauten s. S. 427. Auch das Stadtrecht von Malaca c. 63 weist sämmtliche Locationen der *vectigalia* wie der *ultro tributa* dem *IIvir i. d.* zu (vgl. meinen Commentar S. 445). — Ueber die regelmässige Vertretung der censorischen Judication durch die Consuln handeln wir nachher besonders. Hier besonders zeigt es sich deutlich, dass die ökonomischen Geschäfte nicht etwa bloss durch Specialauftrag des Senats an die Consuln und Prätoren gelangen, sondern die fehlenden Censoren durch die anwesenden Consuln und in deren Abwesenheit durch den Prätor von Rechts wegen vertreten werden, sofern nicht, was allerdings bei Locationen und Bauabnahmen sehr häufig vorkam, der Senat darüber besonders beschloss.

3) S. 212. Beispiele von Locationen durch den Stadtprätor in Abwesenheit der Consuln sind die Verdingungen im J. 539 für das spanische (Liv. 23, 48), im J. 585 für das makedonische Heer (Liv. 44, 16, vgl. 43, 16, 13); ferner der merkwürdige Bau der marcischen Wasserleitung im J. 610, über dessen anomale Prorogation früher (S. 324 A. 1) gesprochen worden ist. — Prätorische

rend die Unterbeamten, die Aedilen [1]) und Quästoren [2]) nur ausnahmsweise und immer kraft besonderen Auftrags des Senats die höheren censorischen Verrichtungen besorgen [3]). — Daher hat auch Sulla, als er die Censur factisch beseitigte, die ordentlichen ökonomischen Geschäfte wieder mit dem Consulat vereinigt und sie von Lustrum zu Lustrum durch die betreffenden Consuln beschaffen lassen (S. 310); und als die Censur zurücktrat und schliesslich verschwand, sind in der That diese ihre Geschäfte, so weit nicht Specialbeamte dafür eintreten, insonderheit die Locationen auf die Consuln übergegangen [4]).

Dieser Selbständigkeit der censorischen Tuition entspricht es, dass die dazu gehörigen Acte, ebenso wie die auf das Lustrum hinzielenden, sofort mit dem Amtsantritt beginnen [5]) und neben den Lustralgeschäften während der ganzen Amtsverwaltung der Censoren herlaufen [6]). Für sie selbst aber hat sich eine feste Folge gebildet. Folge der Tuitionsacte.

Bauabnahme: Cicero *Verr. l.* 1, 50, 130. — Ueber die prätorische Judication gilt, was eben von der consularischen bemerkt ward.

1) Aedilicische Bauabnahme: Frontinus *de aquis* 96.

2) Quästorische Location: Cicero *Philipp.* 9, 7, 16: *senatui placere . . . uti C. Pansa A. Hirtius cos. alter ambove, si eis videatur, quaestoribus urbanis imperent, ut eam basim statuamque faciendam locent . . . quantique locaverint, tantam pecuniam redemptori attribuendam solvendamque curent.* — Quästorische Bauabnahme: Frontinus a. a. O. — Wegen der exceptionellen Location der Zehnten in Sicilien durch den Quästor der Provinz vgl. S. 407.

3) Ueber die im siebenten Jahrh. vorkommende Abnahme der censorischen Wegebauten durch die *curatores viarum* ist der von diesen handelnde Abschnitt zu vergleichen.

4) Senatsbeschluss von 743 (Frontinus *de aq.* 100): *uti tabulas chartas ceteraque . . . curatoribus praebenda . . . consules ambo alterve . . . adhibitis praetoribus qui aerario praesint, locent.* Ovid *ex Ponto* 4, 9, 45 (ähnlich 4, 5, 19) führt unter den stehenden consularischen Verrichtungen auch die Locationen auf: *nunc longi reditus hastae supponere lustri cernet et exacta cuncta locare fide.* — Dass die dem Aerarium vorstehenden Beamten, die städtischen Quästoren und später die *praetores*, resp. *praefecti aerarii* in der Kaiserzeit bei den Locationen zugezogen wurden, sagt jener Senatsbeschluss, und darauf geht auch die *adnotatio* oder *exactio quaestoris* bei Tertullian *ad nat.* 1, 13, *apol.* 13 in der merkwürdigen Schilderung von der damaligen Verdingung der Instandhaltung der Tempel. Es erklärt sich dies daraus, dass der Quästor auf Grund der Verdingung zu zahlen hatte und mag schon in älterer Zeit häufig vorgekommen sein, wenn es auch damals vielleicht nicht förmlich vorgeschrieben war.

5) Plutarch *q. R.* 98 (S. 404 A. 3).

6) Belehrend ist in dieser Hinsicht der genaue und wesentlich chronologisch geordnete Bericht über die Censur 585/6 Liv. 43, 14 fg. 44, 16. 45, 15. Die dazu gehörige Lustrationsangabe ist 45, 15 ausgefallen, wo sie den Schlussbericht eröffnete wie 42, 10; erhalten ist sie in der Epitome, aber von ihrem Platz verschlagen unter dem J. 587. Oekonomische Verfügungen finden sich 43, 16, 2—7 (Erneuerung der laufenden Contracte, Judication über Gemeinland) — 44, 16, 9. 10 (Abschluss der Contracte über Neubauten) — 45, 15, 9 (Bitte um Fristerstreckung zur Abnahme derselben). Die Stellen 43, 16, 2. 6. 7 verglichen mit

Zwar Verpachtungen und Verdingungen — ich bezeichne mit jenem Wort die Begründung der Forderungen der Gemeinde an Dritte, mit diesem die Begründung der Forderungen Dritter an die Gemeinde — gehen neben einander her[1]; aber wohl ging die Revision der schon bestehenden Verträge der Aufstellung der neu hinzutretenden regelmässig der Zeit nach voran[2] und gab es für jene nach Herkommen eine feste Reihe. Den Anfang machten die Verpachtung des *lacus Lucrinus* der guten Vorbedeutung wegen (S. 343 A. 3) und, sei es wegen der besonderen Heiligkeit dieser Geschäfte, sei es weil sie die ältesten stehenden waren, die Verdingung der Fütterung der Gänse des capitolinischen Tempels und der Anstreichung seines Tempelbildes[3].

Oertlicher Umfang der Tuition.

Die ökonomische Thätigkeit des Censors bezieht sich auf den gesammten Gemeindehaushalt ohne Unterschied des Ortes; das der Gemeinde gehörige Grundstück wird von ihm verpachtet, mag es in der Stadt, in Italien oder über See belegen sein, und der Bau des capitolinischen Tempels wird von ihm ebenso verdungen wie der der appischen und der aemilischen und jeder im Eigenthum des Staates stehenden Strasse[4]. Somit sind auch die römischen Bürgercolonien und die sonstigen

43, 16, 12. 44, 16, 8 zeigen, dass die Weiterverpachtung im Sept. 585 bereits beschafft war. — Eine am 20. Sept. 639 abgeschlossene Location erwähnt das Ackergesetz Z. 21.

1) Dies zeigen schon die gleich anzuführenden an der Spitze der Liste stehenden Verträge.

2) Das zeigt wieder der Bericht über die Censur 585/6.

3) Plutarch *q. R.* 98: οἱ τιμηταὶ τὴν ἀρχὴν παραλαβόντες οὐδὲν ἄλλο πράττουσι πρῶτον ἢ τὴν τροφὴν ἀπομισθοῦσι τῶν ἱερῶν χηνῶν καὶ τὴν γάνωσιν τοῦ ἀγάλματος. Plinius *h. n.* 10, 22, 51: *cibaria anserum censores in primis locant.* Ders. 33, 7, 111 aus Verrius: *a censoribus in primis Iovem miniandum locari.* Vgl. Cicero *pro Sex. Roscio* 20, 56.

4) Die römische Regierung hat nie eine Strasse ausserhalb Rom anders gebaut, als nachdem das Bodeneigenthum, so weit sie reichte, auf die römische Gemeinde übergegangen war. In so weit die Friedensverträge mit den einzelnen Gemeinden nicht die entsprechenden Abtretungen in sich schlossen, was allerdings gewiss im ausgedehntesten Maasse der Fall gewesen ist, oder im Wege des Privatvertrags eine wenigstens formell freiwillige Veräusserung herbeizuführen war, mag auch Expropriation gegen Entschädigung stattgefunden haben (vgl. meinen Commentar zur *lex col. Gen.* in der *Ephem. epigr.* 2 p. 137). Gründlichere Abhülfe schaffte später in den Provinzen der Satz, dass aller Boden römisch sei — ein Satz, bei dessen Aufstellung die Rücksicht auf die Land- und Wasserstrassen und die Küsten gewiss eine wesentliche Rolle gespielt hat. Aber schon in ältester Zeit hat bei der Beschränkung des Privateigenthums auf limitirtes Land die Rücksicht auf das dem Staat zu reservirende Eigenthum der Flüsse und Ufer offenbar entscheidend eingewirkt.

Gemeinden vollen römischen Bürgerrechts für ihre öffentlichen Bauten ebenso auf die Censoren angewiesen wie die Stadt Rom[1]. Indess hat die römische Gemeinde factisch diese Consequenzen wohl geltend gemacht, wo sie ihr vortheilhaft waren, aber den daraus entspringenden Verpflichtungen sich so gut wie ganz entzogen. Von der Fiction das römische Gemeinwesen, als Rom längst ein Grossstaat geworden war, als das der ‚Stadt Rom' zu behandeln, ist nirgends in so schroffer und für den nicht städtischen Staatsangehörigen so drückender Weise Gebrauch gemacht worden wie in der Competenz der Censur. Wir werden davon weiterhin die Anwendungen finden sowohl darin, dass die censorischen Geschäfte theils rechtlich, theils factisch an Rom gebunden sind, wie auch in der nur für die Stadt effectiven Bauthätigkeit der Censoren. Die einzige Ausnahme, die Fürsorge für die italischen Chausseen, bestätigt nur die Regel; denn diese gehen die Hauptstadt ebenso unmittelbar an wie die Landschaft; wie denn auch in bezeichnender Weise in Italien ‚alle Wege nach Rom führen'. Wir kommen unten auf das censorische Bauwesen zurück; hier soll nur noch ein für die Stellung der italischen Bürgergemeinden in Betreff ihres Bauwesens charakteristischer Vorgang aus dem J. 580 hervorgehoben werden. Damals ersuchten eine Anzahl italischer Vollbürgergemeinden die Censoren die ihnen aus dem römischen Aerarium nicht bewilligten Bauten auf Kosten der betreffenden Gemeinde zu verdingen; es traf aber diese Bitte auf — rechtlich allerdings begründete — Bedenken und nur durch die streng genommen nicht constitutionelle Connivenz des einen Censors erreichten es jene Gemeinden für ihr eigenes Geld die nothwendigen Bauten hergestellt zu erhalten[2]. In der späteren Republik hat die Entwickelung des Municipalwesens wenigstens dahin geführt, dass jede Gemeinde die Bauten aus-

1) Von den acht Gemeinden, für die von den Censoren der J. 570. 575. 580 Bauten verdungen wurden (Liv. 39, 44, 6. 40, 51, 2. 41, 27), sind fünf — Auximum, Pisaurum, Potentia, Sinuessa, Tarracina — römische Bürgercolonien, Calatia in der Rechtsstellung von Capua (mein röm. M. W. S. 336), Fundi und Formiae durch das valerische Gesetz von 566 der römischen Gemeinde incorporirt. Also in allen ist das, was factisch als Gemeindeeigenthum erscheint, rechtlich *ager publicus populi Romani*. Auch bei dem Bau in Antium Liv. 43, 4, 6 ist zu beachten, dass dies Bürgergemeinde ist.

2) Liv. 41, 27. Der eine Censor erklärt (§ 11) *nihil nisi senatus Romani populive iussu se locaturum ipsorum pecunia*, das heisst er werde ohne besondere Autorisation des Senats oder des Volks nicht anders als mit römischem Geld bauen.

führen durfte, die sie bezahlen konnte und wollte; und mit dem Auftreten des Kaiserthums hat das Regiment der hauptstädtischen Engherzigkeit überhaupt ein Ende.

Amtsthätigkeit gebunden an Rom.

Wenn die Competenz des Censors auf diesem Gebiet örtlich unbeschränkt ist, so gilt dies nicht für die Vollziehung der daraus herfliessenden Amtsgeschäfte. Keine Verpachtung und Verdingung, für die die Gemeinde Zahlung an ihr Aerar zu erwarten oder aus ihrem Aerar zu leisten hat[1]), einerlei ob sie von den Censoren oder anstatt ihrer von einem andern Magistrat vollzogen wird, darf anders abgeschlossen werden als unter genauer und wohl immer schriftlicher Angabe der Licitationsbedingungen (*leges censoriae*[2])) durch vorher in gehöriger Weise bekannt gemachte Licitation[3]) auf dem Marktplatz in Rom[4]). Hier erfolgt nach genügend durch Pfänder (*praedia*) und Bürgen (*praedes*) gestellter Sicherheit[5]) der Zuschlag an den Meistbietenden (*idem praes* oder *manceps*). Mit solcher Strenge ist diese Regel gehandhabt worden, dass wir

1) Wenn dagegen der Feldherr oder der Aedil aus seinem Kriegs- oder Prozessgewinn einen Bau verdingt, so ist dies reine Privatsache; er kann dies Geschäft auch dann, wenn er sich in keiner amtlichen Stellung befindet (Liv. 43, 4), und ohne Zweifel in jeder beliebigen Form vollziehen und ist verantwortlich nur insofern, als, wenn diese Verwendung nicht für Gemeindezwecke erfolgt, er wegen Unterschlagung verklagt werden kann (1, 89).

2) Die *leges censoriae*, zu unterscheiden von der früher (S. 345) erörterten *lex censui censendo dicta*, beziehen sich auf die öffentlichen Locationen. Dass dieselben regelmässig von den Censoren, nur aushülfsweise von anderen Beamten abgeschlossen wurden, drückt eben in dieser Bezeichnung sich recht bestimmt aus. Zu Grunde liegt dabei, wie bei jeder *lex*, die Anschauung, dass es sich zwar um ein zweiseitiges Geschäft handelt, aber nicht um eine völlig gleiche Vereinbarung wie im *pactum*, sondern um ein formulirtes Anerbieten einer-, ein einfaches Annehmen oder Ablehnen andererseits. In welcher Weise die Unternehmer eine Modification der Licitationsbedingungen herbeiführen konnten, zeigt Cicero *Verr.* 3, 7. Die Formulirung erhellt am deutlichsten aus Cicero *Verr. l.* 1, 55; sie war in dem Grade tralaticisch, dass bei neuen Clauseln die Urheber beigesetzt wurden. Erwähnt werden die *leges censoriae* bei Cicero *de prov. cons.* 5, 12; *de deor. nat.* 3, 19, 49; *ad Q. fr.* 1, 1, 12, 35; Varro *de r. r.* 2, 1, 16; Plinius 33, 4, 78 und sonst oft.

3) In der Ausschliessung einzelner Personen vom Mitbieten nahmen sich allerdings die römischen Beamten sehr viel heraus, nicht bloss Verres (Cic. *Verr.* 1, 54), sondern auch der alte Cato (Liv. 39, 44, 8) und Andere (Liv. 43, 16).

4) Cicero *de l. agr.* 1, 3, 7: *decemviris, quibus in locis ipsis videatur, vendendi potestas lege permittitur: censoribus vectigalia locare nisi in conspectu populi Romani non licet.* 2, 21, 55: *vectigalia locare nusquam licet nisi in hac urbe, hoc ex loco* (Cicero spricht als Consul auf den Rostren), *hac vestrum frequentia.* Ders. *in Verr.* 1, 54, 141.

5) Die Rechtsformen, die die Censoren hier zur Anwendung bringen, sind die allgemeinen der öffentlichen Sicherheitsstellung. Vgl. Cicero *Verr.* 1, 54, 142: *ubi illa consuetudo in bonis praediis praedibusque vendundis omnium consulum censorum praetorum, quaestorum denique?*

keine einzige dauernde [1]) Ausnahme davon nachzuweisen vermögen als die bekannte Sicilien betreffende, wo nach dem Einrichtungsgesetz der Provinz die altherkömmlichen Zehnten nicht in Rom durch den Censor, sondern in der Provinz durch den Quästor verpachtet wurden. Aber auch diese Ausnahme ist genau genommen nur scheinbar, da dieser Zehnte ursprünglich wenigstens nicht als Bodennutzung, sondern als eigentliche Steuer aufgefasst ward; so weit der Boden in Sicilien durch Eroberungsrecht römisch geworden war, wurde auch er von jeher durch die Censoren in Rom verpachtet [2]). Als dann später die Ansicht durchdrang, dass aller Provinzialboden römisch sei, erschien dies freilich als eine den ersten überseeischen Unterthanen Roms bei der Besitznahme gemachte Concession; worauf sie denn auch der Senat im J. 679 zurücknahm und selbst diese Verpachtungen nach Rom zog [3]). Es hatte dies den Zweck theils Durchsteckereien und Unredlichkeiten durch die eminente Oeffentlichkeit des Acts zu steuern, theils den Censor der Einwirkung der ausserstädtischen Mitbürger zu entziehen und vor allem das Grossgeschäft in Rom zu concentriren [4]). Wenigstens das letzte ward vollständig erreicht: alle die grossen Compagnien, die durch diese Geschäfte ins Leben gerufen wurden, hatten ohne Unterschied des Kreises ihrer Thätigkeit ihren Sitz in Rom. — Damit soll nicht gesagt sein, dass der Censor so, wie der städtische Prätor und die städtischen Quästoren, rechtlich mit seiner Amtsthätigkeit an die Stadt gefesselt war; vielmehr erhellt das Gegentheil aus den censorischen Wegebauten, deren Abnahme doch nur an Ort und Stelle stattfinden konnte, und aus dem, was unten über die Judication zu sagen sein wird. Aber allem An-

1) Dass der siegreiche Feldherr das gewonnene Gemeinland sofort verpachten kann, wurde schon erwähnt (S. 402 A. 1).

2) In dieser Weise erklärt sich die doppelte Location in Sicilien: die der *decumae*, die das ganze steuerpflichtige Land umfasst, durch die sicilischen Quästoren und die censorische des durch Eroberungsrecht römisch gewordenen Gebiets (Cicero *Verr.* 3, 6, 15 und sonst). Das Gebiet von Leontini also selbst wurde in Rom, seine Zehnten in Sicilien verpachtet. Vgl. Handb. 3, 2, 142.

3) Cic. *Verr.* 3, 7, 18.

4) Man kann noch hinzufügen, dass diese Festsetzungen auch gegen Dritte galten — so wissen wir jetzt, dass das Pfändungsrecht des Publicanen gegen den Zoll- oder sonstigen Vectigalienschuldner lediglich auf einer stehenden Clausel der censorischen Contracte beruhte (Gaius 4, 28) — und also das Publicum ein gutes Recht darauf hatte, dass diese Contracte zur allgemeinen Kenntniss kamen. Dem Publicum gegenüber kann man die *leges censoriae* auch als magistratische Edicte betrachten in Betreff der Modalitäten, unter denen die Gemeinde die Benutzung ihres Eigenthums dem Bürger gestattet.

schein nach sind die Censoren durch die an Rom gebundenen Geschäfte des Census selbst und der Locationen während ihrer eigentlichen Amtszeit regelmässig in der Hauptstadt festgehalten worden; und nur in der Prorogationsfrist (S. 323), die ja hauptsächlich für die Abnahme der Bauten bestimmt war, mögen sie nach Umständen ausserhalb Rom thätig gewesen sein. Die nicht in der Hauptstadt vollziehbaren censorischen Geschäfte gerathen denn auch, wie wir weiterhin finden werden, entweder ins Stocken oder gehen über auf ihre Vertreter, insonderheit die Consuln.

Eintheilung. Die censorische Tuition zerfällt in die drei Geschäftskreise der Feststellung der einer solchen fähigen und bedürftigen öffentlichen Einnahmen (*vectigalia*), der Feststellung der gleichartigen öffentlichen Ausgaben (*ultro tributa*) und der Judication zwischen der Gemeinde und Privaten [1]. — Die *vectigalia* und die *ultro tributa* werden schon von den Alten als correlate Einnahme und Ausgabe aufgefasst und in ihrer Zusammenfassung ungefähr die Vorstellung unseres Budget mit ihnen verbunden [2]; aber die wesentliche Verschiedenheit des römischen Budgets von dem, was wir heute so nennen, darf nicht übersehen werden. Es fehlen in jenem im Activ und Passiv nicht bloss die durchlaufenden Posten, wie das Pferde- und Gerstengeld, die die Gemeinde ebenso zu fordern wie zu leisten hat [3], sondern vor allen Dingen alle zur Zeit bereits festgestellten Activa und Passiva, also im Activ der Kassenbestand und sämmtliche liquide (das heisst alle entweder ein für allemal oder doch schon von früheren Censoren auf *certa pecunia* festgestellte) Forderungen der Gemeinde an Privaten,

1) Die Römer theilen diese Geschäfte nur in die zwei Kreise der *vectigalia* und der *ultro tributa*: so das julische Municipalgesetz (S. 412 A. 2); Cicero (S. 423 A. 5), wenn ich die Worte richtig verbessert habe; Zonaras 7, 19: ἐξῆν δὲ αὐτοῖς τάς τε προσόδους τὰς κοινὰς ἐκμισθοῦν καὶ τῶν ὁδῶν καὶ τῶν δημοσίων οἰκοδομημάτων ἐπιμελεῖσθαι. Das ist auch insofern ganz richtig, als die Judication eben gar nichts andres ist als die Entscheidung derjenigen Fragen, über die bei der Behandlung der *vectigalia* und der *ultro tributa* die Gemeinde und ein Privater differiren. Aber es schien angemessen hier von dem römischen System in der Darstellung abzuweichen.

2) Deutlich zeigt sich diese Vorstellung zum Beispiel bei Cicero *ad fam.* 13, 11, 1: (*Arpinatium*) *omnia commoda omnesque facultates, quibus et sacra conficere et sarta tecta aedium sacrarum locorumque communium tueri possint, consistunt in iis vectigalibus, quae habent in provincia Gallia*; noch schärfer in der Verwilligung eines *vectigal annuum* oder der Quote eines solchen zur Deckung der *ultro tributa* (S. 422 A. 4).

3) Der technische Ausdruck für diese Posten, wo die Gemeinde sowohl Schuldner als Gläubiger ist, ist *attribuere aliquem*, insofern der Quästor dem Gläubiger der Gemeinde hier nicht eine Geldsumme, sondern einen Geldschuldner gut schreibt.

insonderheit die Steuer der Aerarier; im Passiv die in gleicher Art liquiden Forderungen von Privaten an die Gemeinde, also die Geldleistungen an Gemeindesclaven und Apparitoren und die Spielgelder. Nicht minder fehlen in dem römischen Budget alle diejenigen Activa und Passiva, die sich im Voraus nicht mit Genauigkeit feststellen lassen, also namentlich das Tributum der dienstpflichtigen Bürger und der an dieselben zu zahlende Sold. Auch unsere Unterscheidung von ordentlichen und ausserordentlichen Einnahmen und Ausgaben ist den römischen Begriffen völlig inadäquat; eine Menge ordentlicher Einnahmen und Ausgaben fehlen in den Vectigalien und *ultro tributa*, und von den ausserordentlichen Einnahmen und Ausgaben eben die wichtigsten, Steuer und Sold, wogegen die ausserordentlichen Baukosten durchgängig darin enthalten sind. Man wird also nur mit grosser Vorsicht die uns geläufigen Begriffe von Staatseinnahme und Staatsausgabe auf diese Kategorien anwenden dürfen.

I. *Vectigalia.*

Aerarium und sonstiges Staatsgut.

Das Vermögen der römischen Gemeinde zerfällt in die Staatskasse, wovon nach römischer Auffassung die sämmtlichen Geldforderungen und Geldschulden der Gemeinde einen integrirenden Theil bilden, und in das sonstige unbewegliche oder bewegliche Staatsgut. Das *aerarium* steht unter den Quästoren, das sonstige Staatsgut unter den Censoren; und so wenig jenen wie diesen ist ein Uebergriff in die fremde Competenz gestattet[1]. Also ist der Censor weder befugt den Kassenbestand der Gemeinde zu revidiren oder gar anzugreifen, noch Geldforderungen derselben, wie die von den *aerarii* zu leistende Abgabe oder die von ihm selber der Gemeinde erworbenen Pachtgelder[2], einzuziehen. Dagegen ist es recht eigentlich seine Befugniss das gesammte übrige Staatsgut, so weit es Ertrag liefern soll, bestens zu verwerthen, soweit es dies nicht soll, es bestens zu verwenden.

1) Specialbestimmung des Senats macht natürlich eine Ausnahme, wie bei dem quästorischen Verkauf von Gemeinland und dgl. m.

2) Dies gilt wenigstens als Regel. Ob es auch Anwendung fand auf die mit der Bauverdingung connexen Forderungen, zum Beispiel die aus den Clauseln des Contracts etwa entspringenden Entschädigungs- und Strafklagen, steht dahin. Vgl. auch Liv. 41, 27, 10 (S. 410 A. 1).

Werbendes Staatsgut.

Die Verwerthung geschieht, indem dasselbe gegen Entgelt entweder veräussert oder Privaten zum Gebrauche verstattet wird.

Veräusserung.

Veräusserung öffentlichen liegenden Eigenthums gegen Entgelt haben die Censoren öfter vorgenommen [1]. Dass ihnen dabei besondere formale Schranken gezogen gewesen wären, sie etwa den Senat vorher hätten befragen müssen, ist aus den Angaben nicht zu entnehmen, obwohl auch aus dem Schweigen der Quellen das Gegentheil nicht mit Sicherheit gefolgert werden kann. Mobilien der Gemeinde zu veräussern sind sie ohne Zweifel unbedingt befugt gewesen, da die gleich zu erwähnende Verpachtung auch als Verkauf beweglicher Habe gefasst werden kann und in älterer Zeit sogar überwiegend also aufgefasst worden ist. Uebrigens concurrirt hier die Competenz der Censoren mit derjenigen der Quästoren, insofern dasjenige Gut, das die Gemeinde verkaufen und den Erlös dafür in das Aerarium bringen will, namentlich die bewegliche und unbewegliche Beute, in der Regel den Verwaltern des Aerarium zur Versilberung übergeben wird. Wahrscheinlich verhalten sich die Befugnisse der beiden Magistraturen in dieser Beziehung so, dass der Censor das Veräusserungsrecht schlechthin hat, der Quästor nur auf Grund eines speciellen Mandats.

Verpachtung.

Die regelmässige Form aber, in welcher das Gemeindeeigenthum, so weit es nutzbar ist, verwerthet wird, ist die der Ueberlassung desselben an Private auf bestimmte Zeit in der Regel gegen eine bestimmte Geldsumme [2]. Die Aufzählung der einzelnen nutzbaren Rechte am öffentlichen Boden gehört in die Darstellung des römischen Finanzwesens [3]. Die Römer bezeichnen sie

1) Liv. 32, 7, 3: *sub Tifatis Capuae agrum vendiderunt.* 40, 51, 5: *M. Fulvius . . . locavit . . . basilicam . . . circumdatis tabernis, quas vendidit in privatum.* 41, 27, 10: *venditis ibi* (*Calatiae et Auximi*) *publicis locis pecuniam quae redacta erat tabernis utrique foro circumdandis consumpserunt.*

2) *Frumento locare* kommt zwar auch bei diesen öffentlichen Locationen vor (Liv. 27, 3, 1) und das Rechtsverhältniss des *colonus partiarius* wird dem *ius publicum* so wenig fremd gewesen sein wie dem *ius privatum.* Vermuthlich konnte jede *res quae numero pondere mensura constat* als Gegenleistung festgesetzt werden und wurde, was also erworben ward, dem Feldherrn oder anderen forderungsberechtigten Personen *in natura* angewiesen. Aber da in das Aerar allein die Geldzahlung kommen konnte, scheint der gesammte Geschäftsverkehr der Gemeinde activ und passiv früh ganz überwiegend auf Geld gestellt worden zu sein.

3) Handb. 3, 2, 120 fg. 140 fg.

entweder ihrem Rechtsverhältniss nach als *publica*[1]) oder nach dem ältesten dieser Rechte als ‚Weiden‘, *pascua*[2]), oder, und am gewöhnlichsten, nach dem wichtigsten als ‚Fuhren‘, nehmlich der Ackerfrüchte, *vectigalia*[3]). Unter denselben Gesichtspunkt der Bodennutzung fällt aber auch die Einräumung eines Bauplatzes (*solarium*[4])) unter Vorbehalt des Eigenthums, oder des Rechts zu gehen oder zu landen (*portorium*[5])), oder eines gewissen Wasserquantums aus den öffentlichen Leitungen, oder der Gewinnung auf öffentlichem Grund und Boden von Metallen, Salz[6]), Pech, Fischen

1) Dies Wort muss indess ursprünglich die *ultro tributa* mit umfasst haben, wie theils die allgemeine Bedeutung von *publicanus* anzeigt (S. 413 A. 2), theils dass *publica* auch von den letzteren vorkommt (Liv. 34, 6, 17; vgl. 43, 16, 7).

2) Plinius *h. n.* 18, 3, 11: *etiamnunc in tabulis censoriis pascua dicuntur omnia ex quibus populus reditus habet, quia diu hoc solum vectigal fuerat.* Cicero *de off.* 1, 1, 3: *utrum hanc silvam in relictis possessionibus an in censorum pascuis invenisti?* Der *ager relictus* (Rudorff Feldmesser 2, 393) ist *ager publicus* wie die *pascua*, aber er wird nicht für die Gemeinde verpachtet und geht daher den Censor nichts an.

3) *Vectigal* und *tributum* verhalten sich wie *ager publicus* und *ager privatus*; jenes ist die Bodenabgabe an den Staat, insofern er Eigenthümer des Bodens ist, dieses die Bodenabgabe (späterhin Abgabe von der ganzen Habe) an den Staat als solchen, die Grundsteuer. Die Definition Handb. 3, 2, 122 ist nicht zutreffend.

4) Die wirthschaftlichere Kaiserzeit wenigstens nahm es damit streng. Ulpian *Dig.* 43, 8, 2, 17: *si quis nemine prohibente in publico aedificaverit . . . si obstet id aedificium publico usui, utique is qui operibus publicis procurat, debebit aut deponere, aut, si non obstet, solarium ei imponere.* So ward auch bei dem Bau des Adrastus verfahren (S. 416 A. 2).

5) Die Alten fassen den Hafen- ebenso wie den Wege- und Brücken- und jeden andern Zoll nicht als Hoheitsrecht, sondern als Ausfluss des Grundeigenthums: öffentlich ist er nur, weil der Strand von Rechts wegen öffentlich ist. Der Staat macht das Recht diesen zu betreten ebenso abhängig von der Zahlung des *portorium* wie das die Weide zu betreten von der der *scriptura*.

6) Hier tritt allerdings der formelle Hauptzweck des *vectigal*, der der Verwerthung der öffentlichen Saline, praktisch zurück hinter dem der Bürgerschaft reichliches und billiges Salz zu schaffen; welchem letzteren zu Liebe dem Erwerber dieser Nutzung in besonderen mit entsprechenden Pönalstipulationen versehenen Clauseln die Verpflichtung auferlegt wird die Salzpreise nicht über ein vereinbartes Maximum zu stellen und wohl auch die gehörige Zahl von Magazinen und diese gehörig gefüllt zu halten. Würde man diesen Zweck so weit steigern, dass das Salz zum oder gar unter dem Kostenpreis abgegeben werden müsste, so würde das Geschäft den Charakter der Ueberlassung eines nutzbaren Rechts verlieren und nur durch Reduction des Vectigal auf einen rein nominellen Betrag oder gar einen Staatszuschuss an den Unternehmer möglich sein, also römisch ausgedrückt, entweder *nummo uno* verpachtet werden (vgl. Liv. 31, 13) oder gar aus den *vectigalia* übergehen in die *ultro tributa*. Geschehen ist das letztere bei dem Salz ohne Zweifel nie; es handelt sich immer nur um das Mehr und Minder des Unternehmergewinns und der davon abhängigen Leistung des Unternehmers an den Staat. Wenn Livius 29, 37 die Erhöhung der Salzpreise im J. 550 als *vectigal novum* bezeichnet, so will er nur sagen, dass das bisher von den Salinenpächtern dem Staat gezahlte *vectigale* unbedeutend und vielleicht sogar nur formell gewesen war, der Staat also

und was sonst immer bei der Bodennutzung herauskommen kann. Es ist dabei gleichgültig, ob die Gemeinde die Vergütung für die Nutzung direct von dem nutzenden Privaten sich versprechen lässt, wie das bei der Baustelle und dem Wasser üblich ist, oder ob die Einziehung der Nutzungsgelder an eine Mittelsperson gegen eine Gesammtsumme übertragen wird, was besonders in dem Falle eintritt, wo die unmittelbare Nutzung unter gewissen Voraussetzungen jedem Bürger durch Herkommen oder Gesetz freigegeben ist und desshalb selber vom Censor nicht verpachtet werden kann, also bei der Gemeinweide und dem daraus entwickelten Zehntlandbesitz und bei den Zöllen. Ebenso wenig macht es einen Unterschied, ob das Gemeinland bisher unbenutzt oder doch unverpachtet war; den Censoren liegt es selbstverständlich ob, auch letzteres thunlichst zu verwerthen[1]. Rechtlich wird das Geschäft immer gefasst als Nutzung (*frui*[2]) und zwar entweder als Kauf der Früchte und des sonstigen Nutzgewinnes (*fruges, fructus, frumentum*[3]), so dass die Gemeinde verkauft (*vendere*), der Private kauft (*emere, redimere*[4])), welche Auffassung die ältere ist, aber nicht auf alle

auf diesen Bodenertrag so gut wie ganz oder ganz verzichtet hatte. Vgl. Handb. 3, 2, 123.

1) Livius 32, 7, 3: (*censores*) *portoria venalium Capuae Puteolisque, item Castrum portorium, quo in loco nunc oppidum est, fruendum locarunt colonosque eo trecentos (is enim numerus finitus ab senatu erat) adscripserunt.* 40, 51, 8: *portoria quoque et vectigalia iidem multa instituerunt.* Es ist dies, wenn man nur die *portoria* richtig auffasst (S. 411 A. 5), gar nichts anderes als wenn die Censoren für ein bis dahin vergessenes oder nicht verpachtbares Grundstück der Gemeinde einen Pächter finden; wie denn die *vectigalia* der zweiten Stelle hier des Gegensatzes wegen in der älteren und engeren Bedeutung zehntpflichtiger Grundstücke gefasst werden müssen. Die Deduction von 300 Bürgern erfolgt nach Senatsbeschluss, betrifft also die censorische Competenz nicht; übrigens steht *coloni* gewiss uneigentlich und ist die Anlegung oder vielmehr Verstärkung eines bestehenden *conciliabulum c. R.* gemeint.

2) *Frui* ist so technisch bei der Verpachtung der Rechte wie *tueri* bei der Verdingung der Lasten, vgl. z. B. das julische Municipalgesetz Z. 73: *publiceis vectigalibus ultrove tributeis fruendeis tuendeisve.*

3) Das Wort ist stammverwandt mit dem gothischen *brukjan*, unserm *brauchen.* Welche Bedeutung der *ager publicus* ökonomisch gehabt hat, zeigt nichts deutlicher, als dass das Getreide den Namen führt nicht von dem, was der Eigenthümer, sondern von dem, was der Pächter des öffentlichen Bodens, der Possessor erntet. Wie deutlich die Sprache empfindet, dass nicht der Eigenthümer auf seinem, sondern nur der Nichteigenthümer auf fremdem Boden ‚nutzt', lehrt der *usus fructus* des Privatrechts.

4) Becker (1. Aufl.) hat die Meinung aufgestellt, dass *redimere* zunächst von dem Nutznehmer, *conducere* zunächst von dem Lastnehmer gesagt werde; aber Livius 43, 16, 7 beweist das nicht, da dem *redimere et conducere* nicht *vendere et locare*, sondern *locare* schlechtweg gegenübergestellt wird. Richtig ist es, dass *vendere* und *emere* wohl nur von dem Nutzgeber, resp. Nutznehmer gefunden wird; aber *locare* wird vom Nutz- wie vom Lastgeber, *redimere* und *condu-*

Fälle, z. B. nicht auf die Bauplatz- und die Hafenabgabe passt[1]); oder als Sachenmiethe (*locatio rei*), so dass die Gemeinde verpachtet (*locare*), der Private pachtet (*conducere*), welche Auffassung allgemeiner anwendbar ist und späterhin überwiegt. Wer aus Pachtgeschäften der verschiedenen *publica* dieser Art ein Gewerbe macht, heisst insofern *publicanus*[2]).

Werbendes Göttergut.

Das werbende Göttergut wird, wie früher gezeigt ward[3]), in möglichst engen Grenzen gehalten; so weit es aber reicht, dürfte dessen Behandlung praktisch nicht wesentlich von derjenigen des gleichartigen Gemeindeguts sich unterschieden haben. Ueber die rechtliche Behandlung der unbeweglichen *res sacrae* in Betreff der Veräusserung und der Verpachtung schweigen unsere Quellen, wie dies bei der ökonomischen Geringfügigkeit derselben begreiflich ist; wahrscheinlich aber hat die Verpachtung derselben, zum Beispiel die der heiligen Haine, den Censoren obgelegen[4]),

cere vom Nutz- wie vom Lastnehmer ohne jeden bemerkbaren Unterschied gebraucht. Wo *redimere et conducere* zusammen stehen (wie auch Festus *ep.* p. 134 sagt: *manceps dicitur qui quid a populo emit conducitve*), wird dies zurückgehen auf die Erwägung der Juristen, dass die meisten dieser Geschäfte ebenso gut als Pacht wie als Kauf, aber doch auch manche nur als Pacht und einige wenige (S. 414 A. 1) nur als Kauf gefasst werden konnten. Desshalb wurde in der Kunstsprache der ganze Kreis dieser Geschäfte bezeichnet mit *emere* (*redimere*) *conducereve*, woraus dann der vulgäre Gebrauch hervorging.

1) Festus p. 376: *venditiones dicebantur olim censorum locationes, quod velut fructus publicorum locorum venibant.* Noch Cicero sagt häufig (z. B. *Verr.* 3, 53) *decumas vendere.* Daher wird die *hasta*, die bekanntlich bei allen Gemeindeverkäufen Anwendung findet, auch bei den censorischen Locationen aufgesteckt (Liv. 24, 18, 11. 39, 44, 8. 43, 16, 2). Cicero *in Verr.* 1, 54, 142 scheint sogar mit der Formel *bona praedibus praediisque vendere* sämmtliche im Licitationswege erfolgenden Gemeindeverkäufe und Gemeindeverpachtungen zusammenzufassen; wenigstens kann ich die Stelle nur so verstehen.

2) Ulpian *Dig.* 39, 4, 1, 1: *publicani sunt qui publico fruuntur . . . sive fisco vectigal pendant vel tributum* (die *ultro tributa*) *consequantur, et omnes, qui a fisco conducunt, recte appellantur publicani. Publicanus* und *redemptor, manceps* unterscheiden sich im Sprachgebrauch so, dass bei jenem an die gewerbmässige Betheiligung an den *publica* überhaupt, hier an den einzelnen Contract gedacht wird; wesshalb jene Bezeichnung immer gebraucht wird, wo von dem Stande des Unternehmers die Rede ist, dagegen gesagt wird *redemptor aedis Castoris, manceps viae Appiae.* Vgl. Handb. 3, 2, 217.

3) S. 59. Das für Cultzwecke bestimmte Staatsgut ist davon wohl zu unterscheiden (S. 61); hinsichtlich der Verpachtung und selbst der Veräusserung (S. 63 A. 5) steht dies nachweislich unter denselben Normen wie jedes für dauernde öffentliche Zwecke bestimmte Gemeindegrundstück.

4) S. 59 A. 3. Dafür spricht die technische Bezeichnung des dem Spielgeber vom Senat gewährten Spielgeldes als *lucar.* Dasselbe wurde, wie dies am bestimmtesten das Senatusconsult vom J. 737 (Grut. 328, 1 = *C. I. L.* VI, 877) darthut, den zur Ausrichtung der Spiele verpflichteten Priestern oder Beamten auf Anweisung des Consuls durch die Vorsteher des Aerarium gezahlt; seinen Namen aber führt es, wie Festus (*v. lucar* p. 119, vgl. *pecunia* p. 253; ähnlich Plutarch *q. R.* 88) sagt und wie die klare Etymologie ausser Zweifel

und wo etwa eine Veräusserung vorkam, zum Beispiel wenn ein abgebrannter Tempel verlegt ward, wird dasselbe angenommen werden können, wenn auch die Einholung der formalen Einwilligung der Gottheit als des eigentlichen Eigenthümers gewiss noch in der Form des Exaugurationsacts hinzutrat. — Was die beweglichen *res sacrae* anlangt, so darf die schon früher (S. 59 A. 2) erörterte municipale Tempelordnung aus dem J. 686 d. St., wonach es dem obersten Beamten des Ortes freistehen soll nach bestem Wissen und Gewissen jedes dem Tempel dargebrachte Geschenk zur Nutzung zu verpachten oder auch zu verkaufen, auch auf Rom und zwar in der Weise bezogen werden, dass dieses Recht den Censoren zusteht; denn sowohl diese selbst haben diese Befugniss geübt, als sie die Statue des Sp. Cassius einschmelzen liessen [1], wie auch ihre ordentlichen [2] und ausserordentlichen Vertreter [3] sowie diejenigen Beamten, auf die in der Kaiserzeit dieser Theil der censorischen Competenz überging, die *curatores operum publicorum* [4]. Die letzteren scheinen auch die in dem Tempel vorhandenen Werthgegenstände nach dem darüber aufgenommenen Inventar revidirt zu haben [5]; und

setzt, *quod ex lucis captatur*. Wenn der Ertrag der heiligen Haine auf die heiligen Spiele verwendet ward, das Aerarium aber die Spielgelder zahlte, muss jener in dasselbe geflossen, deren Verpachtung also wie die der Staatsnutzungen erfolgt sein.

1) Piso (bei Plinius *h. n.* 34, 6, 30): *eam (statuam), quam apud aedem Telluris statuisset sibi Sp. Cassius qui regnum affectaverat, etiam conflatam a censoribus.* Die historischen Bedenken, die diese Stelle hervorruft (vgl. Hermes 5, 236), schwächen nicht das darin liegende Zeugniss für das Recht der Censoren über die in und bei den Tempeln aufgestellten Weihgeschenke zu disponiren; der staatsrechtliche Anstoss, den wie andere so früher auch ich daran genommen haben, ist nicht begründet.

2) Die Münzen des Q. Antonius Balbus Prätor 672 sind geprägt in Folge des Senatsbeschlusses, der die Einschmelzung der Tempelschätze anordnete (Val. Max. 9, 6, 4). Vgl. mein röm. Münzwesen S. 596.

3) Liv. 25, 7 zum J. 542: *comitia a praetore urbano de senatus sententia plebique scitu sunt habita, quibus creati sunt . . . triumviri . . . sacris conquirendis donisque persignandis.* Wie man darin etwas anderes suchen kann als eine Finanzmassregel, verstehe ich nicht. Diese Wahl fällt in die lange Pause der Censur während des hannibalischen Krieges, in welcher auch andere censorische Geschäfte an Specialbeamte übertragen worden sind.

4) Sueton *Vitell.* 5: *curam operum publicorum administravit . . . dona atque ornamenta templorum subripuisse et commutasse quaedam ferebatur proque auro et argento stannum et aurichalcum supposuisse.*

5) Wenn Galba den Agricola erwählte *ad dona templorum recognoscenda* (Tacitus *Agric.* 6), so ist es nicht nothwendig an einen ausserordentlichen Auftrag zu denken; Galba kann denselben zum *curator operum publicorum* ernannt haben. Dass die als unbrauchbar beseitigten Weihgeschenke in der Kaiserzeit contractlich dem Publicanen zufielen, der die Instandhaltung des Tempels ersteigert hatte, zeigt Tertullian *ad nat.* 1, 10: *plus denique publicanis refigitur quam sacerdotibus.*

es ist nicht unwahrscheinlich, dass sie auch dies Geschäft von den Censoren überkommen haben.

II. *Ultro tributa.*

Das nicht werbende Staatsgut.

Hinsichtlich des nicht für den Ertrag bestimmten, also nicht zur Verpachtung gelangenden öffentlichen Eigenthums hat der Censor zunächst dessen Grenzen zu bestimmen, wo diese unsicher sind. Anwendung hievon wird vornehmlich gemacht auf die Stadtmauer[1]) und das Tiberufer[2]), wobei es den Censoren obliegt die für diese besonderen Zwecke bestimmten Bodentheile nicht bloss von dem Privatland, sondern auch von anderweitig benutztem öffentlichen Boden, zum Beispiel der Strasse abzugrenzen. Bis in die späteste Zeit der Censur ist dies als ein eminent censorisches Geschäft betrachtet worden. Ausserhalb der Stadt vollzogen dasselbe Geschäft regelmässig anstatt der Censoren Consuln oder Prätoren[3]).

Wie die Abgrenzung des öffentlichen Bodens, so ist auch die Zweckbestimmung desselben zunächst die Sache der Censoren. Dabei sind dieselben, nach Analogie dessen, was sogleich über die Entfernung der auf öffentlichem Boden aufgestellten Gegenstände bemerkt werden wird, an die vom Volk oder vom Senat ein für allemal festgesetzte Zweckbestimmung gebunden; auch werden wir weiterhin finden, dass es nicht in der Competenz des Censors liegt Gemeinland für sacrale Zwecke zu bestimmen. Ob darüber hinaus dieser censorischen Befugniss formale Schran-

1) Es kann nicht Zufall sein, dass es von Kaiser Claudius (Orelli 710) und von Vespasian und Titus aus dem J. 74 (*Bullett.* 1857 p. 9 = *C. I. L.* VI, 1232), und nur von diesen, Terminalsteine des Pomerium giebt. Der letztere ist augenscheinlich von den Regenten als Censoren gesetzt; wie denn auch die damit zusammenhängende Vermessung der Stadtmauer und der städtischen Strassen auf ihre Censur zurückgeführt wird (Plinius *h. n.* 3, 5, 66) Wenn Claudius die gleichen Steine im Jahr nach dem Lustrum und ohne seinen Collegen gesetzt hat, so wird das, zumal wenn man das S. 313 A. 7 über Claudius Censur Bemerkte beachtet, an dieser Auffassung nicht irre machen können.

2) Die durch die Tiberüberschwemmung 700 (Dio 39, 61) veranlassten censorischen Terminationssteine sind schon S. 401 A. 4 angeführt worden. — Anstatt der Censoren haben dann im J. 746 die Consuln das Ufer terminirt (Grut. 1078, 10 = *C. I. L.* VI, 1235). Auch die Consuln des J. 5 n. Chr. haben in der Stadt eine ähnliche Termination vollzogen (Orelli 3260 = *C. I. L.* VI, 1263. 1264: *terminarunt locum publicum ab privato*).

3) Im J. 581 wurde der Consul L. Postumius vom Senat nach Campanien gesandt *ad agrum publicum a privato terminandum* (Liv. 42, 1, 6. c. 19, 1); ebenso sollte der Stadtprätor (S. 177 A. 4) P. Lentulus (Consul 592) dort nicht bloss Ländereien aufkaufen, sondern auch terminiren (Licinianus p. 15).

ken gezogen waren, wissen wir nicht. Eine Anwendung dieses Rechts ist schon in der eben erwähnten Terminirung enthalten, insofern der Censor zum Beispiel zwischen der öffentlichen Strasse und dem öffentlichen Flussufer die Grenze zieht. Ebenso gehört hieher die Anweisung von Baustellen an Gemeindesclaven, um sich auf denselben ein Wohnhaus zu erbauen[1], und die ähnlichen Ueberweisungen, welche in der Kaiserzeit die Nachfolger der Censoren, die *curatores operum publicorum* vorgenommen haben[2]; wobei es offenbar in der Competenz der Censoren lag zu bestimmen, ob ein der Gemeinde gehöriger Fleck verpachtet oder anderweitig im öffentlichen Interesse zu verwenden sei. Nicht minder gehört hieher das censorische Recht über die Bänke im Theater zu verfügen[3].

Vertheilung des Wassers.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Zweckbestimmung des Wassers der öffentlichen Wasserleitungen. Insofern dies an Private verkauft wird, gehört es unter die nutzbaren Rechte der Gemeinde; aber insbesondere in älterer Zeit wurde dasselbe zum grössten Theil für den eigenen Gebrauch der Gemeinde reservirt[4]) und von den Censoren unter die verschiedenen Brunnen und die sonst dessen bedürftigen öffentlichen Anlagen vertheilt. Bei der für die Wasserleitungen erforderlichen strengen und stetigen Auf-

1) Julisches Municipalgesetz Z. 82 (1, 252 A. 3). Cicero *pro Rab. perd. reo* 15: (*carnificem*) *non modo foro, sed etiam caelo hoc ac spiritu censoriae leges atque urbis domicilio carere voluerunt.*

2) Am besten belehrt darüber die das Custodenhaus an der Antoninussäule betreffende officielle Correspondenz (Ztschr. für gesch. Rechtswiss. 15, 335 fg. = *C. I. L.* VI, 1585). Die kaiserlichen Rationales schreiben desswegen an die *curatores operum publicorum*: *petimus igitur aream, quam demonstraverit Adrastus . . . , adsignare ei iubeatis, praestaturo secundum exemplum ceterorum solarium.* Diese Adsignation ist also nichts als was das julische Municipalgesetz Attribution nennt; das Grundstück hört darum nicht auf Eigenthum des Staats zu sein. Also auch in solchen Fällen wie Grut. 128, 2: *ex auctoritate imp. Caesaris Titi Vespasiani Aug. in loco, qui designatus erat per Flavium Sabinum operum publicorum curatorem, templum extruxserunt negotiatores frumentari* und Orell. 1506: *locus adsignatus aedi Opis et Saturni L. Munatio Vero et C. Terentio Felice curat. oper. publ.* ist der Grund nicht eigentlich aus dem Staatseigenthum ausgeschieden, sondern unterliegt nur einer dauernden Zweckbestimmung.

3) Darüber ist der Abschnitt von der Aedilität zu vergleichen.

4) Frontinus *de aquis* 94: *apud antiquos omnis aqua in usus publicos erogabatur.* Bloss das aus den Bassins überströmende Wasser sei verkauft worden, und auch dies nur für Bäder und Walkereien, *eratque vectigalis statuta mercede quae in publicum penderetur.* Liv. 39, 44, 4: (*censores*) *aquam omnem in privatum aedificium aut agrum fluentem ademerunt* (daraus Plutarch *Cat. mai.* 19). Vgl. die *lex coloniae Genetivae* c. C. CI. und meinen Commentar dazu p. 137.

sicht und Abwehr, wobei auch die Judication ihre Rolle spielte, tritt zu der censorischen die Thätigkeit der Aedilen hinzu, besonders in den Pausen der censorischen Aufsicht[1], aber auch concurrirend mit dieser[2]. Den curulischen lag noch besonders die Pflicht ob, in jeder Strasse, wo öffentliches Wasser sprang, zwei in derselben wohnhafte oder hausbesitzende Männer mit der Regulirung des Brunnens zu beauftragen[3].

Weiter liegt es dem Censor ob das für andere Zwecke als den Ertrag bestimmte öffentliche Gut, insbesondere die Land- und Wasserstrassen und die öffentlichen Gebäude, in einem für ihre Bestimmung geeigneten Zustande zu erhalten. Eine der Anwendungen dieses umfassenden Rechts ist die Beseitigung beweglicher oder doch lösbarer Gegenstände, die auf öffentlichem Grunde sich vorfinden und den Verkehr stören oder sonst unzweckmässig erscheinen, durch die Censoren[4], wie denn namentlich die für die Volksfeste aufgeschlagenen Bühnen oft auf ihren Befehl niedergerissen worden sind[5]. Es kommt dabei nicht in Be- Entfernung störender Gegenstände vom öffentlichen Boden.

1) Frontinus 95: *ad quem magistratum ius dandae vendendaeve aquae pertinuerit, in iis ipsis legibus variatur: interdum enim ab aedilibus, interdum a censoribus permissum invenio: sed apparet, quotiens in re publica censores erant, ab illis potissimum petitum, cum ii non erant, aedilium eam potestatem fuisse.* c. 97: *circus maximus ne diebus quidem ludorum circensium nisi aedilium aut censorum permissu irrigabatur, quod durasse etiam postquam res ad curatores transiit sub Augusto, apud Ateium Capitonem legimus.*

2) A. 1. Caelius schreibt als curulischer Aedil im J. 704 (8, 6, 4): *nisi ego cum tabernariis et aquariis* (dies sind die bei der Wasserleitung angestellten vielfach des Unterschleifs bezichtigten Leute, Frontinus 75. 114. 115) *pugnarem, veternus civitatem occupasset.* Damals aber gab es Censoren.

3) Frontinus *de aquis* 97: *aediles curules iubebantur* (d. h. durch die die Wasserleitungen betreffenden Volksschlüsse) *per vicos singulos ex iis qui in unoquoque vico habitarent praediave haberent binos praeficere, quorum arbitratu aqua in publico saliret.* Wenn Frontinus 94 sagt: *aliquid et in domos principum civitatis dabatur concedentibus* (*incedentibus* die Hdschr.) *reliquis*, so sind diese *reliqui* wohl die zu demselben Wasserbezirk gehörigen Personen.

4) Plinius *h. n.* 34, 6, 30: *L. Piso prodidit M. Aemilio C. Popillio II cos.* (596) *a censoribus P. Cornelio Scipione M. Popillio statuas circa forum eorum qui magistratum gesserant* (vgl. 1, 366) *sublatas omnes praeter eas, quae populi aut senatus sententia statutae essent.* Schrift *de viris ill.* 44: *censor* (P. Scipio Nasica 596) *statuas quas sibi quisque per ambitionem in foro ponebat sustulit.* Nonius p. 346: *Cassius Hemina de censoribus lib. II: et in area in Capitolio signa quae erant demoliunt.* Liv. 40, 51, 3: *Lepidus* (*censor*) . . . *ab his columnis* (des capitolinischen Tempels) *quae incommode opposita videbantur signa amovit clipeaque de columnis et signa militaria affixa omnis generis dempsit.* Tertullian *ad nat.* 1, 10: *saepe censores inconsulto populo adsolaverunt* (= haben Götterbilder umgestürzt). Ulpian *Dig.* 43, 8, 2, 17 (S. 411 A. 4). Bei Cicero *de domo* 53, 136 verfährt der Stadtprätor ähnlich.

5) Tertullian *de spect.* 10: *saepe censores nascentia cum maxime theatra destruebant moribus consulentes.* Ders. *apolog.* 6: *leges . . . theatra stuprandis moribus orientia statim destruebant.* Dabei ist nicht an Bauten zu denken, die

tracht, ob der fragliche Gegenstand mit Genehmigung eines früheren Censors aufgestellt worden ist, da der magistratische Act den Nachfolger nicht bindet. Aber was nach Volks- oder Senatsbeschluss auf öffentlichem Grund aufgestellt ist, kann der Censor nicht willkürlich entfernen [1]. — Einer analogen, wenngleich viel schwächeren Competenz werden wir bei den Aedilen begegnen.

Bedürfnisse der Gemeinde.

Aber bei weitem die wichtigste Consequenz dieser censorischen Pflicht der Tuition ist die Sorge für die Erwerbung derjenigen Gegenstände und für die Leistung derjenigen Dienste, welche für die Staatszwecke erforderlich sind. Allerdings ist für manche derartige Bedürfnisse in anderer Weise gesorgt; beispielsweise wurden die Pferde und das Futter für die römische Reiterei durch Ueberweisung gewisser Steuerschuldner an die Berechtigten herbeigeschafft und für gewisse Cultbedürfnisse nutzbares Gut der Gemeinde oder auch die Rente desselben einzelnen Priesterschaften überwiesen (S. 61. 63). Aber die grosse Masse der Gemeindebedürfnisse konnte nur befriedigt werden, indem die Gemeinde eine Schuld übernahm; und dieses bewirkte der Censor.

Contrahirung der Gemeindeschulden.

Um ein richtiges Bild der von unseren Gewöhnungen sich weit entfernenden censorischen Thätigkeit in Betreff der Gemeindeausgaben zu gewinnen, ist davon auszugehen, dass der Staat wie der Private nichts anderes schulden kann als *pecunia*, das heisst für die historische Epoche Geld. Wenn also die Gemeinde schuldet, so ist es immer und nothwendig das Aerarium [2], welches an den Gläubiger die Zahlung leistet. Der Gläubiger ist entweder ein Diener oder Beamter des Staates, — so der Gemeindesclave für sein Subsistenzgeld [3], der Apparitor für seinen Lohn, der Soldat für seinen Sold, der Aedilis für seine Spielgelder [4] — oder ein Pri-

auf Dauer berechnet waren, sondern an die gewöhnlichen Holzbauten, die vermuthlich oft über die Gebühr lange stehen blieben und stehend zu werden drohten; denn dies scheint mit dem *nasci* oder *oriri* gemeint.

1) Plinius a. a. O. (S. 417 A. 4). Daher wird auf den Basen der Bildsäulen so oft die Senatserlaubniss erwähnt, zuweilen auch ein Volksschluss, z. B. *C. I. L.* I, 526: *divo Iulio iussu populi Romani statutum est lege Rufrena*, wo freilich die Consecration mit gemeint ist.

2) Im Rechtssinn nehmlich, wo die factisch separirten Kassen, wie die Sold- und die Priesterkasse, als Theile des Aerars gelten (S. 64).

3) Die *cibaria* des Gemeindesclaven (1, 252 A. 4) sind Peculiarforderung des Sclaven an den Herrn.

4) Für das Rechtsverhältniss ist es einerlei, ob die vom Staat zu zahlende Summe dem Empfänger als Bereicherung oder bloss als Schadloshaltung gegeben wird; der Aedilis zieht die Spielgelder wie jede andere Geldforderung ein und für die von ihm der Spiele wegen abgeschlossenen Verträge haftet er, nicht die

vater. Im ersteren Falle ist die Forderung an das Aerarium begründet, ohne dass es einer darauf gerichteten besonderen Amtshandlung bedarf; der zweite dagegen setzt einen magistratischen Act voraus, der das Aerarium zum Schuldner macht. Für diese Begründung der Gemeindeschuld ist die eigentliche und ordentliche Rechtsform die Verdingung in der oben (S. 406) bezeichneten Form; im regelmässigen Verlauf der Dinge hat also der Censor, wie allein die Verfügung über die Nutzungsrechte der Gemeinde, so auch allein das Recht dieselbe mit einer Schuld zu belasten. Freilich wird, schon wegen des intervallirenden Charakters der Magistratur, diese Regel sehr häufig, ja für ausserordentliche Ausgaben ganz gewöhnlich bei Seite gesetzt; aber wie oft auch andere Beamte die Gemeinde verpflichtet haben, ist dies als generelle oder specielle regelmässig durch Gesetz oder Senatsbeschluss gedeckte Ausnahme aufzufassen.

Politische Bedeutung der Censur.

Hierauf vor allem beruht die ungemeine gewöhnlich bei weitem unterschätzte politische Bedeutung der Trennung der censorischen Competenz vom Consulat. Bis zur Einführung der Censur konnte der Consul kraft seiner censorischen Competenz die Gemeinde nach Gefallen verpflichten, zum Beispiel jeden beliebigen Bau verdingen, und kraft seiner anderweitigen Befugniss (S. 117) das dafür erforderliche Geld auf das Aerarium anweisen. Seit Einführung der Censur gilt der Satz des römischen Staatsrechts, dass kein Magistrat ausser dem Consul Geld aus dem Aerarium entnehmen kann ohne vorherige Einwilligung des Senats, zunächst und vor allem für den Censor: er kann wohl das Aerarium verpflichten, aber nur wenn und insoweit der Senat es gestattet[1]. Die nothwendige Vermittelung jeder Zahlung aus dem Aerar durch die Quästoren, die Oeffentlichkeit der Verpachtungen und Verdingungen stellte den Consul wohl in seiner Finanzverwaltung unter die Controle der Assistenz und der Publicität;

Gemeinde. Dagegen die zur Verrechnung an den Feldherrn gezahlten Gelder (1, 103) sind als nur factisch vom Aerar separirte Kasse betrachtet worden. Der Aedilis wird Eigenthümer der Spielgelder, nicht aber der Consul desjenigen Geldes, das ihm das Aerarium für seine Provinz zur Verfügung stellt; dies bleibt *pecunia publica* und bleibt auch unter quästorischer Verwaltung.

1) Polyb. 6, 13: οὔτε γὰρ εἰς τὰς κατὰ μέρος χρείας οὐδεμίαν ποιεῖν ἔξοδον οἱ ταμίαι δύνανται χωρὶς τῶν τῆς συγκλήτου δογμάτων πλὴν τὴν εἰς τοὺς ὑπάτους· τῆς τε παρὰ πολὺ τῶν ἄλλων ὁλοσχερεστάτης καὶ μεγίστης δαπάνης, ἣν οἱ τιμηταὶ ποιοῦσιν εἰς τὰς ἐπισκευὰς καὶ κατασκευὰς τῶν δημοσίων κατὰ πενταετηρίδα, ταύτης ἡ σύγκλητός ἐστι κυρία, καὶ διὰ ταύτης γίνεται τὸ συγχώρημα τοῖς τιμηταῖς.

aber die finanzielle Herrschaft verlor der Consul und gewann der Senat erst durch die Einrichtung der Censur, die nicht bloss eine wichtige Competenz, insonderheit das ganze Bauwesen den Consuln aus der Hand nahm, sondern den Schlüssel der Gemeindekasse geradezu aus der Hand des Consuls in die des Senats gab. Die merkwürdige Bezeichnung dieser Rechtsgeschäfte als ‚freiwillige Anweisungen', *ultro tributa* [1]) ist wahrscheinlich dahin aufzufassen, dass der Senat, indem er jede einzelne Anweisung dieser Art als eine aus gutem Willen den ansuchenden Beamten gewährte bezeichnete, damit sein volles und unbedingtes Schalten über das Aerar jeder nicht ein für allemal festgestellten, auch der herkömmlichsten und nothwendigsten Ausgabe gegenüber ausdrücklich wahrte. Wie ernsthaft es auch praktisch mit dieser Freiwilligkeit genommen ward, beweist nicht bloss die bekannte Unstetigkeit der Verwilligungen, sondern noch schlagender die völlige Unterlassung derselben in den ersten und schwersten Jahren des hannibalischen Krieges [2]). Darum sind auch die schlechthin für die Existenz der Gemeinde nothwendigen Leistungen aus dem Kreis der censorischen Verwaltung sämmtlich entfernt. Wird den Censoren vom Senat kein Geld bewilligt, so laufen die Rennpferde nicht und verfallen die öffentlichen Gebäude; dies sind Kennzeichen äusserster Bedrängniss der Gemeinde, aber auch nicht mehr. In der Grenzbestimmung der schlechthin nothwendigen Staatsausgaben ist das römische Regiment mit äusserster Strenge verfahren; aber wenn einer Ausgabe dieser Charakter beigelegt ward, wie dies bei den Sold- und den Opfer- und den für den Unterhalt der Priesterschaften bestimmten Geldern der Fall war, so ist dieselbe auch in der einen oder der andern Weise

1) Julisches Municipalgesetz Z. 73 (S. 412 A. 2). Livius 39, 44, 8: *vectigalia summis pretiis, ultro tributa infimis locaverunt*, was Plutarch *Cat.* 19 so übersetzt: συστέλλων δὲ τοῖς μισθοῖς τὰς ἐργολαβίας, τὰ δὲ τέλη ταῖς πράσεσιν ἐπὶ τὰς ἐσχάτας ἐλαύνων τιμάς. 43, 16, 7: *quae publica vectigalia ultro[ve] tributa C. Claudius et Ti. Sempronius locassent, ea rata locatio ne esset.* Varro 6, 11: *lustrum . . . a luendo, id est solvendo, quod quinto quoque anno vectigalia et ultro tributa per censores solvebantur* — denn so muss statt *persolvebantur* geschrieben werden. Dass die *vectigalia* und *ultro tributa* von fünf zu fünf Jahren ‚aufgelöst' werden, ist in so weit wahr, als es für den etymologischen Nothstand nöthig ist; dass sie durch die Censoren ‚bezahlt' werden, ist für beide Gattungen gleich albern.

2) Liv. 24, 18, 10 (vgl. § 2): *ob inopiam aerari se locationibus abstinent* (die Censoren des J. 540) *aedium sacrarum tuendarum curuliumque equorum praebendorum ac similium his rerum.*

aus dem Kreise der von dem guten Willen des Senats abhängigen Ausgaben entfernt worden.

Formelle Begründung der Gemeinde-schuld durch den Censor.

Die Verträge, durch welche der Censor die Gemeinde zur Schuldnerin macht, sind formell von denjenigen, durch welche er der Gemeinde eine Forderung erwirbt (S. 411), wenig unterschieden. Das Geschäft wird hier ohne Ausnahme als Arbeitsmiethe (*locatio operarum*) aufgefasst und selbst, wo Ankauf beabsichtigt wird, dieser immer in die Form der Arbeitsmiethe gekleidet, weil nur auf diesem Wege die Möglichkeit der Concurrenz herbeizuführen und damit der gesetzlichen Bedingung der Licitation Genüge zu leisten war [1]. Der Arbeitgeber, also der Geldschuldner, die Gemeinde, ist der Vermiether, *locator*, der Arbeitnehmer, also der Geldfordernde, ist der Miether, *conductor*, auch *redemptor* [2].

1) Brauchte die Gemeinde zum Beispiel einen Sclaven, so war das Geschäft, wenn es als Kauf des individuellen Sclaven gefasst ward, als Licitation an den Mindestfordernden unmöglich, da die einzelnen von den Concurrenten angebotenen Sclaven im Werth nothwendig verschieden und also aus der Höhe der Forderung allein durchaus nicht zu erkennen war, wer am wenigsten forderte. Mit der Form der Licitation an den Mindestfordernden vereinbar war das Geschäft nur entweder als Gattungskauf, falls das Recht der ältesten Zeit einen solchen kannte, oder als Dienstmiethe; die letztere Auffassung ist auf jeden Fall die einfachste, denn in der That übernimmt der *manceps* hier das Geschäft einen contractmässigen Sclaven für die Gemeinde auszusuchen gegen Erstattung seiner Auslagen und Vergütung seines Dienstes. Durch den Verzicht der Gemeinde auf das Kaufen aus erster Hand und die gesetzliche Nöthigung überall einen Geschäftsvermittler zuzuziehen gerieth man freilich in schlimme Verlegenheit, wo es sich um den Erwerb einer individuell bestimmten Sache handelte, zum Beispiel als Ti. Gracchus den Bau einer Basilica auf dazu anzukaufendem Privatboden am Forum verdang (Liv. 44, 16, 10). Indess genöthigt ist man auch hier nicht anzunehmen, dass der Senat ausnahmsweise den Censor bevollmächtigt hat unter der Hand mit den Eigenthümern abzuschliessen. Wenn der künftige Bauunternehmer mit dem Censor factisch einig war, so musste er vor der Licitation mit den Eigenthümern die Punctationen abschliessen. Dass er dann bei der Licitation allein im Stande war zu bieten und diese nur *pro forma* stattfand, änderte rechtlich nichts, und thatsächlich war die Ausführung in dieser Form nicht sehr viel schwieriger als bei dem Ankauf aus freier Hand, da das römische Recht die Expropriation aus Nützlichkeitsrücksichten nicht kennt. Mit den Arrondirungsankäufen in Campanien, von denen Licinianus p. 14 und Cicero *de lege agr.* 2, 30, 82 berichten, ist die gesetzliche Licitation allerdings unvereinbar; aber diese vollzog auch P. Lentulus vom Senat *in ea loca missus*, also in ausserordentlicher Weise.

2) S. 412 A. 4. Nichtjuristen mögen daran erinnert sein, dass, wenn man auf die Geldforderung sieht, der *locator* der *locatio rei* der Gläubiger, der *locator* der *locatio operarum* der Schuldner ist, und umgekehrt; oder, was dasselbe ist, im Staatsrecht ist *locator* immer die Gemeinde, *conductor* immer der Private. Vermuthlich heisst die Gemeinde ‚Platzgeber', weil sie in der That in den Hauptfällen dieser Verträge den Platz gewährt, sei es als Ackerfeld oder als Baustelle, der Private aber, ‚Versammler', weil durchaus gedacht ist an Arbeiten, die mit Schaaren von Sclaven oder Freien ausgeführt werden. Die *locatio conductio* des Privatrechts ist offenbar der staatsrechtlichen nachgebildet. Zum

Die Zahlung leistet der Censor nicht selbst, sondern indem er den Gläubiger auf die ihm von dem Senat resp. den Quästoren gutgeschriebene Summe (*pecunia attributa*) anweist; denn er selbst hat keine Kasse und kann keine haben, wie er auch niemals Rechnung legt[1]). Dass das angewiesene Geld zur Zeit der Anweisung im Schatz liege, ist rechtlich nicht erforderlich[2]) und bei grösseren Unternehmungen mit Terminzahlungen sind Verfügungen über künftig eingehende öffentliche Gelder gewiss oft vorgekommen; aber nur in den seltensten Ausnahmen hat der Senat zu eigentlichen Creditoperationen seine Zuflucht genommen[3]), in der Regel einen Theil des vorhandenen Baarbestandes den Censoren angewiesen und sie auf diese Weise in den Stand gesetzt, wenn sie wollten, dem Unternehmer die vereinbarte Summe sofort zu zahlen.

Gegenstand der censorischen Verdingung.

Ueber Zweck und Umfang der für die Gemeindeschuld der Gemeinde erworbenen Leistung steht die letzte Entscheidung nicht dem Senat zu, sondern dem Censor; und es kann dies auch nicht anders sein. Wenn wir in ähnlichen Fällen die Leistung fixiren und den Kostenbetrag mehr oder minder unbestimmt lassen, wurde in Rom umgekehrt immer *pecunia certa* attribuirt[4]), dafür

Beispiel der Satz, dass die *locatio conductio* eine Gegenleistung in Geld fordert, ruht darauf, dass der Staatshaushalt activ wie passiv durchaus auf *certa pecunia* basirt ist (S. 410 A. 2. S. 418).

1) Den genauesten Einblick in die formale Beschaffenheit des Geschäfts gewährt Livius 44, 16, 7: *ad opera publica facienda cum eis dimidium ex vectigalibus eius anni attributum a quaestoribus esset.* Varro 5, 181 erklärt *attributum* durch *pecunia adsignata.* Der Attribuirende ist der Senat, resp. der Quästor; attribuirt wird das Geld, resp. der Schuldner (Liv. 1, 43, 9; julisches Municipalgesetz Z. 42 fg. 49; vgl. S. 408 A. 3). Hergenommen ist die Bezeichnung von der römischen Buchführung: die Censoren wurden durch die Anweisung Gläubiger des Aerars und ihnen diese Forderung in das Credit gestellt.

2) Liv. 34, 6, 17 zählt die im hannibalischen Kriege vorgekommenen Ausnahmen von dem *publica praesenti pecunia locare* unter den Folgen der äussersten Kriegsnoth auf. Dasselbe zeigt Liv. 27, 11, 13: nachdem das *aerarium sanctius* angegriffen ist, wird wieder *praesenti pecunia* verdungen.

3) Wenn Locationen bei leerem Aerar auf Credit stattfanden (Liv. 23, 48. 49. 24, 18), wird der Senat den Quästoren die betreffenden Zahlungsanweisungen entweder in der gewöhnlichen Form zugestellt haben im Vertrauen auf die gegebene Zusage der Creditoren, oder wahrscheinlicher mit der Clausel, dass die Zahlung erst nach Friedensschluss zu leisten sei.

4) Dies liegt im Begriff des *attribuere.* Man darf sich nicht dadurch täuschen lassen, dass ein *vectigal annuum* (Liv. 40, 46, 16: *censoribus postulantibus, ut pecuniae summa sibi, qua in opera publica uterentur, [attribueretur], vectigal annuum decretum est*) oder die Hälfte eines solchen (A. 1) attribuirt wird; dies ist auch *pecunia certa*, nehmlich die Gesammtsumme der für das laufende Jahr und durchaus auf *certa pecunia* abgeschlossenen Nutzverträge. Nicht diese Forderungen selbst werden den Censoren überwiesen, sondern sie

aber die Zweckbestimmung nicht in bindender Form ausgesprochen [1]. — Die Gegenstände der Leistung machen rechtlich keinen Unterschied und können, wie die Aufzählung der einzelnen Vectigalien, ihre Darstellung nur bei den Staatsfinanzen finden [2]. Aber es ist römische Finanzmaxime nach Ablauf der Finanzperiode, also des Lustrum, den etwa vorhandenen Ueberschuss, soweit er für den Sparschatz entbehrlich schien, regelmässig dem öffentlichen Bauwesen zu Gute kommen zu lassen und ihn dafür den neu eintretenden Censoren zu überweisen. In Folge dessen ist die Bautenverdingung in dem Grade unter den censorischen Lastverträgen die Hauptsache, dass die censorische Competenz nach dieser Seite hin geradezu als Fürsorge für die Bauten aufgefasst wurde, und dass es nöthig erscheint diese näher zu beleuchten.

Die censorische Bauthätigkeit bezieht sich theils auf die Instandhaltung der bestehenden, theils auf Errichtung neuer Gebäude [3]; wenn materiell die letztere die weitaus wichtigere ist, so wiegt formell ihrer Stetigkeit wegen die erstere vor. Diese wird zusammengefasst als das Geschäft ‚den Körper [4]) und das Dach der heiligen Häuser und der Gemeindestätten in Stand zu halten', *sarta tecta aedium sacrarum locorumque publicorum tueri* [5]), ge- Instandhaltungsverträge.

dürfen so viel für sich aus der Staatskasse nehmen, als durch sie in dem laufenden Jahr wieder eingeht — worin ein Compelle für sie liegt die Nutzungen der Gemeinde möglichst hoch zu verwerthen. Rechtlich gebunden war der Staat immer nur auf eine bis auf den As fest bestimmte Geldsumme; materiell sind gewiss Bewilligungen auf Abschlag und Nachschussforderungen vorgekommen. Wahrscheinlich sind sogar jene Summen, die nach Mass der Verwerthung der Activa den Censoren bewilligt werden, keineswegs die Gesammtbewilligung, die ihnen gemacht ist, sondern nur der für Neubauten ausgeworfene Betrag (S. 426 A. 2). Die für die tralaticischen Lastgeschäfte erforderliche Summe wird sich ungefähr gleichgeblieben und als Routinebill nicht in die Annalen übergegangen sein.

1) Dies ist die Consequenz der *certa pecunia*; es wird das geschafft, wofür sie reicht. Auch geht aus den gesammten zahlreichen Berichten über die Bauten der Censoren hervor, dass sie mit dem einmal angewiesenen Gelde von Rechts wegen frei schalteten (S. 426); was natürlich nicht ausschliesst, dass sie materiell vom Senat Instructionen erbeten oder auch unerbeten empfingen.

2) Handb. 3, 2, 69 fg.

3) Der Gegensatz zeigt sich oft, z. B. Liv. 29, 37, 2. 45, 15, 9, am bestimmtesten bei Polyb. (S. 419 A. 1): εἰς τὰς ἐπισκευὰς καὶ κατασκευὰς τῶν δημοσίων.

4) Diese Bedeutung von *sartum* scheint der Gegensatz von *tectum* zu fordern; σάρξ mag wohl verwandt sein. Corssen krit. Beitr. 1, 42 vergleicht sanskr. *sarvas*, ganz. Vermuthlich hiess ein Gebäude technisch *sartum*, wenn die Wände standen, *tectum*, wenn das Dach aufgesetzt war.

5) Die volle Formel *sarta tecta aedium sacrarum locorumque communium tueri* findet sich bei Cicero *ad fam.* 13, 11, 1, wo *communium* desshalb steht, weil es sich um Municipalausgaben handelt. Mit Umstellung finden wir

wöhnlich abgekürzt *sarta tecta tueri*[1]. Es setzt sich dies Geschäft nach der Natur der Sache zusammen aus der Abnahme der für das ablaufende Lustrum von den letzten Censoren abgeschlossenen Instandhaltungsverträge und dem Abschluss der gleichartigen für das neue[2]. Mit dem letztern ward begonnen[3], weil der Unternehmer nicht bloss wechseln konnte, sondern wahrscheinlich von Lustrum zu Lustrum wechseln musste und bei der Abnahme der ablaufenden Verdingung der neue Unternehmer zweckmässig zugezogen ward[4]. Die Fürsorge für

sie in der Titulatur eines Beamten zweiten Ranges aus der Zeit Domitians *cur. [sartor]um tectorum operum publ. et aed[ium sacrarum]* Grut. 411, 1, und in der Weise, dass für das erste Glied der Formel die *cura* eintritt, in der Titulatur der aus diesem Zweig der censorischen Thätigkeit hervorgegangenen senatorischen Magistratur der Kaiserzeit. Diese heissen *curatores aedium sacrarum locorumque publicorum* (z. B. Henzen 5427), wobei statt *loca publica* auch steht *opera locaque publica* oder *opera publica* oder *monumenta publica* (Orell. 3109), auch an dem Schluss der Formel mitunter noch hinzutritt *tuendorum*, endlich bald das erste, bald das zweite Glied wegbleibt, zuweilen auch das zweite vor das erste tritt (Henzen *ind.* p. 108; Borghesi *opp.* 4, 151 fg.). Danach ist zu entscheiden über die von den Abschreibern wie den Herausgebern arg misshandelten Worte Ciceros *de leg.* 3, 3, 7, die wohl so lauteten: *censores . . . urbis* (Hdschr. *urbista*) *templa vias aquas, aerari* (Hdschr. *aerarium*) *vectigalia tuento.* Dass Cicero bloss die Tempel nennt, nicht die *loca*, ist in der Ordnung; ebenso sagt er (*in Verr.* 1, 49, 130) *aedes sacras locare* und Livius 24, 18, 10 *aedes sacras tueri*, 42, 3, 7 *sarta tecta exigere sacris publicis. Templa* sind ja alle oder fast alle öffentliche Gebäude; die *tecta*, die man meistens an den Anfang hineinsetzt, können ohne *sarta* so überhaupt nicht stehen (S. 423 A. 4) und am wenigsten vor den *templa.* Die *viae* und *aquae* stehen für sich, um die factische Sonderung dieser Competenzen von der allgemeinen zu bezeichnen, die sodann in der augustischen Ordnung zur Einsetzung eigener Magistraturen dafür geführt hat. Dass *aerarium tueri*, vom Censor gesagt, sinnlos ist, sieht jeder Sachkundige; auch grammatisch wird zu dem vorgesetzten Genitiv *urbis* ein zweiter correlater gefordert, ebenso wie sachlich die einfache Coordinirung der *ultro tributa* (*templa, vias, aquas*) und der *vectigalia* ohne irgend welche Andeutung des Gegensatzes anstössig ist. *Vectigalia tueri* ist nicht technisch, aber richtig und durch das Zeugma entschuldigt.

1) Macer *Dig.* 48, 11, 7, 2: *in acceptum (ferre) . . . sarta tecta tuenda.* Livius 42, 3, 7: *sarta tecta exigere sacris publicis et locare* (Hdschr. *loca*; verbessert von Madvig *em. Liv.* p. 510) *tuenda.* Wenn es sich um die Abnahme handelt, sagt man nicht *sarta tecta tuita* oder *tuta exigere*, sondern kürzer *sarta tecta exigere* (Cicero *Verr.* 1, 50, 130. Liv. a. a. O. und 29, 37, 2. 45, 15, 9). Im Hinblick hierauf giebt Festus *ep.* p. 323 an, dass *sarta tecta* so viel sei wie *opera publica.*

2) Am schärfsten tritt der Gegensatz hervor bei der eben angeführten Stelle des Livius nach Madvigs schöner Verbesserung; aber deutlich ist er auch bei Cicero *in Verr.* 1, 50, 130 und bei Frontinus *de aquis* 96.

3) Cicero *Verr.* 1, 50, 130; Livius 24, 18, 2.

4) Nur unter diesen Voraussetzungen ist der von Cicero *Verr.* 1, 50—57 ausführlich erzählte Vorgang bei der Abnahme des Castortempels im J. 680 begreiflich. Die statt der Censoren fungirenden Consuln beginnen mit der neuen Verdingung und fangen erst darauf an die alten Contracte abzunehmen, womit sie nicht zu Ende kommen. Bei der Abnahme wird der neue Unternehmer zugezogen, ja in der That übergiebt nicht der Ausscheidende den Bau dem Magistrat und dieser ihn dem Eintretenden, sondern der Ausscheidende dem Eintretenden,

die Gotteshäuser bildete ursprünglich, wie jene Formel zeigt, den Kern dieser censorischen Thätigkeit (S. 423 A. 5); bei den *loca publica* mag zunächst hauptsächlich an die städtischen Strassen und an die wenigen öffentlichen Gebäude, die nicht Gotteshäuser waren, wie die Curie, gedacht worden sein [1]. Aber mit der zunehmenden Macht Roms gewann der Kreis der in diesem Wort zusammengefassten Verpflichtungen eine erschreckende Weite. Die später zu erörternden Massnahmen, die Augustus zur wirksamen und stetigen Durchführung der censorischen Tuition bloss für die Hauptstadt ergriff, zeigen am besten, wie viel die Republik hier versäumt hat. Für die Instandhaltung der öffentlichen Baulichkeiten ist wahrscheinlich noch weniger geschehen als für die Vornahme nöthiger oder nützlicher Neubauten. Am stetigsten haben sich die Censoren wohl um die Instandhaltung der hauptstädtischen Wasserleitungen bekümmert, wobei, wie bei der Vertheilung des Wassers, die Aedilen mit ihnen concurrirten [2]. Die Instandhaltung der städtischen Strassen ward von dem Bodenherrn auf die Eigenthümer der anliegenden Privatgrundstücke abgewälzt; die Aufsicht darüber sowie die Unterhaltung der an öffentliche Gebäude grenzenden Strassenstücke lag den Aedilen ob, nicht aber, so viel wir finden, dem Censor. Wenn in Rom nicht genug geschah, so geschah, wie wir früher sahen (S. 405), für Italien wenig, für die Provinzen gar nichts. Man wird allerdings die Energie der Bauleitung in der besseren Zeit der Republik sich nicht nach dem Zustande vorstellen dürfen, in welchem dieselbe die Tempel und die Strassen Roms und des Reiches der neuen Monarchie überliefert hat. Aber dennoch ist wohl auf keinem Gebiet die

wie dies ja factisch der Fall sein musste und auch, bei der nicht allgemein vorauszusetzenden Baukunde der Beamten, sehr verständig war. Der neue Unternehmer sieht voraus, dass er in gleicher Weise den Bau einem Nachfolger zu übergeben haben werde, und richtet sich darauf ein (§ 134). — Wie sehr übrigens dieser stetige Wechsel der Unternehmer die Entwickelung der *publicani* zu einem Stande befördern musste, liegt auf der Hand.

1) Die Worte, mit denen Dionysios 2, 7 die ursprüngliche Scheidung des *ager privatus* (in seiner ältesten Form als Geschlechtseigenthum), *sacer* und *publicus* darlegt, sind dafür recht bezeichnend: διελὼν τὴν γῆν εἰς τριάκοντα κλήρους ἴσους ἑκάστῃ φράτρᾳ κλῆρον ἀπέδωκεν (= *adsignavit*) ἕνα, ἐξελὼν τὴν ἀρκοῦσαν εἰς ἱερὰ καὶ τεμένη (*aedes sacrae*) καί τινα καὶ τῷ κοινῷ καταλιπών (*loca publica*).

2) Frontinus *de aq.* 96: *tutelam singularum aquarum locari solitam invenio* (folgen die näheren Angaben über die den Redemptoren auferlegten Verpflichtungen) *eorumque operum probandorum curam fuisse penes censores, aliquando et aediles: interdum etiam quaestoribus eam provinciam obvenisse.*

römische Verwaltung so früh und so arg ins Stocken gekommen wie auf diesem; und nicht bloss die Handhabung trägt davon die Schuld, sondern die Institutionen selbst. Wenn einer intervallirenden vielfach sonst in Anspruch genommenen und factisch an die Hauptstadt gefesselten Magistratur die Aufgabe gestellt ward für die Instandhaltung der Gebäude, der Wasserleitungen, der Ufer und Küsten, der Land- und Wasserstrassen sowohl in Rom wie auch, so weit der Boden im Eigenthum Roms stand, in Italien und den Provinzen zu sorgen, so hat die Verantwortung für den daraus entstandenen administrativen Bankerott nicht der Einzelne zu tragen, sondern die Republik. Die einzelnen grossartigen Anläufe zum Bessern, wie die bekannten Verdingungen für die Instandhaltung der Kloaken Roms [1]) und andere bald durch die Censoren, bald durch ausserordentliche Curatoren ausgeführte Bauten zeigen ebensowohl die Abwesenheit eines stetigen und festen Regiments, wie sie sie einigermassen decken.

Censorische Neubauten.

Von der Instandhaltung der Bauten ist das Recht Neubauten vorzunehmen nach der römischen Geschäftsbehandlung untrennbar; denn da den Censoren die Gelder in der Regel wohl im Hinblick auf gewisse beabsichtigte Arbeiten, aber ohne bindende Zweckbestimmung überwiesen werden (S. 422), steht es in ihrem Ermessen, in wie weit sie dieselben für Erhaltung oder für Vermehrung der öffentlichen Gebäude verwenden [2]) und im letzteren Falle, welche Baulichkeiten sie in Verding geben wollen. Wie völlig frei die Censoren hiebei schalteten, zeigt nichts deutlicher als der Theaterbau, den der Censor C. Cassius 600/1 verdang und den der Senat, als er davon Kenntniss erhielt, niederreissen liess [3]). Nur muss es sich um eigentliche Gemeindebauten handeln, nicht um Bauten zum Besten der Götter; worauf wir weiterhin zurückkommen. Im Uebrigen kann der Censor jeden Bau aus

1) Dionys. 3, 67. Liv. 39, 44, 5.

2) Es ist wohl möglich, dass ihnen das Geld in mehrfachen Posten, insonderheit zuerst eine Summe für die laufenden Reparaturkosten, alsdann eine zweite für Neubauten bewilligt ward; oder auch, dass sie in gewöhnlichen Zeiten, wo die Bewilligung der laufenden Unterhaltungsgelder unzweifelhaft war, erst die dessfälligen Contracte abschlossen und dann unter Nachweisung über die dafür erforderlichen Geldsummen und unter Hinweisung auf die wünschenswerthen Neubauten den Senat um die Gesammtbewilligung angingen. Aber rechtlich wird immer die Begrenzung der Summe im Belieben des Senats, die Zweckbestimmung im Belieben der Censoren gestanden haben.

3) Livius *ep.* 48. Becker Topogr. S. 675.

diesen Summen beliebig verdingen, einerlei ob dies ein Nützlichkeits- oder ein Luxusbau in unserem Sinne ist.

Bei weitem die meisten der grossartigen Bauwerke der Republik, insonderheit in der Stadt Rom, sind das Werk der Censoren. Unter den vier städtischen Wasserleitungen aus der Zeit der Republik [1]) sind drei (Appia, Anio vetus, Tepula), unter den vier Basiliken des hauptstädtischen Marktes ebenfalls drei (Porcia, Aemilia-Fulvia, Sempronia), endlich der flaminische Circus censorische Bauten; es verschwindet dagegen, was, von den aus Feldherrnbauten hervorgegangenen Tempeln abgesehen, in der Stadt an nicht censorischen Bauten genannt wird [2]). *Ausdehnung dieser Bauten in der Hauptstadt.*

Wenn in der Stadt Rom in republikanischer Zeit, wo nicht stetig und planmässig, doch häufig und in grossartigem Umfange Neubauten ausgeführt worden sind, so ist es eine der wesentlichsten Maximen der Finanzverwaltung der Republik für die nicht städtischen Bauten mit den Geldern der Staatskasse zu geizen. Die einzige namhafte Ausnahme machen, wie schon (S. 405) hervorgehoben ward, die für Rom wie für Italien gleichmässig nothwendigen Chausseen. Die ältesten und wichtigsten derselben, vor allen die appische und die flaminische, auch die aemilische in Etrurien sind censorische Anlagen; aber was früher bemerkt ward (S. 408), dass die nicht städtische censorische Competenz mehr und mehr auf die die Censoren vertretenden Oberbeamten übergeht, zeigt sich besonders auf diesem Gebiet. Die Chausseen im cisalpinischen Gallien, wie die aemilische in dem nach ihr benannten Gebiet und die postumische, sowie was von ähnlichen Anlagen in den Provinzen begegnet, wie die domitische Strasse in der Narbonensis, die von M'. Aquillius in Asia angelegte, sind consularische Bauten; und die Meilensteine des sechsten und siebenten Jahrhunderts d. St. so wie die Bezeichnung der Reichsstrasse als *via consularis* oder *praetoria* [3]) zeigen hinreichend, dass, wenigstens in der späteren Republik, soweit überhaupt in grösserer Entfernung von Rom auf Kosten des Aerarium gebaut worden ist, diese Bauten von den Consuln und den Prä- *Das Bauwesen ausserhalb Rom in republikanischer Zeit.*

1) Auch Kaiser Claudius begann den Bau seiner Wasserleitung als Censo. (Tacitus *ann.* 11, 13).

2) Ein solcher ist zum Beispiel die octavische Säulenhalle (Becker. Topogr. S. 617).

3) Hygin *de limit.* p. 179. Ulpian *Dig.* 43, 8, 2, 22. 23. Aeltere Belege kenne ich nicht.

toren geleitet worden sind. Es mag unter den diesen aus dem Aerarium für die Verwaltung ausgeworfenen Summen ein nicht unbeträchtlicher Theil für dergleichen Bauzwecke bestimmt gewesen sein. Die Sorge aber für die Instandhaltung der Strassen und die daraus entspringenden Kosten sind in der Regel wohl auch hier von dem Staat auf die Anlieger abgewälzt worden[1]. — Von dem Wegewesen abgesehen sind censorische Bauten auf Kosten des römischen Schatzes in Italien nur selten[2], in den Provinzen, so viel wir wissen, gar nicht ausgeführt worden.

Abnahme der censorischen Bauten.

Die Abnahme der von den Censoren geschlossenen Instandhaltungsverträge erfolgte ihrem Wesen gemäss regelmässig durch ihre Nachfolger. Wenn bei Neubauten der Vertrag nicht so gefasst werden konnte, dass die contrahirenden Censoren innerhalb ihrer Amt- oder doch innerhalb der besonders für diesen Zweck bestimmten Prorogationsfrist (S. 323) den Bau selber abnahmen, so wird nichts im Wege gestanden haben den Bau so zu verdingen, dass entweder gleichfalls die nächsten Censoren oder auch eine andere im Contract bezeichnete oder vom Senat bestimmte Behörde die Abnahme vollzog[3].

Eponymie des bauleitenden Beamten.

Das nach römischer Auffassung bis in die Königszeit zurückreichende[4] Recht des bauleitenden Beamten dem öffentlichen — nicht aber dem den Göttern gehörenden — Gebäude seinen Namen beizulegen ist, entsprechend der hervorragenden Stellung der Censoren im römischen Bauwesen, für sie vorzugsweise in Anwendung gekommen, wie dies die eben angeführten Beispiele zeigen. Uebrigens darf in dieser Eponymie nicht etwa ein besonderes Vorrecht der Oberbeamten gesucht werden; vielmehr kann jeder öffentliche nicht sacrale Bau von dem Beamten den Namen tragen, der ihn ausführte[5].

1) *C. I. L.* I p. 90.

2) S. 405 A. 1. Uebrigens beruht die seltene Erwähnung solcher Anlagen ohne Zweifel mit darauf, dass die römischen Annalisten für dieselben kein Interesse hatten: auch die des J. 575 vermerken sie nur, weil ein Tadel für den Censor, und die des J. 580, weil eine constitutionelle Controverse sich daran knüpft.

3) S. 425 A. 2. Ueber die *curatores viarum*, die im 7. Jahrhundert speciell diese Abnahme beschafft zu haben scheinen, ist bei den ausserordentlichen Beamten gehandelt.

4) Das zeigt die hostilische Curie.

5) Das zeigen die von den plebejischen Aedilen und den *viocuri* (vgl. die ausserordentliche Magistratur) benannten Strassen (Varro *de l. L.* 5, 18).

Beschränkt ist die censorische Verwaltung des Gemeindeguts, wie jede Verwaltung fremden Vermögens, insofern, als dem Censor keine Liberalitätshandlung auf Kosten der Gemeinde gestattet ist. — Dass der Censor Eigenthum der Gemeinde nicht verschenken, also auch nicht gegen einen bloss nominellen Zins verpachten kann, bedarf kaum der Bemerkung. — Nachlass (*remissio*) der contractlich festgestellten Pacht- so wie Erhöhung der contractlich feststehenden Verdingungssumme sind ebenfalls Schenkungen; und für diesen praktisch ungemein wichtigen Fall ist es vielfach bezeugt, dass Nachlass und Nachschuss nur im Wege des Privilegium gewährt werden kann, also regelmässig darüber späterhin wenigstens der Senat[1], in letzter Instanz aber das Volk[2]) entschied. — Weniger evident, aber nicht weniger sicher ist es, dass aus diesem Grunde die Censoren weder befugt sind ohne besonderen Auftrag ein Gemeindehaus in ein Gotteshaus zu verwandeln, wie dies auch eine Entscheidung des Pontificalcollegiums im J. 600 d. St. aussprach[3]), noch von den ihnen überwiesenen Staatsgeldern

Liberalitätshandlungen dem Censor nicht gestattet;

insonderheit Dedicationen und Tempelbauten.

1) Polyb. 6, 17 schildert ausführlich die Verpachtungen und Verdingungen und fährt dann fort: ἔχει δὲ περὶ πάντων τῶν προειρημένων τὴν κυρίαν τὸ συνέδριον· καὶ γὰρ χρόνον δοῦναι καὶ συμπτώματος γενομένου κουφίσαι καὶ τὸ παράπαν ἀδυνάτου τινὸς συμβάντος ἀπολῦσαι τῆς ἐργωνίας. Eine Anwendung davon erzählt Livius 39, 44, 8 (ähnlich Plutarch *Cat. mai.* 19, *Flamin.* 19): *vectigalia summis pretiis, ultro tributa minimis locaverunt: quas locationes cum senatus precibus et lacrimis victus publicanorum induci et de integro locari iussisset, censores edicto submotis ab hasta, qui ludificati priorem locationem erant, omnia eadem paullulum imminutis pretiis locaverunt.* Dasselbe forderten die Unternehmer der asiatischen Pachtungen in den J. 693/4 vergeblich vom Senat (Cicero *ad Att.* 1, 17 und besonders *schol. Bob.* p. 259; Drumann 3, 210). Für diese Remission ward die durch den feindlichen Einfall erlittene Schädigung geltend gemacht; wo ein solcher die Nutzung nicht bloss schmälerte, sondern unmöglich machte (*si qui frui publico non potuit per hostem*, Cicero *de prov. cons.* 5, 12), schützte den Pächter der Contract selbst durch eine dessfällige Clausel (*censoria lex*).

2) Der Art ist der tribunicische Antrag vom J. 585: *quae publica vectigalia ultro[ve] tributa C. Claudius et Ti. Sempronius locassent, ea rata locatio ne esset: ab integro locarentur* (Liv. 43, 16) und Caesars Consulargesetz vom J. 695, das in Gemässheit der A. 1 erwähnten Petitionen den asianischen Publicanen den dritten Theil der Pachtsumme erlässt (Appian *b. c.* 2, 13; Drumann a. a. O.). — Augustus cassirt dergleichen Verträge kraft seiner eminenten Gewalt (Dio 53, 2).

3) 1, 199 A. 2. Allerdings kann dieser Satz auch begründet werden auf das weiter reichende S. 60 erörterte Gesetz, dass die Consecration von Immobilien schlechthin eine besondere gesetzliche Gestattung voraussetzt. Ueberhaupt sind die bei der Tempelweihe in Betracht kommenden rechtlichen Momente so mannichfaltig und verwickelt, wie dies kaum sonst wieder vorkommt. Zur Dedication eines Tempels wird einmal überhaupt ein mit Imperium ausgestatteter Magistrat erfordert und nicht selten sind bloss zu diesem Zweck *IIviri aedi dedicandae* erwählt worden. Zweitens gilt von der Verdingung, wenn sie die Gemeindekasse treffen soll, dasselbe (in welcher Hinsicht es beachtenswerth ist, dass den

neue Götterhäuser zu errichten. Gesagt zwar wird letzteres nicht ausdrücklich, aber es geht aus der Sache hervor. Denn einmal ist ein neues Gotteshaus für die Gemeinde ökonomisch eine Last, selbst wenn es nicht auf dem Boden der Gemeinde errichtet wird, da die Instandhaltung das Aerarium trifft. Andererseits fehlen unter den so zahlreichen censorischen Bauten Gotteshäuser fast ganz, und wo sie auftreten, liegt dafür ein besonderer Auftrag des Senats vor[1]. Ja es geht ein solcher Bau die Censoren als solche so wenig an, dass, wenn das Volk ihn beschliesst, dessen Verdingung in der Regel, selbst wenn Censoren vorhanden sind, ausserordentlich bestellten Beamten übertragen wird[2]. Wenn also die Feldherren und die Aedilen den von ihnen ersiegten Kriegs- und Prozessgewinn nach Gefallen sei es zum Besten der Götter, sei es zu dem der Gemeinde verwenden können, so sind die Censoren hinsichtlich der vom Aerarium ihnen überwiesenen Gelder minder frei gestellt und auf die letztere Verwendungsweise beschränkt. — Vermuthlich fand dieselbe Auffassung auch Anwendung auf die Bestimmung des öffentlichen Bodens zu sacralen Zwecken unbeschadet des Eigenthumsrechts (S. 61); das heisst, die Ueberweisung eines öffentlichen Grundstücks an eine Priesterschaft ward als Liberalitätshandlung aufgefasst, wofern damit der Priesterschaft ein ökonomischer Vortheil zugewiesen, nicht bloss ein für den Cultus bestehendes Bedürfniss befriedigt wurde. Indess kommt darauf wenig an, da jetzt bloss censorische Zweckbestimmung ohnehin jederzeit von den Nachfolgern aufgehoben werden konnte.

Tempel der Concordia auf der Arx im J. 537 andere Duumviri verdingen Liv. 22, 33, 8 als die ihn im J. 538 dediciren Liv. 23, 21, 7). Drittens erforderte, wie gesagt, der Uebergang des Bodens in das Göttergut überhaupt einen Volksschluss (S. 60). Die Erörterung der einzelnen uns bekannten Fälle (1, 199 A. 1) auf diese Gesichtspunkte hin würde ebenso weitläuftig sein wie voraussichtlich ergebnisslos. In Fällen wie Liv. 34, 53, 3, wo der Consul den Tempel gelobt und verdingt, der Censor ihn dedicirt, ist von dem, mochte der Boden privat oder öffentlich sein, immer erforderlichen Volksschluss über die Zulassung der Consecration nicht die Rede; aber wahrscheinlich nur, weil die Annalisten es nicht der Mühe werth fanden derartige Beschlüsse zu registriren. Wir werden uns damit begnügen müssen zu constatiren, dass gegen die oben aufgestellten Rechtssätze keine Instanz vorliegt.

1) Ein solcher Beschluss erfolgte im J. 550 für die neu in den Staatscult eingeführte Göttermutter (Liv. 36, 36, 4 vgl. 29, 37, 2).

2) Dies war der Fall im J. 560 (Liv. 34, 53, 5) und im J. 575 (Liv. 40, 44, 10).

Rechtskraft der censorischen Acte.

In Betreff der rechtlichen Dauer der censorischen Tuitionsacte, der Verpachtungen wie der Verdingungen, ist zu unterscheiden, ob es sich um eine einseitig vom Censor getroffene Verfügung handelt oder um einen vom Censor mit einem Dritten abgeschlossenen Vertrag.

Der einseitigen Acte.

Die einseitig von den Censoren getroffene Verfügung kann nach der allgemeinen Regel sowohl von ihnen selbst wie insbesondere von ihren Nachfolgern jederzeit zurückgenommen werden[1]. Darum ist die Attribution von Gemeinland, zum Beispiel an den Sclaven der Gemeinde als Wohnplatz (S. 416 A. 1) oder an einen Tempel (S. 64), jederzeit widerruflich und nur wenn ein dessfälliger Senats- oder Volksschluss vorliegt, die censorische Willkür dadurch rechtlich beschränkt. Thatsächlich freilich werden die Censoren nicht leicht ohne Auftrag wenigstens des Senats an tralaticischen Zweckbestimmungen gerührt haben.

Der zweiseitigen Rechtsgeschäfte.

Die vom Censor für die Gemeinde mit einem Privaten geschlossenen auf Leistung und Gegenleistung beruhenden Verträge unterliegen der allgemeinen Regel, dass Verträge, wenn sie auf eine von Anfang an begrenzte Leistung lauten, schlechthin gelten, wenn sie dagegen auf fortlaufende Termine gestellt sind, nur auf so lange, als diese Termine der Zeit nach in die Amtfrist des contrahirenden Magistrats fallen, das heisst für die Censoren in die Frist bis zum nächstfolgenden Lustrum[2]. Wenn also der Censor verkauft, so geht damit sofort das Eigenthum auf den Käufer über; wenn er einen Neubau verdingt, so ist die Gültigkeit der Forderungen beiderseits ebenfalls eine definitive. Aber Verpachtung[3] und Instandhaltung enthalten ihrem Begriffe nach eine dauernde Thätigkeit des Pacht- und des Arbeitnehmers; sie gelten demnach der Sache nach immer, gewöhnlich auch nach ausdrücklicher Festsetzung nur für die in das

1) Liv. 43, 14, 6 fügen die Censoren einem Eide, den sie den Aushebungspflichtigen auflegen, die Clausel bei: *quotienscumque dilectus erit hique (quae hi* die Hdschr.) *censores magistratum habebunt.*

2) Wahrscheinlich ist die censorische Location, die das Muster auch der privatrechtlichen geworden ist, so aufgefasst worden, dass sie in so viel Einzelverträge zerfällt als sie Jahre umspannt, und dann der Satz angewandt, dass der magistratische Act, dessen Rechtskraft erst nach dem Rücktritt des ihn vollziehenden Beamten beginnen würde, ungültig ist (1, 516).

3) Diejenigen Juristen, die die Pacht als Fruchtverkauf fassten, werden die Beschränkung des Acts auf das Lustrum damit motivirt haben, dass die *venditio rerum futurarum* eben recht auf Zeit ist und also nur gilt, so weit die verkauften Gegenstände vor dem nächsten Lustrum existent werden.

Lustrum fallenden Pacht- und Instandhaltungsjahre oder genauer ausgedrückt, wie dies früher (S. 321) gezeigt ward, bis zu dem dem nächstfolgenden Lustrum nächst vorhergehenden 15. März als dem censorischen Neujahrstag. Allerdings ergeben sich aus dieser schwankenden Betagung mancherlei Verwickelungen, die befriedigend zu lösen unsere Ueberlieferung nicht ausreicht; ernstliche Schwierigkeiten aber treten nirgends hervor. Wenn man es bedenklich findet, dass der Senat danach den Privaten bei jeder Unternehmung so lange festhalten konnte, als das Lustrum unterblieb, so zeigt die Erfahrung, dass in Verträgen mit dem Staat der Private sich andere Bedingungen gefallen lässt als in Verträgen mit einem andern Privaten, weil er hier sicherer auf billige Handhabung rechnet. Da die Contracte auch solcher Censoren, welche das Lustrum nicht vollzogen, zur Gültigkeit gelangten (S. 401 A. 4), so müssen allerdings die mit den Vormännern auf das nächste Lustrum abgeschlossenen in diesem Fall ausser Kraft getreten sein, ohne dass das Lustrum eintrat. Aber nichts hindert anzunehmen, dass durch Usualinterpretation oder auch kraft einer in den Contracten tralaticischen Clausel die Verpachtung oder Verdingung, wie durch das Lustrum, so auch durch gültige Weiterverpachtung oder Weiterverdingung von dem darauf nächstfolgenden 15. März ab ausser Kraft gesetzt ward[1]. Die rechtliche Consequenz versagt dem Fragenden nirgends die schuldige Antwort und es ist kaum noch nöthig daran zu erinnern, dass für Ausnahmemassregeln aller Art die Beschlüsse des Senats und der Volksgemeinde zur Hand waren.

Verpachtungen über das Lustrum hinaus. Oeffentliche Verdingungsverträge über das Lustrum hinaus scheinen nicht vorzukommen; dagegen die über das Lustrum hinaus reichende Verpachtung von Gemeindeland ist ein wichtiges römisches Rechtsinstitut und es fragt sich, wie der Censor zu derselben sich verhält. Die Verpachtung von Gemeinland auf hundert Jahre und mehr, welche ausnahmsweise, wir wissen nicht in welchen Fällen, zur Anwendung kam, ist durch die gewöhnlichen

1) Wenn dann sofort neue Censoren eintraten, wie z. B. nach den nicht lustrirenden Censoren von 501 die lustrirenden von 502/3, so traten die Redemptoren, die mit den ersteren Contracte abgeschlossen hatten, kraft der oben auseinander gesetzten unentbehrlichen Vorschrift die Weiterverpachtung *pro lustro* gelten zu lassen, am 15. März 502 in ihren Contract ein und er lief für sie ab am nächsten Lustrum, das ist am 15. März 503. Ihr Contract war also erfüllt, da die Zahl der Jahre nicht fixirt war.

Behörden vollzogen worden [1], in der Regel also durch den Censor; dass sie nur erfolgen konnte auf Grund eines besonderen Gesetzes oder was dem gleich steht, ist nicht bezeugt, aber nicht zu bezweifeln, da nicht abzusehen ist, wie der Censor sonst über das Lustrum hinaus das freie Verfügungsrecht seines Nachfolgers beschränken könnte. — Noch wichtiger ist das ewige Nutzungsrecht des Gemeinlandes, das heisst das Recht des Nutzenden und seiner Erben die Früchte des Grundstückes so lange zu ziehen, als die dafür bedungene Gegenleistung an den Staat oder dessen Mandatar entrichtet wird. Ein solches Rechtsverhältniss ist den Römern wohl bekannt unter der technischen Bezeichnung des *ager vectigalis*, worunter im eigentlichen Sinne nicht das überhaupt verpachtete, sondern das in Erbpacht gegebene Gemeindeland verstanden wird [2]. Aber Maxime der römischen Verwaltung ist es offenbar gewesen die Nutzung des Gemeindeeigenthums, so lange man nicht das Eigenthum selbst aufgab, contractlich nie anders als auf eine fest bestimmte Zeit aus der Hand zu geben. Eigentliche Vererbpachtung begegnet darum nur bei den Municipien, die sowohl ihr eigenes Gemeindeland wie das ihnen zur Nutzung überwiesene römische ganz gewöhnlich in dieser Form verwerthet haben. Dass römische Grundstücke von der römischen Verwaltung gegen einen reellen Zins in derartige unbetagte Pacht gegeben worden sind, ist nicht nachzuweisen, und wenn überhaupt, gewiss nur ausnahmsweise vorgekommen. Dagegen ist mehrfach in Fällen, wo die Gemeinde beabsichtigte ihr Recht am Boden aufzugeben, aus besonderen Gründen die Form der Vererbpachtung gegen den bloss nominellen Zins von einem As für den Morgen gewählt worden: namentlich geschah dies im J. 554, als die Staatsgläubiger für ihre Forderungen mit Grundbesitz abgefunden wurden, und sodann bei der gracchischen Bodenvertheilung,

1) Die wichtige in den Ausgaben besonders durch falsche Interpunction gänzlich unverständliche, zum Theil aber schon von Huschke (Serv. Tull. S. 580) in Ordnung gebrachte Stelle des Hyginus p. 116 Lachm. ist etwa so herzustellen: *vectigales autem agri sunt obligati, quidam rei publicae populi Romani, quidam coloniarum aut municipiorum aut civitatium aliquarum, qui et ipsi plerique ad populum Romanum pertinent. Ex hoste capti agri postquam* [Handschrift *capti partitique ac*] *divisi sunt per centurias, ut adsignarentur militibus, quorum virtute capti erant, amplius quam destinatio modi quamve militum exigebat numerus qui superfuerunt agri, vectigalibus subiecti sunt, alii per annos* [*quinos*], *alii per annos centenos pluresve: finito illo tempore iterum veneunt locanturque ita ut vectigalibus est consuetudo.*

2) Vgl. *C. I. L.* I p. 88. 98.

wo die technische Bezeichnung dieses Ackerverhältnisses als *ager privatus vectigalisque* mit grosser Schärfe dies Eigenthum als materiell privates, formell öffentliches kennzeichnet. Der Grund war im letzten Falle gewiss und wahrscheinlich auch im ersten, dass diese Erbpacht nicht, wie das wirkliche Eigenthum, auf den Singularsuccessor überging, sondern nur wie jeder andere Contract auf den Universalnachfolger, also wohl vererblich war, aber nicht verkäuflich. Dass bei der formalen Vollziehung dieser nominellen Erbpachten die Censoren betheiligt worden sind, ist möglich; da sie aber durchaus auf besonderem Beschluss des Senats oder des Volkes beruhen, wird über den vollziehenden Beamten vermuthlich immer zugleich mit bestimmt worden sein. — Nicht zu verwechseln mit dem Besitz, den der Inhaber durch Contract von der Gemeinde erwirbt, ist der Precarbesitz an dem occupirten Gemeindeland in Italien und an dem gesammten Provinzialland; diesem liegt nicht ein Contract mit der Gemeinde zu Grunde, sondern ein blosses Gestatten derselben, und wie der Inhaber des Bodens sich von der mit dessen Nutzung verknüpften Gegenleistung jederzeit durch Aufgabe des Besitzes befreien kann, so kann auch die Gemeinde, ohne ein rechtlich begründetes Privatrecht zu verletzen, jederzeit dem Grundstücke eine andere Zweckbestimmung geben.

III. Die censorische Judication.

Censorische Judication.

Wenn die Regulirung des Gemeindevermögens, wie sie eben dargelegt ist, zu einem Rechtsstreit sei es zwischen der Gemeinde und einem Privaten, sei es zwischen Privaten führt, so ist in solchen Fällen der rechte Richter zunächst der Censor. Alle diese Fälle hier zu entwickeln ist weder möglich noch nöthig; es genügt einige der wichtigsten namhaft zu machen, in denen diese censorische Thätigkeit ausdrücklich oder indirect bezeugt ist.

Gegenstand derselben.

1. Eigenthums-, insonderheit Grenzstreitigkeiten zwischen einem Privaten und der Gemeinde [1]) oder auch einer Gottheit dersel-

1) Liv. 4, 8, 2 unter den Competenzen der Censur: *publicorum ius privatorumque locorum* (wo Nichtjuristen das deutlich angezeigte Terminationsrecht häufig verkannt haben). 40, 51, 8: *complura sacella publicaque sua* (*sua* ist zu tilgen) *occupata a privatis publica sacraque ut essent paterentque populo curarunt.* Orelli 3133 = *C. I. L.* VI, 919: [*Ti. Claudius Caes. Aug. L. Vitellius P. f. ex*] *s. c. censores loca a pilis et columnis, quae a pri-fatis possidebantur, causa cognita ex forma in publicum restituerunt.* Dagegen Orelli 3261 gehört nicht hieher; als Vespasian diesen Stein setzen liess, war er nicht mehr Censor, und auch Titus fehlt, so dass dies kein censorischer Act ist. Vgl. S. 415 A. 1. —

ben (S. 415). In wichtigen Fällen dieser Art wurde die Rechtsfrage auch wohl durch ein besonderes Gesetz entschieden [1].

2. Beseitigung des privaten Ueber- und Einbauens auf öffentlichen Grund oder in öffentliche Gebäude [2]. Auch die Anmassung des Triftrechtes mag in älterer Zeit vor den Censor gehört haben [3].

3. Insonderheit Beseitigung jeder Störung der öffentlichen Wasserleitungen und Entscheidung jeder um den Wassergebrauch entstehenden Streitigkeit nach Massgabe der darüber erlassenen Gesetze [4].

4. Entscheidung der aus der Verpachtung des Gemeindelandes [5] oder der Zölle und der sonstigen Gemeindegefälle [6] ent-

Dass diese Judication eine Zeit lang von den gracchanischen Triumvirn gehandhabt ward, wird bei den ausserordentlichen Magistraturen zur Erörterung kommen. Nachdem sie dieselbe verloren hatten, ging sie wieder über auf den Consul Tuditanus (Appian *b. c.* 1, 19) als den Vertreter der Censoren.

1) Als im J. 545 die ersten Censoren nach der Eroberung von Capua gewählt wurden, beschloss auf Veranlassung des Senats die Gemeinde, *ii censores ut agrum Campanum fruendum locarent* (Liv. 27, 11). Damit ward entschieden, dass das Gebiet von Capua römisches Staatseigenthum geworden sei; die Verpachtung war nur die nothwendige Consequenz. Wenn vierzig Jahre später im J. 582 ein zweites Plebiscit denselben Satz wiederholte (Liv. 42, 19), so geht aus den nähern Umständen klar hervor, dass dies eine nachdrückliche Aufforderung an die Censoren war ihre bisher versäumte Pflicht zu thun.

2) Liv. 39, 44, 4 (daraus Plutarch *Cat.* 19): *quae in loca publica inaedificata inmolitave privati habebant, intra dies triginta demoliti sunt.* 43, 16, 4: (*censores*) *libertinum parietem in sacra via adversus aedes publicas demoliri iusserant, quod loco publico inaedificatus esset.* Vgl. S. 437 A. 2. Dass dieselbe Befugniss auch dem Aedilen zusteht, wird aus dem julischen Municipalgesetz Z. 68 fg. nicht gefolgert werden dürfen; *procuratio* ist nicht Judication.

3) Vgl. S. 437 A. 2. Diejenigen Verletzungen, die vor die Gemeinde kommen sollen, gehen sie freilich freilich nichts an, sondern die Aedilen.

4) S. 436 A. 3. S. 437 A. 2. Da die *cura aquarum* der augustischen Curatoren selbstverständlich und auch nach ausdrücklichem Zeugniss (Frontin *de aq.* 97: *postquam res ad curatores transiit*) nichts ist als die ehemalige censorische, so wird auch die curatorische Judication wesentlich die censorische sein.

5) Ackergesetz Z. 35. 36: [*Quei ager locus post h. l. r. publicus populi Romani in terra Italia erit, sei quid de eo agro loco ambigetur*], *co*(*n*)*s*(*ulis*) *pr*(*aetoris*) *cens*(*oris*), *queiquom*[*que tum erit, de ea re iu*]*ris dictio*, *iudici iudicis recuperatorum datio esto* . . . [*Neive mag*(*istratus*) *prove mag*(*istratu*) *de e*]*o agro loco ious deicito neive de* [*eo agro de*]*cernito neive iudicium* [*neive iudicem neive recuperatores dato nisei co*(*n*)*s*(*ul*) *pr*(*aetor*) *cens*(*or*)]. Die Ergänzungen sind im wesentlichen sicher, da die vorhergehende analoge, aber transitorische Bestimmung (in der desshalb der zur Zeit nicht vorhandene Censor fehlt) ungefähr dasselbe besagt und beide sich gegenseitig ergänzen.

6) Erst Nero im J. 58 n. Chr. nahm einen Anlauf dazu die Streitigkeiten zwischen den Zollerhebern und den Zollpflichtigen wo nicht auf den privatrechtlichen Rechtsweg, doch mindestens vor die für Privatprozesse competenten Gerichte zu weisen (Tacitus *ann.* 13, 51: *edixit princeps, ut . . . Romae praetor, per provincias qui pro praetore aut pro consule essent iura adversus publicanos extra ordinem redderent*).

springenden Streitigkeiten, wohin insbesondere die Streitigkeiten zwischen den Steuerpächtern und den unmittelbaren Nutzniessern gehören [1].

5. Abnahme der öffentlichen Bauten und Entscheidung der dabei sich erhebenden Contestationen [2].

6. Die Beitreibung der in den hier einschlagenden Gesetzen vielfach angedrohten Vermögensstrafen mag auch theilweise mit der censorischen Judication verknüpft gewesen sein [3].

Cognition ohne Geschworne. Die Form der censorischen Judication ist verschieden, je nachdem der Rechtsstreit zwischen der Gemeinde unmittelbar und einem Privaten oder zunächst zwischen zwei Privaten sich bewegt. In dem ersteren und hauptsächlichen Falle entscheidet der Censor selbst ohne Geschworene im Wege der magistratischen Cognition [4], und zwar, wie es scheint, immer nach Berücksichtigung der Umstände und billigem Erwägen. Das censorische *aequum*

1) Wenn um das Recht der Nutzniessung selbst gestritten wird, so liegt der Fall anders: der Possessor hat nicht mit dem Staat contrahirt, sondern ist *precario accipiens* und hat als solcher kein Recht auf den Schutz des *precario dans*, das ist der Gemeinde. Da aber ein Rechtsschutz schlechthin unentbehrlich war, wird man den Schutz des sogenannten abgeleiteten Besitzes des Precisten auch auf dieses Verhältniss angewandt, vielleicht sogar für dieses Verhältniss zuerst aufgestellt haben. Der Client steht zu dem ihm vom Schutzherrn *precario* überwiesenen Privatgrundstücke ganz ebenso wie der Possessor zu dem rechtmässig occupirten Gemeinland; und das Bedürfniss diesen Precisten Besitzschutz gegen Dritte zu schaffen, ohne dass der eigentliche Grundherr intervenirte, war praktisch in dem zweiten Fall wohl noch fühlbarer als in dem ersten. Es mag also wohl das Institut des Precarium eher aus dem censorischen Recht in das prätorische gekommen sein als umgekehrt.

2) Das Verfahren geht mit grösster Deutlichkeit hervor aus dem von Cicero *Verr.* 1, 50 fg. erzählten den Kastortempel betreffenden Vorgang, das ausdrücklich in dem betreffenden Senatsbeschluss bezeichnet wird als *de sartis tectis cognoscere et iudicare* (§ 130). Verres vertritt hier die Censoren oder vielmehr die nach der sullanischen Ordnung statt der Censoren fungirenden Consuln (a. a. O.). Weiter wird hieher gehören, was Velleius 2, 92 von dem Consul des J. 735 rühmt, dass er *protraxisset publicanorum fraudes*, *punisset avaritiam, regessisset in aerarium pecunias publicas.*

3) So droht ein Senatusconsult von 743 (Frontin *de aq.* 127) denjenigen, die in der Nähe der Wasserleitungen bauen oder pflanzen, bestimmte Geldstrafen, die im Wege der Accusation, so dass der Ankläger die Hälfte empfängt, beigetrieben werden sollen, und schliesst: *deque ea re iudicarent cognoscerentque curatores aquarum.*

4) Dies geht deutlich hervor aus dem A. 2 angeführten Rechtshandel über den Kastortempel. Die bekannte Ueberlieferung, dass König Servius die ἐγκλήματα ἴδια an Geschworne gewiesen, über die κοινὰ oder δημόσια aber selbst entschieden habe (Dionys. 4, 25), geht nicht, oder doch nicht allein, auf den Gegensatz von Civil- und Criminalsachen, sondern mit und wahrscheinlich vorwiegend auf den des prätorischen Verfahrens mit und des censorischen ohne Geschworne. Vgl. Cicero *de re p.* 5, 2, wo allerdings für die Königszeit die letzteren überhaupt geleugnet werden.

gegenüber dem prätorischen *iustum* (S. 348 A. 3) bezieht sich zwar nicht allein, aber gewiss vorzugsweise mit auf diese Rechtsstreitigkeiten, die dem wesentlichsten Theil nach die stricte Behandlung des ältesten Civilprozesses gar nicht zulassen, auch abgesehen davon, dass Billigkeit und Milde gegenüber dem Privaten zu üben viel mehr noch der Gemeinde zukommt als dem Mitbürger. Sehr wahrscheinlich hat sich auf diesem Gebiet zuerst der tiefe Gedanke der *fides bona* entwickelt und ist erst von hier aus allmählich in das prätorische Recht eingedrungen. — Jeder Anspruch, den der Censor gegen einen Bürger erhebt, betrifft eine Handlung (*facere, non facere*); denn das Geben (*dare*), das heisst das Geldzahlen, das die römische Jurisprudenz als Gegenstück dazu fasst, geht nicht den Censor an, sondern den Quästor. Geradezu das Handeln zu erzwingen ist nach römischer Auffassung nicht möglich; es bleiben also für die Execution der vom Censor gefällten Entscheidung nur zwei Wege: entweder der Censor lässt die erforderliche Handlung durch einen Dritten vollziehen, so dass dieser die ihm dafür zugebilligte in Geld bestimmte Gegenleistung im gewöhnlichen Wege des Privatrechts von dem Säumigen beitreibt, oder Pfändung oder Multirung. Die erstere Form wird beispielsweise angewandt, wenn ein Bauunternehmer eine Leistung nicht contractmässig ausgeführt hat; der Censor verdingt bei der Abnahme die betreffende Arbeit wie jede andere und in Folge dessen wird im Aerarium sowohl der neue Unternehmer als Gläubiger wie der alte als Schuldner für dieselbe Summe gebucht und jener auf diesen angewiesen[1]. Wo diese Form nicht anwendbar ist, insonderheit bei Besitzstörungen, bleibt kein anderes Mittel als das der Pfändung oder Multirung[2]. Indess hat sich die letztere, wie die analoge

1) Das zeigt wieder der S. 436 A. 2 angeführte für uns nach allen Seiten instructive Bericht. Von welcher praktischen Bedeutung diese Prozesse waren, erhellt insbesondere aus § 142.

2) Quinctisches Gesetz vom J. 745 bei Frontinus *de aquis* 129: *eaque* (Hdschr. *aquae*) *omnia ita ut* [*recte factum esse volet*] *quicumque curator aquarum est erit* [*aut*] *si curator aquarum nemo erit, tum is praetor qui inter cives et peregrinos ius dicet, multa pignoribus cogito coerceto, eique curatori aut, si curator non erit, tum ei praetori cogendi coercendi multa dicenda pignoribus capiendis ius potestasque esto.* So ist der Text herzustellen. Aehnliches folgt in demselben Gesetz weiter unten. Welchen Umfang nach der Anschauung der alten Annalisten diese censorischen Multen in ältester Zeit gehabt haben müssen, zeigt die Zurückführung der Umwandlung der Vieh- in Geldbussen bei der Multa darauf, *quod L. Papirius P. Pinarius censores multis dicendis vim armen-*

consularische und prätorische, innerhalb der Provocationsgrenze gehalten, sei es weil dem Censor das Recht fehlt seinen Spruch vor den Comitien zu vertheidigen (S. 327), sei es weil man ihn wie die eigentlichen Oberbeamten nicht in die Lage gebracht wissen wollte von den Comitien corrigirt zu werden (1, 128). Wo die Provocationsgrenze überschritten werden soll, tritt, wie für den Consul der Quästor, so für den Censor der Aedilis ein. — Die directe Execution liegt nicht in der censorischen Competenz; Realexecution kennt das Recht nicht und die personale, die das *dare oportere* zur nothwendigen Voraussetzung hat, ist Sache des Quästors, resp. des Privaten, dem die Gemeinde ihren Schuldner überwiesen hat[1].

Geschwornenverfahren. Neben dieser wohl eigentlich als die ordentliche censorische Judication zu betrachtenden Form steht die andere des dem prätorischen analogen und wohl diesem nachgebildeten Privatprozesses. Dass auch der Censor in den Fall kommen konnte ein Judicium mit einem Einzelgeschwornen oder Recuperatoren niederzusetzen, sagen die Gesetze ausdrücklich (S. 435 A. 5); und es konnte dies auch kaum anders sein. Wenn das nutzbare Recht des Staats, das ein Unternehmer erworben hatte, in unmittelbarer Bodennutzung bestand, wie bei dem Bergwerk, so war gegen die Schuldnerin, das ist die Gemeinde ein Verfahren mit Geschwornen nicht möglich. Bestand das Recht aber in mittelbarer Bodennutzung, das heisst hatte der Staat die ihm Hutgeld oder Zehnten oder Zoll schuldenden Privaten einem Unternehmer cedirt, so konnte füglich der Gläubiger angewiesen werden sein Recht statt gegen den Schuldner vielmehr gegen den Schuldner des Schuldners geltend zu machen, und dies ist denn auch regelmässig geschehen: es genügt zu erinnern an die aus dem Ackergesetz wie aus den Verrinen bekannten Recuperatorenprozesse zwischen den Zehntpächtern und den Zehntpflichtigen Italiens und Siciliens. Auch sonst wird man,

torum a privatis in publicum averterant (Cicero *de re p.* 2, 35, 60). Warum sie multirten, wird nicht gesagt; vielleicht wegen Missbrauchs des Triftrechts an der Gemeinweide. Aus historischer Zeit findet sich von dem censorischen Multrecht nur eine Anwendung in dem S. 435 A. 2 erwähnten Fall Liv. 43, 16, 5: *censores ad pignera capienda miserunt multamque pro contione privato dixerunt.*

1) Nur der Verkauf des *incensus* geht den Quästor nichts an, da er nicht zur Realisirung einer Geldforderung erfolgt; man wird ihn also dem Censor selbst zuschreiben müssen (S. 339).

wo es anging, diese Form angewendet haben, die nicht bloss der Billigkeit besser entsprach, weil darin die Gemeinde nicht mehr zugleich Partei und Richter war, sondern auch für den Beamten bequemer war[1]. Namentlich ist wahrscheinlich in allen Fällen, wo sich ein Bürger bereit fand das in Frage stehende Interesse der Gemeinde zu vertreten, es zulässig und üblich gewesen die Angelegenheit aus dem Wege der magistratischen Cognition in den des Privatprozesses überzuleiten; wie denn noch im spätern Recht jeder Bürger, einerlei ob er durch die gerügte Rechtswidrigkeit in seinen Privatinteressen verletzt war oder nicht, mittelst der *operis novi nuntiatio*[2] oder des Interdicts, *ne quid in loco publico fiat*[3], als Vertreter der Gemeinde für diesen Fall auftreten konnte. — Auch bei den Geldstrafen, die die Gesetze androhten (wohl zu unterscheiden von den magistratischen Ordnungsstrafen wegen Ungehorsams), ist die gleiche Form des Privatprozesses häufig angewandt, ja sogar durch Gewährung einer Quote derselben an den für die Gemeinde mit Erfolg aufgetretenen Kläger geradezu provocirt worden[4].

1) Ein solcher Fall ist wahrscheinlich der von Liv. 45, 13 zum J. 586 berichtete Rechtsstreit zwischen den Pisanern und den Lunensern oder vielmehr der Gemeinde Rom. Jene behaupten, dass ein Theil der ihnen gehörigen Mark als *ager publicus populi Romani* den Lunensern adsignirt worden sei; zur Entscheidung der Frage sendet der Senat *qui de finibus cognoscerent statuerentque quinque viros*. Dass dies nicht senatorische Legati sind, zeigt theils die Bezeichnung *quinque viri*, theils folgt es daraus, dass den Legaten Cognition und Entscheidung niemals zukommt. Aber auch der Senat selbst hat formell wie überhaupt keine Judication, so am wenigsten in einer rein vermögensrechtlichen Frage. Von Rechts wegen gehörte die Sache vor die damals vorhandenen Censoren; diese mögen die Beschwerde der Pisaner im Senat zur Sprache gebracht und nach dessen Auftrag das Finitorengericht niedergesetzt haben, so dass das Recht Roms darin von den Lunensern als den Cessionaren geltend gemacht ward. — Ebenso wird, wenn der Unternehmer eines öffentlichen Baus einem Privaten *cautio damni infecti* gestellt hat, das daraus entspringende Verfahren sich zwischen dem Unternehmer, resp. seinem Nachfolger und dem gefährdeten Privaten abgespielt haben. Den Fall erwähnt Cicero *Verr. l.* 1, 56, 146, wo er freilich, um Verres ins Unrecht zu setzen, zu *accepit* als Object supponirt *redemptionem*, während *satis accepit* gemeint ist. — Auch das *interdictum de precario* (S. 436 A. 1) gehört gewissermassen hieher.

2) *Dig.* 39, 1, 3, 4: *si in publico aliquid fiat, omnes cives opus novum nuntiare possunt.*

3) *Dig.* 43, 8, insbesondere *l.* 2 § 34: *hoc interdictum . . populare est;* vgl. Bruns Ztschr. für Rechtsgeschichte 3, 391.

4) Ein Beispiel findet sich S. 436 A. 3. Ebenso wurden gewiss Bestimmungen durchgeführt wie Frontin. *de aq.* 97: *agri qui aqua publica contra legem essent irrigati, publicabantur: mancipi etiam, si con[staret sciente] eo quem adversus legem fecisse, multa dicebatur* — denn dieser Sinn ungefähr steckt in den

Dass den Censoren das Ladungsrecht mangelt (S. 327), hindert sie in der Judication nicht. So weit diese rein magistratische Cognition ist, konnte sie durch das Ausbleiben der Partei nicht vereitelt werden, sondern fand, wenn der Beklagte nach gehöriger Benachrichtigung ausblieb, in seiner Abwesenheit statt. So weit sie aber sich in den Formen des Privatprozesses bewegt, also zum Urtheilsspruch zwischen Parteien führt, hatte die private *in ius vocatio* hier dieselbe Stelle wie im prätorischen Prozess. — Dass in Bezug auf die Rechtskraft die censorische Judication der prätorischen im Allgemeinen gleich steht, geht schon daraus hervor, dass die tribunicische Intercession dagegen eingelegt werden kann[1]. Ob man aber der im Wege der Cognition herbeigeführten Entscheidung in dem Sinne volle Rechtskraft beilegen darf, dass sie auch spätere Magistrate unbedingt bindet, also zum Beispiel die nach prozessualisch verhandelter Sache verfügte Termination des früheren Censors von späteren Censoren nicht angefochten werden kann, muss dahin gestellt bleiben. Dem zwischen den Parteien gefällten Spruch wird selbstverständlich weder mehr noch weniger Kraft zukommen als dem des prätorischen Gerichts.

Consularisch prätorische Judication anstatt der censorischen.

Auf dem Gebiet der censorischen Judication ist die Frage von besonderer Wichtigkeit, in wie weit dieselbe auch andern Beamten zukommt. Das praktische Bedürfniss forderte dafür schlechterdings eine stehende Behörde, und es ist auch befriedigt worden (S. 402). In den allgemeinen Bestimmungen dieser Art wird neben dem Censor noch der Consul und der Prätor genannt[2], und noch öfter begegnen uns Anwendungen davon: der Consul und der Prätor judicirt (S. 435 A. 5) und terminirt (S. 415 A. 2) wie der

lückenhaften Worten. Selbstverständlich ist dies Civilverfahren nur zulässig, wo die Gesetze eine feste Mult normiren und jedem Bürger deren Einforderung gestatten, nicht aber, wo sie den Magistrat anweisen eine Mult zu verhängen und diese auf eingelegte Provocation vor der Gemeinde zu rechtfertigen.

1) Im Ackergesetz Z. 34. 36 wird in Betreff der S. 435 A. 5 erwähnten Gerichte verordnet, dass nichts im Wege stehen solle [*quoi id iudicium e re p.*] *non esse videbitur, quo* [*minus id impediat ve*]*l intercedat.* In dem mehrerwähnten Rechtshandel Liv. 43, 16, 5 heisst es: *appellati a privato tribuni: cum praeter Rutilium nemo intercederet, censores ad pignera capienda miserunt multamque . . . privato dixerunt.*

2) Am bestimmtesten geschieht dies im Ackergesetz (S. 435 A. 5), wo diese Judication ausdrücklich beschränkt wird auf Consul, Prätor und Censor; etwas modificirt in dem quinctischen (S. 437 A. 2), wonach anstatt des *curator aquarum* der Fremdenprätor eintritt.

Censor und nichts ist gewöhnlicher als Entscheidung von Prozessen dieser Kategorie durch die von den Obermagistraten niedergesetzten Gerichte. Nichtsdestoweniger ist unzweifelhaft der eigentliche Inhaber der Judication *inter populum et privatos* der Censor, und der Consul und Prätor treten, wie anderswo, so auch hier, nur hier mit grösserer Stetigkeit für ihn ein. Dafür spricht zunächst die allgemeine Stellung der Beamten: der Censor regulirt den Gemeindehaushalt, und daran hängt mit Nothwendigkeit die Judication. Wenn man ferner erwägt, wie unstetig die Censur und wie früh sie verschwunden ist, so wird es fast befremden, dass sie noch eine so bedeutende Rolle in der Judication zwischen den Privaten und der Gemeinde spielt. Dass Consuln und Prätoren der Regel nach auf diesem Gebiet nur dann thätig sind, wenn der Censor fehlt, wird zwar nirgends gesagt und folgt auch nicht nothwendig aus der Annahme, dass die censorische Judication hier die eigentlich normale sei; aber ein wichtiger Fingerzeig dafür ist es doch, dass für die *cura aquarum* der Kaiserzeit der Prätor nur dann competent ist, wenn kein Curator, das heisst kein Censor vorhanden ist (S. 437 A. 2). Dass die Function des Censors in Betreff des Gemeinlandes in Italien und mehr noch in den Provinzen thatsächlich früh verschwand, ist schon (S. 405. 408) hervorgehoben worden. Wenn also nach dem Ackergesetz von 643 die Klagen der italischen Steuerpächter gegen Hut- und Zehntpflichtige von einem durch einen Consul, Proconsul, Prätor oder Proprätor niedergesetzten Recuperatorengericht entschieden werden sollen[1], so wird hier allerdings die censorische Judication stillschweigend ausgeschlossen; und muss sie also wohl vorher für diesen Kreis aufgehoben worden sein. Ebenso beginnt in Rom schon am Ende der republikanischen Zeit die censorische Judication *inter populum et privatos* und die prätorische *inter privatos* durch das Schwinden der Censoren und das consularisch-prätorische Vertretungsrecht zusammenzufallen. In der Kaiserzeit ist mit der Censur auch diese ihre Consequenz verschwunden und in dem Civilrecht dieser Epoche beides in einander geflossen. Aber den ursprünglichen scharfen Gegensatz vermögen auch wir noch deutlich zu erkennen.

1) Z. 36 fg.

Augustus hat die censorische Tuition unter seiner eigenen Oberaufsicht einer Anzahl besonderer und stehender Beamten, den *curatores operum publicorum*, *aquarum*, *viarum*, *alvei Tiberis* überwiesen, von welchen bei der Kaisergewalt weiter gehandelt werden wird. Indess ist dies nicht so zu verstehen, als hätten die Censoren damit die Tuition verloren; auch die Censoren der Kaiserzeit haben noch Tuitionsacte, zum Beispiel die Termination des Pomerium (S. 401 A. 4) vollzogen.

Die Aedilität.

Keine römische Magistratur hat in gleichem Grade wie die Aedilität ihre anfängliche Geltung späterhin verändert, und bei keiner liegt daher die ursprüngliche Bedeutung so im Dunkel wie bei ihr. Obwohl die verbindenden Fäden natürlich nicht gefehlt haben, ist dennoch die Aedilität derjenigen Epoche, wo die plebejische Gemeinde selbständig neben der patricischen stand, eine völlig andere Institution als die Aedilität der vereinigten patricisch-plebejischen Gemeinde; und während wir die spätere Aedilität durch gleichzeitige Berichterstatter hinreichend kennen lernen, finden wir uns für die erstere angewiesen auf zweifelhafte Rückschlüsse und auf sogenannte Zeugnisse, die vermuthlich selbst zum grossen Theil auf Rückschlüssen aufgebaut und somit wo möglich noch zweifelhafter sind. Es wird angemessen sein beide Institutionen, so weit dies irgend möglich ist, von einander abgesondert zu behandeln.

I. Die Aedilität der älteren plebejischen Gemeinde.

Entstehung.

Alle Berichte stimmen darin überein, dass die Einsetzung der plebejischen Aedilität mit der Constituirung der Plebs selbst und des Tribunats derselben zusammenfällt oder, was dasselbe ist, dass die Plebs, als sie sich als politische Körperschaft organisirte, sich in dem Tribunat und der Aedilität eine doppelte Vorsteherschaft gab[1]. Ist jenes, wie wir fanden (S. 248), eine

Verhältniss zur Quästur.

1) Auffallend ist es, dass Livius die Einsetzung der Aedilität übergeht; aber schon unter dem J. 291 setzt er sie voraus (3, 6, 9) und es ist dies nichts als ein Flüchtigkeitsfehler. Dionysios (6, 90) lässt, nachdem er den Friedensschluss zwischen der Gemeinde und der Plebs und die Constituirung des Tribunats berichtet hat, die Plebs vom Senat die der Aedilität erbitten und erlangen. Zonar. 7, 15: οἷς (den Tribunen) καὶ ἀγορανόμους δύο προσείλοντο. Gellius 17, 21, 11: *tribunos et aediles tum primum per seditionem sibi plebes creavit.* Festus p. 230 (mit den Ergänzungen aus der Epitome): *plebeii aediles*

Nachbildung des patricischen Consulats, so erscheint in noch entschiedenerer Weise die plebejische Aedilität als Nachbildung der patricischen Quästur. Als die Plebs das Recht empfing oder sich nahm sich als selbständige Körperschaft oder vielmehr als Staat im Staate zu organisiren, nahm sie selbstverständlich die bestehende Staatsform zu ihrem Muster und ordnete danach wie die beschliessende Versammlung selbst, so den leitenden Vorstand von vier Beamten, zwei Herren und zwei Gehülfen. Ganz richtig werden in der Erzählung dieser Vorgänge die Einsetzung des *concilium*, der Tribune und der Aedilen nicht gesondert, sondern zusammengefasst als integrirende Bestandtheile des grossen Acts der Constituirung der Plebs. Wie die Collegialität, die Annalität, die Volkswahl resp. Cooptation, die Hierarchie und überhaupt alle leitenden Gedanken von der römischen Gemeinde auf die neue Plebs übertragen worden sind, so ist dies auch mit den Modalitäten der einzelnen Magistraturen geschehen, so weit die Verhältnisse es irgend gestatteten. Wir werden demnach bei der Entwickelung der ursprünglichen Aedilität die correlate älteste Quästur immer mit im Auge zu behalten haben.

Benennung. Die Benennung *aedilis,* die einzige für dies Amt beglaubigte und wahrscheinlich ursprüngliche[1], ward, so viel uns bekannt ist, nicht, wie die der Tribune, von einer andern Institution auf das neue Amt übertragen, sondern für dasselbe geschaffen. Das Determinativ *plebei* oder *plebis*[2] ist vielleicht nicht von Haus aus dem Amtsnamen beigefügt gewesen, sondern erst aufgekommen, als mit der Einsetzung der nicht plebejischen Aedilen es nothwendig wurde die beiden Kategorien zu unterscheiden.

Zahl. Die allgemeinen Regeln der römischen Magistratur wurden auf dieses Amt gleichfalls angewandt, das heisst die Collegialität

[*s*]*unt, qui una cum* [*tribunis primum*] *creati sunt dissidente plebe a patribus.* Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 21. Eine selbständige Erzählung über den Ursprung der Aedilität hat offenbar das Alterthum nicht gekannt.

1) Auf Dionysios Behauptung 6, 90, dass man die Zweimänner, die jetzt Aedilen hiessen, früher ὑπηρέτας τῶν δημάρχων καὶ συνάρχοντας καὶ δικαστάς genannt habe, wird nicht viel zu geben sein.

2) Für *aedilis plebei* oder *plebis* gilt sprachlich dasselbe, was für die gleichartigen *tribuni* S. 248 A. 1 ausgeführt ward. Griechisch heisst derselbe ἀγορανόμος δημοτικός (Plutarch *Mar.* 5) oder (ἐκ) τοῦ πλήθους (Dio 43, 48. 47, 40), auch wohl καταδεέστερος oder ἐλάττων (s. u.). *Aedilis plebeius* (Festus S. 443 A. 1; Tacitus *ann.* 13, 28) scheint eine spätere Bildung.

oder vielmehr, wie sie in dieser Epoche sich darstellte, die Dualität; ferner die Annalität; sodann die Bestellung auch dieser Magistrate durch Gemeindewahl unter Leitung der Oberbeamten. Wenn, was möglich ist, die Aedilen anfangs von den Tribunen ohne Mitwirkung der Plebs ernannt wurden, wie die Quästoren von den Consuln (1, 182), so hat sich doch eine Erinnerung daran nicht erhalten, sondern ist das tribunicische Recht der Aedilenernennung, wenn es je bestanden hat, ähnlich wie das consularische Recht der Ernennung der Quästoren, früh in das der Wahlleitung übergegangen. Selbstverständlich war die wählende Gemeinde hier die Plebs und der wahlleitende Oberbeamte einer ihrer Tribune[1] und wurde die Plebität als nothwendige active wie passive Qualification auch auf die ädilicischen Wahlen bezogen, worauf wir bei der späteren Aedilität zurückkommen. — Auch der anstatt des Gesetzes des Volks auf den Eid der Menge begründete Rechtsschutz, wie wir ihn schon bei den Tribunen kennen gelernt haben (S. 262), die *sacrosancta potestas*[2], ist dem Tribunat und

Amtsdauer.

Bestellung.

Aedilen sacrosanct.

1) Dass dies die ursprüngliche Wahlordnung war, geht aus Dionys. 6, 90 unzweideutig hervor. Aus der späteren Zeit ist wenigstens so viel beglaubigt, dass die plebejischen Wahlen durchaus gesondert von den patricischen verliefen (1, 479) und dass noch in den Jahren 707 und 709 der Ausfall der letzteren jene nicht berührte (Sueton *Caes.* 76: *ut medio tempore comitia nulla habuerit praeter tribunorum et aedilium plebis.* Dio 42, 20). Ein anderer als ein plebejischer Magistrat kann sie nicht geleitet haben; und obwohl ausdrückliche Zeugnisse fehlen, ist doch kein Grund abzusehen, wesshalb die ursprüngliche Wahlordnung später geändert und gegen die Analogie (1, 144) den Aedilen die Wahl ihrer Nachfolger übertragen worden sein sollte. Eben hierin und hiedurch mag wohl auch die ursprüngliche Unterordnung der Aedilen unter die Tribune den Späteren in so lebendiger Erinnerung geblieben sein, wie wir sie finden.

2) Ausser dem, was darüber bei dem Volkstribunat S. 262 gesagt worden ist, ist besonders für die Aedilen diese Exemtion bezeugt durch Catos Rede (bei Festus unter *sacrosanctum* p. 218) *aediles plebis sacrosanctos esse* und durch die merkwürdige Erörterung bei Livius 3, 55, wo distinguirt wird zwischen der auf popularem Eid beruhenden tribunicischen und der bloss durch Gesetz festgestellten ädilicischen Exemtion. Auf diese kommen wir unten zurück. Wenn es von dem der Sendung des Senats an Scipio beigegebenen Volksädilen bei Livius 29, 20, 11 heisst: *quem . . . prendere tribuni iuberent ac iure sacrosanctae potestatis reducerent*, so ist dabei wohl auch wenigstens mit an die sacrosancte Gewalt des Aedilen gedacht. Endlich dürfte hieher gehören, dass C. Scantinius Capitolinus vergeblich versuchte sich dem von dem curulischen Aedilen M. Marcellus gegen ihn angestellten Multprozess durch Berufung auf seine sacrosancte Gewalt zu entziehen (Val. Max. 6, 1, 7); denn Capitolinus heisst zwar bei Valerius Volkstribun, aber bei Plutarch (*Marc.* 2) College des Marcellus, und dies wird vorzuziehen sein, theils weil die wenig bekannte Sanctität der Aedilen leicht mit der allbekannten tribunicischen verwechselt werden konnte, theils weil die Anrufung des *auxilium tribunicium* sich wohl für einen Aedilen schickt, aber bei einem Tribunen wenigstens eine andere Fassung erwartet werden müsste. Wenn übrigens Dionysios, wie es scheint, die Sanctität der Aedilen darauf zurückführt, dass die Beleidigung des Dieners auch Beleidigung

der Aedilität gemein. In der That war es unerlässlich diesen Schutz auf sämmtliche Beamte der Plebs zu erstrecken[1], da keiner derselben von Rechts wegen als Beamter der Gemeinde galt und keiner derselben seine Obliegenheiten erfüllen konnte, wenn der Gemeindebeamte ihn wie jeden Privaten hätte laden und greifen lassen können. Indess folgt aus der gleich zu erörternden dem Tribunat untergeordneten Stellung der Aedilität, was schon bei dem Tribunat hervorgehoben worden ist (S. 275), dass die Aedilen wohl in dem ursprünglichen Sinn sacrosanct sind, dass ihr Rechtsschutz nicht auf Gesetz, sondern auf Eid beruht, dagegen der Begriff der schlechthin höchsten Gewalt, wie er sich mit der sacrosancten tribunicischen verbindet, der ädilicischen nicht zukommt. Denn mochte auch den Privaten und den Gemeindebeamten gegenüber wenn nicht die Gewalt, so doch der Schutz der Aedilen ebenso absolut sein wie der tribunicische, so hat derselbe doch eben gegen die Tribune nicht wirksam werden können und muss es diesen ebenso freigestanden haben die Aedilen vorzufordern und zu verhaften, wie dies dem Consul gegen den Quästor gestattet ist.

Verhältniss zum Tribunat.

In Betreff der ursprünglichen Competenz der Aedilen stimmen alle Zeugnisse darin überein, dass sie zunächst Gehülfen und Unterbeamte der Tribune gewesen sind[2], während wir sie späterhin nicht bloss von dem Tribunat völlig losgelöst, sondern auch in der Rangfolge diesen übergeordnet finden. Mag jene Angabe ein wirkliches Zeugniss sein oder ein blosser Schluss der römischen Forscher, sie trifft unzweifelhaft das Wahre; und

des Herrn sei (7, 35: οὐ γὰρ ἑτέρων τινῶν εἶναι τὸν προπηλακισμὸν τὸν εἰς τοὺς ὑπηρέτας σφῶν γενόμενον ἢ τῶν κελευσάντων), so ist das falsch, ja widersinnig. Ob man dem Lictor oder einem Privatmandatar des Consuls sich widersetzt, ist keineswegs dasselbe; und wäre jener Satz richtig, so wäre die Ausstattung der regelmässigen Diener mit eigener sacrosancter Gewalt sehr überflüssig gewesen. Vgl. 1, 133.

1) Selbst den *iudices decemviri* legt das bei Livius a. a. O. erörterte Gesetz dieselbe bei.

2) Dionys. 6, 90 verlangen die Plebejer ἄνδρας ἐκ τῶν δημοτικῶν δύο καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν ἀποδεικνύναι τοὺς ὑπηρετήσοντας τοῖς δημάρχοις ὅσων ἂν δέωνται καὶ δίκας ἃς ἂν ἐπιτρέψωνται ἐκεῖνοι κρινοῦντας ἱερῶν τε καὶ δημοσίων τόπων καὶ τῆς κατὰ τὴν ἀγορὰν εὐετηρίας ἐπιμελησομένους, und weiter ἀποδεικνύουσιν ἄνδρας, οὓς ὑπηρέτας τῶν δημάρχων καὶ συνάρχοντας καὶ δικαστὰς ἐκάλουν. Aehnliches berichtet er 6, 95. Zonaras 7, 15: οἷς (den Tribunen) καὶ ἀγορανόμους δύο προσείλοντο οἷον ὑπηρέτας σφίσιν ἐσομένους πρὸς γράμματα· πάντα γὰρ τά τε παρὰ τῷ πλήθει καὶ τὰ παρὰ τῷ δήμῳ καὶ τῇ βουλῇ γραφόμενα λαμβάνοντες, ὥστε μηδὲν σφᾶς τῶν πραττομένων λανθάνειν, ἐφύλασσον. τὸ μὲν οὖν ἀρχαῖον ἐπὶ τούτῳ ᾑροῦντο καὶ ἐπὶ τῷ δικάζειν.

wenigstens eine Consequenz davon, die Leitung der Wahlen dieser Aedilen durch die Tribune, hat, wie gesagt, bis in die späteste Zeit fortbestanden.

Für die Feststellung des urprünglichen Wirkungskreises der Aedilität ist der Name um so wichtiger, als derselbe für das Amt und mit dem Amte geschaffen zu sein scheint. *Aedilis* aber verhält sich zu *aedis* wie *sedilis*, *civilis*, *iuvenilis* zu *sedes*, *civis*, *iuvenis* 1). Die concrete Beziehung zwischen dem abgeleiteten und dem Stammwort ist begreiflicher Weise von den Alten wie von den Neueren verschieden gewandt worden 2); in der That aber ist doch sachlich nur eine Erklärung möglich. Alten und glaubwürdigen Zeugnissen zufolge hatten die Aedilen der Plebs deren Urkunden in Verwahrsam (S. 446 A. 2) und wurden insbesondere die Senatsbeschlüsse bei ihnen im Tempel der Ceres niedergelegt 3). Hier haben wir also das Gegenbild zu der gleichartigen Thätigkeit der Quästoren und deren Amtslocal im Tempel des Saturnus. Möglich ist es sogar, obwohl es sich nicht beweisen lässt, dass in dieser Epoche, wo die Plebs zu der Gemeinde in scharfem Gegensatz stand, jene auch eine eigene Kasse gehabt hat und die Aedilen gleich den Quästoren zugleich Schatz-

Competenz.

Bewachung des Archivs im Cerestempel.

1) Wenn es bei Festus *ep.* p. 13 heisst: *dictus est aedilis, quod facilis ad eum plebi aditus esset*, was Theophilus *inst.* 1, 2, 7 als τὸ πάντων ἀληθέστατον wiederholt, so genügt die Erwähnung.

2) Nach Varro *de l. l.* 5, 81 heisst *aedilis*, *qui aedes sacras et privatas procuraret;* und dieselbe etymologische Definition kehrt wieder bei Festus *ep.* p. 13: *aedilis initio dictus est* (*magistratus*, das die Hdschr. hier einsetzen, strich Scaliger mit Recht) *qui aedium non tantum sacrarum, sed etiam privatarum curam gerebat: postea hoc nomen et ad magistratus translatum est*, bei Dionysios 6, 90: νῦν μέντοι κατὰ τὴν ἐπιχώριον γλῶτταν ἀφ' ἑνὸς ὧν πράττουσιν ἔργων ἱερῶν τόπων ἐπιμεληταὶ καλοῦνται und bei Theophilus *inst.* 1, 2: ὠνομάσθησαν δὲ (*aediles curules*) ἐντεῦθεν, ἐπειδὴ φροντὶς αὐτοῖς ἦν ἡ τῶν ναῶν εὐκοσμία: *aedes* γὰρ οἱ ναοί, *cura* δὲ ἡ φροντίς. Vgl. auch Lydus *de mag.* 1, 35. Richtig kann diese varronische Etymologie so, wie sie vorgetragen wird, unmöglich sein, da die ursprünglichen *aediles* der Plebs nimmermehr die Aufsicht über die Tempel der römischen Gemeinde gehabt haben können. Dass *aedilis* in dem Latein der historischen Zeit für *aedituus* gesetzt worden sei, ist überdies, abgesehen von dieser etymologischen Hypothese, nicht zu belegen, am wenigsten durch das schwer verdorbene varronische Fragment bei Nonius u. d. W. *gallare* p. 119.

3) Liv. 3, 55 zum J. 305: *institutum ab iisdem consulibus, ut senatus consulta in aedem Cereris ad aediles plebis deferrentur.* Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 21: *ut essent qui aedibus praeessent, in quibus omnia scita sua plebs deferebat, duos ex plebe constituerunt, qui etiam aediles appellati sunt*, wo allerdings die Beziehung auf die Plebiscite wohl zu den zahlreichen Irrthümern des Berichterstatters gehört. Gewiss ist es auch nicht zufällig, dass späterhin die plebejischen Aedilen häufig, die curulischen nie dem Cerestempel Geschenke darbringen (Schwegler röm. Gesch. 2, 278 A. 5), und dass Caesar später eigene plebejische Aedilen der Ceres einsetzte.

meister gewesen sind. Aber auch wenn es ein *aerarium plebis* nie gegeben hat, kann es nicht auffallen, dass die plebejischen Unterbeamten vorzugsweise von der Hut des plebejischen Tempelarchivs benannt wurden — nicht eben, weil dies das wichtigste ihrer Geschäfte, sondern weil es dasjenige war, wobei sie, wie die Quästoren, nicht bloss als Gehülfen der Oberbeamten, sondern selbständig und mit eigener Verantwortlichkeit schalteten.

Gehülfen der Tribune.

Für die weitere Bestimmung der ädilicischen Competenz wird man davon auszugehen haben, dass die Aedilen zu Gehülfen der Tribune bestimmt, also einerseits, eben wie die Quästoren, nicht auf einen definirten Geschäftskreis beschränkt waren, sondern für sehr verschiedene Zwecke verwendet werden konnten [1]; andrerseits aber ausserhalb der tribunicischen Competenz stehende Geschäfte nicht füglich innerhalb der ädilicischen gelegen haben können. Daraus folgt nicht bloss, was der Aedilität für alle Zeit verblieben ist, dass dieselbe lediglich ihren Spielraum in der städtischen Verwaltung findet und das *imperium militiae* gar von ihr nicht berührt wird, sondern auch, dass die allgemein staatlichen Geschäfte, welche späterhin von den Aedilen verwaltet wurden, ihnen nicht von Haus aus zugekommen sein können und dass insonderheit die ädilicische Aufsicht über den Getreidemarkt [2] und die ädilicische Polizei [3] schwerlich mit Recht schon

1) Eine Anwendung davon ist die Erzählung, die Livius 3, 57, 10 über die öffentliche Aufstellung des Zwölftafelgesetzbuches als Variante giebt: *sunt qui iussu tribunorum aediles functos eo ministerio scribant.* Sie mag ferner damit zusammenhängen, dass dieses Gesetzbuch in gewissem Sinn den Privilegien der Plebs zugezählt werden konnte und diese ja unter Obhut der Aedilen standen. Dennoch ist die Erzählung recht schlecht erfunden; denn wie hätte in dieser Epoche ein Gesetz der römischen Gemeinde durch die Beamten der Plebs publicirt werden können?

2) Diese ist allerdings schon auf die älteste Aedilität bezogen worden; wenigstens scheint der plebejische Aedil M'. Marcius, auf den Plinius *h. n.* 18, 3, 15 die *cura annonae* zurückführt (vgl. unten), vor Sp. Maelius (315 d. St.) gesetzt zu werden. Die sachgemässere Fassung der bessern Annalen giebt indess, wie Hofmann *de aedil.* S. 64 mit Recht hervorhebt, im Einklang mit der Definition der ursprünglichen Aedilität, die *cura annonae* durchaus den Consuln oder auch ausserordentlichen Beamten.

3) Livius 3, 6 zum J. 291 in der Schilderung einer Pest: *munus vigiliarum senatores, qui per aetatem ac valetudinem poterant, per se ipsi obibant: circumitio ac cura aedilium plebi erat: ad eos summa rerum ac maiestas consularis imperii venerat.* Derselbe 4, 30 zum J. 326 während einer ähnlichen Calamität: *datum negotium aedilibus, ut animadverterent, ne qui nisi Romani dii neu quo alio more quam patrio colerentur.* Es ist nicht schlechthin unmöglich, dass auch schon in dieser Zeit die Aedilen der Plebs sich um solche Dinge kümmerten und vom Senat dergleichen Aufträge entgegennahmen; aber weit wahrscheinlicher wird man diese Erzählungen als Prolepsis der späteren Zustände betrachten.

auf diese Epoche bezogen werden. Wie anfänglich die gesammte dem allgemein staatlichen Kreise angehörige positive Thätigkeit der Tribune (für die negirende der Intercession kommen die Aedilen als niedere Magistrate nicht in Betracht) in der Handhabung des Strafrechts besteht (S. 272), so ist auch das Gleiche von den Aedilen anzunehmen; und auch die beiden Gewährsmänner, die das Wesen der älteren Aedilität im Gegensatz zu der späteren bezeichnen, beschränken jene neben der Aufbewahrung der Urkunden auf die Rechtspflege [1]. Hierin folgt die Aedilität wiederum ihrem patricischen Muster; denn bekanntlich steht die Handhabung der Criminaljustiz in der älteren Republik vorzugsweise bei der Quästur. — Die Thätigkeit der Aedilen bei den Criminal- bei der Rechtspflege. prozessen ist aber nach der Auffassung der alten Gewährsmänner eine doppelte. Einmal sind sie es, die, wenn die Tribune ihre Criminaljustiz ausüben, für dieselben die Prension und die Execution vornehmen [2]. Vermuthlich heissen sie zunächst desshalb geradezu ‚Diener' der Tribune (S. 446 A. 2); Viatoren haben diese damals wahrscheinlich noch nicht gehabt (S. 258), oder, wenn sie deren hatten, so gehörten dieselben doch nicht zu den von der Jurisdiction der Gemeindebeamten eximirten Personen und konnte also der Ergriffene gegen sie sich der magistratischen Gegenwehr oder der Selbsthülfe bedienen. Zweitens sind die Eigene Strafgewalt der Aedilen. Aedilen aber auch befugt selbständig eine Criminalanklage zu erheben und — was davon die nothwendige Folge ist — ihren Spruch vor der Gemeinde zu vertheidigen. Wenigstens haben die römischen Staatsrechtslehrer dies angenommen und sogar, wie es scheint, den plebejischen Aedilen dieser Epoche eine über die spätere ädilicische Competenz hinaus greifende und der tribunicischen gleichstehende Criminaljurisdiction beigelegt [3].

1) Sehr bestimmt thut dies Zonaras (S. 446 A. 2), wogegen Dionysios (daselbst) sich schwankender ausdrückt, aber doch auch die Rechtspflege wenigstens zur Hauptsache macht.

2) So erscheinen die Aedilen in dem Prozess des Coriolan (1, 134 A. 4) und besonders in dem gegen P. Scipio beabsichtigten bei Livius 29, 20, 11 (1, 133 A. 1). 38, 52, 7 und Diodor p. 571.

3) In den allgemeinen Angaben bei Dionysios und Zonaras (S. 446 A. 2) muss δικάζειν doch mehr bedeuten als blosse Hülfleistung bei der tribunicischen Judication; und bestätigend tritt hinzu die annalistische Angabe zum J. 300: *dies dicta est Romilio ab C. Calvio Cicerone tr. pl., Veturio ab L. Allieno aed. pl.: uterque . . . damnatus Romilius X milibus aeris, Veturius XV* (Liv. 3, 31; Dionysios 10, 48; oben S. 290). Man beachte hier die völlige Gleichstellung der beiden Beamten, die in historischer Zeit keineswegs stattfindet. In dieser war vielmehr, wie wir sehen werden (S. 464), für eine Anklage dieser Art nur

Mit welchem Recht sie dies thun, vermögen wir nicht zu sagen. Gewiss ist es unnatürlich denselben Beamten, die bei der Verhaftung und Execution als Diener der Tribune auftreten, zugleich ein dem tribunicischen gleiches Recht der selbständigen Urtheilfällung und der Rechtfertigung des Urtheils zuzuschreiben. Aber denkbar bleibt es doch, zumal da die Criminaljudication der plebejischen Magistrate wahrscheinlich aus der Selbsthülfe hervorgegangen ist, dass den Aedilen dieselbe ebenfalls eingeräumt worden[1] ist; und es wird gerathen sein sich von der wohl historisch getrübten, aber staatsrechtlich zuverlässigen Ueberlieferung nicht ohne zwingende Gründe zu entfernen. In der That wird die spätere Entwickelung darthun, dass die Neugestaltung des Amts im J. 387 eine ältere Criminaljurisdiction der plebejischen Aedilen zwar nicht mit Nothwendigkeit voraussetzt, aber doch unter dieser Voraussetzung bei weitem begreiflicher und natürlicher erscheint.

II. Die spätere plebejische und die curulische Aedilität.

Aediles curules.

Nachdem durch die Annahme des licinischen Gesetzes im J. d. St. 387 zwischen der Gemeinde und der Plebs eine Einigung erreicht war, traten im J. 388 zu den bisherigen zwei Aedilen der Plebs zwei der Gemeinde hinzu[1]) unter dem Namen der *aediles curules*[2]). Seitdem also gab es vier Aedilen, und diese Zahl ist

der Tribun, nicht der Aedil competent; und wofern diese Erzählung von einem Sachkundigen herrührt, wird man sie nur dahin auffassen können, dass derselbe den älteren plebejischen Aedilen eine weiter reichende Judication hat beilegen wollen. Man kann damit zusammenstellen, dass überhaupt die plebejische Judication durch die Zwölftafelgesetzgebung eingeschränkt worden ist (S. 275).

1) Liv. 6, 42: *factum senatus consultum, ut duoviros aediles ex patribus dictator populum rogaret.* Von einem Gesetz ist nicht die Rede; es wird aber nicht gefehlt haben. Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 26: *tunc* (nach Theilung des Consulats) *ut aliquo pluris (plus iuris?) patres haberent, placuit duos ex numero patrum constitui* (*qui ludos curarent* oder dgl. fehlt): *ita facti sunt aediles curules.* Lydus *de mag.* 1, 38: αὖθις δὲ (nach der fünfjährigen Anarchie 379—383) προαχθέντων ὑπάτων προεβλήθησαν ἐκ τῶν πατρικίων ἀγορανόμοι τέσσαρες καὶ ταμίαι δύο καὶ πραίτωρ.

2) Auf den ältesten Scipionengrabschriften (*C. I. L.* I, 30. 31. 32) steht *aedilis* in diesem Sinn ohne Beisatz; aber schon die Inschriften und Münzen des siebenten Jahrhunderts setzen gewöhnlich *aedilis curulis* (a. a. O. 38. 436. 459. 460. 466. 469. 606. 607). Griechisch wird das unübersetzbare Determinativ beibehalten (*C. I. Gr.* 1133: ἀγορανόμον κουρούλλιον, ebenso Dio 39, 32. 54, 2; umschrieben bei Plutarch *Mar.* 5); die Schriftsteller indess bedienen sich nicht selten der bequemeren Wendung die curulische Aedilität als die höhere (ἐπιφανεστέρα Diodor 20, 36; ἐντιμοτέρα Plutarch *Mar.* 5; μείζων Plutarch a. a.

die ganze Republik hindurch unverändert geblieben. Erst Caesar vermehrte im J. 710 die Zahl der plebejischen Aedilen von zwei auf vier[1], indem er den beiden neu hinzutretenden die Benennung der *aediles plebis Ceriales* beilegte[2]. Diese Zahl von sechs Aedilen blieb[3], so lange das Amt überhaupt bestand. *Aediles plebis Ceriales.*

In Betreff des Platzes, welchen in der factischen wie in der legalen Reihenfolge der Aemter die Aedilität eingenommen hat, genügt es hier daran zu erinnern, dass in republikanischer Zeit weder die curulische Aedilität (S. 444) noch die plebejische (S. 454) obligatorisch gewesen sind, dagegen in der Kaiserzeit der Plebejer verpflichtet war entweder eine der Aedilitäten oder den Volkstribunat zu verwalten (S. 456); und dass es in republikanischer Zeit üblich, späterhin gesetzlich vorgeschrieben war die Aedilität nach der Quästur und vor der Prätur zu bekleiden (S. 452. 456). Der plebejische Tribunat wird in dieser Zeit nicht nach, sondern vor der plebejischen (S. 452) wie der curulischen Aedilität (S. 454) übernommen. Hienach werden in der officiellen Beamtenliste beide Aedilitäten zusammengefasst und ihnen der Platz über dem Volkstribunat und unter der Censur gegeben (S. 462). Aedilität im *ordo hon.*

Ueber die Wahlqualification ist im Allgemeinen schon im ersten Bande gehandelt. Was die ständische Qualification an- Wahlqualification. Patriciat und Plebität.

O. und *apophthegm. reg. et imp. Mar.* 1; ἀμείνων Dio 53, 33), die plebejische als die niedere (ἐλάττων Plutarch *apophthegm.* a. a. O.; ὑποδεεστέρα ders. *Mar.* 5; καταδεεστέρα Dio a. a. O.) zu bezeichnen.

1) Dio 43, 51 zum J. 710: ἐς τὸ πρῶτον ἔτος (auf das J. 711) . . . προεχειρίσθησαν . . . ἀγορανόμοι τότε πρῶτον δύο μὲν καὶ ἐξ εὐπατριδῶν, τέσσαρες δὲ ἐκ τοῦ πλήθους, ὧν οἱ δύο τὴν ἀπὸ τῆς Δήμητρος ἐπίκλησιν φέρουσιν· ὅπερ που καὶ ἐς τόδε ἐξ ἐκείνου καταδειχθὲν ἐμμεμένηκε. Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 32: *Gaius Iulius Caesar . . . duos aediles qui frumento praeessent et [dicerentur] a Cerere Ceriales constituit. ita . . . sex aediles sunt creati.* Sueton *Caes.* 41: *praetorum aedilium quaestorum . . . numerum ampliavit.* Der Scherz des Laberius (bei Gellius 16, 7, 12): *duas uxores? hercle hoc plus negoti est, inquit; Cotio sex aediles viderat* geht theils hierauf, theils auf Caesars angebliche Absicht sich durch Volksschluss die Bigamie gestatten zu lassen (Sueton *Caes.* 52. Dio 44, 7).

2) *Aediles pleb. Ceriales* (die Schreibung *Cereales* ist incorrect) heissen sie auf den beiden 1, 271 A. 2 angeführten Inschriften, welche die *aediles pleb.* schlechtweg daneben nennen, und auf anderen, wie Orelli 3393 = *I. N.* 4934; *aediles Ceriales* z. B. auf den Inschriften Orelli-Henzen 3143. 3149. 3659. 6497. 6745. Wo auf Inschriften die *aediles plebi* schlechthin genannt sind, dürften immer die plebejischen im engern Sinn gemeint sein, obwohl Dio 47, 40 die Ceresaedilen ἀγορανόμοι τοῦ πλήθους nennt.

3) Sueton *Vesp.* 2: *aedilitatis ac mox praeturae candidatus illam non sine repulsa sextoque vix adeptus est loco, hanc prima statim petitione et in primis.*

langt, so ist die Regel, dass plebejische Aemter nur von Plebejern bekleidet werden dürfen (1, 386), in Bezug auf die zwei, später vier plebejischen Aedilen zu allen Zeiten in Kraft geblieben [1]). Die curulische Aedilität ist zunächst als rein patricische Magistratur ins Leben getreten [2]); aber bald nachher, wahrscheinlich schon im J. 390 [3]), sicher seit dem J. 450, und hinab wahrscheinlich bis in das siebente Jahrhundert der Stadt, wechselten patricische und plebejische Collegien in der Weise miteinander ab, dass in den varronisch ungeraden Jahren zwei Patricier, in den varronisch geraden zwei Plebejer die curulische Aedilität bekleideten [4]). Im J. 663 bestand dieser Turnus nicht mehr [5]) und in der letzten Zeit der Republik begegnen sogar Patricier und Plebejer als Collegen in der curulischen Aedilität [6]). Als dann Augustus die Bekleidung einer der Aedilitäten oder des Volkstribunats obligatorisch machte, geschah dies in der Art, dass die Patricier von dieser Stufe ein für allemal befreit und also auch die curulische Aedilität auf Plebejer beschränkt ward (1, 457). Seitdem wird also für die Bekleidung der Aedilität überhaupt die Plebität erfordert.

Wahlform.

Die Aedilen der Plebs sind, seit sie überhaupt aus der Volkswahl hervorgingen, von der Versammlung der Plebs erwählt wor-

1) Dass die ursprünglichen zwei plebejischen Aedilen ἐκ τῶν δημοτικῶν, *ex plebe* zu wählen seien, sagen Dionysios (S. 446 A. 2) und Pomponius (S. 447 A. 3). Für die vier plebejischen Aedilen der Kaiserzeit sagt dasselbe Dio S. 451 A. 2.

2) Das sagen Livius und Pomponius (S. 450 A. 1), und die Ueberreste der Liste bestätigen es insofern, als mindestens die beiden ersten Collegien 388 und 389 patricische gewesen sein müssen. Die nähere Ausführung ist Forsch. 1, 97 fg. gegeben, worauf ich ein für allemal verweise.

3) Dies scheint aus der bisher verkannten Stelle des Festus p. 326 hervorzugehen: [*saltatores, qui n*]*unc ludi* (= *ludii*), *scaenicos* [*qui faciunt. Eo*]*s primum fecisse C* [*fi*]*lium M. Popilium M.* [*f. curules a*]*ediles memoriae* [*prodiderunt*] *historici. Solebant* [*enim saltare*] *in orchestra* u. s. w. Die Einführung der Bühnenspiele fällt bekanntlich nach Livius 7, 2 in das J. 390; und der eine erhaltene Name (wahrscheinlich M. Popillius M. f. Laenas Consul 395) beweist, dass dies Collegium plebejisch war.

4) Liv. 7, 1 zum J. 388: *verecundia imposita est senatui ex patribus iubendi aediles curules creari: primo ut alternis annis ex plebe fierent convenerat, postea promiscuum fuit.* Polyb. 10, 4 von der Bewerbung des älteren Scipio Africanus um die Aedilität für das J. 541: ἔθους δ' ὄντος δύο πατρικίους καθίστασθαι. Die ädilicische Liste bestätigt diese Angabe und bestimmt sie genauer.

5) Denn in diesem Jahr war M. Claudius Marcellus curulischer Aedil (Cicero *de or.* 1, 13, 57).

6) Livius (A. 4): *postea promiscuum fuit.* Dio (S. 451 A. 1): καὶ ἐξ εὐπατριδῶν. Im J. 689 waren C. Iulius Caesar und M. Calpurnius Bibulus, im J. 696 M. Aemilius Scaurus und P. Plautius Hypsaeus curulische Aedilen.

den (S. 445), also seit dem publilischen Gesetz vom J. 283 von den plebejischen Tribus[1]. Analog werden die curulischen Aedilen, wie die Quästoren und die niederen Magistrate überhaupt, in den patricisch-plebejischen Tribusversammlungen gewählt[2]. Die Leitung der Wahlen der plebejischen Aedilen hat der Volkstribun (S. 445 A. 1), die der Wahl der curulischen der zeitige patricische Oberbeamte, in der Regel also der Consul (S. 111).

Ueber die Amtfristen ist bereits im ersten Theil S. 498. 499 gehandelt worden. Das Amtsjahr der curulischen Aedilen ist wahrscheinlich von Anfang an das desjenigen consularisch-prätorischen Collegiums gewesen, welchem sie beigegeben waren. Dass die plebejischen Aedilen, so lange sie allein standen und in der That Diener der Tribune waren, auch die gleiche Amtfrist hatten wie diese, ist sehr wahrscheinlich; späterhin, vermuthlich eben seit Einrichtung der curulischen Aedilität, wurden sie diesen in der Amtfrist gleich gestellt und folgten also ebenfalls dem Amtsjahr der patricischen Oberbeamten. Amtfrist.

Auch über die Rangstellung dieser Magistratur sowie über ihre Insignien und Apparitoren genügt es auf die früheren Erörterungen zu verweisen. Die curulischen Aedilen gehören zu den Gemeindebeamten im strengen Sinne des Wortes und nehmen hier eine Zwischenstellung zwischen den Ober- und Unterbeamten ein[3]. Die eigentlichen Befugnisse der Oberbeamten: das Recht Rang und Insignien der curulischen Aedilen.

1) Dionysios 6, 90 lässt die Plebs die ersten Aedilen wählen und 9, 43 die Tribune, als sie das Gesetz über die Ordnung der plebejischen Versammlung nach Tribus abermals einbringen, demselben den Zusatz beifügen καὶ τὸ τῶν ἀγορανόμων ἀρχεῖον ἐν ταῖς αὐταῖς ψηφοφορεῖσθαι ἐκκλησίαις, während angemessener bei Livius 2, 56, 2 das Gesetz von Haus aus auf die Wahl der *magistratus plebis* gestellt wird. Von Erlass des publilischen Gesetzes an, sagt Dionysios weiter (9, 49), τὰ τῶν δημάρχων καὶ ἀγορανόμων ἀρχαιρέσια μέχρι τοῦ καθ' ἡμᾶς χρόνου δίχα οἰωνῶν τε καὶ τῆς ἄλλης ὀττείας ἁπάσης αἱ φυλετικαὶ ψηφοφοροῦσιν ἐκκλησίαι.

2) Piso bei Gellius 7, 9, 2: *Cn. Flavius . . . in eo tempore aedili curuli apparebat, quo tempore aediles subrogantur, eumque pro tribu aedilem curulem renuntiaverunt. Aedilis qui comitia habebat negat accipere.* Livius 25, 2, 7 von Scipios Wahl zum curulischen Aedilen für 541: *tanto inde favore ad suffragium ferendum in tribus discursum est.* Varro *de re rust.* 3, 17, 1: *latis tabulis sortitio fit tribuum ac coepti sunt a praecone renuntiari* (*recinii* die Hdschr.), *quem quaeque tribus fecerint aedilem.* Cicero *pro Planc.* 20, 49: *vocatae tribus, latum suffragium, diribitae* [*tabellae*], *renuntiatae.* 22, 53.

3) Der Gegensatz der *magistratus maiores* und *minores* (1, 56 A. 2) war, so lange es bloss Consuln und Quästoren gab, absolut; aber unter den später entstandenen Aemtern finden sich Mittelformen, die nur relativ als *maiores* oder *minores* bezeichnet werden können. Dies gilt ganz besonders von der Aedilität,

die Gemeinde und den Senat zu versammeln und die volle Jurisdiction besitzen sie nicht und führen keine Lictoren (1, 306 A. 4). Der curulische Aedil muss daher auch dem Gebot der Oberbeamten Folge leisten und kann während seiner Amtführung vom Prätor in einer Civilsache vorgeladen werden (1,90). Aber an dem Imperium haben sie doch einen gewissen Antheil. Der Oberbefehl im Kriege zwar ist ihnen stets versagt geblieben, denn auch diese Aedilität ist, wie die ältere, eine rein städtische Magistratur. Aber dass das jurisdictionelle Imperium ihnen für den speciellen Kreis der Marktgerichtsbarkeit zugestanden wurde, werden wir weiterhin finden; und hievon ist es Folge und Ausdruck, dass sie mit den Oberbeamten sowohl den curulischen Sessel theilen (1,319 A. 6), von welchem sie sogar den sie von den älteren gleichnamigen Beamten unterscheidenden Beinamen entlehnen, wie auch den Purpursaum der Toga (1,336 A. 6) und das Recht ihre Competenzen durch Vertrag festzustellen (S. 484). Auch die Befugniss der Dedication, wenn sie gleich dem curulischen Aedil nach strengem Recht gemangelt hat, ist ihm später, ähnlich wie dem Censor, für den einzelnen Fall öfter gewährt worden[1]. Eine wichtigere Consequenz ihrer oberamtlichen Stellung ist es, dass den gewesenen curulischen Aedilen, wie den gewesenen Consuln und Prätoren, die an die Erlangung der Magistratur geknüpften dauernden Rechte zugestanden wurden, sowohl die Anlegung der Prätexta an den Volksfesten (1,353) und bei dem Begräbniss (1, 356) wie auch der Sitz im Senat und das Bilderrecht, das ist die Nobilität (1,359). Die Lictoren zwar konnte der Aedilicius nicht wieder aufnehmen wie der Prätorier und der Consular und auch im Senat stehen die gewesenen Oberbeamten als höhere Rangclasse den gewesenen curulischen Aedilen gegenüber; aber wenn der Aedilicier auch dem Prätorier und dem Consular weicht, steht er doch in weit schärferem Gegensatz zu dem Quästorier als zu jenen. — Von Apparitoren der

dem niedrigsten unter den Oberämtern (Cicero *de leg.* 3, 3, 7: *ollis ad honoris amplioris gradum is primus ascensus esto*), die darum als eine wichtige Stufe für den Anfänger (Polyb. 10, 4, 1: πρὸς τὴν ἀγορανομίαν, ἣν σχεδὸν ἐπιφανεστάτην ἀρχὴν εἶναι συμβαίνει τῶν νέων παρὰ Ῥωμαίοις) und doch an und für sich als geringfügig bezeichnet wird (Cicero *Verr. act.* 1, 13, 37: *erit tum consul Hortensius cum summo imperio ac potestate, ego autem aedilis, hoc est paullo amplius quam privatus*).

1) Liv. 9, 46. 10, 31 (vgl. 24, 16, 19). Oben S. 328 A. 1 und Bd. 1, 199 A. 2.

curulischen Aedilen (1, 270) begegnen *scribae* (1, 272. 277. 292), *praecones* (1, 286 A. 6) und wenigstens in älterer Zeit auch *viatores* (1, 284 A. 2).

Rang und Insignien der plebejischen Aedilen.

Die plebejischen Aedilen sind niemals den curulischen in den Rangzeichen formell gleich gestellt worden. Gleich den Tribunen der Plebs kommt deren Aedilen kein anderer Sitz zu als das Subsellium (1,323 A. 1) und keine andere Toga als die gewöhnliche ohne Purpursaum (1,336 A. 2). Um so weniger haben sie Antheil an den Ehrenrechten der gewesenen curulischen Aedilen oder gar wie diese von Rechts wegen Sitz im Senat. Darum wird auch, wenn beide Aedilitäten zusammen auftreten, die curulische immer an erster Stelle genannt und überhaupt als die ansehnlichere betrachtet [1]. Eine factische Annäherung aber der plebejischen Aedilität an die curulische hat allerdings stattgefunden. Ein Tribunal auf dem Forum hat, wenigstens in späterer Zeit, auch der plebejische Aedil gehabt [2], obwohl dies sonst mit dem curulischen Sessel verbunden zu sein pflegt. Den deutlichsten Beweis aber für die Annäherung giebt der Platz, den auch diese Aedilität in der Aemterhierarchie der späteren Republik einnimmt (S. 451) und ihre factische Ueberordnung über den Volkstribunat. Damit hörten die plebejischen Aedilen nothwendiger Weise, wenigstens der Sache nach, auf Diener der Tribune zu sein [3]; wie sich denn aus historisch beglaubigter Zeit nur in einem ganz ausserordentlichen Fall davon praktische Anwendung gemacht findet [4]. Eine weitere Folge davon scheint gewesen zu sein, dass, während die Volkstribune stets als sacrosanct gegolten haben, die gleiche Eigenschaft der Volksaedilen theoretisch so weit möglich verleugnet und praktisch beseitigt ward, so dass die oberen Magistrate wie den curulischen so auch den plebejischen Aedilen unbedenklich vorluden und erforderlichen Falls ihn zwangs-

Schwinden der Sanctität.

1) Für die Ordnung vgl. z. B. *lex Iul. mun.* Z. 24; Tacitus *ann.* 13, 28, und übrigens 1, 453 A. 3 und hier S. 450 A. 2.

2) Das julische Municipalgesetz schreibt Z. 34 den vier Aedilen vor ihre Locationen zehn Tage vorher *aput forum ante tribunale suom* anzuschlagen. Vgl. 1, 318.

3) Dionys. 6, 90: νῦν μέντοι . . . τὴν ἐξουσίαν [οὐκέθ'] ὑπηρετικὴν ἑτέρων ἔχουσιν ὡς πρότερον, ἐπιτέτραπται δ' αὐτοῖς πολλὰ καὶ μεγάλα.

4) Das Verfahren gegen Scipio (S. 449 A. 2) beweist durchaus nicht, dass in dem gewöhnlichen tribunicischen Rechenschaftsprozess der späteren Republik die Volksädilen noch also verwendet wurden.

weise sistirten[1]. — Von Apparitoren der plebejischen Aedilen finden sich, wie bei den curulischen, Schreiber, und zwar sowohl der plebejischen im engeren Sinn wie der Cerialädilen (1, 273), und es ist wohl nur Zufall, dass für die Praeconen bis jetzt die Belege fehlen. Viatoren der plebejischen Aedilen werden zwar erwähnt, aber einer davon trägt den Zusatz *lege Papiria* (1, 284), und es fragt sich auch bei ihnen, ob sie diese Officialen zu allen Zeiten gehabt haben.

Verhältniss der Aedilitäten zu einander.

Um die Competenz der Aedilen zu bestimmen, ist zunächst das Verhältniss der verschiedenen Aedilitäten zu einander festzustellen. Es ist dies ganz eigenthümlicher Art. Als ein und dasselbe Collegium können die plebejischen und die curulischen Aedilen nicht betrachtet werden, da die Wahlqualification wie die Wahlform und die Amtsabzeichen durchaus verschieden sind, sie auch niemals Collegen heissen. Man darf in dieser Hinsicht die Aedilen nicht etwa zusammenstellen mit den verschiedenen Kategorien der Prätoren und Quästoren; denn die letzteren empfangen die besondere Competenz erst durch einen der Wahl nachfolgenden Act, die Aedilen dagegen werden gleich vom Volke selbst zu plebejischen oder curulischen oder cerialen creirt. Es ist darum auch bei jenen Magistraturen die Beifügung des Determinativs facultativ, bei den Aedilen dagegen im strengen Sprachgebrauch obligatorisch[2]. Aber nicht minder irrig würde

1) Livius 3, 55 lässt nach der zweiten Secession die Volkstribune als sacrosanct, es scheint durch Erneuerung des popularen Eides, confirmiren (*tribunis ut sacrosancti viderentur . . . relatis quibusdam ex magno intervallo caerimoniis renovarunt*) und dann die Unverletzlichkeit sowohl dieser wie der übrigen plebejischen Beamten, insonderheit auch der Aedilen durch Volksschluss festsetzen (*et cum religione inviolatos eos tum lege etiam fecerunt sanciendo, ut qui tribunis plebis aedilibus iudicibus decemviris nocuisset, eius caput Iovi sacrum esset, familia ad aedem Cereris Liberi Liberaeque venum iret*). Auf diese Distinction wird dann der weitere Satz aufgebaut, dass die Exemtion der Tribune von der Jurisdiction stärker sei als die der Volksädilen und nicht jene, wohl aber diese praktisch unbeachtet bleibe: *hac lege iuris interpretes negant quemquam sacrosanctum esse, sed eum qui eorum cuiquam nocuerit, sacrum sanciri itaque aedilem prendi ducique a maioribus magistratibus: quod etsi non iure fiat — noceri enim ei, cui hac lege non liceat — tamen argumentum esse non haberi pro sacro sanctoque aedilem: tribunos vetere iure iurando plebis, cum primum eam potestatem creavit, sacrosanctos esse.* Je schlechter die juristische Argumentation ist, desto bestimmter erhellt hieraus die Praxis der späteren Republik. Auch dass Cato eine eigene Rede hielt um den Satz zu erhärten *aediles plebis sacrosanctos esse* (S. 445 A. 2), spricht dafür, dass derselbe controvers war. Man könnte sogar vermuthen, dass diese Rede in Verbindung stand mit der Sendung des Senats an Scipio im J. 550; indess befand sich Cato während dieser Vorgänge selbst nicht in Rom, sondern in Scipios Lager.

2) Wenn man absieht von den Denkmälern der früh republikanischen Zeit (S. 450 A. 2) und von den Fällen, wo die Benennung *aedilis* gebraucht ist, um

es sein in der beiden Magistraturen gleichmässig zustehenden Benennung bloss eine Homonymie zu erkennen, etwa wie sie zwischen den *tribuni plebis* und den *tribuni militum* stattfindet. Die römische Beamtenliste kennt nur die Aedilität schlechthin, indem sie die curulische und die plebejische zusammenfasst (S. 454); und die Gesetze, die die Competenz der Aedilen feststellen, richten sich nicht immer, aber der Regel nach an die Aedilen insgemein, ohne zwischen den plebejischen und den curulischen zu unterscheiden [1]. Es liegt hier vielmehr der ganz besondere Fall vor zweier formal durchaus verschiedener, aber mit im Ganzen gleicher Competenz ausgestatteter Magistraturen.

Beziehung der curulischen Aedilität zu der plebejischen.

Die Erklärung dieser seltsamen Einrichtung kann nur gesucht werden in dem Bestreben der späteren Republik die revolutionären plebejischen Institutionen, da sie nicht ohne Gefahr formell beseitigt werden konnten, innerlich umgewandelt dem Staatswesen der geeinigten Gemeinde zu assimiliren. Wir haben eine ähnliche innerliche Umwandlung bei wesentlicher Beibehaltung der äusseren Form bereits bei dem Tribunat kennen gelernt (S. 279 fg.); die minder hochgehaltene und minder gefährliche Aedilität wurde in gleichem Sinn noch früher und noch energischer unschädlich gemacht. So wie durch die Zulassung der Plebejer zum Consulat die politische Möglichkeit gegeben war die Sonderstellung der Plebs wieder zu beseitigen, wurde die curulische Aedilität der plebejischen an die Seite gesetzt und die den neuen curulischen Aedilen zugewiesene Competenz, so weit es anging, zugleich auf die plebejischen erstreckt, offenbar um diese ihrer ursprünglichen Bestimmung zu entfremden und unter

beide Kategorien zusammenzufassen, wird man nur selten das Determinativ weggelassen finden. Auf den Münzen fehlt dasselbe nie mit einziger Ausnahme derjenigen mit *Memmius aed. Cerialia preimus fecit* (R. M. W. S. 642), welche indess darin ihre Entschuldigung findet, dass der Beisatz den Aedil hinreichend charakterisirt. Auf Inschriften findet sich *aedilis* schlechtweg wohl auch, so auf den voraugustischen des L. Appulleius Tappo *C. I. L.* V, 862 = Orelli 3827 und des M. Fruticius *C. I. L.* V, 3339 und aus der Kaiserzeit auf denen des T. Helvius Basila *I. N.* 4546. 4547 = Orelli 4365 und des L. Ragonius Quintianus *C. I. L.* V, 2112 = Orelli 2377; aber im Verhältniss zu den den Prätor oder Quästor schlechtweg aufführenden doch immer selten.

1) Am deutlichsten tritt dies in dem julischen Municipalgesetz hervor, wo der die Aedilen betreffende Abschnitt eingeführt wird mit den Worten Z. 24: *aed(iles) cur(ules) aed(iles) pl(ebei) quei nunc sunt queiquomque post h. l. r. factei createi erunt eumve mag. inierint*, und weiterhin lediglich von dem *aedilis* schlechthin gesprochen wird. Ebenso ist aufzufassen Cicero *de leg.* 3, 3, 7: *suntoque aediles curatores urbis annonae ludorumque sollemnium.*

dem alten Namen ein neues Amt mit grossentheils neuer und meist gemeinschaftlicher Competenz zu bilden, das den Stellen nach, wie das Consulat, zwischen Patriciern und Plebejern getheilt, der Sache nach, eben wie das Consulat, ein Gemeindeamt war. Besonders deutlich tritt dies hervor in dem veränderten Verhältniss der Aedilen zu den Oberbeamten der Gemeinde. Die ursprünglichen Aedilen sind Diener der Tribune der Plebs, die späteren, und zwar curulische wie plebejische, Diener der Consuln. Nicht bloss die curulischen Aedilen empfangen von den Oberbeamten der Gemeinde ihre Instruction[1]) und haben ihnen besonders in Nothfällen auf Erfordern Hülfleistung zu gewähren; in ganz gleicher Weise bedienen sich jetzt die Consuln auch der Aedilen der Plebs[2]), und letztere, einst den Tribunen untergeordnet, stehen jetzt im Rang höher als diese. Die Verwandlung der plebejischen Sonder- in eine Gemeindeinstitution liegt deutlich zu Tage. Wie absichtlich hiebei verfahren worden ist, zeigt vor allem die Benennung des im J. 387 eingerichteten Gemeindeamtes mit einem Titel, dessen jedem Römer stets verständlich gebliebene Bedeutung auf die den neuen curulischen Aedilen zugewiesene Competenz keineswegs passte[3]) und der nur gewählt worden sein kann, um durch Verkoppelung mit der gleich-

1) Dies zeigt sich zum Beispiel darin, dass die im J. 560 eingeführte Scheidung der senatorischen Sitze im Theater zwar durch die curulischen Aedilen erfolgte, aber im Auftrag der Consuln (Asconius *in Cornel.* p. 69 Orell.; Liv. 34, 54) und der Censoren (Antias bei Ascon. a. a. O.; Liv. 34, 44, 5: *[censores] ludis Romanis aedilibus curulibus imperarunt, ut loca senatoria secernerent a populo*). Das Eingreifen der Consuln kann man darauf zurückführen, dass in diesen Spielen, wenn es wirklich die *Romani* waren, die Consuln den Vorsitz führten; aber die formelle Instruction scheint vielmehr von den Censoren ertheilt worden zu sein, die die Sache zunächst anging (S. 416), und in dieser Beziehung ist nur die oben angegebene Auffassung zulässig.

2) Liv. 39, 14. Als der Senat den Consuln des J. 568 eine ausserordentliche Untersuchung über den Bacchanalienunfug übertrug, *consules aedilibus curulibus imperarunt, ut sacerdotes eius sacri omnes conquirerent comprehensosque libero conclavi ad quaestionem servarent: aediles plebis viderent, ne qua sacra in operto fierent.* Die oben S. 448 A. 3 angeführten Erzählungen aus den J. 291 und 326, wonach die plebejischen Aedilen in gefährlichen Zeiten Massregeln für die öffentliche Ruhe und Ordnung treffen, sind wahrscheinlich aus der späteren Stellung derselben zu den Consuln hervorgegangen.

3) Nichts liegt der späteren Aedilität ferner als die Anknüpfung an irgend eine bestimmte *aedes*. Die *aedium sacrarum procuratio* im Allgemeinen, bei der sich die römischen Etymologen beruhigt haben, ist eine secundäre Competenz der späteren Aedilität, wogegen, wenn sachliche Erwägungen massgebend gewesen wären, dieselbe nothwendig, wie ihr griechisches Muster, vom Markt und den Marktgeschäften den Namen hätte entnehmen müssen.

namigen legitimen die der Plebs angehörige Aedilität, wie man will, zu legitimiren oder zu annulliren.

Archiv-aufsicht der Aedilen.

Die ursprüngliche Competenz verschwindet allerdings auch in der späteren Umgestaltung bei der Aedilität so wenig wie bei dem Tribunat; wohl aber wird sie so gewendet und modificirt, dass die politischen Consequenzen und der politische Werth der Institution durchaus sich ändern. Die Einrichtung, von der die Aedilität dem Namen und doch auch der Sache nach ausgegangen ist, die Bewahrung der im Archiv niedergelegten Senatsschlüsse, ist nicht abgeschafft, wohl aber ihres oppositionellen Charakters entkleidet worden. In welcher Weise dies geschah, ist allerdings nicht aufgeklärt. Ausser Zweifel ist es, dass die Senatsbeschlüsse, um Gültigkeit zu haben, in der späteren Republik nicht im Cerestempel deponirt wurden, sondern im Aerarium[1]), worunter doch nur der Tempel des Saturnus unter dem Capitol verstanden werden kann; es ist ferner ausgemacht, dass die städtischen Quästoren, unter denen das Aerarium überhaupt stand, wenigstens am Ende der Republik die Senatusconsulte unter ihrer Aufsicht gehabt haben[2]). Aber gleichzeitig haben doch auch die Aedilen damit zu thun gehabt; denn erst durch Augustus im J. 743 wurde den Tribunen (S. 286) und den Aedilen die Aufsicht über das Archiv genommen, da sie dasselbe vernachlässigten und völlig ihrer Dienerschaft überliessen[3]). Einen be-

1) Die früheste Erwähnung der Delation der Senatsbeschlüsse *ad aerarium* findet sich unter dem J. 567 bei Livius 39, 4, 8: *quid ab eo* (M. Aemilius Lepidus Consul 567) *quemquam posse aequi expectare, qui per infrequentiam furtim senatus consultum factum ad aerarium detulerit Ambraciam non videri vi captam.* Sueton *Aug.* 94: *senatum exterritum censuisse ne quis illo anno* (691) *genitus educaretur: eos qui gravidas uxores haberent . . . curasse ne senatus consultum ad aerarium deferretur.* Dass das Senatusconsult erst durch die Delation in Rechtskraft trat, zeigt besonders deutlich Tacitus *ann.* 3, 51.

2) Am bestimmtesten zeigt dies der Senatsbeschluss vom J. 710, den Josephus 14, 10, 10 mittheilt ἐκ τοῦ ταμιείου ἀντιγεγραμμένον ἐκ τῶν δέλτων τῶν δημοσίων τῶν ταμιευτικῶν Κοίντῳ 'Ρουτιλίῳ . . . Κορνηλίῳ ταμίαις κατὰ πόλιν und in dem es heisst: περὶ ὧν δόγματι συγκλήτου Γάιος Καῖσαρ ὑπὲρ Ἰουδαίων ἔκρινε καὶ εἰς τὸ ταμιεῖον οὐκ ἔφθασεν ἀνενεχθῆναι, περὶ τούτων ἀρέσκει ἡμῖν . . . ἀνενεγκεῖν . . . ταῦτα εἰς δέλτους καὶ πρὸς τοὺς κατὰ πόλιν ταμίας, ὅπως φροντίσωσι καὶ αὐτοὶ ἐν δέλτοις ἀναθεῖναι διπτύχοις. Plutarch *Cat. min.* 17.

3) Dio 54, 36 zum J. 743: τοῖς ταμίαις τὰ δόγματα τὰ ἑκάστοτε γιγνόμενα διὰ φυλακῆς ποιεῖσθαι ἐκελεύσθη· ἐπειδὴ οἵ τε δήμαρχοι καὶ οἱ ἀγορανόμοι οἱ πρότερον αὐτὰ ἐπιτετραμμένοι διὰ τῶν ὑπηρετῶν τοῦτο ἔπραττον καί τις ἐκ τούτων καὶ διαμαρτία καὶ ταραχὴ ἐγένετο. Dass die Beamten selbst sich späterhin um diese ihre Pflicht nicht kümmerten, deutet auch Cicero *de leg.* 3, 20, 46 an. — Man kann noch vergleichen, dass in Caere als zweiter Oberbeamter

merkenswerthen Fingerzeig giebt weiter der Umstand, dass die Schreiber der curulischen Aedilen nicht bloss überhaupt eine ungemein angesehene Stellung genossen, für die sich keine andere befriedigende Erklärung findet als die Theilnahme an der Verwaltung des Archivs [1]), sondern auch ihr Amtslocal unmittelbar neben dem Aerarium oder vielmehr einen Theil des Aerariums als Amtslocal inne gehabt haben [2]). Also hat die aedilicische Aufsicht über die Senatsbeschlüsse auch später noch stattgefunden; aber einerseits concurrirt damit in einer nicht näher zu bestimmenden Weise die der städtischen Quästoren [3]), andererseits scheint dieselbe von den plebejischen Aedilen auf die curulischen übergegangen zu sein [4]), womit wahrscheinlich die Uebertragung des Archivs vom Cerestempel in den des Saturnus zu-

und College des Dictators ein *aedilis iure dicundo praefectus aerarii* fungirt (S. 154 A. 1).

1) Dies ist früher (1, 277) von mir verkannt worden. Die eine *decuria* der ädilicischen *scribae* und die drei quästorischen, welche zusammen die angesehensten unter den gesammten Apparitorendecurien sind, passen vortrefflich dazu, dass beide neben einander an dem Aerarium thätig waren. Dass die Anordnung Augusts vom J. 743 den ädilicischen Scribae zwar ihre Thätigkeit, aber nicht ihre Emolumente nahm, entspricht der sonstigen Behandlung dieser Stellen (vgl. 1, 269).

2) Das noch erhaltene Amtslocal der ädilicischen Schreiber und Präconen, die sogenannte *schola Xantha*, stösst an den Saturnustempel unmittelbar an (Becker Topogr. S. 318). Cicero *pro Cluent.* 45, 126: *scribam aedilicium . . . censores aerarium reliquisse subscripserunt*; vgl. S. 350 A. 2. Livius 30, 39: *pecuniam ex aerario scribae viatoresque aedilicii clam egessisse per indicem damnati sunt non sine infamia Luculli aedilis* (*curulis*). Dass die Aedilen ihr Amtslocal *aput forum* haben, sagt auch das julische Municipalgesetz Z. 34. Aber die Oertlichkeit, in der Polybios 3, 26 die Verträge zwischen Rom und Karthago las: ἐν χαλκώμασι παρὰ τὸν Δία τὸν Καπετώλιον ἐν τῷ ἀγορανόμων ταμιείῳ, ist wahrscheinlich eine andere, da die *schola Xantha* nicht ‚neben', sondern unter dem capitolinischen Tempel liegt, auch die von Polybios gelesenen Documente nicht Senatsbeschlüsse sind, sondern Staatsverträge, welche nach allem, was wir sonst wissen, am Tempel der Fides neben dem Jupitertempel und in den daran anstossenden Gebäuden aufgestellt zu werden pflegten. Demnach spricht Polybios wohl nicht von einem ädilicischen Archiv, sondern, wie ich schon in den *ann. dell' inst.* 1858 p. 203 entwickelt habe, von dem Gebäude auf dem Capitol, in dem die Aedilen den für die Processionen dienenden Apparat, insbesondere die *thensae* aufbewahrten und das als *aedes thensarum in Capitolio* auf einem Militärdiplom vom J. 60 n. Chr. begegnet (*C. I. L.* III p. 845; vgl. Sueton *Vesp.* 5; Borghesi *opp.* 2, 261; Friedländer im Handb. 4, 500).

3) Denkbar ist es, dass es den Aedilen oblag die tribunicische Unterfertigung der Senatsbeschlüsse (S. 269 A. 2) herbeizuführen und die Originale aufzubewahren, den Quästoren dieselben in das Stadtbuch einzutragen und davon Abschrift zu geben. Mit den Kassenbüchern hatten ohne Zweifel nur die letzteren zu thun. Unter dieser Voraussetzung würde man auch begreifen, wesshalb drei Decurien quästorischer Schreiber bestanden und nur nur eine ädilicischer.

4) Jenes Amtslocal wenigstens stand allein den Apparitoren der curulischen Aedilen zu.

sammenhängt. Dadurch hat diese Institution ihren oppositionellen Stempel völlig eingebüsst und erscheint lediglich als eine Einrichtung im Interesse der gesammten Gemeinde.

Criminalrechtliche Competenz der Aedilen.

Aehnlich ist die Thätigkeit der Aedilen im Criminalprozess behandelt worden. Die plebejischen Aedilen waren, wie wir sahen (S. 449), bei dem plebejischen Criminalprozess theils als Gehülfen der Volkstribune thätig gewesen, theils auch, wenigstens nach der uns vorliegenden Ueberlieferung, selbständig als Inhaber eigener Gerichtsbarkeit. — Die erste dieser beiden Thätigkeiten ist in der Theorie ungeändert und nach wie vor Sonderrecht der Aedilen der Plebs geblieben; wie ja denn auch die curulischen, selbst wenn sie als Gehülfen der plebejischen Tribune hätten verwendet werden können, doch immer des für diesen Zweck unentbehrlichen sacrosancten, das heisst gegen die Magistrate der Gemeinde schlechthin wirksamen Schutzes entbehrten. Praktisch freilich war dieser bei der Stellung der späteren Aedilität eine Anomalie und mit dem besonderen Schutz selbst ist auch diese Verwendung der plebejischen Aedilen in historischer Zeit nur in seltenen Ausnahmefällen zur Anwendung gekommen.

Aedilicischer Multprozess.

Dagegen ist es eine der Hauptthätigkeiten beider Aedilen, dass der Aedil zum Besten der Gemeinde oder eines Tempels der Gemeinde selbständig Strafen verhängt und nach eingelegter Provocation die Bestrafung vor der Gemeinde rechtfertigt. Um die nicht leichte Frage, worauf diese ihre Thätigkeit beruht und in welchem Verhältniss sie zu ihrer sonstigen Competenz und derjenigen der übrigen Magistrate steht, nach Möglichkeit zu beantworten, wird es angemessen sein zunächst einen Ueberblick über diejenigen Verbrechen und Vergehen zu geben, gegen welche die Aedilen in dieser Weise nachweislich eingeschritten sind[1].

1. Wegen eines unmittelbar gegen den Staat gerichteten Vergehens findet sich aus dieser Epoche[2] keine andere sicher ädilicische Klage als die im J. 508 von zwei plebejischen Aedilen gegen die Claudia wegen unpatriotischer Re-

1) Im Allgemeinen vgl. noch Valerius Maximus 8, 1, *absol.* 7: *Q. Flavius a C. Valerio aedile apud populum reus actus cum XIIII tribuum suffragiis damnatus esset, proclamavit se innocentem perire.*

2) Ueber den angeblich im J. 300 von einem Aedilen gegen einen gewesenen Consul wegen schlechter Kriegführung angestellten Rechenschaftsprozess ist S. 449 A. 3 gesprochen.

den angestellte[1]). Ausserdem gehört noch hieher die Drohung Ciceros, dass er als curulischer Aedil alle bei der Bestechung der senatorischen Geschwornengerichte betheiligten Personen vor das Gericht des Volkes zu stellen gedenke[2]).

2. Dem Aedilen selbst zugefügte Realinjurien[3]).
3. Oeffentliche Gewaltthätigkeit begangen von einem Privaten[4]).
4. Versetzung der Feldfrüchte von einem Acker auf den anderen durch Zaubermittel; ein in den zwölf Tafeln vorgesehenes Verbrechen[5]).
5. Stuprum der Frauen[6]) wie der Männer[7]).

1) Die Schwester des im J. 505 wegen schlechter Kriegführung verurtheilen P. Claudius Pulcher wird beschuldigt in einem ihr unbequemen Volksgedränge den Wunsch geäussert zu haben: *utinam reviviscat frater aliamque classem in Siciliam ducat atque istam multitudinem perditam eat . . . ob haec mulieris verba tam improba ac tam incivilia C. Fundanius et Ti. Sempronius aediles plebei multam dixerunt ei aeris gravis XXV milia* (Gellius 10, 6). Vgl. Sueton *Tib.* 2, der dies als *iudicium maiestatis apud populum* bezeichnet; Val. Max. 8, 1, *damn.* 4; Livius *ep.* 19.

2) Cicero *Verr. act.* 1, 12, 36: *agam in magistratu . . . agam ex eo loco, ex quo me populus R. ex k. Ian. secum agere de re p. ac de hominibus improbis voluit.* Ders. *l.* 5, 67, 173: *populus R. quoniam mihi potestatem apud se agendi dedit, ius suum me agente suis suffragii ante k. Febr. recuperabit.*

3) Gellius 4, 14: *A. Hostilius Mancinus aedilis curulis fuit: is Maniliae meretrici diem ad populum dixit eo quod e tabulato eius noctu lapide ictus esset, vulnusque ex eo lapide ostendebat.*

4) P. Clodius als curulischer Aedil 698 klagte also den Milo an. Asconius zur Milon. 14, 38: *Pompeius cum defenderet Milonem apud populum de vi accusante P. Clodio.* Cicero *pro Sest.* 44, 95: *diem dixit et accusavit de vi Milonem.* Ders. *pro Mil.* 14, 40: *Milone . . . reo ad populum.* Ders. *in Vatin.* 17, 40. Dio 39, 18. Ausführlich berichtet über den Prozess Cicero *ad Q. fr.* 2, 3. Der Strafantrag wird nirgends angegeben. Vgl. Drumann 2, 323.

5) Piso bei Plinius *h. n.* 18, 6, 41: *C. Furius Chresimus . . . in invidia magna erat ceu fruges alienas pelliceret veneficiis: quam ob rem ab Sp. Albino curuli aedile die dicta metuens damnationem, cum in suffragium tribus oporteret ire, instrumentum rusticum omne in forum attulit . . . postea dixit: veneficia mea, Quirites, haec sunt.* Die Worte der zwölf Tafeln *neve alienam segetem pellexeris* führt Servius zu den Eklogen 8, 99 an.

6) Livius 10, 31, 9 zum J. 459: *Q. Fabius Gurges consulis filius aliquot matrones ad populum stupri damnatus pecunia multavit.* Gurges kann diese Anklagen nur als Aedil durchgeführt haben, und zwar, da er Patricier war, als curulischer. Liv. 25, 2, 9 zum J. 541: *L. Villius Tappulus et M. Fundanius Fundulus aediles plebei aliquot matronas apud populum probri accusarunt, quasdam ex eis damnatas in exilium egerunt.* Es schliesst dies nicht aus, dass der Prozess auf eine Mult ging.

7) Nach Livius 8, 22, 2 zum J. 426 sprach das Volk den M. Flavius frei *die dicta ab aedilibus crimine stupratae matris familias.* Val. Max. 6, 1, 7: *M. Claudius Marcellus aedilis curulis C. Scantinio Capitolino tribuno plebis* (vielmehr war er *aedilis curulis:* Plutarch *Marc.* 2; vgl. S. 445 A. 2) *diem ad populum dixit, quod filium suum de stupro appellasset.* Auch der Prozess, den Metellus Celer (entweder der Consul des J. 694 oder dessen gleichnamiger Vater) aus einem ähnlichen Grund gegen Cn. Sergius Silo anstellt *diem ad populum dicendo* (Val. Max. 6, 1, 8), scheint den ädilicischen beigezählt werden zu müssen.

6. Kornwucher auf Grund dagegen erlassener besonderer Gesetze[1].
7. Zinswucher auf Grund des Zwölftafelrechts und der späteren analogen Volksschlüsse[2].
8. Ueberschreitung der für die Occupation von Gemeinland zum Ackerbau[3] und für das Auftreiben von Vieh auf dasselbe[4] durch das licinische und die analogen Gesetze vorgeschriebenen Maximalsätze.

Mehrere der hier aufgeführten Fälle sind den später darzustellenden Verwaltungsfunctionen der Aedilen connex, insonderheit die Anklagen wegen Kornwucher der *cura annonae* und die wegen *stuprum* ihrer Aufsicht über die Bordelle. Indess von den bei weitem meisten gilt das Gegentheil; wie zum Beispiel die Handhabung der Gesetze über die Benutzung des Gemeinlandes im entschiedenen Gegensatz steht zu dem rein städtischen Charakter der ädilicischen Verwaltung, und ebenso die Erhebung allgemeiner Klagen wegen unpatriotischen Verhaltens über deren scharf abgegrenzten Kreis hinausgeht. Man wird also die ädilicische Criminaljurisdiction als eine von ihrer sonstigen amtlichen

1) Liv. 38, 35 zum J. 565: *duodecim clipea aurate ab aedilibus curulibus P. Claudio Pulchro et Ser. Sulpicio Galba sunt posita ex pecunia, qua frumentarios ob annonam compressam damnarunt; et aedilis plebi Q. Fulvius Flaccus duo signa aurata uno reo damnato (nam separatim accusaverant) posuit: collega eius A. Caecilius neminem condemnavit.* Auf das zu Grunde liegende Gesetz weist Plautus hin *Capt.* 492 fg.: *nunc barbarica lege certumst ius meum omne persequi: consilium qui iniere quo nos victu et vita prohibeant, is diem dicam, inrogabo multam.*

2) Liv. 7, 28 zum J. 410: *iudicia eo anno populi tristia in feneratores facta, quibus ab aedilibus dicta dies esset, traduntur.* Nach Plinius *h. n.* 33, 1, 19 errichtet der curulische Aedil Cn. Flavius 450 einen Tempel der Concordia *ex multaticia feneratoribus condemnatis.* Liv. 10, 23 zum J. 458: *eodem anno Cn. et Q. Ogulnii aediles curules aliquot feneratoribus diem dixerunt: quorum bonis multatis ex eo quod in publicam redactum est aenea . . . limina . . . posuerunt.* Derselbe 35, 41 zum J. 562: *iudicia in feneratores eo anno multa severe sunt facta accusantibus privatos aedilibus M. Tuccio et P. Iunio Bruto: de multa damnatorum quadrigae . . . positae.*

3) Livius 7, 16, 9 (vgl. Dion. 14, 12 [22] u. a. St. m.) zum J. 397: *eodem anno C. Licinius Stolo a M. Popillio Laenate sua lege decem milibus aeris est damnatus, quod mille iugerum agri cum filio possideret emancupandoque filio fraudem legi fecisset.* Der Ankläger ist wahrscheinlich Aedilis, vermuthlich der Sohn des S. 452 A. 3 erwähnten. Ders. 10, 13, 14 zum J. 456: *eo anno plerisque dies dicta ab aedilibus, quia plus quam quod lege finitum erat agris possiderent; nec quisquam ferme est purgatus.*

4) Verurtheilungen der *pecuarii* zu Geldbussen werden berichtet durch die curulischen Aedilen unter den J. 461 (Liv. 10, 47, 4) und 561 (Liv. 35, 10), durch die plebejischen unter den J. 458 (Liv. 10, 23, 13), 514 (Ovid *fast.* 5, 285) und 558 (Liv. 33, 42, 10, vgl. c. 53, 4).

Thätigkeit durchaus gesonderte Competenz aufzufassen haben. Auch ist diese Judication nicht etwa eine allen Magistraturen gemeinsame, sondern entschieden eine Besonderheit des ädilicischen Amtes. Es kann nicht zufällig sein, dass neben den zahlreichen und in sich gleichartigen Beispielen derartiger ädilicischer Prozesse von anderen Magistraturen nichts Aehnliches gemeldet wird. Noch weniger kann es Zufall sein, dass aus den einzelnen uns bekannten tribunicischen und ädilicischen Prozessen der historischen Zeit die Competenzgrenze, obwohl sie nirgends ausgesprochen wird, dennoch deutlich sich herausstellt. Jene sind, abgesehen von den durch Verletzung der Privilegien der Plebs veranlassten, sämmtlich Rechenschaftsprozesse, angestellt gegen einen Beamten oder Beauftragten der Gemeinde wegen Missbrauchs der übernommenen Pflicht (S. 288 fg.); diese betreffen ausschliesslich Verbrechen und Vergehen, die mit einem öffentlichen Amt oder öffentlichen Auftrag in keiner Verbindung stehen. Es sind nur Corollarien dieses Satzes, dass Prozesse gegen Frauen unter jenen gar nicht (S. 295), unter diesen zahlreich vorkommen, und dass in den Fällen, wo eine einem Privaten von einem Privaten zugefügte und also zunächst unter den Civilprozess fallende Beschädigung, wie die Verzauberung der Feldfrüchte, der Wucher und überhaupt die meisten oben aufgeführten sind, aus Zweckmässigkeitsgründen durch Specialgesetz unter die von Staats wegen zu verfolgenden Verbrechen gezogen wird, die Führung der Sache nie dem Tribun zufällt, sondern stets dem Aedilen. — Wie weit ihre Strafgewalt ging, lässt sich nicht mit Bestimmtheit feststellen. In allen uns bekannten ädilicischen Prozessen ist der Strafantrag gerichtet auf eine die Provocationsgrenze überschreitende und also nach eingelegter Provocation vor den Tribus zur Verhandlung gelangende Multa. Aber gesagt wird nirgends, dass der Aedil den Capitalprozess nicht ebenfalls anstellen könne, und nur wenn er es durfte, kommt in den Criminalprozess der späteren Republik der rechte Zusammenhang. Dass ursprünglich, wenn ein Bürger Landesverrath oder Mord begangen hatte und desswegen gegen ihn der Capitalprozess angestellt werden sollte, dafür theils die Duovirn, theils die Quästoren competent waren, ist gewiss. Aber sowohl die Duovirn für Perduellio wie die Quästoren für Parricidium haben in der späteren Republik nicht mehr bestanden; und wenn die Volkstribune nur competent sind

für diejenigen Verbrechen dieser Art, deren ein Beamter oder Beauftragter der Gemeinde bezichtigt ward, so scheint, wo diese Voraussetzung nicht eintritt, für die Anklage kaum eine andere Magistratur sich darzubieten als die Aedilität. Die dazu allerdings erforderliche Leihe der Centuriatcomitien (1, 132. 246) würde, so weit wir urtheilen können, für den Aedilen nicht mehr Schwierigkeit gemacht haben als für den Volkstribun. Indess mit Sicherheit lässt es sich allerdings nicht behaupten, dass die der tribunicischen correlate ädilicische Criminaljurisdiction sich über das Gebiet des Multprozesses hinaus erstreckt hat. — Daran kann kein Zweifel sein, dass, als die neue patricisch-plebejische Aedilität geordnet ward, im Anschluss an die den plebejischen Aedilen schon früher zustehende Befugniss bei den tribunicischen Criminalanklagen mitzuwirken, vielleicht sogar selbständige Criminaljurisdiction auszuüben, den beiden Kategorien der Aedilen gleichmässig die Criminaljurisdiction in denjenigen Fällen überwiesen ward, wo es sich nicht darum handelte einen Beamten oder Beauftragten der Gemeinde wegen Missbrauchs seines Mandats zur Verantwortung zu ziehen und es dennoch nothwendig erschien den Fall vor die Gemeinde zu bringen. Es mag sein, dass die Gesetze, welche ein solches strafrechtliches Verfahren anordneten, sich dabei der bekannten Formel bedienten jeden Magistrat, der multiren konnte, zur Judication zu berufen; aber wenn dies der Fall war, so wurden dennoch wahrscheinlich die Aedilen, als die niedrigsten unter den mit Multirungsbefugniss versehenen Magistraten [1], nach Herkommen als die eigentlich zur Ausführung dieser Vorschrift berufenen betrachtet. Hierin, und hierin vor allem, standen sich die curulischen und die plebejischen Aedilen völlig gleich; beide sind, so lange es *iudicia populi* gab,

1) Vgl. 1, 141, wo aber den Quästoren das Multirungsrecht mit Unrecht beigelegt worden ist; neben dem Schweigen der Quellen über das der städtischen Quästoren (1, 140 A. 1) ist die Analogie der municipalen (Stadtrecht von Salpensa S. 451) entscheidend. Die allgemeinen Angaben *cum magistratus iudicassit inrogassitve* oder *si quis volet magistratus multare* werden so zu interpretiren sein, dass damit nicht jedem Magistrat schlechthin das Multationsrecht beigelegt, sondern der mit Multationsrecht an sich versehene Magistrat zu dieser speciellen Multation berufen werden soll. Dass diejenigen Magistrate, die die Capitaljurisdiction haben, in den Fällen, wo nur Multation zulässig ist, sich zurückhalten, beispielsweise der Volkstribun die Multklagen gegen *feneratores* nicht anzustellen pflegte, wenn er auch dazu befugt war, lässt sich wohl begreifen.

abgesehen vom Rechenschaftsprozess, die wesentlichen Träger derselben geblieben.

Formen des ädilicischen Mult-prozesses.

Dass den Aedilen trotz ihrer ausgedehnten criminalrechtlichen Competenz das Recht der Ladung (*vocatio*) und eventuell der zwangsweisen Sistirung und Verhaftung (*prensio*) dafür[1]) nicht zukommt (1, 127 A. 2), lässt sich wenigstens mit dem ädilicischen Multprozess leicht vereinigen. Der Satz des Privatrechts, dass ein *iudicium* nur möglich ist, wenn der Beklagte persönlich erscheint, darf überhaupt nicht auf den eigentlichen vor der Gemeinde verhandelten Criminalprozess, am wenigsten aber auf den ädilicischen Multprozess übertragen werden, da dieser häufig auch gegen Frauen angestellt wird, welche von den Comitien ausgeschlossen sind, ferner auch gegen einen Collegen angestellt werden kann, dessen Erscheinen der Aedilis nicht hätte erzwingen können[2]). Ohne Zweifel war der Aedilis verpflichtet den Beklagten von den bevorstehenden Verhandlungen in Kenntniss zu setzen und ihm die Möglichkeit zu gewähren sich zu vertheidigen; gewiss aber konnte ein Prozess dieser Art auch in Abwesenheit des Angeklagten durchgeführt werden und bedurfte also der Aedilis dafür der Vocation keineswegs. Von der Prension kann für den Multprozess überhaupt nicht die Rede sein, da Untersuchungshaft bei demselben, so viel wir wissen, nie vorgekommen ist. Selbst den Capitalprozess darf man nicht desshalb dem Aedilen absprechen, weil ihm das Recht der Vocation und Prension gefehlt hat. Denn dasselbe Argument würde mit noch grösserem Recht auch gegen den quästorischen Capitalprozess sprechen; und wenn, wie es scheint, der Quästor hiebei sich der consularischen Vocation und Prension bediente (1, 122), so kann dasselbe ja auch für den Aedilis gegolten haben.

Verwendung des Multgeldes.

Die Multgelder, welche durch diese Thätigkeit von den Aedilen gewonnen werden, sind zwar Eigenthum der Gemeinde, aber nach allgemeinen Regeln werden sie von dem Magistrat, der sie gewonnen hat, nach eigenem Ermessen zum öffentlichen

1) Dass die plebejischen Aedilen bei tribunicischen Anklagen die Prension vollziehen (S. 449. 461), ist damit nicht zu werwechseln.

2) Val. Max. 6, 1, 7 (S. 462 A. 7). Man kann freilich dafür, dass die Anwesenheit des Angeklagten nothwendig war, geltend machen, dass der Beklagte hier dem anklagenden Aedilen erwiedert *se cogi non posse ut adesset*; aber die Worte sind sowohl kritisch unsicher wie auch sonst unzuverlässig.

Besten verwendet (1, 89), nicht aber, wenigstens nicht in republikanischer Zeit[1]), nothwendig an die Staatskasse abgeliefert. In der That ist letzteres von den Aedilen, so weit uns bekannt, nie geschehen, sondern derjenige Aedil, der die Mult gewonnen hatte[2]), verwandte dieselbe entweder für die von ihm zu gebenden Spiele, was indess sich nur für plebejische Aedilen nachweisen lässt[3]), oder zur Anlage von öffentlichen Bauten[4]).

Verschwinden des Multprozesses.

Gegen das Ende der Republik tritt der ädilicische Multprozess zurück, indem die Einrichtung der stehenden Quästionen den Volksgerichten mehr und mehr den Boden entzog. Rechtlich aber hat die Competenz der Aedilität sich nicht geändert, so lange die Republik bestand: Cicero konnte sagen, dass ihm mit diesem Amt die Pflicht übertragen worden sei alle Delinquenten vor das Forum der Gemeinde zu ziehen (S. 462 A. 2); und noch in den clodisch-milonischen Händeln hat eine solche ädilicische Criminalklage eine ernstliche Rolle gespielt (S. 462 A. 4).

Die neue Aedilität als Verwaltungsbehörde.

Neben dieser criminalrechtlichen Competenz der im J. 387 eingerichteten patricisch-plebejischen Aedilität, welche an die verwandte Befugniss der älteren plebejischen wenigstens sich anlehnte, wurde jener eine ausgedehnte administrative Thätigkeit zugewiesen, welche der früheren Aedilität nicht zugekommen sein kann. Denn mag auch die Plebs in jener früheren Epoche eine eigene Verwaltung gehabt und diese grossentheils in den Händen ihrer Aedilen gelegen haben, an der Verwaltung der Gemeinde kann dieses Oppositionsamt seinem Wesen nach nicht betheiligt worden sein. Die spätere Aedilität dagegen ist recht eigentlich eine Verwaltungsbehörde und ohne Zweifel zunächst dadurch hervorgerufen, dass die steigende städtische Entwickelung eine Reform der Marktpolizei und der Marktgerichte dringend erheischte. Nicht zufällig ist gleichzeitig

1) Dafür, dass es in der Kaiserzeit geschah, spricht die Analogie der tribunicischen Multen dieser Zeit (S. 284 A. 5) und die Bestimmung des Stadtrechts von Malaca c. 66, dass die vom Aedilis erkannten Multen dem Duovir anzugeben und von diesem einzutreiben seien: *multas in eo municipio . . . dictas . . . ab aedilibus, quas aediles dixisse se aput IIviros ambo alterve ex is professi erunt IIvir qui i. d. p(raeerit) in tabulas communes municipum eiius municipi referri iubeto* u. s. w.

2) Wenn ein einzelner Aedil anklagt, baut er auch allein (S. 463 A. 1).

3) Liv. 10, 23. 27, 6, 19. 33, 42, 10. Ovid *fast.* 5, 292. Wenn es nicht bloss Zufall ist, dass dies von den curulischen Aedilen nicht erwähnt wird, so haben diese vornehmeren Aedilen es sich nicht nehmen lassen ihre Spiele aus eigenen Mitteln auszurichten.

4) Liv. 10, 23. 31. 47. 24, 16. 27, 6. 30, 39, 8. 33, 25. 42. 34, 53. 35, 10. 41. 38, 35. Plinius *h. n.* 33, 1, 19. Vgl. ausserdem S. 490 A. 4.

ein eigener Oberbeamter ausschliesslich für die Civiljurisdiction bestellt und diese damit von der Unstetigkeit befreit worden, welche der Rechtspflege der Consuln und ihrer gewählten Stellvertreter unvermeidlich anhaften musste. Dass die steigende städtische Entwickelung Roms sich an die höhere Civilisation Griechenlands anlehnte, ist natürlich; und so mag die im J. 387 geschaffene Aedilität wohl geradezu der hellenischen Agoranomie nachgebildet worden sein [1], mit welchem Namen sie griechisch durchaus benannt wird [2], wenn sich gleich nicht bestimmter bezeichnen lässt, welche griechische Stadtordnung die römischen Staatsmänner zunächst dabei vor Augen gehabt haben mögen. Dass die Einrichtung als eine reformatorische Neuerung von der römischen Regierung ins Leben gerufen worden ist, geht auch daraus hervor, dass, offenbar unter ihrem Einfluss und wahrscheinlich wenn

1) Die sachliche Analogie beider Aemter spricht sich am schärfsten darin aus, dass *aedilis* im officiellen wie im gewöhnlichen Sprachgebrauch der Griechen von je her (nachweislich seit Polybios) und jederzeit durch ἀγορανόμος wiedergegeben wird, obwohl sprachlich beide Ausdrücke sich keineswegs decken; auch sagt Dionysios 6, 90 von den Aedilen: σχεδὸν ἐοίκασί πως κατὰ τὰ πλεῖστα τοῖς παρ' Ἕλλησιν ἀγορανόμοις. Im Einzelnen diese Analogie zu verfolgen ist allerdings bedenklich, vielleicht unmöglich. Von den drei Hauptthätigkeiten der römischen Aedilität, der *cura annonae*, der *cura urbis* und der *cura ludorum* deckt sich die erste wesentlich mit der attischen Agoranomie, wenn man von dem hier gleichgültigen Umstand absieht, dass die athenische Polypragmosyne den Kornmarkt späterhin unter eigene σιτοφύλακες stellte: die Agoranomen wie die Aedilen beaufsichtigen den Marktverkehr, insbesondere Maass und Gewicht, haben ein Züchtigungsrecht und entscheiden in den auf dem Markt entstehenden Rechtshändeln. Ob dagegen auch die *cura urbis* in der griechischen Agoranomie mit begriffen war, ist zweifelhaft, wenn gleich Platon *de leg.* 6 p. 764 mit der Marktaufsicht auch die über die Tempel und Quellen auf dem Markt verbindet. Im Ganzen entspricht die römische *cura urbis* vielmehr der attischen Astynomie, welche aber freilich, wenn nicht aus der Agoranomie abgezweigt, doch dieser correlat war. Wenn zu Aristoteles Zeit Athen zehn Agoranomen und zehn Astynomen, und zwar je fünf von beiden für die Stadt und den Hafen, gehabt hat, so lässt sich die römische Aedilität, abgesehen von der auf mehr zufälligen Momenten beruhenden *cura ludorum*, wohl nach ihren beiden Hauptcompetenzen als eine Combination der Agoranomie und der Astynomie bezeichnen; womit freilich durchaus nicht gesagt werden soll, dass sie historisch auf diesem Wege entstanden ist. Das Weitere muss der griechischen Forschung überlassen bleiben, welche allerdings auch zu beachten haben wird, dass die municipale Agoranomie der Kaiserzeit wahrscheinlich, wie die municipale Aedilität, unter römischem Einfluss geordnet worden ist. Wenn zum Beispiel das Athen dieser Epoche nicht mehr zehn Agoranomen hat, sondern zwei (Böckh Staatshaushaltung 1, 70), so ist darin das römische Vorbild nicht zu verkennen.

2) A. 1. Ἀστυνόμος heisst bei den Griechen der römische Aedil niemals. Dio braucht diesen Ausdruck für den *praetor urbanus* (S. 177 A. 1); Papinians ἀστυνομικός bezieht sich, wie Kuhn (städt. Verfassung 1, 58) richtig bemerkt, wahrscheinlich auf den municipalen *curator rei publicae* der Kaiserzeit, vielleicht auch auf die hauptstädtischen *curatores operum publicorum*.

nicht mit, doch bald nach der Einführung der Aedilität in Rom, diese Institution unter dem gleichen Namen in den sämmtlichen latinischen, ja überhaupt in sämmtlichen dem römisch-italischen Staatenverband angehörigen Gemeinden eingeführt worden und seitdem ein wesentliches Moment in der Verfassung aller unter römischem Einfluss geordneter Gemeinwesen geblieben ist[1].

Die administrative Aufgabe der Aedilen ist Ueberwachung des öffentlichen hauptstädtischen Verkehrs; auf die Stadt und deren nächsten Umkreis bis auf den ersten Milienstein vor den Thoren beschränkte sich die Competenz auch der neuen Aedilen[2]. Diese Ueberwachung aber ist der Natur der Sache nach so mannichfaltiger Art, dass die Entwickelung derselben unvermeidlich mehr exemplificatorisch als streng logisch sich gestaltet. Im Allgemeinen wird man unterscheiden können die Ueberwachung des öffentlichen Handels und Wandels und die der öffentlichen Strassen und Plätze; wozu als dritter Geschäftskreis die Spiele kommen. Die wahrscheinlich tralaticische Definition der Aedilen als der *curatores urbis, annonae ludorumque sollemnium*[3]) spricht deutlich diese Dreitheilung aus. Nach diesen Kategorien soll es versucht werden die Verwaltungscompetenz der Aedilen im Einzelnen zu veranschaulichen. Verwaltungsbereich.

1) Während das Oberamt der abhängigen Gemeinden in seiner verhältnissmässigen Mannichfaltigkeit auf unabhängige Entwickelung hinweist, zeigt das zweite Collegium der *aediles* oder, wie sie später gewöhnlich heissen, *duoviri aedilicia potestate* eine auffallende Gleichförmigkeit (vgl. das Repetundengesetz Z. 78: [*dicta*]*tor praetor aedilisve*). Es begegnet eigentlich nur eine einzige wesentliche Abweichung, indem eine Anzahl Städte insbesondere im nördlichen Campanien statt der aus den *duoviri iure dicundo* und den *duoviri aed. pot.* zusammengesetzten Viermänner eine Vorstandschaft von drei *aediles* haben. Dass die municipale Institution nur die patricische Magistratur der *aediles curules* nachbildet und die plebejischen Aedilen ignorirt, folgt schon daraus, dass auch den Municipalädilen Jurisdiction zusteht (Sueton *de cl. rhet.* 6; Juvenal 10, 101 und sonst). Vgl. Hermes 1, 66.

2) Die Strassenpolizei der Aedilen wird im julischen Municipalgesetz Z. 26 ausdrücklich beschränkt *in urbem Romam propiusve urbem Romam p(assus) M.* Damit verträgt es sich sehr wohl, dass die Aedilen durch Edict die sämmtlichen in und um Rom bis zum 10. Milienstein wohnenden Frauen zu einer religiösen Ceremonie auf das Capitol berufen (Liv. 27, 37, 9).

3) Cicero S. 457 A. 1. Die pompeianischen Aedilen *u. a. s. p. proc.* sind danach von Avellino (*opusc.* 2, 181) und Henzen (zu 6968 seiner Inschriften) aufgefasst worden als *urbi* (oder *viis*) *annonae sollemnibus publice* (oder *sacris publicis*) *procurandis*; aber dem steht entgegen, dass diese Bezeichnung ausschliesslich auf Inschriften der *ministri Augusti* vorkommt und mit dem Augustalencult zusammenzuhängen scheint (vgl. die umsichtige Erörterung bei Zangemeister *C. I. L.* IV p. 9). Sind diese Aedilen die gewöhnlichen municipalen, so ist vielleicht aufzulösen *viis aedibus sacris publicis procurandis*, da die *aedium sacrarum procuratio* mehrfach als Definition der Aedilität auftritt (S. 477 A. 3).

I. Ueberwachung des öffentlichen Handelsverkehrs.

1. Fürsorge für richtiges Maass und Gewicht in den öffentlichen Läden[1].

2. Wegnahme der auf den öffentlichen Plätzen oder in den Läden und Garküchen feilgehaltenen verbotenen Waaren[2].

3. Ueberwachung des Sclaven- und Viehmarktes. Dass der Verkauf von Sclaven und Vieh[3] überwiegend auf den dazu bestimmten öffentlichen Plätzen, in Rom ursprünglich insbesondere auf dem *forum boarium* stattfand, ist ohne Zweifel die nächste Veranlassung dafür geworden die Geschäfte dieser Art unter die besondere Aufsicht der Aedilen zu stellen, denen sie wahrscheinlich auch in der Kaiserzeit geblieben ist[4]. Diese ihre Oberaufsicht war nicht bloss polizeilicher Art, sondern es wurden auch die Geschäfte solcher Art betreffenden Verträge, in-

1) Darauf zunächst dürfte sich beziehen, was Caelius als curulischer Aedil von seinen Kämpfen *cum tabernariis* schreibt (*ad fam.* 8, 6, 4). Die Marke auf Gewichten von Herculaneum aus der Zeit von Claudius und Vespasian *pondera exacta ad . . . cura aedil.* (*I. N.* 6303, 1. 2 = Henzen 7317) kann, verglichen insbesondere mit der analogen *exacta in Capito(lio)* (*I. N.* 6303, 3 = Henzen 7118), nur auf stadtrömische Aedilen bezogen werden. In der Kaiserzeit freilich überwacht Maasse und Gewichte, wenigstens an letzter Stelle, der *praefectus urbi* (Orelli 4345. 4347). — Von der Thätigkeit der Municipalädilen in dieser Beziehung sprechen Persius 1, 128: *Italo quod honore supinus fregerit heminas Arreti aedilis iniquas*; Juvenal 10, 100: *Fidenarum Gabiorumque esse potestas et de mensura ius dicere, vasa minora frangere pannosus vacuis aedilis Ulubris* mit dem Scholion: *ut iubeas tabernariis* und die Inschrift von Ariminum Henzen 7133: *ex iniquitatibus mensurarum et ponder(um) . . . aed(iles) stateram aerea(m) et pondera decret(o) decur(ionum) ponenda curaverunt.* Vgl. Ulpian *Dig.* 19, 2, 13, 8: *si quis mensuras conduxerit easque magistratus* (das ist nach dem Sprachgebrauch der späteren Juristen der Municipalbeamte) *frangi iusserit.*

2) Sueton *Tib.* 34: *censuit annonam macelli senatus arbitratu quotannis temperandam dato aedilibus negotio popinas ganeasque usque eo inhibendi, ut ne opera quidem pistoria* (= Backwerk, im Gegensatz zum Brot) *proponi venalia sinerent.* Derselbe *Claud.* 38: *senatorem . . . relegavit, quod . . . in aedilitate inquilinos praediorum suorum contra vetitum cocta vendentes multasset vilicumque intervenientem flagellasset: qua de causa etiam coercitionem popinarum aedilibus ademit.* Plautus Worte *Rud.* 371 Fleckeisen: *Neptunus ita solet: quamvis fastidiosus aedilis est: si quae improbae sunt merces, iactat omnes* können, wie andere ähnliche Stellen, nicht mit Sicherheit auf den römischen Aedilen bezogen werden, sondern gehen zunächst auf die hellenischen Agoranomen.

3) Wie es uns vorliegt, betrifft das Edict der Aedilen *mancipia* (Gell. 4, 2, 1; *Dig.* 21, 1, 1, 1), *iumenta* und *ceterum pecus* (*Dig.* 21, 1, 38 pr. § 5). Die analogische Anwendung auf andere Gegenstände (21, 1, 1 pr. 1.63) kommt hier nicht in Betracht.

4) Dass, wenn keine Aedilen vorhanden waren, ihre Jurisdiction anderen Personen übertragen ward (1, 405), spricht eher für als gegen das Fortbestehen dieser ädilicischen Function.

sofern sie nach den allgemeinen Grundsätzen des Civilrechts eine Civilklage (*iudicium inter privatos*) herbeiführten, zwar ebenfalls nach den Regeln des Civilrechts durch magistratische Prozessregulirung und Geschwornenspruch erledigt, aber die Prozessregulirung nicht an den Prätor, sondern an den Aedilen gewiesen und das Geschwornengericht also von ihm niedergesetzt[1]. Diese Civiljurisdiction wurde indess nur den curulischen Aedilen gestattet, offenbar weil die plebejischen, als dieser ädilicische Prozess festgestellt ward, noch nicht förmlich als Magistrate der Gemeinde galten und also Antheil am Imperium ihnen nicht eingeräumt werden konnte. Ob sie stets auf den Marktverkehr beschränkt geblieben ist oder späterhin auch die nicht auf dem Markt abgeschlossenen derartigen Verträge zur Cognition der Aedilen gelangt sind, ist zweifelhaft[2]. In welchen Fällen und in welcher Weise die Aedilen dem Käufer Schutz gegen den Verkäufer gewährten, kann in diesem Zusammenhang nicht dargelegt werden und ist darüber auf die Rechtsbücher zu verweisen, welche neben dem prätorischen Edict auch das der curulischen Aedilen aufgenommen haben; denn auch diese Jurisdiction hat, wie die prätorische, in dem tralaticisch gewordenen Edict factisch sich codificirt. Nur daran mag hier noch erinnert werden, dass die sonst von der Civiljurisdiction ferngehaltene Collegialität in der ädilicischen Jurisdiction ausnahmsweise Platz greift (1, 75); ob dies von praktischen Folgen gewesen ist, vermögen wir nicht anzugeben. Ebenso wenig haben wir eine befriedigende Antwort auf die Frage, wie der curulische Aedil, ohne Vocation zu besitzen (S. 468), diese Jurisdiction hat ausüben können, so berechtigt sie ist; denn ein *iudicium inter privatos* kann nicht anders zu Stande kommen als wenn Kläger und Beklagter gemeinschaftlich vor dem Beamten erscheinen. Vielleicht hat die Jurisdiction sich ursprünglich beschränkt auf die auf offenem Markt zwischen Käufer und Verkäufer entstehenden Streitigkeiten, bei welchen es allerdings keiner Ladung bedurfte. Späterhin hat

1) *Iudicium dabimus* ist die Formel des Edicts. Vermuthlich wurden nach Umständen bald ein *iudex unus*, bald Recuperatoren gegeben.

2) Das Edict in der den Pandekten einverleibten Fassung ist nicht auf Marktkäufe beschränkt; aber es ist sehr zweifelhaft, ob dies nicht auf späterer Redaction beruht. In der bei Gellius 4, 2 vorliegenden Fassung wird vorgeschrieben, dass jedem Sclaven der *titulus* beigeschrieben sein soll, was doch nur auf den Marktverkauf passt.

man ohne Zweifel dem Kläger im ädilicischen Prozess die Vocation so gut wie im prätorischen gestattet und vielleicht darüber hinweggesehen, dass der Kläger streng genommen nicht selbst vocirt, sondern, gleich wie der Lictor, dabei das Organ des richtenden Beamten ist (1, 127 A. 2).

4. Massregeln gegen die Theuerung insbesondere des Getreides (*cura annonae*) [1]. Die Aedilen hatten nicht bloss gegen Betrügereien und Rechtswidrigkeiten im Handel und Wandel einzuschreiten, sondern überhaupt um die Preise namentlich der Lebensmittel sich zu bekümmern und nach Vermögen die Theuerung derselben abzuwehren oder ihr abzuhelfen. Demnach wird auch, wenn Getreide, Oel und dergleichen mehr auf Rechnung der Gemeinde zu ermässigten Preisen oder auch umsonst an die Bürgerschaft abgegeben wird, was natürlich Senats- oder Volksschluss voraussetzt (1, 207), dies durch die Aedilen ins Werk gesetzt [2], und was von solchen Vorräthen nach Rom kommt, zunächst an sie abgeliefert [3], wie sie denn überhaupt die Verwalter der öffentlichen Magazine in der Hauptstadt gewesen sein müssen [4]. Als späterhin diese Austheilungen gesetzlich regulirt und stehend wurden, scheint die Leitung ebenfalls im Allgemeinen den Aedilen geblieben zu sein; wenigstens wird keine andere mit diesem Geschäft dauernd beauftragte Behörde genannt [5]. Abgesehen aber von solchen Vertheilungen, die herbeizuführen

1) Cicero S. 457 A. 1 nennt dieses Geschäft unter den hauptsächlichen der Aedilität.

2) Liv. 30, 26, 6: *magnam vim frumenti ex Hispania missam . . . aediles curules quaternis aeris vicatim populo discripserunt.* 31, 4, 6: (*aediles curules*) *frumenti vim ingentem, quod ex Africa P. Scipio miserat, quaternis aeris populo . . . diviserunt.* c. 50, 1: *annona eo anno pervilis fuit; frumenti vim magnam ex Africa advectam aediles curules . . . binis aeris in modios populo diviserunt.* Wenn es nicht bloss Zufall ist, dass von den plebejischen Aedilen nichts der Art gemeldet wird, so kann der Grund nur sein, dass der Senat dem vornehmeren Collegium vorzugsweise diese Begünstigung zuwendete. Dass auch die plebejischen mit der *cura annonae* zu thun haben, beweist Livius 26, 10, 1 (A. 4).

3) Liv. 23, 41, 7: *Sardiniam perdomitam nuntiat patribus et stipendium quaestoribus, frumentum aedilibus, captivos Q. Fulvio praetori tradit.*

4) Livius 26, 10, 1: *Flaccus . . . posuit castra: aediles plebis commeatum eo comportarunt.*

5) Dass das von Curio beabsichtigte Alimentargesetz *iubet aediles metiri* (Caelius *ad fam.* 8, 6, 5), hat O. Hirschfeld (Annona S. 41) gewiss mit Recht hieher gezogen. Es schliesst dies nicht aus, dass auch die Prätoren bei solchen Vertheilungen thätig waren (S. 216) und dass häufig dafür besondere Curatoren ernannt wurden, auf welche wir bei den ausserordentlichen Magistraturen zurückkommen.

nicht in der Macht des Aedilen steht, hat er keine Mittel gegen die Theuerung in der Hand als das Multverfahren gegen den Kornwucherer (S. 463) und etwa die, die jedem angesehenen Privatmann auch zu Gebote stehen: geschickte Benutzung der vorhandenen Conjuncturen und allenfalls Eingreifen mit dem eigenen Credit und dem eigenen Vermögen [1]. Ueber das Aerarium disponirt er nicht und kann ebenso wenig für die Gemeinde bindende Verträge abschliessen. — Die grosse und immer steigende Wichtigkeit dieser Ueberwachung der Kornpreise in der Hauptstadt führte dazu, dass Caesar die *cura annonae* in der Hauptstadt [2] als ein von den übrigen ädilicischen abgezweigtes Geschäft den beiden neu hinzutretenden *aediles plebis Ceriales* übertrug (S. 451 A. 2). Indess bereits unter Augustus ging die Fürsorge für die Annona zuerst auf andere Beamte und bald auf den Kaiser selbst und auf dessen hiefür besonders bestellten Stellvertreter (*praefectus annonae*) über, auf den wir bei der kaiserlichen Gewalt zurückkommen. Die *aediles Ceriales* blieben zwar bestehen, scheinen aber, wie manche andere Beamte der Re-

1) Plinius *h. n.* 18, 3, 15: *M'. Marcius* (vor 315 d. St.; vgl. S. 448 A. 2) *aed. pl. primus frumentum populo in modios assibus datavit* (vgl. die Münze R. M. W. S. 254). Liv. 10, 11, 9: *caritas annonae sollicitam civitatem habuit ventumque ad inopiae ultimum foret, . . . ni eius viri* (*Fabii Maximi aed. cur.*) *cura qualis in bellicis rebus multis tempestatibus fuerat, talis domi tum in annonae dispensatione praeparando ac convehendo frumento fuisset.* Liv. 33, 42, 8: *eo anno aediles curules M. Fulvius Nobilior et C. Flaminius tritici deciens C milia binis aeris populo discripserunt: id C. Flamini honoris causa . . . advexerunt Siculi Romam, Flaminius gratiam eius communicaverat cum collega.* Plinius *h. n.* 15, 1, 2: *anno DCLXXX M. Seius L. f. aedilis curulis olei denas libras singulis assibus praestitit populo Romano per totum annum.* Cicero *de off.* 2, 17, 58: *ne M. quidem Seio vitio datum est, quod in caritate asse modium populo dedit; magna enim se et inveterata invidia nec turpi iactura, quando erat aedilis, nec maxima liberavit.* Plinius 18, 3, 16: *T. Seius* (?) *in aedilitate assibus populo frumentum praestitit, quam ob causam . . . ei statuae in Capitolio ac Palatio dicatae sunt: ipse supremo die populi umeris portatus in rogum est.* Eine um 672 geschlagene Münze der *aed. pl.* M. Fannius und L. Critonius (R. M. W. S. 592) zeigt zwei Beamte auf Stühlen sitzend und vor ihnen eine Aehre so wie den Kopf der Ceres. In manchen dieser Fälle bleibt es zweifelhaft, ob die Aedilen Organe der öffentlichen Liberalität sind oder auf eigene Rechnung die Spende vollziehen.

2) In den Municipien blieb die *cura annonae* stets das Hauptgeschäft der Aedilen; man braucht dafür nur zu erinnern an das *panem bonum fert* des pompeianischen Candidaten der Aedilität (*C. I. L.* IV, 429) und das einem Agoranomen von Paros gespendete Lob (*C. I. Gr.* 2374e) sich bemüht zu haben ὅπως ὁ δῆμος [ἐν] εὐετηρίᾳ καὶ δαψιλείᾳ ὑπάρχῃ [χρ]ώμενος ἄρτοις καὶ ἀλφίτοις ὡς ἀξι[ωτ]άτοις καὶ βελτίστοις. Papinian *Dig.* 16, 2, 17 spricht von der Condemnation eines gewesenen Aedilen, *quod artiorem annonam aedilitatis tempore praebuit.*

publik, in der Kaiserzeit eine wirkliche Amtsthätigkeit nicht mehr gehabt zu haben.

5. Die Ausführung der gegen den Tafelluxus gerichteten Sumptuargesetze, insonderheit die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Preismaxima gehört gleichfalls zu den Obliegenheiten der Aedilen. Oft mögen sie in dieser Hinsicht willkürlich eingeschritten sein, wie uns dergleichen von Municipalädilen gemeldet wird[1]; eine ernstliche und folgerichtige Handhabung dieser Gesetze, welche Tiberius verständiger Weise geradezu für unausführbar erklärte[2], hat wohl niemals stattgefunden.

Alle diese Massregeln beziehen sich auf Kauf und Verkauf. Dass die Aedilen sich mit den Miethverträgen nicht befassten, ist bezeugt[3] und insofern begreiflich, als dies keine Marktgeschäfte waren. Dagegen finden sich Spuren davon, dass die Municipalädilen der späteren Zeit sich um die Arbeitslöhne kümmerten und auf deren Regulirung hinwirkten[4]; doch wird dies auf die römische Aedilität nicht ohne weiteres bezogen werden dürfen.

1) Was Appuleius *met.* 1, 24. 25 erzählt, dass der Aedilis von Hypata, erzürnt über den theuren Preis, zu dem ein Fischhändler seinem Freunde einen Korb Fische verkauft hat, *pro aedilitatis imperio* denselben ausschütten und die Fische durch seinen Officialen zertreten lässt, wobei er nur vergisst dem Käufer das Geld zurückstellen zu lassen, scheint aus dem Leben gegriffen.

2) Tacitus *ann.* 3, 52—55. Die Aedilen führen Klage im Senat über die Nichtachtung der Sumptuargesetze (*incipiente C. Bibulo ceteri quoque aediles disseruerant sperni sumptuariam legem*) und die stetige Ueberschreitung der darin für die einzelnen Gegenstände, besonders die Esswaaren (*ventris et ganeae paratus*) festgesetzten Maxima (*vetita utensilium pretia augeri in dies*); womit zusammenzustellen ist, dass Tiberius nach Sueton 34 im Senat darüber Klage führte, dass drei *mulli* mit 30000 Sesterzen bezahlt worden seien. Der Senat weist die heikele Sache an den Kaiser und dieser antwortet, die Aedilen würden klüger gethan haben die Sache gar nicht anzurühren. Vgl. S. 470 A. 2.

3) Ulpianus *l. I ad edictum aed. cur.* (*Dig.* 21, 1, 63): *sciendum est ad venditiones solas hoc edictum pertinere . . . cur autem de locationibus nihil edicatur, mirum videbatur: haec tamen ratio redditur vel quia numquam istorum de hac re fuerat iurisdictio vel quia non similiter locationes ut venditiones fiunt.*

4) Inschrift eines Aedilen von Paros *C. I. Gr.* 2374e: περί τε τῶν μισ[θοῦ] ἐργαζομένων καὶ τῶν μισθουμένων [αὐ]τοὺς ὅπως μηδέτεροι ἀδικῶνται [ἐφρ]όντιζεν, ἐπαναγκάζων κατὰ τοὺς νόμους τοὺς μὲν μὴ ἀθετεῖν, ἀλλὰ ἐπὶ τὸ ἔρ[γον] πορεύεσθαι, τοὺς δὲ ἀποδιδόναι τοῖς [ἐργ]αζομένοις τὸν μισθὸν ἄνευ δίκης. Ganz unbekannt waren also diese Zustände auch dem Alterthum nicht; aber in Italien ist die Lohnarbeit freier Leute in so engen Schranken geblieben, dass für derartige magistratische Intervention dort schwerlich Raum war.

II. Ueberwachung der Strassen und Plätze und überhaupt der öffentlichen Orte[1]).

Cura urbis.

1. Die Instandhaltung, resp. Umpflasterung der Strassen und der Trottoirs liegt nach römischer Ordnung dem Anlieger ob; der Aedil aber hat darüber zu wachen, dass derselbe seiner Pflicht nachkomme. In älterer Zeit ist dies ohne Zweifel in der Weise geschehen, dass den Anwohnern vom Aedilen die erforderliche Verrichtung (*munitio*) angesagt und im Falle der Nichtleistung dieselbe erzwungen ward[2]); sie also zunächst führen die Aufsicht über diese bürgerlichen Frohnden[3]). Indess ist diese Thätigkeit der Aedilen nur im Municipalwesen nachweisbar; in Rom selbst ist die eigentliche Frohndearbeit, wie im öffentlichen Bauwesen überhaupt so auch bei der Instandhaltung der Strassen, bereits in caesarischer Zeit in so weit abgekommen, dass der Aedil, wenn der Pflichtige säumig ist, die Arbeit auf Rechnung des Beikommenden einem Unternehmer in Accord giebt[4]). Wo die

1) Insofern heissen die Aedilen bei Cicero S. 457 A. 1 *curatores urbis*, und definirt das julische Municipalgesetz Z. 69 die Aedilen als diejenigen Magistrate *quei vieis loceisque publiceis u(rbis) R(omae) p(ropius)ve u(rbei) R(omae) p(assus) M purgandeis praerunt*. Vgl. Cicero *Verr.* 1, 14, 36: *mihi totam urbem tuendam esse commissam.* Technisch wird diese Thätigkeit der Aedilen besonders als *procuratio* bezeichnet, so in Bezug auf die *aedes sacrae* (S. 447 A. 2; S. 477 A. 1. 3. 4. vgl. S. 469 A. 3) und *privatae* (S. 447 A. 2; S. 481 A. 1) und in Bezug auf die Strasse (S. 484 A. 1).

2) Was das caesarische Stadtrecht der Colonie Urso darüber bestimmt (c. 98 Taf. 3, 23 fg.), dass für jeden Mann zwischen dem 14. und 60. Jahr fünf und für jedes Gespann drei Tagesarbeiten (*operae*) im Jahr durch Senatsbeschluss (3. vgl. S. 469 A. 3) angesetzt werden können, ist wahrscheinlich den römischen Vorschriften nachgebildet.

3) *Eique munitioni*, heisst es a. a. O. 3, 29, *aediles qui tum erunt ex decurionum decreto praesunto.* In Urso also haben die Aedilen die Aufsicht über alle Arbeiten gehabt, welche durch Hand- und Spanndienste der Bürgerschaft ausgeführt worden sind; und wenn gleich an die Strassen und Wege dabei in erster Reihe gedacht ist, so sind doch auch Mauer- und andere öffentliche Bauten mit eingeschlossen. Wenn hienach unbedenklich den römischen Aedilen der früheren Zeit die Aufsicht über die für Strassenbau und Strassenreinigung erforderlichen Frohnarbeiten beigelegt werden kann, so folgt daraus keineswegs, dass sie sämmtliche durch unmittelbaren Hand- und Spanndienst der Gemeindegenossen ausgeführten Bauten zu beaufsichtigen hatten. Nimmt man aber auch dies an, so kann man die Stellung der allgemeinen Bautenaufseher doch nur den patricisch-plebejischen Aedilen zutheilen. Die nahe liegende Combination, dass die *aediles plebis* von Haus aus und zunächst Bautenaufseher gewesen seien, wird bei genauerer Erwägung sich jedem als trügerisch erweisen, der die ursprüngliche Stellung der Plebs zu der Gemeinde erwogen hat.

4) Julisches Municipalgesetz Z. 20: *quae viae in urbem Rom(am) propiusve u. R. p. M. ubei continente habitabitur sunt erunt, quoius ante aedificium earum qua via erit, is eam viam arbitratu . . . aedilis . . . tueatur, isque aedilis curato,*

Strasse an einem öffentlichen Gebäude vorbeiführt, verdingt der Aedil gleichfalls die erforderliche Arbeit, hier jedoch für Rechnung des Aerars[1]. Im Uebrigen ist er nicht befugt auf öffentliche Rechnung Pflasterungsarbeiten vornehmen zu lassen.

2. Auch die Reinhaltung der Strassen ist, ohne Zweifel von jeher, ein Hauptgeschäft der Aedilen gewesen. Dieselbe ward zwar in späterer Zeit zunächst durch die zu diesem besonderen Zweck bestellten Unterbeamten beschafft, auf die wir weiterhin zurückkommen; aber die Oberaufsicht darüber und die Verantwortlichkeit dafür haben die Aedilen immer behalten[2]. Daraus folgt weiter, dass es dem Aedilen zusteht alle Gegenstände, die auf offener Strasse sich vorfinden und den Verkehr hemmen, ohne weiteres zu beseitigen[3]. Davon ist es nur eine Anwendung,

uti quorum ante aedificium erit quamque viam h. l. quemque tueri oportebit, ei omnes eam viam arbitratu eius tueantur neve eo loco a[qua] consistat, quo minus commode populus ea via utatur. Wie der Aedil zu verfahren hat, wenn der Eigenthümer säumig ist, wird in dem Gesetz weiter Z. 32—45 ausführlich angeordnet. Ganz ähnliche Instructionen giebt Papinian *Dig.* 43, 10, 1, 3 für den *curator urbis:* ἐπισκευάζειν δὲ τὰς ὁδοὺς τὰς δημοσίας κατὰ τὴν ἑαυτοῦ οἰκίαν ἕκαστον καὶ τὰς ὑδρορρόας ἐκκαθαίρειν τὰς ἐκ τοῦ ὑπαιθρίου καὶ ἐπισκευάζειν οὕτως, ὡς ἂν μὴ κωλύῃ ἅμαξαν ἐπιέναι.

1) Julisches Gesetz Z. 29: *quae via intra aedem sacram et* (vielmehr *aut*) *aedificium locumve publicum et inter aedificium privatum est erit, eius viae partem dimidiam . . . aedilis . . . tuemdam locato.* Z. 46: *quam viam h. l. tuemdam locari oportebit, aedilis, quem eam viam tuendam locare oportebit, is eam viam per q. urb. . . . tuemdam locato, utei eam viam arbitratu eius, quei eam viam locandam curaverit tueatur.* Es folgt die Anordnung über die Zahlung aus dem Aerar. Z. 53 fg.: *quoius ante aedificium semita in loco erit, is eam semitam eo aedificio perpetuo lapidibus perpetueis integreis continentem constratam recte habeto arbitratu . . . aedilis.*

2) Julisches Municipalgesetz Z. 50: *quominus aed(iles) et IIIIvir(ei) vieis in urbem purgandeis, IIvir(ei) vieis extra propiusve urbem Rom(am) passus [M] purgandeis queiquomque erunt vias publicas purgandas curent eiusque rei potestatem habeant ita utei legibus pl(ebei)ve sc(itis) s(enatus)[ve] c(onsultis) oportet oportebit, eum h. l. n. r.* Sueton *Vesp.* 5: *cum aedilem eum C. Caesar succensens curam verrendis viis non adhibitam luto iussisset oppleri congesto per milites in praetextae sinum.* Dasselbe erzählt Dio 59, 12. Auch Plautus *Stich.* 352 sagt von einem eifrig Scheuernden und Fegenden: *sine suffragio populi tamen aedilitatem hic quidem gerit.* Was Papinian (*Dig.* 43, 10) hierüber vorbringt, bezieht sich formell auf den municipalen *curator urbis* der Kaiserzeit, der allerdings wohl in dieser Hinsicht in die ädilicische Amtsthätigkeit eingetreten ist.

3) Unmittelbare Belege für die römische Aedilität fehlen; analogisch kommt zur Anwendung, was Paulus *Dig.* 18, 6, 13 [12] von dem Municipalädilen sagt: *lectos emptos aedilis, cum in via publica positi essent, concidit* und die ausführlichen Vorschriften bei Papinian *Dig.* 43, 10 a. E., dass der Curator das Hinwerfen von Unrath und todten Thieren auf die Strasse verhindern und ebenso den Handwerkern nicht gestatten soll ihr Fabricat auf die Strassen abzustellen. Ohne Zweifel hat auch die in Rom sehr beschränkte Wagencirculation (vgl. 1, 312) unter ädilicischer Controle gestanden, obwohl dies nirgends geradezu gesagt wird.

dass das Uebergreifen auf die öffentliche Strasse unter die Competenz der Aedilen fällt[1]) und dass bei Aufstellung von Bildsäulen oder Heiligthümern auf öffentlichem Boden neben dem Censor (S. 417) auch der Aedil in Betracht kommt[2]).

3. Wie über die öffentlichen Strassen führte der Aedil auch über die Tempel und die öffentlichen Gebäude die Oberaufsicht[3]), so dass zum Beispiel die Hausmeister in denselben zunächst von ihm abhingen[4]). Auch wenn ein an die öffentliche Strasse anstossendes Privatgebäude den Einsturz droht, müssen die Aedilen die Mittel gehabt haben die Gemeinde vor Schaden zu bewahren[5]). Mit dem Bauwesen selbst aber können sie nur in so weit zu thun gehabt haben, als dies von der Oberaufsicht nicht zu trennen ist; die Instandhaltung der Gebäude wird bekanntlich an Unternehmer verdungen und der Abschluss und die Abnahme dieser Verträge geht den Aedilen nichts an[6]).

4. Die Occupation von öffentlichem Grund und Boden zu Privatzwecken gestattet in wichtigeren Fällen, insbesondere wohl

1) Julisches Municipalgesetz Z. 68 fg.: *quae loca publica porticusve publicae in u(rbe) R(oma) . . . sunt erunt, quorum locorum quoiusque porticus aedilium eorumve mag(istratuom), quei vieis loceisque publiceis u(rbis) R(omae) . . . purgandeis praerunt, legibus procuratio est erit, nei quis in ieis loceis inve ieis porticibus quid inaedificatum inmolitumve habeto, neve ea loca porticumve quam possideto, neve eorum quod saeptum clausumve habeto, quominus eis loceis porticibusque populus utatur pateantve.* Es folgen die Ausnahmen derjenigen Fälle, in denen durch Volks- oder Senatsbeschluss oder magistratische Verpachtung oder Attribution für ein öffentliches Bodenstück der Sonderbesitz zugelassen ist.

2) Daher werden auf der stadtrömischen Ara aus der letzten Zeit der Republik *C. I. L.* I, 808 die Aedilen genannt, unter denen sie gesetzt ist. Vgl. unten S. 486 A. 1.

3) Dies ist die *aedium sacrarum procuratio,* die nicht bloss die Etymologen (S. 447 A. 2), sondern auch Cicero *Verr.* 5, 14, 36 als ein Hauptgeschäft der Aedilen bezeichnen. Vgl. A. 1. 3 und S. 469 A. 3.

4) Varro *de r. r.* 1, 2, 2: *veneram in aedem Telluris rogatus ab aeditimo . . . (aeditimus) accersitus ab aedile, cuius procuratio huius templi est, nondum rediit.* Vgl. oben S. 61 A. 1 und Marquardt im Handbuch 4, 150.

5) Es kann die Gemeinde nicht schlechteren Rechts gewesen sein als der Private, dem in solchen Fällen das Verfahren *damni infecti* zu Gebote steht; aber ich weiss nicht anzugeben, welche Procedur dafür im Gebiet des öffentlichen Rechts eintritt. Dem Curator der späteren Zeit legt Papinian (43, 10, 1, 1) die Befugniss bei den Eigenthümer des Schaden drohenden Gebäudes durch Multen zur Herstellung desselben zu zwingen.

6) Das eigentlich censorische Geschäft der Instandhaltung der öffentlichen Gebäude geht, wenn Censoren fehlen, über auf die Consuln oder Prätoren, nicht auf die Aedilen (S. 402). Dass der falsche Asconius zu den Verrinen *l.* 1, 50, 130 in dieser Beziehung von einer *aedilium cura annua* spricht, steht im Widerspruch mit dem von ihm commentirten Text und ist ohne alle Autorität. — Die aus dem Multprozess für den Aedilen sich ergebende Möglichkeit öffentliche Bauten auszuführen ist etwas ganz anderes.

wo es sich um bleibende Verhältnisse handelt, der Censor (S. 416), in minder wichtigen wahrscheinlich der Aedil (A. 1); wenigstens finden sich Belege für eine derartige Befugniss des Municipalädilen[1].

5. Dass für die Abgabe des Wassers aus den öffentlichen Wasserleitungen ohne oder gegen Entgelt die Aedilen neben den Censoren competent waren, ist schon S. 417 ausgeführt worden. Hier finden wir auch die Aedilen für die Instandhaltung der betreffenden Baulichkeiten mit verwendet (S. 425 A. 2).

6. Das Halten von gefährlichen Thieren an öffentlicher Strasse haben ebenfalls die Aedilen zu verhindern[2]. In diesem Falle ist sogar dasselbe geschehen, was wir bei dem Marktgeschäft fanden: der Civilprozess wegen *damnum iniuria datum*, der durch solche Vorgänge veranlasst wird, geht nicht an den Prätor, sondern an den curulischen Aedilen. Dass die *cura urbis* auch die Gesundheitspflege bis zu einem gewissen Grad in sich schloss, kann nicht bezweifelt werden[3]. In wie weit die Aedilen im Uebrigen befugt gewesen sein mögen im Interesse des Verkehrs Gefährden und Uebelstände abzustellen, muss dahingestellt bleiben[4].

7. Dass die Verbrennung von Büchern auf öffentlichem Markt nicht selten den Aedilen überwiesen wird[5], erklärt sich ver-

1) Die im Amphitheater von Pompeji angeschriebene Inschrift *C. I. L.* IV, 1096: *permissu aedilium Cn. Aninius Fortunatus occup(avit)* und die ähnlichen (daselbst 1097. 1097a. 2996. 2996a) hat R. Schöne (Hermes 4, 138), gewiss mit Recht, auf Personen bezogen, die einen Verkaufsstand im Amphitheater von den Aedilen angewiesen erhielten. Ebenso wird es Sache der Aedilen gewesen sein die Vorschrift des julischen Municipalgesetzes Z. 77 fg. zur Ausführung zu bringen, wonach jedem, der in Rom ein Volksfest geben wollte, die Benutzung des öffentlichen Grundes zu diesem Zweck zu gestatten war.

2) Aedilicisches Edict *Dig.* 21, 1, 40—42: *ne quis canem, verrem vel minorem aprum, lupum, ursum, pantheram, leonem, aliudve quod noceret animal, sive soluta sint sive alligata [ita], ut contineri vinculis quo minus damnum inferant non possint, qua vulgo iter fit, ita habuisse velit, ut cuiquam nocere damnumve dare possit.* Es folgen die Strafbestimmungen gegen den Contravenienten.

3) Liv. 8, 18, 4: *cum primores civitatis similibus morbis eodemque ferme omnes eventu morerentur, ancilla quaedam ad Q. Fabium Maximum aedilem curulem indicaturam se causam publicae pestis professa est, si ab eo fides sibi data esset haud futurum noxiae indicium. Fabius confestim rem ad consules, consules ad senatum referunt.* Die Giftmischerei als solche geht die Aedilen nichts an.

4) Aus den strassenpolizeilichen Phantasien des Parasiten bei Plautus *Capt.* 4, 2, die (Z. 823 Fleckeisen) als *edictiones aediliciae* bezeichnet werden, wird man nicht ohne weiteres folgern dürfen, dass der römische Aedil zum Beispiel gegen üble Gerüche, die den Verkehr belästigten, einzuschreiten befugt war.

5) Tacitus *ann.* 4, 35: *libros per aediles cremandos censuere patres.* Dio 56, 27. 57, 24. Aber auch die Triumvirn leiten diesen Act (Tacitus *Agr.* 2). Die eigentliche Vollstreckung haben die *victimarii* (Liv. 40, 29, 14; Bd. 1 S. 289 A. 4).

muthlich daraus, dass dabei auf die Schonung des Strassenpflasters und die Vermeidung von Feuersgefahr Rücksicht zu nehmen war.

8. Die Entfernung derjenigen Personen, die sich auf öffentlicher Strasse in nicht standesmässiger Kleidung zeigten, war Sache der Aedilen [1].

9. Auch bei den religiösen Feierlichkeiten, die die ganze Stadt beging, insbesondere den Supplicationen waren begreiflicher Weise die Aedilen betheiligt [2]; ebenso bei der Procuration der Prodigien, so weit diese die Gemeinde anging [3]. Sie haben auch die in Rom stattfindenden Dedicationen und überhaupt die religiösen Acte zu überwachen und als Wächter der öffentlichen Cultstätten gegen fremdländische und verbotene Religionshandlungen einzuschreiten [4].

10. Die Aufsicht der Aedilen über die Leichenzüge knüpft

1) Sueton *Aug.* 52: *negotium aedilibus dedit, ne quem posthac paterentur in foro circave nisi positis lacernis togatum consistere.*

2) Festus p. 158: *murrata potione usos antiquos indicio est, quod etiamnunc aediles per supplicationes dis addunt ad pulvinaria.* Dergleichen Opfer werden der Regel nach von den Consuln dargebracht (z. B. Liv. 42, 30, 8) und schon dies erklärt hinreichend, dass ihnen dabei die Aedilen hülfeleistend zur Seite standen. Auf dieselben Supplicationen mag sich beziehen, dass den Aedilen die Auswahl der Opferthiere zukam (Festus p. 186: *optatam hostiam, alii optimam appellant eam, quam aedilis tribus constitutis hostiis optat quam inmolari velit*); obwohl es auch nicht auffallend wäre, wenn den Aedilen dies Geschäft bei jedem von einem höheren Magistrat darzubringenden Opfer obgelegen hat. Im Uebrigen ist von einer sacralen Thätigkeit der römischen Aedilen nichts wahrzunehmen; denn von den beiden öfter in dieser Hinsicht angeführten Stellen aus Varros Eumeniden und aus dessen Cato ist die erste hoffnungslos zerrüttet (S. 447 A. 2) und in der zweiten (Nonius p. 108 unter *edusam*) ist *aedilibus* eine längst beseitigte falsche Lesung.

3) Liv. 27, 37 erzählt, dass, als im J. 547 der Tempel der Juno auf dem Aventin vom Blitz getroffen war, nach eingeholtem Gutachten der Haruspices zur Procurirung dieses Zeichens *edicto aedilium curulium* die römischen Frauen auf das Capitol berufen wurden. Noch Martial 11, 102, 7 sagt von einer bild-, aber nur als Bild schönen Frau: *audiat aedilis ne te videatque caveto: portentum est, quotiens coepit imago loqui.* Wenn also ein Bild anfing zu reden, so ging die Anzeige zunächst an den Aedilen.

4) Schon im J. 326 soll den Volksädilen der Auftrag ertheilt sein, *ut animadverterent, ne qui nisi Romani dii neu quo alio more quam patrio colerentur,* was wenigstens für die spätere Aedilität beweisend ist. Aehnlich heisst es zum J. 542 (Liv. 25, 1), nachdem bemerkt worden ist, dass die ausländischen Religionshandlungen nicht bloss *in secreto atque intra parietes, sed in publico etiam ac foro Capitolioque* vollzogen würden: *incusati graviter ab senatu aediles triumvirique capitales, quod non prohiberent, cum emovere eam multitudinem e foro ac disicere apparatus sacrorum conati essent, haud procul afuit, quin violarentur.* Die Verwendung der Aedilen im Bacchanalienprozess (S. 458 A. 2), obwohl offenbar ausserordentlicher Art, knüpft ebenfalls hier an. Darum sagt auch Cicero *de har. resp.* 13, 27 in Beziehung auf den Cult der Göttermutter: *curulis aedilitas . . . maxime hanc tueri religionem solet.*

zunächst wohl an die Beaufsichtigung des Strassenverkehrs an, obwohl das darauf bezügliche ädilicische Edict sich vorzugsweise auf die Handhabung der gegen den Bestattungsluxus gerichteten Prohibitivgesetze bezogen zu haben scheint[1]).

11. Dasselbe gilt von der Aufsicht über die öffentlichen Festlichkeiten, welche die Aedilen auch in dem Fall hatten, wo die *cura ludorum* ihnen nicht oblag[2]).

12. Bei dem Feuerlöschwesen waren die Aedilen in republikanischer Zeit nur in untergeordneter Weise betheiligt (1, 257 A. 3). Unter Augustus wurde die Leitung desselben den curulischen Aedilen überwiesen, die sie indess nicht lange behielten (a. a. O.).

13. Diejenigen Privatanstalten, welche dem Publicum insgemein geöffnet waren, insbesondere die Bäder[3]), die Garküchen[4]), die Bordelle[5]) unterstanden der Aufsicht des Aedilen, theils um

1) Cicero *Phil.* 9, 7, 17: *senatum censere atque e re p. existimare aediles curules edictum, quod de funeribus habeant, Ser. Sulpicii . . . funeri remittere.* Ovid *fast.* 6, 663 führt unter den Beschwerden, die die Secession der Tibicines nach Tibur veranlasste, auf, *quod aedilis pompam qui funeris irent, artifices solos iusserat esse decem*, wo also die Aedilen nur die Vorschrift der zwölf Tafeln (Cicero *de leg.* 2, 29, 54) zur Ausführung brachten. Orelli 48: *ex venditione Attalicor(um), quae eis per edictum aedilis in sepulcrum C. Cesti ex testamento eius inferre non licuit*, wobei man auch erinnert wird an das *mortuo aurum ne addito* der zwölf Tafeln. Auf eine allgemeine Aufsicht der Aedilen über das Begräbnisswesen deutet dagegen die stadtrömische Inschrift Orelli 4353: *in hoc monumento . . . corp(us) per aedi(les) inferri licebit* (vgl. S. 300 A. 6).

2) Macrobius *sat.* 2, 6, 1: *lapidatus a populo Vatinius cum gladiatorium munus ederet obtinuerat, ut aediles edicerent, ne quis in harenam nisi pomum misisse vellet.*

3) Seneca *epist.* 86, 10: *quam iuvat illa balnea intrare obscura et gregali tectorio inducta, quae scires Catonem tibi aedilem aut Fabium Maximum aut ex Corneliis aliquem manu sua temperasse! nam hoc quoque nobilissimi aediles fungebantur officio intrandi ea loca quae populum receptabant exigendique munditias et utilem ac salubrem temperaturam.* Es handelt sich hier also um alle dem Publicum geöffneten Badeanstalten, mochten sie öffentlich oder privat sein. Vgl. denselben *de vita beata* 7, 3: *voluptatem latitantem saepius ac tenebras captantem circa balinea ac sudatoria ac loca aedilem metuentia.* Plutarch *sympos. probl.* 3, 10, 3 p. 658 führt aus, dass das Olivenholz für den Gebrauch in den Bädern nicht tauge: ὅθεν οἱ χαρίεντες ἀγορανόμοι τοὺς ἐργολαβοῦντας οὐκ ἐῶσιν ἐλαΐνοις ξύλοις χρῆσθαι, καθάπερ οὐδ' αἴρας ἐμβαλεῖν εἰς τὴν ὑπόκαυσιν· αἱ γὰρ ἀπὸ τούτων ἀναθυμιάσεις καρηβαρίας καὶ σκοτώματα τοῖς λουομένοις ἐμποιοῦσιν. Danach wurden die Lieferungscontracte über das Heizungsmaterial für die Bäder (vgl. Orelli 3772) von den Aedilen abgeschlossen, und es mag dies auch für die stadtrömischen gelten, obwohl Plutarch schwerlich zunächst an diese denkt.

4) Dafür sprechen ausser den S. 470 A. 2 angeführten Stellen die folgenden Martials 5, 84: *et blando male proditus fritillo arcana modo raptus e popina aedilem rogat udus aleator* und 14, 1, 3: *nec timet* (während der Saturnalien) *aedilem moto spectare fritillo.*

5) Dies lässt sich daraus schliessen, dass diejenigen Frauenzimmer, die als öffentliche Dirnen gelten und damit sich den für Stuprum bestehenden Strafen

die innere Einrichtung derselben, theils um die Einhaltung der dafür bestehenden Polizeigesetze zu controliren. In diejenigen Privathäuser dagegen, die dem Publicum nicht geöffnet waren, stand ihm der Eintritt nicht frei[1].

Wie mannichfaltig auch die *cura urbis* der Aedilen gewesen ist, so sind doch die leitenden Gesichtspuncte namentlich in negativer Hinsicht zu erkennen. Ueber das Eigenthum der Gemeinde zu verfügen und für sie bindende Verpflichtungen einzugehen ist Sache der Oberbeamten, insonderheit des Censors; der Aedilis verfügt nur in geringfügigen Fällen über Gemeindegut, zum Beispiel bei der Anweisung von Standplätzen auf öffentlichem Grunde (4) und von Wasser aus der öffentlichen Leitung (5); und noch seltener nimmt er für sie Arbeiten ab oder schliesst für sie Verträge, wie dies zuweilen bei den Wasserleitungen (5), regelmässig bei den der Gemeinde obliegenden Pflasterungen (1) vorgekommen ist. Wo aber ausnahmsweise der Aedilis einen Contract schliesst und Zahlung aus der Staatskasse veranlasst, setzt er den Quästor von dem abgeschlossenen Contract in Kenntniss und lässt diesen das Weitere besorgen[2]. Darauf, dass trotz der *cura annonae* nie durch den Aedilen Getreidekäufe geschlossen (S. 473) und überhaupt nie Summen aus dem Aerarium ihm zur Verrechnung überwiesen werden (1, 89. 240), ist bereits hingewiesen worden. Noch weniger haben die Aedilen je öffentliche Bauten aus Staatsmitteln hergestellt; was Agrippa Aufsichtsrecht.

entziehen wollten, die dessfällige Erklärung bei den Aedilen abgaben. Tacitus *ann.* 2, 85: *Vistilia praetoria familia genita licentiam stupri apud aediles vulgaverat, qui satis poenarum adversum impudicas in ipsa professione flagitii credebant.* Origenes *philocal.* 4, 63: ὅτι οἱ καλούμενοι ἀμφίβολοι ἦσάν ποτε προεστηκότες πάσχοντες καὶ διατιθέντες καὶ ταῖς ἐπιθυμίαις τῶν εἰσιόντων δουλεύοντες· ὕστερον δὲ οἱ ἀγορανόμοι τούτους ἐξῶσαν. Vgl. Sueton *Tib.* 35: *feminae famosae, ut ad evitandas poenas iure ac dignitate matronali exolverentur, lenocinium profiteri coeperant.*

1) Dass bei der Bacchanalienverschwörung die plebejischen Aedilen angewiesen werden die Vornahme strafbarer Handlungen *in operto* (d. h. im geschlossenen Raum) zu verhindern (S. 458 A. 2), ist eine die Regel bestätigende Ausnahme. Wenn die varronische Etymologie dem Aedilen neben der Procuration der *aedes sacrae* auch die der *aedes privatae* beilegt (S. 447 A. 2), so kann dabei nur an diejenigen Privathäuser gedacht sein, die jedem geöffnet sind.

2) Julisches Municipalgesetz Z. 36 von den auf Rechnung eines Privaten auszuführenden Strassenarbeiten: *eam locationem palam in foro per q. urb. eumve quei aerario praerit facito*; ebenso Z. 46 von denjenigen, die auf Staatskosten zu geschehen haben. Wie dies zu verstehen ist, ergiebt die weitere Auseinandersetzung: der Aedil verdingt den Bau, der Quästor aber protokollirt einerseits den Unternehmer als Gläubiger, andererseits den Hausbesitzer, resp. den Staat selbst als Schuldner.

in seiner berühmten Aedilität 720 d. St. in dieser Hinsicht that, bestritt er aus dem eigenen Vermögen [1]. Ganz richtig wird daher seine Stellung zu dem Gemeindevermögen als *procuratio* bezeichnet (S. 475 A. 1); Disposition über dasselbe hat er nicht, wohl aber die Pflicht dasselbe zu schützen und zu überwachen.

Dass diese Ueberwachung sich vielfältig mit der auf die Unschädlichmachung und Bestrafung der Verbrecher gerichteten magistratischen Thätigkeit berührt, liegt auf der Hand; aber die eigentliche Sicherheitspolizei ist nicht zunächst Sache der Aedilen [2], die zum Beispiel mit den Diebstahlssachen gar nichts zu schaffen haben, sondern vielmehr der *tres viri capitales*, mit denen jene allerdings nicht selten, zum Beispiel bei dem Löschwesen und bei dem Einschreiten gegen fremde Culte, gemeinschaftlich handeln.

Coercition. Was die Zwangsmittel anlangt, die dem Aedilen für seine *cura urbis* zur Verfügung stehen, so ist darüber wenig Besonderes zu bemerken. Im Allgemeinen bedient er sich, neben der unmittelbaren magistratischen Selbsthülfe, wie sie in der Zerstörung des gemeinschädlichen Gegenstandes sich äussert [3], der Coercition (1, 139), das heisst er bricht den der berechtigten Amtshandlung entgegengesetzten unberechtigten Widerstand des Privaten durch Züchtigung [4], Pfändung [5] oder Multirung [6]. Uebersteigt die letztere die Provocationsgrenze, so geht die Sache zur

1) Dio 49, 43.

2) Wenn also Papinian *Dig.* 43, 10, 1, 5 den Curator anweist Schlägereien auf öffentlicher Strasse zu verhindern, so darf dies keineswegs ohne weiteres auf den Aedil übertragen werden.

3) Dahin gehört das Einreissen der Baulichkeiten (S. 477 A. 1) und das Zerschlagen der die Communication hindernden Gegenstände (S. 476 A. 3).

4) Selbstverständlich sind dabei die Gesetze einzuhalten, die den Rücken des römischen Bürgers gegen den Magistrat schützen. Ein Beispiel der Geisselung, die die Aedilen gegen einen in Contravention betroffenen *vilicus*, also einen Sclaven vollstrecken, findet sich S. 470 A. 2. Die bekannten ädilicischen Züchtigungen der Schauspieler (z. B. Plautus *Trin.* 990: *vapulabis meo arbitratu et novorum aedilium*) beruhen auf der gesetzlichen Ausnahme derselben von dem Provocationsrecht (Sueton *Aug.* 45: *coercitionem in histriones magistratibus omni tempore et loco lege vetere permissam ademit praeterquam ludis et scaena*). — In der späteren Kaiserzeit besassen die Municipalädilen das Züchtigungsrecht gegen die Verkäufer auf offenem Markt, selbst wenn sie römische Bürger waren (*Dig.* 50, 2, 12: *eos qui utensilia negotiantur et vendunt, licet ab aedilibus caeduntur, non oportet quasi viles personas neglegi . . . non sunt prohibiti . . . decurionatum . . . petere*), woraus man nicht auf die Aedilität der Republik zurückschliessen darf.

5) Tacitus *ann.* 13, 28.

6) Tacitus a. a. O. In dem eben angeführten Fall wird neben die Züchtigung des *vilicus*, also des Sclaven, die Multirung der *inquilini* gestellt. Andere Fälle sind früher vorgekommen.

schliesslichen Entscheidung an die Gemeinde; und wenn auch, wie gesagt ward (S. 463), die criminalrechtliche Competenz der Aedilen keineswegs als ein blosser Ausfluss ihrer *cura urbis* aufgefasst werden darf, so ist bei deren Gestattung es doch ohne Zweifel mit massgebend gewesen, dass der Aedilis zur Durchführung der *cura urbis* das Recht nicht entbehren konnte dem Privaten wegen einer die Gemeinde beschädigenden Handlung auch eine solche Geldbusse aufzulegen, die die Verhandlung vor dem Volk herbeiführte. Uebrigens kann es wohl sein, obwohl es sich nicht streng beweisen lässt, dass für die Aedilen nicht die allgemeine Provocationsgrenze von 3020 As[1]), sondern eine höher gegriffene und ihren Spielraum erweiternde bestanden hat. Unter Nero ist das Pfändungs- und Multirungsrecht der Aedilen gesetzlich beschränkt und zwar den angeseheneren curulischen eine andere Grenze gezogen worden als den geringeren plebejischen, womit auch eine qualitative Theilung der Competenz verbunden gewesen sein mag[2]). — Für gewisse besondere Fälle waren den Aedilen noch besondere Zwangsmittel eingeräumt. Den Eigenthümer, der die Strassenpflasterung versäumte, konnte der Aedil, wie bemerkt ward, durch Abschliessung eines Contracts mit einem Unternehmer zum Schuldner dieses Unternehmers als des Vertreters der Gemeinde machen. Der curulische[3]) Aedil ferner war be- Civil-jurisdiction.

1) 1, 128. Wenn übrigens, wie wahrscheinlich, die Asse als schwere dem Sesterz gleiche betrachtet wurden, so war das Recht Geldbussen bis ungefähr 200 Thlr. zu erkennen, besonders da die Aedilen meist mit geringen Leuten zu thun hatten, durchaus kein illusorisches.

2) Tacitus *ann.* 13, 28: *cohibita artius et aedilium potestas statutumque, quantum curules, quantum plebei pignoris caperent vel poenae irrogarent.* In Ariminum begegnet etwa in der Zeit Traians ein Beamter, der auf zwei Inschriften *IIvir aedilis curulis* heisst, auf einer dritten *aedilis, cui et curulis i(uris)d(ictio) et plebeia mandata est* (Tonini *Rimini* 1, 336); wahrscheinlich gleichartig sind auf anderen Inschriften derselben Stadt *IIvir aed. p[ot.]* (Henzen 6008) oder *IIvir* schlechtweg (Tonini 1, 335. 341. 345. 375). Während die gewöhnliche municipale Aedilität vermuthlich ein sehr viel geringeres Recht der Multirung und Pfändung besass, scheint dieser privilegirten ariminensischen die volle Competenz der beiden hauptstädtischen Aedilitäten überwiesen worden zu sein. Dies spricht auch dafür, dass diese Aedilitäten in der Zeit nach Nero nicht bloss quantitativ, sondern auch qualitativ verschiedene Competenz gehabt haben. Vgl. A. 3 und Hermes 1, 66.

3) 1, 117. Wenn in der A. 2 angeführten Inschrift das Multirungsrecht des plebejischen Aedilen als *iurisdictio plebeia* der curulischen gegenüber gestellt wird, so ist dies ein Missbrauch des Wortes; wie nicht minder, wenn Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 34 sagt: *sex aediles in civitate iura reddebant.* — Der Beweise übrigens, dass die ädilicische Civiljurisdiction den curulischen Aedilen ausschliesslich zugestanden hat, bedarf es nicht; es genügt an die Verschiedenheit der Insignien und daran zu erinnern, dass das Civilrecht nur ein *edictum aedi-*

fugt wenigstens in zwei Fällen, bei dem Kauf auf dem öffentlichen Markt und bei Schädigung durch gefährliche an der öffentlichen Strasse gehaltene Thiere, die betreffenden Privatprozesse an sich zu ziehen und dafür Geschworene zu bestellen (S. 471 A. 1). Aehnliche Jurisdiction mögen sie noch in andern Fällen gehabt haben; wenn wir aber auch nicht alle ädilicischen Civilklagen kennen, was wohl möglich ist, so hat ihnen doch diese Jurisdiction ohne Zweifel nie anders zugestanden, als wo sie ihnen durch Specialgesetz besonders eingeräumt war.

Geschäftstheilung

Wenn es sich nach den Regeln der römischen Magistratur von selbst versteht, dass zur Vollziehung jedes innerhalb der ädilicischen Competenz liegenden Geschäftes jeder einzelne Aedil competent war, so ist damit nicht ausgeschlossen, dass sie, sei es von Anfang an, sei es im Laufe der Zeit, die Geschäfte nach irgend welchen Rücksichten unter sich vertheilten. Eine qualitative Theilung derselben hat allem Anschein nach, abgesehen von der Beschränkung der Civiljurisdiction auf die Curulädilen und der später zu erörternden Theilung der Spiele, nur insofern stattgefunden, als Caesar, nach dem Muster der griechischen *σιτοφύλακες*, die *cura annonae* den Cerialädilen als Sondercompetenz übertrug. Dagegen lag es bei der Beschaffenheit des Amtes sehr nahe örtliche Verwaltungsbezirke einzuführen; wie ja auch die attische Agoranomie und Astynomie eine andere für die Stadt und eine andere für den Piräeus war. In der That schreibt das julische Municipalgesetz vom Jahre 709 vor, dass die zwei curulischen und die zwei plebejischen Aedilen durch Vertrag oder Loos die vier Stadttheile unter sich vertheilen und jeder in dem ihm zufallenden, wenigstens zunächst, die Strassenaufsicht führen solle[1]). Da sonst von diesen ädilicischen Compe-

nach den Stadtquartieren.

lium curulium kennt. Gaius 1, 6: *ius est . . . in edictis aedilium curulium, quorum iurisdictionem in provinciis populi Romani quaestores habent.* Uebrigens scheinen auch anderweitig nur Edicte der Curulädilen vorzukommen (so das über die Leichenbegängnisse S. 480 A. 1 und das ephemere über eine religiöse Festlichkeit S. 479 A. 3); ob dies Zufall ist, muss dahin gestellt bleiben. Gemeinschaftliches Ediciren der vier Aedilen hätte formellen Schwierigkeiten nicht unterlegen (1, 152 A. 2).

1) 2, 24 fg. *Aed(iles) cur(ules) aed(iles) pl(ebei) quei nunc sunt, queiquomque post h.l. r. factei createi erunt eumve mag. inierint, iei in diebus V proxumeis, quibus eo mag. designatei erunt eumve mag. inierint, inter se parant oaut sortiunto, qua in partei urbis quisque eorum vias publicas in urbem Romam propiusve u(rbem) R(omam) p. [M.] reficiundas sternundas curet eiusque rei procurationem habeat. Quae pars quoique aed(ilei) ita h. l. obvenerit, eius aed(ilis) in eis loceis quae in ea partei erunt viarum reficiundarum tuendarum procuratio esto, utei h. l. oportebit.*

tenzen in republikanischer Zeit keine Spur vorkommt, so kann man fragen, ob diese Einrichtung nicht eine Neuerung Caesars ist, um so mehr als die Loosung auch für die zur Zeit im Amt stehenden Aedilen angeordnet wird. Indess der letztere Grund ist bei der nicht sehr sorgfältigen Redaction des Gesetzes nicht entscheidend; und dagegen lässt sich geltend machen, dass, wenn gleich die ‚Stadttheile‘ des Gesetzes wahrscheinlich keine andern sind als die vier *tribus urbanae* (Suburana, Palatina, Esquilina, Collina) in ihrer localen Bedeutung, doch, falls die ganze Einrichtung neu war, eine nähere Bestimmung dieser Theile in dem Gesetz nicht füglich hätte fehlen können. Ja es könnte sein, dass die Vierzahl der späteren Aedilität von Haus aus durch die Zahl der Stadtquartiere herbeigeführt worden ist; namentlich dass die Aedilen den Gemeindegenossen den Handdienst ansagten und sie dabei beaufsichtigten, legt eine solche Einrichtung nahe. Wie dem auch sei, die Theilung beschränkt sich auf die *cura urbis*, das heisst die Aufsicht über die öffentlichen Strassen mit ihren Consequenzen; die *cura annonae* wird davon, so viel wir sehen können, nicht betroffen, und wirken hier die Aedilen wahrscheinlich mit concurrirender Gewalt, bis sie den allerdings schon 710 eintretenden Cerialädilen besonders überwiesen ward. — Als Augustus an die Stelle der alten vier Regionen seine neuen vierzehn setzte, wurde im J. 747 die ädilicische Oberaufsicht über die einzelnen Stadtquartiere dahin modificirt, dass aus den Aedilen, den Volkstribunen (S. 302) und den Prätoren (S. 216) für jede der neuen Regionen durch das Loos jährlich ein Vorsteher erwählt ward; eine Einrichtung, die bis in das dritte Jahrhundert fortbestanden hat[1]. Doch finden wir von derselben kaum eine andere Anwendung gemacht, als dass für die in den Unterabtheilungen der Regionen, den *vici* errichteten Larenkapellen die Erlaubniss zur Anlage von dem betreffenden Magistrat erbeten und der Bau v n ihm

Augusts Regionenvorsteher.

Vgl. 1, 81. 487 A. 4. — Eine Anwendung hievon findet sich in Varros im J. 717 abgefassten Büchern *de re rustica* 1, 2, 2, wo der Aedilis, *cuius procuratio huius templi est,* den Aedituus herbeiruft.

1) Sueton *Aug.* 30: *spatium urbis in regiones . . . divisit instituitque, ut illas annui magistratus sortito tuerentur.* Dio 55, 8: καὶ ἐκείνων (τῶν ἀγορανόμων) καὶ τῶν δημάρχων τῶν τε στρατηγῶν πᾶσαν τὴν πόλιν εἰς δεκατέσσαρα μέρη νεμηθεῖσαν κλήρῳ προσταχθέντων· ὃ καὶ νῦν (also unter Alexander) γίγνεται. Uebrigens ist der Abschnitt von der Stadtpräfectur zu vergleichen.

abgenommen ward[1]), und dass derselbe in seinem Bezirk örtliche Opferhandlungen vollzieht[2]). Mit den allgemein städtischen Angelegenheiten haben die augustischen Regionsvorsteher allem Anschein nach nichts mehr zu thun, und es scheint fast, dass diese Einrichtung, wie die ganze Ordnung der hauptstädtischen *vici*, einen überwiegend sacralen Charakter gehabt hat.

III. Die *cura ludorum*.

Cura ludorum.

Die Ausrichtung der Volksfeste erscheint in späterer Zeit als das Hauptgeschäft der Aedilität und als diejenige Thätigkeit, die diesem Amte seinen eigentlichen Charakter giebt, namentlich weil der sonst untersagte Ambitus um die höheren Staatsämter in diesem Amt einen gleichsam legitimen Spielraum findet (1, 436. 444). Wenn aber schon der Bericht über die Entstehung der curulischen Aedilität neben der plebejischen sich durchaus um die Spiele dreht und die Einsetzung der ersteren darauf zurückführt, dass die plebejischen Aedilen sich geweigert hätten die Lasten der römischen Spiele zu übernehmen[3]), so kann diese Motivirung, durchdrungen wie sie ist von patricischem Adel- und Geldstolz, nicht richtig sein; offenbar ist die Entstehungsgeschichte der Aedilität durch deren spätere Stellung falsch gefärbt. Vielmehr ist oben gezeigt worden, dass das eigentliche politische Motiv zur Einführung der curulischen Aedilität die Annullirung der plebejischen als einer oppositionellen Magistratur und deren Ueberführung unter die eigentlichen Gemeindeämter gewesen ist; dies aber wurde erreicht nicht durch die Spiele, welche die beiden Kategorien der Aedilen nie gemeinschaftlich gegeben haben, sondern durch die beiden gemeinschaftliche Agoranomie. Wenn

1) Es giebt fünf Inschriften dieser Art aus der Zeit Domitians und Traians, welche alle solche Bauten betreffen, die von den betreffenden *vicomagistri* mit Genehmigung (*permissu*) des Prätors (*C. I. L.* VI, 451 [= Orelli 782]. 453) oder des Volkstribuns (*C. I. L.* VI, 449. 450. 452) ausgeführt und von diesem abgenommen werden. Auf die Competenz der republikanischen Aedilen kann dies nicht zurückgeführt werden.

2) Das zur Erinnerung an den neronischen Brand in einer (nicht bezeichneten Region) darzubringende Opfer vollzieht *praetor cui haec regio sorti obvenerit aliusve quis magistratus* (Orelli 736 = *C. I. L.* VI, 826).

3) Livius 6, 42 beschliesst der Senat, *ut ludi maximi fierent et dies unus ad triduum adiceretur: recusantibus id munus aedilibus plebis conclamatum a patriciis est iuvenibus se id honoris deum immortalium causa libenter facturos, ut aediles fierent.*

also, was sehr glaublich ist, die Ausrichtung der römischen Spiele von Haus aus zu den Obliegenheiten der curulischen Aedilen gehört hat, so darf man das Fundament des Gebäudes nicht mit dessen Ornamentirung verwechseln. Vielmehr wird auch hier festzuhalten sein, dass, wie die Ausrichtung der Volksfeste in der späteren Republik überhaupt in sehr zufälliger Weise mit den einzelnen Magistraturen verknüpft worden ist, so auch bei der Aedilität die Spielgeberschaft mit der eigentlichen Competenz des Amtes nichts gemein hat. Sehr deutlich tritt dies darin hervor, dass die Gemeinschaftlichkeit der Competenz, die zum Wesen der curulisch-plebejischen Aedilität gehört, bei diesen Spielen verschwindet.

Die *cura ludorum* an sich, das ist die — von der allgemein magistratischen und besonders ädilicischen (S. 480) Aufsicht über die Volksfeste wohl zu unterscheidende — Ausrichtung der Festlichkeit selbst durch eigene Mühwaltung oder durch Uebergabe derselben an Unternehmer auf eigene Rechnung und Gefahr, in ihren einzelnen Bestandtheilen darzulegen kann nicht Aufgabe des römischen Staatsrechts sein, und gehört am wenigsten hieher, da die dafür bestehenden Ordnungen nicht besondere für die Aedilen, sondern allen spielgebenden Magistraten gemein sind. Demnach ist wegen der oft erwähnten Ausschmückung des Marktes während der Festtage, wegen der Pompa, der Circus- und der Bühnenspiele, endlich der Kosten und der Restrictionen der verschiedenen Festlichkeiten auf den die römischen Volksfeste behandelnden Abschnitt zu verweisen. Hier bleibt nur kurz anzudeuten, welche Festlichkeiten die Aedilen überhaupt auszurichten hatten und wie sich dieselben unter die einzelnen Kategorien derselben vertheilten.

Dass die Leitung des hauptsächlichen und lange Zeit einzigen römischen Festes, der *ludi Romani* (15. Sept.) von Rechts wegen den Oberbeamten, insonderheit den Consuln zukommt, ist schon hervorgehoben worden (S. 120); indess seit es curulische Aedilen gab, erscheinen diese dabei betheiligt[1]. Anfangs mag diese *Ludi Romani.*

1) Cicero *Verr.* 5, 14, 36: *mihi* (als curulischem Aedilen) *ludos sanctissimos Cereri Libero Liberaeque faciundos, mihi Floram matrem populo plebique Romanae ludorum celebritate placandam, mihi ludos antiquissimos, qui primi Romani appellati sunt, . . . Iovi Iunoni Minervaeque esse faciundos.* Vgl. *pro Mur.* 19, 40: *trinos ludos aedilis feceram.* Livius 10, 47, 4. 23, 30, 16.

Betheiligung eine blosse Hülfsthätigkeit gewesen sein, wie sie dem allgemeinen Charakter der Aedilität angemessen ist (S. 458); auch später noch finden wir, dass die Consuln in Betreff der Spiele den Aedilen Instructionen ertheilen (S. 458 A. 1), und die Festgeberabzeichen haben diese bei den römischen Spielen wahrscheinlich niemals getragen (1, 331). Aber wie es das Wesen der Aedilität ist sich dem Oberamt zu nähern, so ist auch die eigentlich diesem reservirte *cura ludorum* im Laufe der Zeit bei dem ältesten Feste wenigstens factisch, bei den jüngeren vermuthlich auch rechtlich als Attribut der Aedilität behandelt worden und die Last wie die Gunst dieses Geschäfts früh auf sie übergegangen. — Theilung der Spiele unter die Collegen war ohne Zweifel unzulässig; sie sind stets aus der dem betreffenden Collegium dafür gemeinschaftlich ausgeworfenen Summe beschafft worden und stets auf den Namen der beiden Collegen gegangen[1], wenn auch der von denselben aus eigenen Mitteln geleistete Zuschuss oft ein sehr ungleicher sein mochte. In dieser nothwendigen Collegialität ist wahrscheinlich der Grund zu suchen, wesshalb man, so lange die Spannung zwischen Patriciern und Plebejern fortwirkte, nie zwei Männer ungleichen Standes zu dieser Ausrichtung zugelassen hat (S. 452).

Ludi plebeii. Den plebejischen Aedilen lag, wie die der römischen den curulischen, so die Ausrichtung der diesen in allen Einzelheiten nachgebildeten und gleich diesen als Gemeindefest aufgefassten (1, 200) plebejischen Spiele (15. Nov.) ob[2], so dass wenig-

24, 43, 7. 25, 2, 8. 27, 6, 19. c. 21, 9. c. 36, 8. 28, 10, 7. 29, 11, 12. c. 38, 15. 31, 50, 2. 33, 25, 1. c. 42, 9. 34, 54, 4. 39, 7, 8. 40, 59, 6; Didaskalie zu Terentius *Phorm.*; Dio 37, 8; Asconius zur *Cornel.* p. 69 und zahlreiche andere Stellen mehr legen diese Spiele den curulischen Aedilen bei.

1) Deutlich zeigt das die Aedilität des M. Scaurus und des P. Hypsaeus: die Münzen zeigen beide in völliger Parität, während die zahlreichen Berichte nur den ersteren nennen. Sueton *Caes.* 10: *venationes ludosque et cum collega et separatim edidit* beweist nur, dass es dem einzelnen Aedilen freistand freiwillige Ausrichtungen hinzuzufügen. — Die entgegengesetzte Annahme des älteren Zumpt (zu den Verrinen *act.* 1, 10) stützt sich lediglich darauf, dass Cicero in der Aufzählung der von ihm als curulischem Aedilen ausgerichteten Spiele die megalesischen nicht aufführt; aber wie auffallend dies auch sein mag, so ist es doch eine blosse Verlegenheitshypothese, dass diese sein College und er allein alle übrigen Spiele dieses Amts ausgerichtet habe. Wie wäre dies möglich gewesen, da die Kosten derselben zum Theil wenigstens aus den beiden Collegen zu diesem Behuf aus dem Aerar gezahlten Geldern bestritten wurden?

2) Livius 23, 30, 17. 25, 2, 10. 27, 6, 19. c. 36, 9. 28, 10, 7. 29, 38, 8. 30, 39, 8. 31, 4, 7. c. 50, 3. 33, 25, 2. c. 42, 10. 39, 7, 10. Didaskalien zu Plautus *Stichus*.

stens der Parallelismus der beiden Aedilitäten auch in dieser Hinsicht deutlich hervortritt[1]). Wann diese Spiele eingerichtet worden sind, ist zweifelhaft[2]), wahrscheinlich erst im J. d. St. 534[3]).

Dass auch die übrigen statarischen Spiele der Republik, mit Ausnahme der dem Stadtprätor zugewiesenen im J. 542 eingesetzten apollinarischen, den Aedilen als den *curatores ludorum sollemnium* überwiesen worden sind, lässt sich nicht füglich bezweifeln; aber über die Vertheilung derselben unter die beiden und später die drei Aedilitäten stimmen die Nachrichten nicht überein. Die im J. 550 eingerichteten Spiele der grossen Mutter oder die *Megalesia* (10. April) richteten die curulischen Aedilen aus[4]). — Die übrigen Spiele.

1) Das Rangverhältniss der beiden Spiele, entsprechend dem der beiden Aemter, drückt sich aus in den Spielkosten, die nach dem Kalender von Antium für die römischen 760000, für die plebejischen 600000 Sest. betragen, während für die Apollinarspiele des Prätors nur 380000, für die der Augustalien nur 10000 Sest. ausgeworfen sind.

2) Es muss eine Erzählung gegeben haben, die das Spielgeben der Aedilen auf den Anfang schon der plebejischen Aedilität zurückführte. Denn Dionysios 6, 95 lässt nach Beilegung der Secession zu den latinischen Spielen einen Tag hinzufügen und dabei die Aedilen der Plebs den Vorsitz führen; und wenn bei Livius (S. 486 A. 3) die letzteren es ablehnen die Feier der römischen Spiele auszurichten, so ist dabei offenbar vorausgesetzt, dass sie damals bereits die *cura ludorum* gehabt haben. Aber zu halten sind diese Angaben nicht. Die Beamten der Plebs haben mit den latinischen wie mit den römischen Spielen nie etwas zu thun gehabt und können vor dem J. 388 schlechterdings damit nicht befasst gewesen sein. Dass die Plebs zur Erinnerung an die Secession ein eigenes Jahrfest eingerichtet hat — zwischen welcher Herleitung der plebejischen Spiele und der ganz gedankenlosen von der Königsflucht der falsche Asconius zu den Verrinen (1, 10, 31 p. 143 Orell.) die Wahl lässt —, ist denkbar, aber doch auch wenig wahrscheinlich, da die *ludi Romani* wahrscheinlich erst im J. 388 ein Jahrfest geworden sind. Auch scheint Dionysios die Anknüpfung der plebejischen Spiele an die Constituirung der Plebs absichtlich zu vermeiden, wahrscheinlich weil er für dieselben ein späteres Gründungsjahr überliefert fand. Die bei Liv. 4, 12, 2 erwähnten Spiele sind weder statarische noch plebejische und gehören gar nicht hieher. Wahrscheinlich sind diese ädilicischen Spiele aus der Zeit vor 388 nichts als eine der unzähligen Anticipationen, durch welche die späteren Institutionen auf die älteste verschollene Zeit übertragen werden.

3) Dafür spricht, dass die erste sichere Erwähnung aus dem J. 538 ist (Liv. 23, 30, 17), und dass sie gefeiert werden in dem 534 erbauten flaminischen Circus (Val. Max. 1, 7, 4). Der Parallelismus der beiden Circi gehört zum Wesen der Doppelspiele so gut wie das doppelte *Iovis epulum* und Aehnliches mehr. Auch die Erwägung, dass die *cura ludorum* nach der alten strengen Auffassung nur den Oberbeamten zukam (1, 200), spricht nicht dafür den plebejischen Spielen ein besonders hohes Alter beizulegen.

4) Dass die Megalesia von den curulischen Aedilen gegeben wurden, bestätigen nicht bloss eine Reihe einzelner Fälle (Liv. 34, 54, 3; Cicero *de har. resp.* 13, 27; Dio 37, 8; Didaskalien zu Terenz *Andr. Eunuch. Heautontim. Hecyr.*; Denare der Furia und der Plaetoria R. M. W. S. 608. 622), sondern vor allem, dass im J. 709, als es keine curulischen Magistrate gab, dieselben durch

Die Cerialien (19. April) begegnen im J. 552 als ein den plebejischen Aedilen obliegendes Jahrfest[1]; und wahrscheinlich verhält sich dies Plebejerfest zu den Megalesien der Patricier wie die *ludi Romani* zu den *ludi plebeii*[2]. Aber Cicero (S. 487 A. 1) rechnet seltsamer Weise die Cerialien zu den Spielen, die er als curulischer Aedil zu geben haben werde, während er dafür die Megalesien auslässt. Der nahe liegenden Vermuthung, dass dieselben später auf die von Caesar im J. 710 eingesetzten plebejischen Cerialädilen übergegangen sind, widerspricht wenigstens nicht, dass im J. 712 als Ausrichter der Cerialien die plebejischen Aedilen genannt werden[3]. — Nicht viel anders steht es mit den im J. 581 als Jahrfest eingerichteten Floralien (3. Mai). Der Floratempel ist im J. 514 von zwei wahrscheinlich plebejischen Aedilen dedicirt worden[4] und man sollte danach erwarten, dass auch das Jahrfest diesen obgelegen haben werde; aber auch dies nennt Cicero (S. 487 A. 1) unter den Spielen der curulischen Collegen. — Ob bei den in Sullas und Caesars Zeit eingerichteten Festen die Aedilen betheiligt worden sind, ist nicht bekannt[5].

Senatsbeschluss den Aedilen der Plebs übertragen wurden (Dio 43, 48). Auch Asconius *in Cornel.* p. 69 sagt: *aediles eos ludos* (*Megalesia*) *facere soliti erant.* Die bei der Einweihung des Tempels derselben Göttin im J. 563 vom *pr. urb.* gegebenen Spiele (Liv. 36, 36) sind von den statarischen Megalesien zu unterscheiden; und dass Dionysios 2, 19 und Martialis 10, 41, 4 die Ausrichtung der letzteren dem Prätor beilegen, geht auf die augustische Spielordnung vom J. 732 d. St. zurück. Wie aber damit zu vereinigen ist, dass Cicero als *aedilis curulis* diese Spiele nicht gab (S. 487 A. 1), ist räthselhaft.

1) 1, 499 A. 2. Die Münze mit *Memmius aed. Cerialia preimus fecit* (R. M. W. S. 642) entscheidet nicht, da wir nicht wissen, ob derselbe curulischer oder plebejischer Aedil war. Friedländer Handb. 4, 492 hat sich durch die pighischen Fasten täuschen lassen.

2) Darauf führt Gellius 18, 2, 11: *quam ob causam patricii Megalensibus mutitare soliti sunt, plebes Cerialibus.*

3) Dio 47, 40: οἱ ἀγορανόμοι τοῦ πλήθους ὁπλομαχίας ἀγῶνας ἀντὶ τῆς ἱπποδρομίας τῇ Δήμητρι ἐπετέλεσαν. Man wird freilich dann annehmen müssen, dass Dio die plebejischen und die plebejischen Cerialädilen (S. 451 A. 2) verwechselt hat.

4) Die Erbauer des Tempels nennt Varro *l. l.* 5, 158 und ihm folgend Ovid *fast.* 5, 287 plebejische, Festus *v. Publicius* p. 238 curulische, Tacitus *ann.* 2, 49 Aedilen schlechtweg. Die Münze eines Servilius mit *Floral. primus* (R. M. W. S. 645) entscheidet nicht.

5) Bei Aelian *h. an.* 9, 62: Πομπηίου Ῥούφου Ῥωμαίοις ἀγορανομοῦντος ἐν Παναθηναίοις scheint an die Quinquatrus (19.—23. März) gedacht, und die Erzählung passt auch für den Charakter dieses Festes besser als für die gewöhnlichen Volksspiele. Sonst aber scheinen die Aedilen damit nicht in Verbindung gebracht zu werden.

Augustus nahm im J. 732 die *cura ludorum* den Aedilen ab und überwies sie den Prätoren[1]), denen sie seitdem im Wesentlichen geblieben ist.

Die Aedilität hat bis in die Zeit von Severus Alexander bestanden. Später ist sie nicht nachweisbar und scheint damals oder bald nachher abgeschafft worden zu sein (1, 459).

1) S. oben S. 215 fg. Seitdem kommen ädilicische Spiele nur noch als freiwillige vor (Dio 54, 8; *vita Gordianorum* c. 3). Seltsam bleibt es dabei freilich, dass die Aedilität auch ferner noch gemieden ward (1, 405 A. 2).

Die Quästur.

Entstehung. Um die schwierige Frage über die Entstehung der Quästur so weit möglich ins Klare zu bringen, ist vor allem festzustellen, was uns die Quellen darüber berichten. Dabei tritt uns die auffallende, aber nicht wegzuleugnende Thatsache entgegen, dass in der älteren und besseren Ueberlieferung es über die Entstehung der Quästur gänzlich an Angaben gefehlt hat. Cicero erwähnt die Quästoren in Beziehung auf den Prozess des Sp. Cassius im J. 269 [1]), ohne ihrer Einsetzung zu gedenken. Livius nennt sie ebenfalls zuerst bei Gelegenheit desselben Prozesses [2]); und dass dies nicht auf zufälligem Uebersehen beruht, geht daraus hervor, dass er weiterhin die Quästur zu den neueren Institutionen der Gemeinde zählt und ihre Einrichtung zwischen die der plebejischen Magistrate 261 und des Decemvirats 303 setzt [3]) — was eben nur heissen kann, dass er die erste Erwähnung derselben unter dem J. 269 fand. In gleicher Weise führt Pomponius in seiner chronologischen Uebersicht der römischen Magistraturen die Quästur zwischen den plebejischen Magistraten und dem Decemvirat auf [4]). Nicht einmal bei Dionysios findet sich hierüber ein Bericht; er nennt die Quästoren zuerst beiläufig bei Gelegenheit des Verkaufs der Beute im J. 247 und sodann mehrere Male bei ähnlichen unwichtigen Anlässen [5]); in politisch eingreifender Thätigkeit erscheinen sie auch bei ihm

1) *De re p.* 2, 35, 60.

2) 2, 41.

3) Liv. 4, 4 unter dem J. 309 in einer Rede: *tribuni plebi aediles quaestores nulli erant; institutum est ut fierent. Decemviros . . . creavimus.* Die ziemlich lange Aufzählung folgt im Uebrigen streng der chronologischen Ordnung.

4) *Dig.* 1, 2, 2, 22. 23. Dass er zuerst die *quaestores aerarii*, dann die *parricidii* als verschiedene Beamte nennt, ändert in der Sache nichts.

5) 5, 34. 6, 96. 7, 53. Schwegler 2, 132 A. 3.

zuerst bei dem Prozess des Cassius[1]. Tacitus führt allerdings die Entstehung der Quästur in die Königszeit zurück[2]; aber er stützt sich dabei nicht auf positive Angaben der Annalen, sondern darauf, dass des Consuls Brutus, d. h. das älteste bekannte consularische Curiatgesetz der Quästoren gedenke und dieses voraussetzlich dem königlichen Curiatgesetz entsprochen haben werde. Diejenigen Annalen also, welche Cicero, Livius, Dionysios, Tacitus, Pomponius benutzten, schwiegen von der Einrichtung der Quästur und gedachten ihrer zuerst unter dem J. 269 bei dem Prozess des Cassius. Wenn ferner bei dem Prozess des Horatius, wo die Erwähnung der Quästoren so nahe lag, kein älterer Bericht sie nennt; wenn sie ebenso wenig erwähnt werden in der so mannichfaltig abgewandelten Erzählung von der Vertreibung der Könige und der Wahl der ersten Consuln, bei welcher Gelegenheit doch sämmtliche übrige in die Königszeit zurückreichende Magistraturen auftreten, und der Quästor, dem ja in ältester Zeit das Recht mit dem Volk zu verhandeln nicht völlig gefehlt hat, besser als irgend ein anderer verwendet werden konnte, so kann aus diesem Schweigen mit Sicherheit geschlossen werden, dass diejenigen, die diese nicht historischen, aber uralten Erzählungen aufstellten, die Quästur für die Königszeit nicht annahmen. Was überhaupt von anscheinend Positivem über die Entstehung der Quästur vorliegt, ist nur geeignet die Annahme zu bestärken, dass, was sich hier für alte Ueberlieferung giebt, nichts ist als junge und willkürliche Erfindung. Dass Junius Gracchanus die Quästur, und zwar die auf Volkswahl beruhende, für eine Institution des Romulus erklärte[3], bezeichnen die Alten selbst als eine singuläre Meinung[4], die überdies den Stempel der Parteitendenz an der Stirn trägt; zu ihrer Widerlegung genügt schon, dass die Quästo-

1) 8, 77 fg.

2) *Ann.* 11, 22: *quaestores regibus etiamtum imperantibus instituti sunt, quod lex curiata ostendit ab L. Bruto repetita.*

3) Ulpian *Dig.* 1, 13, 1 pr.: *origo quaestoribus creandis antiquissima est et paene ante omnes magistratus. Gracchanus denique Iunius libro septimo de potestatibus etiam ipsum Romulum et Numam Pompilium quaestores habuisse, quos ipsi non sua voce, sed populi suffragio crearent, refert.* Lydus *de mag.* 1, 24 schreibt die Digesten aus. Wenn Plutarch bei seiner Angabe *Rom.* 20, dass nach Romulus Vorschrift die Vornahme unschicklicher Handlungen in Gegenwart von Frauen zu einem Prozess παρὰ τοῖς ἐπὶ τῶν φονικῶν καθεστῶσιν sich etwas Bestimmtes gedacht hat, so ist er hier der Ansicht des Gracchaners gefolgt.

4) Ulpian a. a. O.: *sed sicuti dubium est, an Romulo et Numa regnantibus quaestor fuerit.*

ren notorisch in Tributcomitien erwählt worden sind und mit den Curiatcomitien, an die hier doch allein gedacht werden könnte, schlechterdings nichts gemein haben. In der späteren Kaiserzeit scheint die Ansicht gangbar gewesen zu sein, dass der dritte König Tullus die Quästur eingeführt habe; ihr folgt Ulpian[1]) und wahrscheinlich auch dessen Zeitgenosse Dio[2]). Offenbar liegt dieser Annahme die an sich verständige Identificirung der im Prozess des Horatius fungirenden Königsrichter mit den Quästoren zu Grunde; allein die älteren Gewährsmänner haben eben diese Identificirung vermieden und gewiss, je näher sie liegt, mit desto bestimmterer Absicht und desto besserem Grund.

Quästur entstanden mit dem Consulat.

Versuchen wir die Frage zu beantworten, wie die ältere von lebendiger Anschauung der Institutionen getragene Doctrin sich hienach die Entstehung der Quästur gedacht haben mag, so scheint kaum eine andere Annahme übrig zu bleiben als dass sie dieses Amt betrachtete als mit dem Consulat zugleich entstanden und als ursprünglichen Bestandtheil nicht der ältesten römischen Verfassung überhaupt, aber wohl der ursprünglichen republikanischen Ordnung. Damit stimmt zunächst diejenige Tradition, die überhaupt Berücksichtigung verdient. Von Quästoren in der Königszeit weiss diese nichts und schliesst sie streng genommen aus; dagegen erscheinen sie vom ersten Anfang der Republik an in den Annalen. Auf das nur von Plutarch[3]) er-

1) Ulpian a. a. O. führt fort: *ita Tullo Hostilio rege quaestores fuisse certum est. et sane crebrior apud veteres opinio est Tullum Hostilium primum in rem publicam induxisse quaestores.*

2) Zon. 7, 13: (Poplicola) τὴν τῶν χρημάτων διοίκησιν ἄλλοις ἀνένειμεν, ἵνα μὴ τούτων ἐγκρατεῖς ὄντες οἱ ὕπατοι μέγα δύνωνται. ὅτε πρῶτον οἱ ταμίαι γίνεσθαι ἤρξαντο· κοαίστωρας δ' ἐκάλουν αὐτούς. οἱ πρῶτον μὲν τὰς θανασίμους δίκας ἐδίκαζον, ὅθεν καὶ τὴν προσηγορίαν ταύτην διὰ τὰς ἀνακρίσεις ἐσχήκασι καὶ διὰ τὴν τῆς ἀληθείας ἐκ τῶν ἀνακρίσεων ζήτησιν· ὕστερον δὲ καὶ τὴν τῶν κοινῶν χρημάτων διοίκησιν ἔλαχον καὶ ταμίαι προσωνομάσθησαν, μετὰ ταῦτα δ' ἑτέροις μὲν ἐπετράπη τὰ δικαστήρια, ἐκεῖνοι δὲ τῶν χρημάτων ἦσαν διοικηταί. Dio, der der Urheber dieses Berichts ist, will wohl sagen, dass die Bezeichnung *qui aerarium provinciam obtinent*, durch Poplicola hinzugetreten sei, während früher die Quästoren nur als *parricidii* bezeichnet worden seien. Möglich ist es freilich auch, dass Dio, wie Plutarch (A. 3), die Einsetzung der Quästur überhaupt an Poplicola knüpft.

3) Popl. 12: ἐπῃνέθη δὲ καὶ διὰ τὸν ταμιευτικὸν νόμον. ἐπεὶ γὰρ ἔδει χρήματα εἰς τὸν πόλεμον εἰσενεγκεῖν ἀπὸ τῶν οὐσιῶν τοὺς πολίτας οὔτ' αὐτὸς ἅψασθαι τῆς οἰκονομίας οὔτε φίλους ἐᾶσαι βουλόμενος οὐθ' ὅλως εἰς οἶκον ἰδιώτου παρελθεῖν δημόσια χρήματα, ταμιεῖον μὲν ἀπέδειξε τὸν τοῦ Κρόνου ναόν . . . ταμίας δὲ τῷ δήμῳ δύο τῶν νέων ἔδωκεν ἀποδεῖξαι, καὶ ἀπεδείχθησαν οἱ πρῶτοι Πούπλιος Οὐετούριος καὶ Μινούκιος Μάρκος. Vgl. *q. Rom.* 42. Plutarchs Gewährsmann kann füglich so erzählt haben, dass er die Identität der *quaestores parricidii* und der *quaestores aerarii* nicht in Abrede stellte. Dass die Thätig-

wähnte Gesetz des ersten Consuls P. Valerius Poplicola, das die Quästoren mit dem Aerarium zugleich ins Leben gerufen haben soll, wird man nicht zu viel Gewicht legen dürfen; aber wesentlich dasselbe besagt auch der schon angeführte Bericht des Tacitus, dass die Quästoren bereits in derjenigen Formulirung des consularischen Curiatgesetzes sich fänden, die als die ursprüngliche galt, und es hat dieser Bericht selbst ein ganz anderes Gewicht als der daran geknüpfte in jeder Weise bedenkliche Schluss, dass dies älteste consularische Curiatgesetz mit dem königlichen identisch gewesen sei. Weiterhin setzen dann die Annalen der Republik die Quästur durchgängig voraus und verwenden sie namentlich bei dem berühmten Prozess des Sp. Cassius 269. — Dazu passt ferner auf das Beste, dass die Quästur durchaus als integrirender Bestandtheil der ältesten latinischen Stadtverfassung erscheint; denn dass deren Magistratur nicht die ursprüngliche königliche, sondern die älteste republikanische wiederspiegelt, ist notorisch. — Endlich sind die Modalitäten der Institution so beschaffen, dass ein correlates Verhältniss zu dem Consulat auf das deutlichste darin hervortritt und die ursprünglichen Eigenthümlichkeiten der Quästur nur durch ihre Beziehung auf das Consulat sich erklären. Evident tritt dies schon bei der Zahl hervor. Es hat von je her zwei Quästoren gegeben wie zwei Consuln, während doch jedem Consul nur ein Quästor beigegeben wird; wenn die Quästur bis in die Königszeit zurückreichte, so müsste auch diese Magistratur, wie alle anderen sicher königlichen, von der Einheit der Person ausgegangen sein, was indess der Ueberlieferung auf das entschiedenste widerstreitet. — Das correlate Verhältniss von Consulat und Quästur tritt weiter darin hervor, dass die Suspension des Consulats durch den Decemvirat *legibus scribendis* auch die der Quästur nach sich zieht[1]; wenn bei dem Kriegstribunat consularischer Gewalt sich nicht

keit der Quästoren für das Aerar hier einseitig hervorgehoben und die Volkswahl zu früh angesetzt wird, ändert darin nichts, dass diese Version die Quästur für die Königszeit ausschliesst. — Vielleicht folgt dieser Annahme auch Dio (S. 494 A. 2).

1) Cicero *de rep.* 2, 37, 62: *praepositis decem viris . . . nullis aliis adiunctis magistratibus.* Dion. 10, 56: αἱ δὲ τῶν δημάρχων τε καὶ ἀγορανόμων καὶ ταμιῶν καὶ εἴ τινες ἦσαν ἄλλαι πάτριοι Ῥωμαίοις ἀρχαὶ κατελύθησαν. Daraus erklärt sich, wesshalb in einem Mordprozess ein Decemvir die sonst dem Quästor zustehende Rolle des Anklägers übernimmt (Liv. 3, 33, 10. Cicero *de re p.* 2, 36, 61).

dasselbe wiederholt[1], so erklärt sich dies daraus, dass diese Magistratur nicht eine Suspension, sondern nur eine Modification des consularischen Oberamtes ist. — Weitere Belege über dies Verhältniss von Consulat und Quästur werden später beigebracht und namentlich wird bei der Erörterung der ursprünglichen quästorischen Competenz gezeigt werden, dass die Einführung der republikanischen Verfassung und insbesondere der Provocation zu der der Quästur führen musste.

Die Darlegung der Quästur unterliegt ähnlichen Schwierigkeiten wie diejenige der Prätur: auch hier sind wesentlich ungleiche Competenzen unter einem und demselben Amtsnamen zusammengefasst worden, und es macht grosse Schwierigkeit die die Quästur überhaupt betreffenden Normen von der Erörterung der einzelnen Kategorien zweckmässig zu scheiden. Es sollen hier zunächst in möglichster Kürze die allgemeinen Verhältnisse des Amtes, sodann die einzelnen Competenzen in ihrer Besonderheit dargestellt werden.

Zahl der Quästoren.

Dass die Zahl der Quästoren ursprünglich der der Consuln gleich war, ist schon bemerkt worden; aber ziemlich früh hat das correlate Verhältniss des Ober- und des Unteramts sich in dieser Hinsicht verschoben. Mit dem J. 333 werden jedem Consul zwei Quästoren, je einer für die städtische Verwaltung und für den Krieg, beigegeben. Im J. 487 oder vielleicht erst im J. 513 steigt durch das Hinzutreten der vier Quästoren für die italische Verwaltung die Gesammtzahl auf acht[2]. Dass die im Laufe des 6. und 7. Jahrhunderts neu hinzutretenden Provinzen und Präturen allmählich eine Vermehrung auch der Quästoren im Gefolge hatte, ist in hohem Grade wahrscheinlich, wenn auch die Quästorenzahl gewiss so wenig wie die Zahl der Prätoren (S. 181) mit der der Provinzen Schritt hielt. Ueberliefert ist nur, dass durch Sulla im J. 673 die Zahl der Quästoren auf zwanzig gebracht worden ist[3]. Caesar vermehrte dieselbe im J. 709 auf vierzig[4]; doch ist Augustus hievon wieder abgegangen

1) Liv. 4, 44, 2.

2) Genauer wird von diesen beiden Vermehrungen der Gesammtzahl bei der Competenz unter den betreffenden Kategorien gehandelt werden.

3) Tacitus *ann.* 11, 22: *post lege Sullae viginti creati supplendo senatui.* Die noch vorhandene achte Tafel dieses Gesetzes (*C. I. L.* I p. 108) trägt die Bezeichnung *VIII de XX q.*

4) Dio 43, 47: στρατηγοὶ τεσσαρεσκαίδεκα, ταμίαι τε τεσσαράκοντα ἀπεδείχθησαν. c. 51: ἐς μὲν τὸ πρῶτον ἔτος (d. h. für 711) ταμίαι τεσσαράκοντα

und die Zahl zwanzig auch für die Kaiserzeit massgebend geblieben[1].

Was die Qualification anlangt, so ist die Quästur die erste ordentliche Gemeindemagistratur, zu welcher die Plebejer Zutritt erlangten: bereits bei der Vermehrung der Quästorenstellen von zwei auf vier im J. 333 wurde der Plebejer für alle Stellen wahlfähig erklärt und hiebei ist es seitdem geblieben[2]. — Ueber die weiteren Erfordernisse, an die je nach den verschiedenen Zeiten die Zulassung zur Bewerbung um die Quästur geknüpft war, die Erfüllung der Dienstpflicht (1, 413 fg.), die Uebernahme des Legionstribunats (1, 447), das vollendete dreissigste (1, 469), später das vollendete fünfundzwanzigste Lebensjahr (1, 471), die Bekleidung des Vigintivirats (1, 450), ist bereits früher gehandelt worden. Wahlqualification.

Die Bestellung der Quästoren erfolgte ursprünglich wahrscheinlich durch die Consuln ohne Mitwirkung der Gemeinde[3]. Quästorenwahlen.

προεχειρίσθησαν ὥσπερ καὶ πρότερον. Sueton *Iul.* 41: *praetorum aedilium quaestorum, minorum etiam magistratuum numerum ampliavit.*

1) Dafür macht Marquardt (1. Aufl.) mit Recht geltend, dass Tacitus in seiner Uebersicht der Geschichte der Quästur bei der sullanischen Ziffer stehen bleibt. Velleius sagt es eigentlich geradezu, indem er den Augustus bei seiner Restitution des Gemeinwesens im J. 727 die alte Beamtenzahl wiederherstellen lässt, nur dass ‚statt der acht Prätoren' zehn eintreten (2, 89: *imperium magistratuum ad pristinum redactum modum, tantummodo octo praetoribus adlecti duo: prisca illa et antiqua rei publicae forma revocata*); denn diese Prätorenzahl ist die vorcaesarische (S. 182. 184). Weiter spricht dafür, dass Augustus die Zahl der Senatoren beschränkte und dass der Mangel an Provinzialquästoren, der im J. 730 zu ausserordentlichen Massnahmen führte (S. 235 A. 1), unbegreiflich ist, wenn jährlich vierzig Quästoren eintraten. Vor allen Dingen aber nöthigt zu dieser Annahme die nicht wegzuleugnende enge Verbindung zwischen dem Vigintivirat und der Quästur (1, 450). Wären jährlich zwanzig von jenen und vierzig von diesen Beamten erwählt worden, so müssten die Fälle, wo die Aemterlaufbahn mit der Quästur beginnt, auf Inschriften besserer Zeit ebenso zahlreich sein, als sie hier selten sind.

2) Livius 4, 43: man einigt sich dahin, dass *quattuor quaestores promiscue de plebe ac patribus libero suffragio populi fierent.* Factisch wurden zuerst Plebejer zu Quästoren gewählt im J. 345, damals aber drei von vieren (Liv. 4, 54). Vgl. *Dig.* 1, 13, 1, 3.

3) Allerdings stehen sich hierüber die Berichte des Tacitus (*ann.* 11, 22: *mansitque consulibus potestas deligendi, donec eum quoque honorem populus mandaret*) einerseits, andrerseits die des Junius Gracchanus (bei Ulpian *Dig.* 1, 13, 1 pr.: *Romulum et Numam Pompilium binos quaestores habuisse, quos ipsi non sua voce, sed populi suffragio crearent*) und des Plutarch (*Poplic.* 12 S. 494 A. 3) gegenüber, während die zuverlässigeren Schriftsteller, insbesondere Livius über den Eintritt der Volkswahlen schweigen. Aber die innere Wahrscheinlichkeit spricht hier für die Angabe des Tacitus; insbesondere die Version des Gracchanus trägt, wie Rubino (S. 318 fg.) ausführt, entschieden die demokratische Parteifarbe, während die taciteische Einführung der Wahlen im J. 307 (S. 498 A. 1) wenigstens keinem besonderen Bedenken unterliegt.

Diese scheint bei der Neugestaltung des Gemeinwesens nach dem Sturz der Decemvirn eingetreten zu sein[1], und zwar in der Weise, dass die gesammte patricisch-plebejische Gemeinde dazu unter Vorsitz des Consuls oder des ihm gleichstehenden Beamten (S. 111), jedoch nicht nach den Centurien, sondern nach den Tribus[2] zusammentrat. Es war damit zugleich, wie es scheint, die wichtige Aenderung verbunden, dass der Consul, so lange er den Quästor frei ernannte, ihn für sich selber auslas, dagegen, seit er nur die Wahlleitung behielt, denselben für seinen Nachfolger designirte (1, 497). In der Reihe der jährlichen ordentlichen Wahlcomitien kommt den quästorischen die letzte Stelle zu (1, 478).

Candidati principis. Ueber das Vorschlagsrecht, das unter dem Principat dem Herrscher in Betreff der aus den Comitien hervorgehenden Beamten zustand, ist bei dem Principat zu handeln; hier soll nur hervorgehoben werden, dass zu diesen als *quaestores candidati principis* vor den übrigen ausgezeichneten Beamten die sämmtlichen *quaestores Augusti*[3] gehörten, in der Regel aber auch wohl der Kaiser nur so viel Candidaten commendirte, als er nachher Quästoren für sich selber auslas[4]. Indess kommen einzeln auch

1) Wenn man nicht mit Plutarch die Quästorenwahlen von Einführung der Republik oder gar mit Gracchanus von der Königszeit selbst datiren will, so bleibt kein anderer Bericht als der des Tacitus a. a. O.: *creatique primum Valerius Potitus et Aemilius Mamercus sexagesimo tertio anno post Tarquinios exactos.* Dies führt auf das Jahr 307, das dem der *leges Valeriae Horatiae* — 305 — nahe genug liegt um die Anknüpfung daran zu gestatten.

2) Cicero *ad fam.* 7, 30: *in campo certe non fuisti, cum hora secunda comitiis quaestoriis institutis sella Q. Maximi, quem illi consulem esse dicebant, posita esset; quo mortuo nuntiato sella sublata est. Ille autem* (der Dictator Caesar), *qui comitiis tributis esset auspicatus, centuriata habuit, consulem hora septima renuntiavit.* Vgl. Gellius 13, 15: *minoribus creatis magistratibus tributis comitiis magistratus, sed iustus curiata datur lege.* Röm. Forsch. 1, 159 fg.

3) So braucht Ulpian die Bezeichnung *quaestor candidatus principis* geradezu für den *quaestor Augusti*; und in den Inschriften des jüngeren L. Minicius Natalis (Henzen 5450. 6498; *C. I. L.* II n. 4509—4511) heisst derselbe auf der einen *quaestor candidatus*, auf der andern *quaestor Augusti.* Wenn *quaestor Augusti* und *quaestor candidatus principis* nie auf Inschriften zusammensteht, so ist der Grund davon gewiss, dass bei jenem sich dieses von selbst versteht; vgl. Henzen 6501: *praetori, tribuno plebis, q. divi Hadriani Aug., in omnibus honoribus candidato imperator.* und 6014: *q. Aug., tr. pl. candidato.* Unrichtig behauptet Stobbe (Philol. 29, 669), dass *quaestor Augusti* und *quaestor candidatus Augusti* auch dem Sinne nach zusammenfallen, und geradezu widersinnig ist es in der Bezeichnung *quaestor candidatus Augusti* den Genitiv von *quaestor* abhängig zu machen, während er in *tribunus plebi cand. Aug.* von *candidatus* abhängen soll.

4) Sonst könnten beide Bezeichnungen nicht füglich wenigstens usuell als synonym gebraucht worden sein.

andere *quaestores* als die kaiserlichen mit der Bezeichnung als *candidati principis* vor [1]. — Diese vom Kaiser denominirten Quästoren haben nachweislich wenigstens noch unter Caracalla bestanden [2]. In nachconstantinischer Zeit ist das kaiserliche Commendationsrecht verschwunden; wenigstens seit der Mitte des vierten Jahrhunderts ernennt die jetzt zu blossen Municipalbeamten von Rom oder vielmehr zu blossen Spielgebern für Rom herabgesunkenen Quästoren sämmtlich der Senat. Die Benennung *quaestores candidati* ist indess geblieben und bezeichnet jetzt diejenigen, die die Spiele auf eigene Kosten gaben [3], während die älteren von der Competenz hergenommenen Bezeichnungen der Quästoren als *urbani*, *Augusti* und so weiter in dieser Zeit sämmtlich verschwunden sind.

Die Dauer der Quästur bestimmt sich zunächst durch die des Consulats. Die Annuität also ist auch für jene von Anfang an in Geltung, und im Allgemeinen treten mit den neuen Consuln auch neue Quästoren ein, obwohl der Wegfall des Consuls den des Quästors, wenigstens seit dieser von der Gemeinde gewählt wird, keineswegs in der Weise nach sich zieht wie der Wegfall des Dictators den des Reiterführers [4]. So lange der Consul sich selber den Quästor ernannte, muss derselbe nach ihm an- und mit ihm zurückgetreten sein (1, 497). Seit dem Aufkommen der quästorischen Comitien und der Erstreckung der vorgängigen Designation auf die Quästoren konnte die Function der Quästoren und die der Consuln vollständig parallel laufen. Aber es ist dies doch nur annähernd geschehen; im siebenten Jahrhun- Annuität.

1) Henzen 6452: *q. provinc. Siciliae candidato imp. Antonini et Veri.* Ich kenne kein zweites Beispiel, namentlich keines, das einen *quaestor urbanus* als *candidatus* bezeichnet. Darauf indess darf man nicht zu viel Gewicht legen, da in den ersten beiden Jahrhunderten die Quästoren sich gewöhnlich nach der Competenz und nur nach dieser bezeichnen; erst vom Anfang des dritten Jahrhunderts an treten diese Benennungen zurück und kommt die von der kaiserlichen Designation entlehnte Benennung mehr und mehr auf, bis letztere im vierten allein übrig bleibt.

2) Orelli 2379.

3) S. 503. Beispielsweise heissen *quaestores candidati* Anicius Acilius Glabrio Faustus Consul 438 (*Bullettino* 1857 p. 37) und Rufus Praetextatus Postumianus Consul 448 (Orell. 3159). Nur in dieser Beschränkung kann Marinis Annahme (*Arv.* 2, 803) zugegeben werden, dass die *quaestores candidati* und die *quaestores candidati principis* verschieden seien. Die Vermuthung Marquardts (1. Aufl.), dass der *quaestor candidatus* seinen Namen von einer besonderen Tracht führe, scheint mir nicht glaublich.

4) S. 158. So dient in der Zeit der verkürzten Consulate der *quaestor consulis* regelmässig mehreren Consuln (S. 533 A. 3).

dert wenigstens ist, während die Consuln am 1. Januar antreten, der gesetzliche Antrittstag der Quästoren der vorhergehende 5. December (1, 498) und dabei scheint es auch in der Kaiserzeit geblieben zu sein, nur dass die Provinzialquästoren wahrscheinlich erst mit dem Proconsul zugleich am 1. Juni ihre Function begannen (S. 235).

Proquästur. Insofern die Quästur ausserhalb der Hauptstadt geführt wird, unterliegt sie gleich den Oberämtern dem Gesetz der Prorogation, und ist der Quästor nach Ablauf seiner gesetzlichen Amtszeit die Geschäfte bis zum Eintreffen des Nachfolgers fortzuführen so berechtigt wie verpflichtet (1, 522). Es war sogar wenigstens factisch Regel, dass diejenigen Quästoren, die einem einzelnen Oberbeamten beigegeben waren, demselben während seiner ganzen Amtszeit zur Seite blieben [1]; der *quaestor consulis* also wird in der Epoche, wo der Consul als solcher der Stadt und im Folgejahr als Proconsul einer Provinz vorstand, ebenfalls regelmässig mindestens zwei Jahr fungirt haben. Die Prorogation ist auch bei der Quästur öfter und noch unter Augustus in der Form vorgekommen, dass an ein städtisches Amtjahr im Folgejahr eine nichtstädtische Competenz sich anschliesst (S. 235 A. 2). Später aber werden die derartigen Fälle vielmehr als Iteration der Quästur behandelt (S. 235).

Insignien. Dass die eigentlich magistratischen Insignien den Quästoren mangeln, ist schon früher aus einander gesetzt worden; nur die (nicht curulische) Sella kann als allgemeines Abzeichen des Quästors betrachtet werden (1, 321). Ausserdem erscheint auf den Münzen der Provinzialquästoren ein Geldsack oder eine Geldkiste, die bei denen des Aerars wohl nur zufällig nicht vorkommt, und ein gerader Stab, dessen Bedeutung nicht erhellt [2]. Insofern denselben die Proprätur zusteht, was unter der Republik als Aus-

1) Dem Consul 628 L. Aurelius Orestes verlängerte der Senat sein Commando in Sardinien, um dadurch seinen Quästor C. Gracchus ebenfalls auf der Insel festzuhalten; als Gracchus dennoch nach dreijähriger Amtführung zurückkam, wie er es schon nach einjähriger durfte (τοῦ νόμου μετ' ἐνιαυτὸν ἐπανελθεῖν διδόντος), wurde er desswegen vor den Censoren belangt (ἀλλόκοτον ἐδόκει τὸ ταμίαν ὄντα προαποστῆναι τοῦ ἄρχοντος Plutarch *C. Gracch.* 2). Vgl. 3. S50 A. 6.

2) Ueber die auf den Münzen auftretenden quästorischen Abzeichen ist Henri de Longpérier *revue archéologique* 1868 S. 67 fg. zu vergleichen. Der Geldsack oder die Cista findet sich auf den Münzen des Proquästors des Brutus in Asia L. Sestius und auf denen kyrenäischer und makedonischer Quästoren; der gerade Stab neben der Sella auf denen des Sestius und des Pupius Rufus.

nahme vorkommt, in der Kaiserzeit Regel ist, führen sie auch die Fasces (S. 236). — Ueber die quästorischen Apparitoren, die *scribae* (1, 272 fg.), *viatores* (1, 284) und *praecones* (1, 286) zunächst der städtischen Quästoren ist bei der Dienerschaft der Magistratur das Nöthige bereits gesagt worden (1, 270 fg.). Apparitoren.

Die Regulirung der quästorischen Competenzen erfolgte Jahr für Jahr durch den Senat[1]), bevor die neuen Quästoren ihr Amt antraten. Sie war nothwendig, weil die Zahl der jährlich zu besetzenden Stellen vor Sulla allem Anschein nach die Zahl der neu eintretenden Quästoren überstieg und also beständig Aushülfe durch besondere Verfügung erforderlich war. Hauptsächlich wird dieselbe erfolgt sein durch Erstreckung abgelaufener Quästuren, daneben vielleicht auch durch die einzelnen Statthaltern ertheilte Ermächtigung sich selber Proquästoren zu ernennen. Seit Sulla die Zahl der Quästoren vermehrt hat, übersteigt im Gegentheil die Zahl der neuen Quästoren diejenige wenigstens der uns bekannten Competenzen, deren sich nur siebzehn nachweisen lassen[2]). In der Kaiserzeit ist vermuthlich auch hierin insofern Ordnung eingetreten, als die Zahl der ordentlichen quästorischen Competenzen — zwei städtische; vier consularische; zwölf provinziale[3]); zwei für den Kaiser — der Zahl der jährlich eintretenden zwanzig Regulirung der quästorischen Provinzen.

1) Die Regeln hierüber scheint der von Ulpian (*Dig.* 1, 13, 1, 2) erwähnte Senatsbeschluss aufgestellt zu haben: *ex quaestoribus quidam solebant provincias sortiri ex senatus consulto, quod factum est D. Druso et Porcina cos.* (wo vielleicht D. Brutus Consul 616 und M. Porcina Consul 617 falsch verbunden sind). Vielleicht gehört auch das titische Gesetz hieher, wenn dadurch nicht vielmehr irgend eine einzelne quästorische Competenz angeordnet worden ist. Dass aber der Loosung jedesmal ein Senatsbeschluss voraufging, zeigt, ausser dem analogen Verfahren bei Regulirung der consularischen und der prätorischen Provinzen, Cicero *in Verr. l.* 1, 13, 34: *quaestor ex senatus consulto provinciam sortitus es.* Vgl. *Philipp.* 2, 20, 50: *quaestor es factus; deinde continuo sine senatus consulto, sine sorte, sine lege ad Caesarem cucurristi.*

2) Es sind dies die beiden Provinzen des *aerarium*, die beiden consularischen, die *aquaria*, die (wahrscheinlich) drei italischen und die neun der acht Proprätoren, da Sicilien doppelt zu rechnen ist. Die Proconsularquästoren dürfen nicht mitgezählt werden, da als solche die Consularquästoren des Vorjahrs fungirten (S. 500). Ob für die drei übrigen Stellen andere uns nicht bekannte Competenzen bestanden oder einige Quästoren zur Ergänzung in Reserve gehalten wurden, ist nicht zu entscheiden.

3) Die Zahl der senatorischen Provinzen ist elf (Marquardt Staatsverwaltung 1, 335) und auf Sicilien kommen zwei. Die consularischen Proconsulate auszuschliessen ist hier kein Grund, da mit der Aufhebung der Continuität von Consulat und Proconsulat auch die der consularischen Quästur und Proquästur wegfallen musste.

Vergebung derselben durch Wahl

Quästoren wahrscheinlich gleich ist[1]. — Nachdem die quästorischen *provinciae* also entweder durch Gesetz oder durch Senatsbeschluss festgestellt waren, erfolgte die Vertheilung derselben unter die einzelnen Beamten entweder durch Wahl derjenigen Oberbeamten, denen die Quästoren beizugeben waren, oder durch das Loos. Jene ist in der Republik nur als wahrscheinlich seltene Ausnahme vorgekommen, wofür der beikommende Oberbeamte natürlich einer besondern Ermächtigung durch den Senat bedurfte[2]. In der Kaiserzeit dagegen stand das Wahlrecht nicht bloss den Kaisern[3], sondern ebenfalls den Consuln zu[4], und als die städtischen Quästoren wieder in den J. 44—56 dem Aerar vorstanden, wurden auch sie nicht durch das Loos, sondern durch kaiserliche Wahl bestimmt (S. 524). Von diesen ordentlichen und andern ausserordentlichen[5] Ausnahmen abgesehen wurden die quästorischen Competenzen am Antrittstage selbst[6] am Aerarium[7] unter die Beikommenden verloost[8]. Ein Abkommen unter einander wurde den Quästoren so wenig wie den Prätoren gestattet; wohl aber gaben die Ehe- und Kindervorrechte auch hier das Wahlrecht (S. 231 A. 4).

oder Loosung.

1) Die einzelnen Ansätze werden später gerechtfertigt werden. Auch die angeführten Ausnahmen bestätigen, dass regelmässig die Zahl der Competenzen und die der Candidaten sich deckte.

2) Livius 30, 33: *cuius eo anno quaestoris extra sortem ex senatus consulto opera utebatur.* Cicero *ad Att.* 6, 6, 4: *Pompeius . . . Q. Cassium sine sorte delegit, Caesar Antonium; ego sorte datum offenderem?*

3) Dies ist allerdings nirgends gesagt, aber nicht zu bezweifeln. Dass die kaiserliche Commendation nicht nothwendig mit dieser Auswahl zusammenfiel, wenn auch factisch beide meistens zusammentrafen, ist oben S. 498 bemerkt worden.

4) Plinius *ep.* 4, 15. Dies könnte sogar bereits in republikanischer Zeit bestanden haben. Uebrigens müssen die Consuln diese *lectio* als *designati* vor dem Amtsantritt vorgenommen haben, da sie doch der Sortition vorhergehen musste. Auch muss, damit nicht das Wahlrecht der Consuln, seit deren regelmässig mehrere Collegien im Jahre antraten, die Zahl der für andere Geschäfte übrig bleibenden Quästoren allzusehr beschränkte, irgend eine Begrenzung des Wahlrechts vorgeschrieben worden sein.

5) Velleius 2, 111: *in quaestura deinde remissa sorte provinciae.*

6) Cicero *Catil.* 4, 7, 15 (gehalten am 5. Dec. 691): *pari studio defendundae rei publicae convenisse video . . . scribas . . . universos, quos cum casu hic dies ad aerarium frequentasset, video ab expectatione sortis ad salutem communem esse conversos.* Zunächst ist hier an die Verloosung der *scribae* unter die Quästoren gedacht; aber wahrscheinlich folgte diese unmittelbar auf die Verloosung der Competenzen (A. 7).

7) A. 6. Cicero *in Clod. et Cur.* (bei dem Schol. p. 332): *tanto prius ad aerarium venit, ut ibi ne scribam quidem quemquam offenderet* und dazu das Schol.: *apud aerarium sortiri provincias et quaestores solebant et scribae* (1, 265 A. 2), *ut pro certo appareret, in quam provinciam vel cum quo praeside proficiscerentur.*

8) Vgl. darüber ausser den früher angeführten Stellen Cicero *div. in Caec.* 14, 46; *pro Mur.* 8, 18; *in Vat.* 5, 12; *ad Q. fr.* 1, 1, 3, 11; Dio 53, 14.

Weniger als Amtspflicht denn als eine pecuniäre Last, eine Art Eintrittsgeld in den Senat und in die Aemterlaufbahn wurde den Quästoren, vermuthlich jedoch erst im Anfang der Kaiserzeit, die Pflasterung der Strassen, wir wissen nicht welcher noch in welchem Umfang, auferlegt; wofür unter Claudius im J. 47 die Ausrichtung von Gladiatorenspielen substituirt ward [1]. Hiebei ist es im Wesentlichen auch später geblieben; noch die Kalender des fünften Jahrhunderts verzeichnen diese *munera* unter dem 2. 4. 5. 6. 8. 19. 20. 21. 23. 24 December [2]. Die Spiele sind ursprünglich wohl von sämmtlichen Quästoren aus eigenen Mitteln ohne Staatszuschuss ausgerichtet worden; Severus Alexander beschränkte diese Verpflichtung auf die vom Kaiser ernannten Quästoren, während den übrigen, die desshalb *quaestores arcarii* heissen, die Gelder zu ihren allerdings minder glänzenden Spielen aus der Staatskasse gewährt werden [3]. Strassenpflasterung. Spiele.

Wir wenden uns nun dazu die einzelnen quästorischen Amtsgeschäfte und damit die besonderen Kategorien innerhalb der Quästur zu erörtern. Es sollen hiebei zunächst die beiden Quästorenstellen ins Auge gefasst werden, welche zuerst eingerichtet wurden und bis zum J. 333 die einzigen geblieben sind. Sie unterscheiden sich, seit ihnen andere zur Seite stehen, durch die Bezeichnung *quaestores urbani* [4], in welchem Determinativ ohne Zweifel die rechtliche Verpflichtung dieser Beamten ausgesprochen ist die Stadt Rom während ihrer Amtszeit nicht zu verlassen [5]. Weiter wird die Rede sein von den Quästoren, die seit dem J. Competenz.

1) Sueton *Claud.* 24: *collegio quaestorum pro stratura viarum gladiatorium munus iniunxit.* Tacitus *ann.* 11, 22 vgl. 13, 5. Sueton *Dom.* 4.

2) *C. I. L.* I p. 407 und was dort bemerkt ist.

3) *Vita Alex.* c. 43. Vgl. S. 499.

4) *Quaestor urbanus* (so voll ausgeschrieben Orelli-Henzen 2258. 3149. 3659. 5209. 5478. 5479. 5502. 6454. 7168) ist der stehende Titel. In den Gesetzen findet er sich zum Beispiel in dem bantinischen (*C. I. L.* I n. 197) und dem julischen Municipalgesetz, aber daneben erscheint der vollere Titel *quaestor urbanus qui aerarium provinciam obtinet* (Sullas Quästorengesetz 1, 1) oder bloss *quaestor qui aerarium provinciam obtinet* (das. 1, 2; Ackergesetz Z. 46; vgl. Repetundengesetz Z. 68). *Quaestor aerarii Saturni* wird nur von den claudischen gebraucht (s. S. 525 A. 1). Incorrect ist, wie *praetor urbis* (S. 177 A. 1), so auch *quaestor urbis* (Henzen 6500 = Renier 2319; handschriftliche Ueberlieferung kommt bei der stehenden Abkürzung *q. urb.* hier nicht in Betracht). Griechisch heisst derselbe ὁ ταμίας ὁ κατὰ πόλιν (Senatsbeschluss für Asklepiades Z. 26) oder τῆς πόλεως (Dionys. 11, 46). Ταμίας Ῥώμης (Inschrift von Samos bei Waddington *fastes des prov. Asiatiques* p. 195 der kl. Ausg.) oder Ῥωμαίων (*C. I. Gr.* 2638) bezeichnet wohl nur den Quästor schlechtweg im Gegensatz zu dem municipalen.

5) Dies zeigt die Analogie des *praetor urbanus* (S. 177). Ueberliefert ist diese Verpflichtung für die beiden Quästoren nicht.

333 d. St. als Gehülfen der Oberfeldherrn bestellt werden und die man im Allgemeinen als Militärquästoren bezeichnen kann; aus diesen sind die drei Kategorien der Provinzial-, der consularischen und der *quaestores Augusti* hervorgegangen. Endlich ist zu handeln von den vier italischen Quästoren und den sonstigen besonderen quästorischen Competenzen.

I. Die *quaestores urbani*.

Quästor Hülfsbeamter schlechthin.

Die älteste Competenz der Quästur ist oft nach Analogie der Censur und der Aedilität als eine specielle aufgefasst und dadurch die richtige Einsicht in ihre Stellung verfehlt worden. Vielmehr wird davon auszugehen sein, dass die ursprünglichen Aemter der Republik, das heisst Consulat und Quästur, wie in Zeit und Art der Entstehung so auch in der Competenz zu den übrigen später geschaffenen insofern im Gegensatz stehen, als die letzteren sämmtlich Specialcompetenzen darstellen, die ursprünglichen Aemter dagegen genereller Art, die Consuln die Ober-, die Quästoren die Unterbeamten schlechthin sind. Wenn jene das Imperium allgemein haben und üben, so sind diese dabei ihre Gehülfen gleichen Standes und insofern ihre rechten Vertreter, so dass die Wirksamkeit der Quästoren da zurücktritt, wo die Stellvertretung rechtlich unzulässig ist, dagegen da am frühesten und bestimmtesten zur Geltung gelangt, wo die Stellvertretung nicht bloss zulässig, sondern nothwendig ist. Klar und einfach tritt dies Verhältniss noch bis in die späteste Zeit in dem Provinzialregiment auf, das doch auch wesentlich nach dem Muster des ursprünglichen städtischen sich entwickelt hat: wie hier der Consul das Regiment führt, der Quästor dabei sein erster Diener und Gehülfe ist, so ist, nur unter Anwendung des Collegialsystems, auch die römische Republik ursprünglich regiert worden. — Die nähere Bestimmung der Thätigkeit der Quästoren wird demnach am angemessensten der consularischen sich anschliessen. Im voraus aber mag hier bemerkt werden, dass, wie die Zahl der Quästoren nach der der Consuln bestimmt ist, so auch der Grundsatz der Parität für beide Magistraturen in völlig gleicher Weise gilt. Quästoren gleicher Competenz, wie insbesondere die *quaestores parricidii* und *aerarii*, sind jede in diese Competenz fallende Amtshandlung jeder für sich allein zu vollziehen befugt;

aber der Widerspruch des Collegen führt auch hier die rechtliche Nichtigkeit des Acts herbei [1].

In der Rechtspflege steht die Civiljurisdiction ausschliesslich bei den Consuln, ohne dass die Quästoren hiebei irgendwie betheiligt sind, dagegen das Criminalverfahren in der früheren Republik wesentlich bei den Quästoren, ohne dass die Consuln in dasselbe eingreifen. Die erstere Thatsache bedarf keines Beweises; es genügt daran zu erinnern, dass diejenigen Oberbeamten, die lediglich für die Civiljurisdiction bestimmt sind, wie die städtischen Prätoren, eben darum des Quästors entbehren. Die Erklärung ist darin zu suchen, dass wenigstens in republikanischer Zeit das nicht militärische Imperium angesehen ward als nicht übertragbar und der Mandirung entzogen; bei dem *iudicium legitimum* war es immer der Magistrat selbst, der absolvirte oder condemnirte, wenn auch häufig, ja vielleicht von Haus aus regelmässig nur in der Form, dass sein Erkenntniss ein bedingtes und hinsichtlich des Thatbestandes auf das Gutfinden des Geschwornen gestelltes war. Da für dieses specielle Mandat der Private genügte, für eine generelle Stellvertretung aber hier kein Raum war, so ist der Quästor bei der städtischen Civiljurisdiction unbetheiligt geblieben. Quästoren nicht betheiligt bei der Civiljurisdiction.

Von der Criminaljurisdiction dagegen ist die Quästur recht eigentlich ausgegangen. Vor allen Dingen beweist dies die Benennung, denn *quaestor* verhält sich zu *quaesitor* wie *sartor* zu *sarcitor* oder wie *quaero* zu *quaesivi* und kann, da *quaerere* auf dem staatsrechtlichen Gebiet keine andere technische Bedeutung als die der gerichtlichen, insbesondere der peinlichen Untersuchung hat, nichts bezeichnen als den Untersuchungsrichter [2]. — Criminaljurisdiction der Quästoren.

1) Plutarch *Cat. min.* 18.

2) Die Ableitung des Wortes von *quaerere* ist natürlich schon von den Alten durchgängig aufgestellt worden und zwar in der Weise, dass man die Quästoren in ihrer criminalrechtlichen Thätigkeit — als *quaestores parricidii* — auffasste als creirt *causa rerum capitalium quaerendarum* (so Festus und Pomponius S. 506 A. 1; Zonaras S. 494 A. 2), in ihrer finanziellen — als *quaestores aerarii* — als creirt *inquirendae et conservandae pecuniae causa* (Pomponius a. a. O. § 22), oder, wie Varro 5, 81 beides zusammenfasst: *quaestores a quaerendo, qui conquirerent publicas pecunias et maleficia.* Wenn Ulpian (*Dig.* 1, 1, 13, 1) sagt: *a genere quaerendi quaestores initio dictos et Iunius et Trebatius et Fenestella scribunt*, so meint er ebenfalls, dass je nach dem *quaerere* die verschiedenen *quaestores* — *parricidii* und *aerarii* — benannt seien. Da die Thätigkeit des Magistrats im *iudicium populi* technisch mit dem Worte *anquirere* bezeichnet wird, so passt sprachlich diese Herleitung auf das beste

Dies bestätigt sich ferner dadurch, dass diese Magistratur, und zwar zu einer Zeit, wo es noch nicht mehr als die ursprünglichen zwei Quästoren gab, in dem Gesetz der zwölf Tafeln selbst unter der Bezeichnung *quaestores parricidii* auftritt [1]; es kann dies nichts sein als die ursprüngliche vollere Titulatur, wie denn in der That die Bezeichnung *quaestor* ohne Hinzufügung desjenigen Kreises, auf den das *quaerere* zu beziehen ist, der hinreichenden Bestimmtheit entbehrt. Andrerseits ist es begreiflich, dass, da die criminalrechtliche Thätigkeit der Quästoren bald zurücktrat und dann ganz verschwand, man später den Beisatz unterdrückte oder mit angemesseneren Determinativen vertauschte; was sodann späte und unwissende Schriftsteller dazu verleitet hat die *quaestores parricidii* als eine verschollene von der bekannten Quästur verschiedene Magistratur aufzufassen [2]. — Auch in der annalistischen Ueberlieferung treten die Quästoren zuerst im Criminalprozess auf und zwar in den Prozessen des Sp. Cassius im J. 269 [3], des M.

auf die *quaestores parricidi*; dagegen ist *quaerere* (= speculiren, erwerben) für die Thätigkeit des Schatzmeisters die möglichst ungeeignete Bezeichnung.

1) Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 23: *quia de capite civis Romani iniussu populi non erat lege permissum consulibus ius dicere, propterea quaestores constituebantur a populo qui capitalibus rebus praeessent: hi appellabantur quaestores parricidii, quorum etiam meminit lex duodecim tabularum.* Festus *ep.* p. 221: *parrici[di] quaestores appellabantur qui solebant creari causa rerum capitalium quaerendarum.* Festus p. 258: *Quaestores [primum creabantur quaerendis rebus] capitalibus, unde [in XII tabulis quaestores parri]cidi appellantur.*

2) Die Identität der Criminal- und Finanzquästoren bezeugen ausdrücklich Varro (5, 81) und Zonaras (oben S. 494 A. 2), indirect Livius, Dionysios, Tacitus und überhaupt alle diejenigen Berichterstatter, die die Geschichte der Quästur als einer einheitlichen Magistratur vortragen, obwohl sie die verschiedenartigen Functionen derselben wohl kennen. Ausdrücklich sagt das Gegentheil nur Pomponius, indem er die Einsetzung der *quaestores aerarii* und der *quaestores parricidii* unmittelbar hinter einander berichtet; wahrscheinlich folgte aber auch Ulpian (S. 505 A. 2) derselben Auffassung, so dass auch dies eine der zahlreichen irrigen Vorstellungen der Civilisten der Kaiserzeit über das Staatsrecht der Republik gewesen zu sein scheint. Eine Vermittelung der beiden Auffassungen ist um so weniger möglich, als Pomponius sich die *quaestores parricidii* augenscheinlich als ständige Beamte denkt — denn für die allgemeine Suspension der consularischen Jurisdiction konnte doch nur eine stehende Einrichtung Ersatz gewähren, und *constitui qui capitalibus rebus praeessent* kann von dem ausserordentlicher Weise für einen einzelnen Fall ernannten Untersuchungsrichter nicht füglich gesagt werden. Dazu kommt, dass Pomponius die Entstehung beider Quästuren gleichmässig zwischen die der plebejischen Magistrate und das Decemvirat setzt (S. 493 A. 4), womit er selbst die Quelle seines Versehens deutlich bezeichnet. Es kann nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, mag man die äussere Autorität oder die innere Wahrscheinlichkeit erwägen, dass die Angabe des Pomponius lediglich zu verwerfen ist.

3) Einen Quästor bezeichnet als Ankläger Cic. *de re p.* 2, 35, 60, zwei Liv. 2, 41 und Dion. 8, 77. Als Variante erscheint daneben das Capitalverfahren im Hausgericht. Vgl. Hermes 5, 240.

Volscius 295 [1]) und nach Einigen auch in dem des M. Camillus 358 [2]), welche Fälle aber auch, nebst dem von Varro [3]) aufbehaltenen Formular der durch den Quästor bewirkten peinlichen Anklage, die einzigen sind, in welchen die Quästoren in solcher Eigenschaft thätig erscheinen. — Wichtiger vielleicht noch als diese Zeugnisse ist die Erwägung, auf die schon oben hingedeutet wurde, dass die bei Einführung der Republik eingetretene Umgestaltung des Strafverfahrens mit zwingender Nothwendigkeit auf die Einrichtung der Quästur hinführte. Es ist schon früher (I, 122 fg.) entwickelt worden, dass in republikanischer Zeit die Criminaljurisdiction zwar noch als integrirender Bestandtheil des consularischen Imperium wie früher des königlichen aufgefasst ward, die Consuln aber dieselbe nicht ausgeübt haben und ohne Zweifel nicht haben ausüben dürfen, weil eine Collision zwischen dem Spruch des Gemeindevorstehers und der Gemeinde unbedingt vermieden werden sollte. Die Auflösung dieses scheinbaren Widerspruchs ist eben die Einrichtung theils des nicht ständigen Duovirats für Perduellion, theils der ständigen Quästur. Die Criminaljurisdiction wurde gehandhabt durch Richter, die der Consul ursprünglich ohne Mitwirkung der Gemeinde nach freier Wahl ernannte, und die also ihre Competenz nur durch sein Mandat empfingen; aber es war diese Stellvertretung für den Mandanten nicht facultativ, sondern obligatorisch. Darum nimmt die Stellung namentlich der ständigen Gehülfen zuerst in dieser Beziehung den Charakter der Nothwendigkeit, der Selbständigkeit, kurz den eines eigenen Amtes an; und in diesem Sinne ist die Quästur ausgegangen von der Criminaljurisdiction und nothwendig weder früher noch später, sondern, wie dies auch die alten römischen Staatsrechtslehrer bezeugen [4]), mit und wegen der Provocation ins Leben getreten.

1) Liv. 3, 24. 25.

2) Plinius *h. n.* 34, 4, 13: *Camillo inter crimina obiecit Sp. Carvilius quaestor, quod aerata ostia haberet in domo*, womit wohl zu combiniren ist, dass nach Cicero *de domo* 32, 186 der Prozess vor den Centurien geführt ward, also capital war. Gewöhnlich wird der Fall als tribunicischer Multprozess dargestellt (S. 291 A. 1).

3) 6, 90 fg.

4) Pomponius (S. 506 A. 1) motivirt die Einrichtung der Criminalquästur mit den Worten: *quia de capite civis Romani iniussu populi non erat lege permissum consulibus ius dicere.* Es ist dies die einzige Stelle, in der der bei Einführung der Quästur obwaltende Zweck ausdrücklich angegeben wird.

Beschränkung der quästorischen Criminalgerichtsbarkeit.

Was den Umfang der quästorischen Criminalgerichtsbarkeit anlangt, so lassen die meisten Berichterstatter sie überhaupt in Capitalsachen entscheiden [1]; und es ist dies unzweifelhaft insofern richtig, als sie nur da eintraten, wo Provocation statthaft ist, und als diese anfänglich auf Capitalanklagen beschränkt blieb. Wenn sie als Richter über *parricidium* bezeichnet werden, so kann die etymologisch wie sachlich schwierige Frage über die ursprüngliche Bedeutung dieses Wortes hier auf sich beruhen bleiben. Mag das Wort zunächst den Vatermord bezeichnen oder, wie es wahrscheinlicher ist, zunächst den argen Mord überhaupt [2], auf jeden Fall ist das Verbrechen hier genannt als das schwerste unter den der quästorischen Cognition unterliegenden und sind damit gewissermassen metonymisch diese alle zusammengefasst [3]. Wenn aber zur Bezeichnung der quästorischen Competenz das schwerste unter den Verbrechen gewählt worden ist, die der Bürger gegen den Bürger verüben kann, nicht aber das Verbrechen des Bürgers gegen den Staat, von welchem doch sonst das römische Criminalrecht durchgängig ausgeht, so legt schon dies die Frage nahe, ob die Bezeichnung *quaestores parricidii* nicht die Beschränkung der quästorischen Criminalrechtspflege auf diejenigen Capitalsachen in sich schliesst, wobei es sich nicht um einen directen Angriff auf den Staat selbst handelt [4]. Dafür spricht weiter, dass

1) Festus (S. 505 A. 1), Pomponius (S. 506 A. 1), Zonaras (S. 494 A. 2).

2) Ich bin immer noch der Meinung, dass in der ersten Hälfte dasselbe Wort steckt, das in *perperam*, *periurium* vorliegt und das alte Königsgesetz, das eben in Beziehung auf die *quaestores parricidii* angeführt wird: *si qui hominem liberum dolo sciens morti duit, paricidas esto* in vollem Umfang zur Geltung kommt.

3) Diejenigen, die in Gegenwart einer Frau unanständige Reden führen oder sich unschicklich entblössen, werden nach Plutarch (S. 493 A. 3) παρὰ τοῖς ἐπὶ τῶν φονικῶν καθεστῶσι zur Rechenschaft gezogen, womit ohne Zweifel die *quaestores parricidii* gemeint sind.

4) Dazu stimmt gut der Prozess der Quästoren gegen M. Volscius (S. 507 A. 1), denn welches falsche Zeugniss im Capitalprozess, dessen dieser beschuldigt wird, fällt nach römischer Auffassung unter den Begriff des Mordes; ebenso, dass die Decemvirn in Ermangelung von Quästoren selbst eine Mordsache verfolgen (S. 495 A. 1). Freilich richten Quästoren auch in dem Prozess des Sp. Cassius, obwohl er *de regno moliendo* (Cicero) wegen *perduellio* (Livius) angeklagt wird; und dasselbe gilt von dem Prozess des Camillus. Aber Nebenumstände verschieben sich leicht bei derartigen annalistischen Fictionen; und in beiden Erzählungen läuft neben der quästorischen Version eine andere her, bei dem Prozess des Cassius das Hausgericht durch den Vater, bei dem des Camillus der tribunicische Multprozess. Bei jenem ist freilich das Auftreten der Quästoren sehr alt (S. 492); es war eben der erste namhafte Prozess, der in den republikanischen Annalen vorkam, und darum wurde an ihm das Institut der republikanischen Criminalklage und der Provocation von dem ordentlichen Beamten exemplificirt.

Varro sie in ihrer criminalrechtlichen Thätigkeit auf eine Linie mit den späteren *tresviri capitales* stellt, welche notorisch nur eine untergeordnete Competenz in Criminalsachen besessen haben[1]. Vor allem aber erscheinen seit ältester Zeit neben den ständigen Quästoren nicht ständige *duo viri* in übrigens gleichartiger Thätigkeit, das heisst als Criminalrichter in dem ersten die Provocation einleitenden und herbeiführenden Verfahren, aber bestimmt für die *perduellio*, das heisst für Hochverrath und was dem gleichsteht. Ein correlates Verhältniss beider uralten Einrichtungen ist unabweislich; wahrscheinlich ist mit Einführung der Republik die Criminaljudication in der Weise getheilt worden, dass nur die gemeinen Verbrechen den ständigen Quästoren überwiesen wurden, die eigentlich politischen aber den von Fall zu Fall bestellten Duovirn[2].

Aufhören der Criminalgerichtsbarkeit der Quästoren.

Noch bleibt die Frage, wie lange die Capitalgerichtsbarkeit der Quästoren bestanden hat. Es ist schon bemerkt worden, dass in unserer Ueberlieferung dieselbe in positiver Wirksamkeit nur in den Prozessen aus der Epoche vor dem Zwölftafelgesetz auftritt; doch zeigt einerseits ihre Nennung im Zwölftafelgesetz, andrerseits das von Varro aufbewahrte nachweislich nicht vor dem Anfang des 6. Jahrhunderts formulirte[3] Schema für den quästorischen Capitalprozess, dass derselbe keineswegs in so gar früher Zeit verschwunden ist. Auch ist die Nichterwähnung der *quaestores parricidii* in unseren Annalen nicht weiter auffallend, wenn sie mit den eigentlich politischen

1) Varro 5, 81: *quaestores . . . qui conquirerent publicas pecunias et maleficia quae triumviri capitales nunc conquirunt.* Dabei hat allerdings die Etymologie mitgespielt, und man wird überhaupt die von Varro aufgestellte Analogie nicht pressen dürfen; die Befugniss der *tres viri capitales* ist, wie seiner Zeit zu zeigen sein wird, nur eine hülfleistende bei der Verfolgung der Verbrechen, keineswegs aber eine eigentliche Judication, was doch die quästorische unzweifelhaft war. Aber der Schluss auf eine beschränkte Competenz der Criminalquästoren scheint doch unabweislich.

2) Das Duoviralverfahren ist unter den ausserordentlichen Magistraturen behandelt.

3) Das Schema (*de l. L.* 6, 91) nennt mehrere Collegen des berufenden Quästors, ist also jünger als das J. 333, wo die Zahl der Quästoren von zwei auf vier vermehrt ward; es nennt mehrere Prätoren, ist also jünger als c. 510, wo zuerst ein zweiter Prätor hinzutrat. Uebrigens sind die beispielsweise gesetzten Namen des Quästors und des Angeklagten Sergius und Quinctius beide patricisch. — Dass dies Schema sich auf die alten Quästoren bezieht, nicht auf die späteren Quäsitoren (Schwegler 2, 136), ist unbestreitbar; die letzteren haben im ordentlichen Criminalprozess keine Stelle, und nur auf diesen kann das Schema bezogen werden.

Prozessen, über die wir fast allein etwas erfahren, nichts zu thun hatten. Ob die Einsetzung der *tresviri capitales* um das J. 465 der Thätigkeit der Quästoren in Criminalsachen wesentlich Eintrag gethan hat, steht dahin. Die Competenzen selber deckten sich keineswegs, da die Triumvirn vielmehr Sicherheits- als richterliche Beamte sind; aber es kann sein, dass auch die Quästoren mit dem Sicherheitsdienst früher zu thun gehabt haben und dass die Vermehrung der Geschäfte bei dem Aerarium und die Unmöglichkeit für die Quästoren ihren vielfachen Pflichten zu genügen zu der Einsetzung jener Magistratur geführt hat. Dass dann auch ihre Judication dadurch berührt worden, ist glaublich. Ein Ende aber ist derselben wohl erst gemacht worden durch die Erstreckung des Quästionenverfahrens auf das eigentliche Criminalgebiet, namentlich auf Mord, im Laufe des siebenten Jahrhunderts.

Kassenverwaltung. Die Kassenverwaltung des Quästors bezeichnen unter den alten Gewährsmännern als die secundäre nur Zonaras, dagegen Varro und Pomponius als die primäre (S. 506 A. 2); und wenn auch die Etymologie der Benennung entscheidend für jene Auffassung eintritt (S. 505 A. 2), so ist doch auch die Kassenthätigkeit des Quästors offenbar sehr alt, vielleicht eben so alt wie seine jurisdictionelle und sind die Quästoren vielleicht von ihrer Entstehung an sowohl *parricidii* als *aerarii* gewesen. Auch führt die Ueberlieferung, die freilich hier nur auf Gewährsmännern zweiten Ranges steht, die Entstehung der Quästur zurück auf die ersten Consuln der Republik (S. 494 A. 3), die Urheber des Provocationsgesetzes wie die Begründer des *aerarium populi Romani.* — Mag nun die Kassenverwaltung von Haus aus mit diesem Amt verbunden oder nur in sehr früher Zeit zu der *quaestura parricidii* hinzu getreten sein, sicher ist in beiden Beziehungen das gleiche Moment der nothwendigen Vertretung der Oberbeamten massgebend gewesen. Zwar entzog man dem Consul nicht, wie das Recht über Leben und Tod, so die Verfügung über die in der Staatskasse niedergelegten Gelder; wohl aber stellte sich, wie oben (S. 117) gezeigt ward, in frühester Zeit, vielleicht mit dem Beginn des Consulats selbst, die Regel fest, dass der Consul bei jeder Entnahme von Geldern aus dem Staatsschatz den Quästor zuzuziehen verpflichtet sei, vermuthlich in der Weise, dass dieser dem Consul auf dessen Geheiss das Geld einhändigte und

die Buchung der Summe beschaffte. Wie also in jenem Fall dem Quästor die nothwendige Vertretung zukam, so in diesem die nothwendige, wenn gleich unselbständige Mitwirkung.

Aufsicht über das Aerarium; Schlüssel desselben.

Die Thätigkeit der Quästoren bei dem Aerarium der Gemeinde am Tempel des Saturnus scheint im Wesentlichen zu allen Zeiten die gleiche gewesen zu sein. Bei ihnen befinden sich die Schlüssel des Aerariums (S. 117 A. 3); und sie haben die Aufsicht über alles, was daselbst sich befindet, sowohl über die Münzen und Barren wie auch über die Feldzeichen der Gemeinde, die von ihnen beim Abmarsch vor den Thoren der Stadt dem Feldherrn übergeben und nach der Heimkehr an sie abgeliefert werden[1]), und über die öffentlichen Papiere, soweit dieselben bei der Kasse niedergelegt sind[2]). Zu diesen Papieren gehört vor allen Dingen das Kassenbuch selbst und was dazu an Belegen und Documenten vorhanden war; worunter in späterer Zeit insbesondere die Abrechnungen des Aerars mit den Provinzialstatthaltern von grosser Wichtigkeit waren[3]). Dazu kamen weiter, wie wir unten sehen werden, die für die Gemeinde abgeschlossenen Contracte, welche, insofern das Aerar darauf hin Zahlung leisten oder empfangen sollte, bei demselben eingereicht werden mussten. Es wurden ferner die Namen derjenigen Personen, die aus dem Aerar Besoldung oder Diäten zu empfangen hatten, den Vorstehern desselben angezeigt und daselbst zu Protokoll genommen[4]). — Aber auch auf Urkunden

Feldzeichen.

Urkunden.

1) Liv. 3, 69 zum J. 308: *signa . . . a quaestoribus ex aerario prompta delataque in campum.* 7, 23: *signa eodem* (nach dem Marstempel vor dem capenischen Thor) *quaestores ex aerario deferre.* Aehnlich 4, 22.

2) Darum wird diese quästorische Competenz auch von Tacitus (*ann.* 13, 28: *dein princeps curam tabularum publicarum a quaestoribus ad praefectos transtulit*) geradezu als *cura tabularum publicarum* bezeichnet. Zu vergleichen ist auch, was S. 524 über die claudischen *curatores tabularum publicarum* gesagt ist.

3) Zum Beispiel Cicero *Verr.* 3, 79, 183: *eorum hominum* — gemeint sind die *scribae* der Quästoren — *fidei tabulae publicae periculaque magistratuum committuntur.* Ferner Cicero *Verr. l.* 1, 21, 57. *in Pis.* 25, 61. *ad fam.* 5, 20; Gellius 4, 18, 9 u. a. St. mehr.

4) Sullas Quästorengesetz bestimmt zu Anfang und am Schluss, dass für die ernannten quästorischen Apparitoren, *quorum . . . nomina . . . ad aedem Saturni in pariete intra caulas . . . scripta erunt*, die ihnen zukommende Besoldung (es erhellt nicht von wem) *ad aerarium* anzuzeigen sei (*deferre*), und dann der städtische Quästor ihnen Zahlung zu leisten habe. Senatsbeschluss vom J. 743 bei Frontinus *de aquis* 100: *uti quibus apparitoribus ex hoc senatus consulto curatoribus aquarum uti liceret, eos diebus X proximis, quibus senatus consultum factum esset, ad aerarium deferrent, quique ita delati essent, iis praetores aerarii mercedem* (für die Freien) *cibaria* (für die *servi publici*), *quanta praefecti frumento dando dare deferreque solent, omnia darent et attribuerent.* Auch die bei den Quästoren vorzunehmende Declaration des gesandtschaftlichen Personals (S. 519 A. 2) gehört hieher.

nicht finanzieller Beschaffenheit ist dies früh übertragen worden. Die Senatsbeschlüsse sind eine Zeit lang im Cerestempel von den plebejischen Aedilen registrirt worden (S. 447); aber wenigstens seit dem Ausgang des sechsten Jahrhunderts, vielleicht seit der Einsetzung der curulischen Aedilität wurden dieselben nicht mehr hier, sondern in dem Aerarium niedergelegt und standen unter gemeinschaftlicher Verwaltung der Aedilen und der Quästoren, bis dann im J. 743 diese Aufsicht den Quästoren allein übertragen ward (S. 459). — Nicht so früh ist das Gleiche in Betreff der Gesetze geschehen; es mag deren Niederlegung im Aerarium einzeln schon früher oft verfügt und öfter noch geschehen sein; aber erst das licinisch-junische Gesetz vom J. 692 bestimmte, dass jedes Gesetz, es scheint nicht erst nach der Durchbringung, sondern sofort bei der Einbringung des Vorschlags, im Aerar niedergelegt werden solle [1]. Dieselbe Bestimmung bestand für die Protokolle über die den Magistraten und Senatoren gesetzlich auferlegten Eide [2], für die Geschwornenliste [3] und ohne Zweifel noch für zahlreiche ähnliche Aufzeichnungen, deren sichere Aufbewahrung für die Zukunft von Wichtigkeit war. Doch beruhte jede derartige Niederlegung wahrscheinlich auf besonderem Beschluss des Senats oder des Volkes, und wird man insofern die Quästoren nicht eigentlich formell als Archivare der Gemeinde ansehen dürfen, wenn sie auch folgeweise dazu geworden sind. Dass in republikanischer Zeit bei der Gemeinde auch Privaturkunden niedergelegt worden sind, ist nicht erweislich [4]; erst Kaiser

1) *Schol. Bob.* p. 310: *Lex Licinia et Iunia consulibus auctoribus Licinio Murena et Iunio Silano perlata illud cavebat, ne clam aerario legem ferri liceret, quoniam leges in aerario condebantur.* Cicero *de leg.* 3, 4, 11: *promulgata proposita in aerario cognita agunto.* Sueton *Caes.* 28: *lege iam in aes incisa et in aerarium condita.* Servius zur Aen. 8, 322. Weiter ist dies auseinandergesetzt in den *annali dell' Inst.* 1858, 187.

2) Nach dem bantinischen Gesetz (Z. 14 fg.) schwören die Beamten 5 Tage nach dem Amtsantritt am Castortempel, die Senatoren 10 Tage nach Erlass des Gesetzes *ad aerarium*, jene wie diese *apud quaestorem*, dem Gesetz nachleben zu wollen; der Quästor wird angewiesen *in taboleis* [*pobliceis*] die Namen derjenigen zu verzeichnen, *quei ex h. l. apud sed iurarint.* Aehnliche Eidesabnahmen finden sich erwähnt bei Appian *b. c.* 1, 31: εἰς τὸν τοῦ Κρόνου νεών, οὗ τοῖς ταμίαις (so verbessert Klenze philol. Abh. S. 18 anstatt τοὺς ταμίας) ἐχρῆν ὀμνύναι und bei Valerius Maximus 2, 8, 1.

3) Cicero *Phil.* 5, 5, 15: *hos ille demens iudices legisset, horum nomina ad aerarium detulisset?* Auch in dem Repetundengesetz Z. 15 wird angeordnet, dass die Geschwornenliste jedes Jahres *in taboleis poplicis in perpetuo* aufbewahrt werden solle.

4) Plutarchs Worte *Cat. min.* 17: γράμματα τῶν πολλῶν οὐ προσηκόντως ἀναφερόντων sprechen dafür, wenigstens wenn man nicht mit Reiske τῶν tilgt.

Marcus hat verfügt, dass über jedes römische Kind binnen dreissig Tagen nach der Geburt ein Protokoll in dem Aerarium in Rom oder in den Provinzen in den dortigen Tabularien niederzulegen ist[1]. — Die archivalische Niederlegung bestand, wenigstens hinsichtlich der Senatsbeschlüsse, in der Eintragung derselben in das quästorische Urkundenbuch[2]; auch mit Volksschlüssen, Listen u. s. w. mag ähnlich verfahren worden sein und dieses Buch die Form etwa dessen gehabt haben, was wir heute ein Journal nennen[3]. — Uebrigens ist die Thätigkeit des Quästors in Beziehung auf diese Actenstücke keineswegs eine bloss mechanische; namentlich liegt es ihm ob bei entstehenden Zweifeln festzustellen, ob das zur Eintragung präsentirte Document in der That so, wie behauptet wurde, ergangen sei, und wenn auch in der Regel die Quästoren es hiemit nicht genau nahmen, so sind doch gewissenhafte Männer in diesem Amte so weit gegangen wegen zweifelhaft erscheinender

Aber in der Regel beschränkte man sich darauf die Urkunde dem Hausbuch eines angesehenen und unparteiischen Mannes einzuverleiben (was bei dem Litteralcontract des Civilrechts wesentlich in Betracht kommt), und wo dies nicht ausreichte, deponirte man sie in einem Tempel (Ulpian *Dig.* 43, 5, 3, 3: *si custodiam tabularum* — eines Testaments — *aedituus vel tabularius suscepit*; die bekannten Beispiele den Vestatempel betreffend s. im Handbuch 4, 284).

1) *Vita Marci* 9: *liberales causas ita munivit, ut primus iuberet apud praefectos aerarii Saturni unumquemque civium natos liberos profiteri intra tricensimum diem nomine imposito: per provincias tabulariorum publicorum usum instituit, apud quos idem de originibus fieret quod Romae apud praefectos aerarii, ut si forte aliquis in provincia natus causam liberalem diceret, testationes inde ferret. Vita Gord.* 4. Appuleius *apolog.* c. 89. Servius zu Vergils *Georg.* 2, 502. Marquardts Privatalterthümer 1, 86. Wie es scheint, wird dieser Act vollzogen durch Einreichung eines von dem Vater oder der Mutter aufgesetzten Instruments bei der Behörde, wie es bei uns in Betreff der Testamente üblich ist; öffentliche Geburtslisten scheint es nicht gegeben zu haben.

2) Josephus 14, 10, 10: δόγμα συγκλήτου ἐκ τοῦ ταμιείου ἀντιγεγραμμένον ἐκ τῶν δέλτων τῶν δημοσίων τῶν ταμιευτικῶν Κοίντῳ Ῥοτιλίῳ . . . Κορνηλίῳ ταμίαις κατὰ πόλιν δέλτῳ δευτέρᾳ καὶ ἐκ τῶν πρώτων. Cicero *ad Att.* 13, 33: . . . *ex eo libro, in quo sunt senatus consulta. Cn. Cornelio L. Mummio cos.* Derselbe *in Verr. l.* 1, 14, 37: *recita denuo. P. Lentulo L. Triario res rationum* (*restautationum* Lagom. 29) *relatarum.* Vgl. *pro Flacco* 13, 30. — Cato verschaffte sich für 30000 Denare eine Abschrift der Staatseinnahmen und Ausgaben von Sulla bis auf seine Quästur (Plutarch *Cat. min.* 18). — Späterhin wenigstens mag man für die Senatsbeschlüsse ein besonderes Protokoll angelegt haben; wenigstens bezeichnet das vor kurzem in Africa gefundene Senatusconsult vom J. 138 sich als *descriptum et recognitum ex libro sententiarum in senatu* [*dictarum*]/ *Iuni Nigri C. Pomponi Camerini cos.*

3) Die Inschrift Orelli 6828, welche aus dem *commentarium cottidianum municipi Caeritum* Auszüge giebt, darunter ein an die Gemeinde ergangenes Schreiben, geben ein deutliches Bild auch der römischen *tabulae publicae.* Die Erztafeln, auf die die Gesetze geschrieben wurden, waren zum öffentlichen Anschlag bestimmt und gelangten ebenso wenig in das Archiv wie die Holztafeln, auf denen die Edicte bekannt gemacht wurden.

Senatsbeschlüsse nicht bloss andere Zeugen zu vernehmen, sondern selbst den darin als referirend genannten Consuln darüber eidliches Zeugniss abzufordern[1]. — Dass bei dem Amtswechsel eine förmliche Uebergabe der im Aerarium niedergelegten Gegenstände und demnach auch eine Aufzeichnung des Empfangenen und des Abgelieferten stattgefunden hat, ist nicht zu bezweifeln, wenn gleich die administrative Sorglosigkeit des republikanischen Regiments es damit schwerlich streng nahm und der Act daher wohl nicht die Wichtigkeit erlangte, die ihm von Rechts wegen zukam.

Entgegennahme der Einnahmen.

Als Verwalter der römischen Kasse waren die Quästoren verbunden die für den Staatsschatz bestimmten Zahlungen entgegenzunehmen und die aus demselben angewiesenen zu leisten. — Eine befriedigende Darlegung der hiefür bestehenden Ordnungen ist nach dem Stande unserer Quellen nicht möglich und was darüber sich sagen lässt, theilweise nur in der Darstellung des Gemeindehaushalts zu entwickeln; hier mögen darüber einige Andeutungen genügen. — Nicht alle Einnahmen gelangen unmittelbar in den Staatsschatz; vielmehr bestehen neben dieser Haupt- noch eine Anzahl von Specialkassen, die rechtlich Theile des Aerarium, aber thatsächlich davon getrennt sind — so die der Priesterschaften (S. 63 fg.), die der Behörden für die Soldzahlung, die der Provinzialstatthalter (S. 418 A. 4). Beispielsweise gelangt das Tributum, als bestimmt zu sofortiger Wiederverausgabung, insbesondere für die Soldzahlung, der Regel nach von den Steuerpflichtigen an die *tribuni aerarii* und durch diese an die zum Soldempfang berechtigten Bürger[2]. Indess wenn dieses Geld auch nicht durch das Aerarium selbst seinen Weg nahm, muss es doch in den Büchern der Quästoren verrechnet worden sein; jeder Steuerzahler oder Steuererheber war Schuldner, jeder Soldempfänger Gläubiger des Aerariums und dieses wies den einzelnen Gläubiger auf den einzelnen Schuldner an oder, wie es römisch heisst (S. 408 A. 3), attribuirte ihm den-

1) Plutarch *Cato min.* 17: ὑπὲρ ἑνός ποτε δόγματος ἐνδοιάσας, εἰ κύριον γέγονε, πολλῶν μαρτυρούντων οὐκ ἐπίστευσεν οὐδὲ κατέταξε πρότερον ἢ τοὺς ὑπάτους ἐπομόσαι παραγενομένους. Vgl. *ad fam.* 12, 1, 1: *senatus consulta falsa referuntur* (vielmehr *deferuntur*); Cicero *Phil.* 5, 4, 12: *senatus consulta numquam facta ad aerarium deferebantur.*

2) Handbuch 3, 2, 130 fg. Schilderungen wie die livianische 4, 49, 6, wo die tributpflichtigen Bürger das schuldige Kupfer auf Wagen vor das Aerar fahren, sind unhistorisch.

selben. Selbstverständlich werden die Vermittler dieser Zahlungen, die Tribusvorstände über das von ihnen an Tributum Empfangene und an Sold Gezahlte mit den Quästoren abgerechnet, resp. den Ueberschuss abgeführt oder das Fehlende von ihnen erhoben haben; darum findet sich die Restantenliste bei dem Aerarium und sind die Quästoren auf Beitreibung der Reste bedacht[1]. — Das Verzeichniss der ein für allemal steuerpflichtigen Individuen (*aerarii*) wird von den Censoren bei Niederlegung ihres Amts dem Aerarium übergeben[2]. — Die Einnahmepächter und deren Bürgen sind vermuthlich durchgängig contractlich verpflichtet worden die Pachtsummen in Rom bei dem Staatsschatz selbst einzuzahlen[3]; wohl nur ausnahmsweise ist es vorgekommen, dass der Publicanus verpflichtet oder berechtigt ward anderswo Zahlung zu leisten, oder dass er ohne solche contractliche Clausel die dem Aerar schuldige Summe an einen des Geldes benöthigten Provinzialbeamten oder einen Gläubiger der Gemeinde nach den Grundsätzen des Mandats oder der Geschäftsführung zahlte[4]. Namentlich der Ertrag der im J. 397 eingeführten Freilassungssteuer muss im Wege der Verpachtung unmittelbar in das Aerarium gelangt sein[5]. — Dasselbe mag von den hauptstädtischen Boden- und Wassergeldern gelten, wenn auch diese, wie es den Anschein hat, nicht durch Verpachtung erhoben wurden. — Was dagegen von nicht verpachteten Einnahmen in den Provinzen allenfalls vorkam, ist auf jeden Fall an die Provinzialstatthalter gezahlt worden und nur im Wege der Verrechnung dem Aerarium zu Gute gekommen[6].

1) Livius 33, 42 bei dem J. 558: *quaestores ab auguribus pontificibusque quod stipendium per bellum non contulissent, petebant. Ab sacerdotibus tribuni plebis nequiquam appellati, omniumque annorum, per quos non dederant, exactum est.*

2) Livius 29, 37 schildert die Niederlegung der Census durch die beiden feindlichen Censoren C. Claudius und M. Livius: *cum in leges iurasset C. Claudius et in aerarium escendisset, inter nomina eorum, quos aerarios relinquebat, dedit collegae nomen. deinde M. Livius in aerarium venit, praeter Maeciam tribum . . . populum Romanum omnem . . . aerarios reliquit.*

3) Dahin gehört das bekannte *subsignare apud aerarium* (Cicero *pro Flacc.* 32, 79).

4) Vgl. im Allgemeinen Handb. 3, 2, 216.

5) Handb. 3, 2, 124. 210.

6) Uebrigens bestand zwischen Rom und dem Ausland, namentlich durch Vermittelung der Staatspächtergesellschaften, ein stetiger Geldverkehr, der dem heutigen Wechselgeschäft verwandt gewesen sein muss. Vgl. z. B. Cicero *pro Flacco* 19, 44: *si praetor dedit, a quaestore numeravit, quaestor a mensa publica, mensa aut ex vectigali aut ex tributo.*

Geldbussen.

Mit den Geldbussen, die dem Aerarium zufielen, ist nicht durchaus in gleicher Weise verfahren worden. So weit die höheren Magistrate sie auflegten, stand es wahrscheinlich in ihrem Ermessen, ob sie sie selbst einziehen und im öffentlichen Interesse verwenden oder bei dem Aerar zur Anzeige bringen und durch dieses einziehen lassen wollten; wenigstens den Aedilen hat in der republikanischen Zeit auch ersteres freigestanden (S. 466). Indess ist es nicht ausgemacht, ob mit den übrigen magistratischen Multen, zum Beispiel den prätorischen und tribunicischen ebenso verfahren ist[1], und sehr zweifelhaft, ob dies Verwendungsrecht in der Kaiserzeit noch bestand[2]. Wenn dagegen ein Privater im Civil- oder auch, was eigentlich dasselbe ist, im Quästionenprozess eine Geldforderung für den Staat gewinnt, so wird diese, abgesehen natürlich von der etwa dem Kläger für seine Bemühung besonders ausgesetzten Prämie[3], immer dem Aerarium erworben[4].

Kriegsgewinn.

Mit dem magistratischen Kriegsgewinn wird es ähnlich gehalten wie mit dem magistratischen Prozessgewinn. Im Allgemeinen verfügt über die Beute und was dem gleich steht der Feldherr, der sie gemacht hat, nach freiem Ermessen, jedoch natürlich zu Gunsten sei es seiner Soldaten, sei es der Gemeinde überhaupt. Indess wird sehr häufig ein grösserer oder geringerer Theil derselben an die Gemeinde abgeliefert, in welchem Falle die Quästoren es sind, die diese Gegenstände oder Summen

1) Mir ist kein Fall bekannt, aus dem die Verwendung dieser Multen erhellte; was begreiflich ist, wenn sie in das Aerarium fielen, aber nicht wohl, wenn der betreffende Magistrat darüber frei disponirte.

2) Wenigstens werden in der Kaiserzeit die Multen alle durch die Quästoren gebucht (Tacitus *ann.* 13, 28), welches sich am einfachsten erklärt unter der Annahme, dass sie damals nicht mehr dem multirenden Beamten zu freier Verfügung standen, sondern wie jede andere Staatsforderung behandelt wurden.

3) Beispielsweise heisst es in einem die öffentlichen Wasserleitungen betreffenden Senatsbeschluss vom J. 743 bei Frontinus *de aq.* 127: *si quis adversus ea commiserit, in singulas res poena dena milia essent, ex quibus pars dimidia praemium accusatori daretur . . . pars autem dimidia in aerarium redigeretur.*

4) So ist ohne Zweifel später der Peculat behandelt worden (Liv. 38, 60 und dazu Hermes 1, 196) und auch die Repetunden gehören insofern hieher, als die zu ersetzenden Summen auch hier als Staatsforderung behandelt und an die Gemeinde entrichtet werden, die dann den eigentlich Berechtigten das Empfangene auskehrt. In der Repetundenordnung vom J. 631/2 ist ausdrücklich gesagt, dass der Verurtheilte vom Richter anzuhalten sei dem Quästor Sicherheit zu bestellen: *q(uaestori) praedes facito det*, in deren Ermangelung der Schuldner als zahlungsunfähig behandelt wird und Einweisung des Quästors in die gesammte Habe, das ist Vermögensconfiscation, eintritt.

von dem Feldherrn übernehmen[1]). Kriegscontributionen, die nicht bei, sondern nach dem Frieden terminweise gezahlt werden, gelangen immer in den Staatsschatz[2]).

Dem Aerarium fällt endlich zu dasjenige Gut einzelner Bürger, das durch Testament oder Intestaterbfolge (S. 60 A. 2) oder auch in Folge der Sicherheitsbestellung *praedibus praediisque* der Gemeinde erworben wird, ingleichen das im Wege der Confiscation an die Gemeinde gelangende Vermögen, welcher letztere Fall besonders insofern von Bedeutung ist, als der ältere Capitalprozess mit der Person auch das Vermögen des Verurtheilten zugleich ergreift. Es ist selbstverständlich nicht Sache des Quästors festzustellen, ob die Bedingungen der Confiscation vorhanden sind, sondern dem den betreffenden Prozess leitenden Beamten liegt es ob, wo diese äusserste Massregel erforderlich wird, die Vorsteher des Aerarium in das Vermögen des Verurtheilten einzuweisen[3]). Vermögensanfall.

Mit der Erwerbung von Forderungen für das Aerarium hat der Quästor im Allgemeinen nichts zu thun; diese entspringen vielmehr entweder aus dem Gesetz oder aus den Acten anderer Magistrate, namentlich der Censoren. Dagegen liegt es dem Quästor ob die erworbene Forderung zu Gelde zu machen, wie denn schon erwähnt ist, dass die Eintreibung der restirenden Steuerforderungen ihm obliegt (S. 515 A. 1). In diesem Sinne fallen auch die Gemeindeforderungen unter die Verwaltung des Aerarium. Das Zwangsmittel, das dem Quästor hiebei zu Gebote steht, ist im wesentlichen dasselbe, dessen der Gläubiger im Privatprozess sich bedient. Wird die durchgängig auf eine feste Geld- Executionsverfahren.

1) Näher ist dies dargelegt im Hermes 1, 173.

2) Livius 32, 2: *Carthaginienses eo anno* (555) *argentum in stipendium impositum primum Romam advexerunt. Id quia probum non esse quaestores renuntiaverant experientibusque pars quarta decocta erat, . . . intertrimentum argenti expleverunt.* 42, 6: *quaestores urbani stipendium* (die im J. 581 auf Grund des Friedens mit Antiochos 566 geleistete Zahlung), *vasa aurea censores acceperunt.*

3) So weist im Criminalprozess der Dictator die Quästoren in den Besitz ein (*iubere quaestores vendere bona atque in publicum redigere*: Liv. 4, 15). Von den gewesenen Decemvirn sagt Livius 3, 58, 10: *bona . . . tribuni publicavere*, Dionysios 11, 46: τὰς δ᾽ οὐσίας τῶν ἀνῃρημένων καὶ τῶν ἀποφυγόντων οἱ ταμίαι τῆς πόλεως ἀνέλαβον εἰς τὸ δημόσιον, das heisst, die Tribune als die die Condemnation durchführenden Magistrate wiesen die Quästoren in den Besitz ein. Vom Peculatprozess heisst es (Liv. 38, 60): *in bona L. Scipionis possessum publice quaestores praetor misit.* Im Repetundengesetz Z. 57 wird verfügt [*Iudex quei eam rem quaesierit*] *quei ex h. l. condemnatus erit q*(*uaestori*) *praedes facito det* . . . [*sei ita*] *praedes datei non erunt, bona eius facito puplice possideantur conq*[*uaerantur veneant*].

summe lautende und durchgängig liquide Forderung nicht rechtzeitig befriedigt, so ist, da schon die private Execution des säumigen Schuldners mittelst einer nur wenig beschränkten Selbsthülfe des Gläubigers durchgeführt worden ist, um so weniger zu bezweifeln, dass, wo die Gemeinde zu fordern hatte, man ihr nicht mindere Rechte zugestand. Der Quästor wird also befugt gewesen sein *per manus iniectionem* gegen den Gemeindeschuldner vorzugehen, und auch die wenigen Milderungen, die für das gleichartige Privatverfahren galten, die Führung des Gegriffenen vor den Prätor und die Befristungen, sind hier wahrscheinlich von Rechts wegen in Wegfall gekommen. Wie praktisch diese Execution sich gestaltet hat, gestattet der Stand der Ueberlieferung uns nicht zu verfolgen. Es ist sehr glaublich, dass, wenn sie gleich von Rechts wegen sich zunächst gegen die Person richtete, doch die äusserste Consequenz des Rechts hier früher abkam als im Privatrecht; unsere Quellen wenigstens wissen nicht von Schuldnern der Gemeinde, die als zahlungsunfähig in die Sclaverei verkauft oder als Nexi in die Schuldknechtschaft versetzt wurden. Der Quästor, freier gestellt als der Privatgläubiger, mag es schon früh vorgezogen haben statt auf die Person *cum bonis* vielmehr auf einen Theil oder auf die sämmtlichen *bona* die Hand zu legen; die Realexecution scheint hier viel früher Platz gegriffen zu haben als im Privatrecht. So viel wir finden, hat die Gemeinde in allen derartigen Fällen von der Person des Schuldners abgesehen und sich darauf beschränkt die aus irgend einem Rechtstitel der Gemeinde erworbene Vermögensmasse durch quästorischen Gesammtverkauf derselben (*sectio*) nach Möglichkeit zu verwerthen[1].

Leistung der Ausgaben. Mit den Ausgaben des Staats verhält es sich in ähnlicher Weise. Ueber die Soldatenlöhnung ist bereits gesprochen worden: unmittelbar aus dem Aerar scheint sie niemals verabfolgt worden zu sein. Auch die Rückzahlung des Tributum an die Steuerpflichtigen haben die Quästoren wahrscheinlich durch Vermittelung

1) Livius 4, 15. Cicero *Verr. l.* 1, 20, 52: *contra quaestorem sectoremque pugnare*; vgl. das. 23, 61 und Varro *de re rust.* 2, 10, 4. Darauf geht auch die Beschwerde gegen einen Aerarquästor, *tamquam ius hastae adversus inopes inclementer augeret* (Tacitus *ann.* 13, 28), er verhänge über bedrängte Gemeindeschuldner rücksichtslos den Concurs. Vgl. Plutarch *Cat. min.* 17.

der Tribusvorsteher beschafft[1]. — Die wenigen Besoldungen, welche die Republik zahlte, sowie die den öffentlichen Sclaven etwa ausgeworfenen Verpflegungsgelder sind in der Hauptstadt wohl aus dem Aerarium unmittelbar auf Grund der bei demselben eingereichten Listen gezahlt worden (1, 245 A. 4; 261 A. 3). — Das Gleiche geschah nachweislich hinsichtlich der Emolumente, welche den in Rom verweilenden Gästen der Gemeinde nach Vertrag oder Gebrauch zukamen[2]; woran sich weiter anknüpfte, dass die Quästoren überhaupt diesen Gästen gegenüber die Gemeinde vertraten, für ihre Wohnung und Verpflegung[3] wie im Todesfall für ihre Bestattung[4] sorgten, vornehmen Fremden auch wohl entgegengeschickt wurden, um sie auf öffentliche Kosten nach Rom zu geleiten[5], und den Auftrag erhielten ihnen die Sehens-

1) Dafür spricht die Analogie der Tributerhebung und die innere Wahrscheinlichkeit; Angaben wie die livianische 39, 7, 6: *vicenos quinos et semisses in milia aeris quaestores urbani cum cura et fide solverunt* entscheiden nicht über die Zahlungsform.

2) Plutarch *q. R.* 43: διὰ τί οἱ πρεσβεύοντες εἰς Ῥώμην ὁποθενοῦν ἐπὶ τὸν τοῦ Κρόνου ναὸν βαδίζοντες ἀπογράφονται πρὸς τοὺς ἐπάρχους τοῦ ταμείου; . . . τὸ παλαιόν, ὡς ἔοικεν, οἱ ταμίαι ξένια τοῖς πρεσβεύουσιν ἔπεμπον (ἐκαλεῖτο δὲ λαύτεια τὰ πεμπόμενα) καὶ νοσούντων ἐπεμέλοντο καὶ τελευτήσαντας ἔθαπτον ἐκ δημοσίου· νῦν δὲ ὑπὸ πλήθους τῶν ἀφικνουμένων πρέσβεων ἐκλέλειπται τὸ τῆς δαπάνης, μένει δ' ἔτι τὸ τοῖς ἐπάρχοις τοῦ ταμείου προεντυγχάνειν διὰ τῆς ἀπογραφῆς. Das Letztere sagt hier einmal Plutarch selbst, der wohl Ursache haben mochte diese Verhältnisse zu kennen; die Erwähnung der *praefecti aerarii* weist auf die trajanische Zeit. Dass die Gesandten selbst die Zahl der von ihnen mitgebrachten Sclaven anzugeben hatten, zeigt Cicero *pro Flacco* 18, 43; wegen der Wohnung und auch wohl wegen der Zehrungsgelder kam dies in Betracht.

3) Plutarch a. a. O. Livius 42, 6: *legato . . . sumptus decretus, donec in Italia esset.* Val. Max. 5, 1, 1 vom Sohn des Massinissa, der krank nach Brundisium gekommen war: *quod ubi senatus cognovit, continuo illo quaestorem ire iussit, cuius cura et hospitium adulescenti expediretur et omnia quae ad valetudinem opus essent praeberentur.* Bei Ptolemaeos Philometor entschuldigt sich (Val. Max. a. a. O.) der Senat, dass er ihn nicht *publico hospitio* empfangen habe; *quin etiam curae habuit, uti munera ei cottidie per quaestorem darentur.* Darum schreibt Cicero *ad fam.* 13, 2, 2, dass er den Ariarathes nicht habe zu sich einladen können, weil ihn *Sestius noster parochus publicus occupavit*, das heisst weil ihn der Quästor L. Sestius (der im Jahre darauf als Proquästor in Makedonien fungirt) schon in Beschlag genommen habe. Weitere Belege röm. Forsch. 1, 344.

4) Plutarch a. a. O. Analog ist auch, dass die vornehmen Gefangenen im Auftrag des Senats durch einen dazu entsandten Quästor bestattet werden (S. 521 A. 3). Röm. Forsch. 1, 346.

5) Dem Sohn des Königs Massinissa Masgaba wird nach Puteoli, wo er gelandet, der Quästor L. Manlius *cum pecunia* entgegengeschickt, *qui eum sumptu publico Romam perduceret* (Liv. 45, 13, 12); ebenso einem andern am Landungsort Brundisium erkrankten Sohn des Massinissa, dem Misagenes, ein anderer Quästor, um ihn dort zu empfangen (A. 3) und dem König Prusias der Quästor L. Cornelius Scipio nach Capua (Liv. 45, 44, 7 und daraus Val. Max. a. a. O.). Bei Ptolemaeos Philometor entschuldigt sich der Senat, *quod nec quaestorem illi more maiorum obviam misisset* (Val. Max. a. a. O.).

würdigkeiten der Hauptstadt zu zeigen[1]. Was in Folge der für die Gemeinde abgeschlossenen Contracte über Lieferungen, Bauten und sonstige Leistungen an die Unternehmer zu zahlen war, zahlte der Quästor auf Anweisung des Magistrats, der die Verdingung beschafft hatte, und zwar, wenn der Consul die Zahlung anwies, unbedingt, wenn der Censor oder ein anderer Magistrat dies that, so weit derselbe sich innerhalb des ihm vom Senat eröffneten Credits hielt[2]. Häufig wurde desshalb schon bei der Location selbst der Quästor zugezogen (S. 403 A. 4).

Verfahren bei der Kasse.

Ueber das eigentliche Kassenverfahren ist so gut wie nichts bekannt; allenfalls mag erwähnt werden, dass an gewissen Tagen das Aerarium geschlossen blieb (S. 117 A. 3) und dass die Bestimmung die im Aerarium niedergelegten fremden Gelder *extra ordinem* auszufolgen[3]) einen Schluss darauf gestattet, dass regelmässig bei den Zahlungen eine bestimmte Reihenfolge und gewisse Formalien, vielleicht eine Zwischenzeit zwischen Präsentirung und Auszahlung oder Aehnliches, beobachtet worden sind.

Quästorische Verkäufe.

Andere Finanzgeschäfte der Gemeinde hat der Quästor nur ausnahmsweise vollzogen. Wenn Vermögensstücke der Gemeinde zu Geld gemacht werden sollen, hat den Verkauf eigentlich wohl der Censor zu beschaffen (S. 410). Da indess die Kaufgelder an das Aerarium zu zahlen, eventuell von dem Quästor beizutreiben sind, so erklärt es sich leicht, dass häufig der Verkauf selbst durch diesen vollzogen wird. Regelmässig wird so verfahren mit den an das Aerarium abgegebenen Beutestücken; namentlich die in dieser Weise abgelieferten Sclaven werden von dem Quästor in öffentlicher Licitation ‚unter dem Kranz‘ ver-

1) Liv. 45, 44: (Prusias) *biduum petiit, quo templa deum urbemque et hospites amicosque viseret; datus, qui circumduceret eum L. Cornelius Scipio quaestor.* Vgl. *C. I. L.* I n. 35.

2) S. 422 A. 1. So heisst es in dem julischen Municipalgesetz Z. 46 fg. von den Wegen, die auf Kosten der Gemeinde herzustellen sind (vgl. Z. 29): *aed(ilis), quem eam viam tuendam locare oportebit, is eam viam per q(uaestorem) urb(anum) queive aerario praerit tuendam locato* und weiterhin: *quantam pecuniam ita quaeque via locata erit, t(antam) p(ecuniam) q(uaestor) urb(anus) queive aerario praerit redemptori, quoi e lege locationis dari oportebit, heredeive eius dandam adtribuendam curato.*

3) Repetundengesetz Z. 69. Damit ist zu vergleichen Cicero *pro Fonteio* 3, 4: *extra ordinemne pecunia* (es handelt sich um Zahlungen aus dem Aerarium durch die Stadtquästoren) *est data? immo vero nummus nullus sine litteris multis commotus est.*

kauft[1]). Auch wenn die Gemeinde Immobilien zum Verkauf bringt, bedient sie sich dazu häufig des Quästors[2]). — Verdingungen sind nur in untergeordneten Fällen durch die Quästoren beschafft worden, insbesondere da, wo sie sich auf die Ehrenausgaben für die Gäste der Gemeinde oder auf die Ausrichtung des Begräbnisses[3]) und die Errichtung eines Grabdenkmals auf Gemeindekosten (S. 403 A. 2) bezogen. Indess mag, als unter dem Principat die Verwaltung des Aerars an höher gestellte Beamte überging, deren Befugniss nach dieser Seite hin erweitert worden sein[4]). — Dass die Quästoren auch wohl vom Senat angewiesen wurden von andern Magistraten verdungene Bauten abzunehmen, wurde bereits erwähnt (S. 403 A. 2). — Endlich werden, wenn im Senat Geldfragen zur Sprache kommen, die Vorsteher des Aerars wohl darüber im Senat gehört[5]). Quästorische Verdingungen.

Diese quästorische Competenz lief also darauf hinaus in allen Fällen, wo die Gemeinde eine Steuer- oder sonst eine liquide Rechtsmittel gegen den Quästor.

1) Plautus *Capt.* 1, 2, 111. 2, 3, 453 Fleckeisen. Varro *de r. r.* 2, 10, 4. Hermes 1, 173. Der von Plautus gebrauchte Plural (*de praeda a quaestoribus*) gestattet nicht wohl hier an den Verkauf durch den Militärquästor zu denken, von dem später die Rede sein wird.

2) Rudorff grom. Inst. S. 285. *C. I. L.* I p. 98. Liv. 28, 46, 4.

3) Nach Dionysios 6, 96 verordnet der Senat den Agrippa Menenius auf öffentliche Kosten zu bestatten, τοῖς ταμίαις ἐπιτρέψασα τὴν ἐπιμέλειαν . . . οἱ δὲ πολλῶν πάνυ μισθώσαντες χρημάτων τὰς παροχὰς . . . ἔθαψαν αὐτόν. Valerius Max. 5, 1, 1: *cum Albae, in quam custodiae causa relegatus erat* (Perseus von Makedonien), *decessisset, quaestorem misit* (*senatus*), *qui eum publico funere efferret.*

4) Dio 60, 10: ἐπεί τέ τινες τῶν στρατηγῶν τῶν τὴν διοίκησιν ἐγκεχειρισμένων αἰτίαν ἔλαβον, οὐκ ἐπεξῆλθε μέν σφισι (Claudius), πιπράσκουσι δέ τινα καὶ μισθοῦσιν ἐπιφοιτήσας πάνθ' ὅσα ἐνόμιζε μὴ καλῶς γίγνεσθαι διώρθωσε καὶ τοῦτο καὶ αὖθις πολλάκις ἐποίησεν. Danach scheinen die *praetores* und *praefecti aerarii* die Käufe und die Locationen für die Gemeinde in weiterem Umfang beschafft zu haben, als dies von den Quästoren gilt. Damit kann man verbinden Henzen 6455 = *C. I. L.* VI, 1265: *L. Calpurnius Piso M. Salluius pr(aetores) aer(arii)* (also zwischen 731 d. St. und 44 n. Chr.) *aream ex s. c. a. privatis publica pecunia redemptam terminaver*, obwohl es auch nicht auffallend wäre, da der Stein unweit des Aerars, wie es scheint am alten Ort, gefunden ist und sich auf einen für dasselbe bestimmten Bau bezogen haben kann, dass bei solchen Bauten dem Aerarvorsteher weiterer Spielraum gestattet wird. Wenn dagegen laut einer Inschrift vom J. 713 der städtische Quästor Q. Pedius den Bau einer Mauer am Tempel der Juno Lucina für 380000 Sesterzen verdang und den Bau später abnahm (Orelli 1294 = *C. I. L.* VI, 358), so kann hier wohl nur ein ausserordentlicher Auftrag zu Grunde liegen.

5) Schrift *ad Herenn.* 1, 12, 21: *cum L. Saturninus legem frumentariam . . . laturus esset, Q. Caepio, qui id temporis quaestor urbanus erat, docuit senatum aerarium pati non posse largitionem tantam.* Tacitus *ann.* 1, 75: *Pius Aurelius senator, questus mole publicae viae ductuque aquarum labefactas aedes suas, auxilium patrum invocabat: resistentibus aerarii praetoribus subvenit Caesar pretiumque aedium Aurelio tribuit.* Die Reclamation selbst geht, wie man sieht, an Consuln und Senat.

Geldforderung an einen Privaten oder umgekehrt dieser eine solche an die Gemeinde hatte oder zu haben behauptete, dem Quästor die Entscheidung in erster und letzter Instanz in die Hand zu geben, ohne dass dem angeblichen Schuldner der Gemeinde gegen die nach seiner Meinung unberechtigte quästorische Execution eine andere Rechtshülfe zustand als die Anrufung eines höheren oder gleichen Beamten, dessen Einspruch allerdings nach allgemeiner Regel jede quästorische Amtshandlung wirkungslos macht[1], und ohne dass dem angeblichen Gläubiger der Gemeinde gegen die nach seiner Ansicht unberechtigte Zahlungsweigerung etwas anderes übrig blieb als die Berufung auf die Oberbeamten und den Senat[2]. Die rechtliche Entscheidung über jede Steuer- und überhaupt jede in ihre Competenz fallende Streitfrage steht von Rechts wegen bei den dem Aerarium vorstehenden Beamten, deren Cognition darüber insofern auch als Judication aufgefasst werden kann[3]. Ob die Vorstände des Aerars Quästoren, Prätoren oder Präfecten hiessen, machte in der Hauptsache keinen Unterschied, obgleich allerdings bei der Einführung der *praetores aerarii* es wohl mit massgebend gewesen ist, dass die prätorische Cognition über solche Streitigkeiten in nicht so auffallender Weise von den privatrechtlichen Normen sich entfernte wie die quästorische (S. 205). Die wirkliche Abhülfe, die Erstreckung des Geschwornenverfahrens auf die Streitigkeiten zwischen dem Aerarium und dem Privaten, ist von Nero angeordnet worden[4]; indess von Dauer ist diese Einrichtung schwerlich gewesen.

1) 1, 217. 218. Daher haben in dem S. 515 A. 1 angeführten Fall die Priester, die die Steuerzahlung weigern, kein anderes Rechtsmittel als die Appellation an die Volkstribune.

2) Deutlich zeigt dies der von Plinius *ep.* 4, 12 erzählte Rechtshandel. Ein quästorischer Schreiber stirbt während seiner Function vor dem Tage, an dem das ihm zukommende Salarium fällig ist. Sein vorgesetzter Provinzialquästor trägt Bedenken den Erben das Gehalt auszuzahlen und bringt die Sache erst an den Kaiser und auf dessen Veranlassung an den Senat. Vor diesem wird die Angelegenheit zwischen *praefecti aerarii* einerseits, den Erben des Schreibers andrerseits durch die beiderseitigen Anwälte in Form eines Prozesses behandelt und zu Gunsten des Aerars entschieden. Dasselbe lehrt die Beschwerde des Aurelius Pius (S. 521 A. 5).

3) Dio 60, 4: πολλάκις δὲ (Claudius) τοῖς ὑπάτοις τοῖς τε στρατηγοῖς καὶ μάλιστα τοῖς τὴν διοίκησιν ἔχουσι συνεξητάζετο καὶ ὀλίγα παντελῶς τοῖς ἄλλοις δικαστηρίοις ἐπέτρεπε.

4) Sueton *Ner.* 17: *cautum . . . ut . . . rerum actu ab aerario causae ad forum ac reciperatores transferrentur.*

Mit den Forderungen und Schulden der Privaten hat natürlich das Aerarium und der Quästor im Allgemeinen nichts zu thun[1]; doch kommen einzelne Ausnahmen vor. Es ist kaum eine solche zu nennen, dass, wenn die Gemeinde einen Gläubiger nicht in Geld befriedigt, sondern ihm einen Schuldner der Gemeinde überweist, unter gewissen Vorraussetzungen wenigstens die Buchung beider Posten dem Quästor obliegt; denn genau genommen sind dies activ und passiv Rechtsverhältnisse der Gemeinde selbst[2]. Eine wirkliche Ausnahme ist es, dass im Repetundenprozess die von dem Verurtheilten den Geschädigten zu leistenden Summen durchaus behandelt werden als Forderungen des Aerarium, nur dass dies die also beschafften Gelder nicht in die Hauptkasse einwirft, sondern bis zur Auskehrung an die legitimirten Empfänger in besonderen Geldkörben versiegelt aufbewahrt[3]. **Privatgelder im Aerar.**

So befremdend für uns die Einrichtung ist den Staatsschatz zwei jährlich wechselnden und gänzlich unversuchten jungen Leuten anzuvertrauen, so hat doch die Republik hieran unverändert festgehalten, und auch Caesar die Reformen, die er in dieser Beziehung beabsichtigt haben mag, nicht ausgeführt[4]. **Untergang der Aerarquästur.**

1) Dass während des hannibalischen Krieges die Mündel- und Frauengelder von den Vormündern im Aerar niedergelegt und die Gläubiger der Pfleglinge von dem Aerar durch Zahlung oder Umschreibung befriedigt wurden (Liv. 24, 18), gehört nicht hieher; dies ist im Rechtssinn kein Depositum, sondern ein einfaches Mutuum, wobei der Staat Schuldner wird. Für die Aufbewahrung von Privatgeldern dienten, wie für die der Privatpapiere (S. 512 A. 4), wohl die Tempel (vgl. z. B. Juvenal 14, 260; Herodian 1, 14, 3), aber nicht das Aerarium der Gemeinde.

2) Vgl. S. 408 A. 3. S. 441. Dahin gehört namentlich der S. 475 A. 4 erörterte Fall, wo der Aedilis die Pflasterungsarbeit zu Lasten des säumigen Hausbesitzers verdingt. Das Verfahren ist im Uebrigen das S. 520 A. 2 bezeichnete; der Aedil nimmt die Verdingung vor *palam in foro per q. urb.*; aber die Zahlung an den Redemptor erfolgt nicht aus dem Aerar, sondern es heisst: *tantae pecuniae eum* (den Hausbesitzer) *q(uaestor) urb(anus) . . . in tabulas publicas pecuniae factae referundum curato*, wo *pecuniam facere* vermuthlich so viel ist wie *nomen facere* und also gesagt wird, dass der Hausbesitzer für den bedungenen Betrag in das Verzeichniss der Staatsschuldner eingetragen werden soll. Die Beitreibung aber erfolgt durch Privatklage des Entrepreneurs gegen den Hausbesitzer *ita utei de pecunia credita . . . iudicium . . . dari oporteret.* Formell ist dies wohl so aufzufassen, dass die Kasse für dieselbe Summe Schuldnerin des Unternehmers und Gläubigerin des Hauseigenthümers ist.

3) Repetundengesetz Z. 57—69. Was binnen fünf Jahren nicht abgefordert war, verfiel der Gemeinde.

4) Was Dio 43, 48 unter dem J. 709 berichtet: ἐπὶ τῆς διοικήσεως δύο τῶν πολιανομούντων, ἐπειδὴ ταμίας οὐδεὶς προκεχειροτόνητο, ἐγένοντο . . . τὸ δ᾽ οὖν κατὰ τὴν διοίκησιν, ἐξ ἐκείνου δι᾽ ἅπερ εἶπον παρατραπέν, οὐκέτι τοῖς ταμίαις ἀεὶ ἐπετράπη, ἀλλὰ τὸ τελευταῖον τοῖς ἐστρατηγηκόσι προσετάχθη, soll doch wohl nicht sagen, dass die Quästoren vom J. 709 an nichts mehr mit der Verwaltung des Aerars zu thun gehabt haben. Meint aber Dio dies, so hat er

Praefecti aerarii Augusts. Erst Augustus schaffte bei der Neugestaltung des Gemeinwesens nach der actischen Schlacht diese Einrichtung ab und veranlasste den Senat zweien nicht in den Comitien, sondern vom Senat selbst aus der Zahl der gewesenen Prätoren jährlich erwählten Beamten unter dem Titel der *praefecti aerarii Saturni* diese Verwaltung zu übertragen [1].

Praetores aerarii. Die dadurch hervorgerufenen Wahlumtriebe führten bereits im J. 731 dazu, dass das Aerarium wieder wie früher den ordentlichen in den Comitien gewählten Jahresbeamten überwiesen, aber unter die prätorischen Competenzen aufgenommen und mit den übrigen verloost ward, so dass also jetzt zwei *praetores aerarii* functionirten [2]. Es ist schon darauf hingewiesen worden (S. 522), dass dabei die Absicht obgewaltet zu haben scheint die Rechtshändel zwischen dem Aerarium und den Privaten dem Civilverfahren wenigstens äusserlich zu nähern.

Quaestores aerarii, curatores tab. publ. Kaiser Claudius setzte zuerst im J. 42 den Vorstehern des Aerarium eine ausserordentliche Magistratur von drei *curatores tabularum publicarum* an die Seite, denen insbesondere die Beitreibung der zahlreichen Rückstände zur Pflicht gemacht ward [3]. Die Vorstandschaft des Aerars selbst gab er im J. 44 an die Quästoren zurück; jedoch sollten diese nicht durch das Loos bezeichnet, sondern vom Kaiser ausgewählt und nicht auf ein, sondern auf drei

geirrt; denn die in dem Municipalgesetz gebrauchte Formel *quaestor urbanus quive aerario praeerit* zeigt, dass bei dessen Erlassung wohl Modificationen in Aussicht genommen, aber keineswegs definitive Einrichtungen getroffen waren.

1) Tacitus *ann.* 13, 29: *Augustus senatui permisit deligere praefectos.* Dio 53, 2: ἐπειδὴ χρημάτων τῷ δημοσίῳ ἐδέησεν, ἐδανείσατό τινα καὶ ἔδωκεν αὐτῷ· πρός τε τὴν διοίκησιν σφῶν δύο κατ' ἔτος ἐκ τῶν ἐστρατηγηκότων αἱρεῖσθαι ἐκέλευσε. Sueton *Aug.* 36: *auctor fuit, . . . ut cura aerarii a quaestoribus urbanis ad praetorios praetoresve transiret.*

2) Tacitus a. a. O.: *deinde ambitu suffragiorum suspecto sorte ducebantur ex numero praetorum, qui praeessent.* Sueton a. a. O. Dio 53, 32: ὁ Αὔγουστος . . στρατηγοὺς δέκα . . . ἀπέδειξε . . . ἔμελλον δὲ αὐτῶν . . . δύο ἐπὶ τῇ διοικήσει ὅσα ἔτη γενήσεσθαι. Vgl. 60, 4: (Claudius) πολλάκις . . . τοῖς στρατηγοῖς καὶ μάλιστα τοῖς τὴν διοίκησιν ἔχουσι συνεξητάζετο. 60, 6: τινὲς τῶν στρατηγῶν τῶν τὴν διοίκησιν ἐγκεχειρισμένων. 60, 10. Auch in dem Senatsbeschluss vom J. 743 (Frontinus *de aq.* 100), bei Tacitus *ann.* 1, 75 und in Inschriften aus der Zeit von Augustus bis Claudius (Orelli 723. 3128. 6450. 6455) werden *praetores aerarii* (auch *praetores ad aerarium*: Orelli 723) genannt. Vgl. S. 184.

3) Dio 60, 10 zum J. 42: τρεῖς ἄνδρας τῶν ἐστρατηγηκότων πράκτορας τῶν τῷ δημοσίῳ ὀφειλομένων κατέστησε καὶ ῥαβδούχους καὶ τὴν ἄλλην ὑπηρεσίαν αὐτοῖς δούς. Den Titel geben zwei Inschriften, eine von Casinum (Orell. 3128: *curat. tabular. publicar.*) und eine aus Rom vom Anfang des J. 46 (Mur. 685, 1 = *C. I. L.* VI, 916; überliefert ist hier *tabulariorum publicorum*), welche letztere Dios Angabe über die Zahl der Curatoren bestätigt.

Jahre angestellt werden, auch nicht den früheren Titel *quaestores urbani* führen, sondern *quaestores aerarii Saturni* heissen[1]. Für das Wohlverhalten wurden ihnen besondere Belohnungen in Aussicht gestellt (A. 1). Die ausserordentlichen *curatores tabularum publicarum* bestanden wenigstens einige Jahre hindurch neben den neuen Aerarquästoren fort[2].

Die ursprüngliche augustische und die claudische Einrichtung wurden von Nero im J. 56 in der Weise combinirt, dass fortan zwei gewesene Prätoren unter dem Namen der *praefecti aerarii Saturni*, diese aber vom Kaiser in der Regel auf drei Jahre ernannt werden sollten[3]. Dabei ist es geblieben, obwohl unmittelbar nach Neros Sturz im J. 69 n. Chr. auf kurze Zeit wiederum *praetores* eingetreten zu sein scheinen[4]. *Praefecti aerarii Neros.*

1) Tacitus a. a. O.: *neque id* (die Bestellung der *praetores aerarii*) *diu mansit, quia sors deerrabat ad parum idoneos. tunc Claudius quaestores rursum imposuit iisque, ne metu offensionum segnius consulerent, extra ordinem honores promisit. sed deerat robur aetatis eum primum magistratum capessentibus.* Dio 60, 24: τοὺς στρατηγοὺς τοὺς ἐπὶ τῆς διοικήσεως καταλύσας ταμίαις αὐτὴν κατὰ τὸ ἀρχαῖον ἐπέτρεψεν, οὐχ ὥστε καὶ ἐτησίους σφᾶς (ὅπερ ἐπί τε ἐκείνων πρότερον καὶ ἐπὶ τῶν στρατηγῶν μετὰ ταῦτα ἐγίγνετο) ἄρχειν, ἀλλ' οἱ δύο οἱ αὐτοὶ τρία ὅλα ἔτη αὐτὴν διῴκουν, καὶ οἱ μὲν στρατηγίας εὐθὺς ἐλάμβανον, οἱ δὲ καὶ μισθὸν ἔφερον, ὅπως ποτὲ καὶ ἔδοξαν ἄρξαι. Sueton *Claud.* 24: *collegio quaestorum . . . curam aerarii Saturni reddidit, quam medio tempore praetores aut, uti nunc, praetura functi sustinuerant.* Henzen 6456 mit Borghesis hier theilweise berichtigten Ergänzungen: [*T. Do*]*mitio T. f. Vel. Decidio* [*III*]*viro capitali*, [*elec*]*to a Ti. Claudio Caesare* [*Augus*]*to Germanico, qui primus* [*quaes*]*tor per triennium citra* [*sorte*]*m praeesset aerario Saturni, praetori.* Inschrift von Suasa bei Bormann ungedruckte lat. Inschriften (Programm des grauen Klosters. Berlin 1871) S. 19: *L. Coiedio L. f. Ani. Candido tr. mil. leg. VIII Aug., IIIv(iro) capital., quaest(ori) Ti. Claud(i) Caes. Aug. Ger., quaes(tori) aer(arii) Satur(ni), cur(atori) tab(ularum) p(ublicarum). Hunc Ti. Cl(audius) Caes(ar) Aug(ustus) Germ(anicus) revers(um) ex castr(is) don(is) m*[*il(itaribus)*] *don(avit) cor(ona) aur(ea) mur(ali) val(lari) hasta* [*p*]*ura, eund(em)*[*q(ue)*] *cum ha*[*be*]*r(et) inter suos q(uaestores), eod(em) ann(o)* [*e*]*t a*[*e*]*r(arii) Sat(urni) q(uaestorem) esse ius(sit). Pub*[*lice*].

2) Das zeigt die S. 524 A. 3 angeführte Inschrift vom J. 46. So erklärt sich auch, wie Coiedius diese Quästur und diese Cura hat combiniren können (A. 1). Prätorier war er freilich nicht.

3) Tacitus *ann.* 13, 28. 29 wird ein Streit berichtet zwischen einem Volkstribun und dem *quaestor aerarii* wegen allzu scharfer Handhabung des Rechts über Gemeindeschuldner den Concurs zu verhängen: *dein*, heisst es weiter, *princeps curam tabularum publicarum a quaestoribus ad praefectos transtulit Nero praetura perfunctos et experientia probatos delegit.* Dass die dreijährige Frist bei genügender Amtsführung als Minimum blieb, ist wahrscheinlich nach dem, was wir über die vierjährige Präfectur des Plinius und Cornutus Tertullus wissen (Hermes 3, 90). Einen *praef. aer. Sat. ann(o) IIII* aus dem J. 80 nennt die Inschrift *C. I. L.* VI, 1495 = Fea *fasti p. XLIV.*

4) Tacitus *hist.* 4, 9: *tum* (im J. 69) *a praetoribus tractabatur aerarium.* Inschriften, die dieser Zeit angehören könnten, haben wir nicht, was für kurze Dauer der Einrichtung spricht.

Die *quaestores urbani* sind damit, dass ihnen die Verwaltung des Aerarium entzogen ward, nicht verschwunden; sie begegnen auf den Inschriften bis zum dritten Jahrhundert in beträchtlicher Zahl [1]), und die Häufigkeit dieser näheren Bestimmung zeigt, dass diese Kategorie der Quästoren auch jetzt noch zu den angeseheneren gehört. Angaben über ihre damalige Competenz haben wir nicht, und es könnte nicht verwundern, wenn diese Aemter ebenso als Sinecure fortbestanden hätten wie eine Reihe der Prätorenstellen (S. 186). Aber da die Aufbewahrung der Senatsbeschlüsse im J. 743, also nachdem die Quästoren bereits das Aerarium abgegeben hatten, unter Ausschluss der Aedilen den Quaestoren allein überwiesen ward (S. 459 A. 3), so mag wohl derjenige Theil des Archivs, der sich nicht auf das Rechnungswesen der Gemeinde bezog, aus der quästorischen Competenz abgezweigt und den bisherigen Verwaltern belassen worden sein. Selbst bei gewissen Locationen scheint ihre Assistenz späterhin wiederhergestellt worden zu sein (S. 403 A. 4).

Ursprüngliche Competenz der Quästoren bloss hauptstädtisch.

Die Geschäfte, die den Quästoren als *parricidii* und *aerarii* oblagen, sind die einzigen, welche sich auf die ursprüngliche Competenz der Quästoren zurückführen lassen, so lange es deren noch nicht mehr als zwei gab. Den Consuln in ihrer feldherrlichen Thätigkeit scheinen die Quästoren anfänglich nicht zur Seite gestanden, noch weniger ein selbständiges militärisches Imperium gehabt zu haben [2]). Vielmehr war die Quästur ursprünglich wahrscheinlich ein rein hauptstädtisches Amt, und sind die Quästoren also stets *urbani* gewesen (S. 503 A. 4), wenn sie auch diese Benennung vielleicht erst zu führen begonnen haben, seit sie sich dadurch von den Militärquästoren unterschieden. Denn einmal waren sie in ihrer doppelten Function in der Hauptstadt unentbehrlich, indem bei ihrer Entfernung von Rom die Criminalgerichtsbarkeit sowohl wie die Staatskassenverwaltung gestockt haben würde [3]); es ist sogar sehr wahrscheinlich, dass der Schlüssel der Staatskasse eben desshalb dem obersten Magistrat abgenommen und

1) Henzen *index* p. 105. Darunter sind aus Marcus Zeit n. 5478. 5479, aus Commodus n. 5502, aus Caracallas n. 6454, aus der Zeit Aurelians, wie es scheint, n. 5954.

2) Wenn Dionysios 10, 23 im J. 296 den Stadtpräfecten zur Entsetzung des Consuls einen Quästor von Rom an der Spitze von Truppen entsenden lässt, so ist das in jeder Weise fehlerhaft.

3) So lässt auch Livius 3, 24 im J. 295, als es nur noch zwei Quästoren gab, diese eine Criminalklage erheben, während die Consuln im Felde stehen.

den Quästoren übergeben ward (S. 511), weil man dafür einen stetig in der Hauptstadt verweilenden Beamten brauchte. Zweitens steht den rein militärischen Beamten, insbesondere dem Dictator, ein Quästor nicht zur Seite; was schwerlich der Fall sein würde, wenn man in dem Quästor einen Gehülfen des höchsten Beamten auch in seiner Feldherrnthätigkeit hätte einsetzen wollen. Wohl aber mag man in dem Quästor einen Gehülfen des Consuls für die Friedensgeschäfte überhaupt bestellt haben, also nicht bloss für diejenigen Geschäfte, in welchen seine Vertretung oder seine Mitwirkung verfassungsmässig nothwendig war, sondern auch für andere, von denen dies nicht gilt. Allerdings tritt diese Thätigkeit der Quästors wenig hervor, namentlich nicht, wo man es erwarten sollte, bei der Schatzung und bei der Leitung des Senats. Aber es gehört doch hieher, dass der Consul dem Quästor Contracte abzuschliessen aufgiebt (S. 403 A. 2), und überhaupt ist die ursprüngliche Stellung des Quästors, den der Consul nach Gefallen ernennt, dessen heterogene Geschäfte nur in der Gehülfenstellung zu dem Consul ihre Einheit finden, von der Art, dass ihm nicht wohl eine auf die Criminaljurisdiction und die Kassenverwaltung rechtlich beschränkte Competenz beigemessen werden kann (S. 504). — Dass bei dem Quästionenprozess wegen Gewalt es den (städtischen) Quästoren obliegt, nachdem die Klage bei dem Stadtprätor angebracht ist, durch Ausloosung der Geschwornen das Gericht zu constituiren[1], ist wohl nichts als eine der zahlreichen Singularitäten dieses beschleunigten Criminalverfahrens.

II. Die Militärquästoren.

Die militärische Quästur ist unzweifelhaft jüngeren Ursprungs; ihre Entstehung fällt zusammen mit der Einrichtung zweier neuer Quästorenstellen im J. 333[2]. An einer allge- Der Quästor als Gehülfe des Oberfeldherrn.

1) Dio 39, 7. Vgl. den Abschnitt von der magistratischen Geschwornenleitung.

2) Tacitus *ann.* 11, 22 kehrt freilich das Verhältniss um: *creatique primum Valerius Potitus et Aemilius Mamercus LXIII anno post Tarquinios exactos* (= 307 d. St.), *ut rem militarem comitarentur. dein gliscentibus negotiis duo additi qui Romae curarent.* Hat Tacitus so geschrieben, so hat er oder sein Gewährsmann sich versehen; alle anderen Berichte und die schlagendsten in der Sache liegenden Gründe sprechen dafür, dass die Quästur ihren Ausgangspunkt

mein gültigen technischen Bezeichnung für diese im Gegensatz zu den *quaestores urbani* (S. 503 A. 4) minder angesehene Kategorie der Quästoren fehlt es; sie unterscheiden sich aber darin sehr bestimmt, dass, während die *quaestores urbani* wenigstens von jetzt an, als Unterbeamte der Consuln überhaupt, in keiner näheren Beziehung zu einem einzelnen Oberbeamten stehen, die nicht städtischen Quästoren vielmehr jeder einem einzelnen Oberfeldherrn als nothwendige und ständige Gehülfen zugegeben sind und auch ihrem Amtstitel den ihres Vorgesetzten hinzufügen[1]. Zunächst, und ursprünglich ausschliesslich, sind sie Gehülfen der Consuln, sodann der Provinzialprätoren, späterhin also der Proconsuln und Proprätoren; wogegen den nicht für das Commando bestimmten Oberbeamten, insbesondere den beiden Stadtprätoren, aber ebenso denjenigen Prätoren, welche späterhin den Quästionen vorstanden, ein Quästor nicht zugegeben ward. Unter den Oberfeldherren macht die einzige Ausnahme der Dictator, dem der Quästor nicht zur Seite steht, nicht weil es hier an dem Spielraum für denselben fehlt, sondern weil in der Militärquästur, eben wie in der städtischen, eine Beschränkung der obersten Gewalt liegt, und diese auf den Dictator keine Anwendung findet (S. 149). Der Beamte, dem ein Quästor überhaupt zukommt, muss auch einen solchen haben. Wenn die Amtszeit des Quästors abgelaufen ist, tritt regelmässig Prorogation ein[2]; wenn derselbe durch Abreise, Tod oder in anderer Weise weggefallen ist, ist der Statthalter berechtigt und verpflichtet die quästorischen Geschäfte einem anderen geeigneten Mann, gewöhnlich einem seiner Legaten zu übertragen, wo dann der also Ernannte *pro quaestore* fungirt[3].

in der hauptstädtischen, nicht in der militärischen Thätigkeit gehabt hat. Aber die Darstellung ist insofern verwirrt, als die Zweckbestimmung der ursprünglichen Quästoren nicht füglich an den Satz angehängt werden durfte, wo von dem Uebergang zur Volkswahl die Rede ist; und vielleicht ist darum zu schreiben: *creatique . . . post reges exactos: ut rem militarem comitarentur dein, gliscentibus negotiis, duo additi is qui Romae curarent.*

1) So spricht Cicero von der *provincia consularis* des Quästors *Verr. l.* 1, 13, 34 vgl. 14, 37. Asconius *in Cornel.* p. 56: *quaestor Cn. Pompei* und sonst.

2) Marquardt Staatsverw. 1, 338. Der Fall musste fast für jeden Quästor eintreten, da theils das quästorische Amtsjahr und das der Oberbeamten sich nicht genau deckten, theils der factische Amtswechsel der Oberfeldherrn in republikanischer Zeit sehr unregelmässig erfolgte.

3) Ob der Statthalter nach Ablauf des Quästorenjahres befugt war den bisherigen Quästor durch einen andern Proquästor zu ersetzen, kann man bezweifeln. Dass die Legation und die Proquästur an sich verschieden sind, versteht sich

Jedem Oberbeamten kommt aber nur ein solcher Gehülfe zu, mit einziger Ausnahme des Oberbeamten von Sicilien, dem zwei Quästoren für die Ost- und für die Westhälfte der Insel zugegeben sind [1]). Zwischen dem Oberfeldherrn und seinem Quästor besteht ein enges gewissermassen persönliches Verhältniss, wie es sonst zwischen Beamten nicht vorkommt; nach alter auch rechtlich anerkannter Sitte werden hier ähnliche Pflichten wie zwischen Vater und Sohn angenommen und äussern ihre Wirkung selbst noch nach Auflösung des Verhältnisses [2]). Erst am Ende der Republik kommt es vor, dass ein Quästor mit prätorischer und selbst mit consularischer Gewalt ausgestattet allein in eine Provinz abgeht, so dass wenigstens in einem Fall diesem Stellvertreter des Statthalters selbst wieder ein Quästor zugegeben wird [3]).

Finanzielle Competenz des Militärquästors.

Die Competenz des Militärquästors ist zunächst eine finanzielle [4]) und offenbar nachgebildet derjenigen der dem Aerar vorgesetzten Quästoren. Insofern ist sein Eintreten ein weiterer und wichtiger Markstein in der stetig zunehmenden Beschränkung der consularischen Gewalt; was für die Staatskasse längst bestand, dass der Consul nur unter Vorwissen und Mitwirkung des Quästors öffentliche Gelder einnehmen und ausgeben durfte, wurde hiemit auch auf die Kriegführung und die Kriegskasse übertragen. Die aus dem Aerar dem Statthalter zu zahlenden Summen wurden häufig,

und folgt auch aus Cicero *Verr. act.* 1, 4, 12 *cui legatus et pro quaestore fuisset* und ähnlich *l.* 1, 15, 41; aber man sagt auch *legatus pro quaestore* (das. 1, 14, 36 und die Münzen R. M. W. S. 375). Der Statthalter ohne Quästor brauchte nicht gerade seinen Legaten dazu zu nehmen (Cicero *Verr. l.* 1, 15, 41; 36, 90).

1) Marquardts Staatsverwaltung 1, 92. Die Ursache war, dass Westsicilien im J. 513, das syrakusanische Königreich im J. 542 von Rom erworben ward; noch Cicero (*Verr.* 2, 4, 11) spricht von *quaestores utriusque provinciae*. Die jüngeren Doppelprovinzen, wie z. B. Pontos und Bithynien, haben nur einen Quästor.

2) Cicero *pro Planc.* 11, 28: *morem illum maiorum qui praescribit in parentum loco quaestoribus suis praetores esse oportere.* Derselbe *ad fam.* 13, 10, 1: (*mos maiorum*) *quaesturae coniunctionem liberorum necessitudini proximam voluit esse.* Aehnlich Cicero *div. in Caec.* 14, 46. 19, 61 fg.; *in Verr. l.* 1, 15, 39; *ad fam.* 13, 26, 1; *de orat.* 2, 49, 200. 50, 202; *cum sen. grat. egit* 14, 35. Caesar *bell. Gall.* 8, 50; Asconius *in Milon.* p. 36 Orell.; Plinius *ep.* 4, 15; *ad Trai.* 26. Wenn ein Quästor neben andern Personen sich gegen seinen ehemaligen Prätor zur Anklage meldete, wurde er von den Geschworenen bei der Divination regelmässig abgewiesen, *ne libido violandae necessitudinis auctoritate iudicum comprobaretur* (Cicero *div. in Caecil.* 19, 62. 63).

3) Marquardt Staatsverw. 1, 390.

4) Am schärfsten bezeichnet Cicero (*Verr. l.* 1, 15, 40) den *quaestor ad exercitum missus* als *custos non solum pecuniae, sed etiam consulis, particeps omnium rerum consiliorumque.* Auch bei Tacitus S. 527 A. 2: *ut rem militarem comitarentur* ist zunächst die Kriegskasse (vgl. *res familiaris*) gemeint.

vielleicht in der Regel an den Quästor gezahlt[1]), ebenso die Zahlungen durch ihn geleistet[2]); auch scheinen die Magazine unter seiner Leitung gestanden zu haben[3]). Die Prägung der Münzen auf Geheiss des Feldherrn erfolgt in der Regel durch ihn und nicht selten nennt er auf denselben sich allein[4]). Endlich die Rechnungsführung[5]) so wie nach beendigter Amtsführung die Rechnungslegung bei dem Aerar liegt zunächst und wesentlich dem Quästor ob[6]), wenn gleich auch der Statthalter selber Rechnung legt[7]). — Nur die Beute und überhaupt der Kriegsgewinn wurden, da über diesen der Feldherr zur Rechnungslegung nicht verpflichtet war, nicht nothwendig von dem Quästor verwaltet und veräussert[8]), sondern namentlich in späterer Zeit

1) Cicero *Verr. l.* 1, 13. 14. 3, 76, 177. Auch die Hebungen in den Provinzen bewirkt in der Regel der Quästor *Verr. l.* 1, 38, 95.

2) Cicero *pro Flacco* 19, 44 (S. 515 A. 6) *ad fam.* 2, 17, 4: *omnis pecunia ita tractatur, ut praeda a praefectis, quae autem mihi attributa est, a quaestore curetur.* Rechnungslegung eines Militärquästors bei Cicero *Verr. l.* 1, 14, 36: *dedi stipendio, frumento, legatis, pro quaestore, cohorti praetoriae.*

3) Polyb. 6, 31: τῷ τε ταμίᾳ καὶ ταῖς ἅμα τούτῳ χορηγίαις und bald nachher: ἐπὶ τὰς τοῦ ταμιείου παρασκευάς.

4) Röm. Münzwesen S. 374. 375.

5) Plutarch *Ti. Gracch.* 6.

6) Cicero *Verr. l.* 1, 13. 14; *ad fam.* 2, 17, 2. 4. 5, 20.

7) Cicero *Verr. l.* 1, 39, 99; *ad fam.* 5, 20, 6; *ad Att.* 6, 7, 2.

8) Dass in ältester Zeit die Beute an Sclaven und Vieh wahrscheinlich, wie sie war, an die Stadtquästoren abgeliefert und von diesen *sub corona* versteigert wurde, ist oben S. 520 bemerkt worden. Nach Einsetzung der Militärquästur lieferte der Feldherr die Beute, falls er sie nicht in eigener Verwaltung behalten wollte, an den bei dem Heer befindlichen Quästor ab, um sie für Rechnung des Aerars zu verwerthen. So erscheint bei Livius (5, 19, 8. 26, 8) die Uebergabe der Beute an den oder die Quästoren als Gegensatz zu der Austheilung an die Soldaten; und auch Scipio wirft die gesammten in Neukarthago vorgefundenen Kassenbestände der Feinde in die quästorische Kasse ein (Polyb. 10, 19: παρεδίδου τοῖς ταμίαις τὰ χρήματα, ὅσα δημόσια κατελήφθη τῶν Καρχηδονίων . . . ὥστε προστεθέντων τούτων οἷς παρῆν αὐτὸς ἐκ Ῥώμης ἔχων τετρακοσίοις, τὴν ὅλην παράθεσιν αὐτῷ γενέσθαι τῆς χορηγίας πλείω τῶν χιλίων. Livius 26, 47: *haec omnia* — Waffen, Feldzeichen, gemünztes und ungemünztes Gold und Silber — *C. Flaminio quaestori appensa adnumerataque sunt*). Wenn Dionysios in einer Reihe von Stellen (5, 34. 7, 63. 8, 82. 10, 21) den Verkauf der Beute im Lager selbst bereits im dritten Jahrhundert durch die Quästoren geschehen lässt, während bei Livius in den entsprechenden Angaben (2, 42. 3, 31) die Consuln es sind, die die Beute zum Besten des Aerars verkaufen, so hat Schwegler (2, 137) mit Recht jene Erzählung als blosse Ausmalung verworfen; vor Einsetzung des Militärquästors konnte der Verkauf im Lager nur durch die Consuln erfolgen und diesen, nicht den in der Stadt scheint Dionysios im Sinne zu haben, so weit er überhaupt sich die Dinge selber deutlich gemacht hat. — Gezwungen war der Feldherr zu dieser Ablieferung nicht und hat die Beute späterhin wohl meist selbst in der Hand behalten.

im Namen des Feldherrn von Offizieren geringeren Ranges, den *praefecti fabrum* verwaltet[1]).

Militärische und jurisdictionelle Competenz des Militärquästors.

Aber wenn auch der Quästor zunächst die Kriegskasse unter sich hat und seine Stellung im Verfassungswesen hierauf beruht, so ist er überhaupt der erste und hauptsächlichste Gehülfe des Oberfeldherrn[2]) und hat insofern einen wenn auch untergeordneten Antheil an dem militärischen wie an dem prozessualischen Imperium. Er hat im Lager seinen festen Platz und die ganze Lagerordnung beruht auf dem Gegensatz der beiden Hauptquartiere des Feldherrn (*praetorium*) und des Quästors (*quaestorium*[3])). Er ist nächst jenem der vornehmste Offizier und bekommt drei Wachen, die Legaten nur zwei[4]); erst in der Kaiserzeit, seit den Statthaltern ständige senatorische Legaten beigegeben waren, haben diese den Rang vor dem Quästor[5]). Verlässt der Feldherr vor dem Eintreffen seines Nachfolgers die Provinz zeitweilig oder auf die Dauer, so steht es zwar bei ihm, wem er in Vertretung den Oberbefehl übertragen will; in der Regel aber ist es der Quästor, der also *pro praetore* fungirt[6]). Wenn der Feldherr stirbt oder unfähig wird sich einen Vertreter zu ernennen, fungirt der Quästor bis weiter als solcher[7]).

Aehnlich ist die Stellung dieses Beamten in Beziehung auf die Jurisdiction. Die Criminaljurisdiction besitzt er nicht (S. 534 A. 2);

1) Die Hauptstelle dafür ist S. 530 A. 2 angeführt; vgl. Hermes 1, 174 fg. Damit ist es wohl vereinbar, dass der Feldherr die Beute auch für seine Rechnung durch den Militärquästor verkaufen lassen konnte und in älterer Zeit wohl regelmässig durch ihn verkaufen liess, wie dies bei Livius geschieht 35, 1, 12: *cetera (praeda) vendenda quaestori data, quod inde refectum est, militi divisum.* Dasselbe Verfahren setzt Gellius 13, 25, 9 voraus: *manubiae sunt . . . pecunia per quaestorem populi R. ex praeda vendita contracta*; denn *manubiae* ist der zur Verfügung des Feldherrn stehende Erlös aus der Beute. Nur ist es hier auffallend und wohl ein Versehen des Gellius, dass er den Verkauf durch den Stadtquästor voraussetzt. Wollte der Feldherr die Beute an den Staat abliefern, so musste er sie an den Quästor abgeben; wollte er sie zu freier Verwendung behalten, so konnte er sie durch den Quästor, aber auch durch jeden andern Offizier verwalten lassen.

2) Cicero (S. 529 A. 4): *particeps omnium rerum consiliorumque.* Livius [*quaestores*] *duo, qui consulibus ad ministeria belli praesto essent.*

3) Polybios 6, 31. 32. Pseudo-Hygin *de castramet.* 18. Livius 10, 32. 34, 47. 40, 27. 41, 2.

4) Polybios 6, 35.

5) Sardinisches Decret im Hermes 2, 104. 115. Vgl. Cicero *ad fam.* 2, 15, 4. *in Verr.* 5, 32, 83: *legati, quaestoris, praetoris denique potestatem.*

6) Cicero *ad div.* 2, 15, 4; *ad Att.* 6, 4, 1. 5, 3. 6, 3 und sonst. Von den S. 529. 535 erwähnten Fällen, wo der Quästor kraft eigenen Rechts *pro praetore* fungirt, ist dieser wohl zu unterscheiden.

7) Liv. 25, 19, 4. Cicero *ad fam.* 12, 15 und dazu Drumann 2, 129.

aber in der Civiljurisdiction übt er, wie der Oberbeamte die prätorische, so seinerseits die ädilicische Rechtspflege aus und erlässt in dieser Hinsicht auch die erforderlichen Edicte[1]. Dass ausserdem, wenigstens vor der Regulirung des Legatenwesens, der Quästor häufig in Vertretung auch des anwesenden Statthalters die Geschäfte der Civiljurisdiction besorgte, ist früher (1, 191) auseinandergesetzt worden.

Die Umgestaltung des Oberfeldherrnamts in der letzten republikanischen und in der Kaiserzeit hat auch in der Stellung der nicht städtischen Quästoren eine wesentliche Aenderung herbeigeführt: es haben sich dieselben in Provinzialquästoren, consularische und kaiserliche geschieden und die militärische Competenz ist schliesslich allen diesen Kategorien verloren gegangen. Den Umwandlungsprozess können wir mit ziemlicher Bestimmtheit verfolgen.

Provinzialquästoren der Kaiserzeit.

Ueber die Provinzialquästoren, die auch in der augustischen Staatsordnung den consularischen und prätorischen Statthaltern der Senatsprovinzen und zwar sämmtlich mit dem Range von Proprätoren beigegeben werden, ist schon bei der Statthalterschaft (S. 224) das Nöthige beigebracht worden. Die diocletianisch-constantinische Verfassung machte wie im Wesentlichen den Senatsprovinzen, so auch der Provinzialquästur ein Ende; doch findet sich in ihr noch wenigstens eine Spur derselben bei einem der drei darin übrig gebliebenen Proconsuln, dem von Achaia, unter dessen Officialen, jedoch erst an vierter Stelle nach dem *princeps*, dem *cornicularius* und dem *commentariensis* der *quaestor* aufgeführt wird[2].

Die consularische Quästur.

Für die Besorgung von Geschäften in der Hauptstadt werden, wie wir sahen (S. 528), den Oberbeamten eigene Quästoren nicht zugegeben. Aber in Betreff der Militärquästoren des Consuls kann diese Regel von Haus aus nur in beschränktem Maasse zur Anwendung gekommen sein. Während der in die Provinz bestimmte Prätor die Hauptstadt unmittelbar nach seinem Amtsantritt verlassen konnte und regelmässig verliess, auch Ge-

1) Gaius 1, 6: *aedilium curulium iurisdictionem in provinciis populi Romani quaestores habent; nam in provincias Caesaris omnino quaestores non mittuntur et ob id hoc edictum in his provinciis non proponitur.* Darauf beziehen sich auch die cirtensischen Aedilen *quaestoriae potestatis* oder *habentes iurisdictionem quaestoris pro praetore* (Hermes 1, 65).

2) *Not. Dign. Or.* p. 54.

schäfte in der Hauptstadt ihm regelmässig nicht oblagen, verhielt mit dem Consul beides sich anders und ist es bei diesem häufig vorgekommen, dass er ein militärisches Commando gar nicht oder doch erst nach Ablauf seines Amtsjahres übernahm. Seine Competenz war überhaupt von Haus aus zusammengesetzt aus der hauptstädtischen Verwaltung und dem Militärcommando, während bis auf Sulla die Prätoren regelmässig entweder nur in Rom oder nur in ihrer Provinz functionirten. Natürlich wurde hiedurch auch die Thätigkeit der beiderseitigen Quästoren bedingt. Der consularische Quästor wird, so lange der Consul in Rom verweilte, von ihm dort als Civiladjutant für beliebige Geschäfte — insbesondere wohl für die Formirung die consularischen Truppen — verwendet worden sein, bevor er mit dem Abgang des Consuls von Rom in seine militärische Function eintrat[1]. Dies wird weiter dazu geführt haben, dass, als die Regel sich feststellte die Consuln und Prätoren immer erst nach Ablauf ihres Amtsjahrs in die Provinzen zu entsenden und während ihres Amtsjahrs in der Hauptstadt zu beschäftigen, den Prätoren als solchen der Quästor entzogen ward, den höchsten Beamten dagegen zwar auch als Proconsuln, aber auch schon als Consuln Quästoren zur Seite standen; und zwar blieb ihnen in beiden Eigenschaften derselbe, so dass diese Quästur ebenso eine provinziale Proquästur nach sich zog wie das Consulat das provinziale Proconsulat[2]. Dies scheint der Ursprung der consularischen Quästur zu sein, die wir ausdrücklich zuerst in der Uebergangszeit von der Republik zur Monarchie, und sodann unter dieser mehrfach erwähnt finden[3].

1) Wenn ausnahmsweise der Consul als solcher ein Commando übernahm, wie C. Antonius gegen die Catilinarier, so erstreckte sich dies auch auf den Quästor (Cicero *pro Sest.* 4. 5).

2) Dies zeigt der Fall des P. Sestius, der dem C. Antonius zunächst im J. 691 in der Stadt als Quästor, sodann 692 in Makedonien als Proquästor zur Seite stand (Cicero *pro Sest.* 3. 4. 5; *ad fam.* 5, 6. Drumann 5, 430). Vgl. S. 500.

3) Da die *provincia consularis* S. 528 A. 1 der vorsullanischen Zeit angehört, so ist die früheste ausdrückliche Erwähnung der consularischen lediglich civilen Quästur die S. 534 A. 1 angeführte Stelle des Dio, wonach im J. 716 die Zahl dieser Quästoren verdoppelt ward. Ausserdem erscheinen sie bei Tacitus *ann.* 16, 34: *tum ad Thraseam in hortis agentem quaestor consulis missus* (zur Ueberbringung des vom Senat unter Vorsitz des Consuls über Thrasea gefällten Todesurtheils) und bei Plinius *ep.* 8, 23, 5: *quaestor consulibus suis* (*et plures habuit*) *non minus iucundus et gratus quam utilis fuit;* ferner *ep.* 4, 15 und *ad Trai.* 26; Fronto *ad M. Caesarem* 2, 2 fin. Naber. — Inschriften von Consularquästoren kennt man bis jetzt nur drei: eine aus dem J. 31 n. Chr. (Orelli 723: *q. Ti. Caesaris Augusti V consulis*), eine zweite (*I.*

Seit dem J. 716 d. St. werden jedem Consul zwei Quästoren zugegeben[1]), welche jetzt wenigstens der Consul sich selber erkor (S. 502 A. 4). Ihr Wirkungskreis lässt sich nicht schärfer bestimmen; wir sehen nur, dass sie dem Consul bei der Leitung des Senats Beistand leisten, zum Beispiel Senatsbeschlüsse den davon Betroffenen insinuiren (S. 533 A. 3). — Ueber das Verschwinden der consularischen Quästur ist nichts bekannt.

Quaestores principis.

Eine ähnliche Verschiebung der Stellungen hat wahrscheinlich in Betreff der *quaestores principis* oder *Augusti* stattgefunden. Bekanntlich werden in der Kaiserzeit nur die senatorischen Provinzen nach der älteren Ordnung verwaltet von in ihnen selbst residirenden Statthaltern und den diesen zugeordneten Quästoren. In den kaiserlichen Provinzen dagegen ist der Kaiser der Inhaber der proconsularischen Gewalt, und den in den einzelnen ihn vertretenden Adjutanten, den *legati* werden Quästoren nicht beigegeben[2]). Wenn wir demnach die zu dem kaiserlichen Proconsularamt gehörigen Quästoren in den Provinzen nicht finden, so erscheinen dagegen da, wo der Kaiser ist, die sogenannten Quästoren des Kaisers[3]), gebraucht insbesondere, um Anträge, die der Kaiser, abwesend oder auch anwesend[4]), schriftlich an den Senat bringt, in demselben zu verlesen[5]), ausserdem aber wohl

N. 4759): *q. . . . lli cos.*, und die des späteren Kaisers Didius Julianus Reines. 6, 42, wenn, wie wahrscheinlich, Henzen (*Bullett.* 1869, 133) hier die Worte [*quaes*]*t*[*o*]*ri consulum* richtig hergestellt hat. Die officielle Titulirung forderte wohl für diese Beamten wie für die Legaten die Nennung des oder der Consuln, denen sie dienten; und diese weitläuftige Bezeichnung scheint man, zumal bei der Geringfügigkeit des Amts, auf den Inschriften vermieden zu haben.

1) Dio 48, 43: ἐπὶ Ἀππίου τε Κλαυδίου καὶ Γαίου Νωρβάνου ὑπάτων, οἷς πρώτοις δύο ἑκατέροις ταμίαι συνεγένοντο.

2) Gaius 1, 6 (S. 532 A. 1). Dio 53, 14: πέμπονται καὶ οἷς οὐκ ἔξεστι τοῦτο (θανατοῦν τοὺς ἀρχομένους) ἐς μὲν τὰ τοῦ δήμου τῆς τε βουλῆς λεγόμενα ἔθνη οἵ τε ταμιεύοντες, οὓς ἂν ὁ κλῆρος ἀποδείξῃ, καὶ οἱ παρεδρεύοντες.

3) Die Anknüpfung der *quaestores Augusti* an die Proconsulargewalt des Kaisers ist von Marquardt in der 1. Aufl. dieses Handbuchs aufgestellt und von Stobbe Philol. 29, 676 weiter ausgeführt worden, hier jedoch neben einer andern wenig plausiblen Hypothese. Dass dagegen der constantinische *quaestor sacri Palatii*, wie Marquardt ebenfalls aufstellt, aus diesen *quaestores Augusti* hervorgegangen ist, scheint mir nicht glaublich; die Aemter sind völlig verschieden und höchstens kann bei der Einrichtung des jüngeren eine nominelle Anknüpfung beabsichtigt worden sein. Er ist wohl vielmehr aus dem Dirigenten des kaiserlichen Consistorium hervorgegangen (vgl. *mem. dell' inst.* 2, 328).

4) Dio 54, 25. 60, 2.

5) Ulpian *Dig.* 1, 13, 1, 2: *quaestores . . . candidati principis . . . solis libris principalibus in senatu legendis vacant* und nachher § 4: *ex his quidam sunt, qui candidati principis dicebantur quique epistulas eius in senatu legunt.* Einzelne Beispiele *vita Hadr.* 3: *in qua* (*quaestura*) *cum orationem imperatoris in senatu agrestius pronuntians risus esset* verglichen mit der Inschrift Hadrians *C. I. L.*

noch für mancherlei andere Geschäfte[1]. Hinsichtlich ihrer Zahl ist nur überliefert, dass es ihrer mehrere gegeben hat[2]; nach dem S. 501 Bemerkten aber können ihrer nicht mehr gewesen sein als zwei. Sind sie, wie es scheint, die dem Kaiser als Proconsul zukommenden Quästoren, so fällt ihr Aufkommen zusammen mit der Bildung der kaiserlichen Proconsulargewalt und ist eines der Elemente der augustischen Reconstituirung des Staates nach der actischen Schlacht; in der That begegnen sie bereits in der früheren augustischen Zeit[3]. So erklärt es sich auch, dass sie nicht bloss bei den Kaisern, sondern auch bei den Inhabern der secundären Proconsulargewalt, wenigstens bei Titus schon zu Lebzeiten Vespasians vorkommen[4]. Wie lange sie bestanden haben, wissen wir nicht; in die constantinische Verfassung sind sie nicht übergegangen.

III. Die italischen Quästoren.

Endlich führte die Unterwerfung Italiens unter Rom im J. d. St. 487 zu der Einrichtung von vier[5] neuen Quästorenstellen, die als zunächst für den Flottenbau bestimmt den Namen *classici* geführt zu haben scheinen[6]. Uebrigens ist die Competenz

Die vier italischen oder Flottenquästoren.

III n. 550: *quaestori imperatoris Traiani*; ferner Sueton *Aug.* 65; Dio 60, 2; Tacitus *ann.* 16, 27. Als einmal keiner der Quästoren zugegen war, las für ihn ein Prätor (Dio 78, 16). Nero bediente anstatt des Quästors sich in der Regel des Consuls (Sueton *Ner.* 15), Augustus in seinen letzten Jahren gewöhnlich des Germanicus (Dio 56, 26), Vespasian häufig eines seiner Söhne (*cum patris nomine . . . orationes in senatu recitaret etiam quaestoris vice* Sueton *Tit.* 6. Dio 66, 10). Mit dem Entwerfen dieser Reden hatten die Quästoren nichts zu thun; das Gegentheil folgt nicht, wie Marquardt (1. Aufl.) annahm, aus Sueton a. a. O.

1) Die S. 525 A. 1 angeführte Cumulation der Stellung als *quaestor Augusti* und derjenigen als *quaestor aerarii* ist ohne Zweifel eine Anomalie.

2) Ulpian a. a. O. Dio 78, 16. Plinius *ep.* 7, 16: *simul quaestores Caesaris fuimus.*

3) Das älteste bis jetzt bekannte Beispiel ist das des L. Aquillius Florus Turcinius Gallus *q. imp. Caes. Aug.* (Orelli 6456a = *C. I. L.* III p. 985).

4) Marini *Arv.* p. 157: [*Sex. Appio*] *Sex. filio Volt. Severo . . . quaestori* [*Titi Caes. im*]*p. Caesaris Augusti fili.*

5) Die Zahl erhellt aus Tacitus *ann.* 11, 22: *duplicatus numerus stipendiaria iam Italia et accedentibus provinciarum vectigalibus* (vgl. Livius *epit.* 15: *quaestorum numerus ampliatus est, ut essent* . . ., wo die Zahl in der Handschrift fehlt). Wenn Lydus (A. 6) von zwölf Flottenquästoren spricht, so hat Niebuhr wohl mit Recht darin eine Verwirrung derselben Angabe erkannt, welche Tacitus hat, dass die Zahl der Quästoren damals von vier auf acht vermehrt sei.

6) Die Benennung findet sich nur bei Lydus *de mag.* 1, 27: τῷ δὲ τρίτῳ καὶ διακοσιοστῷ (vielmehr τρίτῳ καὶ τεσσαρακοστῷ καὶ διακοσιοστῷ) τῶν ὑπάτων ἐνιαυτῷ ἐπὶ τῆς ὑπατείας Ῥηγούλου καὶ Ἰουνίου (vielmehr Ἰουλίου: 487 d. St.)

dieser Beamten nur sehr unvollkommen bekannt. Gehülfen der Consuln sind allerdings auch diese Quästoren; offenbar sind sie daraus hervorgegangen, dass mit der Unterwerfung Italiens unter Rom der Verwaltungsbezirk der Consuln sich über ganz Italien ausdehnte und es nothwendig wurde in dem unterworfenen Gebiete selbständige römische Beamte zu besitzen. Insofern sind diese Quästoren bereits die Vorläufer der späteren Provinzialquästoren und müssen zu dem Consul in einer ähnlichen Stellung gestanden haben wie später diese zu den Provinzialprätoren. Aber es macht doch einen wesentlichen Unterschied, dass sie nicht dem einzelnen Consul beigegeben sind und in dieser Hinsicht vielmehr den Stadtquästoren gleichgestellt erscheinen. Ihre Stationen waren Ostia [1]), Cales in Campanien [2]) und das pa-

κρινάντων Ῥωμαίων πολεμεῖν τοῖς συμμαχήσασι Πύρρῳ τῷ Ἠπειρώτῃ κατεσκευάσθη στόλος καὶ προεβλήθησαν οἱ καλούμενοι κλασσικοὶ (οἱονεὶ ναυάρχαι) τῷ ἀριθμῷ δυοκαίδεκα κυαίστωρες, οἷον ταμίαι καὶ συναγωγεῖς χρημάτων. Die Vorschläge Niebuhrs (R. G. 2, 483 fg.) die *quaestores classici* zu fassen als ‚in den Centuriatcomitien gewählt' und Huschkes (Serv. S. 399) darin die für das Kriegsheer bestimmten Quästoren zu erkennen sind beide ebenso willkürlich wie überflüssig; vielmehr bestätigt sowohl der geschichtliche Zusammenhang (vgl. meine R. G. 1, 415 der 6. Aufl.) als die Stationirung der Quästoren in oder nahe an den wichtigsten Seestationen entschieden die sprachlich nächst liegende und auch überlieferte Erklärung. Freilich lässt derselbe Gewährsmann weiterhin (1, 38) zwei Quästoren — es scheint die ersten — auf Grund des licinischen Gesetzes eintreten. — Die Zeitbestimmung wird bestätigt durch Livius a. a. O., dessen Angabe auf die Zeit zwischen 487/8 und 490 trifft, und im Allgemeinen auch durch Tacitus Anknüpfung der Verdoppelung an die Unterwerfung Italiens. Unrichtig bezeichnet Dio 55, 4 diese Institution als herrührend von Augustus: καὶ ταμίας ἔν τε τῇ παραλίᾳ τῇ πρὸς τῇ πόλει καὶ ἐν ἑτέροις τισὶ τῆς Ἰταλίας χωρίοις ἄρχειν ἐποίησε καὶ τοῦτο καὶ ἐπὶ πλείω ἔτη ἐποίησε.

1) Cicero *pro Sest.* 17, 39 (vgl. *de harusp. resp.* 20, 43): *quod a se quaestore Ostiensi per ignominiam ad . . . M. Scaurum rem frumentariam translatam sciebat* (Saturninus im J. 650 d. St.), *dolorem suum magna contentione animi persequebatur.* Derselbe *pro Mur.* 8, 18: *quaestura utriusque propemodum pari momento sortis fuit. habuit hic lege Titia provinciam tacitam et quietam, tu illam cui, cum quaestores sortiuntur, etiam acclamari solet, Ostiensem non tam gratiosam et illustrem quam negotiosam et molestam.* Velleius 2, 94: *Ti. Claudius Nero . . . quaestor maximam difficultatem annonae ac rei frumentariae inopiam Ostiae atque in urbe mandatu vitrici moderatus est* (vgl. Sueton *Tib.* 8). Dio 55, 4 (S. 535 A. 6). Sueton *Claud.* 24: *collegio quaestorum . . . detracta Ostiensi et Gallica provincia curam aerarii Saturni reddidit.*

2) Tacitus *ann.* 4, 27 erzählt, dass im J. 24 ein Sclavenaufstand in der Gegend von Brundisium unterdrückt worden sei durch die Mannschaften zweier zufällig dort vorbeipassirender Galeeren, an deren Spitze sich der Quästor Curtius Lupus stellte: *erat iisdem regionibus Curtius Lupus quaestor, cui provincia vetere ex more Cales evenerant.* Man sieht hieraus, dass auch Brundisium zu seinem Sprengel gehörte; und vermuthlich ist es derselbe Quästor, dem wir im J. 695 in Formiae begegnen (Cicero *ad Att.* 2, 9, 1). Wenn sein Amtsbezirk sich über ganz Süditalien erstreckte, so ist Cales keine ungeeignete Residenz; überdies war Cales die älteste latinische Colonie in Campanien und als diese Quästuren gegründet wurden, ohne Frage die römische Hauptstadt Campaniens.

danische Gallien[1], wobei wahrscheinlich zunächst an Ariminum zu denken ist. Der Sitz des vierten Quästors wird nicht berichtet; es ist nicht unmöglich, dass darunter der in Lilybaeum residirende zu verstehen ist, da die Insel Sicilien die ersten Jahre von Rom aus verwaltet worden sein muss und erst später einen eigenen Oberbeamten erhielt[2]. — Die Competenz dieser Quästoren wird im Allgemeinen derjenigen der Provinzialquästoren gleichartig gewesen sein, nur dass sie wegen der häufigeren Abwesenheit des Oberfeldherrn wohl eine factisch selbständigere Stellung einnahmen. Militärisches Imperium haben sie ohne Zweifel besessen und erforderlichen Falls ausgeübt[3], wenn auch regelmässig in ihren Bezirken keine Truppen standen. Von ihrer Betheiligung an der Jurisdiction erfahren wir nichts und wahrscheinlich haben sie damit nichts zu thun gehabt, da die italischen Prozesse nicht vor die Consuln, sondern vor die hauptstädtischen Prätoren gehörten (S. 94), also die Consuln nicht, wie die Provinzialprätoren, die Jurisdiction mandiren konnten. Ihre Hauptthätigkeit war ohne Zweifel die Verwaltung, insbesondere die Einforderung der Contingente der Bundesgemeinden an Schiffen[4] und Mannschaften[5] und, so weit dergleichen vorkamen, der nach Rom zu leistenden Abgaben. Für Ostia kam noch insbesondere hinzu die Aufsicht über den überseeischen Getreidehandel[6]. — Von diesen vier Quästuren ging die sicilische, wenn sie wirklich hieher gehört, im J. 527 unter die Provinzialquästuren über; die campanische scheint bald nach dem J. 24 weggefallen zu sein[7]; die gallische und ostiensische endlich hob Claudius im J. 44 auf, als er den Quästoren die Verwaltung des Aerariums zurückgab[8].

1) Plutarch *Sertor.* 4: Σερτώριος . . . ταμίας ἀποδείκνυται τῆς περὶ Πάδον Γαλατίας. Sueton *Claud.* 24 (S. 536 A. 1).

2) Meine R. G. 1, 543 der 6. Aufl. Ausser der Thatsache, dass die Prätoren für Sicilien (römisch seit 513) und Sardinien (römisch seit 519) erst 527 ernannt wurden (S. 180), spricht dafür, dass Tacitus (S. 535 A. 5) die Einrichtung der vier neuen Quästuren nicht bloss auf die Unterwerfung Italiens, sondern auch auf das Hinzutreten der Provinzen bezieht.

3) Tacitus *ann.* 4, 27 (S. 536 A. 2).

4) Daher *quaestores classici.*

5) Plutarch *Sertor.* 4: τοῦ Μαρσικοῦ πολέμου συνισταμένου στρατιώτας τε προσταχθὲν αὐτῷ καταλέγειν καὶ ὅπλα ποιεῖσθαι.

6) Cicero *de har. resp.* 20, 43: *in annonae caritate quaestorem a sua frumentaria procuratione senatus amovit* und die S. 536 A. 1 angeführten Stellen.

7) Denn mit der Aufhebung der Quästuren in Ostia und Ariminum waren die italischen alle beseitigt (A. 8).

8) Sueton *Claud.* 24 (S. 536 A. 1). Dio 60, 24: τοῖς μὲν οὖν ταμίαις τὴν

Provincia aquaria. Ausser den also näher dargelegten quästorischen Competenzen finden wir noch, dass wenigstens in der letzten Zeit der Republik einer der Quästoren mit der *provincia aquaria*, wahrscheinlich der Aufsicht über die Wasserleitungen der Hauptstadt betraut war[1]. Wie diese quästorische Aufsicht sich zu den verwandten Competenzen der Censoren und Aedilen (S. 416) verhalten hat, vermögen wir nicht zu errathen.

Dass die Quästoren gemeinschaftlich functioniren, kommt, abgesehen von den Spielen (S. 503), kaum vor. In den Quasiprozessen betreffend die Entlassung eines Subalternen der Aerarquästoren scheinen sämmtliche anwesende Quästoren stimmberechtigt gewesen zu sein (1, 266 A. 1).

Die Quästur ist wie die Prätur, ohne Zweifel weil auf diesen Magistraturen die Ausrichtung der Spiele haftete, als stadtrömisches Amt noch in die diocletianisch-constantinische Ordnung übergegangen.

διοίκησιν ἀντὶ τῶν ἀρχῶν τῶν ἐν τῇ Ἰταλίᾳ ἔξω τῆς πόλεως ἀντέδωκε· πάσας γὰρ αὐτὰς ἔπαυσε.

1) Cicero *in Vatin.* 5, 12: *in eo magistratu* (als Quästor), *cum tibi magno clamore aquaria provincia sorte obtigisset, missusne sis a me consule Puteolos, ut inde aurum exportari argentumque prohiberes?* wozu der Scholiast p. 316 bemerkt *quaestor e lege Titia provinciam tacitam et quietam* (was aus *pro Mur.* 8, 18, s. S. 536 A. 1, genommen scheint): *hic igitur Vatinius aquariam sortitus erat, id est ut aquae curam sustineret.* Etwas Anderes kann in der That die *provincia aquaria* nicht wohl bedeuten und ist auch nicht abzusehen, warum nicht ebenso für die hauptstädtischen Wasserleitungen ein besonderer Quästor thätig gewesen sein kann wie für den hauptstädtischen Getreidehafen. Die Sendung des Vatinius nach Puteoli ist offenbar eine ausserordentliche und beweist nur, dass der Quästor, der die *provincia aquaria* verwaltete, in Rom fungirte, aber nicht so wie die *quaestores urbani* an die Stadt gefesselt war, also vom Consul auch nach Italien verschickt werden konnte. Nipperdeys Vorschlag (zu Tacitus *ann.* 4, 27) ihn mit dem Quästor von Cales zu identificiren, weil in Puteoli Bäder sind, ist ebenso unhaltbar wie die gewöhnliche Identification dieses Quästors mit dem von Ostia, weil dies am Wasser liegt.

Magistratische Offiziere.

Wie das römische Gemeinwesen den Feldherrn als solchen nicht kennt, sondern das Feldherrnrecht darin ein nothwendiger Bestandtheil der höchsten Amtsgewalt ist, also der Inhaber desselben als Beamter von der Bürgerschaft gewählt wird, so kennt sie umgekehrt ursprünglich keinen anderen Offizier, als den der Feldherr ohne Mitwirkung der Gemeinde ebenso auswählt wie den letzten gemeinen Soldaten. Es ist keine Ausnahme von dieser Ordnung, sondern nur eine Bestätigung derselben, dass, wenn die Wahl der regelmässigen Inhaber des Feldherrnrechts unterbleibt, die ihnen im Rang folgenden und an ihre Stelle tretenden Offiziere, die Kriegstribune von der Gemeinde erwählt werden und, so weit sie aus der Volkswahl hervorgegangen sind, als Magistrate der Gemeinde nicht bloss das Feldherrn-, sondern jedes andere in der höchsten Amtsgewalt enthaltene Recht besitzen und üben. Hierauf beruht der mit consularischer Gewalt ausgestattete Kriegstribunat (S. 165 fg.), welcher indess bereits im J. 387 d. St. abgeschafft wurde (S. 175). Gegensatz von Magistraten und Offizieren.

Aber diese streng principielle Ordnung, wonach die jedesmal Höchstcommandirenden vom Volke gewählt, also Magistrate sein müssen, die unter ihnen den Befehl führenden Offiziere nicht vom Volk gewählt werden, also Magistrate nicht sein können, ist früh von zwei Seiten her alterirt worden: einmal indem die Gehülfen der Oberbeamten, die Quästoren, anfingen gleich diesen selbst durch Volkswahl bestellt und den Consuln auch als Feldherren zunächst für das Kassenwesen zugeordnet zu werden, womit auch im Lager ein zweiter minderer Magistrat dem ersten an die Seite trat; zweitens indem die Wahl gewisser lediglich für das Kriegswesen bestimmter Hülfspersonen im

Laufe der Zeit auf die Comitien überging. Ueber den Quästor' der so wenig wie der Consul ein eigentlicher Offizier, sondern vielmehr ein bürgerlich-militärischer Beamter ist, ist an seiner Stelle (S. 527 fg.) gehandelt; hier bleibt es übrig über die aus der Volkswahl hervorgehenden Offiziere die wenigen Notizen zusammenzustellen, die sich auf ihre hier allein in Frage kommende magistratische Qualität beziehen. Es gilt dies von zwei Kategorien der Offiziere, den Kriegstribunen des Landheers und den Zweimännern für die Flotte; von den übrigen Ober- und den sämmtlichen Unteroffizieren ist die Ernennung stets dem Feldherrn verblieben.

1. *Die tribuni militum a populo.*

Volkswahl der Kriegstribune.

Im Anschluss daran, dass längere Zeit die Gemeinde anstatt der Consuln bis zu sechs Kriegstribune mit consularischer Gewalt erwählt hatte, wurde, kurz nachdem diese Form des Oberamts beseitigt worden war und gleichsam als Ersatz dafür (S. 170), durch ein Gesetz vom J. 392 das Volk ermächtigt jährlich sechs gewöhnliche Legionstribune zu ernennen [1]. Im Jahre 443 wurde diese Zahl auf sechzehn erhöht [2], endlich zwischen den J. 463 und 535 auf vierundzwanzig [3], und diese ist nicht überschritten worden. Wie viele Kriegstribune überhaupt von Jahr zu Jahr zur Verwendung kamen, richtet sich nach der Zahl der jährlich aufgestellten Legionen, deren jede bekanntlich unter sechs Kriegstribunen stand. Regelmässig wurden in der mittleren Zeit der Republik vier Legionen mit vierundzwanzig Tribunen gebildet; so dass also die letzte Bestimmung auch so ausgedrückt werden kann, dass den Feldherren nur die Bestellung der Oberoffiziere der ausserordentlicher Weise hinzutretenden Legionen so wie die der Oberoffiziere der sämmtlichen bundesgenössischen Contingente verbleibt, dagegen die herkömmlich von Jahr zu Jahr eintretenden Oberoffiziere der Bürgertruppen von den Comitien ernannt werden, wofern nicht, was bei schwerer Kriegsgefahr durch besonderen Volksschluss zuweilen

1) Liv. 7, 5, 9.
2) Liv. 9, 30, 3.
3) Da Livius diese Steigerung weder in der ersten noch in der dritten Dekade erwähnt, aber unter dem J. 547 (27, 36, 14) voraussetzt, muss sie in der verlorenen zweiten Dekade ihre Stelle gehabt haben.

geschehen ist, ausnahmsweise die Volkswahl beschränkt oder ganz suspendirt ward[1].

Die distinctive Bezeichnung dieses Kriegstribuns ist im officiellen Sprachgebrauch der Beisatz *legionibus quattuor primis aliqua earum* (S. 542 A. 4), in der gewöhnlichen Rede der Beisatz *a populo*[2], wogegen der vom Feldherrn ernannte *rufulus* genannt wird[3]. Benennung

Für die Wahlqualification kommt ausser den allgemeinen Normen hier, wenigstens für die Zeit des Polybios, noch besonders der Nachweis einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren in Betracht, der übrigens auch von dem durch den Feldherrn zu ernennenden Kriegstribun zu erbringen war[4]. — Die Wahl erfolgt in Tributcomitien[5], wahrscheinlich wie die übrigen Wahlen der Jahrmagistrate unter Leitung des Consuls[6]. Wahlform.

Während der Kriegsdienst an sich einer kalendarischen Begrenzung nicht unterliegt und also auch die Prorogation auf die Soldaten und Offizierstellungen im Allgemeinen nicht angewendet worden ist, wird der Tribunat, so weit er Magistrat war, als Amtsdauer.

1) Liv. 42, 31 vgl. 43, 12, 7. Wenn im J. 547 die Wahl der 24 Tribune als etwas Besonderes berichtet wird (S. 540 A. 3), so wird auch dies so zu fassen sein, dass in den ersten schweren Jahren des hannibalischen Krieges dies Recht geruht hatte und jetzt wieder in Kraft trat.

2) So durchgängig in den Inschriften (Henzen *ind.* p. 148), womit zu vergleichen ist Sallust *Iug.* 63: *ubi primum tribunatum militarem a populo petit*, Frontinus *strat.* 2, 4, 4: *Porcius Cato, qui tum iam consularis tribunus militum a populo factus in exercitu erat* und Festus (A. 3). Sprachlich ist zu vergleichen *praefectus fabrum a praetore* oder *a consule* (Orelli 3669). — Die Benennung *tribunus comitiatus* beruht nur auf dem durchaus unzuverlässigen Scholiasten der Verrinen *act.* 1, 10, 30: *tribunorum militarium . . . rufuli . . . in exercitu creari solent: alii sunt comitiati, qui Romae comitiis designantur*, und ist auch sprachlich bedenklich.

3) Festus *ep.* 260: *Rufuli appellabantur tribuni militum a consule facti: de quorum iure quod Rutilius Rufus* (Consul 649) *legem tulerat, rufuli ac post rutuli* (vielmehr *Rutili ac post rufuli*) *sunt vocati*. Liv. 7, 5, 9. Vgl. A. 2 und wegen der Ableitung des Wortes 1, 350 A. 3.

4) Polyb. 6, 19 giebt die genaueren Normen an, für die auf das Militärwesen (Handb. 3, 2, 277) zu verweisen ist. Er hat zunächst die vom Volk gewählten Tribune als die ordentlichen im Auge (ἐπειδὰν ἀποδείξωσι τοὺς ὑπάτους, μετὰ ταῦτα χιλιάρχους καθιστᾶσι), aber die Regeln gelten für alle, καθάπερ ἂν ὑπὸ τοῦ δήμου κατασταθῶσιν ἢ τῶν στρατηγῶν. — Uebrigens scheinen die *veteres tribuni militares* bei Cicero (S. 542 A. 2), da lobende Prädicate bereits vorangegangen sind und *vetus* meines Wissens nicht, wie *antiquus*, im moralischen Sinn gebraucht wird, als Standesbezeichnung gefasst werden zu müssen. In diesem Fall dürfte der Ausdruck diejenigen zehn Tribunenstellen bezeichnen, für die zehn Feldzüge gefordert wurden, im Gegensatz der vierzehn Stellen, für die fünf Feldzüge genügten. Dass dieser Nachweis noch zu Ciceros Zeit effectiv erbracht ward, ist damit nicht gesagt; aber der Gradunterschied blieb.

5) Sallust *Iug.* 63.

6) S. 111. Da die Ernennung der Offiziere dem Consul obliegt (S. 92), so war es natürlich ihm die Wahlleitung zuzuweisen.

Jahramt betrachtet worden sein[1]) und wie derselbe sicher mit dem Anfang des Magistratsjahrs begann[2]), so auch wahrscheinlich mit dem Ablauf desselben aufgehört haben[3]). Dass die vom Volk gewählten Legionstribune, und sie allein, als *magistratus* betrachtet worden sind, ist in der bestimmtesten Weise bezeugt[4]). Im Uebrigen sind Rechte und Pflichten der magistratischen und der nicht magistratischen Tribune wesentlich dieselben; nur haben jene, wenn mehr als vier Legionen gebildet werden, das Recht auf die Stellen in den vier ersten[5]), falls nicht ausnahmsweise anders verfügt ward[6]).

Verfall und Untergang.

In der späteren Zeit der Republik kam die jährliche Entlassung der Truppen und die jährliche Aufstellung von vier oder mehr neuen Legionen ab, wozu die ungeschickte Einrichtung sämmtliche Oberoffiziere dem Zufall der Wahlurne Preis zu geben das Ihrige beigetragen haben wird. Die Wahlen aber

1) Cicero *ad Att.* 13, 33, 3: *vide etiam, quo anno quaestor aut tribunus militum fuerit.*

2) Cicero *Verr. act.* 1, 10, 30: *tres hi homines veteres tribuni militares sunt designati; ex k. Ian. non iudicabunt* (vgl. S. 541 A. 4 und Bd. 1 S. 498 A. 4).

3) Dagegen lässt sich freilich einwenden, dass die Bezeichnung *pro tribuno* mit Rücksicht auf den Ablauf der Jahrfrist sich ebenso wenig findet (1, 523 A. 1) wie die gleichartige Bezeichnung *pro milite* (denn wenn Sallust *hist. fr. inc.* 49 Dietsch *miles* und *pro milite* unterscheidet, so meint er nicht den, der über die Jahrfrist hinaus dient, sondern den, der eigentlich zu dienen nicht befugt ist; vgl. Cicero *de off.* 1, 11, 36). Aber dies erklärt sich genügend daraus, dass, da die Prorogation auf den nicht comitialen Kriegstribun unanwendbar war, man die Bezeichnung *pro tribuno* auch bei dem comitialen vermied, um den Unterschied der sonst gleich gestellten Offiziere nicht zu grell hervortreten zu lassen. Dagegen ist es undenkbar, dass, nachdem man einmal den Kriegstribun *a populo* als Magistrat betrachtete und seinen Amtsantritt auf den 1. Jan. setzte, die Annuität, das heisst die Promagistratur auf ihn nicht angewendet worden sein soll. Auch bestand wahrscheinlich eine hierauf beruhende wesentliche Rechtsverschiedenheit zwischen den beiden Kategorien, insofern der Kriegstribun, der Magistrat war, nach Ablauf des Jahres, eben wie der Quästor (S. 500 A. 1), seinen Abschied fordern konnte, während jeder andere Offizier so wenig wie der Soldat einen rechtlich begründeten Anspruch auf Entlassung hatte.

4) Die *tribuni militum legionibus IIII primis aliqua earum* stehen in den Magistratsverzeichnissen des Repetundengesetzes (Z. 2. 16. 22) und des cornelischen *de sicariis* (Cicero *pro Cluent.* 54, 148 vgl. 57, 156). Bei Cicero *de leg.* 3, 3, 6: *minores magistratus partiti iuris plures in plura sunto: militiae quibus iussi erunt imperanto eorumque tribuni sunto* werden die *rufuli* als ausserordentliche ignorirt. Liv. 28, 27, 14.

5) Livius 27, 36, 14 und die A. 4 angeführten Gesetze. Dass die *quattuor primae* von den in dem betreffenden Jahr neu gebildeten zu verstehen sind, zeigt Livius 43, 12. Die Legionen werden, wie sich beweisen lässt, in republikanischer Zeit von Jahr zu Jahr neu beziffert und die neu gebildeten erhielten ein für allemal die ersten Nummern.

6) Liv. 44, 21 giebt der Senat aus den vom Volk zu erwählenden und den von den Consuln zu bestellenden Tribunen dem nach Makedonien bestimmten Consul die Wahl frei.

der vierundzwanzig Tribune haben nichts desto weniger bis zum Ausgang der Republik[1]) und noch unter Augustus[2]) jährlich stattgefunden, da sie ja einmal gesetzlich angeordnet waren. Die Folge war also, dass die Gewählten häufig, wo nicht regelmässig, keiner Legion zugetheilt wurden und nicht in Function traten. Daraus wird es sich vermuthlich erklären, dass sämmtliche auf den Inschriften als *tribuni militum a populo* bezeichnete Personen die Legion nicht nennen und überhaupt nicht wirklich gedient zu haben scheinen. Als dann Augustus für die senatorischen Aemter als Qualification den Legionstribunat aufstellte (1, 447) und demselben auch hinsichtlich der Ritterämter eine ähnliche Stellung gab, hat er ohne Zweifel den effectiven gefordert[3]); und es mag dies dazu mitgewirkt haben, dass die vom Volk gewählten Tribune, wir wissen nicht genau wann, aber nicht lange nach seinem Tode abgeschafft worden sind[4]).

II. Die *duo viri navales.*

In demselben J. 443, in welchem die Ernennung von zwei Dritteln der ordentlichen Kriegstribune auf die Gemeinde übertragen ward, wurde in ähnlicher Weise auch über die Flottenführer verfügt. Ein selbständiges Commando zur See ist der römischen Staatsordnung bis auf die zweite Hälfte des 7. Jahrhunderts unbekannt; vielmehr ist das Seecommando ein nothwendiger Bestandtheil des Landoberbefehls, so dass es in älterer Zeit ausschliesslich den Consuln, späterhin, seit es überseeische Provinzen giebt, daneben den Statthaltern derselben einem jeden in Einsetzung.

1) Plutarch *Cat. min.* 8. 9. *Caes.* 5. Sueton *Caes.* 5. Cicero *Verr. act.* 1, 10, 30.

2) M. Holconius Rufus (*I. N.* 2231—2233) und A. Clodius Flaccus (*I. N.* 2378), beide *tribuni militum a populo*, waren nach *I. N.* 2261 im J. 751/2 jener zum vierten, dieser zum dritten Mal Duovirn von Pompeii.

3) Unter den *tribuni militum a populo*, die uns die Inschriften nennen, ist weder ein Mann, der die senatorische, noch einer, der die ritterliche Beamtenlaufbahn eingeschlagen hat. Freilich hören jene Inschriften in einer Zeit auf, wo vollständige *cursus honorum* noch selten sind.

4) Wenigstens liegt bis jetzt keine sichere nachaugustische Inschrift vor, die diesen Tribun nennte (Borghesi *opp.* 7, 347); und dieser Umstand selbst deutet auf frühes Verschwinden. Vielleicht hörten diese Wahlen auf, als die Comitien im J. 14 n. Chr. auf den Senat übergingen; was freilich aus dem Namen nicht geschlossen werden darf. Die von Claudius eingerichteten nominellen *militiae equestres* (Sueton *Claud.* 25) und die von den kaiserlichen Legaten vergebenen nicht effectiven Kriegstribunate (S. 241) sind wohl den Comitialtribunaten der späteren Republik verwandt und vielleicht an deren Stelle getreten, aber doch staatsrechtlich durchaus verschieden.

seinem Bereich zukommt. Der Oberfeldherr übt dasselbe, wenn es ihm zweckmässiger scheint, in der Weise aus, dass er für die Flotte einen besonderen Stellvertreter, den *praefectus classis* bestellt[1]. In dieses Recht griff zuerst, wie gesagt, ein Volksschluss vom J. 443 ein und übertrug die Ernennung der consularischen Flottenführer auf die Gemeinde[2]; und es sind solche Ernennungen wenigstens bis gegen das Ende des 6. Jahrhunderts vorgekommen[3]. Die neue Magistratur ward, eben weil sie dies war, collegialisch gestaltet und erhielt, da der Name *praefectus* sich für einen vom Volk gewählten Beamten nicht eignete, die Benennung *duo viri navales*. Die Wahl erfolgt ohne Zweifel in Tributcomitien; die Leitung hat der Consul. Die Zweizahl ist wahrscheinlich herbeigeführt worden durch das Verhältniss zu den Consuln, deren jedem also ein Flottenführer zugegeben werden konnte. Das Amt ist wahrscheinlich durch jenen Volksschluss in derselben Weise ein für allemal eingerichtet worden, wie dies von der Dictatur und der Censur gilt[4]: Jahramt ward es nicht, aber um es ins Leben zu rufen, genügte der Beschluss des Consuls und des Senats. Die damaligen politisch-militärischen Verhältnisse sind sogar der Annahme günstig, dass man es in der Absicht einrichtete, um stetig zwei consularische Flotten wie zwei consularische Heere aufzustellen, also wenigstens factische Ständigkeit im Plane lag. Aber wenn dieser Plan bestand, ist er

1) Liv. 26, 48, 7. 27, 5, 15. 29, 25, 5. Vgl. Cicero *Verr.* 5, 34.

2) Liv. 9, 30, 3: *duo imperia eo anno dari coepta per populum . . . alterum, ut duumviros navales classis ornandae reficiendaeque causa . . . populus iuberet: lator huius plebisciti fuit M. Decius tr. pl.*

3) Liv. 9, 38, 2 zum J. 444: *classis Romana a P. Cornelio, quem senatus maritimae orae praefecerat, in Campaniam acta*, wo vermuthlich gemeint ist, dass dem von den Comitien zum *IIvir navalis* erwählten P. Cornelius vom Senat sein Wirkungskreis näher bestimmt wird. Liv. 12 zum J. 472: *cum a Tarentinis classis Romana direpta esset duoviro qui praeerat classi occiso.* Als Klagen über die ligurischen und istrischen Piraten einlaufen, werden im J. 573 Duovirn ernannt, um eine Flotte von zwanzig Schiffen aufzustellen und damit der eine von Marseille bis Sorrent, der andere von da bis Bari die Küsten zu schützen (Liv. 40, 18. c. 26. c. 28, 7). Bald nachher im J. 574 wurde der Küstenschutz gegen die Illyrier zwei andern Duovirn mit ebenfalls zwanzig Schiffen, dem einen von Tarent bis Ancona, dem andern von Ancona bis Aquileia übertragen (Liv. 40, 42, 8. 41, 1). Dies sind sämmtliche uns bekannte Fälle, in denen Duovirn ernannt worden sind.

4) Dagegen lässt sich freilich einwenden, dass das Amt im siebenten Jahrhundert in den Verzeichnissen der Magistrate (1, 461 A. 1) fehlt. Indess kann es damals abgeschafft gewesen sein.

nicht zur Ausführung gelangt; so weit wir finden, wurde zur Wahl dieser Duovirn nur dann geschritten, wenn ein ausbrechender Krieg die Aufstellung einer Flotte erforderte [1]. Dem Range nach standen die Duovirn der Flotte ungefähr den Kriegstribunen des Landheeres gleich [2]. Der Duovirat scheint nicht auf feste Zeit gegeben, sondern eher für den einzelnen Krieg bestellt worden zu sein [3]. Im Uebrigen umfasste er, analog dem Kriegstribunat, sowohl das Geschäft der Herstellung der Flotte (S. 544 A. 2) wie das Commando derselben.

Nicht immer ist der Flottenbefehl an Duovirn gewiesen worden. Nicht bloss ist der Oberfeldherr, dem von den römischen Behörden ein Flottenführer nicht beigegeben ist, nach wie vor befugt nach Bedürfniss einen seiner Offiziere dazu zu bestellen, sondern es hat auch der Senat während der grossen und grossentheils zur See geführten Kriege des sechsten Jahrhunderts häufig bei Vertheilung der prätorischen Competenzen einen Prätor oder Proprätor angewiesen unter dem Oberbefehl des Consuls als Flottenführer zu fungiren [4]. Durch diesen ebenfalls vom Volk erwählten und im Range höher stehenden Unterbeamten wurde der Consul in seinem freien Schalten ohne Zweifel weit ernstlicher beschränkt als durch die subalternen Duovirn. Als man gegen das Ende der Republik sich zu energischen Massregeln gegen die Piraterie aufraffte [5], hat diese Magistratur dabei keine Verwendung gefunden; nach dem J. 574 ist überhaupt von ihr nicht mehr die Rede und sie ist entweder abgeschafft worden (S. 544 A. 4) oder auch mit der römischen Kriegsmarine selbst verkommen.

Andere Flottenführer.

Untergang.

1) Liv. 40, 18, 7: *duoviros in eam rem creare consules iussi.*

2) C. Matienus und C. Lucretius *IIviri navales* 573 (Liv. 40, 26, 8) sind Prätoren jener 580 (Liv. 41, 28, 5), dieser 583 (Liv. 42, 28, 5). Dass man einem Mann wie L. Dolabella dasselbe Amt gab (Liv. 40, 42), spricht auch nicht für dessen Bedeutung. Ferner beachte man die Geringfügigkeit der Geschwader.

3) Wenigstens finden wir L. Dolabella 574—576 in diesem Amt (Liv. 40, 42. 41, 1) und der Streit wegen seiner Abdication passt auch nicht recht für ein Jahramt.

4) S. 213. So fungiren zum Beispiel L. Flamininus (Liv. 32, 16, 2. 34, 50, 11. 36, 20, 7 vgl. 31, 49, 12), C. Livius (36, 42, 1) u. a. m.; letzterer heisst a. a. O. geradezu *praefectus classis*.

5) Von dem als selbständiges *imperium infinitum* in dieser Zeit zuweilen verliehenen Seecommando wird bei den ausserordentlichen Aemtern die Rede sein.

Die magistratische Geschwornenleitung.

Magistratische Geschwornenleitung dem älteren Recht fremd.

Von einer besonderen Leitung der von dem Magistrat niedergesetzten Geschworenen weiss der ältere römische Prozess nichts. Bei der ältesten Gestalt des Civilprozesses, dem Verfahren vor Einzelgeschwornen (*iudex unus*), kann von Leitung überall keine Rede sein. Auch in dem gleichfalls sehr alten recuperatorischen kennen wir keine Einrichtung, wonach einer derselben als Vormann fungirt hätte; wie denn auch bei der mässigen regelmässig die von drei oder fünf[1]) nicht übersteigenden Zahl der gemeinschaftlich urtheilenden Recuperatoren ein besonderes Bedürfniss dafür nicht eintreten konnte. — Insofern die Rathmänner (*consilium*), welche sowohl der Einzelgeschworne im Civilprozess wie der in Criminalfällen richtende Magistrat zuziehen konnte und der Sitte nach zuziehen musste, ihren Rath in Form einer Urtheilsfindung ertheilten, kam derjenige, dem die Urtheilsfällung oblag, allerdings in die Lage des Gerichtsvorsitzers und Leiters[2]); indess so lange dieser Rath das blieb, was der Name besagt, lässt sich auch dies nicht im formellen Sinn als Geschwornenleitung auffassen.

Quaestionen des siebenten Jahrh.

Eine neue Form[3]) des Prozesses entstand im J. 605 d. St. zunächst für die Civilklage, die den Unterthanen Roms gegen

1) Mehr als fünf Recuperatoren fungiren selbst nicht in den ausserordentlichen und wichtigen Recuperatorenprozessen Liv. 43, 2.

2) Das deutlichste Bild eines solchen Verfahrens gewährt der Prozess des Pleminius Liv. 29, 20. 21.

3) Dass ein Recuperatorenverfahren unter Vorsitz des das Gericht niedersetzenden Magistrats ausnahmsweise schon früher vorgekommen ist, ehe Piso das stehende Repetundengericht einführte, kann sein. Indess das ausserordentliche Gericht dieser Art, das der Senat im J. 583 veranlasste (Liv. 43, 2; oben S. 201 A. 1), obwohl im Uebrigen offenbar vorbereitend für das calpurnische Gesetz, enthält doch dieses wesentliche Moment noch nicht; der Prätor setzt wohl die Geschwornengerichte nieder, leitet sie aber nicht.

gewesene Beamte wegen Erpressungen zustand. In derselben floss das Criminalverfahren des mit Zuziehung eines Consilium untersuchenden Magistrats mit dem civilrechtlichen Recuperatorenprozess gewissermassen zusammen: der Magistrat übernahm die Gerichtsleitung, das Consilium die Urtheilsfindung und beide gemeinschaftlich erledigten den Prozess. Es ist dies gemischte Verfahren, das vorzugsweise unter dem Begriff der *quaestio* verstanden wird (S. 203 A. 4). Dass dasselbe formell dem Civilverfahren angehört, geht schon daraus hervor, dass der Geschwornenprozess, von dem dies doch nur eine Anwendung ist, dem *iudicium publicum* des ältern Rechts schlechthin fremd, dagegen die rechte Form des *iudicium privatum* ist, und lässt speciell für das Repetundenverfahren auf das bestimmteste sich erweisen[1]. Aber es ist von Haus aus ein Civilverfahren, dessen besondere Steigerung auf allgemein staatlichen Momenten beruht und in das der Staat durch seine Beamten in eminenter Weise eingreift; und in der Entwickelung ist die Erbschaft des mehr und mehr schwindenden magistratisch-comitialen *iudicium publicum* an dies Verfahren gekommen; bereits unter Sulla finden wir dasselbe ausgebildet zum ordentlichen Criminalprozess der römischen Gemeinde.

Prätorische Leitung.

Die Magistrate, denen diese Gerichtsleitung überwiesen ward, waren zunächst die Prätoren; und deren Thätigkeit in dieser Hinsicht ist bereits S. 202 fg. in so weit geschildert worden, als dies im Staatsrecht geschehen kann. Indess nicht alle Geschwornengerichte, bei denen eine Leitung nachweisbar ist, standen unter Prätoren; und die magistratische oder doch der magistratischen nachgebildete Leitung des späteren römischen Prozesses, insofern sie nicht prätorisch ist, bleibt zu erörtern übrig.

Leitung des Vormanns der Geschwornen.

Die nächstliegende Form der Prozessleitung für grössere Geschwornengerichte, denen der Magistrat, der sie einsetzt, nicht auch vorsitzt, ist die durch einen aus den Geschwornen selbst gewählten Dirigenten; und sie ist den Römern nicht fremd. In dieser Weise sind anfangs die *quaestio inter sicarios*[2] und

1) Es genügt daran zu erinnern, dass das Repetundenverfahren vom calpurnischen bis auf das acilische Gesetz *legis actio sacramento in personam* geblieben ist, d. h. ordentliche Civilklage. Vgl. *C. I. L.* I p. 45.

2) Von L. Cassius Longinus Volkstribun 617, Consul 627 berichtet Asconius *in Mil.* 12, 32 p. 46: *quotiens quaesitor iudicii alicuius esset, in quo quaereretur de homine occiso, suadebat atque etiam praeibat iudicibus . . . ut quaereretur, cui bono fuisset perire eum, de cuius morte quaereretur* (vgl. Val. Max. 3, 7, 9). Dass der *quaesitor* hier der *iudex quaestionis* sei, ist nicht wohl

wahrscheinlich auch die *quaestio peculatus* (S. 183 A. 4) gehandhabt worden, bevor beide magistratische Leitung erhielten; und in den beiden wichtigen Quästionen *de vi*[1]) und *sodaliciorum*[2]) tritt nie ein Beamter als Leiter der Verhandlungen auf[3]), sondern immer leitet sie der Vormann der Geschwornen. Auch in den Quästionen, die unter einem Prätor stehen, scheint aushülfsweise diese Prozessleitung vorgekommen zu sein[4]). Dieser Vorsitzende, für den es keine andere Bezeichnung giebt als die allgemeine des

anzunehmen; die Wendung, so oft er Quäsitor war, deutet nicht auf die feste und jährige Amtsthätigkeit des *iudex q.*, sondern vielmehr auf die wechselnde des Geschwornen, und ebenso wenig lässt sich das Mitstimmen, das hier doch deutlich vorausgesetzt wird, mit der Stellung des *iudex q.* vereinigen (vgl. S. 553). Auch ist die Quästio wegen Mordes kaum schon damals so wie später eingerichtet gewesen.

1) Als Vorsteher in Prozessen wegen Gewalt begegnen aus dem J. 695 Crassus Dives (richtete über Vettius: Cic. *ad Att.* 2, 24, 4; übrigens unbekannt: Drumann 4, 117) und Cn. Lentulus Clodianus (richtete über C. Antonius, Cic. *in Vat.* 11, 27. 28 und zwar *de vi*: meine Schrift *de colleg. et sodalic.* p. 66), gewiss nicht der bekannte Cn. Lentulus Marcellinus (Drumann 2, 405 A. 9), sondern der damals junge Sohn des Consuls 682 (Drumann 2, 547). Indess ist es möglich, dass Clodianus nicht der *l. c.* 11, 28 erwähnte *quaesitor*, sondern vielmehr der Prätor war, bei dem die Klage erhoben und von dem der *quaesitor* bestellt ward; der Ausdruck *dum reus fieret apud Cn. Lentulum Clodianum* passt dafür sogar besser. Ferner aus dem J. 702 die *quaesitores* L. Fabius und [C.] Considius (richteten beide über Saufeius, Ascon. *in Mil.* p. 54. 55). Dagegen gehört nicht hieher Novius Niger Sueton *Caes.* 11, der vielmehr Quästor und als solcher von Cicero bei den Verhören der Catilinarier verwendet war.

2) Ueber Sodalicien richteten im J. 700 Servilius (über Messius: *ad Att.* 4, 15, vgl. *de sodal.* p. 61) und der *quaesitor* C. Alfius Flavus (über Plancius: *pro Planc.* 17, 43. 42, 104); 702 der *quaesitor* Favonius (Ascon. *in Mil.* p. 54), der damals weder Prätor noch Prätorier war (Drumann 3, 37).

3) Nur in zwei Prozessen *de vi* hat man mit einigem Schein Prätoren als Quaesitoren angenommen: es sind dies der des M. Caelius und der des Sestius, beide vom J. 698. Der Vorsitzende in dem ersten Cn. Domitius (*pro Cael.* 13, 32) gilt für den Prätor dieses J. Cn. Domitius Calvinus (Drumann 2, 377. 3, 3); aber da dieser *de ambitu* richtete (S. 183 A. 3), so wird schon darum der Quäsitor des Caelius von diesem zu unterscheiden und eher mit dem Domitius (Ahenobarbus) zu identificiren sein, der 700 als Prätor abermals über Caelius zu Gericht sass (Cic. *ad Q. fr.* 2, 13, 2; Drumann 3, 30). — In Ciceros Rede für Sestius kommen zwei Appellationen an M. Scaurus vor (47, 101. 54, 116), wegen deren man diesen als Quäsitor dieses Prozesses betrachtet; und dass er zur Zeit dieses Prozesses Prätor war, ist ausser Zweifel. Aber solche persönliche Anrufungen werden nicht bloss an die Hauptpersonen im Prozess gerichtet, sondern auch an einzelne Geschworne (Cic. *Verr. l.* 1, 49, 128. 4, 31, 69. 4, 38, 82) und *advocati* (a. a. O. 4, 36, 79); und in den Stellen selbst wird auch nicht mit einem Worte darauf hingedeutet, dass Scaurus diesen Prozess leitete. Dagegen kann er füglich einer von den *principes civitatis* gewesen sein, die dem Sestius beistanden (*in Vat.* 4, 10). Ueberhaupt findet in den beiden aus diesem Prozess erhaltenen Reden sich nirgends eine Andeutung weder der Person noch des Ranges des Quäsitor.

4) Dies gilt von C. Alfius Flavus *quaesitor* in einem Majestätsprozess 700 (S. 183 A. 5), vielleicht auch von A. Torquatus *quaesitor* wegen Ambitus 702 (S. 183 A. 3).

quaesitor (S. 203 A. 2), erstreckt seine Thätigkeit immer nur auf den einzelnen Prozess: es findet sich kein Beispiel, dass in den Quästionen dieser Art zwei Prozesse vor demselben Quäsitor verhandelt worden sind; dagegen begegnen mehrfach in derselben Quästio und demselben Jahre mehrere Quäsitoren [1]) und in verschiedenen Quästionen desselben Jahres derselbe Quäsitor [2]). — Als Vormann der Geschwornen hat auch er eine Stimme [3]), während der magistratische Vorsitzer nicht mitstimmt. Ueberhaupt dürfen demselben keine andere Qualification und keine anderen Befugnisse zugeschrieben werden als die des Geschwornen überhaupt. Sollte er auch, was möglich ist, in der Epoche, wo die Geschwornenstellen ständisch getheilt waren, immer aus der senatorischen Decurie genommen worden sein, so ändert dies in seiner Stellung nichts; und wenn er in der Verantwortlichkeit dem magistratischen Quäsitor gleich gestanden zu haben [4]) scheint, werden ihm darum magistratische Befugnisse nicht beigelegt werden können. Die Prozesse dieser Kategorie können also nicht, wie zum Beispiel das Repetundenverfahren, lediglich auf sich selbst gestellt gewesen sein; vielmehr muss dabei wenigstens insoweit, wie dies bei dem gewöhnlichen Civilprozess der Fall ist, ein Magistrat thätig gewesen sein, das heisst den Prozess instruirt und das Consilium eingesetzt haben. In der That finden wir, dass bei dem Prozess wegen Gewalt diese Geschäfte dem städtischen Prätor unter Mitwirkung der Quästoren obgelegen haben [5]). Wahrscheinlich ist

1) Servilius und Alfius über Sodalicien 700 (S. 548 A. 2); Fabius und Considius über *vis* 702 (S. 548 A. 1); vielleicht auch Crassus und Lentulus über *vis* 695 (S. 548 A. 1).

2) Alfius 700 über *maiestas* (S. 548 A. 4) und Sodalicien (S. 548 A. 2).

3) Wenigstens von L. Cassius zeigt dies die S. 547 A. 2 angeführte Stelle des Asconius. Darum heisst er *rarissimus atque sapientissimus iudex*, *iudex quaerens*, *quaestor atque iudex* (Cicero *pro Sex. Roscio* 30, 84. 85).

4) Als Mörder wird nach dem cornelischen Gesetz bestraft, wer sich hat bestechen lassen, *cum magistratus esset publicove iudicio praeesset* (*Dig.* 48, 8, 1 pr.). Unter die letztere Kategorie fällt der *iudex quaestionis*, wie die Fassung des cornelischen Gesetzes (S. 552 A. 1) und Cicero *pro Cluent.* 33, 90 bestätigen; aber es ist kein Grund den blossen *quaesitor* auszuschliessen.

5) Die Klage, welche Milo im Dec. 697 gegen Clodius *de vi* erhob, scheiterte daran, dass der Stadtprätor, bei dem sie angebracht war, dem Gesetze zufolge die (städtischen) Quästoren (vgl. S. 527) zur Ausloosung der Geschwornen anzuweisen hatte, und es damals, da die alten Quästoren am 4. Dec. abgetreten und die Wahl der neuen nicht zu Stande gekommen war, an Quästoren fehlte. Der Vorschlag anstatt der Quästoren den Angeklagten loosen zu lassen drang nicht durch. Als die Quästorenwahlen dann erfolgten, war Clodius in den voraufgehenden ädilicischen bereits gewählt und damit der Anklage entzogen. Dio 39, 7: ἀγορανομίαν ᾔτει (Clodius), ὡς καὶ

die Bestimmung des Quäsitor ebenfalls durch den Stadtprätor erfolgt und selbst Sortition und Reiection mag auch bei ihm vorgekommen sein[1]).

Mordprozess unter Leitung des *iudex quaestionis*.

Aber es giebt in dem ordentlichen Quästionenverfahren noch eine dritte Form der Gerichtsvorstandschaft, die zu den schwierigsten und dunkelsten Institutionen des römischen Gemeinwesens gehört; es ist dies der *iudex quaesitionis rerum capitalium* oder gewöhnlicher *iudex quaestionis*[2]). Wenn man unter den ihn be-

τὴν δίκην τῆς βίας, ἂν ἀποδειχθῇ, διαφευξούμενος. ἐγράψατο γὰρ αὐτὸν ὁ Μίλων καὶ οὐκ ἐσήγαγεν· οὔτε γὰρ οἱ ταμίαι, δι' ὧν τὴν ἀποκλήρωσιν τῶν δικαστῶν γενέσθαι ἐχρῆν, ᾕρηντο καὶ ὁ Νέπως (der Consul des Jahres) ἀπεῖπε τῷ στρατηγῷ μηδεμίαν πρὸ τῆς κληρώσεως αὐτῶν δίκην προσέσθαι. ἔδει δὲ ἄρα τοὺς ἀγορανόμους πρὸ τῶν ταμιῶν καταστῆναι. Cicero *ad Q. fr.* 2, 1, 2 (vermuthlich am 10. Dec., unmittelbar nach dem Antritt der neuen Tribune geschrieben): *Racilius surrexit et de iudiciis referre coepit. Marcellinum quidem primum rogavit. Is cum graviter de Clodianis incendiis . . . questus esset, sententiam dixit, ut ipse iudices per praetorem urbanum sortiretur, iudicum sortitione facta comitia* (die ädilicischen) *haberentur; qui iudicia impedisset, eum contra rem publicam esse facturum.* Vgl. *pro Sest.* 41, 89. 44, 95; *ad fam.* 1, 9, 15. 5, 3, 2. *cum sen. grat. eg.* 8, 19; *de har. resp.* 24, 50. Drumann 2, 319. S. 548 A. 1.

1) Die Gleichartigkeit der Bestellung des *quaesitor* und des Consilium deutet Cicero an *in Vat.* 11, 27: *quaesitore consilioque delecto.* Nach den *schol. Bob.* zu *Vat.* 14 p. 323 hätte der Prätor Memmius in dem Prozess gegen Vatinius *de vi* den Quäsitor erloosen wollen, Vatinius aber auf dem gegenseitigen Verwerfungsrecht desselben bestanden: *ipsius etenim Vatinii lege quam tulerat in tribunatu* — nämlich in dem Gesetz *de alternis consiliis reiciendis*, Cic. *in Vat.* 12, 27 — *non satis apparebat, utrum sorte quaesitor esset deligendus an vero mutua inter adversarios facienda reiectio.* Das alles ist von dem Scholiasten gewiss nicht erfunden und auch an sich durchaus glaublich; ebenso wie auf die übrigen Geschwornen passt die Loosung und die Verwerfung auch auf ihren Vormann, den *quaesitor.* Aber die Stelle ist doch unzweifelhaft verwirrt (s. meine *sodal.* p. 70 n. 33), und wahrscheinlich sind an sich richtige Angaben hier wenigstens falsch bezogen. Die Verwechselung der *lex Licinia Iunia, ne clam aerario legem ferri liceret*, mit der *Licinia de sodaliciis* liegt in einem kurz vorhergehenden Scholion klar vor; wenn nun hier die Klage aus jenem Gesetz als Klage *de vi* gefasst wird, so ist diese Angabe zwar nicht schlechthin unmöglich (denn es konnte jenes Gesetz allerdings die Contravention als *vis* zu behandeln gebieten), aber doch in hohem Grade bedenklich. Bedenklich ist es auch, dass der *quaesitor*, von dem Cicero 14, 34 spricht, auch nach des Scholiasten Darstellung (vgl. S. 203 A. 2) nur Memmius sein kann (denn so lange um die Bildung des Geschwornengerichts gestritten ward, konnte von einem Tribunal des Vorstehers desselben nicht die Rede sein), der *quaesitor* des ciceronischen Textes also ein anderer sein würde als der des Scholiasten.

2) *Iudex quaesitionis rerum capital(ium)* in der Inschrift Orelli 3827 = *C. I. L.* V, 862; *iudex quaestionis* Orelli 6450; *iudex quaestionum C. I. L.* I p. 278 *elog.* VI; *iudex q.* das. p. 279 *elog.* IX. Bei den Schriftstellern findet sich meines Wissens nur *iudex quaestionis. Iudex quaestionis suae*, wie jetzt bei Cic. *Verr. l.* 1, 61, 158 nach dem Palimpsest geschrieben wird, ist sinnlos und vielmehr nach den geringeren Handschriften *suae* zu tilgen. — Natürlich kann der *iudex quaestionis* auch *quaesitor* heissen so gut und noch besser als der Prätor (S. 203 A. 2); es findet sich diese Bezeichnung auch nicht bloss bei den Schriftstellern (Cic. *pro Cluent.* 20, 55, auch *schol. Bob.* p. 323, aber hier falsch bezogen), sondern selbst auf einer Inschrift Orelli 578 = Ritschl *P. L.*

treffenden Angaben von denjenigen absieht, die auf Fälschung oder Missverständniss beruhen [1]), so ergiebt sich, dass derselbe in bestimmter Beziehung steht zu der *quaestio de sicariis et veneficis*. Das Grundgesetz derselben schreibt vor, *ut is praetor iudexve quaestionis, cui sorte obvenerit quaestio de sicariis quaerat cum iudicibus, qui ei ex lege sorte obvenerint* [2]), und während eine Reihe einzelner Fälle uns diese Quästio präsidirt von dem *iudex quaestionis* zeigen [3]), sind alle übrigen Erwähnungen mit dieser Be-

M. tab. 85 F: *P. Claudius P. f. Ap. n. Ap. pron. Pulcher q(uaestor), quaesitor, pr(aetor), augur*; denn nach der Stellung des Titels ist wahrscheinlich hier der *iudex quaestionis* gemeint. Zwei andere Inschriften Orelli 3109 = *I. N.* 5471 (hier nach Brunns Abschrift): *Q. Vário Q. f. Gemino, leg. divi Aug. II, pro cós., pr., tr. pl., q., quaesit. iudic., praef. frúm. dand., Xvir stl. iúdic., curatori aedium sacr. monumentor. que publice tuendorum* und Donat. 295, 7: *C. Papirius C. f. Vel. Masso tr. mil., aed. pl., q. iud., cur. fru.* sind wohl aufzulösen *quaesitor iudex* (vgl. Cic. *pro Sex. Roscio* 38, 95), nicht *quaesitionis iudex*. Gemeint wird übrigens auch hier der *iudex quaestionis* sein, da das Geschäft des blossen Geschwornenvormanns sich zur Aufnahme in die Aemterreihe nicht eignet.

1) Die von Sigonius zweimal (*de antiquo iure c. R.* 2, 18 und *de iudic.* 2, 5) angeführte Stelle Quintilians *praetorem occupatum fuisse in iis quae essent imperii, iudicem quaestionis in iis quae essent cognitionis* ist nicht vorhanden. — Die Inschrift Orell. 3826 (*quaestionum causarumque iudex*) ist falsch. — Der im Repetundengesetz Z. 19 vorkommende *iudex*, den nach Anderen Klenze (*ad l. Serv.* p. 34) mit dem *iudex quaestionis* hat identificiren wollen, ist unzweifelhaft der Prätor selbst (S. 203 A. 3), während an anderen Stellen, wo ein *iudex* als geschäftsleitend und das Urtheil verkündend auftritt (Z. 42—44. 60—64), derjenige Geschworne gemeint ist, dem eine Nebensache, das Strafverfahren gegen den ausbleibenden Geschwornen oder das Legitimations- und Concursverfahren nach erfolgter *litium aestimatio*, zur Erledigung übertragen wird. — Einen grossen Theil der hergebrachten Irrthümer hat Madvig in seiner Abhandlung über den *iudex quaestionis* (*de Asconio Pediano* p. 121—133) beseitigt, aber in den positiven Ergebnissen ist auch seine Untersuchung vielfach mangelhaft.

2) Coll. 1, 3, 1. Ebenso Cicero *pro Cluent.* 54, 148: *iubet lex ea, qua lege haec quaestio constituta est, iudicem quaestionis, hoc est Q. Voconium, cum iis iudicibus, qui ei obvenerint — vos appellat, iudices — quaerere de veneno*; der Prätor ist hier weggelassen, weil in dem vorliegenden Fall ein *iudex quaestionis* präsidirte.

3) C. Claudius Pulcher, der Consul des J. 662 (oder weniger wahrscheinlich der des J. 624) heisst in seinem Elogium *C. I. L.* I p. 279: *aed. cur.* (im J. 655), *iudex q. veneficis, pr. repetundis.* — M. Fannius, der 674 als Prätor diese Untersuchung leitete, hatte sie vorher als Judex dirigirt (Cic. *pro Rosc.* 4, 11: *te quoque, M. Fanni, quaeso ut qualem te iam antea populo R. praebuisti, cum huic eidem quaestioni iudex praeesses, talem te et nobis et rei publicae hoc tempore impertias*). — C. Junius *homo aedilicius, iam praetor opinione hominum constitutus* (Cic. *pro Cluent.* 29, 79) leitete 680 die derartigen Untersuchungen gegen den Freigelassenen Scamander, C. Fabricius und St. Albius Oppianicus als *iudex quaestionis* (*pro Cluent.* 27, 74. 33); Q. Voconius Naso in gleicher Eigenschaft (*pro Cluent.* 54, 148) 688 die gleichartige Untersuchung gegen A. Cluentius. — Caesar endlich präsidirte zwischen der Aedilität (689) und der Prätur (692) im J. 690 als *iudex quaestionis* den Mordprozessen gegen L. Luscius, L. Bellienus und Catilina (Sueton *Caes.* 11: *in exercenda de sicariis quaestione eos quoque sicariorum numero habuit, qui proscriptione ob relata*

schränkung[1]) vereinbar. Begreiflicher Weise war dieses Gericht, das die damals in Rom so häufigen Verbrechen des Mordes, des Raubes mit bewaffneter Hand und der Brandstiftung umfasste, weit mehr beschäftigt als die übrigen ordentlichen Quästionen dieser Epoche. In der Regel scheinen bei demselben neben dem dafür bestimmten Prätor (S. 183 A. 6) noch mehrere andere Dirigenten thätig gewesen zu sein; im J. 688 werden deren drei erwähnt, die wahrscheinlich alle blosse *iudices quaestionis* waren[2]. Es mag sein, dass sie ihre Gerichtsbarkeit nicht concurrirend übten, sondern sich in die Competenzen theilten: Giftmischerei und anderer Mord mögen geschieden[3], der Verwandtenmord vielleicht dem Prätor vorbehalten gewesen sein[4], und wenn das cornelische Gesetz die Loosung auch auf den *iudex quaestionis* zu erstrecken scheint, so mag sich das auf die Loosung um diese Specialcompetenzen beziehen[5]. — Der Stellung nach

civium Romanorum capita pecunias ex aerario acceperant, quamquam exceptos Corneliis legibus. Asconius *in tog. cand.* p. 91. 92. Cic. *pro Lig.* 4 fin. Dio 37, 10).

1) Dem cornelischen Gesetz *de sicariis* unterlag, *qui magistratus iudexve quaestionis ob capitalem causam pecuniam acceperit, ut publica lege reus fieret* (*Dig.* 48, 8, 1, 1). Cic. *in Vat.* 14, 34: *iudices quaestionum de proximis tribunalibus esse depulsos.* Genannt werden ohne Angabe der Quästio: Q. Curtius 684 (Cic. *Verr. l.* 1, 61, 158); C. Octavius der Vater des Augustus Prätor 693 (*C. I. L.* p. 278 *elog.* VI); C. Visellius Varro Ciceros Vetter (Cic. *Brut.* 76, 264); P. Claudius Pulcher geb. um 700 † um 740 (S. 550 A. 2); P. Paquius Scaeva, der seine politische Laufbahn unter Caesar oder bald nach Caesars Tod begann (Orelli 6450); C. Appulleius M. f. Tappo (Orelli 3827 = *C. I. L.* V, 862); C. Papirius Masso (S. 550 A. 2); Q. Varius Geminus (S. 550 A. 2). Die *quaesitores iudices* und *quaesitores* schlechthin der Inschriften (s. S. 550 A. 2) sind hier mit aufgeführt.

2) Dies war entschieden Q. Voconius Naso, der das Gericht über Cluentius leitete (S. 551 A. 3). Seine beiden Collegen, die *inter sicarios* richteten, M. Plaetorius und C. Flaminius (S. 183 A. 1), gelten gewöhnlich als Prätoren; wir wissen aber nur, dass sie zwischen 684 und 687 Aedilen gewesen sind (Cic. *pro Cluent.* 45, 126; Drumann 5, 335). Sie können sehr wohl 687 Aedilen, 688 *iudices quaestionis* gewesen sein; zu der seltsamen Anomalie, dass zwei Prätoren derselben Quästio vorgestanden haben sollen, nöthigt nichts. — Mehrere *iudices quaestionum* werden auch 696 erwähnt (Cic. *in Vat.* 14, 34; oben A. 1).

3) Vgl. die vorige A. und Cicero *de n. d.* 3, 30, 74, wo die *quaestiones sicae, veneni* coordinirt werden. So lässt sich auch die Argumentation Ciceros *pro Cluent.* 33, 90, dass C. Junius wegen der *pecunia ob rem iudicandam capta in causa capitali* allein bei sich selbst hätte belangt werden können, damit in Einklang bringen, dass der *quaestio* überhaupt mehrere Beamte vorstanden.

4) Es ist wohl nicht Zufall, dass in den beiden einzigen auf Vater- und Muttermord gerichteten Prozessen *ex lege Cornelia*, deren Vorsteher wir kennen, dies ein Prätor ist (S. 183 A. 6).

5) Diese Annahme empfiehlt sich dadurch, dass dann die Loosung der *iudices q.* und diejenige der Prätoren ganz gleichartig werden, wie das Gesetz es vorauszusetzen scheint. Uebrigens wäre es auch denkbar, dass aus den vier jährlich abgehenden Aedilen die benöthigte Zahl von *iudices q.* ausgeloost ward.

erscheint der *iudex quaestionis* dem Prätor gleichartig, aber geringeren Ranges. Diese Judication hat ihren Platz in der Aemterreihe [1]) und zwar regelmässig zwischen Aedilität und Prätur [2]); dem Judex wird die amtliche Coercition beigelegt[3]) so wie die magistratischen Apparitoren, selbst Lictoren [4]); er schwört den Amtseid wie der Prätor [5]); er fungirt in mehreren Prozessen der gleichen Kategorie [6]); bei ihm findet die erste Anzeige statt und er entscheidet über Annahme oder Abweisung der Klåge [7]). Die Aufstellung der Geschwornenliste für diese Quästio mag dem Prätor derselben vorbehalten gewesen sein, bis die Aufstellung einer für alle Quästoren gleichmässig geltenden Geschwornenliste durch den Stadtprätor in Gebrauch kam (S. 210); aber die Ausloosung der Geschwornen für den einzelnen Fall wird dem *iudex quaestionis* obgelegen haben. Danach kann nicht füglich bezweifelt werden, dass der *iudex quaestionis* eine magistratische Stellung eingenommen und seiner Quästio wie der Prätor ein Jahr lang vorgestanden hat. Dass er ein wirklicher, das heisst in den Comitien ge-

1) So sagt Cicero *Brut.* 76, 264 von C. Visellius Varro: *cum post curulem aedilitatem iudex quaestionis esset, est mortuus.* Dasselbe zeigen die Inschriften.

2) Zwischen curulischer Aedilität und Prätur erscheint das Amt bei C. Pulcher (S. 551 A. 3), Caesar (S. 551 A. 3), und P. Paquius Scaeva (S. 552 A. 1); zwischen plebejischer Aedilität und Prätur bei C. Octavius (S. 552 A. 1); zwischen Aedilität und Prätur bei Junius (S. 551 A. 3); nach der curulischen Aedilität bei C. Visellius Varro (A. 1), nach der plebejischen bei C. Papirius Masso (S. 550 A. 2). P. Pulcher (S. 550 A. 2) und Q. Varius Geminus (S. 550 A. 2) gehören der augustischen Zeit an, in der die Aedilität mit dem Tribunat zu einer Aemterstaffel vereinigt und den Patriciern diese erlassen war; es ist also in der Ordnung, dass der erstere als Patricier dies Amt zwischen Quästur und Prätur übernimmt, der zweite wahrscheinlich zwischen Volkstribunat und Prätur. Seine Inschrift scheint nehmlich erst die ordentlichen Aemter, dann die ausserordentlichen und die kleineren aufzuführen. Aehnlich steht in derjenigen des C. Appulleius Tappo (Orelli 3827) der *iudex quaesitionis rerum capital.* hinter den ordentlichen Aemtern (*pr., aed., tr. pl., q.*).

3) Cicero *pro Cluent.* 53, 147: *quae vis est, qua abs te hi iudices coerceantur?*

4) Cicero a. a. O.: *quid sibi illi scribae, quid lictores, quid ceteri, quos apparere huic quaestioni video, volunt?* 27, 74. Vgl. 1, 305 A. 2.

5) Cicero *pro Cluent.* 33—35. Dies ist der allgemeine Amtseid, den binnen fünf Tagen nach Antritt des Amtes jeder Beamte zu schwören hatte, widrigenfalls er, nach dem Buchstaben des Rechts wenigstens, nicht nur in Busse verfiel, sondern auch sein Amt verlor (1, 506), keineswegs der Geschworneneid, wie schon das zeigt, dass der Eid als eine blosse oft versäumte Formalität bezeichnet wird (Cic. a. a. O. 33, 91: *quae res nemini umquam fraudi fuit;* 34, 92: *si in aliquam legem aliquando non iuraverat*). In diesem Sinne war vielmehr der *iudex q.* ebenso wie der *praetor* zu bezeichnen als *iniuratus* (Cic. *Verr. act.* 1, 10, 32), eben wie wir den ‚Geschwornen' dem Beamten gegenüberstellen, obwohl auch der letztere beeidigt ist.

6) Junius und Caesar (S. 551 A. 3).

7) So Caesar über die Proscriptionsmörder (S. 551 A. 3). —

wählter *magistratus* gewesen ist, folgt daraus noch nicht; es scheint vielmehr in den Gesetzen der *iudex quaestionis* dem *magistratus* entgegengesetzt zu werden[1]. Er wird also entweder von dem Prätor, der die Quästio leitete, ernannt worden sein oder, was wahrscheinlicher ist, es knüpfte diese Stellung ähnlich an die Aedilität an wie die Provinzialstatthalterschaft dieser Epoche an Prätur und Consulat. Vermuthlich war der Aedilis des einen Jahres im Folgejahr von Rechts wegen *iudex quaestionis*; wenigstens Caesar hat diese Judication also unmittelbar nach der Aedilität verwaltet.

Was die Epoche anlangt, innerhalb deren der *iudex quaestionis* auftritt, so dürfte derselbe in der gracchischen Zeit noch nicht bestanden haben, da damals die Handhabung der Mordprozesse in anderer Weise geordnet gewesen zu sein scheint (S. 547 A. 2). Er begegnet zuerst um das J. 656, indem C. Pulcher curulischer Aedil 655 auch als *iudex q. veneficiis* aufgeführt wird (S. 551 A. 3). Auch M. Fannius kann dies Amt spätestens 672 verwaltet haben (S. 551 A. 3). Sicher also ist es nicht erst durch Sulla entstanden. Die Inschriften der augustischen Zeit[2] nennen es nicht ganz selten; dann aber verschwindet es und scheint weit früher abgeschafft worden zu sein als der Quästionenprozess überhaupt unterging.

Quaestorier Vorsteher des Centumviralgerichts. Wenn also in einem der grossen Criminalgerichte der späteren Republik die Aedilicier eine quasimagistratische Leitung geführt haben, so hat auch der einzige grosse Geschwornengerichtshof für Civilsachen, den das römische Recht kennt, das Centumviralgericht für Erbschaftssachen analoge quasimagistratische Vorstände an den gewesenen Quästoren erhalten. Indess ist darüber weiter nichts bekannt, als dass Augustus denselben diese Leitung abnahm und sie auf die Decemvirn *litibus iudicandis* übertrug[3].

1) Dass die in den Digesten (S. 552 A. 1) vorliegende Fassung des cornelischen Gesetzes in diesem Gegensatz authentisch ist, ist nach der Fassung der Gesetzworte S. 551 wahrscheinlich.

2) Vgl. S. 553 A. 2. Der Zeit, wo Tribunat und Aedilität noch successiv bekleidet wurden (1, 457 A. 2), gehören die Inschriften des Scaeva und des Tappo an. Auch die des Masso, die ich gesehen habe, ist nach Material (Travertin) und Schrift aus früh augustischer Epoche. Jünger sind die des P. Pulcher und des Q. Geminus, aber auch sie sind aus augustischer Zeit.

3) Sueton *Aug.* 36: *auctor . . . fuit . . . ut centumviralem hastam, quam quaesturam functi consuerant cogere, decemviri cogerent.*

Schliesslich mag noch der räthselhafte *ioudex ex hace lege plebive scito factus*, den das bantinische Gesetz [1]) aus der Gracchenzeit am Schluss der ordentlichen Magistraturen aufführt, aus diesem Grunde auch hier genannt werden, obwohl, da der Gegenstand des Gesetzes nicht bekannt ist, über die Competenz dieses Judex nichts Befriedigendes gesagt werden kann. *Iudex* des bantin. Gesetzes.

1) *C. I. L.* I p. 45 Z. 7. 15 vgl. Z. 20.

Der Vigintisex-, später Vigintivirat.

Gattungen des Vigintivirats.

Die sechs nun zu erörternden Aemtercollegien[1]):

1. *IIIviri* (eine Zeitlang *IIIIviri*) *capitales*.
2. *IIIviri* (eine Zeitlang *IIIIviri*) *aere argento auro flando feriundo*.
3. *IIIIviri viis in urbe purgandis*.
4. *IIviri viis extra urbem purgandis* — aufgehoben im J. 734.
5. *Xviri stlitibus iudicandis*.
6. *IIII praefecti Capuam Cumas* — aufgehoben unter Augustus.

obwohl sowohl der Entstehung wie der Competenz nach durchaus selbständig — Cicero[2]) zählt die, welche er davon überhaupt nennt, mit der Quästur zusammen als städtische *magistratus minores* auf — sind in Bezug auf die Aemterlaufbahn insofern als eine Kategorie betrachtet worden, als es wahrscheinlich im Laufe des siebenten Jahrhunderts üblich und durch Augustus vermuthlich gesetzlich vorgeschrieben ward eines derselben vor der Uebernahme der Quästur zu bekleiden (1, 450). Sie gehen sich also nicht näher an als Volkstribunat und Aedilität, nachdem Augustus diese gleichfalls zu einer Aemterstaffel zusammengefasst hatte; nur führen sie hienach neben dem speciellen noch in

1) Dass diese Beamten in den Comitien und auf Jahrfrist gewählte Magistrate gewesen sind, unterliegt keinem Zweifel. Vgl. Cicero S. 560 A. 2: *suffragiis populi* und die 1, 521 A. 2 angeführte Inschrift eines *IIIvir cap. et insequenti anno pro IIIviro*.

2) Cicero *de leg.* (geschrieben um 702) 3, 3, 6: *minores magistratus partiti iuris plures in plura sunto. militiae* (folgen die Kriegstribune). *domi pecuniam publicam custodiunto, vincula sontium servanto, capitalia vindicanto, aes argentum aurumve publice signanto, lites contractas iudicanto, quodcumque senatus creverit agunto.* Vgl. wegen des Begriffs der *magistratus minores* 1, 56 A. 2.

der früheren augustischen Zeit den allgemeinen Namen der *viginti sex*[1], später den der *viginti viri*[2]. — Die Rangfolge dieser Aemter, wenn es eine gab, kennen wir nicht; die oben gegebene Folge ist wesentlich diejenige, in der Cicero und Dio sie aufzählen.

Dass diese niedrigsten Aemter, abgesehen von ihrer Specialcompetenz, auch nach Ermessen des Senats zu ausserordentlicher Aushülfe verwendet worden sind, deutet Cicero an (S. 566 A. 2)[3]; Belege dafür im Einzelnen besitzen wir nicht.

Wie lange diese Aemter bestanden haben, wissen wir ebenso wenig. Bis auf den Anfang des dritten Jahrhunderts können wir dieselben nachweisen[4]; in der diocletianisch-constantinischen Verfassung findet sich davon nirgends eine Spur. Ob sie gleichzeitig mit der Aedilität und dem Volkstribunat unter Alexander gefallen sind (1, 459) oder erst durch Diocletian, ist zur Zeit nicht zu entscheiden.

1) Von Schriftstellern erwähnen die *XXVIviri* nur Festus p. 233: *praefecti quattuor* [*e*] *vigintisex virum numero* und Dio 54, 26 (1, 405 A. 1), wo er zum Jahre 741 über die Bestellung der Zwanzigmänner berichtet und dann fortfährt: οἵ τε δὴ εἴκοσιν οὗτοι ἄνδρες ἐκ τῶν ἓξ καὶ εἴκοσιν εἰσίν und dann die einzelnen Aemter aufführt. Ausserdem werden sie, ohne weiteren Beisatz, genannt in vier Inschriften (Orelli-Henzen 3375. 6010. 6457. Marini *Arv.* p. 806; zusammengestellt *C. I. L.* I p. 186), die alle der augustischen Zeit anzugehören scheinen. Für die caesarische Zeit, wo wenigstens die beiden ersten dieser Collegien verstärkt waren, passt die Bezeichnung nicht. Ob sie früher passte und ob überhaupt diese Bezeichnungsweise in die voraugustische Zeit zurückreicht, wissen wir nicht.

2) Dio a. a. O. und 60, 5: τοὺς γαμβροὺς ἐν τοῖς εἴκοσιν ἀνδράσιν ἄρξαι . . . ἐκέλευσε. Tacitus *ann.* 3, 29: *ut munere capessendi vigintiviratus solveretur. Vita Didii Iuliani* 1: *inter vigintiviros lectus est suffragio matris Marci.* Auf den Inschriften, die der Epoche des Vigintivirats angehören, wird niemals dies gesetzt, sondern immer das Specialamt; die Combination beider Bezeichnungsweisen (*XXvir monetalis*) in der Inschrift (Orelli 2761) des Q. Sosius Priscus Consuls 169 ist nicht correct.

3) Cicero nennt die Collegien 1. 2. 5, die andern drei übergehend; Dio als noch bestehend die Collegien 1. 2. 3. 5, als abgeschafft 4. 6. In den Inschriften *C. I. L.* VI, 1455. 1456 eines *triumvir kapit. a. a. a. f. f. f.* sind die Aemter 1. 2 so cumulirt, dass das erstere voransteht.

4) L. Caesonius Lucillus Macer Rufinianus, einer der Zwanzigmänner *reip. curandae* des J. 238, begann seine Laufbahn als *decemvir stl. iud.* (Orelli 3042), ebenso Ser. Calpurnius Dexter Consul 225 als *IIIvir monetalis* (Henzen 6503), Balbinus Maximus Consul 232 oder 233 oder 253 als *IIIvir capitalis* (*Ephemeris epigr.* 1872 p. 132). Einen spätern Beleg für den Vigintivirat habe ich nicht finden können, und auch die sorgfältige Specialuntersuchung von Jul. Centerwall (*quae publica officia ante quaesturam geri solita sint temporibus imperatorum.* Upsala 1874. 8) p. 40 hat zu demselben Ergebniss geführt. Indess ist auf das Schweigen der Inschriften des dritten Jahrh. auch nicht zu bauen, da vollständige Aemterreihen, wie sie in den beiden ersten Jahrh. der Kaiserzeit und noch am Anfang des dritten Regel sind, späterhin sehr selten begegnen.

Tres viri capitales.

Tres viri capitales.

Die *tres viri capitales* 1) oder, wie sie im gemeinen Sprachgebrauch ebenfalls heissen, die *tres viri nocturni* 2), häufig auch *tres viri* schlechtweg, sind als stehende Institution 3) um das J. 465 eingeführt 4), aber längere Zeit hindurch nicht von den Comitien gewählt, sondern vermuthlich von dem städtischen Prätor 5) ernannt worden. Erst zwischen den J. 512 und 630 ist durch ein Gesetz des Volkstribuns L. Papirius die Volkswahl auf diese Triumvirn erstreckt worden 6) und sind diese damit in die Reihe

1) Diese Benennung kennen die Gesetze, wie das papirische A. 6 und die S. 559 A. 1 angeführten, so wie die Inschriften allein (Henzen *ind.* p. 106), und sie ist bei den Schriftstellern die gewöhnliche.

2) Diese Benennung brauchen Livius 9, 46, 3; Valerius Maximus 8, 1, *damn.* 6; Paulus *Dig.* 1, 15, 1: *apud vetustiores incendiis arcendis triumviri praeerant, qui ab eo quod excubias agebant nocturni dicti sunt.* Die später darzulegende völlige Gleichartigkeit der Attributionen lässt keinen Zweifel an der Identität dieser Magistrate und der *IIIviri capitales.*

3) Livius 9, 46, 3 sagt von Cn. Flavius curulischem Aedilen im J. 450: *quem aliquanto ante desisse scriptum facere arguit Macer Licinius tribunatu ante gesto triumviratibusque nocturno altero, altero coloniae deducendae.* Diese Angabe ist in zwiefacher Weise bedenklich: einmal weil Livius die Einrichtung dieses Tribunats erst unter dem J. 465 berichtet; zweitens weil dasselbe nachweislich nicht vor dem 6. Jahrh. unter die Magistraturen eingetreten ist, als welche es doch offenbar bei Macer gefasst wird. Der ersten Schwierigkeit könnte man begegnen durch die zulässige Annahme ausserordentlicher Creation solcher Triumvirn schon vor 465; die zweite lässt sich nicht beseitigen. Die Autorität Macers ist aber überhaupt und namentlich wo er die Vorgeschichte eines demokratischen Protagonisten des fünften Jahrh. darstellt, so gering, dass die ganze Angabe von der Kritik abzulehnen sein wird.

4) Livius *ep.* 11 (zwischen 464 und wahrscheinlich 467): *triumviri capitales tunc primum creati sunt.* Eines Gesetzes bedurfte es auch hier, theils weil das oberamtliche Mandirungsrecht namentlich im städtischen Regiment überhaupt beschränkt war (1, 186), theils weil den Oberbeamten die Pflicht auferlegt wurde jährlich solche Gehülfen zu bestellen; und wenn *creare* von willkürlichen Bestellungen allerdings nicht gebraucht wird, so ist doch *creatio* jede gesetzlich vorgeschriebene und von der competenten Behörde nothwendig vorzunehmende Ernennung, sowohl die der *per populum* creirten Beamten wie die des Dictator durch den Consul und die analogen Ernennungen. Auch die Dreizahl (1, 62) und das Verhältniss der Competenz dieser *tresviri* zu der ältesten quästorischen deutet auf relativ späte Entstehung dieses Collegiums.

5) Dies ist darum wahrscheinlich, weil er später die Wahlleitung hat.

6) Festus unter *sacramento* p. 347: *qua de re* (über das *sacramentum* von 50 oder 500 Assen) *lege L. Papiri tr. pl. sanctum est his verbis: ,quicumque ,praetor posthac factus erit qui inter cives ius dicet, tres viros capitales populum ,rogato, hique tres viri [capitales] quicumque [posthac fa]cti erunt sacramenta exi-,[gunto] iudicantoque eodemque iure sunto, uti ex legibus plebeique scitis exigere ,iudicareque esseque oportet'.* — Die Zeitbestimmung liegt einerseits darin, dass das Gesetz die Existenz wenigstens zweier Prätoren voraussetzt, andererseits darin, dass die S. 559 A. 1 angeführten Gesetze die Triumvirn schon als Magistrate kennen.

der Magistrate eingetreten [1]. Caesar hat die Zahl auf vier erhöht [2], Augustus aber ist auf die frühere Zahl wieder zurückgekommen [3]. — Die Leitung der Wahlen hat der städtische Prätor (S. 112. 208).

Die Competenz der Triumvirn ist eine hülfleistende für die Oberbeamten in ihren gerichtlichen Functionen; gewissermassen sind sie insofern an die Stelle der städtischen Quästoren getreten (S. 509 A. 1), obwohl ihre Befugnisse doch in der That wesentlich verschieden sind. Dieselben lassen sich nach folgenden Gesichtspuncten gruppiren.

A. Hülfleistung bei der Criminaljudication.

1. Von der Aufsicht über die Gefangenen und der Vollstreckung der Todesurtheile geht, wie der Name zeigt, das Amt zunächst aus [4]. Falls diese im Kerker selbst durch Erdrosselung erfolgt, welches bei Vornehmeren und bei Frauen die gewöhnliche Form ist, vollziehen die Triumvirn sie selber [5]; erfolgt sie vom Kerker aus durch den Henker, so haben sie die Vollziehung zu leiten [6]. — Mit diesem Henkerdienst hängt zusammen, dass sie in Gemeinschaft mit den Aedilen (S. 478) die Verbrennung verbotener Bücher beschaffen [7]. Criminelle Competenz.

2. An die Aufsicht über den Kerker knüpft sich die Befugniss Angeschuldigte in Präventivhaft zu nehmen [8], dem-

1) In dem bantinischen und dem Repetundengesetz um 630 steht der *IIIvir cap.* in der Reihe der Magistrate (1, 460).

2) Einen *quattuorvir capitalis* aus dieser Epoche nennt die Inschrift Henzen 6450. Sueton *Caes.* 41: *praetorum aedilium quaestorumque, minorum etiam magistratuum numerum ampliavit.*

3) Schon zu der Zeit des Vigintisexvirats (S. 557 A. 1) muss die vierte Stelle wieder abgeschafft gewesen sein.

4) Cicero *de leg.* 3, 3, 6 (S. 556 A. 2): *vincula sontium servanto, capitalia vindicanto.* Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 30: *triumviri capitales qui carceris custodiam haberent, ut, cum animadverti oporteret, interventu eorum fieret.* Liv. 32, 26: *triumviri carceris lautumiarum intentiorem custodiam habere iussi.*

5) Die Erdrosselung im Kerker wird geradezu *triumvirale supplicium* genannt (Tacitus *ann.* 5, 10). Sallust *Cat.* 55: *consul . . . tres viros quae supplicium postulabat parare iubet . . . postquam demissus est Lentulus, vindices rerum capitalium* (vgl. Cicero A. 4 *capitalia vindicanto*) *quibus praeceptum erat laqueo gulam fregere.* Valer. Max. 5, 4, 7: *sanguinis ingenui mulierem praetor apud tribunal suum capitali crimine damnatam triumviro in carcerem necandam tradidit.* Seneca *contr.* 7, 1 [16], 22: *triumviris opus est, comitio, carnifice.*

6) Val. Max. 8, 4, 2: *servus . . . a iudicibus damnatus et a L. Calpurnio triumviro in crucem actus est.*

7) Tacitus *Agric.* 2.

8) So wird vom Triumvir ein Primipilar wegen Knabenschändung eingesetzt (Val. Max. 6, 1, 10), ebenso wegen Injurien der Dichter Naevius (Gellius 3,

nach auch Denuntiationen begangener Verbrechen entgegenzunehmen und die zunächst nöthigen Nachforschungen anzustellen [1]), so dass also die Polizei der Hauptstadt recht eigentlich in ihrer Hand liegt [2]). Sie haben zu diesem Ende ihren Stand unweit des Kerkers auf dem Markt an der maenischen Säule [3]).

3. Als die mit dem Sicherheitsdienst in der Hauptstadt zunächst beauftragten Beamten haben die Triumvirn insbesondere für Ruhe und Ordnung in der Stadt zu sorgen [4]), in bedenklichen Fällen selbst Wachtposten aufzustellen und Nachts die Runde zu machen [5]), auch die aufgegriffenen Vagabunden je nach ihrem Stande abzustrafen oder zu verwarnen [6]).

3, 15), ein gewisser P. Munatius wegen unbefugten Kranztragens (Plinius *h. n.* 21, 3, 8).

1) Eine anschauliche Schilderung eines solchen Vorgangs giebt Cicero *pro Cluent.* 13: ein des Mordes Verdächtiger wird von den Freunden des Vermissten vor das Tribunal des Triumvir geführt, und da er gesteht und den Anstifter angiebt, auch dieser von dem Triumvir sistirt. Varro *de l. L.* 6, 81: *quaestores a quaerendo, qui conquirerent . . maleficia, quae triumviri capitales nunc conquirunt.*

2) Asconius *in Milon.* p. 38: *tribuni plebis in rostra produxerant triumvirum capitalem eumque interrogaverant, an Galatam Milonis servum caedes facientem deprehendisset. Ille dormientem in taberna pro fugitivo prehensum et ad se perductum esse responderat. denuntiaverant tamen triumviro ne servum remitteret.* Bei Plautus (*aulul.* 3, 2, 2) wird jemand gedroht: *ad tresviros iam ego deferam tuum nomen . . . quia cultrum habes,* anderswo (*asin.* 131 Fleckeisen) einer *lena*: *ibo ego ad tris viros vostraque ibi nomina faxo erunt: capitis te perdam ego et filiam.* Cicero *pro Cluent.* 13, 39: (*Q. Manlius IIIvir*) *ad eam columnam, ad quam multorum saepe conviciis perductus erat, tum suffragiis populi pervenerat.*

3) Cicero a. a. O. und *divin. in Caec.* 16, 50: *vobis tanta inopia reorum est, ut mihi causam praeripere conemini potius quam aliquos ad columnam Maeniam vestri ordinis reos reperiatis* und dazu der Schol. p. 121: *velut fures et servos nequam qui apud triumviros capitales apud columnam Maeniam puniri solent.* Vgl. Becker Topogr. S. 322.

4) Liv. 25, 1, 10: *incusati graviter ab senatu aediles triumvirique capitales, quod non prohiberent, cum emovere eam multitudinem e foro ac disicere apparatus sacrorum conati essent, haud procul afuit, quin violarentur.*

5) Liv. 39, 14, 10 in der Erzählung von den Bacchanalien: *triumviris capitalibus mandatum est, ut vigilias disponerent per urbem servarentque, ne qui nocturni coetus fierent.* c. 17, 5: *multi ea nocte . . . custodiis circa portas positis fugientes a triumviris comprehensi et reducti sunt.* Valer. Max. 8, 1, *damn.* 6: *P. Villius triumvir nocturnus a P. Aquillio tr. pl. accusatus populi iudicio concidit, quia vigilias neglegentius circumierat.* Paulus (S. 558 A. 2): *excubias agebant.* Asconius *in Mil.* p. 38 (A. 2). Der spätere Amtsnachfolger der Dreimänner, der *praefectus vigilum* musste die ganze Nacht auf seinem Posten sein; und das mag auch schon von diesen *nocturni* gelten.

6) Plautus *Amph.* z. A.: *qui me alter est audacior homo . . . qui hoc noctis solus ambulem? quid faciam, si nunc tres viri me in carcerem compegerint, inde cras e promptuaria cella depromar ad flagrum, nec causam liceat dicere mihi neque in ero quicquam auxili siet?* Horaz *epod.* 4, 11: *sectus flagellis hic triumviralibus praeconis ad fastidium.* Scholien zu Cicero *div.* (A. 3).

4. Aus demselben Grunde theilen sie mit den Consuln (S. 123), Volkstribunen (S. 300) und Aedilen (S. 480) die Pflicht bei Feuersbrünsten sofort zur Stelle zu sein[1]).

Von selbständiger crimineller Judication begegnet nirgends eine Spur[2]), und daher sind sie auch nie in den Fall gekommen einen Spruch vor dem Volk vertheidigen zu müssen, wie denn auch Beamten so niedern Ranges das Recht mit dem Volk zu verhandeln nicht füglich hätte eingeräumt werden können. Dass sie die zur Nachtzeit aufgegriffenen Leute, wenn es Sclaven waren, peitschen liessen, ist so wenig Judication, wie wenn dem Freien im gleichen Fall ein Verweis ertheilt wird. Die von ihnen verfügte Präventivhaft konnte allerdings auf längere, ja auf lebenslängliche Haft hinauslaufen, wenn der Eingesperrte mit dem einzigen ihm dagegen zustehenden Rechtsmittel, der Intercession der höheren Magistrate, namentlich der Volkstribune nicht durchdrang[3]); aber eine Strafe im Sinne des Gesetzes ist die Präventivhaft nicht. Die wirkliche Verurtheilung selbst eines Sclaven geht niemals von den Triumvirn aus, sondern stets von einem Gericht (S. 559 A. 6).

B. Hülfleistung bei der Civilrechtspflege.

1. Die Eintreibung der in den prätorischen Civilprozessen verwirkten *sacramenta* und also vermuthlich auch ihre Ablieferung an das Aerarium liegt den Triumvirn ob[4]). Thätigkeit für den Civilprozess.

2. Streitigkeiten über die Pflicht als Geschworner zu fungiren gehen zur Entscheidung an die Triumvirn[5]).

1) Paulus S. 558 A. 2. Valer. Max. 8, 1, *damn.* 5: *M. Mulvius Cn. Lollius L. Sextilius triumviri quod ad incendium in sacra via ortum extinguendum tardius venerant, a tribunis plebis die dicta apud populum damnati sunt.* Liv. 39, 14, 10.

2) Dios Definition 54, 26: οἱ τρεῖς οἱ τὰς τοῦ θανάτου δίκας προστεταγμένοι ist nur eine nicht ganz treffende Uebersetzung.

3) Das zeigen die S. 559 A. 8 erwähnten Fälle. Den Naevius liessen die Volkstribune freigeben, nachdem er poetische Abbitte gethan hatte; der Primipilar rief vergeblich die Tribune an und endigte sein Leben im Gefängniss (vgl. Val. Max. 6, 3, 3); ebenso P. Munatius.

4) Etwas Anderes kann das *sacramenta exigere* des papirischen Gesetzes (S. 558 A. 6) nicht bezeichnen.

5) Cicero *Brut.* 31, 117: *qui* (Q. Aelius Tubero, Bewerber um die Prätur für 626) *quidem in triumviratu iudicaverit contra P. Africani avunculi sui testimonium vacationem augures, quo minus iudiciis operam darent, non habere.* Auch das papirische Gesetz legt den Triumvirn das *iudicare* bei (S. 558 A. 6), und Varro 9, 85 stellt das *trium virum iudicium* neben das der Decemvirn und der Centumvirn. Man beachte dabei, dass *iudicare* nicht die Prozessleitung, sondern immer die Urtheilsfindung bezeichnet.

Auch in dem Eingreifen der Triumvirn in die Civilrechtspflege tritt derselbe Charakter der Hülfleistung hervor, der bei der Strafgerichtsbarkeit so deutlich vorliegt. Es wäre streng genommen die Sache des Prätors gewesen die bei ihm verfallenen Prozessbussen dem Aerar zuzuführen und Differenzen über die Pflicht als Geschworner zu fungiren endgültig zu entscheiden; in beiden Geschäften und vielleicht noch in anderen traten für ihn die Triumvirn ein.

Das Verhältniss der Triumvirn zu den übrigen Magistraten ergiebt sich aus dem Gesagten. Als die im Range niedrigsten erhalten sie überhaupt Weisungen von den höheren, so von den Consuln (S. 559 A. 5), den Volkstribunen[1]), den Prätoren (S. 559 A. 5); in der Strassenpolizei concurriren sie namentlich mit den Aedilen[2]). Eigentliche Hülfsbeamte sind sie für die Träger theils der Strafrechtspflege, das heisst in älterer Zeit für die Consuln[3]) und in deren Abwesenheit für den Stadtprätor, in späterer Zeit für die den Quästionen vorstehenden Prätoren, theils der Civilrechtspflege, das heisst für den Stadt- und den Peregrinenprätor; somit können sie zunächst betrachtet werden als Hülfsbeamte des Stadtprätors, der sie ja auch creirt[4]).

Dass ihnen und den *IIIviri viarum curandarum* gemeinschaftlich Viatoren zugegeben sind, ist schon erwähnt worden (1, 271).

Die polizeilichen Geschäfte der Triumvirn versieht in der Kaiserzeit der *praefectus vigilum*; und obwohl ein ausdrückliches Zeugniss dafür nicht vorliegt, unterliegt es doch keinem Zweifel, dass mit der kaiserlichen Feuer- und Sicherheitspolizei die Triumvirn wenigstens in der Hauptsache ausser Function getreten sind.

IIIviri aere argento auro flando feriundo.

Münzbeamte. Das Geschäft der städtischen Münzprägung gehört in der früheren Republik zu denen, für die es competente ständige Beamte

1) S. 560 A. 2. Varro bei Gell. 13, 12, 6: *ego triumvirum vocatus a Porcio tr. pl. non ivi.*

2) Beide sind gemeinschaftlich thätig Liv. 25, 1, 10 (S. 560 A. 4). 39, 14 (S. 560 A. 5). Ueber die an der letzten Stelle ihnen zugeordneten Fünfmänner ist bei der ausserordentlichen Magistratur gesprochen.

3) Denn an diese musste die grosse Mehrzahl der Criminalsachen immer gelangen, da sie die Strafgewalt gegen die Bürger innerhalb der Provocationsgrenze, gegen Frauen und Nichtbürger unbeschränkt besassen.

4) Diese enge Beziehung zu dem Stadtprätor wird auch die Ursache sein, wesshalb das papirische Gesetz die Hülfsthätigkeit bei der Civiljurisdiction besonders hervorhebt.

in der Stadt nicht giebt und also ausserordentliche Magistrate verfassungsmässig erforderlich sind; von diesen wird bei der ausserordentlichen Magistratur gehandelt werden. Unter die Jahresämter sind diese Triumvirn vermuthlich erst in der Zeit des Bundesgenossenkriegs eingetreten[1]. Caesar vermehrte das Collegium im J. 710 wie das der *capitales* (S. 559) um eine Stelle[2]; Augustus aber hat dieselbe wahrscheinlich in oder schon vor dem J. 727 wieder aufgehoben, denn die unter seinem Principat geschlagenen Münzen kennen nur Triumvirn[3]. Die officielle Titulatur ist, wenigstens seit der augustischen Reorganisation, *tres viri aere argento auro flando feriundo*[4]. Durch diese Magistrate hat der Senat sein Prägerecht,

1) C. Pulcher Consul 662 verwaltete das Amt nach der Quästur (*C. I. L.* I p. 279); dagegen M'. Fonteius, 669 oder 670 Quästor, vor derselben (Cicero *pro Font.* 1, 1. 3, 6) und Cicero führt um 702 die Münzmeister unter den Jahresbeamten auf (S. 556 A. 2). — Die kürzlich gefundene der augustischen Zeit angehörende Inschrift *Cn. Baebio Cn. f. Tampilo Vālae Numoniano q., pr. pro cos., IIIvir a. a. a. f. f.* (*Bull. dell' inst.* 1863 p. 231 = *C. I. L.* VI, 1360) kann, wenn sie wirklich die Aemter in der Zeitfolge aufführt, nur von einer Aushülfestellung verstanden werden (1, 405 A. 3).

2) Vgl. Sueton S. 559 A. 2. Auf den Münzen der späteren Republik bis zum J. 709 erscheinen nur *IIIviri* (R. M. W. S. 457. 650. 651); dagegen L. Flaminius Chilo, Münzmeister 710, setzt auf seine Münzen *IIIIvir pri(mus) fla(vit)*, und derselbe Titel findet sich auf Münzen aus dem J. 711 (Sallet Zeitschr. für Numismatik 2, 67) und auf wenigen andern (R. M. W. S. 742 A. 7), um kurz nachher zu verschwinden.

3) So nennen sich auf den im J. 731 geprägten Münzen die Magistrate L. Caninius Gallus und P. Stolo *IIIviri*.

4) Den Titel deutet schon Cicero an *de leg.* 3, 3, 5 (S. 556 A. 2): *aes argentum aurumve publice signanto*, vgl. *ad fam.* 7, 13: *Treviros vites censeo, audio capitales esse; mallem auro aere argento essent.* Bei Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 30 heissen sie *triumviri monetal[e]s aeris argenti auri flatores*, bei Dio 54, 26 οἱ τρεῖς οἱ τὸ τοῦ νομίσματος κόμμα μεταχειριζόμενοι. Auf den Münzen nennen sie sich in älterer Zeit bloss *III* resp. *IIIIviri*; nur C. Cossutius Maridianus im J. 710 nennt sich *a. a. a. f. f.* ohne Beifügung des Haupttitels und die Münzmeister des J. 711 auf ihren Goldstücken *IIIIvir a(uro) p(ublice) f(eriundo)*. Erst seit der Münzreform vom J. 738 erscheint auf den Münzen der volle Amtstitel. Auf den Inschriften ist derselbe stehend (voll ausgeschrieben wie oben im Text *C. I. L.* III, 6076; *IIIvir aur. arg. flando C. I. L.* III, 87; *t[riumvir au]ro argen[to aere f. f.] C. I. L.* V, 865). Häufig tritt noch *monetalis* hinzu (*IIIvir monetalis a. a. a. f. f.:* Orelli-Henzen 2242. 2379. 3134. 5003. 5450. 5477. 6007. 6498. 6981). In späten Inschriften steht auch wohl *IIIvir* (auch *XXvir:* S. 557 A. 2) *monetalis* (Henzen 6503. 6512) allein (vgl. Cicero *ad Att.* 10, 11 a. E.: ‚*monetali*‘ *adscripsi quod ille ad me ‚pro consule*‘) oder *IIIvir ad Monetam* (*C. I. L.* II, 4609). Einmal findet sich die Formel *a. a. a. f. f. f.* (*C. I. L.* VI, 1455. 1456), womit gemeint sein kann *flando feriundo formando*. Von griechischen Inschriften hat eine samische (Waddington *fastes Asiatiques* p. 195) τριῶν ἀνδρῶν χαλκοῦ ἀργύρου χρυσοῦ χαρακτηριάσαντος, eine attische nach Dittenbergers Restitution *Ephem. epigr.* 1872 p. 243 [τρι]ῶν ἀνδρῶ[ν χαλκοῦ, ἀργύρου] καὶ χρυσ[οῦ συγχων]εύσεως [καὶ χαράξεως], eine andere attische (*C. I. Gr.* I, 369; *Ephem. epigr.* 1872 p.

anfangs in Gold und Silber, seit dem J. 738 in Kupfer geübt. Die Namen der Magistrate verschwinden zwar bereits gegen das Ende der Regierung des Augustus von den Münzen[1]; aber es liegt kein genügender Grund vor zu bezweifeln, dass die senatorische Münzprägung auch ferner durch sie beschafft worden ist, so lange dieselbe bestand.

IIIIviri viis in urbe purgandis (viarum curandarum).
IIviri viis extra urbem purgandis.

Beamte für Strassenreinigung.

Von den beiden für das Geschäft der hauptstädtischen Strassenreinigung bestellten Collegien ist die Entstehung unbekannt; erwähnt werden sie zuerst in dem Municipalgesetz Caesars vom J. 709[2], und es kann sein, dass erst Caesar sie eingesetzt hat[3]. Die Mitglieder des ersteren heissen in jenem Municipalgesetz *IIIIviri viis in urbe purgandis*, während sie späterhin *IIIIviri viarum curandarum* genannt zu werden pflegen[4]; das zweite früh wieder verschwundene wird dort genannt *IIviri viis extra propiusve urbem Romam passus mille purgandis*[5].

62) τριῶν [ἀνδρῶν] κατασκ[ευ]ῆς χρ[υ]σοῦ καὶ ἀργύρου [καὶ χαλκ]οῦ, eine vierte (*Ephem. epigr.* 1872 p. 252) vielleicht τρί[ανδρον μονηταλι]ν. Die Ordnung begann, wie man sieht, nach strengem Sprachgebrauch mit dem Kupfer, nicht mit dem Golde; späterhin tritt letzteres an die Spitze.

1) Nach dem J. 738 scheinen noch etwa zehn Münzmeistercollegien mit ihrem Namen das Prägerecht geübt zu haben. Im J. 11 n. Chr. begegnen schon Kupfermünzen mit blossem *s. c.* ohne Nennung des Münzmeisters, und dabei bleibt es (R. M. W. S. 744).

2) Z. 50 fg.: *quominus aed(iles) et IIIIvir(ei) vieis in urbem purgandeis, IIvir(ei) vieis extra propiusve urbem Rom(am) passus [M] purgandeis queiquomque erunt vias publicas purgandas curent eiusque rei potestatem habeant ita utei legibus pl(ebei) sc(itis) s(enatus) c(onsultis) oportet oportebit, eum h(ac) l(ege) n(ihil) r(ogatur).* Z. 69: *quorum locorum quoiusque porticus aedilium eorumve mag(istratuom), quei vieis loceisque publiceis u(rbis) R(omae) propiusve u(rbem) R(omam) p(assus) M purgandeis praerunt, legibus procuratio erit.*

3) In den *XXVI viri* sind sie freilich mitgezählt; aber diese selbst können wir nur für die augustische Zeit belegen (S. 557 A. 1). Die Vermehrung der *minores magistratus* durch Caesar (S. 559 A. 2) kann freilich auch bloss auf die der Capitalherren und der Münzmeister gehen; und Ciceros Schweigen von den Wegemeistern (S. 556 A. 2) beweist nicht, dass sie damals nicht vorhanden waren, da er die gewiss nicht erst durch Caesar unter die Magistrate eingereihten *praefecti Capuam Cumas* ebenfalls übergeht.

4) Dieser Titel ist auf den lateinischen Inschriften constant; auf der kyprischen *C. I. Gr.* II, 2638 steht δ' ἀνδρῶν ὁδῶν ἐπιμελητής. Bei Dio a. a. O. heissen sie οἱ τέσσαρες οἱ τῶν ἐν τῇ ἄστει ὁδῶν ἐπιμελούμενοι bei Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 30 *quattuorviri qui curam viarum agerent.*

5) A. 1. Bei Dio a. a. O. heissen sie οἱ δύο οἱ τὰς ἔξω τοῦ τείχους ὁδοὺς ἐγχειριζόμενοι.

Danach lag die Reinigung der Strassen innerhalb der Stadtmauern den Viermännern ob, ausserhalb derselben bis zum ersten Meilenstein den Zweimännern [1]. Die letzteren hat Augustus vor dem J. 741 abgeschafft [2], wahrscheinlich im J. 734 in Folge der Einsetzung der *curatores viarum* [3], denn da die Chausseen, denen diese Curatoren vorstanden, an der Stadtmauer endigten [4], so fiel das Geschäft der Duovirn in die Competenz der neuen Beamten. Da die höher stehenden Aedilen die gleiche Competenz hatten (S. 476), sind diese Behörden zunächst als deren Unterbeamte anzusehen. Näheres über ihre Stellung ist nicht bekannt. Viatoren hatten sie, wie eben bemerkt ward, gemeinschaftlich mit den *tres viri capitales*.

Dass in der Kaiserzeit für die Reinigung der Strassen Roms eine besondere kaiserliche Verwaltung bestanden habe, ist nicht bekannt [5]; es mögen dafür wie die Aedilen so auch die Quattuorvirn in Function geblieben sein [6].

1) Diese Erklärung der Worte scheint mir jetzt sprachlich und sachlich den Vorzug zu verdienen vor der *C. I. L.* I p. 94 versuchten, obwohl die dabei anzunehmende pleonastische Häufung von *extra propiusve* immer seltsam bleibt. Der ganze Zusammenhang in dem julischen Gesetz spricht dafür, dass auch die Duovirn eine städtische Magistratur sind, und Dio bezeichnet ausdrücklich die Mauer als die Grenze der beiderseitigen Thätigkeit. Die a. a. O. von mir dafür, dass die Duovirn in Italien thätig gewesen, vorgebrachten Belege sind nicht ausreichend; die Inschriften *C. I. L.* I n. 1196. 1197 hindert nichts auf municipale *duoviri* zu beziehen, und im Ackergesetz Z. 28: *IIvirum qu . . .* [*quae viae publiae p*]*er terram Italiam P. Mucio L. Calpurnio cos. fuerunt, eas faciunto pateant vacuaeque sient* ist der Zusammenhang doch zu unsicher, um darauf Schlüsse zu bauen.

2) Dio 54, 26.

3) Vgl. den Abschnitt über die kaiserliche *cura viarum* für Italien.

4) Canina *ann. dell' inst.* 1853, 134. Becker Topogr. S. 343.

5) Der wahrscheinlich ständige *procurator silicum viarum sacrae urbis* (Henzen 6519) oder *procurator ad silices* (*C. I. L.* VI, 1598 = Wilmanns 1262) scheint eher mit der Pflasterung zu thun gehabt zu haben. Aus Commodus Zeit scheint ein kaiserlicher Auftrag vorzukommen zwei Drittel der Strassen zu pflastern: *proc. pecuni*[*ae sacrae ini*]*uncto* (überliefert ist *defuncto*) *sibi officio viarum* [*sternendarum urbis partibus duabus* (Grut. 411, 1 = Wilmanns 1273).

6) *Is cui viarum publicarum cura sit* bei Ulpian *Dig.* 43, 23, 2 scheint auf die städtischen Strassen, nicht auf die Chausseen zu gehen; aber welcher Beamter gemeint ist, erhellt nicht.

Decemviri litibus iudicandis.

Entstehung des Decemvirats.

Wahrscheinlich seit der Constituirung der Plebs [1]), gewiss seit dem Anfang des siebenten Jahrhunderts [2]) gab es in Rom ein Gerichtscollegium, das in dem valerisch-horatischen Gesetz vom J. 305 unter dem Namen der *iudices decemviri* vorzukommen scheint [3]), späterhin unter der Benennung *decemviri (st)litibus iudicandis* auftritt [4]). Keineswegs darf man darin eine dem Tribunat und der Aedilität analoge plebejische Magistratur erkennen; denn theils ist die Stellung auch Patriciern zugänglich [5]), theils fehlt sie noch in einem Verzeichniss der Jahrämter aus dem J. 630 (1, 460), so dass die Volkswahl nicht vor der Mitte des 7. Jahrhunderts auf den Decemvirat erstreckt zu sein scheint. Aber bereits vor dieser Zeit tritt dieser Decemvirat mitten unter den Aemtern auf (A. 2), und sowohl seine Benennung [6]) wie seine sogleich zu erörternde Bestimmung setzen es

1) Das Gesetz von 305 (A. 3) setzt die *iudices Xviri* so wenig ein wie die Tribune und Aedilen der Plebs, sondern restituirt und sanctionirt nur aufs neue die plebejischen Institutionen. Sind sie also identisch mit den *Xviri stl. iud.*, so sind diese wahrscheinlich so alt wie das Volkstribunat. — Dass Pomponius (S. 568 A. 2) die Einsetzung der Decemvirn so wie der drei andern Collegien des Vigintivirats (die beiden unter Augustus abgeschafften übergeht er) zwischen die Einsetzung der Peregrinenprätur (um 512) und der Statthalterschaften von Sicilien und Sardinien (um 527) einschiebt, hat gar kein Gewicht.

2) *C. I. L.* n. 38: *Cn. Cornelius Cn. f. Scipio Hispanus pr.* (im J. 615) . . . *Xvir sl(itibus) iudik(andis)*. Dies ist, abgesehen von dem Gesetz von 305, der älteste Beleg, den wir für diese Decemvirn besitzen.

3) Liv. 3, 55: *ut qui tribunis plebis aedilibus iudicibus decemviris nocuisset, eius caput Iovi sacrum esset.* Livius führt die Deutung der *iudices* auf die Consuln an (S. 72 A. 3) und verwirft sie, ohne anzugeben, was denn darunter gemeint sei und ohne über die *decemviri* sich zu äussern. Die gewöhnliche Annahme, dass beides zusammenzufassen ist und die *decemviri lit. iud.* gemeint sind, scheint mir immer noch die plausibelste; die an sich gegründeten Einwendungen Schweglers (R. G. 2, 280. 3, 74) heben sich wenigstens in der Hauptsache durch den weiterhin zu führenden Nachweis, dass es sich hier zunächst nicht um eine magistratische Behörde, sondern um ein Geschwornencollegium handelt.

4) Die Benennung ist auf den Inschriften constant, nur dass sich neben *stlitibus* die grammatischen Varianten *slitibus* (A. 2) und *sclitibus* (Henzen 6023. 6461; vgl. Hermes 4, 365) finden; *stilitibus* Orell. 4952 ist wohl Lese- oder Schreibfehler. *Litibus* begegnet auf den Steinen in dieser Formel meines Wissens nirgends, wohl aber bei den Schriftstellern (*vita Hadriani* 2; *Dig.* 1, 2, 2, 30 und so auch Cicero *orat.* 46, 56 nach den Handschriften).

5) Das zeigen die Inschriften des Cn. Scipio (A. 2) und des C. Iulius Caesar, Vaters des Dictators (*C. I. L.* I p. 278).

6) Nach constantem Sprachgebrauch sind alle mit *viri* und vorgesetztem Zahlwort bezeichneten Collegien magistratische oder priesterliche Behörden selbständigen Charakters; das Consilium im Prozess und was dem gleichsteht wird nie also bezeichnet.

ausser Zweifel, dass ihm von Haus aus eine gewisse Unabhängigkeit von der Magistratur zugekommen ist. Im Laufe des siebenten Jahrhunderts sind die Decemvirn unter die Magistraturen selbst eingetreten; als sie vom Volke gewählt wurden, ist dies wahrscheinlich in Tributcomitien unter Leitung des städtischen Prätors geschehen (S. 112).

Freiheitsprozess.

Hinsichtlich der Competenz ergiebt der Name der Magistratur und die überlieferte allgemeine Definition, dass sie mit Privatklagen zu thun hatten[1]. Anderweitig erhellt, dass die Freiheitsprozesse von Rechts wegen vor sie gehörten, und zwar erscheinen die Decemvirn dabei nicht als die Leiter des Gerichts, sondern als die Urtheilsfinder[2], so dass sie also in die Kategorie der Geschwornen gehören. Ob bei dem allgemeinen Namen, den sie führen, ihre Competenz sich nicht noch weiter erstreckt hat, steht dahin; in der Hauptsache aber werden wir sie betrachten dürfen als den Gerichtshof für die Freiheitssachen, eben wie die ihnen nächst verwandten Centumvirn den Gerichtshof für Erbschaftsprozesse bilden. Dem Prätor stand in diesen Prozessen wohl auch die Instruction der Sache zu, aber nicht die freie Auswahl der Geschwornen für den einzelnen Fall, sondern nur die Verweisung an die dafür vorher bestellten Zehn- oder Hundertmänner. Wie diese Collegien anfänglich berufen wurden, wissen wir, wie gesagt, nicht, aber selbst wenn der Prätor selber dieselben bei Antritt seines Amtes beliebig zusammensetzte[3], etwa so,

1) Cicero *de leg.* 3, 3, 6 (S. 556 A. 2): *lites contractas iudicanto* — die einzige allgemeine Angabe über ihre Competenz vor Augustus, die wir besitzen; denn aus Varro *d. l. L.* 9, 85 (S. 561 A. 5), ist gar nichts zu entnehmen. Wenn in zwei demselben Mann gesetzten Inschriften des 2. Jahrhunderts (*C. I. Gr.* I, 1133. 1327) der lateinische Titel wiedergegeben ist mit den Worten τῶν δέκα ἀνδρῶν τῶν τὰ φονικὰ δικασάντων, so ist dies nichts als ein Missverständniss des Griechen. Anderswo (*C. I. Gr.* II, 4029) steht mit Vermeidung dieses Fehlers, aber mit einem Irrthum in der Ziffer, πεντεκαιδέκανδρος τῶν ἐκδικαζόντων τὰ πράγματα, in einer vierten Inschrift (*C. I. Gr.* III, 5793) bloss ἄρξας δέκα ἀνδρῶν ἀρχὴν ἐπὶ Ῥώμης.

2) Cicero *pro Caec.* 38, 97: *cum Arretinae mulieris libertatem defenderem et Cotta decemviris religionem iniecisset non posse sacramentum nostrum iustum iudicari . . . decemviri prima actione non iudicaverunt, postea re quaesita et deliberata sacramentum nostrum iustum iudicaverunt.* Derselbe *de domo* 29, 78: *si decemviri sacramentum in libertatem iniustum iudicassent, tamen, quotienscumque vellet quis, hoc in genere solo rem iudicatam referre posse voluerunt.* Aus Caelius *ad fam.* 8, 9, 1 erhellt, dass die *causae liberales* in Ciceros Zeit eine Art von Vorschule für die angehenden Sachwalter waren, ähnlich wie die Centumviralprozesse.

3) Denkbar ist auch, dass andere Magistrate die Auswahl hatten oder die Tribus einzeln oder in Complexen wählten, ähnlich wie es bei der Wahl des Oberpontifex geschah (S. 25).

dass dann Reiection der Parteien oder auch Ausloosung eintrat und die danach von den Zehnmännern übrig bleibenden als Geschworne fungirten, so erhielten dadurch diese Gerichtshöfe eine ganz andere Stetigkeit und Unabhängigkeit, als sie den wechselnden Civilgeschwornen zukommen konnte. In der That wird die so entschiedene Auszeichnung dieser Prozessgattungen nur dann begreiflich, wenn die Geschwornen in beiden mehr als in dem gewöhnlichen Civilverfahren bedeuteten. Es stimmt dies sehr wohl dazu, dass der Decemvirat mit der Plebs zugleich entstanden ist; denn die Plebs ist ja hervorgegangen aus der Unfreiheit, und Rechtsschutz gegen die ehemaligen Herren und deren Rechtsnachfolger ist recht eigentlich ihr bürgerliches Fundament. Möglicher Weise hat sogar die Motivirung des Sturzes der Decemvirn *legibus scribundis* durch den Freiheitsprozess der Verginia in der älteren Erzählung mit der darauf folgenden Erneuerung des Decemviralgerichtshofs für Freiheitssachen in engerem Zusammenhang gestanden, als dieser in den uns vorliegenden Berichten erscheint. Wie es aber auch mit diesen Anfängen sich verhalten haben mag, unzweifelhaft bezeichnen diese Decemvirn und die analogen Centumvirn dasselbe in dem Gebiet des Privatprozesses, was im Heerwesen die *tribuni militum a populo* und die *duoviri navales*: die Beschränkung des Rechts der Obermagistrate in der Bestellung ihrer Gehülfen.

Leitung der Centumvirn. Augustus hat die Freiheitsprozesse den Decemvirn abgenommen[1]. Dagegen gab er ihnen die früher von Quästoriern (S. 554) geführte Leitung des Centumviralgerichtshofs für Erbschaftsprozesse[2], jedoch unter Oberleitung eines Prätors (S. 205).

1) Ausdrücklich bezeugt ist dies nicht; aber hätten sie diese wichtige Competenz behalten, so würden Dio und Pomponius (A. 2) davon nicht geschwiegen haben. Auch würde sich in diesem Fall das prätorische Vorverfahren *sacramento* ohne Zweifel ebenso für den Freiheitsprozess behauptet haben, wie dies bei dem centumviralen Erbschaftsgerichtshof der Fall war (Gai. 4, 31). Die *plures iudices de liberali causa* (*Dig.* 42, 1, 36—38) können freilich die Decemvirn sein, aber auch Recuperatoren (vgl. Sueton *Dom.* 8. *Vespas.* 3).

2) Sueton *Aug.* 36: *auctor . . . fuit . . . ut centumviralem hastam, quam quaesturam functi consuerant cogere, decemviri cogerent.* Dio 54, 26: οἱ δέκα οἱ ἐπὶ τῶν δικαστηρίων τῶν ἐς τοὺς ἑκατὸν ἄνδρας κληρουμένων ἀποδεικνύμενοι. Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 30: *cum esset necessarius magistratus qui hastae praeesset, decemviri in* (vielmehr *is*) *litibus iudicandis sunt constituti*, wo dies irrig als die ursprüngliche Aufgabe der Decemvirn angegeben wird. Plinius *ep.* 5, 9, 2. *Paneg. ad Pis.* 41.

Praefecti Capuam Cumas.

Stellvertreter für das Gerichtswesen — *praefecti iure dicundo* — sind, durchaus auf Grund von Einzelgesetzen[1], von dem römischen Stadtprätor an verschiedenen Puncten Italiens[2] bestellt worden. Wahrscheinlich hat die nächste Veranlassung dazu die Incorporirung sprachverschiedener Gemeinden in die römische gegeben, namentlich die von Caere im J. 401 und die von Capua im J. 416; von letzterem Ort ist überliefert, dass dorthin seit dem J. 436 *praefecti* gesandt worden sind[3]. In der That musste die Unthunlichkeit die Rechtshändel aus solchen Gemeinden nach Rom zu ziehen auch dem starren römischen Wesen sich unvermeidlich aufdrängen. Diese Stellvertreter waren ständig und wechselten jährlich wie ihr Auftraggeber[4], aber Magistrate waren sie nicht, sondern, wie dies schon der Name anzeigt, nichts als Mandatare des Stadtprätors. Erst nach dem J. 630[5] wurden die für die zehn campanischen Ortschaften, in denen also Recht gesprochen ward — es waren dies Capua, Cumae, Casilinum, Volturnum, Liternum, Puteoli, Acerrae, Suessula, Atella, Calatia[6] — bestimmten vier Männer, die von den beiden vornehmsten die Benennung führen *praefecti Capuam Cumas*[7], der Volkswahl unterworfen und damit unter die Magistrate aufgenommen. Sie müssen noch unter Augustus bestanden haben[8], sind aber dann

Stellvertreter des Prätors in Italien.

1) Festus p. 233: *legibus praefecti mittebantur* und nachher: *miserat legibus.*

2) Vgl. 1, 185. 2, 208. Ausser den gleich zu erwähnenden campanischen Ortschaften nennt Festus p. 233, jedoch nur beispielsweise, Saturnia und Caere in Etrurien, Nursia und Reate in der Sabina, Anagnia, Frusino, Privernum, Arpinum, Fundi, Formiae in Latium, Venafrum und Allifae in Samnium. Dazu kommt Atina (Cicero *pro Planc.* 8, 21).

3) Liv. 9, 20: *eodem anno primum praefecti Capuam creari coepti legibus ab L. Furio praetore datis, cum utrumque ipsi pro remedio aegris rebus discordia intestina petissent.*

4) Festus a. a. O.: *mittebantur quotannis qui ius dicerent* und nachher von den nicht magistratischen *praefecti*: *quos praetor urbanus quotannis in quaeque loca miserat.*

5) Denn in den Magistratlisten dieses Jahres (1, 460) fehlen sie.

6) Festus a. a. O.

7) Den Titel geben Livius a. a. O. (A. 3) und die Inschrift Henzen 6463: *M. Herennius M. f. Mae. Rufus praef. Cap. Cum., q.*, wogegen die früher von mir hieher gezogene Inschrift *C. I. L.* I, 637 mit Recht von Henzen (*Bullett.* 1866, 247) den *IIIIviri pr(aetores)* von Cales zugetheilt worden ist. Bei Festus a. a. O. heissen sie *praefecti quattuor e vigintisexvirum numero populi suffragio creati*, bei Dio 54, 26: οἱ τέσσαρες οἱ ἐς τὴν Καμπανίαν πεμπόμενοι.

8) Denn *XXVIviri* hat es noch unter Augustus gegeben (S. 557 A. 1); und auch in den Gesetzen aus der caesarischen Zeit, dem rubrischen Gesetz

mit den nicht magistratischen *praefecti* vor dem J. 741, vermuthlich zugleich mit den *duoviri viis purgandis* im J. 734 (S. 565), abgeschafft worden, da, wie schon früher bemerkt ward (S. 208), die Entwickelung des Municipalwesens diese prätorischen Stellvertreter überflüssig machte und dafür überall die Jurisdiction der Municipalmagistrate eintrat.

Competenz der Stellvertreter.

Mancherlei Fragen werden durch diese Magistratur hervorgerufen, die indess nicht eigentlich hier, sondern nur in der Darlegung des Gerichts- und des Municipalwesens beantwortet werden können. Mit der Errichtung der Succursale in Capua war auch die Erlassung eines örtlichen Statuts durch den Stadtprätor verbunden (S. 569 A. 3) und vermuthlich ist dies in gleicher Weise für alle Präfecturen geschehen; man wird dasselbe rechtlich als ein Localedict des Stadtprätors betrachten dürfen, das die Nachfolger nach Umständen modificirten[1]. — Nach dem Zahlenverhältniss der Beamten und der Gerichtsstätten scheinen jene nicht eigentlich domicilirt gewesen zu sein, sondern gleich den Provinzialstatthaltern die Gerichtsstätten eine nach der andern bereist zu haben. — Von grösserer Wichtigkeit ist das Verhältniss der *praefecti* theils zu den Localbehörden, theils zu dem römischen Stadtprätor. Jenes ist wenigstens für die spätere Republik dahin zu bestimmen, dass, wo es *praefecti iure dicundo* gab, den Localbehörden die Jurisdiction mangelte[2]; in der That sind sämmtliche *praefecturae*, magistratische wie nicht magistratische, entweder Bürgercolonien oder Bürgergemeinden anderer Art[3], während keine einzige Gemeinde latinischen oder sonst bundesgenössischen Rechts, also keine einzige an sich zur Jurisdiction befugte Gemeinde sich darunter befindet. Doch dürfte diese Definition für die frühere

c. 23, dem julischen Municipalgesetz Z. 118 und dem Ackergesetz Caesars S. 265 Lachm. ist noch die Rede von *praefecturae* und andern analogen Ortschaften (*forum*, *conciliabulum* u. s. w.), die weder Municipien noch Colonien sind, und in denen doch Recht gesprochen wird. Die *praefecti* mögen also wohl bis auf Augustus in Function geblieben sein, wenn auch nicht überall. Aber nachher begegnet nirgends eine Spur von ihnen; der *praif. pro pr. i. d. in urbe La-finio* in der bekannten pompejanischen Inschrift aus Claudius Zeit Orelli 2275 vertritt nicht den hauptstädtischen, sondern den municipalen Prätor und gehört in dieselbe Kategorie mit dem *praefectus pro II viro*.

1) Vgl. Cicero *Verr.* 2, 13, 32: *ex P. Rupilii decreto, quod is de decem legatorum sententia statuit, quam illi legem Rupiliam vocant.*

2) *Praefecturae*, sagt Festus a. a. O., *eae appellabantur in Italia, in quibus et ius dicebatur et nundinae agebantur et erat quaedam earum res publica, neque tamen magistratus suos habebant.*

3) S. mein röm. Münzwesen S. 336 über die Stellung der einzelnen Gemeinden.

Zeit der Republik nicht vollständig zutreffen; insonderheit hat Capua vor dem hannibalischen Krieg nicht bloss eigene Obrigkeit gehabt, sondern wahrscheinlich auch eigene Jurisdiction, deren Verhältniss zu der des römischen *praefectus iure dicundo* sich freilich jeder näheren Bestimmung entzieht[1]. — Ueber die Competenz des Mandatars gegenüber der des mandirenden Prätors wissen wir nichts. Gewiss ist es, dass die Erledigung der einzelnen Sache vor dem Prätor in Rom zwischen den Parteien vereinbart werden konnte[2]; denkbar, dass schon hier, wie später in der Municipaljurisdiction, die wichtigeren Prozesse dem Prätor vorbehalten wurden. Selbst eine Appellation vom *praefectus* an den Prätor ist mit den römischen Rechtsregeln vereinbar (1, 217). Aber in Ermangelung positiver Angaben müssen wir uns darauf beschränken diese Möglichkeiten anzudeuten.

1) Darum berichtet Livius 26, 16, 10 unter den nach Capuas Eroberung getroffenen Massregeln: *praefectum ad iura reddenda ab Roma quotannis missuros* und sagt auch Velleius 2, 44: *bello Punico ab Romanis Capua in formam praefecturae redacta erat.* Einen römischen *praefectus* gab es dort schon hundert Jahre früher (S. 569 A. 3), aber die eigenen Magistrate verlor Capua erst 544 und dies galt als die eigentliche Einrichtung der Präfectur.

2) Das Contractformular bei Cato *de r. r.* 149 schliesst mit den Worten: *si quid de iis rebus controversiae erit, Romae iudicium fiat,* wodurch wahrscheinlich zunächst die *praefecti* ausgeschlossen werden sollen; denn ob der römische Bürger vor den bundesgenössischen Behörden sich zu stellen hatte, ist wenigstens zweifelhaft.

Ausserordentliche Beamte für die Reservatrechte der Gemeinde.

Die römischen Aemter lassen sich scheiden in die drei Kategorien[1]) der stehenden, welche von Rechts wegen jährlich besetzt werden[2]), wie das Consulat, die Prätur, die Aedilität, die Quästur mit ihren durch die Prororogation hervorgerufenen Fortsetzungen; der gleich den stehenden durch allgemeines Gesetz geregelten und benannten und ein für allemal mit einer festen in dem Namen ausgedrückten Competenz versehenen, aber nur auf Grund eines besonderen Acts, regelmässig eines Senatsbeschlusses[3]) ins Leben tretenden, wie die Dictatur, der Kriegstribunat consularischer Gewalt, die Censur; endlich der durch Specialgesetz oder was dem gleich steht ins Leben gerufenen Aemter, wie der Decemvirat für Gesetzgebung, der Triumvirat für Ackeranweisung[4]). Es ist die letzte Kategorie, die wir, abweichend von der römischen Terminologie[5]), unter der Benennung der ausserordentlichen Aemter

1) Diese drei Kategorien gehören zu den in der römischen Jurisprudenz nicht seltenen, mit denen die Rechtslehrer man möchte sagen instinctiv operiren, ohne sie je auszusprechen.

2) Diese pflegen als ,Jahresbeamte' bezeichnet zu werden, zum Beispiel von Appian *praef.* 6. *b. c.* 5, 132.

3) Natürlich ist das Senatusconsult in dem Sinne zu fassen, dass dasselbe verfassungsmässig berechtigt ist; die Creation auf Grund eines anstatt des Volksschlusses eintretenden Senatusconsults gehört zu der dritten Kategorie.

4) Diese Kategorie meint Cicero *de leg.* 3, 4, 10: *ast quid erit, quod extra magistratus coerari oesus sit, qui coeret populus creato eique ius coerandi dato.* Dass er zunächst an Imperien gedacht hat wie die des Pompeius gegen die Piraten und in Betreff der Annona, zeigt der Singular.

5) *Ordo* und *extra ordinem* knüpft in Beziehung auf die Magistratur bei den Römern an den *certus ordo magistratuum* (1, 441 A. 2) und den gesetzlich geregelten Aemterwechsel an. Darum ist *consul ordinarius* schon nach republikanischem Sprachgebrauch derjenige, der sein Amt an dem gesetzlich bestimmt ten Tage antritt (S. 76 A. 3); *extra ordinem* aber heisst jedes Amt, das erlangt ist unter Beiseitesetzung einer gesetzlich bestehenden Vorschrift (Dio 36, 39 [22]),

zusammenfassen. Bei der Eintheilung derselben werden diejenigen Aemter, die den Beamten jeder verfassungsmässigen Schranke entbinden und ihm die Umgestaltung des Gemeinlandes in die Hand geben, von den innerhalb der Verfassung sich bewegenden zweckmässig getrennt. Unter den letztern scheiden sich wieder diejenigen, die eine nothwendige Ergänzung der ordentlichen Magistratur bilden, von den eigentlichen Aushülfsbeamten, welche eine verfassungsmässig anders vergebene Competenz ausnahmsweise verwalten. Wir handeln zunächst von den ausserordentlichen Beamten, die für solche Geschäfte ernannt werden, welche verfassungsmässig den ordentlichen entzogen sind, sodann von den Aushülfs-, erst später von den ausserordentlichen constituirenden Beamten.

Reservatrechte der Gemeinde.

Nicht für alle politisch nothwendigen Geschäfte sind die ordentlichen Magistrate der Gemeinde competent. Vielmehr ist für einzelne derselben von höchster Wichtigkeit, insonderheit die unentgeltliche Weggabe des gemeinen Guts an Götter oder Menschen, ferner den Hochverrathsprozess und den Friedensschluss die Frage, ob und unter welchen Modalitäten sie vorzunehmen seien, in jedem einzelnen Fall der Bürgerschaftsversammlung zur Entscheidung zu unterbreiten und wird, wenn diese Entscheidung bejahend ausfällt, das fragliche Geschäft nicht Beamten aus dem Kreise der ordentlichen überwiesen, sondern dafür nach den mit jener Entscheidung zugleich aufzustellenden Wahlnormen besondere Magistrate bestellt. Ausserordentliche Beamte also

sei es derReihenfolge (1, 441 A. 2), sei es der Intervallirung (Caesar *b. c.* 1, 32), sei es der Loosung (Cicero *de domo* 9, 23. 24; *Philipp.* 11, 7, 17), oder auch gar in der Verfassung nicht vorgesehen ist, wie das durch Specialgesetz übertragene Militärcommando (Triumphaltafel zum J. 558; Cicero *Philipp.* 11, 8, 20; Sueton *Caes.* 11). Dieser Gegensatz ist also durchaus ungeeignet für Eintheilung der Magistratur überhaupt und namentlich auf die Epoche vor Einführung des *certus ordo magistratuum* gar nicht anwendbar. In der That wird er auch als Eintheilungsfundament nirgends verwendet; nur fügt Varro, wo er von dem magistratischen Recht der Senatsberufung spricht (bei Gellius 14, 7), nachdem er die dazu befugten zur Zeit zu Recht bestehenden Magistrate, darunter auch den Dictator, den Interrex, den Stadtpräfecten namhaft gemacht hat, hinzu, dass dieselbe Befugniss *extraordinario iure* auch den Kriegstribunen consularischer Gewalt, den Decemvirn *legibus scribendis* und den Triumvirn *rei p. constituendae* zugekommen sei. Was diesen drei Magistraturen gegenüber den vorher genannten gemeinsam sei, ist schwer zu sagen; vielleicht hat Varro nichts anderes im Sinn, als dass sie nicht zu den organischen und dauernden Staatsinstitutionen zählten, wobei er freilich in Betreff des Kriegstribunats geirrt haben mag (S. 165 A. 2). Auf keinen Fall dürfte es rathsam sein auf diese einzeln stehende und vielleicht auch ungenau excerpirte Wendung eine staatsrechtliche Kategorie zu basiren.

sind auch diese, insofern sie nicht, wie das Consulat und die Censur, auf einem diese Kategorie von Beamten ein für allemal sanctionirenden, sondern in jedem Fall auf einem Specialgesetz beruhen; praktisch tritt der Unterschied darin hervor, dass zum Beispiel die Magistrate *agris dandis adsignandis* unter sich wohl gleichartig, aber keineswegs gleichberechtigt sind. Aber die Ausserordentlichkeit dieser Magistraturen ist so wenig eine Verfassungswidrigkeit, dass darin vielmehr die höchste Anwendung und die vollkommenste Bethätigung der Gemeindesouveränetät liegt. Einen Verwaltungsact vollziehen kann die Gemeinde nicht; aber sie behält sich für die wichtigsten Staatsgeschäfte vor, was sie sich vorbehalten kann: die endgültige Entscheidung, ob der Act vorzunehmen oder zu unterlassen sei, die Genehmigung der Instruction und die Wahl der Vollstrecker ihres Willens. Diese Vorbehalte gehören zum Wesen auch der frühesten Republik, wenn die Magistratur für Perduellion mit Recht hieher gerechnet wird, wie dies allem Anschein nach der Fall ist; denn sie ist aufs engste mit dem Provocationsrecht verflochten und gewiss so alt wie die Republik selbst. Indess ist diese Institution so unvollkommen bekannt, dass hinsichtlich ihrer staatsrechtlichen Behandlung nicht zu voller Sicherheit zu gelangen ist. Deutlich tritt das Rechtsverhältniss zu Tage namentlich bei den Magistraten für Landanweisung und Coloniegründung. Doch mag die freie Verfügung über das Gemeinland auch durch unentgeltliche Weggabe, wie sie dem König zustand (S. 10), noch dem Jahrkönigthum der frühesten Republik geblieben und dieses wichtige Recht erst im Laufe der Entwickelung der Gemeindefreiheit von der Magistratur auf die Comitien übergegangen sein. Auch die sonst in diesem Abschnitt behandelten Rechte dürften erst späterhin zu Reservatrechten der Gemeinde geworden sein, wie denn die Magistraturen dieser Kategorie überhaupt mehr den Höhe- als den Ausgangspunct der republikanischen Entwickelung bezeichnen. Gemäss dem Grundsatz indess, dass der Beamte im Kriegsfall königliche Gewalt hat (1, 95 A. 2), greift keiner dieser Acte in das militärische Imperium ein; denn auch das Recht Frieden zu schliessen ist in diesem nicht unbedingt enthalten.

I. Duovirn für Perduellion.

Mit Einführung der Republik wurde die bis dahin von den Königen selbst geübte Capitalgerichtsbarkeit[1]) dem Oberamt in der Weise entzogen, dass in allen den Fällen, wo die letzte Entscheidung im Wege der Provocation an die Volksgemeinde kommen konnte, nicht der Consul den Spruch fällte, sondern ein von ihm bestellter Gehülfe und Vertreter. Für die Mord- und die sonstigen capitalen Prozesse, die von Gemeindewegen verfolgt wurden, obwohl das Verbrechen zunächst gegen Private verübt war, ist in den beiden insofern als *quaestores parricidii* bezeichneten Beamten eine ständige Vertretung angeordnet (S. 508); aber für das unmittelbar gegen den Staat gerichtete Verbrechen, die *perduellio* sind diese nicht competent. Für dieses giebt es vielmehr ein ordentliches zu capitaler Verurtheilung befugtes Gericht überhaupt nicht, sondern wird dieses immer erst für den einzelnen Fall bestellt. Wir haben von diesem Verfahren nur eine sehr unvollkommene Kunde[2]), da dasselbe früh ausser Uebung gekommen ist; was darüber sich ermitteln lässt, ist hier zusammengefasst. Parricidium und Perduellion.

Die Einleitung des Prozesses wegen Perduellion hängt, wie es scheint[3]), nicht von dem Ermessen des Oberbeamten ab, son- Specialgesetz.

1) So weit die Provocation in die Königszeit zurück versetzt wird, geschieht dasselbe auch mit der Stellvertretung des höchsten Magistrats für den Capitalprozess; um den Prozess des Horatius vor die Gemeinde bringen zu können, musste die Verurtheilung erfolgen nicht durch den König selbst, sondern durch einen von ihm bestellten Vertreter. Anstössig ist dabei freilich, dass dies nicht ein einzelner ist, sondern *duo viri* ernannt werden, *qui de perduellione iudicent;* das republikanische Collegialitätsprincip wird damit in ungehöriger Weise anticipirt.

2) Wir kennen den Duoviralprozess nur aus drei Fällen: dem Prozess des P. Horatius unter König Tullus Hostilius, der wie für das Provocationsverfahren überhaupt, so insbesondere für die Provocation von den Duovirn prototypisch ist (Liv. 1, 26; Festus p. 297 unter *sororium*); dem des M. Manlius im J. d. St. 370 (Liv. 6, 20), den indess eine andere Version als tribunicischen Capitalprozess behandelt (S. 294 A. 5); dem des C. Rabirius im J. d. St. 691, einer am Ausgang der republikanischen Zeit im demagogischen Parteiinteresse versuchten Copie des Horatierprozesses, in welcher es aber nicht zur endgültigen Entscheidung kam. Der Prozess, in dem Cicero sprach, ist vielmehr ein tribunicisches Multverfahren, das dem gescheiterten Perduellionsprozess substituirt ward (S. 272 A. 1). Ausserdem kommen diese Duovirn nirgends vor als etwa noch bei Cicero *orat.* 46, 156: *duorum virorum iudicium aut trium virorum capitalium . . . dico numquam.* Ulpian (S. 494 A. 1) confundirt sie mit den Quästoren.

3) Principiell ist diese Differenz von der grössten Wichtigkeit; wer die Bestellung von Duovirn für Perduellion als allgemeine und stehende Befugniss des

dern es entscheiden darüber in jedem einzelnen Fall, wie bei der Dedication und der Adsignation, die Comitien; wenigstens ist in dem einzigen für die Entscheidung dieser Frage in Betracht kommenden Fall ein solches Specialgesetz unzweifelhaft vorgekommen[1].

Creation. Die Bestellung der Duovirn erfolgt durch die Comitien[2], wie dies auch der offenbar diesen Duovirn, im Gegensatz zu den vom Magistrat ernannten Geschwornen des Civilprozesses, zukommende magistratische Charakter fordert[3]. Indess konnte die Bestellung, ähnlich wie nicht selten die der unten zu erwähnenden ausserordentlichen Quäsitoren, auch mittelbar geschehen, indem einer Behörde aufgegeben wird im Namen der Gemeinde die Duovirn zu creiren; und so hat in dem Prozess des Rabirius der Prätor[4] — wie es scheint, der städtische — die Duovirn durch das Loos — aus welchen Personen, erfahren wir nicht — bezeichnet[5]. Wenn hier der Act, freilich nicht ohne dass dies

Oberamts fasst gleich der Bestellung der Geschwornen für den Civilprozess, streicht damit die Perduellion aus der Reihe der der Gemeinde vorbehaltenen Rechte.

1) In dem Horatierprozess konnte ein solcher Volksschluss keine Stelle finden, da der König hier gedacht wird als der Provocation freiwillig stattgebend. Die kurze Meldung über Manlius entscheidet nichts. Aber in dem Prozess des Rabirius bestellt der Prätor die Duovirn offenbar nur, weil er muss, und ist der eigentliche Urheber des Verfahrens der Volkstribun Labienus: *hic popularis* (Labienus) *a duumviris iniussu vestro non iudicari de cive R., sed indicta causa civem R. capitis condemnari coegit* (Cicero *pro Rabir. ad pop.* 4, 12); es ist seine *actio non tribunicia, sed regia*, die Cicero vereitelt (a. a. O. 5, 17). Ich sehe dafür keine andere genügende Erklärung, als dass Labienus einen Volksbeschluss veranlasste, der den Prätor anwies Duovirn für diesen Fall zu ernennen.

2) Von dem Prozess des Rabirius sagt Dio 37, 27 ausdrücklich, dass die Duovirn vom Volk hätten gewählt werden müssen: κατεψηφίσαντο αὐτοῦ καίτοι μὴ πρὸς τοῦ δήμου κατὰ τὰ πάτρια, ἀλλὰ πρὸς αὐτοῦ τοῦ στρατηγοῦ οὐκ ἐξὸν αἱρεθέντες, und derselbe Tadel liegt in Ciceros (A. 1) Worten *iniussu vestro*. Wenn es von Manlius heisst: *sunt qui per duumviros qui de perduellione anquirerent, creatos auctores sint damnatum* (Liv. 6, 20, 12), so wird *creare* allerdings auch von bloss magistratischer Ernennung gebraucht (S. 135 A. 5. S. 157 A. 9), aber zunächst denkt man doch dabei an Volkswahl. In dem Horatierprozess ernennt freilich der König die Duovirn wie der Prätor die Geschwornen: *concilio populi advocato ,duumviros' inquit* (*rex*) *,qui Horatio perduellionem iudicent secundum legem facio' hac lege duumviri creati* (Liv. 1, 26); aber dies ist, wie das Wegfallen des Volksschlusses (A. 1), die nothwendige Folge der Annahme, dass der König der Provocation freiwillig stattgiebt.

3) Dies zeigt ausser der Benennung *viri*, welche von blossen Gehülfen der Magistrate nicht gebraucht wird (S. 566 A. 6), vor allem die Zweizahl, die bei den Geschwornen nie begegnet, dagegen zum Wesen der ältesten Magistratur gehört, und hier um so bedeutsamer ist, als von den zwei Männern nur der eine wirklich functionirt (S. 578 A. 1).

4) Dio a. a. O.

5) Sueton *Caes.* 12: *sorte iudex in reum ductus tam cupide condemnavit, ut ad populum provocanti nihil aeque ac iudicis acerbitas profuerit.*

Tadel fand (S. 576 A. 1), ungefähr nach dem Muster der Bestellung der Geschwornen im Civilprozess gestaltet wird, so passt dies wohl dazu, dass eine allgemein gültige Bestellungsform überhaupt hier nicht bestand, sondern die Regulirung eines jeden einzelnen Prozesses durch das denselben anordnende Specialgesetz erfolgte, also Modificationen aller Art dabei eintreten konnten.

Als Gegenstand der Anklage wird ohne Ausnahme *perduellio* bezeichnet[1]) und die technische Benennung dieser Magistrate selbst scheint *duoviri perduellioni iudicandae* gewesen zu sein[2]). Es geht auch aus dem Verhältniss dieses Verfahrens zu dem quästorischen Criminalprozess hervor, dass dasselbe für Mord und analoge Verbrechen nicht competent war. Competenz.

Ueber das Verfahren ist kaum etwas Besonderes zu bemerken. Die Duovirn erhalten von den Comitien oder dem an deren Stelle sie creirenden Magistrat, ähnlich wie die Geschwornen im Civilprozess, eine Instruction, die sie anweist je nach Befinden freizusprechen[3]) oder zu verurtheilen, im letzteren Fall aber der Provocation stattzugeben und vor dem Volke das gefällte Strafurtheil zu vertreten. Bei dem Verfahren selbst war, ebenso wie bei dem quästorischen (1, 68 A. 1), das collegialische Zusammenwirken ausgeschlossen; also wurde von den Duovirn für Judication, wie von den Duovirn für Dedication, der eine durch Verabredung oder Loosung ausgeschieden und der übrig bleibende allein vollzieht die Condemnation, Verfahren.

1) Dies ist ausgemacht für die Prozesse des Manlius (S. 576 A. 2) und des Rabirius (Cicero *pro Rabir.* 3, 10. *in Pison.* 2, 4; Dio 37, 27 u. a. St. m.); und auch von dem des Horatius steht es fest, dass die alten Staatsrechtslehrer die Tödtung der Horatia als Perduellion rubricirt haben. Juristisch muss es freilich zugegeben werden, dass hier nur *parricidium* vorliegt, wie denn auch schon Festus a. a. O. dies der *perduellio* substituirt; aber man hat einmal an diesem ältesten Provocationsprozess, den die Annalen verzeichneten, den Duoviralprozess wegen Perduellion exemplificirt, wie man umgekehrt nicht minder ungenau den quästorischen Prozess wegen Parricidium annalistisch an den Fall des Sp. Cassius angeknüpft hat (S. 508 A. 4).

2) Diese Bezeichnung dürfte sowohl den sonstigen Analogien angemessen sein wie den Umschreibungen des Titels bei Livius 1, 26. 6, 20 (S. 576 A. 2). Die uns geläufige Bezeichnung *duoviri perduellionis* ist nicht quellenmässig.

3) Bei Livius 1, 26 werden die Worte der Formel *duoviri perduellionem iudicent* so aufgefasst, als läge darin einfach die Instruction zu condemniren: *duoviri . . se absolvere non rebantur ea lege ne innoxium quidem posse*, und dieselbe Auffassung vertritt — auf dem römischen Markte — auch Cicero (S. 576 A. 1). Natürlich ist sie grundlos, wie dies schon der gegen Caesar wegen seines parteiischen Spruches erhobene Tadel darthut; jene Formel kann sehr wohl dasselbe bedeuten wie das *si paret condemna, si non paret absolve* des Civilprozesses, und soll ohne Zweifel nichts weiter besagen.

wenn es dazu kommt[1]). — In welcher Weise im Fall der Provocation die Berufung der Comitien bewirkt worden ist, ob man den Duovirn das Recht gegeben hat die Centurien selber zu berufen oder ein ähnlicher Weg wie bei den analogen quästorischen Comitien (1, 145) eingeschlagen ist, wissen wir nicht.

Untergang. Entbehrlich wurde der Duoviralprozess, seitdem der tribunicische Capitalprozess vor die Centurien gebracht und damit als ein nicht mehr specifisch plebejischer, sondern für die ganze Gemeinde geführter anerkannt worden war (S. 275). Seitdem giebt es wieder in dem römischen Gemeinwesen eine ständige zur Erhebung des politischen Prozesses auch in seiner strengsten Form competente Behörde; und in Folge dessen wird das alte Duoviralverfahren in der späteren Republik durch den tribunicischen Rechenschaftsprozess ersetzt (S. 287 fg.). Abgeschafft indess ward jenes nicht und von der rechtlichen Möglichkeit auf dasselbe zu recurriren ist, wenn gleich ohne praktischen Erfolg, noch in Ciceros Consulat Gebrauch gemacht worden.

II. *Duo viri aedi dedicandae* und *aedi locandae*.

Befugniss zur Dedication. Dass die Anlage und Weihung eines Tempels rechtsgültig nur erfolgen kann auf Grund eines speciell sie gestattenden Gesetzes, ist ausdrücklich bezeugt (S. 60 A. 1; vgl. S. 429 A. 3); es scheint dabei der doppelte Gesichtspunct obgewaltet zu haben, dass in diesem Act, wenn der Tempel auf Gemeindeland errichtet ward, eine Veräusserung von Grundeigenthum, und, auch wo dies nicht der Fall war, eine dauernde Belastung der Staatskasse für die Instandhaltung des Tempels und des Cultus enthalten war. Wenn aber die Gemeinde die Massregel selbst nothwendig durch Specialgesetz billigen muss, so ist die Frage, wem in diesem Fall die Ausführung des Baues selbst so wie dessen Weihung zusteht, schwierig zu beantworten. Das Recht der Gemeinde die Person des Dedicanten zu bezeichnen kreuzt sich in eigenthümlicher Weise theils mit dem nicht völlig beseitigten obermagistratischen Dedicationsrecht, theils mit einem hier ein-

1) Liv. 1, 26: *tum alter ex is ‚P. Horati, tibi perduellionem iudico' inquit.* Darum nennt auch Sueton S. 576 A. 5 nur den einen der Duovirn. Man könnte sogar die dort erwähnte Loosung als diejenige der Duovirn um die Judication fassen.

tretenden besonderen Näherrecht. Es scheinen in dieser Hinsicht die folgenden Regeln gegolten zu haben.

1. Ein Privater kann nicht von Gemeinde wegen dediciren[1]. Nach dem älteren Recht der Republik wird die Dedication gültig vollzogen durch den derzeitigen Oberbeamten[2], also den Dictator[3], den Consul[4], den Prätor[5], wobei im Fall der Collision das Loos entscheidet[6]. Nachher ist die Dedication jedem Magistrat nach vorgängiger Gestattung entweder des Senats oder der Majorität des tribunicischen Collegiums (S. 301) nachgelassen worden[7]; und darauf scheint es zurückzugehen, dass späterhin auch die den Oberbeamten näher stehenden Magistrate, Censoren (S. 328 A. 1) und Aedilen[8] die Dedication vollzogen haben.

2. Es kann auch für die Dedication von der Gemeinde eine besondere Magistratur bestellt werden, die Zweimänner *aedi dedicandae*, von denen dann der eine dieselbe vollzieht[9].

1) Also hat zum Beispiel der Consul L. Mummius den im Krieg gelobten Tempel dedicirt (*C. I. L.* I n. 541) entweder als Censor 612 oder als *IIvir aedi dedicandae*.

2) Liv. 9, 46 berichtet die Dedication des Tempels durch den Aedilen Cn. Flavius unter Protest des Oberpontifex, *cum more maiorum negaret nisi consulem aut imperatorem posse templum dedicare.*

3) Liv. 10, 1, 9.

4) Liv. 2, 27 nehmen die Consuln die Dedication des Mercurtempels als ihr Recht in Anspruch. 2, 8. 10, 33, 9. c. 46, 7. Vgl. 27, 25.

5) Liv. 34, 53, 4. 36, 36, 4.

6) So loosen die Consuln des ersten Jahres der Republik um die Dedication des capitolinischen Tempels (Liv. 2, 8, 6; abweichend Dionys. 5, 35); so weihen die Consuln der J. 261 (Dion. 6, 94), 288 (Dion. 9, 60) und 323 gewisse Tempel *absente collega sine sorte* (Liv. 4, 29, 7). Alle diese Erzählungen gehören der frühen Republik an; aus wirklich historischer Zeit ist nichts Aehnliches bekannt. — Dass bei der Dedication des Mercurtempels (Liv. 2, 27) an das Volk appellirt wird statt an das Loos, ist eine der Erfindungen der spätesten Annalistik (1, 72 A. 2).

7) Liv. 9, 46 zum J. 450 berichtet weiter: *itaque ex auctoritate senatus latum ad populum est, ne quis templum aramve iniussu senatus aut tribunorum plebei partis maioris dedicaret.*

8) S. 454. Ausser der A. 2 erwähnten angefochtenen ädilicischen Dedication werden zwar ädilicische Tempelbauten mehrfach, aber ädilicische Dedicationen nirgends ausdrücklich erwähnt; denn wenn Liv. 24, 16, 19 vom Tempel der Libertas sagt: *quam pater eius in Aventino ex multaticia pecunia faciendam curavit dedicavitque*, so folgt daraus nichts für die Amtsstellung des Dedicanten zur Zeit der Dedication. Aber da die Controverse selbst durch eine Art Compromiss entschieden ward, ist doch nicht zu bezweifeln, dass damit für die Aedilen ein Präcedens geschaffen war; und überhaupt wird man Location und Dedication als factisch correlat betrachten und, da jene den curulischen wie den plebejischen Aedilen zustand, ihnen auch diese einräumen dürfen.

9) Liv. 2, 42, 5. 6, 5, 8 (wo die Bezeichnung *IIvir sacris faciendis* ein Versehen zu sein scheint). 23, 21, 7 (S. 582 A. 1). c. 30, 13. c. 31, 9. 34, 53, 5. 7. 35, 41, 8. 36, 36, 5. 40, 34, 4. 5. An einigen andern Stellen, wie 29, 11, 13 (vgl. 27, 25). 35, 9, 6, ist der Amtsname nicht hinzugefügt, aber offen-

3. Herkömmlich wird die Dedication vorzugsweise von dem vollzogen, der zunächst bei dem Bau interessirt ist, also vor allem von dem, der den Tempel gelobt[1]) oder aus den ihm zur Verfügung stehenden öffentlichen Geldern die Kosten bestritten hat[2]), in dessen Ermangelung von dessen Sohn oder dem sonst nächsten Verwandten[3]) oder auch einem anderweitig bei der Sache besonders Betheiligten[4]). Die durch das Näherrecht berufene Person kann aber dasselbe nur ausüben, wenn sie sich in einer der unter 1. und 2. bezeichneten amtlichen Stellungen befindet.

Dass der Volksschluss, welcher die Dedication gestattet, unter allen Umständen auch über die Personenfrage entscheiden kann, unterliegt keinem Zweifel; und es ist davon vorzugsweise Gebrauch gemacht worden, um das Näherrecht zu schützen. Darum wird auch in diesem Fall nicht, wie dies bei der sonst nächst verwandten Adsignation und überhaupt in der Regel bei den ausserordentlichen Imperien geschieht, eine Wahl angeordnet, sondern die namentliche Bezeichnung der ausführenden Beamten gleich in die Rogation aufgenommen[5]). Die hierin allerdings enthaltene factische Beschränkung des Wahlrechts konnte bei diesem politisch gleichgültigen Act keinen besonderen Anstoss geben.

Magistratische Dedication.

— Zweifelhaft ist es, auf Grund welchen Rechts diejenigen Magistrate dedicirt haben, die dies nicht als Duovirn thaten. Ob das altkönigliche Recht den Grundbesitz der Gemeinde zu verschenken den Jahrkönigen der Republik sogleich mit deren Grün-

bar dieselbe Magistratur gemeint. So hat noch Augustus im J. 752 den Tempel des Mars Ultor dedicirt. Dio 55, 10: ἐπὶ μὲν τούτοις τὸ μέγαρον ἐκεῖνο ὁ Αὔγουστος ἐθείωσε καίτοι τῷ τε Γαίῳ καὶ τῷ Λουκίῳ πάντα καθάπαξ τὰ τοιαῦτα ἱεροῦν ἐπιτρέψας ὑπατικῇ τινι ἀρχῇ κατὰ τὸ παλαιὸν χρωμένοις.

1) Der den Tempel gelobt hat, dedicirt ihn als Dictator: Liv. 10, 1, 9 — als Consul: Liv. 2, 27, 5 — als Censor: 34, 53, 3. 40, 52, 1. 42, 10, 1 — als Duovir: 23, 31, 9. 34, 53, 6. 35, 9, 6.

2) Ein solcher dedicirt als Consul: 10, 33, 6 — als Prätor: 34, 53, 4.

3) Der Sohn des Gelobenden dedicirt als Consul: Liv. 10, 46, 7 — als Duovir: 2, 42, 5. 29, 11, 13 (vgl. 27, 25). 40, 34, 5. Die Jugend stand hier so wenig im Wege wie bei der Magistratur für Landanweisung (S. 588 A. 4); es giebt für die ausserordentlichen Aemter überhaupt keine besondere Wahlqualification.

4) Den Tempel der Grossen Mutter dedicirt der Stadtprätor, der ihr das Jahrfest auszurichten hat (Liv. 36, 36, 4).

5) Liv. 23, 30, 13: *Q. Fabius Maximus a senatu postulavit, ut aedem Veneris Erucinae, quam dictator vovisset, dedicare liceret: senatus decrevit, ut Ti. Sempronius cos. . . . ad populum ferret, ut Q. Fabium IIvirum esse iuberent aedis dedicandae causa.* Ohne Zweifel ist immer so verfahren worden, wenn diese Duovirn gewählt wurden.

dung oder erst späterhin entzogen ward, wissen wir nicht. Aber auch nachdem sie es verloren hatten (S. 116. 429. Bd. 1 S. 206), ist ihnen wahrscheinlich doch noch eine Zeit lang das Recht geblieben den von der Gemeinde beschlossenen Schenkungsact auszuführen, wofern diese nicht ausdrücklich andere Personen dafür bezeichnete; wenigstens haben unsere Berichterstatter die Dedication für die frühere Republik in diesem Sinn als ein Recht der Obermagistrate aufgefasst, das die Gemeinde ihnen wohl im einzelnen Fall entziehen konnte, aber doch nicht eigentlich sich vorbehalten hatte (S. 579 A. 2). Aber späterhin dürfte vielmehr das Gesetz, das die Dedication gutheiss, immer auch über die Person des Dedicanten bestimmt haben. Es war in der That natürlich beide Festsetzungen zu verbinden. Die Analogie der Adsignation spricht weiter dafür, dass die Comitien in der Fülle ihrer Gewalt an dem Princip festhielten die unentgeltliche Weggabe des Gemeinlandes nicht anders als nach Specialmandat zu gestatten. Vornehmlich aber ist nicht abzusehen, wie das Näherrecht, das notorisch auch dann Platz griff, wenn der Dedicant nicht Duovir war, zur Geltung kommen konnte, wenn nicht auch in diesem Fall ein Specialgesetz vorlag und der näher berechtigte Magistrat sich dem höheren gegenüber auf dieses hätte stützen können. Wahrscheinlich also ist die früher obermagistratische Dedication späterhin zum Reservatrecht der Gemeinde geworden, so dass die Frage, wer in jedem einzelnen Fall dieselbe zu vollziehen habe, materiell im Senat oder auch vor dem Tribunencollegium, formell aber durch Bezeichnung entweder eines der fungirenden Magistrate oder besonderer Duovirn in dem den Comitien vorgelegten Gesetz ihre Erledigung fand.

Die Collegialität ist bei der Dedication dann streng durchgeführt worden, wenn eine eigene Magistratur für diesen Zweck bestellt wird, wenn gleich häufig durch das früher erörterte Näherrecht die eine dieser Berufungen von Haus aus gegenstandslos ist[1]. Das Festhalten an der Collegialität als dem Grundprincip Collegialität.

1) Wenn zwei Tempel gleichzeitig geweiht werden, fasst man die zwei Dedicanten als *duo viri aedibus dedicandis* zusammen (Liv. 23, 31, 9 vgl. c. 30, 14. 34, 53, 5. 7. 35, 41, 8. 40, 34, 4. 5). Wo nur ein Tempel geweiht wird, werden beide namhaft gemacht, wenn keiner ein Näherrecht hat, also sie um die Dedication wahrscheinlich loosten (Liv. 23, 21, 7; Dio 55, 10 S. 579 A. 9). Sonst wird von den Duovirn nur der genannt, der die Dedication vollzieht (Liv. 2, 42, 5. 6, 5, 8. 36, 36, 5). Ueber die Erzählung von dem im J. 269 nach Volksschluss dedicirenden Primipilar vgl. S. 579 A. 6.

der republikanischen Ordnung und zwar in der ursprünglichen Form der Zweizahl (1, 62) tritt vielleicht nirgends so scharf hervor wie bei diesem Duovirat und bei dem analogen für Perduellion, da die Acte selbst die collegialische Vollziehung ausschliessen (1, 72 A. 3). Die Auswahl des Dedicanten selbst aus den Duovirn erfolgt ohne Zweifel, wie bei der consularischen Geschäftstheilung (1, 77), formell durch Vertrag oder Loosung, wobei wohl darauf gerechnet war, dass bei obwaltendem Näherrecht der College freiwillig zurücktrat.

Specialgesetz. Die Bestellung der Duovirn erfolgt durch eine von dem Consul beantragte Rogation, die hier, wie wir sahen, zugleich die Gutheissung der Dedication selbst und den Wahlact umfasste (S. 580 A. 5).

Rang. Dass der Duovirat dem Range nach den Obermagistraten zugezählt wird, ist schon darum wahrscheinlich, weil die Dedication anfänglich obermagistratisches Recht war. Auch das Recht der Comparation, das den Prätoren fehlt, aber den Consuln zusteht (S. 189), kann, wie wir sahen, bei den Duovirn nicht entbehrt werden, da sonst das Näherrecht nicht zur Geltung käme. Die Wahlleitung hat ebenfalls der Consul. Mit Recht also wird der Duovirat eine ‚consularische Gewalt' genannt (S. 579 A. 9). Es ist danach wahrscheinlich, dass die Duovirn auch zur Führung der zwölf Fasces befugt waren.

Duo viri aedi locandae. Wir haben bisher von der Dedication, das ist der Uebertragung des neu errichteten Tempels in das Eigenthum der Gottheit gesprochen. Die Errichtung des Tempels selbst von Gemeindewegen, also auf öffentlichem Grund und Boden, oder, was wenigstens nach späterem Gebrauch damit zusammenfällt, die Verdingung des Baues erfordert einen Volksschluss insofern streng genommen nicht, als die Weggabe des öffentlichen Bodens dadurch nur eingeleitet, nicht vollzogen ward; doch ist wahrscheinlich, seit überhaupt für die Verschenkung des Gemeindeeigenthums ein Gemeindeschluss nothwendig erschien, so lange man es streng mit den Rechten der Gemeinde nahm, auch hierüber das Volk befragt worden. Die Behandlung ist im Uebrigen der Dedication gleichartig. Die Location beschaffen entweder besonders dazu bestellte Zweimänner, die mit den Duovirn *aedi dedicandae* nicht nothwendig zusammenfallen[1], oder auch ein

[1] Am schärfsten tritt der Gegensatz hervor bei dem Tempel der Concordia,

Obermagistrat, zum Beispiel der Consul [1]. Der sonst die Gemeindebauten regelmässig bewirkende Magistrat, der Censor ist, wie schon gesagt ward (S. 430), für diesen Fall nicht anders competent als in Folge eines besondern Auftrags, da der Neubau eines Tempels als Schenkung an die Gottheit betrachtet wird und er Liberalitätshandlungen nicht vollziehen darf. Das Näherrecht macht auch hier sich geltend, insofern wer aus seinen Beute- oder Multgeldern einen Tempel errichtet, diesen selber verdingt; und in diesem Falle haben auch der Censor [2] und der Aedilis [3] Locationen von Tempeln veranstaltet.

Die Magistratur für Location und Dedication der Tempel begegnet im siebenten Jahrhundert nicht mehr, wenigstens nicht mehr in dieser Form. Die unten zu erörternden Curationen für das Bauwesen sind allerdings den Duoviraten *aedi locandae* gleichartig, werden aber, ohne Unterschied der Tempel und der eigentlichen Gemeindebauten und ohne Unterschied von Wiederherstellung und Neubau, nach dem jedesmaligen Bedürfniss herbeigeführt. So weit der Dedication dabei gedacht wird, finden wir diese mit der Location verbunden, wie bei dem Capitolbau des Catulus. Augustus hat in der Epoche, wo er um seine Adoptivsöhne zu empfehlen die Monarchie der Republik möglichst zu nähern bemüht war, den alten Duovirat noch einmal wieder aufgenommen und durch Gaius und Lucius im J. 752 also den Marstempel einweihen lassen (S. 579 A. 9). Nachher ist davon nicht mehr die Rede, und ist es überhaupt zweifelhaft, in wie weit in der Kaiserzeit für den Dedicationsact noch die magistratische Stellung des Dedicanten gefordert worden ist [4]. Spätere Dedication.

den zwei dazu erwählte Duovirn im J. 537 verdingen (Liv. 22, 33, 7), zwei andere ebenfalls dazu erwählte Duovirn im folgenden Jahr dediciren (Liv. 23, 21, 7). Gleichartig sind auch die Duovirn, die im J. 409 eingesetzt werden *ad aedem (Monetae) faciendam* (Liv. 7, 28, 5) und im J. 575 *ad aedem (Fortunae) locandam* (Liv. 40, 44, 10). Wenn ferner M'. Glabrio den von ihm als Consul 563 gelobten Tempel *ex s. c.* verdingt (Liv. 40, 34, 6), so muss er, da er erst nach Ablauf des Amtsjahrs nach Rom zurückkam, gleichfalls auf Grund eines Senatsschlusses zum *IIvir aedi ei locandae* creirt worden sein.

1) Liv. 34, 53, 7.

2) Liv. 9, 43, 25. 10, 1. 36, 36, 6. 42, 3, 1. Die gleiche Angabe Liv. 34, 53, 6 läuft den Fasten zuwider.

3) Liv. 10, 33, 9. 34, 53, 4 u. a. St. m.

4) Wenn Tiberius die von Gemeinden oder Privaten dem Augustus gewidmeten Heiligthümer theils selbst consecrirte (καθιέρου), theils dies einem Pontifex übertrug (Dio 57, 7 vgl. Tacitus *ann.* 4, 57. 67. Sueton *Tib.* 40), so scheint er hier als Oberpontifex fungirt zu haben. Ob dasselbe gemeint ist bei Tacitus

III. Die Beamten *agris dandis adsignandis* und *coloniae deducendae.*

Es gehört zu den wichtigsten Unterschieden der königlichen und der republikanischen Verfassung, dass die unentgeltliche Weggabe römischen Gemeinlandes dort Königsrecht ist, hier Recht der Gemeinde. Veräusserung desselben gegen ein Aequivalent sind die ordentlichen Magistrate allerdings vorzunehmen befugt, wenn gleich dieses Recht nicht leicht anders ausgeübt wird als auf Geheiss des Senats (S. 410); aber die Verschenkung desselben, sowohl die Dedication an die Götter wie die politisch viel wichtigere Adsignation und Colonisation liegt nicht in der Gewalt eines der ordentlichen Beamten und kann auch vom Senat wohl veranlasst, aber nie verfügt werden; hiezu bedarf es immer eines Beschlusses der souveränen Gemeinde, und die Ausführung erfolgt jedesmal in Gemässheit dieses Beschlusses, regelmässig durch besonders zu diesem Zweck bestellte Magistrate. Dabei muss es allerdings, wie schon bei der Dedication bemerkt ward (S. 580), dahingestellt bleiben, ob dieses Volksrecht sofort mit der Einrichtung des Jahrkönigthums und sogleich in vollem Umfange oder vielmehr erst später und in allmählicher Steigerung ins Leben getreten ist. Es ist denkbar, dass die Obermagistrate der früheren Republik noch die Adsignation und Colonisation selbständig als magistratisches Recht geübt haben, obwohl das Gegentheil wahrscheinlicher ist. Es ist glaublich, dass, auch als die Adsignation nicht anders stattfinden durfte als auf Grund eines besonderen Volksschlusses, die Ausführung derselben längere Zeit nicht besonders bestellten, sondern den gewöhnlichen Oberbeamten obgelegen hat; dafür lässt sich geltend machen, dass bei den Sonderbeamten für Adsignation und Colonisation die Dreizahl Regel ist, nicht die ältere Zweizahl. Indess unsere Quellen gestatten uns nicht die Entwicklung dieser Institution zu verfolgen; wir können sie nur in der Weise darstellen, wie sie uns in der vollendeten Republik entgegentritt.

Specialgesetz.

Im normalen Wege wird die Landanweisung, sei sie nun blosse Adsignation oder zugleich Coloniegründung, dadurch herbeigeführt,

ann. 2, 49: (Tiberius) *deum aedes vetustate aut igni abolitas coeptasque ab Augusto dedicavit,* will ich nicht entscheiden. Es wäre wünschenswerth die zahlreichen Dedicationsacte aus der Kaiserzeit, von denen wir Kunde haben, darauf hin zu prüfen, ob sich in ihnen ein bestimmtes Dedicationsrecht erkennen lässt.

dass ein Magistrat an die Gemeinde, und zwar regelmässig ein Volkstribun an die Plebs[1]), den Antrag bringt sie in bestimmten Grenzen und Modalitäten zu beschliessen und zur Ausführung dieses Beschlusses eine Magistratur zu bestellen; auf Grund dieses Volksschlusses erfolgt sodann die Wahl dieser Auftheilungsbeamten ebenfalls in Comitien[2]). Geschieht jener Antrag im Einverständniss mit dem Senat oder gar in dessen Auftrag, was bis auf die gracchische Zeit Regel war[3]), so wird häufig nur der Senatsschluss und die Magistratswahl berichtet[4]); des eigentlichen Gründungsgesetzes wird meistens nur dann gedacht, wenn der Act in Widerspruch mit dem Senat stattfindet. Aber es kann keinem Zweifel unterliegen, dass in allen Fällen das Volk befragt worden ist. Die Competenz der adsignirenden Behörde wird immer normirt für den einzelnen Fall; die Anordnung einer solchen Wahl durch blossen Senatsbeschluss wäre in der That die Creirung eines Magistrats durch den Senat gewesen — ein Eingriff in die Souveränetätsrechte der Gemeinde, den der Senat sich nie verstattet hat. Jede Nennung von eigenen für diesen Zweck thätigen Magistraten ist also ein sicheres Zeugniss dafür, dass ein entsprechendes Specialgesetz voraufgegangen ist, wie denn auch die vollständige titulare Bezeichnung der Theilungsbeamten den Namen dieses Gesetzes aufnimmt[5]). — Dass das Gründungsgesetz und die Ernennung der ausführenden Be-

1) Dass der Senat den dessfälligen Auftrag herkömmlicher Weise an die Volkstribune richtet, zeigen die A. 2 angeführten Stellen; und auch die gegen den Willen des Senats eingebrachten Adsignationsgesetze gehen durchgängig von Volkstribunen aus. Eine Ausnahme macht nur das von dem Consul Caesar 695 beantragte Ackergesetz.

2) Cicero *de l. agr.* 2, 7, 17: *toties legibus agrariis curatores constituti sunt triumviri quinqueviri decemviri.* Liv. 34, 53, 1 zum J. 560: *Q. Aelius tr. pl. ex s. c. tulit ad plebem plebesque scivit ut duae Latinae coloniae una in Bruttios, altera in Thurinum agrum deducerentur: his deducendis IIIviri creati, quibus in triennium imperium esset: ea bina comitia Cn. Domitius pr. urb. in Capitolio habuit.* Aehnliche Plebiscite werden erwähnt Liv. 10, 21, 8. 32, 29, 3. 35, 40, 5: *Vibonem colonia deducta est ex s. c. plebique scito.* Auch bei Cicero *Phil.* 13, 15, 31: *veteranorum colonias deductas lege et senatus consulto sustulistis* ist das Gesetz das von dem Volkstribun L. Antonius bewirkte Plebiscit. Gleichartig sind die Gesetze der beiden Gracchen, des Drusus, des Rullus u. a. m.

3) Darum werden die vorsullanischen Colonien alle bezeichnet als deducirt *iussu senatus* (Vell. 1, 15 vgl. c. 14, 1).

4) Liv. 8, 16, 14. 9, 28, 8. 37, 46, 10. 43, 17, 1.

5) Cicero *de l. agr.* 2, 12, 31 aus dem servilischen Ackergesetz: *tres viri lege Sempronia.* Elogium *C. I. L.* I p. 279: *M. Livius M. f. C. n. Drusus . . . Xvir a. d. a. lege sua et eodem anno Vvir a. d. a. lege Saufeia.* Gesetz Caesars p. 265 Lachm.: *curator qui hac lege erit.*

hörde in einen Act zusammengezogen werden, indem die namentliche Bezeichnung der Personen gleich in jenes hineingesetzt wird, wie dies bei der Dedication regelmässig geschieht (S. 580), ist formell auch hier zulässig, aber dem Geiste der republikanischen Ordnung zuwider. In der That ist in älterer Zeit, so viel wir wissen, dergleichen nie vorgekommen[1]) und immer ein eigener Wahlact veranstaltet worden. Eine Ausnahme auch in dieser Beziehung macht das appuleische Gesetz vom J. 654, welches, indem es dem C. Marius persönlich die Ausführung der beschlossenen Colonien überwies, in der That schon die spätere aus der souveränen Gewalt des Machthabers fliessende Adsignation vorbereitete. Gleichartig sind auch die Aufträge, die der Senat im J. 711 den Consuln ertheilte in Italien Land anzuweisen[2]) und den beiden Statthaltern von Gallien an der Grenze ihrer beiderseitigen Sprengel die Colonie Lugudunum zu gründen[3]); und in der Uebergangszeit von der Republik zum Principat mag namentlich in den Provinzen Aehnliches öfter vorgekommen sein.

Collegialität. Die Magistrate für Landanweisung sind durchaus collegialisch geordnet, die Zahl der Stellen aber ist sehr verschieden. Die gewöhnlichste, namentlich bei der Gründung von Colonien, ist drei[4]); aber es finden sich auch Collegien von fünf[5]), sieben[6]), zehn[7]),

1) Auch nicht in der Form, dass man zum Beispiel den zeitigen Consuln die Adsignation auftrug. Wenn im J. 555 der Senat dem gewesenen Stadtprätor das Amt auf ein Jahr prorogirt, *ut militibus, qui in Hispania Sicilia Sardinia stipendia per multos annos fecissent, agrum adsignandum curaret* (Liv. 32, 1, 6), so ist damit vermuthlich nur gemeint, dass er die für ähnliche Zwecke niedergesetzten Decemvirn (Liv. 31, 4, 2. c. 49, 5) als zum Commando berechtigter Beamter unterstützen solle, da sich sonst nirgends Aehnliches findet. Cumulation freilich war zulässig und gewöhnlich (S. 588).

2) Cicero *Phil.* 5 a. E. Dio 46, 29. Drumann 1, 239.

3) Dio 46, 50. Seneca *ep.* 91, 14. Orelli 590.

4) Liv. 3, 1, 6. 4, 11, 5. 5, 24, 4. 6, 21, 4. 8, 16, 14. 9, 28, 8. 10, 21, 9. 21, 25, 3. 31, 49, 6. 32, 2, 6. c. 29, 4. 34, 45, 2. c. 53, 1. 39, 44. c. 55 und sonst.

5) Cicero *de l. agr.* 2, 7, 17 (S. 585 A. 2). Liv. 6, 21, 4: *quinque viros Pomptino agro dividendo . . creaverunt.* Elogium des Livius Drusus (S. 585 A. 5): *Vvir a. d. a. lege Saufeia.* Die bei Cicero *ad Att.* 2, 7, 4 und *de prov. cons.* 17, 41 genannten Fünfmänner scheinen den Zwanzigmännern des julischen Gesetzes von 695 zu entsprechen, sei es als Subcommission, sei es als Vorstand, und auf sie habe ich (*gromatici scr.* 2, 223) die *lex Mamilia Roscia Peducaea Alliena Fabia* bezogen. Die Gromatiker erwähnen *Vviri* bei den Assignationen von Praeneste p. 236, 14 und von Venafrum p. 239, 14.

6) Antonisches Ackergesetz von 710. Cicero *Phil.* 5, 7, 21. c. 12, 33. 6, 5, 14. 8, 9, 26. Drumann 1, 114.

7) Cicero *de l. agr.* 2, 7, 17 (S. 585 A. 2). Liv. 31, 4, 2. c. 49, 5. 42, 4, 4. Elogium des Caesar Strabo S. 591 A. 3. Dieselbe Zahl bestimmten das livische Ackergesetz (S. 585 A. 5) und das des Rullus, ebenso angeblich das cassische (Dion. 8, 76).

funfzehn [1]) und zwanzig [2]) Stellen. Wenn in dem Ackergesetz vom J. 643 [3]) *duo viri* für Ackeranweisung vorkommen, wahrscheinlich in der Weise, dass der eine derselben in Africa, der andere in Griechenland dieselbe vorzunehmen hat, so scheint dies ein Versuch durch die Theilung der Competenz die Collegialität illusorisch zu machen. In gleicher Weise setzte das Ackergesetz Caesars zwar für das ganze Theilungsgeschäft eine Commission von zwanzig Männern nieder, ordnete aber für den einzelnen Adsignationsact Einzelcuratoren an [4]). Auch auf diesem Gebiet also räumt mit dem Ende der Republik das collegialische Princip vor dem monarchischen das Feld.

Wahlformen.

In welcher Weise diese Magistrate zu wählen sind, wird durch das specielle Gründungsgesetz normirt. In der älteren Zeit war es üblich den Wahlact dem Consul [5]) oder dem städtischen Prätor [6]) zu überweisen, nachdem das Gesetz selbst durch einen Volkstribun beantragt war; in den oppositionellen Adsignationsgesetzen des siebenten Jahrhunderts geben dagegen die Volkstribune, die sie durchgebracht hatten, gewöhnlich auch sich selber die Wahlleitung [7]). Die Comitien wurden ebenfalls wohl jedesmal besonders festgesetzt; üblich war es die Wahlen an die Tribus zu bringen [8]).

Verhältniss zu den andern Aemtern.

Von einer allgemeinen Wahlqualification kann selbstverständlich nicht die Rede sein. Abgesehen von der allgemeinen Vorschrift, dass bei den Wahlen nach einem Specialgesetz der Ma-

1) *L. Metellus* (Consul 503. 507) *XVvir agris dandis* Plinius *h. n.* 7, 43, 139.

2) Julisches Ackergesetz von 695. Varro *de r. r.* 1, 2, 10: *vigintivirum qui fuit ad agros dividendos Campanos.* Cicero *ad Att.* 2, 6, 2. *ep.* 7, 3. 9, 2a, 1. Vellei. 2, 45, 2. Sueton *Aug.* 4. Dio 38, 1. *Liber colon.* p. 231 Lachm. Drumann 3, 206. Vgl. S. 586 A. 4.

3) Z. 57 fg. Vgl. *C. I. L.* I p. 103.

4) Das zeigt der *curator qui hac lege erit* des caesarischen Ackergesetzes p. 255 Lachm., welcher dem Zusammenhang nach auf die einzelne Assignation zu beziehen ist. Dass dies Gesetz einen allgemeinen Charakter gehabt hat und von Caesar herrührt, ist durch die Auffindung der *lex col. Genetivae* zur Gewissheit geworden (vgl. *ephem. epigraph.* 2 p. 120).

5) Liv. 8, 16, 14. 9, 28, 8.

6) Liv. 10, 21, 9. 34, 53, 2 (S. 585 A. 2). 37, 46, 10.

7) Cicero *de l. agr.* 2, 7, 16. c. 8, 20.

8) Dass die Wahlen regelmässig durch die 35 Tribus vollzogen worden sind, sagt Cicero *de l. agr.* 2, 7, 17; aber der Vorschlag des Rullus die Wahl der Decemvirn nach dem Muster der Oberpontifexwahl zu ordnen zeigt, dass eine gesetzlich feste Regel in dieser Hinsicht nicht bestand, wie sie denn auch mit dem durchaus auf Specialgesetz ruhenden Wesen dieser Magistraturen unvereinbar sein würde.

gistrat, der dasselbe eingebracht hat, nicht wahlfähig ist[1]), und von den besonderen, die das einzelne Gesetz etwa in dieser Hinsicht aufstellt[2]), ist jeder wählbar und haben diese Aemter in der gesetzlich fixirten Aemterfolge keinen festen Platz[3]). In der That werden dieselben ohne jeden Unterschied sowohl von Consularen wie von politischen Anfängern verwaltet[4]). — Die häufige Cumulation dieser ausserordentlichen Magistratur mit ordentlichen jeder Art[5]), insbesondere dem Consulat und dem Volkstribunat (1, 422 A. 1), ist desshalb bemerkenswerth, weil die Stellung der Gracchen und ihrer Nachfolger so wie die dem Marius zugedachte hierauf mit beruht.

Rangstellung. Die Rangstellung dieser Beamten ist schwierig zu bestimmen. Das auch für sie erforderliche Curiatgesetz bringen sie nicht selber ein, wie es die Oberbeamten thun, sondern es nimmt der Prätor für sie den Curien die Verpflichtung ab, wie dies bei den minderen Magistraten geschieht (1, 143 A. 2). Also das Recht mit der Gemeinde zu verhandeln hatten sie nicht. Ebenso hat ihnen

1) Cicero *de l. agr.* 2, 8, 21: *leges sunt veteres . . . tribuniciae . . . Licinia . . . atque altera Aebutia, quae non modo eum, qui tulerit de aliqua curatione ac potestate, sed etiam collegas eius cognatos affines excipit, ne eis ea potestas curatiove mandetur.* Mit dieser Regel stimmen indess weder die derartigen Wahlen des 6. Jahrh. (Liv. 35, 9, 7; *C. I. L.* I p. 95) noch die der Gracchenzeit, und es dürften diese Gesetze erst nachgracchanisch sein. Wenn aber der jüngere Drusus *Xvir a. d. a. lege sua* war (S. 585 A. 5), so muss er wohl sich von jenen Gesetzen haben entbinden lassen.

2) Dionysios 8, 76 lässt die Zehnmänner des cassischen Ackergesetzes aus den Consularen wählen. Die von Rullus vorgeschriebenen Qualificationen kritisirt Cicero *de l. agr.* 2, 9, 24.

3) Darum setzt Cicero den Decemvirat des Rullus in Gegensatz zu den Magistraturen, *quorum certus ordo est* (1, 428 A. 1), und dem entsprechend stehen in dem bantinischen und dem Repetundengesetz die *IIIviri a. d. a.* des sempronischen Gesetzes hinter denjenigen Magistraten, für die es eine obligatorische oder doch herkömmliche Reihenfolge giebt (1, 462).

4) Unter den Zehnmännern, denen im J. 553 nach dem hannibalischen Kriege die Aeckervertheilung an die Veteranen überwiesen ward (Liv. 31, 4), sind vier Consulare (einschliesslich eines fungirenden Consuls), während ein anderes Mitglied, T. Flamininus damals noch nicht einmal die Quästur verwaltet hatte. Derselbe erlangte ungefähr gleichzeitig noch in zwei andern derartigen Collegien einen Platz (Plutarch *Flam.* 1; Liv. 31, 49, 6). In dem ähnlichen, aber minder bedeutenden Decemvirat vom J. 581 stand der Oberpontifex und *princeps senatus* M. Aemilius Lepidus an der Spitze (Liv. 42, 4, 4). Dagegen findet sich unter den im J. 570 für die Colonien Potentia und Pisaurum erwählten Triumvirn Q. Fulvius *M. f.* Nobilior, der spätere Consul des J. 601, damals ein ganz junger Mann, denn er scheint derselbe zu sein, der als der Sohn seines Vaters im J. 574, obwohl noch *praetextatus*, Epulo wurde (Liv. 40, 42).

5) Darauf zielt Cicero *de lege agr.* 2, 13, 34: *magistratus iis petere licebit.* c. 36, 99.

das correlate Recht den Senat zu berufen offenbar gefehlt (1, 155). Auspicien kommen ihnen zu wie allen Beamten, aber nur *auspicia minora* (1, 18 A. 2), welche allem Anschein nach, insofern sie mit der dem censorischen Lustrum analogen Coloniegründung beauftragt sind, den censorischen, freilich in einem untergeordneten Kreise, entsprechen. Ueberhaupt wird man den Beamten für Adsignation und Colonisation eine der censorischen *potestas* analoge, aber im Verhältniss ihrer begrenzten Aufgabe engere Amtsgewalt beizulegen haben[1]. Insonderheit mangelt ihnen das militärische Imperium durchaus. Die militärischen Formen, in denen die Coloniegründung vollzogen wird (S. 595 A. 3), schliessen so wenig bei den Triumvirn wie bei den für sie vorbildlichen Censoren das militärische Imperium ein; dagegen beweist den Nichtbesitz desselben geradezu, dass, wenn zum Zweck der Deduction eine eigentliche Aushebung nöthig wird, die Consuln dieselbe vollziehen[2]. Die Insignien, die Dienerschaft und die Ausrüstungsgelder beantragte allerdings der Volkstribun Rullus den nach seinem Gesetz zu wählenden Decemvirn nach dem Muster der Prätur zu gewähren[3], so dass sie also unter Anderen sechs Lictoren geführt[4] und die dem Prätor beim Abgange in die Provinz zukommende Reiseentschädigung empfangen haben würden[5]. Aber als Ti. Gracchus in gleicher magistratischer Stellung sich, wie üblich, vom Senat das ‚Zelt' erbat, schlug der Senat ihm dies ab und gewährte ihm ein Tagegeld von 9 Assen[6], was allerdings in höhnischer Opposition geschah, aber doch deutlich zeigt, dass die Stellung der Magistrate für Landanweisung in älterer Zeit eine weit bescheidenere gewesen war, als Rullus sie den seinigen zu-

1) Wenn Livius 34, 53, 1 von dem *imperium* der *IIIviri col. ded.* spricht, so ist daran zu erinnern, dass er auch den Kriegstribunat und das Amt der *IIviri navales imperia* nennt (9, 30, 3); das Wort hat eben auch eine allgemeine Bedeutung. Dass Cicero den Decemvirn des Rullus *imperium* beilegt (*de l. agr.* 1, 3, 9. 2, 13, 34. c. 18, 45. c. 22, 60. c. 36, 99, öfter noch *potestas*), kann nicht befremden, da sie den Prätoren gleichgestellt sind.

2) Liv. 37, 46, 10. Vgl. S. 586 A. 1; Marquardt Staatsverwaltung 1, 457 A. 5.

3) Cicero *de l. agr.* 2, 13, 32: *dat praeterea postestatem verbo praetoriam, re vera regiam.*

4) Cicero *de l. agr.* 2, 13, 32: *ornat apparitoribus, scribis librariis, praeconibus, architectis . . . finitores ex equestri loco ducentos in annos singulos stipatores corporis constituit . . . insignia videtis potestatis . . . Dixerit . . . fortasse quispiam: quid me ista laedunt, scriba, lictor, praeco, pullarius?* Die *fasces* erwähnt er 1, 3, 9.

5) Cicero a. a. O.: *ornat . . . mulis tabernaculis centuriis* (?) *supellectili, sumptum haurit ex aerario, suppeditat a sociis.* Vgl. 1, 240.

6) Plutarch *Ti. Gracch.* 13.

dachte. Wenn in augustischer Zeit gewisse Beamte zwar Lictoren, aber nicht mehr als zwei und auch diese nicht innerhalb der Stadt führen (1, 307), so mögen dergleichen Bestimmungen an die übrigens ohne Zweifel mannichfaltig variirenden republikanischen Ordnungen in Betreff der Curatoren für Landanweisung und ähnliche Geschäfte angeknüpft haben.

Zeitfrist. Die Amtsdauer ist ebenfalls im Allgemeinen nach dem Muster der Censur bemessen. Die adsignirenden Beamten haben niederzulegen, wenn das ihnen übertragene Geschäft beendigt ist. Aber daneben war es unerlässlich als Maximum eine feste Zeitgrenze zu bestimmen, weil sonst, da diese Magistrate ihren Auftrag von der Gemeinde empfingen, der unbilligen Verlängerung der Gewalt nur im Wege der Abrogation des Magistrats hätte gesteuert werden können. Die Frist wurde verschieden normirt: aus dem sechsten Jahrhundert haben wir Beispiele von dreijährigen [1]; eine fünfjährige ist am Ende des siebenten Jahrhunderts beantragt worden [2]. — Abweichend war die Bestimmung des sempronischen Ackergesetzes vom J. 621. Dieses unterwarf die danach zu wählenden Magistrate für Ackertheilung dem Princip der Annuität [3]) und sie finden sich desshalb auch in den Gesetzen dieser Epoche unter den Jahresmagistraten [4]. Da das ihnen übertragene Geschäft doch ebenfalls ein begrenztes war, muss indess auch hier der Wegfall der Magistratur bei Erledigung des Auftrags vorbehalten und wohl auch in irgend einer Weise dafür gesorgt gewesen sein, dass die formelle Entscheidung, ob der Auftrag erledigt sei oder nicht, den Comitien verblieb [5]. Der Modus der Jahrwahl wurde auf diese Magistratur offenbar nur desswegen angewandt, weil bei der Beschaffenheit des ihr ertheilten Auftrags die Feststellung eines festen Endtermins bei Einsetzung derselben unthunlich war. Folgerichtig wurden darum auch die für die gewöhnlichen Jahresmagistrate geltenden Beschränkungen der Iteration und der Continuation auf die immer als ausserordent-

1) Liv. 32, 29, 4 (vgl. 34, 45, 2). 34, 53, 2 (vgl. 35, 40, 6). Auf einen zweijährigen Termin führt Liv. 34, 53, 2. 35, 9, 7. Vgl. 1, 490.

2) Cicero *de l. agr.* 2, 13, 32.

3) Appian *b. c.* 1, 9: καὶ τὴν λοιπὴν τρεῖς αἱρετοὺς ἄνδρας ἐναλλασσομένους κατ' ἔτος διανέμειν τοῖς πένησιν.

4) Repetundengesetz Z. 13. 16. 22. Bantinisches Gesetz Z. 15. *C. I. L.* I p. 47.

5) Zum Beispiel konnte das Gesetz vorschreiben, dass vor jeder Wahl darüber abzustimmen sei, ob überhaupt wieder gewählt werden solle oder nicht.

liche Beamte zu betrachtenden Triumvirn des sempronischen Gesetzes nicht angewendet[1]. Indess fand diese Magistratur nicht in der bei ihrer Gründung vermuthlich in Aussicht genommenen Weise ihr Ende, sondern sie ward vorher wieder aufgehoben durch das thorische Gesetz vom J. 635 oder 636[2].

Auf die Competenz der Magistraturen für Adsignation und Coloniegründung kann hier nur in den allgemeinsten Umrissen eingegangen werden, da sie als durch Specialgesetz bestellt eine allgemeine Competenz nicht haben, die Modalitäten ihrer Befugnisse aber nur bei der Darstellung der Verhältnisse des italischen Grundbesitzes und der italischen Ortschaften im Einzelnen entwickelt werden können. Ihre wesentliche Aufgabe besteht immer in dem, was ihre amtliche Bezeichnung als der Magistrate *agris dandis adsignandis*[3] ausdrückt, in der rechtlichen Uebereignung und der factischen Ueberweisung[4] der Aecker. Competenz. Wenn bei dieser Gelegenheit die Eigenschaft eines Grundstücks als Staatseigenthum von einem Privaten angefochten wird, so geht der Rechtsstreit im Allgemeinen vor das hiefür competente Gericht, das heisst vor die Censoren und in deren Vertretung vor die Consuln und eventuell den Prätor (S. 434 A. 1). Indess wurde den durch das sempronische Gesetz im J. 621 bestellten Dreimännern durch einen zweiten Volksschluss auch diese Judication überwiesen[5], und wenn sie auch selbst dieselbe schon Judication.

1) Dass dies nicht geschehen ist, zeigt die factische Continuirung dieser Magistratur. *C. I. L.* I p. 157.

2) Appian *b. c.* 1, 27. *C. I. L.* I p. 77.

3) Die in den Gesetzen des siebenten Jahrhunderts (bantinisches Gesetz Z. 51; Repetundengesetz Z. 13. 16. 22; Ackergesetz Z. 15) und in sonstigen diese Zeit betreffenden Documenten (Elogium des Drusus *C. I. L.* I p. 279) stehende Abkürzung *a. d. a.* findet sich nirgends voll ausgeschrieben; indess wird die Formel *dare adsignare* im Ackergesetz so technisch und so stetig auf die gracchischen Triumvirn bezogen, dass an der gangbaren Auflösung festzuhalten ist, obwohl auf einem andern Elogium dieser Epoche, dem des Caesar Strabo *aed. cur.* 664 (*C. I. L.* I p. 278) ein *Xvir agr. dand. adtr. iud.* erscheint. Bezeichnungen wie *agro dividendo* (Liv. 6, 21, 4), *agrarius* (Liv. 27, 21, 10) sind wohl correct, aber nicht technisch. Die Magistrate heissen regelmässig bloss nach der Zahl *tres, quinque, decem viri*, aber auch technisch *curatores* bei Festus *ep.* p. 48, bei Cicero *de re p.* 2, 7, 17, wo auch 1, 8, 21 nach alten Gesetzen dieses Amt als *potestas curatiove* bezeichnet wird, und in dem Ackergesetz Caesars S. 265 Lachm.: *curator qui hac lege erit.*

4) *Adsignare* allein wird, wenigstens in der späteren Rechtssprache, auch von der Zuweisung des Gemeinlandes unter Vorbehalt des Eigenthumrechts gebraucht (S. 416 A. 2); *dare adsignare* ist immer Eigenthumsübertragung.

5) Livius 58: *promulgavit et aliam legem agrariam, qua sibi latius agrum patefaceret, ut iidem triumviri iudicarent, qua publicus ager, qua privatus esset.*

im J. 625 wieder verloren[1]), so sind doch die späteren Magistraturen dieser Kategorie theilweise wieder mit derselben ausgestattet worden[2]). Es ist dies die magistratische Judication, und also jeder der Magistrate für sich allein zu ihrer Ausübung befugt[3]). Ob sie das Urtheil selber fanden oder die Streitigkeiten nach den Regeln des Civilverfahrens an Geschwornengerichte zu weisen hatten oder auch solchen Geschwornenconsilien vorzusitzen nach den Normen des Quästionenprozesses, hing vermuthlich von der Bestimmung des einzelnen Gesetzes ab; den sempronischen Theilungsbeamten hat wohl die selbständige Urtheilsfällung zugestanden, den in dem servilischen beantragten dagegen nicht[4]). So weit den Theilungscommissarien dieses wichtige Recht zukommt, nennen sie sich *agris iudicandis adsignandis* und vollziehen kraft dieses Rechts die sonst nur den Censoren und den Consuln zukommende Termination[5]).

Coercition. Coercitionsrecht ist diesen Magistraten wenn nicht durchaus, so doch häufig eingeräumt worden. Dem Curator des julischen Ackergesetzes von 695 wird das Recht beigelegt wegen der in dem Gründungsgesetz vorgesehenen Multen ein Recuperatorengericht niederzusetzen[6]). Wo Lictoren gegeben werden, wird

1) Appian *b. c.* 1, 19: (Scipio) ἠξίου τὰς δίκας οὐκ ἐπὶ τῶν διαιρούντων ὡς ὑπόπτων τοῖς δικαζομένοις, ἀλλ' ἐφ' ἑτέρων γίνεσθαι· ᾧ δὴ καὶ μάλιστα ἔπεισεν, εἶναι δοκοῦντι δικαίῳ· καὶ Τουδιτανὸς αὐτοῖς ὑπατεύων ἐδόθη δικάζειν. Darauf gehen vielleicht die Worte aus der Rede des T. Annius Luscus gegen Ti. Gracchus oder vielmehr gegen dessen Gesetzgebung bei Festus p. 314: *imperium, quod plebes per saturam dederat, id abrogatum est.*

2) Das gilt von dem sonst nicht bekannten Collegium, dem Caesar Strabo angehörte (S. 591 A. 3); und auch Rullus gab seinen Decemvirn die Judication (Cicero *de l. agr.* 2, 13, 34).

3) Cicero *de l. agr.* 2, 13, 34: *singuli de maximis rebus iudicent.*

4) Aus den Andeutungen Ciceros *de l. agr.* 2, 13 scheint hervorzugehen, dass die Decemvirn des Rullus gehalten waren die endgültige Entscheidung einem *consilium* zur Entscheidung zu überweisen, dem entweder einer der Decemvirn selbst oder ein von einem von ihnen bestellter *quaesitor* vorsass. Die *cognitio sine consilio* kann sich auf die Einleitung der Sache beziehen; die Worte: *e consiliis abducant quos velint, singuli de maximis rebus iudicent, quaesitori* (nicht *quaestori*) *permittant* sind entscheidend. Als Kläger wird jeder haben auftreten können und die Prämie auch nicht gefehlt haben.

5) Auf ihren Terminalsteinen (*C. I. L.* I, 552—556) nennen die Triumvirn des sempronischen Ackergesetzes sich selbst *a. i. a.*; auf einem funfzig Jahre später restituirten werden sie *a(gris) d(andis) a(dsignandis) i(udicandis)* genannt. Ueber die Termination selbst vgl. *C. I. L.* a. a. O.

6) Das julische Ackergesetz von 695 (p. 265 Lachm.) droht dem, der einen danach gesetzten Grenzstein verrückt, eine Busse von 5000 Sesterzen und fügt hinzu: *deque ea re curatoris qui hac lege erit iuris dictio reciperatorumque datio addictio esto.* Ist kein Curator vorhanden, so geht diese Befugniss auf den Municipalmagistrat über, der aber nicht *reciperatores*, sondern einen *iudex* giebt.

auch das Recht zu multiren und zu pfänden nicht gefehlt haben[1].

Welcher Domänencomplex zur Auftheilung kommt, bestimmt das Gesetz für den einzelnen Fall. Vorbildlich für diese Uebertragungen ist die dem König Numa beigelegte Adsignation, welche als die Begründung des Privateigenthums an Grund und Boden überhaupt aufgefasst wird[2]; aber vorbildlich in dem Sinne wie überhaupt das Königthum für die Magistratur. Was dort bezogen wird auf den gesammten für gemeine Zwecke entbehrlichen Grundbesitz des Staates, das erscheint hier beschränkt auf einzelne Strecken[3]; und wenn bei der Auftheilung Numas sämmtliche Bürger als Empfänger von Landloosen gedacht sind, so scheint in republikanischer Zeit immer nur eine gewisse Anzahl derselben Land empfangen zu haben. Dies gilt nicht bloss von den Coloniegründungen, sondern auch von der nicht colonialen Adsignation[4]. Als *adsignatio viritana* wird man eine jede zu betrachten haben, bei welcher die Zahl der zu vertheilenden Landloose nicht von vorn herein festgestellt wurde, auch wenn der der Vertheilungsbehörde zur Verfügung gestellte Domänencomplex nicht Adsignation.

Der Prozess ist ein öffentlicher wie das Quästionenverfahren, da den Zeugen *publice* denuntiirt wird und die Mult theils dem Ankläger, theils der Staatskasse zufällt.

1) Cicero *de l. agr.* 2, 13, 33 scheint mit den Worten *poena sine provocatione*, *animadversio sine auxilio* anzudeuten, dass den Decemvirn des Rullus ein weder durch Provocation noch durch Intercession beschränktes Multirungsrecht zustehen sollte.

2) Cicero *de re p.* 2, 14, 26: (*Numa*) *agros, quos bello Romulus ceperat, divisit viritim civibus.* Eine andere wahrscheinlich jüngere Fassung führt diese erste Theilung auf Romulus zurück (Varro *de r. r.* 1, 10, 2: *bina iugera quot a Romulo primum divisa viritim, quae heredem sequerentur, heredium appellarunt*). *C. I. L.* I p. 88.

3) Beispielsweise führe ich eine der umfassendsten dieser Auftheilungen, die nach der Ueberwindung Latiums im J. 416 verfügte hier an. Liv. 8, 11: *Latium Capuaque agro multati. Latinus ager Privernati addito agro et Falernus, qui populi Campani fuerat, usque ad Volturnum flumen plebi Romanae dividitur: bina in Latio iugera, ita ut dodrantem ex Privernati complerent, data: terna in Falerno quadrantibus etiam pro longinquitate adiectis.*

4) Frontinus *strat.* 4, 3, 12: *M'. Curius, cum victis ab eo Sabinis ex s. c. ampliaretur ei modus agri quem consummati milites accipiebant, gregalium portione contentus fuit, malum civem dicens cui non esset idem quod ceteris satis.* Liv. 31, 4 zum J. 553: *cum de agris veterum militum relatum esset, qui ductu atque auspicio P. Scipionis in Africa bellum perfecissent, decreverunt patres, ut M. Iunius pr. urb., si ei videretur, Xviros agro Samniti Apuloque, quod eius publicum p. R. esset, metiendo dividendoque crearet.* c. 49: *de agris militum eius decretum, ut quot quisque eorum annos in Hispania aut in Africa militasset, in singulos annos bina iugera acciperet: eum agrum Xviri adsignarent.*

ausreichte, um sämmtliche Bürger zu befriedigen[1]. In welcher Weise ferner die landempfangenden Bürger ausgewählt, in welchem Verhältniss und welche Bundesgenossen betheiligt werden sollen — denn fähig also Land zu empfangen sind auch sie[2] — sind Fragen, die eine allgemeine Antwort wahrscheinlich überhaupt nicht zulassen und die wir nicht einmal für einen einzelnen Fall mit genügender Sicherheit zu beantworten vermögen. Nur darauf soll hier noch schliesslich hingewiesen werden, dass im siebenten Jahrhundert auch diese Magistratur theils durch den Umfang, in dem sie auftritt, theils durch die ausserordentlicher Weise damit verknüpften Befugnisse sich zu einer wohl mit dem Buchstaben, aber nicht mit dem Wesen der republikanischen Verfassung verträglichen Exceptionalgewalt umgestaltet hat. Indem das sempronische Ackergesetz nicht eine einzelne Ackerstrecke, sondern überhaupt das italische Gemeinland für die Vertheilung ins Auge fasst, ändert sich nicht der rechtliche, aber wohl der politische Charakter der Institution; ähnlich wie wenn das Imperium des Statthalters aus dem durch die Provinz begrenzten zum *imperium infinitum* wird. Noch in höherem Grade gilt dies von den Gesetzen der Folgezeit, die sich nicht mehr auf Italien beschränkten, sondern auch das überseeische Gebiet in den Kreis der Adsignation zogen. Insofern lenkt allerdings die gracchische Adsignation wieder ein in die alte der Königszeit und bereitet auch zu ihrem Theil die Monarchie vor.

Deduction. Die Anweisung von Gemeinland an Bürger oder Bundesgenossen tritt häufig auf in Verbindung mit der den Landempfängern auferlegten Verpflichtung der Uebersiedelung oder der Deduction. Wenn diese Uebersiedelung nicht erfolgt um bestehende

1) Vgl. *C. I. L.* I p. 88. *Viritim agrum adsignare* kann wohl heissen ‚Mann für Mann'; aber dass es auch bei Zuweisung an ‚den einzelnen Bürger' im Gegensatz zu der Ueberweisung an eine Gemeinde, insonderheit die neu gegründete latinische Colonie correct ist, beweisen die *viritim civitate donati* (z. B. *C. I. L.* III, 5232) im Gegensatz zu den durch Sammtaufnahme der Gemeinden zum römischen Bürgerrecht Gelangten. Es ist also bei jeder *adsignatio viritana* eine offene Frage, ob sie alle Bürger umfasst hat oder nur eine gewisse Zahl. So sind bei der mehrfach (Columella 1 *praef.* 14; *viri ill.* 33) ausdrücklich als *viritana* bezeichneten Adsignation der sabinischen Aecker durch M'. Curius 464 nach der S. 593 A. 4 angeführten Stelle nur die Bürger betheiligt worden, die an dem Feldzug theilgenommen hatten; und auch die Adsignation *viritim* Liv. 42, 4 kann unmöglich die ganze Bürgerschaft umfasst haben.

2) Liv. 42, 4, 4: *diviserunt dena iugera in singulos, sociis nominis Latini terna.* Vielleicht gilt dasselbe von dem sempronischen Ackergesetz (*C. I. L.* I p. 90).

römische oder bundesgenössische Ortschaften zu heben, was auch, namentlich in der späteren Zeit, häufig vorkommt, sondern um neue Gemeinwesen zu bilden, so nehmen die dazu berufenen Magistrate statt der allgemeinen Bezeichnung *agris dandis adsignandis* die speciellere *coloniae deducendae* an[1], und es tritt zu dem Geschäft der Landanweisung noch das weitere hinzu die neue Ortschaft zu constituiren, sei es nun als einen bloss factisch selbständigen und militärisch seinen Zwecken genügenden Flecken, das ist als Bürgercolonie, sei es als ein selbständiges Gemeinwesen, das ist als latinische Colonie. Immer ist mit diesem Auftrag wahrscheinlich der weitere an die deducirenden Magistrate verbunden der Colonie ihr Grundgesetz zu geben (*leges dare*) und den ersten Census festzustellen. Bei der Gründung einer Bürgercolonie gewinnen die Colonisten das römische Bürgerrecht, sofern sie es nicht bereits besitzen, und wird der bisherige *ager publicus populi Romani* zum *ager privatus ex iure Quiritium*[2]; bei der Gründung einer latinischen verlieren durch den Gründungsact die Bürger der neuen Gemeinde ihr bisheriges römisches oder sonstiges Bürgerrecht, indem sie das neue erwerben, und scheidet ebenso das neue Gebiet aus dem römischen Acker aus. Vorbildlich ist für die Bürgercolonien die Gründung von Ostia durch den König Ancus, für die latinischen die an Alba geknüpfte Deduction der latinischen Bundesgemeinden. Der Gründungsact der Colonie selbst folgt durchaus dem Muster des römischen Lustrum[3]; wie in

Coloniegründung.

1) *C. I. L.* I, 538: *L. Manlius L. f. Acidinus triu vir Aquileiae coloniae deducundae*; Ackergesetz Z. 43: *M. Baebius tr. pl. IIvir coloniae deducendae*, und sonst sehr oft. Uebrigens schliesst jede Coloniegründung die Adsignation ein, und ganz richtig spricht Livius 8, 16, 14 von *triumviri coloniae* (Cales) *deducendae agroque dividundo*.

2) Also scheidet das betreffende Gebiet in diesem Fall aus dem römischen so wenig aus wie bei der eigentlichen Adsignation *viritim*. Es kann sehr wohl sein, dass man, so lange die Bürgercolonie noch einer eigentlichen *res publica* und also eigenes Census und eigener Verfassung entbehrte, die Adsignation, aus der sie hervorging, einfach als *viritana* gefasst hat. Wenn also Livius 5, 24, 4 sagt: *coloniam in Volscos quo tria milia civium Romanorum scriberentur, deducendam censuerant triumvirique ad id creati terna iugera et septunces viritim diviserant* (ähnlich 4, 47, 6. c. 48, 2), so ist hieran *C. I. L.* I p. 88 vielleicht mit Unrecht Anstoss genommen worden.

3) Cicero *de div.* 1, 45, 102 (S. 388 A. 2). Wie die Colonie deducirt wird unter dem *vexillum* (Cicero *Phil.* 2, 40, 102. *de l. agr.* 2, 32, 86. Plutarch *C. Gracch.* 11), so führt auch der Censor bei dem Lustrum das Heer unter der Fahne in die Stadt (S. 383 A. 1. S. 389). Die Colonisten werden eingetheilt in *pedites* und *equites* (Liv. 35, 4, 8. c. 39, 5. 37, 57, 8; Asconius *in Pison.* p. 3) wie der *exercitus centuriatus*. Das Datum der Coloniegründung (Livius

diesem die Gemeinde Rom jedesmal neu gegründet wird (S. 305), so ist der Abschluss des den *tresviri coloniae deducendae* übertragenen Geschäfts für die Colonie das, was das servianische Lustrum für Rom ist, die erste dieser lustralen Gründungen.

Die republikanischen Ortschaftsgründungen tragen denselben streng begrenzten Charakter an sich wie die ohne solche Gründung erfolgenden Adsignationen, indem das der einzelnen Ortschaft anzuweisende Gebiet, die Anzahl der zuzulassenden Colonisten und deren Qualification immer durch Specialgesetz normirt wird. Im siebenten Jahrhundert aber tritt auch das Mandat der Coloniegründung in Verhältnissen auf, die seinen politischen Charakter ändern und es zu einer Ausnahmegewalt stempeln. Insonderheit gilt dies von dem appuleischen Gesetz vom J. 654, theils durch die Massenhaftigkeit und Unbestimmtheit der danach zu stiftenden Colonien, theils durch die Erstreckung der Colonisirung auf weite überseeische Gebiete, theils durch den Ausschluss der Collegialität.

IV. Beamte für Münzprägung und Staatsdarlehen.

Münzprägung.

Die Münzprägung ist zwar in der feldherrlichen Gewalt enthalten (1, 103), aber die städtischen Oberbeamten haben dies Recht entweder nie gehabt oder in früher Zeit eingebüsst, und auch von den übrigen ständigen Magistraturen ist weder die dem Aerarium vorstehende Quästur noch irgend eine andere an sich für dieses Geschäft competent. So weit wir die Verhältnisse übersehen, was allerdings nur für das siebente Jahrhundert und insonderheit dessen zweite Hälfte der Fall ist, wird die städtische Münzprägung geübt entweder auf Grund eines besonderen Auftrags des Senats von den Quästoren oder den Aedilen [1]), welcher Specialauftrag auch als eigene *cura* aufgefasst wird [2]), oder von

37, 57, 7. Asconius *in Pison.* a. a. O.) entspricht der Datirung des Lustrum (S. 389). — Dagegen die Deduction der Legionen als solcher (Marquardt Staatsverwaltung 1, 458) gehört zum Wesen der späteren Militärcolonie; Tribune und Centurionen hat der *exercitus* der republikanischen Coloniegründung gewiss so wenig gehabt wie der servianische.

1) Vgl. mein röm. Münzwesen S. 369. 371, auf das ich überhaupt verweise.

2) Das zeigen die wahrscheinlich 680 *ex s. c.* geschlagenen Münzen des Quästors Cn. Lentulus, auf denen er sich bald *q.*, bald *cur(ator denariis) fl(andis)* nennt (R. M. W. S. 611).

eigenen den Magistraten für Landanweisung analogen und ohne Zweifel gleich ihnen vom Volk für diesen speciellen Zweck ausserordentlicher Weise erwählten [1]) Männern [2]). Seit dem Bundeskriege ist diese Magistratur als Triumvirat eingetreten unter die Jahresämter niedrigsten Ranges, in welchem Zusammenhang bereits früher (S. 562) von ihr die Rede gewesen ist; doch begegnen auch neben dieser triumviralen noch Münzprägungen anderer Beamten in ausserordentlichem Auftrag des Senats.

Das zunächst censorische Geschäft (S. 414) die zum Einschmelzen und Vermünzen geeigneten Weihgeschenke der Tempel beizuschaffen und zu verzeichnen wurde, wie andere Attributionen derselben, während das Amt ruhte, im J. 542 d. St. eigens dafür unter Vorsitz des Stadtprätors gewählten Dreimännern übertragen [3]). Ausmünzung der Weihgeschenke.

Wenn es hienach nicht unwahrscheinlich ist, dass die Ausübung des Münzrechts ebenso wie die Vergebung von Grundeigenthum als ein der Gemeinde als solcher reservirtes und von Rechts wegen nur durch die von dieser besonders dafür bestellten Beamten auszuübendes Recht betrachtet worden ist, so gilt dies um so mehr von den ausserordentlichen Fällen, wo der Staat in finanziellen Krisen aus seiner Kasse einzelnen Bürgern Credit gewährt. Den Annalen zufolge ist dies dreimal geschehen, zuerst während der grossen finanziellen Krise des J. 403 [4]); sodann in dem Jahre der Schlacht bei Cannae 538 [5]); endlich im Vorschussbeamte.

1) Dies geht schon daraus hervor, dass auf ihren Münzen nie *ex s. c.* hinzugesetzt wird, was auf den Münzen der übrigen städtischen Magistrate niemals fehlt. Ueberhaupt aber ist die Prägung ein magistratischer Act, und wenn auch gegen das Ende der Republik der Senat, was er in älterer Zeit schwerlich durfte, beliebige Magistrate mit diesem Geschäft beauftragte, so ist doch gewiss dasselbe nie durch nicht magistratische Beauftragte des Senats ausgeübt worden.

2) Die Schriftsteller erwähnen ihrer nicht. Auf den Münzen erscheinen sie meistens einzeln, zuweilen in der Dreizahl (R. M. W. S. 368), einmal in der Siebenzahl, jedoch so, dass auf allen Münzen dieser Prägung zwei, wie es scheint, höhere Beamte und neben diesen von fünf verschiedenen Prägmeistern je einer genannt wird, auf jeder Münze also drei Magistratsnamen stehen (R. M. W. a. a. O.; *annali dell' inst.* 1863 p. 55). Der Amtstitel ist auf den Münzen nirgends hinzugesetzt. Die älteste ausdrückliche Erwähnung ist die in dem Elogium des Consuls 662 C. Claudius Pulcher (*C. I. L.* I p. 279), der zwischen der Quästur und der Aedilität *IIIvir a. a. a. f. f.* gewesen ist.

3) Liv. 25, 7.

4) Liv. 7, 21. Man erinnere sich daran, dass die drei Gesetze, die den Zins erst auf 12, dann auf 6 vom Hundert normirten und schliesslich ganz abschafften, in die J. 397. 407. 412 fallen.

5) Liv. 23, 21, 6 vgl. 22, 60, 4. 24, 18, 12. 26, 36, 8. Dass der Staat in dieser Zeit Geld für Darlehen an Privatschuldner überhaupt übrig gehabt hat, ist wenig glaublich; vermuthlich beschränkte sich die Massregel auf Vorschüsse zum Zweck des Loskaufs der Gefangenen (vgl. S. 598 A. 6 und Liv. 22, 61).

J. 33 n. Chr. unter Tiberius [1]. Das Verfahren entspricht durchaus dem bei der Adsignation eingehaltenen. In der Zeit der Republik wird auf Antrag eines Tribuns die Massregel vom Volk beschlossen [2] und gemäss dieses Beschlusses unter Leitung der Consuln [3] eine Magistratur von drei oder fünf Stellen aus den angesehensten Männern gewählt [4]. Die Dauer des Amtes unterliegt nicht der Annuität; die im J. 538 gewählte Commission fungirt noch 544. Die Competenz, die in der Benennung *quinque* oder *tres viri mensarii* sich ausdrückt [5], besteht hauptsächlich darin, dass der Staat, gleichsam als Banquier (*mensarius*), denjenigen Schuldnern, die für Rückzahlung gehörige Sicherheit zu leisten im Stande sind, zur Befriedigung ihrer Gläubiger das Geld vorschiesst [6]. Bestimmungen, wie Tiberius sie hinzufügte, dass der Gesammtbetrag der also gewährten Darlehn 100 Mill. Sesterze nicht übersteigen dürfe, dass die Darlehen unverzinslich gegeben und in drei Jahren zurückgezahlt werden sollten (A. 1), werden auch früher nicht gefehlt haben. Uebrigens sind wenigstens die im J. 538 gewählten *mensarii* auch als Hülfsbeamte für die gewöhnlichen Geschäfte des Aerarium verwendet worden [7]. Die Massregel des Tiberius verhielt sich dazu wie die Adsignation der Kaiserzeit zu der der Republik: an die Stelle des Specialgesetzes trat das kaiserliche Decret, an die der Beamten die kaiserlichen Mandatare.

1) Tacitus *ann.* 6, 17: *donec tulit opem Caesar disposito per mensas milies sestertio factaque mutuandi copia sine usuris per triennium, si debitor populo in duplum praediis cavisset.*

2) Liv. 23, 21, 6: *triumviri mensarii rogatione M. Minuci tr. pl. facti.* In dem andern Fall wird die Rogation nicht erwähnt, ist aber sicher auch erfolgt.

3) Liv. 7, 21, 5.

4) Nach Livius 23, 21, 6 waren von den damals gewählten *IIIvir*. der eine Consul und Censor gewesen, der andere zweimal Consul, der dritte damals Volkstribun. Unter den Fünfmännern von 403 ist kein Consular; aber unter den drei plebejischen Mitgliedern der Commission finden wir die beiden namhaftesten Plebejer dieser Zeit P. Decius Mus und Q. Poblilius Philo, die mit diesem Amt zuerst ihre Laufbahn begonnen haben. Die Massregel trägt den Charakter der heftigen Opposition jener Epoche.

5) Liv. 7, 21, 5: *quinque viris creatis, quos mensarios ab dispensatione pecuniae appellarunt.*

6) Liv. 7, 21, 8: *nomina impeditiora inertia debitorum quam facultatibus . . . aerarium mensis cum aere in foro positis dissolvit, ut populo prius caveretur.* 22, 60, 4: *cum . . alii redimendos* (die cannensischen Gefangenen, vgl. 22, 7, 5) *de publico, alii nullam publice impensam faciendam nec prohibendos ex privato redimi; si quibus argentum in praesentia deesset, dandam ex aerario pecuniam mutuam praedibusque ac praediis cavendum populo censerent.*

7) Sie nehmen Zahlung entgegen (Liv. 26, 36, 8. 11) und leisten Zahlung (Liv. 24, 18, 12).

Commissionen für das Aerarium.

Ausserordentliche Commissionen, um den Stand des Aerarium zu reguliren und insbesondere die überflüssigen Ausgaben zu beseitigen, sind, so viel wir wissen, nur in der Kaiserzeit vorgekommen und zwar im J. 6 n. Chr. unter Augustus [1]), im J. 62 unter Nero [2]) und im J. 70 zu Anfang der Regierung Vespasians [3]). Näheres ist darüber nicht bekannt. Von den unter Claudius eine Zeit lang fungirenden drei *curatores tabularum publicarum*, drei als ausserordentliche Quasimagistratur mit Lictoren ausgestatteten Prätoriern, denen namentlich die Aufgabe gestellt war die Rückstände des *aerarium* beizutreiben, ist bereits bei der Quästur (S. 524) die Rede gewesen. Streng genommen gehören alle diese Behörden wohl eher unter die vom Kaiser niedergesetzten als unter die ausserordentlichen Magistrate der Republik; es schien indess angemessener ihrer in diesem Zusammenhang zu gedenken.

V. Beamte für den Friedensschluss.

Die schwierige und wichtige Frage, in wie weit der Magistrat die eigene Gemeinde einer auswärtigen gegenüber verpflichten kann oder nicht kann, also in wie weit bei Kriegserklärung, Friedensschluss, Bündniss und ähnlichen Acten theils die Comitien, theils der Magistrat competent sind, ist für den letzteren bereits früher (1, 202 fg.) erörtert worden und es wird für die Gemeinde in dem Abschnitt von den Comitien darauf zurückzukommen sein. Hier ist nur hervorzuheben, dass in der mittleren Epoche des Freistaats, nachdem die Allmacht der Magistratur beschränkt worden war, und bevor das unmittelbare Senatsregiment begann, als die Bürgerschaftsversammlung in der That die wesentlichen politischen Fragen endgültig und nach freier Selbstbestimmung entschied, dieselbe nicht bloss das Recht besessen und geübt hat die von dem Magistrat abgeschlossenen Friedenspräliminarien

1) Dio 55, 25: τὰ δ' ἀναλώματα διὰ τριῶν ἀνδρῶν ὑπατευκότων, οὓς ὁ κλῆρος ἀπέφηνε, τὰ μὲν συνέστειλε, τὰ δὲ καὶ παντάπασι διέγραψε.

2) Tacitus *ann.* 15, 18: *tris dein consulares . . . vectigalibus publicis praeposuit cum insectatione priorum principum, qui gravitate sumptuum iustos reditus anteissent.*

3) Tacitus *hist.* 4, 9. 40: *sorte ducti, per quos redderentur bello rapta* (wohl mit Beziehung auf die in der Stadt während der Katastrophe des Vitellius vorgekommenen Plünderungen) *quique aera legum vetustate dilapsa noscerent figerentque et fastos adulatione temporum foedatos exonerarent modumque publicis impensis facerent.* Diese Commission erhielt also noch andere Aufträge; dass die Revision des Aerars die Hauptsache war, zeigt c. 9.

zu bestätigen oder zu verwerfen, sondern auch das weiter gehende zwar nicht den Frieden zu schliessen, was sie nicht kann, aber wohl ausserordentliche Magistrate für den Friedensschluss zu ernennen und diese dem Feldherrn zur Seite zu stellen. Die über die älteren Friedensschlüsse vorliegenden durchaus oberflächlichen Berichte gedenken solcher Magistraturen nicht, obwohl sie sie ebenso wenig ausschliessen. Wohl aber haben in dieser Weise nach dem ersten punischen Krieg die im J. 513 vom Volk zu diesem Zwecke gewählten Decemvirn die Friedensbedingungen endgültig festgesetzt [1], und wahrscheinlich ist auch der zweite Friede mit Karthago im J. 553 in gleicher Weise abgeschlossen worden [2]. Nachher sind, so viel wir sehen, sämmtliche Friedensverträge zu Stande gekommen durch die Feldherrn und die ihnen dafür zugeordneten Zehnercommissionen des Senats, welche an die Stelle jener magistratischen Decemvirn getreten sind [3]. Der Versuch, den im J. 693 nach der definitiven Ueberwältigung Mithradats der Volkstribun P. Servilius Rullus machte auf das alte Volksrecht zurückzukommen, blieb ohne Erfolg [4].

1) Polyb. 1, 63: οὐ προσεδέξατο τὰς συνθήκας ὁ δῆμος, ἀλλ' ἐξαπέστειλε ἄνδρας δέκα τοὺς ἐπισκεψομένους ὑπὲρ τῶν πραγμάτων· οἳ καὶ παραγενόμενοι τῶν μὲν ὅλων οὐδὲν μετέθηκαν, βραχέα δὲ προσεπέτειναν τοὺς Καρχηδονίους· τόν τε γὰρ χρόνον τῶν φόρων ἐποίησαν ἥμισυν, χίλια τάλαντα προσθέντες, τῶν τε νήσων ἐκχωρεῖν Καρχηδονίους προσεπέταξαν ὅσαι μεταξὺ τῆς Ἰταλίας κεῖνται καὶ τῆς Σικελίας.

2) Nach Appian *Pun.* 135 schliesst Scipio den Frieden ab in Gemeinschaft mit zehn vom Senat gesandten Legati; diese hätten unter anderm einen Theil des eroberten Landes den Uticensern zugewiesen. Aber das Ackergesetz vom J. 643 führt Z. 77. 81 dieselben Landanweisungen auf die nach einem (sonst nicht bekannten) livischen Gesetze erwählten Zehnmänner zurück (*eum agrum locum, quem X virei, quei ex* [*lege*] *Livia factei createive fuerunt, Uticensibus reliquerunt adsignaverunt*); also ist auch damals eine Specialmagistratur für den Friedensschluss niedergesetzt worden und hat Appian diese Decemvirn verwechselt mit den später so oft erwähnten *X legati*. Dass die Consecration des karthagischen Bodens nach Cicero (*de l. agr.* 2, 19, 51) durch Scipio *de consilii sententia* erfolgt, nach Appian durch jene Zehn, ist nicht unvereinbar; wie der Quästor zum Consilium des Statthalters, so gehörten auch die Decemvirn von Rechts wegen zu dem des Scipio. In der Ausführung *C. I. L.* I p. 99 ist der scharfe Gegensatz der *X viri* und der *X legati* nicht hinreichend gewürdigt.

3) Wir kommen bei den Legaten auf diese zurück.

4) *C. I. L.* I p. 99. Dort ist auch die seltsame Wahl der Zehnmänner durch die siebzehn Tribus darauf zurückgeführt, dass man sich inzwischen gewöhnt hatte die Bestellung der dem Feldherrn beim Friedensschluss assistirenden Behörde als ein Recht des Senats zu betrachten und, da *legati* nicht von den Comitien gewählt werden konnten, zu diesem Ausweg griff.

Ausserordentliche Aushülfsbeamte.

Wenn die bisher behandelten Kategorien der ausserordentlichen Beamten als verfassungsmässig vorgesehene bezeichnet werden können, insofern sie bestimmt sind für an sich nothwendige, aber verfassungsmässig der Competenz der ordentlichen Magistratur entzogene Geschäfte, und darum auch auf diesem Gebiet bei aller Mannichfaltigkeit doch Stetigkeit und Regelmässigkeit waltet, so wenden wir uns nun zu den ebenso zahlreichen wie verschiedenartigen Fällen, wo für Geschäfte, die an sich innerhalb der gewöhnlichen magistratischen Competenz liegen, die aber aus irgend welchen Gründen weder von ihren zunächst berufenen Trägern verwaltet werden können oder sollen noch anderen Beamten durch Senats- oder Volksschluss übertragen werden, zur Aushülfe eigene Beamte von den Comitien gewählt worden sind. Was davon in sehr zufälliger und fragmentarischer Gestalt zu unserer Kunde gekommen ist, ist hier in Gruppen zusammengestellt, je nachdem die Beamten für den Krieg, für die Aushebung, für die Leitung der Beamtenwahlen, für den Prozess, für die öffentliche Sicherheit, für das Bau-, für das Getreidewesen bestimmt sind. — Eine allgemeine Benennung für diese Aushülfsbeamten giebt es nicht. Allerdings werden technisch die höheren, namentlich die militärischen Kategorien bezeichnet als *cum imperio*, die niederen, namentlich die nicht militärischen als *cum potestate* (1, 49 A. 1); indess umfassen diese Bezeichnungen, wie dies bei den militärischen Aushülfsbeamten weiterhin gezeigt werden wird, die ordentlichen Beamten mit, und treten bei den Aushülfsbeamten nur desshalb mehr hervor, weil es für diese an einer allgemeinen Benennung gebricht. Im gewöhnlichen Sprachgebrauch wird für die militärischen Aemter dieser Art, wie wir sehen werden, die für das mandirte und prorogirte Oberamt technische Be-

zeichnung *pro consule*, *pro praetore* oder überhaupt *pro magistratu* ebenfalls, obwohl eigentlich abusiv gebraucht. Die nicht militärischen werden meistens bezeichnet als *curationes*.

I. Aushülfsbeamte für den Krieg.

Gattungen der militärischen Aushülfsbeamten.

Wie der Krieg selber ein Ausnahmezustand ist, so ist es eine seiner Consequenzen, und nicht die für den Staat am wenigsten verderbliche, dass er für Abweichungen von der verfassungsmässigen Ordnung und exceptionelle Magistraturen aller Art nur allzu häufig den Grund oder auch den Vorwand giebt. Von den zahlreichen Formen des exceptionellen Obercommandos, die die Geschichte der römischen Republik verzeichnet, beschäftigen uns hier alle diejenigen nicht, welche hervorgehen aus einer wenn auch noch so weitgreifenden Modification des ordentlichen Amtes. Caesars Commando über beide Gallien auf zehn Jahre ist rechtlich ein erweitertes Proconsulat, und die Ausnahmen, die, um diese Erweiterung möglich zu machen, zugelassen werden mussten, sind bei den Regeln mit erörtert worden. Als ausserordentliche militärische Aushülfsämter betrachten wir nur diejenigen Fälle, in welchen man den militärischen Oberbefehl entweder mit einem Amte cumulirt, dem er nicht oder doch nicht in diesem Umfang zukommt, oder auch ohne Amt und ohne Amtstitel an einen Privaten vergiebt [1], wobei sich folgende Gruppen herausstellen.

1. Cumulation des consularischen Imperium mit der Prätur oder der Proprätur.
2. Cumulation des Imperium mit der Quästur.
3. Quasi-Imperium zur Vertheidigung Roms.
4. Imperium ohne ordentliche Magistratur für eine Statthalterschaft oder einen Feldzug.

1) Also beschäftigen wir uns hier mit denjenigen consularischen oder prätorischen Imperien, die weder Consulat und Prätur selbst sind, noch auf Mandat des Consuls oder Prätors beruhen, noch auf der Prorogation vom Consulat oder Prätur, sei es der eigentlichen der älteren Verfassung, sei es der fictiven das Intervall übersehenden der letzten republikanischen und der Kaiserzeit (S. 219), die also nicht eine Ausübung des Consulats und der Prätur oder eine Fortsetzung derselben über ihre Zeitgrenze hinaus sind, sondern Magistraturen, die an sich unbenannt die allgemeine Definition ihrer Competenz nicht aus sich selbst entnehmen, sondern aus der Gleichstellung mit dem Consulat oder der Prätur.

5. Imperium ohne ordentliche Magistratur für das ganze Reich, und zwar
 a. mit Gleichstellung der übrigen Oberfeldherren,
 b. mit Unterordnung der übrigen Oberfeldherren.
6. Hülfsimperium ohne ordentliche Magistratur.

Verschiedene dieser eigentlich ausserordentlichen Uebertragungen haben sich staatsrechtlich fixirt und den ordentlichen Magistraturen genähert.

1. Die Verbindung der höheren oberamtlichen Function mit dem niederen Oberamt, oder, römisch ausgedrückt, des *consulare imperium*[1]) mit der Prätur tritt zuerst auf als normale Ordnung für die zwei im J. 557 neu eingerichteten Prätorstellen (S. 180). Spanien hatte von seiner Eroberung an unter consularischem Imperium gestanden (S. 614); offenbar erschien es praktisch bedenklich in einer noch wenig befriedeten Provinz die Oberfeldherrn mit zwölf Fasces durch die sexfascalen Prätoren zu ersetzen und die Vorrechte, welche der Consul als Oberfeldherr vor dem Prätor voraus hatte (S. 90), den spanischen Commandanten zu entziehen. So ergriff man den Ausweg diesen beiden Prätoren neben der Prätur ein für allemal consularisches Imperium zu verleihen[2]). Selbstverständlich erstreckt sich diese Cumulation auch auf die aus der Prorogation hervorgehende Proprätur; der Proconsulat des Prätors.

1) In guter Zeit wird dem, der *pro consule* ist, *consulare imperium* beigelegt; erst die Späteren brauchen dafür *imperium proconsulare* (S. 604 A. 1).

2) Gesagt wird dies nirgends, aber es geht hervor aus der Stetigkeit und in früherer Zeit auch der Ausschliesslichkeit, mit der die spanischen Statthalter den Proconsultitel führen. — Die in der Triumphaltafel verzeichneten spanischen Prätoren (M. Helvius 559: *C. I. L.* I, 476; L. Cornelius Dolabella 656: das. p. 460; M. Pupius Piso 685: Asconius *in Pison.* p. 15 Or.) triumphiren alle *pro cos.*, alle übrigen darin aufgeführten Prätoren *pro pr.* (danach ist die Bemerkung *C. I. L.* I p. 576 zu berichtigen). — In den wenigen Münzen und Inschriften republikanischer Statthalter Spaniens, die wir besitzen (C. Annius *T. f. T. n.* röm. Münzwesen S. 600; Q. Fabius *Q. f.* Labeo *C. I. L.* I, 1484. 1485 = II, 4924. 4925; M'. Sergius *M'. f. C. I. L.* I, 1486 = II, 4956), führen sie alle den Titel *pro cos.* — Auch bei den Schriftstellern werden die spanischen Statthalter von der Einrichtung der Provinz an sehr häufig *pro consule* genannt (so Liv. 33, 25, 9. 35, 22, 6. 36, 2, 8. 37, 46. 7. 39, 29, 4. c. 56, 1. 2. 40, 16, 7. c. 39, 1. *ep.* 90. Cicero *in Vatin.* 5, 12. Sallust *hist.* 1, 69 Dietsch. Plutarch *Sert.* 12), daneben freilich nicht minder oft *praetores* (z. B. Liv. 32, 28, 11. 35, 1, 1. 3. 40, 16, 7) oder, insofern ihr Imperium prorogirt ist, *pro praetore* (Liv. 35, 1, 4: *praetor haec gesserat Scipio: idem pro praetore Lusitanos . . adgressus . . . incerto eventu pugnavit.* 39, 21, 4. 40, 2, 5). Beide Bezeichnungen sind völlig gleich richtig; im titularen Gebrauch wiegt die erstere vor, die zweite dagegen da wo die magistratische Stellung oder auch der Gegensatz zwischen dem ordentlichen und dem prorogirten Imperium hervorgehoben werden soll.

Prätor von Spanien behält das consularische Imperium so lange wie sein Commando. — Im siebenten Jahrhundert hat diese anfänglich auf Spanien eingeschränkte Cumulation der Prätur, resp. Proprätur mit dem Proconsulat weiter um sich gegriffen: für Asia ist sie in der zweiten Hälfte desselben so gut wie stehend [1]), und auch sonst begegnet sie häufig [2]); ja in der ciceronischen Zeit sind Statthalter, die auf Grund der Prätur fungiren und sich mit dem proprätorischen Titel begnügen, bereits selten geworden [3]), obwohl dies immer noch der normale Amtstitel [4]) und

1) Unter den Prätoren und Proprätoren, die im 7. Jahrh. Asia verwaltet haben und die in der vortrefflichen Liste Waddingtons (*fastes des provinces Asiatiques*) leicht zu übersehen sind, finde ich folgende Beispiele der Beilegung des Proconsulartitels: Q. Mucius Scaevola (Consul 659) *praetor* (was nicht für *pro praetore* genommen werden muss) bei Cicero *de orat.* 1, 17, 75 (στρατηγός Diodor p. 610 Wess.), *pro cos.* bei Livius *ep.* 70. — C. Julius Caesar Vater des Dictators [*pro*] *cos. in Asia* nach dem Elogium *C. I. L.* I p. 278. — [Cn.] Asinius ἀνθύπατος Ῥωμαίων, wahrscheinlich der Vater des Redners Pollio (Inschrift bei Waddington *fastes* p. 45 der kleinen Ausg.). — M. Iunius Silanus Statthalter von Asia 678 στρατηγός (Inschrift von Mylasa Waddington n. 409) *proconsul* (Plinius *h. n.* 2, 35, 100). — M. Iuncus *proconsul* (Vell. 2, 42). — L. Licinius Lucullus: *cum Asiam provinciam consulari imperio obtineres* sagt Cicero ihn anredend *pro Flacco* 34, 85. — T. Aufidius *praetor* (Cicero *pro Flacc.* 19, 45) *Asiam proconsulari imperio obtinuit* (Val. Max. 6, 9, 7). — P. Dolabella *proconsulari imperio Asiam obtinens* (Val. Max. 8, 1, *amb.* 2). — Q. Tullius Cicero *pro cos.* (Cicero *de divin.* 1, 28, 58. Sueton *Aug.* 4). — C. Fabius *M. f.*, T. Ampius *T. f.*, C. Claudius Pulcher Statthalter von Asia im letzten Decennium des 7. Jahrh., heissen auf ihren Münzen *pro cos.* (Waddington a. a. O.; *C. I. L.* I p. 143).

2) Q. Metellus Celer Prätor 691, Statthalter des cisalpinischen Gallien im J. 692 nennt sich *pro cos.* (Cicero *ad fam.* 5, 1. 2; Mela 3, 5, 45; Plinius *h. n.* 2, 67, 170). — Q. Ancharius Praetor 698, Statthalter von Makedonien 699, heisst *pro cos.* bei Cicero *ad fam.* 13, 40. — M. Antonius im J. 652 *praetor* (Livius *ep.* 68) *pro consule* (Cicero *de orat.* 1, 18, 82), wahrscheinlich für Kilikien. — A. Allienus Prätor 705, Statthalter von Sicilien 706 heisst bei Hirtius *bell. Afr.* 2 *praetor*, bei demselben 34 und in den Briefadressen (Cicero *ad fam.* 13, 79) und auf seinen Münzen *pro consule*. — Statius Murcus *praetorius* (Vell. 2, 69) commandirte im J. 710 als Proconsul in Syrien (Cicero *Philipp.* 11, 12, 30). — Die städtischen Prätoren Brutus und Cassius tituliren sich in ihrer Correspondenz (z. B. Cicero *ad fam.* 12, 11. 12) und auf den Münzen *pro consule*. — Q. Servilius, der im J. 663 in Asculum umkam, heisst bei Velleius 2, 15 *praetor*, bei Livius *ep.* 72 *pro cos.* Die Provinz ist nicht bekannt, wenn er überhaupt ein Provinzialstatthalter war. — Cicero *de leg.* 1, 20, 53: *cum* (L. Gellius Consul 682) *pro consule ex praetura in Graeciam venisset.* Die Provinz ist nicht bekannt.

3) Der Statthalter von Bithynien 703 P. Silius (*ad fam.* 13, 53—57) und der von Asia 703. 704 Q. Thermus (Cicero *ad fam.* 2, 18. 13, 53—57) heissen in den Briefadressen *pro praetore*. Es ist beachtenswerth, dass der Senatsbeschluss der äussersten Gefahr sich nur an die *pro consule ad urbem* verweilenden Beamten richtet (S. 612 A. 6) und dass der letzte *pro praetore* gefeierte Triumph, den die Triumphaltafel verzeichnet, der übrigens unbekannte des P. Servilius Vatia 666 ist.

4) In dem Senatsbeschluss von 703 Cicero *ad fam.* 8, 8, 8 werden acht Provinzen bezeichnet als solche, *quas praetorii pro praetore obtinerent.* Ohne Zweifel waren manche darunter mit Titularproconsuln besetzt.

die Combination von Prätur und Proconsulat, von Spanien abgesehen, in republikanischer Zeit immer Ausnahme geblieben und wahrscheinlich stets durch einen besonderen Senatsbeschluss legalisirt worden ist. Erst in der Kaiserzeit ist ein für allemal allen Beamten, die auf Grund ihrer Prätur das oberste Statthalteramt übernehmen, dafür consularisches Imperium und consularischer Rang beigelegt worden (S. 221). — Diese Combination von Prätur und Proconsulat beschränkt sich aber begreiflicher Weise auf die in ihrem Sprengel das höchste Commando führenden Beamten. Wo ein Prätor oder Proprätor einem Consul oder Proconsul als Gehülfe beigegeben wird, was in den grossen Kriegen der Republik häufig geschehen (S. 213) und in der Provinzialordnung der Kaiserzeit zu einer festen Einrichtung (*quaestor pro praetore, legatus pro praetore*) geworden ist, kann jener selbstverständlich das consularische Imperium nicht erhalten. Daher fehlt dasselbe den in Italien oder auf der Flotte neben den Consuln verwendeten Prätoren und Proprätoren der Republik durchaus; die einzige Ausnahme, die Uebertragung des proconsularischen Imperium an den M. Marcellus in dem Jahre nach seiner Prätur [1], beruht auf besonderem Volksschluss und ist offenbar dadurch herbeigeführt, dass die politischen Umstände es nicht gestatteten diesem die gewöhnliche proprätorische der consularischen subordinirte Stellung anzuweisen. Wenn dagegen der Consul ausnahmsweise eine Provinz übernimmt, kann ein Prätor an seiner Stelle das höchste Commando in Italien führen [2]. Diese Regel, die in der That nichts ist als die nothwendige Consequenz der Einheit des militärischen Oberbefehls, ist noch in der augustischen Provinzialordnung durchaus festgehalten worden. Erst in traianischer Zeit, als man anfing zu vergessen, dass der Princeps eigentlich nichts war als ein Beamter *pro consule*, ist in vereinzelten Fällen,

1) Liv. 23, 30, 19: *M. Marcello pro consule imperium esse populus iussit, quod . . . unus Romanorum imperatorum in Italia prospere rem gessisset.* Der Beschluss ist gefasst worden, nachdem der Tod des designirten Consuls L. Postumius bereits bekannt war; wahrscheinlich sah man schon damals die Wahl des Marcellus zum Consul voraus und war entschlossen sie seiner Plebität wegen zu hintertreiben (S. 75 A. 6). Darum gab man ihm jetzt consularisches Imperium, das heisst selbständiges Commando, um ihm nicht das Consulat geben zu müssen.

2) Ti. Claudius, der im J. 576 als Peregrinenprätor ein italisches Commando geführt hatte, erhielt für das J. 577 proconsularisches nach Livius 41, 12, 1 (vgl. 40, 59, 5. 41, 5, 6): *Ti. Claudius proconsul, qui praetor priore anno fuerat.* In diesem Jahre nehmlich commandirte der eine Consul in Sardinien, und an seine Stelle trat Claudius.

einem seiner Unterstatthalter consularisches Imperium beigelegt worden (S. 222 A. 4). — Wenn also die Combination der wirklichen oder der prorogirten Prätur mit dem militärischen Imperium des Consuls in dem nichtstädtischen Imperium früh beginnt und bald häufig, späterhin Regel wird, so ist in dem städtischen Sprengel, der das militärische Imperium überall nicht kennt, dieselbe unmöglich und in der That selbst in der Kaiserzeit, so viel wir wissen, nur ein einziges Mal vorgekommen, indem im J. 70 Domitianus als städtischer Prätor consularisches Imperium erhielt[1]. — Hinsichtlich der Titulatur ist zu unterscheiden, ob das consularische Imperium verbunden wird mit der wirklichen oder mit der prorogirten Prätur. In dem ersten Fall treten die beiden dem Beamten zukommenden Bezeichnungen *praetor* und *pro consule* sowohl alternirend auf (S. 604 A. 1. 2) wie auch cumulirt als *praetor pro consule*[2], griechisch στρατηγὸς ὕπατος[3]) oder ἀρχιστράτηγος[4]. In dem zweiten Fall dagegen verschwindet regelmässig die auf der Prorogation ruhende Bezeichnung *pro praetore* und wird die Bezeichnung *pro consule* ausschliesslich geführt.

Imperium des Quästors.

2. Auch mit der Quästur ist zuweilen ausserordentlicher Weise das Imperium, in der Regel als proprätorisches, selten als

1) Sueton *Dom.* 1: *honorem praeturae urbanae consulari potestate suscepit.* Tacitus *hist.* 4, 3: *praetura Domitiano (decernitur) et consulare imperium.*

2) In den Inschriften des M. Coelius Vinicianus Volkstribuns im J. 701 (Henzen 5358 = *C. I. L.* I, 641), des M'. Cordius Rufus (Orelli 3142) und anderen (vgl. *C. I. L.* I p. 188) aus derselben Zeit ist *praetor pro consule* so gestellt, dass beides nothwendig als ein Amt gefasst werden muss. In der That konnte, so lange Prätur und Provinzialstatthalterschaft noch zeitlich zusammenhingen (und dieser Epoche gehören jene Inschriften an), man beide juristisch nur als ein Amt betrachten; und wenn die Functionen eines Beamten, der sich in Rom *praetor*, in seiner Provinz *pro consule* titulirte, für den *cursus honorum* zusammengefasst werden sollten, bot sich dafür kein anderer Ausdruck dar als die Zusammenfassung *praetor pro consule.* Nachdem das pompeische Gesetz die Continuität aufgehoben hatte, wurde daraus folgerichtig, wie die spätere Zeit schreibt, *pro consule, praetor.*

3) Diese Bezeichnung (wohl zu unterscheiden von der im sechsten Jahrh. begegnenden gleichlautenden des Consuls, s. S. 72 A. 1) findet sich bei Josephus *ant.* 14, 10, 8. 15 von zwei Oberbeamten der caesarischen Zeit, von denen der eine der Prätor des J. 705 C. Fannius ist, der sich auf seinen Münzen (*C. I. L.* I p. 143) *pr(aetor)* genannt, aber ohne Zweifel als Statthalter consularisches Imperium gehabt hat. Die Erklärung davon habe ich *Ephem. epigraph.* 1872 p. 225 gegeben.

4) So heisst derselbe Fannius in einem Schreiben des Legaten T. Ampius bei Josephus *ant.* 15, 10, 3.

proconsularisches[1]) verbunden worden. Es ist dies rechtlich genommen nicht verschieden von der Uebertragung des Imperium an eine Privatperson, da die quästorische Competenz der oberamtlichen incongruent ist; auch ist sicher nach strengem Recht dafür ein Volksschluss erfordert worden[2]), wenn man sich auch thatsächlich oft mit einem Senatusconsult begnügt hat[3]). Aber da der Quästor doch immer ein vom Volk gewählter Beamter war, auch die häufige Verwendung des Quästors für die Stellvertretung des abwesenden oder weggefallenen Feldherrn (1, 178. 180 A. 2) eine weitere Anlehnung gab, ist wenigstens in den letzten Decennien der Republik diese Aushülfe nicht selten angewandt worden, um das Deficit in dem Statthalterpersonal zu decken (A. 3); ja für einige kleinere Provinzen, zum Beispiel Kyrene, scheint dies in dieser Zeit die ordentliche Verwaltungsform gewesen zu sein[4]). — In der augustischen Verfassung ist die Verbindung der Quästur mit dem Oberamt wieder beseitigt, dagegen den sämmtlichen in der Provinz fungirenden Quästoren das Imperium von Rechts wegen zugestanden, welches freilich, da sie Unterbeamte waren, nur ein proprätorisches sein konnte (S. 224).

Imperium zur Vertheidigung Roms.

3. Die Ordner des römischen Gemeinwesens haben nicht verkannt, dass die gesetzliche Regelung des militärischen Oberbefehls nur in so weit in Kraft treten kann, als nicht die unmittelbare Gefahr unmittelbare Abwehr erheischt; und ähnlich wie verfassungsmässig jedem Bürger das Recht zusteht für die Gemeinde zu klagen, kann jeder Bürger in die Lage kommen auch ohne magistratischen Befehl mit bewaffneter Hand dem

1) Münze des M. Antonius aus dem J. 719 oder 720 mit der Aufschrift *M. Silanus aug(ur) q(uaestor) pro cos.* (Eckhel 4, 47; vgl. Borghesi *opp.* 5, 180).

2) Velleius 2, 45: *(P. Clodius) legem tulit, ut (Cato) quaestor cum iure praetorio, adiecto etiam quaestore, mitteretur in insulam Cyprum.*

3) So bei der Sendung Pisos nach Spanien 690: *Cn. Calpurnius Cn. f. Piso quaestor pro pr. ex s. c. provinciam Hispaniam citeriorem optinuit* (*C. I. L.* I n. 598). Vgl. Sallust *Cat.* 19.

4) Dafür spricht Sallust *hist.* 2, 39 Dietsch; auch die Münzen des A. Pupius Rufus mit ταμίας ἀντὶ στρα. oder ἀντὶ στρα. καὶ ταμίας mögen hieher gehören. Vgl. über dieselben Borghesi *opp.* 2, 405 fg. — Uebrigens giebt es wenige Bezeichnungen, die staatsrechtlich so vieldeutig und darum so irreführend und schwierig zu handhaben sind wie die des *quaestor pro praetore*: es heisst so in republikanischer Zeit sowohl der Stellvertreter des abwesenden (1, 178 A. 2) oder des verstorbenen Feldherrn wie auch der als Quästor vom Volk oder vom Senat *cum imperio* eingesetzte Provinzialstatthalter und in der Kaiserzeit der gewöhnliche Quästor eines jeden Proconsuls.

Landesfeind entgegenzutreten und selbst in solchem Fall Offiziers- oder Feldherrnstelle einzunehmen [1]. Selbstverständlich entziehen sich diese äussersten Nothfälle jeder Formulirung; nur etwa danach kann gefragt werden, ob nicht bei einem unmittelbaren Angriff des Landesfeindes auf die Hauptstadt sich in dieser Hinsicht ein gewisses Herkommen festgestellt hat. Der oberste Grundsatz der Verfassung, wonach in der Stadt das militärische Imperium keine Anwendung findet, tritt hier von selber ausser Kraft; die damit ausgerüsteten Beamten üben dasselbe alsdann auch innerhalb der Stadt. Aber man scheint sich hierauf nicht beschränkt zu haben. Wir besitzen von dem in solchen Fällen beobachteten Verfahren, abgesehen von einigen völlig unbeglaubigten Erzählungen aus früh republikanischer Zeit [2], in unserer Ueberlieferung keinen anderen Beleg als den bekannten Beschluss des Senats bei Hannibals Anmarsch auf Rom im J. 543, dass alle gewesenen Dictatoren, Consuln und Censoren das Imperium übernehmen und bis zum Abzug des Feindes behalten sollten [3]. Indess sowohl die Natur der Sache wie die Form des Beschlusses lassen daran keinen Zweifel, dass in älterer Zeit, wo die Kriegsgefahr

1) Der Gegensatz des Kriegsdienstes unter oder ohne einen führenden Magistrat ist ohne Zweifel in dem älteren Recht vorhanden gewesen und der letztere wahrscheinlich exemplificirt worden durch den Zug der Fabier (Servius zur Aen. 7, 614), die sich die Sage offenbar ohne magistratische Führer gedacht hat. Auch hat sich die letztere Kriegführung ursprünglich gewiss nicht einmal auf den eigentlichen Nothfall beschränkt; vielmehr werden auch die Beutezüge von Freiwilligen hieher gehören, die gegen Nachbarn, mit welchen Rom nicht in Verbündung stand, ohne Zweifel nach ältestem Recht zulässig waren. Aber eigentliche Belege dafür mangeln in unserer Ueberlieferung, und auch in dem System des Kriegsrechts, wie wir es kennen, hat die Kriegführung ohne Magistrat keinen Platz gefunden. Denn der Fall, wo ein Magistrat mit Imperium die Waffenfähigen aufruft ihm zu folgen (z. B. Livius 7, 9, 6. 32, 26, 11. 34, 56, 11. 40, 26, 6. 43, 11, 11) und sie dann nicht einzeln, sondern durch Sammtschwur (*coniuratio*) in Pflicht nimmt, ist nichts als eine abgekürzte Aushebungsform, ein *tumultuarius dilectus* (Liv. 20, 26, 6. 43, 11, 11; vgl. Handb. 3, 2, 293). Die letztere Form muss auch dann angewendet worden sein, wenn ein Nichtmagistrat zu den Waffen rief; aber aus unserer civilisirten Ueberlieferung ist diese Kategorie des *tumultus* mehr zu erschliessen als zu belegen.

2) In der Erzählung aus dem J. 290 bei Livius 3, 4, 10: *ipsum consulem Romae manere ad conscribendos omnes qui arma ferre possent optimum visum est, pro consule T. Quinctium subsidio castris cum sociali exercitu mitti* und Dionys. 9, 63: Τίτον μὲν Κοίντιον . . . ἀρχῇ κοσμηθέντα ἀνθυπάτῳ χωρεῖν ἐπὶ τοὺς πολεμίους wird kein Urtheilsfähiger etwas anderes erkennen als den wohlbekannten Farbentopf der spätrepublikanischen Annalenretouche. Dionysios 9, 16 lässt auch im J. 276 mit den beiden Consuln zwei Proconsuln ins Feld rücken, den gewesenen Consul K. Fabius von neuem ἐξουσίᾳ κοσμηθεὶς ἀνθυπάτῳ und den Ser. Furius ἀνθύπατος.

3) Livius 26, 10, 9: *placuit omnes qui dictatores consules censoresve fuissent, cum imperio esse, donec recessisset a muris hostis.*

der Stadt so viel näher war und wenn auch nicht Hannibal, doch der Feind sehr häufig vor den Thoren stand, dergleichen Massregeln oftmals vorgekommen und nur aus unseren dürftigen und auch durch falschen Patriotismus vielfach verunstalteten Annalen verschwunden sind. Jener Senatsbeschluss spricht ohne Zweifel nur aus, was ohnehin schon Rechtens war: es hatte in diesem Fall jeder Private sich zu stellen und je nach Umständen als Soldat oder als Offizier seine Pflicht zu thun; vorzugsweise aber waren die gewesenen Beamten der Gemeinde berufen voranzutreten und das Commando zu übernehmen. Dies ist, wie die Aufrufung auch der Censorier darthut, durchaus nicht als eine exceptionelle Prorogation der früheren Aemter zu fassen, wozu in dieser Weise der Senat auch gar nicht competent gewesen sein würde; sondern es ist ein Rathschlag der höchsten Behörde, wie die jetzt zulässige und nothwendige Selbsthülfe der einzelnen Bürger zweckmässig zu organisiren sei. Darum hört auch der auf diesem Wege entstandene Quasi-Oberbefehl mit dem Wegfall des Nothstandes sofort und von Rechts wegen wieder auf. — Wenn wir später von ähnlichen Massregeln zum Schutz der Stadt nichts erfahren, so beruht dies theils darauf, dass die unmittelbare Kriegsgefahr von Rom sich entfernte, theils auf dem trümmerhaften Zustand der über die gefährlichen Krisen des siebenten Jahrhunderts, namentlich den Bundesgenossenkrieg auf uns gekommenen Nachrichten, theils endlich in der letzten Zeit der Republik auf der grossen Anzahl von Beamten, die von Rechts wegen das Imperium besassen. Seit die Consuln und Prätoren ihr Amtsjahr regelmässig in Rom zubrachten und die aus den Provinzen heimkehrenden Proconsuln und Proprätoren wegen des triumphalen Ambitus oft Jahre lang in Italien verweilten, bevor sie durch Betreten der Hauptstadt ihr Commando niederlegten, hatte im Fall der Noth der Senat keine Veranlassung Private mit dem Imperium zu bekleiden oder bekleiden zu lassen, da es genügte die vorhandenen Beamten zur Ausübung ihres Imperium zu veranlassen[1]. Insofern freilich das Imperium sowohl der ordentlichen hauptstädtischen Beamten wie auch der ausserhalb ihrer Provinz verweilenden Statthalter als militärisches ruht, lag auch in dieser Aufforderung des Senats

1) Der Senatsbeschluss der äussersten Gefahr richtet sich immer an alle Beamte *cum imperio* (S. 612).

gewissermassen eine Verleihung des Imperium, und sie wird häufig auch als solche gefasst[1]).

Senatus consultum ultimum. Hier wird am passendsten die Betrachtung desjenigen Ausnahmezustandes des Gemeinwesens angeknüpft, in welchem es gestattet erscheint Mitbürger gleich Landesfeinden zu behandeln. Wir haben eben gesehen, dass im Falle des Nothstandes die Magistrate das Recht und die Pflicht haben den feindlichen Angriff in jeder Weise zurückzuweisen und in Ermangelung von Magistraten selbst die Privaten sich der Selbsthülfe bedienen und sogar ein Quasi-Commando führen können. Dass dieses Kriegsrecht, eben wie gegen den auswärtigen Feind, so auch gegen solche Bürger gewandt werden konnte, die gegen den eigenen Staat verfuhren, als wären sie Landesfeinde, konnte in der Theorie wenigstens nicht bestritten werden; und wenn in der besseren Zeit der Republik man sich enthielt aus diesem gefährlichen Satz für politische Kämpfe die Consequenz zu ziehen[2]), so haben dagegen die republikanischen Conservativen des siebenten Jahrhunderts das Kriegsrecht gegen die Parteigegner nicht bloss praktisch gehandhabt, sondern auch fast theoretisch constituirt[3]).

1) So sagt Cicero *ad Att.* 7, 15, 2, als M. Fannius, damals Prätor, nach dem Ausbruch des Bürgerkrieges nach Sicilien gesandt wird: *is cum imperio in Siciliam praemittitur.* Er ist also *cum imperio* nicht durch die Magistratur, sondern durch die Uebernahme des militärischen Commandos. Daselbst 8, 15, 3 bezeichnet er als solche, die das Recht hätten Italien zu verlassen, diejenigen *qui cum imperio sunt*, wie Pompeius, der Proconsul von Syrien Scipio, der eben genannte Fannius, und Andere, im Gegensatz zu dem Censor Appius und sich selbst, obwohl er damals *ad urbem* als gewesener Proconsul von Cilicien verweilte und, wie er anderswo sagt (*ad Att.* 7, 7, 4), das Imperium wohl hatte, aber nicht gebrauchen ‚durfte' (*nec enim senatus decrevit nec populus iussit me imperium in Sicilia habere*), auch sich es noch reiflich überlegen wollte, ob eine Stellung *cum imperio* ihm convenire (*ad Att.* 7, 3, 3).

2) Wenn nach der Schlacht von Cannae der Kriegstribun Scipio mit seinen Gesinnungsgenossen die feig am Vaterland verzweifelnden Kameraden als Landesfeinde behandelt (*irent secum extemplo armati, qui rem p. salvam vellent: nulla verius quam ubi ea cogitentur hostium castra esse:* Liv. 22, 53, 7), so fällt dies durchaus in dieselbe Kategorie; aber es handelt sich hier doch nicht um einen eigentlich politischen Conflict.

3) Dazu gehörte es mit, dass einige Präcedenzien der Art in die Annalen der früheren Jahrhunderte eingelegt wurden; so unter dem J. 290, als der Consul nach einer verlorenen Schlacht in seinem Lager von den Aequern eingeschlossen wird (Liv. 3, 4), wo gar nicht einmal zu erkennen ist, wer hier ausser dem Gesetz erklärt wird; und im J. 370 bei der angeblichen Verschwörung des M. Manlius, Liv. 6, 19: *magna pars vociferatur Servilio Ahala opus esse, qui non in vincula duci iubendo irritet publicum hostem, sed unius iactura civis finiat intestinum bellum. decurritur ad leniorem verbis sententiam, vim tamen eandem habentem, ut videant magistratus, ne quid ex perniciosis consiliis M. Manli res p. detrimentum capiat.* Wie jung beide Einlagen sind, zeigt der lose Zusammenhang mit der übrigen Erzählung und die völlige Ergebniss-

Der erste Schritt auf dieser verhängnissvollen Bahn geschah im J. 621 bei den Bewegungen, die der Volkstribun Ti. Gracchus durch sein Ackergesetz hervorrief: um die allerdings verfassungswidrige (1, 427) Wiederwahl desselben zum Volkstribun zu verhindern, rief, nachdem der Consul Q. Mucius Scaevola sich geweigert hatte dem Ansinnen der Majorität des Senats entsprechend Gewalt zu brauchen, ein einzelner amtloser Bürger die Gleichgesinnten zur Selbsthülfe auf[1]), und der Erfolg gab ihm insoweit Recht, dass die gerichtliche Verfolgung nicht gegen ihn und seine Genossen gerichtet ward, sondern gegen die Mitverschwornen des von Rechts wegen Erschlagenen. Aus dieser Praxis entsprang die Theorie, die seitdem von der conservativen Partei beharrlich festgehalten worden ist, dass wenigstens dann, wenn der gesammte Senat den Kriegsfall als eingetreten erkläre, einerseits die Magistrate verpflichtet seien die Bürger zu den Waffen zu rufen wie diese ihnen zu folgen, andrerseits für die, gegen welche die Aufforderung erging, nicht bloss das Provocationsrecht suspendirt sei, sondern sie wie der Feind auf dem Schlachtfeld niedergemacht werden könnten[2]). Dass, wenn es an Magistraten fehle oder diese ihrer Pflicht nicht nachkämen, sogar die Selbsthülfe gerechtfertigt sein würde, lag in der Consequenz dieser Anschauung und blieb auch nicht ohne praktische Folgen (A. 1). Dieser ‚letzte und äusserste'[3]) Senatsbeschluss fordert dem Wortlaut nach

losigkeit dieser Senatsbeschlüsse: bei dem ersten Vorgang folgt das Aufgebot aller Mannschaften, bei dem zweiten eine tribunicische Anklage, zu welchen Dingen das *senatus consultum ultimum* eine mehr als seltsame Einleitung macht.

1) Valerius Max. 3, 2, 17. Plutarch *Ti. Gracchus* 19 u. A. m. In demselben Sinne wollte M. Brutus die Ermordung des P. Clodius vertheidigt wissen: *interfici Clodium pro re p. fuisse* (Asconius *in Milon.* p. 42).

2) Cicero *Phil.* 2, 21, 51: *decrevit senatus . . . quod in hostem togatum decerni est solitum more maiorum.* Sallust *Catil.* 29: *quod plerumque in atroci negotio solet, senatus decrevit, darent operam consules, ne quid res p. detrimenti caperet. ea potestas per senatum more Romano magistratui maxima permittitur exercitum parare, bellum gerere, coercere omnibus modis socios atque cives, domi militiaeque iudicium summum habere: aliter sine populi iussu nullius earum rerum consuli ius est.* Liv. 6, 19 (S. 610 A. 3). Cicero *pro Mil.* 26, 70: *quis hoc credat Cn. Pompeium iuris publici . . . peritissimum, cum senatus ei commiserit, ut videret, ne quid res p. detrimentum caperet, quo uno versiculo satis armati consules semper fuerunt etiam nullis armis datis, hunc exercitu, hunc dilectu dato iudicium expectaturum fuisse in eius consiliis vindicandis, qui vi iudicia ipsa tolleret?* §. 71: *quid minus illo dignum quam cogere ut vos eum condemnetis, in quem animum advertere ipse et more maiorum et suo iure posset?*

3) *Illud extremum atque ultimum senatus consultum* nennt es Caesar *b. c.* 1, 5; *forma senatus consulti ultimae semper necessitatis habita* Livius 3, 4, 9.

nur die Magistrate auf ihre Pflicht zu thun[1]; aber es ist dies die Form für die Proclamation des Bürgerkriegs. Der Beschluss richtet sich immer an die zur Zeit höchsten Beamten in der Stadt, also die Consuln oder in deren Ermangelung den Interrex[2], daneben[3] aber auch an die sonstigen Magistrate mit Imperium, also die Prätoren[4] und die etwa in Italien verweilenden Provinzialstatthalter[5] und ausserdem an die Volkstribune[6]. Die Ausführung geschieht in der für die Abwehr des plötzlich eintretenden Landesfeindes althergebrachten Form[7]: jener Aufruf an alle guten Bürger zu kämpfen ist jetzt das formelle Signal zum Bürgerkrieg geworden[8]. Dass diese Theorie keineswegs anerkanntes Staatsrecht war, sondern Parteidoctrin, ebenso wie die entgegengesetzte, welche das Kriegsrecht gegen Bürger schlechthin verwarf und die darauf hin erfolgten Handlungen als criminell strafbar betrachtete, dafür zeugen nicht bloss die Anklage des C. Rabirius,

1) Die Fassung war nicht immer dieselbe: im J. 654 lautete sie dahin: *ut . . . consules . . . operam darent, ut imperium populi R. maiestasque conservaretur* (Cicero *pro Rab. ad pop.* 7, 20); gewöhnlich, zum Beispiel im J. 705 (Caesar *b. c.* 1, 5; Cicero *ad fam.* 16, 11, 2): *dent operam consules . . ne quid res p. detrimentum capiat*, in welche Worte Tiberius bei Tacitus *ann.* 4, 19 das consularische Officium überhaupt zusammenfasst.

2) So in den J. 677 (Sallust *hist.* 1, 49, 22 Dietsch) und 702 (Asconius *in Milon.* p. 35; Dio 40, 49). Die Consulartribune nennt Livius 6, 19; die Prätoren in Abwesenheit der Consuln Dio 46, 44; die *IIIviri r. p. c.* im J. 714 Dio 48, 33.

3) Die im J. 654 beliebte Formel: *ut C. Marius L. Valerius cos. adhiberent tribunos pl. et praetores quos eis videretur* (Cicero *pro Rab.* a. a. O.) wurde gewählt, weil die Häupter der Gegner ein Prätor und ein Volkstribun waren.

4) Liv. 6, 19, 4. — Cicero *pro Rab.* a. a. O. — Ascon. *in Milon.* p. 35. Dio 40, 49. — Cicero *ad fam.* 16, 11, 2. Caesar *b. c.* 1, 5. Vgl. S. 300.

5) So im J. 677. Sallust. *hist.* 1, 49, 22: *cum Q. Catulo pro cos. et ceteris quibus imperium est.* — Gegen Catilina verwendet der Senat unter andern auch den Q. Marcius Rex und den Q. Metellus Creticus: *ei utrique ad urbem imperatores erant, impediti ne triumpharent* (Sallust *Cat.* 30; Drumann 5, 452). — Im J. 702. Ascon. *in Milon.* p. 35: *et Cn. Pompeius, qui ad urbem erat.* Dio 40, 48. — Im J. 705. Caesar *b. c.* 1, 5: *qui pro cos. sint ad urbem;* Cicero *ad fam.* 16, 11, 2.

6) Cicero *pro Rab.* a. a. O. *ad fam.* 16, 11, 2. Caesar *b. c.* 1, 5.

7) Bei dem Antrag, den Cicero im J. 711 darauf stellt (Cicero *Phil.* 5, 12), sind *tumultum decerni* und *consulibus permittendum, ut provideant, ne quid res p. detrimenti accipiat* synonym. Ebenso bezeichnet Dio 41, 2 und Caesar selbst *b. c.* 1, 7 den Senatsbeschluss vom J. 705 ganz richtig als Erklärung des *tumultus* (ταραχή). Auch Servius sagt (zur Aen. 8, 1), dass die Formel: *qui rem publicam salvam esse velit, me sequatur* ursprünglich dem *tumultus* angehöre. Vgl. S. 610 A. 2.

8) Caesar *b. c.* 1, 7: *qua voce et quo senatus consulto populus Romanus ad arma sit vocatus.* Lebhaft schildert dies Cicero *pro Rab. ad pop.* 7. Auch in den J. 691, 702 (Ascon. *in Mil.* p. 35) und 705 ist die allgemeine Aushebung in Italien die nächste Folge dieses Beschlusses.

der auf Grund eines solchen Senatsbeschlusses im J. 654 den Prätor Saturninus umgebracht haben sollte, und die Verbannung Ciceros, sondern mit mehr Anspruch auf Unparteilichkeit die schon erwähnte Weigerung des Q. Mucius Scaevola, des ersten Juristen seiner Zeit, auf ein solches Ansinnen einzugehen. Aber eine Hinweisung auf den Lehrsatz der conservativen Partei, dass gegen politische Gegner der Bürgerkrieg berechtigt sei, darf in der Verzeichnung der politischen Normen des römischen Gemeinwesens nicht fehlen, da er doch mehr als eine rechtlose Praxis gewesen ist. In der letzten Epoche der Republik erscheint diese Einrichtung sogar als allgemein anerkannt[1]; der Principat aber hat sie fallen lassen, theils weil er in der Demokratie wurzelte, theils weil neben seiner ein für allemal mit ausserordentlicher Gewalt für den Nothfall ausgerüsteten Stellung für einen ausserordentlichen Auftrag derselben Art kein Platz war[2], am wenigsten aber dem Senat diese Ausübung der höchsten Souveränetät gestattet werden konnte.

4. Wenn der durch die unmittelbare Gefahr, namentlich durch den der Hauptstadt selbst drohenden feindlichen Angriff hervorgerufene Oberbefehl die verfassungsmässige Ordnung insofern gar nicht berührt, als er von Rechts wegen nur dem Nothstand gegenüber besteht und mit dessen Wegfallen von selbst wieder aufhört, so ist dagegen eine der wesentlichsten Abweichungen, die von der Verfassung überhaupt vorkommen können, die Bestellung eines Nichtmagistrats zum Oberfeldherrn für einen auswärtigen Krieg. Nach der Verfassung knüpfte sich das oberste Feldherrnrecht mit rechtlicher Nothwendigkeit an das Oberamt, so dass aus dem Wahlact selbst immer mehrere dazu gleich berechtigte Magistrate hervorgingen; über die Auswahl aus diesen

Der Private als Oberfeldherr.

1) Dio 46, 47 von Caesar als Consul 711: καὶ τέλος τήν τε φυλακὴν τῆς πόλεως, ὥστε πάνθ' ὅσα βούλοιτο καὶ ἐκ τῶν νόμων ποιεῖν ἔχειν, παρέλαβε. Ders. 48, 33 berichtet die Hinrichtung des Salvidienus Rufus nach Verhandlung der Sache im Senat im J. 714 und fügt hinzu: καὶ προσέτι καὶ ἡ φυλακὴ τῆς πόλεως τοῖς τρισὶν ἀνδράσι μετὰ τῆς εἰθισμένης προσθήκης τοῦ μηδὲν ἀπ' αὐτῆς ἀποτριβῆναι ἐπετράπη.

2) Darum lehnte der Consul Sentius im J. 734 die Uebernahme dieser Gewalt ab (Dio 54, 10) — was die letzte Erwähnung ist, die von dieser Institution sich findet — und beschränkte sich auf die Androhung der *vindicta consularis* (Vellei. 2, 92). Wenn Tiberius im J. 31 nach Sejans Sturz die Hut der Stadt allen Magistraten anbefahl (Dio 58, 12: πάντων τῶν ἐν ταῖς ἀρχαῖς ὄντων τὸ ἄστυ πᾶν ἐκ τῆς τοῦ Τιβερίου ἐντολῆς φυλαττόντων), so ist dies nichts als die Einschärfung einer ohnehin bestehenden Pflicht.

entschieden weder der Senat noch die Comitien, sondern die Vereinbarung oder das Loos. Jeder Eingriff sei es des Senats, sei es der Volksversammlung auch nur in die Frage, welchem der Consuln oder der Prätoren das einzelne militärische Commando zu überweisen sei, war inconstitutionell und rüttelte an den Fundamenten des Staats. Noch entschiedener war dies der Fall, wenn ein solches Commando einem Nichtmagistrat überwiesen ward; und in der That findet bis auf den hannibalischen Krieg sich davon kein Beispiel. Indess die schwere Kriegsgefahr, die Hannibal über Rom brachte, brach diese Regel. Der erste Fall ist streng genommen die schon erwähnte (S. 605 A. 1) Uebertragung des consularischen Imperiums durch Volksschluss an M. Marcellus Prätor 538 für das J. 539, das Jahr nach der Schlacht bei Cannae; denn die Uebertragung des consularischen Imperiums auf den zur Handhabuug des prätorischen qualificirten Beamten und die des Imperiums überhaupt auf einen Privaten stehen streng genommen rechtlich sich gleich. Geradezu geschah das letztere zuerst [1]) wenige Jahre nachher: nach der furchtbaren Niederlage, die Rom im J. 543 in Spanien erlitt, und dem Fall des Oberfeldherrn übertrug ein Volksschluss dem Sohne desselben die Führung dieses Krieges mit consularischem Imperium [2]). Nachdem dann der Erfolg diese Wahl gekrönt hatte und Spanien damit den Römern botmässig geworden war, wurde die Verwaltung des eroberten Gebiets zunächst in gleicher Weise von zweien dafür besonders durch Volksschlüsse ernannten Beamten gleichfalls mit consularischem Imperium fortgeführt [3]), bis im J. 556 zwei neue Prätorstellen dafür eingerichtet wurden.

1) Wenn Gnaeus Scipio, der seinem als Consul und später *pro consule* seit dem J. 536 in Spanien den Oberbefehl führenden Bruder zur Seite stand, von Livius mit Recht sowohl bei Lebzeiten des Letztern (25, 32, 1) als nach dessen Fall (26, 2, 5) *imperator* genannt wird, so muss auch er *cum imperio* durch Volksschluss nach Spanien gesandt sein. Aber in der That ist dies wohl ein Versehen des Schriftstellers und war er bloss Legat des Bruders. — In einigen andern Fällen ist es nicht klar, wie *pro praetore* commandirende *privati* zu dem Imperium gelangt sind, so bei T. Otacilius Liv. 23, 32, 20, bei C. Varro 27, 24, 1. c. 35, 2 und bei L. Manlius Acidinus Liv. 27, 43, 9. c. 50, 8. Wahrscheinlich hat hier Mandirung durch den Stadtprätor stattgefunden (1, 176), auf keinen Fall ausserordentliche Verleihung des Imperium durch Gesetz.

2) Liv. 26, 18. 28, 43, 11. Dass Scipio nicht *pro praetore* nach Spanien gesandt ward, kommt wohl daher, weil man ihm den Proprätor M. Silanus beigab (S. 95 A. 3), und die Einheit des Oberbefehls gewahrt werden sollte.

3) Proconsuln heissen bei Livius auch Scipios Nachfolger bis zur Einrichtung der Provinz L. Cornelius Lentulus und L. Manlius Acidinus (Liv. 29, 13, 7. 31, 20 vgl. 28, 38, 1), C. Cornelius Cethegus (Liv. 31, 49, 7), Cn. Cor-

Nachdem diese durch die unermessliche Kriegsgefahr hervorgerufenen constitutionellen Anomalien beseitigt waren, hat in den folgenden Zeiten das consolidirte Senatsregiment dergleichen nicht wieder gestattet; ein Versuch der Art ward im J. 623 gemacht, als die Provinz Asia unter die römische Herrschaft gebracht werden sollte, aber er fiel in den Comitien[1], und das sulpicische Gesetz vom J. 666, das das Commando in dem Kriege gegen Mithradates dem Privaten C. Marius übertrug[2], ging zwar durch, wurde aber aus formellen Gründen cassirt. Aber in den letzten Krisen der Republik kam man auf diese ausserordentlichen Oberfeldherrnstellen wieder zurück. Pompeius wurde dreimal mit einer solchen bekleidet, zuerst 673 für Sicilien und Africa[3], dann 677 für Italien und weiter für Spanien, endlich 688 für Asia und Syrien, von welchen Stellungen die erste mit prätorischem[4], die beiden andern mit consularischem Im-

nelius Blasio und L. Stertinius (Liv. 31, 50, 11). In der capitolinischen Tafel indess ist bei der Ovation Blasios als Rechtsgrund gesetzt: *qu[od Hispaniam cit]eri[orem extra o]rdine[m obtinuerat]* (*C. I. L.* I p. 568); für *pro cos.* daneben reicht der Raum nicht, und hätte man die einfache Formel *pro cos. ex Hispania* setzen wollen, so hätte es der langen Umschreibung nicht bedurft. Wahrscheinlich hat die strengere Jurisprudenz wie das Recht des Triumphs (1, 108 A. 4) so auch die Bezeichnung *pro consule* nur dem gewesenen Consul einräumen wollen; aber die laxere Terminologie gewann die Oberhand ebenso wie in Betreff des Triumphs die laxere Praxis. Dass allen jenen Magistraten ihr Amt durch Volksschluss und als Jahramt gegeben worden ist, unterliegt keinem Zweifel, obwohl die Wahl ausser für Scipio nur für Blasio und Stertinius (31, 50, 11 vgl. 30, 41, 4) und als Wiederwahl für Lentulus und Acidinus (29, 13, 7) berichtet wird. Die Prorogation steht auch hier bei dem Senat (Liv. 27, 7, 17. c. 22, 7. 30, 2, 7). In der That also unterscheiden sich diese Beamten von den Statthaltern Siciliens und Sardiniens nur darin, dass sie direct für die spanischen Provinzen vom Volk gewählt werden und keinen Titel führen.

1) Als im J. 623 der Krieg gegen Aristonicus geführt werden sollte, war der eine Consul L. Flaccus Flamen Martialis, der andere P. Crassus Oberpontifex; jener durfte seiner priesterlichen Pflichten wegen von Rom sich nicht entfernen (S. 56 A. 1) und auch bei diesem war es ohne Beispiel, dass er Italien verliess (Livius *ep.* 59; vgl. 1, 390 A. 5 und oben S. 191 A. 5). In dieser seltsamen, man möchte fast meinen absichtlich herbeigeführten Situation liess man die Gemeinde abstimmen, wer in Asia Krieg führen solle; aber *ne tum quidem populus Romanus ad privatum detulit bellum:* der Consul und Oberpontifex Crassus siegte über den jüngeren Scipio Africanus mit dreiunddreissig Stimmen gegen zwei (Cicero *Phil.* 11, 8, 18).

2) Val. Max. 9, 7 *mil. R.* 1. Vellei. 2, 18. Liv. 77. Appian *b. c.* 1, 55. Plutarch *Mar.* 35. *Sull.* 8.

3) Beachtenswerth ist es, dass Pompeius in Sicilien auch die Jurisdiction ausübte (Diodor p. 617).

4) Nach Granius Licinianus p. 39 Bonn. triumphirte Pompeius 673 *pro praetore*, und dasselbe zeigt auch der Gegensatz bei Cicero *de imp. Pompei.* 21, 61. 62. Dagegen nannte er sich selbst unbefugter Weise *pro consule*, wenn ich (R. M. W. S. 609) die Münze mit *Magnus pro cos.* richtig auf den africanischen Sieg bezogen habe. — Ebenso nennt ein anderer Unterfeldherr Sullas M. Lucul-

perium ausgestattet waren. In gleicher Weise erhielt der spätere Kaiser Augustus im J. 711 noch als Privatus die Fasces, zunächst die prätorischen[1]), die er dann nicht wieder niederlegen sollte.

Imperium infinitum aequum. 5. Wenn das eben erörterte ausserordentliche Commando eines Nichtmagistrats, gleich den ordentlichen Militärcommandos der späteren Republik, nicht das ganze Reich, sondern nur ein bestimmtes Gebiet desselben umfasste, so sind in der nachsullanischen Zeit auch ausserordentliche Commandos ohne feste Grenze, *imperia infinita* mehrfach vorgekommen. Den Grund dazu hat eben Sulla gelegt. Das Commando zur See haftete nach der republikanischen Ordnung zunächst an dem consularischen Oberbefehl über Italien. Es war eine der empfindlichsten Lücken, die die sullanische Restauration in die Verfassung riss, und eine schwere Schädigung des öffentlichen Wohls, dass mit der Aufhebung des stehenden Commandos über Italien das allgemeine Seecommando wegfiel; die particularen über die Küsten, so weit diese unter römischen Statthaltern standen, konnten dasselbe natürlich nicht ersetzen. Die Piraterie schrieb zu Sullas Gesetzen den Commentar, und bereits im J. 680 und wieder im J. 687 sah man sich genöthigt ihretwegen ein ausserordentliches Imperium zu bestellen — der erstere Vorgang ist der einzige in dieser Epoche, wo nicht der Ehrgeiz eines Einzelnen, sondern die zwingende Noth der Dinge eine derartige Ausnahmemassregel herbeigeführt hat[2]). Dem Prätor[3]) M. Antonius — die Consuln waren nach Asien gesandt — wurde im J. 680 wahrscheinlich durch Senatsschluss[4]), ebenso im J. 687 dem Privaten Cn. Pompeius durch das gabinische Gesetz das *imperium infinitum*[5]) eingeräumt, das heisst das alte 'schrankenlose consu-

lus sich *pro praetore* (*C. I. L.* I, 583). — In wie weit auf die unter Sullas Dictatur fallenden Magistraturen dessen ordentliches (1, 304) oder ausserordentliches Creationsrecht eingewirkt hat, lässt sich nicht ausmachen.

1) *Monum. Ancyr.* 1, 6 und die dazu angef. Stellen.

2) Vellei. 2, 31.

3) So nennen ihn Livius 97 und Velleius 2, 31; ihn zum Proprätor zu machen liegt kein Grund vor.

4) Vellei. 2, 31. Wäre ein Gesetz ergangen, so würde es wohl bei Gelegenheit des gabinischen erwähnt worden sein.

5) So bezeichnet Cicero *Verr.* 2, 3, 8. 3, 91, 213 das Commando des Antonius, und nichts anderes ist gemeint *de lege agr.* 2, 17, 46: *omnes terras Cn. Pompeio atque omnia maria esse permissa.* Die rechtliche Gleichartigkeit beider Imperien hebt Velleius 2, 31 nachdrücklich hervor. Wegen der näheren Bestimmungen vgl. Drumann 3, 402.

larische Imperium (1, 82 A. 1) wiederhergestellt, jedoch mit der Massgabe, dass sie an sämmtlichen Küsten des römischen Staates gleiches Imperium (*imperium aequum*) haben sollten (wie der Statthalter der betreffenden Provinz[1]). Man ging also einerseits, indem man von der dem consularischen Imperium anhaftenden Collegialität absah, weit über die ältere Ordnung hinaus, andrerseits in Beziehung auf die Provinzialstatthalter nicht so weit wie diese gegangen war, indem dem commandirenden Consul nicht ein gleiches, sondern ein höheres Imperium zugekommen war. Dies *imperium infinitum maius* ist in den Krisen, die zu dem Krieg zwischen Pompeius und Caesar führten, gefordert, aber nicht beschlossen worden[2]. Als dann nach Caesars Ermordung der Todeskampf der Republik zum zweiten Mal begann, eröffneten ihn die Republikaner damit, dass sie ihren Führern, den Prätoren Brutus und Cassius, im J. 711 das consularische Imperium wenigstens auf dem Kriegsschauplatz sowohl räumlich wie qualitativ unbegrenzt gewährten[3]. Dies war die äusserste Erstreckung, deren die innerhalb der Verfassung sich haltende Beamtengewalt fähig war; die Gegenpartei antwortete mit einer Magistratur, die die Verfassung selbst suspendirte, mit dem Triumvirat zur Ordnung des Gemeinwesens.

Imperium infinitum maius.

6. Wenn die Uebertragung des Feldherrnrechts im auswärtigen Krieg auf einen Privaten bereits in der mittleren Republik beginnt, so ist dagegen die Combination des eigenen Imperium mit einer nicht magistratischen Unterfeldherrnstellung erst in der letzten Krise der Republik vorgekommen. Von Rechts wegen kann der von dem Oberfeldherrn ernannte Offizier die Rechte des Oberamts wohl in Vertretung des abwesenden Oberbeamten ausüben (1, 177), nicht aber selbständig neben diesem besitzen; das von der Gemeinde

Der Private als Unterfeldherr.

1) Velleius a. a. O.: *A. Gabinius tr. pl. legem tulit ut . . . esset (Pompeio) imperium aequum in omnibus provinciis cum proconsulibus usque ad quinquagesimum miliarium a mari.* So weit die Statthalter Proprätoren waren, hatte also Pompeius ein *imperium maius*.

2) Für Pompeius wurde bei seiner ausserordentlichen *cura annonae* das *maius imperium in provinciis quam sit eorum qui eas obtineant* vergeblich gefordert (1, 57 A. 4); und für die Consuln des J. 705 Lentulus und Marcellus wenigstens das alte consularische Recht geltend gemacht *more maiorum vel omnes adire provincias* (1, 82 A. 1).

3) Der dessfällige Antrag, den Cicero für Cassius stellte, ging zunächst nicht durch; aber nach der Schlacht bei Mutina wurden alle Provinzen des Ostens ihm und Brutus unterstellt. Appian *b. c.* 4, 58: τοῖς τε ἄλλοις πᾶσιν ἐκέλευσαν ὅσοι Ῥωμαίοις ἡγεμονεύουσι ἐθνῶν ἢ στρατοπέδων ἀπὸ τοῦ Ἰονίου μέχρι Συρίας ὑπακούειν ἐς ὅτι κελεύοι Κάσσιος ἢ Βροῦτος. Bd. 1, 57 A. 4.

empfangene oberamtliche Imperium, das in den Titeln *pro consule* oder *pro praetore* sich ausdrückt, und die Stellung des vom Oberbeamten ernannten Gehülfen schliessen sich aus. Der Dictator allein machte davon insofern eine Ausnahme, als die von ihm ernannten Unterbeamten, der Reiterführer wie der *praefectus*, ebenfalls die Fasces führen (S. 150). Sonst ist hievon, zuerst so viel wir wissen und wahrscheinlich überhaupt zuerst, abgegangen worden im J. 687 zu Gunsten des Proconsuls Pompeius, als dieser durch das gabinische Gesetz das Obercommando gegen die Piraten empfing. In der That war gerade der Piratenkrieg wie kein anderer geeignet die alte römische Ordnung, dass es keinen Feldherrn der Feldherren geben könne, zu brechen, da er die in einander greifende Thätigkeit einer Reihe selbständig und auf verschiedenen Kriegstheatern operirender und doch wieder einer einheitlichen Leitung unterworfener Feldherren mit zwingender Nothwendigkeit erheischte. Das Gesetz verlieh jedem der fünfundzwanzig von dem Proconsul zu ernennenden Legaten im Voraus proprätorisches Imperium[1]. Es standen also diese Legaten *pro praetore* neben dem höchsten *pro consule* commandirenden Feldherrn, wie zum Beispiel im hannibalischen Krieg der in Italien commandirende Consul neben den in Apulien, Campanien, Etrurien den Befehl führenden Prätoren, nur mit dem wesentlichen Unterschied, dass den Prätor das Volk gewählt hatte, diese Legaten *pro praetore* aber der Proconsul ernannte, wie den Reiterführer der Dictator. Von da an ist die gleiche Ausstattung der Legaten öfter vorgekommen, wo Volksschlüsse nach dem Muster des gabinischen ordentlichen oder ausserordentlichen Oberbeamten ausgedehnteres Imperium verliehen[2]; und unter Augustus

1) Appian *Mithr.* 94: (ἦσαν αὐτῷ) ὑπηρέται ἀπὸ τῆς βουλῆς, οὓς καλοῦσι πρεσβευτάς, πέντε καὶ εἴκοσιν, οἷς ὁ Πομπήιος ἐπιδιῄρει τὴν θάλασσαν καὶ ναῦς ἐδίδου καὶ ἱππέας ἑκάστῳ καὶ στρατὸν πεζόν, καὶ στρατηγίας σημεῖα περικεῖσθαι, ἵν' αὐτοκράτωρ ἐντελὴς οὗ πιστεύοιτο μέρους ἕκαστος ὑπάρχοι, αὐτὸς δ', οἷα δὴ βασιλεὺς βασιλέων, αὐτοὺς περιθέοι. Dass Pompeius die Legaten ernannte, hebt Dio 36, 19 ausdrücklich hervor. Die kürzlich in Kyrene gefundene Inschrift (*Bullett. dell' instituto* 1874 p. 111): [Γ]ναῖον Κορνήλιον Λέντολον Ποπλίω υἱὸν Μαρκελλῖνον πρεσβευτὰν καὶ ἀντιστράταγον τὸν πάτρωνα καὶ σωτῆρα Κυραναῖοι gehört, wie R. Lanciani a. a. O. richtig ausführt, einem dieser Legaten des Pompeius, dem späteren Consul 698 (vgl. R. M. W. S. 577). Also selbst die officielle Titulatur der kaiserlichen Legaten entspricht genau derjenigen der auf Grund des gabinischen Gesetzes bestellten.

2) So muss das vatinische Gesetz für Caesar eine solche Clausel enthalten haben, denn Labienus heisst bei Caesar *b. G.* 1, 21 *legatus pro praetore.*

ist sie in ihrer weiteren bei der Provinzialstatthalterschaft (S. 222 fg.) dargelegten Ausbildung zu einem der Grundpfeiler der neuen Monarchie geworden.

Wie mannichfaltig die hier zusammengefassten Stellungen sind und wie entschieden auf sämmtliche Kategorien politische Momente bestimmend eingewirkt haben, so gilt doch auch von diesen innerhalb der Verfassung sich bewegenden ausserordentlichen Imperien, was von den ausserhalb und über derselben stehenden: der rechtsbildende Gedanke ist im römischen Gemeinwesen so mächtig, dass er in keiner Schöpfung sich völlig verleugnet. Es wird auch hier nicht überflüssig sein den leitenden Gedanken dieser Einrichtungen nachzugehen.

Dass der Mangel eines adäquaten Namens zum Wesen dieser Imperienform gehört, ist bereits hervorgehoben worden; wenn unsere Civilisten bei der Ordnung des römischen Privatrechts mit gutem Grund eine Kategorie von Innominatcontracten aufgestellt haben, so hat auch das römische Staatsrecht sein namenloses Imperium. Der Ausdruck *pro imperio* [1] oder *cum imperio esse* [2] bezeichnet allerdings diese Kategorie von Imperien; aber wenigstens der letztere allein gebräuchliche hat auch einen allgemeineren Werth, indem er nicht bloss ebenfalls für die Inhaber des mandirten Imperium gangbar ist [3], sondern in weiterer *Cum imperio.*

1) Wenn es im Ackergesetz Z. 87 heisst: *mag(istratus) prove mag(istratu) queive pro eo imperio iudicio [curationeve erit]* und im rubrischen 1, 51: *neive quis mag(istratus) prove mag(istratu) neive quis pro quo imperio potestateve sit*, so bildet allerdings die Kategorie *pro imperio* einen Gegensatz zu der *pro magistratu* und wird bei dieser an die Prorogations-, bei jener an die ausserordentliche Magistratur gedacht sein; es bestätigt dies die Annahme, dass die Bezeichnung *pro consule* dem blossen Inhaber des *consulare imperium* streng genommen nicht zukommt. Aber eine titulare Bezeichnung kann darin nicht gefunden werden; *pro imperio consulari* hat man so nie gesagt.

2) Festus *ep.* p. 50: ‚*cum imperio est' dicebatur apud antiquos cui nominatim a populo dabatur imperium*, wobei offenbar zunächst an die Sendung des Scipio nach Spanien und die diesem gleichartigen Fälle gedacht ist. Liv. 26, 2, 5 (S. 622 A. 3). 31 a. E.: *rogantibus tribunis, quos duos in Hispaniam cum imperio ad exercitus ire iuberent . . . plebes Cn. Cornelio Lentulo et L. Stertinio pro consulibus imperium esse iussit.* Livius *ep.* 89. 91.

3) 1, 176 A. 3. Auch Liv. 23, 32, 20 wird hieher gehören.

Anwendung auch die benannten militärischen Imperien einschliesst[1]. Anders noch verhält es sich mit den Bezeichnungen *pro consule* und *pro praetore*. Nicht bloss kommen diese Bezeichnungen, die eigentlich nur negativ den Mangel des betreffenden Amts in Verbindung mit der Befugniss zur Vollziehung der darin enthaltenen Functionen ausdrücken (1, 520 A. 2), auch der prorogirten und der mandirten oberamtlichen Gewalt zu, sondern sie sind diesen vorzugsweise eigen und scheinen im strengen Sprachgebrauch auf die unbenannten Imperien nicht allgemein angewandt, insonderheit den mit consularischem Imperium ausgestatteten Privaten versagt oder doch bestritten worden zu sein (S. 614 A. 3 S. 624 A. 3). Allem Anschein nach verhält es sich damit so, dass die Verleihung der oberamtlichen Function nach älterem Recht nothwendig entweder consularisches oder prätorisches Imperium und damit die Competenz wie die Insignien entweder des höheren oder des minderen Oberamts verlieh, die Bezeichnung aber *pro consule* oder *pro praetore* als eine nicht dem Wortsinn nach, aber doch in der praktischen Anwendung titulare von Rechts wegen an der mandirten oder prorogirten Magistratur haftete und unserem Imperium nur zukam, wo sie ausdrücklich als titulare ihm beigelegt ward, wie dies zum Beispiel bei den spanischen Statthalterschaften sicher von Haus aus geschehen ist. Aber begreiflicher Weise ist diese Distinction wenigstens aus dem gewöhnlichen Gebrauch früh verschwunden und nannte sich jeder Sexfascalis *pro praetore*, jeder Träger von zwölf Fasces *pro consule*; was denn freilich, indem die Sprache für die drei scharf unterschiedenen Begriffe der prorogirten, der mandirten und der unbenannten ausserordentlichen Gewalt einen und denselben

Pro consule, pro praetore.

1) Sehr präcis erscheint der Sprachgebrauch in dem Senatsbeschluss bei Cicero *ad fam.* 8, 8, 8: *qui praetores fuerunt neque in provinciam cum imperio fuerunt, quos eorum ex s. c. cum imperio in provincias pro praetore mitti oporteret;* ebenso bei Sueton *Aug.* 29: *provincias cum imperio petituri* und bei Sallust *hist.* 1, 49, 22: *cum Q. Catulo pro cos. et ceteris, quibus imperium erat*, wie bei Cicero *ad fam.* 1, 1, 3, *cum imperio esse* und *privatum esse* im Gegensatz steht. Ebenso sagt derselbe *cum tu Hispaniam citeriorem cum imperio obtineres* von einem gewöhnlichen Statthalter (*ad fam.* 1, 9, 13; vgl. Drumann 2, 534), und *ad fam.* 3, 2, 1: *ut mihi cum imperio in provinciam proficisci necesse esset.* Sueton *Tib.* 12: *cum imperio aut magistratu.* Andere Stellen, in denen dieser Ausdruck in ähnlicher Weise vorkommt, sind S. 610 A. 1 erörtert worden. *Cum imperio* ist also auch der im ordentlichen Weg zum militärischen Imperium gelangte Beamte, obwohl diese Bezeichnung von ihm nicht leicht anders gebraucht wird als wo die benannten und unbenannten Imperien zusammengefasst oder sich entgegengesetzt werden sollen.

Ausdruck verwendet, der Durchsichtigkeit der Rechtsverhältnisse keineswegs günstig gewesen ist.

Insignien. Die Zahl der Fasces richtete sich einfach nach dem beigelegten Imperium; der Inhaber des consularischen Imperium führt deren zwölf[1], der des prätorischen sechs.

Ertheilung durch Volksschluss. Ein Volksschluss ist für die ausserordentlichen Imperien[2] von Rechts wegen immer erforderlich; sie treten dadurch in scharfen Gegensatz zu den gleich benannten mandirten und prorogirten, für welche es, da ihre Berechtigung auf dem Wesen des Amtes ruht, keiner neuen Intervention der gesetzlichen Gewalt bedarf[3]. Da aber durch die unbenannten Imperien regelmässig nicht eine neue Competenz geschaffen, sondern das einem ordentlichen Beamten zukommende Geschäft auf einen ausserordentlichen übertragen wird, so besteht der Volksschluss hier meistens bloss in der Wahl der Person. Wo indess ausnahmsweise eine Competenzregulirung erforderlich ist, wie zum Beispiel bei der Uebertragung des allgemeinen Commandos zur See, kann auch hier ein doppelter Volksschluss erfolgen[4]. Es kann auch eine allgemeine Bestimmung an die Stelle des Specialgesetzes treten; so ist das consularische Imperium mit den spanischen Präturen gleich durch dasselbe Gesetz verbunden worden, das deren Wahl vorschrieb. Mittelbare Uebertragung ist rechtlich ebenfalls möglich; so gab das gabinische Gesetz das Imperium denen, die Pompeius zu Legaten ernennen würde. Uebertragung durch den Senat unter Ausschluss der Comitien ist der Verfassung zuwider, und auch nicht anders vorgekommen als in den Epochen der unbedingten oder wenigstens

1) Dies sagt ausdrücklich von dem spanischen *praetor pro consule* Plutarch *Paul.* 4.

2) Dass das Nothstandscommando nichts ist als die Ausübung eines jedem Privaten zustehenden Rechts, ist schon bemerkt worden.

3) Hier wird nur ein Volksschluss gefordert, wenn das Imperium in der Stadt wirksam werden soll, wie es der Fall ist bei dem Triumph des Promagistrats (1, 108). Allerdings ist die Prorogation auf eine bestimmte Frist in der That mehr Ertheilung eines neuen Commandos als Fortführung des früheren, und im fünften Jahrh. scheint darum dafür regelmässig ein Plebiscit gefordert zu sein (1, 525). Aber die dem Buchstaben der Verfassung nach auch zu rechtfertigende Auffassung, dass dies eben so gut Fortführung des Commandos sei wie die aus dem blossen Nichteintreffen des Nachfolgers hervorgehende Prorogation, hat bald überwogen und die wichtige Folge gehabt, dass schon im hannibalischen Kriege die Prorogation, wo nichts Weiteres hinzutritt (vgl. S. 193 A. 4 S. 605 A. 1), immer vom Senat ohne Befragung des Volkes beschlossen wird.

4) Dio 36, 23 [6]. Cicero *de imp. Pomp.* 17, 52.

als unbedingt angestrebten Senatsherrschaft unter Sulla[1]) und wieder nach Caesars Ermordung[2]). — Den betreffenden Wahlact haben regelmässig die Tribus vollzogen[3]), nicht weil den Centurien diese Befugniss gemangelt hat, sondern weil es überhaupt üblich ist jeden nicht den Centurien gesetzlich reservirten Act an die Tribus zu bringen.

Städtische Function ausgeschlossen.

Eine wesentliche Rechtsschranke der ausserordentlichen militärischen Gewalt ist ihr mit der mandirten und prorogirten gemeinsam: sie erstreckt sich niemals auf das dem *imperium militiae* verschlossene Gebiet, das heisst die Stadt Rom, und schliesst darum diejenigen magistratischen Befugnisse, die nur innerhalb dieser Grenzen geübt werden können, namentlich das Recht mit dem Senat und dem Volk zu verhandeln, nothwendig aus (1, 143. 155). Sie kann darum auch nicht für wesentlich hauptstädtische Geschäfte verliehen werden. Die einzige uns bekannte Ausnahme hievon in republikanischer Zeit ist die Verbindung militärischen Oberbefehls mit der (in dem Abschnitt über das Getreidewesen zu erörternden) im J. 697 dem Pompeius übertragenen *cura annonae*, welche zwar nicht das Recht in sich schloss mit Volk und Senat zu verhandeln, aber doch nothwendig dasjenige auch in der Stadt für diese seine amtliche Aufgabe thätig zu sein[4]).

1) Dahin gehören die Imperien des Pompeius von 673 und 677 und das des M. Antonius von 680 (S. 616 A. 4). Livius *ep.* 89: *Cn. Pompeius in Siciliam cum imperio a senatu missus est.* Cicero *Philipp.* 11, 8, 18 und sonst. Dagegen als im J. 703 nach der Katastrophe des Crassus die verschiedensten Pläne vorgebracht wurden, dachte doch niemand daran *ex s. c. privatos* an den Euphrat zu senden (Caelius *ad fam.* 8, 10, 2).

2) Dahin gehört Caesars des Sohnes Imperium von 711. *Mon. Ancyr.* 1, 5: *imperium mihi dedit (senatus).* Cicero *Phil.* 11, 8, 20: *imperium C. Caesari belli necessitas, fasces senatus dedit.*

3) Bei Scipios Wahl 543 beschliesst der Senat (Liv. 26, 2, 5): *agendum cum tribunis plebis esse, primo quoque tempore ad plebem ferrent, quem cum imperio mitti placeret in Hispaniam . . . ea res cum tribunis acta promulgataque est.* Wenn in der sehr ausführlichen Schilderung der Wahl c. 18 fg. dennoch die Consuln diese leiten und nach Centurien gestimmt wird, so ist dies wohl falsche Ausmalung. Die Nachfolger Scipios bis zur Einsetzung der beiden Präturen erwählt die Plebs unter Vorsitz der Tribune (Liv. 29, 13, 7. 30, 41, 4. 31, 50, 11). Dass irgend eines der Gesetze, die ein unbenanntes Imperium verliehen haben, an die Centurien gebracht sei, ist nicht nachweislich; auch das consularische von 697 (Cicero *ad Att.* 4, 1, 7) kann an die Tribus gegangen sein.

4) Pompeius erscheint während der Führung der *cura annonae* wiederholt in der Stadt, so bei den Prozessen des Milo und des Sestius (Drumann 4, 513) und bei verschiedenen Senatssitzungen (Cicero *ad fam.* 1, 1, 2. *ep.* 7, 3). Die Verlegung des Senats in den Apollotempel, *ut Pompeius adesset* (Cicero *ad Q.*

Collegialität.

Die Collegialität ist den militärischen Imperien dieser Kategorie schlechthin fremd, wie denn auch Cicero in seinem Verfassungsentwurf dieselben als einheitliche Gewalten definirt (S. 572 A. 4). Es kann dies auch nicht anders sein, da sie sämmtlich aus der Provinzialstatthalterschaft entwickelt worden sind, und diese von Haus aus die Collegialität ausschliesst.

Endfrist.

Die nothwendige Befristung besteht für die unbenannten Imperien ähnlich wie für die prorogirten (1, 525): das Commando wird entweder mit fester Betagung verliehen oder auch bis zur Erledigung des bestimmten Geschäfts, wie zum Beispiel Pompeius im J. 673 das Imperium erhielt bis zur Niederwerfung des Lepidus. In dem ersteren Fall ist das wichtige staatsrechtliche Axiom, dass Oberämter[1]) mit fester Betagung nicht auf mehr als ein Jahr gegeben werden, auch für diese Imperien bis zum Ende der Republik festgehalten[2]). Die spanischen Imperien zum Beispiel von 543—556 stehen unter dem Gesetz der Annuität, wobei natürlich Prorogation ebenfalls zulässig ist[3]). Allerdings aber ist diese Regel zuerst auf diesem Gebiet gebrochen worden, und zwar zu Gunsten des Mannes, für den alle Principien der Republik aufgeopfert worden sind, des Cn. Pompeius bei der Uebertragung des Commandos gegen die Piraten durch das gabinische Gesetz im J. 687 d. St.[4]), dem dann bald andere und besser benutzte Verletzungen jenes Princips gefolgt sind. Dass wenigstens irgend eine Zeitgrenze hinzugefügt werden muss, und das Amt nicht auf Lebenszeit übernommen werden kann, ist, wie wir sehen werden, noch bei der Constituirung des augustischen Principats massgebend gewesen; erst Tiberius

fr. 2, 3, 3; vgl. Becker Topogr. S. 627 A. 1237), geht, wie Becker (1. Aufl. 2, 2, 67) richtig gegen K. Fr. Hermann ausführt, nicht auf legale Behinderung desselben, sondern auf factische durch die Umtriebe des Clodius.

1) Bei geringeren Aemtern, zum Beispiel dem Triumvirat *coloniae deducendae*, finden sich längere Fristen schon viel früher.

2) Es ist charakteristisch, dass der Senat, als er im J. 711 die Monarchie bewältigt zu haben meinte, allgemein jede Amtführung über ein Jahr hinaus verbot (Dio 46, 39).

3) Dass P. Scipio vom Volk nur ein Jahrescommando erhalten hat, zeigt die Prorogation desselben durch den Senat, mag sie nun von Jahr zu Jahr erfolgt sein (Liv. 27, 22, 7), wie es wahrscheinlich geschehen ist, oder bis zur Abberufung durch den Senat (Liv. 27, 7, 17. Zonar. 9, 10). Dasselbe gilt von seinen Nachfolgern, da auch bei ihnen Prorogation erforderlich ist (S. 614 A. 3).

4) Nicht mit Unrecht lässt Dio 36, 33. 34 [16. 17] den Catulus gegen dieses ‚neue und nie dagewesene Commando eines Privaten' seinen schärfsten Tadel richten.

hat demselben die Perpetuität beigelegt. — Wo das unbenannte Imperium mit einer anderweitigen amtlichen oder Gehülfenstellung rechtlich verknüpft ist, fällt es natürlich mit dieser.

Hülfsbeamte.

Die dem Imperium zuzutheilenden Unterbeamten setzt das Gesetz für den besondern Fall fest; wir finden da, wo es sich der Provinzialstatthalterschaft nähert, Quästoren[1]) und Legaten damit verbunden, letztere auch wo dies nicht der Fall ist (S. 635 A. 6).

Competenz.

Die mit dem unbenannten Imperium verbundene Befugniss wird im Allgemeinen, je nachdem es consularisches oder prätorisches ist, durch die für diese Aemter bestehenden Vorschriften, im Besondern durch das Gründungsgesetz bestimmt. Diejenigen Schranken also, welche dem ordentlichen militärischen oder, was in der späteren Republik damit zusammenfällt, dem Statthaltercommando gesteckt sind, insonderheit die Beschränkung desselben auf die Grenzen einer Provinz und die Unstatthaftigkeit der Ausübung des Commandos im Fall der Abwesenheit, stehen dem ausserordentlichen Commando an sich nicht entgegen, und sind hier häufig bei Seite gesetzt worden. Dagegen sind die dem militärischen Commando überhaupt gesteckten Grenzen auch hier massgebend; so fehlen, wie schon bemerkt ward (S. 622), dem Inhaber auch dieses Imperium nothwendig die den städtischen Magistraten vorbehaltenen Befugnisse; so geht das Recht Münzen mit eigenem Bildniss zu schlagen wie dem benannten so auch dem unbenannten Imperium durchaus ab[2]). Nach strengem Recht wird auch der Triumph wohl der aus der Prorogation hervorgehenden Promagistratur, nicht aber dieser Nichtmagistratur gestattet[3]); indess ist dieses bald der laxeren Observanz gewichen (1, 108).

Diese ausserordentlichen Imperien militärischer Art, wie sie überwiegend der letzten Phase der Republik angehören, sind recht eigentlich die Einführung der augustischen Monarchie.

1) Dem Pompeius folgte ein Quästor nach Spanien (Drumann 4, 361), zwei gegen die Piraten und nach Asia (Plutarch *Pomp.* 26), wahrscheinlich ebenfalls zwei dem Brutus und Cassius im J. 710 (Cicero *Phil.* 2, 13, 31), dem Cato als *quaestor pro praetore* ein Quästor, wie er dem Prätor zukam, nach Kypros (S. 607 A. 2).

2) Von der Verletzung der Regel durch M. Brutus und weiter durch Augustus wird unten gesprochen werden.

3) Auf den spanischen *praetor pro consule* findet dies natürlich keine Anwendung, da er als Prätor fähig ist zu triumphiren.

Die wichtigsten einzelnen Momente, die darin hervortreten, die Combination mehrerer Provinzialcommandos, Uebernahme der Statthalterschaft ohne persönliche Anwesenheit, das allgemeine Commando zur See, das allgemeine *imperium maius* in Concurrenz mit den ordentlichen Oberbeamten, selbst die weiterhin zu erörternde allgemeine Oberaufsicht über die hauptstädtische Zufuhr kehren wieder als leitende Gedanken in der neuen Monarchie. Vor allem aber das fundamentale Princip selbst, in seinem scharfen Gegensatz gegen die formell unbegrenzte caesarische Dictatur, in dem Mangel der rechtlichen Continuität, und nicht am wenigsten in der Namenlosigkeit ist für die künstliche und doch lebensfähige Schöpfung des Augustus nicht so sehr vorbildlich als massgebend gewesen. Denn nichts anderes ist seinem Wesen nach der Principat als ein solches ausserordentliches Imperium, und was ihn principiell von der eigentlichen Monarchie unterscheidet, ruht auf diesem Moment, wie dies seiner Zeit dargethan werden soll.

II. Aushülfsbeamte für die Aushebung.

Das Geschäft die Dienstpflichtigen zu verzeichnen liegt den Censoren ob (S. 378), und wir finden nur einen einzigen Fall, wo dafür eine ausserordentliche Magistratur niedergesetzt worden ist: während der langen Unterbrechung der Censur in Folge des hannibalischen Krieges wurden, wie für die Aufstellung der Senatsliste (S. 140 A. 8) und für andere censorische Geschäfte (S. 633 A. 4), so auch für dieses im J. 542 ausserordentliche Magistraturen und zwar zwei Dreimännercollegien eingesetzt[1]. Anderweitig ist dies, so viel wir wissen, nicht vorgekommen; die Commissarien, welche die mit der Aushebung selbst beauftragten Beamten nicht selten in die verschiedenen Districte Italiens entsenden[2], sind nicht durchaus gleichartig und gehören nicht zu den Magistraten.

1) Liv. 25, 5: *senatus . . . triumviros binos creari iussit, alteros qui citra, alteros qui ultra L lapidem in pagis forisque et conciliabulis omnem copiam ingenuorum inspicerent.* Von der Befragung des Volkes ist nur in anderer Beziehung die Rede; aber der Zusammenhang und schon der Name *triumviri* (S. 566 A. 3) sprechen dafür, dass sie nicht unterblieb.

2) Zum Beispiel bei der Schilderhebung Catilinas (Drumann 5, 453) und bei dem Ausbruch des Bürgerkrieges (Drumann 3, 408). Vgl. Liv. 23, 32, 19.

III. Aushülfsbeamte für die Leitung der Beamtenwahlen.

Im J. 711 d. St. wurden zur Abhaltung der Consulwahlen, vermuthlich nachdem eine specielle Rogation darüber ergangen war, unter Leitung des städtischen Prätors Zweimänner erwählt mit proconsularischer Gewalt [1]. Es ist dies der einzige uns bekannte Fall dieser Art und wahrscheinlich überhaupt der einzige, der vorgekommen ist, da die Verfassung hiefür durch die Interregnenordnung gesorgt hatte und ausserordentliche Magistrate für diesen Zweck nicht ohne deren Verletzung eintreten konnten. Merkwürdig ist es, dass noch bei dieser Creation, obwohl die Wahlleitung selbst nur von einer Person vorgenommen werden kann und also nur der eine der beiden Duovirn zur Function gelangte, die republikanische Vorschrift, dass jede Magistratur collegialisch geordnet sein muss, ebenso eingehalten worden ist wie bei den uralten *duo viri aedi dedicandae* (S. 581).

IV. Aushülfsbeamte für den Prozess.

Die Ausnahmegerichte, welche die Oberbeamten, insonderheit die Consuln, gestützt auf ihre ursprüngliche von der Provocation freie Stellung und in der Regel daneben auf die Autorität des Senats, vor allem aber auf die wirkliche oder angebliche Gefahr im Verzuge, häufig verhängt haben (S. 104), gehen die ausserordentliche Magistratur nichts an. Wohl aber ist es zuweilen

1) 1, 143 A. 3; oben S. 77 A. 1. Als Grund, warum man diesen Weg gewählt habe, giebt Dio an, dass diese Zweimänner für nichts competent gewesen seien als für die Wahlen und also darin keine über den nächsten Zweck hinausreichende Exceptionalgewalt habe gefunden werden können: ὅτι μηδὲν πλέον τῶν ἀρχαιρεσιῶν ποιεῖν ἔμελλον καὶ κατὰ τοῦτο μηδ' ἀρχήν τινα ἰσχυροτέραν αὐτῶν ἐσχηκέναι δόξειν (vgl. über diese Stelle die im Ganzen treffende Erörterung Rubinos Forsch. 1, 102). Er hätte hinzusetzen können, dass in der That dieser Ausweg, vorausgesetzt, dass ein Plebiscit voraufging, welches dem Prätor die Creirung dieser Zweimänner anbefahl, formell am wenigsten anstössig war, wenn einmal bei der Erledigung beider Consulate und dem das Eintreten des Interregnum ausschliessenden Vorhandensein von Prätoren (vgl. S. 76 A. 3) Consulwahlen veranstaltet werden sollten. Allerdings liess sich auch gegen dies Verfahren erinnern, dass, wie der Prätor selber die Consularcomitien nicht leiten kann (S. 76 A. 2), er auch nicht fähig ist Magistrate zu creiren, die solche zu leiten vermögen. Was dagegen a. a. O. eingewendet ist, dass der Promagistratur das *ius agendi cum populo* fehlt, beruht auf der Verwechslung der verschiedenen Kategorien des *pro magistratu esse* (S. 620).

vorgekommen, dass durch besondern Volksschluss Specialgerichte niedergesetzt worden sind und zwar regelmässig in der Weise, dass der Volksschluss zunächst theils den Gegenstand der Untersuchung, theils die prozessualischen Normen feststellt und dann gemäss diesen letzteren das Gericht zusammengesetzt wird.

Der Gegenstand kann ein mit der ordentlichen Capitalanklage verfolgbares Verbrechen sein, zum Beispiel Hochverrath[1] oder Mord (S. 629 A. 2) und was dem rechtlich gleich gesetzt wird (S. 628 A. 2); doch sind auch für Handlungen, die zu einem Capitalverfahren vor den Centurien nicht qualificirt waren, wie zum Beispiel für den Incest der Vestalinnen[2] und für den von P. Clodius im J. 693 bei Gelegenheit des Festes der Bona Dea begangenen Religionsfrevel[3], Ausnahmegerichte vom Volke beschlossen worden. Selbst in Beziehung auf Civilprozesse mögen dergleichen Specialgesetze vorgekommen sein[4]. Gegenstand der Prozesse.

Die Zusammensetzung des Gerichtshofes hing selbstverständlich von den Vorschriften des Specialgesetzes ab. Häufig

1) Ein sicheres Beispiel dieser Art ist die Untersuchung nach dem mamilischen Gesetz (S. 629 A. 1). Wahrscheinlich gehört ebenfalls hieher die *quaestio auri Tolosani* (Cicero *de d. n.* 3, 30, 74), deren prozessualische Beschaffenheit aber nicht näher bekannt ist. Der Prozess aber gegen Q. Caepio 659 hat formell mit dieser *quaestio* nichts zu thun, sondern ist eine tribunicische Anklage (vgl. z. B. Cicero *orat. part.* 30, 105).

2) S. 628 A. 5. Der Incest der Vestalin gehört von Rechts wegen vor das Hausgericht des Oberpontifex (S. 53), und ob die sonst im späteren Recht recipirte Regel, dass die Frau wegen eines Verbrechens auch vom Magistrat zur Verantwortung gezogen werden könne (S. 53 A. 2), auf dieses angewandt worden ist, ist zweifelhaft. Wenn für dieses Verbrechen überhaupt kein ordentliches magistratisches Gericht competent war, so erklärt sich die Einsetzung eines ausserordentlichen um so leichter.

3) Drumann 2, 207. Nach den beiden darüber an das Volk gebrachten Gesetzvorschlägen sollte ein Prätor mit einem Consilium entscheiden (Cicero *ad Att.* 1, 14, 1: *iudices a praetore legi, quo consilio idem praetor uteretur*); gestritten ward hauptsächlich über die Zusammensetzung des Consilium, ob der Prätor die Geschwornen auswählen solle, wie die vom Senat gebilligte consularische Rogation bestimmte, oder in der gewöhnlichen Weise ausloosen, was der tribunicische Gegenvorschlag war und schliesslich durchging. Wie der Prätor bestimmt ward und wen von den Prätoren die Wahl traf, erfahren wir nicht. Wahrscheinlich überliess das Gesetz die Bezeichnung des Prätors dem Senat, wie dies in den gleich zu erwähnenden Fällen geschah. Dass von Rechts wegen keiner competent war und der Kreis der ordentlichen Quästionen überhaupt dies Verbrechen nicht einschloss, ist desswegen wahrscheinlich, weil in diesem Fall die Partei des Clodius nicht ein milderes Specialgesetz, sondern das ordentliche Verfahren gefordert haben würde.

4) Civilsachen werden freilich nicht leicht zur Niedersetzung eines Specialgerichts Veranlassung geben. Aber die Möglichkeit auch solcher Gerichte lässt sich nicht bestreiten, und wenn, wie wahrscheinlich, der Peculat in den Formen des Civilprozesses verfolgt ward, so gehört das Verfahren gegen L. Scipio hieher.

wurde es dem Senat überlassen einen der fungirenden Oberbeamten mit der Untersuchung der Angelegenheit zu beauftragen; so soll das angeblich gegen L. Scipio im J. 567 durch die petillische Rogation angeordnete Specialverfahren wegen Peculat dem Peregrinenprätor überwiesen worden sein (S. 200 A. 4) und so sind im J. 587 der Stadtprätor[1]), im J. 613 einer der Consuln[2]) mit der Untersuchung schwerer Amtsvergehen auf Grund dessfälliger Volksschlüsse vom Senat beauftragt worden. Hier also findet wohl ein Specialgericht statt, nicht aber die Creirung einer ausserordentlichen Magistratur. Aber wenigstens im siebenten Jahrh. d. St. [3]) sind auf Grund solcher Specialgesetze nicht ganz selten eigene Beamte für diesen Zweck bestellt worden[4]); so im J. 641 zur Untersuchung des Incests der Vestalinnen[5]); im J. 644 zur Untersuchung des landesverrätherischen

1) Liv. 42, 21. 22. Die beiden Volkstribune 582 M. und Q. Marcius bringen mit Einwilligung des Senats eine Rogation ein, *ut qui ex Statellis deditis in libertatem restitutus ante k. Sext. non esset, cuius dolo malo is in servitutem venisset* (womit der Consul 581 M. Popillius gemeint war), *ut iuratus senatus decerneret, qui eam rem quaereret animadverteretque . . . rogationem . . . magno consensu plebes scivit iussitque. ex eo plebi scito C. Licinius pr.* (*urbanus*) *consuluit senatum, quem quaerere ea rogatione vellet. patres ipsum eum quaerer*) *iusserunt . . . M. Popillius rogatione Marcia bis apud C. Licinium causam dixit: tertio praetor gratia . . . victus idibus Martiis adesse reum iussit, quo die novi magistratus inituri erant honorem, ne diceret ius, qui privatus futurus esset.*

2) Cicero *de fin.* 2, 16, 54: (*L. Tubulus*) *cum praetor quaestionem inter sicarios exercuisset, ita aperte cepit pecunias ob rem iudicandam, ut anno proximo P. Scaevola tr. pl. ferret ad plebem, vellentne de ea re quaeri. quo plebiscito decreta a senatu est consuli quaestio Cn. Caepioni: profectus in exilium Tubulus statim.* Das. 4, 28, 77. *de d. n.* 3, 30, 74. Ascon. *in Scaur.* p. 33.

3) Ueber eine ähnliche Untersuchung aus dem J. 340 berichtet Liv. 4, 50. 51. Nach Ermordung des Consuls M. Postumius durch seine Soldaten beschliesst der Senat, *ut de quaestione Postumianae caedis tribuni primo quoque tempore ad plebem ferrent plebesque praeficeret quaestioni quem vellet: a plebe consensu populi consulibus negotium mandatur.* Als historisch aber kann diese Quaestio kaum gelten.

4) Wir kennen mehrere solcher Specialgesetze und Specialgerichte, ohne zu wissen, wie darin über die Leitung des Gerichts bestimmt war. Dahin gehören ausser dem schon erwähnten über den Tempelschatz von Tolosa (S. 627 A. 1) zum Beispiel die Majestätsprozesse auf Grund des appuleischen und des varischen Gesetzes, ferner das Gesetz des Pompeius über den Ambitus vom J. 702. Hier sind nur die Fälle berücksichtigt, in denen die Stellung des *quaesitor* deutlich hervortritt.

5) Asconius *in Milon.* 12, 32 p. 46: (*L. Cassius*) *ob . . . severitatem, quo tempore Sex. Peducaeus tr. pl. criminatus est L. Metellum pont. max. totumque collegium pontificum male iudicasse de incesto virginum Vestalium, quod unam modo Aemiliam condemnaverat, absolverat autem duas Marciam et Liciniam* (auf diesen ersten Prozess bezieht sich Macrob. *sat.* 1, 10, 5), *populus hunc Cassium creavit, qui de eisdem virginibus quaereret, isque et utrasque eas et praeterea complures alias nimia etiam, ut existimatio est, asperitate usus damnavit.* Cicero *de n. d.* 3, 30, 74: *de incestu rogatione Peducaea* (*quaestio*). Obseq. 37 zum J. 640: *tres uno tempore virgines Vestales nobilissimae cum aliquot equitibus Ro-*

Verhaltens der in dem africanischen Krieg verwendeten Feldherrn und Gesandten[1]; im J. 702 zur Untersuchung der Ermordung des Clodius und der damit zusammenhängenden Verbrechen[2]. Im J. 644 sind drei Untersuchungsrichter bestellt worden; in der Regel hat man sich mit einem begnügt.

Die rechtliche Stellung dieser Dirigenten der Specialgerichte **Competenz.** ward, wie die aller Ausnahmebeamten, von Fall zu Fall durch die Specialgesetze normirt. Eine besondere Benennung für sie giebt es nicht; die auf jeden Dirigenten eines Criminalgerichts, mag er ein Beamter sein wie der Prätor (S. 203) oder ein blosser Vormann der Geschworenen (S. 548), anwendbare Bezeichnung *quaesitor* muss auch für diese ausserordentlichen Vorstände ausreichen. Im Allgemeinen wird ihre Befugniss der consularisch-prätorischen gleichzuachten sein. Dass ihnen die magistratischen Abzeichen, insonderheit der curulische Sessel zugekommen sind, hat grosse Wahrscheinlichkeit[3]. — Wenn vor dem Aufkommen der *quaestiones perpetuae* Quäsitoren dieser Art creirt worden sind, was indess sehr zweifelhaft ist, so werden sie selbst die Entscheidung und ihr Consilium nur eine berathende Stellung gehabt haben. Dagegen die ausserordentlichen Quäsitoren des 7. Jahrhunderts stehen insofern den ordentlichen dieser Epoche gleich, als beiden das stimmberechtigte Consilium gleichmässig zur Seite

manis incesti poenas subierunt. Vgl. Dio *fr.* 87; Liv. 63; Oros. 5, 15; Val. Max. 6, 8, 1; Plutarch *q. R.* 83; *ad Herenn.* 4, 35, 47; *schol. ad Horat. sat.* 1, 6, 30. Bei Val. Max. 4, 7, 9 wird Cassius irrig als *praetor* bezeichnet. Auch die Münzen der Cassier R. M. W. S. 635. 636 beziehen sich auf diesen berühmten Prozess.

1) Sallust *Iug.* 40 (vgl. 65): *C. Mamilius Limetanus tr. pl. rogationem ad populum promulgat, uti quaereretur in eos, quorum consilio Iugurtha senati decreta neglexisset quique ab eo in legationibus aut imperiis pecunias accepissent, qui elephantos quique perfugas tradidissent, item qui de pace aut bello cum hostibus pactiones fecissent.* Nach Annahme des Gesetzes *M. Scaurus . . . cum ex Mamilia rogatione tres quaesitores rogarentur, effecerat, ut ipse in eo numero crearetur. sed quaestio exercita aspere violenterque.* Dies ist Ciceros (*de d. n.* 3, 20, 74) *quaestio coniurationis Iugurthinae. Brut.* 33, 127. 34, 128. *Schol. Bob.* zu Cic. *pro Sest.* 57 p. 311.

2) Asconius *in Milon.* p. 39: *perlata deinde lege Pompeia, in qua id quoque scriptum erat, ut quaesitor suffragio populi ex iis qui consules fuerunt crearetur, statim comitia habita, creatusque est L. Domitius Ahenobarbus quaesitor.* Cicero *pro Mil.* 8, 22.

3) Die S. 628 A. 5 angeführten Münzen scheinen dem L. Cassius mit Beziehung auf den Prozess von 641 den curulischen Sessel beizulegen. Von dem *tribunal* des L. Domitius spricht Asconius *in Milon.* p. 40 (vgl. Val. Max. 4, 7, 9).

steht[1]) und dessen Zusammensetzung, so weit das Specialgesetz nicht auch in diese eingreift, nach den allgemeinen Regeln erfolgt[2]). Darin aber scheint sich der ausserordentlich vom Volk ernannte Quäsitor von dem die ordentliche Quästio dirigirenden Praetor unterschieden zu haben, dass jener, gleich dem Vormann der Geschworenen, nicht bloss die Leitung des Gerichts, sondern auch selber Stimmrecht hat[3]).

V. Aushülfsbeamte für die öffentliche Sicherheit.

Als die Bacchanalienumtriebe im J. 568 zur Untersuchung kamen, wurden wegen der befürchteten Feuersbrünste den *tres viri capitales* Fünfmänner zur Abhaltung der nächtlichen Wachen zugeordnet, welche vielleicht als Magistrate zu betrachten sind[4]).

1) Dass bei der ausserordentlichen Quästion 641 das stimmberechtigte Consilium thätig war, zeigen die S. 628 A. 5 angeführten Münzen mit der Stimmurne und der Stimmtafel. Für die von 644 lehrt dasselbe Cicero A. 2. Für den Prozess Milos bedarf es der Belege nicht.

2) Cicero *Brut.* 34, 128: *invidiosa illa quaestione* (*ex lege Mamilia*) *C. Galbam sacerdotem et quattuor consulares . . . Gracchani iudices sustulerunt.*

3) Was Asconius S. 628 A. 5 über die Strenge des Cassius in dem Vestalinnenprozess sagt, kann, zumal in der Verbindung, in die er dies mit seinem Verfahren in Mordprozessen bringt (*suadebat atque etiam praeibat iudicibus*), nicht füglich anders verstanden werden. — Auch in dem milonischen Prozess hat der Quäsitor offenbar mitgestimmt. Nach den S. 628 A. 5 angeführten Worten fährt Asconius fort: *aliorum quoque iudicum, qui de ea re iudicarent, Pompeius tales proposuit* (die Aenderung *album q. iudicum . . . tale* ist um so bedenklicher, als es sich nur um ein Specialgericht handelt; wenn zu ändern ist, muss es wohl bei *alios q. iudices* bewenden). Er deutet damit bestimmt genug an, dass auch Domitius *iudex* war. Nur so erklärt sich auch, wesshalb bei den Abstimmungen auf Grund des pompeischen Gesetzes in den drei Decurien der Geschwornen nicht 3×17, sondern 18 Senatoren, 17 Ritter und 16 Tribune stimmen (Ascon. p. 53. 54) — der consularische Quäsitor stimmt in der Senatorendecurie mit und dafür fällt ein Tribunus aus.

4) Livius 39, 14, 10: *triumviris capitalibus mandatum est, ut vigilias disponerent per urbem servarentque, ne qui nocturni coetus fierent, utque ab incendiis caveretur, adiutores triumviris quinque viri uti cis Tiberim suae quisque regionis aedificiis praeessent.* Daraus ist wahrscheinlich geflossen, was Pomponius schreibt *Dig.* 1, 2, 2, 31: *et quia magistratibus vespertinis temporibus in publicum esse inconveniens erat, quinque viri constituti sunt cis Tiberim et ultis Tiberim, qui possint pro magistratibus fungi . . .* §. 33 *et tamen hi quos Cistiberes diximus, postea aediles senatus consulto creabantur.* Ob Livius von einer stehenden oder einer ausserordentlichen Magistratur spricht, ist aus seinen Worten nicht mit Sicherheit zu entnehmen; ja vielleicht sind die Fünfmänner nicht einmal Magistrate, sondern nur von den Triumvirn erwählte Gehülfen. Pomponius freilich hat sie als stehende Magistratur gefasst; aber seine Confusion wie die Fehler seiner Abschreiber machen seinen Bericht unbrauchbar. Wahrscheinlich ist nicht bei Livius zu ändern *uls et cis Tiberim* sondern bei Pomponius *et ultis Tiberim* als Glosse zu streichen, wegen der *Cistiberes* der zweiten Stelle. Was diese selbst besagt hat, ist so, wie sie uns vorliegt, nicht zu errathen.

VI. Aushülfsbeamte für das Bauwesen.

Wenn die *duoviri aedi locandae* und *aedi dedicandae* daraus hervorgegangen sind, dass die Neubauten für sacrale Zwecke ausserhalb der Competenz der ordentlichen Magistratur liegen, so sind die Beamten, die jetzt aufgeführt werden sollen, durchaus beschäftigt gewesen mit Wiederherstellung von Tempeln oder öffentlichen Gebäuden oder mit Neubauten für die Gemeinde, also mit Arbeiten, die innerhalb der Competenz der ordentlichen Magistratur liegen und die nur aus praktischen Gründen an ausserordentliche Magistrate abgegeben werden. Ohne Zweifel kennen wir von diesen gewiss sehr zahlreichen und meist politisch bedeutungslosen Magistraturen nur einen verhältnissmässig sehr kleinen Theil; aber die Nachrichten, die sich zufällig erhalten haben, veranschaulichen doch einigermassen diesen Kreis magistratischer Thätigkeit.

1. Wasserleitungsbauten. — Die — allerdings in dieser Beziehung praktisch als dreijährig zu betrachtende — censorische Amtfrist (S. 323) hat für die grossen Aquaeducte der Republik nicht ausgereicht; abgesehen von der wenig bedeutenden Tepula sind sie alle auf exceptionellem Wege hergestellt worden. Bei der im J. 442 fg. angelegten appischen griff der kühne Erbauer selbständig durch, indem er seine Censur fünfjährig machte (S. 324 A. 2). In ähnlicher Weise ist die marcische Wasserleitung zu Stande gekommen, indem dem an Censorenstatt damit beauftragten städtischen Prätor sein Amt in einer völlig anomalen Weise prorogirt wurde (S. 324 A. 1). Als die Amtszeit der Censoren, die im J. 482 die Anioleitung verdangen, vor deren Fertigstellung zu Ende lief, wurden dafür eigene Zweimänner creirt[1]). Wasserleitungen.

2. Wegebauten. Die Strassenbauten der Republik fügten ebenso wenig wie die der Wasserleitungen in die knapp bemessene Amtfrist der Magistrate sich ein; wie für die appische Strasse dasselbe gilt was für die appische Leitung, sind wohl auch die Wege.

1) Frontinus *de aquis* 6: *post biennium* (das heisst wohl kurz vor Ablauf der vermuthlich prorogirten Censur) *deinde actum est in senatu de consummando eius aquae opere . . . ex senatus consulto duumviri aquae perducendae creati sunt Curius* [*qui eam*] *locaverat et Fulvius Flaccus: Curius intra quintum diem quam erat duumvir creatus decessit, gloria perductae pertinuit ad Fulvium.* Von dem Plebiscit mag hier abgesehen worden sein, weil es sich nur um die Abnahme eines in normalem Wege verdungenen Baus handelte.

übrigen grossen italischen Chausseen unter analogen Anomalien zu Stande gekommen. Doch liess die Incongruenz hier insofern sich leichter beseitigen, ohne dass die Verfassung geradezu verletzt ward, als den ausserhalb der Stadt für den Wegebau thätigen Beamten, wenn es nicht Censoren waren, ihr Amt nach Belieben prorogirt werden konnte.

Curatores viarum. Im siebenten Jahrhundert scheint auf Grund eines weiter nicht bekannten visellischen Gesetzes[1]) eine eigene *cura viarum* bestanden zu haben, von welcher bis jetzt folgende Anwendungen[2]) bekannt geworden sind.

a. Als der Censor des J. 639 L. Metellus die Herstellung der salarischen Strasse in Accord gab, übertrug er die Abnahme des in drei Sectionen verdungenen Baues auf drei verschiedene *curatores viarum*[3]).

b. C. Claudius Pulcher Consul 662 verwaltete zwischen Prätur und Consulat eine Curation *viis sternundis*[4]).

c. Die Abnahme eines Baus vollzog im J. 683 d. St. ein *cur(ator) viar(um) e lege Visellia*, der zugleich damals Volkstribun war[5]).

d. Die jetzt Quattro Capi genannte Tiberbrücke hat L. Fabricius *C. f. cur. viar.* im J. 692 erbaut und abgenommen[6]).

Die vorliegenden Daten genügen nicht, um über diese *curatores viarum* mit Bestimmtheit zu urtheilen, und sie sind darum nicht in die Reihe der ordentlichen Magistrate aufgenommen worden. Da indess in dem Titel sich keine Hindeutung auf ein specielles Geschäft findet, können diese Curatoren doch nicht wohl bloss von Fall zu Fall eingesetzte Specialbeamte gewesen sein; es scheint eher, dass das visellische Gesetz für die Abnahme

1) Die Notizen über das oder die visellischen Gesetze, die in unserer Ueberlieferung vorkommen, habe ich in Beckers und Muthers Jahrb. des gem. deutschen Rechts 2, 335 zusammengestellt.

2) Auch die *viocuri* bei Varro (5, 158: *clivos Publicius ab aedilibus plebis Publicis qui eum publice aedificarunt: simili de causa Pullius et Cosconius, quod ab his viocuris dicuntur aedificati*) dürften hieher gehören.

3) Inschrift *Ephem. epigraph.* 2 p. 199.

4) *C. I. L.* I p. 279: *curator vis sternundis*. Ob diese Cura collegialisch geordnet war oder nicht, erhellt nicht.

5) *C. I. L.* I n. 593. Vor dem Bekanntwerden der Inschrift des Censors Metellus ist aus dieser Inschrift, da die Abnahme *de conl(egarum) sen(tentia)* erfolgt und die Namen der neun andern Volkstribune folgen, geschlossen worden, dass die *cura viarum* mit dem Volkstribunat in Zusammenhang gesetzt worden ist. Jetzt zeigt sich vielmehr diese Cumulation als eine zufällige.

6) *C. I. L.* I n. 600. Dio 37, 45.

solcher Bauten, deren Locatoren bei Vollendung der Arbeit nicht mehr in Function waren, so wie auch für die stellvertretende Anordnung von Strassen- und Brückenbauten allgemeine Anordnungen getroffen und ein besonderes Collegium dafür niedergesetzt hat. Aus der Volkswahl sind wahrscheinlich auch diese Curatoren hervorgegangen, wie überhaupt die *curatores* der Republik; aber das Princip der Annuität kann für sie nicht gegolten haben, da sonst der Censor Metellus die Abnahme der grossen von ihm verdungenen Bauten nicht im voraus namentlich bezeichneten Curatoren hätte übertragen können. Für längere Befristung dieser Cura spricht auch, dass noch unter Augustus P. Paquius Scaeva ausserordentlicher Weise vom Senat zum *viarum curator extra urbem Romam* auf fünf Jahre bestellt wurde[1]. Diese Cura kann zwar nicht wohl mit der republikanischen identificirt werden, da sie der Epoche anzugehören scheint, in der die kaiserlichen *curatores viarum* schon bestanden; aber sie fällt wenige Jahre nach deren Einsetzung und ist wahrscheinlich der republikanischen *cura viarum* nachgebildet. — Ueber die Entstehung dieser nur in Inschriften begegnenden *cura viarum* fehlt jede Nachricht; vielleicht gehört sie zu den von C. Gracchus für das italische Wegewesen getroffenen Einrichtungen[2].

3. Mauerbau. — Für die Instandsetzung der Mauern und Thürme Roms wurden in der langen Pause der Censur während des hannibalischen Krieges im J. 542 auf Grund eines Plebiscits unter Leitung des städtischen Prätors Fünfmänner gewählt[3].

4. Tempelbauten. Für den Wiederaufbau zweier abgebrannter Tempel wurden in demselben Jahre 542, da Censoren fehlten, Dreimänner bestellt (A. 3) und ähnliche Curationen sind auch sonst vorgekommen[4]. Von besonderer auch politischer Wichtig-

1) Henzen 6450: *viar(um) cur(ator) extra u(rbem) R(omam) ex s(enatus) c(onsulto) in quinq(uennium).* Diese ausserordentliche Bestellung (dass sie dies war, zeigt der Beisatz *ex s. c.*) fällt einige Jahre nach 731, da Scaeva vorher Proconsul von Cypern und vor diesem Amt *praetor aerarii* (S. 524) war; aber vermuthlich auch nicht viel später. Gleichartig und gleichzeitig ist der *pr(aetor) desig(natus) ex s. c. viar(um) cur(ator) C. I. L.* VI, 1501 = Hermes 4, 370; und vielleicht gehört auch der *curator viarum* Grut. 440, 2 = *C. I. L.* VI, 1466 hieher. Ob die Curae collegialisch geordnet waren oder nicht, ist auch hier nicht zu erkennen.

2) Plutarch *C. Gracch.* 7. Appian *b. c.* 1, 23. *C. I. L.* I p. 90.

3) Liv. 25, 7, 5: *comitia a praetore urbano de senatus sententia plebique scitu sunt habita.*

4) Der Triumvir der Inschrift *C. I. L.* I n. 638 kann kaum anders gefasst werden. Aus unseren Annalen sind diese für die politische Geschichte in der

keit ist die Cura für die Wiederherstellung des im J. 671 abgebrannten capitolinischen Tempels[1], welche zuerst dem Dictator Sulla, sodann nach dessen Tode im J. 676 dem damaligen Consul Q. Lutatius Catulus durch Senats- und Volksschluss[2] übertragen und bis an seinen Tod von ihm geführt ward, obwohl Caesar als Prätor eine Rogation zu dem Zwecke einbrachte diese Curation einem andern zu überwiesen[3]. Noch unter Tiberius hat Germanicus, in gleicher Weise, wie es scheint, den Tempel der Spes hergestellt[4]. In den beiden letzten Fällen hat der Curator das wiederhergestellte Gebäude auch dedicirt.

VII. Aushülfsbeamte für das Getreidewesen.

Für das Getreidewesen bedurfte es ausserordentlicher Magistrate an sich nicht, da die Aedilen wie die öffentlichen Märkte überhaupt so auch insbesondere den Kornmarkt zu überwachen hatten und das zur Vertheilung kommende Getreide vertheilten (S. 472). Als dann in der Gracchenzeit die stehenden Frumentationen beginnen, finden wir bei deren Ausführung die ordentlichen Beamten aller Art betheiligt[5]. Wahrscheinlich aber sind daneben für Getreidekauf und Getreidevertheilung nicht selten ausserordentliche Beamte eingesetzt worden, in früherer Zeit vermuthlich collegialisch geordnete Curationen[6], späterhin Einzelcuratoren. Im siebenten Jahrhundert muss die

Regel bedeutungslosen Notizen verschwunden; auch die unter 542 verzeichneten haben ihren Platz wohl nur behauptet, weil die meisten derselben mit der Kriegsgeschichte in engem Zusammenhang stehen.

1) *Curator restituendi Capitolii* nennt den Catulus Varro bei Gellius 2, 10. Die weitere Ausführung ist *C. I. L.* I p. 171 gegeben.

2) Dass das Volk gefragt worden ist, zeigt Cicero *Verr.* 4, 31, 69: *senatus populique Romani beneficio.*

3) Sueton *Caes.* 15: *Q. Catulum de refectione Capitolii ad disquisitionem populi vocavit rogatione promulgata, qua curationem eam in alium transferebat.*

4) Tacitus *ann.* 2, 49.

5) S. 216. 472. 537. Wenn C. Gracchus, wie es nach Cicero *Tusc.* 3, 20, 48 scheint, die auf Grund seines Frumentargesetzes stattfindende Getreidevertheilung selber leitete, so hat, wie das Ackergesetz *tresviri agris dandis*, so dieses *curatores annonae* eingesetzt und Gracchus die eine wie die andere Magistratur neben dem Tribunat übernommen. Diese Curatoren würden dann freilich als stehende Beamte zu denken sein. Bestand aber hat diese Einrichtung gewiss nicht gehabt.

6) Festus *ep.* p. 48: *curatores dicuntur qui . . . rei frumentariae agrisve dividendis praepositi sunt.* Da das gesammte von Verrius verarbeitete Material der Republik angehört, so sind hier schwerlich die augustischen *curatores frumenti* gemeint, sondern ältere ausserordentliche Beamte.

Bestellung der letzteren häufig verhandelt und begehrt worden sein und ist wahrscheinlich eines der stehenden Agitationsmittel gewesen. Die den Annalen unter den J. 259[1] und 314/5[2] eingelegten Fictionen von ausserordentlichen nicht collegialisch geordneten Curationen für das Getreidewesen werden solchen Parteiforderungen ihren Ursprung verdanken. Geschichtlich nachweisbar ist indess keine ältere ausserordentliche Curation dieser Art als die, welche im J. 650 der Consular M. Aemilius Scaurus erhielt, damals der Vormann des Senats und einer der angesehensten Männer Roms[3]. In noch weiterem Umfang wurde eine analoge Competenz im J. 697 durch Volksschluss dem Cn. Pompeius übertragen, indem man die Massregel selbst und die Uebertragung der Ausführung an Pompeius in ein Gesetz zusammenfasste[4]; derselbe erhielt für diesen Zweck sogar das früher (S. 616) erörterte proconsularische *imperium infinitum*[5] im gesammten römischen Gebiet auf fünf Jahre und wenn auch kein Heer, doch sonst eine der statthalterlichen ähnliche Stellung, namentlich auch Legaten[6]. Als nach Caesars Tode der Senat sich wieder des

1) In der sehr jungen Erzählung von der Weihung des Mercurtempels Liv. 2, 27 wird dem Consul, dem das Volk die Dedication zutheilen würde, zugleich aufgegeben *praeesse annonae, mercatorum collegium instituere* und dann mit der Dedication ein Primipilar beauftragt, so dass auch dieser als *praefectus annonae* gedacht zu sein scheint.

2) Livius 4, 12, 8. c. 13, 7: *L. Minucius praefectus annonae seu refectus seu, quoad res posceret, in incertum creatus; nihil enim constat nisi in libros linteos utroque anno relatum inter magistratus praefecti nomen.* Die nähere Ausführung habe ich Hermes 3, 266 fg. gegeben, insbesondere gezeigt, dass Livius diese Erzählung aus Macer († 688) entlehnt hat; aber wie jung sie auch ist, so spät ist sie nicht, dass sie aus Pompeius *cura annonae* hervorgegangen sein könnte.

3) Cicero *de har. resp.* 20, 43: *Saturninum . . . in annonae caritate quaestorem a sua frumentaria procuratione senatus amovit eique rei M. Scaurum praefecit.* Ders. *pro Sest.* 17, 39 (S. 536 A. 1). — Gleichartig scheint der *frumenti curator ex s. c.* einer Inschrift (Henzen 6493), welcher allem Anschein nach kurz nach der Schlacht bei Actium functionirt hat und sehr wohl vor das J. 732 gesetzt werden kann, in welchem Augustus diese Cura übernahm. Auch der ungefähr derselben Zeit angehörende *C. Papirius C. f. Vel. Masso tr. mil., aed. pl., q(uaesitor?) iud(ex), cur(ator) fru(menti)* S. 550 A. 2 wird wohl hieher gehören, da die augustischen *curatores frumenti* sämmtlich Prätorier oder Consulare gewesen sind.

4) Cicero *ad Att.* 4, 1, 7: *legem consules conscripserunt, qua Pompeio per quinquennium omnis potestas rei frumentariae toto orbe terrarum daretur.*

5) Dio 39, 9 legt ihm ἀρχὴν ἀνθυπάτου καὶ ἐν τῇ Ἰταλίᾳ καὶ ἔξω bei; Appian *b. c.* 2, 18 nennt ihn sehr bezeichnend τῆς ἀγορᾶς αὐτοκράτορα. Auch kann, wenn für ihn sogar das *maius imperium in provinciis quam est eorum qui eas obtinent* gefordert werden konnte, was er freilich nicht erreichte (1, 57 A. 4; oben S. 617 A. 2), das *imperium infinitum aequum* ihm unmöglich gemangelt haben.

6) Cicero *ad Att.* 4, 1, 7. Appian a. a. O.

vollen Regiments bemächtigen zu können glaubte, schärfte er mit Rücksicht hierauf durch einen besonderen Beschluss die Einhaltung des Collegialitätsprincips in Betreff der Getreideverwaltung ein[1]. Nichts desto weniger ist Augustus im J. 732 auf die monarchische *cura annonae* zurückgekommen und hat daraus einen der Pfeiler seines Principats gebildet, wie dies bei diesem näher dargelegt werden wird.

Aber auch nachdem die *cura annonae* mit dem Principat verbunden war, haben die ausserordentlichen Curationen der Art nicht aufgehört. Es begegnen wenigstens seit Tiberius[2] und bis weit in das zweite Jahrhundert hinein[3] *praefecti frumenti dandi*[4], als eine nicht ständige und nicht der kaiserlichen Verwaltung angehörige Behörde bezeichnet durch den Beisatz *ex senatus consulto*[5], in der Regel gewesene Prätoren[6]. Ob diese Magistratur collegialisch organisirt war oder nicht, wissen wir nicht; und ebenso wenig ist über die Competenz dieser bei den Schriftstellern nirgends erwähnten Function etwas überliefert. Vermuthen darf man, dass, wenn das *aerarium populi Romani* disponible Ueberschüsse aufwies, dem Senat davon Mittheilung gemacht wurde und die regelmässige Form der Verwendung darin bestand Getreide dafür anzuschaffen und dasselbe unter die Einwohner der Hauptstadt zu vertheilen. Dass der Senat mit diesem Geschäft nicht einen aus seiner Mitte, sondern den Kaiser beauftragt hat, der dann für dieses Geschäft einen Stellvertreter ernannte, scheint die die Vertretung bezeichnende Titulatur zu fordern.

1) Dio 46, 39 zum J. 711: ἀπηγόρευσαν μήτε τινὰ σίτου ἐπιμελητὴν μήτε τροφῶν ἐπιστάτην ἕνα αἱρεῖσθαι.

2) Aus Tiberius Zeit: Orelli-Henzen 3109. 3128. 3141. 5368.

3) Die Inschrift Orell. 77, in der ein solcher Präfect mit dem Zusatz *ex s. c.* auftritt, ist aus der Zeit des Pius oder des Caracalla (Borghesi *opp.* 4, 128). Aus der Zeit nach Marcus ist die Inschrift Renier 2749; aus der des Commodus die Inschriften Henzen 6048 (wohl mit Unrecht unter Alexander gesetzt, s. meine Bemerkungen bei Wilmanns 1213 und *C. I. L.* VI n. 1976). 6492, bei denen aber der Zusatz *ex s. c.* fehlt.

4) Diese Titulatur, griechisch ἔπαρχος σίτου δόσεως δήμου Ῥωμαίων (Le bas-Waddington 2814; ohne den letztern Beisatz *C. I. Gr.* 5793) ist stehend; nur in der Inschrift Henzen 5368 (aus Tiberius Zeit) erscheint die bis jetzt unerklärte Formel *PRAEF. FRUM. EX. S. C. S.*

5) Ständig ist derselbe nicht, sondern fehlt zuweilen, auch schon auf Inschriften der tiberischen Zeit (Orelli 3109).

6) Ein Aedilicier *C. I. Gr.* 5793. Vgl. meine Ausführung Hermes 4, 364 fg.

Unter dem Principat kommen ausserordentliche Magistraturen der bisher aufgeführten Kategorie eigentlich nicht mehr vor; oder genauer gesagt, es ist in dieser Zeit das kaiserliche Proconsulat mit den ihm aggregirten Befugnissen so ziemlich die einzige wenigstens von Rechts wegen als ausserordentlich zu bezeichnende Magistratur. Die sonst vorkommenden, welche in dieser Epoche, nachdem das Legislationsrecht von der Gemeinde auf den Senat übergegangen ist, sich durch den Beisatz *ex senatus consulto* charakterisiren[1]), beschränken sich, wenigstens so weit sie sich bestimmt erkennen lassen[2]), auf untergeordnete Gebiete der hauptstädtischen Verwaltung, den Strassenbau (S. 633) und die Getreidevertheilung (S. 636); wozu weiter hinzutreten die bei den constituirenden Magistraten zu erörternden durch Senatsbeschluss gegen den Kaiser Maximinus bestellten Zwanzigmänner *rei publicae curandae* (S. 667).

1) Ich habe den staatsrechtlichen Werth dieser Formel, wo sie zu dem Magistratstitel hinzutritt, im Hermes 4, 364 entwickelt. Wie er bei ausserordentlichen Magistraturen als Rechtsgrund derselben auftritt, so erscheint er bei den ordentlichen als Rechtsgrund einer von der legitimen abweichenden Uebertragung. In der letzten Weise tritt er auf in den Inschriften Henzen 6450: *decemvir stlitibus iudicandis ex s. c. post quaesturam; quattuorvir capitalis ex s. c. post quaesturam et decemviratum . . . procos. iterum extra sortem auctoritate Aug. Caesaris et s. c. misso ad componendum statum provinciae Cypri* (denn für diese Zeit ist das Proconsulat als ordentliche Magistratur zu betrachten: S. 235); *C. I. L.* V, 4348: *legato pro pr. iter. ex s. c. et ex auctorit. Ti. Caesaris* (von der Legation gilt dasselbe: S. 234); *C. I. L.* VI, 1501 = Hermes 4, 370: *pr(aetor) ex s. c. pro aed(ilibus) cur(ulibus) ius dixit.* Alle diese Inschriften gehören der Epoche des Augustus und des Tiberius an; späterhin ist wohl nicht anders verfahren worden, aber es schien nicht mehr der Mühe werth das von den Gesetzen entbindende Senatusconsult besonders zu erwähnen.

2) Welche Befugnisse mit der ausserordentlichen Proprätur verbunden waren, die nach einer Inschrift vom J. 16 n. Chr. (*C. I. L.* VI, 91: *pr., aed. pl. Cer., pro pr. ex s. c., q.*) Q. Coelius *L. f.* unter Augustus als Quästorier verwaltet hat, wissen wir nicht.

Die Senatsboten (*legati*).

Fetiales und *legati.* Das Recht des Senats im Namen der Gemeinde Botschaften theils an auswärtige Staaten, theils an die römischen Oberbeamten zu entsenden ist, wie alle dem patricisch-plebejischen Senat zukommenden, nicht ursprünglich, sondern späterer Entstehung. Die Verhandlung der Gemeinde mit den auswärtigen Staaten, so weit sie nicht durch die Magistrate selbst stattfindet, liegt in ältester Zeit dem Fetialencollegium ob, und diesen ältesten Gemeindeboten wird die Autorisation nicht vom Senat, sondern von dem Magistrat ertheilt[1]. Vermittler aber zwischen dem Senat und den Gemeindebeamten hat es in früherer Zeit, als selbst der Krieg die letzteren nicht weit von Rom entfernte, kaum in irgendwie bestimmter Form gegeben. Was über die ohne Zweifel stufenweise erfolgte Erwerbung des Botschaftsrechts durch den Senat sich etwa vermuthen lässt, wird bei diesem vorkommen; die Institution der Senatsboten selbst aber soll hier dargelegt werden[2]. Allerdings stehen die vom Senat bestellten *legati* in principiellem Gegensatz zu den von der Gemeinde ernannten Magistraten[3]; allein was von dem Oberpontifex (S. 18), gilt in noch höherem Grade von den Legaten, dass sie vielfältig magistratische Rechte ausüben; und die Entwickelung der Magistratur, insonderheit der Provinzialstatthalterschaft und der daraus entwickelten kaiserlichen

1) *Regius nuntius populi Romani Quiritium* heisst der vom König entsandte Fetialis in der Bündnissformel Liv. 1, 24, 5, *publicus nuntius populi Romani* in derjenigen der Kriegserklärung Liv. 1, 32, 6. Die Entsendung der Fetialen liegt zu allen Zeiten dem zur Zeit höchsten Magistrat in Rom ob (Liv. 30, 43, 9, wo der *praetor Romanus* nicht Scipio ist, sondern der Stadtprätor).

2) Der *legatus* der Republik gehört zu den von der neuern Forschung am meisten vernachlässigten römischen Einrichtungen. Wer den Gegenstand speciell zu untersuchen in der Lage ist, wird Besseres und Vollständigeres vorbringen können als ich; inzwischen gebe ich was ich gefunden habe.

3) Sallust *Iug.* 40 aus dem mamilischen Gesetz: *qui in legationibus aut imperiis pecunias accepissent.*

Gewalt, würde ohne Eingehen auf die Senatscommissarien unvollständig bleiben.

Die technische Bezeichnung des Entsendens und des Entsendetwerdens ist *legare*[1]) und *legari alicui* oder *ad aliquem*[2]), während griechisch umgekehrt *πρεσβεύεσθαι* heisst zum Gesandten bestellen, *legare*, *πρεσβεύειν τινί* Gesandter bei jemand sein, *legari*[3]). Eine eigentlich substantivische dem griechischen *πρεσβευτής* gleichwerthige Bezeichnung besitzt die lateinische Sprache nicht, weil eben diese Stellung eine Function, kein Amt ist, wie das Gleiche gilt für die Function des Stellvertreters. Es helfen dafür zumeist die Participien aus, hier *legatus ab illo illi* oder *ad illum*, wie bei dem Stellvertreter *praefectus ab illo illis*; und die sprachliche Entwickelung dieser Participien zu substantivischem Werth läuft der sachlichen dieser Functionen zu Aemtern völlig parallel. Die an auswärtige Gemeinden entsandten Staatsboten führen auch die Bezeichnung *oratores*[4]); doch ist dieselbe späterhin abgekommen.

Benennung. ***Legatus.*** ***Orator.***

Die Bestellung von Gemeindeboten kann sowohl in dem städtischen wie in dem feldherrlichen Amtsbezirk erfolgen. Für den letzteren Kreis ist auch hier das alte magistratische Recht zu allen Zeiten in Kraft geblieben; die Boten sei es an den Senat, sei es an auswärtige Staaten bestellt hier der Feldherr[5]). Neben ihm

Bestellung durch den Senat.

1) *Legare* ist nach Corssens (Vocalismus 2, 444; vgl. Curtius Grundzüge 2. Aufl. S. 327) treffender Ausführung gleicher Herkunft mit *lex* und also mit *ligare* heften, binden In dieser Verbindung kann *legatus alicui* zusammengestellt werden mit dem englischen *bound to London*.

2) Ueber den Unterschied, den die Sprache im Gebrauch des Dativs und der Präposition macht, wird weiter unten (S. 650) gesprochen.

3) Ammonius p. 120: πρεσβεύονται καὶ πρεσβεύουσι διαφέρει· πρεσβεύονται μὲν γὰρ οἱ τοὺς πρέσβεις χειροτονοῦντες καὶ πέμποντες, πρεσβεύουσι δὲ οἱ χειροτονούμενοι ἐπὶ τὴν πρεσβείαν. Πρεσβεύειν τινί im römischen Sinne von *legatum esse alicui* findet sich bei Polybios 35, 4, 14, Lucian *Demon.* 30, Appian *b. c.* 1, 38.

4) Varro bei Nonius p. 529 M.: *priusquam indicerent bellum iis, a quibus iniurias factas sciebant, fetiales, legatos res repetitum mittebant quattuor, quos oratores vocabant* (so ist die Stelle zu interpungiren). Festus und Paulus p. 182. 183: *oratores . . . missi ad reges nationesque . . . modo appellantur legati.* Ders. p. 198. 199. Varro 7, 41. Cato braucht das Wort häufig und auch später begegnet es noch, so bei Cicero *in Vat.* 15, 35 und bei Livius 2, 39, 10. 5, 15, 3. c. 16, 1. — *Legatus populi Romani* (Cicero *Verr. l.* 1, 16, 44. c. 19, 50. c. 32, 82) bezeichnet die römischen Boten im Gegensatz zu denen anderer Gemeinden; titularen Werth hat der Beisatz so wenig hier wie in *praetor populi Romani* (Cicero *Verr.* 5, 31, 81), *consul populi Romani* (Cicero *in Vat.* 9, 21), sondern es wird durch ihn ein eigentlich selbstverständliches Moment entweder der Deutlichkeit oder auch des Nachdruckes wegen hervorgehoben.

5) Von dem Feldherrn nach Rom geschickte Gesandte werden zum Beispiel erwähnt Polyb. 2, 19, 9. 10, 19, 8 = Liv. 26, 51, 2. Liv. 30, 16, 1. c. 38,

steht dem selbständigen Gemeindeboten ebenfalls das Recht zu dergleichen Boten zu entsenden[1]. Indess haben diese von den ausserhalb Rom befindlichen Behörden bestellten Boten für die Entwickelung der Magistratur keine Bedeutung gehabt und können hier übergangen werden. Wir beschäftigen uns ausschliesslich mit den in der Hauptstadt bestellten Gemeindeboten. Diese werden nie anders ernannt als nach Beschluss des Senats[2], der sich jedoch durchaus darauf beschränkt zu haben scheint die Zahl und Qualification derselben festzusetzen. Dass der Senat die Person der Legaten in dem Beschlusse selbst bestimmte, scheint sehr selten[3], Bezeichnung durch Abstimmung niemals vorgekommen zu sein. Regelmässig lag es vielmehr dem vorsitzenden Magistrat ob gemäss der vom Senat aufgestellten Normen die Personen entweder auszuwählen[4] oder auszuloosen[5]. Das erstere Verfahren war das in älterer Zeit wohl überhaupt, namentlich aber bei den an die

Nomination und Sortition.

4. 40, 35, 3, an den Feind geschickte bei Polyb. 15, 3 = Liv. 30, 25, 2. Sallust *Iug.* 102. In internationaler Beziehung stehen diese feldherrlichen Gesandten denen des Senats selbstverständlich gleich.

1) Liv. 30, 42, 5. Vgl. S. 643 A. 3 a. E.

2) Cicero *in Vatin.* 15, 35: *volo audire de te, quo tandem senatus consulto legatus sis? . . . tua lege, dicis . . . ne hoc quidem senatui relinquebas, quod nemo umquam ademit, ut legati ex eius ordinis auctoritate legerentur.* . . . 36. *quis legatos umquam audivit sine senatus consulto? ante te nemo: post continuo fecit idem in duobus prodigiis rei publicae* (Piso und Gabinius) *Clodius.* Ders. *pro Sest.* 14, 33: *legatos non modo nullo senatus consulto, sed etiam repugnante senatu tibi tute legasti* (Piso).

3) S. 657 A. 1. Liv. 33, 24, 7: *decem legati more maiorum, quorum ex consilio T. Quinctius imperator leges pacis Philippo daret, decreti, adiectumque, ut in eo numero legatorum P. Sulpicius et P. Villius essent, qui consules provinciam Macedoniam obtinuissent.* Ebenso wurde Claudius in die an den Kaiser Gaius zu sendende Commission gewählt (A. 5).

4) Senatsbeschluss über Thisbae vom J. 584: ἔδοξεν ὅπως Κόιντος Μαίνιος στρατηγὸς τῶν ἐκ τῆς συνκλήτου πέντε ἀποτάξῃ, οἳ ἂν αὐτῷ ἐκ τῶν δημοσίων πραγμάτων καὶ τῆς ἰδίας πίστεως φαίνωνται. Liv. 29, 20, 4: *consules decem legatos quos iis videretur ex senatu legere.* 43, 1, 10 zum J. 583: *decernunt frequentes, ut C. Sulpicius pr. tres ex senatu nominet legatos.* 44, 18, 5 zum J. 585: *senatus Cn. Servilio consuli negotium dedit, ut is in Macedoniam quos L. Aemilio* (dem designirten Consul und Feldherrn) *videretur legaret.* 4, 52, 7. 31, 8, 4. 45, 17, 1. 2. Val. Max. 3, 7, 5. Appian *Mithr.* 6: ψηφισαμένης τῆς βουλῆς τὸν στρατηγὸν αὐτὸν ἑλέσθαι τε καὶ πέμψαι πρέσβεις οἳ διαλύσουσι τὸν πόλεμον. Dass Caesar als Consul die Gesandten zum Beispiel an Tigranes ernennt, zeigt Cicero *ad Att.* 2, 7, 3. Tacitus *hist.* 4, 6: *placuerat mitti ad principem legatos . . . Priscus eligi nominatim a magistratibus iuratis, Marcellus urnam postulabat, quae consulis designati sententia fuerat.*

5) Cicero *ad Att.* 1, 19: *senatus decrevit ut . . . legati cum auctoritate mitterentur, qui adirent Galliae civitates . . . cum de consularibus mea prima sors exisset, una voce senatus frequens retinendum me in urbe censuit.* Tacitus a. a. O. Dio 59, 23: πρέσβεις τε ἐπ' αὐτοῖς ἄλλους κλήρῳ καὶ τὸν Κλαύδιον αἱρετὸν ἔπεμψαν (an Kaiser Gaius).

Oberbeamten zu sendenden Boten gewöhnliche[1]. Die Bezeichnung, wie sie auch erfolgte, galt dem Rechte nach als consularischer Befehl, so dass Weigerung nicht statthaft war[2]; doch ist von diesem Zwangsrecht wenigstens in späterer Zeit selten Gebrauch gemacht worden[3]. — Wenn die Verhandlungen über die Ausstattung des auszusendenden Feldherrn von ihm selbst vor seiner Abreise geleitet wurden, so bestellte er also auch regelmässig sich selber seine Legaten; was namentlich bei den Consuln schon in früherer Zeit häufig eingetreten sein muss[4].

Bestellung der ständigen Legaten durch den Oberbeamten.

Ausserdem kam theils freiwillige Meldung vor[5], theils, vornehmlich in dem Fall, wo der Legatus bestimmt war einen zur Zeit in Rom anwesenden Magistrat zu begleiten, Vorschlag von Seiten des letzteren[6]. Es mag in diesem Fall der Vorsitzende wohl auch ausdrücklich angewiesen worden sein auf die Wünsche des zunächst Betheiligten Rücksicht zu nehmen[7]. Auf diesem Wege war schon in der marianischen Zeit die Bestellung der dem Feldherrn ständig zugeordneten Legaten thatsächlich vom Senat

1) Bei Tacitus freilich a. a. O. 4, 8 berufen sich die, die die Ausloosung fordern, auf die *vetera exempla, quae sortem legationibus posuissent;* aber daraus folgt nur, dass in der späteren Zeit der Republik für die nicht ständigen Legationen die Loosung Regel geworden war; dass sie es für die frühere Periode nicht war, ergeben die angeführten Beispiele. Für die ständigen Legationen kann die Loosung nie Regel gewesen sein, da dann der Einfluss der Beamten, denen sie bestimmt waren, auf die Auswahl der Personen nicht so hätte Fuss fassen können, wie es der Fall gewesen ist.

2) Val. Max. 3, 7, 5: *P. Furius Philus cos.* (618) . . . *Q. Metellum* (Consul 611) *Q. que Pompeium* (Consul 617) *consulares viros . . . cupidam sibi profectionem in provinciam Hispaniam quam sortitus erat identidem exprobrantes legatos secum illuc ire coegit.* Polyb. 35, 4, 9: μήτε τοὺς εἰσφερομένους ὑπὸ τῶν ὑπάτων πρεσβευτὰς ὑπακούειν, οὓς ἔδει πορεύεσθαι μετὰ τῶν στρατηγῶν.

3) Es gehört auch dies zu der factischen Annäherung der Legation an das Gemeindeamt, dass der Begriff der Zwangsleistung bei ihr zurücktritt (1, 403).

4) Sallust *Iug.* 28: *Calpurnius* (Consul 643) *legat sibi homines nobiles factiosos.*

5) Polybios 35, 4, 9 zum J. 603 berichtet von der Schwierigkeit die nöthigen Offiziere und Mannschaften für den spanischen Krieg zu finden, bis der jüngere Africanus ἀναστὰς εἶπεν εἴτε χιλίαρχον εἴτε πρεσβευτὴν πέμπειν αὐτὸν εἰς τὴν Ἰβηρίαν μετὰ τῶν ὑπάτων ἐξεῖναι· πρὸς ἀμφότερα γὰρ ἑτοίμως ἔχειν, oder, wie Livius *ep.* 48 dies wiedergiebt, (*cum*) *ne ii quidem invenirentur, qui aut tribunatum exciperent aut legati ire vellent, P. Cornelius Aemilianus processit et excepturum se militiae genus quodcumque imperatum esset, professus est.* Er ging dann als Kriegstribun (Liv. *ep.* 48; Legat heisst er bei Appian *Hisp.* 49). Cicero *Philipp.* 11, 7, 17.

6) *Schol. Bob.* zu Cicero *in Vat.* 15, 34: *nullo iure Vatinium dicit in legationem esse profectum, cum soleat hoc a senatu peti, ut praesides provinciarum possint quos velint amicos suos habere legatos.*

7) Aehnlich wurde im J. 585 verfahren, als Paulus den Senat ersuchte vor seinem Abgang nach Makedonien die Lage der Dinge dort durch eine Commission untersuchen zu lassen (S. 640 A. 4).

auf den Feldherrn übergegangen [1]; was allerdings dem Wesen der Institution zuwiderlief und dieselbe, die als Werkzeug der Herrschaft des Senats über die Magistrate geschaffen war, allmählich in ein Instrument der magistratischen Gewalt umgewandelt hat.

Betheiligung der Comitien.

Die Comitien haben die Bestellung der Gemeindeboten niemals vollzogen. Wenn die dem Pompeius im J. 693 für die Ordnung Syriens beizugebende Zehnmännercommission nach dem Vorschlag des Rullus zwar nicht von der Gemeinde, aber doch, wie der Oberpontifex, von der kleineren Hälfte der Tribus ernannt werden sollte, so beruhte dieser Vorschlag, der übrigens nicht durchdrang, darauf, dass nach älterem Recht es den Comitien zustand die Beamten für den Friedensschluss zu bestellen (S. 599); der Wahlmodus aber bezeugt, dass diese Zehnmänner auch nach der Auffassung des Rullus eigentlich *legati* waren und als solche vom Volk selbst nicht ernannt werden durften (S. 17). — In die Bestellung der ständigen Legaten haben indess die Comitien in der letzten Zeit der Republik zum Präjudiz des Senats insofern eingegriffen, als sie die Zahl und die Qualification der Legaten durch ihren Schluss festsetzten und die Nomination geradezu dem Oberbeamten übertrugen, für den die Legaten bestimmt waren. Dies ist zuerst geschehen in den Ausnahmegesetzen, die den Untergang der Senatsherrschaft einleiteten, dem gabinischen vom J. 687 zu Gunsten des Pompeius [2], dem vatinischen vom J. 695 zu Gunsten Caesars [3], dem clodischen vom

1) Sallust *Iug.* 28 (S. 641 A. 4). Cicero *de imp. Pomp.* (im J. 688) 19, 57: *utrum ille qui postulat ad tantum bellum legatum, non est idoneus qui impetret, cum ceteri ad expilandos socios diripiendosque legatos quos voluerunt eduxerint?* Ders. *Verr. l.* 1, 16, 42. 44. Wo sich für die ältere Zeit ähnliche Wendungen finden, wie bei Livius 4, 17, 10, ist wohl der Ausdruck incorrect.

2) Nach Plutarch *Pomp.* 25 bestimmte das gabinische Gesetz: ἑλέσθαι πεντεκαίδεκα πρεσβευτὰς αὐτὸν ἐκ βουλῆς ἐπὶ τὰς κατὰ μέρος ἡγεμονίας, er erhielt aber, ohne Zweifel durch Senatsbeschluss (S. 645 A. 5), weit mehr: ἡγεμονικοὶ καὶ στρατηγικοὶ κατελέγησαν ἀπὸ βουλῆς ἄνδρες εἰκοσιτέσσαρες ὑπ' αὐτοῦ, δύο δὲ ταμίαι παρῆσαν (das. 26). App. *Mithr.* 94: ὑπηρέται δ' ἀπὸ τῆς βουλῆς οὓς καλοῦσι πρεσβευτὰς πέντε καὶ εἴκοσιν. Dio 36, 23 [6]. 37 [20] spricht nur von der Bewilligung der 15 Legaten durch das Gesetz, der auch der Senat sich gefügt habe. Also hatte Pompeius zwar das Recht sich die Legaten zu ernennen, aber nach seiner Art zog er vor davon keinen Gebrauch zu machen und begnügte sich mit dem gewöhnlichen Verfahren, das im Ergebniss auf dasselbe hinauskam. Daher konnte Cicero formell richtig dem Vatinius vorrücken, dass er zuerst *nullo senatus consulto* die Legation übernommen habe.

3) Cicero *in Vat.* 15, 35 (S. 640 A. 2). *de prov. cons.* 17, 41: (Caesar als Consul) *mihi legationem quam vellem quanto cum honore vellem detulit.* Ders. *ad Att.* 2, 18, 3. *ep.* 19, 5.

J. 696 zu Gunsten des Piso und Gabinius (S. 640 A. 2), und dann vielleicht bereits am Ende der Republik [1]), gewiss bei Augustus Reorganisation des Staats allgemein festgesetzt worden, so dass das proconsularische Recht die Befugniss einschliesst eine gewisse Zahl von Legaten zu ernennen (S. 223. 231). Dabei ist es geblieben und das ursprüngliche Senatsrecht der Ernennung der ständigen Legaten damit definitiv auf den Oberbeamten übergegangen.

Die Qualification der Abgesandten bestimmt für jeden einzelnen Fall der betreffende Senatsbeschluss. Selbstverständlich hat der Senat die von ihm abgeordneten Boten immer vorzugsweise aus seiner Mitte genommen; aber keineswegs war er in der Auswahl auf die Senatoren beschränkt. Vielmehr scheinen in republikanischer Zeit den Beamten als ständige Legaten nicht selten Nichtsenatoren beigegeben worden zu sein [2]); und vorgekommen ist dasselbe auch bei den nicht ständigen Legaten, obwohl dies immer eine Abweichung von der Regel war [3]). In Qualification.

1) Wenn Cicero sagt *ad div.* 13, 55: *quod ultro ei detulerim legationem, cum multis petentibus denegassem*, so bleibt freilich zweifelhaft, ob die factische oder die rechtliche Ernennungsbefugniss gemeint ist; aber wahrscheinlich sprach das Gesetz vom J. 703 (S. 219) die letztere aus.

2) Nepos *Att.* 6: *qui* (Atticus) *ne cum Q. quidem Cicerone voluerit ire in Asiam, cum apud eum legati locum obtinere posset: non enim decere se arbitrabatur, cum praeturam gerere noluisset, asseclam esse praetoris.* In der Correspondenz Ciceros mit Atticus 13, 5, 1. *ep.* 6, 4. *ep.* 30, 3 über die Legation des Sp. Mummius bei seinem Bruder L. Mummius als Consul 608 beweist Atticus, dass Spurius nicht zu den zehn Legati gehört haben könne, sondern ständiger Legat seines Bruders gewesen sein müsse (*illudque* εὐλογώτατον *illum fratri in primis eius legatis fuisse*); allem Anschein nach, weil er nicht Senator war und dies mit jener Legation sich nicht, wohl aber mit dieser vertrug. Dass C. Laelius, noch bevor er die Quästur erhält, Scipios *legatus* heisst (Liv. 28, 19, 9. 30, 33, 2), beweist nichts, denn er kann Kriegstribun gewesen sein (S. 656).

3) Die S. 640 A. 4 angeführten Stellen zeigen, dass der Senat die Auswahl der Legaten aus den Senatoren im einzelnen Fall vorzuschreiben pflegte; das Gegentheil war also möglich, wenn auch nicht üblich. Dies bestätigt Liv. 4, 52, 7: *solitudinem in civitate aegra experti consules sunt, cum in legationes non plus singulis senatoribus invenientes coacti sunt binos equites adicere;* ferner Liv. 31, 8, 4 (S. 647 A. 2), wo die Consuln angewiesen werden den zur Kriegserklärung an den König Philipp zu sendenden Boten nicht aus dem Senat zu wählen. Bei den wichtigen Friedensgesandtschaften verstand sich allerdings die senatorische Qualität der Legati von selbst. In der oben angeführten Correspondenz Ciceros mit Atticus über die an L. Mummius gesandten zehn Legati findet Cicero es bedenklich, dass wer 622 Prätor war, bereits 608 Legat gewesen sei (*ad Att.* 13, 30, 3. *ep.* 32, 3: *annis XIIII ante quam praetor factus est legatus esse potuisset? nisi admodum sero praetor est factus*), und unmöglich, dass, wer 609 Quästor, 608 Legat gewesen sei (das. *ep.* 4, 1. 6, 4). — Dagegen gehört schwerlich hieher die Erzählung des C. Gracchus bei Gellius 10, 3, 5: *hic annis paucis ex Asia missus est qui per id tempus magistratum non ceperat homo adulescens pro legato.* Denn hier scheint ein Abgeordneter nicht des Senats gemeint, sondern eines in Asia befindlichen römischen Beamten oder

der Regel werden die nicht ständigen Legationen mit Rücksicht auf die vier Rangklassen des republikanischen Senats — Consulare, Prätorier, Aedilicier, *pedarii* — zusammengesetzt[1]), und der vornehmste der Abgeordneten, in wichtigen Fällen gewöhnlich ein Consular, als Haupt (*princeps*) der Botschaft betrachtet[2]). Bei den ständigen wird die Regel der Kaiserzeit, dass der Legat im Range nicht höher stehen darf als sein Vorgesetzter und regelmässig ihm auch nicht gleich, sondern niedriger steht (S. 225 A. 2), auch in der älteren Epoche bereits Geltung gehabt haben[3]). — Erst das gabinische Gesetz vom J. 687 und die späteren, welche die Bestellung der Legaten dem Feldherrn übertrugen, beschränkten zugleich die Auswahl auf den Senat[4]); und dadurch ist es herbeigeführt worden, dass die Legaten der Kaiserzeit, sowohl die kaiserlichen der Provinzen und der Legionen wie auch die proconsularischen, durchaus Senatoren sind und sich jetzt von sonst wesentlich gleichstehenden Beamten hauptsächlich durch ihre Senatorenqualität unterscheiden[5]). — Von den zehn Legaten für die Friedensregulirung wird noch besonders hervor-

Beauftragten, und ist *pro legato* nicht in dem technischen Sinn zu nehmen wie *pro consule*, sondern bezeichnet bloss den Zweck der Reise.

1) Unter den zehn im J. 568 für die Ordnung Kleinasiens Entsandten sind drei Consulare, sechs Prätorier (Liv. 37, 55); unter den im J. 587 für die Ordnung Makedoniens ernannten Abgesandten zwei gewesene Censoren und (wahrscheinlich) zwei Consulare; unter den fünf gleichzeitig nach Illyricum Gesandten ein Consular und zwei Prätorier (Liv. 45, 17). Andere wichtige Gesandtschaften von drei Mitgliedern bestehen aus einem Consular und zwei Prätoriern (Liv. 31, 11, 18) oder einem Consular, einem Prätorier und einem *aedilicius* (Liv. 30, 26, 4) oder *tribunicius* (Liv. 39, 24, 13), eine von fünf aus einem Consular, einem Prätorier, einem Aedilicier, zwei Quästoriern (Liv. 29, 11, 3).

2) Sallust *Iug.* 16: *legationis princeps fuit L. Opimius.* Schrift *de vir. ill.* 22: *decem legatos principe Q. Ogulnio miserunt.* Liv. 39, 33, 3 vgl. c. 25, 2. Ebenso heisst der *pater patratus* bei Servius zur Aen. 9, 53.

3) Dass ein Consular eine solche Stellung übernimmt, wie dies Scipio Africanus bei seinem Bruder im antiochischen Kriege (Cicero *Phil.* 11, 7, 17) oder M. Scaurus im numidischen Krieg (Sallust *Iug.* 28, 4) that, ist zulässig, aber ungewöhnlich und schon in der Republik, wie in der Kaiserzeit, in der Regel nur da vorgekommen, wo nahe Verwandtschaft obwaltete. Unter den Legaten, die Pompeius kraft des gabinischen Gesetzes erhielt, sind zwei Consulare L. Gellius und Cn. Lentulus (Drumann 4, 408). Einen ähnlichen Fall erzählt Val. Max. 3, 7, 5 (S. 641 A. 2).

4) Von dem gabinischen Gesetz ist dies ausdrücklich bezeugt (S. 642 A. 2) und ebenso wenig für das vatinische zu bezweifeln.

5) Es genügt dafür an die bekannten Ordnungen der Kaiserzeit zu erinnern, insonderheit an den Gegensatz der in Aegypten, das kein Senator betreten durfte, als Statthalter und Legionscommandanten functionirenden *praefecti* im Gegensatz zu den gewöhnlichen *legati provinciae* und *legionis*. Wenn Appian *b. c.* 1, 38 bei Erwähnung eines proconsularischen Legaten erläuternd hinzufügt: καλοῦσι δ' οὕτω τοὺς τοῖς ἡγεμόσι τῶν ἐθνῶν ἐκ τῆς βουλῆς ἑπομένους ἐς βοήθειαν, so passt diese Definition genau nur für die Kaiserzeit.

gehoben, dass in älterer Zeit es vermieden worden sei in diese Commission nahe Verwandte des ihr vorsitzenden Feldherrn zu wählen [1].

Incompatibilität von Legation und Amt.

Ausgeschlossen bei der Bestellung der Boten sind die zur Zeit als Beamte und Offiziere fungirenden Personen [2]. Nach dem Wesen der Institution ist die dem Senat oder dem Oberbeamten in der Form der Legation geleistete Hülfe eine weitere und andere, als die durch das ordentliche Gehülfenpersonal ein für allemal beschafft wird. Darum wird die Legation niemals weder mit einer Magistratur [3] noch mit dem Kriegstribunat [4] oder einer anderen verfassungsmässig festen Offizierstellung cumulirt. Nach strengem Recht scheint es sogar für die Uebernahme der Legation nicht genügt zu haben, dass der Betreffende während der Legationsfrist amtfrei wurde, sondern die amtfreie Stellung bei dem Beginn der Legation gefordert worden zu sein [5].

Zahl.

Wie die Qualification wird die Zahl der Legaten immer in dem die einzelne Legation anordnenden Act festgesetzt; es bestehen demnach hier im Allgemeinen mehr Gewohnheiten als feste Regeln. Zu unterscheiden sind auch in dieser Hinsicht die

1) Cicero *ad Att.* 13, 6, 4: *accepi non solitos maiores nostros eos legare in decem, qui essent imperatorum necessarii, ut nos ignari pulcherrimorum institutorum aut neglegentes potius M. Lucullum et L. Murenam et ceteros coniunctissimos ad L. Lucullum misimus.* Dass unter den 608 nach Achaia Gesandten, von denen eben Cicero hier spricht, sich der Vater des Feldherrn befunden habe (Zon. 9, 31), ist wohl ein Irrthum.

2) Ausgesprochen ist dieser Satz in unserer Ueberlieferung nicht.

3) Den Legati werden zuweilen Volkstribune und Aedilen beigegeben (S. 267 A. 5); aber die Incompatibilität tritt darum nur um so deutlicher hervor.

4) In welcher Weise die Bezeichnung *legatus* auch dem Kriegstribun zukommen kann, ist unten S. 655 gezeigt worden.

5) Nach Cicero *de imp. Pompeii* 19 weigerte sich der Senat dem Pompeius den Gabinius als Legaten zu senden: *an C. Falcidius, Q. Metellus, Q. Caelius Latiniensis, Cn. Lentulus . . . cum tribuni pl. fuissent anno proximo legati esse potuerunt, in uno Gabinio sunt tam diligentes?* Dass das Hinderniss in den Gesetzen lag, die bei den durch Specialgesetz ins Leben gerufenen Aemtern den Antragsteller von dem Amt ausschlossen (S. 588 A. 1), ist unmöglich, theils weil die Legation kein Amt ist, theils weil Cicero eben diesen Umstand zu Gabinius Gunsten geltend macht. Auch weisen die von ihm angeführten Präcedenzfälle in eine ganz andere Richtung. Wahrscheinlich wird man eingewandt haben, dass Gabinius zu Anfang der Magistratur, bei der er als Legat fungiren sollte, als Volkstribun die Qualification nicht gehabt habe und der nachherige Wegfall des Hindernisses ihm dieselbe nicht geben könne; und dies mochte in gleicher Weise auf jene vier anderen Tribunicier Anwendung finden. — Auf die Frage, wie sich dieser Senatsschluss verhielt zu dem Pompeius gesetzlich zustehenden Recht sich die Legaten zu wählen, ist zu erwidern, dass das gabinische Gesetz ihm nur funfzehn Legaten gab, und diese Zahl längst überschritten war (S. 642 A. 2), er also weitere Legaten nur auf dem gewöhnlichen Weg durch Senatsbeschluss erhalten konnte. Caesar, der in ähnlicher Weise den Vatinius als Legaten zu sich berief (S. 640 A. 2), wird einen Platz für ihn offen gelassen haben.

den Oberbeamten zu ständiger Hülfe beigegebenen und die nicht ständigen Legaten.

Hinsichtlich der ständigen Legaten dürfte die feste Regel der Kaiserzeit, dass dem Oberbeamten prätorischen Ranges ein, demjenigen consularischen Ranges drei Legaten beigegeben werden (S. 223), sich an das Herkommen der Republik anlehnen [1]. Die ausserordentlichen Imperien, die den Untergang der Republik ebenso anzeigten wie bewirkten, kündigen ihre Sonderstellung namentlich durch die grosse Zahl der Legaten an: Pompeius erhielt durch das gabinische Gesetz von 687 funfzehn, wozu der Senat noch zehn weitere hinzufügte (S. 642 A. 2), und in ähnlichem Verhältniss sind die gleichartigen Beamten mit Legaten ausgestattet worden [2].

Die nicht ständigen Bot-, also die eigentlichen Gesandtschaften bestanden in älterer Zeit regelmässig aus zwei [3] oder vier Mitgliedern [4], später gewöhnlich aus drei [5], in besonders wichtigen Fällen auch aus fünf [6] oder zehn Personen [7]. Bei den

1) Die Fälle, wo die Zahl der einem Statthalter der Republik beigegebenen Legaten erkennbar wird, sind nicht zahlreich. Cn. Dolabella als Proprätor von Kilikien scheint nur einen Legaten gehabt zu haben, den Verres (Drumann 5, 267). Verres selbst hat in Sicilien anfangs, wie es scheint, drei, später nur einen (Cicero *Verr. l.* 2, 20, 49). Q. Cicero hatte als Proconsul in Asia 694 drei Legaten (Cicero *ad Q. fr.* 1, 1, 3), sein Bruder als Proconsul in Kilikien 703 vier (Cicero *ad fam.* 15, 4, 8), die beiden Consuln 664 während des Bundesgenossenkrieges jeder fünf (Appian *b. c.* 1, 40).

2) Auch im J. 697 bei der Cura für das Getreidewesen forderte und erhielt Pompeius funfzehn (nach Appian zwanzig) senatorische Legaten, so dass diese in das Gesetz aufgenommen wurden (Cicero *ad Att.* 4, 1, 7. Appian *b. c.* 2, 18). — Cicero *Phil.* 2, 13, 31: *cur provinciae Bruto et Cassio datae? cur quaestores additi? cur legatorum numerus auctus?* Vgl. Drumann 1, 139. — Die im J. 698 für Caesar decretirten *X legati* gehören aber nicht hieher (S. 654 A. 2).

3) Polyb. 2, 8, 3. Liv. 21, 6, 8 = Cicero *Phil.* 5, 10, 27. Liv. 27, 4, 14. 28, 45, 12. Polyb. 31, 9, 6. Diese Zahl scheint die älteste, denn sie ist auch die der als Boten dienenden Fetiales (Liv. 1, 24, 6. 9, 5, 4).

4) Diese Zahl giebt Varro an S. 639 A. 4, und dazu stimmt die der im J. 316 nach Fidenae gesandten und dort ermordeten Boten, welche durch ihre Bildsäulen auf dem Markt im Gedächtniss blieb (Cicero *Phil.* 9, 2. Liv. 4, 17, 2. Plinius *n. h.* 34, 6, 23); ferner Liv. 35, 23, 5.

5) Zum Beispiel Asconius *in Cornel.* p. 77. Polyb. 33, 10 [7]. c. 13 [11]. 37, 6. Liv. 3, 25, 6. c. 31, 8. 5, 28, 3. 30, 25, 2. c. 26, 4. 31, 2, 3. c. 11, 18. 39, 24, 13. c. 33, 1. 42, 25, 1. Dionys. 19, 13 [18, 5]. Cicero *ad fam.* 1, 1, 3. *ep.* 2, 1. *ep.* 4, 1. Sallust *Iug.* 21. Der Grund ist lediglich, wie bei der Magistratur (1, 62), der Glaube an die glückbringende Imparilität. Von Majoritätsfindung konnte bei den Legaten gar die Rede nicht sein, da sie überhaupt nicht decretiren, sondern nur referiren.

6) Senatsbeschluss über Thisbae S. 640 A. 4. Liv. 9, 36 (fünf Gesandte und ausserdem zwei Volkstribune). 24, 18, 1. 29, 11, 3. 42, 37, 1. Strabon 14, 1, 38.

7) Dionys. 6, 69. Schrift *de vir. ill.* 22 (S. 644 A. 2). Liv. 29, 20, 4. Polyb. 33, 9 [6]. 34.

vor allem wichtigen Abordnungen zur Regulirung neu gewonnener Gebiete ist die letztere Zahl, die zugleich die höchste überhaupt vorkommende ist, stehend[1]. Einzelgesandte finden sich auch, aber sehr selten[2].

Auf magistratische Abzeichen hat der Legat keinen Anspruch. Nur insoweit er Senator ist, ist ihm nach dem Gebrauch der späteren Republik von rücksichtsvollen Statthaltern wohl die Führung von Lictoren verstattet worden[3]. Auch dem Legaten der Kaiserzeit kommen die Fasces nur zu, insofern er Proprätor ist. — Ebenso wenig hat der Legat als solcher magistratischen Rang. Der dem Feldherrn beigegebene steht vielmehr als Nichtmagistrat in republikanischer Zeit dem Quästor nach[4], und wenn in der Kaiserzeit das Rangverhältniss sich umkehrt[5], so ist dies nur die Folge davon, dass jetzt mit dieser Legation die Proprätur verknüpft ist. Auch abgesehen von den Magistraten kommt den Legaten als solchen keine Rangstellung zu, sondern es richtet sich der Rang des einzelnen Boten nach seiner sonstigen persönlichen Stellung. Insofern freilich die Legaten überwiegend dem Senat, die Kriegstribune und Präfecten überwiegend dem Ritterstand angehören, gehen die Legaten den blossen Offizieren regelmässig vor[6]. — Dem entsprechend erscheint die Legation in republikanischer Zeit

Insignien.

Rang.

1) Unten S. 654 A. 2. Nur bei der Einrichtung von Illyricum beschränkte der Senat sich auf fünf Gesandte (Liv. 45, 17).

2) Liv. 31, 8, 4: *consuli a patribus permissum ut quem videretur ex iis qui extra senatum essent legatum mitteret ad bellum regi indicendum.* Polyb. 18, 49 [32], 2 = Liv. 33, 39, 1. *C. I. L.* I, 562. Liv. 22, 57, 5. 23, 11, 1 ist vielleicht nur der Vormann erwähnt. Die *legatio libera* ist immer Einzelgesandtschaft.

3) 1, 307. Darauf wird es beruhen, dass der Quästorier Verres als Legat des Proprätors von Cilicien einen Lictor bei sich hat (Cicero *Verr. l.* 1, 26, 67. c. 28, 72), und was Cicero an den Statthalter von Africa Cornificius im J. 711 schreibt (*ad fam.* 12, 30, 7): *de Venuleio Latino Horatio valde laudo. illud non nimium probo quod scribis, quo illi animo aequiore ferrent, te tuis etiam legatis lictores ademisse.* Ein Recht darauf hatten sie also nicht. — Dass der Legat des Scipio Pleminius Lictoren führt (Liv. 29, 9), beruht ohne Zweifel auf seinem stellvertretenden Commando.

4) Polyb. 6, 35, 4: γίνονται δὲ ὡς ἐπίπαν τρεῖς φυλακαὶ παρὰ τὸν ταμίαν καὶ παρ' ἕκαστον τῶν πρεσβευτῶν καὶ συμβούλων δύο. Auch Cicero *Verr.* 3, 58, 134. 5, 32, 83 nennt den Quästor vor dem Legaten. Es schliesst dies nicht aus, dass der prätorische Legat angesehener ist als der Quästor (1, 178 A. 4).

5) Sardinische Inschrift Hermes 2, 104. 115. Liv. 9, 5, 4.

6) In der Aufzählung der Offiziere steht der *legatus* durchaus vor dem *tribunus militum* und dem *praefectus.* Cicero *pro Cluent.* 36, 99. *ad fam.* 3, 8, 7. Liv. 10, 35, 5. 16. 21, 49, 7. 37, 57, 13. 40, 35, 3. Sallust *Cat.* 59, 6. Caesar *b. c.* 3, 13.

niemals in der Reihe der Aemter[1]; erst in der Kaiserzeit sind die ständigen der kaiserlichen oder nicht kaiserlichen Provinzialstatthalterschaft zugeordneten Legationen in die Aemterreihe aufgenommen worden. — Die magistratische Verantwortlichkeit und die sonstigen magistratischen Restrictionen finden auf die *legati* zunächst keine Anwendung. Späterhin freilich sind namentlich die Bestimmungen der Repetundengesetze auf sämmtliche öffentliche Beauftragte erstreckt worden, zu denen dann auch die *legati*
Emolumente. zählen[2]. — Dagegen hat der Legatus wie der ausserhalb Rom thätige Magistrat Anspruch auf freie Beförderung und Reiseaus-
Neutralität. stattung und Entschädigung[3]. — Die völkerrechtliche Stellung des Gesandten, seine unbedingte Verpflichtung zur Neutralität einerseits, andererseits seine persönliche Unverletzlichkeit kann nur im Zusammenhang des römischen Kriegsrechts dargelegt werden.

Dauer. Von gesetzlicher Befristung der Abordnung findet sich, abgesehen von derjenigen der unten zu erörternden in jeder Weise abnormen sogenannten ‚freien Gesandtschaft', nirgends eine Spur; nur wird selbstverständlich auf diejenigen Legaten, die einem Beamten als Gehülfen beigegeben werden, die Befristung des Amtes ebenfalls angewendet[4]. Dass der Senat befugt war die von ihm entsandten Boten jederzeit wieder abzurufen, bedarf keines Beweises.

1) So übergeht zum Beispiel das Elogium des Marius die Legation desselben bei dem Consul Metellus. In der Inschrift von Issa *C. I. L.* I, 605: *Q. Numerius Q. f. Vel. Rufus* (Volkstribun 697) *leg(atus) patron(us) portic(um) reficiund(am) de sua pecun(ia) coer(avit) idemque prob(avit)* ist die Stellung als *legatus* (des Statthalters) und *patronus* (der Stadt) mehr als *causa* hinzugefügt denn als Titel; ebenso ist die ältere delphische Inschrift (*C. I. L.* I n. 562): *Q. Minucius Q. f. Rufus leg(atus) Apolinei Putio merito* wohl gesetzt von einem nach Delphi geschickten Gemeindeboten (vgl. Polyb. 18, 49 [32], 2 = Liv. 33, 39, 1).

2) Das acilische Repetundengesetz der Gracchenzeit richtet sich noch ausschliesslich gegen die ordentlichen Beamten; dagegen die ausserordentliche Quästio aus dem mamilischen Gesetz traf die, *qui in legationibus aut imperiis pecunias accepissent* (Sallust *Iug.* 40) und das julische Repetundengesetz alle, die *magistratu potestate curatione legatione vel quo alio officio munere ministeriove publico* Geld nehmen würden (*Dig.* 48, 11, 1), also nicht bloss die den Statthalter begleitenden Legaten, sondern die *legati* insgesammt. Vgl. Cicero *in Vatin.* 5, 12.

3) 1, 247; über den Ring das. S. 239 A. 6. Erwähnt mag werden, dass bei wichtigen überseeischen Sendungen jedem Gesandten ein eigenes Kriegsschiff gegeben zu werden pflegte (Liv. 29, 11, 4. 30, 26, 4. 31, 11, 18. Dionys. 10, 52).

4) Als Cicero (*ad Att.* 15, 11, 4) vom Consul Dolabella die Legation für dessen fünfjähriges Commando (S. 232 A. 6) empfangen hat, wünscht er sich Glück diese bequeme Stellung auf fünf Jahre einnehmen zu können.

Qualification des Legationsempfängers.

Das Recht eine Gemeindebotschaft abzusenden und zu empfangen kommt nur zu theils den Staaten, theils den römischen Oberbeamten; und zwar ist dasselbe immer gegenseitig, so dass die römische Gemeinde Botschaft nur annimmt von den Gemeinden oder Personen, denen sie selber Botschaft senden kann. —

Staaten.

Gesandtschaftlichen Verkehr unterhält die römische Gemeinde mit denjenigen Königen oder Stadt- und Volksgemeinden, welche von der römischen als unabhängige betrachtet werden[1], so wie mit denjenigen ausländischen Familien, mit denen die römische Gemeinde einen dauernden Freundschaftsvertrag abgeschlossen hat[2]. Die nähere Entwickelung gehört in das Völkerrecht[3]; indess muss auch hier darauf hingewiesen werden, dass, in Folge der Dehnbarkeit des Begriffes der formalen Unabhängigkeit, das Gesandtschaftsrecht den Gemeinden im Laufe der Zeit sich wesentlich verschoben hat.

Gemeinden.

Die Municipalverfassung ist bekanntlich nichts als die Beibehaltung eines gewissen Inbegriffs von Souveränetätsrechten für eine nach strengem Recht nicht souveräne Gemeinde oder die Uebertragung eines solchen Inbegriffs an eine neu gegründete Gemeinde dieser Art; und das Recht durch Botschaften mit dem Senat zu verkehren mag zu den ältesten gehört haben, welche den Bürgercolonien und anderen nicht souveränen Bürger- und Nichtbürgergemeinden in Italien und den Provinzen bei der Zulassung zu dieser Quasiselbständigkeit eingeräumt worden sind[4]. —

Beamte.

Hinsichtlich der Beamten ist es nirgends ausgesprochen, aber durch das Wesen der Sache gegeben und durch sämmtliche einzelne Anwendungen bestätigt, dass das Recht Botschaften vom Senat zu empfangen oder an ihn zu senden ausschliesslich dem Oberbeamten zusteht.

1) Liv. 6, 17, 8 werden die Gesandten abgefallener Colonien ausgewiesen, *ne nihil eos legationis ius externo, non civi comparatum tegeret.*

2) Durch den Senatsbeschluss vom J. 673 (*C. I. L.* I p. 110) werden also Asklepiades und Genossen persönlich für sich und ihre Nachkommen unter die römischen Freunde aufgenommen und in Folge dessen ihnen gestattet, [*sei de rebus sueis legatos ad senatum mitt*]*ere lega*[*teive*] *veneire vellent, uti eis leibereis postereisque eorum legatos veneire mittereque liceret* (ergänzt nach dem griechischen Text). Aehnliche Fälle bei Livius 44, 16, 7 und Josephus *ant.* 14, 10, 2.

3) Vgl. im Allgemeinen meine Forschungen 1, 343 fg. Beachtenswerth ist die Unterscheidung, die das Repetundengesetz Z. 63 macht zwischen den persönlich klagenden Beschädigten und den *regis populive nomine* klagenden Gesandten.

4) Beispielsweise senden sämmtliche italische Gemeinden nach Caesars Municipalgesetz ihre Censuslisten durch besondere Legationen an die römischen Censoren (S. 342); und gewiss hat das Recht des gesandtschaftlichen Verkehrs mit dem Senat mindestens seit dem Bundesgenossenkrieg jeder Bürgergemeinde Italiens zugestanden.

Competenz der Verhandlungsgesandten.

Die Competenz des Legatus ist in der Weise zwiefacher Art, dass zwar der Begriff des unverletzlichen Gemeindeboten als einheitlich und gleichartig für alle Legaten zur Anwendung kommt, aber in der praktischen Verwendung die zur Verhandlung und Berichterstattung und die von dem Senat zum Beirath und zur Unterstützung der Oberbeamten entsendeten Abgeordneten zwei wesentlich verschiedene Kategorien bilden[1]. Selbst terminologisch zeigt sich ein gewisser Unterschied: der der Verhandlung wegen Abgesandte heisst gewöhnlich *legatus ad aliquem*[2], der zur Hülfleistung Geschickte, seiner stetigeren Beziehung zu dem Magistrat entsprechend, nie anders als *legatus alicui* oder später, nachdem die Substantivirung des Wortes durchgedrungen ist, *legatus alicuius*[3].

Verhandlungsrecht.

Die vom Senat zur Verhandlung und Berichterstattung theils an souveräne Staaten, theils in ausserordentlichen Fällen an die Oberbeamten gesandten Boten haben weiter gehende formale Rechte nicht. Die völkerrechtliche Judication haben stets die Fetialen behalten[4], ebenso die formelle Erklärung des Krieges so wie den formellen Abschluss des Friedens[5]. Aber für die Verhandlungen, die die

1) Beide Kategorien sind zusammengefasst in den Definitionen bei Varro 5, 87: *legati qui lecti publice, quorum opera consilioque uteretur peregre magistratus quive nuntii senatus aut populi essent* (vgl. 6, 66: *legati, quo ut publice mittantur leguntur*) und bei Cicero *in Vat.* 15, 35: *adeo misera . . . res publica, ut non nuntios pacis ac belli, non oratores, non interpretes, non bellici consilii auctores, non ministros muneris provincialis senatus more maiorum deligere posset?*

2) Doch findet sich auch hier der Dativ, zum Beispiel bei Cato (Festus p. 182 *v. oratores*): *M. Fulvio consuli legatus sum in Aetoliam propterea quod ex Aetolia complures venerant Aetolos pacem velle.* Anderswo (p. 64 Jordan, mit irriger Interpunction) sagt auch er: *cum essem in provincia legatus quam plures ad praetores et consules, vinum honorarium dabant.*

3) Schon bei Cicero z. B. *ad fam.* 1, 9, 21.

4) Judication geben den Fetialen Varro *de vita p. R.* III (bei Nonius p. 529 M.) und Cicero *de leg.* 2, 9, 21: darum heissen sie griechisch εἰρηνοδίκαι (Dion. 2, 72. 15, 7). Aus der varronischen Stelle erhellt, dass diese Gerichtsbarkeit praktisch sich insbesondere auf die Verletzungen des internationalen Gesandtenrechts bezog. Ein merkwürdiger Fall der Art ist das im J. 653 gegen Saturninus vor den ‚hiefür competenten senatorischen Personen', offenbar den Fetialen, eingeleite Capitalverfahren (θανάτου κατηγορούμενος ὑπὸ τῶν συγκλητικῶν ὡς ἂν ἐκείνων δικαζόντων τὰς τοιαύτας κρίσεις: Diodor p. 631), wobei die Provocation ebenso wenig statthaft war wie bei dem gleichartigen Prozesse wegen der mit einer Vestalin gepflogenen Unzucht (S. 52). Vgl. Handb. 4, 380 fg.

5) Insofern heissen auch die Fetialen *nuntii* (Cicero *de leg.* 2, 9, 21) und *legati* (Livius 1, 32, 6. 9, 10, 10. c. 11, 11). Uebrigens kamen diese feierlichen Sendungen bekanntlich früh ab. Die Kriegserklärung wurde später von dem Fetialis in Rom durch den Speerwurf vollzogen und durch einen gewöhnlichen Legaten dem Feind überbracht. Liv. 31, 8. Handb. 4, 388.

Kriegserklärung[1]) und den Friedensschluss vorbereiten, werden in historischer Zeit die Fetialen nie verwendet, wobei nicht zu übersehen ist, dass dies Collegium sich durch Cooptation ergänzt und die Boten aus seiner Mitte selbst bezeichnet[2]), also Senat wie Magistrate auf die Auswahl der Personen ohne Einfluss sind. Die Republik hat, indem sie die Senatsbotschaften einführte, den Priestern die gesandtschaftliche Thätigkeit aus der Hand genommen. Es darf das zusammengestellt werden mit der allgemeinen Emancipation der Magistratur vom Priesterthum, welche der Sturz des Königthums theils in sich schliesst, theils vorbereitet. — Das Recht und die Pflicht der Gesandten besteht also einfach darin die Botschaft vom Senat entgegenzunehmen und auszurichten und über die empfangene Antwort und überhaupt den Verlauf der Botschaft nach Erledigung des Auftrags dem Auftraggeber, also dem Senat Bericht abzustatten[3]). Das Recht selbst Beschlüsse zu fassen ist formell in dem Botschaftsrecht nicht enthalten, so oft es auch materiell von den Gesandten der mächtigen Gemeinde ausgeübt worden ist; den Verhandlungsboten kommt nur *auctoritas*[4]) zu, nicht *imperium*. Indess scheinen dieselben unter Umständen für den Fall, dass es bei ausgebrochenem oder ausbrechendem Kriege zunächst an einem zum Commando befähigten Magistrat gebrechen würde, ein eventuelles und interi-

Bericht-erstattung.

Commando.

1) Varro (S. 639 A. 4) drückt dies so aus, dass das *res repetere* den *legati* obliegt, das *bellum indicere* den Fetialen. Anderswo (*de l. L.* 5, 86) sagt er: *ex his (fetialibus) mittebantur antequam conciperentur (bella), qui res repeterent, et per hos etiamnunc fit foedus*, bezeichnet also jene Thätigkeit als nicht mehr, wohl aber diese noch als fortbestehend. Damit übereinstimmend wird in den Annalen das *res repetere* für die ältere Zeit wohl den Fetialen beigelegt (Liv. 4, 30, 13 u. a. St. m.; Handb. 3, 386), oder den Fetialen und den Legaten (Liv. 4, 58, 1), aber daneben und in geschichtlich beglaubigter Erzählung ausschliesslich den Legaten (Liv. 3, 25, 6. 4, 58, 7. 36, 3, 10. 42, 25, 1).

2) Dionys. 2, 72. Den Auftrag erhalten sie allerdings von dem Magistrat (S. 638 A. 1).

3) Dies heisst *legationem renuntiare* (Liv. 9, 4, 6. 23, 6, 3. 39, 33, 1; auch bloss *renuntiare* Liv. 41, 27, 4) oder *legationem referre* (Liv. 7, 32, 1).

4) Liv. 35, 23: *senatus etsi praetorem Atilium cum classe miserat in Graeciam, tamen quia non copiis modo, sed etiam auctoritate opus erat ad tenendos sociorum animos, . . . legatos in Graeciam misit.* Cicero *ad Att.* 1, 19, 3: *senatus decrevit, ut consules duas Gallias sortirentur* (wegen des Einfalls Ariovists) *legati cum auctoritate mitterentur, qui adirent Galliae civitates darentque operam, ne eae se cum Helvetiis iungerent.*

mistisches Commando empfangen zu haben[1]. In welcher Weise dies formell regulirt worden ist, lässt sich nicht bestimmen[2].

Legatio libera. Ein Missbrauch des Rechtes des Senats die Gemeindeboten zu ernennen ist es, dass dem Senator[3], wenn er seiner Privatgeschäfte wegen[4], zum Beispiel zur Ablegung eines Gelübdes[5] oder zur Uebernahme einer Erbschaft oder zur Einziehung einer Schuldforderung[6], in eine Provinz zu reisen beabsichtigt, nach Darlegung des Zweckes und Ziels seiner Reise[7] dafür vom Senat das Gesandtenrecht gewährt wird, also freie Reise auf Staatskosten und die sonstigen Vortheile und Ehren[8] der gesandtschaftlichen Stellung. Freilich war diese sogenannte ‚freie Gesandtschaft'[9] nicht bloss einer der schädlichsten und schreiendsten Missbräuche der das Gemeinwesen als Privatdomäne ausbeutenden Oligarchie, sondern auch ein innerer Widerspruch, da es dabei an jedem öffentlichen Auftrag, ja sogar an einem Gesandtschaftsempfänger,

1) Dass der Legatus M. Aurelius Cotta im J. 553 vor der förmlichen Kriegserklärung gegen König Philipp Truppen aushob und wenn auch nicht auf makedonischem Gebiet, doch gegen makedonische Truppen focht (Liv. 30, 42 vgl. 31, 3, 4), beweist freilich nichts. Aber wenn bei dem Ausbruch des Krieges mit Perseus im J. 582 fünf Gesandte mit einer Escorte von 1000 Mann nach Griechenland gehen, diese Truppen unter sich theilen und mit ihnen und dem Aufgebot der treu gebliebenen Bundesgenossen die abgefallenen Städte belagern (Liv. 42, 37, 1. c. 47, 12. c. 56, 3. 4; vgl. *Ephemeris epigraph.* 1872 p. 291), bis der römische Feldherr im Frühjahr darauf eintrifft; wenn im J. 550 zwei Gesandte nach Africa gehen, um für den Fall der Abberufung Scipios vom Commando interimistisch den Oberbefehl zu übernehmen (Liv. 29, 20, 7), so ist hier doch unleugbar mit der Legation von Haus aus ein gewisses Commando gegeben.

2) Denkbar ist eine Mandirung des Imperium von Seiten des Stadtprätors (1, 176).

3) Dass diese Vergünstigung nur dem Senator zu Theil ward, zeigt Cicero *de leg.* 3, 8, 18.

4) Cicero *de leg.* 3, 3, 9: *rei suae ergo ne quis legatus esto.* Ders. *ad fam.* 12, 21: *C. Anicius . . . negotiorum suorum causa legatus est in Africam legatione libera.*

5) Cicero *ad Att.* 2, 18, 3: *atque etiam libera legatio voti causa datur.* Ders. das. 4, 2, 6: *votivam legationem suscipere prope omnium fanorum locorum.* Ders. das. 15, 8, 1. *ep.* 11, 4. Vgl. Plutarch *Mar.* 31.

6) Cicero *pro Flacco* 34, 86: *an legationes sumi liberas exigendi causa, sicut et tu ipse nuper et multi viri boni saepe fecerunt, rectum est, quod ego non reprehendo, socios video queri.* Ders. *de leg.* 3, 8, 18: *omitto quemadmodum isti se gerant atque gesserint, qui legatione hereditates aut syngraphas suas persequuntur.* Ders. *de l. agr.* 1, 3, 8. 2, 17, 45.

7) Dass dies erforderlich war, zeigen alle Stellen, insonderheit Cicero *ad Att.* 4, 2, 6 (A. 5).

8) Zum Beispiel erbittet Cicero (*ad fam.* 12, 21) für einen solchen Gesandten die üblichen Lictoren.

9) *Legatio libera* Cicero *ad Att.* 2, 4, 2. *ep.* 18, 2. 15, 11, 4. *ad fam.* 11, 1, 2. 12, 21. *pro Flacco* 34, 86. *de l. agr.* 2, 17, 45. *de leg.* 3, 8, 18. Sueton *Tib.* 31. Ulpian *Dig.* 50, 7, 15 [14].

überhaupt an allem mangelt, was das Wesen der Gemeindebotschaft ausmacht[1]. Wann derselbe aufgekommen ist, lässt sich nicht sagen; am Ende der Republik war er bereits dermassen eingewurzelt, dass Ciceros Versuch ihn in seinem Consulat 691 abzuschaffen misslang und er sich darauf beschränken musste gesetzlich zu bestimmen, dass, wenn eine solche Abwesenheit länger dauere als ein Jahr, der Abwesende nicht mehr Gesandtenrecht haben solle[2], was dann der Dictator Caesar in einem andern Gesetz wiederholte[3]. Auch in der Kaiserzeit hat die ‚freie Gesandtschaft' fortbestanden[4].

Unter den Senatsboten, die nicht zur Führung von Verhandlungen, sondern zur Theilnahme an den Geschäften des Statthalters bestimmt sind und die die Griechen daher häufig als Rathmänner desselben bezeichnen[5], nehmen den ersten Platz ein die Abordnungen zur Feststellung der Friedensverträge und zur Regulirung der daraus entspringenden Verhältnisse[6], welche regelmässig aus zehn Personen bestehen (S. 647 A. 1). Bei den älteren Friedensschlüssen werden dafür besonders bestellte Commissarien überhaupt nicht erwähnt; für die beiden mit Karthago in den J. 513 und 553[7] abgeschlossenen Friedensverträge, wo sie zuerst genannt werden, finden wir sie vom Volk ernannt als ausserordentliche Magistrate (S. 589); die vom Senat bestellten Commissionen dieser Art treten zuerst[8] auf im J. 558 bei dem

Zehnergesandtschaften zur Friedensregulirung.

1) Cicero *de leg.* 3, 8, 18: *apertum est nihil esse turpius quam est quemquam legari nisi rei publicae causa . . . quaero quid reapse sit turpius quam sine procuratione senator legatus, sine mandatis, sine ullo rei p. munere?* Ulpian *Dig.* 50, 7, 15 [14]: *qui libera legatione abest, non videtur rei publicae causa abesse: hic enim non publici commodi causa, sed sui abest.* Darum giebt diese Legation weniger Schutz, wie Cicero öfter (z. B. *ad Att.* 2, 18, 3) bemerkt, als die an das Statthalteramt geknüpfte; Anklagen zum Beispiel kann man sich durch jene nicht entziehen.

2) Cicero *de leg.* 3, 8, 18.

3) Cicero *ad Att.* 15, 11, 4: *habent liberae legationes definitum tempus lege Iulia.* Die Frist giebt er nicht an (denn das *quinquennium* geht auf Dolabellas Proconsulat); sie war vermuthlich die gleiche wie in dem tullischen Gesetz.

4) Sueton *Tib.* 31. Ulpian a. a. O. (A. 1).

5) σύμβουλοι: Appian *Pun.* 32. *Maced.* 10 (A. 6). *Hisp.* 78. Pausan. 7, 16, 9. Andere Stellen S. 659 A. 1.

6) Appian *Mac.* 10: συμβούλους δ' ἔπεμπον αὐτῷ (dem Flaminius 558), καθάπερ εἰώθεσαν ἐπὶ τοῖς λήγουσι πολέμοις, μεθ' ὧν αὐτὸν ἔδει τὰ εἰλημμένα καθίστασθαι. *Hisp.* 99.

7) Die Ueberlieferung spricht allerdings schon hier von zehn Legaten (Liv. 30, 43, 4; Appian *Pun.* 135 vgl. 32), aber im Widerspruch mit der S. 599 angeführten Urkunde.

8) Dass auch diese *more maiorum* (Liv. 33, 24, 7; ebenso Appian *Mac.* 10 A. 6) gewählt werden, erklärt sich wohl daraus, dass die *decem legati* den älteren *Xviri* gleichsam succediren.

Frieden mit Philippos[1]) und sind seitdem bis an das Ende der Republik in Uebung geblieben[2]). Die Befugnisse der magistratischen Zehnmänner und der senatorischen zehn *legati* scheinen wesentlich die gleichen gewesen zu sein; formell zwar sind die Zehnergesandtschaften des Senats nichts als das Consilium des den Frieden abschliessenden Feldherrn[3]), aber derselbe ist an ihren Beschluss gebunden und steht also hier den Gesandten recht eigentlich die Beschlussfassung zu[4]), selbstverständlich innerhalb des durch ihre Instruction ihnen von dem Senat gewährten Spielraums. Diese über die sonstige Befugniss der Gemeindeboten weit hinausgehenden Rechte der senatorischen Friedenscommissionen erklären sich daraus, dass sie an die Stelle der ausserordentlichen Magistrate für den Friedensschluss getreten sind. Doch besteht der wesentliche Unterschied, dass die Ent-

1) Polyb. 18, 42 [25] fg. Liv. 33, 24, 6 fg. Appian *Mac.* 10. Plutarch *Flam.* 10. Es ist zu beachten, dass der Volksschluss den Frieden betreffend vorhergeht (Polyb. 18, 43, 4); wahrscheinlich enthielt er eine Clausel wie die des atilischen Plebiscits Liv. 26, 33, 14: *quod senatus iuratus maxima pars censeat qui adsint, id volumus iubemusque.*

2) 568 nach dem antiochischen Krieg: Polyb. 21, 24 [22, 7]. 44 [22, 25]. 48 [22, 27]. Liv. 37, 55. 38, 38. c. 44 fg. Inschriften A. 3. — 587 nach dem perseischen: Polyb. 30, 13 [10], 6. Liv. 45, 17. 29 fg. Plutarch *Paul.* 28. — 608 nach dem africanischen: Appian *Pun.* 135. — in dems. J. nach dem achäischen: Polyb. 39, 15 fg. [40, 9]. Zon. 9, 31. Cicero *ad Att.* 13, 6, 4. *ep.* 30. *ep.* 32. Pausan. 7, 16, 9. — 614 und 621 während und nach dem numantinischen: Appian *Hisp.* 78. 99. — 622 nach dem sicilischen Sclavenkrieg: Cicero *Verr. l.* 2, 13, 32. c. 16, 39. — 625 nach dem asiatischen Krieg: Strabon 14, 1, 38 p. 646. — 637 nach dem Tode des Micipsa: Sallust *Iug.* 16. — 686 nach dem mithradatischen: Cicero *ad Att.* 13, 6, 4. Plutarch *Luc.* 35. 36. Dio 36, 46 [29]. — 698 nach der Eroberung Galliens: Dio 39, 25. Cicero *ad fam.* 1, 7, 10. *de prov. cons.* 11, 28. *pro Balbo* 27, 61. — Dass Pompeius in Asia nicht bloss die zehn Gesandten nicht erbat, sondern auch die Anordnungen der auf Lucullus Ersuchen abgesandten Senatscommission cassirte, giebt den Schlüssel zu dem servilischen Ackergesetz und zu dem Streit über die Bestätigung der asiatischen Einrichtungen des Pompeius.

3) Formell giebt die Entscheidung, selbst wenn die Commissarien von den Comitien gewählt werden, immer der betreffende Feldherr *de consilii sententia* (so der ältere Africanus über Karthago S. 600 A. 2; ähnlich Liv. 33, 24, 7. 38, 58, 11 und an anderen Stellen) oder *de* (*ex*) *decem legatorum sententia* (Cicero *Verr. l.* 2, 13, 32. c. 16, 39; Liv. 38, 38, 1. 45, 17, 1); καθὼς Γναῖος Μάνλιος καὶ οἱ δέκα πρεσβευταὶ διέταξαν heisst es in dem Senatsbeschluss über Priene (Lebas-Waddington *inscr. de l'Asie mineure* n. 195 vgl. das. n. 588).

4) Cicero *Phil.* 12, 12, 28 hebt den Gegensatz der gewöhnlichen nur berichterstattenden Legationen zu dieser beschliessenden hervor: *neque permissum est nobis ab hoc ordine, ut bellis confectis decem legatis permitti solet more maiorum.* Liv. 33, 34, 10 = Polyb. 18, 47 [30], 10: *Oreum et Eretriam X legati* (ἐδόκει τοῖς πλείοσιν Polyb.) *Eumeni regi . . . dabant: dissentiente Quinctio ea una res in arbitrium senatus reiecta est.* Liv. 34, 25, 2: *Antiochi legatis . . . respondit nihil se absentibus decem legatis sententiae habere.*

scheidung der Zehnmänner definitiv ist, dagegen diejenige der zehn *legati* der Ratification des Senats unterliegt[1].

Auch in anderen Fällen, wo einem Beamten ein besonders wichtiger Auftrag ertheilt ward, ist ihm in gleicher Weise für dieses specielle Geschäft ein grösseres Consilium vom Senat beigegeben worden[2].

Die den Oberbeamten vom Senat für ihre nicht städtische Amtführung bei deren Antritt für die Dauer derselben zugeordneten ständigen Gehülfen könnte man insofern sich veranlasst finden in sehr frühe Zeit zurückzuversetzen, als in den Annalen die *legati* von Haus aus in den Kriegsberichten eine hervorragende Rolle spielen. Prüft man indessen den Werth dieser Bezeichnung genauer, so ergiebt sich, dass dieselbe wohl mit den *legati* als den ständigen senatorischen Hülfsgesandten in Beziehung steht, aber keineswegs damit identisch ist. Die römische Kriegsordnung kennt keine anderen Offiziere als die paarweise collegialisch die Legion commandirenden Kriegstribune und die diesen nachgebildeten Commandanten (*praefecti socium*) der aus den Bundesgenossen zusammengesetzten Quasilegionen (*alae*). Jedes zwischen diese normalen Offizierstellungen und die ebenfalls normale des Oberfeldherrn eingeschobene Mittelcommando beruht auf besonderer Anordnung des Oberfeldherrn; und der zu einem solchen Berufene heisst im annalistischen Sprachgebrauch *legatus*. Dabei macht es keinen Unterschied, ob dieser Auftrag bis auf weiter gegeben ist und der *legatus* also unserm Corpschef entspricht oder nur für eine einzelne Operation, wie zum Beispiel *legatus* ist, wer in der Schlacht die Reiterei oder die Reserve oder einen der Flügel der Armee commandirt[3]. Ebenso wenig kommt es auf die Stellung an, welche der zu dem Mittelcommando Berufene abgesehen von dieser Berufung einnimmt; *legatus* heisst jeder also Beauftragte, mag er übrigens Kriegstribun sein oder eine andere oder auch gar keine

Legatus Inhaber des Mittelcommandos.

1) Livius 34, 57, 1 zum J. 561: *T. Quinctius postulavit, ut de iis quae cum X legatis ipse statuisset, senatus audiret eaque si videretur auctoritate sua confirmaret.*

2) So wurden dem Prätor von Sicilien 550 M. Pomponius Matho zehn Legati zugegeben, die ihm in der Untersuchung gegen Q. Pleminius als Consilium dienen sollten (Liv. 29, 20. 21), und fünf dem Stadtprätor 556 L. Lentulus, als er ausrückte um einen Sclavenaufstand im Keime zu ersticken (Liv. 32, 26, 11).

3) Beispiele finden sich überall; so Liv. 2, 20, 8. c. 59, 4. 3, 70, 2. 4, 17, 10. c. 27, 8. 9. 10, 40, 7. c. 43, 3. 23, 16, 13. 25, 36, 12. c. 37, 4. 26, 5, 8. c. 6, 1. 28, 9, 19. c. 28, 14. 31, 21, 8. Dionys. 6, 12. 9, 14. Sallust *Iug.* 46, 7. 50, 1. 57, 2. 90, 2.

amtliche oder Offizierstellung bekleiden[1]. Hervorgegangen ist dieser Sprachgebrauch allerdings wahrscheinlich daraus, dass die ständigen Gehülfen senatorischen oder dem senatorischen nahe stehenden Ranges von dem Feldherrn vorzugsweise für diese Zwischencommandos verwendet wurden; es lag nahe diese Benennung *a potiori* auf sämmtliche Inhaber solcher Commandos zu übertragen, zumal da es dafür an einer anderen allgemein gültigen Bezeichnung gebrach. Staatsrechtlich ist diese offenbar abusive[2] Erstreckung des Begriffs der *legati* unbrauchbar, weil sie gar keine bleibende Qualification, sondern nur eine transitorische Function bezeichnet; man wird sich aber den Sprachgebrauch gegenwärtig zu halten haben, um nicht die *legati* dieser Art, die wenn nicht dem Namen, doch der Sache nach ohne Zweifel so alt sind wie die Heerordnung selbst, mit den Senatscommissarien zu verwechseln.

Die ständigen Hülfsgesandten. Die wirklichen ständigen *legati* erscheinen im römischen Heerwesen erst spät. Der Bericht über die Niederlage bei Cannae, indem er die Zahl der gefallenen Quästoren und Kriegstribune verzeichnet, aber von den Legaten schweigt[3], führt mit Wahrscheinlichkeit darauf, dass wenigstens noch im sechsten Jahrhundert der Consul für

1) Livius bezeichnet mehrmals (32, 35, 7 = Polyb. 18, 8, 6 vgl. mit 34, 50, 10; 42, 49, 8 vgl. mit c. 67, 9) denselben Offizier erst nach seiner Rangstellung als Kriegstribun und dann in der Verwendung für ein Mittelcommando als *legatus*. Wenn er also 36, 17, 1 sagt: *consul . . . M. Porcium Catonem et L. Valerium Flaccum consulares legatos cum binis milibus delectorum peditum ad castella Aetolorum . . . mittit* (ähnlich Phlegon *de mirab.* 3), so leugnet er damit nicht, dass Cato, wie anderweitig feststeht, damals Kriegstribun war. Wie gleichgültig für den Begriff des *legatus* als Unterfeldherr die anderweitige Stellung des Betreffenden ist, zeigt nichts deutlicher, als dass Livius den neben einem Dictator commandirenden Consul von diesem zum *legatus* degradiren lässt (3, 29, 2: *donec consularem animum incipias habere, legatus his legionibus praeeris.* 8, 33, 14, vgl. 1, 178 A. 2) und den Proprätor Marcellus verkleinernd ebenfalls als *legatus* bezeichnet (Liv. 23, 45, 7; wenn hier nicht gar an den Legionslegaten gedacht ist). Uebrigens werden wir weiterhin sehen, dass die Annalisten nicht bloss den Ausdruck *legatus* allzu weit ausgedehnt, sondern auch in geradezu fehlerhafter Weise die ständigen Legionslegaten der späteren Zeit auf die älteste übertragen haben, so dass beide Ungenauigkeiten ununterscheidbar sich mischen.

2) Denn diesen *legati* fehlt es an einem Leganten. Man käme in Ordnung, wenn man *legatus* hier bloss als ‚Beauftragter' fasst; wenn es nur anginge einen solchen laxeren und wahrscheinlich nicht sehr alten Gebrauch des Wortes selbständig aus der Grundbedeutung (S. 639 A. 1) zu entwickeln. In der schärferen Rede fordert *legare* als nothwendiges Complement die Person *cui* oder *ad quem legatur* und bezeichnet nicht den Beauftragten allgemein, sondern den an jemand Gesandten.

3) Liv. 22, 49, 16. Unter den neunundzwanzig Kriegstribunen ist auch der Consular Cn. Servilius Geminus, der in der Schlacht das Centrum befehligte.

die Besetzung der Zwischencommandos auf seine Offiziere angewiesen war und andere vom Senat ihm beigegebene Adjutanten damals nicht gehabt hat. Für die Kriege mit Philippos und Antiochos wurden angesehene Senatoren den Feldherrn auf die Dauer ihrer Heerführung beigegeben [1]; doch scheint dies noch Ausnahme zu sein. Dagegen als Polybios schrieb, im Anfang des siebenten Jahrhunderts, war die Entsendung ständiger Legaten als Gehülfen des Provinzialstatthalters durch den Senat bereits stehend geworden [2] und auch sonst lässt sich dieselbe für die Provinzen vielleicht schon aus dem Ende des sechsten [3], gewiss aus den ersten Jahren des siebenten Jahrhunderts [4], etwas später auch für das italische Commando belegen [5]. Es hat grosse Wahrscheinlichkeit, dass sie zuerst für die überseeischen Gebiete aufgekommen und erst einige Zeit nachher auf Italien übertragen worden ist. Die eigentlich normale Thätigkeit dieser Abgesandten des Senats ist, wie wir sehen werden, dem Feldherrn als *consilium* zu dienen, das heisst den Senat im Hauptquartier ständig zu vertreten. Einer solchen ständigen Vertretung bedurfte es aber in Italien, zumal in älterer Zeit, nicht so sehr, da ja Botschaften hin und her gehen und der Feldherr in vielen Fällen selbst persönlich mit dem Senat sich verständigen konnte. Dagegen waren die Statthalter von Sicilien und Sardinien bei weitem mehr auf sich selber angewiesen, und bei Einrichtung dieser Provinzen lag es nahe, zumal da damals das Regiment bereits factisch bei dem Senat stand, denselben aus oder doch durch den Senat bestellte Vertrauensmänner der Regierung zuzugesellen. Es ist sogar nicht unwahrscheinlich, dass die Einrichtung mit der Provinzialeinrichtung selbst von den Karthagern entlehnt worden ist. Man wird nicht irren, wenn man den Legaten der ausserhalb Italien functionirenden Consuln und Prätoren eine ähnliche Stellung zuschreibt, wie sie die Gerusiasten

1) Liv. 32, 28, 12 zum J. 557: *Macedoniae legatos P. Sulpicium et P. Villium, qui consules in ea provincia fuerant, adiecerunt.* 36, 1, 8 zum J. 563: *L. Quinctium superioris anni consulem legari ad id bellum* (gegen Antiochos) *placuit.* Dasselbe gilt von P. Scipios Legation während eben dieses Krieges.

2) Polyb. 6, 35, 4. 35, 4, 5.

3) Die zwei *legati*, die im J. 569 bei dem spanischen Heere anwesend sind (Liv. 39, 31, 4) und im folgenden Jahr darüber berichten (Liv. 39, 38, 4) sowie der im J. 574 neben zwei Kriegstribunen von dem Statthalter Spaniens nach Rom geschickte Legat (Liv. 40, 35, 3) können nicht wohl anders aufgefasst werden.

4) Der früheste ganz sichere Beweis für das Vorhandensein der ständigen *legati* bezieht sich auf den spanischen Feldzug des J. 603 (S. 641 A. 5).

5) Im Bundesgenossenkriege hatten die Consuln Legaten (S. 646 A. 1), ebenso Antonius gegen Catilina (Sallust *Cat.* 59).

im karthagischen Hauptquartier gehabt haben. Sie waren allerdings Gehülfen des Statthalters in seiner gesammten kriegerischen und friedlichen Amtsthätigkeit, aber ohne Zweifel zugleich dazu bestimmt ihn dem Senat gegenüber in stetiger Botmässigkeit zu erhalten. Wie es der Senat zweckmässig gefunden hatte dem Feldherrn für die Verwaltung der Militärkasse Quästoren beizugeben (S. 529) und dem Consul für wichtige Specialcommandos Prätoren unterzuordnen (S. 213. 545), so umgab man den fern von Rom functionirenden Oberfeldherrn mit einer Anzahl von höheren dem Senat angehörigen oder nahe stehenden Offizieren und unterwarf ihn damit factisch der Regierungscontrole. — Allerdings darf man in unserer Ueberlieferung, welche nur in der Agonie der Senatsherrschaft uns etwas mehr von dem grossen Uhrwerk zeigt als das Zifferblatt, eigentliche Belege für diese Verwendung der ständigen Legaten nicht suchen; denn das weise Masshalten, welches das wunderbare Vorrecht Roms bei all seinen politischen Schöpfungen gewesen ist, hat jedes schroffe Hervortreten dieser Controle verhindert. Der dem Feldherrn beigegebene Gehülfe, Senator oder nicht, steht unter seinem Commando wie jeder andere Offizier und kann sogar von ihm ausgewiesen werden (1, 212). Obwohl die Sitte den Feldherrn nöthigt wichtigere Fälle, sofern sie nicht rein militärischer Art sind, mit seinen Räthen zu erwägen und die Legaten, wie gesagt, ihm ausdrücklich zunächst für diesen Zweck vom Senat zur Verfügung gestellt werden, so hat doch der Legatus kein formelles Anrecht auf Theilnahme auch nur an diesen Berathungen und noch weniger ein Anrecht auf irgend welche Betheiligung an den Verwaltungs-, Justiz- oder militärischen Geschäften. Endlich deutet keine Spur darauf hin, dass diesen Hülfslegaten bei ihrer Rückkehr ein Bericht an den Senat über ihre Thätigkeit abgefordert worden sei, welcher doch von den der Verhandlung wegen bestellten Abgeordneten regelmässig abgestattet ward. — Der Senat hat, wie man sieht, dies Instrument mit grosser Behutsamkeit gehandhabt und es durchaus vermieden seinen Commissarien eine die feldherrliche annullirende Stellung einzuräumen. Aber vorhanden ist dies Commissariat denn doch, und es wird also auch seine Wirkung gethan haben.

Verwendung der ständigen Legati.

Die ständigen *legati* sind im Allgemeinen bestimmt den Oberbeamten mit Rath und That (*opere consilioque*) zu unterstützen[1],

1) Varro (S. 650 A. 1): *quorum opera consilioque uteretur peregre magistra-*

also theils in seinem Consilium ihm zur Seite zu stehen[1], theils erforderlichen Falls als Gehülfen und Stellvertreter (1, 175 fg. 187 fg.) unter ihm oder für ihn zu fungiren. Jene Thätigkeit ist ihre eigentlich legale und normale, entsprechend derjenigen ihrer Auftraggeber gegenüber der hauptstädtischen Magistratur; die Gehülfenthätigkeit, so häufig sie ist, ist streng genommen immer eine ausserordentliche durch Specialmandat in dem einzelnen Fall herbeigeführte und vielleicht nicht einmal eine streng legale. Denn da diese Rathmänner weder vom Volk zu Magistraten noch vom Magistrat zu Offizieren oder Soldaten gemacht worden sind, waren sie nach strengem Recht wahrscheinlich nicht fähig ein Commando zu erhalten (1, 190). Aber darin eben drückt sich das Uebergreifen des Senats in die ihm eigentlich nicht zukommende Herrschaftssphäre aus, dass seine Beauftragten jetzt, gleich als wären sie Magistrate, den Soldaten, ja den Offizieren vorgesetzt werden dürfen und bei Ernennungen von Stellvertretern und Gehülfen mit den im Heer befindlichen Magistraten, namentlich dem Quästor, und den Offizieren, insonderheit den Kriegstribunen concurriren. Denn im Uebrigen war der Feldherr bei diesen Ernennungen durch die militärische Hierarchie insoweit gebunden, als er wohl von gleich im Rang stehenden Offizieren einen dem andern, aber nicht dem niedrigeren Grad den höheren unterordnen konnte (1, 188). Wahrscheinlich ist die Auswahl des Feldherren im Laufe der Zeit factisch noch weiter dadurch beschränkt worden, dass zwischen den Kriegstribunen ein Unterschied gemacht und nur diejenigen bei solchen Ernennungen in Betracht gezogen wurden, die entweder dem Senat bereits angehörten oder doch durch Herkunft und Stellung dem Senat nahe, also nach dem Range und dem Verhältniss zum Senat auf einer Linie mit den Legati standen[2]. Wenn dies der Fall war, so sah sich

tus. Cicero (S. 650 A. 1): *ministros muneris provincialis.* Ders. *ad Q. fr.* 1, 1, 3, 10: *ministros imperii tui*; § 10: *eos quos tibi comites et adiutores negotiorum publicorum dedit ipsa res publica* (womit Quästor und Legaten gemeint sind); Appian *b. c.* 1, 38: τοὺς τοῖς ἡγεμόσι τῶν ἐθνῶν ἐκ τῆς βουλῆς ἑπομένους ἐς βοήθειαν.

1) Daher heisst der ständige Legat πρεσβευτὴς καὶ σύμβουλος bei Polybios 6, 35, 4 und Diodor p. 607 Wess., σύμβουλος bei Appian *Hisp.* 21 vgl. 30. Vgl. S. 653 A. 5.

2) Eigentlich beweisen lässt sich dies nicht; aber ein bemerkenswerther Fingerzeig ist es, dass der jüngere Cato als etwa achtzehnjähriger Kriegstribun um das J. 687 in der Provinz Makedonien das Commando einer Legion erhielt (Plutarch *Cat. min.* 9: ἐπεὶ δὲ ἧκεν εἰς τὸ στρατόπεδον πλειόνων ταγμάτων ὄντων ἑνὸς ἄρχων ἀποδειχθεὶς ὑπὸ τοῦ στρατηγοῦ); ein anderer, dass in wichtigen Fällen der Feldherr alle bei dem Heere befindlichen Personen senatorischen Standes zum Kriegsrath beruft (Sallust *Iug.* 104, 1).

der Feldherr für die Besetzung der Mittelcommandos in immer steigendem Masse auf seine Legaten angewiesen, da es bekanntlich mehr und mehr abkam, dass ältere bereits in den Senat eingetretene Männer den Kriegstribunat übernahmen[1]. Mehr und mehr nahmen der Quästor und die Legaten des Feldherrn, als dem Senat als Mitglieder oder doch als Expectanten angehörig, die obersten Stellungen in der Verwaltung und dem Commando ein und traten in Gegensatz zu den Offizieren von Ritterrang, den Kriegstribunen wenigstens in ihrer grossen Mehrzahl und den verschiedenen Kategorien der *praefecti*. So finden wir denn den Legatus theils in Abwesenheit des Feldherrn als seinen Vertreter[2], theils in Ermangelung des Quästors als Vertreter für diesen fungirend[3]; theils betraut mit Ausübung der Jurisdiction[4] oder mit Verwaltungsgeschäften[5], theils militärisch verwendet sowohl für andere höhere Commandos[6] wie namentlich für das der einzelnen Legionen. Aber wenn es auch oft genug vorgekommen sein wird, dass ein Offizier längere Zeit eine Legion commandirte, so hat es doch ein einheitliches Commando der Legion als feste Einrichtung in republikanischer Zeit nicht gegeben[7]; es ist dasselbe unvereinbar einerseits mit dem Rang-

1) 1, 189 A. 1. Sulla diente als Quästorier unter dem Consul Marius im J. 650 als Legat, im J. 651 als Kriegstribun (Plutarch *Sull.* 4).

2) *Legatus pro praetore:* 1, 178. 190. Lyd. *de mag.* 3, 3. Im antonischen Gesetz (*C. I. L.* I n. 204, 2, 6, 14) heisst er *pro magistratu legatus*. Solche *legati* begegnen oft, zum Beispiel Liv. 5, 8, 12. 8, 35, 10. 25, 34, 8. 27, 43, 12. 29, 8, 5. 35, 8, 1; Dionys. 10, 23; Sallust *Iug.* 38, 1 (vgl. 36, 4. 37, 3). *Cat.* 42, 3, wo freilich bei den Annalisten auch mit der Stellvertretung beauftragte Kriegstribune gemeint sein können (vgl. Liv. 40, 42, 8). — Fehlerhaft bezeichnet Dionysios 9, 11. 12 den gewöhnlichen Unterfeldherrn als πρεσβευτὴς καὶ ἀντιστράτηγος.

3) *Legatus pro quaestore:* 1, 188. 190.

4) Cicero *pro Flacc.* 21, 49. Vgl. 1, 191 A. 1.

5) Der Statthalter der Narbonensis lässt die domitische Strasse durch zwei Legati wieder in Stand setzen (Cicero *pro Fonteio* 8, 18 [4, 8]).

6) Cicero *in Pis.* 35, 86: *hiberna cum legato praefectoque tuo tradidisses.* Hier bezeichnet *legatus* die Quasimagistratur, *praefectus* (*castris*) die Function. Ebenso sagt Livius 34, 50, 11: *legato et praefecto classis* und heisst Fimbria im Heer des Flaccus bald *legatus*, bald *praefectus equitum* (S. 161 A. 4), beides gleich richtig. Cicero *Verr.* 5, 31, 82. Caesar *b. G.* 1, 10. *b. c.* 2, 17. 3, 51. Weitere Beispiele finden sich überall. Auch die S. 655 A. 3 angeführten gehören grossentheils hieher, nur dass *legatus* hier in der oben erörterten laxeren Bedeutung gebraucht ist und damit häufig Kriegstribune gemeint sein werden.

7) Der älteste Beleg dafür, dass die Legion einen ständigen Führer bekommt (denn vorübergehende Anordnungen wie Liv. 10, 43, 3 kommen nicht in Betracht) ist meines Wissens die S. 659 A. 2 erörterte Bestellung des jüngern Cato als Kriegstribuns zum Legionsführer. Dass jeder der vier vom Stadtprätor im J. 583 ausgehobenen Legionen ein Kriegstribun *ex senatu* vorgesetzt wird (Liv.

und dem Altersverhältniss der Kriegstribune [1]), andererseits mit der geringen Zahl der dem Feldherrn damals zugegebenen Legaten. Erst die Exceptionalgesetze der letzten republikanischen Zeit vermehrten die Zahl der Legaten in der Weise, dass hiefür Raum ward. In der That finden wir, wenn wir von unbeglaubigten Erzählungen aus der Fabelzeit absehen [2]), die Anfänge der festen Legionslegaten zuerst in Caesars gallischem Krieg [3]); und vollständig ist diese Einrichtung erst in der Kaiserzeit ausgebildet worden [4]). — Eine feste Competenz widerspricht dem Wesen der ständigen Legation der Republik; in der That hat der ständig dem Feldherrn zugegebene Legatus in republikanischer Zeit nie eine solche gehabt, wesshalb diese Stellung vielfach auch rein nominell gewesen ist [5]). Erst in der Kaiserzeit ist einem jeden der kaiserlichen wie der proconsularischen Legaten ein fester jurisdictioneller oder militärischer Wirkungskreis angewiesen worden. Damit treten sie denn in der That unter die Magistraturen ein; und es ist auch schon bemerkt worden (S. 648), dass nicht dem republikanischen, aber wohl dem Legaten der augustischen Ordnung ein bestimmter Amtsrang zukommt und die Legation von jetzt an in der Aemterreihe aufgeführt wird.

42, 35, 4), zeigt wohl die gleiche Tendenz, ist aber nicht gleichartig, da hier das Obercommando nur nominell ist (1, 172 A. 3).

1) Den nicht senatorischen Kriegstribun zum Legionscommandanten zu ernennen war aus politischen, den jungen Mann senatorischer Herkunft dazu zu nehmen aus militärischen Gründen bedenklich.

2) Dass der bei Appian *Samn.* 4 vollständiger als bei Livius 9, 5, 4 aufbewahrte annalistische Bericht über die caudinische Capitulation neben den Tribunen vier ταξίαρχαι, also Legionslegaten voraussetzt, ist schon 1, 189 A. 1 hervorgehoben worden. Vgl. S. 656 A. 1.

3) Was Caesar *b. G.* 1, 52 sagt: *singulis legionibus singulos legatos et quaestorem praefecit,* bezieht sich zunächst auf eine einzelne Schlacht und zeigt vielmehr, dass damals die Einrichtung noch nicht bestand. Aber sie blieb; vgl. 2, 20: *ab opere singulisque legionibus singulos legatos Caesar discedere vetuerat.* 5, 1: *legatis . . . quos legionibus praefecerat.*

4) Ausnahmsweise kommt es in dieser vor, dass ein Kriegstribun (*tribunus militum pro legato* Orelli 4027 = *C. I. L.* III, 605; Tacitus *hist.* 3, 9) oder ein *praefectus equitum* (Orelli 3438 *praef. eq. pro leg.*) die Legion commandirt oder auch, besonders in Aegypten, welches der Senator nicht betreten darf, die Legion einen Führer von Ritterrang, den *praefectus legionis* erhält.

5) Was Cicero mit dem *liberum ius legationis* meint (*Phil.* 1, 2, 6), interpretirt er selbst *ad Att.* 15, 19, 2: *a Dolabella mandata habebo quae mihi videbuntur, id est nihil.* Ders. *ep.* 11, 4.

Die ausserordentlichen constituirenden Gewalten.

Seltener als die anderen namhaften Staaten des Alterthums hat der römische zu dem Aushülfsmittel greifen müssen, das für den Staat immer ein Unheil ist und häufig ein schlimmeres als das, dem es steuern soll, zu der Einsetzung von Oberbeamten mit der Befugniss die Verfassung der Gemeinde nicht zu handhaben, sondern umzugestalten. Aber vorgekommen sind constituirende höchste Gewalten allerdings auch in Rom. Wenn es thöricht erscheinen kann sie als staatsrechtlich feststehende Kategorie zu behandeln, so ist es vielleicht das grossartigste Zeugniss von der Allgewalt des Rechtsgedankens in Rom, dass, wie weit auch die davon gemachten Anwendungen der Zeit wie der politischen Tendenz nach auseinander liegen und wie sehr jede für sich individuell ist, dennoch ein scharf ausgeprägtes Grundschema alle beherrscht und allen das Maass giebt.

Die nachweislich in Rom vorgekommenen constituirenden Gewalten sind die folgenden[1].

Decemvirat *leg. scr.*

1. Der Decemvirat *consulari imperio legibus scribendis*[2], eingesetzt durch das terentilische Gesetz für das Jahr 303 und abermals für 304. Nachdem der Zweck erreicht war, wurde die Errichtung eines ähnlichen Amtes für alle Zukunft untersagt und wer dem zuwider handle, durch einen von den Consuln L. Va-

1) So wichtig es ist sich den Rechtsbegriff und die rechtliche Stellung dieser Aemter deutlich zu machen, so gehören sie doch in ihrem praktischen Auftreten weit mehr der Politik an als dem Recht. Auch abgesehen davon, dass die eigentliche Rechtssphäre derselben die formulirte Willkür ist, ist es unzulässig aus den Handlungen Sullas und Caesars in der Weise auf ihre Competenzen zu schliessen, wie dies aus den Amtshandlungen der gewöhnlichen Magistrate geschehen darf und muss. Möglichst ist darum die Untersuchung auf das Wenige beschränkt, was auf diesem Gebiet von staatsrechtlicher Formulirung hervortritt, und die historisch ebenso wichtige wie an rechtlicher Belehrung unergiebige Handhabung des Amtes so weit es anging bei Seite gelassen.

2) *Decemviri consular[i imp]erio legibus s[cribundis]*, auch *decemviri consular[i imperio]* allein heissen sie in den capitolinischen Fasten zum J. 303 (vgl. Varro bei Gellius 14, 7, 5). Cicero *de re p.* 2, 36 umschreibt denselben Titel dahin *Xviri . . . qui et summum imperium haberent et leges scriberent.* Wenn Livius 3, 9, 5 spricht von *quinque viri legibus de imperio consulari scribendis*,

lerius und M. Horatius bewirkten Volksschluss ausser dem Gesetz erklärt, so dass jeder denselben straflos solle tödten können [1].

2. Die Dictatur *legibus scribendis et rei publicae constituendae* [2] des valerischen Gesetzes vom J. 672 Sulla betreffend [3] und Dictatur *r. p. c.*

so hat er die Formel missverstanden. Merkwürdig wäre wegen des Verhältnisses des Decemvirats zu der sullanischen Dictatur die Fassung des Ampelius 29, 1: *populus Romanus . . . decemviros legum ferendarum et rei publicae constituendae causa paravit*, wenn der Autor nur einige Autorität hätte. Die gewöhnliche Bezeichnung *decemviri legibus scribendis* findet sich in dem latinischen Feriale (*C. I. L.* VI, 2011 = *Ephem. epigr.* 2, 95) und bei Sueton *Tib.* 2, ferner bei Gellius 17, 21, 15: *Xviri legibus scribundis creati*, bei Diodor 12, 23: δέκα ἄνδρες νομογράφοι, ähnlich auch bei Livius 34, 6, 8: *decemviri ad condenda iura creati.* — Ihre befreite Gewalt wird in verschiedener Weise hervorgehoben: bei Cicero a. a. O. wird sie bezeichnet als *summum imperium*, *maxima potestas;* bei Zonaras 7, 18 heissen sie oder vielmehr die beiden Vormänner, die er ihnen giebt (S. 677 A. 1), στρατηγοὶ αὐτοκράτορες; Dionysios nennt sie an einer Stelle (10, 55): ἐξουσίαν ἔχοντας ὑπὲρ ἁπάντων τῶν κατὰ τὴν πόλιν, ἣν εἶχον οἵ τε ὕπατοι καὶ ἔτι πρότερον οἱ βασιλεῖς, während er an einer andern 11, 6 mit Rücksicht auf den Principat ihnen tribunicische Gewalt (τὴν δημαρχικὴν ἐξουσίαν) beimisst; Kaiser Claudius spricht in der Lyoner Rede 1, 33 von dem *regnum decemvirale.*

1) Den Inhalt des Gesetzes giebt Cicero *de re p.* 2, 31, 54 dahin an: *ne qui magistratus sine provocatione crearetur*, Livius 3, 55, 5: *ne quis ullum magistratum sine provocatione crearet: qui creasset eum ius fasque esset occidi neve ea caedes capitalis noxae haberetur.* Die Bezeichnung *magistratus sine provocatione* ist zu fassen im Anschluss an die eben vorhergehende Erzählung vom Decemvirat; es sollte damit nicht das Recht der ordentlichen Beamten in Betreff der Provocation weiter eingeengt werden als es schon war, wie denn nachweislich die Provocationsfreiheit der Dictatur davon unberührt geblieben ist (S. 147), sondern die Einsetzung einer von Rechts wegen über allen Gesetzen, also auch über dem Provocationsgesetz stehenden Magistratur verhindert werden, wie der Decemvirat gewesen war. Entsprechend wird die Rückkehr zum ordentlichen Regiment ausgedrückt durch den Beschluss *de consulibus creandis cum provocatione* (Liv. 3, 55, 15). Jener Beschluss in Betreff künftiger constituirender Gewalten war in der That eine *lex nova*, wie Livius sagt. Wenn er daneben von gesetzlicher Restitution des Provocationsrechts selbst spricht, so ist dies incorrect, da dies mit der Beseitigung der Ausnahmebeamten von selbst wieder auflebte, auch ihrem eigenen Werk, dem Zwölftafelgesetz mit zu Grunde lag. Dies zeigt zugleich, wie völlig verkehrt die jetzt keiner Widerlegung mehr bedürftige Ansicht ist, dass der Decemvirat als eine bleibende Institution eingesetzt worden sei.

2) Appian *b. c.* 1, 99: τοσόνδε μέντοι προσέθεσαν ἐς εὐπρέπειαν τοῦ ῥήματος, ὅτι αὐτὸν αἱροῖντο δικτάτορα ἐπὶ θέσει νόμων ὧν αὐτὸς ἐφ' ἑαυτοῦ δοκιμάσειε, καὶ καταστάσει τῆς πόλεως. Zu der eigentlichen Titulatur hat die Zweckbezeichnung bei der Dictatur nicht gehört; es kann darum nicht befremden, dass sie auf den Inschriften und Münzen Sullas und Caesars niemals vorkommt. — Die griechischen Bezeichnungen der Dictatur als αὐτεξούσιος ἀρχή (Uebersetzung des ancyranischen Monuments 3, 2), des Dictators als μόναρχος (Appian *b. c.* 1, 3) oder τύραννος αὐτοκράτωρ (Appian *b. c.* 1, 99), auch ἡγεμών (Appian *b. c.* 1, 97; vgl. zu *C. I. L.* I n. 584) sind mehr Umschreibungen meist mit tadelnder Färbung; als technische Bezeichnung wird auch von den Griechen die lateinische gesetzt.

3) Cicero *de l. agr.* 3, 2, 5: *omnium legum iniquissimam dissimillimamque legis esse arbitror eam, quam L. Flaccus interrex de Sulla tulit, ut omnia quaecumque ille fecisset, essent rata.* Appian *b. c.* 1, 98. 99. Vgl. S. 130 A. 3. Drumann 2, 475.

der gleichartigen im J. 705 [1]) und wieder im Jahre 706 [2]) für Caesar ergangenen Gesetze. Auch für Pompeius im Jahre 702 [3]) und für Augustus im J. 732 [4]) sind ähnliche Dictaturen in Vorschlag gebracht worden, aber nicht in Ausführung gekommen. Im J. 710 wurde durch ein Gesetz des Consuls M. Antonius diese Dictatur gleich dem Decemvirat für die Zukunft verpönt, ein jeder, der einen auf deren Verleihung gerichteten Antrag stellen oder dies Amt annehmen würde, ausser dem Gesetze erklärt und auf seinen Kopf im Voraus ein Preis gesetzt [5]).

Cura legum et morum.

3. Die *cura legum et morum maxima potestate* gehört ebenfalls in diesen Kreis und darf hier nicht übergangen werden,

1) Caesar *b. c.* 2, 21: *legem de dictatore latam seseque dictatorem dictum a M. Lepido* (damals Prätor) *cognovit.* Dio 41, 36. Cicero *ad Att.* 9, 15. Ungenau lässt Appian *b. c.* 2, 48 ihn vom Volk, Plutarch *Caes.* 37 gar vom Senat zum Dictator wählen; es wurde wesentlich das Verfahren eingehalten wie im J. 672. Gewöhnlich wird diese Dictatur aufgefasst als nicht der sullanischen, sondern der älteren verfassungsmässigen nachgebildet. Allein weder hätte es dann der Einbringung eines besondern Gesetzes bedurft (dass der Prätor den Dictator ernannte, geschah nicht auf Grund dieses Specialgesetzes, sondern auf Grund willkürlicher Interpretation der Verfassung), noch lässt sich auch nur das, was Caesar a. a. O. selbst auf diese Dictatur zurückführt, insbesondere die Ordnung des Creditwesens, aus der älteren dictatorischen Competenz entwickeln, noch ist es historisch wahrscheinlich, dass zwischen die gleichartigen Dictaturen von 672 und 706 sich eine völlig ungleichartige der alten seit anderthalb Jahrhunderten beseitigten nachgeahmte eingeschoben haben soll. Caesar hat im J. 705 das furchtbare Werkzeug so mild und so kurz wie möglich gehandhabt, aber es war nicht verschieden von dem später verwandten.

2) Genaueres über die Formalien der Uebertragung der Dictatur 706 erfahren wir nicht, auch nicht bei Dio 42, 20 trotz der Weitläuftigkeit seines Berichts. Aber ohne Frage ist dasselbe Verfahren beobachtet worden wie 672 und 705: ein Gesetz regulirte die Competenz des zum Dictator zu ernennenden Caesar und es ernannte ihn der in Rom anwesende Consul.

3) Asconius *in Milon.* p. 34. 37 Orell. Plutarch *Pomp.* 54. Dio 40, 45. 50. Drumann 2, 349. 3, 314. Zu einem formulirten Antrag darauf auch nur im Senat scheint es nicht gekommmen zu sein; dass aber die sullanische Dictatur gemeint ist, die μοναρχία, wie sie Plutarch nennt, ist evident. — Dass Antonius im J. 710 Dictator habe werden wollen (Cicero *ad Att.* 15, 21), ist leerer Klatsch.

4) Augustus *mon. Anc.* 1, 31 (restituirt nach dem griechischen Text): [*Dictatura*]*m et absent*[*i et praesenti mihi datam a senatu populoque M. Marce*]*l*[*lo et*] *L. Ar*[*runtio consulibus non accepi*]. Hier ist es also zu dem förmlichen Volksbeschluss gekommen. Velleius 2, 89. Dio 54, 1 vgl. 53, 17. Sueton *Aug.* 52. Schrift *de viris ill.* 79, 7.

5) Appian *b. c.* 3, 25: ὁ δὲ Ἀντώνιος . . . ἐψηφίσατο μὴ ἐξεῖναί τῳ κατὰ μηδεμίαν αἰτίαν περὶ δικτάτωρος ἀρχῆς μήτε εἰπεῖν (diese beiden Worte sind nach 3, 37 hier einzusetzen) μήτε ἐπιψηφίζειν μήτε λαβεῖν διδομένην ἢ τὸν ἐκ τῶνδέ τινος ὑπεριδόντα νηποινεὶ πρὸς τῶν ἐντυχόντων ἀναιρεῖσθαι. Dio 44, 51: οἱ ὕπατοι (Antonius und Dolabella) νόμον ἐπέθηκαν μηδένα αὖθις δικτάτωρα γενέσθαι ἀράς τε ποιησάμενοι καὶ θάνατον προειπόντες, ἄν τις ἐσηγήσηται τοῦτο ἄν θ' ὑποστῇ, καὶ προσέτι καὶ χρήματα αὐτοῖς ἄντικρυς ἐπικηρύξαντες. Dies sind die einzigen genauen Berichte; die übrigen (Drumann 1, 106) lauten ganz allgemein.

wenn sie auch niemals in selbständiger praktischer Gestalt zur Anwendung gekommen ist. Die Angabe, dass Caesar der Vater zum *praefectus moribus* bestellt worden sei[1]), ist weder genügend beglaubigt noch an sich wahrscheinlich; denn da derselbe Caesar gleichzeitig auch Dictator *rei p. constituendae* war, so lässt dieses die ‚Sittenbesserung' nothwendig und hauptsächlich in sich schliessende Amt für eine zweite Ausnahmestellung neben sich keinen Raum[2]). Es mag in einem der Gesetze, die Caesars Dictatur formulirten, die Sittenbesserung als ein integrirender Theil derselben hervorgehoben worden sein; ein titulirtes Amt der Art hat Caesar nicht erhalten. — Was Augustus anbetrifft, so wissen wir jetzt, dass, nachdem er die Dictatur im J. 732 abgelehnt hatte, ihm zu drei verschiedenen Malen, in den J. 735. 736. 743 durch Senatsbeschluss und Volksgesetz dasselbe Amt unter dem Namen der *cura legum et morum* angeboten ist, er es aber beharrlich ausgeschlagen hat, unter der Erklärung, dass die verfassungsmässige tribunicische Gewalt, recht und voll gehandhabt, allen Bedürfnissen genüge[3]) — ähnlich wie im gleichen Falle Pompeius, statt die

1) Sueton *Caes.* 76: *recepit . . . perpetuam dictaturam praefecturamque morum.* Dio 43, 14 zum J. 708: τῶν τε τρόπων τῶν ἑκάστου ἐπιστάτην (οὕτω γάρ πως ὠνομάσθη, ὥσπερ οὐκ ἀξίας αὐτοῦ τῆς τοῦ τιμητοῦ προσρήσεως οὔσης) ἐς τρία αὐτὸν ἔτη καὶ δικτάτωρα ἐς δέκα ἐφεξῆς εἵλοντο. Nichts desto weniger lässt er ihn gleich darauf (43, 25) die städtischen Getreideempfänger zählen ὥσπερ τις τιμητής, und weiterhin (44, 5) im J. 710 sogar beschliessen αὐτὸν τιμητὴν καὶ μόνον καὶ διὰ βίου εἶναι. Drumann 3, 609. 662. Mit welcher Vorsicht gerade die Caesars und Augusts Amtsbefugnisse aufzählenden Berichte aufzunehmen sind, lehren die schroffen Widersprüche derselben in Betreff des Census und der *cura morum* Augusts mit dessen eigenen Angaben auf dem Stein von Ancyra.

2) Darum ist es auch unmöglich irgend einen Act Caesars zu bezeichnen, den er als *praef. moribus* ausgeführt haben muss; in der Dictatur ist die Befugniss, die ein solcher etwa haben könnte, nothwendig mit enthalten. Wenn Cicero im J. 708 scherzend an Paetus schreibt, er werde so lange dem Gesetz über den Tafelluxus nachleben, *quamdiu hic erit noster hic praefectus moribus* (*ad fam.* 9, 15, 5), so folgt daraus gar nichts, als dass Caesar — seinem eigenen Lebenswandel wenig entsprechend — den Censor spielte, den Cicero auch sonst in dieser Weise bezeichnet (*pro Cluentio* 46, 129); ob Caesar dies kraft seiner Dictatur that oder in welcher Eigenschaft sonst, ist aus dieser Stelle nicht zu ersehen. Es ist nicht undenkbar, dass sie es ist, welche bei den Späteren die Annahme einer besonderen *praefectura morum* Caesars hervorgerufen hat.

3) *Mon. Ancyr.* 3, 11 fg. der griechischen Uebersetzung (*C. I. L.* III p. 789): τῆς [συ]νκλήτου καὶ τοῦ δήμου [τ]ῶν Ῥωμαίων ὁ[μογνωμονο]ύντων, ἵν[α ἐπιμελη]τὴς τῶν τε νόμων καὶ τῶν τρό[πων τῇ με]γίστῃ ἐξουσίᾳ χειροτονηθῶ, ἀρχὴν οὐδεμ[ίαν] πα[ρὰ τὰ πά]τ[ρια ἔθ]η διδομένην ἀνεδεξάμην· ἃ [δ]ὲ τότε δι' ἐμοῦ ἡ σύνκλητος οἰκον[ο]μεῖσθαι ἐ[β]ούλετο, τῆς δημαρχικῆς ἐξουσίας ὢν ἐτέ-[λεσα]. Diese Stelle ist bisher von mir wie von allen anderen Bearbeitern gänzlich missverstanden worden, und es findet dies einige Entschuldigung in dem

Dictatur zu übernehmen, sich mit der vollen Geltendmachung der consularischen Befugnisse zufrieden gab. Die späteren Berichterstatter haben diese *cura* mit der Censur in Zusammenhang gebracht[1], unzweifelhaft mit Unrecht, da diese Gewalt von Augustus ausdrücklich als ‚höchste' und ausserordentliche bezeichnet wird, was auf die censorische Gewalt in keiner Weise passt. Auch fehlt die in jener *cura* wesentlich enthaltene eminente Handhabung der Legislation den Censoren völlig; und wenn als Sittenaufsicht allerdings sowohl die Censur bezeichnet werden kann wie diese ausserordentliche Gewalt, so ist doch das censorische ‚Sittengericht', das lediglich in der ‚mehr Schande als Nachtheil bringenden' Nota besteht, etwas ganz anderes als die dem Augustus zugedachte zu jeder willkürlichen Bestrafung berechtigende *cura morum*.

4. Der Triumvirat *rei publicae constituendae*[2]) mit consulari-

schroffen Widerspruch, in welchem sie zu den Berichten Suetons und Dios steht: jener (*Aug.* 27) lässt den Augustus das *morum legumque regimen perpetuum* übernehmen, dieser gar (54, 10. 30) ihn im J. 735 auf fünf und im J. 742 auf weitere fünf Jahre zum ἐπιμελητὴς καὶ ἐπανορθωτὴς τῶν τρόπων bestellt oder, wie er sich auch (54, 10) ausdrückt, ihm übertragen werden das διορθοῦν τε πάντα αὐτὰ καὶ νομοθετεῖν ἃ βούλοιτο. Aber nachdem das Fragment von Apollonia durch Waddington richtig entziffert und behandelt worden ist, ist die Herstellung des Textes in allem Wesentlichen gesichert. Die Andeutungen der gleichzeitigen Dichter (Horaz *carm.* 4, 5, 22 und *epist.* 2, 1, 1; Ovid *metam.* 15, 833 und *trist.* 2, 233) sind mit denen Augusts in vollem Einklang, lassen aber freilich nicht erkennen, kraft welches Rechtstitels, ob als *curator legum et morum* oder als Volkstribun, Augustus diese seine Aufgabe durchgeführt hat.

1) So führt Sueton die drei Census des Augustus auf diese *cura legum et morum* zurück, während Augustus nach seiner eigenen Angabe sie kraft des consularischen Imperium hielt. Auch wenn Dio 54, 10 den Augustus im J. 735 zugleich mit der *cura legum* die censorische Gewalt auf fünf Jahre übernehmen lässt, während er im J. 732 mit der Dictatur auf Lebenszeit zugleich die lebenslängliche censorische Gewalt abgelehnt haben soll (54, 2), so liegt wohl eine ähnliche Verwirrung zu Grunde.

2) Die Titulatur ist in den Fasten wie auf Münzen und Inschriften stehend; Belege sind überflüssig. Das in einem varronischen Fragment bei Gellius 14, 7, 5 überlieferte *triumviri rei publicae reconstituendae* und das in den Handschriften des Nepos *Att.* 12 sich findende *triumvir rei publicae* sind wohl Schreib-, die Aufschrift auf einem Exemplar der Münze der Barbatia (Cohen n. 1) *IIIvir r. r. p. c.* (Borghesi *opp.* 1, 427) wohl Stempelfehler. Merkwürdig ist es, wie früh die Abkürzung *R. P. C.* sich fixirt hat. — Der griechische Uebersetzer des *mon. Ancyr.* sagt dafür 1, 12: τὴν τῶν τριῶν ἀνδρῶν ἔχων [ἐξουσίαν ἐπὶ] τῇ καταστάσει τῶν δημοσίων πραγμάτων, und 4, 1: τριῶν ἀνδρῶν δημοσίων πραγμάτων κατορθωτής, der Concipient des Schreibens des Antonius an die Stadt Aphrodisias (*C. I. Gr.* 2737) τρεῖς ἄνδρες τῆς τῶν δημοσίων πραγμάτων διατάξεως, Josephus *ant.* 14, 12, 5 τρεῖς ἄνδρες καταστάντες περὶ τῶν δημοσίων πραγμάτων.

scher Gewalt[1]), gebildet durch Lepidus, Antonius und Caesar[2]), trat kraft des titischen Gesetzes[3]) am 27. Nov. 711 ins Leben und bestand weiter, auch nachdem die erste Frist am 31. Dec. 716 abgelaufen war[4]). Ueber den eigentlichen Endtermin wird später gesprochen werden.

5. Vielleicht darf man endlich noch die wunderliche exceptionelle Magistratur des J. 238 n. Chr., die Zwanzigmänner *rei publicae curandae*[5]) hieher rechnen. Nachdem der Senat in diesem Jahre dem Kaiser Maximinus die Treue aufgesagt und sich für die in Africa als Kaiser aufgestellten beiden Gordiane erklärt hatte, setzte er nach deren Niederlage jene Zwanzigmänner ein und combinirte sie mit dem Kaiserthum in der Art, dass die beiden Vormänner dieser Zwanzig den Augustustitel annahmen[6]). In der That blieb diesen Senatskaisern gegen Maximinus der Sieg und es konnte einen Augenblick scheinen, als werde eine zeitgemässe Erneuerung des consularisch-senatorischen Regiments, eine den Principat im Sinne der alten Republik modificirende Ordnung des Gemeinwesens eintreten. Denn eine derartige Aufgabe, eine Umgestaltung der Verfassung im Sinne der Senatsmajorität, muss doch wohl jenen Zwanzigmännern neben ihrer nächsten militärischen vorgesteckt gewesen sein. Allein zur Ausführung kam diese Reconstituirung begreiflicher Weise nicht; sehr bald er- Vigintivirat *r. p. c.*

1) Appian (A. 3): ἴσον ἰσχύουσαν ὑπάτοις. In der Titulatur erscheint der Beisatz nie.

2) Dass dies die officielle Folge ist, zeigen die Fasten (*C. I. L.* I p. 440. 466). Sie ist bestimmt durch das consularische Alter: Lepidus war Consul zuerst 708, Antonius 710, Caesar 711. Wegen Sex. Pompeius vgl. Dio 48, 36.

3) Appian *b. c.* 4, 7: δήμαρχος Πούπλιος Τίτιος ἐνομοθέτει καινὴν ἀρχὴν ἐπὶ καταστάσει τῶν παρόντων ἐς πενταετὲς εἶναι τριῶν ἀνδρῶν Λεπίδου τε καὶ Ἀντωνίου καὶ Καίσαρος ἴσον ἰσχύουσαν ὑπάτοις vgl. c. 2. Dio 47, 2. Drumann 1, 370.

4) Colot. Fasten *C. I. L.* I p. 466 unter dem J. 711: [*M. A*]*emilius M. Antonius imp. Caesar IIIvir r. p. c. ex a. d. V k. Dec. ad pr. k. Ian. sext*(*as*). Wenn auf der nach der Aufschrift der Rückseite *M. Agrippa cos. desig.* vor dem 1. Jan. 717 geschlagenen Münze die Aufschrift stände *imp. divi Iuli f. iter. IIIvir r. p. c.*, so würde *iterum* nicht mit *IIIvir* zu verbinden sein, sondern vielmehr mit *imperator* (vgl. meine Anmerkung zu Borghesi *opp.* 2, 252). Aber es steht auf der Münze *ter* (Cohen *Vipsan.* n. 3), und um so sicherer ist es, dass dies zu *imp.* gehört.

5) Die Titulatur *XXviri ex senatus consulto* (vgl. S. 637) *r. p. curandae* giebt die Inschrift Orelli 3042.

6) Zosimus 1, 14: προχειρίζονται τῆς βουλῆς ἄνδρας εἴκοσι στρατηγίας ἐμπείρους, ἐκ τούτων αὐτοκράτορας ἑλόμενοι δύο Βαλβῖνον καὶ Μάξιμον. Aehnlich *Vita Gord.* 10, 14; *Maxim. et Balbini* 1. 2. Herodian 7, 10. Vermuthlich spielten bei dieser Zweiherrschaft Reminiscenzen an das alte consularische Regiment mit.

zwang die hauptstädtische Soldatesca die Rückkehr zu der bestehenden Staatsform. In der Agonie des Principats, die die nächsten funfzig Jahre bis zu Diocletians definitiver Feststellung der Monarchie ausgefüllt hat, ist wohl die gleiche Tendenz noch verschiedene Male, namentlich unter Tacitus und Probus zu ephemerer Realisirung gelangt; aber die republikanischen Formen sind dafür nicht mehr verwendet worden.

Noch könnte bei dem im J. 702 dem Pompeius allein übertragenen Consulat es in Frage kommen, ob dasselbe bloss thatsächlich oder vielmehr durch besondere dem Creationsbeschluss beigefügte Clauseln rechtlich der sullanischen Dictatur genähert worden ist[1]. Indess werden wir sogleich finden, dass die rechtliche Uebertragung ausserordentlicher Gewalt in dieser Form unzulässig war. Auch abgesehen davon aber spricht für das Gegentheil sowohl die politische Lage der Dinge[2] wie die Individualität des Pompeius. Endlich fordern die von Pompeius in dieser Eigenschaft vollzogenen Acte nicht schlechthin eine die gewöhnliche consularische überschreitende Competenz. Aber freilich wurde dieses Consulat anstatt der sullanischen Dictatur so vom Senat gegeben wie von Pompeius angenommen; wenn also darin formell nur die Ausdehnung der consularischen Befugniss bis an ihre äussersten Grenzen gefunden werden darf, so ist doch auch diese geeignet das Wesen der sullanischen Dictatur ins Licht zu stellen und muss bei deren Erwägung ihr Surrogat im Auge behalten werden. — Von dem Principat gilt ungefähr dasselbe. In entschiedenem Gegensatz zu dem Triumvirat bewegt er sich im Ganzen in den

1) Der Umstand, dass Pompeius allein Consul war, und zwar, nachdem ein Senatsbeschluss vor der Wahl empfohlen hatte ihn und nur ihn zu wählen (Sueton *Caes.* 26) und nicht vor zwei Monaten einen Collegen ihm zur Seite zu stellen (Plutarch *Pomp.* 54), berechtigt zu dieser Annahme nicht; allein fungirende Consuln sind oft vorgekommen (S. 77) und rechtlich macht es keinen Unterschied, ob das Fehlen des Collegen willkürlich oder zufällig eintrat, zumal da für die Vornahme der Ergänzungswahl es ein verfassungsmässiges Compelle nicht giebt.

2) Der bei weitem beste der uns vorliegenden Berichte, der des Asconius (*in Milon.* p. 37: *cum crebresceret rumor Cn. Pompeium creari dictatorem oportere . . . visum est optimatibus tutius esse eum consulem sine collega creari, et cum tractata ea res esset in senatu facto in M. Bibuli sententiam senatus consulto Pompeius . . . consul creatus est*), zeigt, dass die Formalisten vollständig siegten und Pompeius Stellung rechtlich in keiner Weise exceptionell war. Die Angabe Appians (*b. c.* 2, 23: ὕπατον εἵλοντο χωρὶς συνάρχου, ὡς ἂν ἔχοι τὴν μὲν ἐξουσίαν δικτάτορος, τὴν δ' εὔθυναν ὑπάτου) sagt auch nichts anderes; der pragmatische Historiker konnte das Ergebniss sehr wohl also zusammenfassen.

Formen der verfassungsmässigen Gewalt und gehört, obwohl er diese mehrfach überschreitet, doch keineswegs zu den von den Schranken der Verfassung befreiten Magistraturen.

Die constituirende Magistratur als Oberamt.

Versuchen wir den wenn man will verfassungswidrigen und doch auch wieder verfassungsmässigen Begriff dieser höchsten aller Magistraturen aus den einzelnen nach Epoche und Tendenz weit aus einander liegenden staatsrechtlichen Bildungen zu entwickeln, so enthält zunächst die Amtsbezeichnung bei aller individuellen Verschiedenheit gleichförmig die Andeutung des Oberamts, mag sie nun auf die Dictatur lauten oder auf *consulare imperium*[1]. Dadurch werden auch die Insignien bedingt; so weit diesen Beamten die consularische Gewalt zukam, führten sie zwölf, so weit sie die dictatorische besassen, vierundzwanzig Fasces. Da indess die vorsullanischen Dictatoren von diesem ihrem Recht nur ausserhalb Roms Gebrauch gemacht zu haben scheinen, so haftet das Auftreten mit der Doppelzahl der gewöhnlichen Lictoren in Rom durchaus an derjenigen Dictatur, die Sulla ins Leben gerufen hat (1, 304). — Dass wie die Dictatur, so auch die übrigen hier zusammengefassten Magistraturen im Rang dem Consulat vorgingen, folgt aus ihrem Wesen und ist auch sonst erweislich[2].

Specialgesetz.

Ohne eigenen Volksschluss entsteht wie überhaupt keine ausserordentliche, so am wenigsten eine constituirende Magistratur. Durch besondere von dem wahlleitenden Beamten der Abstimmung eingeschaltete Clauseln kann eine ausserordentliche Competenz überall nicht rechtsgültig herbeigeführt werden. Die abstimmende Gemeinde oder, wenn man will, der wahlleitende Beamte ist für den Wahlact an das denselben anordnende Gesetz gebunden, und wenn auch die Wahl so gut Volksschluss ist wie das Gesetz, kann doch der Wahlact das Gesetz nur ausüben, nicht vertreten[3]. — Regelmässig setzt zunächst ein Volksschluss die con-

1) Mehr ist auch die *maxima potestas* der *cura legum et morum* (S. 665 A. 3) nicht; Cicero (S. 662 A. 2) braucht denselben Ausdruck von den Decemvirn.

2) Die am 1. Jan. 717 antretenden Triumvirn stehen in den capitolinischen Fasten vor den an demselben Tage antretenden Consuln.

3) In den Controversen über die Verfassungsmässigkeit der Wahlen wird allerdings regelmässig geltend gemacht, dass die Wahl selbst ein Volksschluss sei (*iussum populi et suffragia esse*) und also die gesetzlich festgestellten Wahlbedingungen durch die Wahl selbst abgeändert werden könnten (Liv. 7, 17, 12. 9, 33, 9. Appian *Pun.* 112). Aber es ist einleuchtend, dass unter dieser Voraussetzung von gesetzlichen Wahlnormen überhaupt nicht mehr gesprochen wer-

stituirende Magistratur fest, wobei es keinen Unterschied macht, ob die constituirende Gewalt mit einer schon gegebenen Magistratur verbunden werden soll, wie es der Fall ist bei den Dictaturen dieser Kategorie, oder ob ein neues Amt dafür ins Leben gerufen wurde, wie dies geschah bei Einrichtung des Decemvirats. Auf die Feststellung der Competenz folgt die Bestimmung der Person, welche nach den Festsetzungen des Gründungsgesetzes und daneben bei der Dictatur nach den für diese Magistratur bestehenden Normen (S. 134) stattfindet. Bei namentlicher Bezeichnung der mit der bestimmten Competenz auszustattenden Person kann allerdings die Competenz- und die Personenfrage zusammengefasst werden, wie dies bei der *cura legum et morum* beabsichtigt ward und bei ben Dictaturen und dem Triumvirat *rei publicae constituendae* zur Ausführung kam; aber diese Form war nur anwendbar unter Verzicht der Gemeinde auf die freie Initiative bei der Wahl. Wo diese festgehalten ward, ist das Recht der Gemeinde die Competenz zu regeln und das weitere die sie handhabende Person zu bezeichnen nicht zusammen ausgeübt worden.

Die Versuche gesetzlicher Abschaffung der constituirenden Magistraturen.

Eine wichtige Consequenz davon, dass jede Ausnahmemagistratur durch einen besonderen Volksschluss ins Leben gerufen wird, ist die Unmöglichkeit die Wiederkehr eines ähnlichen Ausnahmezustandes für die Zukunft zu verhindern. Einem Staatsact, der nicht Vertrag ist, kann logisch und praktisch die Unwandelbarkeit niemals beigelegt werden; denn kein Staat kann sich selber gegenüber eine bindende Verpflichtung übernehmen[1]. Wenn also ein Gesetz die künftige Gesetzgebung normiren will, zum Beispiel verbietet eine beseitigte Institution später wieder einzuführen, wie dies das valerisch-horatische Gesetz von 305 in Betreff des Decemvirats und überhaupt der constituirenden Magistratur, das antonische von 710 in Betreff der Dictatur gethan hat, so ist diese Anordnung, ebenso wie die ältere durchaus gleichartige Abschaffung des Königthums auf ewige Zeiten (S. 14), in der That ein frommer Wunsch und rechtlich eine ebenso werthlose Clausel, wie wenn ein Prätor seinen Nachfolgern

den könnte; und die Behauptung wird auch deutlich als ein Trugschluss bezeichnet. Vgl. 1, 442 A. 2.

1) Ein Staatsvertrag auf ewige Zeit ist in dem Sinn, dass einseitiges Abgehen von demselben für alle Zukunft Unrecht ist, allerdings möglich. Die Aufhebung durch darauf gerichteten übereinstimmenden Willen beider Parteien bleibt natürlich auch hier jederzeit vorbehalten.

verbietet eine Edictbestimmung abzuschaffen oder wenn ein Testator die Errichtung eines späteren Testaments sich selber untersagt: das neue Gesetz bricht, wie das neue Edict und das neue Testament, nothwendig das ältere. Dies ist auch auf dem Gebiet der Gesetzgebung von den Römern stets sowohl theoretisch in Betreff der Abrogationsclausel anerkannt worden wie in der praktischen Anwendung [1]. Sullas Dictatur wurde durch das valerische Gesetz rechtmässig begründet, obwohl sie jenem valerisch-horatischen zuwider lief; und wäre Augustus auf den Volksschluss eingegangen, der ihm die Dictatur übertrug, so hätte kein Jurist deren Rechtsbeständigkeit auf Grund des antonischen Gesetzes anfechten können. — Keine hinzugefügte Strafbestimmung und keine eidliche Bestärkung kann hierin etwas ändern; vielmehr beweist sowohl die ausschweifende und regelmässig auf die Selbsthülfe recurrirende Normirung der Strafe wie das Heranziehen des bei einem ausführbaren Gesetz ganz überflüssigen Eides, dass der Gesetzgeber sich bewusst ist etwas Unerreichbares erreichen zu wollen. Wirksam ist allerdings die Strafdrohung gegen die das abrogirende Gesetz vorbereitenden Handlungen, zum Beispiel gegen die Einbringung desselben im Senat oder bei den Comitien; sie macht die Aufhebung insbesondere für den, dem sie misslingt, gefährlich, aber keineswegs unmöglich, zumal da das abrogirende Gesetz ja die verwirkten Strafen nicht bloss erlassen kann, sondern eigentlich von selber mit beseitigt. Auf die für die Ernennung eines provocationsfreien Magistrats gesetzlich angeordnete Multa oder Poena konnte kein Gericht erkennen, nachdem ein späterer Volksschluss eine derartige Ernennung vorgeschrieben hatte; und wenn auf Grund der Sanction des valerisch-horatischen Gesetzes: *qui creasset, eum ius fasque esset occidi neve ea caedes capitalis noxae haberetur* ein eifriger Republikaner den L. Flaccus getödtet hätte, so hätte ihn jedes Gericht als Mörder verurtheilen müssen, da jener Sanction eben mit derogirt war. Noch weniger kommt es rechtlich in Betracht, dass, wie dies bei dem Gesetz über die Abschaffung des Königthums geschehen sein soll, die Bürgerschaft sich und ihre Nach-

1) Cicero *ad Att.* 3, 23, 2: *vides numquam esse observatas sanctiones earum legum, quae abrogarentur: nam si id esset, nulla fere abrogari posset, nulla enim fere est, quae non ipsa se saepiat difficultate abrogationis: sed cum lex abrogatur, illud ipsum abrogatur, quo non eam abrogari oporteat.*

kommen verpflichtet die Abschaffung des Gesetzes nicht dulden und dafür persönlich Mann für Mann einstehen zu wollen. In diesem ein halbes Jahrtausend zuvor geschworenen Eide gegen das Königthum fanden diejenigen Mörder Caesars, die überhaupt mit ihrem Gewissen sich abzufinden hatten, den Freibrief und die Aufforderung zu ihrer That (S. 14). Aber auch gerechtere Richter, als ihnen das pedische Gesetz setzte, hätten wohl eingeräumt, dass die Jahresdictatur Caesars unter das Königthum jenes Schwurs falle, aber nicht die That darum als Rechtsvollstreckung an einem gerichteten Mann auffassen können, weil früher die Bürger sich eidlich verpflichtet hatten ein Gesetz gegen etwanige im Wege Rechtens erfolgende Abschaffung durch Selbsthülfe der Einzelnen aufrecht zu erhalten. Wenn man diese juristische Seite des Verhältnisses nicht aus den Auge verlieren darf[1], so soll damit keineswegs geleugnet werden, dass feierliche theilweise sogar unter den Gewissenszwang des Erbeides gestellte Drohungen dieser Art ihre grosse praktische Bedeutung gehabt haben. Die Verfehmung des Königthums und der Ausnahmemagistraturen überhaupt gehört zu den Ecksteinen des Baues der Republik. Ohne sie wäre Caesar vielleicht nicht von Mörderhand gefallen; die Sanction des valerisch-horatischen Gesetzes hat wesentlich dazu beigetragen die Wiederkehr der über den Gesetzen stehenden Magistratur für fast volle vierhundert Jahre zu verhindern; und noch bei der Einrichtung des Triumvirats[2] und bei Augustus Ablehnung der Dictatur hat das antonische Gesetz eine Rolle gespielt.

Wahlqualification.

Von Wahlqualification der constituirenden Beamten kann nur in Betreff des Decemvirats die Rede sein, da durch das diese Magistratur anordnende Gesetz die Bestimmung der Personen dem Wahlgang überwiesen ward, während die späteren Gesetze dieser Art die Träger der beabsichtigten Gewalt mit Namen definirt haben. Für jene älteste Zeit ist eine bemerkenswerthe, aber durchaus folgerichtige Consequenz der singulären Beschaffenheit des Actes, dass die für das ordentliche Oberamt rechtlich fest-

1) Die gangbare Auffassung des römischen Criminalrechts ist arg dadurch zerrüttet, dass man die der Realisirung fähigen Strafdrohungen der Gesetze mit diesen ihrem Wesen nach unausführbaren und darum ins Leere schweifenden Sanctionen zusammenwirft.

2) Dass Lepidus, Antonius und Caesar sich nicht Dictatoren nannten (Appian *b. c.* 4, 2; Dio 47, 15), geschah wohl mehr, weil Antonius seinem eigenen Gesetze nicht so schroff entgegenhandeln wollte als weil der Name für eine Mehrherrschaft der denkbar ungeschickteste war.

stehende Qualification nicht bindend ist; darauf beruht es, dass unter den Decemvirn *legibus scribendis* sich auch Plebejer befinden[1].

Befristung der Dictatur.

Während die ordentlichen Aemter alle der Zeit nach begrenzt sind, ist bei den constituirenden die Zeitgrenze weder nothwendig noch, wo sie hinzugesetzt wird, bindend. Wenn wir absehen von der nicht zur Ausführung gelangten *cura legum et morum*, so bleiben in dieser Hinsicht zu erwägen die sullanische und die caesarische Dictatur, der Decemvirat *legibus scribendis* und der Triumvirat *rei p. constituendae*. — Die sullanische Dictatur, in der überhaupt diese verfassungsmässige Schrankenlosigkeit in der offenherzigen Folgerichtigkeit juristischer Brutalität auftritt, ist geradezu gegeben worden nicht auf Lebens-, aber auf so lange Zeit, bis der Staat genügend geordnet sein würde[2]. — Ueber die caesarischen Dictaturen von 705 und 706 fehlen Zeugnisse von gleicher Bestimmtheit, aber es hat die höchste Wahrscheinlichkeit, dass beide Uebernahmen genau wie die sullanische ohne vorbestimmte Zeitgrenze stattgefunden haben. Vom 1. Januar 709 ab wurde dann Caesars Dictatur, nach dem Muster der alten albanischen (S. 153), für ein Jahramt erklärt und wahrscheinlich zugleich, indem die beiden früheren Dictaturen 705 und 706—708 als die erste und zweite gezählt wurden, Caesar für die Jahre 709—718 zum Jahrdictator designirt[3]. Eine Zeit-

1) Dionysios 10, 58 giebt an, dass bei der Wahl der zweiten Decemvirn auch Plebejer gewählt seien, und die Beschaffenheit der Namenliste giebt ihm zweifellos Recht (röm. Forsch. 1, 95). Von einer Veränderung der Wahlqualification ist keine Rede, und der factische Patriciat der ersten Decemvirn beweist, insonderheit für diese Zeit, keineswegs, dass bei der Wahl der ersten Decemvirn kein Plebejer concurriren konnte. Livius lässt bei Einsetzung des Decemvirats darüber streiten, ob auch Plebejer eintreten sollten, aber die Plebejer nachgeben, (3, 31, 7. c. 32, 7) und betrachtet alle Decemvirn als Patricier (4, 3, 17 vgl. 3, 35), der Fastentafel zuwider.

2) Bei Appian *b. c.* 1, 98 schlägt Sulla vor, der zu wählende Dictator solle ἄρχειν οὐκ ἐς χρόνον ῥητόν, ἀλλὰ μέχρι τὴν πόλιν καὶ τὴν Ἰταλίαν καὶ τὴν ἀρχὴν ὅλην στάσεσι καὶ πολέμοις σεσαλευμένην στηρίσειεν, und demgemäss wird er bestellt (c. 99) ἐς ὅσον θέλοι.

3) Die Uebertragung der Dictatur auf zehn Jahre berichtet nur Dio 43, 14 unter dem J. 708; es spricht gegen diese Ueberlieferung nichts, als dass alles mit Vorsicht aufgenommen werden muss, was über Caesars und Augustus Würden nur durch die Schriftsteller bezeugt ist. Die Verwandlung der Dictatur in ein Jahramt heben unsere Berichterstatter auch hervor (Plutarch *Caes.* 51; Dio 42, 21), aber knüpfen sie unrichtig an das J. 706 statt an den 1. Jan. 709. Die verwickelte Frage ist aus einander gesetzt im *C. I. L.* I p. 451; und trotz Stobbes Widerspruch (Philologus 27, 109 fg.) glaube ich nicht, dass eine andere Combination zu finden ist, mit der die urkundlichen Daten bestehen, als die dort vorgeschlagene.

begrenzung aber liegt auch in der zehnjährigen Designation nicht; denn diese wird mit der früheren cumulirt und das Verhältniss so gefasst worden sein, dass nach Ablauf des Decenniums Caesar niederzulegen habe, falls ihm der Staat genügend geordnet scheine. In der That wurde also durch jenen Act nur der Einführung der Monarchie die der Jahrzählung nach den Regierungsjahren des Herrschers beigefügt. Kurz vor seinem Tode hat dann Caesar die Jahrdictatur niedergelegt und das Amt geradezu auf Lebenszeit übernommen[1]. — Wie die Dictaturen *rei publicae constituendae* wird der gleichartige Decemvirat behandelt. Es wird nachdrücklich betont, dass die ersten Decemvirn nur auf ein Kalenderjahr ernannt werden[2], und diese, als gerechte Männer, treten auch nach Ablauf der Frist zurück. Aber sie setzen an ihre Stelle nicht die ordentliche Magistratur, sondern, wie es scheint nach ihrem eigenen Belieben[3], ein anderes Nomothetencollegium. Als dann auch dessen Amtsjahr abgelaufen ist, unterlassen diese Decemvirn die Wahlen ganz und bleiben dem Annuitätsprincip zum Trotz auf ihrem Platze, ja sie verabreden sich die Gewalt auf Lebenszeit behalten zu wollen[4], bis dann schliesslich eine Revolution nicht etwa sie als unbefugt des Amtes sich anmassende Private beseitigt, sondern als ihre Befugniss missbrauchende Beamte zur Abdication nöthigt[5]. Diese oft erwogene und nie verstandene Erzählung hat keinen anderen Zweck als paradigmatisch zu zeigen, dass das für einen be-

des Decemvirats.

1) Ein neu gefundenes Bruchstück der capitolinischen Fasten hat gezeigt, dass Caesar die am 1. Jan. 710 übernommene vierte Dictatur noch bei seinen Lebzeiten niedergelegt hat, offenbar um sie mit der Dictatur auf Lebenszeit zu vertauschen, welche er am 15. Febr. d. J. bereits führte (Cicero *Phil.* 2, 34, 87). Die Urkunde also bei Josephus 14, 10, 7, in der die vierte Dictatur combinirt ist mit der Designation zur Dictatur auf Lebenszeit, fällt zwischen 1. Jan. und 15. Febr. 710. Die früher von mir aufgestellte Annahme, dass die Dictatur auf Lebenszeit bestanden habe in der Designation auf so viele Jahrdictaturen, als Caesar noch Lebensjahre vor sich habe, ist dadurch widerlegt.

2) Liv. 3, 32, 7: *ne quis eo anno alius magistratus esset.* Dionys. 10, 55: τούτους δ' ἄρχειν εἰς ἐνιαυτὸν ἀφ' ἧς ἂν ἀποδειχθῶσιν ἡμέρας.

3) So motiviren die zweite Wahl Cicero *de re p.* 2, 36 und Livius 3, 34. Wenn Dionysios 10, 58 die zweiten Decemvirn auf Grund eines besonderen Volksschlusses wählen lässt, so dürfte dies die Correctur eines jüngeren Annalisten sein, der die wohlberechnete Steigerung der Willkür nicht fasste.

4) Liv. 3, 36, 9: *foedus clandestinum inter ipsos iureiurando ictum, ne comitia haberent perpetuoque decemviratu possessum semel obtinerent imperium.* Dionys. 10, 59.

5) Liv. 3, 54, 5. 6. Augenscheinlich sind die Decemvirn auch im dritten Decemviratjahr von Rechts wegen Beamte, und tritt erst mit ihrer Abdication das Interregnum ein.

stimmten Zweck ins Leben gerufene Amt seine natürliche Grenze nicht an einem bestimmten Kalendertag findet, sondern an der Erfüllung des Zweckes[1], vor allem aber dass das über der Verfassung stehende Oberamt seinem Wesen nach überhaupt nicht, also auch durch die ihm gesteckte Zeitgrenze nicht gebunden werden kann, dass es in seiner Entwickelung nothwendig erst zur Perpetuirung des Ausnahmeamtes, dann auch zu der der Ausnahmebeamten führt und dass gegen den legalisirten Absolutismus es schliesslich keine Hülfe giebt als die illegale Selbsthülfe der Einzelnen. Wenn damit alles in dieser Erzählung, was über die Fastentafel und das Zwölftafelbuch hinausgeht, der Geschichte verloren geht, so ist der Einblick in die logische wie praktische Weisheit der ernsten Staatsmänner, die sie in die Annalen hineingesetzt haben, ein jenen Verlust der schönen Verginia weit aufwiegender Gewinn. — Bei dem Triumvirat des J. 711 endlich sind von dem theoretischen Satz, dass bei constituirenden Gewalten die Zeitgrenze ohne rechtsverbindliche Kraft sei, die schlagendsten und wichtigsten Anwendungen gemacht worden. Allerdings war bei Uebernahme des Amtes der 31. December 716 als Grenze bezeichnet worden (S. 667 A. 4); als jedoch dieser Termin herangekommen war, blieben die Herrscher einfach in ihrer Stellung, und wenn sie wegen ihrer Beziehungen zu einander auch einen neuen Endtermin, den 31. December 721 vereinbarten[2], so geschah dies doch weder rechtzeitig[3] noch setzten sie desswegen das willige Werkzeug der Comitien in Bewegung[4],

des Triumvirats.

1) Dies gilt sowohl von den constituirenden Magistraten (wie denn die Decemvirn dessbalb die Perrogation der zwei noch rückständigen Tafeln unterlassen: Liv. 3, 37, 4. c. 51, 13. Dionys. 11, 6), wie von der älteren Dictatur und der Censur, aber für die letzteren Aemter steht eine absolute Maximalfrist daneben, während diese bei den constituirenden Gewalten entweder ganz fehlt oder doch nicht rechtlich bindend ist.

2) Die capitolinischen Fasten verzeichnen die Iteration unmittelbar vor den am 1. Jan. 717 eintretenden Consuln und setzen offenbar den Anfang des zweiten Quinquennium auf eben diesen Tag (vgl. S. 667 A. 4 und Henzen zu der capitol. Tafel p. 449). Auch fordert ja der Endtermin des 31. Dec. 716 diesen Anfangstag schlechterdings. Damit ist als Endtermin der 31. Dec. 721 gegeben. Irrig giebt Appian *Illyr.* 28 den 31. Dec. 722 als Endtermin des zweiten Quinquennium an.

3) Die Zeit des Tarentiner Vertrags ist streitig; aber sicher fällt er nicht vor 717, und darauf kommt es hier allein an, da der erste Termin am 31. Dec. 716 ablief. Vgl. Borghesi *opp.* 2, 253 fg.

4) Dass kein Volksschluss desswegen erfolgte, sagt ausdrücklich Appian *b. c.* 5, 75, und diese so auffällige Nachricht kann nicht erfunden sein. Das Gegentheil, das er auch vorbringt (*Illyr.* 28), ist ein Versehen.

dessen sie in der That rechtlich nicht bedurften. Antonius hat sogar überhaupt die Iteration nicht anerkannt [1]) und während des zweiten Quinquennium wie nach dessen Ablauf bis an seinen Tod [2]) sich als Triumvir *rei p. constituendae* bezeichnet. Er zog also, wie in jener alten Erzählung der Decemvir Ap. Claudius, aus seinem formalen Recht die letzte Consequenz und betrachtete die ihm verliehene Ausnahmestellung als nicht betagt. Weniger folgerichtig und mit grösserer Deferenz gegen die souveräne Volksgewalt hat Caesar das erneuerte Triumvirat als das zweite gezählt [3]) und wenigstens in späterer Zeit dasselbe betrachtet als erloschen mit dem 31. December 721 [4]). Aber eine constituirende Gewalt hat auch er noch über jenen Termin hinaus sich beigelegt, da er nicht bloss auch nachher noch die wichtigsten magistratischen Geschäfte fortdauernd vollzogen hat, sondern auch, nach seiner eigenen feierlichen Erklärung, die constituirende Gewalt erst am 13. Januar 727 an Senat und Volk zurückgab [5]). Für diese Gewalt findet sich, abgesehen von dem Triumvirat, für das J. 722 gar kein und für die späteren kein genügender Rechtstitel; denn 722 war Caesar, wenn nicht Triumvir, ein blosser Privater und nachher zwar Consul, aber doch nicht als solcher im Besitz der constituirenden Gewalt. Es bleibt demnach die Wahl zwischen den Annahmen, dass Caesar in den entscheidenden Jahren 722—727 das Recht den Staat umzugestalten ohne jedwede formale Legalisirung in Anspruch genommen oder dass er den Triumvirat bis zum J. 727 festgehalten und erst später, durch nachträgliche Fiction des Rücktritts zur vorbestimmten Zeit, das Sachverhältniss

1) Keine seiner Münzen und Inschriften setzt dem Triumvirat eine Ziffer bei.

2) Dass Antonius sich noch als *cos. III*, also im J. 723, *IIIvir r. p. c.* nannte, zeigt die Münze des D. Turillius. Auch die Legionsmünzen des Antonius, die unzweifelhaft seiner letzten Zeit angehören, haben nur diesen Titel.

3) Es geschieht dies bekanntlich auf seinen Münzen und seinen Inschriften. Auch die unter seinem Einfluss abgefassten stadtrömischen Fasten verzeichnen demgemäss das Ende des ersten und den Anfang des zweiten Quinquennium.

4) Caesar nennt sich *IIIvir r. p. c. iterum* noch auf einer Inschrift vom J. 721 (*C. I. L.* V, 525). Im ancyranischen Monument (*Graec.* 4, 2) setzt er die Dauer des Triumvirats an auf ‚zehn Jahre hinter einander'; und dazu stimmt die Qualification seiner Stellung für das J. 722 daselbst 6, 13 (gesichert durch die griechische Uebersetzung): *per consensum universorum* [*potitus rerum omn*]*ium*.

5) Dies lehren sowohl die über die Constituirung des Principats später beizubringenden Stellen wie die von August stets in Anspruch genommene Continuität der Fasces vom 7. Jan. 711, vor allem aber die Evidenz der Thatsachen.

verdunkelt hat. Bedenklich wie beide Annahmen sind, möchte doch die zweite theils mit dem Wesen der römischen Verfassung eher als die erste vereinbar sein, theils historisch mehr Wahrscheinlichkeit für sich haben. Denn hätte Caesar in der That am 31. December 721 sein ausserordentliches Amt abgegeben, während Antonius es behielt, so würde dies in einer Weise geschehen sein, die den letzteren als einseitigen Usurpator hinstellte; und in diesem Fall hätten die Historiker, die den Entscheidungskampf berichten, den wichtigen Vorgang nicht übergangen. Wie dem aber auch sei, unleugbar ist nicht nur von Antonius, sondern auch von Caesar die dem Triumvirat gesteckte Endfrist als moralisch verpflichtend, nicht als rechtlich bindend behandelt worden.

Wenden wir uns zu dem Verhältniss der constituirenden Beamten zu einander wie zu den ordentlichen, so steht das Wesen der unumschränkten über der Verfassung stehenden Gewalt mit dem Princip der Collegialität in einem logisch wie praktisch unauflösbaren Widerspruch. Wenn dennoch diejenige Magistratur, in der dieser Gedanke zuerst sich realisirte, nach dem letzteren Princip organisirt war[1], so hat die Erzählung, ihrem paradigmatischen Wesen getreu, auch diesem Widerspruch seinen vollen Ausdruck gegeben. Zwar die gerechten Decemvirn richten sich nach dem Princip der Collegialität sowohl im Turnus der Fasces und der Geschäfte (1, 67. 68) wie in dem Geltenlassen der Intercession des gleichberechtigten Collegen (1, 218); die ungerechten aber erkennen den Turnus nicht an[2] und einigen sich dahin die Intercession nicht eintreten zu lassen[3]. Freilich liegt hierin auch wieder, dass die unumschränkte Gewalt in dem Decemvirat insofern nur annähernd ihren Ausdruck fand, als die Collegialität

Collegialität.

1) Wenn die Fassung bei Zonaras 7, 18: *καὶ ἄνδρας ὀκτὼ ἐκ τῶν πρώτων ἀνθείλοντο, καὶ Ἄππιον Κλαύδιον Τίτον τε Γενούκιον* (die beiden Consuln des Jahres, die abtreten um den Decemvirn Platz zu machen) *ἀπέδειξαν κατὰ τὸν ἐνιαυτὸν ἐκεῖνον στρατηγοὺς αὐτοκράτορας* mehr ist als Verwirrung, so hat es eine Version gegeben, die in den Zehnmännern ungleiche Collegen sah, etwa wie wenn nach späterer Ordnung zwei Consuln und acht Prätoren erwählt worden wären.

2) Liv. 3, 36, 3: *cum ita priores decemviri servassent, ut unus fasces haberet . . . subito omnes cum duodenis fascibus prodiere.* Dionys. 10, 59.

3) Liv. 3, 36, 6: *intercessionem quoque consensu sustulerant, cum priores decemviri appellatione collegae corrigi reddita ab se iura tulissent.* Dionys. 10, 59. Vielleicht nirgends tritt so scharf wie hier der rein paradigmatische, historisch ebenso werthlose wie staatsrechtlich belehrende Charakter der Erzählung hervor.

ihr hier noch Fesseln anlegte. Zu vollständigem Ausdruck ist sie erst gelangt mit der Beseitigung auch dieser Schranke in der sullanischen Dictatur, in der es dem allmächtigen Gebieter gegenüber keine Intercession gab. Wenn in der letzten Agonie der Republik aus der Concurrenz der Monarchen noch einmal die selbstmörderische Collegialität des Triumvirats [1]) hervorging, so vertrat hier denn auch die Stelle der collegialischen Intercession der Bürgerkrieg; und was für den Triumvirat über die Theilung der Competenzen berichtet wird, kann die Darstellung des Staatsrechts demnach füglich der Geschichte überweisen.

Verhältniss der constituirenden Beamten zu den ordentlichen Oberämtern.

Mit den übrigen Magistraturen ist das constituirende Oberamt insoweit verträglich, als es durch sie nicht gehindert werden darf den Staat umzugestalten. Dies Princip wendet sich wesentlich gegen den Volkstribunat: es gehört zum Wesen der constituirenden Gewalten, dass ihnen gegenüber der Tribunat entweder wegfällt, wie dies bei dem Decemvirat geschah [2]), oder doch den Handlungen dieser Oberbeamten gegenüber die tribunicische Intercession rechtlich ausser Kraft gesetzt wird, wie dies bei Sullas Dictatur und den späteren gleichartigen Einrichtungen der Fall gewesen ist [3]). — Das ordentliche Oberamt konnte neben dem constituirenden wegfallen, wie dies bei dem Decemvirat geschehen ist, und auch Caesar bei Uebernahme der Dictatur anfänglich beabsichtigt zu haben scheint; in diesem Fall kommt dem ausserordentlichen Amt auch die Eponymie zu [4]).

1) Lepidus heisst Caesars *conlega* in der Grabrede der Turia *b*, 13.

2) Cicero *de re p.* 2, 36, 61: *inita ratio est, ut et consules et tribuni pl. magistratu se abdicarent.* c. 37, 62: *non oppositis tribunis pl., nullis aliis adiunctis magistratibus.* Ders. *de leg.* 3, 8, 19. Liv. 3, 32: *et ne quis eo anno alius magistratus esset.* Dionys. 10, 55: τάς τ' ἄλλας ἀρχὰς ἁπάσας καταλελυσθαι, ἕως ἂν οἱ δέκα τύχωσι τῆς ἀρχῆς. c. 56: αἱ δὲ τῶν δημάρχων τε καὶ ἀγορανόμων καὶ ταμιῶν καὶ εἴ τινες ἦσαν ἄλλαι πάτριοι Ῥωμαίοις ἀρχαὶ κατελύθησαν. Zonoras 7, 18: τάς τε ἄλλας ἀρχὰς καὶ τὰς τῶν δημάρχων κατέλυσαν. Ampelius 29, 2. Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 24: *uti omnes magistratus se abdicarent* (daraus Lydus *de mag.* 1, 34).

3) Ausdrücklich bezeugt ist dies nicht, ausgenommen insofern unter Caesars Dictatur die Magistrate bei Antritt ihres Amtes schwuren keiner seiner Verordnungen entgegen treten zu wollen (Appian *b. c.* 2, 106: καὶ τὰς ἀρχὰς εὐθὺς καθισταμένας ὀμνύναι μηδενὶ τῶν ὑπὸ Καίσαρος ὁριζομένων ἀντιπράξειν), aber evident. Dass besonders Caesar an dem Namen des Tribunats sich nicht vergriff und die Magistrate der Plebs wählen liess, auch wenn die übrigen Wahlen unterblieben, hat damit nichts zu thun.

4) Dass die Decemvirn eponym sind, ist bekannt. Aber dasselbe gilt auch von der Dictatur Caesars während des grössten Theils des J. 707, wo ihm keine Consuln zur Seite standen: eine gleichzeitige pompeianische Inschrift (*atti dell' accad. Pontan.* 9 p. 85) datirt die Jahre 707 und 708 also: *C. Iulio Caesare dict. iter., M. Antonio mag. eq.* und [*C. Caes*]*are M. Lepido cos.*

In der Regel bleibt das Consulat neben demselben in Function, aber in rechtlicher Unterordnung, und dies ist fast der einzige Punct, wo die sonst von der älteren Dictatur radical verschiedene sullanische mit derselben zusammentrifft. — Die niederen Aemter der Gemeinde sind unter dem Decemvirat in Wegfall gekommen[1]; und auch Caesar hat im J. 709 die Verwaltung eine Zeit lang ausschliesslich durch seine Präfecten führen lassen (S. 685). In der Regel aber haben die niederen Beamten auch während solcher Ausnahmezustände diejenigen Functionen geübt, welche zu üben die Inhaber der Ausnahmegewalt ihnen gestatteten. zu den niederen Aemtern.

Kommen wir nun zu der letzten und wichtigsten Frage der Competenz, so mangelt dafür jede Schranke; die völlig unbedingte Gewalt über die Staatsordnung wie über den einzelnen Staatsbürger ist das Wesen der constituirenden Gewalt[2]. Die Exemplification der absoluten Macht nach ihren verschiedenen Bethätigungen[3] würde ebenso unnütz sein wie diejenige des Eigenthumsbegriffs durch die Aufzählung der davon möglichen Anwendungen; es wird genügen theils ihr Verhalten zu der ordentlichen Amtsthätigkeiten im Allgemeinen zu bezeichnen, theils diejenigen Handlungen hervorzuheben, in denen die Ausnahmestelluug der constituirenden Gewalten am schlagendsten hervortritt. Competenz.

In Betreff der ordentlichen Amtsgeschäfte tritt der Beamte mit constituirender Gewalt entweder an die Stelle der Consuln, wie im Decemvirat, oder neben und über sie, wie in der Dictatur und im Triumvirat. Darum werden die Beamten dieser Kategorie, so weit sie nicht Dictatoren sind, bezeichnet als *consulari imperio* oder *consulari potestate*. Die ordentlichen Befug- Die ordentliche oberamtliche Thätigkeit.

1) Oben S. 495 A. 1 S. 678 A. 1. Andere als die Quästur gab es damals nicht.

2) Von den unzähligen Stellen, die diese gesetzlich schrankenlose Gewalt bezeichnen, sollen hier nur beispielsweise einige hervorgehoben werden. Cicero *de l. agr.* 3, 2, 5: *L. Flaccus interrex de Sulla tulit, ut omnia quaecumque ille fecisset essent rata.* Ders. *Verr.* 3, 35, 82: *de (Sulla) legem populus Romanus iusserat, ut ipsius voluntas ei posset esse pro lege.* Caesars Dictatur nennt derselbe *Phil.* 1, 1, 3 eine solche, *quae iam vim regiae potestatis obsederat.* An die Dictatur seiner Zeit denkt auch Dionysios, wenn er (5, 73) den ersten Dictator also einführt: οὗτος πρῶτος ἐν Ῥώμῃ μόναρχος ἀπεδείχθη, πολέμου τε καὶ εἰρήνης καὶ παντὸς ἄλλου πράγματος αὐτοκράτωρ. ὄνομα δ' αὐτῷ τίθενται δικτάτορα . . . διὰ τὴν ἐξουσίαν τοῦ κελεύειν ὅτι θέλοι καὶ τάττειν τὰ δίκαιά τε καὶ τὰ καλὰ τοῖς ἄλλοις ὡς ἂν αὐτῷ δοκῇ . . . ἔστι γὰρ αἱρετὴ τυραννὶς ἡ δικτατορία.

3) Dionys. (A. 2). Plutarch *Sull.* 33: ἐψηφίσθη δὲ αὐτῷ . . . πρὸς τὸ μέλλον ἐξουσία θανάτου, δημεύσεως, κληρουχιῶν, κτίσεως, πορθήσεως, ἀφελέσθαι βασιλείαν [καὶ] ᾧ βούλοιτο χαρίσασθαι. Sallust *hist.* 1, 41, 13: *leges iudicia aerarium provinciae reges penes unum, denique necis civium et vitae licentia.*

nisse des Oberamtes also, zum Beispiel das Recht zu voviren und zu triumphiren, mit Senat [1]) und Bürgerschaft zu verhandeln und Beschlüsse derselben zu erwirken, haben die Magistraturen dieser Kategorie durchgängig ausgeübt. In die Competenz der übrigen Beamten können diese höchsten Magistrate zwar auch eingreifen, nothwendig und regelmässig aber geschieht dies nicht. Seit es Prätoren gab, was zur Zeit der Decemvirn noch nicht der Fall war, ging das Bürgergericht in der Regel auch während einer solcher Ausnahmezeit seinen verfassungsmässigen Gang; und der Census ist nie von Beamten dieser Art abgenommen worden.

Special-competenz. Aber ausser der Wahrnehmung der allgemein dem Oberamt zustehenden Functionen liegt im Wesen der constituirenden Magistratur noch eine besondere Zweckbestimmung, und es ist dies das Moment, in dem sie mit der gewöhnlichen Dictatur (S. 140) zusammentrifft und aus dem es sich hauptsächlich erklärt, wesshalb unter allen ordentlichen Gewalten allein die Dictatur für die constituirende Magistratur eine Anknüpfung geboten hat. Nur darf hier noch weniger als bei der gewöhnlichen Dictatur die Zweckbestimmung als rechtliche Begrenzung gefasst werden: der Beamte ist angewiesen sich mit einem bestimmten Geschäftskreis zu beschäftigen, aber kraft der Einheitlichkeit des Oberamts befugt auch zu jeder anderen ausserhalb dieses Kreises liegenden Verrichtung. Der Geschäftskreis aber ist hier immer die Neuordnung des Gemeinwesens theils durch Gesetze, theils durch sonstige Verwaltungs- und prozessualische Acte. Wenn überhaupt eine über der Verfassung stehende höchste Gewalt logisch und praktisch gerechtfertigt werden kann, so ist dies dann der Fall, wenn der Staat einer nicht bloss einzelnes modificirenden, sondern das gesammte Gemeinwesen neu ordnenden Gesetzgebung bedarf. So haben auch die Römer sie aufgefasst und sie darum theils in praktischer Gestaltung, theils in logischer Entwickelung angelehnt an die analogen Institutionen der Griechen, die Ordnung Athens durch Solon und das Institut der Aesymnetie, das ist der aus freiem Entschluss der Gemeinde und nicht

Gesetzgebung.

1) In der varronischen Liste der sämmtlichen zur Berufung des Senats berechtigten Beamten fehlen die Decemvirn *leg. scr.* und die Triumvirn *r. p. c.* nicht (1, 154 A. 2). Die zahlreichen Anwendungen dieses Rechts und der analogen zu sammeln wäre zwecklos.

als bleibende Einrichtung eingesetzten unbeschränkten Monarchie[1]. In der That ist die Obliegenheit der Legislation positiv ausgesprochen in der officiellen Bezeichnung sowohl des Decemvirats wie dieser Dictatur als *legibus scribendis* und nicht minder in der dem Augustus angetragenen *cura legum*. Dagegen dem Triumvirat fehlt sie sowohl in der Titulatur wie in der Sache; es ist charakteristisch, dass in dieser letzten und entsetzlichsten Phase dies Willkürregiment sich der sittlichen Begründung völlig entschlägt. — Aus der römischen Aesymnetie ist ebenso das Zwölftafelgesetz hervorgegangen wie die sullanische Quästionenordnung, Caesars Nothstandsgesetze vom J. 705 nicht minder als die dauernde Ordnung des Gerichtswesens und der Staatsverhältnisse überhaupt vom J. 708. In denselben Zusammenhang gehört auch die Gesetzgebung über Vergewaltigung und Stimmenkauf und die allgemeine Ordnung des Beamtenwesens durch Pompeius im J. 702[2], so wie die augustische Gesetzgebung vom J. 736 gegen Stimmenkauf, Ehebruch, Ehelosigkeit und Luxus; denn beide Gesetzgebungen umfassender Art beruhen darauf, dass ihre Urheber durch ihre verfassungsmässigen Aemter ähnliches anstrebten, wie das vergeblich geforderte oder vergeblich angebotene Ausnahmeamt ergeben haben würde. Die Tendenz und den Kreis dieser einzelnen legislatorischen Acte zu erörtern ist hier nicht der Ort; überblickt man aber die Gesammtheit der auf diese Weise ins Leben gerufenen Bestimmungen, so wird man finden, dass darin ungefähr alles enthalten ist, was der römische Staat von constituirenden Acten und von allgemeiner Ordnung des Beamten- und des Rechts- und Gerichtswesens hervorgebracht hat. — Die constituirende Gewalt bringt es mit sich, dass jede auf Grund derselben getroffene

1) Die aristotelische Definition der αἰσυμνητεία als einer αἱρετὴ τυραννίς (*Polit.* 3, 14 vgl. 4, 10; danach Theophrast bei Dionysios 5, 73), und zwar als der einzigen innerhalb des griechischen Staats der historischen Zeit zulässigen Form der Monarchie (βασιλεία), wird mit vollem Recht von Dionysios (a. a. O.) auf die römische Dictatur angewendet, nur dass er, was von verständigen Theoretikern seiner Zeit für die sullanisch-caesarische Dictatur aufgestellt war, gedankenlos auf die nur dem Namen nach gleiche ältere bezogen hat. Man kann jene nicht schärfer definiren als mit den Worten des Aristoteles, dass die barbarische βασιλεία und die griechische τυραννίς gleichmässig absolut und gleichmässig legitim (κατὰ νόμον) sind und sich nur darin unterscheiden, dass jene eine stehende, diese eine Ausnahmeeinrichtung ist (ἔστι δε τοῦθ' ὡς ἁπλῶς εἰπεῖν αἱρετὴ τυραννίς, διαφέρουσα δὲ τῆς βαρβαρικῆς οὐ τῷ μὴ κατὰ νόμον, ἀλλὰ τῷ μὴ πάτριος εἶναι μόνον).

2) Wenn Cicero sagt *Phil.* 1, 7, 18: *Pompei tertius consulatus in quibus actis constitit? nempe in legibus*, so dachte er an die Dictatur *legibus scribendis*.

Verfügung, auch wenn sie nicht ihren Weg durch die Comitien genommen hat, als Gesetz (*lex*) gelten kann, oder, was dasselbe ist, dass es den Beamten dieser Kategorie ebenso freisteht Gesetze mit den Comitien zu vereinbaren (*leges rogare*) wie einseitig zu erlassen (*leges dare*[1])). Nichts desto weniger sind die bleibenden Gesetze, die aus diesen Legislationen hervorgegangen sind, grösstentheils nicht in Form einfacher Verordnungen, sondern auf dem Wege der Volksabstimmung ins Leben gerufen worden. Ausdrücklich wird dies von derjenigen Gemeindeordnung hervorgehoben, die als der erste Ausdruck des grossen politischen Gedankens eines verfassungbildenden Oberamts für alle Zeiten vorbildlich geblieben ist, von dem Rechtsbuch der zwölf Tafeln: es ward den Centurien vorgelegt und von ihnen förmlich bestätigt[2]). Dass diese Bestätigung eines von einer allmächtigen Magistratur ausgehenden Gesetzes nach formellem Recht nicht nothwendig war[3]), aber dass es unbillig und gefährlich erschien dies Recht bis zu dieser letzten Consequenz auszudehnen, drückt sich scharf aus in der Erzählung, dass die ungerechten Decemvirn die beiden letzten Tafeln verfasst, aber erst nach ihrem durch die Revolution der Massen herbeigeführten Sturz die neu eintretenden Consuln sie den Centurien zur Annahme vorgelegt hätten[4]). Nicht minder ist unter

1) Ueber den wichtigen Begriff der mittelbaren Volksgesetzgebung, das *leges dare* habe ich zu den Stadtrechten von Salpensa und Malaca S. 393 fg. gesprochen und werde in dem Abschnitt von dem Recht der Comitien darauf zurückzukommen haben. Dass die Bezeichnung *lex* auch dem nicht den Comitien vorgelegten Act eines Beamten mit constituirender Gewalt zukommt, geht hervor aus Tacitus *ann.* 6, 16, denn die hier angeführte *lex dictatoris Caesaris* ist schwerlich eine andere als die bei Caesar *b. c.* 3, 1 erwähnte von ihm während seiner elftägigen Dictatur 705 getroffene Verfügung, und diese Verfügung kann, sowohl nach der Dauer der Dictatur als nach dem Gegensatz, in dem Caesar den Act zu den von ihm veranlassten Volksschlüssen bringt, nicht füglich als Comitialgesetz betrachtet werden. Noch unzweifelhafter gilt dasselbe von Sullas Gesetz über den Verkauf der Güter der Proscribirten: indem Cicero (*pro Sex. Roscio* 43, 125) dasselbe bezeichnet als *sive Valeria sive Cornelia*, giebt er deutlich zu verstehen, dass dasselbe nicht den Comitien vorgelegt worden ist, da ja nur bei einem mittelbaren Gesetz die Frage aufgeworfen werden konnte, ob die Rechtskraft abhängig sei von dem die Erlassung gestattenden Act oder von dem Erlass selbst.

2) Liv. 3, 34: *centuriatis comitiis decem tabularum leges perlatae sunt.* Zon. 7, 18. Dionys. 10, 55 a. E. und besonders 57, wonach auch die Aufstellung der in Kupfer gegrabenen zehn Tafeln (nicht zu verwechseln mit der das Centuriatgesetz vorbereitenden) sofort erfolgt.

3) In diesem Sinne können die Gesetze dieser Art ebenso wohl *leges datae* wie *leges latae* genannt werden, und es ist kein Grund bei Livius 3, 31, 8 das *daturum leges* der Handschriften in *laturum* zu verwandeln.

4) Die Abfassung der beiden letzten Tafeln schreiben die Annalen den Decemvirn zu (Cicero *de re p.* 2, 37, 63; Liv. 3, 37, 4. c. 51, 13. 4, 4, 5. 9,

den organischen Gesetzen Sullas und Caesars keines, von dem es irgend sich wahrscheinlich machen liesse, dass es nicht durch die Comitien gegangen sei[1]. Auch wenn die Freiheit des Volkes suspendirt und die Monarchie bis weiter eingeführt war, vergass man doch nicht, dass diese eben nur galt bis weiter und nicht auf die Dauer. Anders verfahren die Triumvirn[2]; vor allem bei der Erörterung des Principats werden wir finden, dass die Neuordnung des Gemeinwesens, aus welcher derselbe hervorging, lediglich auf Augustus constituirender Gewalt, dass heisst auf der des Triumvirats beruht und Bestätigung durch Volksschluss in diesem Falle nicht stattgefunden hat.

Als diejenigen Befugnisse, in denen sich, nächst der Gesetzgebung selbst, der Gegensatz der constituirenden Gewalt zu dem ordentlichen höchsten Amt am schärfsten zeichnet und deren Erörterung für die Einsicht in das Verhältniss namentlich der Dictatur und des Triumvirats zu dem Principat besonders in Betracht kommt, heben wir hier schliesslich hervor das Bildnissrecht; das Recht der Beamten- und der Senatorenernennung; die unbeschränkte Criminalgewalt; das Recht der Ackervertheilung und das Recht der Erweiterung des Pomerium. Allerdings sind diese Rechte von den verschiedenen constituirenden Gewalten

34, 5. Dion. 10, 60. Zon. 7, 18), aber deren Einbringung bei den Centurien (Diodor 12, 24. 26) und die öffentliche Aufstellung sämmtlicher Tafeln (Diodor a. a. O. Liv. 3, 57) den folgenden Consuln. Es ist kein Widerspruch in der Ueberlieferung, wie Schwegler R. G. 3, 46 und ich röm. Forsch. 1, 300 angenommen haben; alle Zeugen stimmen in allem Wesentlichen, nur dass nicht alle alles berichten. Wenn nach Tuditanus Macrobius (*sat.* 1, 13, 21) berichtet *Xviros qui decem tabulis duas addiderunt de intercalando populum rogasse*, so kann damit ein Specialgesetz gemeint sein. Der paradigmatische Charakter der Erzählung verleugnet sich nirgends; auch die Theilung beruht mit darauf, dass das weit überwiegende Lob der zwölf Tafeln an die ersten gerechten Decemvirn, der im Ganzen untergeordnete Tadel, der insbesondere gegen die an sich ganz unschuldige Bestimmung über das Eherecht sich kehrt, an die zweiten ungerechten angeknüpft werden sollte.

1) Sulla hat sogar wichtige Specialfälle, zum Beispiel die über verschiedene Gemeinden verhängte Aberkennung des römischen Bürgerrechts, an die Centurien gebracht, wie Cicero *de domo* 30, 79 bezeugt. Die Worte desselben *de l. agr.* 3, 2, 5 sind zu lesen: *Valeria lege Corneliisque legibus eripitur civi, civi datur* und wollen sagen, dass diese Acte rechtlich ebenso als *leges datae* auf das valerische Gesetz gestützt werden konnten wie als *leges rogatae* auf die Centurienbeschlüsse. Ganz richtig sagt der Scholiast zur Rosciana p. 435: *si quid ad populum tulisset Sulla, valebat lege Cornelia, si quid voluisset facere et non tulisset ad populum, hoc valebat lege Valeria*, und ähnlich von den Triumvirn Dio 47, 2: ἃ ἔπραττον καὶ ἐβιάζοντο, τὸ ὄνομα τὸ τοῦ νόμου ἐλάμβανεν.

2) Die Triumvirn wurden sich einig (Dio 46, 55) τά τε ἄλλα πάντα, κἂν μηδὲν ὑπὲρ αὐτῶν μήτε τῷ δήμῳ μήτε τῇ βουλῇ κοινώσωσι, διοικεῖν.

keineswegs gleichmässig ausgeübt worden; insbesondere unterscheiden in dem Umfang der in Anspruch genommenen Rechte diejenigen Gewalten, die eine Umgestaltung der republikanischen Ordnung bezwecken, sich sehr wesentlich von den auf die Gründung der Monarchie gerichteten. Es ist dafür bezeichnend, dass die Dictatoren Sulla und Caesar, obwohl rechtlich vollkommen gleichstehend, in Betreff des Bildnissrechts ganz entgegengesetzte Wege eingeschlagen haben. Darin aber treffen alle hier zur Erörterung kommenden Befugnisse zusammen, dass sie der ordentlichen Gewalt auch in deren weitester Ausdehnung nothwendig mangeln und die Handhabung eines jeden derselben die Behörde, die sie vollzieht, als eine solche charakterisirt, welche die Verfassung zu ordnen berufen und darum an die bestehende verfassungsmässige Ordnung nicht gebunden ist.

Bildnissrecht.

1. Das Recht auf die Münzen des Staates das eigene Bildniss setzen zu lassen[1]), in alter wie in neuer Zeit das formale Symbol der Monarchie, ist begreiflicher Weise, so lange der Freistaat bestand, von dessen Magistraten auch dann nicht in Anspruch genommen, wenn dieselbe constituirende Gewalt besassen. Es tritt vielmehr erst auf, als Caesar seiner Dictatur den Charakter der Monarchie beizulegen begann. In Folge eines desfälligen Senatsbeschlusses[2]) erscheint wenige Monate vor seinem Tode sein Bildniss zwar nicht auf den auf sein Geheiss geprägten Münzen, wohl aber auf denen senatorischer Prägung. Dasselbe haben nach seinem Tode die Dreimänner *rei publicae constituendae* nicht bloss vom Anfang ihres Amtes an gethan[3]), sondern wenigstens Antonius[4]), vielleicht auch Caesar der Sohn[5]), schon vor der Stiftung des Triumvirats mit dieser Prägung begonnen. Unter ihren Gegnern prägte ebenso zwar nicht C. Cassius, aber

1) Sich bei Lebzeiten im Bilde öffentlich aufstellen zu lassen war in der späteren Republik wenigstens factisch allgemein gestattet (1, 367).

2) Dio 44, 4: αὐτὸν . . . ἐς τὰ νομίσματα ἐνεχάραξαν.

3) Auch von Lepidus giebt es Münzen mit seinem Kopf (Cohen *Aemilia* n. 21; *Livineia* n. 7; *Mussidia* n. 9. 10).

4) Schon die Münze Cohen *Anton.* 2, welche, wie die neuesten Funde gelehrt haben (vgl. meine Ausführung in v. Sallets Zeitschr. für Numismatik 2, 66), im Anfang des J. 710 vor der Stiftung des Triumvirats geschlagen ist, trägt neben dem Kopf des Dictators den des Antonius.

5) Bestimmte Beweise fehlen; aber wahrscheinlich fällt ein Theil der Münzen, die das Bildniss Caesars des Sohnes tragen und ihn nicht als Triumvir bezeichnen, vor den Abschluss des Triumvirats.

wohl M. Brutus[1]) und Sex. Pompeius[2]); was von Pompeius nicht befremdet, da er seine Gewalt in allem nach der der Triumvirn modelte und selbst eine Zeit lang ihnen coordinirt war, bei Brutus aber nur als eine flagrante Rechtsverletzung bezeichnet werden kann, da er sonst, so viel wir wissen, nie mehr als das consularische Imperium in weitester Ausdehnung (S. 617) gefordert und besessen hat.

Beamtenernennung.

2. Hinsichtlich der Ernennung der Beamten sind die verschiedenen Anwendungen zu unterscheiden.

Reiterführer.

a. Den Reiterführer waren die Dictatoren dieser Kategorie zu bestellen zwar nicht verpflichtet[3]), aber berechtigt, und haben ihn gewöhnlich bestellt, so dass hinsichtlich der Befristung das Folgeamt sich nach dem Hauptamt richtete[4]).

Praefecti.

b. Das gleichfalls dem Dictator zukommende Recht für die Zeit seiner Abwesenheit von Rom dort einen Vertreter (*praefectus urbi*) sich zu bestellen, hat Caesar zeitweise in Anwendung gebracht, ja sogar mehrere Präfecten gleichzeitig ernannt und durch diese die sämmtlichen magistratischen Geschäfte beschaffen lassen (1, 169. 304). — Unter dem Triumvirat hat C. Maecenas für den späteren Augustus die Rolle des Stadtverwesers gespielt; indess ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden, ob er dies gethan hat als politischer Vertrauensmann oder ihm wenn nicht ein bestimmter Titel, doch ein formulirtes und officielles Mandat dafür ertheilt worden ist[5]).

1) Dio 47, 25: Βροῦτος . . . ἐς τὰ νομίσματα ἃ ἐκόπτετο εἰκόνα τε αὑτοῦ καὶ πιλίον ξιφίδιά τε δύο ἐνετύπου. Eckhel 6, 24. Cohen *méd. des emp.* 1, 18. Die bei weitem meisten seiner Münzen haben das Bildniss nicht.

2) Eckhel 6, 31. Cohen *méd. des emp.* 1, 20. Nur ein einziger Stempel des Sextus hat sein Bildniss; gewöhnlich vermeidet auch er es.

3) Die capitolinische Jahrtafel zeigt, dass Caesar sich für 705 keinen Reiterführer ernannte.

4) Die Jahresdictatur Caesars zog die Jährigkeit des Reiterführeramts nach sich (capit. Fasten zum J. 710; Dio 42, 21; Appian *b. c.* 3, 9).

5) Für die letztere Annahme spricht vornehmlich, dass Tacitus *ann.* 6, 11 in der Geschichte der Stadtpräfectur den Maecenas aufführt (*Augustus bellis civilibus Cilnium Maecenatem equestris ordinis cunctis apud Romam atque Italiam praeposuit*), obwohl er natürlich nicht ihn, sondern den ersten nach Stiftung des Principats bestellten als den ersten Stadtpräfecten betrachtet. Auch hat er als *urbis custodiis praepositus* in den J. 718—725 (Vellei. 2, 88. Appian 5, 99. 112. Dio 49, 16. 51, 3. 55, 7. Erste Elegie auf Maecenas Tod Z. 14. 27: *urbis erat custos et carceris obses*) nicht bloss in eigenem Namen Geldzahlungen angeordnet (Plinius *h. n.* 37, 1, 10 vgl. Horaz *sat.* 2, 6, 38), und im Criminalprozess über Verhaftung und Bürgschaftstellung bestimmt (Appian *b. c.* 4, 50), sondern auch die Parole ausgetheilt (Seneca *ep.* 113, 6). Aber immer bleibt es sehr zweifelhaft, ob sein *absentis Caesaris partibus fungi* (Seneca a. a. O.) als

Comitial-magistrate.

c. Wenn diese Ernennungen das Recht der Comitien die Beamten der Gemeinde einzusetzen unangetastet liessen, so ist doch auch auf diesem Gebiet, so gut wie auf dem der Gesetzgebung, die Ernennung durch den Beamten mit constituirender Gewalt theilweise an der Stelle der comitialen getreten. — Dass Sulla im Allgemeinen an dem Wahlprincip festhielt, ist bekannt; dass er in einzelnen Fällen auch solche Beamte creirt hat, die er nicht als Dictator zu creiren befugt war, ist möglich, aber nicht mit Sicherheit zu beweisen[1]. — Auch Caesar hat die Volkswahlen im Princip respectirt und das ihm angebotene Recht der Ernennung der patricischen und sogar der plebejischen Beamten abgelehnt[2]. Wenn er die unter seinem Regiment vorgenommenen Wahlen patricischer Beamten wenigstens in der Regel entweder als Consul oder als Dictator leitete[3], so

Stadtpräfectur formulirt worden ist. Dass es ihm gestattet war Caesars Namen nach Ermessen zu führen, dessen Schreiben abzuändern und eigene als von Caesar herrührend abzusenden (Dio 51, 3 u. a. St. m.), kommt hier nicht in Betracht.

1) Wenn Sulla den Cn. Pompeius, der als amtloser Freischaarenführer ihm Dienste geleistet hatte, *imperator* nannte (Plutarch *Pomp.* 8 *Crass.* 6), so liegt darin, vorausgesetzt freilich, dass diese Begrüssung mit Recht als ernstliche Ernennung gefasst wird, die Zutheilung mindestens proprätorischen Rechts. Dictator war Sulla allerdings damals noch nicht; aber da das valerische Gesetz rückwirkende Kraft erhielt (S. 692 A. 1), so kann dies auch hier Anwendung finden. Auch ein anderer Unterfeldherr Sullas M. Lucullus nennt sich *pro praetore* (S. 615 A. 4). Indess sichern Beweis dafür, dass Sulla geradezu Beamtenrecht verliehen hat, machen diese Angaben keineswegs.

2) Unter den Beschlüssen, die nach der Schlacht bei Thapsus (Apr. 708) zu Ehren Caesars gefasst und von ihm acceptirt worden seien, nennt Dio 43, 14 auch τὰς ἀρχὰς τά τε ἄλλα, ὅσα τισὶν ὁ δῆμος πρῶτον ἔνεμεν, ἀποδεικνύναι, Danach könnten die Magistrate für 709 ernannt, nicht gewählt worden sein; indess wenigstens Caesar selbst ist zum Consul dieses Jahres gewählt worden (A. 3). Im Frühjahr 709 nach der Schlacht bei Munda ist ihm gar auch die Bestellung der plebejischen Beamten überwiesen worden (43, 45: τάς τε γὰρ ἀρχὰς αὐτῷ καὶ τὰς τοῦ πλήθους ἀνέθεσαν). Aber dass die demnächst nach Caesars Rückkehr im October 709 stattfindenden patricischen und plebejischen Wahlen formell nach der alten Ordnung stattfanden, sagt derselbe Dio 43, 47: περὶ μὲν οὖν τοὺς ὑπάτους ταῦθ' οὕτως ἐγένετο. οἱ δὲ δὴ ἄλλοι ἄρχοντες λόγῳ μὲν ὑπό τε τοῦ πλήθους καὶ ὑπὸ τοῦ δήμου κατὰ τὰ πάτρια (τὴν γὰρ ἀπόδειξιν αὐτῶν ὁ Καῖσαρ οὐκ ἐδέξατο), ἔργῳ δὲ ὑπ' ἐκείνου κατέστησαν. Man darf nicht aus dem Gegensatz schliessen, dass die Consuln von Caesar ernannt worden sind. Denn nicht bloss braucht Dio in Bezug auf sie das Wort ἀποδεικνύναι nicht und hebt auch sonst nicht hervor, dass Caesar sie ernannte; sondern, was entscheidend ist, er stellt ihre Bestellung auf eine Linie mit derjenigen des Rebilus am 31. Dec. 709, welche entschieden durch Volkswahl erfolgt ist. Offenbar bringt Dio hier nur nach, was allgemein sowohl von den Consuln wie von den übrigen Magistraten gilt.

3) Den Wahlen für 706 sass Caesar vor kraft der zu diesem Behuf übernommenen Dictatur. Die für 707 hätte, da Caesar während des ganzen Jahres 706 und noch den grösseren Theil des folgenden von Rom abwesend war, verfassungs-

that er damit nur, was in der Competenz des Oberamts lag. Bei der Ordnung der Magistratur für die Jahre 711 und 712, die mit Rücksicht auf den beabsichtigten parthischen Feldzug bereits zu Anfang des J. 710 stattfand (1, 483 A. 1), wurde dem Dictator durch ein von dem Volkstribun L. Antonius rogirtes Plebiscit[1]) für die Hälfte der patricischen und vielleicht auch der plebejischen Beamtenstellen[2]), jedoch mit Ausschluss des Consulats[3]), ein für die Wahlkörperschaften bindendes Vorschlagsrecht ein-

mässig sein in Rom anwesender College P. Servilius, und nach dessen Rücktritt ein Interrex vornehmen sollen; aber man wartete damit bis zu Caesars Rückkehr (Dio 42, 20: *αἵ τε γὰρ ἀρχαιρεσίαι πᾶσαι πλὴν τῶν τοῦ πλήθους ἐπ' αὐτῷ ἐγένοντο καὶ διὰ τοῦτο ἐς τὴν παρουσίαν αὐτοῦ ἀναβληθεῖσαι ἐπ' ἐξόδῳ τοῦ ἔτους ἐτελέσθησαν*). Vollzogen hat er sie ohne Zweifel als Dictator. Dass die für 710 zu wählenden Quästoren unter Caesars Vorsitz erwählt werden sollten, und der eintägige Consul des 31. Dec. 709 C. Rebilus unter Caesars Vorsitz erwählt worden ist, zeigt der genaue Bericht bei Cicero *ad fam.* 7, 30, 1; denn der *ille* kann nur Caesar sein, und dass auch für den Consul ein Sessel hingestellt wird, beweist nur, dass er dem Wahlact beiwohnen, nicht dass er ihn leiten wollte. Hier sieht man deutlich, dass Caesar, auch wenn er nur Dictator, nicht Consul war und von ihm abhängige Consuln ihm zur Verfügung standen, doch die Wahlleitung nicht aus der Hand gab. Vermuthlich gilt dies nicht minder für sämmtliche übrige unter seiner Regierung abgehaltenen Wahlen; nur dass die Comitien, in denen Caesar für 709 zum Consul ernannt ward, durch den andern Consul des J. 708 berufen wurden (Dio 43, 33).

1) Cicero *Philipp.* 7, 6, 16 (im Jan. 711): *dominabitur Lucius: est enim patronus V et XXX tribuum, quarum sua lege, qua cum C. Caesare magistratum* (so der Vat., *magistratus* die geringeren Hdschr.; vgl. A. 2) *partitus est, suffragium sustulit, patronus centuriarum equitum Romanorum, quos item sine suffragio esse voluit.* Dies Gesetz kann L. Antonius nur als Volkstribun, welches Amt er am 10. Dec. 709 übernahm, eingebracht haben. Erwähnt wird es auch bei Dio 43, 51, wo er von den ausserordentlicher Weise für 711 und 712 anticipirten Wahlen (1, 483 A. 1) sagt: ᾑρεῖτο μὲν γὰρ τῷ λόγῳ τοὺς ἡμίσεις ὁ Καῖσαρ, ἐν νόμῳ δή τινι τοῦτο ποιησάμενος, ἔργῳ δὲ πάντας.

2) Dass Cicero *Phil.* 7, 6, 16 (A. 1) zunächst an die Centuriatcomitien, also, da die Consulwahlen ausgeschlossen sind, an die Wahl der Prätoren denkt, zeigt die Hervorhebung der *centuriae equitum.* Ausserdem sind ohne Zweifel die Quästoren unter das Theilungsgesetz gefallen, zumal da diese ja zum Theil Caesar in den bevorstehenden Krieg zu begleiten hatten, also hier noch die Erwägung in Betracht kam, dass es angemessen war dem Oberfeldherrn für diesen schweren Krieg die Auswahl der Gehülfen zu überlassen. Aus den allgemeinen Ausdrücken Suetons, wonach Caesar *comitia cum populo partitus est* (A. 3), und Ciceros, wonach L. Antonius *cum C. Caesare magistratum partitus est* (A. 1), dürfte kaum mit Sicherheit gefolgert werden können, dass auch die Beamten der Plebs mit einbegriffen waren. Die letzte Stelle ist überdies kaum verständlich und vielleicht defect; man erwartet *qua cum C. Caesare magistratuum comitia populus Romanus partitus est.*

3) Sueton *Caes.* 41: *comitia cum populo partitus est, ut exceptis consulatus competitoribus de cetero numero candidatorum pro parte dimidia quos populus vellet pronuntiarentur* (vielmehr *renuntiarentur* mit Lipsius zu Tac. *ann.* 1, 15), *pro parte altera quos ipse edidisset.* Wenn Sueton sich nicht ganz schief ausgedrückt hat, so kann die für das Consulat gemachte Ausnahme nur darin bestehen, dass dafür die alte Wahlordnung in Kraft blieb, nicht aber, wie Lipsius a. a. O. und nach ihm Andere annehmen, darin, dass Caesar dafür ein noch

geräumt[1]). Es ist dies für die spätere Beschränkung des Wahlrechts zu Gunsten des Principats folgenreich geworden, scheint aber zunächst nichts gewesen zu sein als eine für den besonderen Fall zugelassene Ausnahme[2]). Formell also hat Caesar in das Wahlrecht der Comitien nicht eigentlich eingegriffen. — Anders aber verhielten sich die Triumvirn: ihnen wurde durch das titische Gesetz das Recht der Beamtenernennung ausdrücklich eingeräumt[3]); und abgesehen davon, dass im J. 724 dem T. Statilius Taurus zum Dank

weiter gehendes Recht beigelegt worden wäre. Dagegen spricht auch nicht Ciceros Aeusserung (1, 483 A. 1): *etiamne consules et tribunos plebis in biennium quos ille voluit?* Denn der materielle Einfluss Caesars auf die Wahlen, den ja auch Dio (S. 687 A. 1) hervorhebt, blieb immer die Hauptsache; insofern findet Sueton ganz richtig das Beschwerende bei diesen Vorgängen nicht in dem Commendationsrecht, sondern in der Anticipation des Wahlacts (*Caes.* 76: *eadem licentia spreto patrio more magistratus in plures annos ordinavit*). Vgl. Eutrop. 6, 25: *cum honores ex sua voluntate praestaret, qui a populo antea deferebantur.* — Dass die Inschrift Orelli 3111: *Ceionium Rufium Albinum v. c. cons. filosophum, Rufi Volusiani bis ordinarii cons.* (im J. 311 und 314) *filium, senatus ex consulto suo, quod eius liberis post Caesariana tempora, id est post annos CCCLXXX et I, auctoritatem decreverit* sich auf das durch Caesar dem Volk entzogene, unter Constantin dem Senat zurückgegebene Recht der Consulwahl beziehe, ist eine früher von mir aufgestellte Vermuthung, die ich noch im *C. I. L.* I 383 unter gewissen Modificationen festzuhalten gesucht habe, aber jetzt zurücknehme. Ihren eigentlichen Halt hat sie damit verloren, dass, wie Rossi richtig bemerkt, der hier bloss als *consul* bezeichnete Albinus nicht der *consul ordinarius* des J. 335 Rufius Albinus sein kann, also für die 381 Jahre nicht als Endtermin das Jahr 335 betrachtet werden darf. Was die Worte *quod eius . . . decreverit* eigentlich bedeuten, bleibt also noch zu ermitteln. Da sie als Motivirung für die Errichtung der Statue auftreten, so möchten sie eine von Albinus dem Senat erwiesene Gunst anzeigen und scheinen nur heissen zu können, dass Albinus den *liberi senatorum* Ansehen verschafft hat. Wenn er nun als Consul nach dem Vorgang des Augustus (Suet. *Aug.* 38), vielleicht auch Caesars, den Kindern der Senatoren den Senatsverhandlungen beizuwohnen gestattete, so konnte der Dank dafür wohl in dieser Weise ausgedrückt werden. Wie dem aber auch sei, Beweiskraft für die hier in Rede stehende Frage wird dieser Inschrift nicht eingeräumt werden können.

1) Sueton *Caes.* 41: *et edebat per libellos circa tribum missos scriptura brevi: ‚Caesar dictator illi tribui. Commendo vobis illum et illum, ut vestro suffragio suam dignitatem teneant'.*

2) Stobbe in der Abhandlung über die *candidati Caesaris* (Philologus 27, 90 fg.) hat dies verkannt und auch im Einzelnen vielfach geirrt. So kann die von Caesar bewirkte Vermehrung der Magistratsstellen nicht erfolgt sein, um das Wahlrecht des Volkes trotz der Theilung der Wahlen mit Caesar numerisch auf gleicher Höhe zu halten, da jene Vermehrung theils nicht durchaus eine Verdoppelung ist, theils der Zeit nach der Theilung der Wahlen voraufgeht. Noch unglücklicher ist die Beziehung der *tabella dimidiata* bei Varro *de r. r.* 3, 2, 1 auf die ‚Theilung der Comitien zwischen Kaiser und Volk'; dabei ist vergessen, dass die Scenerie des Gesprächs in das J. 700 gelegt ist, um von anderen Gründen zu schweigen.

3) Dio 46, 55: ὥστε . . . καὶ τὰς ἀρχὰς τάς τε ἄλλας τιμάς, οἷς ἂν ἐθελήσωσι, διδόναι. 47, 19: τάς τε ἀρχὰς τὰς ἐν τῇ πόλει ἐπὶ πλείω ἔτη προαπέδειξαν. Appian *b. c.* 4, 2: τοὺς δὲ (die Triumvirn) ἀποφῆναι μὲν αὐτίκα τῆς πόλεως ἄρχοντας ἐς τὰ ἐτήσια ἐπὶ τὴν πενταετίαν.

für das von ihm erbaute Amphitheater durch Volksschluss verstattet ward jährlich einen der Prätoren zu ernennen [1], scheinen alle Beamten dieser Epoche bis zur Reconstituirung des Gemeinwesens durch Augustus lediglich von den Machthabern creirt worden zu sein. Alles was von der Ernennung sowohl der patricischen wie der plebejischen Magistrate [2] bis zum J. 727 berichtet wird, bestätigt, dass die Comitien dabei nicht gefragt worden sind [3].

3. Das Recht der Senatorenernennung, das verfassungsmässig nur den Censoren in den dafür bestimmten Formen zustand, nicht aber dem ordentlichen Oberbeamten, ist von Sulla nur in der Weise ausgeübt worden, dass über die Personen, die ausserordentlicher Weise in den Senat eintreten sollten, in den Comitien abgestimmt ward [4]. Caesar dagegen hat hier unverhohlen von der monarchischen Gewalt Gebrauch gemacht und eine grosse Anzahl von Senatoren ‚cooptirt‘ [5], indem er sie zugleich willkürlich in eine der Rangklassen des Senats, selbst in die höchste der Consulare, einreihte [6]. Die Triumvirn haben vielleicht nicht in gleicher Weise den Senat unmittelbar nach Willkür ergänzt, aber nur weil sie es vorzogen die Aemter selbst durch Verkürzung der Fristen massenweise zu vergeben (S. 79. 186) Senatorenernennung.

1) Dio 51, 23: καὶ διὰ τοῦτο στρατηγὸν ἕνα παρὰ τοῦ δήμου αἱρεῖσθαι ἐλάμβανε.

2) Dass auch die Wahlversammlungen der Plebs ruhten, sagt ausdrücklich Dio 53, 21.

3) Ausser den in der vorigen A. beigebrachten Stellen gehört noch hieher was über die Aemterbesetzung im misenatischen Frieden stipulirt ward (1, 483 A. 2) und was Dio 48, 43. 53 über den in dieser Zeit häufigen Wechsel der Beamten, nicht bloss der Consuln, sondern auch der Prätoren und Quästoren beibringt. Zu vereinbaren würde letzteres allerdings auch allenfalls sein mit formaler Beibehaltung der Comitien und dem Commendationssystem; aber keine Spur führt darauf, dass diese mildere Form gewählt ward, und was über die Wiederherstellung der Comitien im J. 727 berichtet wird, schliesst diese Möglichkeit geradezu aus. Dass Comitien zur Rogation von Gesetzen auch in dieser Zeit stattfinden konnten, ist an sich nicht zu bezweifeln, und eine Bestätigung dafür giebt zum Beispiel das falcidische Plebiscit vom J. 714.

4) Appian *b. c.* 1, 100: αὐτῇ δὲ τῇ βουλῇ διὰ τὰς στάσεις καὶ τοὺς πολέμους πάμπαν ὀλιγανδρούσῃ προσκατέλεξεν ἀμφὶ τοὺς τριακοσίους ἐκ τῶν ἀρίστων ἱππέων ταῖς φυλαῖς ἀναδοὺς ψῆφον περὶ ἑκάστου. Liv. 89. Sallust *Cat.* 37. Dionys. 5, 77.

5) Diesen Ausdruck braucht Cicero *de div.* 2, 9, 23: *in eo senatu, quem maiore ex parte ipse cooptasset.* Drumann 3, 568. 620.

6) Dio 43, 47: πολλοὺς δὲ καὶ ἐς . . . τοὺς ὑπατευκότας ἤ καὶ ἀρχήν τινα ἄρξαντας ἐγκατέλεξεν. Sueton *Caes.* 76: *decem praetoriis viris consularia ornamenta tribuit.*

und den Eintritt in den Senat oder in eine höhere Senatsklasse so mittelbar bewirkten.

Unbeschränktes Strafrecht.

4. In der criminalrechtlichen Competenz sind die über der Verfassung stehenden Beamten, wie durch kein anderes Gesetz, so auch durch die Provocationsordnung nicht gebunden und können, von dieser wie von jeder anderen Rechtsform absehend, jede Criminalstrafe in jeder Weise erkennen. Auch dies drückt die Darstellung des Decemviralregiments mit der ihr eigenen Schärfe aus. Die Decemvirn, obwohl mit der Handhabung der Strafgesetze nicht in anderer Weise betraut als dies auch von den ordentlichen Oberbeamten gilt, und nicht eingesetzt um anarchische Zustände durch exceptionelles Einschreiten zu beseitigen, sind mit rechtlicher Nothwendigkeit von der Provocation frei[1]: und wenn das erste gerechte Collegium die Beile ruhen lässt und der Provocation dennoch stattgiebt[2], so machen die ungerechten auch hier von ihrer Befugniss vollen Gebrauch: sie führen die Beile auch in der Stadt und sprechen Todesurtheile, ohne das Volk zu befragen[3], ja sie setzen sich selbst über die Vorschrift hinweg, dass kein Rechtsspruch anders gefällt werden darf als vor der Gemeinde und fällen Criminalurtheile im Privathaus bei verschlossenen Thüren[4]. — In den späteren Anwendungen des Princips der Aesymnetie ist die durch keine Provocation und überhaupt durch keine Rechtsregel gefesselte Handhabung der Strafrechtspflege nicht mehr bloss die rechtlich unvermeidliche Consequenz, sondern recht eigentlich der Zweck des Ausnahmeamtes; dass bei der Aufgabe ‚das Gemeinwesen zu ordnen' vorzugsweise an die ausserordentliche Reinigung des Staats von Verbrechern aller Art gedacht wird, erscheint mit besonderer Deutlichkeit in der Handhabung des anstatt des Aus-

1) Als Magistrate *sine provocatione* werden die Decemvirn überall eingeführt: Cicero *de re p.* 2, 36, 61. c. 37, 62. Liv. 3, 32, 6. c. 36, 6. c. 41, 7. Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 4. Zon. 7, 18. Dabei ist zu beachten, dass die Suspension der Provocation nicht durch irgend welches factische Bedürfniss motivirt wird; es ist dies hier eine rechtliche Consequenz der Aesymnetie, nicht eine Zweckmässigkeitsmassregel.

2) Cicero *de re p.* 2, 36, 61: *qui* (C. Iulius, einer der Decemvirn von 303) *hominem nobilem L. Sestium, cuius in cubiculo effossum esse se praesente mortuum diceret, cum ipse potestatem summam haberet, cum Xvirum sine provocatione esset, vades tamen poposcit, quod se legem illam praeclaram neglecturum negaret, quae de capite civis R. nisi comitiis centuriatis statui vetaret.* Liv. 3, 33, 9. c. 36, 6.

3) Liv. 3, 36. c. 37, 8. Dionys. 10, 59.

4) Liv. 3, 36, 8: *iudicia domi conflabant, pronuntiabant in foro.*

nahmeamts von Pompeius übernommenen Consulats[1]. In der That, was die alten Rechtslehrer in jener Erzählung von den zweiten Decemvirn theoretisch als die Folgen der Ausnahmemacht bezeichnen, das tritt in erschreckender Wirklichkeit uns entgegen in dem Criminalverfahren der Dictatoren Sulla und Caesar und der Triumvirn. Das Provocationsrecht mit allen seinen Förmlichkeiten ruht; im besten Fall, wovon uns der gegen Q. Ligarius bei dem Dictator Caesar erhobene Capitalprozess ein deutliches Bild giebt[2], findet Anklage und Vertheidigung auf dem Markte Roms[3] vor dem betreffenden Magistrat in der Weise statt, dass die Entscheidung über jedes einzelnen Bürgers Vermögen und Leben ausschliesslich bei ihm steht. Aber die Praxis war doch noch consequenter als die Theorie. Das hatten die alten Staatsrechtslehrer bedacht, dass auch mit Ausschluss der Oeffentlichkeit ein gültiges Urtheil sich werde fällen lassen; aber die Consequenz, dass auch die Vertheidigung entbehrlich erscheinen könne, hatten sie zu ziehen unterlassen. Wie Sulla sie gezogen hat, wie er Todesurtheile in Masse fällte nicht bloss mit Ausschluss der Oeffentlichkeit, sondern auch unter Abschneiden jedes rechtlichen Gehörs[4], lediglich unter öffentlicher Anzeige des Namens und der Strafe[5], ja in einzelnen Fällen selbst diese erst nach der Execution nachbringend[6]; wie er nicht minder

1) Es genügt im Allgemeinen zu erinnern an das Gesetz, das nicht etwa für zukünftige, sondern für bereits begangene und ausdrücklich im Gesetz bezeichnete Verbrechen verschärfte Strafen und kürzeren Prozess (*poenam graviorem et formam iudiciorum breviorem* Asconius p. 37) anordnete. Wie dies im Wege der gewöhnlichen Gesetzgebung herbeigeführte, aber dem Wesen des Rechts widerstreitende Verfahren (Caesar *b. c.* 3, 1) sich zu der Proscription verhält, so verhält sich der Consul *corrigendis moribus delectus* (Tac. *ann.* 3, 28) zum Dictator; und nicht mit Unrecht sagt Tacitus (a. a. O.) auch von ihm, was von den Proscriptionen gilt, dass solche Abhülfe verderblicher war als das Uebel.

2) Cicero *pro Lig.* 4, 11. 12: *habet eam vim ista accusatio, ut Q. Ligarius . . . necetur . . . at istud ne apud eum quidem dictatorem, qui omnes quos oderat morte multabat, quisquam egit isto modo: ipse iubebat occidi nullo postulante.* Die Stelle zeigt deutlich, dass Caesar als Dictator über Ligarius richtete und seine Competenz der des Sulla gleichartig war.

3) Cicero *pro Ligario* 12, 37. Dagegen wird der sonst ähnliche Prozess gegen den Nichtbürger Deiotarus geführt bei Caesar *intra domesticos parietes* (Cicero *pro Deiot.* 2, 5).

4) Cicero *de leg.* 1, 15, 42: *interrex noster tulit, ut dictator quem vellet civium . . . indicta causa impune posset occidere.* Ders. *in Verr.* 3, 35, 81.

5) Das sind die Proscriptionen (das einleitende Edict giebt Appian *b. c.* 4, 8—11), zusammenzustellen mit dem *pronuntiare in foro* der zweiten Decemvirn S. 690 A. 4. Schon darin lag eine Concession; anfangs war selbst diese Anzeige unterblieben (Oros. 5, 22. Plutarch *Sull.* 31).

6) So verfuhr er gegen Ofella (Livius *ep.* 89).

sich über, die Rechtsformen der Execution hinweggesetzt und zum Henkergeschäft Freiwillige aufgeboten und gefunden hat; wie ihm sodann auf dieser Bahn des Entsetzens wo nicht Caesar, doch Caesars Erben gefolgt sind, dafür bedarf es weiterer Ausführungen nicht. Der Schrecken dieser Proscriptionen zittert heute noch nach; und nicht der letzte Grund davon ist, dass alle diese in Form des Meuchelmords vollzogenen Thaten juristisch betrachtet ebenso unanfechtbar sind wie jedes von den Comitien bestätigte und vom Lictor vollstreckte Todesurtheil[1]. Insofern unterscheiden sie sich sehr wesentlich von den Massenmorden zum Beispiel des jüngern Marius; ob zum Besseren oder zum Schlechteren, ist hier zu untersuchen nicht der Ort.

Freies Adsignationsrecht.

5. Wenn die Anerkennung der Gemeindesouveränetät im Gegensatz zu der königlichen logisch und praktisch ihren eminenten Ausdruck findet in der Anerkennung des Satzes, dass die unentgeltliche Vergabung des Gemeinlandes nur durch die Comitien beschlossen und nur durch die zu diesem Zweck besonders ernannten Magistrate ausgeführt werden kann, so üben folgerichtig die über die Verfassung gestellten Magistrate auch die Adsignation und Colonisation nach dem Muster der königlichen aus. Ja sie gehen insofern noch weiter, als ihnen mit der gesetzgebenden Gewalt auch die Möglichkeit gegeben ist Privatland im Wege der Expropriation in Gemeindeland zu verwandeln und dann als solches zur Adsignation zu bringen[2]. Hierin liegt der eigentliche Gegensatz der kraft der Dictatur Sullas und Caesars und kraft des Triumvirats *rei publicae constituendae* vorgenommenen Adsignationen und Coloniegründungen zu denen der Republik[3].

1) Insofern die Proscriptionen früher begannen als das valerische Gesetz erging, was der Fall gewesen zu sein scheint, ist an die Clausel zu erinnern, die die *acta* des Consuls und Proconsuls nachträglich ratihabirte (Appian *b. c.* 1, 97). Auch die Triumvirn warteten, um mit den Proscriptionen zu beginnen, keineswegs die Einbringung des titischen Gesetzes ab, das vermuthlich eine ähnliche Clausel hatte.

2) Die Expropriationen der Stadtgebiete, die Sulla vollzog (Drumann 2, 478), lassen sich vielleicht unter den Gesichtspunkt bringen, dass bundbrüchige Gemeinden nach Kriegsrecht behandelt wurden; die analogen der Triumvirn (Drumann 1, 398) lassen selbst diese Auffassung kaum zu.

3) Die Bezeichnung der letzteren als *coloniae militares* knüpft wahrscheinlich daran an, dass Sulla und nach seinem Muster die späteren Gewalthaber häufig geschlossene Legionen deducirten (Tacitus *ann.* 14, 25; Hyginus p. 176 Lachm.: Handb. 3, 1, 342), worin allerdings eine sehr in die Augen fallende Abweichung von der alten dem censorischen *exercitus* nachgebildeten Deduction lag (S. 595 A. 3). Aber man sollte die Bezeichnung nicht als allgemeine für

Jene mit dem euphemistischen Namen der Militärcolonien bezeichneten Landanweisungen werden vollzogen nicht kraft eines Specialgesetzes, sondern kraft desjenigen, auf dem überhaupt die Gewalt des Machthabers beruht[1]; und nicht durch besonders zu diesem Zweck gewählte Magistrate, sondern dem Rechte nach durch den Machthaber, thatsächlich durch beliebig von ihm ausgewählte Personen[2]. — Uebrigens erscheinen in der Uebergangszeit beide Formen neben einander; neben jenen Dictatoren- und Triumviraladsignationen stehen die der Form nach dem älteren System folgenden der Zwanzigmänner des von Caesar als Consul 695 beantragten Ackergesetzes (S. 587 A. 2) und der Siebenmänner des antonischen Plebiscits von 710 (S. 586 A. 5).

Vorschiebung des Pomerium.

6. Das Recht den Lauf der Ringmauer der Stadt abzuändern oder, wie es technisch heisst, den Mauerweg[3]) vorzuschieben, ist altes Königsrecht, aber nach Anlegung der servianischen Mauer nicht ferner ausgeübt[4]) und als eine den republikanischen Magistraten mangelndem Befugniss behandelt worden[5]). Sulla aber

die kraft der souveränen Gewalt begründeten Colonien brauchen, nicht bloss weil sie insofern dem Missverständniss ausgesetzt ist, als sie auch die factisch aus Veteranen zusammengesetzte Colonie bezeichnen kann und in diesem Sinn auf viele, vielleicht die meisten Colonien der Republik ebenfalls passt, sondern weil keineswegs alle Colonien der Kaiserzeit in jener Form gegründet worden sind.

1) Auch bei den sullanischen Colonien werden zwar cornelische Gesetze genannt, aber doch wird immer auf das valerische recurrirt (Cicero *de l. agr.* 3, 2, 6), so dass vielleicht jene gar dem Volk nicht vorgelegt worden sind. Aehnlich verhält es sich mit den Adsignationen Caesars (abgesehen von Capua) und der Triumvirn.

2) Ueber Sullas Gehülfen hiefür ist nichts bekannt. Von Caesar mit Adsignation (Cicero *ad fam.* 13, 4. 5: *Q. Valerio Q. f. Orcae leg. pr. pr.*; 13, 7. 8. *ad Att.* 16, 16a, 5) oder Colonisation (Sueton *Tib.* 4: *pater Tiberi . . . ad deducendas in Galliam colonias, in quis Narbo et Arelate erant, missus est*) Beauftragte kennen wir mehrere, aber es sind durchaus Offiziere oder Private. Auf die Triumviralzeit bezieht sich Henzen 6493: *praefectus leg. XXVI et VII Lucae ad agros dividundos* und wahrscheinlich auch, dass L. Munatius Plancus Consul 712 *agros divisit Beneventi* (Orell. 590). Keiner dieser Mandatare führt einen entsprechenden Magistratstitel.

3) Denn nicht der äussere Rand des Grabens ist das *pomerium*, sondern die hinter der Mauer von Rechts wegen freizulassende Laufstrasse, mittels deren die Vertheidiger von der Stadt aus auf den Wall gelangen.

4) Dionysios 4, 13: οὗτος ὁ βασιλεὺς τελευταῖος ηὔξησε τὸν περίβολον τῆς πόλεως. Vgl. Livius 1, 44, 5.

5) Unsere Ueberlieferung zwar behandelt dies Recht als ein unter gewissen Voraussetzungen in dem Oberamt der Republik enthaltenes. Seneca *de brev. vitae* 13, 8: *pomerium . . . numquam provinciali, sed Italico agro adquisito proferre moris apud antiquos fuit.* Gellius 13, 14, 3: *habebat ius proferendi pomerii qui populum Romanam agro de hostibus capto auxerat.* Tacitus *ann.* 4, 13: *pomerium urbis auxit Caesar more prisco, quo iis qui protulere imperium etiam terminos urbis propagare datur.* Aber sie widerlegt sich selbst, wenn sie hinzufügt, dass kein Feldherr der Republik *quamquam magnis nationibus subactis* (Tacitus) von diesem Recht Gebrauch gemacht habe mit Ausnahme Sullas.

hat dasselbe wieder aufgenommen [1]) nach dem Beispiel der Könige und auf Grund der ihm zustehenden königlichen Gewalt [2]). Seinem Beispiel hat Caesar folgen wollen, ist aber durch den Tod daran gehindert worden [3]).

Die constituirenden Gewalten der Republik und das Königthum.

Die nahe liegende und geschichtlich wichtige Frage, wie die constituirenden Gewalten der Republik sich zu dem Königthum verhalten, beantwortet sich von selbst, wenn sie nur richtig gestellt wird. Das römische Königthum ist der Sache und der Form nach nie abgeschafft worden, sondern es hat nur den Namen gewechselt und ist durch die Institutionen insonderheit der obligatorischen Provocation, der gleichberechtigten Collegialität und der Annuität beschränkt worden. Formell sind alle Oberämter, heisse das Amt nun Consulat oder Dictatur oder Decemvirat oder Triumvirat, der königlichen Gewalt nachgebildet, am genauesten nicht die Dictatur, sondern das Consulat, dem die gleiche Zahl der Lictoren wie dem König beigelegt ist. Materiell aber nähert sich das Oberamt dem Königthum in dem Verhältniss, in welchem die gesetzlichen Beschränkungen des Oberamts ausser Anwendung gesetzt werden. Insofern ist jedes Oberamt, das stärkeres Recht hat als das normale Consulat, ein Ausnahmezustand. Es gilt dies selbst von der älteren Dictatur auf Zeit und mehr noch von dem

1) Gellius 13, 14. 4. Tacitus *ann.* 4, 13. Dio 43, 50. In welcher Weise Sulla den servianischen Mauerring verschoben hat, wissen wir nicht; vielleicht bei Gelegenheit seines capitolinischen Baues.

2) Wenn Sulla, als er seine Befugniss zur Vollziehung dieses Acts darlegte (*proferendi pomerii titulum quaesivit*: Gellus), sich darauf berief, dass Romulus und Servius nach Erweiterung des Stadtgebiets sich befugt erachtet hätten den heiligen Mauerring zu verändern, und dass auch er ja gleichfalls die Grenze Italiens an den Rubico vorgeschoben habe, so durfte man hieraus wohl folgern, dass die Vorschiebung der Stadtgrenze bedingt sei durch die der Landesgrenze, aber keineswegs, dass jedem Magistrat, der die letztere Bedingung erfüllt hatte, dieses Recht zukam. Vielmehr stand dasselbe nur dem König zu und auch ihm nur unter jener Voraussetzung. Wäre es nichts gewesen als ein Recht jedes Oberbeamten, so hätte dasselbe nicht dem Principat gemangelt, bis Claudius dasselbe besonders erwarb (Bestallungsgesetz Vespasians Z. 14).

3) Von diesen Plänen spricht Cicero *ad Att.* 13, 20, 1 *ep.* 33, 4. *ep.* 35, 1; nach der ersten Stelle muss Caesar darüber ein Gesetz eingebracht haben oder doch haben einbringen wollen. Dass die Vorrückung nicht zur Ausführung kam, bezeugen stillschweigend Tacitus a. a. O., indem er zwischen Servius und Claudius nur die Vorschiebung durch Sulla und durch Augustus erwähnt, und ausdrücklich Seneca, der Sullas Vorschiebung die letzte nennt. Als ausgeführt berichten die caesarische Dio 43, 50. 44, 49 und Gellius a. a. O.

Decemvirat, da bei der Dictatur die Provocation wegfällt und die Collegialität nur als ungleiche, also genau genommen nur formell fortbesteht, bei dem Decemvirat aber zwar die collegialische Gleichberechtigung geblieben, aber nebst der Provocation auch die über alles wichtige rechtliche Schranke der Annuität gefallen war. Beide werden denn auch als Ausnahmezustände bezeichnet durch die beigesetzte Zweckbestimmung; denn darin liegt, dass, wenn das bezeichnete Geschäft beendigt ist, die normale Amtsgewalt wieder eintritt. Die enge Begrenzung der Zweckbestimmung bei der Dictatur auf Zeit, die in grösster Weite gegriffene bei dem Decemvirat zeigen weiter, wesshalb jene als eine der Verfassung eingefügte, diese als eine ausser und über der Verfassung stehende Institution betrachtet worden ist. Als dann Sulla die Dictatur der zeitlichen Schranke entkleidete und die Zweckbestimmung so weit griff wie bei dem Decemvirat, waren damit die Beschränkungen, die das Oberamt der Republik vom Königthum unterschieden, von minder wesentlichen Dingen, wie zum Beispiel der sacralrechtlichen Stellung des ursprünglichen Königthums, abgesehen, zum ersten Mal alle beseitigt. Die sullanische Dictatur unterscheidet sich von dem Königthum nur noch dadurch, dass das Königthum normal ist, die sullanische Dictatur anomal, praktisch ausgedrückt, dass nach des Königs Rücktritt oder Tod ein anderer König einzutreten hatte, nach des Dictators Rücktritt oder Tod die republikanische Verfassung wieder in Kraft trat. Als Caesar, nachdem er dieselbe Institution wieder ins Leben gerufen hatte, der Dictatur ein festes Endziel, zuerst einen Kalender-, dann seinen Todestag vorsteckte, näherte er sie um einen weiteren Schritt der Monarchie: sie ward aus einer Monarchie auf unbestimmte verwandelt in eine Monarchie auf bestimmte Zeit. Aber den letzten und von allen den wichtigsten Schritt, die Umwandelung der betagten und anomalen Monarchie in eine dauernde und normale, hat Caesar nicht gethan. Indem er seine Dictatur nach dem Vorbild der normalen latinischen (S. 153) bildete, zeigte er wohl die Absicht die Monarchie auf die Dauer zu begründen; aber praktisch wäre dies doch erst vollzogen worden durch eine Festsetzung in Betreff des Herrscherwechsels, sei es nun, dass das Königthum wieder hergestellt[1])

1) Da Antonius in die Fasten verzeichnen liess *C. Caesari dictatori perpetuo M. Antonium cos. populi iussu regnum detulisse, Caesarem uti noluisse* (Cicero

und die Interregenordnung in entsprechender Weise modificirt, sei es, dass die Ernennung eines andern Dictators auf Lebenszeit für den Fall seines Todes festgesetzt ward. Keines von beidem hat er gethan und ist als Inhaber der höchsten, aber immer noch ausserordentlichen Gewalt auf Lebenszeit gestorben; worauf dann in vollkommen normaler Weise die republikanische Verfassung sofort wieder in Kraft trat. Mit vollem Recht ist er darum auch nie betrachtet worden als der erste römische Monarch; man hätte mit gleichem oder besserem Recht die Monarchie von Sulla datiren können. Mag ihn nun der jähe Tod an der Begründung der normalen Monarchie verhindert oder er diese Begründung überhaupt nicht beabsichtigt haben, die Dictatur Caesars wie die des Sulla sind, als Monarchien auf Zeit, Episoden in der Geschichte der römischen Republik.

Blicken wir noch einmal zurück auf die Gesammtheit der hier zusammengefassten Ordnungen, so wird man den Römern das Zeugniss nicht versagen dürfen, dass sie auch in Beziehung auf die wichtigste wie die bedenklichste aller politischen Institutionen, die aus freiem Entschluss der Gemeinde über die Verfassung gestellte Magistratur, die geniale Klarheit und Entschlossenheit bewährt haben, die ihr Gemeinwesen zu dem grossartigsten aller je gewesenen machte. Sowohl den unendlichen Segen wie die unendliche Gefahr einer solchen Anomalie haben sie voll und ganz erkannt, namentlich auch das deutlich eingesehen und ausgesprochen, dass jedes solche anomale Regiment zu einer ebenso anomalen Gehorsamsverweigerung der Regierten führen, jedes Ausnahmeregiment, auch das gesetzlich herbeigeführte, unter Umständen denjenigen Nothstand erzeugen kann, der die Revolution legitimirt. Die Furchtsamkeit und die Heuchelei, welche die Möglichkeit solcher Ausnahmezustände und ihrer Consequenzen gern sich selber ableugnen möchte, ist ihnen fern geblieben, und nicht zum wenigsten darum sind sie in ihrem Gemeinwesen seltener als in anderen eingetreten. Wenn sie aber eintraten, so hat sich bei ihnen zu der furchtbaren Macht der politischen Leidenschaft die

Phil. 2, 34, 87), so muss ein Volksschluss dieses Inhalts entweder gefasst oder simulirt worden sein. — Ueber die angebliche Erblichkeit des Oberpontificats und der Imperatorenstellung Caesars ist der Abschnitt von der kaiserlichen Gewalt zu vergleichen.

nicht minder furchtbare der juristischen Logik gesellt und dadurch diese Ausnahmezustände eine Gestalt erhalten, die an Schrecklichkeit einzig dasteht. Man wird hienach es besser würdigen, dass Augustus, nachdem er die unumschränkte Monarchie in der Hand hielt, die dafür gefundene Rechtsform, die des Decemvirats der besseren Zeit, der Dictatur und des Triumvirats der Epoche des Verfalls, freiwillig aufgegeben und ihre Erneuerung trotz alles Aufdringens beharrlich verschmäht hat. Man wird neben der Bewunderung für Caesars grossartiges Umschaffen des Gemeinwesens auch den Staatsmann achten lernen, der solches Schaffen für übermenschlich erklärt und, die Maschine dafür zerbrechend, mit einem an sich betrachtet sehr schwächlichen Surrogat das Erforderliche zu leisten versucht und einigermassen in der That geleistet hat [1].

1) Tacitus *ann.* 1, 9 rühmen die Einsichtigen dem Augustus nach *non regno neque dictatura, sed principis nomine constitutam rem publicam.*

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mommsen, Theodor, 1817-1903

Römisches Staatsrecht

Bd.: 2,1

Leipzig [u.a.] 1874

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.pol.1465(2,1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11096317-5